Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google

Digitized by Google

FN
CNS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Niemeyers
Zeitschrift für Internationales Recht.

Herausgegeben in Verbindung mit

L. Beer (Leipzig), M. Huber (Zürich), W. Kaufmann (Berlin), G. Kleinfeller (Kiel), J. Kohler (Berlin), H. Lammasch (Wien), F. v. Liszt (Berlin), F. v. Martitz (Berlin), A. Mendelssohn-Bartholdy (Würzburg), Ch. Meurer (Würzburg), K. Neumeyer (München), W. Schücking (Marburg), K. Strupp (Frankfurt a. M.), H. Triepel (Berlin), L. Wertheimer (Frankfurt), E. Zitelmann (Bonn), Ph. Zorn (Bonn)

von

Th. Niemeyer.

XXV. Band.

Verlag von Duncker & Humblot.
München und Leipzig 1915.

Digitized by Google

Alle Rechte aus dem Gesetze vom 19. Juni 1901 sowie das Uebersetzungsrecht sind vorbehalten.

STANFORD LIBRARY

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Digitized by Google

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
E. = Erlaß.
EG. = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetzsammlung.
Hans.G.Z. = Hanseatische Gerichtszeitung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl. = Justizministerial-Blatt.
KG. = preußisches Kammergericht.
LG. = Landgericht.
MB. = Ministerialbekanntmachung.
MV. = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR. = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Triepel* (früher *Martens*, dann *Stoerk*).
OGH. = Oberster Gerichtshof.
OLG. = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG. = Reichsgericht.
RGBl. = Reichsgesetzblatt.
Rtspr. d. OLG = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte *(Mugdan* und *Falkmann)*.
StPO. = Strafprozeßordnung.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
ZBl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis des XXV. Bandes.

I.

Abhandlungen.

Seite

Barbar, Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Rechte . . . . . 437—456

Beer, Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung . . . . . 305—320

Beer, Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht. . 321—338

Diena, Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals in Nicaragua 15—22

Engelmann, Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn . . . . . 457—471

Engelmann, Desgl. (Nachtrag) 568

Josef, Internationales Recht im Versicherungsverkehr . . . . . 492—508

Kleinfeller, Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge 383—395

Oppenheim, Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht . . 1—13

Schwartz, Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte . . . . . 472—491

Spielhagen, Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der Zweiten Haager Friedenskonferenz . . . . . 509—567

Spier, Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht . . . . . 420—436

Strupp, Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten . . . . . 23—129

Strupp, Gegenwartsfragen des Völkerrechts . . . . . 339—382

Wohl, Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche . . . . . 396—419

II.

Vermischte Mitteilungen.

Dokumente:

Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen:

a) Das russische Orangebuch . . . . . 130—168

b) Aus dem österreichischen Rotbuch zu den Balkankriegen . . . . . 168—289

Digitized by Google

Seite

Urkunden zur Handhabung des Kriegsrechtes 1914—15 (Deutschland, England, Amerika) . . . . . 569—668

Bericht über die Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz seit 1911 sowie über die neuesten internationalprivatrechtlichen Entscheidungen schweizerischer Behörden *(Giesker-Zeller)* . . . . . 289—297

Sprechsaal: Zur Besetzung von Veracruz *(Kraus)* . . . . . 297—300

Guido Fusinato † . . . . . 301—303

III.

Alphabetisches Sachregister . . . . 669—672

Digitized by Google

Zur Lehre vom internationalen Gewohnheitsrecht.

Von Professor Dr. **L. Oppenheim,** Cambridge.

Während heutzutage auf dem Gebiet des staatlichen Rechts in den meisten Kulturländern das Gewohnheitsrecht hinter dem Gesetzesrecht zurückzustehen hat, weil der Staat sich einer unaufhörlichen Gesetzgebungstätigkeit befleißigt, nimmt im Völkerrecht das Gewohnheitsrecht noch immer die erste Stelle ein. Neben die Gewohnheit ist seit dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts allerdings die internationale Vereinbarung als Rechtsquelle des gemeinen Völkerrechts getreten, und obgleich diese täglich größere Bedeutung gewinnt, so wird sie doch die Gewohnheit solange nicht aus der beherrschenden Stellung verdrängen können, als es nicht zu einer Kodifikation des gesamten Völkerrechts kommt. Es möge daher gestattet sein, hier einige Gedanken über das internationale Gewohnheitsrecht zusammenzustellen, welche sich demjenigen aufdrängen müssen, der das Völkerrecht in seiner praktischen Anwendung verfolgt.

I.

Daß die Gewohnheit nun internationale Rechtsquelle ist, wird von niemandem geleugnet, welcher dem Völkerrecht den Charakter des Rechts nicht abspricht. Nichtsdestoweniger ist die Streitfrage betr. den Rechtscharakter des Völkerrechts von Bedeutung für die Erkenntnis des Wesens internationalen Gewohnheitsrechts. Abgesehen von Einzelheiten, lassen sich drei Gruppen von Schriftstellern unterscheiden, welche zu der Streitfrage Stellung genommen haben: die Leugner des Völkerrechts; diejenigen, welche im Völkerrecht ein überstaatliches Recht sehen; diejenigen, welche im Völkerrecht ein zwischenstaatliches, vom staatlichen wesentlich verschiedenes Recht sehen.

Digitized by Google

Sich mit den Leugnern des Völkerrechts hier näher auseinanderzusetzen, dazu ist kein Grund vorhanden. Da diese außerhalb des Staates kein Recht anerkennen, weil sie nur Regeln des Verhaltens als Recht bezeichnen, welche von einer souveränen Gewalt für ihre Untertanen vorgeschrieben sind und gewaltsam durchgeführt werden, so setzen sie sich mit einer Reihe von historischen Erscheinungen in Widerspruch, als da sind: das Vorhandensein des Gewohnheitsrechts, dessen Regeln doch nicht von einer souveränen Gewalt vorgeschrieben sind; das Vorhandensein des Staatsrechts, dessen Regeln unbeschränkter Gewalt des Herrschers entgegentreten; die Tatsache, daß das Recht ursprünglich nicht ein Erzeugnis des Staates, sondern vielmehr der Staat ein Erzeugnis des Rechts ist; die weitere Tatsache, daß die rechtsetzende Gewalt des Staates auf Gewohnheitsrecht beruht; ferner, daß die Staaten sich tatsächlich durch eine Reihe von Verhaltungsregeln rechtlich gebunden fühlen, und dergleichen mehr. Wir können diese täglich mehr zusammenschrumpfende Gruppe um deswillen beiseite schieben, weil, wenn es überhaupt kein internationales Recht gibt, es auch kein internationales Gewohnheitsrecht geben kann.

Dagegen ist die Gruppe von Bedeutung, deren Mitglieder im Völkerrecht ein überstaatliches Recht sehen, d. h. ein dem Wesen des staatlichen ganz gleichartiges, aber stärkeres Recht, so daß überall, wo Völkerrecht und staatliches Recht in Konflikt geraten, das erstere notwendigerweise der Sieger sein muß! Wie nach der alten Regel Landrecht Stadtrecht bricht, Reichsrecht aber Landrecht, so würde also Völkerrecht Reichsrecht brechen, oder mit anderen Worten: internationales würde staatliches Recht brechen. Wäre diese Auffassung die richtige, so müßte jeder Richter in einem Rechtsstreit internationales Gewohnheitsrecht zur Anwendung bringen, auch wenn sein staatliches Recht — Gewohnheits- oder Gesetzesrecht — widersprechend wäre. Dies ist aber tatsächlich nirgends der Fall. Der Richter ist stets an sein staatliches Recht gebunden, auch wenn es dem Völkerrecht widerspricht. Man sage nicht, daß das in England und Amerika anders wäre. Was England angeht, so ist gewiß die Behauptung unrichtig, daß das gesamte

Digitized by Google

Völkerrecht ein Teil des *common law* sei, sonst wären die Entscheidungen im Franconia-Fall sowohl als in dem Morey-Firth-Fall unmöglich[1]) gewesen. Aber auch für Amerika trifft die Behauptung nicht zu, denn dort gilt die Regel, daß neueres staatliches Recht älteres Völkerrecht bricht, obgleich allerdings neueres Völkerrecht älteres staatliches bricht[2]). Meines Wissens gibt es keinen Staat, in welchem ein Satz des Völkerrechts *ipso facto* in jedem Fall auch als ein Satz des Landesrechts angesehen wird. Auch Deutschland bildet keine Ausnahme, da völkerrechtliche Verträge in Deutschland trotz ihrer Ratifikation keine Gesetzeskraft haben, es sei denn, daß sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Wer sich nicht von theoretischen Forderungen, sondern von den tatsächlichen Zuständen in seinem Urteil beeinflussen läßt, für den ist es ganz offenbar, daß das bestehende Völkerrecht kein überstaatliches, sondern ein zwischenstaatliches Recht ist, d. h. ein Recht, welches die souveränen Staaten in ihrem Verkehr miteinander anerkennen und welches für innerstaatliche Rechtsverhältnisse nur dann und nur soweit zur Anwendung kommen kann, als es von jedem einzelnen Staat entweder ausdrücklich oder stillschweigend als Teil des staatlichen Rechtes rezipiert worden ist. Dies entspricht auch ganz und gar dem Wesen des Völkerrechts, welches in seinen Quellen, in den von ihm geregelten Beziehungen, und nach seiner Substanz vom staatlichen Recht ganz verschieden ist. Quellen des staatlichen Rechts sind staatliche Gesetze und innerstaatliche Gewohnheit, aber Quellen des Völkerrechts sind internationale Vereinbarung und internationale Gewohnheit. Das staatliche Recht regelt Beziehungen der Untertanen untereinander und Beziehungen des Staates zu seinen Untertanen, aber das Völkerrecht regelt Beziehungen zwischen den souveränen Staaten. Das staatliche Recht endlich ist ein unter der Souveränität des Staates stehen-

---

[1]) Ueber diese Fälle siehe mein *International Law*, 2. Auflage, §§ 25 und 192.

[2]) Näheres siehe in meinem *The Panama-Canal-Conflict* (1913) pp. 40—42.

Digitized by Google

Sich mit den Leugnern des Völkerrechts hier näher auseinanderzusetzen, dazu ist kein Grund vorhanden. Da diese außerhalb des Staates kein Recht anerkennen, weil sie nur Regeln des Verhaltens als Recht bezeichnen, welche von einer souveränen Gewalt für ihre Untertanen vorgeschrieben sind und gewaltsam durchgeführt werden, so setzen sie sich mit einer Reihe von historischen Erscheinungen in Widerspruch, als da sind: das Vorhandensein des Gewohnheitsrechts, dessen Regeln doch nicht von einer souveränen Gewalt vorgeschrieben sind; das Vorhandensein des Staatsrechts, dessen Regeln unbeschränkter Gewalt des Herrschers entgegentreten; die Tatsache, daß das Recht ursprünglich nicht ein Erzeugnis des Staates, sondern vielmehr der Staat ein Erzeugnis des Rechts ist; die weitere Tatsache, daß die rechtsetzende Gewalt des Staates auf Gewohnheitsrecht beruht; ferner, daß die Staaten sich tatsächlich durch eine Reihe von Verhaltungsregeln rechtlich gebunden fühlen, und dergleichen mehr. Wir können diese täglich mehr zusammenschrumpfende Gruppe um deswillen beiseite schieben, weil, wenn es überhaupt kein internationales Recht gibt, es auch kein internationales Gewohnheitsrecht geben kann.

Dagegen ist die Gruppe von Bedeutung, deren Mitglieder im Völkerrecht ein überstaatliches Recht sehen, d. h. ein dem Wesen des staatlichen ganz gleichartiges, aber stärkeres Recht, so daß überall, wo Völkerrecht und staatliches Recht in Konflikt geraten, das erstere notwendigerweise der Sieger sein muß! Wie nach der alten Regel Landrecht Stadtrecht bricht, Reichsrecht aber Landrecht, so würde also Völkerrecht Reichsrecht brechen, oder mit anderen Worten: internationales würde staatliches Recht brechen. Wäre diese Auffassung die richtige, so müßte jeder Richter in einem Rechtsstreit internationales Gewohnheitsrecht zur Anwendung bringen, auch wenn sein staatliches Recht — Gewohnheits- oder Gesetzesrecht — widersprechend wäre. Dies ist aber tatsächlich nirgends der Fall. Der Richter ist stets an sein staatliches Recht gebunden, auch wenn es dem Völkerrecht widerspricht. Man sage nicht, daß das in England und Amerika anders wäre. Was England angeht, so ist gewiß die Behauptung unrichtig, daß das gesamte

Digitized by Google

Völkerrecht ein Teil des *common law* sei, sonst wären die Entscheidungen im Franconia-Fall sowohl als in dem Morey-Firth-Fall unmöglich[1]) gewesen. Aber auch für Amerika trifft die Behauptung nicht zu, denn dort gilt die Regel, daß neueres staatliches Recht älteres Völkerrecht bricht, obgleich allerdings neueres Völkerrecht älteres staatliches bricht[2]). Meines Wissens gibt es keinen Staat, in welchem ein Satz des Völkerrechts *ipso facto* in jedem Fall auch als ein Satz des Landesrechts angesehen wird. Auch Deutschland bildet keine Ausnahme, da völkerrechtliche Verträge in Deutschland trotz ihrer Ratifikation keine Gesetzeskraft haben, es sei denn, daß sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

Wer sich nicht von theoretischen Forderungen, sondern von den tatsächlichen Zuständen in seinem Urteil beeinflussen läßt, für den ist es ganz offenbar, daß das bestehende Völkerrecht kein überstaatliches, sondern ein zwischenstaatliches Recht ist, d. h. ein Recht, welches die souveränen Staaten in ihrem Verkehr miteinander anerkennen und welches für innerstaatliche Rechtsverhältnisse nur dann und nur soweit zur Anwendung kommen kann, als es von jedem einzelnen Staat entweder ausdrücklich oder stillschweigend als Teil des staatlichen Rechtes rezipiert worden ist. Dies entspricht auch ganz und gar dem Wesen des Völkerrechts, welches in seinen Quellen, in den von ihm geregelten Beziehungen, und nach seiner Substanz vom staatlichen Recht ganz verschieden ist. Quellen des staatlichen Rechts sind staatliche Gesetze und innerstaatliche Gewohnheit, aber Quellen des Völkerrechts sind internationale Vereinbarung und internationale Gewohnheit. Das staatliche Recht regelt Beziehungen der Untertanen untereinander und Beziehungen des Staates zu seinen Untertanen, aber das Völkerrecht regelt Beziehungen zwischen den souveränen Staaten. Das staatliche Recht endlich ist ein unter der Souveränität des Staates stehen-

---

[1]) Ueber diese Fälle siehe mein *International Law*, 2. Auflage, §§ 25 und 192.

[2]) Näheres siehe in meinem *The Panama-Canal-Conflict* (1913) pp. 40—42.

Digitized by Google

des, von ihm jederzeit nach Willkür abzuänderndes Recht, während das Völkerrecht, einmal entstanden, der Willkür des einzelnen Staates entzogen ist und nur mit Zustimmung aller anderen beteiligten Staaten abgeändert werden kann. Die Folge davon ist, daß staatliches und Völkerrecht, obgleich sie beide Recht sind, doch verschiedenartiges Recht darstellen. Es ist daher einleuchtend, daß — wenn das staatliche Recht anderes weder ausdrücklich noch stillschweigend angeordnet hat — internationales Gewohnheitsrecht *ipso facto* weder staatliches Gesetzes- noch staatliches Gewohnheitsrecht brechen kann.

II.

Wenn staatliches und internationales Gewohnheitsrecht, wie gezeigt, verschiedenes Recht sind, so dürfen auch die Lehren vom staatlichen nicht einfach auf das internationale Gewohnheitsrecht übertragen werden. Nur das haben beide gemein, daß es die Rechtsüberzeugung der Rechtsgenossen ist, welche in ihnen zum Ausdruck kommt, denn die tatsächliche Uebung kann überall nur da und nur soweit eine Quelle des Rechts sein, als sie von der Rechtsüberzeugung begleitet ist. Damit erledigt sich auch für das internationale Gewohnheitsrecht die für das staatliche Gewohnheitsrecht noch immer schwebende Streitfrage, woher das Gewohnheitsrecht seine verbindliche Kraft nimmt. Die Behauptung, es sei die indirekte Sanktion von seiten der rechtsetzenden Gewalt, welche dem innerstaatlichen Gewohnheitsrecht seine verbindliche Kraft gebe — eine Behauptung, welche ich auch auf dem Gebiet des innerstaatlichen Rechts für falsch halte —, kann auf dem Gebiet des Völkerrechts gar nicht aufgestellt werden, weil es da ja keine über den Staaten stehende rechtsetzende Gewalt gibt. Im Völkerrecht sind die das Recht ausübenden und das Recht setzenden Subjekte identisch. Daß etwas Recht ist oder für die Zukunft Recht sein soll, hängt auf dem Gebiet des Völkerrechts von der Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ab. Diese Einwilligung tritt bei gesetztem Völkerrecht in der Vereinbarung, beim internationalen Gewohnheitsrecht in der aus der Uebung sich erweisenden Rechtsüberzeugung hervor.

Digitized by Google

Aus diesen Gründen ist die Unterscheidung von Gewohnheit und von bloßem Gebrauch im Völkerrecht von besonderer Wichtigkeit. Wir sprechen von internationalen Gebräuchen, wenn gewisse Regeln des Handelns von den Staaten beobachtet werden, weil dies üblich ist, obgleich die Staaten sich bewußt sind, daß diese Regeln keine Rechtsregeln sind. So ist es z. B. üblich, sich auf Kongressen und Konferenzen der französischen Sprache zu bedienen und die Protokolle und die Beschlüsse in französischer Sprache abzufassen. Andererseits sprechen wir von internationaler Gewohnheit da, wo Regeln des Handelns beobachtet werden, weil sie als Rechtsregeln gelten, obgleich sie niemals ausdrücklich vereinbart worden sind. Diese Regeln gelten als solche des Rechts, weil sie als solche geübt werden, weil es die Ueberzeugung der Mitglieder der Staatengemeinschaft ist, daß diese Regeln solche des Völkerrechts sind.

Auf welchem Wege diese Rechtsüberzeugung entsteht, hat mit ihrem Dasein nichts zu tun. Die alte Streitfrage des innerstaatlichen Rechts, ob die Rechtsüberzeugung die Uebung oder ob die Uebung die Rechtsüberzeugung hervorrufe, kann man offenbar für das Völkerrecht wie auch für das staatliche Recht dahin beantworten, daß dies von dem einzelnen Fall abhänge. Wenn es gelänge, alle Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts bis auf ihren Ursprung zu verfolgen, so würde man gewiß finden, daß eine große Anzahl derselben ursprünglich bloß auf Gebrauch beruht haben, und daß sich nur ganz allmählich im Laufe der Zeit die Ueberzeugung der Staaten eingestellt hat, die Uebung beruhe auf einer Rechtsregel. Trotzdem aber kann die fortgesetzte Uebung allein niemals eine Rechtsüberzeugung hervorrufen. Dazu bedarf es noch anderer Einflüsse, die man einzeln gar nicht alle messen und zählen kann. Nur soviel läßt sich sagen, daß die Rechtsüberzeugung sich dann einstellen wird, wenn die Uebung es den Staaten klargemacht hat, daß sie auf gebieterischen Interessen beruht. Andererseits würde es sich wohl bei manchen Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts nachweisen lassen, daß die Interessen, welche die Uebung hervorgerufen haben, von Anfang an so gebieterisch gewesen sind, daß die Rechtsüber-

Digitized by Google

zeugung sich sehr bald einstellte. In diesen Fällen würde man wohl behaupten dürfen, daß die Rechtsüberzeugung das Primäre gewesen und den Gebrauch bald in Gewohnheit verwandelt habe.

III.

Die Tatsache, daß es die Rechtsüberzeugung ist, welche den Gebrauch in die Gewohnheit verwandelt, nötigt uns, zwischen allgemeinem, gemeinem und partikularem internationalen Gewohnheitsrecht zu unterscheiden.

Allgemeines internationales Gewohnheitsrecht ist vorhanden, wenn eine Regel gewohnheitlich von allen Mitgliedern der Staatengemeinschaft anerkannt ist; die Regeln des Gesandtschaftsrechts liefern ein Beispiel.

Aber es gibt Regeln, welche nicht von allen, sondern nur von einer größeren Anzahl Mitglieder der Staatengemeinschaft gewohnheitlich anerkannt werden. Hier haben wir es dann mit gemeinem — im Gegensatz einerseits zum allgemeinen, andererseits zum partikularen — internationalen Gewohnheitsrecht zu tun. Zwei Beispiele, die jetzt allerdings nur historischen Wert haben, bieten die Immunität der feindlichen Fahrzeuge im Dienste der Küstenfischerei und das sog. Recht des Konvoi. Im Laufe der Zeit hatte sich ein Gebrauch ausgebildet, die der Küstenfischerei dienenden feindlichen Fahrzeuge ausnahmsweise im Seekrieg nicht wegzunehmen. Auf Grund dieses Gebrauchs bildete sich unter den meisten Seestaaten eine Regel des Gewohnheitsrechts, daß diese Fahrzeuge nicht weggenommen werden dürften. England aber hielt immer daran fest, daß hier ein bloßer Gebrauch vorliege, und erst auf der zweiten Haager Friedenskonferenz erklärte sich England bereit — siehe elfte Konvention, Art. 3 —, die Regel als eine Rechtsregel anzuerkennen. Aehnlich verhält es sich mit dem sog. Recht des Konvoi. Auf Grund eines von Schweden im Jahre 1653 im Krieg zwischen England und Holland erhobenen Anspruches, daß die Kriegführenden ihr Recht der Visitation neutraler Handelsschiffe nicht ausüben sollten, wenn diese unter der Begleitung neutraler Kriegsschiffe segelten, bildete sich unter den meisten Seestaaten eine dahingehende Uebung aus, welche all-

Digitized by Google

mählich zu einer Gewohnheit erstarkte. England aber erkannte niemals diese Uebung an und verweigerte natürlich auch der Regel des Gewohnheitsrechts die Anerkennung. Erst in der Londoner Seerechtsdeklaration von 1908 (Artt. 61 und 62) erklärte England sich zu dieser Anerkennung bereit. — Gemeines internationales Gewohnheitsrecht wächst sich in den meisten Fällen zum allgemeinen aus.

Es gibt auch partikulares internationales Gewohnheitsrecht. Es liegt überall da vor, wo sich Gewohnheiten im Verkehr nur zweier oder weniger Staaten ausbilden. Wir finden sie zumeist, obgleich nicht ausschließlich, im nachbarlichen Verkehr, und sie sind deshalb zwar nicht für die Praxis, aber doch für die Wissenschaft des Völkerrechts nicht von so großer Bedeutung.

Wie dem auch sei, es gibt Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts, bei denen man im ersten Augenblick im Zweifel sein kann, ob man sie zum allgemeinen oder nur zum gemeinen Recht zählen soll. Ich denke an die Regeln, welche sich unter den Seestaaten ausgebildet haben und an deren Ausbildung die Binnenstaaten natürlich nicht teilnehmen konnten. Es dürfte sich rechtfertigen, hier von allgemeinem Recht dann zu sprechen, wenn es gewohnheitlich von allen Seestaaten anerkannt wird, von gemeinem aber dann, wenn es gewohnheitlich nur von einer größeren Anzahl der Seestaaten anerkannt wird. Dieser Punkt ist, wie wir gleich sehen werden, von praktischer Wichtigkeit.

IV.

Die Unterscheidung von allgemeinem und gemeinem internationalem Gewohnheitsrecht ist nach zwei Seiten hin von großer Bedeutung.

Hier interessiert uns zuerst die Frage, woran wir erkennen, daß eine Regel wirklich eine solche des allgemeinen Gewohnheitsrechts ist? Müssen wir in jedem einzelnen Fall nachweisen, daß jedes Mitglied der internationalen Gemeinschaft die Regel gewohnheitlich anerkannt hat? Wenn die Frage zu bejahen wäre, so könnten nur sehr wenige Regeln als allgemeines Recht bezeichnet werden, da es unmöglich sein dürfte,

Digitized by Google

den Nachweis zu erbringen, daß wirklich alle Mitglieder der internationalen Gemeinschaft sich der Regel unterworfen haben. Allerdings da, wo ein oder mehrere Staaten stets ausdrücklich der betr. Regel die Anerkennung versagt haben, können wir von allgemeinem Recht nicht reden. Aber es gibt ja Regeln, die anzuwenden ein Staat in der Vergangenheit nie in die Lage gekommen sein mag. Man denke z. B. an einen Binnenstaat, der durch Erwerb weiteren Gebietes zum Seestaat wird. Ist er im Frieden und Krieg an diejenigen Regeln gebunden, welche bisher gewohnheitlich von allen Seestaaten anerkannt wurden? Oder kann er sagen, daß er diese Regeln nur insoweit anerkennen werde, als es ihm gut dünke? Die richtige Antwort dürfte sein, daß er das nicht tun könne, daß er zwar nicht an die Regeln des gemeinen, wohl aber an die Regeln des allgemeinen internationalen Seegewohnheitsrechts gebunden sei. Man wird wohl den Grundsatz aufstellen dürfen, daß eine Regel dann eine solche des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts ist, wenn alle Staaten, welche bisher in die Lage kamen, die betr. Regel anzuwenden, sie gewohnheitlich anerkannt haben, und wenn die Zahl und Bedeutung dieser Staaten so groß ist, daß man annehmen darf, daß gebieterische Interessen der gesamten internationalen Staatengemeinschaft im Hintergrund der betr. Regel stehen.

Die zweite Frage, welche uns hier interessiert, ist die, inwieweit ein neuer Staat, welcher durch Anerkennung als Mitglied in die Staatengemeinschaft aufgenommen worden ist, an die Regeln des bestehenden internationalen Gewohnheitsrechts gebunden ist? Kann er sagen: „Ich bin erst in die Gemeinschaft eingetreten, eine Rechtsüberzeugung hat sich in mir noch nicht in bezug auf die bestehenden Gewohnheiten gebildet, es hängt also von meinem Gutdünken ab, ob ich die bestehenden Regeln des Gewohnheitsrechts anerkennen will“? Das ist gewiß unmöglich. Der Eintritt in die internationale Staatengemeinschaft schließt die stillschweigende Bedingung ein, daß das neue Mitglied sich dem gesamten allgemein gültigen Recht der Gemeinschaft unterwirft. Regeln des allgemeinen internationalen Gewohnheitsrechts

Digitized by Google

sind darum auch für jedes neue Mitglied der Staatengemeinschaft bindend. Aber nur die Regeln des allgemeinen Gewohnheitsrechts sind so bindend, nicht diejenigen des bloß gemeinen und partikularen Gewohnheitsrechts; den letzteren gegenüber steht dem Ankömmling die Wahl frei, ob er sie anerkennen oder ablehnen will.

V.

Die Tatsache, daß es die Rechtsüberzeugung ist, welche den Gebrauch in Gewohnheit verwandelt (siehe oben II), hat zur Folge, daß es unmöglich ist, eine Länge der Zeit anzugeben, während der ein internationaler Gebrauch ausgeübt worden sein muß, um als Gewohnheit anerkannt zu werden. Das einzige Kriterium ist das Vorhandensein oder die Abwesenheit der Rechtsüberzeugung, und es ist deshalb unter Umständen möglich, von internationalem Gewohnheitsrecht da zu sprechen, wo nur wenige Fälle einer Uebung vorliegen. Gewiß gibt es auch Fälle, wo es zweifelhaft ist, ob nur ein Gebrauch oder schon eine Gewohnheit vorliegt; dann kann nur sorgfältige Untersuchung zur Entscheidung führen. Die große Masse der völkerrechtlosen Regeln ist aus Gebräuchen entstanden, welche zu Gewohnheiten erstarkten, und es wird kaum möglich sein, für jede Regel genau den Zeitpunkt anzugeben, in welchem sie nun gerade den Charakter einer Regel des Gewohnheitsrechts annahm. Aber soviel ist andererseits sicher, daß historische Forschung ganz gut zwei weiter oder näher auseinanderliegende Zeitabschnitte angeben kann, in welchen eine Regel noch auf bloßem Gebrauch oder schon auf Gewohnheit beruhte. Besonders auf dem Gebiete des Kriegsrechts ist diese Unterscheidung vielfach ganz leicht.

Nun ist aber eine Rechtsüberzeugung nicht notwendig unwandelbar, und die *desuetudo* spielt daher auch im internationalen Recht eine große Rolle. Eine Anzahl von Regeln des früheren Kriegsrechtes sind durch *desuetudo* abgeschafft worden, und es sind andere Regeln an deren Stelle getreten, welche gerade das gegenteilige Prinzip der früheren Regel verkörpern. Auch die Frage, wann der Zerstörungsprozeß der *desuetudo* zu Ende kommt, ist eine Frage des einzelnen Falles. Nur soviel läßt sich sagen, daß dieser Prozeß dann vollendet ist, wenn die

Digitized by Google

Rechtsüberzeugung geschwunden ist, welche bisher eine Uebung begleitet hat. Historische Forschung ist vielfach in der Lage, die Epoche zu bezeichnen, in welcher der Prozeß seinen Anfang nahm. Wo wir finden, daß eine Handlung nach strengem Recht zwar noch erlaubt war, aber tatsächlich kaum mehr geübt wurde, da ist die Anzeige, daß *desuetudo* einzusetzen beginnt. Als Beispiel mag der frühere Rechtssatz gelten, daß eine Festung der Plünderung überliefert werden und die Besatzung und Einwohner niedergemacht werden durften, wenn sie erstürmt war. Im achtzehnten Jahrhundert war diese Regel noch strenges Recht, aber nur selten geübt; im neunzehnten Jahrhundert hat sie aufgehört, Recht zu sein.

Daß die *desuetudo* Regeln des internationalen Gewohnheitsrechts die Kraft nehmen kann, ist allgemein anerkannt. Aber die Frage ist, ob sie auch durch Vereinbarung ausdrücklich gesetztem Völkerrecht den rechtlichen Boden entziehen kann? Wer das Wesen des Gewohnheitsrechts wirklich erkannt hat, wird keinen Zweifel haben, daß diese Frage bejahend beantwortet werden muß. Die Macht des Gewohnheitsrechts ist eine elementare und spottet aller Eindämmung. Die innerstaatliche Gesetzgebung mag immerhin die Regel aufstellen, daß das Gewohnheitsrecht dem Gesetzesrecht nicht derogieren könne, aber eben dieser Regel kann durch Gewohnheitsrecht derogiert und damit eine Bresche in die Mauer gelegt werden. Sollte der törichte Gedanke, dem Gewohnheitsrecht im internationalen Verkehr die Macht zu beschränken, je dazu führen, daß eine Regel unter den Mitgliedern der Staatengemeinschaft vereinbart würde, wonach die Gewohnheit vereinbartes Recht nicht außer Kraft setzen kann, so wird die Gewohnheit diese Regel doch schließlich außer Kraft setzen können. Es darf also der Satz aufgestellt werden: Vereinbartem internationalen Recht kann durch *desuetudo* der Rechtsboden ebenso entzogen werden wie internationalem Gewohnheitsrecht.

VI.

Ein letztes Wort muß gesagt werden in bezug auf die Stellung der Gewohnheit unter den Quellen des Völkerrechts.

Digitized by Google

Während jedermann zugibt, daß die Gewohnheit eine solche Quelle ist, so herrscht doch durchaus keine Uebereinstimmung darüber, welches die Quellen des Völkerrechts sind. Gewohnheit allein; Gewohnheit und Vernunft; Gewohnheit und Vereinbarung; Gewohnheit, Vereinbarung, die Natur der Sache, die Wissenschaft, Schiedssprüche, staatliche Gesetze, Urteile der Prisengerichte wie überhaupt der staatlichen Gerichte; und vieles andere findet man in der Literatur des Völkerrechts als eine „Quelle" desselben aufgeführt. Woher das Auseinandergehen der Meinungen? Offenbar daher, daß der Begriff „Rechtsquelle" nicht von jedermann in derselben Bedeutung gebraucht wird.

„Quelle" heißt eine Stelle der Erdoberfläche, wo Wasser in Menge dauernd aus der Tiefe hervortritt. Wenn wir einen Wasserlauf aufwärts verfolgen, bis wir an die Stelle kommen, wo das Wasser aus dem Boden hervortritt, da ist seine Quelle. Die Quelle belehrt uns in keiner Weise über die Ursache der Tatsache, daß Wasser in der Quelle hervortritt; Quelle bezeichnet eben nur die Stelle, wo das Wasser hervortritt, was immer die Ursache dieser Erscheinung sein mag. Wenn wir nun von Quellen des Rechts sprechen, so brauchen wir den Ausdruck im übertragenen Sinn, und wir sollten darunter nur die Stellen verstehen, wo Recht hervortritt. Wo nun tritt Völkerrecht hervor? Einmal in der Vereinbarung und zweitens in der auf Gewohnheit beruhenden Uebung. Eine dritte Stelle, wo Völkerrecht hervortritt, gibt es nicht. Vernunft, Natur der Sache und andere Faktoren mögen bewirken, daß eine auf Gewohnheit beruhende Uebung sich bildet oder daß eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird, aber sie sind nicht die Stellen, aus denen Völkerrecht fertig hervortritt. Der Begriff der Quelle darf eben nicht mit dem der Ursache identifiziert werden, ein Fehler, welcher denjenigen Autoren innewohnt, welche neben Gewohnheit und Vereinbarung noch andere Rechtsquellen aufzählen.

Ist eine Quelle nicht Ursache, ist Rechtsquelle nicht mit der Ursache des Rechts zu verwechseln, so entsteht die Frage: Was ist die Ursache davon, daß die Gewohnheit eine Quelle internationalen Rechtes ist? Die Antwort ergibt sich aus der Tatsache, daß das Völkerrecht ein Recht zwischen souveränen

Digitized by Google

Staaten ist. Souveräne Staaten können nur dann durch eine Regel gebunden werden, wenn sie sich selbst ihr freiwillig unterworfen haben. Alles Völkerrecht beruht auf der Einwilligung der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft. Diese Einwilligung kann *expressis verbis* gegeben werden: dann liegt vereinbartes internationales Recht vor. Die Einwilligung kann aber auch stillschweigend und indirekt in der Weise gegeben werden, daß eine Regel als eine solche des Rechts tatsächlich geübt wird, weil die Uebenden der Ueberzeugung sind, daß die betr. Regel eine rechtlich bindende sei: dann liegt internationales Gewohnheitsrecht vor.

Beruht demnach internationales Gewohnheitsrecht ebenso wie vereinbartes internationales Recht auf der Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft, so darf man doch nicht sagen, daß der Unterschied zwischen beiden kein wesentlicher sei, daß schließlich das internationale Gewohnheitsrecht geradeso wie das ausdrücklich vereinbarte internationale Recht auf Vereinbarung beruhe. Das ist um deswillen unrichtig, weil die Einwilligung im Falle des internationalen Gewohnheitsrechts unbewußt entsteht, während sie bei dem vereinbarten Recht bewußt, zweckbewußt gegeben wird. Bei der Vereinbarung trifft der Wille der vereinbarenden Staaten zeitlich und zweckbewußt zusammen, während die Einwilligung der Mitglieder der Staatengemeinschaft, welche in der internationalen Gewohnheit hervortritt, sich im Hintergrund des Geschehens unbewußt bildet und sicherlich nicht bei allen Mitgliedern in demselben Zeitpunkt eintritt. In dem einen Fall wird die Einwilligung direkt gegeben, in dem anderen bildet sie sich, ohne daß die Beteiligten sich dessen bewußt werden, ehe sie wirklich da ist. Darum ist es beim vereinbarten Völkerrecht immer möglich, genau den Zeitpunkt seiner Entstehung anzugeben, niemals aber bei dem in der Gewohnheit zutage tretenden Völkerrecht.

Die Leugnung des wesentlichen Unterschieds und die Zurückführung des internationalen Gewohnheitsrechts auf Vereinbarung ist auch historisch und sachlich um deswillen unangebracht, weil historisch und sachlich das internationale Gewohnheitsrecht dem vereinbarten Völkerrecht zugrunde liegt. Die Vereinbarung,

Digitized by Google

welche in der Form des Vertrags auftritt, kann nur Völkerrecht schaffen, weil es eine Regel des internationalen Gewohnheitsrechtes ist, daß Verträge bindend sind. Ohne internationales Gewohnheitsrecht gäbe es kein vereinbartes Völkerrecht!

Man hat gegen die Zurückführung des internationalen Gewohnheitsrechts — wie auch des vereinbarten Völkerrechts — auf die Einwilligung eingewendet, daß, wenn das Völkerrecht auf dem Willen der Staaten beruhe, die Staaten auch jederzeit ihre Einwilligung zurückziehen und damit das Völkerrecht vernichten könnten. Aber dieser Einwand fällt dahin, wenn man bedenkt, daß das Völkerrecht ein Produkt der Interessengemeinschaft der zivilisierten Staaten ist. Diese Interessengemeinschaft ist vom Willen der Staaten ganz unabhängig, ist mächtiger als der Wille der einzelnen Staaten, zwingt sie, ihre Einwilligung zur Bildung von Rechtsregeln zu geben. Die Staaten mögen durch Vereinbarung das bestehende Völkerrecht ergänzen und im einzelnen abändern, ja sie könnten alles vereinbarte und einen großen Teil des auf Gewohnheit beruhenden Völkerrechts durch eine neue Vereinbarung mit einem Schlag abschaffen — aber damit wäre das Völkerrecht noch lange nicht vernichtet. Internationales Gewohnheitsrecht wird und muß es geben, solange die internationale Interessengemeinschaft besteht. Der Wille der einzelnen Staaten bricht sich an der Mauer der uneinnehmbaren Festung dieser Gemeinschaft!

Will man die beiden Quellen des Völkerrechts, die Gewohnheit und die Vereinbarung, auf eine gemeinsame Ursache zurückführen, so muß man die Rechtsüberzeugung der Staaten als die Ursache bezeichnen. Denn wie hinter der internationalen Gewohnheit, so steht auch hinter der internationalen Vereinbarung die Rechtsüberzeugung der Staaten. Es ist daher ganz korrekt, zu sagen: alles Völkerrecht beruht auf der Rechtsüberzeugung der Staaten.

Digitized by Google

Der Plan eines neuen interozeanischen Kanals in Nicaragua*).

Von Dr. **Giulio Diena**, ordentlichem Professor an der Universität Turin, Mitglied des Institut de Droit International.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts waren die Vereinigten Staaten von Amerika bemüht, so oft der Plan eines Kanals vom Atlantischen zum Stillen Ozean, nicht nur als vage Idee oder als aussichtsloses Projekt, sondern in konkreter Daseinsform auftrat[1]), dafür zu sorgen, daß das geplante Unternehmen die Hegemonie oder Suprematie nicht verletze, welche sie gemäß der Monroe-Doktrin hinsichtlich jedes Staatsgebiets in Amerika glauben beanspruchen zu dürfen.

Einer der ersten Staatsakte, worin jene Tendenz der Vereinigten Staaten zur Geltung kam, war der am 12. Dezember 1846 mit Neu-Granada (dem späteren Columbien) geschlossene Staatsvertrag, durch welchen sich die Vereinigten Staaten das Recht der freien Passage durch den Isthmus von Panama mit allen existierenden und künftig ins Leben tretenden Verkehrsmitteln zusichern ließen, wogegen die große nordamerikanische Republik die Garantie für die Neutralität und Verkehrsfreiheit hinsichtlich der unter den Vertrag fallenden Gebiete und Verkehrswege nicht nur in Friedens-, sondern auch in Kriegszeiten übernahm.

Es ist bekannt, daß bald nachher die Vereinigten Staaten von Amerika zum Zweck der Anerkennung der Neutralität des zu

*) Uebersetzung des Herausgebers. — Der Aufsatz ist vor dem 11. Juni 1914 gedruckt. — Red.

[1]) Vgl. *E. Catellani, Il canale di Panama* (Sonderabdruck aus der *Rivista Coloniale*, vol. 1, 1913, S. 3 ff.); *Lehmann*, in Ztsch. XXIII, Abt. II S. 46 ff. und dort angeführte Literatur.

Digitized by Google

erbauenden zentralamerikanischen Kanals durch Großbritannien mit diesem (am 19. 4. 1850) den Clayton - Bulwer - Vertrag schlossen, wodurch jedes Exklusivrecht der Vertragschließenden am Kanal ausgeschlossen und beide verpflichtet wurden, die Errichtung von Befestigungen in der Nähe des Kanals zu unterlassen und die Freiheit der Schiffahrt auch in Kriegszeiten aufrechtzuerhalten.

Ebenso ist bekannt, daß diese Verträge später die Vereinigten Staaten nicht befriedigten, da diese vielmehr die völlige Herrschaft über den zu erbauenden Kanal anstrebten. Man weiß, daß der Clayton-Bulwer-Vertrag aufgehoben wurde und daß an seine Stelle während des Burenkrieges der Hay-Pauncefote-Vertrag (18. 11. 01) trat, wozu später der Hay-Varilla-Vertrag (vom 18. 11. 03) zwischen den Vereinigten Staaten und der von Columbien abgezweigten Republik Panama kam. So erhielten die Vereinigten Staaten die Möglichkeit, den Panamakanal, wie jedermann weiß, ausschließlich unter ihren eigenen Auspizien zu erbauen und Souveränitätsrechte an ihm auszuüben. Während der englisch-amerikanische Vertrag von 1901 ausdrücklich erklärte, daß der Kanal jederzeit den Kauffahrtei- und Kriegsschiffen aller Nationen auf dem Fuß voller Gleichberechtigung offen stehen solle, beanspruchten die Vereinigten Staaten durch den „Panama-Akt" vom 24. August 1912 das Recht, ihren Kauffahrteischiffen hinsichtlich der Benutzung des Kanals eine privilegierte Stellung zu geben.

Ueber die Kontroverse mit England ist sehr viel geschrieben [1]). Mit ihr will ich mich hier nicht beschäftigen. Ich will vielmehr die Aufmerksamkeit der Leser dieser Zeitschrift auf einen neuen Vertrag lenken, welchen die Vereinigten Staaten mit Nicaragua abgeschlossen haben und welcher erkennen läßt, wie die Politik aller der verschiedenen Regierungen, welche sich in

[1]) Unter den zahlreichen Arbeiten, welche sich mit dieser Frage juristisch beschäftigen, ist hervorzuheben: *Oppenheim, The Panama Canal Conflict between Great Britain and United States (Cambridge, University Press 1913).* — Aus der Literatur, welche auch die historische, politische und wirtschaftliche Seite behandelt, verdient das vorher zitierte Werk *Catellanis* Hervorhebung. — Man vergleiche ferner: *W. Kaufmann, La loi américaine du 24 Août 1912 sur le canal de Panama et le droit international (Revue de droit international, Bruxelles,* 1912, S. 581—613).

Digitized by Google

der Sternenrepublik gefolgt sind, konsequent und in geradlinigem Kurs die Hegemonie über den ganzen amerikanischen Kontinent, insbesondere über Zentralamerika erstrebt.

Noch bevor die Arbeiten des Panamakanals vollendet waren, wurde behauptet, vorteilhafter sei es gewesen, wenn man den Kanal durch Nicaragua geführt und wenn man den Fluß San Giovanni, sowie den großen See in Nicaragua benutzt hätte, weil dadurch die Unterhaltungskosten des Kanals sich wesentlich vermindert haben würden. Nun ist es klar, daß man Unternehmungen dieser Art nicht aus dem Stegreif beginnen kann, sowohl wegen der technischen als wegen der finanziellen Vorbereitung, welche die kolossalen Arbeiten eines solchen Kanalbaues erheischen. Jedenfalls aber wollte die nordamerikanische Republik keine Zeit verlieren. In der Besorgnis, daß eines Tages andere einen neuen interozeanischen Kanal als Konkurrenz für den Panamakanal konstruieren oder Rechte in bezug auf einen solchen erwerben könnten, wollte sie sich Exklusivrechte auch für einen künftigen Nicaraguakanal sichern. Dieses ist das Ziel der Konvention, welche am 8. 2. 13 von den Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten und Nicaraguas unterzeichnet ist.

* * *

Die bezeichnete Konvention beginnt mit der Klausel, daß die Vereinigten Staaten von dem Wunsche erfüllt sind, mit allen Mitteln die wirtschaftliche Entwickelung und den Fortschritt des Staates Nicaragua zu fördern. Dabei wird einer am 6. 6. 11 abgeschlossenen Konvention Erwähnung getan, mittelst deren die Vereinigten Staaten sich zu einem Beitrag behufs Ordnung der Finanzen Nicaraguas verpflichteten und dagegen das Recht einer Finanzkontrolle über Nicaragua erwarben [1]).

Die Eingangsklausel der Konvention von 1913 fügt hinzu, daß die Vereinigten Staaten die Absicht hegen, öffentliche Arbeiten in Nicaragua zu unterstützen und daß beide Regierungen

[1]) Die Konvention entpricht ganz und gar einer von den Vereinigten Staaten am 10. 6. 11 mit Honduras abgeschlossenen Konvention.

Digitized by Google

den Wunsch haben, einen interozeanischen Kanal unter Benutzung des Flusses San Giovanni und des großen Sees von Nicaragua oder sonstwo im Staatsgebiet zu bauen, sobald dies den Interessen der beiden Länder entsprechen würde.

Sodann räumt Nicaragua den Vereinigten Staaten alle Rechte ein, welche erforderlich sind, um den bezeichneten Kanal zu erbauen. Weitere Abmachungen zu dem gleichen Zweck werden vorbehalten. Zur Erleichterung des Werkes und damit die Vereinigten Staaten in Stand gesetzt werden, dem Staate Nicaragua alle Maßnahmen aufzuerlegen, welche in seinem Interesse erforderlich erscheinen, wird die Verpachtung der im Antillenmeer belegenen Inseln Great Corn Island und Little Corn Island vereinbart, und den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt, im Golf von Fonseca am Stillen Ozean eine Flottenstation zu errichten und zu unterhalten.

Nicaragua räumt den Vereinigten Staaten für ewige Zeiten das Recht der Schiffahrt auf dem Kanal ein, mit Einschluß der Kabotage. Andererseits verpflichten sich die Vereinigten Staaten, ein Jahr nach Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an Nicaragua die Summe von drei Millionen Dollar in Gold zu zahlen, und zwar durch Deposition bei einer amerikanischen Bank, welche der Staatssekretär der Vereinigten Staaten zu bezeichnen hat, und in der Weise, daß über das Geld nur disponiert werden kann durch eine Order des Finanzministers, welche der Staatssekretär der Vereinigten Staaten zu genehmigen hat.

* * *

Das Ergebnis dieses Vertrages ist eine Verstärkung der finanziellen Abhängigkeit Nicaraguas von den Vereinigten Staaten. Der Vertrag soll Nicaragua hinsichtlich des künftigen Kanals in eine ähnliche Lage setzen, wie dies für Panama durch den Hay-Varilla-Vertrag vom 18. 11. 03 geschehen ist. Ich sage „ähnliche" Lage, nicht „gleiche", denn der Vertrag von 1903 gibt den Vereinigten Staaten nicht nur Exklusivrechte über den Kanal und tritt ihnen den Besitz einiger Inseln ab, sondern er gibt den Vereinigten

Digitized by Google

Staaten für ewige Zeit Hoheitsrechte über einen zehn Meilen breiten Landstreifen (je fünf auf beiden Seiten der Mittellinie des Kanals), an welchem der Territorialstaat lediglich nominale Hoheitsrechte behält.

Es ist aber nicht unwahrscheinlich, daß, wenn das Nicaragua-Projekt Ausführung findet, die Vereinigten Staaten den Anspruch auf Ausübung von Hoheitsrechten auch an dem Gebiet dieses Kanals erheben werden.

Es ist nun völlig klar, daß die von den Vereinigten Staaten mit zentralamerikanischen Staaten geschlossenen Verträge nicht die früher mit England geschlossenen Verträge modifizieren können. So wenig der Hay-Pauncefote-Vertrag von 1901 durch den Panama-Vertrag von 1903[1]) modifiziert werden konnte, so wenig kann dies durch den Nicaragua-Vertrag geschehen.

Es ist bemerkenswert, daß der englisch-amerikanische Vertrag von 1901, welcher denjenigen vom 15. 4. 1850 ersetzt und welcher sich nach der augenscheinlichen Absicht der Beteiligten auf den Panama-Kanal[2]) beziehen sollte, dennoch in keiner einzigen Bestimmung sagt, daß der Kanal in diesem bestimmten Gebiet gebaut werden müsse. Vielmehr sagt er in genereller Form, daß die Vertragsstaaten einen den Atlantischen und den Stillen Ozean verbindenden Kanal zu bauen beabsichigten „in irgend einer passend erscheinenden Lage".

Das gute Recht Englands auf Innehaltung der von ihm mit den Vereinigten Staaten geschlossenen Verträge ist von anderer Seite bereits genügend dargelegt[3]). Dagegen scheint mir das Recht dritter Staaten auf Gleichbehandlung hinsichtlich des neuen Weges (oder der neuen Wege) nicht genügend in das Licht gestellt zu sein.

---

[1]) Jeder Zweifel darüber wird durch Art. 4 des englisch-amerikanischen Vertrages von 1901 ausgeschlossen: „Es versteht sich, daß kein Wechsel der Territorialhoheit oder der internationalen Beziehungen des Landes oder der Länder, durch die der Kanal führt, die Grundsätze der Neutralisation und die Verpflichtungen ändern kann, welche auf diesem Vertrage beruhen".

[2]) Abweichend hatten die Vertragsstaaten 1850 Nicaragua im Auge.

[3]) Zieht sich die englisch-amerikanische Kontroverse sehr lange hin, so kann sie sich auch auf den Nicaragua-Kanal ausdehnen.

Digitized by Google

Die Bestimmung des Art. 3 Nr. 1 des Hay-Pauncefote-Vertrages, durch welche die Vertragschließenden vereinbaren, daß der Kanal den Kauffahrtei- und Kriegsschiffen aller Nationen auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung[1]) offen sein soll, stellt im Verhältnis der Staaten das dar, was man im Privatrecht einen Vertrag zugunsten Dritter nennt[2]). Ihr Sinn ist der, daß die Vorteile, welche der Vertrag stipuliert, dem dritten Staate zugute kommen, ohne daß diese dem Vertrage beitreten, vorausgesetzt, daß sie sich an die in dem Vertrag aufgestellten Regeln halten. Es bleibt aber zu untersuchen, ob die dritten Staaten lediglich den tatsächlichen Vorteil oder eine echte Berechtigung des Genusses haben.

Während auf der einen Seite kein Zweifel besteht, daß die Grundsätze des Privatrechts nicht ohne weiteres auf die Beziehungen der Staaten anzuwenden sind, besteht auf der anderen Seite sicherlich kein Hindernis, die allgemeinen Grundsätze des Obligationenrechtes auch auf die Verpflichtungsverhältnisse der Staaten anzuwenden. Es ist deswegen jedenfalls nicht *a priori* ausgeschlossen, daß auch Staaten Verträge zugunsten Dritter abschließen können. Aber freilich können für ein solches Verhältnis nicht etwa Rechtsgrundsätze angerufen werden, welche in ein oder dem anderen Rechtsgebiet gelten, zumal gerade in diesem Punkte die verschiedenen Rechtsordnungen sehr auseinandergehen[3]).

---

[1]) Der Vertrag sagt wörtlich: *„The Canal shall be free and open to the vessels of commerce and war of all nations on terms of entire equality, so that shall be no discrimination against any such nation or its citizens or subjects in respect of the conditions and charges of traffic or otherwise. Such conditions and charges of traffic shall be just and equitable“.*

[2]) Es ist augenscheinlich, daß der Hay-Pauncefote-Vertrag in seinem juristischen Charakter sehr verschieden von jenen zahlreichen Verträgen ist, in welchen dritten Staaten der formale Beitritt zu dem Vertrage eröffnet wird. In dem Vertrag von 1901 ist von einem förmlichen Adhäsionsakt dritter Staaten nicht die Rede.

[3]) Es ist wohl nicht unangebracht, hier den § 328 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches anzuführen und ihn mit anderen Gesetzgebungen, namentlich der französischen und italienischen zu vergleichen. — Der § 328 lautet: „Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, daß der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.

In Ermangelung einer besonderen Bestimmung ist aus den Umständen,

Digitized by Google

In Ermangelung positiver, auf Vereinbarungen gestützter Rechtssätze oder gewohnheitsrechtlicher Regeln glaube ich, daß aus Verträgen der Staaten zugunsten Dritter ein dritter Staat kein wirkliches Recht erwerben kann, ohne eine von ihm ausgehende Willenserklärung. Aber ich bin der Meinung, daß diese Willenserklärung kein Adhäsionsakt zu sein braucht, daß es vielmehr genügt, wenn ein dritter Staat in irgendeiner Form, sei es auch stillschweigend, den Willen kundgibt, die ihm zugedachte Berechtigung als solche zu ergreifen und dadurch die ihm eröffnete Rechtsposition zu erlangen; selbstverständlich mit allen Bedingungen behaftet, welche in dem Begründungsvertrage aufgestellt sind.

Bevor der Panamalkanal (oder ein anderer künftiger Kanal) tatsächlich für die Schiffahrt verfügbar geworden ist, haben Mächte, welche dem Hay-Pauncefote-Vertrage nicht wirklich beigetreten sind, sicherlich keinerlei Recht gegenüber den Vertragsstaaten. Aber nach der Kanaleröffnung genügt es, wenn ein dritter Staat für seine Schiffe tatsächlich die Passagefreiheit

---

insbesondere aus dem Zwecke des Vertrags, zu entnehmen, ob der Dritte das Recht erwerben, ob das Recht des Dritten sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des Dritten ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu ändern."

Anstatt dessen bestimmt Art. 1119 des *Code Civil Français*: „*On ne peut en général s'engager ni stipuler en son propre nom que pour soi-même*", während Art. 1121 lautet: „*On peut pareillement stipuler au profit d'un tiers, lorsque telle est la condition d'une stipulation que l'on fait pour soi-même ou d'une donation que l'on fait à un autre. Celui qui a fait cette stipulation, ne peut plus la révoquer, si le tiers a déclaré vouloir en profiter*". Art. 1165 desselben Gesetzbuches bestimmt noch: „*Les conventions n'ont d'effet qu'entre les parties contractantes; elles ne nuisent point aux tiers, et elles ne lui profitent que dans le cas prévu par l'article 1121.*"

Nicht wesentlich verschieden sind die Bestimmungen des italienischen *Codice Civile*, der in Art. 1128 sagt: „*Nessuno può stipulare in suo proprio nome fuorchè per sè medesimo. — Tuttavia può ciascuno stipulare a vantaggio di un terzo, quando ciò formi condizione di una stipulazione che fa per sè stesso, o di una donazione che fa ad altri. Chi ha fatta questa stipulazione non può rivocarla se il terzo ha dichiarato di volerne profittare*".

Sodann heißt es in Art. 1130: „*I contratti non hanno effetto che fra le parti contraenti: essi non pregiudicano nè giovano ai terzi fuorchè ne casi stabiliti dalla legge*".

Für die Interpretation dieser Artikel vgl. *S. Pacchioni, I contratti a favore dei terzi*, Innsbruck 1898, S. 139 ff.

Digitized by Google

fordert. Denn darin liegt die konkludente Aeußerung des Willens, das im Hay-Pauncefote-Vertrage den dritten Staaten angebotene Recht wirklich zur Entstehung zu bringen.

Nicht erforderlich ist, trotz der entgegengesetzten Ansicht eines hochangesehenen Autors[1]), daß der Kanal tatsächlich der Schiffahrt aller Seestaaten solange zugänglich geblieben ist, daß man im Sinne gewohnheitsrechtlicher Internationalität die Freiheit der Schiffahrt statuieren kann. Vielmehr ist es die besondere Struktur des Vertrages zugunsten Dritter, welche für das Verhältnis maßgebend ist und welche dazu führt, daß durch bloßen Willensakt des Dritten das diesem zugedachte Recht zur Entstehung kommt.

Was die Kontroverse zwischen England und den Vereinigten Staaten betrifft, so würde sie, falls nicht ein amerikanischer Staatsakt durch den Willen des Parlamentes sie beendet[2]), mittelst eines Schiedsverfahrens beigelegt werden können. Für den Fall, daß dies letztere geschehen und der Streit dem Schiedsgericht im Haag unterbreitet werden sollte, gemäß der Haager Konvention vom 18. 10. 07, bleibt zu untersuchen, welche Wirkung der Schiedsspruch in diesem Fall für dritte Staaten haben würde.

Von selbst lenken sich hierbei die Blicke auf Art. 84 der Haager Konvention, welcher bestimmt:

„La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties en litige. — Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci avertissent en temps utile toutes les Puissances signataires. — Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieures d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.“

Es ist aber zu bemerken, daß diese Bestimmung sich auf einen Vertrag bezieht, welcher von den Staaten unterzeichnet ist, welche nicht Streitteile sind; und da der Hay-Pauncefote-

[1]) *Oppenheim*, a. a. O. S. 47.

[2]) Diese Lösung hat auch in Amerika Freunde und wird insbesondere von dem Staatssekretär *Elihu Root* befürwortet.

Digitized by Google

Vertrag von 1901 von anderen Staaten als von England und Amerika nicht unterzeichnet ist, so ist die erwähnte Bestimmung auf ihn nicht anwendbar.

Falls somit England und die Vereinigten Staaten einen Schiedsvertrag schließen würden, bevor dritte Staaten durch einen entsprechenden Willensakt Rechte auf die Benutzung des Kanals erworben hätten, so würden die letzteren späterhin Rechte nur in derjenigen Modifikation erwerben können, welche sich aus dem Schiedsspruch ergeben würde.

Wenn andererseits ein Schiedsvertrag Englands und der Vereinigten Staaten geschlossen würde, nachdem dritte Staaten bereits Rechte hinsichtlich der Kanalbenutzung erworben hätten, so würde der ergehende Schiedsspruch zwar eine große moralische und politische Bedeutung auch für die dritten Staaten haben, welche nicht Streitteile sind; aber rechtlich verbindliche Kraft würde der Spruch ihnen gegenüber nicht besitzen. Ob nicht tatsächlich die dritten Staaten, trotz der formalen Möglichkeit, ihrerseits die Frage wieder aufzurollen, gemäß politischer Opportunität den Inhalt selbst eines ihnen ungünstigen Schiedsspruches gelten lassen würden, ist eine andere Frage.

Digitized by Google

Zur Frage der Reform der Ausbildungsvorschriften für deutsche Diplomaten.

Von Dr. **Karl Strupp** in Frankfurt a. M.

Die Auffassung, daß unsere Diplomatie in dem letzten Jahrzehnt gegenüber den anderen Staaten ins Hintertreffen geraten und daß eine Reformation der bestehenden Vorschriften dringend notwendig sei, hat, zumal seit dem Vertrag vom 4. 11. 11, die zu dem Protektorat Frankreichs über Marokko den einen Grundpfeiler gelegt hat, in weiten Kreisen Wurzel gefaßt[1]). Fortgesetzt kann man in der Presse Artikel finden, die sich, je nach der Parteirichtung, an dem einen oder anderen Vorfall anklammern, um aus ihm einen Beweis für die Unfähigkeit unserer Diplomatie herzuleiten[2])[3]), vielfach ohne die

---

[1]) Daß die Verträge vom 4. 11. 11, wegen deren der Staatssekretär *v. Kiderlen-Wächter*, einer der bedeutendsten Diplomaten, die unser junges Reich überhaupt besessen, von gewissen Seiten heftig angegriffen worden ist, in Wirklichkeit, so wie die Dinge nun einmal in jenen schwülen Sommertagen des Jahres 1911 lagen, das Maximum dessen darstellten, was man erlangen konnte, wird dem klar, der das französische Gelbbuch gelesen hat. Noch ein Schritt weiter und der europäische Krieg wäre unvermeidlich gewesen, den das vielleicht zu Erlangende nicht wert war. Jenen und damit unermeßliches Elend verhütet zu haben, ist das dauernde Verdienst *Kiderlens*. Vgl. dazu den Artikel *Niemeyers* „Völkerrecht und Politik in der Marokkoangelegenheit" im Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. I. 1913, S. 803 ff. Den Text des Gelbbuches in gekürzter Form s. ebendort S. 1 ff.

[2]) Wie sagt doch *Philinte* (im *Misanthrope*) zu *Alceste*: *„J'observe comme vous cent choses, tous les jours Qui pourraient mieux aller, prenant un autre cours"*. Daß heutzutage auch an die geringste Kleinigkeit lange Kommentare sich anknüpfen müssen, ist ein unerfreuliches Symptom unserer pessimistisch-kritisierenden (nicht immer kritisch-prüfenden) Zeit.

[3]) Auch die Tatsache, daß in Rußland und Frankreich viel früher die Entstehung des Balkanbundes bekannt war als bei uns, ist als Argument herangezogen worden. Dabei hat man noch nicht gewußt oder vollkommen übersehen, daß die Bündnisverträge Rußland bekanntgegeben worden sind*), und damit natürlich auch das Bekanntwerden für das mit dem Zarenreich verbündete Frankreich erleichtert war.

*) Vgl. Art. 1, 5 des serbisch-bulgarischen Geheimvertrags vom 29. 2. 12 (abgedruckt im Jahrbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Niemeyer* und *Strupp*, Bd. II, 1914, I. Abteilung, (S. 6, 7.)

Digitized by Google

komplizierte Sachlage und die Umstände, die zu einem bestimmten Verhalten geführt haben, auch nur einigermaßen zu kennen. Aber auch wer jene Uebertreibungen nicht mitmacht und den tatsächlichen Verhältnissen rein objektiv gegenübersteht, kann sich der Feststellung nicht entziehen, daß unsere Diplomatie, besonders soweit es sich um wirtschaftliche Fragen, Probleme des Völkerrechts und Kenntnis von Land und Leuten handelt, nicht immer mit dem Rüstzeug versehen ist, nicht diesen Fonds von Kenntnissen besitzt, dessen sie bedarf, um gleich dem Staate, den sie vertritt, und zu seinem Nutz und Frommen den Platz an der Sonne behaupten zu können. Diese nicht neue und auch der Reichsregierung längst bekannte Tatsache hat schon im Jahre 1908, d. h. also schon vor der Zeit, als die Angriffe besonders heftig wurden, dazu geführt, die Vorschriften über die diplomatische Ausbildung einer Revision zu unterziehen, deren Niederschlag die „Bestimmungen über den Eintritt in die diplomatische Laufbahn“ vom 30. 4. 08[1]) darstellen, die, ihrer Bedeutung entsprechend, im Wortlaute hier folgen mögen.

I. Zulassung.

§ 1. Die Zulassung zur Vorbereitung für die diplomatische Laufbahn setzt den Besitz der für den diplomatischen Dienst erforderlichen Eigenschaften voraus, worüber der Reichskanzler nach freiem Ermessen entscheidet. Sie ist im übrigen bedingt: 1. durch den Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse; 2. durch das Bestehen einer Vorprüfung in der französischen und der englischen Sprache.

Der Nachweis hinreichender wissenschaftlicher Kenntnisse ist in der Regel durch die erfolgreiche Ablegung der ersten juristischen Prüfung in einem Bundesstaate zu erbringen.

§ 2. Gesuche um Zulassung zum diplomatischen Dienste sind an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes zu richten. Dem Gesuche sind beizufügen: ein selbstgeschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand, eine Erklärung über die Vermögenslage, ein Nachweis über die Militärverhältnisse.

§ 3. Die Vorprüfung in der französischen und der englischen Sprache, die vor einer zu diesem Zwecke bestellten ständigen Kommission unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes stattfindet, ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.

[1]) Abgedruckt in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 1. 5. 08 Nr. 102.

Digitized by Google

Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Eine mehr als einmalige Wiederholung der Vorprüfung findet nicht statt.

II. Vorbereitungsdienst.

§ 4. Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Verwendung darin begründen keinen Anspruch auf Anstellung im diplomatischen Dienste oder auf Gewährung von Gehalt, Tagegeldern oder Reisekosten.

§ 5. Die Vorbereitung umfaßt in der Regel: für Bewerber, welche die erste juristische Prüfung in einem Bundesstaate bestanden haben, 4 Jahre; für Bewerber, welche die zweite juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in einem Bundesstaate bestanden haben, 1 Jahr; für Bewerber ohne juristische Vorbildung 5 Jahre.

§ 6. Die Vorbereitung erfolgt durch Beschäftigung der Bewerber bei den diplomatischen und den konsularischen Behörden sowie durch Beschäftigung bei den verschiedenen Abteilungen des Auswärtigen Amtes.

Auch hat der Bewerber, soweit dies nicht mit Rücksicht auf seine Vorbildung entbehrlich erscheint, Vorlesungen über Geschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft, über Staatsrecht, Völkerrecht und Finanzwissenschaft zu hören, sowie an staats- und völkerrechtlichen seminaristischen Uebungen teilzunehmen und sich auf wirtschaftlichem Gebiete durch Besuch einer Handelshochschule, durch Beschäftigung bei einer Handelskammer, in einem Handelshause oder Bankinstitut, oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 7. Die Bewerber werden, wenn sie sich im Vorbereitungsdienst bewährt und diesen mit Erfolg beendet haben, auf ihren Antrag durch Verfügung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes zur diplomatischen Prüfung zugelassen.

III. Diplomatische Prüfung.

§ 8. Die diplomatische Prüfung, die vor einer zu diesem Zwecke bestellten ständigen Kommission unter Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes stattfindet, ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt: 1. eine binnen sechs Wochen ohne fremde Hilfe anzufertigende Arbeit über ein Thema aus dem Gebiete der Geschichte, des Staatsrechts, des Völkerrechts, der Volkswirtschaft, der Finanzwirtschaft oder der Handelspolitik; 2. drei unter Aufsicht anzufertigende Arbeiten, und zwar eine Arbeit über ein Thema aus den in Nr. 1 bezeichneten Gebieten, eine Arbeit in französischer Sprache über einen praktischen Fall oder ein geschichtliches Thema, und eine solche Arbeit in englischer Sprache.

§ 10. Die mündliche Prüfung umfaßt: 1. neuere Geschichte (seit dem Jahre 1648), 2. politische Geographie, 3. Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Staatsrecht der größeren fremden Staaten, 5. Völkerrecht, 6. Volkswirtschaft, 7. Finanzwirtschaft, 8. Handelspolitik und Handelsbeziehungen des Deutschen Reiches zu andern Staaten.

Digitized by Google

Bei der mündlichen Prüfung hat der Bewerber ferner einen Vortrag über einen den Akten des Auswärtigen Amtes zu entnehmenden praktischen Fall zu erstatten.

Die Prüfung in Geschichte und politischer Geographie erfolgt in französischer und englischer Sprache.

§ 11. Von den Bewerbern, die eine juristische Prüfung noch nicht bestanden haben, ist außer den im § 9 bezeichneten schriftlichen Arbeiten eine Arbeit über ein Thema aus der Einführung in die Rechtswissenschaft unter Aufsicht anzufertigen. Auch wird die mündliche Prüfung auf die Einführung in die Rechtswissenschaft erstreckt.

§ 12. Bei Bewerbern, welche die zweite juristische Staatsprüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben, beschränkt sich die schriftliche Prüfung auf eine binnen 6 Wochen in französischer Sprache anzufertigende Arbeit über ein geschichtliches Thema, sowie eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit in englischer Sprache über einen praktischen Fall.

Die mündliche Prüfung kann bei diesen Bewerbern auf neuere Geschichte und politische Geographie sowie auf Handelspolitik beschränkt werden.

§ 13. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten werden von dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes auf Vorschlag der Mitglieder der Prüfungskommission bestimmt.

§ 14. Ueber das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit; bei gutem Ergebnis der schriftlichen Prüfung kann sie die mündliche Prüfung erlassen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung bestimmt der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, ob und binnen welcher Frist der Bewerber zu erneuter Prüfung zugelassen ist. Eine mehr als einmalige Wiederholung der Prüfung findet nicht statt.

§ 15. Ueber das Bestehen der Prüfung wird von der Prüfungskommission ein Zeugnis ausgestellt, worin die Leistungen des Bewerbers in den einzelnen Fächern bezeichnet werden und das Gesamtergebnis als „genügend", „gut" und „sehr gut" festgestellt wird.

IV. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 16. Auf Grund des Bestehens der diplomatischen Prüfung wird der Bewerber zum Legationssekretär ernannt.

§ 17. Im Falle der Behinderung des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes gehen die ihm durch diese Bestimmungen übertragenen Verrichtungen auf seinen Stellvertreter über.

§ 18. Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1908 in Kraft.

Für diejenigen Bewerber, welche auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen zum diplomatischen Vorbereitungsdienste zugelassen sind und vor Schluß des Jahres 1909 zur diplomatischen Prüfung gelangen, bleiben die bisherigen Prüfungsvorschriften in Geltung.

Digitized by Google

Wir werden durch Heranziehung der Vorschriften anderer Staaten [1]) sehen, daß die Prüfungsordnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt den Vergleich mit den Bestimmungen anderer zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten nicht zu scheuen braucht; nur muß man ihr in der praktischen Anwendung die Mängel nehmen, die ihr heute unzweifelhaft noch anhaften und durch sachgemäßes Weiterschreiten auf dem betretenen Wege die in der Verordnung niedergelegten Grundsätze fortentwickeln.

Zu den Mängeln rechne ich nicht die dem Reichskanzler ausdrücklich beigelegte und auch in anderen Staaten dem Minister des Auswärtigen zuerkannte Befugnis, nach freiem Ermessen über die Zulassung zur Vorbereitung für den diplomatischen Dienst zu entscheiden. Dieses „freie" Ermessen darf, soll und wird freilich nicht als gleichbedeutend mit nackter Willkür angesehen werden. Mit dieser einen Einschränkung aber muß dem höchsten Beamten des Reiches das Recht gewährt sein, nur die Personen zum diplomatischen Vorbereitungsdienste zuzulassen, die er ihrer ganzen Vorbildung, ihren besonderen Eigenschaften und ihrer Erziehung nach für geeignet hält — eine Befugnis, die um so mehr als geboten erscheint, als im übrigen ein, schon im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Stellen sonst kaum entbehrlicher *numerus clausus,* wie er in den meisten anderen Staaten in der Gestalt des Ausschreibens vakanter Stellen tatsächlich besteht, bei uns ja erfreulicherweise nicht eingeführt ist.

Ich habe neben der Vorbildung, dem einzigen Momente, für dessen Feststellung die Verordnung selbst Richtlinien gibt, noch das Vorhandensein gewisser Eigenschaften und den Nachweis guter Erziehung genannt. Zu ersteren gehören, scheint mir, vor allem Klugheit, schnelles Erfassen der Sachlage, ein gutes Urteil, taktvolles, ruhiges, sicheres und gewandtes Auftreten, verbindliche Umgangsformen, die Fähigkeit, sich den Verhältnissen anzupassen [2]), Eigenschaften, die, nur zum Teil anerziehbar, dem Diplomaten immanent sein müssen. Ihre Feststellung auf

[1]) ***Siehe diese im Anhang.***

[2]) Vgl hierzu *Pradier-Fodéré, cours de droit diplomatique, 2e éd., 1899, p. 23: „S'il est possible de composer pas la pensée le type du parfait diplomate, il sera toujours très difficile de le retrouver dans le*

Digitized by Google

den ersten Blick wird freilich nur selten möglich sein, regelmäßig vielmehr werden sie erst in der Praxis erkannt. Weitere wichtige und nicht leicht zu beantwortende Fragen, die in verschiedenen Staaten ausdrücklich geregelt sind[1]), bei uns unzweifelhaft dem „freien Ermessen" des Reichskanzlers unterfallen, sind die, ob der Kandidat schon vor Eintritt[2]) in die diplomatische Karrière eine gehobene soziale Stellung haben und im Besitze größeren Vermögens sein muß.

monde. Le maximum des conditions à exiger paraît avoir été posé dans les lignes suivantes: ‚Pour représenter dignement une nation, il ne suffit pas que le représentant réunisse les qualités de la probité, une claire intelligence et un patriotisme reconnu: il doit encore posséder des connaissances spéciales et être versé dans le maniement des affaires diplomatiques, ce qui ne peut s'obtenir sans former des spécialités, faisant de la diplomatie une carrière publique, et sans stimuler l'émulation de ceux qui aspirent à appartenir à cette carrière ou qui lui appartiennent déjà par l'avancement graduel jusqu'au rang le plus élevé, avec l'espoir d'obtenir, comme rémunération de ses services, les avantages que les lois accordent aux autres employés publics, à raison de leur ancienneté'.

L'agent diplomatique doit donc avoir un patriotisme reconnu, une intelligence claire et de la probité; cette légitime exigence n'a pas besoin de commentaire et encore moins de justification. Un seul mobile doit constamment préoccuper exclusivement l'attention du diplomate: celui de défendre l'honneur et la sûreté de son pays. Le diplomate doit avoir une intelligence suffisamment nette, un esprit assez subtil pour saisir aisément le sens des mots, comprendre la portée des choses, deviner les arrière-pensées, surprendre les secrets, savoir distinguer les intentions marquées des simples malentendus, et pouvoir profiter, en toute possession de soi-même, des ressources précieuses fournies à la politique par la vie du monde. Le meilleur observatoire du diplomate est, en effet le salon, la familiarité de l'intérieur. Il est donc d'une importance extrême, pour tout agent diplomatique, d'entretenir, dès son arrivée, de bons rapports avec la société du pays ou il réside".

[1]) Ausdrücklich verlangt nur Bulgarien eine angesehene Stellung; ein bestimmtes Einkommen fordern Oesterreich-Ungarn (§ 1: Jahresrente von 12000 Kronen); Großbritannien (Jahresrente von 4000 £); Italien: *Ricordinamento delle carriere del ministero degli affari esteri, approvato colle leggi del 9 giugno 1907, n. 298, Roma Tipografia del Ministero degli affari esteri,* 1913; Art. 2 (Rente von mindestens 8000 Lire). Bei uns ist bisher von dem Attaché der Nachweis eines Jahreseinkommens von 15000 ℳ gefordert worden, eine Summe, die seit diesem Jahr auf 6000 ℳ ermäßigt worden ist.

Eine Angabe des Titels der einschlägigen Gesetze und Verordnungen ist im Rahmen der Abhandlung nur da erfolgt, wo mehrere Rechtsquellen vorhanden sind, da ja die einschlägigen Bestimmungen mit genauer Angabe, wo sie im Original zu finden, im Anhang abgedruckt sind.

[2]) Denn daß er durch Zugehörigkeit zum diplomatischen Korps *eo ipso* eine, wenn er sie noch nicht besaß, gesellschaftlich besonders gehobene Stellung einnimmt, ist selbstverständlich.

Digitized by Google

Was zunächst die erste Frage anlangt, so zeigt ein Blick auf die Personallisten einer Reihe fremder Staaten, daß hier die vielfach abschließend aufgezählten Voraussetzungen einer Zulassung zur diplomatischen Laufbahn — es sind das außer Staatsangehörigkeit [1]) meist eine gewisse Minimal- [2]) und Maximalaltersgrenze [3]), gute Gesundheit, guter Leumund, Erfüllung der Militärpflicht oder Befreiung vom Dienst, eventuell Bestehen einer Vorprüfung [4])[5]), des Staats- oder Doktorexamens [6]) —

[1]) Diese Voraussetzung ist selbstverständlich und auch da ohne weiteres anzunehmen, wo, wie bei uns, keine besondere Vorschrift darüber vorhanden ist. Denn volles Sicheinsetzen für einen Staat mit voller Hingabe des eigenen Ichs kann man nur von einem Staatsangehörigen verlangen. Besonders weitgehende Forderungen stellt in dieser Hinsicht England auf, das sogar verlangt, daß die Eltern die englische Staatsangehörigkeit besitzen und daß der Kandidat in England geboren ist, damit sogar über das den Erwerb jener Nationalität betreffende *common law* hinausgehend. Vgl. *Hatschek*, Staatsrecht der Vereinigten Königreiche Großbritannien-Irland, in: Das öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. XXV, 1914, S. 23. — Eine Zusammenstellung der Staatsangehörigkeitsgesetzgebung aller Länder geben *Keller-Trautmann*, Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. 7. 13, München *(Beck)* 1914, S. 627 ff.

[2]) Großbritannien: 22 Jahre; Portugal: höheres Alter (*ley organica* § 67); Griechenland: 21. Lebensjahr zurückgelegt (Art. 5, 6); Mexiko: über 21 Jahre (Art. 5); Belgien: 21 Jahre (*Décret royal* Art. 10); Uruguay: 25 Jahre; Holland: 23 Jahre (Art. 4); Italien: 20 Jahre (Ges.-Art. 2); Rumänien: 21 Jahre (Art. 33); Frankreich: 23 Jahre; St. Domingo: 25 Jahre; Montenegro: Volljährigkeit; Haiti: 21 Jahre; Japan: 20 Jahre. Bei uns bestehen keine Bestimmungen über das Alter, doch ergibt sich die Praxis, keinen Kandidaten unter 23 Jahren zuzulassen, daraus, daß diese in der Regel das I. oder auch das II. Staatsexamen bestanden haben.

[3]) Großbritannien: 25 Jahre; Italien: 30 Jahre (Ges.-Art. 2); Rumänien: 30 Jahre (Art. 33); Frankreich: 27 Jahre; Oesterreich-Ungarn: 30 Jahre (§ 1); Vereinigte Staaten: 50 Jahre. Bei uns wird in der Praxis regelmäßig an einem Maximum von 30 Jahren festgehalten.

[4]) Das Deutsche Reich: französische und englische Sprache (§ 3); Bulgarien: Französisch, bulgarische Geschichte und Geographie; Schweden: Französisch und entweder Englisch, Russisch oder Deutsch; Rußland: französische Sprache, russisches Staatsrecht, politische Geographie und Geschichte; Grundzüge des Völkerrechts (Art. 1); Japan: Japanisch und eine gewählte fremde Sprache; Anfertigung leichterer amtlicher Noten auf japanisch; Protokollierung der wesentlichen Punkte einer mündlichen Verhandlung auf japanisch (§ 6); Oesterreich-Ungarn: mindestens gutes Examen, und zwar a) schriftlich: deutscher Aufsatz, Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische und Englische; b) mündlich: Geschichte seit 1648; Französisch, Englisch (§§ 2 ff.); Rumänien: Staats- und Verwaltungsrecht, Gerichtsverfassung, Prinzipien des Völkerrechts und internationalen Privatrechts, des Privat-, Handels- und Seerechts, Geschichte seit 1648, politische und Handelsgeographie, Handelspolitik, Nationalökonomie, rumänische Literatur, französische Sprache (Art. 42).

Note [5]) und [6]) siehe umstehend.

Digitized by Google

überwiegend abschließend gemeint sind in dem Sinne, daß den Bewerbern, sofern sie jene Voraussetzungen erfüllen, auch unter allen Umständen der Zutritt zur diplomatischen Laufbahn

---

[5]) Oesterreich-Ungarn verlangt auch, daß der Kandidat unvr-e heiratet ist.

[6]) Argentinien: Diplom der Rechtsfakultät oder wenigstens Besuch derselben; Bulgarien: juristische Vorbildung; Columbien, Cuba: Doktor des öffentlichen Rechts, des Privatrechts, des Verwaltungsrechts, des Zivil- oder Kirchenrechts; San Salvador (gewohnheitsrechtlich): junge Advokaten; ebenso regelmäßig in Honduras, Costa Rica, Ecuador sowie China (wo ein Regulativ in Ausarbeitung); Rumänien: Dr. jur., Dr. phil.; Oesterreich-Ungarn: abgeschlossenes juristisches Studium und mindestens 1 Jahr Konzeptspraxis (§ 1); Italien: *Laureatus in jure* (Gesetz, Art. 2 f.); Griechenland: Dr. oder Lizentiat der Rechte; Montenegro: Besuch einer Rechtsschule (aber auch einer höheren Handelsschule, Sprachenschule, Militärakademie) [gütige Mitteilung des Ministeriums des Aeußern in Cettinje]*); Türkei: Absolventen der türkischen Rechtsschule oder sonstiger türkischer und entsprechender westeuropäischer Hochschulen; Serbien (gewohnheitsrechtlich; Bestimmungen sind in Ausarbeitung): Juristen; Frankreich: *Dr. jur., Dr. ès lettres. Dr. ès sciences*, aber auch *diplômé de l'école des Chartes, Examen de l'école normale supérieure, Ecole polytéchnique, Ecole nationale des mines, Ecole des ponts et chaussées. Ecole forestière, Ecole spéciale militaire, Ecole normale, officier, diplômé de l'Ecole centrale des arts et manufactures, Ecole de hautes études commerciales, Ecole supérieure de commerce agrée; école coloniale; des Institut national agronomique*, endlich *diplômés de l'Ecole des sciences politiques***); Schweden: juristisches Staatsexamen an der Universität mit mindestens „genügend" in Nationalökonomie (oder Kanzleiexamen nebst Examen an Handelshochschule Stockholm mit „sehr gut" in Nationalökonomie, Statistik, Wirtschafts- und politischer Geographie, Staats- und Rechtskunde); Uruguay: akad. Titel (sonst Examen); Dänemark: *in praxi* meist Juristen; Mexiko: Advokaten; Belgien: *Candidats en philosophie et lettres* und *Dr. jur.* oder aber *licencié en sciences politiques, sociales, économiques* oder *administratives* (aber auch Ingenieure, Artillerie-, Genie- und Generalstabsoffiziere); Schweiz: abgeschlossenes Studium an in- oder ausländischer Rechtsfakultät (nach Art. 5 außer Beherrschung der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift einziges Erfordernis für die Zulassung zur diplomatischen Laufbahn überhaupt).

*) Auch an dieser Stelle möchte ich all den Behörden und Einzelpersonen, die mich durch bereitwilligst erteilte Auskünfte und bei der Beschaffung von Materialien unterstützt haben, meinen verbindlichsten Dank zum Ausdruck bringen.

**) Nach dem *Annuaire diplomatique et consulaire* 1913 S. 147 ff. waren am 15. Januar 1913 die meisten *docteurs en droit, ès lettres* oder *diplômés* der *Ecole des sciences politiques*, eine größere Anzahl auch der *Ecole des langues orientales vivantes*. Der bekannte Botschafter *Barrère* ist undiplomiert: *Annuaire* p. 155, dagegen ist *Jules Cambon* (Berlin) *licencié en droit, Paul Cambon* (London) *licencié en droit, diplômé de l'Ecole des sciences politiques* und der *Ecole des langues orientales*: *Annuaire* S. 173, 174. Dies gegenüber einer unrichtigen Bemerkung *Plehns* im „Greif", Juliheft 1914.

Digitized by Google

offen stehen solle[1]). Doch — und damit kehre ich wieder zu den Verhältnissen zurück, wie sie bei uns bestehen — finden wir zuweilen[2]) eine faktisch starke Bevorzugung des Adels, wenn es auch richtig sein mag[3]), daß ein relativ hoher Prozentsatz der als adelig in den Verzeichnissen aufgeführten Persönlichkeiten erst nach Eintritt in die Diplomatie nobilitiert worden ist. Aber wenn man auch mit Nachdruck fordern muß, daß auch den Nichtadeligen der Zutritt zum diplomatischen Dienst offenstehe, so darf doch die Tatsache nicht unterschätzt werden, daß einem Diplomaten unter Umständen in einem fremden Lande sich viel leichter die Türen öffnen werden, wenn er Träger eines illustren Namens ist[4]). Daß in dieser Beziehung gerade verschiedene große Republiken keine Ausnahmen machen, ist bekannt. Diese

[1]) Damit ist natürlich, soweit noch ein Examen zu bestehen ist, nur gesagt, daß sie zum Vorbereitungsdienst zugelassen sind. Auch sonst wird zuweilen nach bestandenem Examen noch eine Probezeit verlangt, bis die Anstellung den prekaristischen Charakter verliert.

[2]) Besonders in Oesterreich-Ungarn. Dort sind nach dem Jahrbuch des k. u. k. auswärtigen Dienstes von 1914 von 10 Botschaftern einer, von 32 Gesandten 3, von 10 Legationsräten II. Klasse 1, von 19 Legationssekretären II. Klasse 1 nicht adelig, während sämtliche 13 Legationsräte I. Klasse, ebenfalls sämtliche 26 Legationssekretäre erster Kategorie, wie auch die 15 Attachés dem Adel angehören! Uebrigens weist auch die Liste der Diplomaten und Konsuln Frankreichs im *Annuaire diplomatique et consulaire* 1913 mehr als 50 adelige Namen auf.

[3]) Vgl. dazu den Aufsatz von Graf *F. von Pückler* in der Aprilnummer 1914 der „Rundschau des Auswärtigen Dienstes", S. 3 ff.

[4]) Vgl. hierzu, was im Jahre 1697 der französische Gesandte *Louis Rousseau de Chamoy* geschrieben hat. Wir lesen in seiner Abhandlung: *„L'idée du parfait ambassadeur"*, veröffentlicht von *Delavaud* in der *Revue générale de droit international public XIX 208 (de la naissance): „On peut dire de mesme qu'il est utile à un ambassadeur d'estre d'une naissance et d'un nom illustres. C'est une circonstance qui, en le rendant plus recommandable, luy attire la vénération du peuple et la familiarité des grands, dont il peut faire un bon usage, et cet avantage luy donne un air d'assurance qui le fait agir et parler plus hardiment qu'il ne feroit autrement, au lieu qu'un Ambassadeur, d'une naissance commune, n'estant considérable, qu'à cause de son rang et de son mérite, qu'il faut donner le temps de connoistre, il ne peut éviter d'avoir sur tout cela des messures et des égards à observer qui le rendent plus retenu et moins hardy. Ainsi l'on peut dire qu'entre deux jusets d'un mérite égal, il paroist juste de préférer celuy qui est d'une qualité distinguée à celui qui est d'une naissance ordinaire, mais il n'est pas moins véritable que le bien des affaires demande souvent que la qualité n'estant pas une condition essentielle à un Ambassadeur, on préfére le plus habile quoique de moindre naissance au plus noble moins habile"*. Letzter Satz aus dem Munde eines Adligen ist besonders beachtlich!

Digitized by Google

Erwägung darf gleichwohl nicht dazu führen, deshalb Bürgerlichen den Zutritt zur Diplomatie irgendwie zu erschweren, wie unter jenen hinwiederum Zugehörigkeit zu einer besonders angesehenen Familie keineswegs Erfordernis sein sollte. Daß *in praxi* das Ziel, die diplomatische Laufbahn jedem Deutschen offenzustellen, der über die erforderlichen Vorkenntnisse und Eigenschaften verfügt (deren wichtigste ich oben skizziert habe), noch nicht erreicht ist, steht fest. Und ebensowenig kann die andere Tatsache geleugnet werden, daß aus tatsächlichen Gründen, weil eben einmal nicht die Mittel von Reichs wegen zur Verfügung gestellt werden, die zu einem standesgemäßen Auftreten unbedingt erforderlich sind, solange solche Mittel nicht bereitgestellt werden[1]), die diplomatische Karrière nur vermögenden Persönlichkeiten offenstehen wird.

Aber nicht einer Untersuchung der Möglichkeiten, wie hier vielleicht Wandel geschaffen werden kann, ist diese Arbeit gewidmet. Ihr Zweck ist vielmehr die Feststellung, ob die Vorschriften, die bei uns in Geltung stehen, ausreichend sind und, im Falle der Verneinung, in welcher Richtung sich eine Reform zu bewegen hat.

Wir haben bereits gesehen, daß die Zulassung zum Vorbereitungsdienst, außer den für die diplomatische Laufbahn „erforderlichen Eigenschaften", noch durch den Nachweis[2]) hin-

[1]) Es ist dringend zu fordern, daß in stetig wachsendem Maße in dieser Richtung Vorkehrungen getroffen werden, um den zahlreichen tüchtigen Leuten, die Lust und Befähigung zur Diplomatie hätten, den Weg nicht deshalb abzuschneiden, weil sie von Hause aus nicht über die Mittel verfügen, die das standesgemäße Auftreten verlangt. Vgl. dazu *Erzberger* im „Tag" vom 19. April 1914, der es mit Recht begrüßt, daß in Zukunft ein deutscher Attaché über 6000 Mk., nicht mehr wie bisher 15000 Mk. Jahreseinkommen verfügen muß.

[2]) Eine solche ist unbedingt erforderlich. Die Angriffe gegen *Examina* überhaupt — hier nicht nur von dem für Diplomaten gesprochen — wie man sie unaufhörlich in Monographien und in Zeitungsaufsätzen finden kann, gehören auch zu den unerfreulichen Symptomen unserer Zeit. Sie haben leider bereits in der Praxis zu manchen Maßnahmen geführt, die man nicht billigen kann. Vor allem muß für alle Staatsdienste als unberührbares Prinzip gelten: Kein Staatsdienst ohne Prüfung in den für die betr. Tätigkeit wichtigen Fächern. — Vgl. übrigens auch *Hauriou, précis de droit administratif et de droit public,* 1914, S. 515 Note 1. — Daß freilich auch *Examina* nur relative Aufschlüsse geben können, betont mit Recht einer unserer besten Diplomaten, der deutsche Botschafter in London, Fürst *Lichnowsky*, in einem Aufsatz im „Tag" vom 14. April 1914.

Digitized by Google

reichender wissenschaftlicher Kenntnisse und das Bestehen einer Vorprüfung in französischer und englischer Sprache bedingt ist. Dabei soll jener Nachweis regelmäßig durch das Bestehen des Referendarexamens zu erbringen sein. Nicht nur durch dieses. Von einer derartigen Beschränkung auf Juristen, wie sie eine Reihe von Staaten festsetzen, hat man mit vollem Rechte abgesehen [1]).

Bedeutet diese Bestimmung *in praxi* freilich regelmäßig nur ein *privilegium favorabile* für junge, strebsame Offiziere, so ist doch jedenfalls prinzipiell auch anderen Befähigten nicht die Möglichkeit genommen, die diplomatische Laufbahn einzuschlagen. Daß freilich juristische Vorbildung die Regel bilden solle, muß gegenüber allen Angriffen, die gegen solche Vorschrift, nicht nur bei uns im Reich, erhoben worden sind, aufs nachdrücklichste betont werden. Es ist vielleicht nicht ohne Wert, dabei auf die Verhandlungen einer von der norwegischen Regierung eingesetzten Kommission [2]) [3]) hinzuweisen, deren Aufgabe es sein sollte, die Frage zu prüfen, ob es sich empfehle, Vorschriften über die Zulassung zur diplomatischen und Konsularkarrière zu erlassen [4]). Wiewohl das Komitee wiederholt und nachdrücklichst die besondere Wichtigkeit einer gründlichen Kenntnis des Erwerbslebens gerade für Diplomaten und weiter das Ueberwiegen der Handelsinteressen Norwegens gegenüber seinen politischen betonte,

---

[1]) Dabei muß aber festgestellt werden, daß — teilweise unter ausdrücklicher Betonung in den einschlägigen Vorschriften — jeder Staat sich das Recht vorbehält, zu den leitenden Posten auch Personen zu berufen, die die übliche Karrière nicht durchgemacht haben, eine Ausnahme, die natürlich nur gegenüber ganz hervorragenden Persönlichkeiten Platz greift und unbedingt zu billigen ist.

[2]) Vergl. den mir durch eine Uebersetzung des Herrn Konsulatssekretärs *Wang* in Frankfurt a. M. zugänglich gewordenen Bericht der durch Kgl. Resolutionen vom 4. 10. 12 und 18. 3. 13 eingesetzten Kommission zur Untersuchung verschiedener Fragen betr. Diplomatie und Konsularwesen, Kristiania, 18. 12. 13.

[3]) In dieser waren vertreten: 1 Gesandter, 1 Mitglied des Storthings, 1 Großkaufmann, 1 Berufskonsul, 2 Honorarkonsuln, 1 Landwirt, 1 Honorargeneralkonsul, 1 Telegraphendirektor, 1 Direktor im Departement des Aeußern — also Angehörige der verschiedensten Berufe.

[4]) Solche bestanden vorher in Norwegen nicht.

Digitized by Google

hat es doch an erster Stelle ein juristisches Examen[1]) als Voraussetzung für eine Anstellung gefordert, erst *secundo loco* entweder das Abiturium des 3jährigen Kurses des Handelsgymnasiums oder einer anerkannten ausländischen Handelshochschule, oder das Examen einer technischen Hochschule und Absolvierung der III. Klasse des Handelsgymnasiums, sowie mehrjährige Tätigkeit in Handel und Gewerbe und erst in letzter Linie lediglich praktische kaufmännische Ausbildung als genügende Grundlage anerkannt. Besonders beachtlich ist aber, daß das Ministerium des Aeußern, unter ausdrücklicher Betonung der Tatsache, daß Norwegen sich jeder aktiven Großpolitik fernzuhalten wünsche, gleichwohl ein juristisches Examen für das bei weitem am besten als Grundlage für die Zulassung zum diplomatischen Dienst erklärt hat.

Mit dieser Feststellung soll aber natürlich nur gesagt sein, daß juristische Vorbildung regelmäßig das Minimum dessen darstellen solle, was von dem Kandidaten verlangt werden muß. Wenn einige kleinere Staaten[2]), sei es auf Grund bestehender Vorschriften, sei es ohne solche, sich in der Praxis — von Sprachkenntnissen abgesehen — mit dem Bestehen einer rechtswissenschaftlichen Prüfung begnügen, kann dies natürlich für eine Großmacht nicht vorbildlich sein. Die nächste Frage, die sich hier sofort erhebt, ist die, ob sich eine Spaltung in ein Vorexamen mit daran anschließender Ausbildungszeit, deren Abschluß das eigentliche Examen bildet, empfiehlt, oder ob das Verfahren vorzuziehen ist, das von den meisten Staaten geübt wird, das Examen oder das Hauptexamen zur Voraussetzung für die Annahme des Bewerbers zu machen. Die Entscheidung kann m. E. nur gegen letztere Uebung ausfallen, die sich vor allem daraus erklärt, daß es sich eben in sehr vielen Staaten nicht, wie bei uns, lediglich um die unver-

---

[1]) Wenn auch — zutreffend — mit daran anschließender kaufmännischer Ausbildung durch Absolvierung der III. Klasse eines Handelgymnasiums sowie einjähriger Tätigkeit an dem Auskunftsbüro für Handel und Gewerbe, wie auch praktischer Tätigkeit in einem Export, bei einem Reeder oder in einem industriellen Betriebe im In- oder Auslande.

[2]) So z. B. Columbia, Cuba, Salvador, Serbien.

Digitized by Google

bindliche, keinerlei[1]) Anspruch auf spätere Anstellung begründende[2]) Zulassung zur Ausbildung handelt, sondern daß dort bestimmte, alsbald zu besetzende Stellen ausgeschrieben werden, um die sich der Kandidat unmittelbar bewirbt[3]). Unzweifelhaft liegt in der außer vom Reich auch von Oesterreich-Ungarn, Rußland, Japan, Frankreich, also beinahe von allen Großmächten, ferner von Belgien, Bulgarien, Rumänien, Schweden, anerkannten Institution des Vorbereitungsdienstes die Möglichkeit für den angehenden Diplomaten, bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und Neues hinzuzulernen, vor allem aber von diesen Kenntnissen bereits praktischen Gebrauch zu machen, um dann in reiferem Alter, aber noch vor der Anstellung, im Examen zu zeigen, daß er über ein solides Wissen verfügt und — das ist ebenso wichtig — auch versteht, es im richtigen Zeitpunkte zu gebrauchen.

Den Zweck des Vorbereitungsdienstes, zu dem wir uns nunmehr wenden, umschreibt wohl am besten Art. 10 des Königl. schwedischen Erlasses, betr. Bedingungen für den Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes vom 29. 6. 12[4]), dahin: „Der Probedienst[5]) soll bezwecken, die Fähigkeiten und die Veranlagung des Attachés für den Dienst zu entwickeln und zu prüfen und ihm Gelegenheit geben, sich vorbereitenden Studien für die Schlußprüfung zu widmen.“ Schon aus dem hier so klar umrissenen Zweck folgt, daß die Dauer jenes „Probedienstes“ nicht zu lang und zu kurz sein darf. Wie verhält es sich nun hiermit bei uns?

Nach § 5 beträgt die Vorbereitungszeit für Referendare 4 Jahre, für Nichtjuristen 5 Jahre, für Assessoren aber nur

---

[1]) Vergl. § 4 der deutschen Verordnung.

[2]) Daß darin eine gewisse Härte liegt, ist nicht zu leugnen. Aber sie ist unvermeidlich. Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Justiz oder Verwaltung liegt es ja auch nicht anders.

[3]) In Frankreich, wo allerdings Bewerbung um bestimmte Posten *(concours)* und Vorbereitungsdienst bestehen, wird die Vakanz 5 Monate vor dem Examen bekannt gemacht, der Vorbereitungsdienst selbst dauert nur 3 Monate: *Décret du 17 janvier 1907*, Art. 1, 3.

[4]) *Angaende villkoven for inträde i utrikesdepartementets tjänst, Svensk Förgattningssamling 1912 Nr. 115.*

[5]) Dieses Wort bringt treffend das Prekäre des Dienstes zum Ausdruck.

Digitized by Google

1 Jahr. Damit wird aber die einjährige Ausbildung, da die Mehrzahl der Bewerber für die Diplomatie das Assessorexamen bestanden haben, beinahe zur Regel. Hierin erblicke ich persönlich einen Hauptfehler der Verordnung. Denn das, selbst mit „sehr gut" bestandene, Assessorexamen bietet auch nicht die geringste Gewähr dafür, daß der Kandidat die für die diplomatische Karrière erforderlichen Kenntnisse mitbringt, sofern er nicht etwa aus eigenem Antrieb die Zeit als Referendar dazu benutzt hat, um sich mit den Gebieten zu beschäftigen, die den Gegenstand der Diplomatenprüfung zu bilden haben[1]). Was er vor dem Bewerber voraus hat, der nur die 1. juristische Prüfung bestand, ist außer dem höheren Alter und damit der höheren Erfahrung und der, allerdings hoch anzuschlagenden, größeren juristischen Schulung doch nur ein bedeutendes Plus an Kenntnissen auf dem Gebiete des Zivilrechts-, Strafrechts und -Prozesses, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit — ausnahmslos Materien, die (soweit die zuletzt genannte in Frage steht, im Gegensatz zu dem Anwärter für Konsulatsposten) der Kandidat der diplomatischen Karrière nicht oder nur in den seltensten Fällen nötig hat. Und wenn auch in den süddeutschen Staaten in der Ausbildung der „Rechtspraktikanten" wie im großen Staatsexamen das öffentliche Recht und die Volkswirtschaftslehre[2]) einen breiteren Raum einnimmt als in Preußen, so ist doch auch dort die Vorbildung keine derart in die Tiefe gehende, daß man dem Assessor volle 3 Jahre an der Ausbildung schenken dürfte. Nach § 6 erfolgt die Vorbereitung „durch Beschäftigung bei

[1]) Für solche Fälle, deren Vorliegen aus wissenschaftlichen Arbeiten, aus Teilnahme an Seminarien, an Fortbildungskursen, vor allem aber, wie mir scheint, aus dem — guten — Bestehen eines Doktorexamens mit einer Dissertation aus dem Gebiete des Völkerrechts, der Geschichte, der Nationalökonomie entnommen werden kann, bilden die 3 Worte „in der Regel" das erforderliche Mittel, um den Vorbereitungsdienst abzukürzen.

[2]) Daß die Kenntnisse der preußischen Assessoren auf dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts wie auf dem der Nationalökonomie (im Gegensatz zu denen auf privat- und prozeßrechtlichem) in der Regel dürftig sind, ist sattsam bekannt. Hierüber habe ich in dieser Ztschr. XXIV 356, 357 (auch in *Kohlers* Zeitschrift für Völkerrecht, VIII 294—296) einige Ausführungen gemacht.

Digitized by Google

den diplomatischen und den konsularischen Behörden sowie durch Beschäftigung bei den verschiedenen Abteilungen des Auswärtigen Amtes". Dabei wird in der Praxis derart verfahren, daß der junge Attaché je ein Jahr im Auswärtigen Amt, bei einer Botschaft, einer Gesandtschaft und einem Generalkonsulat oder Konsulat beschäftigt wird. Nur ungern wird man von dieser Ausbildungszeit, die doch ebensosehr der Aneignung von Kenntnissen wie gründlicher praktischer Tätigkeit[1]) gewidmet sein soll, etwas abgeben. Immerhin könnte eine verhältnismäßige Kürzung der Beschäftigung bei den einzelnen Behörden es ermöglichen, den Vorbereitungsdienst von 4 Jahren, wie wir ihn bei den Referendaren kennen gelernt haben, für Assessoren auf 2½—3 Jahre, wovon mindestens 10 Monate auf die Beschäftigung in Berlin zu entfallen hätten, zu ermäßigen. Einer noch stärkeren Reduzierung des Vorbereitungsdienstes, eventuell auch für die anderen Bewerber, kann aber das Wort nicht geredet werden. Es ist unzweifelhaft gegenüber den kurzen Ausbildungszeiten z. B. in Frankreich[2]), Oesterreich-Ungarn[3]), Rumänien[4]), Bulgarien[3]) ein gar nicht hoch genug zu bewertender Vorteil der bei uns bestehenden Vorschriften, daß — von dem nicht zu billigenden *privilegium favorabile* für die Assessoren abgesehen — die Dauer der Ausbildung wesentlich länger bemessen ist.

---

[1]) Selbst wenn er noch so gründliche Kenntnisse mitbringt, so gilt doch unwiderlegbar hier, was *Pradier-Fodéré*, a. a. O. S. 27, ausführt: „ . . . *il doit surtout posséder les connaissances spéciales indispensables pour l'exercises de sa noble profession; il doit être versé dans la gestion des affaires diplomatiques. Et, en effet, quels que soient les avantages intellectuels dont on soitdoué, les qualités naturelles ne suppléent pas au défaut d'instruction spéciale et de connaissances techniques. . . .*"

[2]) 3 Monate. Diese sind allerdings mit intensivstem „Seminarbetrieb" ausgefüllt und setzen, da dieser sofort beginnt, schon genügende Kenntnisse voraus. Streng genommen handelt es sich hier um gar keinen „Probedienst", sondern um reines „Examenspauken", das sich schon dadurch als solches abhebt, weil über dasselbe eine Note erteilt wird, die einen Teil des Gesamtprädikats bildet.

[3]) 1 Jahr.

[4]) 2 Jahre.

Digitized by Google

Von den 4[1]) Stationen, in die der Vorbereitungsdienst bei uns tatsächlich zerfällt, ist das Jahr, in dem die Beschäftigung bei dem Auswärtigen Amt stattfindet, praktisch dasjenige, für das die Vorlesungen und Uebungen vorgeschrieben sind, von denen § 6 Abs. II handelt. Nach dieser Bestimmung hat der Bewerber, soweit dies nicht mit Rücksicht auf seine Vorbildung entbehrlich erscheint, Vorlesungen über Geschichte, Einführung in die Rechtswissenschaft[2]) über Staatsrecht, Völkerrecht und Finanzwissenschaft zu hören, sowie an staats- und völkerrechtlichen seminaristischen Uebungen teilzunehmen und sich auf wirtschaftlichem Gebiete durch Besuch einer Handelshochschule, durch Beschäftigung bei einer Handelskammer, in einem Handelshaus oder Bankinstitut oder in sonst geeigneter Weise zu unterrichten.

Fragen wir zunächst, ob bei den Vorlesungsgegenständen alle Gebiete berücksichtigt sind, deren Kenntnis von einem Diplomaten gefordert werden muß. Da ergibt sich dann sofort eine Diskrepanz, wenn man § 6, II mit § 9 zusammenhält, der außer den in § 6 aufgezählten Materien auch noch Volkswirtschaftslehre und Handelspolitik enthält. Bei ihrer Weglassung in § 6 mag wohl dessen Redaktoren der Gedanke vorgeschwebt haben, daß es sich hier um Gebiete handle, deren Kenntnis bereits im I. und II. Staatsexamen verlangt wird. Aber, abgesehen davon, daß dasselbe doch auch für Staats- und Völkerrecht gilt, werden faktisch — zum mindesten in Preußen — doch nur Grundzüge der Nationalökonomie verlangt, während für den Diplomaten gerade auf diesen Gebieten eine gründliche Durchbildung erforderlich ist. Denn man muß sich darüber im klaren sein: der Schwerpunkt der Tätigkeit der Diplomaten ist in unserer Zeit, in dem Zeitalter des Telegraphen und der Eisenbahn, die die Möglichkeit gewähren, in kürzester Frist Instruktionen der Zentralbehörde, d. h. des Auswärtigen Amtes, einzuholen, überwiegend auf eine möglichst genaue

[1]) Die Abteilungen des Auswärtigen Amtes dabei als eine Station gerechnet.

[2]) Diese Vorlesung kommt natürlich nur für Nichtjuristen in Betracht: § 11 a. a. O.

Digitized by Google

Information der letzteren durch die Missionen im Ausland beschränkt[1]), eine Informationstätigkeit, die vor allem auch die genaue Kenntnis der Volkswirtschaft des Aufenthaltsstaates zur Voraussetzung hat, eine Kenntnis, für die wiederum eine möglichst gründliche, durch Vorlesungen

---

[1]) Vgl. schon *Pradier-Fodéré* a. a. O. S. VIII: „. . . . . *Si la tâche de l'agent diplomatique paraît devoir aujourd'hui ne consister qu'à communiquer les idées de son gouvernement, à les développer et à les soutenir; si, en présence de l'usage établi, . . de publier la correspondence diplomatique, les cabinets, soumis à une responsabilité plus ou moins sérieuse, pèsent davantage leurs instructions et leurs ordres, et si, conséquemment, le ministre public a moins d'initiative, il lui faut, en revanche, des connaissances plus étendues et plus variés, pour renseigner complétement son gouvernement sur la situation du pays où il est accrédité: il n'a plus, en effet, à suivre seulement le mouvement politique de ce pays, il doit aussi avoir l'oeil ouvert sur son mouvement économique. De nos jours, le diplomate qui n'aura pas ajouté, aux notions spéciales que sa profession exige, des connaissances étendues sur tout ce qui constitue la richesse, la puissance, les progrès matériels et moraux des nations, ne sera qu'un agent très médiocre*".

Vgl. auch zum Beispiel das dänische Reglement für das diplomatische Korps vom 22. 9. 08, Art. 8: Es obliegt dem Gesandten, im Hinblick auf die allgemeine Weltpolitik der auswärtigen Politik des Landes, in welchem er angestellt ist, zu folgen und hierüber regelmäßig Berichte zu erstatten. Ferner soll der Gesandte seine Aufmerksamkeit auf die innerpolitische, ökonomische und soziale Entwicklung des fremden Landes richten, insbesondere auf Gebieten, wo sie entweder als Richtschnur bei Ordnung dänischer Verhältnisse dienen oder von Einfluß auf die Interessen dänischer Untertanen in dem fremden Lande oder auf dessen ökonomischer Machtstellung nach außen sein kann. — Art. 9: Es obliegt dem Gesandten, mit steter Aufmerksamkeit die gegenseitigen Berührungspunkte Dänemarks und des fremden Landes zu beobachten und ihre gegenseitigen Interessen zu verfolgen, auch wo diese sich kreuzen, und nicht zum mindesten auf dem Gebiete von Handel und Gewerbe. So soll der Gesandte seine Kenntnisse der hierher gehörenden größeren ökonomischen Bewegungen in dem Lande, wo er sich aufhält, auf der Höhe erhalten und, wenn nicht hinlänglich erschöpfende Berichte der Konsuln vorausgesetzt werden können, selbst darüber dem Ministerium des Auswärtigen das Nötige mitteilen. — Insbesondere soll der Gesandte darauf achten, daß das Ministerium zeitig von dem Erscheinen oder von Vorbereitungen neuer Gesetze oder ähnliche allgemeine Bestimmungen auf obengenannten Gebieten, soweit möglich, auch von bevorstehenden Aenderungen in der Vertrags- und Zollpolitik des betreffenden Landes Kenntnis erhält. Zu den Bestimmungen vorgenannter Art müssen gezählt werden wichtigere, für das ganze Land oder große Teile desselben gültige allgemeine Vorschriften betr. Seefahrt und anderen Verkehr. Ein- und Ausfuhrverbote, Fremdengesetzgebung, Quarantäne und andere Veranstaltungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten. Des weiteren ist es angebracht, über Agrargesetzgebung, Arbeitergesetzgebung, ökonomische Zusammenschlüsse umfassender Art und auch über einschneidende Aenderungen der Gewerbegesetzgebung zu berichten.

Digitized by Google

und Privatstudien zu erlangende theoretische Vorbildung auf nationalökonomischem Gebiet überhaupt Bedingung ist, zu der dann noch eine praktische Tätigkeit, wie sie § 6 II in Gestalt einer Beschäftigung bei einer Handelskammer usw. mit Recht vorschreibt, ergänzend hinzutreten muß. Ueber die theoretische Ausbildung und die in § 6 vorgesehene Beschäftigung bei einer Handelskammer usw. hinaus aber wird auch Teilnahme an Fortbildungskursen, wie sie von Professoren der Universität und der Handelshochschule in Berlin und von verschiedenen Gesellschaften, zum Teil verbunden mit Exkursionen, veranstaltet werden, zu fordern sein. Wirtschaftliche Kurse finden auch heute schon im Auswärtigen Amte statt. War die Teilnahme an ihnen früher auf Bewerber des Konsulatsdienstes beschränkt, so werden, wie Staatssekretär *von Jagow* vor kurzem in der Budgetkommission des Reichstags mitgeteilt hat, seit einiger Zeit auch Diplomaten dazu herangezogen, wie auch weiter vorgesehen ist, sie an Exkursionen teilnehmen zu lassen[1]), an denen schon seit einiger Zeit Konsulatsanwärter sich zu beteiligen pflegen.

Betrachtet man die Vorschriften über die Prüfungsgegenstände in anderen Staaten, so vermißt man weiter in § 6 die Geographie. Ihre Aufnahme dort, d. h. die Forderung des Besuches einer Vorlesung über sie, erscheint entbehrlich — um so mehr, da eine Ueberlastung des Diplomaten mit Vorlesungen der ganzen Ausbildung, vor allem seiner dienstlichen Tätigkeit, nur schädlich sein kann. Und ebenso dürfte sie als Gegenstand einer Klausurarbeit kaum in Betracht kommen. Wohl aber der mündlichen Prüfung. Sieht für diese § 10 bereits politische Geographie vor, so ist, darüber hinausgehend, auch die Kenntnis der Wirtschaftsgeographie, wenigstens in ihren Grundzügen zu fordern.

Neben der Nationalökonomie müssen und werden Geschichte, Staats- und Völkerrecht als gleichwertige Hauptfächer verlangt werden[2]).

[1]) Kurse wie Exkursionen setzen — erstere in höherem Grade wie letztere — Vorkenntnisse voraus. Gerade deshalb muß der Besuch von Vorlesungen auch auf diesen Gebieten gefordert werden.

[2]) § 6 II.

Digitized by Google

Was zunächst die historischen Vorkenntnisse anlangt, so genügt hier im allgemeinen eine genaue Kenntnis der politischen Geschichte seit 1648 unter besonderer Berücksichtigung der auffälligerweise von jeher vernachlässigten Geschichte der neueren Zeit bis zur Gegenwart. Hier freilich tritt uns, soweit Vorlesungen über sie in Betracht kommen, eine große Lücke entgegen. Denn wenn auch an der Universität Berlin in jedem Semester neuere Geschichte gelesen wird, so kommt doch im Laufe eines Jahres nicht die ganze politische Geschichte seit 1648 zum Wort[1]). Es wird für den Diplomaten teils zuviel, teils zuwenig gegeben. Und vor allem: die großen „Fragen" wie die Balkanfrage, die Marokkofrage, das persische Problem, Fragen zur auswärtigen Politik Ostasiens, gerade also die Ausschnitte aus der Geschichte, die dem Diplomaten, und zwar jedem Diplomaten, geläufig sein, die ihm in Fleisch und Blut übergegangen sein müssen, werden in der Regel nur im Verlauf einer größeren Vorlesung, entweder im Rahmen der neueren Geschichte oder des Völkerrechts, zur Darstellung gebracht. Aber auch wo, darüber hinaus, eine Spezialvorlesung über eine jener Fragen gehalten wird, sei es an der Universität, sei es nur für Diplomaten, sei es für einen größeren Kreis Interessierter, haftet diesen Vorlesungen doch insofern immer eine gewisse Willkürlichkeit an, als sie eben die eine oder die andere Frage behandeln und im übrigen den Kandidaten lediglich auf das Privatstudium verweisen. Bildet dieses natürlich auch einen gleichwertigen, selbstverständlichen Faktor neben den Vorlesungen, so soll es doch nur das, was dort gelehrt wurde, vertiefen, nicht aber überhaupt erst Kenntnisse vermitteln. Ist also dem Attaché in der Vorlesung z. B. das Balkanproblem vorgetragen worden, so soll das Privatstudium dazu dienen, die einschlägige Literatur kennen zu lernen, sein Wissen zu vertiefen und, indem ihm von der Behörde diplomatische Schriftstücke in möglichst weitem Umfange zur Verfügung gestellt werden, an der Hand

[1]) Im Sommersemester 1914 z. B. lesen: Prof. *Richard Schmitt*, Deutsche Geschichte vom Wiener Kongreß bis zum Gasteiner Vertrag, 4stündig; Prof. *Schiemann*, Das Zeitalter Bismarcks, 4stündig.

Digitized by Google

der Quellen selbst die Entwicklung des Problems zu erforschen[1]).

Daß in Frankreich seit Schaffung der an die peruanische Rechtsschule[2]) sich anlehnenden *„Ecole des sciences politiques"* die Möglichkeit gegeben ist, die „großen Fragen" gründlich zu studieren, und daß ein großer Teil der französischen Diplomaten Schüler oder gar *diplômés* jener „Hochschule für Politik" gewesen sind, sollte nicht übersehen werden. Empfiehlt sich nun die Einrichtung einer solchen selbständigen Anstalt entweder beschränkt auf Politik oder (in weiterem Umfange) ausgedehnt auf noch andere Gebiete, die dem Diplomaten geläufig sein müssen? Die letztere Frage ist in der Literatur und, auf Betreiben der um das Problem einer Reform des diplomatischen Dienstes verdienten Abgeordneten *Bassermann* und *Erzberger*, auch im Reichstag viel behandelt worden, während die Frage einer Hochschule für Politik schon einmal, vor Jahren, angeschnitten von Gesandten a. D. Professor *v. Jagemann*[3]), in einem soeben erschienenen Aufsatz von *Plehn* im Juliheft der Monatsschrift „Greif"[4]) eingehendere Erörterung findet. Weder die von *Heinrich Pohl*, der das Problem einer Auslandshochschule zuerst zur Diskussion gestellt hat[5]), beigebrachten Argumente für Errichtung einer Auslandshochschule, noch das Plädoyer *Plehns* für die Errichtung einer selbständigen deutschen Hochschule für Politik haben mir, **soweit die Ausbildung der Diplomaten und Konsularbeamten in Frage kommt,** den Beweis für die Notwendigkeit jener Institute geliefert.

Beider Autoren Ausführungen sind originell, sind schon deshalb allein dankenswert und enthalten, ebenso wie die an dieser Stelle besonders zu erwähnende vortreffliche Broschüre

[1]) Durch dies Aktenstudium könnte ihm auch — spielend — ein gut Teil des diplomatischen Geschäftsganges beigebracht werden.

[2]) Vgl. auch *Pradier-Fodéré* a. a. O. S. 35, Note 1.

[3]) Deutsche Revue, Augustheft 1909.

[4]) Eine Hochschule für Politik.

[5]) Die deutsche Auslandshochschule. Eine Anregung zur Reform der diplomatischen und konsularischen Vorbildung. Tübingen *(Mohr)*, 1913 — und in zahlreichen Aufsätzen.

Digitized by Google

von *Palme:* „Die deutsche Auslandshochschule und das nationalwissenschaftliche Studium des Auslandes“ [1]) Anregungen, die für die uns interessierenden Fragen wertvoll sind und nicht unerörtert bleiben dürfen. Sie führen freilich — von dem Aufsatze *Plehns* abgesehen — über die in diesem Augenblick unmittelbar interessierende Frage, wie eine gründliche Ausbildung des Diplomaten auf dem Gebiete der äußeren Politik erzielt werden kann, teilweise hinaus, können jedoch unbedenklich an dieser Stelle Erörterung finden, da sie ausnahmslos Fragen der diplomatischen Ausbildung betreffen, die schon behandelt worden sind oder noch erörtert werden müssen.

Wenn *Plehn* auf die auch oben hervorgehobene Tatsache aufmerksam macht, daß ein Teil der französischen Diplomatie aus der *„école des sciences politiques“* hervorgegangen ist, wenn *Pohl* in bitteren, aber leider nur allzu berechtigten Worten auf die mangelhafte Vorbildung unserer Diplomaten (wie unserer Juristen überhaupt) auf völkerrechtlichem Gebiet hinweist, und ersterer die Errichtung einer Hochschule für Politik, letzterer die Schaffung einer Völkerrechtsakademie [2]) an dem in Zukunft zu einer Auslandshochschule umzugestaltenden Seminar für orientalische Sprachen fordert, so haben beide in den Prämissen recht, schießen aber in den Schlußfolgerungen über das Ziel hinaus. Was zunächst, soweit sie uns hier interessiert [3]), die Forderung einer Hochschule für Politik anlangt, so haben schon unsere Feststellungen gezeigt, daß die auswärtige Politik (wie die Volkswirtschaftslehre eine der wichtigsten Faktoren in der Ausbil-

---

[1]) *Diedrich Vohsen*, Berlin 1914.

2) Besondere Hochschulen für Diplomaten kennt Oesterreich-Ungarn in seiner Konsularakademie (vgl. deren Verfassung im Jahrbuch des k. u. k. Auswärtigen Dienstes 1914, S. 467 ff.) und Spanien seit dem Dekret vom 27. XII. 11 (*Gaceta de Madrid* vom 29. XII. 12); siehe dazu *d'Olivart* im Jahrbuch des Völkerrechts I S. 1069, 1070.

[3]) Eine Hochschule für innere Politik würde unvermeidlich in eine mehr oder weniger unwissenschaftliche Erörterung der Programme der einzelnen Parteien, je nach dem Standpunkt des betreffenden Dozenten, ausarten. Eine ganz andere Frage ist es, ob sich nicht die Errichtung einer Professur für Journalismus (wie sie Heidelberg eine Zeitlang besessen hat) und Geschichte der Parteien an einer Universität empfehlen würde. Im übrigen kämen für eine derartige Hochschule nur noch Gebiete in Frage, die zum Lehrplan der Universitäten gehören (Geschichte, Allg. Staatslehre, Staats-, Verwaltungsrecht).

Digitized by Google

dung der Diplomaten) in den Vorlesungen, wie sie in Berlin gehalten werden, in nicht genügendem Maße zu Worte kommt. Diesem — nicht nur in der Frage der Ausbildung der Diplomaten fühlbaren — Mangel muß und kann, scheint mir, abgeholfen werden. Entweder so, daß einer der Professoren, die dort das Völkerrecht vertreten[1]), einen Lehrauftrag für die so bedeutsame und so arg vernachlässigte Völkerrechtsgeschichte und für auswärtige Politik erhält. Oder aber es muß, falls dies aus irgend einem Grunde sich nicht ermöglichen lassen sollte, ein neuer Lehrstuhl für diese überaus wichtigen Materien geschaffen werden. Deren Vertreter wäre zugleich die Pflicht aufzuerlegen, in jedem Semester auch eine besondere, auf die Bedürfnisse der Diplomaten zugeschnittene Uebung, sei es in der Universität, sei es im Auswärtigen Amte, abzuhalten[2]). Mit dieser Stellungnahme habe ich auch zugleich meine, den *Pohl*'schen Vorschlag einer Völkerrechtsakademie ablehnende Auffassung klar gekennzeichnet, deren Errichtung an dem auszubauenden orientalischen Seminar, der zukünftigen Auslandshochschule, er dringend befürwortet. Eine Mehrheit von Gründen ist es, die mich zu einem Standpunkt kommen läßt, der auf den ersten Blick befremden könnte, wenn man weiß, wie sehr ich seit Jahren darüber Klage führe, daß gerade innerhalb der schwarz-weiß-roten Grenzpfähle das Völkerrecht nicht die Pflege erfährt, die es bei seiner eminenten Bedeutung für das heutige Rechts- und Wirtschaftsleben verdient. Aber brauchen wir deshalb wirklich eine Völkerrechtshochschule in Berlin? Während wir — auch darüber habe ich, zuletzt gerade in dieser Zeitschrift, schon wiederholt berichtet — für verschiedene

[1]) Im laufenden Sommersemester 1914 sind das die Professoren *v. Liszt, Triepel* und *Kaufmann*. Außer ihnen vertreten aber noch das Völkerrecht Prof. *v. Martitz* und Prof. *Kohler*.

[2]) Zu den Kosten dieser neuen Professur hätte das Reich, gerade wie es beim orientalischen Seminar der Fall ist, einen erheblichen Beitrag zu leisten. Es mag übrigens hier angemerkt werden, daß es dringend zu wünschen wäre, daß in jedem Semester an der Universität Berlin auch eine völkerrechtliche Uebung für Studierende abgehalten würde. Für das Sommersemester 1914 ist im Vorlesungsverzeichnis keine vorgesehen. Nachdem Kiel ein Seminar für Internationales Recht hat, wie es eigentlich jede, zum mindesten jede größere Universität besitzen müßte, sollte die Hauptstadt des Reiches und Preußens nicht zurückbleiben.

Digitized by Google

Universitäten feststellen müssen, daß das Völkerrecht von Gelehrten vertreten wird, die dieses so überaus wichtige Gebiet vorher nie gelesen haben und sich nur gezwungen damit beschäftigen, sind von den Professoren der Berliner Universität zurzeit drei[1]) *membres* und einer *associé*[2]) des *Institut de droit international,* d. h. derjenigen internationalen Körperschaft, die nur die hervorragendsten Vertreter des internationalen Rechts in ihre Mitte beruft. Und es ist weiter zu beachten, daß in jedem Semester Völkerrecht von mindestens zwei auf diesem Gebiete versierten Gelehrten gelesen wird[3]). Soll nun noch ein weiterer Lehrstuhl, und zwar an der zu schaffenden Auslandshochschule, errichtet werden? Das wäre doch ein *embarras de richesses,* der durch nichts zu rechtfertigen wäre. Oder der von mir oben in Vorschlag gebrachte Lehrstuhl für Völkerrechtsgeschichte und internationale Politik? Damit wäre nur ein Keim einer eigenen Völkerrechtsakademie geschaffen. Oder denkt *Pohl* daran, die derzeitigen Professoren an der Universität zugleich an jene Akademie zu berufen? Das würde, scheint mir, praktisch kaum Aussicht auf Erfolg haben und eben denselben *embarras de richesses* schaffen, von dem schon gesprochen wurde. Nur ein, streng genommen, an dieser Stelle nicht interessierendes Argument könnte für *Pohl* sprechen: die Möglichkeit, das Völkerrecht weiteren Kreisen zugänglich zu machen, als es bei Vorlesungen an der Universität geschehen kann. Hier darf nicht übersehen werden, daß einmal eine derartige — an sich gar nicht dringend genug zu erstrebende — Verbreitung des Völkerrechts dem Wesen einer Völkerrechtsakademie, die doch in erster Linie (und auch deshalb ist sie für Diplomaten gar nicht einmal unbedingt geeignet) wissenschaftlicher Forschung dienen soll, nicht ganz ent-

---

[1]) Die Geheimräte *W. Kaufmann, v. Liszt, v. Martitz.*

[2]) Geh. Justizrat *Triepel.*

[3]) Wenn daher Dr. *Sassen,* Privatdozent an der Universität Bonn, im Jurist. Literaturblatt 1914, S. 21 für die Völkerrechtsakademie, so wie sie sich *Pohl* denkt, eintritt und sie begrüßt als „Heimstätte für die eingehende Bearbeitung des auf den Universitäten zu sehr in den Hintergrund tretenden Fremden- und Völkerrechts", so trifft das doch für Berlin kaum zu.

Digitized by Google

sprechen würde, und daß andererseits auch die Handelshochschule Berlin Völkerrecht in ihren Lehrplan aufgenommen und zu seiner Vertretung einen Gelehrten berufen hat, der auf diesem Gebiete wohlerfahren ist[1]). Aber noch aus einem andern Grunde halte ich die Schaffung einer nationalen Völkerrechtsakademie nicht für opportun: Im Oktober dieses Jahres findet im Haag die feierliche Eröffnung der *„Académie de droit international"* statt. Was *Pohl* für die nationale Völkerrechtsakademie verlangt, das bietet jene. Sie soll nach Art. 2 ihrer Statuten sein: *„un centre de hautes études, de droit international (public et privé) et des sciences connexes, pour faciliter l'examen approfondi et impartial des questions se rattachant aux rapports juridiques internationaux"*. Die Erreichung dieses Zweckes aber wird im weitesten Umfang dadurch garantiert, daß die hervorragendsten Fachgelehrten aller Kulturstaaten berufen werden sollen, um alljährlich in den Monaten Juli bis Oktober in Vorlesungen, Vorträgen und Seminarübungen den zu ihnen zugelassenen Hörern (es müssen nach Art. 9 zugelassen werden: Doktoren der Universitäten, derzeitige und ehemalige Diplomaten, Konsularbeamte und Offiziere) in gründlichster Weise die Kenntnis des internationalen Rechtes, einschließlich der Geschichte der Diplomatie und der großen politischen Fragen, durch systematische Vorlesungen, wie außerdem durch Vorträge über ausgewählte Gebiete, zu vermitteln. Das wechselnde Dozentenkollegium, das sich aus den bedeutendsten Kennern[2]) der einzelnen Materien zusammensetzen wird, die Tatsache, daß diese aus den verschiedendsten Kulturstaaten nach dem Haag kommen, die damit für die Besucher der Akademie geschaffene Möglichkeit, die bekanntlich unter sich sehr verschiedenen Rechtsauffassungen in den verschiedenen Ländern

[1]) Professor *Preuß*.

[2]) Vergl. *Statuts de l'Académie etc., Art. 3: „Dans ce but, il est fait appel aux hommes compétents des différents Etats, pour enseigner, au moyen de cours, de conférences ou de séminaires, les matières les plus importantes, au point de vue de la théorie, de la pratique, de la législation et de la jurisprudence internationales, telles qu'elles résultent notamment des délibérations des conférences et des sentences arbitrales."*

Digitized by Google

kennen zu lernen (es sei nur an die, gerade in völkerrechtlichen Fragen von der kontinentalen so häufig abweichende anglo-amerikanische Meinung erinnert) und die Möglichkeit, mit den Angehörigen anderer Staaten zusammenzukommen und sie, wie ihre Eigenarten, schon frühzeitig kennen zu lernen, das sind Momente, die bei einer nationalen Hochschule, auch bei noch so vorzüglicher Ausgestaltung, niemals gegeben sind und auch gar nicht gegeben sein können. Daß gerade das Moment der persönlichen Annäherung zwischen den die Haager Akademie Besuchenden von größter Bedeutung wäre, liegt auf der Hand. Denn gerade in einer Zeit gegenseitigen Mißtrauens könnte im Sinne internationaler Verständigung unendlich viel getan werden, wenn die Personen, denen die Geschicke der Staaten in der Zukunft voraussichtlich mitanvertraut sein werden, und die zur Herstellung bezw. Erhaltung guter Beziehungen zwischen den Nationen *ex officio* berufen sein sollten, in persönliche Fühlung kommen, sich verstehen lernen und vielleicht sogar freundschaftliche Beziehungen, wie sie ja zwischen Diplomaten der verschiedensten Staaten heute schon vielfach bestehen, miteinander anknüpfen würden[1]). Vorbereitung auf völkerrechtlichem und außenpolitischem Gebiet durch die Vorlesungen und Uebungen von Professoren der Universität Berlin, eventuell ergänzt durch Kurse von erfahrenen Diplomaten im Wartestand, deren wir ja eine ganze Anzahl besitzen, auf der einen Seite, dreimonatiger Besuch der Haager Akademie auf der andern Seite, das ist das Ideal, das mir hinsichtlich der Ausbildung der Diplomaten in diesen Materien vorschwebt. Indem ich hier von einem Ideal spreche, bringe ich zugleich zum Ausdruck, daß ich mir der Schwierigkeiten vollkommen bewußt bin, die sich der praktischen Durchführung, soweit der Besuch der Haager Akademie in Frage kommt,

[1]) Damit könnte vielleicht jener „Geist großzügigen Solidaritätsbewußtseins" geweckt werden, den *Niemeyer* im Jahrbuch des Völkerrechts I S. 823 mit Recht nachdrücklich fordert. „Auch im Verhältnis der Staaten und der Diplomaten muß und wird die Maxime gegenseitigen Achtens und gegenseitigen Helfens in eben demselben Maße zur Geltung gelangen, in welchem die allgemeine Einsicht in die Solidarität der Interessen aller Kulturstaaten zunimmt" (ebendort S. 823).

Digitized by Google

hemmend entgegenstellen können. Es kommt hier in erster Linie die Tatsache in Betracht, daß es sich um eine Privatanstalt handelt, auf die man, zurzeit wenigstens noch, den Staaten keinerlei Einfluß, also vor allem nicht hinsichtlich der Berufung, zugestanden hat, woraus die Gefahr erwächst, daß einer der zu Vorlesungen usw. berufenen Dozenten eine Lehrmeinung, vor allem bei der Erörterung von Fragen auswärtiger Politik vertreten könnte, die vielleicht einer, ihre Diplomaten „abkommandierenden“ [1]) Regierung aus irgend einem Grunde un-

[1]) Vorbildlich für derartige „Abkommandierungen“ erscheint mir eine großzügige Verordnung der Republik Columbia, abgedruckt im *Diario Oficial* vom 6. 6. 11, S. 1083, die deshalb — mit Kürzungen — in ihrem Wortlaute hier folgen soll:

El Presidente de la República de Colombia.

Considerando:

1º. Que es conveniente para el servicio público la formación de un personal de jóvenes que tengan la educación científica y los conocimientos técnicos indispensables para el buen desempeño de ciertos cargos anexos al Ministerio de Relaciones Exteriores, que requieren estudios especiales, y

2º. Que el Gobierno considera justo estimular á la juventud universitaria ofreciéndole medios de servir al país, y de dar, al propio tiempo, desarrollo más amplio á su educación profesional en importantes centros docentes del Exterior,

Decreta:

Artículo 1º. En lo sucesivo existirán, para proveerse por concurso, los siguientes puestos en los servicios diplomático y consular: . . . . .

Artículo 2º. Al concurso para la provisión de los puestos enumerados en el artículo anterior tendrán derecho á entrar los alumnos de la Facultad de Derecho y Ciencias Políticas de Bogotá, de la Escuela de Derecho del Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario y de las Facultades de Derecho de Medellín, Cartagena, Popayán y Pasto, según las reglas que se expresan en los artículos siguientes.

Artículo 3º. El concurso se verificará entre los alumnos que hayan figurado por sus calificaciones y conducta como más aventajados en el último año de los estudios requeridos para obtener el título de Doctor en Derecho y Ciencias Políticas, y cuyos nombres sean remitidos al Ministerio de Relaciones Exteriores por los Rectores de las Facultades Universitarias mencionadas.

Artículo 4º. Admitidos á concurso, deberán presentar un examen ante un Consejo formado por dos Profesor de lenguas extranjeras, sobre las siguientes materias: Derecho Internacional Público y Privado, Derecho Constitucional y Administrativo, Derecho Civil, nociones de Legislación Fiscal, y Economía Política; conocimiento de dos lenguas extranjeras para hablarlas, traducirlas y escribirlas correctamente.

Artículo 5º. Los postulantes que re sultaren admitidos por tener éxito en el examen, adquieren derecho á desempeñar uno de los puestos indicados en el artículo 1º. de este Decreto, según los distribuya el Ministerio de Relaciones Exteriores, durante todo el tiempo necesario para seguir y concluir los estudios que á continaución se enumeran, de acuerdo con los programas de los respectivos centros universitarios.

Digitized by Google

sympathisch oder gar bedenklich erscheint. Soweit das eben beigebrachte, mögliche Argument in Frage kommt, darf man freilich sicher sein, daß von dem Kuratorium, das sich aus den ersten Gelehrten der Welt zusammensetzt [1]), nur solche Personen berufen werden, von deren Takt man erwarten kann, daß sie gegen keinen Staat in ihren Vorlesungen Ungehörigkeiten zutage treten lassen würden. Und zudem: es wäre, solange die Staaten der Haager Staatengemeinschaft oder ein Teil derselben nicht Einfluß auf die Akademie gewonnen haben, eine einfache Lösung, wenn man die Diplomaten nicht zwingen würde, die Akademie zu besuchen, sondern ihnen für deren Besuch lediglich Urlaub gewährte, der auf die Vorbereitungszeit oder bei der Feststellung der Anciennität nach Beendigung des Probedienstes volle Anrechnung fände. Besuch von Seminarien mit Nachweis

---

El Canciller de la Legación en París, para obtener un diploma de la Escuela Libre de Ciencias Políticas de esa ciudad, en la Sección Diplomática.

El Canciller del Consulado General en París, para obtener diploma en la Sección de Finanzas públicas de la misma Escuela.

El Canciller de la Legación en Washington, para obtener un diploma en Ciencias Políticas en la Universidad que señale el Gobierno.

El Canciller del Consulado General en Nueva York, para obtener un diploma en Ciencias Económicas en la Universidad que el Gobierno señale.

El Canciller de la Legación en Italia, para obtener diploma en Ciencias Penales en la Universidad que el Gobierno prefiera.

El Canciller de la Legación en Bélgica, para obtener un diploma en Ciencias Políticas en la Universidad Libre de Bruselas.

El Canciller del Consulado General en Bruselas, para obtener un diploma en Ciencias Económicas en la misma Universidad.

El Canciller del Consulado en Amberes, para obtener título de Licenciado en Ciencias Comerciales (Sección Consular) en el Instituto Superior de Comercio de Amberes.

Artículo 6º. Si en los concursos resultare aprobado un número de postulantes superior al de los puestos que se van á proveer, el Ministerio de Relaciones Exteriores decidirá entre los que presenten en el examen mayores pruebas de competencia, y que por sus condiciones estén en aptitud de desempeñar mejor el puesto.

Artícule 7º. La Facultad de Derecho y Ciencias Políticas de Bogotá tendrá derecho á dos puestos, y á uno cada una de las Universidades de Medellín, Cartagena, Popayán y Pasto y el Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario.

Artículo 8º. Los alumnos de las Universidades é institutos libres en donde se hagan estudios superiores de jurisprudencia, tendrán derecho á optar á un puesto de los señalados por este Decreto, mediante concurso efectuado en la forma prescrita para las Facultades universitarias. . . . . .

[1]) Deren Namen s. im *American Journal of International Law*, 1914, S. 356.

Digitized by Google

der erfolgreich besuchten Uebung könnte dabei durch Reduzierung des Probedienstes oder durch Erlaß eines anderen obligatorischen Kurses gewertet werden. Daß ich das — zurzeit noch nicht erreichbare, aber für die Zukunft erstrebenswerte — Ziel in dem obligatorischen Besuch der Haager Akademie erblicke, soll nicht verschwiegen sein.

Nationalökonomie, Geschichte, Geographie, Völkerrecht einschließlich auswärtiger Politik[1]), das waren die Gebiete, die wir bisher als für den Diplomaten unerläßlich erkannt haben. Aber damit ist das Repertoire dessen, was er erlernen muß, noch nicht erschöpft. Mit Recht verlangt § 10 der Verordnung weiter nicht nur das Staatsrecht des Deutschen Reiches, sondern auch das der größeren fremden Staaten. Wird ersteres an der Universität (an der ja auch die staatsrechtlichen Uebungen stattfinden werden, deren Besuch § 6 in richtiger Würdigung ihrer Notwendigkeit verlangt) gelehrt, so dürfte die Verschaffung der wichtigsten Grundsätze vor allem des Verfassungsrechts ausländischer Staaten, Sache des Privatstudiums sein. Aber wohl nicht nur des Privatstudiums. Wird doch an dem orientalischen Seminar bereits heute das Staatsrecht einer Reihe fremder Staaten, wenn auch in aller Knappheit, mitbehandelt. Gelingt, wie man zuversichtlich hoffen darf[2]), der Ausbau des orientalischen Seminars zu einer Auslandshochschule, an der in immer wachsendem Maße nicht nur Sprachen, sondern alles Wissenswerte über die fremden Staaten oder doch innerlich zusammenhängender Staatengruppen gelehrt, an der, um den treffenden Ausdruck *Palmes* zu gebrauchen, „Nationenwissenschaft“[3]) getrieben wird, so eröffnet

[1]) Diese kann auch der modernen Geschichte hinzugerechnet werden.

[2]) Auch wenn es nicht in den Rahmen dieser Erörterung gehört, möchte ich doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß bei richtiger Durchführung die „Auslandshochschule“ mit der Zeit eine außerordentlich wichtige Stätte für vergleichende Studien werden kann.

[3]) „Wenn wir . . . das Staats- und Verwaltungsrecht, die Volkswirtschaft und Finanzen, das bürgerliche und das Strafrecht, die Geographie und Geschichte, die soziale, literarische und künstlerische Entwicklung eines Volkes an der Hand der Quellen studieren, so wird ein solches Studium gewiß befruchtend auf das Sprachverständnis zurückwirken, aber der Zielpunkt der Arbeit wird hier bereits nicht mehr das Sprachliche, sondern jedesmal ein besonderer sein, wir werden entweder auf die Erkenntnis der staatlichen oder

Digitized by Google

sich auch die Möglichkeit, daß der Attaché an diesem Quell seine Kenntnisse des außerdeutschen Staatsrechtes schöpft.

In diesem Zusammenhang, wo ich von der „Nationenwissenschaft" gesprochen, mag gleich die Frage erörtert werden, ob es sich empfiehlt, daß der Attaché schon während des Vorbereitungsdienstes an Vorlesungen über jene, d. h. über alle Wissenszweige bestimmter Nationen, teilnehme. Ich glaube, man wird diese Frage prinzipiell verneinen müssen. Zwar stehe ich unbedingt auf dem mit Recht von *Bassermann*[1]), *Pohl*[2]) und von *Palme*[3]) vertretenen Standpunkt, daß eine Regionalisierung der Diplomaten tunlichst erstrebt werden soll in dem Sinne, daß diese möglichst in einem bestimmten „Kreise" verblieben. Als solche Kreise könnte man sich zwanglos einen osteuropäisch-balkanischen, vorderasiatischen, ostasiatischen, nordeuropäischen, anglo-amerikanischen, südamerikanischen, romanischen denken. All die Staaten, die je einem derartigen „Kreise" angehören, weisen untereinander nicht derartig durchgreifende Unterschiede auf, daß es nicht einem Diplomaten, der in einem Staate desselben „Kreises" beschäftigt war, relativ leicht wäre, sich in einem andern desselben zurechtzufinden — zum mindesten leichter, als wenn er z. B. von Peking nach Valparaiso versetzt wird oder von Stockholm nach Konstantinopel. Erkennt man aber im Prinzip derartige „Kreise" an und weiter die Notwendigkeit, den Diplomaten, wenn irgend möglich, in einem solchen zu belassen, so ergibt sich die Folgerung, daß jener sich dafür auch schon, bevor er dorthin kommt, mit der Sprache wie mit den Verhältnissen jenes

---

der wirtschaftlichen oder der kulturellen Verhältnisse der fremden Nation in ihren verschiedenen Verzweigungen ausgehen. Alle besonderen Ziele vereinigen sich aber dann in dem einen großen, in dem Streben, die fremde Nation in ihrer Gesamtheit erkennend zu erfassen, und alle diese besonders gerichteten, aber nach einem Ziel konvergierenden Studien — die sprachlichen, staatlichen, wirtschaftlichen, kulturellen — bezeichnen wir als das nationenwissenschaftliche Studium eines fremden Volkes." — Die deutsche Auslandshochschule und das nationenwissenschaftliche Studium des Auslandes. Berlin, *Dietrich Reimer* (*Ernst Vohsen*), 1914, S. 17, 18.

[1]) In der Reichstagssitzung vom 9. 12. 13.

[2]) Im „roten" Tag vom 30. Januar 1914.

[3]) S. 9, 10 seines zitierten Buches.

Digitized by Google

„Kreises“ soweit vertraut mache, als dies durch Besuch der „Auslandshochschule“ sich ermöglichen läßt. Diese Vorbereitung aber wird praktischerweise nicht schon während der Vorbereitungszeit erfolgen, sondern erst nach Bestehen des Schlußexamens. Denn in der Regel wird der Attaché erst im Laufe seiner Vorbereitungszeit mit sich darüber ins klare kommen, welchem „Kreis“ er „zugeschrieben“ werden will[1][2]). Es würde aber auch eine bedenkliche Ueberlastung der Probezeit sein, würde man von ihm verlangen, sich schon während derselben eingehend mit den Verhältnissen jenes „Kreises“ zu beschäftigen. Meiner Meinung nach wären ihm nach Beendigung des Schlußexamens, je nach der Lage des betreffenden „Kreises“, 2—3 Semester zu bewilligen (die auf seine Dienstzeit anzurechnen wären), während deren er eingehenden Studien des Spezialgebietes obzuliegen hätte. Als Ausweis würden Scheine über den Besuch der Vorlesungen und Seminare als genügend anzusehen sein, wobei es ihm natürlich unbenommen wäre, darüber hinaus den Erfolg seiner Studien durch Beibringung eines Diploms[3]) noch besonders darzutun.

Nur noch wenige Fragen sind zu erörtern. Sie betreffen die diplomatische Prüfung. An der Vorschrift des § 9, der sich eng an die entsprechende für das preußische Assessorexamen, wenigstens wie es seit vorigem Jahre geregelt ist, anlehnt, möchte ich nicht gerüttelt sehen; denn soll die große, sechswöchige Arbeit den wissenschaftlichen Befähigungsnachweis erbringen,

---

[1]) Soweit es sich um Staaten handelt, in denen Kolonisationsprobleme von Wichtigkeit sind, muß der Diplomat auch kolonialpolitische Studien treiben, die ich im allgemeinen als für seine Ausbildung entbehrlich ansehe.

[2]) Auch *Pohl* — Auslandshochschule S. 2 — wünscht ja einen Besuch der Auslandshochschule. Er möchte einen dreisemestrigen Besuch derselben vor Beginn des Vorbereitungsdienstes vorgeschrieben wissen. Das ist bei seiner Auffassung von dem Wesen jener durchaus verständlich. Wenn er aber fortfährt: „Es blieben noch immer fünf Semester für die(se) praktische Ausbildung, während deren der Besuch der Akademie, soweit irgend möglich, fortzusetzen wäre“, so läßt das nur den Schluß zu, daß *Pohl* den ganzen Vorbereitungsdienst in Berlin erfüllt sehen möchte. Sollte das wirklich wünschenswert sein?

[3]) Wenn übrigens *Palme* Promotionsrechte für die Auslandshochschule fordert, so kann ich dem nur voll und ganz zustimmen.

Digitized by Google

so dienen die Klausuren dazu, des Kandidaten Kenntnisse und praktische Fähigkeiten darzutun. Und ebenso ist § 10 vortrefflich — abgesehen davon, daß es sich empfehlen dürfte, dort auch die Wirtschaftsgeographie, Handelswissenschaften (einschließlich der Handelspolitik) aufzunehmen und der ersten Ziffer „neuere Geschichte und auswärtige Politik“ [1]) hinzuzufügen. Bedenken erregt § 12. Denn er erläßt nicht nur dem Assessor zwei der sonst erforderlichen Klausuren, sondern er gestattet auch die Beschränkung der mündlichen Prüfung auf neuere Geschichte, Geographie und Handelspolitik. Es wird dringend zu fordern sein, daß diese Norm in der Praxis restriktive Auslegung in dem Sinne erfahre, daß die dort der Prüfungskommission zugebilligte Befugnis, dem Kandidaten eine Prüfung in Staatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie zu erlassen, nur dann Anwendung erfahre, wenn vollgültige Beweise dafür vorliegen, daß dem Prüfling jene, für ihn so überaus wichtigen Gebiete geläufig sind [2]).

Wie soll nun die Prüfungskommission zusammengesetzt sein? Ueber sie verrät § 8 nur, daß sie ständig zu diesem Zwecke bestellt ist und unter dem Vorsitz des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes steht. Die Budgetkommission hat, diese Vorschrift ergänzend, in ihrer Resolution vom 15. Mai dieses Jahres [3]) folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus: dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes oder dem Unterstaatssekretär als seinem Vertreter als

---

[1]) Soviel ich sehe, ist es die portugiesische Republik, die (*Regulamento dos concursos e examas para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros* vom 26. 5. 11, Art. 10) in dieser Hinsicht — mit Recht — die höchsten Anforderungen stellt. Denn sie verlangt allgemeine Geschichte, Handelsgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kenntnis der gegenwärtigen politischen Lage der verschiedenen Staaten, der internationalen Politik der Gegenwart.

[2]) Es ist durchaus verkehrt und, als auf falschen Voraussetzungen beruhend, abzulehnen, wenn die Budgetkommission des Reichstags am 15. Mai dieses Jahres — vgl. Rundschau für den auswärtigen Dienst, Maiheft — folgende Fassung vorgeschlagen hat: „Bei Bewerbern, die in einem der Bundesstaaten die zweite juristische Prüfung oder die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst bestanden haben, beschränkt sich (sic!) die Prüfung auf deutsche und auswärtige Volkswirtschaft, Handelswissenschaft und Sprachkunde“.

[3]) S. Rundschau für den auswärtigen Dienst, Maiheft S. 3.

Digitized by Google

Vorsitzenden, sowie aus folgenden Mitgliedern: einem ordentlichen Professor der Rechtswissenschaften, einem ordentlichen Professor der Volkswirtschaftslehre, einem ordentlichen Professor der Handelshochschule, zwei Vertretern des praktischen wirtschaftlichen Lebens, je einer der französischen und englischen Sprache mächtigen Persönlichkeit. Die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission, die für jedes Prüfungsfach mit mindestens drei Personen [1][2] zu besetzen ist, erfolgt durch den Reichskanzler und wird alljährlich durch den Reichskanzler veröffentlicht".

Ist diese Vorschrift auch im allgemeinen aufs wärmste zu begrüßen, so dürfte es doch angebracht sein, an Stelle der allgemeinen Fassung: eines „ordentlichen Professors der Rechtswissenschaften" von einem Professor des „Staats- **und** des Völkerrechts" zu sprechen. Weiter aber dürfte es sich unbedingt empfehlen, auch einen Historiker an der Prüfung teilnehmen zu lassen.

„S'il arrive", sagt *Heffter* in der französischen[3] Ausgabe seines Völkerrechtes, *„qu'un talent politique devienne quelquefois un bon diplomate, sans s'être préparé à l'école pour cette mission, il se maintiendra néanmoins, de nos jours, difficilement à la hauteur de sa proposition, sans une instruction solide"*. Eine (zu bejahendem Ergebnis gelangte) Untersuchung, ob die Grundlagen für eine solche in der Verordnung von 1908 enthalten und Richtlinien zu geben, wo noch Verbesserungen anzubringen sind, war der Zweck dieser Abhandlung, die veranlaßt war durch den Wunsch, ein wenig dazu beizutragen, daß auch in der Diplomatie die Ermunterung *„Germans to the front"* recht bald ihre Verwirklichung finden möge in der Feststellung: *„Germans on the front"* — zum Segen und zum Stolze unseres teuren Vaterlandes!

---

[1]) Es dürfte dabei wohl nicht notwendig sein, daß die Betreffenden sämtlich in Berlin wohnen. Vielmehr sind auch auswärtige Persönlichkeiten heranzuziehen. Und es dürfte sich weiter empfehlen, möglichst in jedem Jahre eine Aenderung in dem Personalbestand der Prüfungskommission vorzunehmen. Damit könnte dem Repetitorenunwesen erfolgreich gesteuert werden.

[2]) Die Prüfungskommission ist etwas groß! Sie erinnert an die für portugiesische Attachés, die aus 10 Köpfen besteht: *Regulamento dos concursos e examas para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros*, vom 26. 5. 11, Art. 19.

[3]) In der von *Geffcken* besorgten 8. deutschen befindet sich diese Stelle nicht.

Digitized by Google

Anlage.

Gesetze und Verordnungen über diplomatische Ausbildung.

(Auszüge)[1].

Nr I. Argentinien.

1. Ley de organización diplomática No. 4711, de Septiembre 29, 1905[2].

Artículo 1º. Los empleados diplomáticos de la República Argentina pueden ser:

1º. Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios;
2º. Encargados de Negocios;
3º. Secretarios de primera clase;
4º. Secretarios de segunda clase;
5º. Agregados civiles, militares ó navales.

2. Dekret des Präsidenten vom 4. Januar 1906.

Art. 4º. Para ser nombrado Secretario ó Agregado de Legación se requieren las condiciones siquientes:

1º. Los Primeros y Segundos Secretarios deberán tener certificados de estudios completos des los Colegios Nacionales de la República y conocimientos de derecho internacional, constitucional y administrativo, lo que acreditarán por medio de certificados de los institutos correspondientes, ó por un examen especial á que serán sometidos en el Ministerio de Relaciones Exteriores.

2º. Los Agregados deberán haber cursado todo el plan de estudios de los Colegios Nacionales y tener conocimientos generales de derecho internacional.

3º. En igualdad de condiciones serán designados para Secretarios y Agregados civiles las personas que desempeñen puestos en el Ministerio de Relaciones Exteriores.

4º. Los Secretarios y Agregados deberán ser ciudadanos argentinos.

3. Dekret des Präsidenten vom 21. Juni 1911.

Artículo 1º. Para ser nombrado Secretario de Legación de cualquier categoría, será requisito indispensable poseer el Diploma en que conste que el candidato ha sido aprobado en los cursos correspondientes de la Carrera Diplomática, establecidos en la Facultad de Derecho y Liencias Sociales de la Universidad de Buenos Aires, 6 en los que, con el mismo objeto, se organicen en cualquiera Universidad Nacional.

Art. 2º. Los actuales Secretarios de Legación que no posean dicho Diploma, deberán rendir examen para obtenerlo.

---

[1] ***Es sind hier lediglich die Bestimmungen abgedruckt, die mir besonders wichtig erschienen.***

[2] Buenos Aires, Imprenta y encuadermación del hospicio de las mercedes, 1912.

Digitized by Google

Nr. II. Belgien.

Moniteur belge du 14 juin 1914 (S. 3773).

1. Corps diplomatique. — Règlement organique (Kgl. Dekret vom 25. Mai 1914).

Titre II. Du mode d'avancement et des conditions d'admissibilité dans la Carrière diplomatique.

Art. 5. Les envoyés extraordinaires, chefs de mission, sont nommés au choix parmi les conseillers de légation.

Art. 6. Les conseillers de légation sont choisis parmi les secrétaires de 1re classe; ceux-ci parmi les secrétaires de 2e classe et ces derniers parmi les attachés de légation, conformément aux dispositions inscrites aux articles 7, 8, 9 et 10.

Art. 7. Les secrétaires de légation de 1re classe devront compter cinq ans au moins de grade pour pouvoir être nommés conseillers de légation.

Art. 8. Pour pouvoir être nommés secrétaires de légation de 1re classe les secrétaires de légation de 2e classe devront compter trois ans au moins de grade et avoir satisfait à l'examen déterminé à l'article 20 du présent arrêté.

Art. 9. Pour pouvoir être nommés secrétaires de légation de 2e classe les attachés de légation devront avoir satisfait à l'examen déterminé à l'article 19 du présent arrêté.

Art. 10. Pour être nommé attaché de légation, il faut être Belge, âgé de 21 ans au moins, et réunir, en dehors des conditions générales exigées de tous les fonctionnaires belges, les aptidudes et les qualités personnelles requises pour faire partie du corps diplomatique.

Art. 11. Ne seront admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe que les attachés de légation âgés de 23 ans au moins et munis d'un diplôme, soit de docteur en droit, soit de docteur ou de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives, soit d'ingénieur civil des mines, d'ingénieur des constructions civiles ou de tout autre diplôme d'ingénieur délivré après quatre années d'études. Ces diplômes doivent avoir été obtenus en Belgique. Pourront aussi être admis à l'examen les officiers d'artillerie et du génie issus de l'école militaire ainsi que les officiers adjoints d'état major.

Les attachés seront tenus d'accomplir avant de subir l'examen prévu plus haut, à l'administration centrale ou dans une légation, un stage dont Notre Ministre des affiaires étrangères déterminera la durée.

Art. 12. Les attachés de légation qui pour être admis à l'examen diplomatique présentent le diplôme de docteur ou de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives, doivent produire également le diplome de candidat en philosophie et lettres.

Art. 13. Le diplôme de licencié en sciences politiques, sociales, économiques ou administratives présenté par les attachés de légation pour être admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaires de légation de 2e classe devra constater qu'il a été délivré:

Digitized by Google

1°. Après deux années d'études faites postérieurement à l'acquisition du grade de candidat en philosophie et lettres;

2°. A la suite d'un examen subi publiquement sur les matières déterminées par l'arrêté royal du 2 octobre 1893 et devant un jury composé de 5 professeurs au moins.

Art. 14. Ne sont admis à l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe que les attachés ou secrétaires de légation qui auront subi depuis au moins une année révolue l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe.

Titre V. — Des examens.

Art. 19. L'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe comprend:

1°. L'histoire du système politique de l'Europe et les principaux traités pendant la période moderne, en y comprenant la politique coloniale ainsi que les développements fournissant la preuve d'une connaissance approfondie de l'histoire contemporaine;

2°. Les langues allemande, anglaise et espagnole[1]). Les candidats seront interrogés à leur choix sur deux de ces langues et d'une manière plus approfondie sur l'allemand ou l'anglais; l'espagnol ne peut faire l'objet que d'un examen sommaire;

3°. Les principes du droit des gens et ses applications aux questions soulevées dans ces derniers temps[2]);

4°. Les institutions politiques des principaux Etats de l'Europe et des Etats-Unis d'Amérique, comparées à celles de la Belgique;

5°. Les éléments du droit civil appliqués aux questions concernant la force obligatoire des lois civiles, la nationalité et l'état des personnes, les actes d'état civil, les successions et les testaments des Belges à l'étranger et des étrangers en Belgique;

6°. Style diplomatique et protocolaire, exercice de rédaction sur un sujet politique ou historique.

Art. 20. L'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe porte sur vingt questions d'ordre économique ou commercial arrêtées chaque année par la commission de l'examen, un an au moins avant la date de la session.

Art. 21. Ces examens ont lieu une fois par an.

Art. 22. La commission instituée pour l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 2e classe, se compose de sept membres, nommés par arrêté royal.

La commission instituée pour l'examen d'aptitude au grade de secrétaire de légation de 1re classe, se compose de cinq membres, également nommés par arrêté royal.

---

[1]) Bei der Bedeutung, die die spanische Sprache mehr und mehr gewinnt, verdient diese Bestimmung Beachtung.

[2]) Sehr beachtlich.

Digitized by Google

Art. 23. Ces commissions sont chargées de poser les questions qui font la base des examens, de recevoir le travail des candidats, d'entendre leurs réponses, de prononcer l'admission ou l'ajournement. Elles fixent le délai accordé aux candidats pour répondre par écrit aux questions posées et déterminent les autres mesures d'ordre intérieur.

Art. 24. Les commissions présentent un rapport au Ministre sur les résultats du concours, un mois au plus tard après que les examens sont terminés.

Art. 25. L'époque des examens, le mode d'inscription et de répartition des candidats et tous les autres détails auxquels il n'est pas pourvu par le présent arrêté sont déterminés par arrêté ministériel.

2. Arrêté ministériel réglant l'organisation des examens d'aptitude aux grades de secrétaires de légation de 2e et de 1re classe prévus aux articles 19 et 20 du règlement organique du corps diplomatique. (Examen diplomatique et examen commercial.)

Le Ministre des affaires étrangères,

Vu l'arrêté royal du 25 mai 1914 réglant l'organisation du corps diplomatique,

Arrête:

Dispositions communes à l'examen diplomatique et à l'examen commercial prévus pour les membres du corps diplomatique.

Art. 1er. Les inscriptions pour l'examen diplomatique ou l'examen commercial seront prises, soit en personne au secrétariat général du ministère des affaires étrangères, soit par lettre adressée au Ministre des affaires étrangères.

La liste d'inscription contiendra les nom, prénoms, lieu de naissance et domicile des candidats et l'indication des pièces qu'ils auront fournies.

Art. 2. La liste des inscriptions sera close vingt jours avant celui de l'ouverture de la session.

Art. 3. L'ordre dans lequel les récipiendaires seront examinés sera déterminé par la voie du sort.

Art. 4. Le tirage au sort sera fait devant les intéressés par le délégué du Ministre des affaires étrangères, au moins dix jours avant l'ouverture de la session.

Art. 5. Les récipiendaires seront avertis, par lettre, du jour auquel ils seront appelés à l'examen écrit.

Art. 6. Le Ministre des affaires étrangères adresse à la commission d'examen la liste des inscriptions et la liste nominative des récipiendaires, telle qu'elle aura été déterminée par le sort. Les candidats portés sur ces listes seront seuls admis à l'examen.

Art. 7. La commission prendra, le jour de l'ouverture de la session, toutes les dispositions concernant ses séances.

Art. 8. L'examen par écrit précède l'examen oral; il a lieu à la fois entre tous les récipiendaires.

Digitized by Google

Art. 9. Les récipiendaires prennent place dans la salle d'après le numéro d'ordre qui leur a été assigné par la voie du sort, conformément à l'article 3.

La commission prend toutes les mesures nécessaires pour que les récipiendaires soient rigoureusement surveillés pendant leur travail.

Les récipiendaires ne peuvent communiquer entre eux, ni avoir des livres, écrits ou notes quelconques.

Art. 10. Les questions sont tirées au sort immédiatement avant chaque examen écrit.

Art. 11. Les réponses écrites et signées de chaque récipiendaire sont renfermées, en leur présence, dans une enveloppe scellée du sceau de la commissiou.

Art. 12. L'examen oral commence le lendemain ou le surlendemain de l'examen écrit.

Art. 13. Les réponses écrites sont décachetées et lues à haute voix par les récipiendaires avant l'examen oral.

Art. 14. Immédiatement après l'examen oral, la commisssion délibère sur l'admission des récipiendaires et fixe leur rang d'admission ainsi que le grade qui leur est attribué. Il est donné immédiatement lecture du résultat de cette délibération aux récipiendaires et aux assistants.

Art. 15. Les brevets d'aptitude sont rédigés conformément aux modèles annexés au présent arrêté.

Ils sont signés par tous les membres de la commission et contiennent la mention que la réception a eu lieu d'une manière satisfaisante, avec mention honorable, avec distinction, avec grande distinction ou avec la plus grande distinction.

Art. 16. Les brevets d'aptitude sont délivrés aux candidats dont on a prononcé l'admission à la diligence du secrétaire de la commission, dans les dix jours de leur admission.

Ils sont imprimés ou lithographiés; ils portent la date du jour de l'admission et le sceau de la commission qui les a délivrés.

Art. 17. Le sceau de chacune des deux commissions est aux armes du royaume avec la légende: Commission d'examen pour le grade de secrétaire de légation de 2e classe (de 1re classe).

Art. 18. Le registre de la commission est clos à la fin de chaque session: il est remis au Ministre des affaires étrangères. Les procès-verbaux sont signés par le président et le secrétaire de la commission.

Art. 19. Nul ne peut, en qualité de membre de la commission, prendre part à l'examen d'un parent ou allié, jusques et y compris le 4e degré, à peine de nullité.

Art. 20. La commission présentera chaque année au Ministre son rapport sur les résultats des examens.

Art. 21. Les attachés et secrétaires de légation qui sont aptes à se présenter à l'examen seront, chaque année, avertis par lettre du délai fixé pour les inscriptions et de la date de l'ouverture de la session.

Digitized by Google

Dispositions spéciales à l'examen diplomatique.

Art. 22. La commission instituée pour l'examen diplomatique se réunira chaque année au département des affaires étrangères, le troisième mardi de novembre et les jours suivants, jusqu'à ce que la liste des récipiendaires soit épuisée.

Art. 23. Les attachés de légation devront produire en se faisant inscrire pour l'examen diplomatique:

1°. L'extrait de leur acte de naissance;

2°. La copie de leur nomination d'attaché de légation;

3°. Les diplômes requis pour se présenter à l'examen.

Ils devront indiquer en même temps les deux langues étrangères sur lesquelles ils désirent être interrogés.

Art. 24. Pour chacune des matières suivantes de l'examen écrit: l'histoire, le droit des gens, le droit public comparé et le droit civil, il sera déposé dans l'urne trois questions, dont l'une sera tirée au sort et dictée à tous les récipiendaires.

Art. 25. L'examen par écrit dure deux jours. Il est accordé aux récipiendaires, chaque jour, cinq heures au moins pour faire leurs réponses.

Après la lecture des réponses, le jury les apprécie et décide s'il y a lieu ou non d'admettre les récipiendaires à l'examen oral.

Art. 26. L'examen oral dure une heure pour chaque récipiendaire. Si le nombre des récipiendaires dépasse deux, la commission pourra les répartir, d'après leur numéro d'ordre, en plusieurs séries.

Dispositions spéciales à l'examen commercial.

Art. 27. La commission instituée pour l'examen commercial se réunira chaque année au département des affaires étrangères, le premier mardi du mois de décembre et les jours suivants, jusqu'à ce que la liste des récipiendaires soit épuisée.

Art. 28. Il est accordé aux récipiendaires trois heures au moins pour répondre aux questions de l'examen écrit.

Art. 29. Les vingt questions visées à l'article 20 de l'arrêté royal du 25 mai 1914 sont placées dans l'urne; deux d'entre elles sont tirées au sort immédiatement avant l'examen écrit et sont aussitôt dictées aux récipiendaires.

Art. 30. L'examen oral dure une demi-heure pour chaque récipiendaire.

Art. 31. La commission arrêté chaque année, au commencement du mois de décembre, les vingt questions destinées à servir de base à l'examen de l'année suivante.

Le questionnaire ainsi établi est publié dans les dix jours au *Moniteur belge* par les soins du Ministre des affaires étrangères[1]).

Art. 32. L'arrêté ministériel du 20 novembre 1897 est rapporté.

Art. 33. Le présent arrêté sera inséré au *Moniteur belge*.

Bruxelles, le 2 juin 1914. *J. Davignon.*

[1]) Les récipiendaires obtiendront à la direction du commerce et des consulats du ministère des affaires étrangères des renseignements précis concernant les documents et ouvrages à consulter en vue de l'étude des questions figurant au programme de chaque année.

Digitized by Google

Nr. III. Bolivia.

Reglamento y Ceremonial Diplomatico.

(25. Juni 1912.)

Ministerio de Relaciones Exteriores, 1913.

Del ingreso a la carrera diplomática y de los exámenes.

Art. 28. Los individuos extraños a la carrera diplomática podrán ingresar a ella sujetándose a las disposiciones que señalan los siguientes artículos:

Art. 29. Los aspirantes a Secretarios de segunda clase o a Jefes de Sección del Ministerio, rendirán una prueba sobre las siguientes materias:

a) Principios de Derecho Internacional público y privado;

b) Tratados y Convenciones vijentes de Bolivia e historia de los principales Tratados y Conferencias celebrados en Europa y América durante la época moderna;

c) Elementos de Derecho Civil aplicado a las cuestiones relativas a la nacionalidad, estado de las personas, actos del estado civil, sucecciones y testamentos;

d) Derecho diplomático (especialmente ceremonial, tal como se observa en la mayoría de los Estados) y ejercicio de redacción sobre un tema político o histórico;

e) Conocimiento correcto del francés, un tema escrito en dicho idioma y conversación y traducción del inglés.

Art. 30. Los aspirantes a Secretarios de primera clase se someterán a examen sobre las mismas materias exigidas a los segunda y además las siguientes:

a) Principios de Economía Política;

b) Legislación y política comercial de las principales potencias del mundo y bases que informan los Tratados de comercio de los países de Europa y América;

c) Reglamento Consular de Bolivia.

Art. 31. Los aspirantes que presenten título de abogado, o diploma de doctor en Derecho y ciencias políticas, serán eximidos de las materias comprendidas en los incisos a) y c) del art. 29 y en el inciso a) del art. 30.

Art. 32. Los Adjuntos u Oficiales primeros del Ministerio, que sean escogidos para los cargos de segundos Secretarios o Jefes de Sección, no estarán eximidos de la prueba prescrita por el art. 29, y sólo después de haberla rendido satisfactoriamente podrán posesionarse de los puestos a que fueren promovidos.

Art. 33. El tribunal que reciba las pruebas se compondrá del Subsecretario del Ministerio, de dos profesores de la Universidad (uno de Derecho civil y otro de Derecho internacional)[1]), un profesor de francés y otro de inglés.

---

[1]) Beachtlich.

Digitized by Google

Art. 34. La prueba se dividirá en dos secciones: la primera, con duración de una hora sobre las materias en general, conforme a tres temas sacados a la suerte del cuestionario respectivo; y la segunda, de treinta minutos mínimum, sobre idiomas extranjeros.

Mientras se dicten los programas respectivos, las pruebas se sujetarán a los universitarios.

Cada examen comenzará por la lectura (no mayor de quince minutos) de una tesis libre escrita con anterioridad, de puño y letra del aspirante, sobre cualquiera de las materias del programa.

Art. 35. Los individuos que deseen ingresar a la carrera diplomática se presentarán al Ministerio de Relaciones Exteriores con los documentos, certificados y diplomas que acrediten su capacidad y sus estudios, y solicitarán se les reciba el examen correspondiente a la categoría que aspiran.

El Ministerio, con estudio del expediente respectivo, declarará si ha lugar o nó al examen. En caso afirmativo señalará día y hora. Recibida la prueba, el Tribunal calificará al postulante y pasará los actuados al Ministerio con informe reservado.

Art. 36. El Presidente de la República, en vista de la calificación y el informe, declarará si ha lugar o nó al ingreso del aspirante a la carrera diplomática. Si la resolución es favorable, se expedirá el título de Secretario de Legación (de primera o segunda clase), en disponibilidad, y el aspirante será inscrito en este carácter en el registro diplomático, en vista del cual se efectuarán las promociones a puestos vacantes.

Art. 37. Los Secretarios de Legación, calificados en disponibilidad o los que se encuentren en servicio actual, podrán ser adscritos al Ministerio, encomendándoseles estudios de límites, diplomáticos, comerciales o consulares, con la dotación que acuerde el Gobierno sobre las partidas votadas al efecto en el presupuesto.

En ningún caso habrá mas de dos Secretarios adscritos con sueldo.

Nr. IV. Brasilien.

Novas instrucçoes para o exame dos candidatos aos logares de segundo secretario de Legação.

Dekret Nr. 5039 vom 16. November 1903.

Art. 1.º Só será isento de exame o candidato que exhibir diploma de bacharel formado em sciencias juridicas e sociaes pelas Faculdades brazileiras.

Art. 2.º O Governo nomeará, sempre que julgar conveniente, uma commissão para proceder ao exame dos candidatos, a qual será presidida pelo Ministro de Estado das Relações Exteriores.

Art. 3.º O exame versará sobre as seguintes materias:

§ 1.º Conhecimento da lingua portugueza e de duas linguas estrangeiras e modernas, especialmente da franceza, que o candidato deverá traduzir, escrever e fallar correctamente;

Digitized by Google

§ 2.º Arithmetica[1]);

§ 3.º Historia geral e geographia politica, historia nacional e noticia dos tratados feitos entre o Brazil e as potencias estrangeiras;

§ 4.º Principios geraes do direito das gentes e do direito publico nacional e das principaes nações estrangeiras;

§ 5.º Principios geraes de economia politica e da producção, industria, importações e exportações do Brazil;

§ 6.º A parte do direito civil relativa ás pessoas e principios fundamentaes em materias de successão;

§ 7.º Estylo diplomatico, redacção de despachos, notas, relatorios e outros documentos officiaes.

Art. 4.º O candidato poderá, além disso, apresentar á commissão de exame quaesquer diplomas ou certificados de estudos que possuir.

Art. 5.º O exame será effectuado em uma das salas da Secretaria das Relações Exteriores e constará de provas oraes sobre cada uma das materias indicadas no art. 3º e provas escriptas sobre linguas estrangeiras, arithmetica, redacção de documentos diplomaticos e sobre duas outras das materias do exame escolhidas pelos examinadores.

Art. 6.º A commissão deliberará depois do exame geral, approvando ou reprovando o candidato em cada materia. Só ficará habilitado o candidato approvado em todas as materias.

Nas approvações e reprovações será declarado o numero de votos favoraveis e contrarios.

Art. 7.º. As duvidas que occorrerem acerca das demais formalidades necessarias para o exame serão resolvidas pela commissão e sujeitas á approvação do Ministro das Relações Exteriores.

Nr. V. Bulgarien.

Gesetz betreffend die Organisation und den Dienst des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kulte vom 4. Januar 1908.

(Uebersetzung.)

Art. 14. Für den Eintritt in den Dienst des Ressorts als Beamter der Karriere sind folgende Bedingungen vorgeschrieben:

a) die im Art. 5 des Gesetzes über die Zivilbeamten vorgesehenen Bedingungen;
b) die Beendigung des juristischen Studiums;
c) die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Minister eingesetzten Kommission in bulgarischer und französischer Sprache, Geographie und Geschichte Bulgariens.

Diejenigen, welche eine befriedigende Prüfung ablegen, werden binnen eines Jahres zu Attachékandidaten ernannt und dienen die ersten 3 Monate ohne Gehalt.

---

[1]) Grund schwer verständlich.

Digitized by Google

Die Anstellung erfolgt bei Eintritt von Vakanzen und nach persönlicher Auswahl des Ministers unter denen, die die Prüfung bestanden haben.

Um zum Attaché der 5. Rangstufe der Karriere ernannt werden zu können, sind die Kandidaten für Attachéposten nach einjährigem Dienst verpflichtet, eine Prüfung in folgenden Gegenständen abzulegen:

A. 1. bulgarische Verfassung, Gerichts-, Verwaltungs-, Militär- und Finanzorganisation;
2. Hauptprinzipien des internationalen öffentlichen und Privatrechts;
3. Geschichte der Traktate seit 1648, besonders derjenigen mit der Türkei;
4. politische und Handelsgeographie und Handelsrecht;
5. französische Sprache, diplomatischer Stil und Protokoll;
6. Konsulardienst;
7. Organisation des Ministeriums des Auswärtigen;
8. Buchhaltung und Kanzleidienst.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sich derselben nach 6 Monaten zum zweiten Male unterziehen. Wer auch das zweite Mal den Anforderungen nicht entspricht, wird aus dem Dienste entlassen.

B. eine Bürgschaft in Höhe von 1000 Franken zu stellen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Bürgschaften der Beamten.

Die übrigen Beamten und Bediensteten des Ressorts werden durch den Minister nach allgemeinen Grundsätzen ernannt.

Art. 15. Die Beförderung der Beamten der Karriere von einer Stufe in die andere geschieht unter Beobachtung folgender Bedingungen:

a) nach einer bestimmten Dienstzeit in jeder Stufe, wie unten aufgezählt;
b) bei Vakanzen;
c) nach Bestehen einer Prüfung nur zur Beförderung in die 3. Stufe, und zwar nach folgendem Programm:

1. ausführliche Geographie der Balkanhalbinsel;
2. Ethnographie der Balkanhalbinsel;
3. politische, administrative und juridische Organisation der Balkanstaaten;
4. allgemeine Uebersicht des Handels des Fürstentums während eines Zeitraumes von 10 Jahren;
5. vergleichende Uebersicht des Handels der Balkanstaaten für einen Zeitraum von 5 Jahren;
6. Verarbeitung des handelsstatistischen Materials;
7. politische und diplomatische Geschichte des Fürstentums und der Balkanstaaten seit 1856;
8. allgemeiner Ueberblick über die orientalische Frage, die Verträge hinsichtlich der Donau, des Schwarzen Meeres, der Dardanellen und die Verträge zum Schutze der Christen in der Türkei.

Die Dienstzeit in den einzelnen Stufen bis zur Erlangung des Rechts auf Beförderung in die folgende Stufe wird festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

a) zur Beförderung aus der 5. in die 4. Stufe mindestens 2 Jahre,
b) „ „ „ „ 4. „ „ 3. „ „ 3 „ ,
c) „ „ „ „ 3. „ „ 2. „ „ 4 „ ,
d) „ „ „ „ 2. „ „ 1. „ „ 5 „ .

Wer die Prüfung zur Beförderung in die 3. Stufe nicht besteht, kann zu derselben nach einem Jahr nochmals zugelassen werden, und wenn er sie auch dann nicht besteht, verliert er den Anspruch auf Beförderung und verbleibt in derselben Rangstufe.

Die Prüfung wird von einer vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingesetzten Kommission abgelegt.

Art. 25. Beamte der Karriere der 5. und 4. Rangstufe, die eine Prüfung in der türkischen, ungarischen, griechischen, rumänischen, englischen, italienischen oder deutschen Sprache ablegen, erhalten eine einmalige Entschädigung in Höhe von je 1200 Frcs. für die Erlernung der türkischen oder ungarischen und je 800 Frcs. für die der rumänischen oder griechischen, von je 500 Frcs. für die der übrigen Sprachen.

Nr. VI. Cuba.

Ley organica del servicio diplomático y consular de la República de Cuba[1]) de catorce de Febrero de mil novecientos tres.

Art. 11. Para desempeñar los cargos del servicio diplomático correspondiente á la primera y segunda categoriá, determinada en el artículo 1º de esta Ley, es preciso reunir las condiciones siguientes:

I. — Ser cubano mayor de edad.

II. — Poseer el titulo de Doctor ó Licenciado en Derecho Civil y Canónico ó Administrativo, ó Civil ó Publico.

III. — Hablar y escribir correctamente, además del idioma castellano, el francés, y traducir, por lo menos, el inglés.

Nr. VII. San Domingo.

Ley y Reglamento sobre Organización Diplomática.

Edicion oficial. Santo Domingo. Imp. y Librería de J. R. Vda. Garcia. 1910.

Gesetz vom 14. Juli 1910.

Art. 1º. Las relaciones diplomáticas de la República con las naciones extranjeras, son dirijidas por el Presidente de la República, por medio de la Secretaría de Estado de Relaciones Exteriores y de las misiones diplomáticas acreditadas en el exterior.

Art. 2º. Es atributivo del Presidente de la República el nombramiento del personal diplomático con la aprobación del Senado.

---

[1]) Abgedruckt bei *Anselmo Diaz de Villar*, manual del diplomático cubano. Habana, imprenta y papeleria de Rambla, *Bonza y Ca.*, 1912, S. 57 ff.

Digitized by Google

Art. 3º. El personal diplomático de la República consta de las categorías siguientes:

1. Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios.
2. Ministros Residentes.
3. Encargados de Negocios.
4. Primeros Secretarios.
5. Segundos Secretarios.
6. Agregados.

Art. 7º. Para ser Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario, Ministro Residente y Encargado de Negocios, se requiere ser ciudadano dominicano y haber cumplido treinta años de edad.

Art. 8º. Para ser Secretario de primera y segunda clase se requiere ser ciudadano de la República y haber cumplido veinte y cinco años de edad.

§ Se tratará de escojer para estos nombramientos á quienes posean títulos académicos ó conocimientos de Historia Universal y de la República, Geografía Universal y de la República, Derecho Internacional, Público y Privado, Historia de las Relaciones Internacionales de la República, Nociones de Economía Política y Estadística, Nociones Generales de de Derecho Civil, Penal, Comercial y Constitucional, conocimiento del idioma nacional y del francés.

Nr. VIII. England.

Conditions of Entry into the British [United States, and French], Diplomatic Services.

Miscellaneous. No. 4 (1912). Cd. 6100.

(1.) *Examinations for the Diplomatic Service.*

Candidates desirous of competing at examinations for the diplomatic service must be recommended by some person who is known to the Secretary of State, or on whose judgment the latter can rely.

University candidates should send in their applications through the University Appointments Committee, or the heads of their colleges, and those who have not received a university education may apply through the head of the school or institution in which they have been educated. If they have been employed in any business firm of high standing, or in any Government Office, a recommendation from such firm or office would be taken into favourable consideration. *It is essential that any person recommending a candidate should himself be personally acquainted with him.*

The recommendation should assume the form oi a private letter to the Secretary of State containing a few personal notes on the candidate's qualifications for employment under the Foreign Office.

No candidate will be eligible unless he be a natural-born British subject and born within the United Kingdom of parents also born therein, except

Digitized by Google

when the circumstances are of such a special nature as to justify a departure from the general rule[1]).

Candidates, in applying to have their names noted on the Secretary of State's list, should send to the Private Secretary at the Foreign Office a statement giving their name in full, the date of their birth, the establishments at which they were educated, and their permanent address.

The names of those candidates whose recommendations are accepted by the Secretary of State are then placed on the list of candidates for nomination, but it should be remembered that the fact of a name being noted in no case implies the promise of an eventual nomination.

Before a nomination can be granted, candidates will be required to appear before a Board of Selection, which will meet at the Foreign Office in May and November for the Foreign Office and Diplomatic Services.

It will be the function of this Board to recommend candidates to the Secretary of State, with whom it will rest to grant nominations.

Candidates who have failed to pass their examinations before the Civil Service Commissioners and are anxious to compete again should notify their intention in writing to the private secretary, who will then inform them if the Secretary of State consents to grant them a second nomination.

Candidates for the diplomatic service must possess an income or allowance of not less than 400 *l.* a-year.

(2.)

Candidates for attachéships in the diplomatic service, who have been nominated by the Secretary of State for Foreign Affairs, are required to attend at the combined open competitions for the Home Civil Service (class 1), India Civil Service, and Eastern cadetships, which usually begin on or about the 1st August in each year. They must have attained the age of 22 and must not have attained the age of 25 on the 1st day of August in the year in which the examination is held. No candidate will be nominated unless he be a natural-born British subject and born within the United Kingdom of parents also born therein, except when the circumstances are such as to justify a departure from the general rule.

At the examinations, exercises will be set in the following thirty-eight subjects only, the marks for each subject being fixed as follows, viz.:

	Marks.
1. English composition	500
2. Sanskrit language and literature	800
3. Arabic language and literature	800

[1]) The granting of a nomination after the candidate has appeared before the Board of Selection implies that the Secretary of State has seen his way to grant the special permission necessary for candidates who do not fulfil the regulations laid down as to birth.

Digitized by Google

	Marks.
Greek[1]), not less than two sub-divisions, of which one must be translation:	
4. Translation	400
5. Prose composition	200
6. Verse composition	200
7. Literature, &c.	300
Latin, not less than two sub-divisions, of which one must be translation:	
8. Translation	400
9. Prose composition	200
10. Verse composition	200
11. Literature, &c.	300
12. English language and literature	600
13. Italian or Spanish: Translation, composition, and conversation	400
14. Italian or Spanish: History of the language and literature	200
(The history of Italian or Spanish language and literature can only be taken by candidates who also offer themselves for the rest of the examination in the language.)	
15. French: Translation, composition, and conversation	400
(This subject must be taken by all candidates, and a high qualifying standard will be exacted in translation, in composition, and in conversation.)	
16. French: History of the language and literature	200
17. German: Translation, composition, and conversation	400
(This subject must be taken by all candidates, and a high qualifying standard will be exacted in translation, in composition, and in conversation.)	
18. German: History of the language and literature	200
19. Lower mathematics	1,200
20. Higher mathematics	1,200
Natural science, *i.e*, any number not exceeding *four* of the following, or *three* if both lower and higher mathematics be also taken:	
21. Chemistry	600
22. Physics	600
23. Geology	600

[1]) Die Prüfungsfragen aus dem Griechischen für 1913 — abgedruckt in: *Competitions for Appointments as . . . (II.) Attaché in the diplomatic service. August, 1913, London, Eyre and Spottiswoode* — werde ich im „Humanistischen Gymnasium", dem Organ des deutschen Gymnasialvereins, in Bälde abdrucken und besprechen.

Digitized by Google

	Marks.
24. Botany	600
25. Zoology	600
26. Animal physiology	600
27. Geography	600
28. Greek history (ancient, including constitution)	500
29. Roman history (ancient, including constitution)	500
English history, either or both sections may be taken:	
30. I. To A. D. 1485	400
31. II. A. D. 1485 to 1848	400
32. General modern history	500
33. Logic and psychology	600
34. Moral and metaphysical philosophy	600
35. Political economy and economic history	600
36. Political science	500
37. Roman law	500
38. English law	500[1])

From the marks assigned to candidates in each subject such deduction will be made as the Civil Service Commissioners may deem necessary in order to secure that no credit be allowed for merely superficial knowledge.

Consistently with the limitations specified above, candidates are at liberty to name any of the foregoing subjects, provided that the maximum number of marks that can be obtained from the subjects chosen is limited to 4,000. If this maximum is exceeded by a candidate's selection he will be required to indicate one of his subjects the marks for which should, in his case, be reduced so as to bring his maximum marks within the prescribed limit. The marks so reduced will be subject to a correspondingly reduced deduction.

Moreover, if a candidate's handwriting is not easily legible a further reduction will, on that account, be made from the total marks otherwise accruing to him.

---

[1]) Eine Betrachtung der englischen Prüfungsvorschriften zeigt, daß sie zu großem Teil die Kenntnis von Gebieten als ausreichend für einen Diplomaten ansehen, die diesem in seinem Beruf nicht den geringsten Nutzen bieten dürften. In der Liste fehlt Völkerrecht überhaupt!! Mathematik ist gegenüber Nationalökonomie mit der doppelten Punktzahl ausgestattet und mit der dreifachen gegenüber den beiden einzigen obligatorischen Fächern Deutsch und Französisch! Zurzeit ist eine Kommission mit der Abfassung neuer Vorschriften des diplomatischen Dienstes, wie des *civil service* überhaupt (über diesen: *Moses, civil service of Great Britain*, New York, *Columbia University*, 1914), beschäftigt. Siehe hierzu die *Blue Books* der *Royal Commission on the civil service appointed to inquire into and report on the methods of making appointments to and promotions in the Civil Service, including the Diplomatic and Consular Services* [Cd. 6209, 6210, 6534, 6535, 6739, 6740, 7338—7340].

Digitized by Google

(3.) *Sections* 1 *and* 2 *of Regulations for His Majesty's Diplomatic Service.*

1. The services of attachés will reckon from the date of the certificate granted by the Civil Service Commissioners, and will be considered as probationary for two years from that date, during which period the attachés must have been employed in the Foreign Office, and must also have actually resided at one of His Majesty's embassies or missions abroad, or have been actually employed in the Foreign Office for such a time as in the aggregate will make up the requisite period, exclusive of any leave of absence. The time, however, necessarily employed in journeys to and from their posts will be allowed to count towards the completion of the required term. If these conditions as to employment and residence have not been fulfilled at the expiration of two years from the date of the certificate of the Civil Service Commissioners, the probationary period will be prolonged until they have been fulfilled.

2. Commissions as third secretaries under His Majesty's Sign-Manual will be granted to attachés on the termination of the probationary period, and on the fulfilment of the conditions specified in the present regulations, together with a salary at the rate of 150 *l.* a-year; provided that their general character and conduct, during the time they have served, have been satisfactory; and that the Ambassador or Minister under whom they have last served certifies that, as far as he has the means of forming an opinion, they understand and speak French well, and also one other foreign language.

Nr. IX. Frankreich.

Conditions d'Admission dans les Carrières Diplomatique et Consulaire.
(Décret du 17 janvier 1907.)

Annuaire Diplomatique et Consulaire 1913, Paris, *Berger-Levrault,* Libraires-Editeurs.

Art. 1. Un concours est ouvert chaque année, dans le courant du deuxième trimestre, pour l'admission aux emplois vacants d'attachés d'ambassade et d'élèves consuls; la date en est fixée au moins cinq mois d'avance par un décret qui indique en même temps le nombre de places mises au concours dans les deux carrières.

Art. 2. Dans le délai d'un mois à dater de la publication de ce décret, les candidats se font inscrire au ministère des affaires étrangères sur un registre ouvert à cet effet. Ils doivent au moment de leur inscription, justifier:

1. Qu'ils sont Français, jouissent de leurs droits et qu'ils ont satisfait à la loi militaire;

2. Qu'ils sont âgés de plus de vingt-trois ans et de moins de vingt-sept ans au moment de leur inscription. Les jeunes gens qui auront été réformés par l'autorité militaire subiront sur le total de leurs notes une diminution de dix points pour compenser l'avantage résultant pour eux d'une

Digitized by Google

préparation plus longue et continue; ils devront en outre produire un certificat d'aptitude physique qui leur sera délivré par le médecin du département;

3. Qu'ils sont licenciés en droit, ès lettres, ès sciences, ou qu'ils ont le diplôme de l'École des Chartes ou ont satisfait aux examens de sortie de l'École normale supérieure, de l'École polytechnique, de l'École nationale des mines, de l'École des ponts et chaussées, de l'École forestière, de l'École spéciale militaire ou de l'École navale; qu'ils ont soit un brevet d'officier des armes actives de terre ou de mer, soit un diplôme de l'École centrale des arts et manufactures, de l'École des hautes études commerciales, d'une école supérieure de commerce agréée par le gouvernement, de l'École coloniale ou de l'Institut national agronomique, ou qu'étant bacheliers, ils sont diplômés de l'École des sciences politiques.

La liste des candidats est arrêtée par le Ministre un mois après la clôture de la période d'inscription.

Art. 3. Les candidats inscrits seront tenus de faire un stage de trois mois à l'administration centrale dans les conditions suivantes:

Le Ministre désigne chaque année une commission du stage composée du chef ou du chef adjoint du cabinet et de quatre agents du département, savoir: un président, deux membres, un secrétaire. Les stagiaires sont réunis au ministère des affaires étrangères pour des interrogations ou exercices pratiques sous la direction du président et des membres de la commission.

Au bout de cette période de trois mois, la commission du stage se réunit et donne à chaque candidat une note d'aptitude professionnelle (variant de 0 à 20) qui, multiplicée par le coefficient 2, sera ajoutée pour le classement final au total des notes obtenus à l'oral et à l'écrit par les candidats. Les membres de la commission du stage ne peuvent faire partie de du jury d'examen.

Art. 4. Nul candidat ne pourra se présenter plus de trois fois au concours tel qu'il est institué par le présent décret.

Art. 5. Les conditions d'âge prévues à l'article 2 seront exigées au moment de chaque inscription.

Art. 6. Le jury d'examen se compose de six membres dont trois seront choisis, d'accord avec le Ministre du commerce, dans les administrations civiles, les grands corps de l'Etat les universités ou établissements d'enseignement supérieur ou secondaire, les chambres de commerce, etc.

Art. 7. Le concours comporte des épreuves écrites dites d'admissibilité et des épreuves orales dites d'admission définitive conformes aux programmes ci-annexés (annexes A et B).

Les matières inscrites dans ce programme sont les mêmes pour les deux carrières.

Art. 8. Nul ne pourra subir les épreuves orales s'il n'a été déclaré admissible à la suite des épreuves écrites.

Digitized by Google

Le nombre des admissibles ne pourra, en aucun cas, être supérieur à la moitié du nombre des candidats ayant pris part aux épreuves écrites.

Art. 9. Les résultats des épreuves tant écrites qu'orales seront déterminés par des notes exprimées en chiffres variant de 0 à 20.

Le classement des candidats résultera du nombre de points obtenu par l'addition qui sera faite des différentes notes multipliées par les coefficients respectivement indiqués dans les programmes A et B ci-annexés.

Sera éliminé tout candidat qui aura obtenu une note inférieure à 5.

Art. 10. Le jury délibère et arrête séance tenante, par ordre de classement, la liste des candidats reçus en nombre égal à celui des places mises au concours.

Les candidats reçus sont appelés suivant leur ordre de classement, à choisir la carrière diplomatique ou la carrière consulaire.

Art. 11. Les attachés d'ambassade et les élèves consuls ne pourront être nommés respectivement secrétaires d'ambassade de troisième classe ou consuls suppléants qu'après deux années de grade.

Art. 12. Les grades de secrétaire d'ambassade de troisième classe ou de consul suppléant ne pourront être respectivement conférés qu'aux attachés d'ambassade ou aux élèves consuls issus du concours et au fur et à mesure des vacances, sauf en ce qui concerne les attachés autorisés actuellement en fonctions et dont la situation se trouve réglée par le décret du 16 janvier 1907.

Annexe A au décret du 17 janvier 1907.

Programme des Preuves Ecrites (admissibilité).

I. Les épreuves écrites sur les langues vivantes consistent:

1. Dans une rédaction en anglais ou en allemand sur un sujet qui sera donné aux candidats;

2. Dans la traduction d'un document écrit en une langue autre que celle qui aura été choisie pour la rédaction. Cette autre langue pourra être l'anglais, l'allemand, l'espagnol, l'italien ou le russe.

La deuxième épreuve n'entrera dans la détermination de la note que pour un tiers.

Il sera tenu compte aux candidats de la connaissance qu'ils pourraient avoir de langues étrangères vivantes autres que celles qui auront été choisis pour la rédaction et pour la traduction. L'épreuve pour chacune de ces langues supplémentaires consistera en une rédaction.

II. Composition écrite sur l'histoire diplomatique (Europe, Amérique, Asie, Afrique) au dix-huitième et au dix-neuvième siècle.

III. Composition écrite sur un sujet tiré des connaissances géographiques, commerciales et économiques suivantes:

Notions générales de la géographie des divers Etats: armée, places fortes, marine de guerre, ports et arsenaux.

Digitized by Google

Marine de commerce: importance relative des différentes puissances maritimes dans l'industrie des transports; grandes compagnies de navigation maritime et principales lignes de paquebots.

Grands centres de production des principaux produits naturels et manufacturés. Grandes routes commerciales du globe. Foires et marchés internationaux.

Canaux et canaux maritimes; chemins de fer; lignes télégraphiques terrestres el sous-marines.

Colonies.

Principales importations en France; exportation des principaux produits français.

Débouchés, Concurrence.

Chambres de commerce: leurs attributions.

Chambres de commerce françaises à l'étranger.

Office national du commerce extérieur.

Régime douanier. Système du libre-échange. Système protecteur.

Tarif autonome et tarif conventionnel.

Traités de commerce; clause de la nation la plus favorisée.

Définition des termes usités dans les relevés de l'administration des douanes: commerce extérieur et commerce intérieur, droits à l'importation à l'exportation.

Au transit: droits spéciaux et droits ad valorem primes, drawbacks, admission temporaire, entrepôts et docks, rayon frontière, contentieux douanier commerce général et commerce spécial, valeurs en douane.

Notions sur les régimes douaniers étrangers unions douanières.

Régime des voyageurs de commerce français à l'étranger.

Notions de droit maritime; du navire; nationalité, francisation, armement, désarmement, abandon, affrètement, avaries, abordage, assurances, prêt à la grosse, vente, hypothèque, naufrage.

Marine marchande, sa nécessité politique et économique. Définition des termes: navigation réservée, cabotage, navigation de concurrence, long cours, droits de quai, surtaxe d'entrepôt, surtaxe de pavillon, primes à la construction, primes à la navigation, compensation d'armement, primes à la grande pêche, pêche côtière.

Régime des ports français.

Régime des principaux ports étrangers militaires et marchands.

Ports francs.

Chemins de fer: leur importance économique; aperçu général sur leur régime dans les principaux Etats; tarifs d'exportation; tarifs de pénétration; tarifs de transit.

Transports internationaux. Convention de Berne. Union télégraphique internationale.

Notions générales sur l'émigration. Principaux courants d'émigration.

Digitized by Google

Colonisation: différents types de colonies: leurs avantages politiques et économiques.

Notions sur le régime commercial des colonies françaises.

De la monnaie: divers systèmes monétaires. Union latine.

Système des poids et mesures des principaux Etats.

Notions sur le crédit. Rôle et organisation des banques d'émission, de circulation et de dépôt. Change, Escompte. Effets de commerce. Crédit foncier. Crédit mobilier. Bourses de valeurs et bourses de commerce. Clearing-house. Agents de change et courtiers.

Notions générales sur les sociétés commerciales et sur la condition des sociétés étrangères en France et des sociétés françaises dans les principaux pays étrangères.

Notions sur le budget de l'Etat. Dépenses publiques, revenus et impôts. Dette publique. Amortissement. Conversion.

Propriété industrielle. Protection des brevets des marques de fabrique et de commerce, des dessins et modèles d'après de droit conventionnel international.

Législation ouvrière en France et à l'étranger. Notions générales. Traités de travail.

(L'énumération des matières ci-dessus est limitative.)

IV. Composition écrite sur un sujet de droit international public ou de droit international privé.

Les notes obtenues pour ces épreuves seront multipliées par les coefficients suivants:

Langues vivantes	2
Histoire diplomatique	2
Connaissances géographiques, commerciales et économiques	2
Droit international	1[1])

Chaque langue vivante supplémentaire fera l'objet d'une note variant de 0 à 20 et multipliée par le coefficient un dixième, sans que le total des points ainsi obtenus puisse dépasser 5.

Annexe B au décret du 17 janvier 1907.

Programme des Epreuves Orales (admission définitive).

I. Les épreuves orales sur les langues vivantes consistent:

1. Dans l'analyse orale en anglais ou en allemand d'un document manuscrit anglais ou allemand qui sera lu par le candidat;

2. Dans la traduction immédiate d'un document lu par le candidat et écrit dans une langue autre que celle qui aura été choisie pour l'analyse. Cette autre langue pourra être l'anglais, l'allemand, l'espagnol, l'italien ou le russe.

---

[1]) Eine unverständliche Zurücksetzung gegenüber den anderen Fächern.

Digitized by Google

La deuxième épreuve n'entrera dans la détermination de la note que pour un tiers.

Il sera tenu compte aux candidats de la connaissance d'autres langues étrangères justifiée par une analyse orale dans la langue choisie.

II. Exposé oral de dix minutes au maximum sur un sujet ayant trait au développement politique et économique des diverses puissances de 1815 à nos jours. Le sujet sera tiré au sort.

Il sera accordé à chaque candidat une demi-heure de préparation. Tous documents imprimés ou manuscrits lui seront interdits à peine d'exclusion.

III. Interrogation sur un sujet tiré des connaissances géographiques, commerciales et économiques énumérées au paragraphe III du programme des épreuves écrites (annexe A).

Le candidat pourra demander à faire sur ces matières un exposé oral dans les conditions prévues au paragraphe II précédent. Dans ce cas, l'histoire contemporaine ne fera l'objet que d'une interrogation.

IV. Interrogation soit sur un sujet de droit civil français, soit sur un sujet de droit international privé.

L'interrogation sur le droit civil portera sur les matières suivantes :

Actes de l'état civil (livre I, titres I et II du Code civil, et loi du 17 août 1897).

Du mariage (livre I, titre V du Code civil, loi du 29 novembre 1901 [art. 170 du Code civil] et décret du 29 décembre 1901).

Des contrats de mariage (livre III, titre V du Code civil).

Minorité et tutelle (livre I, titre X du Code civil).

Successions et testaments (livre III, titre II du Code civil).

Notions sommaires sur le domicile; la jouissance et la privation des droits civils; la séparation de corps et le divorce; la paternité et la filiation; l'adoption et la tutelle officieuse; la puissance paternelle; la majorité et l'interdiction; les contrats et les obligations conventionnelles.

Les notes obtenues pour ces épreuves seront multipliées par les coefficients suivants :

Langues vivantes	1
Histoire contemporaine, exposé oral	2
(ou interrogation)	1)
Connaissances géographiques, commerciales et économiques, interrogation	1
(ou exposé oral)	2)
Droit civil, droit international	1
Stage	2

Chaque langue vivante supplémentaire fera l'objet d'une note variant de 0 à 20 et multipliée par le coefficient un dixième, sans que le total des points ainsi obtenus puisse dépasser 5.

Digitized by Google

Nr. X. Griechenland[1]).

Gesetz, *ΓΨΙΑ'* vom 31. März 1910[2])[3]).

(Uebersetzung.)

Art. 5. Im Ministerium des Aeußern wird jeder griechische Staatsangehörige angestellt, der das 21. Lebensjahr zurückgelegt, seine gesetzlich vorgeschriebenen militärischen Verpflichtungen erfüllt hat oder von ihnen befreit wurde, wegen Handlungen, die in den Artt. 21, 29, 452, 456—462, 470—472 und 482—486 des Strafgesetzbuches vorgesehen sind, nicht verurteilt worden ist und die in folgenden Artikeln im besonderen festgesetzten Qualitäten besitzt.

Art. 6. Um zum Attaché II. Klasse ernannt zu werden, ist erforderlich, daß man das Diplom eines Doktors oder Lizentiaten des Rechts besitzt und in einer Konkurrenzprüfung in Gemäßheit der durch kgl. Dekret hierüber im besonderen getroffenen Bestimmungen als Erster bestanden hat.

Art. 7. Zum Attaché I. Klasse im Ministerium wird befördert, wer ein Jahr lang als Attaché II. Klasse gedient hat; zum Sekretär eines Konsulats oder zum Sekretär II. Klasse eines Generalkonsulats oder der Konsulatskanzlei der Gesandtschaft in Konstantinopel derjenige, der 2 Jahre als Attaché I. Klasse oder im ganzen 3 Jahre zusammen als Attaché I. und II. Klasse gedient hat.

Art. 8. Als Sekretär II. Klasse im Ministerium oder an einer Gesandtschaft wird derjenige versetzt, der als Attaché im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft und als Sekretär eines Konsulats mit dem Rang eines Ministerialsekretärs II. Klasse 4 Jahre (davon mindestens 2 in der Stellung eines Konsulatssekretärs), oder derjenige, der 4 Jahre als Sekretär eines Konsulats oder als Sekretär II. Klasse eines Generalkonsulats oder einer Konsulatskanzlei im gleichen Range gedient hat.

Ein Zeitraum von wenigstens 4 Dienstjahren entweder in der Stellung eines Attachés und Konsulatssekretärs oder bloß in der Stellung eines Konsulatssekretärs ist erforderlich zur Beförderung von diesen letzteren Posten zum Sekretär eines Generalkonsulats oder zum Vizekonsul.

Art. 9. Zum Sekretär I. Klasse beim Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 2 Jahre als Ministerialsekretär II. Klasse oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; versetzt wird als solcher derjenige, der 2 Jahre als Sekretär I. Klasse bei einem Generalkonsulat oder einer Konsulatskanzlei im gleichen Range oder 2 Jahre als Vizekonsul gedient hat.

---

[1]) *ΟΔΗΓΟΣ ΔΙΠΛΩΜΑΤΙΚΟΣ ΚΑΙ ΠΡΟΞΕΝΙΚΟΣ συνταχθεὶς κατ' ἐντολὴν τοῦ ὑπουργείου τῶν ἐξωτερικῶν ὑπὸ Β. Κ. ΚΟΛΟΚΟΤΡΩΝΗ, Ἐν Ἀθήναις.* 1911.

[2]) Mit den Abänderungen durch Gesetz 205 vom 25. März 1914.

[3]) a. a. O. S. 56 ff.

Digitized by Google

Art. 10. Zum Abteilungschef II. Klasse beim Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 3 Jahre als Sekretär I. Klasse im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft gedient hat; versetzt wird als solcher derjenige, der einen dreijährigen Dienst als Konsul II. Klasse hinter sich hat.

Zum Abteilungschef I. Klasse im Ministerium oder bei einer Gesandtschaft wird derjenige befördert, der 2 Jahre als Abteilungschef im Ministerium oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; versetzt wird als solcher, der einen zweijährigen Dienst als Konsul I. Klasse hinter sich hat.

Auf den Posten eines Abteilungschefs I. Klasse im Ministerium wird derjenige versetzt, der die vorgeschriebenen Dienstgrade bis zum Generalkonsul zurückgelegt hat, unter Beibehaltung seines Ranges und Gehalts.

Die nach dem gegenwärtigen und vorhergehenden Art. 8 und 9 stattfindende Versetzung in das Ministerium oder zu einer Gesandtschaft ist gestattet, wenn von dem durch diese Artikel erforderten Zeitraum des Dienstes ein Jahr tatsächlich in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanländer abgedient wurde.

Den Vorschriften dieser 3 Artikel unterliegen nicht diejenigen, die von Konsulatsdolmetschern zu Vizekonsuln befördert wurden; sie steigen im Konsulardienst bis zum Range eines Konsuls I. Klasse auf.

Art. 11. Der Generaldirektor hat den Rang eines außerordentlichen Gesandten II. Klasse und kann nach 5jährigem Dienst zum Range eines Gesandten I. Klasse befördert werden.

Zum Generaldirektor wird derjenige ernannt, der 3 Jahre als Gesandter mit irgendeinem Range gedient hat oder an unserer oder einer anderen gleichwertigen Universität Professor des internationalen Rechts[1]) gewesen ist.

Zum Generaldirektor wird derjenige ernannt, der 4 Jahre als Direktor oder Legationsrat oder 6 Jahre als Generalkonsul in einem der im dritten Absatz des Art. 10 genannten Länder gedient hat, wofern er 16 volle Dienstjahre zurückgelegt hat und den Rang eines Ministerresidenten besitzt.

Die Ernennung oder Beförderung zum Generaldirektor erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Ministerrats, der vom Minister des Aeußern herbeigeführt wird.

Art. 12. Zum Direktor wird derjenige befördert, der 3 Jahre als Abteilungschef I. Klasse im Ministerium oder als Gesandtschaftssekretär im gleichen Range gedient hat; als Direktor wird versetzt der Legationsrat oder wer als Generalkonsul 2 Jahre gedient hat, wenn er einen Dienst von vollen 14 Jahren, davon 2 als Vorsteher einer Konsularbehörde mindestens mit dem Range eines Abteilungschefs in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanstaaten hinter sich hat.

---

[1]) Diese Bestimmung ist sehr beachtlich! Sie ermöglicht auch, daß ein Völkerrechtsgelehrter, wenn auch qua Generalsekretär, Vorsitzender der diplomatischen Prüfungskommission wird.

Digitized by Google

Dem Direktor kann nach 3jährigem Dienst auf seinem Posten außer dem entsprechenden Gehalt der Rang eines Ministerresidenten verliehen werden. Wenn der Direktor auf den Posten eines Legationsrats oder Generalkonsuls versetzt wird, behält er außer dem Gehalt den Rang eines Ministerresidenten, den er etwa schon hat. Außerdem behält er den Rang, den er besitzt, und das Gehalt ein bevollmächtigter Minister oder ein Ministerresident bei der Ernennung zum Direktor.

Dem ständigen Inspektor der Konsulatsbehörden, der den Rang und das Gehalt eines Ministerresidenten besitzt, kann der Rang und das Gehalt eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers II. Klasse nach einem Dienst von im ganzen 30 Jahren verliehen werden.

Ueber Gesandtschaften.

Gesetz 204 vom 25. März 1914.

Art. 8. Bei der Gesandtschaft in Konstantinopel und bei anderen Gesandtschaften, die vom Minister entsprechend den Bedürfnissen des Dienstes zu bestimmen sind, wird ein Legationsrat ernannt.

Die Zahl der Legationsräte darf 5 nicht übersteigen.

Art. 9. Der Legationsrat hat den Rang und das Gehalt eines Direktors im Ministerium.

Art. 11. Zum Legationsrat wird ernannt, wer 3 Jahre lang als Abteilungschef I. Klasse oder als Gesandtschaftssekretär in gleichem Range gedient hat; als solcher wird versetzt, wer als Generalkonsul 2 Jahre gedient hat, wenn er einen Dienst von im ganzen 14 Jahren, davon 2 Jahre als Vorsteher einer Konsularbehörde (wenigstens mit dem Range eines Abteilungschefs) in der Türkei, Aegypten oder in einem der Balkanstaaten hinter sich hat.

Art. 12. Dem Legationsrat kann außer dem entsprechenden Gehalt der Rang eines Ministerresidenten nach 3jährigem Dienste in dieser Stellung verliehen werden.

Art. 13. Der Legationsrat kann als Direktor zu der Zentraldienststelle oder als Generalkonsul versetzt werden; er behält dann außer dem Gehalt auch den Rang eines Ministerresidenten, den er etwa besitzt.

Konkurrenzprüfung zur Besetzung von Attachésposten im Ministerium.

Königliches Dekret vom 22. Juni 1910[1]).

Bekanntmachung der Konkurrenzprüfung.

1. Sobald einer oder mehrere Posten von Attachés II. Klasse frei werden, wird zu deren Besetzung durch ministerielle Verfügung, die in der „Regierungszeitung" veröffentlicht wird, eine Konkurrenzprüfung ausgeschrieben, die mindestens 1 Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung abgehalten werden muß.

---

[1]) a. a. O. S. 151 ff.

Digitized by Google

Diese Bekanntmachung setzt Tag und Stunde des Beginns der Konkurrenzprüfung, den Ort, wo sie abzuhalten ist (es muß dies stets das Ministerium des Aeußern sein) und die Zahl der zu besetzenden Posten fest, für den Wortlaut der Artt. 3 und 5 des gegenwärtigen Dekrets an und erwähnt das geltende Programm der in Art. 5 sub b und c angegebenen Gegenstände der Prüfung.

Zeitdauer der Prüfung.

2. Die Konkurrenzprüfung wird innerhalb 2 aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten und beendet. Wenn die Beendigung der Prüfung am zweiten Tage nicht möglich ist, kann dieselbe noch um einen weiteren Tag durch begründete Verfügung des Ministers verlängert werden.

Qualitäten der Bewerber.

3. Jeder, der an der Konkurrenzprüfung teilzunehmen wünscht, hat zwecks Zulassung spätestens 5 Tage vor Beginn der Prüfung eine Eingabe an den Minister des Aeußern einzureichen, der folgende Urkunden beigefügt sein müssen:

a) eine Bescheinigung über seine griechische Staatsangehörigkeit, die in den letzten 6 Monaten von der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt sein muß;

b) eine beglaubigte Abschrift seiner standesamtlichen Geburtsurkunde oder, in Ermangelung einer solchen, eine Bescheinigung des Friedensrichters oder der Konsularbehörde seines Geburtsorts, welche die Zeit seiner Geburt angibt und auf Grund einer vor dem Friedensrichter oder der Konsularbehörde abgegebenen eidlichen Versicherung zweier glaubwürdiger Zeugen ausgestellt ist;

c) das Original oder eine beglaubigte Abschrift seines Universitätsdiploms als Doktor oder Lizentiat des Rechtes;

d) Bescheinigungen der zuständigen Staatsanwälte bei den Bezirks- und Appellationsgerichten, die innerhalb der letzten 6 Monate ausgestellt sind, und bestätigen, daß er wegen keiner der in den Artt. 21, 29, 452—462, 470—472 und 482—486 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen verurteilt worden ist;

e) eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, welche bestätigt, daß er in die Matrikel der männlichen Personen seiner Gemeinde eingetragen ist und seine militärischen Verpflichtungen erfüllt hat oder von diesen gesetzmäßig befreit wurde;

f) eine Bestätigung der Rechnungsabteilung des Ministeriums des Aeußern, daß er als Prüfungsgebühren 100 Drachmen hinterlegt hat.

Prüfungskommission.

4. Die Prüfungskommission wird durch besondere Verfügung des Ministers am Tage vor Beginn der Prüfung bestimmt. Der Name jedes Mitglieds derselben wird womöglich bis zur Prüfung in dem betreffenden Gegenstand geheim gehalten.

Digitized by Google

Die Kommission besteht aus Personen, die die erforderlichen Spezialkenntnisse haben; an ihrer Spitze steht der eine der beiden Generaldirektoren oder ein Abteilungschef des Ministeriums des Aeußern, der im allgemeinen die Prüfung leitet. Ein Sekretär oder Attaché des Ministeriums fungiert als Schriftführer der Kommission.

Dem die Prüfung leitenden Generaldirektor oder Abteilungschef braucht überhaupt die Prüfung in keinem Fache übertragen zu werden; jedem Mitglied der Kommission darf die Prüfung in nicht mehr als 2 Fächern übertragen werden.

Ein Verwandter der Examinanden darf nicht zum Examinator ernannt werden; wenn er ohne sein Wissen ernannt wurde, wird er, sobald seine Verwandtschaft bekannt wird, durch einen anderen Examinator, der nur in einem Fache zu prüfen hatte, oder durch einen neuen Examinator ersetzt. Dies gilt auch im Falle irgendeiner anderen Verhinderung eines der Examinatoren.

Prüfungsgegenstände.

5. Prüfungsgegenstände sind:

a) die französische Sprache;
b) das Völkerrecht und das internationale Privatrecht und die Konventionen und Verträge Griechenlands mit den ausländischen Staaten, mit Ausnahme der im folgenden Absatz genannten;
c) die Gesetzgebung der 3 Abteilungen des Ministeriums des Aeußern, die Verträge mit der Türkei und besonders die Kapitulationen; die auf die Unabhängigkeit Griechenlands und die Vereinigung der ionischen Inseln bezüglichen internationalen Akte; der Berliner Vertrag und die zur Ausführung der Artt. 23 und 24 desselben später erfolgten internationalen Akte und Verhandlungen;
d) die Staats-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des griechischen Reiches;
e) das Handelsrecht, besonders das Seerecht;
f) die Privilegien der „Großen Kirche“ und deren administrative und richterliche Kompetenz;
g) die Staats-, Verwaltungs- und Gerichtsorganisation des Ottomanischen Reichs; das Gesetz über ottomanische Staatsangehörigkeit; das Gesetz über Immobiliarbesitz der Ausländer in der Türkei;
h) politische und dipomatische Geschichte des 19. und des gegenwärtigen Jahrhunderts;
i) politische und Handelsgeographie des Orients;
k) Grundzüge der Nationalökonomie.

Außer den obigen Gegenständen haben die Bewerber auf ihren Antrag das Recht, eine Prüfung in einer oder mehreren fremden Sprachen zu bestehen und zwar in der türkischen, albanischen, arabischen, englischen, deutschen, italienischen oder bulgarischen Sprache.

Digitized by Google

Schriftliche und mündliche Prüfung.

8. Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche bei den fremden Sprachen, mit Ausnahme der albanischen, sowie bei den Prüfungsgegenständen unter b) und c); und eine nur mündliche bei den übrigen Gegenständen und der albanischen Sprache.

Nr. XI. Guatemala.

Reglamento del cuerpo diplomático y consular de la República de Guatemala.

De 17 de julio de 1892[1]).

Art. 4°. Para ser Jefe de Legación, se requieren las siguentes condiciones:

A. Ser ciudadano guatemalteco;

B. Tenes por razón de profesión especiales conocimientos de Derecho y, en su defecto,

C. Haber servido con anterioridad en la canera diplomática.

Art. 6°. Para ser Secretario es indispensable ser ciudadano Guatemalteco y maior de edad, y haber cursado en los establecimientos de enseñanza de la Repúblicá, Gramática, Historia, Derecho Internacional, Derecho Constitucional, Diplomacia y Geografía. Estos estudios se comprobarán por medio de certificados que expidan los establecimientos respectivos, ó por el examen que al efecto ordene la Secretariá de Relaciones.

Nr. XII. Japan.

Verordnung betreffend die Ernennung der diplomatischen, konsularischen und Kanzleibeamten.

(Uebersetzung.)

(Kaiserliche Verordnung Nr. 187 vom 31. Oktober 1893, abgeändert durch die Kaiserlichen Verordnungen Nr. 172 vom Mai 1896 und Nr. 221 vom September 1898.)

§ 1. Zu diplomatischen und konsularischen Beamten können nur Personen ernannt werden, die die Prüfung für diplomatische und konsularische Beamte bestanden haben.

§ 2. Die erste Ernennung der diplomatischen oder konsularischen Beamten erfolgt als diplomatischer oder konsularischer Attaché (Assistent).

§ 3. Diplomatische oder konsularische Attachés können zu anderen diplomatischen oder konsularischen Beamten nicht ernannt werden, wenn sie nicht im Auslande dienstlich beschäftigt gewesen.

§ 4. Diplomatische und konsularische Beamte, die ein Jahr oder mehr auf dem Posten gewesen sind, können zu höheren Beamten[2]) im Auswärtigen

---

[1]) *Antonio González Saravia*, derecho patrio Guatemala. Tipografia Nacional 1910. S. 236.

[2]) *Kotokwan*.

Digitized by Google

Amt, höhere Beamte des Auswärtigen Amts, die ein Jahr oder mehr auf dem Posten gewesen sind, können zu diplomatischen oder konsularischen Beamten ernannt werden.

Auf die Beamten, die gemäß des vorigen Absatzes zu diplomatischen oder zu konsularischen Beamten ernannt werden, kommt der § 2 nicht in Anwendung.

§ 7. Die Bestimmungen betreffend die Prüfung für diplomatische und konsularische Beamte werden durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 8. Gesandte und Ministerresidenten können ungeachtet der Bestimmungen dieser Verordnung ernannt werden.

Bestimmungen betreffend die Prüfung der diplomatischen und konsularischen Beamten.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 213 vom 24. November 1893 mit Abänderung durch Kaiserliche Verordnung Nr. 454 vom Dezember 1910.)

§ 1. Die Prüfung der diplomatischen und konsularischen Beamten wird je nach Bedarf im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten von dem Komitee für die diplomatische und konsularische Prüfung abgehalten.

§ 2. Der Zeitpunkt der diplomatischen und konsularischen Prüfung wird vorher in dem Staatsanzeiger bekanntgemacht.

§ 3. Personen männlichen Geschlechts von über 20 Jahren, auf die nicht einer der nachfolgenden Punkte zutrifft, können die diplomatische oder konsularische Prüfung ablegen.

1. Personen, die ein Verbrechen begangen haben. Dies gilt jedoch nicht von Personen, die ein politisches Verbrechen begangen haben und wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangt sind.

2. Personen, die ein Vergehen begangen haben, auf Grund dessen sie eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

3. Personen, die in Konkurs oder Liquidation erklärt und noch nicht wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gesetzt sind, sowie Personen, die dem Konkursverfahren des alten Rechts *(shindaikagiri)* unterworfen worden sind und ihre Schuldverpflichtungen nicht erledigt haben.

§ 4. Personen, die die diplomatische oder konsularische Prüfung abzulegen wünschen, haben der Prüfungskommission nebst ihrem Gesuch einen Lebenslauf, eine Abhandlung, sowie eine Uebersetzung dieser ins Englische, Französische oder Deutsche einzureichen.

Die im vorigen Absatz erwähnten Schriftstücke sind von dem Gesuchsteller selbst abzufassen.

§ 5. Die diplomatische oder konsularische Prüfung wird denjenigen Personen gegenüber abgenommen, welche auf Grund des von ihnen eingereichten Lebenslaufs, der Abhandlung und der Uebersetzung derselben von der Prüfungskommission als für die Prüfung geeignet erachtet und daraufhin zugelassen worden sind.

Digitized by Google

§ 6. Die diplomatische und die konsularische Prüfung zerfällt in eine erste und eine zweite Prüfung. Personen, welche die erste Prüfung nicht bestanden haben, können zu der zweiten Prüfung nicht zugelassen werden.

§ 7. Die erste Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgegenstände und es findet auch eine körperliche Untersuchung statt:

1. Schriftstil. Japanisch und in der im Falle des § 4 verwandten fremden Sprache.
2. Fremde Sprache. In der im Falle des § 4 verwandten Sprache.
3. Leichtere amtliche Noten auf japanisch.
4. Protokollierung der wesentlichen Punkte einer mündlichen Verhandlung auf japanisch.

§ 8. Die zweite Prüfung wird über die folgenden Prüfungsgegenstände abgehalten:

1. Verfassung,
2. Internationales öffentliches Recht,
3. Internationales Privatrecht,
4. Nationalökonomie.

Unter den obengenannten Prüfungsgegenständen kann eine Auswahl nicht stattfinden.

1. Verwaltungsrecht,
2. Strafrecht,
3. Bürgerliches Recht,
4. Handelsrecht,
5. Strafprozeßrecht,
6. Zivilprozeßrecht,
7. Finanzwissenschaft,
8. Handelswissenschaft,
9. Diplomatische Geschichte,
10. Handelsgeschichte.

Von den vorgenannten Prüfungsgegenständen hat der Examinand vorher zwei auszuwählen und über dieselben Prüfung abzulegen.

§ 9. Die zweite Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Nur diejenigen, welche die schriftliche Prüfung bestanden haben, können zu der mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Auf Wunsch des Gesuchstellers kann in Fällen noch eine Prüfung in einer anderen fremden Sprache als englisch, französisch oder deutsch stattfinden.

Personen, welche die im vorigen Absatz bezeichnete Prüfung abzulegen wünschen, haben dies in ihrem Gesuch zu verzeichnen.

§ 11. Für die diplomatische oder konsularische Prüfung ist eine Gebühr von 10 Yen zu entrichten.

§ 12. Personen, welche versucht haben, auf unredliche Weise das Examen zu bestehen, oder welche die Prüfungsbestimmungen verletzten, können die

Digitized by Google

Prüfung des betreffenden Termins nicht ablegen. Wenn nach bestandener Prüfung derartige Tatsachen bekannt werden, wird das Bestehen der Prüfung annulliert.

§ 13. Die Art, in welcher über das Bestehen der Prüfung Entscheidung getroffen werden soll, richtet sich nach dem Beschluß der Prüfungskommission.

Wenn nicht inzwischen die Ernennung zu diplomatischen oder konsularischen Beamten erfolgt, hat das Bestehen der Prüfung Kraft für einen Zeitraum von 2 Jahren.

§ 14. Die Einzelbestimmungen betreffend die diplomatische und konsularische Prüfung trifft der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten.

Ueber die Festsetzung der bei Prüfungen von diplomatischen und konsularischen Beamten zu verwendenden fremden Sprachen.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 75 vom Juni 1895.)

Bezüglich der nach § 4 der Kaiserlichen Verordnung Nr. 213 vom Jahre 1893 in den einzureichenden Uebersetzungen zur Verwendung kommenden Sprachen können, wenn das Bedürfnis auftritt, bei der Bekanntmachung der Prüfungstermine die Sprachen vorgeschrieben werden.

Organisation der Prüfungskommission für diplomatische und konsularische Beamte.

(Kaiserliche Verordnung Nr. 126 vom 31. Oktober 1893.)

§ 1. Zur Abhaltung der Prüfungen von diplomatischen und konsularischen Beamten wird eine Kommission eingesetzt, die dem Ressort des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten unterstellt ist.

§ 2. Die Kommission für die Prüfung von diplomatischen und konsularischen Beamten wird aus folgenden Personen zusammengesetzt:

Vorsitzender: der Vizeminister des Aeußeren.

Kommissionsmitglieder: der Direktor der politischen, der handelspolitischen und der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amts; zwei Mitglieder der Kommission für die Prüfung der höheren Zivilbeamten; zwei Professoren der Kaiserlichen Universitäten.

Wenn der Posten des Vizeministers des Aeußeren, des Direktors der politischen, handelspolitischen oder Rechtsabteiluug nicht besetzt oder der Inhaber verhindert ist, tritt vorübergehend Ersatz durch einen sonstigen höheren Beamten ein.

§ 3. Wenn außer den Kommissionsmitgliedern des vorigen Paragraphen noch außerordentliche Mitglieder nötig werden, so können solche ernannt werden.

§ 4. Die Kommissionsmitglieder werden, soweit sie nicht kraft ihres Amtes von selbst zur Kommission gehören, auf Empfehlung des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten vom Kabinett ernannt. Das gleiche gilt von den außerordentlichen Mitgliedern.

§ 5. Zur Erledigung der mit der Prüfung verbundenen Geschäfte wird ein Sekretär ernannt, der aus den mittleren Beamten des Ministeriums des Aeußeren zu nehmen ist.

Digitized by Google

§ 6. Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern der Prüfungskommission, mit Ausnahme der Beamten des Ministeriums des Aeußeren, kann eine Jahresremuneration bis zu 100 Yen gewährt werden.

Nr. XIII. Italien.

I. Riordinamento delle Carriere del Ministero degli affari esteri.

Approvato colle leggi del 9 giugno 1907, n. 298 (e 18 luglio 1911, n. 762). (Roma, Tipografia del Ministero degli affari esteri. 1913.)

Art. 1. Il personale di prima categoria dipendente dal ministero degli affari esteri è ripartito in due ruoli organici, corrispondenti alle due carriere: diplomatica e consolare.

Detti ruoli, coi relativi gradi, classi e stipendi, sono fissati come nella tabella A, annessa alla presente legge, di cui fa parte integrante.

Art. 2. Alle carriere diplomatica e consolare si accede, salvo l'eccezione di cui all'art. 5 della presente legge, previo concorsi per esami aperti separatamente per gli addetti di legazione e gli addetti consolari.

Le condizioni per l'ammissione al concorso sono le seguenti:

a) la cittadinanza italiana;

b) l'età non minore di anni 20, nè maggiore dei 30;

c) l'avere soddisfatto agli obblighi del servizio militare;

d) l'essere di sana e robusta costituzione che permetta di affrontare qualunque clima, provata con certificati di medici militari designati dal ministero degli affari esteri ad eseguire la visita;

e) l'avere sempre tenuto lodevole condotta ed essere di civile condizione;

f) l'avere ottenuta la laurea in legge in una Università del regno, oppure l'attestato di licenza dagli istituti contemplati dalla legge 21 agosto 1870, n. 5830;

g) il possesso di una rendita, sia in proprio, sia per assegno fatto dai parenti o da altri. Questa rendita non potrà essere inferiore ad annue lire 8000 per gli aspiranti alla carriera diplomatica, e ad annue lire 3000 per gli aspiranti alla carriera consolare.

L'adempimento di tali condizioni non vincola il ministero ad accogliere la domanda di ammissione.

Non si possono indire concorsi per l'ammissione alle due carriere se non per il numero dei posti vacanti in ciascun ruolo.

Non si potrà rimanere addetti quando si sia sorpassata l'età di 35 anni.

Art. 3. Le promozioni di grado hanno luogo esclusivamente a scelta, e, salvo che per pli addetti, non possono essere fatte se non dopo almeno cinque anni di permanenza nel grado che il funzionario occupa.

Per ogni passaggio di grado è necessario il parere favorevole di una commissione di cinque membri, distintamente nominata per ciascuna delle due carriere con decreto ministeriale, e rinnovabile ogni biennio. Le commissioni saranno presiedute dal sottosegretario di Stato; ne farà parte di

Digitized by Google

diritto il segretario generale; gli altri tre membri di ciascuna dovranno essere funzionari superiori delle rispettive carriere in attività di servizio.

Potranno essere chiamati a far parte delle commissioni anche i capi servizio del ministero quando si tratti di funzionari che siano o siano stati alla loro dipendenza.

Il funzionario che non abbia ottenuto il sopradetto parere favorevole, potrà, dopo almeno uno e non più di tre anni, provocare un secondo giudizio, il quale sarà definitivo.

La promozione per meriti singolari al grado superiore, prima che siano trascorsi i cinque anni di cui al primo comma del presente articolo, non sarà concessa se non col voto unanime della rispettiva commissione.

Le norme per l'alternarsi del servizio all'interno e all'estero saranno stabilite per regolamento, da promulgarsi entro tre mesi dalla pubblicazione della presente legge.

Art. 4. Il servizio prestato all'estero sarà, nei soli riguardi della pensione di riposo, aumentato, per talune residenze, di quattro o sei dodicesimi a seconda della distanza dalla patria e dei disagi nelle condizioni del clima e della vita che le residenze stesse presentano.

Detto aumento non si calcola se non dopo almeno un anno di permanenza non interrotta nella medesima residenza, o in altra di condizioni analoghe. Non si considera interruzione il tempo del viaggio necessario per recarsi direttamente dall'una all'altra residenza..

La determinazione delle residenze anzidette, secondo le due categorie ora accennate, sarà fatta per decreto ministeriale.

A parità di classificazione saranno preferiti nelle promozioni i funzionari che avranno prestato servizio nelle anzidette residenze, giusta le precedenti disposizioni.

Art. 5. Il Governo potrà nominare a ministri plenipotenziari ed a consoli generali di 1ª classe anche persone estranee al ruolo diplomatico e consolare.

II. Regolamento per l'ammissione, l'avanzamento e il servizio alternato fra l'interno e l'estero nelle carriere diplomatica e consolare.

Regio decreto 6 maggio 1911, n. 388 e 13 luglio 1911, n. 730.
(Roma, Tipografia del Ministero degli affari esteri. 1911.)

Art. 1. I separati esami di concorso per l'ammissione alle carriere diplomatica e consolare, di cui al primo comma dell'art. 2 della legge 9 giugno 1907, n. 298, saranno banditi con decreto ministeriale firmato personalmente dal Ministro.

Tale decreto da pubblicarsi nella *Gazetta ufficiale* almeno due mesi prima del termine per la presentazione delle istanze di ammissione all'esame indicherà il termine stesso e il numero dei posti messi al concorso.

Non saranno accolte le istanze giunte al Ministero dopo la sacadenza del termine prefisso.

Digitized by Google

Art. 2. Le istanze per l'ammissione al concorso devono essere scritte e sottoscritte dall'aspirante su carta da bollo da una lira.

Le condizioni per l'ammissione al concorso, richieste dall'art. 2 della legge 9 giugno 1907, n. 298, si provano mediante documenti legali uniti all'istanza nel termine di cui nel precedente articolo.

Art. 3. Il possesso della rendita di cui alla lettera g del predetto articolo 2 della legge si prova con atti autentici sul valore dei quali il Ministero giudica inappellabilmente.

Art. 4. Almeno otto giorni prima dell'apertura degli esami, oltre la notificazione individuale, sarà data notizia nella *Gazzetta Ufficiale* del nome degli aspiranti ammessi al concorso, del luogo, del giorno e dell'ora fissata per gli esami.

Art. 5. Gli esami verseranno sulle seguenti materie:

Diritto internazionale.
Istituzioni di diritto e di procedura civile.
Diritto commerciale e marittimo.
Diritto costituzionale ed istituzioni di diritto amministrativo.
Istituzioni di diritto e di procedura penale.
Storia moderna.
Geografia.
Economia politica e nozioni di statistica.

Il programma particolareggiato delle materie d'esame, sarà stabilito con decreto ministeriale e non potrà essere variato nei sei mesi precedenti il concorso. Esso sarà sempre ripubblicato insieme al decreto che bandisce il concorso.

L'esame verserà altresì sulla lingua francese, e sulla lingua inglese o tedesca a scelta del concorrente.

Della lingua francese i concorrenti dovranno dimostrare la perfetta conoscenza.

Art. 6. Gli esami saranno dati da una Commissione, composta di un presidenti e di quattro membri, nominati volta per volta con decreto ministeriale, che sarà pubblicato nella *Gazzetta Ufficiale* prima che abbiano principio gli esami e dei quali tre almeno estranei all'Amministrazione.

Saranno aggregati alla Commissione, col medesimo decreto, tre esaminatori, uno per la lingua francese, uno per la lingua inglese ed uno per la lingua tedesca, i quali avranno voto soltanto nello esame delle rispective lingue.

Le funzioni di segretario saranno disimpegnate (senza voto) da un funzionario della carriera diplomatica o consolare al quale potrà essere aggiunto un vice-segretario.

Un Comitato di vigilanza composto di funzionari di grado non inferiore a quello di Consigliere di Legazione di 2ª classe o Console die 1ª classe coadiuverà la Commissione esaminatrice nel curare la regolarità del concorso e l'osservanza delle norme disciplinari stabilite dagli articoli 5, 7 e 9 del regolamento 24 novembre 1908, n. 756.

Digitized by Google

Art. 7. Gli esami saranno scritti ed orali.

Gli esami scritti saranno cinque e verseranno rispettivamente sulle seguenti materie:

1. Diritto internazionale. Il tema dovrà riferirsi nel tempo stesso al diritto internazionale pubblico ed al privato.

2. Economia politica.

3. Storia moderna.

4. Lingua francese. L'esame consisterà nello svolgimento di un tema di comune coltura.

5. Lingua inglese o tedesca, a scelta dei concorrenti. L'esame consisterà nella traduzione di un brano in prosa di autore moderno ingleso o tedesco in lingua italiana, e nella versione di un brano in prosa di autore moderno italiano in lingua inglese o tedesca.

La Commissione potrà respingere senza leggerli i lavori che non siano scritti graficamente bene.

Gli esami scritti precederanno gli orali e saranno dati in cinque giorni consecutivi, non computando i giorni festivi.

Gli esami orali verseranno su tutte le materie indicate nell'articolo 5.

Art. 8. Nel giorno precedente a quello stabilito per l'apertura degli esami, la Commissione si adunerà per formulare almeno cinque temi per ciascuna materia.

In ognuno dei primi quattro giorni fissati per le prove scritte sarà sorteggiato in presenza dei candidati sia la materia di esame, sia il tema da svolgersi.

I concorrenti avranno tempo da mezzodì fino alle otto per svolgere i temi di diritto internazionale, di economia politica e di storia.

Per lo svolgimento del tema di lingua francese, i concorrenti avranno cinque ore di tempo e per lo svolgimento del tema di lingua inglese o tedesca quattro ore.

Per tutta la durata degli esami scritti saranno presenti, a turno, nella sala ove gli esami hanno luogo, almeno un membro della Commissione esaminatrice ed almeno uno del Comitato di vigilanza oltre il segretario.

La graduatoria degli esami scritti sarà pubblicata prima che siano iniziati gli esami orali.

Art. 9. Appena gli esami scritti e la revisione e giudizio dei temi siano compiuti. dovranno cominciare quelli orali.

Gli esami orali dureranno almeno quindici minuti per ogni materia.

L'esame orale di lingua francese consisterà in una conversazione a tema libero.

L'esame orale di lingua inglese o tedesca consisterà nella traduzione a viva voce di un brano in prosa di autore moderno inglese o tedesco in lingua italiana, e nella versione, parimenti a viva voce, di un brano in prosa di autore moderno italiano in lingua inglese o tedesca. Il concorrente potrà,

Digitized by Google

a sua domanda, dare l'esame orale tanto nella lingua inglese quanto nella tedesca, ma anche in tal caso il voto sarà unico e ragguagliato al migliore dei due esperimenti.

La Commissione peraltro potrà tener conto dell'esito favorevole dell'esame sia della terza lingua sia di altre lingue straniere; delle quali il candidato nella sua domanda di concorso abbia dichiarato di avere conoscenza. A tal uopo la Commissione disporrà di un voto complessivo supplementare per la conoscenza di altre lingue straniere, il quale non potrà superare il massimo di 400 punti, e del quale non si terrà conto per gli effetti del secondo capoverso dell'articolo 10. I punti eventualmente riportati in tal modo dal candidato andranno aggiunti al voto complessivo dei punti conseguiti negli esami scritti ed orali, ancorchè ne risulti una eccedenza sopra il totale dei punti normalmente disponibili, a norma del seguente articolo.

Art. 10. Ciascun commissario dispone di 10 punti per ogni prova scritta ed orale.

Sono ammessi all'esame orale i concorrenti che abbiano ottenuto almeno sette decimi dei punti nel complesso delle prove scritte, e almeno sei decimi in ciascuna di esse, eccetto che nella lingua francese, per la quale si richiedono gli otto decimi.

Per essere dichiarati idonei i concorrenti devono aver riportato anche nella prova orale otto decimi nella lingua francese, sei decimi almeno in ciascuna delle altre materie e sette decimi del numero complessivo dei punti.

Il numero dei punti riportati dall'aspirante che fu dichiarato idoneo nei singoli esami si moltiplica per la cifra che esprime il coefficiente d'importanza attribuito a ciascun esame, secondo le tabelle *A* e *B* allegate al presente decreto e si sommano poi i diversi prodotti così ottenuti.

Art. 11. La graduatoria fra i concorrenti dichiarati vincitori del concorso è determinata dal numero totale dei punti ottenuti.

A parità di punti, ha la precedenza il candidato che abbia prestato servizio utile a pensione in un'amministrazione dello Stato, nell'esercito o nell'armata e, a parità o in mancanza di titolo inerente al servizio, il maggiore di età.

La Commissione, appena terminati gli esami, seduta stante, forma la graduatoria dei vincitori del concorso e la rimette poi al Ministro, munita della firma di tutti i commissari, facendola anche affiggere alla porta della sala degli esami.

Il Ministro riconosce la regolarità del procedimento degli esami, pubblica i nomi dei vincitori del concorso, con la classificazione ottenuta e decide le contestazioni relative alla precedenza dei concorrenti.

Art. 12. Con decreto ministeriale firmato personalmente dal Ministro sono nominati, rispettivamente, Addetti di Legazione o Addetti consolari, nell'ordine risultante dalle graduatorie di cui all'articolo precedente, tanti candidati idonei quanti sono i posti indicati nell'avvisso di concorso.

Digitized by Google

Art. 13. Gli Addetti di Legazione e gli Addetti consolari non possono essere ammessi definitivamente in carriera, mediante la loro nomina rispettiva a Segretari di Legazione di 3ª classe o a Vice-Consoli di 2ª classe, se non in seguito ad un tirocinio di due anni.

Potrà tuttavia tale tirocinio essere abbreviato dietro parere favorevole della Commissione di avanzamento di cui all'articolo 3 della legge 9 giugno 1907, n. 298.

Art. 14. I Segretari di Legazione die 2ª e 3ª classe e i Vize-Consoli di 1ª e 2ª classe, come pure gli Addetti de Legazione e consolari devono far pervenire al Ministero, per mezzo del loro Capo diretto, non più tardi del 31 dicembre di ogni anno un lavoro speciale sopra un tema che interessi comunque il servizio.

Sul lavoro stesso dozrà essere scritta di pugno del funzionario la dichiarazione sul suo onore che il medesimo è esclusivamente opera sua. Ove ciò risultasse contrario al vero si procederà in via disciplinare a carico del funzionario a norma del testo unico delle leggi sullo stato degli impiegati civili approvato con regio decreto 22 novembre 1908, n. 693.

I detti lavori costituiranno uno degli elementi di giudizio per la Commissione di avanzamento.

Art. 15. Il funzionario soggetto all'obbligo di cui all'articolo precedente, che non lo abbia puntualmente adempiuto, non potrà essere dalla detta Commissione dichiarato promovibile, e ciò senza pregiudizio di eventuali misure disciplinari.

Art. 16. Ogni anno dovrà essere redatto un rapporto caratteristico relativo a ciascun funzionario die grado inferiore a quello di Ministro plenipotenziario di 2ª classe o di Console generale di 1ª classe.

Tale rapporto dovrà essere compilato dal Capo diretto del funzionario stesso e pei Consoli generali di 2ª classe e Consoli dal Capo di missione accreditato nello Stato in cui detti funzionari risiedono.

Nel caso che un funzionario sia destinato ad un ufficio da meno di quattro mesi il rapporto sarà compilato dal Capo dell'ufficio dove trovavasi precedentemente.

Tale rapporto deve riguardare:

a) la sua condotta in ufficio e in società (zelo, diligenza, sentimento nazionale, osservanza dell'orario, condotta privata, tatto, ecc.);

b) le sue qualità fisiche, morali e intellettuali (condizioni di salute, di famiglia e di fortuna, carattere, cultura, conoscenza delle lingue, perspicacia, abilità di redazione, spirito d'iniziativa, capacità direttiva, ecc.);

c) i meriti effettivi di servizio del funzionario e gli uffici ai quali egli sarebbe più adatto.

Il rapporto anzidetto dovrà venire trasmesso al Ministro alla fine di ciascun anno, e non mai oltre il 31 dicembre, ovvero al momento del trasloco quando il funzionario sia trasferito.

Digitized by Google

Art. 17. Salvo quanto dispone l'art. 22 della legge 9 giugno 1907, n. 298, nessun funzionario della carriera diplomatica potrà essere promosso al grado di ministro plenipotenziario di 2ª classe, se non avrà prestato complessivamente nei gradi minori, escluso quello di addetto, almeno un quinquennio di servizio all'interno, ossia al Ministero, ed un quinquennio di servizio presso i regi uffici all'estero.

Quando il quinquennio di servizio sopradetto non sia interamente continuativo, dovrà peraltro essere stato non interrotto per uno spazio di tempo almeno di due anni e mezzo; altrimenti non varrà agli effetti della promozione.

Nessun funzionario della carriera consolare potrà essere promosso al grado di console di 2ª classe e di console generale di 2ª classe, se non abbia prestato prima del grado rispettivamente inferiore. almeno due anni e mezzo continuati di servizio all'interno, ossia al Ministero, e due anni e mezzo continuati di servizio presso i regi uffici all'estero.

Art. 18. La decorrenza dei periodi di servizio al Ministero è accertata mediante processo verbale firmato dal funzionario interessato e dal direttore generale dal quale esso dipende. Tale processo verbale è comunicato all'Ufficio del personale del Ministero.

Art. 19. Quando i funzionari non abbiano avuto le destinazioni all'interno o all'estero necessarie per poter acquistare la condizione richiesta per la promozione, faranno in tempo utile formale domanda al Ministro di ottenere la destinazione che loro manca.

La mancanza di tale domanda sarà ritenuta come una tacita rinunzia alla promozione.

Del rifiuto di accogliere la domanda stessa il Ministro darà al richiedente comunicazione motivata.

Art. 20. Il tempo passato in aspettativa per causa di provata infermità o per ragioni di servizio o per servizio militare, sarà valutato come servizio all'interno o all'estero, secondo che ciò torni più favorevole al funzionario.

Il tempo trascorso in aspettativa per motivi di famiglia non è computato a verun effetto.

Art. 21. Le promozioni di classe avverranno normalmente per anzianità. Potranno però farsi anche promozioni a scelta, nel qual caso ognuna di queste dovrà essere sempre seguita da due promozioni per anzianità.

Art. 22. Le Commissioni di cui all'art. 3 della legge 9 giugno 1907, n. 298, saranno convocate dal Ministro per dichiarare promovibili o non promovibili al grado immediatamente superiore i funzionari che si trovino già nella prima classe di ciascun grado.

Ove questo giudizio sia risultato sfavorevole, ne sarà data comunicazione al funzionario dal Ministro in via riservata e senza motivazione.

Digitized by Google

Dalla data di tale comunicazione decorrerà il termine minimo di un anno e il termine massimo di tre anni, stabiliti dalla legge per chiedere un nuovo giudizio.

Potrà altresì il Ministro provocare dalla Commissione un ulteriore giudizio rispetto a quei funzionari che, essendo già stati dichiarati promovibili, sianci resi, in seguito, immeritevoli della promozione.

Art. 23. Le Commissioni anzidette daranno anche parere sulle promozioni di classe, pronunciandosi sulla idoneità, diligenza e buona condotta dei funzionari che vi hanno titolo per anzianità.

Art. 24. Le Commissioni medesime, quando siano, caso per caso, richieste dal Ministro, dichiareranno se un funzionario sia promovibile al grado superiore per meriti singolari ai termini del 5° comma dell'articolo 3 della legge 9 giugno 1907.

Il Ministro non potrà promuovere tale dichiarazione se non in vista di una promozione effettiva e imminente, onde per ogni effetto la dichiarazione sopradetta perderà ogni valore dopo tre mesi dal giorno che fu emanat a potrà peraltro essere provocata di nuovo in seguito nelle stesse circostanze ed alle stesse condizioni.

Art. 25. Le Commissioni anzidette baseranno il loro giudizio:

1. Sui rapporti caratteristici di cui all'art. 16;

2. Sui lavori speciali di cui all'art. 14 e su ogni ultra manifestazione dell'opera e della condotta del funzionario.

A tale fine le Commissioni dovranno esaminare gli incartamenti personali di ciascun funzionario, tener conto delle sue pubblicazioni, dei suoi rapporti e di ogni altro titolo, aver riguardo alle sue prove pratiche, non solo dal lato intellettuale, ma altresi da quello morale e sopratutto nel rispetto della operosità, diligenza e disciplina e potranno ricorrere a tutte le diverse fonti di informazioni che ritenessero opportune.

Nelle promozioni sia di grado che di classe, le Commissioni dovranno altresì segnalare quei funzionari che siansi acquistato un titolo di preferenza per aver prestato servizio in alcuna delle residenze disagiate.

Tutte le deliberazioni saranno prese a scrutinio segreto e i relativi verbali saranno conservati nell'archivio riservato dell'Ufficio del personale.

Art. 26. Le decisioni delle Commissioni d'avanzamento pronunciate prima della promulgazione del presente regolamento rimangono immutate.

Art. 27. Tutte le promozioni sia di grado che di classe sono fatte per decreto reale.

Art. 28. Per tutto quanto il presente regolamento non dispone e purchè non sieno ad esso contrarie, avranno vigore le norme stabilite nel regolamento generale per l'applicazione della legge 25 giugno 1908 n. 390 sullo stato degli impiegati civili.

Digitized by Google

Tabella A.

Tabella dei coefficienti d'importanza dei vari esami per la carriera diplomatica.

Materie	Numero dei voti di cui dispone la Commissione	Coefficiente	Massimo dei punti conseguibili in ciascuna prova
Esami scritti			
1. Diritto internazionale	50	16	800
2. Economia politica	50	16	800
3. Storia moderna	50	12	600
4. Lingua francese	60	16	960
5. Lingua inglese o tedesca	60	10	600
Massimo dei punti	. .	. .	3760
Esami orali			
6. Diritto internazionale	50	16	800
7. Istituzioni di diritto e procedura civile	50	10	500
8. Diritto commerciale e marittimo	50	10	500
9. Diritto costituzionale ed istituzioni di diritto amministrativo	50	10	500
10. Istituzioni di diritto e procedura penale	50	10	500
11. Storia moderna	50	12	600
12. Geografia	50	12	600
13. Economia politica e nozioni di statistica	50	16	800
14. Lingua francese	60	16	960
15. Lingua inglese o tedesca	60	10	600
Massimo dei punti	. .	. .	6360
Massimo complessivo dei punti conseguibili negli esami scritti ed orali	. .	. .	10120
16. Altre lingue estere	. .	. .	400[1]

[1]) Die Einschätzung der einzelnen Fächer ist durchaus zu billigen.

Digitized by Google

Nr. XIV. Mexiko.

A. Ley Organica del Cuerpo Diplomatico mexicano vom 3. Juni 1896.

Art. 1. El Cuerpo Diplomatico mexicano comprende los funcionarios siguientes:

I. Enviado Extraordinario y Ministro Plenipotenciario,
II. Ministro Residente,
III. Encargado de Negocios,
IV. Primer Secretario,
V. Segundo Secretario,
VI. Tercer Secretario,
VII. Agregado.

— —

Art. 4. Para sér nombrado Jefe de misión se requiere:

I. Sér ciudadano mexicano en ejercicio de sus derechos, y
II. Tener treinta años cumplidos, y la aptitud nesesario á juicio del Gobierno.

Art. 5. Para sér Secretario de Legación se requiere:

I. Ser ciudadano mexicano en el goce de sus derechos.
II. Mayor de 21 años.
III. Tener buena educación y costumbres á juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.
IV. Hablár y escribir correctamente, el frances á mas del español, y traducir á lo menos el ingles, el aleman ú otra lengua útil en la carrera, á juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.
V. Sér instruido, además, en las materias siguientes:
   A. Las que constituyen los estudios preparatorios para la carrera de abogado.
   B. Principios generales de Derecho pátrio.
   C. Nociones de Derecho International público y privado, y de su historia.
   D. Elementos de Economía política.

Art. 6. Los conocimientos exigidos en el articule anterior se comprobarán con examenes sus tentados por los condidatos en la Secretaria de Relaciones Esteriores, ó con la exhibición de certificados de examenes que deban admitirse conforme à las Leyes.

Los diplomas y certificados procedentes de Universidades ó Escuelas estranjeras serán admitidos ó rechazados, à juicio del Secretario de Relaciones Exteriores.

Art. 7. Para ser Agregado solo se requiere la edad de diez y ocho años, á lo menos; tener buena educación y costumbres; hablar y escribir el frances y contar con medios proprios de substistencia.

Art. 8. Los oficiales des ejercito ó de la armada, que desempeñan en las legaciones los cargos de agregados militaires ó navales, solo accidentalmente formarán parte del Cuerpo Diplomatico.

Digitized by Google

B. „Reglamento de la Ley Organica del Cuerpo Diplomatico Mexicano" vom 19. Juni 1896.

Cap. II.

Art. 10. I. Los principios generales del derecho patrio, á que se refiere la fración B., articule 5 de la la Ley, comprenden:

A. Organización política, judicial y administrativa de la Republica.

B. Elementos de derecho civil, y con especialidad:
   a) Nacionales y estranjeros. Domicilio, Persones morales.
   b) Matrimonio. Paternidad y filiación. Patria potestad.
   c) Tutela y curatela. Emancipación y mayoria de edad.
   d) Ausentos y ignorados.
   e) De los bienes y de la propiedad. Propiedad literaria, y artistica.
   f) Ideas generales de los contrates y obligaciones.
   g) Sucesiones y testamentos.

C. Elementos de procedimientos Civiles, y especialmente:
   a) Competencia de los tribunales.
   b) Jurisdicción voluntaria.

D. Nociones de derecho penal, y especialmente:
   a) Delitos cometides en el extranjero, por Mexicanos ó estranjeros, justiciables en Mexico.
   b) Delitos cometidos por extranjeros en Mexico ó á bordo de buques mexicanos.
   c) Delitos en barcos extranjeros dentro de las aguas mexicanos.
   d) Delitos de los funcionarios, públicos en el exercicio de sus funciones.
   e) Delitos contra la seguridad exterior ó interior de la nación.
   f) Delitos contra el derecho de gentes[1]).

E. Nociones de derecho mercantil, y especialmente de commercio maritimo.

Art. 10. II. Los principios de Derecho Internacional público y privado y de su historia comprenden en su especialidad:
   a) Derecho de representación, Diplomacia, Agentes Diplomaticos.
   b) De la Exterritorialidad.
   c) Consules.
   d) Tratados, Convenciones, Concordatos, Negociaciones.
   e) Extradición.
   f) Del Estado de guerra. Causas, objetos y efectos de la guerra. Estados neutrales. Neutralidad armada. Alianzas.
   g) Presas Maritimas. Patentes de Corso. Bloqueo. Convención de Cinebra de 1864.
   h) Derecho de visita. Contrabando de guerra.
   i) Interrupción y fin de las hostilidades.
   j) Diferencias entre el Derecho Internacional publico y el privado.

---

[1]) Die bekannte Unrichtigkeit! Siehe *Triepel*, Völkerrecht und Landesrecht, 1899 (auch italienisch von *Buzzatti*, 1914).

Digitized by Google

k) Nacionalidad. Condición juridica de los extranjeros. Competencia de los tribunales respecto de los extranjeros. Ley mexicana de extranjeria y de naturalización.
l) Tratados de Westfalia. Sus disposiciones principales y su importancia politica.
ll) Paz de Utrecht. Su influencia en el derecho maritimo.
m) Consecuencias de la revolución francesa de 1789 respecto al derecho de gentes.
n) Principios establecidos por el congreso de Viena de 1815.
ñ) Congreso y tratado de Paris de 1856.
o) Tratado de Paz de Francfort de 1871. Formación del Imperio Alemán. Unidad Italiana.
p) Congreso de Berlin de 1878. Cuestion del Oriente.
q) Plan de Iguala y tratados de Cordoba de 1821. Independencia de Mexico. Tratado de Paz de Guadelupe Hidalgo de 1848. Tratado de alianza firmado en Londres en 1861 para intervenir en Mexico. Sus consecuencias.

Nr. XV. Niederlande.

Besluit van den 5den September 1912, houdende vaststelling van een nieuw Reglement op den diplomatieken dienst.

Staatsblad van het Koninkrijk der Nederlanden (Nr. 289).

Art. 1. De diplomatieke ambtenaren worden door Ons benœmd, bevorderd, ter beschikking gesteld en ontslagen.

Art. 2. De rangen van Onze diplomatieke ambtenaren worden vastgesteld als volgt:

a) voor hoofden van vaste zendingen:
Buitengewone Gezanten en Gevolmachtigde Ministers;
Minister-Residenten;
Zaakgelastigden;
b) voor de ondergeschikten:
Gezantschapsraden;
Gezantschapssecretarissen;
Gezantschapsattachés.

Art. 3. Tot hoofden van Onze vaste zendingen buitenslands worden bij voorkeur benoemd zij, die de ondergeschikte diplomatieke rangen doorloopen hebben.

Voor eene benoeming tot gezantschapsraad kunnen echter slechts gezantschapssecretarissen na minstens vierjarige in ieder opzicht voldoende dienstverrichting als zoodanig in aanmerking komen; voor eene benoeming tot gezantschapssecretaris slechts gezantschapsattachés na minstens tweejarige zoodanige dienstverrichting, de laatste bovendien niet dan nadat zij het in artikel 6 vermeld examen met gunstigen uitslag hebben afgelegd.

Digitized by Google

Art. 4. Tot gezantschapsattaché kunnen alleen worden benoemd mannelijke Nederlanders, die:

1°. den leeftijd van 23 jaren hebben bereikt;

2°. het in artikel 6 vermeld examen met gunstigen uitslag hebben afgelegd.

Hij die dit examen wenscht af te leggen, wendt zich bij gezegeld verzoek schrift tot Onzen Minister van Buitenlandsche Zaken, die daarop beschikt.

Art. 5. Onze Minister van Buitenlandsche Zaken behoudt echter te allen tijde de vrijheid eenen candidaat, ook al heeft hij voldaan aan de vereischten, in het voorgaand artikel gesteld, niet voor eene benoeming tot gezantschapsattaché in aanmerking te brengen, indien die candidaat niet voldoet aan de bijzondere eischen, welke die Minister meent te mogen stellen aan de persoonlijkheid van eenen diplomatieken ambtenaar.

Bij niet genoegzame zekerheid of een candidaat aan die eischen voldoet, zal Onze Minister voornoemd hem, hetzij vóór, hetzij nà het examen aan het Ministerie van Buitenlandsche Zaken of aan eene Onzer vaste zendingen buitenslands een proeftijd kunnen doen ondergaan, waarvan de duur ter bepaling van dien Minister staat.

Gedurende dien proeftijd draagt de candidaat den naam van: candidaat-attaché.

Art. 6. De examens, af te leggen:

a) door de gezantschapsattachés om tot gezantschapssecretaris te kunnen worden benoemd, en

b) door hen, die voor eene benoeming tot gezantschapsattaché wenschen in aanmerking te komen, worden overeenkomstig een door Ons goedgekeurd reglement afgenomen door eene door Ons te benoemen Commissie van 5 leden, aan welke een ambtenaar van het Ministerie van Buitenlandsche Zaken als secretaris wordt toegevoegd.

De leden dezer Commissie genieten reis- en verblijfkosten volgens de 1ste klasse van het tarief, bij Koninklijk Besluit van 5 Januari 1884 (*Staatsblad* n°. 4), laatstelijk gewijzigd bij het Onze van den 14 Maart 1911 (*Staatsblad* n°. 91) vastgesteld.

Nr. XVI. Oesterreich-Ungarn.

Verordnung des k. und k. Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern vom 20. Januar 1914, Z. 10/2, betreffend die Erfordernisse für den Eintritt in den Konzeptsdienst dieses Ministeriums oder in den diplomatischen Dienst.

(Wiener Zeitung 1914, Nr. 23 vom 27. Januar 1914.)

§ 1.

Bewerber um die Aufnahme in das Konzeptsfach des Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern selbst oder der k. und k. Missionen haben nachzuweisen:

Digitized by Google

1. Ein Alter von nicht über 20 Jahren;

2. die österreichische oder ungarische Staatsbürgerschaft oder die bosnisch-herzegovinische Landesangehörigkeit;

3. die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an einer österreichischen oder ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen), beziehungsweise einer ungarischen Rechtsakademie sowie die an einer österreichischen Universität mit Erfolg stattgehabte Ablegung der drei rechts- und staatswissenschaftlichen Staatsprüfungen oder aber die an einer ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen) oder Rechtsakademie gleichfalls mit günstigem Ergebnisse erfolgte Ablegung der rechts- und der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung, eventuell die Erlangung des juridischen oder staatswissenschaftlichen Doktorgrades an einer ungarischen Universität (die Franz-Josephs-Universität in Agram inbegriffen) oder des Advokatendiploms;

4. die Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht (Einjährig-Freiwilligenjahr), beziehungsweise die Erfüllung der Stellungspflicht;

5. eine Konzeptspraxis, und zwar in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bei einer staatlichen Behörde; in den Ländern der heiligen ungarischen Krone bei einer staatlichen oder Landes-, beziehungsweise Komitatsbehörde; oder endlich bei einer bosnisch-herzegovinischen Landesbehörde; diese Konzeptspraxis wird bei den Kandidaten für den Ministerialdienst mit mindestens zwei, bei Kandidaten für den diplomatischen Dienst mit mindestens einem Jahre festgesetzt;

6. ihre Tauglichkeit für den Dienst vom Standpunkte ihrer Gesundheit;

7. die Kenntnis der deutschen und französischen Sprache; Kandidaten für den diplomatischen Dienst überdies jene der englischen Sprache; ungarische Staatsbürger auch jene der ungarischen Sprache.

Kandidaten für den diplomatischen Dienst haben ferner noch nachzuweisen:

8. den ledigen Stand;

9. den dauernden, durch keinerlei Rückverpflichtung geschmälerten Bezug einer Jahresrente von mindestens zwölftausend (12 000) Kronen.

§ 2.

Die Erfüllung der im § 1, Punkt 1—6 und 8—9, aufgezählten Bedingungen ist durch entsprechende Instruierung der an das k. und k. Ministerium des Aeußern zu richtenden Bewerbungsgesuche zu erbringen.

Der im § 1, Punkt 7, geforderte Nachweis wird bei einer im Monate September oder Oktober im Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern abzulegenden Aufnahmeprüfung erbracht.

§ 3.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, zu entscheiden, welche Kandidaten zu der erwähnten Aufnahmeprüfung zugelassen werden, wobei dasselbe in Betracht ziehen wird, ob bei dem Bewerber jene persönlichen Vorbedingungen erfüllt sind, welche für den Ministerial-, beziehungsweise diplomatischen Dienst gefordert werden müssen.

Digitized by Google

§ 4.

Die Gegenstände der Aufnahmeprüfung sind folgende:

1. Schriftliche Prüfung:

a) deutscher Aufsatz über ein gegebenes Thema;

b) eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Französische;

c) für Kandidaten für den diplomatischen Dienst eine Uebersetzung aus dem Deutschen ins Englische.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung wird den Aspiranten mündlich oder schriftlich bekanntgegeben.

2. Mündliche Prüfung:

a) allgemeine Geschichte vom westfälischen Frieden bis zur Gegenwart, mit spezieller Berücksichtigung der österreichisch-ungarischen Monarchie;

b) französische Sprache;

c) für Kandidaten für den diplomatischen Dienst die englische Sprache;

d) für ungarische Staatsbürger die ungarische Sprache.

§ 5.

Eine allfällige Vormerkung für den Ministerial- oder den diplomatischen Dienst kann nur dann stattfinden, wenn die im § 1, Punkt 1—6 und 8—9, geforderten Voraussetzungen vorhanden sind.

§ 6.

Von den Kandidaten, welche die geforderten Nachweise erbracht und die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolge bestanden haben, werden, nach Maßgabe des Bedarfes, jene, deren Prüfung das beste Ergebnis geliefert hat, zur probeweisen Konzeptspraxis bei dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern, und zwar entweder für den Ministerial- oder für den diplomatischen Dienst zugelassen.

Hinsichtlich jener Kandidaten, welche zur Probepraxis nicht zugelassen wurden, behält sich das Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern vor, je nach Maßgabe des Prüfungsergebnisses zu entscheiden, ob sie zu einer Wiederholung der Prüfung bei dem nächsten Termin zugelassen werden oder nicht.

§ 7.

Die definitive Aufnahme in den Konzeptsdienst des Ministeriums selbst oder der k. und k. Missionen wird von dem Ergebnisse der probeweisen Konzeptspraxis, des Vorbereitungskurses (§ 8), dessen Besuch für die Kandidaten obligatorisch ist, und der Diplomatenprüfung (§ 11) abhängig gemacht.

Der Kandidat hat demnach an dem nächsten, für die Vornahme der Diplomatenprüfungen bestimmten Termine bei sonstiger Verwirkung der Zulassungs-Bewilligung sich dieser Prüfung zu unterziehen, beziehungsweise mit einem schriftlichen Gesuche um diese Bewilligung bei dem Ministerium einzuschreiten.

Digitized by Google

Die definitive Aufnahme schließt für die Ministerial-Konzeptsbeamten, beziehungsweise die diplomatischen Beamten die Verpflichtung in sich, auch bei den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande, respektive in der Zentralleitung vorübergehend Dienst zu leisten.

§ 8.

Der einjährige Vorbereitungskurs für die Kandidaten des Ministerial- und des diplomatischen Dienstes steht unter der pädagogischen Leitung der Direktion der k. und k. Konsular-Akademie, in deren Räumen er abgehalten wird.

In diesem Kurse werden folgende Gegenstände vorgetragen:

1. österreichisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich);
2. ungarisches Staatsrecht (1 Stunde wöchentlich);
3. diplomatische Staatengeschichte (3 Stunden wöchentlich);
4. Völkerrecht (3 Stunden wöchentlich);
5. internationale Wirtschaftspolitik (3 Stunden wöchentlich).

Das Studienjahr beginnt am 1. November.

§ 9.

Die Diplomatenprüfungen werden bei dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern von der von demselben zu bestellenden Kommission vorgenommen.

§ 10.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Ersten Sektionschef des Ministeriums des k. und k. Hauses und des Aeußern oder dessen Vertreter als Vorsitzendem und aus mindestens sechs Prüfungskommissären, darunter dem Personalreferenten und dem Leiter des Vorbereitungskurses. Die Prüfungskommissäre für die einzelnen Gegenstände werden aus den höheren Beamten des Ministeriums, Professoren und anderen Fachmännern vom Ministerium ernannt.

§ 11.

Die Diplomatenprüfung besteht aus folgenden Abteilungen:

a) Aus der schriftlichen Ausarbeitung je eines Themas aus der diplomatischen Staatengeschichte (seit dem Westfälischen Frieden), dem Völkerrechte und der internationalen Wirtschaftspolitik. Hiervon sind die beiden ersteren in französischer, das letztere in deutscher Sprache zu bearbeiten.

Die Kandidaten erhalten die von dem betreffenden Prüfungskommissär bestimmten Themen Ende Juni und müssen sich bei dieser Gelegenheit vor dem Personalreferenten des Ministeriums oder dessen Vertreter ehrenwörtlich verpflichten, dieselben selbständig und ohne Benutzung anderer als gedruckter, beziehungsweise allgemein zugänglicher Hilfsmittel auszuarbeiten.

Sofern solche Hilfsmittel benutzt werden, sind dieselben in einem der betreffenden Arbeit anzuschließenden Verzeichnis anzuführen.

Digitized by Google

Die Ausarbeitungen sind dem Ministerium bis längstens 10. Oktober zu übergeben.

b) Aus einer schriftlichen Klausurprüfung.

Gegenstand derselben ist ein freier Aufsatz über ein gegebenes Thema in französischer Sprache oder eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Französische, beziehungsweise die Ausarbeitung eines Aktes in französischer Sprache.

c) Aus der mündlichen Prüfung.

Deren Gegenstände sind:

1. österreichisches Staatsrecht;
2. ungarisches Staatsrecht;
3. diplomatische Staatengeschichte seit dem Westfälischen Frieden;
4. Völkerrecht;
5. internationale Wirtschaftspolitik;
6. internationales Privatrecht.

Die Fragen aus dem Völkerrechte und aus der diplomatischen Staatengeschichte müssen in französischer Sprache beantwortet werden.

Die Bestimmung der Tage der schriftlichen Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung, die im Laufe des Monats November abgehalten werden, sowie der Reihenfolge der Gegenstände bei der letzteren bleibt dem Vorsitzenden der Kommission überlassen, doch soll zwischen beiden Prüfungen nur ein Termin von längstens drei Tagen liegen.

§ 12.

Nach beendeter Prüfung geben die Prüfungskommissäre auf Grund der mündlichen, beziehungsweise schriftlichen Prüfung, und zwar jeder für sein Fach, ihr Gutachten darüber ab, ob die Kandidaten sowohl nach den dargelegten theoretischen und praktischen Kenntnissen als nach ihrer Auffassungs- und Beurteilungsgabe, ihrem mündlichen Vortrage und ihrem Stile die Fähigkeit zum Konzeptsdienste dargetan haben oder nicht. Der Personalreferent und der Leiter des Vorbereitungskurses haben über das Ergebnis der probeweisen Konzeptspraxis der Kandidaten beziehungsweise des Vorbereitungskurses zu berichten.

§ 13.

Hierauf folgt die Votierung über das Prüfungsergebnis.

Diese wird über jeden einzelnen Kandidaten in der Weise vorgenommen, daß jedes Mitglied der Prüfungskommission, der Vorsitzende zuletzt, erklärt, ob er nach dem Gesamteindrucke der Prüfung den Kandidaten approbiert oder reprobiert.

Der Beisatz „mit Auszeichnung“ kann über Antrag der Prüfungskommissäre für die betreffenden Fächer durch weiteren Beschluß der Kommission einem Kandidaten dann erteilt werden, wenn er mit Stimmeneinhelligkeit approbiert worden ist.

Digitized by Google

Hat ein Kandidat nicht die zur Approbation erforderliche Stimmenanzahl erhalten, so ist er reprobiert. Auf Antrag der betreffenden Fachprüfungskommissäre ist sodann darüber abzustimmen, auf welche Fächer sich die Reprobation erstreckt.

Bei Stimmengleichheit gilt jenes Votum, dem sich der Vorsitzende angeschlossen hat.

Der Rang des Kandidaten wird durch das Prüfungsergebnis bestimmt; bei gleichem Resultate bleibt die Entscheidung über die Reihung der betreffenden Kandidaten dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern vorbehalten.

§ 14.

Die Prüfungskommission hat ihren Beschluß nebst den Prüfungsarbeiten und etwaigen Anträgen dem Ministerium des k. und k. Hauses und des Aeußern mittelst eines von ihr aufzunehmenden Protokolls zur Kenntnis zu bringen. Den Kandidaten wird ein mit der Unterschrift des Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommission versehenes Zeugnis ausgestellt, das auf Befähigung ohne Beisatz, auf Befähigung mit Stimmeneinhelligkeit, auf Befähigung mit Auszeichnung aus einigen oder aus allen Gegenständen, oder endlich auf Nichtbefähigung zu lauten hat.

In letzterem Falle kann die Kommission dem Kandidaten die Bewilligung zur Wiederholung der Prüfung nach einem Jahre aus einem oder höchstens aus zwei Gegenständen erteilen.

Hierüber hat eine neuerliche Abstimmung stattzufinden, bei welcher an den im § 13 niedergelegten Grundsätzen festzuhalten ist.

Die Zulassung zur Wiederholung hat in dem Zeugnisse zu erscheinen.

§ 15.

Diese Verordnung tritt sogleich in Kraft.

Berchtold, m. p.

Nr. XVII. Panama.

Ley 22 de 18 de abril 1904.

(Leyes y decretos vigentes en la Republica de Panama sobre los servicios diplomatico y consular. Panama, Imprenta nacional, 1913.)

Art. 12. Para sera nombrado Ministro Diplomático se requere:

1º. Ser ciudadano panameño en ejercicio,

2º. Haber cumplido 30 años de edad, y

3º. Tener las aptitudes necesarias, á juicio del Poder Ejecutivo.

Paragrafo. Para ser Secretario de Legación basta ser major de edad y tener las aptitudes necesarias, para non podrá encargarse del despacho de la Legación si non fuere ciudadano panameño.

Paragrafo. Para ser Adjunto sólo ser requiere la edad de 18 años.

Digitized by Google

Nr. XVIII. Persien.

Règlement organique du Ministère des Affaires Etrangères persan[1]).

Chapitre Ier. — Conditions à remplir pour être admis comme membres du Ministère des Affaires Etrangères.

1. Les candidats aux fonctions du Ministère des Affaires Etrangères sont tenus d'être sujets persans, de n'avoir subi aucune condamnation et ne pas avoir une mauvaise réputation. Toutefois, le Ministère des Affaires Etrangères peut, le cas échéant, engager des fonctionnaires de la nationalité étrangère[2]), pourvu qu'ils remplissent, les deux dernières conditions susmentionnées.

2. Les candidats en question sont tenus ou d'être diplomés de l'Ecole Siassi à Téhéran (Ecole des sciences Politiques)[3]) ou bien, au cas où ils

[1]) Gütige Mitteilung des Ministeriums des Auswärtigen in Teheran.

[2]) Das ist, soviel ich sehe, nur in Persien vorgesehen.

[3]) L'Ecole des sciences politiques a pour but de préparer des employés et des fonctionnaires pour les différents départements de l'Etat.

Ses cours sont fixés pour cinq ans et ils se divisent en 2 sections bien différentes:

a) La section générale qui renferme les sciences dont la connaissance est indispensable aus candidats à la section.

b) On en fini les cours en trois ans.

Après les avoir finis et en avoir passé l'examen annuel, les candidats doivent subir un examen général et collectif de toutes les matières composant cette section.

Les reçus ont droit à un diplôme de certificat d'études.

On étudie dans cette section:

1°. Histoire (de Perse, d'Arabie, de Grèce, des Romains, des anciens peuples de l'Orient, du moyen âge).
2°. Géographie complète du globe, surtout au point de vue économique*).
3°. Géographie spéciale de Perse.
4°. Mathématiques (Géométrie plane, algèbre, cosmographie).
5°. Sciences phisiques.
6°. Première partie de la jurisprudence arabe.
7°. Littérature persane.
8°. Langue arabe.
9°. Langue française.

La Section spéciale qui comprend:

1°. Histoires moderne et contemporaine.
2°. Droit constitutionnel.
3°. Droit international.
4°. Economie politique.
5°. Un résumé de la science des finances.
6°. Droit administratif.
7°. 2ème partie de la jurisprudence arabe.
8°. Procédure civile.
9°. Sciences naturelles.
10°. Logique.
11°. Langue française.

Les matières susindiquées sont étudiées en deux ans. — Les candidats, après avoir passé l'examen annuel ordinaire, doivent en subir un autre de toutes ces matières à la fois. Les reçus obtiennent un diplôme de fin d'études qui leur donne l'accès aux ministères et en général à tous les services publics.

*) Beachtlich!

Digitized by Google

auraient fait leurs études dans une autre école tant en Perse qu'à l'étranger, de se présenter à la dite Ecole, passer des examens sur les matières y enseignées et obtenir un certificat.

3. La connaissance de la langue française est obligatoire pour tous les membres du Ministère des Affaires Etrangères et celle d'une des langues des Puissances voisines (l'anglais, le russe et le turc) leur est facultative.

Il est bien entendu qu'avec les conditions égales, la connaissance de l'une des trois langues ci-dessus mentionnées, constitue aux candidats un avantage et fait qu'il soit l'objet de préférance.

4. Toutes les fois que le Ministère des Affaires Etrangères a besoin, de nouveaux fonctionnaires, il en avisera le public afin que les candidats se présentent aux locaux de ce Département et remettent à une Commission réunie à cet effet, les diplômes et autres titres universitaires dont ils sont les titulaires.

En cas de besoin, ils subiront, conformément à un programme élaboré d'avance, des examens d'entrée. Il est bien entendu que la pureté des moeurs et le degré de connaissanses, constituent des titres à l'admission des candidats aux fonctions du Ministère des Affaires Etrangères.

Nr. XIX. Portugal.

a) Aus der Lei Organica do Ministerio dos Negocios Estrangeiros Promulgada por Decreto, com força de lei, de 26 de Maio de 1911.

Lisboa, Imprensa Nacional, 1911.

Titulo I

Organização geral.

Artigo 1º. Os serviços que competem ao Ministerio dos Negocios Estrangeiros são exercidos pela respectiva Secretaria de Estado, por Legações e por Consulados.

Art. 2º. O pessoal encarregado do desempenho d'estes serviços compõe-se das seguintes categorias de funccionarios, sob a direcção superior do Ministro de Estado:

a) Terceiros officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 3.ª classe, ou terceiros secretarios nas legações.

b) Segundos officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 2.ª classe, ou segundos secretarios de legação.

c) Primeiros officiaes na Secretaria de Estado, ou consules de 1.ª classe, ou primeiros secretarios de legação.

d) Chefes de repartição na Secretaria de Estado, ou chefes de missão de 2.ª classe.

e) Directores geraes na Secretaria de Estado, ou chefes de missão de 1.ª classe.

f) Consules de 4.ª classe, vice-consules, chancelleres, e addidos extraordinarios nas legações (não de carreira).

Digitized by Google

Art. 3º. A admissão dos funccionarios de carreira no Ministerio dos Negocios Estrangeiros, feita segundo o disposto no artigo 69.º, e, em regra, a sua promoção, são reguladas pela forma seguinte:

1.º Todo o funccionario será admittido na categoria de terceiro official, e servirá nas duas direcções da Secretaria de Estado, successivamente;

2.º Poderá depois ser enviado a gerir um consulado de 3.ª classe, ou ser enviado como 3.º secretario a uma legação;

3.º Seré promovido a 2.º official, a consul de 2.ª classe, ou a segundo secretario de legação;

4.º Será promovido a primeiro official, ou a consul de 1.ª classe, ou a primeiro secretario de legação;

5.º Será promovido a chefe de repartição na Secretaria de Estado, ou a chefe de missão de 2.ª classe;

6.º Será promovido a director geral na Secretaria de Estado, ou a chefe de missao de 1.ª classe;

Art. 4.º Para chefe de missão de 1.ª classe poderão excepcionalmente ser nomeadas pessoas estranhas á carreira diplomatica e consular, notavelmente distinctas pelo seu merecimento scientifico, ou por serviços feitos ao Estado, e de reconhecida capacidade para o cabal desempenho das funcções que lhes incumbem.

§ 1.º Estas nomeações terão, em regra, um caracter temporario e as pessoas que d'ellas forem objecto não poderão ser equiparadas aos diplomatas de carreira para os effeitos de disponibilidade.

§ 2.º Poderão, todavia, quando com mais de cinco annos de gerencia ininterrupta de legações, com distincto serviço, ser consideradas, para todos os effeitos, como diplomatas de carreira.

Art. 5.º Na promoção a chefes de repartição na Secretaria de Estado, ou a chefes de missão de 2.ª classe, terão preferencia os consules de 1.ª classe que forem, ou tiverem sido, consules geraes e bem assim os consules geraes e os primeiros secretarios de legação que tiverem sido encarregados de negocios.

Titulo III.

Disposições geraes.

Capitulo I.

Nomeação, accesso e antiguidade.

Art. 67.º Os empregados dos quadros do Ministerio dos Negocios Estrangeiros são de serventia vitalicia nos respectivos cargos, com excepção dos chefes de missão, a que se refere o artigo 4.º, os quaes servem esses logares em commissão.

§ unico. O empregado de serventia vitalicia que não tiver direito á aposentação e for julgado permanentemente incapaz do serviço nos termos do artigo 10.º, § 1.º, do decreto com força de lei n.º 1, de 17 de julho de 1886, será exonerado.

Art. 68.º Ficam exaradas no artigo 3.º as regras fundamentaes para a admissão e promoção dos funccionarios do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Digitized by Google

Art. 69.º Os logares de 3.os officiaes serão providos mediante concurso por provas publicas, a que só poderão ser admittidos cidadãos portugueses de maior idade, no gozo pleno dos seus direitos civis e politicos, habilitados com um curso de instrucção secundaria nacional ou estrangeira, incluindo as linguas francesa, inglesa e allemã, e um curso completo de instrucção superior por qualquer escola nacional ou estrangeira, de reconhecido credito.

§ unico. Um regulamento especial determinará os programmas das materias e tempo de duração e mais condições do concurso, bem como a constituição do jury que deve apreciar-lhe as provas. Os programmas serão elaborados pelos tres directores geraes.

Art. 70.º As promoções serão feitas por antiguidade ou por merito comprovado, sendo a nomeação por antiguidade a regra e a nomeaçao por merito a excepção que nunca poderá ir alem de uma em cada duas promoções na mesma categoria.

Art. 71.º São motivos de preferencia para o accesso por merito dos empregados:

1.º O melhor serviço effectivo, attestado pelos respectivos chefes;

2.º A maior aptidão para o cargo a preencher;

3.º A copia e excellencia das informações e relatorios a que a lei os obriga, julgados por um jury composto dos tres directores geraes do Ministerio presidido pelo Ministro. É causa de exclusão do empregado, como concorrente ao logar vago, a falta de cumprimento da lei em relação ás informações e relatorios de caracter periodico;

4.º O haverem servido nas legações e consulados da America do Sul, Asia, Africa e America;

5.º O serviço ao Estado em qualquer outro Ministerio;

6.º As melhores habilitações scientificas e litterarias.

Art. 72.º Para o effeito do accesso a antiguidade contase da data da ultima nomeação. Quando houver mais de uma nomeação de igual data, a antiguidade contar-se-ha da nomeação para o cargo immeditamente inferior.

§ 1.º A antiguidade dos empregados diplomaticos e consulares que servirem fora da Europa será contada com um quarto de tempo a mais, relativamente à duração d'esse serviço.

§ 2.º Na antiguidade não se conta o tempo da suspensão, o da disponibilidade, o das faltas não justificadas, o da licença excedente a um mês em cada anno, que não seja por doença devidamente comprovada ou concedida nos termos do artigo 84.º

§ 3.º Para os empregados reintegrados, a antiguidade conta-se da primeira admissão, deduzindo-se todo o tempo decorrido entre a exoneração e a reintegração.

Art. 73.º As primeiras nomeações para os logares do quadro do pessoal diplomatico e consular serão, em regra, para as legações e consulados fora da Europa.

Digitized by Google

Art. 74.º Os consules de 4.ª classe serão nomeados pelo Governo sob proposta do consul geral em cujo país se acharem, approvada pela legação respectiva.

Art. 75.º Os vice-consules serão nomeados nos termos do artigo 8.º do Regulamento Consular.

Art. 76.º A gerencia dos consulados de 4.ª classe e vice-consulados nos consulados estabelecidos na China, Japão e na Africa Oriental, poderá ser confiada a consules enviados sob proposta dos respectivos governadores de Macau e de Moçambique, ou a funccionarios de carreira que estejam na disponibilidades ou adidos aos quadros, ou ainda a individuos habilitados legalmente para consules de carreira.

§ unico. Estes cargos são, para todos os effeitos, considerados de commissão do Governo.

Art. 77.º O porteiro da Secretaria de Estado é escolhido de entre os continuos e correios e estes de entre os serventes idoneos, tomando-se em conta, tanto para uma como para outra promoção, as habilitações e diuturnidade de serviços. O porteiro, os continuos e os correios, serão nomeados em portaria.

Para a admissão de todos os empregados menores é requisito indispensavel o saber ler e escrever.

b) Regulamento dos concursos e exames para provimento dos logares de amanuenses e segundos officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Art. 1º. O provimento dos logares de terceiros officiaes do Ministerio dos Negocios Estrangeiros será feito, mediante provas publicas, nos termos do presente regulamento.

Art. 2º. O Ministro e Secretario de Estado dos Negocios Estrangeiros poderá, embora não haja vagas no quadro, mandar abrir concurso, se o julgar conveniente.

Art. 3º. O concurso será aberto pela Repartição Central, e todas as condições exigidas para a admissão dos candidatos serão publicadas no *Diario de Governo*.

Art. 4º. O annuncio do concurso indicará o prazo para a acceitação dos requerimentos. Esse prazo nunca será inferior a noventa dias.

Art. 5º. Os individuos que, residindo fora do país, quiserem concorrer aos logares mencionados no artigo 1º. poderão, em qualquer tempo, remetter á Secretaria de Estado os seus requerimentos. No caso de satisfazerem as condições prescritas, serão admittidos ao primeiro concurso que se effectuar.

Art. 6º. Os requerimentos deverão declarar a naturalidade e domicilio dos requerentes, e serão acompanhados dos seguintes documentos:

1º. Documento que prove terem cumprido os preceitos da lei do recrutamento;

2º. Certificado do registo criminal;

Digitized by Google

3º. Quitação para com a Fazenda Publica, se tiverem exercido emprego de que lhes pudesse resultar responsabilidade para com ella;

4º. Certidão de pagamentos de direitos de mercê e de sêllo, e de emolumentos, se tiverem anteriormente servido emprego de que os devessem;

5º. Attestados do modo por que tiverem servido qualquer emprego publico, passados pelos respectivos chefes.

Art. 7º. Deverão os requerentes juntar tambem aos seus requerimentos cartas ou certidões, lavradas em boa e devida forma, pelas quæs se prove terem concluido um curso completo de instrucção superior por qualquer escola national ou estrangeira de reconhecido credito.

Art. 8º. Alem dos documentos mencionados no artigo antecedente, os requerentes poderão apresentar quaesquer outros comprovativos do seu merecimento e aptidão.

Art. 9º. Findo o prazo fixado para a acceitação dos requerimentos, proceder-se-ha ao exame dos candidatos por meio de exposições oraes, interrogatorios e exercicios escritos, realizados nos dias para esse fim annunciados, com a antecipação de dez dias, pelo menos, na Folha Official, e nos principaes jornæs de Portugãl.

As provas do concurso serão dadas em local publico.

Art. 10º. O concurso durará 7 dias, e em cada dia, das 10 ás 12 da manhã, e das 2 ás 5 da tarde, por meio de provas oraes seguidas de interrogatorio e discussão e provas escritas sobre os seguintes assuntos:

I.

Historia geral de todos os factos essenciaes das sociedades humanas. Historia summaria das diversas civilizações, especialmente da civilização europeia e da sua expansão.

Historia especial politica, industrial e commercial, nas suas linhas geraes.

A Historia de Portugal.

A Historia economica (agricola, industrial, commercial de Portugal) [1]).

II.

Geographia politica e economica (agricola, industrial e commercial) [1]).

Situação politica actual das differentes nações.

As constituições politicas e os systemas de Administração.

Politica internacional actual [1]).

III.

A Economia politica, os seus principios, as suas doutrinas e as suas Escolas.

A Economia rural, a Economia Industrial.

A Sciencia das finanças publicas.

A Estatistica.

---

[1]) Auf diese Bestimmungen kann gar nicht nachdrücklich genug aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

IV.

O Direito das gentes[1]).

O Direito internacional publico[1]) e privado.

O Direito maritimo.

O Direito commercial.

Os tratados politicos e os tratados commerciaes. Principios e systemas.

Os tratados existentes entre Portugal e as outras nações.

Legislação industrial e commercial comparadas.

V.

A Theoria da colonisação.

A Historia e Geographia da colonização moderna.

Natureza dos principaes problemas coloniaes e sua influencia nas relações internacionaes modernas.

As colonias portuguesas na sua situação actual.

VI.

Technologia agricola e industrial.

Estado geral, actual da agricultura e de cada uma das principaes industrias.

Conhecimento dos principaes productos agricolas e industriaes.

Natureza dos chamados productos coloniaes ou tropicaes.

VII.

Organização do Ministerio dos Negocios Estrangeiros.

Funcção dos corpos diplomaticos e consulares.

Trabalhos praticos: cartas missivas, despachos.

Redacção de officios, portarias, decretos, memorandos, notas verbaes, notas diplomaticas, em portuguêz e francês.

Conversação e discussão em lingua francesa.

Redigir-se-hão programmas detalhados e explicativos de todas estas disciplinas.

Art. 11º. Os pontos para provas oraes e escritas serão tirados á sorte d'entre as materias dos programmas mencionados no artigo antecedente.

§ unico. Na urna não existirão menos de dezoito pontos, sobre aquelle dos capitulos do programma, que deva ser objecto do exame de cada dia. A escolha d'esses pontos será feita pelo Ministro na vespera do dia designado para o concurso.

Art. 12º. Findas as provas de cada dia do concurso, os concorrentes assinarão, por extenso, e datarão os seus escritos, e os lançarão num cofre cuja chave se encerrará em sobrescrito, lacrado na presença dos concorrentes pelo funccionario que presidir ao concurso, e assim permanecerá até a abertura do cofre pelo Ministro perante o jury que proceder ao exame das provas.

---

[1]) Tautologie! Diese Unterscheidung zwischen Völkerrecht und internationalem öffentlichen ist nicht verständlich.

Digitized by Google

Art. 13º. Os exercicios escritos serão realizados por todos os concorrentes simultaneamente.

Art. 14º. Os pontos serão extrahidos á sorte pelo primeiro concorrente na ordem alfabetica, entregues á pessoa que presidir ao exame e lidos em alta voz.

Art. 15º. É absolutamente vedado aos concorrentes o uso de livros ou papeis que possam auxiliá-los a effectuar as provas, bem como a communicação com qualquer pessoa estranha ao concurso. Os que infringirem esta disposição serão excluidos do concurso.

Art. 16º. Ás provas do concurso presidirão os dois Directores geraes do Ministerio, alternadamente ou, no seu impedimento, o funccionario superior do Ministerio, que o Ministro designar.

Art. 17º. A pessoa que presidir ao concurso deverá acceitar os protestos que os concorrentes entenderem apremsentar.

§ unico. Esses protestos, para serem admissiveis, deverão ser lavrados e apresentados em acto continuo ao facto que lhes der origem.

Art. 18º. O jury examinará as provas do concurso, sempre que for possivel, dentro de oito dias.

Art. 19º. O jury será composto de:

Um funccionario escolhido entre os Directores Geraes do Ministerio, ou entre os chefes de missão de primeira classe.

Um professor de Historia da Faculdade de Lettras.

O professor de Geographia da Faculdade de Lettras.

O professor de Economia politica da Escola Polytechnica.

O professor de Economia rural do Instituto de Agronomia.

O professor de Direito commercial da Universidade de Coimbra.

O professor de Direito internacional e maritimo da Escola Naval.

O professor de Historia colonial da Escola Colonial de Lisboa.

O professor de Technologia industrial do Instituto Industrial.

O professor de Technologia agricola do Instituto de Agronomia.

O professor de Technologia tropical do Instituto de Agronomia.

§ 1º. Um empregado da Repartição dos serviços centraes, proposto pelo respectivo chefe e confirmado pelo Ministro, assistirá, na qualidade de secretario, ás sessões do jury. As actas das sessões serão por elle lavradas, rubricadas pelo presidente do jury e assinadas por todos os vogaes d'elle.

§ 2º. A ausencia de dois ou mais vogaes, ou do presidente, impedirá o jury de effectuar os seus trabalhos.

§ 3º. Os 10 professores membros do jury serão gratificados.

Art. 20º. Não se tendo constituido o jury, por se verificar o caso previsto no § 2º, o Ministro, dentro dos tres dias consequentes, convocará novo jury.

Art. 21º. A classificação dos candidatos deverá comprehender tres graus:

1º. *Muito bom* — para os que satisfizeram distinctamente;

2º. *Bom* — para os que satisfizerem completamente, mas sem distincção;

Digitized by Google

3º. *Esperado* — para os que não chegarem a satisfazer completamente.

§ unico. A graduação dos candidatos em cada uma d'estas classes resultará do numero de votos que obtiverem; e quando algum concorrente obtiver numero igual de votos usará o presidente do voto de qualidade.

Art. 22º. A classificação de cada um dos concorrentes será sujeita a previa discussão, terminada a qual se procederá á votação, a qual nunca será feita por escrutinio secreto.

§ unico. Nesta classificação attender-se-ha principalmente á intelligencia e conhecimentos revelados pelos concorrentes.

Art. 23º. A votação sobre o merito dos candidatos approvados, e a sua classificação, serão publicadas no *Diario do Governo*.

Art. 24º. Ás provas escritas poderão assistir apenas 2 membros delegados do grande jury.

Art. 25º. Para a nomeação serão preferidos os candidatos que se acharem habilitados com a mais alta classificação, sem se deixar de attender comtudo ao seu procedimento e qualidades, á importancia dos serviços que porventura tenham prestado em quaesquer cargos do Estado, e ás melhores habilitações que possuirem.

Paços do Governo da Republica, em 26 de maio de 1911. = *Bernardino Machado.*

Nr. XX. Rumänien.

Lege pentru reorganizarea Ministerului Afacerilor Straine da 15 Martie 1912.

Titul I.

Organizare generală. — Artribuţiuni.

Capit. I.

Dispoziţiuni generale.

Art. 1. Serviciul general al Ministerului Afacerilor Străine cuprinde:

a) Administraţia centrală;

b) Serviciul diplomatic;

c) Serviciul consular.

Aceste servicii sont puse sub autoritatea ministrului afacerilor străine, care exercită direcţia superioaro şi controlul relatiilor internaţionale.

Capit. V.

Despre admisibilitate şi înaintare.

Secţiunea I.

Condiţiuni generale.

Art. 33. Afară de cazurile prevăzute in legea de faţă nimeni nu poate fi admis in serviciul ministerului afacerilor străine:

1. Dacă nu este român, bucurându-se de toate drepturile civile şi politice;
2. Dacă nu are vârsta de 21 ani sau dacă e mai mare de 30;
3. Dacă nu a satisfăcut obligaţiunilor legii de recrutare.

Digitized by Google

Secţiunea III.
Recrutarea personalului diplomatic.

Art. 40. Afară de şefii misiunilor diplomatice, cari pot fi recrutaţi şi, în afară de personalul ministerului şi, in acest caz, scutiţi de condiţiunile de vârstă şi de diplomă prevăzute mai jos, nimeni nu poate fi admis în serviciul diplomatic decât in condiţiunile determinate prin articolele următoare.

Art. 41. Nimeni nu poate obţine gradul de ataşat de legaţiune dacă, pe lângă condiţiunile generale de admisibilitate prevăzute in prezenta lage şi prin regulamentele pentru aplicarea ei, nu va posedà o diplomă de doctor sau licenţiat in drept sau litere din ţară sau din streinătate, recunoscută conform legii instrucţiunii publice, şi dacă nu va fi satisfăcut unui examen înaintea unei comisiuni sub preşedinţa ministrului.

Art. 42. Materiile asupra cărora va aveà loc examenul sunt: 1. Organizaţiunea constituţională, judiciară, administrativă şi financiară a României şi a principaleler State străine; 2. Principii generale de drept internaţional public şi privat; 3. elemente de drept civil, de drept comercial şi de drept maritim; 4) Istoria tractatelor de la 1648 încoace; 5) Geografia politică şi comercială, statistica comercială, agricolà şi industrială, 6. Elemente de economie politică; 7. Limba şi literatura română; 8. Limba franceză.

Art. 43. Nimeni nu poate fi înaitat şi obţine gradul de secretar de legaţiune clasa III, dacà nu are un stagiu de doi ani în calitate de ataşat şi dacă nu a satisfăcut unui examen de clasare asupra următoarelor materii: 1. dreptul internaţional public şi privat; 2. istoria diplomatică; 3) geografia comercială; 4) legislaţiunea vamală a României şi a celorlalte ţari; 5. stilul şi protocolul diplomatic.

Art. 44. Nimeni nu poate fi înaintat la gradul de secretar de legaţiune clasa II, dacă nu are un stagiu de 3 ani în gradul de secretar de legaţiune clasa III.

Art. 45. Nimeni nu poate fi înaintat la gradul de secretar de legaţiune clasa I, dacà nu are un stagiu de 3 ani în gradul de secretar de legaţiune clasa II.

Art. 46. Secretarii de legaţiune clasa I, consulii generali şi directorii de servicii, după 5 ani de serviciu în acest grad, pot obţine titlul de consilieri de legaţiune.

Nr. XXI. Rußland.

Reglement betreffend Anstellung und Ernennung zu den Aemtern des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten.

(Uebersetzung).

(Zirkulare des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 1. Dezbr. 1899, Nr. 30, 2. Oktbr. 1909, Nr. 27 und 3. Dezbr. 1909, Nr. 36).

1. Derjenige, der den Wunsch hat, in den Dienst irgendeiner der Zweige des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten zu treten, muß

Digitized by Google

sich mit einem Gesuch auf den Namen Seiner Majestät des Kaisers an das Ministerium wenden, unter Beilegung der durch das allgemeine Gesetz zum Eintritt in den Staatsdienst geforderten Dokumente, sowie eines eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes.

2. Dieses Gesuch muß dem Vorgesetzten der Abteilung übergeben werden, zu welcher der Petent zugeteilt zu werden wünscht, woraufhin er einem vorläufigen Examen, geleitet von einer dazu besonders beauftragten Kommission, sich zu unterwerfen hat, die je nach Bedürfnis sich versammelt und aus den Vorgesetzten der verschiedenen Abteilungen, nicht weniger als drei an der Zahl, besteht, mit inbegriffen den Vorgesetzten der Abteilung, in die der Petent einzutreten wünscht und anderen, zu diesem Zweck vom Gehilfen des Ministers gewählten Personen.

Die Prüfung erfolgt nach folgendem Programm:

I. Die französische Sprache.
Der Betreffende muß mündlich sich vollständig ausdrücken können und korrekt schreiben. Zur Prüfung dessen, wird eine Uebersetzung aus dem Französischen ins Russische und aus dem Russischen ins Französische verlangt und es muß auf die Fragen der Herren Examinatoren mündlich in französischer Sprache geantwortet werden.
Anmerkung: Denjenigen Personen, die vom Ministerium zur Konsulats- und Dragoman-Abteilung im äußersten Osten bestimmt werden, wird zur Bedingung die Kenntnis der englischen Sprache und die entsprechende Prüfung in dieser Sprache gemacht, dagegen wird von ihnen die französische Sprache nur im elementaren Umfange gefordert.

II. Das russische Staatsrecht.

III. Die politische Geographie und Geschichte.
Die Kenntnis der politischen Karte aller Weltteile, die fundamentale Kenntnis der Staatsorganisationen und die neueste politische Geschichte Rußlands, sowie auch der anderen Staaten und ihrer Hauptkolonien.

IV. Ein Elementarkursus des Völkerrechtes.
Die Kenntnis der Grundlagen des Völkerrechtes und der neuesten politischen Verträge, sowie deren Inhalt.

Diejenigen Personen, die in die Lehrabteilung für orientalische Sprachen beim ersten Departement des Ministeriums eintreten, werden einer vorläufigen Prüfung vor ihrem Eintritt in diese Abteilung unterzogen.

Bei der Prüfung derjenigen Personen, die sich dem Dragomandienste im Orient allein widmen wollen, wird die französische Konversationssprache als genügend anerkannt, falls der Kandidat der englischen Sprache gründlich mächtig ist.

3. Nachdem dieses vorläufige Examen vom Petenten bestanden ist, übergibt der Vorsitzende der Separatabteilung, durch die Vermittelung des Departementdirektors in Personen- und ökonomischen Angelegenheiten, das Gesuch des Kandidaten dem Ministerium zur Beurteilung einer besonderen vom

Digitized by Google

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten dazu eingesetzten Kommission zur Durchsicht.

Die Anordnungen der erwähnten Beratung werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder demjenigen, der ihn zeitweise vertritt, zur Begutachtung vorgelegt.

4. Ein jeder, der sich um irgend ein diplomatisches Amt bewirbt oder aus einem anderen, nicht gerade diplomatischen Amte in ein solches übergeführt sein möchte, ist verpflichtet, sich außer der obenerwähnten vorläufigen Prüfung, einem speziellen diplomatischen Examen zu unterwerfen[1]) nach folgender Vorschrift:

I. In sprachlicher Beziehung:

Es wird vollständige Kenntnis der russischen und französischen Sprache verlangt. Der geprüfte Beamte muß sich in beiden Sprachen geläufig und frei ausdrücken können und in der Lage sein, schriftlich seine Gedanken richtig und klar wiederzugeben.

Die Kenntnis der deutschen und englischen Sprache ist nicht obligatorisch, doch wird die Möglichkeit, sie zu sprechen und zu schreiben, sowie auch noch andere Sprachen, besonders die orientalischen, zur Ernennung in ein Amt wesentlich beitragen.

II. In wissenschaftlicher Beziehung:

a) Das Völker- und das Seerecht.

b) Die Geschichte der Friedensverträge und anderer Verträge im allgemeinen, besonders derjenigen, bei denen Rußland mit beteiligt gewesen ist.

c) Die Grundlagen der politischen Oekonomie, Anwendung derselben im Staatshaushalt und im auswärtigen Handel.

d) Das Konsulatsrecht.

e) Die allgemeine Statistik.

Eine Woche vor der Prüfung wird dem zum Examen sich meldenden Kandidaten ein Werk statistischen Inhalts übergeben, nach welchem er einen Aufsatz im Umfange von 3 bis 5 Blättern verfassen muß.

In diesem Aufsatz muß sich der Kandidat über den Inhalt des Werkes ausbreiten, sich soviel als möglich bemühen, es zu kritisieren, es mit anderen Werken desselben Inhalts zu vergleichen suchen, und (wenn ein Grund dazu vorliegt) die Stellen des Buches untersuchen, die aus irgend einem Grunde ein näheres Interesse für unser Vaterland erwecken könnten.

Dieser Aufsatz muß französisch oder russisch geschrieben sein. Er muß dem Examinator nicht später als drei Tage vor dem Examen übergeben werden, und wird zum Gegenstand der Unterhaltung zwischen den Examinatoren und dem Examinanden bei der mündlichen Prüfung gemacht.

[1]) Fettgedruckt hier im Hinblick auf die Wichtigkeit der Bestimmung, die für alle Kandidaten, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, gleiche Vorschriften statuiert.

Digitized by Google

Bei der mündlichen Prüfung werden Fragen über die vergleichende Statistik der Staaten (aller Weltteile) gestellt, sowie auch über die wesentlichsten Aenderungen, die in der letzten Zeit in der politischen Geographie vorgekommen. Diese Fragen betreffen die neuen territorialen Bestimmungen, die Grenzregulierungen, die Staatsorganisationen, neue Wegeverbindungen usw.

5. Die Diplomatenprüfung findet in der Sitzung der Räte des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten statt.

Unter der Bezeichnung „diplomatische Aemter" sind zu verstehen: a) etatsmäßige Aemter in den Kanzleien des Ministeriums, bei den Gesandtschaften, den Missionen und Konsulaten, b) etatsmäßige Aemter im ersten Departement des Ministeriums, mit Ausnahme der Dragomane und Uebersetzer, c) Beamte für die diplomatischen Abteilungen und für ausländische Korrespondenzen bei russischen Ortsbehörden und d) das Amt der 1. und 2. Dragomane der Gesandtschaften und Missionen.

Als ausgenommen von dieser Regel gelten die Personen, die im ersten Departement des Ministeriums den Lehrkursus in der Abteilung für orientalische Sprachen oder an der chinesisch-mandjurischen Abteilung der St. Petersburger Universität das Studium der orientalischen Sprachen beendet haben. Diese können von der Verpflichtung befreit werden, sich einem diplomatischen Examen zu unterwerfen, jedoch **nur in dem Falle,** wenn sie den Wunsch aussprechen, sich **ausschließlich** dem Dienste eines **Dragomanes** zu widmen.

Außerdem aber sind alle diejenigen Personen, welche anfangs Dragoman-Stellungen annehmen, jedoch das Recht sich vorbehalten wollen, in späterer Zeit in ein eigentliches diplomatisches Amt sich überführen zu lassen oder das Amt eines Konsulatsvorgesetzten anzutreten, verpflichtet, ein diplomatisches Examen unter den allgemeinen Bedingungen zu bestehen.

6. Die Vorschläge der Vorgesetzten aus den einzelnen Abteilungen, betreffend Versetzungen im Dienst, sowohl in den zentralen, als auch in den ausländischen Abteilungen des Ministeriums, gleichwie die Gesuche der Angestellten um Ernennung zu einem Posten im Auslande, die auf den Namen des zuständigen Abteilungsvorgesetzten eingereicht werden müssen, werden zur Durchsicht der obenerwähnten hohen Behörde, durch Vermittelung des Departementsdirektors in Personen- und ökonomischen Angelegenheiten, zugestellt.

Nr. XXII. Schweden.

Königlicher Erlaß betr. Bedingungen für den Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes (Departement des Aeußeren) vom 29. Juni 1912.

(Uebersetzung.)

I. Kap. Ueber die Annahmekommission des Auswärtigen Amtes.

§ 1.

Zur Prüfung derjenigen, die sich zum Eintritt in den Dienst des Auswärtigen Amtes melden, sowie zur Erfüllung der übrigen Pflichten, von

Digitized by Google

denen in dieser Bekanntmachung die Rede ist, verordnet der König eine Annahmekommission (Annahmekommission des Auswärtigen Amtes), bestehend aus dem Kabinettsekretär als ständigem Mitglied sowie aus vier vom König auf fünf Jahre ausersehenen Mitgliedern. Von den letztgenannten sollen, wenn möglich, zwei dem Dienst des Auswärtigen Amts angehört haben und zwei unter Personen gewählt werden, die auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, der Wissenschaft oder der inneren Verwaltung tätig gewesen sind. Der König ernennt eines der Kommissionsmitglieder zum Vorsitzenden.

Für den Fall einer gelegentlichen Verhinderung eines Kommissionsmitgliedes ernennt der König, wenn es nötig ist, einen Stellvertreter für dasselbe.

§ 2.

Bei Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme, und bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn vier Mitglieder anwesend oder drei, wenn alle über den Beschluß einig sind.

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten beauftragt einen Beamten des Auswärtigen Amtes mit der Führung des Protokolls der Kommission sowie als Beistand derselben in der Ausführung der Arbeiten.

II. Kap. Ueber die Annahme eines Aspiranten (Attaché) im Auswärtigen Amt.

§ 3.

Gesuche um Aufnahme in das Auswärtige Amt werden vor dem 15. September an das Auswärtige Amt eingereicht, und sollen dieselben gehörig bescheinigte Angaben über Alter, Gesundheitszustand und Vorbildung des Bewerbers enthalten. — Außerdem ist, wenn der Bewerber die Absicht hat, vor dem Termine für die Behandlung des Gesuches, eine gewisse Prüfung abzulegen, diesbezügliche Angabe zu machen, auch soll eine das ordnungsgemäße Bestehen der angemeldeten Prüfung bescheinigende Urkunde vor dem Zeitpunkte für die Behandlung des Gesetzes eingereicht werden. — In dem Gesuch soll angegeben sein, wieweit der Bewerber sich vorzugsweise dem diplomatischen (Diplomataspirant) oder dem konsularischen Dienst (Konsulataspirant) zu widmen wünscht.

§ 4.

Bewerber sollen Zeugnisse vorlegen über bestandenes, entweder

a) *juris*-Kandidat-Examen (juristisches Staatsexamen an einer Universität) mit wenigstens der Note „genügend“ für das Fach Nationalökonomie, oder aber

b) Kanzlei-Examen nebst ökonomischem Examen an der Handelshochschule in Stockholm zum mindesten mit der Note „sehr gut“ in den Fächern Nationalökonomie mit Statistik, ökonomischer und politischer Geographie, sowie Staats- und Rechtskunde.

Digitized by Google

§ 5.

Außer den Kenntnissen, von denen im § 4 die Rede ist, soll Bewerber noch in unten angegebener Weise Kenntnisse fremder Sprachen erworben haben, und zwar

a) Diplomatenaspirant: Fähigkeit, die französische Sprache mündlich und schriftlich geläufig zu behandeln, sowie außerdem Fähigkeit, beim Lesen wenigstens eine der folgenden Sprachen verwerten zu können und zwar Englisch, Russisch oder Deutsch sowie darin leichtere Gespräche zu führen;

b) Konsularaspirant: Fähigkeit, beim Lesen ohne Schwierigkeit entweder zwei der folgenden Sprachen verwerten zu können, nämlich Englisch, Französisch oder Deutsch oder auch eine dieser Sprachen nebst Russisch oder Spanisch und darin leichtere Gespräche zu führen.

Sprachkenntnisse sollen durch Vorlage von Zeugnissen, möglichst von Lehrern an einer Hochschule oder anderen höheren Unterrichtsanstalt nachgewiesen werden.

§ 6.

Hat der Bewerber bei Gericht oder in der Staatsverwaltung Dienst getan und dabei gute Fähigkeiten an den Tag gelegt, so soll besondere Rücksicht darauf genommen werden, und dürfen bei solchem Dienst von mindestens zweijähriger Dauer, die Forderungen betr. Sprachkenntnisse unter das sonst vorgeschriebene Maß herabgesetzt werden können; doch soll der Diplomataspirant in jedem Falle die französische Sprache beim Lesen verwerten und darin leichtere Gespräche führen können, und der Konsulaspirant soll wenigstens in einer der im § 5 genannten Sprachen die Fertigkeit besitzen, wie vorhin gesagt.

§ 7.

Die Kommission muß auch die Gesuche solcher Bewerber zur Prüfung aufnehmen, welche nicht die in § 4 genannten Kompetenzbedingungen erfüllen, sofern besondere Umstände es veranlassen und die Vorbildung des Bewerbers zu der Annahme berechtigt, daß er sich für den Dienst des Auswärtigen Amtes eignen wird. Die Arten von Ausbildung, welche hierbei vorzugsweise in Frage kommen sollen, sind: für Diplomataspiranten Studien staatswissenschaftlicher Art und für Konsulaspiranten praktische Geschäfts- oder Ingenieurtätigkeit.

§ 8.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist soll weiter ein Monat hingehen, ehe die Gesuche zur Prüfung aufgenommen werden.

Nach erfolgter Prüfung soll die Kommission in einem Gutachten an den Minister für auswärtige Angelegenheiten sich darüber äußern, inwieweit die Bewerber in den Dienst des Auswärtigen Amtes angenommen werden sollen, ebenso über die Reihenfolge, in welcher dieselben in Frage kommen sollen. Hierbei hat die Kommission nicht bloß die vorgeschriebenen Studien

Digitized by Google

und Reifezeugnisse, wobei besondere Rücksicht auf Kenntnisse der praktisch ökonomischen Verhältnisse zu nehmen ist, in Betracht zu ziehen, sondern auch sonstige Umstände, die für die Frage, ob Bewerber sich für den Dienst des Auswärtigen Amtes eignet, von Wert sind, wie z. B. seine Reife, Gesundheit, persönlichen Eigenschaften usw.

Im Protokoll der Kommission soll, wenn dies erforderlich ist, angeführt werden, ob die Schlußprüfung, wovon im Kapitel 4 die Rede ist, für einen bestimmten Bewerber einen größeren Umfang als gewöhnlich haben soll; und das soll stets der Fall sein, wenn es sich um Zulassung solcher handelt, welche gemäß §§ 6 oder 7 zur Annahme empfohlen wurden, obwohl sie die in den §§ 4 oder 5 stipulierten Forderungen für die Aufnahme nicht erfüllten.

§ 9.

Nachdem der Bericht der Kommission an den Minister für auswärtige Angelegenheiten erstattet worden ist, steht es diesem zu, in erforderlicher Anzahl zu Diplomat- oder Konsulaspiranten (Attachés) diejenigen unter den Bewerbern, die er für geeignet hält, zu bestimmen; jedoch darf dazu keiner bestimmt werden, der nicht die Befürwortung der Kommission gefunden hat, es sei denn, daß dies im Interesse des Dienstes unumgänglich notwendig erscheint.

III. Kap. Ueber Probedienstleistung[1]).

§ 10.

Ein Attaché, welcher für den Dienst des Auswärtigen Amtes angenommen wurde, soll sich einem Probedienst und danach einer Schlußprüfung unterziehen. Der Probedienst soll bezwecken, die Fähigkeiten und die Veranlagung des Attachés für den Dienst zu entwickeln und zu prüfen und ihm Gelegenheit geben, sich vorbereitenden Studien für die Schlußprüfung zu widmen.

§ 11.

Der Attaché soll in der Regel ungefähr ein Jahr, vom Zeitpunkt seiner Annahme gerechnet, im Auswärtigen Amt und gleichzeitig an der Stockholmer Handelskammer oder anderen Organisationen zur Förderung der Interessen des schwedischen Handels und Gewerbes oder, wenn es angemessen erscheint, in einem Geschäftskontor in der Hauptstadt Dienst tun. Läßt sich eine praktische Ausbildung in letztgenannter Weise in der Hauptstadt nicht ermöglichen, soll der Minister für auswärtige Angelegenheiten in Erwägung ziehen, ob der Attaché anderwärts eine ähnliche Ausbildung erhalten kann und ob zu diesem Zwecke demselben die Dienstleistung im Auswärtigen Amt mehr oder weniger erlassen werden kann. Ein Attaché, welcher vor seiner Annahme sich einer praktischen Tätigkeit gleicher oder ebenbürtiger Art, wie

[1]) Auf die vorzüglichen Bestimmungen in §§ 10, 11 soll besonders aufmerksam gemacht werden.

Digitized by Google

der hier vorgesehenen, gewidmet hat, darf von einem größeren oder kleineren Teil der diesbezüglich vorgeschriebenen Dienstleistung befreit werden.

Während der restlichen Zeit des Probedienstes soll der Diplomatattaché bei einer Legation und, soweit dies ohne Ungelegenheit erfolgen kann, bei einem Konsulat Dienst tun, ein Konsulattaché bei einem Konsulat. Dienstleistung bei Konsulaten soll vorzugsweise bei einem Berufskonsulat stattfinden. Erfolgt die Dienstleistung des Attachés an einem Platze, wo eine schwedische Handelskammer errichtet ist, so soll er auch an dieser, wenn es passend geschehen kann, Dienst tun. — Der Attaché soll durch fortgesetzte Studien seine Kenntnisse des Völkerrechts und der praktischen Nationalökonomie sowie der Sprachen entwickeln und vertiefen, ferner, soweit es sich um einen Diplomatattaché handelt, die der modernen Geschichte (vom Wiener Kongreß 1814—1815). Zu diesem Zwecke soll der Attaché, wenn sich Gelegenheit bietet und, soweit es ohne Nachteil für die Dienstobliegenheiten geschehen kann, sich an Kursen und anderem praktischen und theoretischen Unterricht beteiligen. Passende Studienkurse und Leitfäden können vom Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Anhören der Aufnahmekommission festgesetzt werden. — Es liegt dem betreffenden Legations- und Konsulatchef ob, darüber zu wachen, daß der Attaché während seiner Probedienstzeit nicht nur eine möglichst allseitige Vertrautheit mit den verschiedenen Angaben des Dienstes erwirbt, sondern ihm auch Gelegenheit geboten wird, Arbeiten auszuführen, welche geeignet sind, seine Voraussetzungen für eine dauernde Tätigkeit zu offenbaren; es sollen ihm zu diesem Zwecke besondere Aufgaben gestellt werden, wie Verfassen von Aufsätzen oder Berichte, insbesondere über Gegenstände, wo er in der Lage war, Beobachtungen zu machen. — Bei Beendigung jeder Beorderung eines Attachés soll sein Chef an das Auswärtige Amt einen Bericht einsenden über die Art, wie der Attaché während seiner Beorderung beschäftigt wurde.

IV. Kap. Ueber Schlußprüfung für Attachés.

§ 12.

Frühestens im zweiten Kalenderjahr und spätestens im vierten Jahr nach seiner Annahme soll sich der Attaché vor der Annahmekommission des Auswärtigen Amtes einer Schlußprüfung unterziehen.

In der diesbezüglichen Anmeldung, welche an das Auswärtige Amt zu richten ist, sollen die Sprachen angegeben sein, in welchen der Attaché gemäß § 15 geprüft zu werden wünscht. Weiter muß der Attaché in der Anmeldung die Studien bezeichnen, denen er sich vorzugsweise gewidmet hat.

Unterläßt jemand ohne rechtsgültiges Hindernis, sich innerhalb der vorgeschriebenen Zeit zur Prüfung vorzustellen, so scheidet er dadurch aus dem Dienst des Auswärtigen Amtes.

§ 13.

Die in diesem Kapitel in Rede stehende Prüfung soll möglichst nur einmal im Jahre abgehalten werden, und zwar zu einer vom Minister für

Digitized by Google

auswärtige Angelegenheiten zu bestimmenden Zeit, wovon die betreffenden Attachés zeitig benachrichtigt werden. Kann ein Attaché nicht ohne besondere Ungelegenheit sich zu dem für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt einfinden, so muß es im Ermessen des Ministers für auswärtige Angelegenheiten liegen, ob dem Betreffenden dennoch Gelegenheit geboten werden soll, sich in dem Jahre einer solchen Prüfung zu unterziehen. — Der Minister für auswärtige Angelegenheiten darf in den in diesem Paragraphen besprochenen Fragen keinen Beschluß fassen, ehe die Annahmekommission Gelegenheit gehabt hat, sich darüber zu äußern.

§ 14.

Vor der Prüfung sollen der Annahmekommission Berichte über die Tätigkeit des Attachés während seines Probedienstes vorgelegt werden, ferner seine während dieser Zeit verfaßten Arbeiten über Spezialaufgaben sowie was sonst zur Richtschnur für die Beurteilung seiner Befähigung dienen kann.

§ 15.

Die Schlußprüfung bezweckt, auf Grund der Probedienstleistung des Attachés und seiner unterdessen getriebenen weiteren Studien in den im § 11, Abs. 3, genannten Themen, seine Befähigung für den diplomatischen oder konsularischen Dienst festzustellen.

Die Prüfung geschieht, soweit tunlich, durch Vorlage praktischer Aufgaben unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Dienstes.

In Sprachen sieht die Prüfung für den Diplomatattaché die französische und eine der anderen Sprachen vor, die laut § 5 für ihn in der ersten Prüfung vorgeschrieben sind, sowie für den Konsulattaché zwei der im § 5 genannten Sprachen, darunter die englische, französische oder deutsche Sprache.

§ 16.

Zu diesem Zwecke, wovon in § 15 gesprochen, soll der Attaché eine schriftliche Probe ohne Kontrolle und mit Benutzung von Hilfsmitteln sowie eine schriftliche Probe unter Kontrolle und ganz oder hauptsächlich ohne Hilfsmittel anfertigen. In bezug auf die erstere Arbeit soll der Prüfling seine Quellen angeben und die Erklärung abgeben, daß er keine weitergehende Hilfe genossen hat, außer der, die aus dem Quellenverzeichnis hervorgeht. Mit dem Einverständnis der Kommission kann an die Stelle einer schriftlichen Probe ein Vortrag über eine Spezialfrage mit längerer oder kürzerer Vorbereitungsfrist treten. Bei der Wahl der für diese Proben zu stellenden Aufgaben sollen in angemessener Weise die Studien berücksichtigt werden, denen der Attaché sich vorzugsweise gewidmet hat. — Eine schriftliche Arbeit soll vom Diplomatattaché in französischer Sprache und vom Konsulattaché nach eigener Wahl in englischer, französischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein. — Im übrigen findet die Prüfung nach den Regeln statt, welche die Annahmekommission unter Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung bestimmt.

Digitized by Google

§ 17.

Im Falle die Annahmekommission bei der ersten Prüfung die besondere Bemerkung gemacht hat, wovon im § 8, letzter Absatz, die Rede ist, soll die Schlußprüfung über das allgemein Gültige hinaus dahin erweitert werden, auch solche besondere Themata und Aufgaben umfassen, welche erforderlich erscheinen, um die Fähigkeiten des Geprüften festzustellen.

§ 18.

Nach beendeter Prüfung erstattet die Kommission Bericht an den Minister für auswärtige Angelegenheiten über die Befähigung des Geprüften für eventuelle etatsmäßige Anstellung im Dienst des Auswärtigen Amts. Sollte der Minister für auswärtige Angelegenheiten nach Kenntnisnahme des somit erstatteten Berichts einen Attaché für den Dienst des Auswärtigen Amtes ungeeignet finden, so wird derselbe entlassen.

Hat jemand nicht im voraus sich der Prüfung unterzogen, wovon hier die Rede ist, so kann für ihn eine weitere Prüfung bestimmt werden, ehe endgültiger Beschluß in der Angelegenheit gefaßt wird, einerlei ob er bei der Kommission diesbezüglich vorstellig geworden ist oder nicht.

Diese Bekanntmachung tritt unmittelbar in Kraft. Bis zum Ablauf des Jahres 1914 sollen jedoch in bezug auf Untenstehendes folgende Uebergangsbestimmungen gelten:

1. Ein Bewerber, welcher das Examen eines cand. jur. oder das Kanzleiexamen gemacht sowie im letzteren Falle außerdem ein Zeugnis über Absolvierung eines mindestens einjährigen Kursus an Handelshochschulen im In- oder Ausland vorlegt, darf als Attaché angenommen werden, auch wenn er nicht die im § 4 vorgeschriebenen Kenntnisproben abgelegt oder sich nur im Besitz solcher fremder Sprachkenntnisse, wie im § 6 erwähnt, gezeigt hat.

2. Derjenige, welcher vor dem 1. Juli 1910 als Attaché angenommen worden ist, soll, wenn er auch nicht zum (etatsmäßigen) ordentlichen Dienst befördert wurde, von der im vierten Kapitel erwähnten Schlußprüfung befreit sein.

3. In bezug auf denjenigen, welcher nach genanntem Tage, aber vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Attaché angenommen worden ist, sollen folgende Sonderbestimmungen gelten:

Als Probedienst soll jede Beorderung im Dienste des Auswärtigen Amtes angesehen werden, obwohl die im dritten Kapitel enthaltenen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen.

Die Annahmekommission soll bei Beurteilung der Kenntnisse des Bewerbers besondere Rücksicht nehmen sowohl auf die kürzere Vorbereitungszeit, welche im Verhältnis zu der in dieser Verordnung vorgesehenen dem Bewerber zur Verfügung gestanden hat, als auch auf den Umstand, daß Bewerber bei seiner Annahme als Attaché nicht die im zweiten Kapitel erwähnten Forderungen erfüllt zu haben braucht, sowie daß ferner sein Probedienst nicht so angeordnet war, wie in dieser Verordnung vorgesehen.

Digitized by Google

Nr. XXIII. Schweiz.

Reglement betreffend das schweizerische Gesandtschaftspersonal.

(Vom 3. Februar 1914.)

Der schweizerische Bundesrat, auf Antrag seines politischen Departements, beschließt:

Art. 1. Das Personal der schweizerischen Gesandtschaften im Auslande besteht aus Gesandtschaftssekretären und Gesandtschaftsattachés, Kanzleisekretären, Kanzlisten und Kopisten.

Art. 2. Die einzelnen Gesandtschaften verfügen über folgendes vom Bundesrat gewähltes Personal:

die schweizerischen Gesandtschaften in London, Rom und Wien über einen Gesandtschaftssekretär, einen Attaché und einen Kanzleisekretär;

die schweizerische Gesandtschaft in Berlin über einen Gesandtschaftssekretär, einen Attaché, einen Kanzleisekretär und einen Kanzlisten;

die schweizerische Gesandtschaft in Paris über drei Gesandtschaftssekretäre, einen Attaché, einen Kanzleisekretär, einen Kanzlisten und einen Kopisten;

die schweizerische Gesandtschaft in St. Petersburg über einen Gesandtschaftssekretär und einen Kanzleisekretär;

die schweizerische Gesandtschaft in Tokio über einen Gesandtschaftssekretär und einen Dolmetsch;

die schweizerischen Gesandtschaften in Washington und Buenos-Aires über einen Gesandtschaftssekretär, einen Kanzleisekretär und einen Kanzlisten.

Außerdem können Gesandtschaftssekretäre oder Attachés, die schon bei einer Gesandtschaft gearbeitet haben, dem politischen Departement für die Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahr zugeteilt werden.

Art. 3. Die Gesandtschaftssekretäre sind erster oder zweiter Klasse.

Für die Ernennung zu Gesandtschaftssekretären erster Klasse sind nicht allein die Dienstjahre, sondern auch die besonderen Verdienste, die Kenntnisse und die Fähigkeiten der in Betracht kommenden Bewerber maßgebend.

Die Anstellung der Gesandtschaftssekretäre zweiter Klasse erfolgt nach freiem Ermessen des Bundesrates; hierfür ist keineswegs erforderlich, daß der Bewerber vorher als Attaché tätig gewesen sei.

Art. 4. Die Besoldungen des Gesandtschaftspersonals werden, unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch die Bundesversammlung, wie folgt festgesetzt:

1. für die Gesandtschaftssekretäre erster Klasse: Fr. 9000 bis 12 000 im Jahr:
2. für die Gesandtschaftssekretäre zweiter Klasse: Fr. 6000 bis 9000 im Jahr:
3. für die Gesandtschaftsattachés: Fr. 5000 bis 6000 im Jahr;
4. für die Kanzleisekretäre: Fr. 5000 bis 8000 im Jahr;
5. für die Kanzlisten: Fr. 3500 bis 5500 im Jahr;
6. für die Kopisten: Fr. 3000 bis 4500 im Jahr.

Digitized by Google

In der Regel wird beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung ausgesetzt.

Bei nach allen Richtungen befriedigenden Leistungen wird die Besoldung des Gesandtschaftspersonals alle zwei Jahre um Fr. 500 erhöht, bis das Maximum erreicht ist.

Art. 5. Die Zahl der besoldeten Gesandtschaftsattachés ist auf fünf beschränkt. Die erledigten Stellen werden im Bundesblatt zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Bewerber haben an das politische Departement ein Gesuch zu richten und sich darüber auszuweisen, daß sie der deutschen und französischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und ihre Studien an einer schweizerischen oder ausländischen Rechtsfakultät vollendet haben. Im Gesuche hat der Bewerber auch über seine persönlichen Verhältnisse und den Gang seiner Ausbildung Aufschluß zu geben.

Die vom Bundesrat zunächst nur provisorisch gewählten Attachés haben während sechs Monate bei einer schweizerischen Gesandtschaft in Europa oder bei der Bundesverwaltung unentgeltlich Dienst zu leisten. Werden sie nach dieser Probezeit zum diplomatischen Dienst geeignet befunden, so ernennt sie der Bundesrat definitiv mit der im Artikel 4 festgesetzten Besoldung.

Art. 6. Die Beförderung eines Attachés zum Gesandtschaftssekretär kann erst erfolgen, wenn die Stelle eines Gesandtschaftssekretärs frei wird.

Art. 7. Das Gesandtschaftspersonal kann zu jeder Zeit versetzt werden. Im Falle der Versetzung sind die Reisekosten zu vergüten.

Wer auf sein eigenes Gesuch hin versetzt wird, bevor er wenigstens drei Jahre auf der Gesandtschaft, von welcher er wegversetzt zu werden wünscht, gearbeitet hat, hat keinen Anspruch auf die Vergütung der Reisekosten.

Wer in einem Zeitpunkt versetzt wird, wo er sich auf Urlaub befindet, erhält nur die Kosten für die Reise vom Urlaubsaufenthaltsort nach dem neuen Posten ersetzt.

Art. 8. Der Titel eines Legationsrates kann vom Bundesrate Gesandtschaftssekretären erster Klasse verliehen werden, welche seit mindestens sechs Jahren als Gesandtschaftssekretäre tätig gewesen sind.

Art. 9. Das politische Departement kann, auf Antrag des zuständigen Missionschefs, dem besoldeten Gesandtschaftspersonal Urlaub bis auf vier Wochen im Jahr erteilen. Weitergehende Gesuche sollen dem Bundesrate unterbreitet werden.

Es wird als Regel festgestellt, daß in Europa der Urlaub nicht sechs Wochen, in überseeischen Ländern nicht zwei Monate im Jahr (die Zeit einer allfälligen Reise nach Europa und zurück inbegriffen) überschreiten darf. In überseeischen Ländern ist es jedoch gestattet, den Urlaub von zwei Jahren zu kumulieren.

Art. 10. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 11. Oktober 1907 (A. S. n. F. XXIII, 697) aufgehoben.

Bern, den 3. Februar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates: Der Bundespräsident: *Hoffmann.*

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: *Schatzmann.*

Digitized by Google

Nr. XXIV. Venezuela.

Boletin del Ministerio de Relaciones Exteriores.

Año 1. Setiembre de 1910 Nr. 10. Caracas. Tipografia Americana, 1910. Seite 867—880.

Ley Orgánica del Servicio Diplomático (22. Juni 1910).

Titulo I.

De la Carrera Diplomática.

Art. 1. La República tendrá Legaciones permanentes ó transitorias en los países de Europa y América donde el Ejecutivo lo juzgue necesario ó conveniente.

Cuando lo crea conveniente el Ejecutivo podrá poner dos ó mas Legaciones bajo la dirección de un solo representante diplomático, designando en este caso los primeros Secretarios que juzgue necesarios.

Art. 2. Las Legaciones á que se refiere el artículo anterior serán servidas por Enviados Extraordinarios y Ministros Plenipotenciarios, ó por Ministros Residentes, á juicio del Ejecutivo.

Art. 3. El personal de los empleados de Secretarías de estas Legaciones constará de los Secretarios de primera y segunda clase y de los agregados que se estime necesarios. Las Legaciones podrán tener agregados militares, navales ó comerciales, á juicio del Ejecutivo.

Art. 4. Todos los cargos correspondientes á las funciones anteriores, serán desempeñados por los individuos de la Carrera Diplomática pero los de Enviados Extraordidarios y Ministros Plenipotenciarios y Ministros Residentes podrán conferirse á personas extrañas á la misma carrera, en quienes concurran especiales circunstancias y méritos relevantes.

Art. 5. Cuando lo crea conveniente, el Ejecutivo podrá disponer que los Cónsules Generales de Carrera pasen á desempeñar transitoriamente el cargo de Secretario de Legación. Si sirven dos años dicho cargo diplomático, á satisfacción del Ministro de Relaciones Exteriores, el Ejecutivo podrá concederles su ingreso definitivo en la carrera Diplomática, con la categoría de Primeros Secretarios.

Art. 6. Los servicios prestados en el Ministerio por los empleados Superiores, se considerarán como si hubieran sido prestados en el extranjero, pero para el cómputo se estimará que cada dos años de servicios prestados en el Ministerio, equivalgan á uno prestado en el extranjero.

Art. 7. Cuando fuere conveniente, el Ministro de Relaciones Exteriores podrá disponer que los Secretarios de Legacion pasen en comisión á desempeñar cargos consulares que estén de acuerdo con sus respectivas categorías asi: los Primeros Secretarios á los Consulados Generales, y los Segundos Secretarios á los demás Consulados.

Los Secretarios que hubieren servido en comisión cargos consulares, podrán ingresar definitivamente en la Carrera Consular después de dos años de servicio.

Digitized by Google

Titulo II.

Del nombramiento, promoción, suspensión y responsabilidad de los funcionarios del Cuerpo Diplomático.

Art. 15. En la Carrera Diplomática se ingresará por la categoría de Agregado y por oposición.

Los individuos que hayan ejercido el cargo de Ministro oe Relaciones Exteriores y los que hayan sido Consultores, Directores ó empleados superiores en él, como también los que hayan sido Consejeros, Secretarios ó Agregados á Legaciones, ó Cónsules Generales se consideran incorporados á la Carrera Diplomática y habiles para desempeñar los diversos cargos, si dentro de un año á contar desde la publicación de esta Ley, hacen saber al Ministro de Relaciones Exteriores, su voluntad de pertenecer á aquélla.

Art. 16. Para ingresar en la Carrera Diplomática, se requiere:

1. Ser venezolano por nacimiento;
2. Acreditar buena conducta moral;
3. Haber sido aprobado en el examen de que trata el artículo siguiente.

Art. 17. El examen á que se refiere el artículo anterior versará sobre las siguientes materias:

1. Historica política moderna y de los tratados de paz y de comercio;
2. Derecho Internacional Publico y Privado;
3. Constitución de la República;
4. Economía Política; aranceles y legislación de hacienda;
5. Historia General y Geografía de la República y tratados celebrados por Venezuela con las naciones extranjeras;
6. Los idiomas francés é inglés en todo caso y nociones de alemán ó de italiano, á elección del candidato;
7. Estilo diplomático, redaccíon de despachos notas, etc. etc.

El Ministerio de Relaciones Exteriores dictará el reglamento que ha de seguirse eu todo lo relativo á las oposiciones y al examen arriba expresado.

Art. 18. Los Agregados y Secretarios serán destinados al Ministerio de Relaciones Exteriores ó á las Legaciones que se consideren más á propósito para adquirir la práctica de la Carrera.

Art. 19. Para poder ascender á todas las categorías se necesita haber servido, sin nota desfavorable en su conducta, dos años por lo menos en la inmediata inferior ó haber prestado algún servicio eminente á juicio del Ejecutivo Federal. El ascenso se efectuará según la antiguedad, losservicios prestados ó las aptitudes demostradas.

Art. 20. Serán suspendidos por el Ministerio de Relaciones Exteriores los funcionarios diplomáticos que observaren mala coducta notoria, que abandonen sus puéstos ó que por motivos graves se hagan incompatibles para ejercer la Representación de la República. También serán suspendidos por virtud de sentencia de los Tribunales competentes en los casos de responsabilidad legal.

Art. 21. Los funcionarios de la Carrera Diplomática son responsables en todos los casos que indique la Ley.

Digitized by Google

Nr. XXV. Vereinigte Staaten von Amerika.

Regulations governing appointments and promotions in the diplomatic Service and for the improvement of the personnel of the department of State, November 26, 1909.

Register of the Department of State 1910, S. 111 ff.

Whereas, The Congress, by Section 1753 of the Revised Statutes of the United States has provided as follows:

„The President is authorized to prescribe such regulations for the admission of persons into the civil service of the United States as may best promote the efficiency thereof, and ascertain the fitness of each candidate in respect to age, health, character, knowledge, and ability for the branch of service into which he seeks to enter; and for this purpose he may employ suitable persons to conduct such inquiries, and may prescribe their duties, and establish regulations for the conduct of persons who may receive appointments in the civil service."

And, Whereas, it is deemed best for the public interest to extend to the diplomatic service the aforesaid provision of the Revised Statutes and the general principles embodied in the Civil Service Act of January 16th, 1883;

The Secretary of State is hereby directed to report from time to time to the President, along with his recommendations, the names of those secretaries of the higher grades in the diplomatic service who by reason of efficienct service have demonstrated special capacity for promotion to be chiefs of mission.

There shall be kept a careful effiency record of every officer of the diplomatic service, in order that there may be no promotion except upon well established efficiency as shown in the service, and that retention in the service may be conditioned upon the officers' maintaining a degree of efficiency well up to the average high standard which the interests of the service demand.

Initial appointments from outside the service to secretaryships in the diplomatic service shall be only to the Classes of Third Secretary of Embassy, or, in case of higher existent vacancies, of Second Secretary of Legation or of Secretary of Legation at such post as has assigned to it but one secretary. Vacancies in secretaryships of higher classes shall be filled by promotion from the lower grades of the service, based upon efficiency and ability as shown in the service.

To make it more practicable to extend to the appointment, promotion, transfer, or retention of secretaries in the diplomatic service the civil service principle of promotion on the basis of efficiency as shown in the service, and in order that the action of the Department may be understood by the officers concerned, all secretaryships in the diplomatic service shall be graded according to the importance, volume, difficulty, or other aspects of the work done by each mission in proportion to the number of men allotted to it, and this classification shall be made known to the members of the service.

Digitized by Google

A person separated from a secretaryship in the diplomatic service without delinquency or misconduct at his own request in writing may, within a period of one year from the date of such separation, be reinstated in the grade from which he was separated, provided he shall have been originally appointed after the prescribed examination for that grade. In the event, however, that such separation shall be for the purpose of undertaking other work under the Department of State, the limitation of one year for eligibility for reinstatement shall not hold. This rule shall be applicable as regards reinstatements to the consular service and also to the Department of State when transfers shall have been to another branch of the foreign service.

The Assistant Secretary of State, the Solicitor for the Department of State, the Chief of the Diplomatic Bureau, and the Chief of the Bureau of Appointments, and the Chief Examiner of the Civil Service Commission or some person whom the Commission shall designate, or such persons as may be designated to serve in their stead, are hereby constituted a Board whose duty it shall be to determine the qualifications of persons designated by the President for examination to determine their fitness for possible appointment as secretaries of embassy or legation.

The examination herein provided for shall be held in Washington at such times as the needs of the service require. Candidates will be given reasonable notice to attend, and no person shall be designated to take the examination within thirty days of the time set therefor.

The examinations shall be both oral and in writing and shall include the following subjects: — international law, diplomatic usage, and a knowledge of at least one modern language other than English, to wit, French, Spanish, or German; also the natural, industrial and commercial resources and extending the trade of the United States with foreign countries; American history, government and institutions; and the modern history since 1850 of Europe, Latin America and the Far East. The object of the oral examination shall also be to determine the candidate's alertness, general contemporary information, and natural fitnes for the service, including mental, moral, and physical qualifications, character, address, and general education and good command of English. In this part of the examination the applications previously filed will be given due weight by the Board of Examiners. In the determination of the final rating, the written and oral ratings shall be of equal weight. A physical examination shall also be included as supplemental.

Examination papers shall be rated on a scale of 100, and no person with a general rating of less than 80 shall be certified as eligible.

No person shall be certified as eligible who is under twenty-one or over fifty years of age, or who is not a citizen of the United States, or who is not of good character and habits and physically, mentally, and temperamentally qualified for the proper performance of diplomatic work, or who has not been specially designated by the President for appointment to the diplo-

Digitized by Google

matic service subject to examination and subject to the occurrence of an appropriate vacancy.

Upon the conclusion of the examinations, the names of the candidates who shall have attained upon the whole examination the required mark will be certified by the Board to the Secretary of State as eligible for appointment.

The names of candidates will remain on the eligible list for two years, except in the case of such candidates as shall within that period be appointed or shall withdraw their names. Names which have been on the eligible list for two years will be dropped therefrom and the candidates concerned will not again be eligible for appointment unless upon fresh application, designation anew for examination, and the successful passing of such second examination.

Applicants for appointment who are designated to take an examination and who fail to report therefor, shall not be entitled to take a subsequent examination unless they shall have been specifically designated to take such subsequent examination.

In designations for appointment subject to examination and in appointments after examination, due regard will be had to the rule, that as between candidates of equal merit, appointments should be made so as to tend to secure proportional representation of all the States and Territories in the diplomatic service; and neither in the designation for examination or certification or appointment after examination will the political affiliations of the candidates be considered.

The Board of Examiners is authorized to issue such notices and to make all such rules as it may deem necessary to accomplish the object of this regulation.

Transfers from one branch of the foreign service to another shall not occur except upon designation by the President for examination and the successful passing of the examination prescribed for the service to which such transfer is made. Unless the exigencies of the service imperatively demand it, such person to be transferred shall not have preference in designation for the taking of the examination or in appointment from the eligible list, but shall follow the course of procedure prescribed for all applicants for appointment to the service which he desires to enter. To persons employed in the Department of State at salaries of eighteen hundred dollars or more, the preceding rule shall not apply and they may be appointed, on the basis of ability and efficiency, to any grade of the diplomatic service.

The Secretary of State may, as provided by Rule III of the present Civil Service Rules, request the Civil Service Commission to hold special examinations for the position of clerk of class two or above in the Department of State, such examination to follow generally and so far as the Secretary of State shall deem practicable, the lines of the present foreign service examinations.

Digitized by Google

In the case of promotions in the Department of State to the grades of clerk of class two or above, the Secretary of State may require the passing of an examination in the general nature of the present diplomatic or consular service examinations.

With further reference to the matter of promotions in the Department of State, the Secretary of State is directed to cause to be kept, as a guide in determining the promotion or retention of the personnel, a careful record of the efficiency of each clerk in the Department[1]).

The White House,
November 26, 1909. *Wm. H. Taft.*

---

[1]) Diese Verordnung sucht mit der bis dahin in den Vereinigten Staaten ausnahmslos geübten Unsitte aufzuräumen, ohne Rücksicht auf Vorbildung solche Personen zu Diplomaten zu ernennen, die der jeweils mit der Wahl des Präsidenten zur Herrschaft gelangten Partei angehörten. Wiewohl auch heute jener Krebsschaden noch nicht ganz beseitigt ist, läßt die Verordnung doch die Tendenz erkennen, nur entsprechend vorgebildete Persönlichkeiten auf diplomatische Posten zu berufen.

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

Ausgewählte Urkunden zu den Balkankriegen*).

a) Das russische Orangebuch.

Diplomatische Dokumente aus dem russischen Orangebuch, betreffend die Ereignisse auf der Balkan-Halbinsel (August 1912 bis Juli 1913)[1][2][3].

I. Dokumente betreffend den Krieg zwischen den verbündeten Balkanstaaten und der Türkei.

a) Aus der Zeit vor Kriegsbeginn.

Nr. I. Der russische Botschafter in Konstantinopel, *Giers*, an seine Regierung. (Telegramm vom 13. August 1912)[4].

Die türkisch-bulgarischen Beziehungen im Sommer 1912.

Ich habe mich gegenüber dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in der Frage der türkisch-bulgarischen Beziehungen dahin ausgesprochen, daß in Bulgarien die öffentliche Meinung die höchste Grenze der Erregung erreicht hat und sie über die Art und Weise, wie die Pforte die Angelegenheit in Kotschana[5] führt, ihrer Unzufriedenheit Ausdruck gibt. Der Minister hat

*) Zu den nachfolgenden Urkunden vgl. auch die im Jahrbuch des Völkerrechts Band II, Abt. I, S. 1—209 abgedruckten.

[1]) Uebersetzt von *F. v. Stülpnagel* in Frankfurt a. M. In Auswahl mitgeteilt und bearbeitet von Dr. *Karl Strupp* in Frankfurt a. M.

[2]) Das Orangebuch enthält im ganzen 387 Urkunden, durchgehends in russischer Sprache.

[3]) R. bedeutet die hier abgedruckten Nummern des österr.-ungar. Rotbuchs in der hier erfolgten Numerierung.

[4]) ***Es ist im folgenden zu beachten, daß durchgehends das Datum, der russischen Datierung entsprechend, das des julianischen Kalenders ist. Es sind also jeweils 13 Tage hinzuzurechnen.***

[5]) Es handelte sich um die Metzeleien, die dort gegen Bulgaren verübt worden waren.

Digitized by Google

mir geantwortet, daß die Pforte den Belagerungszustand in Kotschana verfügt hat, um die Möglichkeit zu haben, sowohl die Zivil- wie auch die Militärbeamten, die am Gemetzel schuld waren, dem Kriegsgericht übergeben zu können. Er verhehlt nicht, daß bei der Untersuchung sich herausgestellt hat, daß Soldaten am Gemetzel teilgenommen haben. Er versichert, daß das Kriegsgericht ein rasches und strenges sein wird, selbst wenn es dazu käme, daß man Soldaten hängen müßte. Die Metzeleien von Kotschana.

Gleichzeitig hat die Pforte dem Generalgouverneur 1000 Pfund übersandt zur Verteilung an die Geschädigten und den Wali benachrichtigt, daß im Notfalle die Regierung noch mehr anweisen würde, um alle Geschädigten zu befriedigen.

Nr. II. Der russische Minister des Auswärtigen Angelegenheiten, *Sasanow*, an die Botschafter in Paris, London, Wien, Berlin, Rom, Konstantinopel. St. Petersburg, 4. September 1912. (Telegramm.)

Aus einem Gespräch mit dem bulgarischen Gesandten habe ich den Eindruck gehabt, daß, wenn die Mächte nicht imstande sind, auf friedlichem Wege von der Türkei die Befriedigung der bulgarischen Forderungen betreffend die im Artikel 23 des Berliner Vertrages vorgesehenen, in Mazedonien einzuführenden Reformen zu erreichen, der Beginn kriegerischer Operationen zwischen Bulgarien und der Türkei nicht zu vermeiden sein wird. Die Kriegsgefahr.

Ich habe dem General *Paprikoff* alle Argumente wiederholt, die von uns schon früher gegen einen aktiven Ausmarsch der Bulgaren angeführt wurden und habe seine Aufmerksamkeit mit voller Aufrichtigkeit auf das Risiko eines solchen Schrittes gelenkt. Rußland gegen Krieg.

Nach *Paprikoff* habe ich den türkischen Gesandten empfangen, den ich mit der äußerst nervösen Stimmung, die in Bulgarien herrscht, bekannt machte. Zugleich betonte ich gegenüber dem Gesandten die Notwendigkeit für die Türkei, um ernste Verwickelungen zu vermeiden, unverzüglich die Durchführung der Reformen in Mazedonien in die Hand zu nehmen, die für die christliche Bevölkerung Garantien für persönliche Sicherheit, den Schutz des Eigentums, Gleichberechtigung, Anwendung der Gesetze und Beachtung der bestehenden Rassenverschiedenheiten bei der Organisation gewährleisteten. Artikel 23 des Berliner Vertrags muß durchgeführt werden.

In Anbetracht der beunruhigenden Nachrichten aus den Balkanstaaten und, um zur Verhütung der drohenden Gefahr eines Krieges auf dem Balkan kein Mittel unversucht zu lassen, beauftrage ich Sie mit der Feststellung, ob die Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, es nicht auch für richtig fände, wenn ihr Vertreter in Konstantinopel der Pforte im Sinne meiner Mitteilung an *Turkhan Pascha* Vorstellungen machte, ohne dabei diesem Schritte einen Kollektivcharakter zu geben.

Nr. III. Derselbe an den Geschäftsträger in Wien. St. Petersburg, 4. September 1912. (Telegramm.)

Ich habe dem österreichischen Geschäftsträger vom Inhalt der Telegramme vom heutigen Tage Kenntnis gegeben. Ich habe Herrn *Ssilischi* darauf aufmerksam gemacht, daß allein die Ueberzeugung vom Ernste der augenblicklichen Lage mich bewog, mich mit dem Vorschlag an die Mächte zu wenden. . . .

Ich habe ihm gesagt, daß ich im vorliegenden Falle es für notwendig erachte, mich an alle Mächte zu wenden. Ich vermute jedoch, es sei das Wichtigste, zunächst in einen Meinungsaustausch mit Oesterreich einzutreten,

Digitized by Google

da wir diejenigen Staaten sind, welche am nächsten an den Balkanangelegenheiten interessiert sind. Die möglichste Uebereinstimmung unserer Anschauungen erkenne ich für gleich wichtig an, einmal, um Verwickelungen vorzubeugen, wie auch zum Zweck eines Schutzes der unmittelbaren Interessen beider Staaten.

Nr. IV. Der Vertreter *Sasanows, Neratow* an die Gesandten in Sofia, Belgrad, Cetinje und Athen. St. Petersburg, 12. September 1912. (Telegramm.)

Forderungen der Balkanstaaten gegenwärtig inopportun.

Sie haben die Vertreter der Regierung darauf hinzuweisen, daß die Forderung der vier Balkanstaaten an die Pforte und die Mächte um Anwendung des Artikels 23 des Berliner Traktats, in einem Augenblick, wo die letzteren sich alle Mühe geben, die Pforte dahin zu bringen, in ihrem eigenen Interesse der türkischen christlichen Bevölkerung reale Konzessionen zu gewähren, nicht wünschenswert und unzeitgemäß ist.

Reformen in Mazedonien von der Pforte verlangt.

Der Hofmeister *Sasanow* hat gegenüber *Turkhan Pascha*[1]) die Notwendigkeit betont, um ernste Verwickelungen zu vermeiden, unverzüglich die Einführung der Reformen in Mazedonien vorzunehmen, die der christlichen Bevölkerung persönliche Sicherheit und Schutz des Eigentums garantiert, Gleichberechtigung vor dem Gesetz gibt und eine den Rassenverschiedenheiten gerecht werdende Zusammensetzung in Organisation und Verwaltung trifft.

Vom Vorhergehenden sind die Großmächte von uns benachrichtigt worden mit der Aufforderung, ihre Vertreter in Konstantinopel zu veranlassen, im selben Sinne dort Vorschläge zu machen. England, Frankreich und Oesterreich haben zu diesem Schritte ihre Zustimmung gegeben.

Die Unterhandlungen zwischen den Kabinetten und der Pforte werden fortgesetzt.

Wenn daher die Balkanstaaten wirklich zu einer Reform in Mazedonien drängen, sollten sie jeden Ausmarsch unterlassen, weil ein solcher die Aufgabe Rußlands und der Mächte nur erschweren würde.

Nr. V. Der russische Gesandte in Belgrad, *Hartwig*. 15. September 1912. (Telegramm.)

Die Frage, gegenüber der Pforte im Hinblick auf Artikel 23 des Berliner Traktats Vorstellungen zu erheben, wurde zwischen Griechenland, Bulgarien und Serbien verhandelt. Doch ist die Angelegenheit zu keinem endgültigen Resultat gekommen. Jedenfalls will man diesen Schritt nur im äußersten Fall machen, wenn ein Zusammenstoß mit der Türkei unvermeidlich scheint. Auf diese Weise würden die benannten Vorstellungen den Charakter eines Ultimatums vor Beginn der offenen kriegerischen Operationen annehmen. Herr *Paschitsch* sucht einen friedlichen Ausweg und sagte mir, daß er in der Frage der Reformen die Hoffnung hege, daß von seiten der Vertreter der Großmächte ein Druck in Konstantinopel ausgeübt werden würde; deshalb würde er in keinem Falle einen frühzeitigen Schritt unternehmen, der unsere Aufgabe erschweren könnte. Zum Schluß halte ich es für meine Pflicht, folgendes zu bemerken: Die Serben ängstigt scheinbar, daß, wenn von Reformen gesprochen wird, Europa sich nur um Mazedonien bekümmert, obgleich in Alt-Serbien, in Hinblick auf die albanischen Gewalttätigkeiten, die Serben sich auch in einer unerträglichen Lage befinden.

Verhalten der Balkanstaaten.

Paschitsch für Frieden.

[1]) Damals türkischer Botschafter in Petersburg, jetzt albanischer Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

Digitized by Google

Nr. VI. Der russische Gesandte in Sofia, *Nekludoff*. 17. September 1912. (Telegramm.)

Bulgarische Mobilisierung. Die bulgarische Auffassung der Lage.

Hier ist die allgemeine Mobilisierung der Truppen erklärt worden. Heute kam *Daneff*, um mir zu sagen, daß die von den Balkanregierungen projektierte Note an die Mächte und an die Pforte auf einige Tage verschoben sei. Nach seiner Meinung kann der Krieg noch vermieden werden allein nur durch ein Mittel, und zwar, wenn Europa unverzüglich und auf eigene Initiative die Türkei veranlaßt, ihre Zustimmung zur Durchführung des Artikels 23 des Berliner Traktas zu geben. . . .

Nr. VII. Der russische Gesandte in Belgrad, *Hartwig*. 17. September 1912. (Telegramm.)

Zweck des eventuellen Krieges.

Paschitsch hat mir mitgeteilt, daß der König heute schon den Befehl zur Mobilisierung unterzeichnet hat. Die Mobilisierung ist ja noch nicht der Krieg, sagt er, und wenn bis zur endgültigen Vollendung derselben, die Ende des Monats erfolgt, es Serbien und den Großmächten gelingt, ernste Garantien zu erlangen, daß die Türkei in kürzester Frist die Reformen im christlichen Vilajet durchführt, so werden wir uns sofort vom Kriege lossagen, dessen Ziel Serbien und Bulgarien nicht im Erreichen territorialer Errungenschaften sehen, sondern in der Aenderung der Existenzbedingungen unserer Stammverwandten.

Nr. VIII. Der Verwalter des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, *Neratow*, an den Minister des Auswärtigen, *Sasanow*, in London. St. Petersburg, 17. September 1912.

In der Frage des gemeinsamen Vorgehens der Mächte zur Verhütung eines Krieges auf dem Balkan, halte ich für meine Pflicht, nachstehendes darzulegen.

Die Grundgedanken bei einem Kollektivvorgehen der Mächte.

Die Mitwirkung von Frankreich wäre zwecks Feststellung übereinstimmender Gesichtspunkte zwischen uns und Oesterreich und gemeinsamen Vorgehens hocherwünscht.

In einer Verabredung mit Oesterreich muß das Prinzip der Enthaltung eigenmächtiger Handlungen anerkannt werden. Zudem müssen Maßregeln festgesetzt werden, die imstande sind, dem Krieg auf dem Balkan vorzubeugen und die Entwicklung der Gedanken enthalten, die wir in unseren, mit Oesterreich ausgetauschten Meinungen in der letzten Zeit, sowie auch in früheren Jahren dargelegt haben:

1. gemeinsame Vorstellungen der Mächte in Sofia, Belgrad, Athen und Cetinje, übereinstimmend mit dem Vorschlage von Frankreich und zum Zwecke, die Balkanstaaten von einem Friedensbruch abzuhalten und gleichzeitig mit diesem Schritt eine energische Kollektivvorstellung der Pforte gegenüber, unter Betonung der Notwendigkeit, die Mobilisierung der Truppen aufzugeben;

2. die Pforte von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß die Reorganisation in der europäischen Türkei mit solchen Sicherheiten ausgestattet werden muß, die genügen, die Bevölkerung des Balkans vollständig zu befriedigen. Mit derartigen Sicherheiten würden folgende Bedingungen verknüpft sein:

a) die Anwendung des Libanonstatuts[1]) in der europäischen Türkei, in der Frage der Ernennung des Haupts der Regierung. Dieses darf nur mit Zustimmung der Mächte ernannt und abgesetzt werden;

[1]) Siehe über dieses den Aufsatz von Dr. *Nord* in *Niemeyer-Strupp* Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. II, S. 409 ff.

Digitized by Google

b) die Bildung von Kommissionen in den Hauptzentren der europäischen Vilajete, beauftragt mit der Ausarbeitung der Fragen über die zuständige Regierung und Selbstverwaltung. In der Zusammensetzung dieser Kommissionen würden nur Vertreter verschiedener Nationalitäten aufgenommen werden.

Nr. IX. *Sasanow* an *Neratow*. London, 18. September 1912. (Telegramm.)

Rußland und Oesterreich.

Kein eigenmächtiges Vorgehen.

Ich habe dem hiesigen österreichischen Botschafter gesagt, daß ich in Anbetracht der Zuspitzung der Lage auf dem Balkan eine besondere Bedeutung der Frage beimesse, wie sich Oesterreich zu den Begebenheiten stellen wird, da davon die weitere Entwickelung in hohem Maße abhängt. Fußend auf die in letzter Zeit mehrmals an Oesterreich gemachten Mitteilungen, will ich hoffen, daß es sich auf jeden Fall von eigenmächtiger Einmischung in die Balkanwirren fernhalten wird. Von seiner Seite ist Rußland entschlossen, sich auf diplomatische Schritte zu beschränken, mit dem Zweck, die Balkanstaaten zu pacifizieren.

Nr. X. Der Botschafter in Wien, *Giers*. 18. September 1912. (Telegramm.)

Oesterreich stimmt zu.

Die Frage des Sandschaks.

Nach Empfang der Mitteilung über Ihr Gespräch mit dem österreichisch-ungarischen Botschafter in London, hat Graf *Berchtold* mich gebeten, Ihnen die Nachricht zu geben, daß die von Ihnen ausgedrückte Meinung vollständig mit seiner eigenen Ueberzeugung stimmt. Er findet, daß in diesem kritischen Augenblick kein anderer Ausweg möglich ist, als einmütiges Handeln der Großmächte. Jede Meinungsverschiedenheit oder Einzelhandlung könnte auf die Ereignisse verderblich wirken. Ich fand die Möglichkeit, die Aufmerksamkeit des Ministers darauf zu leiten, daß die allgemeine Meinung, besonders bei uns, sich sehr erregen würde, wenn Oesterreich-Ungarn den Ssandjak von Nowibasar einnehmen würde.

Nr. XI. Der Botschafter in Konstantinopel, *Giers*. 19. September 1912. (Telegramm.)

Der Ministerrat hat die Erklärung der allgemeinen Mobilisierung angenommen.

Nr. XII. *Sasanow* an *Neratow*. Paris, 19. September 1912. (Telegramm.)

Poincarés Auffassung.

Poincaré[1]) hat mir gegenüber den Gedanken ausgesprochen, daß, wenn ein Kollektivschritt der Mächte in den Hauptstädten des Balkans und in Konstantinopel sich als unmöglich herausstellen sollte, man ihn durch einen solchen Rußlands und Oesterreichs ersetzen könnte, nicht nur in der Eigenschaft der zwei am meisten interessierten Mächte, sondern als Mandatare der beiden europäischen Gruppen. Ich habe dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erklärt, daß wir bereit sind, entweder zu zweien, nämlich mit Oesterreich, im Namen von Europa, oder in Vereinbarung mit allen Mächten den Balkanstaaten Vorstellungen zu machen, um ihnen bekanntzugeben, daß die Mächte die Störung des Friedens nicht zulassen können, daß

[1]) Damals Ministerpräsident und Minister des Auswärtigen.

Digitized by Google

sie gewillt sind, den „*status quo*" zu erhalten und den Krieg zu lokalisieren, falls er entbrennt, zumal die Staaten, die mobilisiert haben, auf keinen territorialen Zuwachs rechnen dürfen. Ich habe hinzugefügt, daß nach meiner Ueberzeugung diese Vorstellungen nur von Erfolg gekrönt sein können, wenn die Mächte bereit wären, bei der Einführung der Reformen zum Nutzen der Bevölkerung des Balkans behilflich zu sein.

Nr. XIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. 28. September 1912. (Telegramm.)

Wir sehen es als wünschenswert an, eine eventuelle Einmischung der Mächte zu beraten hinsichtlich der Frage, auf welche Weise der Krieg nach den ersten entscheidenden Schlachten der kämpfenden Parteien einzustellen wäre. Natürlich werden eventuelle Schritte von dem Charakter, den die Kriegsoperationen annehmen werden, und von dem Grad des Erfolges auf der einen oder anderen Seite abhängen. Es wäre zweckentsprechend, wenn Frankreich es auf sich nehmen würde, die von ihm begonnene weitere Einigung der europäischen Mächte fortzuführen. Je eher der Krieg eingestellt wird, bevor die Mittel auf beiden Seiten erschöpft sind, um so weniger wird es Schwierigkeiten begegnen, ein Kompromiß der widerstreitenden Interessen zu finden.

Nr. XIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 5. Oktober 1912. (Telegramm.)

Die Frage der Durchfahrt russischer Handelsschiffe durch die Dardanellen.

Ich habe dem türkischen Botschafter erklärt, daß unsere Handelsinteressen im Schwarzen Meer für uns eine Uebertragung der Kriegsoperationen in dieses Meer nicht wünschenswert machen, und daß ich die allerernsteste Aufmerksamkeit der Pforte auf diesen Umstand gerichtet sehen möchte.

Gleichzeitig habe ich *Turkhan Pascha* darauf hingewiesen, daß augenblicklich, infolge der Einstellung des Krieges mit Italien, die Türkei keinerlei Gründe hat, irgendwelche einengende Maßregeln gegen die durch die Meerenge fahrenden Handelsschiffe zu ergreifen. In Ihren Erklärungen an die türkischen Minister könnten Sie aufs neue den Ernst der Lage unterstreichen, der sich für uns herausstellen würde, falls unser Handel im Schwarzen Meer und der Export wiederum große Verluste erleiden sollte. Der Regierung ist es sowieso nicht leicht, dem Andrange der öffentlichen Meinung gegenüber auf der von uns eingenommenen friedliebenden Stellung zu beharren. . . .

Nr. XV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 9. Oktober 1912. (Telegramm.)

Wie Sie uns mitgeteilt, hat die Pforte uns erklärt, daß die Türkei sich streng an das Völkerrecht halten und nichts tun wird, was gegen dasselbe verstößt. Doch diese Erklärung stimmt mit den ersten Anordnungen der Pforte nicht überein, wodurch vor Beginn des Krieges griechische Schiffe angehalten wurden. Haben Sie die Güte, die Aufmerksamkeit der Pforte von neuem auf die dringende Notwendigkeit zu lenken, daß wir Sicherheit für die Durchfahrt unserer Frachten durch die Meerenge erhalten, und weisen Sie auf die Folgen hin, die bei Erschwerung dieser Fragen entstehen würden.

Digitized by Google

Nr. XVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten an die russischen Vertreter im Auslande[1]). St. Petersburg, 18. Oktober 1912. (Rundschreiben.)

Zur Beleuchtung der von uns in den Balkanländern eingenommenen Stellung teile ich Ihnen folgendes mit:

Vom Beginn der Zuspitzung der Krisis auf dem Balkan an war das Kaiserliche Ministerium über die folgenden zwei Punkte im klaren:

Die Absichten Rußlands.

1. der Krieg auf dem Balkan ist fast unvermeidlich, und

2. wenn alle Mittel zu einer friedlichen Lösung erschöpft sind, ist es notwendig, gleichzeitig alle Maßregeln zur Lokalisierung des Krieges zu treffen.

Nur durch einen direkten Kontakt mit dem Wiener Kabinett wären mit Sicherheit diese beiden Ziele zu erreichen.

Wir entschlossen uns, mit Oesterreich in den Hauptstädten des Balkans als Mandatare der Mächte mit der Erklärung der Unantastbarkeit des territorialen *„status quo“* hervorzutreten, wobei wir nur das eine Ziel verfolgten, durch diese Erklärung die Mächte, die zugestimmt hatten, zu verbinden. Mit dem vorher erwähnten Schritt war die Gefahr, daß eine der Mächte allein hervortreten könnte, beseitigt. Die Beschwerden der Balkanpolitiker über Rußland, denen wir in diesem Falle gerade einen großen Dienst erweisen, beweisen nur ihre Kurzsichtigkeit oder ein Sichhinreißenlassen, bei dem zeitweise eine ruhige Ueberlegung ausgeschlossen ist. . . .

Rumänien.

Was das Verhalten Rumäniens gegenüber dem Kriege auf dem Balkan anbetrifft, so haben die Erinnerung unserer Waffenverbrüderung im Jahre 1877/78 und unsere beständig freundschaftlichen Beziehungen, die besonders hell hervortreten durch die Allerhöchst Sr. Majestät dem Könige Karl zuteil gewordene Ernennung zum Feldmarschall der russischen Armee, den Rumänen ein Gefühl des Vertrauens und der Freundschaft für Rußland eingeflößt, und die Rumänen bewiesen es dadurch, daß sie sich in den Krieg nicht einmischten.

Die Türkei schuld daran, daß Krieg ausgebrochen.

Indem wir zur Abschätzung der Bedeutung übergehen, die man augenblicklich der Erklärung von der Unantastbarkeit des territorialen *„Status quo“* zu geben hat, finden wir es nötig, Ihre Aufmerksamkeit vor allem auf folgendes zu richten.

Jene Erklärung ist, wie bekannt, unzertrennbar verbunden mit einer anderen, und zwar der, daß die Mächte die Verwirklichung der Reformen in ihre Hände nähmen. Wer hat sie verhindert, diese letzte Aufgabe zu verwirklichen? Die Balkanstaaten? — Nein, sie haben nur gebeten, sich genauer aussprechen zu wollen über den Wert der Garantien, die in den vorher erwähnten Formeln enthalten sind. Ganz im Gegensatz zu ihnen hat die Türkei, an die sich die Mächte mit viel weniger kategorischen Erklärungen gewandt, die Frage dahin beantwortet: daß sie eine ausländische Einmischung nicht zulasse und die nötigen Reformen selbst einführen werde. Indem der zweite Teil der Formel — die Verwirklichung der Reformen durch die Mächte — auf diese Weise fortfällt, und zwar durch die Schuld der Türkei, verliert der erste Teil — d. h. die Erklärung der Unantastbarkeit des territorialen *„Status quo“* — dadurch in unseren Augen jede Kraft. Auf alle Fälle werden wir den Balkanstaaten in dieser Hinsicht nicht hinderlich sein.

Status quo nicht aufrechtzuerhalten.

Zu beobachtende Grundsätze.

Wenn auf diese Weise die Frage des *„Status quo“* in unseren Augen keinen unerschütterlichen, prinzipiellen Wert mehr hat, so werden wir mit um so größerem Nachdruck darauf bestehen, daß die folgenden Grundsätze beachtet werden:

---

[1]) Vgl. dazu R. Nr. XXXIX.

Digitized by Google

1. das Desinteressement der Großmächte in der Territorialvergrößerung und

2. das Prinzip der Gleichberechtigung in der Kompensation zwischen den Balkanstaaten auf Grund der Verträge, die ihrer Einigung vorangingen[1]).

Nr. XVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. St. Petersburg, 23. Oktober 1912. (Telegramm.)

Der österreichische Botschafter erklärte mir, daß seine Regierung keinen Gedanken an eine territoriale Kompensation für sich hege. Auf meine Frage, warum sich das Wiener Kabinett denn nicht der französischen Desinteressement-Formel[2]) angeschlossen habe, antwortete der Graf *Thurn*, daß in derselben keine Andeutung zu finden sei, daß sie nur ein Desinteressement in territorialer Hinsicht enthalte. Von meiner Seite machte ich den Grafen *Thurn* auf die Notwendigkeit aufmerksam, dem für Serbien eine Existenzfrage bedeutenden Interesse an einem Ausgang zum Adriatischen Meer Rechnung tragen zu wollen und auch darauf, daß im Interesse der guten Nachbarschaft Oesterreich nicht bei der Erfüllung dieses berechtigten Wunsches Widerspruch erheben sollte.

Oesterreichs territoriale Uninteressiertheit.

Das serbische Problem.

Nr. XVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad[3]). St. Petersburg, 27. Oktober 1912. (Telegramm.)

Die Richtung, die die Frage eines Ausgangs von Serbien nach dem Adriatischen Meere in den letzten Tagen genommen, muß uns ernste Besorgnis einflößen.

Die Adriafrage.

Wir sind jetzt, wie auch früher, bereit, Serbien die energischste diplomatische Unterstützung im Bunde mit Frankreich und England vereint zu erweisen. Nach den uns zugegangenen wichtigen Nachrichten sind jedoch Deutschland und Italien mit Oesterreich bereit, sich einer territorialen Vergrößerung Serbiens nach dem Gestade des Adriatischen Meeres zu widersetzen.

In der Frage eines Ausgangs Serbiens nach dem Adriatischen Meer unterscheiden wir die Ziele und das Mittel dazu.

Das Ziel — die größtmöglichste Sicherstellung der ökonomischen Unabhängigkeit des Staates, das Mittel — ein Ausgang nach dem Adriatischen Meer entweder durch Erwerb eines territorialen Besitzes am Ufer des Meeres oder die Sicherung einer Verbindung mit demselben oder mit irgendeinem Hafen durch eine Eisenbahn.

Wenn Serbien in der Frage, einen eigenen Hafen am Adriatischen Meer erwerben zu wollen, nachgibt, so wird es uns die Möglichkeit geben, auf andere Vorteile zu bestehen.

Rußland mahnt Serbien zur Besonnenheit.

Wir nehmen an, daß Serbien, das aus so kurzem Kriege mit großen Erwerbungen hervorgeht, die es kaum sich hätte träumen lassen können, begreifen wird, daß es sich bei noch größeren Forderungen die Möglichkeit verscherzt, diese Resultate zu erreichen.

Nr. XIX. Der Botschafter in London, Graf *Benkendorf*. 11. November 1912. (Telegramm.)

Nach meiner Meinung ist das Höchste, was man zugunsten Serbiens in der Frage eines Ausganges zum Adriatischen Meer erlangen kann, die Neutralisierung eines Hafens auf dem Territorium des autonomen Albanien.

[1]) Siehe diese im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 1 ff.
[2]) Vgl. hierzu R. Nr. XL.
[3]) Vgl. hierzu R. Nr. L.

Digitized by Google

Nr. XX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Paris. St. Petersburg, 12. November 1912. (Telegramm.)

Nach unserer Meinung ist der Augenblick gekommen, wo die Frage einer Konferenz aufgeworfen werden sollte, ein Gedanke, der beruhigend auf die öffentliche Meinung mehrerer Länder wirken würde, die aufs äußerste durch die Gerüchte über einen eventuellen Zusammenstoß der Großmächte erregt sind. Wir vermuten, daß, wenn das Programm der Konferenz auch nicht voraus entschieden wird, es doch richtig wäre, jetzt zu dem vorbereitenden Meinungsaustausch über diese Frage zu schreiten. Im Hinblick auf die Unbequemlichkeiten, die im Verkehr auf telegraphischem Wege entstehen würden, wäre es vielleicht wünschenswert, diesen Austausch der Meinungen durch die Botschafter bei den Großmächten unter der Teilnahme der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten erfolgen zu lassen. Bei diesen Beratungen könnten die Fragen zur Verhandlung kommen, die Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen haben, und die Mittel gesucht werden, sie zu lösen — wie der Entwurf über die Liquidation der Balkankrisis.

Die Botschafterkonferenz.

Nr. XXI. Der Gesandte in Cetinje. 19. November 1912. (Telegramm.)

Der österreichische Gesandte teilte im Namen seiner Regierung dem König *Nikolaus* mit, daß Skutari nicht im Besitz von Montenegro bleiben könnte, wenn sie es auch eroberten, weil es in dem Teile von Albanien läge, der ausschließlich von katholischen Albanern besiedelt sei.

Oesterreichs Mitteilung an Montenegro betr. Skutari.

Nr. XXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, den Botschaftern in London und Paris. St. Petersburg, 26. November 1912. (Telegramm.)

Da die Beratung der Botschafter nur vorbereitenden Charakter tragen und die Ansichten der Großmächte über die Resultate der Kriegsliquidation zu erkennen geben soll, so nehmen wir an, daß die Zulassung der Vertreter Rumäniens in den Fällen möglich ist, wo Fragen beraten werden, die Interessen Rumäniens berühren. Der Vertreter von Rumänien kann auf allgemeinen Beschluß der Botschafter in diesem Falle eingeladen werden, um Erklärungen zu geben und seine Wünsche auszusprechen.

Die Natur der Botschafterkonferenz.

Nr. XXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 26. November 1912. (Telegramm.)

Wir finden es für nötig, schon jetzt zum Meinungsaustausch mit dem Pariser und Londoner Kabinett zu schreiten, um die größtmöglichste Uebereinstimmung der Meinungen über die Verhandlungsgegenstände der Botschafterkonferenz zu erreichen. Als die wichtigsten treten die Fragen: Albanien und der Ausgang nach dem Adriatischen Meer hervor.

Das Programm der Botschafterkonferenz.

Wie Ihnen bekannt ist, besteht unsere fundamentale Aufgabe darin, die politische und ökonomische Emanzipation Serbiens zu sichern.

I. Albanien.

Albanien müßte nach unserer Ansicht zur autonomen Provinz unter der Suzeränität des Sultans erklärt werden, mit dem Rechte der Türkei, dort eine begrenzte Zahl von Truppen zu halten.

Digitized by Google

Die allgemeinen Prinzipien, deren Feststellung uns interessiert, bestehen in der Sicherstellung der Neutralisation von Albanien und seiner Küste in dem Sinne, daß nicht einer der Mächte das Recht gegeben wird, eine ausschließliche Hegemonie zu üben. Für Serbien muß das Recht des freien Verkehrs zum Meer durch albanisches Gebiet anerkannt werden, und zwar auf den Eisenbahnen, die Serbien mit den albanischen Häfen verbinden werden. Die freie Durchfahrt der serbischen Militärfrachten muß ebenfalls anerkannt werden. Der Anschluß der serbischen Eisenbahnen an die albanischen Häfen, der durch die internationalen Syndikate verwirklicht werden kann, muß von allen erdenklichen Garantien umgeben sein, um Gefahrlosigkeit zu sichern und ein richtiges Funktionieren des Eisenbahnbetriebes durch Albanien zu erreichen. II. Serbien.

Nr. XXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Wien. St. Petersburg, 27. November 1912. (Telegramm.)

Wie ich vom serbischen Gesandten erfahre, besteht die Gefahr, daß am Ende dieser Woche von Oesterreich ein Ultimatum an die serbische Regierung gerichtet werden wird, einmal wegen des Vorfalls mit dem Konsulat[1]) und wegen der Frage des Hafens am Adriatischen Meer.

Dem mich besuchenden österreichischen Botschafter habe ich gesagt, daß, wie bis jetzt Oesterreich die nötige Mäßigung gezeigt habe, so hoffen wir, daß von ihm in diesem Augenblick keine eigenmächtigen Schritte unternommen werden, da ja Oesterreich selbst, zusammen mit allen anderen Mächten, zugestimmt hat, die streitigen Fragen freundschaftlicher Beratung der Großmächte zu unterbreiten.

Nr. XXV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 29. November 1912. (Ein Brief.)

. . . . Indem wir das Ziel verfolgen, die politische und ökonomische Emanzipation von Serbien und den Ausgang von Serbien zum Adriatischen Meer durch albanisches Territorium ohne Besitzergreifung des an der Küste liegenden Landes zu sichern, müssen wir zur Feststellung einer solchen Ordnung der Dinge in Albanien streben, die die Möglichkeit ausschließt, daß gegenüber diesem Lande irgendeine von den Mächten eine überwiegende Stellung einnehmen kann. Dementsprechend würden wir als das Natürlichste die Erhaltung der Souveränität des Sultans ansehen. Information des Grafen *Benkendorff* zur Botschafterkonferenz. I. Serbiens *débouché* zur Adria.

Das Wiener Kabinett hat sich in entschiedener Weise gegen die Besitzergreifung des am Meere liegenden Landes ausgesprochen und mehr als einmal darauf hingewiesen, daß es bei Erfüllung dieser Bedingung bereit sei, dem serbischen Wunsche nach einem Ausgang nach dem Meere entgegenzukommen, wenn derselbe von allen den nötigen Garantien umgeben ist. Folglich erkennt die österreichische Regierung selbst die Notwendigkeit an, der besonderen Lage und den Interessen Serbiens in dieser Frage Rechnung tragen zu müssen. Wir meinen, es wäre gerecht, sofern Serbien sich von der Besitzergreifung eines am Adriatischen Meere liegenden Hafens lossagt, ihm das Recht auf unbehelligten und zollfreien Transport, sowohl der Handels- wie auch der Militärfrachten vorzubehalten. Eine andere Erledigung dieser Frage würde dem Werte des Rücktrittes, zu Kein tatsächlicher „Korridor", aber wirtschaftlicher Ausgang zur Adria.

[1]) Fall des Konsuls *Prochaska*.

Digitized by Google

dem wir das Belgrader Kabinett veranlassen wollen, nicht entsprechen. Auf diese Art erscheinen in unseren Augen als notwendige ökonomische Kompensationen für Serbien der freie Transit serbischer Waren durch Albanien und die Befreiung vom Zoll derselben, sowohl in Friedens- wie auch in Kriegszeiten.

Eisenbahnbauten.

Ebenso muß die Frage von Eisenbahnbauten von Serbien aus nach dem Adriatischen Meere vorgesehen werden. Nach unserer Ansicht müßte sowohl der internationale Charakter der Syndikate, die den Bau dieser Eisenbahnen auf sich nehmen würden, sichergestellt werden, wie auch Garantien für einen richtigen Eisenbahnbetrieb und Exploitation geschaffen werden.

Mit dieser Frage ist eng verbunden einmal die Errichtung eines Schutzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Territoriums, durch das die angegebene Bahn gelegt werden soll, und zum anderen die Organisation der Hafenverwaltung.

Internationale Kontrolle.

In beiden Richtungen erscheint eine internationale Kontrolle notwendig. Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß Albanien durch Mangel an Kultur und infolge räuberischen Charakters des größten Teiles seiner Bewohner, besonders derer in den Bergen, vor allem in erster Zeit die Gründung einer besonders starken Gendarmerie, organisiert unter Mitwirkung von ausländischen Instrukteuren, fordert.

Andererseits kann man wohl kaum auf das Heranziehen ausländischer Kapitalien zum Bau der Eisenbahnen sowie für die Befestigungsarbeiten der albanischen Häfen oder für andere innere Erfordernisse des Landes rechnen, wenn diese Kapitalien nicht genügend sichergestellt sind. Unsere Sache ist es, dafür zu sorgen, daß die obenerwähnten Aufgaben und die mit denselben verbundenen Vorrechte in gleichem Maße zwischen den Mächten verteilt werden.

Berg Athos.

Indem wir auf die mit der Liquidation des Krieges verbundenen, uns interessierenden Fragen zurückkommen, muß ich noch auf die Athos-Frage[1]) eingehen.

Unserem Gesandten in Athen ist Auftrag gegeben, der griechischen Regierung zu erklären, daß wir es nicht für möglich halten, einen solchen Mittelpunkt sämtlicher Rechtgläubigen, wie Athos, wo noch dazu mehr als die Hälfte der Bevölkerung aus russischen Mönchen besteht, als Besitz einer Macht allein zu überlassen.

Als richtige Entscheidung dieser Frage würden wir die Erhaltung der jetzigen Sonderstellung des heiligen Berges rechnen, dazu die Einhaltung der Unantastbarkeit der alten hergebrachten Selbstverwaltung und die Unterordnung unter den Patriarchen von Wselen als geistliches Oberhaupt.

Indem wir Athos aus dem Bereich rein politischer Interessen ausscheiden, nehmen wir an, daß es natürlicher wäre, ihn als neutrales Territorium anzuerkennen, garantiert von allen rechtgläubigen Staaten.

Nr. XXVI. Der Botschafter in London. 7. Dezember 1912.

(Telegramm.)

Die von Oesterreich vorgeschlagene Grenze.

Nach dem österreichischen Vorschlag soll die nördliche und östliche Grenze von Albanien auf folgende Weise gezogen werden: Im Norden geht die Grenze von der Mündung des Bojana, längs der jetzigen Grenze von Montenegro, nicht ganz bis Arshanitza heran, geht von dort im Halbkreise von Süden, Gussenje und Plawa umgehend, in der Richtung auf Ipek, Djakowa und Prizrend zu, die dann zu Albanien gerechnet werden sollen. Von Prizrend nach Süden soll dann die Grenze der Bergkette entlang gehen, längs der Linie zwischen dem Ochrida- und Prezban-See.

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 48. In den dortigen Aktenstücken ist die Heuchelei und Unaufrichtigkeit der russischen Politik genügend gekennzeichnet.

Digitized by Google

Nr. XXVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 7. Dezember 1912. (Telegramm.)

Der Frage, daß die Grenzen zwischen Serbien und Montenegro in keine unmittelbare Berührung zu stehen kommen, messen wir eine Bedeutung ersten Ranges zu.

Nr. XXVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in Konstantinopel. St. Petersburg, 8. Dezember 1912. (Telegramm.)

Drohung an die Türkei vor Kriegsfortsetzung. Russische Neutralität gefährdet.

Ich bitte Sie, der türkischen Regierung die Erklärung zu machen, daß, wenn sie darauf bestehen sollte, Adrianopel, Skutari und Janina zu behalten, und den Frieden nicht zu der Bedingung annimmt, daß die Grenzlinie südlicher von Adrianopel gezogen wird, ein erneuter Ausbruch des Krieges unvermeidlich ist, und daß unsere Neutralität auch gefährdet sein könnte.

Abgesehen davon, würde die Erneuerung der Kriegsoperationen möglicherweise eine Verwickelung der inneren Lage Kleinasiens und der an uns grenzenden Provinzen hervorrufen, was uns zu entsprechenden Maßregeln zwingen würde.

Wir müssen annehmen, daß die letzten Diskussionen in der Duma und die von dem Reichsrat angenommene Formel im Uebergang zu diesen Angelegenheiten die Türkei nicht im Zweifel lassen kann über die einmütige Stimmung der russischen öffentlichen Meinung.

Albanien, Inselfrage.

Was nun die Grenzen von Albanien, die Stellung des Sultans dortselbst und das Schicksal der Inseln anbetrifft, so sind wir der Ansicht, daß das entscheidende Wort den Großmächten zukommt, die bereits diese Fragen in ihre Hände genommen haben.

Nr. XXIX. Der Gesandte in Belgrad. 22. Dezember 1912. (Telegramm.)

Die Aufnahme der österreichischen Auffassung über die Grenzen Albaniens in Belgrad.

In Belgrad ist die Nachricht eingetroffen, daß Oesterreich den Einschluß von Skutari, Prizrend und Ipek in das Gebiet von Albanien verlangt. Diese Nachrichten rufen eine heftige Erregung in allen Klassen der Bevölkerung hervor. In den Regierungskreisen herrscht große Bestürzung. Die Minister sagen, daß nach den Abtretungen am Adriatischen Meere eine solche Entscheidung in der Grenzfrage einer, wie sie sich ausdrücken, Katastrophe gleichkommen würde. Die Presse verlangt von der Regierung, sie solle sich gewaltsam widersetzen.

Nr. XXX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 2. Januar 1913. (Telegramm.)

Erneute Mahnungen an die Türkei.

Sie können dem türkischen Botschafter im Namen der Kaiserlichen Regierung erklären, daß, trotzdem der historische und religiöse Charakter Adrianopels eine Berücksichtigung verdient, wir nichtsdestoweniger es für unsere Pflicht halten, der türkischen Regierung zu raten, mit dem Faktum zu rechnen. Die Erneuerung der Kriegsoperationen wird unvermeidlich zum Falle von Adrianopel führen und zu einer Erhöhung der von den Verbündeten gestellten Forderungen, entsprechend den neuen Opfern, die sie bringen. Zu gleicher Zeit halten wir es für unsere Pflicht, die Türkei auf die möglichen

Digitized by Google

Verwickelungen hinzuweisen, die durch einen Widerstand ihrerseits entstehen würde, und ihr begreiflich zu machen, daß die Türkei von einer Erneuerung der Kriegsoperationen nichts zu hoffen hat und wir sogar im Falle eines teilweisen Erfolges der Türkei nicht imstande wären, bei einer Niederlage der Bulgaren gleichgültig zu bleiben.

Nr. XXXI. Der Botschafter in Konstantinopel. 4. Januar 1913. (Telegramm.)

Heute haben die Vertreter der sechs Großmächte der Hohen Pforte eine Kollektivnote übergeben mit folgendem Inhalt (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. Teil, S. 32 abgedruckte Text).

Nr. XXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 11. Januar 1913. (Telegramm.)

Wir wünschen, daß ein enger Zusammenhang festgestellt werde zwischen dem Skutariproblem und der Frage der Bestimmung der allgemeinen Grenzen Albaniens.

Der österreichische Geschäftsträger machte mich darauf aufmerksam, daß seine Regierung Diakowo in das albanische Territorium einzuschließen wünsche. Wir müssen jedoch im Auge behalten, daß in der Nähe von Diakowo ein serbisches historisches Heiligtum sich befindet — das Kloster von Detschan, das unter der Leitung russischer Mönche steht. Sie können sich dieser Erwägung als Grund gegenüber den österreichischen Prätentionen bedienen.

Nr. XXXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 18. Januar 1913. (Telegramm.)

Rußland warnt in Sofia.

Wir sind sehr erstaunt über das Verhalten der bulgarischen Regierung. Während sie sich beständig um Rat und Unterstützung an uns wandte, hat sie ihre Unachtsamkeit gegenüber unseren dringenden Warnungen bewiesen, indem sie die Initiative zum Bruch mit der Türkei ergriffen.

Das Kabinett in Sofia muß sich Rechenschaft darüber geben, daß wir durchaus nicht geneigt sind, die Folgen ihres Entschlusses zu tragen und daß die Mitwirkung und Stütze, die wir die ganze Zeit über den Bulgaren bezeugt, sie nicht glauben lassen darf, daß, was auch vorfalle, wir sie aus dem Unheil befreien werden, gleichviel, wie sie sich unseren Ratschlägen gegenüber stellt.

Außerdem drohen den Bulgaren, nach unserer Ansicht, bei Aufnahme der Kriegsoperationen neue und wahrscheinlich zahlreiche Opfer, ohne daß jene ihnen neue Vorteile versprechen.

Nr. XXXIV. Der Botschafter in London. 25. Januar 1913. (Telegramm.)

Die albanischen Grenzen.

Der der Kaiserlichen Botschaft zugeteilte Experte, Herr *Petriaeff*, hat mit dem österreichischen Experten, Herrn *Ippen*, folgende Besprechung über die Grenzen von Albanien gehabt.

Albanien wäre bei einem kleineren Umfang und einer kleineren Bevölkerung nicht lebensfähig. Die Grenze nach Montenegro zu, am Bojana,

Digitized by Google

überläßt Albanien Ländereien, die es ernähren kann. Djakowa und Dibra mit ihrer Umgebung müßten Albanien als ökonomische und politische Zentren der Albaner zugesprochen werden, als Gegenden, wo die albanisch-muselmanische Bevölkerung vorherrscht. Nur in Anbetracht der russischen Interessen wird Detschan außerhalb der Grenzen Albaniens bleiben. Darauf hat Herr *Petriaeff* erwidert: Das Beispiel von Montenegro lehrt, daß ein Reich, das weniger als 300 000 Einwohner hat, doch lebens- und entwickelungsfähig sein kann, dagegen wird das von uns angebotene Albanien 600 000 haben. Montenegro bedarf mehr als Albanien fruchtbaren Landes, da die Albanien zugesprochenen Bezirke an der Mündung der Drina durch die am Flusse vorzunehmenden Arbeiten, nach Meinung eines Schriftstellers, der über Albanien geschrieben, imstande wären, eine zweimal größere Bevölkerung zu ernähren wie die in Albanien. Dibra und Djakowa sind niemals ökonomischer und politischer Mittelpunkt der Albaner gewesen. Der ganze Handel liegt in den Händen der Christen, und die eigentliche albanische Bevölkerung dieser Plätze besteht größtenteils aus albanisierten Slaven, die vor kurzer Zeit zum mohammedanischen Glauben mit Beibehaltung der slavischen Sprache und ihrer Gebräuche übergetreten sind. Viele Christen besitzen noch jetzt Dokumente über Ländereien, die ihnen von den Beys abgenommen worden sind. Detschan ist von Djakowa nicht zu trennen, beide sind durch beträchtliche materielle Interessen verbunden. Dibra kann ebenfalls Albanien nicht einverleibt werden, weil dort zwei rechtgläubige Bischöfe sich aufhalten, bulgarische und serbische Schulen sind, aber keine albanischen. In der Umgegend befinden sich ein altes Kloster und mehrere Kirchen. Außerdem sind in der Nähe christliche Dörfer, von denen das eine 3000 Einwohner zählt. Die Verwaltung dieser Gegenden, die von natürlichen Grenzen umgeben sind, würde dem zukünftigen Albanien große Schwierigkeiten bereiten, statt daß wie jetzt eine normale Verwaltung herrscht, die von den serbischen Truppen eingerichtet ist.

Nr. XXXV. Der Botschafter in Paris. 28. Januar 1913. (Telegramm.)

Hier ist die Nachricht eingetroffen, daß Oesterreich einverstanden ist, den Verbündeten Ipek und Prizrend abzutreten, aber verlangt, daß Skutari, Djakowa und Dibra Albanien zugesprochen werden.

Nr. XXXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 7. Februar 1913. (Telegramm.)

In der Frage der Nichtaufnahme von Djakowa in das albanische Territorium können Sie sich darauf beziehen, daß dort sich ein dem Kloster von Detschan gehöriges Haus befindet, das von den russischen Mönchen verwaltet wird, die Detschan leiten und in welchem die Mönche, wenn sie nach Djakowa kommen, wohnen. Djakowafrage.

Außerdem liegen die Besitzungen des Klosters von Detschan zwischen Detschan und Djakowa, und schließlich gravitiert in ökonomischer Beziehung der Schwerpunkt von Djakowa nach Osten.

Was Dibra anbelangt, so ist es die Hauptstadt von zwei orthodoxen Bistümern.

Nr. XXXVII. Der Botschafter in London. 7. Februar 1913. (Telegramm.)

Im Einverständnis mit den letzten Vorschlägen tritt Oesterreich Dibra ab, besteht aber auf dem Einschluß von Djakowa in albanisches Gebiet.

Digitized by Google

Nr. XXXVIII. Der Botschafter in Berlin. 8. Februar 1913. (Telegramm.)

Das Skutari-problem.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mir gesagt, daß ihn die Einnahme von Skutari sehr beunruhigt, da sie zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben könnte, indem Oesterreich dort ernste Interessen hat und daher unter keiner Bedingung der Uebergabe Skutaris an Montenegro zustimmen würde.

Nr. XXXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg 21. Februar 1913. (Telegramm.)

Die Friedens-aussichten.

Wie aus den Antworten unserer Vertreter in Sofia, Belgrad und Athen hervortritt, haben sich die Regierungen der Verbündeten zu der Kollektivmediation sehr zurückhaltend gezeigt.

Herr *Geschoff* hat unserem Gesandten erklärt, daß Bulgarien in der Grenzfrage an einen Frieden nur denke, wenn die Grenze wenigstens auf der Linie Enos-Ergene-Midja ihr zugesprochen wird.

Die serbische Regierung nimmt die Vermittelung im Prinzip an, spricht aber den Wunsch aus, im voraus festzustellen, ob die Türkei die Forderung der Verbündeten wegen der Uebergabe von Adrianopel, der Aegeischen Inseln, Janina und Skutari und der Auszahlung einer Kriegsentschädigung annimmt.

Der griechische Minister hat die Möglichkeit einer Vermittelung in unbestimmter Form als annehmbar bezweifelt.

Aus Cetinje traf noch keine Antwort ein, aber der König *Nikolaus* erklärt entschieden, von seinem Wunsche, Skutari zu besitzen, nicht Abstand nehmen zu wollen. Unserem Gesandten in Cetinje ist aufgetragen, der montenegrinischen Regierung zu erklären, daß auf sie die Verantwortung der von ihr zu treffenden Entschlüsse fällt.

Montenegros Hartnäckigkeit. — Das offizielle Rußland bestärkt nicht.

Wir nehmen an, daß die Antworten der Verbündeten kein Hindernis in der tatsächlichen Verwirklichung der von den Mächten vorgeschlagenen Mediation bringen werden, sie weisen aber darauf hin, daß die Notwendigkeit vorliegt, ihnen konkrete türkische Vorschläge zu übergeben. Der zunächst zu unternehmende Schritt von seiten der Mächte könnte der entsprechende Vorschlag der Türkei sein, und gleichzeitig die Anfrage an die Türken wie an die Verbündeten, ob sie nicht den Wunsch hätten, ihren Vertretern in London entsprechende Vollmacht zu geben, weil dort die Verwirklichung einer Mediation am besten zustande käme.

Nr. XL. Der Botschafter in Berlin. 2. März 1913. (Telegramm.)

Deutschland sekundiert den österreichisch. Forderungen in der Skutarifrage.

Das Kabinett in Berlin hat beschlossen, unvorzüglich die serbische und montenegrinische Regierung aufmerksam zu machen: 1. auf die Zwecklosigkeit weiteren Blutvergießens vor Skutari in Anbetracht dessen, daß diese Frage von den Mächten beraten wird, und darauf, daß das Schicksal von Skutari in den Händen der letzteren bleibt, und das selbst bei Eroberung der Festung; 2. auf das Nichtzulassen weiterer Konzentration von Truppen und Kriegsvorräten in Durazzo, und 3. auf die Notwendigkeit der sofortigen Säuberung Albaniens von feindlichen Truppen.

Nr. XLI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Botschafter in London. St. Petersburg, 9. März 1913. (Telegramm.)

Wenn Djakowa aus Albanien

Im Auftrage seiner Regierung hat der hiesige österreichische Botschafter mir erklärt, Oesterreich stimme der Ausscheidung von Djakowa aus dem Ge-

Digitized by Google

biet von Albanien zu, gleichzeitig aber bittet Graf *Berchtold*, daß wir, vereint mit den anderen Mächten, der montenegrinischen Regierung Vorstellungen über die Nutzlosigkeit einer weiteren Belagerung von Skutari machen, und sie bewegen sich dem Entschlusse, Skutari an Albanien abzutreten, anzuschließen. ausgeschieden, gibt Rußland Zustimmung zur Einverleibung Skutaris.

Indem wir den Wert der von der österreichischen Regierung gemachten Abtretungen, vollständig schätzen, sind wir von unserer Seite bereit, zur endgültigen Feststellung der nördlichen und nordöstlichen Grenzen Albaniens mitzuwirken, um den einmütigen Wünschen Rußlands und den anderer Großmächte entsprechend, so rasch als möglich einen Entscheid zur Verhütung von Verwickelungen zu finden. Dementsprechend beauftragen wir Sie, sobald Ihr österreichischer Kollege die Erklärung abgibt, daß Djakowa aus dem Gebiet von Albanien ausgeschlossen werden soll, sofort von uns aus zu erklären, daß wir einverstanden sind, Skutari ins albanische Gebiet aufnehmen zu lassen und dieserhalb im Einvernehmen mit den Großmächten in Cetinje und Belgrad entsprechende Erklärungen abzugeben bereit sind. Doch selbstverständlich scheiden wir irgend einen zwingenden Druck aus.

Nr. XLII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 17. März 1913. (Telegramm.)

Im Hinblick auf die außergewöhnliche Lage Montenegros, verbunden mit dem Beschluß der Mächte über Skutari, finden wir es wünschenswert, von unserer Seite den montenegrinischen Interessen in den Finanzfragen entgegenzukommen. Finanzielle Unterstützung Montenegros.

Haben Sie die Güte, in diesem Sinne sich mit der Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, zu verständigen.

Nr. XLIII. Der Botschafter in London. 18. März 1913. (Telegramm.)

Die Botschafter sind der Meinung, daß, da die Mächte sich zu einer Flottendemonstration in den montenegrinischen Gewässern entschlossen haben, so schnell als möglich die Kriegsschiffe nach Antivari zu beordern sind. Ich habe erklärt, daß, wenn auch im Interesse des Friedens Rußland zu der Demonstration der Mächte zugestimmt hat, es doch selbstverständlich sei, daß es nicht daran teilnehmen könne[1]). Keine Teilnahme Rußlands an der Flottendemonstration vor Antivari.

Nr. XLIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 17. März 1913. (Telegramm.)

Obgleich die Mächte, wie es scheint, unserem Vorschlag wegen der neuen direkten Linie Enos-Midja zugestimmt haben, halten wir für wünschenswert, daß die Mächte das Prinzip der Kriegskontribution ebenfalls annehmen und es den Verbündeten in der allgemeinsten Form mitteilen, unter Hinweis darauf, daß diese Frage der Beratung und dem Beschluß der Finanzkommission in Paris unterworfen werden wird. Die Friedensfrage. Die Frage der Kriegsentschädigung.

---

[1]) Vgl. R. Nr. CLXXXIX.

Digitized by Google

Nr. XLV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 25. März 1913. (Telegramm.)

Die Gefahr der Lage.

Wir richten die Aufmerksamkeit des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten auf die Erregung unserer öffentlichen Meinung, die sich zum äußersten steigern könnte, wenn die Flottendemonstration nicht bei einer Blockade bleibt. Wir rechnen auf die freundschaftliche und ernste Unterstützung der Pariser und Londoner Kabinette, um der Gefahr vorzubeugen, die durch einen Uebergang zu Gewaltmaßregeln gegen Montenegro entstehen würde.

Nr. XLVI. Der Botschafter in London. 4. April 1913. (Telegramm.)

Die finanzielle Unterstützung Montenegros.

Nachdem die Vorschläge einer finanziellen Unterstützung von Montenegro geprüft worden sind, haben die Botschafter es für angemessen gefunden, daß ihre Regierungen ihre Hilfe Montenegro durch Abschluß einer Anleihe, die ungefähr eine Million zweitausend Pfund Sterling betragen müßte, erweisen, um seine finanzielle Lage zu ordnen und um die Ausgaben des Krieges zu decken.

Nr. XLVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in London, Paris, Wien und Rom, den Gesandten in Belgrad und Cetinje. St. Petersburg, 6. April 1913. (Telegramm.)

Die Skutarifrage.

Der hiesige österreichisch-ungarische Botschafter teilt mir mit, daß die Lage in Skutari als eine verzweifelte angesehen werden muß und daß die Montenegriner von Tag zu Tag die Uebergabe der Stadt erwarten und gesonnen sind, diese durch ein verstärktes Beschießen nicht nur der Befestigungen, sondern auch der Stadt zu erreichen.

Aus diesem Grunde hat Graf *Berchtold* die österreichischen Admirale beauftragt, den Befehlshabern des internationalen Geschwaders eine Beratung vorzuschlagen, um unverzüglich zu Gewaltmaßregeln zu greifen, wie Ausschiffung von Mannschaften und selbst Gebrauch von Waffen, falls es notwendig würde.

Nach der Meinung des Wiener Kabinetts würden solche Maßregeln die montenegrinische Regierung zwingen, den Beschluß der Mächte in der Skutarifrage anzunehmen.

Der Vorschlag lediglich einer finanziellen Unterstützung, mit welchem das Wiener Kabinett einverstanden ist, würde das Ziel nicht erreichen. Den österreichischen Vertretern bei den Großmächten ist der Auftrag gegeben, um Erteilung der gleichen Instruktionen an ihre Admirale zu bitten.

Ich habe nicht gezögert, dem Grafen *Thurn* zu erklären, daß ein solcher Vorschlag derartige Gefahr in sich birgt, daß die Mächte zuerst überlegen müßten, wie sie auf Montenegro einwirken können, ohne Gewalt anzuwenden. Dabei habe ich auf die zu erwartende Abberufung der vor Skutari stehenden serbischen Truppen hingewiesen. Daraufhin müßte man zuerst wissen, inwieweit die Einschließung von Skutari vollständig sei und ob nicht irgend eine Möglichkeit sich fände, daß die Bevölkerung die Stadt verließe oder Verpflegung erhielte.

Bei einer solchen Wendung der Angelegenheit würde die Hoffnung sein, die Montenegriner zur Annahme der von den Mächten geäußerten Wünsche zu bewegen.

Digitized by Google

Nr. XLVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 13. April 1913. (Telegramm.)

Rußland für Kollektivschritten Cetinje, jedoch fristlos (!).

... Wir bevollmächtigen unseren Gesandten in Cetinje, sich dem Kollektiveingriff der Mächte anzuschließen, übereinstimmend mit dem Telegramm des Botschafters in London vom 10. April.

Wir sind jedoch mit dem Vorschlag, der montenegrinischen Regierung eine Frist für die Antwort zu setzen, nicht einverstanden, denn wenn eine solche nicht rechtzeitig eintreffen sollte, müßte zu Gewaltmaßregeln gegriffen werden, und die Mächte sind gegenüber dem letzteren durchaus nicht einmütig gestimmt.

Wir halten es für unsere Pflicht, im voraus zu bemerken, daß, wenn eine der Mächte zu Gewaltmaßregeln greifen sollte, wir es ablehnen würden, die moralische Verantwortung zu tragen [1]).

Wir hoffen, daß, wenn Montenegro sich dem Willen Europas unterwirft, ihm Kompensationen zuerkannt werden.

Nr. XLIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Botschaftern in Paris und London. St. Petersburg, 20. April 1913. (Telegramm.)

Die Zuspitzung der Lage.

Auf die Frage des englischen Botschafters, welche Maßregeln uns als am bedrohlichsten für die Erhaltung des Friedens scheinen, antwortete ich ihm, daß ich nicht in der Lage sei, den Eindruck beurteilen zu können, den ein Ergreifen von Zwangsmaßregeln auf die öffentliche Meinung bei uns ausüben würde, aber nichtsdestoweniger auf die Umstände hinweisen müßte, die unsere Lage erschweren und zur Einmischung zwingen würden: 1. das Einschreiten einer einzelnen Macht, die dadurch die Beschlüsse der Mächte überschreiten würde, und 2. jeder Versuch sich, das Recht der ausschließlichen Einmischung oder des politischen Uebergewichts in einem der Balkanstaaten anzueignen. Solche Handlungen würden von unserer Seite entschiedene Abwehrmaßnahmen hervorrufen und könnten die allerernstesten Folgen haben.

Anmaßung Rußlands.

II. Urkunden zum II. Balkankrieg.

a) Dessen Vorgeschichte [2]).

Nr. L. Der Gesandte in Sofia. 19. November 1912. (Telegramm.)

Bulgarisch-griechischer Antagonismus.

Ich berufe mich auf Ihr Telegramm vom 18. November. Zwischen den griechischen und bulgarischen Ansprüchen ist ein so ungeheurer Unterschied, daß eben darum die Bulgaren sorgfältig vermeiden, mit Griechenland in aufrichtige Auseinandersetzungen wegen der mazedonischen Gebietsabgrenzungen zu treten, und alles mögliche versuchen diesen scharfen Streit in die Zeit nach dem Abschluß der Friedenspräliminarien zu verlegen. Ich habe mich überzeugt, daß die Bulgaren von einer Abtretung Salonikis an Griechenland nichts hören wollen, außerdem verlangen die Griechen noch die Abtretung von Kawalla, Drama, Ssepessa, Wodena, Flosina und sogar von Bitoli mit der ganzen pelagonischen Ebene. Herr *Geschoff* hat mir gesagt, daß weder vor dem Kriegsbeginn noch nach demselben irgendeine Unterredung wegen der Grenzen zwischen den Griechen und Bulgaren stattgefunden habe.

[1]) Vgl. R. Nr. CCXXVI.

[2]) Vgl. zum folgenden die Urkunden im Jahrbuch des Völkerrechts II. 1. Teil S. 1 ff.

Digitized by Google

Nr. LI. Der Botschafter in Paris. 2. Dezember 1912. (Telegramm.)

Die bulgarischen Ansprüche.

Nach den Worten des Herrn *Daneff* soll die Verteilung der von den Verbündeten eroberten türkischen Territorien erst nach dem Friedensschluß stattfinden. Auf meine Frage, ob irgendwelche Schwierigkeiten aus diesem Grunde vorauszusehen wären, antwortete Herr *Daneff*, daß Bulgarien auf keinen Fall und um keinen Preis auf Saloniki verzichten würde und bat mich zu Ihrer Kenntnis zu bringen, daß dies für Bulgarien eine Lebensfrage sei und daß die bulgarische Regierung sich nicht entschließen könne, sie einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Hinsichtlich Serbiens sagte mir Herr *Daneff*, daß er erst in Paris die Absichten Serbiens erfahren habe, eine Kompensation auf dem Wege einer Erweiterung der in den bulgarisch-serbischen Verträgen festgesetzten Bestimmungen zu suchen. Das ist, nach Ansicht des Herrn *Daneff*, vollständig unmöglich. Bulgarien wird sich niemals zur Abtretung der Städte Ochrida, Monastir und Prizrend an Serbien entschließen, da sie nach seiner Meinung zu den seit alters her bulgarischen Plätzen gezählt werden müßten. . . .

Nr. LII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 3. Dezember 1912. (Telegramm.)

In einer Unterhaltung mit unserem Botschafter in Paris hat Herr *Nowakowitsch* gesagt, daß, wenn die Erwerbung eines Hafens am Adriatischen Meer zu souveränem Besitz abgelehnt werden sollte, Serbien gezwungen würde, jenseits der durch den bulgarisch-serbischen Vertrag festgesetzten Grenzen Kompensation zu suchen. . . . .

Nr. LIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 8. Dezember 1912. (Telegramm.)

Sasonow mahnt in Sofia.

Ich bitte Sie, der bulgarischen Regierung mitzuteilen, daß wir den allerernstesten Druck auf die Pforte ausüben, damit sie in den Fragen Adrianopel, Skutari und Janina nachgibt und in Grenzziehung südlich von Adrianopel willigt. Wir hoffen, daß die bulgarische Regierung die von uns ihr erwiesene nachhaltige Unterstützung ihrer Interessen würdigen und die nötige Nachgiebigkeit, sowohl ihren Verbündeten wie auch Rumänien gegenüber, zeigen wird. Unter uns gesagt, hoffen wir, daß die Salonikifrage zu keinem Konflikt zwischen Bulgarien und Griechenland führen wird. Weisen Sie darauf hin, daß wir in der letzten Zeit nicht immer seitens der bulgarischen Regierung den offenen und vertrauensvollen Beziehungen begegnet sind, denen wir sonst in Sofia begegnet sind. Die Bulgaren selbst konnten sich nicht nur aus den Worten, sondern auch aus den Taten genügend überzeugen, wie unsere ganze Politik bis jetzt dem Bewußtsein der solidarischen Interessen Rußlands und des Slaventums entsprang.

Wenn es der Eigenliebe des Kabinetts in Sofia schmeichelt, zum Schein ihr Spiel mit ihren Freunden zu treiben, in der Hoffnung, die Bulgaren mit uns in Streit zu bringen, dann kann Rußland seine Beziehungen zu den Slaven auf solche Grundlagen nicht aufbauen. Unsere ganz besondere Stellung gibt uns die undankbare Verpflichtung, einem jeden der Balkanstaaten die Notwendigkeit der gegenseitigen Nachgiebigkeit in Erinnerung zu bringen. . .

Digitized by Google

Nr. LIV. Der Gesandte in Athen. 23. März 1913. (Telegramm).

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten sagte mir, daß ein bewaffneter Zusammenstoß mit den Bulgaren unvermeidlich sei, um so mehr, da die Bulgaren, wie es scheint, entschlossen seien, Saloniki zu erobern; je eher der Zusammenstoß erfolge — um so besser, da es für Griechenland vorzuziehen sei, Saloniki auf dem Schlachtfeld zu verlieren. Ich wies den Minister auf die Unmöglichkeit eines solchen Gesichtspunktes hin, hinzufügend, daß es mir wohl kaum möglich erscheint, daß die Bulgaren vor Abschluß des Friedens mit der Türkei zu solchen äußersten Mitteln greifen würden. Der Streit um den Besitz Salonikis.

Nr. LV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Athen. St. Petersburg, 24. März 1913. (Telegramm.)

Ich bitte Sie, der griechischen Regierung den dringenden Rat zu geben, keine Ausfälle gegen Bulgarien zu unternehmen, die die öffentliche Meinung in Rußland und Europa gegen Griechenland aufreizen würden. Solche Ausfälle sind um so weniger begründet, als Herr *Veniselos* selbst den Vorschlag gemacht hat, die Grenzvermessungen zwischen den von beiden Armeen besetzten Gebieten, einer gemischten griechisch-bulgarischen Kommission zu übertragen und Griechenland jetzt zögert, einen Delegierten zu ernennen. . . . . Warnung in Athen.

Nr. LVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 4. April 1913. (Telegramm.)

Im Auftrage des Kabinetts in Sofia hat der hiesige bulgarische Gesandte uns auf die gefährliche Strömung aufmerksam gemacht, die die Dauerhaftigkeit des Balkanbundes bedroht. So hat vor kurzem der serbische Finanzminister auf die Notwendigkeit von Ergänzungskrediten für Kriegsbedürfnisse vor Abschluß des Friedens und bis zu der endgültigen Grenzregulierung der neuen Gebiete zwischen den Verbündeten hingewiesen. Die serbischen und griechischen Truppen verstärken sich in der Richtung auf die ausgedehnten bulgarischen Posten. Anderseits finden zwischen Serbien und Griechenland, wie es scheint, besondere Unterhandlungen statt, und hartnäckig erhält sich das Gerücht von einem Bündnis zwischen diesen beiden Staaten. Balkanbund bedroht.

Haben Sie die Güte, dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten vorzustellen, wie gefährlich und betrübend alle diese Maßregeln sind, und daß sie zu einem Bruch des Balkanbundes führen müssen. Rußlands Betrübnis über Gefährdung des Balkanbundes.

Nr. LVII. Der Gesandte in Sofia. 6. April 1913. (Telegramm.)

Der Kampf zwischen den Bulgaren einerseits und den Griechen und Serben anderseits nimmt gefahrdrohende Ausdehnung an. Die Serben befestigen Bitoli und ziehen ihre Truppen in Velesa zusammen. Die Griechen schicken Verstärkungen nach Nigrita und anderen Plätzen. Die bulgarischen Zeitungen, besonders die oppositionellen, sind voll von Beschuldigungen und Angriffen gegen die Verbündeten; im Publikum spricht man ganz offen vom unvermeidlichen Zusammenstoß und ist überzeugt, daß die Bulgaren in einigen Tagen die Verbündeten vertreiben und Saloniki und das südliche Mazedonien einnehmen werden. Das bulgarische Hauptquartier trifft Maßregeln im Falle eines mörderischen Bruderkrieges. Die Lage nach dem Bericht des Sofioter Gesandten.

Digitized by Google

Im allgemeinen ist hier die Stimmung eine derartige, daß der Zusammenstoß sofort nach Unterzeichnung der Friedenspräliminarien mit der Türkei eintreten kann. Wahrscheinlich wird der Ueberfall von bulgarischer Seite kommen.

Geschoffs Demissionsabsichten.

Die folgenden notwendigen Maßregeln sind außerordentlich eilig. Herr *Geschoff*, den ich mehrmals in dieser Zeit vor den Gefahren einer solchen Sachlage gewarnt, ist, wie es scheint, machtlos, die Ereignisse zu lenken und sagt zu wiederholten Malen, daß er seinen Abschied nehmen wird, wenn es wirklich zu einem bewaffneten Zusammenstoß der Verbündeten kommen sollte.

Nr. LVIII. Der Gesandte in Belgrad. 11. April 1913. (Telegramm.)

Zu *Sasanows* Vorschlag gleichzeitiger Demobilisierung der Truppen der Alliierten, Serbien dafür.

Ich habe Ihr Telegramm vom 9. April erhalten. Der Vorschlag einer gleichzeitigen Demobilisierung der Truppen der Verbündeten im Augenblick, wo die Friedenspräliminarien festgestellt sind, hat die volle Zustimmung des Herrn *Paschitsch* erhalten. Er hat versprochen, diese Frage sofort dem Ministerrat zur Beratung zu unterbreiten.

Jetzt teilt mir Herr *Paschitsch* mit, daß, unter der Bedingung, daß Bulgarien und Griechenland dem Vorschlag zustimmen, Serbien gerne im bezeichneten Augenblick die Abrüstung beginnen würde, indem es die Armee um 80 bis 100000 Mann verringern würde.

Im Hinblick auf die beunruhigende Lage an der albanischen Grenze scheint es Herrn *Paschitsch* gefährlich, eine zu große Verminderung der Armee vorzunehmen.

Nr. LIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 12. April 1913. (Telegramm.)

Rußland sucht den Krieg zu verhindern. Vorschlag einer Entrevue *Geschoff-Veniselos.*

Alle unsere Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, ein Mittel ausfindig zu machen, um den Zwist beizulegen. Das beste Mittel wäre eine persönliche Begegnung des Herrn *Geschoff* mit dem Herrn *Veniselos*. Die Abneigung der Bulgaren, Unterhandlungen anzufangen, ist das Resultat derselben Taktik, die nur dank unseren Bemühungen im kritischen Augenblick sie nicht zu einem Kriege mit Rumänien brachte.

Tadel der Bulgaren.

Dasselbe ausweichende Verhalten spitzt jetzt mit jedem Tage die Beziehungen zwischen Bulgarien und Griechenland zu. Die Zusammenkunft des Herrn *Geschoff* mit Herrn *Veniselos* steht nach unserer Meinung nicht im Widerspruch mit der Begegnung der Premierminister der drei Balkanstaaten.

Nr. LX. Der Gesandte in Sofia. 13. April 1913. (Telegramm.)

Bulgarien gegen Entrevue der drei Ministerpräsidenten.

... In den letzten Tagen habe ich in energischster Weise den Bulgaren Ihre Ratschläge vorgetragen. Der Gedanke einer Begegnung der drei Premierminister findet hier gar keinen Anklang. Herr *Geschoff* beantwortet meine Ermahnungen damit, daß er sich nicht vorstellen könne, auf welcher Grundlage er sich mit Herrn *Paschitsch* unterhalten soll, wenn die Serben die Ausführung der nach dem Vertrag unbestreitbaren Bedingungen verweigern. . . .

Nr. LXI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 15. April 1913. (Telegramm.)

Rußland warnt in Sofia. — Die Lage.

Die Ablehnung der Bulgaren, an einer direkten Auseinandersetzung mit ihren Verbündeten und einer persönlichen Begegnung der Premierminister teilzunehmen, kann nicht zum Vorteil für die Bulgaren sprechen; denn die

Digitized by Google

Verbündeten sind im Recht, ihnen die systematische Ablehnung, Unterhandlungen zu führen, zum Vorwurf zu machen.

Die Serben wollen Unterhandlungen nach ihrer Meinung nicht allein in der Form der Durchsicht der Grenzregulierung, sondern in der Durchberatung sämtlicher Fragen, das heißt, worauf die gemeinsamen Verpflichtungen beider Parteien gingen und wie diese Verpflichtungen *de facto* ausgeführt worden sind.

Wir haben die Absicht, den Serben gegenüber auf der Notwendigkeit zu bestehen, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, müssen aber doch auch die Aufmerksamkeit der Bulgaren auf die einigermaßen gerechten Argumentationen der Serben richten. Die Bulgaren selbst erkennen ja Aehnliches an; denn sie wollten die Serben für ihre Hilfe bei der Belagerung von Adrianopel mit Geld bezahlen. Wir nehmen infolgedessen an, daß, wenn auch die Grenzregulierung nach den Verträgen als Grundlage angesehen wird, so doch die Bulgaren mit der Notwendigkeit einiger Aenderungen rechnen müssen. Eine vernünftige Nachgiebigkeit ihrerseits, die nicht die prinzipielle Verpflichtung des Vertrages ausschließt, würde im Augenblick die Aufgabe, den Bund zu erhalten und zu befestigen, sehr unterstützen. Im Hinblick hierauf würde uns eine persönliche Zusammenkunft der Premierminister sehr wünschenswert erscheinen. . . .

Modifikationen der Grenzverträge erforderlich.

Nr. LXII. Der Gesandte in Athen. 19. April 1913. (Telegramm.)

. . . Von seiten der griechischen Regierung werden gegen eine gleichzeitige Abrüstung bei Feststellung der Friedenspräliminarien keine Hindernisse gemacht. In Anbetracht der territorialen Vergrößerungen sollte jedoch nach Ansicht der griechischen Regierung jeder der Verbündeten eine Anzahl Soldaten, je nach der proportionalen Stärke ihrer Armeen, unter Waffen bleiben lassen. Griechenland würde 50000 Mann zurückbehalten, Serbien ungefähr ebenso viele, Bulgarien 70000.

Aufnahme des Demobilisierungsvorschlags in Athen.

Nr. LXIII. Der Gesandte in Sofia. 19. April 1913. (Telegramm.)

. . . . Herr *Geschoff* hat mich gebeten, Ihnen mitzuteilen, daß die bulgarische Regierung Ihrem Vorschlage zustimmt, damit die Uneinigkeit zwischen Serbien und Bulgarien wegen der Grenzen in Mazedonien auf die Weise, wie es im serbisch-bulgarischen Vertrag der Verbündeten vorgesehen ist[1]), entschieden würde. Herr *Geschoff* beauftragte gleichzeitig den bulgarischen Gesandten in Petersburg, Ihnen mündlich obiges zu erklären und im voraus das Vertrauen Bulgariens auf gerechte und unparteiische Vermittelung der Kaiserlichen Regierung auszusprechen.

Geschoff stimmt russischem Schiedsgericht zu.

Nr. LXIV. Der Gesandte in Belgrad. 19. April 1913. (Telegramm.)

Herr *Paschitsch* hat mir kategorisch erklärt, daß Serbien nicht nur keine geheimen Hintergedanken gegen Bulgarien nährt, sondern, wie früher, großen Wert auf eine aufrichtige Freundschaft mit ihm legt, die ja ein Pfand für die Dauerhaftigkeit des Balkanbundes darstellt. Die Notwendigkeit einer Durchsicht des Vertrages, bei dessen Abschluß man den Verlauf der Ereignisse nicht voraussehen konnte, anzuerkennen, beweist noch nicht das Bestreben, ihn zu brechen. Herr *Paschitsch* wies daraufhin, daß bei einer gewissenhaften und unparteiischen Beurteilung der Sache die Verbündeten zu einem versöhnlichen Resultat kommen würden. Im Falle eines Mißerfolges aber

Serbiens Haltung.

[1]) Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts II, 1 Teil, S. 1 ff.

Digitized by Google

gäbe es einen anderen Ausweg — das höchste Schiedsgericht Rußlands. Ebenso beurteilt Griechenland die Frage. Serbien hat, nach den Worten des Herrn *Paschitsch*, bis jetzt keine separaten Abmachungen mit Griechenland, doch könnte es im Notstand gegenüber den Handlungen Bulgariens dahin gelangen. Herr *Paschitsch* ist jederzeit bereit, sich nach einem neutralen Punkte zu begeben, wo die vorbereitenden freundschaftlichen Beratungen der Ministerpräsidenten der verbündeten Staaten stattfinden könnten.

Nr. LXV. Der Gesandte in Sofia. 26. April 1913. (Telegramm.)

Russisches Schiedsgericht?

Mir wäre es sehr wichtig, so rasch als möglich eine Erklärung darüber zu erhalten, ob die Kaiserliche Regierung einverstanden wäre, unverzüglich das Schiedsrichteramt zwischen den Bulgaren und Serben durchzuführen, sobald die erste offizielle Anfrage an uns von einer der Parteien erfolgt, oder ob wir vor allem Unterhandlungen zwischen beiden Parteien fordern sollen, um im Falle eines Mißerfolges dieser Unterhandlungen zum Schiedsgericht zu greifen. Die Bulgaren meinen, daß ihre direkten Unterhandlungen mit den Serben keinen Erfolg gehabt haben, daß jeder weitere Austausch der Ansichten zwischen Sofia und Belgrad vollständig zwecklos ist, und daß Rußland, um noch weiteren herannahenden Gefahren eines Konfliktes zwischen den Verbündeten aus dem Wege zu gehen, ohne Aufschub zu einem Schiedsgericht schreiten muß.

Nr. LXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 27. April 1913. (Telegramm.)

Rußland zu Schiedsgericht bereit.

In Beantwortung Ihres Telegramms vom 26. April eile ich, Sie zu benachrichtigen, daß wir auf die erste offizielle Anfrage einer der beiden Parteien hin bereit sind, das Schiedsrichteramt zu übernehmen.

Nr. LXVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 3. Mai 1913. (Ein Brief.)

Die russische Auffassung der Rechtslage.

Aus der vorausgegangenen Korrespondenz werden Sie ersehen, daß wir in dem bulgarisch-serbischen Streite unverändert an der Ueberzeugung festhalten, daß beide Teile durch den Vertrag gebunden sind. Wenn nun auch unsere Auffassung einerseits der Bulgariens entspricht, so müssen wir doch andererseits anerkennen, daß die Forderungen von Serbien nicht unbeachtet bleiben können im Hinblick auf die vom Belgrader Kabinett geltend gemachte Lage der Dinge und aus politischer Zweckmäßigkeit, wenn wir von der bewaffneten Hilfe ausgehen, die jede Partei der anderen vorhält, so dürfen allein die von Serbien beigebrachten Argumente Geltung beanspruchen. Das wurde auch seinerzeit vom Sofioter Kabinett anerkannt, als es erklärte, für die serbische Hilfe bei der Einnahme von Adrianopel sich mit Geld loskaufen zu wollen. Die durch diesen Vorschlag in Serbien hervorgerufene aufrichtige Erregung weist auf die andere Seite der Frage hin, die eine ernstere Bedeutung hat, als die vorher betonten Argumente.

Wenn man den Charakter der von den Serben den Bulgaren geleisteten Hilfe näher betrachtet, so muß man erkennen, daß sie nicht als Ausführung einer formellen Verpflichtung aufzufassen ist, sondern vom selben Enthusiasmus diktiert war, wie der, der die Serben bei der Ausführung ihrer eigenen Ziele beseelt hat, als sie Gebiete, die unstreitbar dem serbischen Königreich zugehört haben, eroberten.

Digitized by Google

Wenn auf Grund der Militärkonventionen, die schon beim Herannahen des Krieges abgeschlossen wurden, das Recht der Bulgaren, auf eine unbegrenzte Hilfe der Serben Anspruch machen zu können, unbestritten dasteht, so steht dem zur Erwägung gegenüber, daß die bulgarische Regierung die serbische Hilfe im vollsten Umfang zur Eroberung Adrianopels und der im Süden der Stadt liegenden Gebiete ausgenutzt hat, Gebiete, deren Besitzergreifung in den zeitlich vorausgegangenen Verträgen von beiden Seiten gar nicht zur Sprache kommen konnte. . . .

Engherziger nationaler Egoismus könnte die Bulgaren zu einer nicht friedfertigen und an Worten klebenden Beratung des Vertrages führen. Sie könnten dadurch etwas mehr Territorium gewinnen, aber sie setzen aufs Spiel das, was in ihrem Bündnis mit Serbien das Wertvollste war: das Bewußtsein brüderlicher Solidarität.

In den Schicksalsfragen der Balkanhalbinsel ist Bulgarien vielleicht bestimmt, die allererste Rolle zu spielen. Wenn es jedoch nicht die Notwendigkeit begreifen sollte, das Gefühl der Solidarität mit den Stammes- und Glaubensgenossen vorherrschen zu lassen, so wird es riskieren, sein Erstgeburtsrecht für ein Linsengericht zu verkaufen.

Außerdem müßte die bulgarische Regierung über die Gefahr nachdenken, die darin liegt, daß sie bei ihren Verbündeten und Nachbarn ein Gefühl des Mißtrauens und des Verdachtes befestigt, statt mit denselben in engere Beziehungen zu kommen, die für die Zukunft eine glänzende Entwickelung Bulgariens versprechen würden.

Rußlands (angebliche) Uneigennützigkeit gegenüber falschen Ratschlägen anderer. Seine Angst.

Auf den einen Weg wird Bulgarien durch seine lügenhaften Wohltäter geführt, den anderen Weg fordert Rußland auf zu betreten und es warnt Bulgarien vor einer verderbenbringenden Wahl.

Wenn jedoch Bulgarien den Weg eines engherzigen Opportunismus wählen sollt, so würde eine solche Politik einem politischen Abenteuer gleichkommen und ihm nur Enttäuschungen bringen. Und dann, umgeben von einem feindlichen Block von Nachbarn und ohne Rückhalt an Rußland, würde Bulgarien gezwungen sein, Schutz bei den anderen Mächten zu suchen. Es könnte nicht, diese Aufgaben einer starken Entwickelung ausführen, denen wir gerne bereit wären, unsere Mitwirkung zu erteilen, auch jetzt noch wie früher, sofern aber nicht Bulgarien selbst auf dem falschen Wege bleibt und unsere Bestrebungen hindert. Alle diese allgemeinen Erwägungen treten bei der Lösung des Streites zwischen Bulgarien und Serbien jetzt hervor. . . . .

Bulgarien wird weise handeln, wenn es aus sich selbst die Notwendigkeit einsieht, einige Aenderungen an den vertragsmäßig stipulierten Grenzen vorzunehmen und kleine Abtretungen zu machen. Wenn diese gutwillig gemacht sind, so werden sie um so mehr in Belgrad den gewünschten Eindruck machen und das Bündnis in seinem Bestande befestigen.

Wollen Sie die Güte haben, im oben erwähnten Sinne mit Herrn *Geschoff* zu sprechen, sowie auch mit den politischen Persönlichkeiten Bulgariens, deren Ansichten von Bedeutung für die weitere politische Richtung des Staates sind.

Nr. LXVIII. Der Gesandte in Sofia. 3. Mai 1913. (Telegramm.)

. . . Heute hat mir Herr *Geschoff* genauer als bei den früheren Unterredungen erklärt, daß Bulgarien sehr erfreut wäre, eine Abrüstung vorzunehmen, doch nur unter der Bedingung, daß auch alle anderen kriegführenden Staaten ihre Truppen gleichfalls entließen. Bulgarien will bei Reziprozität abrüsten.

Digitized by Google

Nr. LXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 7. Mai 1913. (Telegramm.)

Bitte Bulgariens um russisches Schiedsgericht.

Gestern hat mir der hiesige bulgarische Gesandte ein Telegramm des Herrn *Geschoff* übergeben, worin dieser darauf hinweist, daß der Augenblick für unsere schiedsgerichtliche Tätigkeit gekommen sei, und zwar auf Grundlage des serbisch-bulgarischen Vertrages, und uns formell um ein solches bittet.

Sie können erklären, daß wir diesen Antrag der bulgarischen Regierung annehmen. . . .

Indem sie Herrn *Geschoff* beruhigende Versprechungen geben, weisen sie ihn aber zugleich auf die folgenden Verhältnisse hin:

Bußland bereit, trotz Schwierigkeit.

Die Ausübung der Pflichten schiedsrichterlicher Tätigkeit ist für uns natürlich sehr schwierig. Wir lehnen sie aber nicht ab, weil wir den Frieden erhalten und das Bündnis der Balkanstaaten befestigen wollen.

Wenn wir auch überzeugt sind, daß Bulgarien sich unseren Beschlüssen unterwerfen wird, so ist es doch für uns auch notwendig, von der Gewißheit überzeugt zu sein, daß diese Beschlüsse auch von Serbien vollzogen werden.

Als größte Schwierigkeit stellt sich im gegenwärtigen Augenblick der Druck der Armeen und ihrer Befehlshaber auf die Regierungen der Verbündeten heraus. Darum legen wir unserem Vorschlag, eine gleichzeitige, gleichmäßige Verminderung der Waffenmacht nach Unterzeichnung des Schiedsabkommens vorzunehmen, eine ganz besondere Bedeutung bei. Die annehmbarste Formel wäre ein Einverständnis zwischen Bulgarien, Serbien und Griechenland, die Armeen der Verbündeten bis zu 1/3 oder 1/4 des jetzigen Bestandes zu verringern. Wir wenden uns nach Belgrad und Athen mit entsprechenden Vorschlägen. . . .

Nr. LXX. Der Gesandte in Sofia. 13. Mai 1913. (Telegramm.)

Bulgariens Antwort.

Ich habe Ihr Telegramm vom 7. Mai erhalten.

Das Kabinett von Sofia nimmt unser Schiedsgericht dankbar an und weiß die Last vollständig zu schätzen, die die Kaiserliche Regierung auf sich nimmt, um den Frieden den Balkanverbündeten zu erhalten.

Bulgarien ist bereit, seine Armee auf ein Drittel und selbst ein Viertel des jetzigen Bestandes zu verringern, wenn Serbien und Griechenland einverstanden sind, das gleiche zu tun. Was die Uebergabe der Frage der griechisch-bulgarischen Grenzen an das Schiedsgericht anbetrifft, so hält Herr *Geschoff* diesen Schritt für verfrüht und wünscht die Resultate der Mission des Herrn *Sarafoff* abzuwarten, der nach Feststellung der Demarkationszone Seresa verlassen und sich nach Athen begeben wird, um in offizielle Verhandlungen mit Herrn *Veniselos* einzutreten. Herr *Geschoff* hat mir heute offiziell seine Zustimmung erklärt, mit Herrn *Paschitsch* an der serbisch-bulgarischen Grenze zusammenzutreffen.

Nr. LXXI. Der Gesandte in Athen. 12. Mai 1913. (Telegramm.)

Die griechische Antwort.

Die griechische Regierung hat mir eine schriftliche Antwort auf unsere Vorschläge gegeben. Das Kabinett in Athen spricht der Kaiserlichen Regierung seinen Dank für die freundschaftlichen Ratschläge aus und weist darauf hin, daß es schon lange Bulgarien vorgeschlagen habe, zur Lösung der Grenzvermessungsfrage zu schreiten und die Punkte, über die eine Einigung nicht möglich sei, einem Schiedsgericht zu übergeben.

Nach den Wünschen der griechischen Regierung müßten diese Verhandlungen gemeinsam zwischen allen vier Verbündeten geführt werden. In Ueber-

Digitized by Google

einstimmung mit diesem spricht sich die griechische Regierung gegenüber dem Gedanken, die serbisch-bulgarischen und griechisch-bulgarischen Uneinigkeiten gleichzeitig dem Schiedsgerichte zu übergeben, sympathisch aus. Zum Schluß wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Demarkationslinien genau festzustellen, bevor zur Abrüstung geschritten wird.

Nr. LXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 14. Mai 1913. (Telegramm.)

Rußlands Warnung an Griechenland und Serbien.

Die serbische und griechische Regierung treiben ein ausweichendes und gefährliches Spiel, indem sie uns ihre friedliebenden Absichten erklären und gleichzeitig genauen und geraden Antworten auf unsere Vorstellungen ausweichen und sich vereint geschäftig auf einen Kampf mit den Bulgaren vorbereiten.

Wir warnen beide Regierungen vor den verderbenbringenden Resultaten einer solchen Politik und beauftragen Sie, den Ministern der Auswärtigen Angelegenheiten die allerernstesten Vorstellungen in diesem Sinne zu machen.

Nr. LXXIII. Der Gehilfe des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia, Belgrad, Athen und Cetinje. St.-Petersburg, 21. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Zusammenkunft der Ministerpräsidenten.

... Aufrichtigst bewillkommnen wir den Entschluß des Herrn *Paschitsch* und des Herrn *Geschoff* zu einer Zusammenkunft der vier Ministerpräsidenten in Saloniki. Wir beauftragen Sie, der Regierung, bei der Sie akkreditiert sind, unseren freundschaftlichen Rat in dem Sinne zu übermitteln, daß im voraus offiziell erklärt wird, die Begegnung in Ssolun sei die erste, aber nicht die letzte, und es wäre die Fortsetzung der Unterhandlungen an einem anderen Ort vorgesehen.

Es ist dieses wichtig, um unliebsame Redereien über die Verbündeten im Falle eines Mißerfolges in Ssolun und der Ueberführung der Unterhandlungen nach St. Petersburg zu vermeiden.

Wir erwarten von der erprobten Weisheit der Premierminister, daß, wenn irgend eine beliebige Frage die Gefahr einer größeren Disharmonie nach sich ziehen könnte, diese aus der Reihenfolge sofort ausgeschlossen und der in St. Petersburg stattfindenden Beratung überlassen würde.

Unter diesen Voraussetzungen kann jede Gefahr bei der vorbereitenden Begegnung in Ssolun vermieden werden. Wenn sie zu einem günstigen Ausgang führen sollte, so könnten wir zu einem solchen Beweis politischer Reife selbstverständlich die Verbündeten beglückwünschen.

Nr. LXXIV. Der Gehilfe des Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia und Belgrad. St. Petersburg, 24. Mai 1913. (Telegramm.)

In persönlichen Auseinandersetzungen mit bulgarischen Staatsmännern könnten Sie vielleicht erklären, daß unsere Ratschläge an Bulgarien, freiwillige Abtretungen an Serbien vorzunehmen, nicht aus der Verwirklichung unseres schiedsrichterlichen Amtes entspringen, sondern Versuche sind, beide Seiten zu unmittelbaren, gütlichen Grenzregulierungen zu veranlassen.

Die Balkanstaaten haben sich, wie es scheint, auf unseren Standpunkt gestellt, indem sie ihre Zustimmung zu einer Begegnung der Ministerpräsidenten

Digitized by Google

in Ssolun und zu einer weiteren Reise nach Petersburg gaben. Wenn auch die beiden Schiedsgerichte, das serbisch-bulgarische und das griechisch-bulgarische, wohl gleichzeitig vorgenommen werden müssen, so müssen sie doch vollständig getrennt sein; wir nehmen aber an, daß bei allen vier Verbündeten gemeinsame Interessen sind, die einer gemeinsamen Durchsicht unterworfen werden müssen, selbst wenn in der Beratung der Premierminister die territoriale Grenzregulierungsfrage nicht berührt werden sollte.

Nr. LXXV. Der Gesandte in Sofia. 24. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Gefahr der Lage.

Ein endgültiger Entscheid wegen der Auflösung des Kabinetts ist noch nicht erfolgt. Die Frage einer Begegnung der vier Ministerpräsidenten kann wegen parteilicher Uneinigkeiten über die Richtung, die die bulgarische Politik zunächst beschreiten soll, nicht entschieden werden. In den letzten Tagen hat sich die kriegerische Stimmung hier bedeutend zugespitzt. Selbst die überzeugtesten Parteigänger gütlicher Unterhandlungen mit Serbien und Griechenland stehen plötzlich den territorialen Forderungen der Serben feindlich gegenüber, da sich dieselben auf einen Teil der „unbestreitbaren" Zone beziehen. Die ganze Zeit über fahre ich fort, die Bulgaren aller Parteien energisch darauf hinzuweisen, welche Gefahr von seiten Bukarests und vor allem der Türkei droht; doch glauben sie dem nicht und sind überzeugt von der Möglichkeit, mit der rumänischen Regierung zu einer Verständigung zu kommen.

Nr. LXXVI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Belgrad und Athen. St. Petersburg, 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Die Ministerentrevue zweifelhaft.

Herr *Bobtscheff* teilte mir die offizielle, den Verbündeten zugegangene Erklärung des Herrn *Geschoff* mit, daß die Begegnung der Ministerpräsidenten sich durch die innere Ministerkrisis in Bulgarien verzögert, jedoch, sogar bei einer Aenderung des Kabinetts zustande kommen wird, sobald die Krise vorüber ist.

Indem es dieses mitteilt, bittet uns das Kabinett von Sofia um unseren Einfluß in Belgrad und Athen, um die Verbündeten einiger Geduld geneigt zu machen.

Von meiner Seite habe ich den bulgarischen Gesandten darauf aufmerksam gemacht, daß die fortgesetzte, gleichzeitig fieberhafte Konzentrierung der bulgarischen Truppen, ein gerechtfertigtes Mißtrauen für das absichtliche Ausweichen des Kabinetts in Sofia erweckt, und ihn ersucht, eine genaue Antwort geben zu wollen.

Nr. LXXVII. Der Gesandte in Athen. 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Die griechische Auffassung.

Um einem unvermeidlichen Zusammenstoß zwischen Serbien und Bulgarien vorzubeugen, in den Griechenland auf Grund des griechisch-serbischen Abkommens mit hineingezogen werden würde, findet es Herr *Veniselos* dringend nötig, daß unverzüglich in den drei Hauptstädten des Balkans Schritte zur gleichmäßigen Verminderung der Truppen unternommen werden und daß die Mächte die Entscheidung der Grenzfragen in ihre Hände nehmen. Die Unterredungen, die er mit Herrn *Sarafoff* gehabt, haben durchaus nicht das Wesen der bulgarischen Forderungen aufgeklärt. Er selbst legt der Begegnung der Ministerpräsidenten, unter den veränderten Bedingungen, besonders nach Rücktritt des Herrn *Geschoff*, keine so große Bedeutung mehr bei, denn er sieht Meinungsverschiedenheiten in allen Fragen voraus. Nichtsdestoweniger ist er bereit, daran teilzunehmen, um sich später nach Petersburg zu begeben und im Falle der Notwendigkeit den Streit einem politisch-juristischen Schiedsgericht zu unterwerfen.

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. Der Gesandte in Belgrad. 27. Mai 1913. (Telegramm.)

Bei der kriegerischen Stimmung in Sofia zweifelt Herr *Paschitsch*, daß die Begegnung der Ministerpräsidenten in Saloniki praktisch und ausführbar sei und neigt mehr zu dem Gedanken einer möglichst beschleunigten Einladung nach Petersburg, als bestes Mittel, der Gefahr eines Zusammenstoßes vorzubeugen.

Nr. LXXIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Gesandten in Sofia, Belgrad und Athen. St. Petersburg, 31. Mai 1913. (Telegramm.)

Rußlands Einladung nach Petersburg.

Die Antworten Ihrer Majestäten der Könige von Bulgarien und Serbien auf das Allerhöchste Telegramm[1]) bezeugen, daß beide Regierungen, wenn auch unter verschiedener Beurteilung der allgemeinen Lage sowie der gemeinsamen Verpflichtungen beider Länder, dennoch die Hoffnung hegen, mit Hilfe Rußlands auf friedlichem Wege aus der jetzigen bedenklichen Lage unter Erhaltung des Bündnisses hervorzugehen.

Indem wir mit Vergnügen diesen ersten Schritt zur glücklichen Lösung der Krisis begrüßen, laden wir die Ministerpräsidenten von Bulgarien, Serbien, Griechenland und — wenn es gewünscht wird — auch Montenegro ein, unverzüglich nach Petersburg zu kommen, wo alle Unstimmigkeiten und die Mittel, sie zu lösen, einer Beratung unterworfen werden sollen. . . .

Die Truppenverminderung.

Es wäre äußerst erwünscht eine vorbereitende Uebereinstimmung wegen der gleichzeitigen Verminderung der Truppen zu haben. Sollte jedoch ein solcher Beschluß auf Schwierigkeiten stoßen, so bemerken wir im voraus, daß wir in Petersburg diese Frage in die erste Reihe stellen werden und zwar als Garantie der Verbündeten, daß sie wirklich die friedliche Lösung des Konfliktes wünschen.

Einer vorbereitenden Begegnung in Ssolun sehen wir als nicht mehr der Lage entsprechend an[2]).

Nr. LXXX. Der Gesandte in Sofia. 3. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarien und die Schiedsgerichtsfrage.

Ich habe Ihr Telegramm vom 31. Mai erhalten. Um die in ihm enthaltende Weisung auszuführen, habe ich sofort Herrn *Daneff* unseren Vorschlag wegen der unverzüglichen Ankunft des bulgarischen Ministerpräsidenten in St. Petersburg übergeben. Wie es scheint, will Herr *Daneff* persönlich nach Petersburg reisen, doch beunruhigt ihn die Ungewißheit, ob Serbien bedingungslos das Schiedsgericht Rußlands angenommen hat.

Nr. LXXXI. Der Gesandte in Sofia. 3. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarische Schwierigkeiten.

Herr *Daneff* hat mir mitgeteilt, daß die Bulgaren auf die Vorstellungen der Serben, die Gebiete die von ihnen in Mazedonien besetzt sind, zu säubern, geantwortet haben. Wenn die Frage der Abrüstung in Verbindung mit der Frage der Grenzen gebracht wird, so will Herr *Daneff* in folgender Weise vorgehen: Bulgarien ist bereit unverzüglich die Abrüstung vorzunehmen, jedoch unter der unabänderlichen Bedingung, daß in Mazedonien neben den serbischen Okkupationstruppen, auch bulgarische zugelassen werden. Die beiderseitigen Truppen können dabei auf den Friedensbestand zurückgebracht werden.

---

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts II. 1. Teil, S. 77.

[2]) Annahme der Einladung seitens Serbiens und Griechenlands am 2. Mai (a. a. O. Nr. 220, 221).

Digitized by Google

Nr. LXXXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 5. Juni 1913.

(Telegramm.)

Sasanows Antwort.

Im Hinblick darauf, daß die bulgarisch-serbischen Beziehungen sich zuspitzen, befürchten wir, daß die von Herrn *Daneff* der serbischen Regierung vorgeschlagenen Maßregeln nicht zur Pazifizierung führen werden, selbst wenn Serbien sie annimmt, was mehr als zweifelhaft ist. Wenn Bulgarien von seiner anfänglichen Erklärung zur Abrüstung zu schreiten, vor und unabhängig von den weiteren Verhandlungen zurücktritt, so wäre diese Frage vielleicht heute, bis zur Begegnung der vier Ministerpräsidenten in Petersburg, offen zu lassen.

Nr. LXXXIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 5. Juni 1913.

(Telegramm.)

Forderung bedingungsloser Unterwerfung Serbiens unter das Schiedsgericht

Die in den letzten Tagen erhaltenen Nachrichten und Mitteilungen bezeugen ein Anwachsen gefährlicher Erregungen in Regierungskreisen. Herr *Daneff* kann, wie es scheint, sich nicht entschließen, zur Versammlung nach Petersburg zu reisen, bevor er nicht die Ueberzeugung hat, daß Serbien sich dem Schiedsgericht Rußlands unterwerfen wird.

Diese Ueberzeugung müssen auch wir haben. Außerdem finden wir es äußerst wesentlich für ein Zustandekommen der Begegnung, daß wir die Möglichkeit haben, auf Grund von Erklärungen der serbischen Regierung Herrn *Daneff* ungefähr folgendes mitzuteilen:

„Herr *Paschitsch* ist einverstanden, wenn er nach Petersburg kommt, auch über das vertragsmäßige Schiedsgericht zu verhandeln, und hofft, daß diese Beratungen zur Verwirklichung der höchsten schiedsrichterlichen Verhandlung Rußlands führen werden".

Haben Sie die Gewogenheit, das Nötige zu veranlassen, damit die Antwort des Herrn *Paschitsch* uns aufs schnellste erreicht. Eine weitere Hartnäckigkeit und Verzögerung können die allerverderblichsten Folgen haben.

Aus sicherer Quelle erfahren wir, daß die heutige Lage sich nur einige Tage hinziehen kann. Nachher kann man die allerernstesten Verwickelungen erwarten.

Nr. LXXXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Belgrad. St. Petersburg, 6. Juni 1913.

(Telegramm.)

Die Stimmung in der bulgarischen Armee.

Die Nachrichten, die wir aus verschiedenen Quellen erhalten haben, weisen auf eine anwachsende Gärung in der bulgarischen Armee hin, die entweder unverzüglichen Krieg oder Entlassung fordern. Wenn Serbien das Schiedsgericht in Rußland nicht ohne Vorbehalt nach dem Beispiel Bulgariens annimmt, so wird die bulgarische Regierung nicht warten und die Begegnung der Ministerpräsidenten findet hier nicht statt.

Die vorbehaltlose Zustimmung Serbiens zum Schiedsgericht Rußlands kann nicht als irgendeine Abtretung an Bulgarien angesehen werden.

Die Zustimmung Serbiens ist nicht nur für Bulgarien, sondern auch für uns nötig, denn ohne daß wir überzeugt sind, daß beide Seiten sich unserem Schiedsgericht vorbehaltlos unterwerfen werden, können wir nicht den Verpflichtungen des Schiedsgerichtes nachkommen.

Außerdem werden wir zum schiedsgerichtlichen Entscheid des serbisch-bulgarischen Streites nur dann schreiten, wenn wir die Gewißheit haben, daß

Digitized by Google

der griechisch-bulgarische Streit ebenfalls dem Urteil eines Schiedsgerichtes übergeben wird.

Haben Sie die Güte, Herrn *Paschitsch* unverzüglich aufzufordern, uns eine klare und genaue Antwort zu geben. Ergreifen Sie alle Ihnen zu Gebote stehenden Mittel, um den verderbenbringenden und sonst unvermeidlichen Zusammenstoß der Verbündeten zu verhüten.

Nr. LXXXV. Der Gesandte in Sofia. 6. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Ihr Telegramm vom 5. Juni erhalten.

Daneff verlangt Garantien.

Herr *Daneff* hat mir heute erklärt, daß es ihm unmöglich sei, nach Petersburg zu kommen, solange Serbien nicht Bulgarien direkt erklärt, daß es bereit sei, dem Schiedsgericht Rußlands sich zu unterwerfen und bevor die Abrüstung nicht beginne; letztere könne Bulgarien nur in dem Fall anerkennen, daß Serbien die Anwesenheit bulgarischer Truppen in dem jenseits des Wardar liegenden Makedonien in gleicher Stärke wie die der demobilisierten serbischen Truppen zuläßt. Letzteres sieht Herr *Daneff* als bedingungslos notwendig und als Folge des Vertrags an, da der Vertrag eine Mitherrschaft Serbiens und Bulgariens in den eroberten Provinzen bis zur endgültigen Verteilung vorsieht. Ich habe Herrn *Daneff* auf das entschiedenste erklärt, es bestehe gar keine Hoffnung, daß Serbien aus eigenem Willen den Forderungen Bulgariens entgegenkomme. Es bedeute daher die Absage des Herrn *Daneff*, die Reise nach Petersburg zu unternehmen, nichts anderes, als den festen Entschluß der bulgarischen Regierung, in einigen Tagen den Krieg anzufangen. Dagegen würde der sofortige Beginn der Unterhandlungen in Petersburg, gleichzeitig mit unserem Schiedsgericht, den Frieden und die allgemeine slavische Sache retten.

Die gefährliche Lage.

Nr. LXXXVI. Der Gesandte in Belgrad. 8. Juni 1913. (Telegramm.)

Indem ich mich von Ihren Andeutungen leiten lasse, wende ich alle Bemühungen an, um die serbische Regierung zur bedingungslosen Annahme unseres Schiedsgerichts zu bewegen, doch stoße ich bis jetzt auf großen Widerstand. Die öffentliche Meinung hier geht dahin, daß wir Serbien zwingen wollen, sich jedem Verlangen Bulgariens zu unterwerfen, wogegen ich mit aller Energie ankämpfe. Doch habe ich bis jetzt noch nicht die Hoffnung verloren, alles zu einem glücklichen Ende zu bringen. Einen guten Eindruck hat die Erklärung gemacht, daß wir zum serbisch-bulgarischen Schiedsgericht nur dann schreiten werden, wenn wir die Zusicherung erhalten, daß der griechisch-bulgarische Streit gleichfalls einem obligatorischen Schiedsgericht unterworfen wird.

Die russischen Vorstellungen in Belgrad.

Nr. LXXXVII. Der Gesandte in Sofia. 9. Juni 1913.

Heute hat Herr *Daneff* im Namen des Königs und der Regierung mich gebeten, Ihnen die folgende, außerordentlich eilige Mitteilung zu übersenden:

Bulgarien bittet um Schiedsgericht.

„Im Hinblick auf die große Gefahr, die sich durch die gestern aus Serbien erhaltene Note noch vergrößert hat und in Anbetracht dessen, daß eine direkte Uebereinstimmung beider Parteien in der Abrüstungsfrage nicht zu erzielen ist, hat die bulgarische Regierung, um alle Mittel für einen gütlichen Abschluß des Streites zwischen Serbien und Bulgarien zu erschöpfen, beschlossen, sich an das Hohe Schiedsgericht zu wenden mit der ergebensten Bitte, sein Urteil in der allerkürzesten Frist, das heißt nicht später als in 8 Tagen, zu fällen; dabei erwartet Bulgarien, daß das Schiedsgericht den serbisch-bulgarischen Vertrag zur Grundlage nehmen wird und in den

Digitized by Google

Grenzen desselben und der Beilagen bleibt. Die bulgarische Regierung fügt noch die Bitte hinzu, daß die Kaiserliche Regierung sie bis Dienstag Abend offiziell von der Annahme dieser Bitte benachrichtige. Im Falle der Bestätigung wird der Ministerpräsident Mittwoch nach Petersburg abreisen, um den schiedsrichterlichen Beschlüssen und dann später auch den übrigen, die anderen Fragen betreffenden Feststellungen beizuwohnen."

Nr. LXXXVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 10. Juni 1913.

Rußland hat Frist zur Ueberreichung der Streitschriften gesetzt.

Ihr Telegramm vom 9. Juni ist eingetroffen. Die Frist für die Zustellung der Denkschriften ist festgesetzt; das beweist, daß wir in die Rechte und Verpflichtungen eines Schiedsgerichts eingetreten sind.

Nr. LXXXIX. Der Gesandte in Sofia. 11. Juni 1913. (Telegramm.)

Die Frage des befristeten Schiedsspruchs.

Ich habe Ihr Telegramm vom 10. Juni erhalten. Nachdem ich Herrn *Daneff* den Inhalt desselben vorgetragen, wiederholte ich ihm in ganz bestimmter Weise, daß die Bitte der bulgarischen Regierung um Einhaltung einer bestimmten Frist zur Fällung des Schiedsspruches von uns für nicht ausführbar gehalten wird, und daß das Urteil nicht früher gefällt wird, als bis im griechisch-bulgarischen Streit eine vorläufige Einigung zur Unterwerfung unter das Schiedsgericht erzielt sei. Herr *Daneff* versprach, meine Erklärung zur Kenntnis des Königs und des Ministerrates zu bringen und suchte mich davon zu überzeugen, daß, wenn von uns die Frist abgelehnt wird, es die bulgarischen Generale zu einer scharfen Opposition veranlassen würde.

Nr. XC. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten den Vertretern Rußlands in London, Paris, Berlin, Rom, Wien, Konstantinopel, Sofia, Belgrad, Bukarest, Athen und Cetinje. St. Petersburg, 12. Juni 1913. (Telegramm.)

Die bulgarische Regierung gibt nicht nach.

Herr *Bobtscheff* teilt mir im Auftrage seiner Regierung mit, daß die Formel des Schiedsgerichts und die 7tägige Frist bis zur Ausführung des Spruches die letzten Vorschläge der bulgarischen Regierung gewesen wären und daß, da unsere Antwort keine Frist angibt, wann der Beschluß ausgeführt werden soll, Bulgarien gezwungen sei, alle weiteren Unterhandlungen abzubrechen.

Ich habe dem bulgarischen Gesandten geantwortet, daß Bulgariens Entschluß fast gleichbedeutend sei mit der Bekanntmachung eines Bruderkrieges und daß die russische Regierung ihm gegenüber sich nicht anders als vollständig ablehnend verhalten werde. Wir verurteilen auch Serbien, das keine direkte Antwort gibt, ob es sich einem Schiedsgericht der Kaiserlichen Regierung unterwerfen will.

Auch Serbien hartnäckig.

Nr. XCI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 12. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich berufe mich auf mein Telegramm von heute. Ich habe den bulgarischen Gesandten darauf hingewiesen, daß der von Bulgarien unternommene Schritt einem Verrat an der slavischen Sache und einer Nichtachtung unserer wohlwollenden Einladung gleichkomme.

Digitized by Google

Ich fügte hinzu, es sei mir ganz klar, daß Bulgarien so handele, weil es sich fremden Einflüssen hingebe, die ihm Hoffnungen machten und von denen es bittere Enttäuschungen erleben werde. Die angeblichen Kriegshetzer.

Nr. XCII. Der Gesandte in Athen. 13. Juni 1913. (Telegramm.)

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mir den Inhalt der Antwort mitgeteilt, welche heute der bulgarischen Regierung auf ihre Note betreffend die Abrüstung, übergeben werden wird. In höflichen, aber festen Ausdrücken besteht die griechische Regierung auf eine gleichmäßige Abrüstung, ohne daß die Frage einer bewaffneten Mitherrschaft auf den von den Griechen besetzten Plätzen zur Sprache käme, und im Falle eine solche dort erfolgt, so muß sie auf die von den Bulgaren eingenommenen Gebiete ausgedehnt werden. Die griechische Antwort macht Einwendungen gegen die bulgarische Okkupationsthese, schlägt ein allgemeines Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen den Verbündeten vor, und ruft noch einmal zur Einsicht und zur Erfüllung der Bundespflichten auf. Die griechische Erklärung.

Nr. XCIII. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Herrn *Daneff*, wie schon öfter, dringend vor der großen Gefahr gewarnt, die Bulgarien von seiten Rumäniens im Falle eines Zusammenstoßes mit Serbien droht. Dabei habe ich ihm kategorisch erklärt, daß wir im Falle eines Zusammenstoßes Bulgariens mit den Serben und Griechen, wenn uns auch eine Niederlage Bulgariens sehr schmerzlich berühren würde, doch keinen Finger rühren würden, um Rumänien aufzuhalten. Rußland warnt Bulgarien vor Rumänien.

Nr. XCIV. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich habe Herrn *Daneff* in entschiedenster Weise die Notwendigkeit vor Augen geführt, ohne Umschweife unsere Ratschläge zu befolgen. Herr *Daneff* hat mir versprochen, mir heute Abend nach Schluß der Ministerratssitzung eine offizielle Antwort zu geben. Vorläufig erklärte er, daß er vollständig bereit sei, die von uns geforderte Unterredung mit Herrn *Veniselos* zu haben, doch bittet er uns von neuem, irgendeine Frist bis zur Fällung unseres schiedsrichterlichen Spruches zu stellen; denn er könne nicht eher Bulgarien verlassen, als bis er die Generäle über diesen Punkt beruhigt habe. Ich setzte Herrn *Daneff* auseinander, daß wir selbst den raschesten Abschluß der schiedsgerichtlichen Tätigkeit herbeiwünschten, und ihn um keinen Tag verzögern würden, wenn sich nur Herr *Daneff* mit Herrn *Veniselos* besprechen würde. Doch wiederholte ich dabei, daß es für uns undenkbar sei, eine Frist bis zum Urteil zu bestimmen. Bulgariens Bedenken.

Nr. XCV. Der Gesandte in Sofia. 14. Juni 1913. (Telegramm.)

Ich berufe mich auf mein Telegramm von heute. Heute Abend hat mir Herr *Daneff* erklärt, daß die bulgarische Regierung durchaus nicht die Verhandlungen wegen des Schiedsgerichts abzubrechen gedenke; die Denkschrift sei bereit und werde mir morgen zur Lektüre in bulgarischer Sprache zugestellt, um mir dann in russischer Sprache offiziell übergeben zu werden; die Uebersetzung werde schon gemacht. Herr *Daneff* ist vollständig einverstanden nach St. Petersburg zu reisen, doch bittet er noch dringender, daß wir ihm offiziell das mitteilen, was wir dem bulgarischen Gesandten inoffiziell im Ministerium gesagt und zwar, daß wir uns bemühen würden, die schiedsrichterliche Untersuchung in der kürzesten Zeit zu beenden. Die bulgarische Bulgarien gibt nach.

Digitized by Google

Regierung hat durch ihre offizielle Agentur die Nachricht, daß die Unterhandlungen in Petersburg abgebrochen seien, widerlegen lassen. Andererseits beunruhigt Herrn *Daneff* die aus Belgrad heute erhaltene Nachricht, daß Herr *Paschitsch* seine Antwort auf die Interpellation in der Skuptschina bis Montag verlegt hat, so daß man nicht früher als Dienstag den 18. Juni erfahren könne, ob Serbien endlich und bedingungslos unser Schiedsgericht angenommen hat.

Nr. XCVI. Der Gesandte in Belgrad. 18. Juni 1913. (Telegramm.)

Der Angriff ist von Bulgarien ausgegangen.

Es wurde hier bekannt, daß in dem von der serbischen Armee besetzten Gebiet nicht ein Scharmützel, sondern eine äußerst ernste Schlacht stattgefunden hat, indem die Bulgaren auf der schwach geschützten Position das serbische 3. Armeekorps mit ihren sämtlichen Truppen (90000 Mann) in der Nacht überfielen. Das überrumpelte 3. Armeekorps war gezwungen, sich in der Richtung Skoplje mit einem Verlust von 40 Offizieren und 1400 Soldaten an Toten und Verwundeten zurückzuziehen. Die erste Armee, unter Kronprinz *Alexander*, rückt zur Hilfe heran. Es herrscht eine ungeheuere Aufregung.

Nr. XCVII. Der Gesandte in Athen. 18. Juni 1913. (Telegramm.)

Herr *Veniselos* hat mir mitgeteilt, daß der unerwartete Ueberfall der Bulgaren, der zweifellos nach einem wohlüberlegten allgemeinen Plan ausgeführt wurde und der die Griechen aus vielen von ihnen eingenommenen wichtigen Punkten hinausdrängte, Griechenland die Verpflichtung auferlegte, seine Truppen zur Verteidigung von Saloniki, das jetzt vom Feinde bedroht ist, vorzuschieben.

Der Minister sieht im Generaleinfall der Bulgaren den Versuch, ein *fait accompli* zu schaffen und mit gewaltsamen Mitteln die Okkupationsrechte der Bulgaren in den griechischen Gebieten zu stützen. Unter solchen Umständen kann er nicht früher abreisen, als bis er von der bulgarischen Regierung die formelle Desavouierung von ihren letzten Handlungen erhalten hat; die Zurückberufung der bulgarischen Truppen bis zu der Demarkationslinie, die durch Protokolle festgelegt ist, stattgefunden hat, und die offizielle Erklärung vorliegt, daß die Bulgaren das obligatorische Schiedsgericht annehmen, das zwar nicht alle, aber doch die Grenzfragen erledigen und gleichzeitig mit dem im serbisch-bulgarischen Streit tagen müßte.

Nr. XCVIII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 25. Juni 1913. (Telegramm.)

Bulgarien will den Krieg einstellen.

Im Auftrage seiner Regierung hat mir der bulgarische Gesandte erklärt, daß die bulgarische Regierung an der pünktlichen Erfüllung des Vertrages festhält und bereit ist, die Kriegsoperationen einzustellen, wenn die anderen Kriegführenden dasselbe tun. Aus diesem Grunde kann Bulgarien die Handlungsweise Rumäniens nicht verstehen, mit dem Bulgarien freundschaftliche Beziehungen zu unterhalten stets bestrebt war, ungeachtet selbst schwerer Opfer. Das Kabinett von Sofia wendet sich an die Großmächte, insbesondere an Rußland, mit der Bitte, die Regelung der bulgarisch-rumänischen Beziehungen in ihre Hände zu nehmen. Als Antwort auf Herrn *Bobtscheffs* Mitteilung wiederholte ich ihm, daß jetzt vom Vertrage zu sprechen, der von den früheren Verbündeten zerrissen, überflüssig sei, und daß es Bulgarien der

Digitized by Google

jetzigen Lage und der es bedrohenden neuen Gefahren Rechnung tragend, wohl zukommen würde, Serbien und Griechenland annehmbarere Bedingungen vorzuschlagen, und dann sich zu bemühen mit dem Kabinett in Bukarest ins Einvernehmen zu kommen.

Nr. XCIX. Der Gesandte in Bukarest. 30. Juni 1913. (Telegramm.)

Die rumänischen Forderungen.

Wenn bis zu dem Zeitpunkt, wo die Konzentrierung der Truppen an der Donau beendigt ist (wozu ungefähr fünf Tage gehören) Bulgarien durch unsere Vermittelung Rumänien erklärt, zu einer Abtretung der Linie Turtukai-Dobritsch-Baltschik bereit zu sein, so wird es möglich sein, Rumänien von einem weiteren Vormarsch nach Sofia abzuhalten. Im entgegengesetzten Falle ist der Einmarsch der rumänischen Armee unvermeidlich, und die Forderungen Rumäniens können sich vergrößern. Nur die unverzügliche Abtretung der Linie Turtukai-Baltschik und der Friedensschluß mit Serbien und Griechenland kann den Einmarsch der Rumänen anhalten und Bulgarien vor weiteren Verlusten und Verwickelungen bewahren.

Nr. C. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 2. Juli 1913. (Telegramm.)

Rußland sucht Rumänien vom weiteren Vormarsch abzuhalten.

Wenden Sie die Aufmerksamkeit des Kabinettes in Bukarest darauf, daß die Unhaltbarkeit der Lage in Sofia durch das weitere Vorrücken der rumänischen Truppen sich verstärkt, was nicht im Interesse Rumäniens liegen kann.

Nr. CI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 3. Juli 1913. (Telegramm.)

Rußland droht in Bukarest.

Die unaufhaltsame Bewegung der rumänischen Armee in der Richtung auf Sofia muß bei uns Zweifel an den wirklichen Absichten Rumäniens hervorrufen.

Haben Sie die Güte, sich in diesem Sinne mit der Regierung bei der Sie akkreditiert sind, vernehmen zu lassen und darauf hinzuweisen, daß es wünschenswert wäre, daß die rumänische Regierung unverzüglich die Bewegungen ihrer Armee einstellt.

Nr. CII. Der Gesandte in Bukarest. 6. Juli 1913. (Telegramm.)

Einstellung des rumänischen Vormarsches.

Das Kabinett von Bukarest hat den Entschluß gefaßt, den weiteren Vormarsch der rumänischen Armee nach Sofia anzuhalten.

III. Die rumänisch-bulgarische Differenz.

Nr. CIII. Der Gesandte in Bukarest. 17. Februar 1912. (Ein Bericht.)

Die rumänisch-bulgarischen Beziehungen.

Schon mehrmals habe ich über die Beziehungen Rumäniens zu Bulgarien zu berichten gehabt. Sie basieren auf einem Gefühl steter Gefahr seitens Rumäniens. Diese Beziehungen spitzten sich zu infolge zufälliger, zwischen beiden Königreichen vorgekommener Vorfälle, doch tragen sie im allgemeinen in den letzten Jahren, wenigstens von der formellen Seite, einen durchaus freundschaftlichen Charakter.

Digitized by Google

In der Frage, welche Stellung Rumänien einnehmen würde falls es zu einer Verwickelung zwischen der Türkei und Bulgarien kommen sollte, habe ich keine Veränderung in den Ansichten der rumänischen Regierungskreise bemerkt. — Sie lassen sich, wie vor 9 Jahren bei meiner Ankunft hier, nicht so sehr von dem Wunsche, das ottomanische Reich im ganzen zu erhalten, leiten, als von der Befürchtung, das Gleichgewicht auf der Balkanhalbinsel könnte im Falle der Vergrößerung Bulgariens zum Schaden der rumänischen Interessen gestört werden. Sie bilden sich ein, in solchem Falle Bulgarien zwingen zu können, das Gleichgewicht auf dem Wege entsprechender Abtretungen zugunsten Rumäniens wieder herzustellen.

Bis jetzt haben die Rumänen, so viel ich weiß, noch nicht genau den Bulgaren gesagt, worin ihre Forderungen bestehen werden, schon deshalb nicht, weil der Umfang dieser Forderung von den Umständen abhängen wird.

Im letzten Jahr hat Rumänien mehr als einmal Bulgarien die Versicherung gegeben, daß es mit der Türkei in keiner Militärkonvention stehe. Zum letztenmal ist eine ähnliche Versicherung in sehr kategorischer Form sowohl in Sofia, wie auch gegenüber dem bulgarischen Vertreter in Bukarest ungefähr vor 6 Wochen gegeben worden.

Bevor Rumänien nicht mit Bulgarien zu einem Uebereinkommen gelangt, wird es zweifellos hartnäckig auf Erhaltung des „*status quo*“ auf dem Balkan bestehen. In diesem Sinne, das heißt, im Sinne des Wunsches den „*status*“ zu erhalten, spricht sich beständig das rumänische Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten gegenüber den ausländischen Vertretern in Bukarest aus.

Nr. CIV. Der Geschäftsträger in Bukarest. Sinaja, 2. August 1912. (Bericht.)

Rumänien für Balkangleichgewicht.

Die rumänische Regierung ist sehr besorgt wegen der möglichen Verwickelungen im nahen Osten. Unter dem Einfluß der letzten Nachrichten aus Sofia befürchtet man hier, daß die jetzige bulgarische Regierung, ungeachtet ihrer Einsicht, nicht imstande sein wird, der öffentlichen Meinung entgegenzutreten, und daß es zu einem Waffenkampf mit der Türkei kommen wird.

In meinen vorhergehenden Berichten habe ich mir erlaubt, den Gedanken auszusprechen, daß für Rumänien ein jedes aktive Auftreten Bulgariens sich als Grund zu ähnlichen Handlungen darstellen wird. Auf dem letzten diplomatischen Empfang hat mir der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten mit Beharrlichkeit wiederholt, daß Rumänien ernstlich bestrebt ist, den Frieden und den „*status quo*“ aufrechtzuerhalten vorläufig nicht die Absicht hat, seine Politik zu ändern, daß es jedoch dazu durch die Handlungen Bulgariens gezwungen werden könnte. „Fürs erste haben wir jedoch die Hoffnung“, setzte Herr *Majoresko* hinzu, daß, „dank den von den Großmächten, vor allem von Rußland gegebenen Ratschlägen, Bulgarien wohl nicht offen gegen die Türkei auftreten wird.“ . . .

Nr. CV. Der Gesandte in Bukarest. 20. Oktober 1912. (Ein Brief.)

Die letzten bulgarischen Erfolge, die selbstverständlich einen großen Einfluß auf den Fortgang des Krieges selbst haben werden, riefen in Rumänien eine bedeutende Beunruhigung hervor, die sich in verstärkten militärischen Vorbereitungen kundgibt. Diese erzeugten im eigenen Lande und im Auslande hartnäckige Gerüchte einer Mobilisation der rumänischen Armee, und obwohl diesen Gerüchten offiziell widersprochen wurde, und in Wirklichkeit im wahren Sinne des Wortes eine Mobilisierung nicht vorgenommen ist, so besteht doch kein Zweifel, daß alle Maßregeln ergriffen sind, um das Heer in volle Kriegsbereitschaft zu bringen. . . . .

Digitized by Google

Nr. CVI. Der Gesandte in Bukarest. 27. Oktober 1912. (Telegramm.)

Rumänien Gebietswünsche.

Heute hat mich Herr *Majoresko* gebeten, der Kaiserlichen Regierung die Bitte der rumänischen Regierung zu übermitteln, sie möchte konfidentiell und freundschaftlich sondieren, wie sich Bulgarien zur Forderung einer Regulierung der rumänisch-bulgarischen Grenze von Turtukai bis zum Schwarzen Meer, Ssilistria mit einbegriffen, stellen würde.

Herr *Majoresko* trägt Bedenken, sich unmittelbar und offiziell an die bulgarische Regierung zu wenden, weil eine schroffe Absage zu bedenklichen Verwickelungen führen könnte und sucht daher unsere freundschaftliche Vermittelung nach.

Nr. CVII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 1. November 1912. (Telegramm.)

Antwort.

Die Antwort der bulgarischen Regierung über die Frage unserer Vermittelung im allgemeinen, haben wir erhalten; sie entspricht der von Rumänien an uns gerichteten Bitte. So wie wir von Bulgarien einen klareren und konkreteren Vorschlag erhalten, werden wir ihn der rumänischen Regierung mitteilen.

Nr. CVIII. Der Gesandte in Sofia. 2. November 1912.

Rußland setzt sich in Sofia für Rumänien ein.

Im Hinblick auf die aus Rumänien erhaltenen beunruhigenden Nachrichten hielt ich es für meine Pflicht, heute die bulgarische Regierung in ernstester Form auf die Notwendigkeit aufmerksam zu machen, irgend etwas zu tun, um dem Wunsche der rumänischen Regierung entgegenzukommen; denn sonst droht der so glänzend stehenden Sache Bulgariens eine Gefahr, die wir nicht imstande sind, von ihm abzuwenden. . . .

Nr. CIX. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 21. Dezember 1912. (Telegramm.)

Rußland mahnt erneut in Sofia.

Wir beauftragen Sie, Herrn *Geschoff* zu erklären, daß wir die Hartnäckigkeit des Kabinetts in Sofia ablolut nicht verstehen können, und daß man sich weigert, auf den praktischen Boden der Unterhandlungen mit Rumänien sich zu stellen. Rumänien hat sich bis jetzt Bulgarien gegenüber vollkommen loyal gezeigt, dank dem Umstande, daß wir das Kabinett in Bukarest darauf hingewiesen, daß seine Mäßigkeit die gebührende Anerkennung unsererseit *o*rhalten würde und daß wir in Sofia den Rat geben würden, man möchte den berechtigten Wünschen ihres Nachbarn Rechnung tragen.

Jetzt bringt uns das Kabinett in Sofia mit seiner Unnachgiebigkeit in eine peinliche Lage zur rumänischen Regierung.

Wenden Sie die Aufmerksamkeit der bulgarischen Regierung darauf, daß unsere künftige Weigerung, uns weiter um die Angelegenheit kümmern zu wollen, wohl kaum den Interessen Bulgariens entsprechen würde.

Nr. CX. Der Gesandte in Bukarest. 26. Dezember 1912. (Telegramm.)

Rumäniens Absicht, die begehrten Gebiete zu besetzen.

Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten hat mich gebeten, zur Kenntnis der Kaiserlichen Regierung zu bringen, daß im Hinblick auf die

Digitized by Google

augenscheinliche Abneigung der bulgarischen Regierung eine ernstliche Prüfung der rumänischen Forderungen vorzunehmen, die rumänische Regierung beschlossen hat, ohne Kriegserklärung und sogar ohne Mobilisierung des Heeres die bulgarischen Gebiete einzunehmen, auf die die rumänische Regierung Ansprüche macht, um dadurch Bulgarien zu veranlassen, sich ernstlich mit den rumänischen Wünschen zu beschäftigen. Eine besondere Erregung hat, wie es scheint, hier der Umstand hervorgerufen, daß die rumänischen Vorschläge die durch den rumänischen Vertreter in Sofia gemacht sind, und die eine Bulgarien zu erzeigende diplomatische und sogar bewaffnete Hilfe betrifft, ohne Antwort geblieben sind, und die Ablehnung des Herrn *Daneff*, weitere Unterhandlungen mit dem rumänischen Vertreter in London zu führen. Die rumänische Regierung hat in diesen Tatsachen nicht allein die Abweichung der Befriedigung ihrer Wünsche gesehen, sondern auch Mangel an Aufmerksamkeit seitens der Bulgaren. Ich habe Herrn *Majoresko* auf das Beharrlichste abgeraten, zu einem solchen Schritte zu greifen, der gerade die Friedensbestrebungen der Mächte zerreißen und für immer die guten Beziehungen zwischen Rumänien und seinem nächsten Nachbar vernichten würde.

Nr. CXI. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 27. Dezember 1912.
(Telegramm.)

Wir beauftragen Sie, der bulgarischen Regierung unseren Rat mitzuteilen, nicht die Unterhandlungen mit der rumänischen Regierung abzubrechen, deren Forderungen sich durch die Langsamkeit des Kabinettes in Sofia erklären, und vor deren Folgen wir schon so oft gewarnt haben.

Bemerken Sie dem Herrn *Geschoff*, daß der rumänische Minister von der Absicht zur faktischen Besitzergreifung bulgarischen Gebietes unserem Gesandten in Bukarest gesprochen hat, ehe die Mitteilung über die vier von Bulgarien vorgeschlagenen Punkte anlangte.

Nr. CXII. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Bukarest. St. Petersburg, 16. Januar 1913.
(Telegramm.)

Rußland droht Rumänien.

Wir beauftragen Sie, in der allerfreundschaftlichsten Form dem Minister der Auswärtigen Angelegenheiten in Bukarest nachfolgende Mitteilung zu übergeben: Vom ersten Beginn der jetzigen Krisis auf dem Balkan an, war die Kaiserliche Regierung bemüht, für die Zukunft die besten und engsten Beziehungen zwischen Rumänien und Bulgarien herzustellen. Wir hatten das Ziel, zu den alten traditionellen Beziehungen mit Rumänien zurückzukehren und wir waren erfreut, daß auch von seiten des rumänischen Volkes und dessen Regierung unsere Bestrebungen, wie es schien, den lebhaftesten Widerhall fanden. Dank unserer Beharrlichkeit hat das Kabinett in Sofia die Notwendigkeit erkannt, einige Opfer bringen zu müssen, um für die Zukunft eine dauernde Freundschaft mit Rumänien zu erlangen. Es kann sein, daß von seiner Seite im Anfang eine gewisse Verzögerung zutage trat, jedoch im Vorschlag der Ihnen bekannten 4 Punkte, zu dem noch der 5. — betreffend den am Meeresufer gelegenen Landesstrich — hinzukam, muß die Bereitwilligkeit des Kabinetts in Sofia anerkannt werden, im Einklang mit den wohlwollenden Ratschlägen Rußlands freiwillig und ernstlich Abtretungen machen zu wollen. Von unserer Seite finden wir, daß die angedeuteten Abtretungen derart sind, daß die rumänische Regierung befriedigt sein kann. Der Angriff Rumäniens oder die bewaffnete Besetzung bulgarischen

Digitized by Google

Gebietes ohne Kriegserklärung, zu einer Zeit, wo Bulgarien mit der Türkei noch keinen Frieden geschlossen hat, würde das Mitgefühl unserer öffentlichen Meinung zu den Bulgaren in solchem Grade erregen, daß die Regierung sich nicht gleich gültig dazu stellen könnte. Abgesehen von alldem müssen wir die Aufmerksamkeit Rumäniens darauf wenden, daß seine jetzigen Forderungen sehr von den anfänglichen, betreffend die strategische Verbesserung der Grenzen, abweichen.

Auf Grund all dieser Erwägungen raten wir aufs neue beharrlichst und freundschaftlichst der rumänischen Regierung, weise Mäßigung in ihren Forderungen zu zeigen. Unser Wunsch, die alten Bande mit Rumänien zu befestigen, verlangt von uns, ihm vollständig aufrichtig zu erklären, daß die gewaltsame Enteignung eines Teiles bulgarischen Gebietes für uns ganz unannehmbar sein würde. Der Entschluß Rumäniens, den Ratschlägen Rußlands in solch einem ernsten Augenblick zu folgen, würde als bestes Unterpfand für die guten Beziehungen zwischen ihm und uns und als beste Garantie unseres gemeinsamen Vertrauens und unserer Freundschaft angesehen werden.

Nr. CXIII. Der Gesandte in Bukarest. 18. Januar 1913.

(Telegramm.)

Ich habe heute Herrn *Majoresco* die Mitteilung gemacht, die in Ihrem Telegramm vom 16. Januar enthalten war. Er hat mir gesagt, daß er soeben vom rumänischen Gesandten in Petersburg ein Telegramm in ähnlichem Sinne erhalten hat und bittet mich, Ihnen mitzuteilen, daß die rumänische Regierung alles das was von Ihnen über die Befestigung der alten, traditionellen Beziehungen zwischen Rußland und Rumänien gesagt wird, hoch anerkennt; sie ist aufs tiefste erkenntlich für die in der jetzigen Krisis von Rußland bewiesene Freundschaft. Herr *Majoresco* wünscht mit Ihnen eine gütliche Lösung des rumänisch-bulgarischen Streites und erkennt die Gefahr, die eine gewaltsame Wegnahme bulgarischen Territoriums für die zukünftigen Beziehungen Rumäniens zu Bulgarien und Rußland im Gefolge haben würde; er setzt alle seine Bemühungen fort und wird sie auch weiter fortsetzen, um ähnliches zu verhüten. Jedoch ist die rumänische Regierung, wie auch die Kaiserliche gezwungen, mit der öffentlichen Meinung zu rechnen, die augenblicklich äußerst erregt ist. . . . Die Antwort.

Ich habe dem Ministerpräsidenten als meine persönliche Meinung gesagt, daß Rußland unter keiner Bedingung die Aufgabe auf sich nehmen wird, Bulgarien unannehmbare Abtretungen aufzubürden, und daß aus dieser gegenwärtigen Mitteilung entfließt, daß die Kaiserliche Regierung die von Bulgarien vorgeschlagenen 5 Punkte als eine genügende Abtretung ansieht, die Rumänien wohl befriedigen müßte. Als Antwort erklärte mir Herr *Majoresco*, daß die von ihm aufgestellten Forderungen als Höchstforderungen angesehen werden müssen, daß aber die rumänische Regierung auf die Abtretung von Silistria infolge der großen Erregung in der öffentlichen Meinung des Landes bestehe. Ich antwortete darauf, daß wir Bulgarien nicht veranlassen können, Silistria abzutreten, da auch in Bulgarien wegen dieser Frage eine große Erregung herrsche. Aus der Unterhaltung habe ich den Eindruck erhalten, das die rumänische Regierung momentan von dem Gedanken einer gewaltsamen Lösung der Frage Abstand genommen hat und sich vielleicht durch die 5 Punkte befriedigt fühlen würde, wenn die Grenze am Meeresufer bis Kawarno oder Kali-Akra gezogen würde.

Digitized by Google

Nr. CXIV. Der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten dem Gesandten in Sofia. St. Petersburg, 19. Januar 1913. (Telegramm.)

Sasanow mahnt in Sofia.

Ich habe dem bulgarischen Gesandten die Ansicht über die Handlungsweise seiner Regierung uns gegenüber gesagt.

Nach einer unverständlichen Verzögerung, die die Unterhandlungen zwischen den beiden Staaten in eine gefahrdrohende Lage gebracht hat, wandten sich die Bulgaren nicht allein Hilfe suchend an uns, sondern verbreiteten in der Presse Gerüchte, als wenn wir in Bukarest eine drohende Stellung eingenommen hätten. — Ein solches Betragen könnte uns nur veranlassen von einer weiteren Beeinflussung in Bukarest Abstand zu nehmen.

Ich greife durchaus nicht selbständigen Entschlüssen der bulgarischen Regierung vor, halte es vielmehr für meine Pflicht, sie darauf hinzuweisen, daß sie frei ist, die Ratschläge Rußlands nicht zu befolgen, aber dann soll sie alle damit verbundene Verantwortlichkeit tragen und auf unsere Hilfe nicht rechnen. Rußland kann nicht zulassen, daß es in alle möglichen Verwickelungen hineingezogen und gleichzeitig unseren Ratschlägen und Warnungen keine Aufmerksamkeit geschenkt wird.

b) Aus dem österreichischen Rotbuch zu den Balkankriegen [1][2][3][4].

I. Urkunden aus der Zeit vor Beginn des I. Balkankrieges.

Nr. I. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 13. August 1912.)

Die Lage auf dem Balkan.

Seit der Bildung des Kabinettes *Ghazi Moukthar Pascha* scheint — übereinstimmenden Nachrichten zufolge — in der inneren Krise in der Türkei ein gewisser Stillstand eingetreten zu sein und ist die neue ottomanische Regierung mit einiger Aussicht auf Erfolg bestrebt, durch entsprechende Konzessionen der Aufstandsbewegung in Albanien ein Ziel zu setzen.

Diesen günstigen Momenten steht allerdings die wenig erfreuliche Beobachtung gegenüber, daß sich an verschiedenen Punkten des Balkans Erscheinungen zu manifestieren beginnen, die in ihrer weiteren Folge zu Störungen des Status quo von außen her führen könnten.

Zu diesen Erscheinungen wären die türkisch-montenegrinischen Grenzdifferenzen, das Auftauchen griechischer Banden im Epirus und vor allem die Aufregung zu zählen, welche sich der öffentlichen Meinung in Bulgarien infolge des Gemetzels von Kočana bemächtigt hat.

---

[1]) Mitgeteilt und bearbeitet von Dr. *Karl Strupp* in Frankfurt a. M.

[2]) K. u. k. Ministerium des Aeußern. Diplomatische Aktenstücke betreffend die Ereignisse am Balkan. 13. August 1912 bis 6. November 1913. Wien. Aus der k. u. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1914.

[3]) Das Rotbuch enthält 926 Urkunden.

[4]) Abkürzungen: R = Rotbuch; O = russisches Orangebuch.

Digitized by Google

Diese Stimmung in Bulgarien dürfte — wie übrigens wahrscheinlich auch die griechische Bandenbildung im Epirus — von der Idee beeinflußt sein, daß die Pforte die Absicht habe, den Albanesen eine Art Autonomie zu verleihen, beziehungsweise deren Territorium in einer den Interessen der anderen Balkannationalitäten zuwiderlaufenden Weise abzugrenzen. Bulgarischer- und griechischerseits scheint man einer solchen Eventualität zuvorkommen, vielleicht auch dieselbe nur vorschützen zu wollen, um die nationalen Aspirationen der eigenen Stammesgenossen zu propagieren und liegen auch Anzeichen dafür vor, daß die Serben in dieser Richtung nicht zurückzubleiben gedenken.

Gegenüber dieser Auffassung der Balkannationen über die türkischerseits den Albanesen zu machenden Zugeständnisse gehen unsere Informationen dahin, daß man sich auf der Pforte keineswegs mit der Gewährung autonomistischer Privilegien an die Albanesen, noch mit irgendeiner territorialen Umschreibung ihres Gebietes befaßt, sondern daß es sich ausschließlich um die Wahrung althergebrachter Prärogative handle.

Die österreichische Beurteilung.

Unserer Auffassung nach liegt hierin nichts, was die Interessen der anderen Balkanvölker schädigen oder sie beunruhigen könnte. Sämtliche Nationalitäten Rumeliens haben vielmehr allen Grund, diese erste Aeußerung der dezentralistischen Verwaltungsmethode in der Türkei willkommen zu heißen. Sobald nämlich die Pforte mit dem starren Zentralismus gebrochen hat, unter dem nicht nur die Albanesen, sondern auch alle übrigen ottomanischen Nationalitäten zu leiden hatten, steht diesen allen der friedliche Weg zur Geltendmachung ihrer legalen Wünsche offen und wäre es daher in ihrem eigensten Interesse gelegen, daß die Tätigkeit der neuen Regierung in Konstantinopel nicht durch äußere Einflüsse gestört, sondern derselben Zeit gelassen werde, auf dem Wege der individualisierenden Behandlung der einzelnen Völkerschaften fortzufahren.

Es wäre dies auch im Interesse der Erhaltung der Ruhe am Balkan und sohin des europäischen Friedens gelegen.

Das Wiener Kabinett, welches nach wie vor die Politik verfolgt, die ruhige und friedliche Entwicklung aller Balkanvölker zu fördern, würde sohin Wert darauf legen, mit den Kabinetten der anderen Großmächte in einen Meinungsaustausch darüber einzutreten, ob dieselben geneigt wären, einerseits durch freundschaftliche Einwirkung auf die Pforte dieselbe in ihren neuen dezentralistischen Prinzipien zu bestärken, andererseits den Balkanstaaten nahezulegen, daß es im Interesse ihrer eigenen Stammesgenossen in der Türkei gelegen wäre, dem Kabinette *Moukthar Pascha* zur Betätigung seiner individualisierenden Verwaltungsmethode Zeit zu lassen und zu diesem Zwecke alles zu vermeiden, was die Ruhe am Balkan gefährden und sohin die Pforte von ihrer Beschäftigung mit den inneren Angelegenheiten ablenken könnte.

Euer Exzellenz wollen sich dem Herrn Minister des Aeußern gegenüber im vorstehenden Sinne aussprechen und über die Aufnahme, welche dieser Schritt bei ihm gefunden hat, mir berichten[1]).

Nr. II. Aus der französischen Antwort. Der Botschafter Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 14. August 1912.)

„Le Gouvernement de la République examinera avec intérêt la suggestion du Comte *Berchtold*. La politique du Gouvernement Français en Orient s'inspire en effet des deux principes: Conserver la paix générale et maintenir le statu quo dans les Balkans."

[1]) Zustimmung: Englands R., S. 2, 5; Italien S. 3.

Digitized by Google

Nr. III. Die deutsche Antwort. Botschafter Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 15. August 1912.)

Deutschland auf alle Fälle zu Oesterreich-Ungarn.

Der Herr Staatssekretär ließ mich heute zu sich bitten und ersuchte mich, Euer Exzellenz zu melden, daß er, nach reiflicher Ueberlegung der letzten Anregung des Wiener Kabinettes, Euer Exzellenz die Erklärung abgeben wolle, daß die deutsche Regierung selbst in dem Falle, wenn nicht alle anderen Mächte Euer Exzellenz Demarche zustimmen sollten, gern bereit wäre, im Einvernehmen mit der österreich-ungarischen Regierung in dem von Euer Exzellenz ins Auge gefaßten Sinne einerseits freundschaftlich auf die Pforte, andererseits auf die Balkanstaaten einzuwirken.

Nr. IV. Die russische Antwort. Botschafter Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 16. August 1912.)

Rußlands Zustimmung.

Ich habe mich heute bei Herrn *Sazonow* des mir mit h. Telegramm vom 13. l. M. zuteil gewordenen Auftrages entledigt. Der Herr Minister hat Euer Exzellenz Anregung sehr günstig aufgenommen. Er sagte mir, er sehe darin einen neuen Beweis, daß die Grundlagen der Orientpolitik Oesterreich-Ungarns unentwegt dieselben bleiben, auf welchen seinerseit die Uebereinstimmung mit jener Rußlands konstatiert wurde und begrüßte die Anregung Euer Exzellenz als ein neues Zeichen der vollkommenen Identität der Ziele der Balkanpolitik Oesterreich-Ungarns und Rußlands.

Was die von Euer Exzellenz vorgeschlagenen Demarchen anbelange, so halte er zunächst die in Konstantinopel zu unternehmende Demarche für sehr nützlich.

Doch sei er der Meinung, daß die in Rede stehende freundschaftliche Einwirkung die Form einer Kollektivdemarche sorgfältig vermeiden und in die Gestalt von einzelnen Ratschlägen gekleidet werden sollte.

Kein Kollektivschritt.

Was die Demarche bei den Balkanstaaten anbelange, so ist Herr *Sazonow* zwar auch der Meinung, daß es sehr zeitgemäß wäre, sie wieder einmal in einer Form zur Ruhe zu mahnen, aus der sie deutlich sehen würden, daß alle Großmächte in diesem Wunsche einig sind. Er glaube nicht, daß Aussicht bestehe, sie davon zu überzeugen, daß durch bloßes ruhiges Abwarten eine individualisierende Behandlung ihrer eigenen Stammesgenossen zu erzielen wäre, doch erklärte der Herr Minister auch mit dieser Vorgangsweise einverstanden zu sein.

Nr. V. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 22. August 1912.)

Die Ziele und der Inhalt meiner Anregung bei den Mächten sind namentlich in den Balkanstaaten und in der Türkei vielfach mißverstanden und entstellt worden.

Der Inhalt der österreich. Anregung.

Aus diesem Grunde möchte ich meine diesbezüglichen Intentionen hier nochmals dahin präzisieren, daß es sich mir keineswegs um eine Pression auf die Pforte und ebensowenig um eine Einmischung der Mächte in die inneren Angelegenheiten der Türkei handelt. Eine Konferenz der Mächte über Balkanfragen herbeizuführen, liegt mir durchaus fern, ebenso bezweckt mein Vorschlag keineswegs die Autonomisierung oder territoriale Abgrenzung des nationalen Besitzstandes des einen oder anderen Balkanvolkes oder die Erhöhung des Maßes von Zugeständnissen, welches die Pforte den einzelnen Nationalitäten zu gewähren gesonnen ist. Ich halte nach wie vor an der traditionellen Politik der Monarchie fest, welche den Frieden, die Erhaltung des *status quo* am Balkan anstrebt und die ruhige Entwicklung aller Balkanvölker in gleicher Weise vor Augen hat.

Friede. *Status quo.*

Digitized by Google

Es ist mir in erster Linie darum zu tun, dem neuen türkischen Kabinett durch die Zustimmung der Mächte zu dem von ihm inaugurierten System, welches einen Bruch mit den doktrinären jungtürkischen Unifikationsbestrebungen bedeutet, einen moralischen Rückhalt zu geben; andererseits soll, um die Durchführung der versöhnlichen Aktion des Kabinettes *Moukthar Pascha* nach Möglichkeit vor äußeren Störungen zu bewahren, den Balkanstaaten der einheitliche Wunsch Europas, den Frieden und den Status quo am Balkan zu erhalten, ausgesprochen und diese Mahnung durch den Hinweis darauf unterstützt werden, daß das gegenwärtige türkische Regime eine Richtung eingeschlagen habe, welche erwarten lasse, die auf einem künstlichen Schema beruhende zentralistische Gewaltpolitik der Jungtürken werde verlassen und es werden durch eine individualisierende Verwaltungsmethode mehr als zuvor die in Rumelien bestehenden realen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Nr. VI. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschafter in Berlin, London, Paris, Rom und Petersburg. (Wien, 29. August 1912.)

(Gibt zunächst das Ergebnis von Nr. I wieder.)

. . . Um den Zweck und den Charakter meiner Anregung näher zu präzisieren und gleichzeitig gewissen Mißverständnissen zu begegnen, welche ich namentlich in der publizistischen Beurteilung meiner Initiative wahrzunehmen Gelegenheit hatte, muß ich vor allem hervorheben, daß mir bei dem von mir proponierten Meinungsaustausch mit den Mächten keineswegs die Absicht vorschwebte, für die Monarchie eine führende Rolle in der Orientfrage oder gar auf einer europäischen Konferenz zu vindizieren, zu welch letzterer die gegenwärtige Situation ja keinerlei Anlaß bietet. Der Beweggrund meines Vorgehens lag vielmehr einzig und allein in dem durch die allbekannte Friedensliebe unseres Allergnädigsten Herrn und durch die geographische Lage Oesterreich-Ungarns bedingten lebhaften Interesse der k. u. k. Regierung an der Erhaltung des *status quo* und der Ruhe am Balkan sowie in unserem traditionellen Wohlwollen für die Balkanvölker, deren ruhige Entwicklung wir, und zwar für alle in gleicher Weise, seit jeher zu fördern bestrebt sind.

Keine Sonderstellung Oesterreichs.

Was den Modus der Durchführung meiner Anregung betrifft, so möchte ich schon an dieser Stelle vorausschicken, daß auch ich, ganz ähnlich wie dies seitens anderer Kabinette und insbesondere seitens der russischen Regierung angedeutet worden ist, den größten Wert darauf lege, die Empfindlichkeit der Pforte zu schonen und zu vermeiden wünsche, deren Mißtrauen zu erwecken, wobei auch in Betracht kommt, daß jeder Schritt, der dem Versuche einer Bevormundung der türkischen Regierung gleichkäme, die Stellung der letzteren erschweren müßte und uns vom angestrebten Ziele entfernen würde. Die Einleitung von Kollektivdemarchen in Konstantinopel liegt demnach nicht in meinen Absichten und es kann daher billigerweise auch von solchen Schritten bei den Balkanstaaten nicht die Rede sein. Sowohl die Rücksichtnahme auf die Pforte als auch die Erfahrungen, welche in den Jahren 1904 bis 1908 mit der sogenannten Interventionspolitik gemacht wurden, lassen heute unter gänzlich veränderten Verhältnissen eine Rückkehr zu jener Methode als wenig opportun erscheinen. Heute kann es sich wohl lediglich nur darum handeln — und dies ist der wahre Sinn meines Vorschlages — durch eine einmütige Kundgebung der Mächte darzutun, daß Europa nach dem Fehlschlagen des jungtürkischen Systems aus dem in der öffentlichen Meinung der Türkei eingetretenen Umschwunge und aus dem hieraus entspringenden neuen Kurse der Pfortenpolitik die Hoffnung schöpft, daß hierdurch die Ruhe am Balkan erhalten bleiben wird.

Keine Kollektivdemarchen.

Der Mißerfolg der früheren Interventionspolitik.

Digitized by Google

Hieraus ergibt sich, daß es sich nur um eine moralische Unterstützung von türkischen Initiativentschlüssen, nicht aber darum handeln kann, solche zu provozieren. . . .

Die mir vorschwebende Absicht, die Pforte in ihrem neuen Kurse zu bestärken, geht von der Idee aus, daß die nunmehrige Richtung der türkischen Politik allen ottomanischen Balkanvölkern und jedem in seiner Art zugute kommen und ihnen die Möglichkeit bieten will, am öffentlichen Leben teilzunehmen. In dieser Richtung möchte ich als aktuelles Beispiel die Erneuerung des ottomanischen Parlamentes durch unparteiisch durchgeführte Wahlen erwähnen und die Anwendung desselben Grundsatzes auf die Bildung der *„Conseils Généraux"* in den Vilajeten. . . .

. . . Bezüglich der eventuellen Kundgebungen der Mächte wäre ich der Ansicht, daß es sich nur um freundschaftliche Einzelvorstellungen der Botschafter und Gesandten handeln könnte, welche bei jedem passenden Anlaß zu erneuern wären und so den konstanten einmütigen Willen Europas zum Frieden am besten zum Ausdruck brächten [1]).

Nr. VII. Graf Berchtold an Freiherrn von Flotow in Berlin. (Telegramm. Wien, 14. September 1912.)

Beunruhigende Nachrichten vom Balkan.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, dem Herrn Staatssekretär Kenntnis zu geben, daß unsere Informationen nicht nur von Sofia, sondern auch von den anderen Balkanzentren recht beunruhigend lauten. Wie wir schon seit längerem sicherstellen konnten, stehen die Balkanstaaten bereits seit Monaten in engeren Wechselbeziehungen zueinander und haben einen gemeinsamen Aktionsplan gegenüber der Türkei in Aussicht genommen. Mit Rücksicht auf unsere traditionelle Politik, welche nach wie vor an der Erhaltung des türkischen Reiches das größte Interesse hat, beabsichtige ich meinerseits, vorderhand die Pfortenregierung aufmerksam zu machen, daß sie wohl angesichts der wachsenden Erregung am Balkan am klügsten beraten wäre, wenn sie aus eigener Initiative Maßnahmen vorsehen würde, welche geeignet erscheinen könnten, kalmierend auf die öffentliche Meinung zu wirken und ihren Feinden den Wind aus den Segeln zu nehmen.

Euer Hochwohlgeboren wollen dem Herrn Staatssekretär gegenüber bei dieser Gelegenheit bemerken, daß es mir daran gelegen ist, auch in dieser Angelegenheit in vertrauensvoller Fühlungnahme mit dem deutschen Kabinette vorzugehen.

Nr. VIII. Herr von Szilassy an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 17. September 1912.)

Als ich heute Herrn *Sazonow*, der mich zu sich hatte kommen lassen, aufgesucht hatte, gab er mir den Text einer Zirkulardepesche zu lesen.

Letztere resumiert seine zwei letzten Konversationen mit General *Paprikoff* und *Turkhan Pascha*, erwähnt heftige Sprache des ersteren, nach welcher eventueller Angriff Bulgariens auf die Türkei nicht zu Eroberungszwecken geschehen würde, sondern nur um unerträgliches Los Mazedoniens zu bessern und seine eigenen Vorstellungen an beide Vertreter. Sodann proponiert Minister getrennten Schritt in Konstantinopel, um Pforte zu bewegen, als letztes Heilmittel in Mazedonien unverzüglich Reformen einzuführen.

Russischer Vorschlag.

Herr *Sazonow* sagte mir, er habe mir von dieser Demarche unverzüglich Mitteilung machen wollen.

---

[1]) Zustimmend: Italien: R., S. 8; Rußland: R., S. 9; Frankreich: R., S. 9, London: R., S. 11.

Digitized by Google

Dieselbe sei gerade wie die von Euer Exzellenz durch die dringende Not diktiert, sie bilde nur eine Folge, eine Ergänzung letzter Demarche Euer Exzellenz. Er hoffe, daß Euer Exzellenz sie in diesem Sinne auffassen würden und in keiner Weise wie eine rivalisierende Demarche.

Alles hänge nun von der Haltung der zwei am meisten interessierten Großmächte, Oesterreich-Ungarns und Rußlands, ab.

Nr. IX. Antwort. (Telegramm. Wien, 18. September 1912.)

Ich ermächtige Euer Hochwohlgeboren, Herrn *Neratow* zu sagen, daß ich die russische Demarche, die mir bisher nur durch Euer Hochwohlgeboren Meldung bekannt ist, keineswegs als eine rivalisierende, sondern als eine Ergänzung der meinigen ansehe. Euer Hochwohlgeboren können, falls sich ein Anlaß dazu ergibt, Herrn *Neratow* schon jetzt sagen, daß der russischen Einladung, unseren Gedankenaustausch über die Lage am Balkan fortzusetzen, von mir mit größter Bereitwilligkeit Folge geleistet werden wird.

Nr. X. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 21. September 1912.)

Die Demarche.

Herr *Sazonow* hat in einer Zirkulardepesche an die russischen Botschafter bei den Signatarmächten[1]) behufs Vermeidung eines Krieges zwischen Bulgarien und der Türkei eine bei der Pforte zu unternehmende Demarche angeregt, womit letzterer die dringende Einführung von Reformen in Mazedonien nahegelegt werden soll.

Ich bin geneigt, dieser russischen Anregung so weit entgegenzukommen, als dies mit den allgemeinen auf die Aufrechterhaltung des *status quo* gerichteten Grundzügen meiner Politik und mit meinem, von allen Kabinetten geteilten Wunsche vereinbar ist, die Empfindlichkeit der Pforte so weit als möglich zu schonen . . .

Nr. XI. Botschafter Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 23. September 1912.)

Euer Exzellenz Auftrag vom 21. d. M.[2]), mich parallel mit der Demarche meines russischen Kollegen bei der Pforte vernehmen zu lassen, habe ich heute ausgeführt.

Die türkische Antwort auf die österreichisch-russische Demarche.

Minister des Aeußern erwiderte, daß die türkische Regierung es ohnehin als ihre Pflicht ansehe, die Sicherheit der Person und des Eigentums ihrer Untertanen zu wahren und bestrebt sei, deren Wünschen möglichst entgegenzukommen.

Bezüglich der Wahlen sagte mir Minister, daß die jetzige Regierung strengste Unparteilichkeit wahre; seiner Ansicht nach gehe sie hierin sogar vielleicht etwas zu weit.

Was den Eindruck in den Balkanstaaten anbelange, bemerkte *Gabriel Effendi* des weiteren, seine Ueberzeugung gehe dahin, daß man dieselben niemals befriedigen könne, da sie nur nach Prätexten suchen, um Verwicklungen herbeizuführen.

Türkische Regierung sei bereit, den Mächten auch bindende Erklärungen abzugeben, niemals aber werde sie dies den Balkanländern gegenüber tun.

In Beziehung auf Bulgarien sprach sich *Gabriel Effendi* sehr pessimistisch aus und betonte hierbei mehrere Male, daß die Türkei sich auch ihrerseits nicht alles bieten lassen könne.

Ebenso bezeichnete er Montenegros Haltung als höchst provozierend.

---

[1]) Sc. des Berliner Vertrags.

[2]) R., S. 13.

Digitized by Google

Nr. XII. Herr von Szilassy an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 25. September 1912.)

Die russische Beurteilung der Lage.

Die Situation auf dem Balkan ist nach den letzten Nachrichten Herrn *Neratows* noch immer eine höchst gefährliche und meint der Herr *Gerent*, daß nur wirkliche Reformen diese Gefahr eliminieren würden. Einem Kollegen gegenüber äußerte er seine Meinung, daß wenigstens Gouverneure europäischer Vilajets Christen sein sollten.

Herr *Neratow* fürchtet, wie er mir sagte, daß die von *Gabriel Effendi* für Mazedonien in Aussicht genommenen Reformen — welche den den Albanesen gewährten Konzessionen bloß gleichkämen — vollständig ungenügend seien.

Nr. XIII. 1. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. 2. Graf Berchtold an die Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 30. September 1912.)

Rußlands Tätigkeit zur Kriegsverhütung.

Ad 1 und 2: Ich erhielt heute seitens der hiesigen russischen Botschaft die Mitteilung, daß das St. Petersburger Kabinett einerseits bei der Pforte die Notwendigkeit betont habe, keine Truppen an den Reichsgrenzen zu konzentrieren, andererseits bei den Balkanstaaten Schritte unternommen habe, um zu versuchen, sie von einer Mobilisierung abzuhalten. Russische Regierung legt mir analoge Schritte nahe.

Laut einer gleichzeitigen Mitteilung des englischen Geschäftsträgers sind die britischen Vertreter in Konstantinopel und bei den Balkanhöfen angewiesen, die russischen Schritte *si omnes* mitzumachen.

Oesterreichs Schritt a) in Konstantinopel;

Ad 1: Falls die Vertreter der übrigen Signatarmächte im obigen oder ähnlichen Sinne instruiert werden sollten, wollen auch Euer Exzellenz sich bei der Pforte dahin vernehmen lassen, daß die ottomanischerseits ergriffenen militärischen Maßnahmen zu Gegenmaßregeln der Balkanstaaten teils bereits geführt haben, teils zu führen drohen und es daher im Interesse eines Erfolges der gleichzeitig bei den Balkanregierungen unternommenen Schritte der Mächte, welche auf Wahrung des Friedens und Einstellung, beziehungsweise Rückgängigmachung der ergriffenen militärischen Maßregeln gerichtet sind, gelegen wäre, wenn sich die Türkei im Interesse der Erhaltung des Friedens in ihren militärischen Vorkehrungen die größtmögliche Zurückhaltung auferlegen wollte.

b) bei den Balkanstaaten.

Ad 2: Euer etc. wollen sich bei der dortigen Regierung dafür einsetzen, daß dieselbe ihre militärischen Maßregeln einstelle, beziehungsweise rückgängig mache und so den Beweis erbringe, daß sie keine gegen die Türkei gerichteten aggressiven Absichten habe.

Nr. XIV. Graf Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 30. September 1912.)

Die Vorschläge Frankreichs.

Ministerpräsident hat dem deutschen Geschäftsträger gegenüber die Ansicht ausgesprochen, daß der Zeitpunkt für ein energisches Einschreiten der Mächte zur Erhaltung des Friedens am Balkan gekommen sei. Herrn *Poincaré* schwebt eine gemeinsame Aktion Oesterreich-Ungarns und Rußlands vor, welche seitens der übrigen Mächte, namentlich Deutschlands und Frankreichs, zu unterstützen wäre.

---

[1]) Sc. des Berliner Vertrags.

[2]) R., S. 13.

Digitized by Google

Nr. XV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 1. Oktober 1912.)

Bulgariens Gründe.

Ich habe heute Herrn *Geschoff* gesagt, ich hätte Auftrag erhalten, Bulgarien Rückgängigmachung aggressiver Kriegsvorbereitungen dringend zu raten.

Minister erwiderte, Ereignisse hätten sich überstürzt, und zwar infolge der herausfordernden Haltung der Türkei. Bulgarien könnte nicht einer aggressiven Politik gegen Türkei beschuldigt werden. Abgesehen von der konstant konzilianten Haltung des Kabinettes habe dasselbe, um Türkei nicht zu beunruhigen, die hiesigen Manöver abgekürzt und Reservisten beurlaubt. In demselben Momente sei aus Konstantinopel Nachricht gekommen, daß Türkei Manöver bei Adrianopel anordne und Truppen dort konzentriere. Der heilige Krieg gegen Bulgarien werde gepredigt. Bulgarien handle in Notwehr.

Nr. XVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 1. Oktober 1912.

Montenegros Mobilisierung.

Von Seiner Majestät dem König von Montenegro wurde heute morgen die allgemeine Mobilmachung der ganzen Armee angeordnet. Nachdem alle Vorbereitungen schon beendigt waren, dürften alle elf Brigaden sowie die Artillerie binnen 48 Stunden marschbereit sein.

Nr. XVII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 1. Oktober 1912.)

Griechische Mobilisierung.

In dem soeben erschienenen Amtsblatte werden von gestern datierte königliche Dekrete, wodurch Mobilisierung der Armee und der Flotte verfügt wird, publiziert.

Nr. XVIII. Graf Somssich an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 3. Oktober 1912.)

Versuch zur Verhütung des Krieges.

Deutscher Botschafter hatte heute früh eine lange Unterredung mit Herrn *Poincaré*, über deren Inhalt mir Baron *Schoen* folgendes mitteilte:

Herr *Sazonow* hat gestern hier erklärt, daß er die Ansicht teile, daß eine energische Intervention Oesterreich-Ungarns und Rußlands bei den Balkanstaaten die Kriegsgefahr noch beschwören könnte. Es müßte hierbei einerseits in nicht mißzuverstehender Weise erklärt werden, daß die Mächte eine territoriale Veränderung des *status quo* keinesfalls zugeben, anderseits aber auch den Balkanstaaten wenigstens die Versicherung gegeben werden können, daß die Mächte sich für die in Mazedonien durchzuführenden Reformen interessieren.

Nr. XIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 7. Oktober 1912.)

Die Poincarésche Formel.

Der hiesige französische Botschafter hat mir vorgestern auftraggemäß ein Schriftstück, worin eine Aktion der Mächte behufs Verhütung eines Balkankrieges vorgeschlagen wird, überreicht.

Ich habe dem französischen Vorschlage nach Vornahme einiger kleiner Amendements in der Textierung zugestimmt und lautet diese Pièce in der beiderseits vereinbarten Formulierung folgendermaßen:

Digitized by Google

Les Gouvernements Russe et Austro-Hongrois déclareront aux Etats Balkaniques:

Tadel. „1⁰ que les Puissances réprouvent énergiquement toute mesure susceptible d'amener la rupture de la paix;

Reformenversprechen. 2⁰ que, s'appuyant sur l'article 23 du traité de Berlin, elles prendront en main, dans l'intérêt des populations, la réalisation des réformes dans l'administration de la Turquie d'Europe étant entendu que ces réformes ne porteront aucune atteinte à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité territoriale de l'Empire Ottoman: cette déclaration réserve d'ailleurs la liberté des Puissances pour l'étude collective et ultérieure des réformes;

Keine Aenderung des *status quo*. 3⁰ que si la guerre vient néanmoins à éclater entre les Etats balkaniques et l'Empire Ottoman, elles n'admettront, à l'issue du conflit, aucune modification au statu quo territorial dans la Turquie d'Europe.

Les Puissances feront collectivement auprès de la Sublime Porte les démarches dérivant de la précédente déclaration."

Euer etc. wollen sich mit Ihrem russischen Kollegen betreffs der zu unternehmenden Demarche ins Einvernehmen setzen.

Wenn demselben analoge Instruktionen zugekommen sind, hätten sich Euer etc. gemeinsam mit Ihrem russischen Kollegen zu dem dortigen Minister des Aeußern zu begeben. Der der Akkreditierung nach Rangältere hätte sodann im Namen der Signatarmächte eine Erklärung abzugeben, deren Text wortgetreu die oben wiedergegebenen drei Punkte zu umfassen hat.

Der Wortlaut dieser Erklärung wäre dem Minister des Aeußern in Form einer schriftlichen Aufzeichnung zur Verfügung zu stellen.

Nr. XX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm Cetinje, 8. Oktober 1912.)

Russischer Kollege und ich haben uns heute der uns erteilten Aufträge entledigt . . .

Montenegro lehnt ab. Antwort des Königs von Montenegro ist unter Ausdruck des Bedauerns und der Ergebenheit für beide Souveräne und die zwei Kaiserreiche, seine Freunde und Protektoren, negativ.

Kriegsausbruch. König reiste unmittelbar nach dieser Audienz zur Armee nach Podgoritza ab, woselbst noch heute Krieg proklamiert wird.

Montenegrinischer Vertreter in Konstantinopel ist beauftragt, Kriegserklärung heute zu übergeben. Dem hiesigen türkischen Vertreter wurden heute die Pässe zugestellt.

Nr. XXI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 8. Oktober 1912.)

Serbien scheint friedlicher. Soeben den erhaltenen Auftrag mit meinem russischen Kollegen ausgeführt. Herr *Pasić* erklärte, er werde die ihm überreichte Erklärung dem Ministerrate vorlegen und sich auch mit Sofia diesbezüglich ins Einvernehmen setzen. Er könne selbstverständlich derzeit keine bindende Erklärung abgeben, er versicherte uns aber, daß er seinerseits alles machen werde, damit der Krieg vermieden werde.

Allerdings wird das nicht mehr leicht gehen, um so weniger, da Montenegro bereits den Krieg erklärt habe. Er wird uns Antwort zukommen lassen.

Digitized by Google

Nr. XXII. Graf Tarnowsky an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 8. Oktober 1912.)

Ich habe mit russischem Kollegen im aufgetragenen Sinne Demarche bei Herrn *Geschoff* soeben unternommen, wobei wir Text gleichlautender, Erklärungen zurückgelassen haben.

Der Konseilspräsident antwortete uns, que la Bulgarie a toujours témoigné de la déférence aux conseils des Grandes-Puissances et que cette fois aussi elle voudrait être à même de pouvoir le faire. Malheureusement, ce qui aurait été possible pour la Bulgarie il y a dix jours, ne serait, *M. Guéchoff* le craint, plus possible aujourd'hui. Bulgarien wird jedenfalls losschlagen.

M. Guéchoff soumettra la communication à Sa Majesté le Roi et au Conseil des Ministres et nous donnera réponse.

Nr. XXIII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 8. Oktober 1912.)

Mein russischer Kollege und ich haben die Demarche genau nach den Instruktionen Euer Exzellenz heute nachmittag beim Minister des Aeußern ausgeführt, wobei ich als Rangälterer Wort führte.

Herr *Coromilas* nahm von derselben Akt und erwiderte, griechische Regierung könne sich vorläufig nicht darüber selbständig äußern, da dieser Schritt alle vier Balkanstaaten, mit welchen sie sich vorher diesfalls ins Einvernehmen setzen müsse, betreffe. Griechenland wird mit anderen Balkanstaaten beraten.

Nr. XXIV. Markgraf Pallavicini[1] an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 10. Oktober 1912.)

Legationsrat *Pâra* hat die Kollektivnote[2][3] heute abend dem Minister des Aeußern übergeben.

Derselbe nahm sie mit der Bemerkung entgegen, er könne heute keine Antwort auf die Note erteilen, da er dieselbe erst dem Ministerrat unterbreiten müsse.

Nr. XXV. Prinz K. E. Fürstenberg[4] an Graf Berchtold. (Telegramm. Sinaia, 13. Oktober 1912.)

Seiner Majestät König *Carol* sagte mir heute, Er lehne sich vollkommen an die Großmächte an und habe als einzige militärische Maßnahme nur die Zurückhaltung der am ersten Oktober zu entlassenden Mannschaft verfügt. Sollte jedoch ein rascher eklatanter Sieg der koalierten Königreiche erfolgen, so würde Er die Besetzung einer strategischen Linie in der bulgarischen Dobrudscha zur Sicherung später zu erhebender Ansprüche seitens Rumäniens für unausweichlich halten. Rumäniens Haltung.

Nr. XXVI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 13. Oktober 1912.)

Ich beehre mich, die soeben eingelangte Antwortnote der königlich-serbischen Regierung auf meine mit meinem russischen Kollegen am 8. d. Mts. vorgenommene Demarche Euer Exzellenz ergebenst vorzulegen.

---

[1]) Oesterreich-ungarischer Botschafter in Konstantinopel.

[2]) Der Mächte. Vgl. Jahrbuch des Völkerrechts, Bd. II, Abt. 1, S. 14.

[3]) Vorschlag der britischen Regierung (nach Orangebuch Nr. XXIV der Zählung desselben).

[4]) Oesterreich-ungarischer Gesandter in Bukarest.

Digitized by Google

1. Beilage. Note verbale. Ministère des Affaires Etrangères, Section politique. Belgrade, le 30 septembre 1912.

Ablehnende Antwort Serbiens.

Le Gouvernement de Serbie ayant pris connaissance de la démarche des six Grandes-Puissances, qu'elles ont, par l'entremise des Gouvernements d'Autriche-Hongrie et de Russie adressée à la Serbie, et s'étant entendu avec les Gouvernements des autres Etats Balkaniques, exprime sa gratitude pour l'intérêt déployé par les six Grandes-Puissances en faveur des populations de la Turquie d'Europe et pour leur promesse de prendre en main la réalisation des réformes dans l'administration en s'appuyant sur l'article 23 du traité de Berlin. Le Gouvernement de Serbie a néanmoins — d'accord avec ceux de la Bulgarie et de la Grèce — estimé que, après tant de promesses, si souvent et si solennellement données par la Turquie et si expressément consignées dans des actes internationaux, qu'il serait cruel de ne pas tâcher d'obtenir, en faveur des populations chrétiennes de l'Empire Ottoman, des réformes plus radicales et plus définies, pouvant réellement améliorer leur misérable sort, si ces réformes sont sincèrement et intégralement appliquées. C'est pourquoi les Etats Balkaniques ont cru devoir s'adresser directement au Gouvernement de Sa Majesté le Sultan, en lui indiquant les principes sur lesquels des réformes à introduire doivent se baser et les garanties qu'il faudra accorder pour leur sincère application. Ils sont sûrs, que, si le Gouvernement Ottoman veut entrer dans cette voie, l'ordre et la transquillité seront établis dans les provinces de l'Empire et une paix solide serait assurée entre la Turquie et les Etats Balkaniques, qui ont eu jusqu'à présent trop souvent à souffrir de l'attitude arbitraire et provocatrice que la Sublime Porte a prise envers eux.

2. Beilage enthält die Note der Balkanstaaten an die Türkei, die im Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 16 abgedruckt ist.

3. Beilage enthält die a. a. O. S. 16 abgedruckte *Notice explicative annexée à la Note du 30 septembre 1912.*

Nr. XXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschafter in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 14. Oktober 1912.)

Die französischen Vorschläge für den Fall einer Annahme der Vorschläge der Mächte, ihrer Verwerfung und im Falle des Ausbruchs des Krieges.

Französischer Botschafter hat mir soeben auftraggemäß den nachstehenden Text eines Vorschlages seiner Regierung übergeben:

„1⁰. Si le Gouvernement Ottoman accepte de discuter avec les Puissances les réformes à introduire dans la Turquie d'Europe, une Conférence Internationale se réunira immédiatement pour l'étude et l'application de ces réformes.

2⁰. Sie le Gouvernement Ottoman se refuse à la discussion et que la guerre éclate, les Puissances se concerteront aussitôt en vue d'une médiation.

3⁰. Si la médiation réussit, la Conférence Internationale se réunira dans le plus bref délai, pour l'étude et l'application des réformes.

4⁰. Si la médiation échoue, la Conférence Internationale se réunira de même pour prendre à la fin des hostilités les mesures que commanderont le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe."

Nr. XXVIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 14. Oktober 1912.)

Ich erhalte vom Minister des Aeußern soeben nachstehende Antwort auf die Kollektivnote vom 10. d. M.: (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 17 abgedruckte Text).

Digitized by Google

Nr. XXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 15. Oktober 1912.)

II. Französicher Vorschlag.

Herr *Dumaine*[1]) überreichte mir auftraggemäß heute folgende modifizierte Proposition seiner Regierung, welcher England und Rußland bereits, wie er mir mitteilte, zugestimmt haben:

„1⁰. Les Puissances se concerteront immédiatement à l'effet d'interposer en temps opportun leur médiation entre la Sublime Porte et les Gouvernements des Etats balkaniques;

2⁰. Si la médiation réussit, une conférence internationale se réunira dans le plus bref délai pour l'étude et l'application des réformes à introduire dans la Turquie d'Europe;

3⁰. Si la médiation échoue, la conférence se réunira de même pour prendre à la fin des hostilités les mesures que commanderont le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe;

4⁰. Les Puissances s'accordent d'ailleurs à ne rien entreprendre qui soit contraire à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité de l'Empire Ottoman."

Nr. XXX. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 16. Oktober 1912.)

Euer Exzellenz Telegramm vom 15. l. M. erhalten.

Der hiesige französische Botschafter hat auch dem Staatssekretär eine mit der von Herrn *Dumaine* Euer Exzellenz übergebenen gleichlautende Proposition überreicht.

Die deutsche Antwort.

Herr *von Kiderlen-Waechter* hat Herrn *Cambon* folgende schriftliche Antwort, deren Abschrift er mir zur Verfügung gestellt hat, überreicht:

J'accepte volontiers idée d'un concert entre Puissances en vue d'interposer leur médiation en temps opportun entre belligérants. Expression „temps opportun" comporte qu'il n'y a pas lieu à médiation immédiate.

En ce qui concerne idée de la réunion d'une conférence, j'estime qu'elle doit être examinée et ne pas faire objet d'une décision à l'heure actuelle.

Konferenzfrage nicht überstürzen.

Elle devra être précédée d'une étude entre les cabinets des différentes éventualités qui pourraient se produire.

Nr. XXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 16. Oktober 1912.)

Die englische Antwort.

Der Vorschlag Herrn *Poincarés* wird weiter so aufgefaßt, daß die Mächte für künftige Mediation und künftige Konferenz in Fühlung bleiben sollen. Die Konferenz scheint dem Unterstaatssekretär zu einem späteren Zeitpunkt unvermeidlich.

Nr. XXXII. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 17. Oktober 1912.)

Die italienische Auffassung: keine Konferenz.

Marquis *di San Giuliano*, welcher zwischen der Mediation und der Konferenz unterscheidet, findet erstere möglich, wenn auch wenig aussichtsvoll. Was die Konferenz anlangt, so hätte sie seines Erachtens Vor- und Nachteile. Erstere bestünden in dem Drucke, welchen Beschlüsse einer Konferenz sowohl auf die Türkei als auch auf die Balkanstaaten ausüben könnten. Andererseits verhehlt er sich keineswegs die Nachteile und sogar Gefahren einer Konferenz.

[1]) Französischer Botschafter in Wien.

Digitized by Google

Nr. XXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 17. Oktober 1912.)

Ich habe heute an Herrn *Dumaine* folgendes Schreiben gerichtet:

Die österreichische Antwort.

„J'adhère volontiers à l'idée de M. *Poincaré* en ce qui concerne l'ouverture de pourparlers entre les Grandes-Puissances au sujet d'une médiation à entre-prendre en temps opportun. Je constate aussi avec plaisir que la manière de voir du Gouvernement Français concorde avec la mienne en ce qu'il appartiendra aux Grandes-Puissances de fixer le moment où elles auraient à interposer leur médiation.

Eventuell vorbereitende Verhandlungen wegen Konferenz.

Quant à la réunion d'une conférence internationale je suis d'avis qu'elle devrait être précédée d'une étude préparatoire entre les Cabinets. Il est entendu, et M. *Poincaré* s'est du reste exprimé dans le même sens vis-à-vis du Comte *Szécsen*, qu'au sein de cette conférence seuls les représentants des Grandes-Puissances auraient voix et séance.

Je partage entièrement l'opinion de Votre ministre que la Souveraineté du Sultan et l'intégrité de Son empire auraient à former la base des travaux de la conférence."

II. Urkunden aus der Zeit nach Beginn des I. Balkankrieges bis zu dessen Beendigung.

Nr. XXXIV. Königlich serbische Gesandtschaft an das k. u. k. Ministerium des Aeußern. (Wien, 18. Oktober 1912.)

Die serbische Begründung der Kriegserklärung.

La Légation Royale de Serbie est chargée par son Gouvernement de communiquer au Gouvernement Impérial et Royal ce qui suit:

L'anarchie qui règne en Turquie et qui trouble si profondément le repos et la sécurité des pays voisins s'étant aggravée depuis quelque temps, les Grandes Puissances ont jugé nécessaire de prendre en main la réalisation des réformes prévues par l'Art. 23 du Traité de Berlin. En réponse à cette dernière expression de la volonté collective de l'Europe, la Sublime Porte a eu recours à un procédé qui lui a servi plus d'une fois: elle a déclaré qu'elle appliquera des réformes sérieuses aussi bien en Turquie d'Europe que dans ses provinces d'Asie mais qu'elle ne croit pas qu'une ingérence étrangère dans l'application sera profitable à l'œuvre des réformes. Cette promesse du Gouvernement Ottoman d'appliquer seul des réformes sérieuses a rencontré auprès de tout le monde la méfiance dont parlait le Comte *Andrássy* dans sa note du 30 décembre 1875. Une des causes principales de cette méfiance profondément enracinée, disait avec raison l'ancien chancelier d'Autriche-Hongrie, doit être recherchée dans le fait que plus d'une mesure annoncée dans les derniers rescrits du Sultan a déjà été proclamée sans que le sort des chrétiens en ait éprouvé une amélioration sensible. Depuis 37 ans les événements ont surabondamment démontré la justesse de ce jugement. Aussi les Gouvernements Royaux de la Bulgarie, de la Grèce et de la Serbie, ne pouvant plus tolérer les souffrances de leurs congénères en Turquie et une situation grosse des dangers pour leur avenir, avaient décidé de demander un contrôle efficace pour l'élaboration et la réalisation des seules réformes radicales capables d'améliorer le sort misérable des chrétiens et la pacification de la péninsule des Balkans. Cette dernière tentative dont la modération contrastait avec l'attitude provocatrice de la Turquie, qui avait mobilisé sans motif sérieux contre les Etats balkaniques, ayant échoué et la rupture

Digitized by Google

des relations diplomatiques ayant été ordonnée par la Sublime Porte, les Gouvernements Royaux de la Bulgarie, de la Grèce et de la Serbie se sont vus à leur grand regret dans l'obligation de recourir à la force des armes. La Serbie se trouvant dès lors en état de guerre avec la Turquie vient de lui adresser une déclaration formelle conformément à l'article 1 de la convention relative à l'ouverture des hostilités du 17[1]) octobre 1907. Le Gouvernement Royal de Serbie espère que le but qu'il poursuit en déclarant la guerre coïncide avec les intérêts de tous les peuples civilisés. Les étrangers résidant dans les provinces dont la pacification permanente est l'objet de la guerre ne pourront que profiter de cette pacification. Sous un régime d'ordre, de liberté et de progrès les intérêts des nationaux de tous les pays sont sûrs d'être protégés. La prospérité matérielle et le développement intellectuel sont certains d'être l'objet d'une sollicitude aussi constante qu'éclairée. Aussi le Gouvernement Royal croit-il pouvoir compter sur les sympathies des nations amies et fait-il un appel pressant au Gouvernement Impérial et Royal de ne pas lui refuser sa neutralité bienveillante dans la lourde tâche qu'il vient d'assumer.

Nr. XXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 19. Oktober 1912.)

Von Herrn *Dumaine* wurde gestern der folgende Text überreicht: **Fallenlassen der Konferenzidee seitens Frankreichs.**

1° Les Puissances se concerteront immédiatement à l'effet d'interposer, en temps opportun, leur médiation entre la Sublime Porte et les Gouvernements des Etats balkaniques;

2° Si la médiation réussit, les Puissances se concerteront pour l'étude et l'application des réformes à introduire dans la Turquie d'Europe.

3° Si la médiation échoue, les Puissances se concerteront pour prendre, à la fin des hostilités, les mesures que commandent le souci de la paix générale et l'intérêt commun de l'Europe;

4° Les Puissances s'accordent, d'ailleurs, à ne rien entreprendre qui soit contraire à la souveraineté de Sa Majesté Impériale le Sultan et à l'intégrité de l'Empire Ottoman.

Gegenüber den früheren Vorschlägen Herrn *Poincarés* ist in dieser Fassung von einer Konferenz keine Erwähnung getan.

Nr. XXXVI. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 20. Oktober 1912.)

Gestern hat der serbische Gesandte hier die Kriegserklärung an die Türkei notifiziert. **Oesterreich-Ungarn und Serbien.**

Ich habe heute Herrn *Simić* empfangen und ihm erklärt, daß Serbien unseren Intentionen zuwider gehandelt habe, als es ein weitgehendes, mit friedlichen Mitteln nicht durchführbares Reformprogramm aufstellte, daß wir aber dem Ansuchen Serbiens, uns neutral zu verhalten, insofern entsprechen wollen, als Serbien uns eine solche Stellungnahme durch sein weiteres Verhalten ermöglichen wird.

Weiteres lenkte ich die Aufmerksamkeit des serbischen Gesandten auf das Kriegsmanifest Seiner Majestät König *Peters*, welches einen Passus enthält, der sich als Ankündigung einer Expansionspolitik interpretieren ließe. Diesfalls müsse ich auf das von uns und Rußland aufgestellte Prinzip der Nichtzulassung territorialer Veränderungen verweisen. **Keine Veränderung des territorialen *status quo*.**

[1]) Der Text hat 17. Es muß natürlich heißen: 18.

Digitized by Google

Nr. XXXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom u. St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. Oktober 1912.)

Nachstehendes zu Euer Exzellenz Information und Regelung Ihrer Sprache.

Die heute Herrn *Dumaine* übermittelte Antwort der k. u. k. Regierung auf den letzten französischen Vorschlag lautet:

Die Mediationsidee.

„Le Gouvernement Impérial et Royal est d'accord avec le Gouvernement Français sur l'utilité pour les Puissances d'interposer leur médiation entre la Turquie et les Etats balkaniques. Les Puissances devront se concerter à cet effet au moment opportun sur les termes des démarches à entreprendre auprès des belligérants.

Grundlagen.

Quelle que soit la réponse faite par les belligérants le Gouvernement Impérial et Royal sera prêt à se concerter avec les autres Puissances sur les mesures à prendre en vue de maintenir la paix en Europe, de sauvegarder les intérêts des Puissances et d'acheminer les réformes de la Turquie d'Europe. Ces mesures devront être fondées sur le maintien de la souveraineté de Sa Majesté le Sultan et l'intégrité de l'Empire Ottoman."

Nr. XXXVIII. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Wien, 25. Oktober 1912.)

Ich entnehme einer Meldung des Prinzen *Fürstenberg*, daß Sich Seine Majestät König *Carol* dem k. u. k. Gesandten gegenüber dahin geäußert hat, Rumänien werde Gewehr bei Fuß den geeigneten Moment abwarten, um dann aber mit allem Nachdruck seine Interessen zu wahren. Eine vernichtende überraschende Niederlage der Türkei könnte Rumänien eventuell veranlassen, aus seiner Reserve herauszutreten und zur Sicherung späterer Kompensationsansprüche eine strategische Linie in der bulgarischen Dobrudscha zu besetzen.

Oesterreichs Eintreten für Rumänien.

Ich beauftrage Prinz *Fürstenberg* unter einem, sich bei König *Carol* dahin vernehmen zu lassen, Höchstdemselben sei es bekannt, daß wir im geeigneten Moment für die Interessen Rumäniens diplomatisch eintreten werden.

Ich ersuche Euer Exzellenz, Vorstehendes Herrn *von Kiderlen* streng vertraulich mitteilen zu wollen.

Nr. XXXIX. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 26. Oktober 1912.)

Deutschland für Rumänien.

Ich beehre mich mit Bezug auf gestriges Telegramm zu melden, daß Herr *von Kiderlen* mich ersucht, Euer Exzellenz zur Kenntnis zu bringen, daß deutscher Gesandter in Bukarest vor kurzem schon den Auftrag erhalten hat, sich Seiner Majestät König *Carol* gegenüber im gleichen Sinne, wie dies Euer Exzellenz dem Prinzen *Fürstenberg* aufgetragen haben, auszusprechen.

Nr. XL. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Wien, 30. Oktober 1912.)

Die veränderte Lage auf dem Balkan.

Angesichts der Situation am Kriegsschauplatze muß mit der Möglichkeit einer entschiedenen Niederlage der Türkei und in der Folge damit gerechnet werden, daß ein starres Festhalten an der Politik der Aufrechterhaltung des territorialen *Status quo* am Balkan nicht mehr möglich sein wird[1]).

[1]) Vgl. dazu O. Nr. XVI.

Digitized by Google

Unter diesen Umständen erscheint es vollkommen angezeigt, daß ein Gedankenaustausch zwischen den Dreibundmächten darüber stattfinde, wie sich deren bisherige Politik der durch die Ereignisse am Balkan geschaffenen neuen Situation anpassen ließe und in welcher Weise eventuelle Nachteile für unsere Interessen zu paralysieren wären. *Status quo* kaum aufrechtzuerhalten.

Da Oesterreich-Ungarn infolge seiner geographischen Lage in diesem Belange am meisten interessiert ist, lege ich Wert darauf, das Berliner Kabinett schon heute darüber zu orientieren, welche Gesichtspunkte für das Verhalten Oesterreich-Ungarns den Ambitionen der siegreichen Balkanstaaten gegenüber ausschlaggebend sein werden. Die österreichischen Gesichtspunkte.

Es wäre unmöglich, heute schon ein fixes Programm aufzustellen, da es in erster Linie von der Weiterentwicklung der Ereignisse abhängen wird, inwieweit der europäische Besitzstand der Türkei ohne Heraufbeschwörung eines allgemeinen europäischen Krieges noch zu erhalten sein wird.

Sei es nun, daß eine förmliche Aufteilung der europäischen Türkei unabwendbar wird, sei es, daß durch Einführung weitgehender Reformen oder Schaffung von autonomen Gebilden einer solchen vorgearbeitet werden soll, sei es endlich, daß die verbündeten Balkanstaaten sich mit partiellen Gebietserweiterungen werden zufrieden geben müssen, sicher können wir schon jetzt einzelne Punkte, welche zum Schutze unserer vitalsten Interessen die Basis unserer zukünftigen Balkanpolitik bilden müssen, aufstellen.

Im wesentlichen ließen sich unsere Interessen folgendermaßen resumieren:

Die freie Entwicklung Albaniens. Albanien.

Ein Begehren Serbiens nach einer Gebietserweiterung bis an die Adria müßte *a limine* zurückgewiesen werden. Keine Gebietserweiterung Serbiens bis zur Adria.

Die Befriedigung berechtigter Wünsche Rumäniens. Befriedigung Rumäniens.

Sicherstellung wichtiger wirtschaftlicher Interessen Oesterreich-Ungarns am Balkan, insbesondere betreffs der Bahnverbindung mit dem Aegäischen Meere. Sicherstellung der wirtschaftlichen Interessen der Donaumonarchie.

Euer Exzellenz wollen dem Herrn Reichskanzler, beziehungsweise Staatssekretär von vorstehendem Kenntnis geben und hierbei ausdrücklich bemerken, daß diese Darlegungen nicht den Charakter eines erschöpfenden Programmes besitzen, sondern nur die Grundzüge unseres Standpunktes entsaltsn, der den Ereignissen anzupassen sein wird; Hochdieselben wollen bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß ich, wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich ist, für die Monarchie nur die Sicherstellung unserer vitalsten Interessen im Auge habe; für deren Verteidigung glaube ich aber schon mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse an einer Lokalisierung des Krieges auf die Unterstützung aller Großmächte und in erster Linie auf jene der Alliierten zählen zu können[1]).

Eine ähnliche Mitteilung wird zunächst an das römische Kabinett ergehen.

Nr. XLI. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Wien, 31. Oktober 1912.)

Wie mir heute der französische Botschafter auftraggemäß mitteilte, sieht Herr *Poincaré* den Moment herannahen, wo die Mächte sich über den Ausgangspunkt einer Mediation zu einigen hätten.

Zu diesem Zwecke schlägt uns das Pariser Kabinett die von London und Petersburg bereits angenommene Formel folgenden Wortlautes vor:

„Les Puissances, reconnaissant que l'heure approche où elles pourront exercer leur médiation entre les belligérants de la Péninsule Balkanique et continuant de placer au premier rang de leurs préoccupations le maintien de la paix européenne, déclarent qu'elles s'appliqueront à leur œuvre commune dans un esprit d'absolu désintéressement." . . . Die Poincarésche Desintéressement-Formel.

[1]) Deutsches Einverständnis R. S. 39.

Digitized by Google

Nr. XLII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 2. November 1912.)

Die glänzenden bulgarischen Waffenerfolge haben uns in der hohen Meinung bestärkt, die wir seit langem von der militärischen Kraft und Lebensfähigkeit Bulgariens gehegt und auch stets an den Tag gelegt haben. Die Situation, welche durch jene Erfolge geschaffen wurde, ändert nichts an dem Axiom, das bei uns immer gegolten hat, wonach unsere beiderseitigen Interessen an keinem Punkte kollidieren.

Bulgarien möge aber nicht übersehen, daß dessen Erfolge der ungeteilten Kraftentfaltung zu verdanken sind, die nur durch die ruhige Haltung des benachbarten Rumäniens möglich war.

Bulgarien soll rumänische Kompensationsforderung befriedigen.

Sollte nun aber Bulgarien als Frucht seiner Siege einen bedeutenden Macht- und Gebietszuwachs erhalten, so müßte es unserer Ansicht nach Bulgarien nicht allzu schwer fallen, das Verhalten Rumäniens während des gegenwärtigen Krieges durch territoriale Kompensationen zu honorieren und damit den Grund zu einer Dauer versprechenden Verständigung zu legen.

Der rumänische Wunsch nach einer Kompensation erscheint mir berechtigt und es wäre im Interesse Bulgariens gelegen, schon jetzt die Initiative zu einer bezüglichen direkten Aussprache mit Bukarest zu ergreifen.

Euer Hochgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne Herrn *Geschoff* gegenüber vernehmen lassen.

Nr. XLIII. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 5. November 1912.)

Italien stimmt österreichisch. Auffassung in Versagung serbischen Korridors zur Adria zu.

Ich hatte gestern Gelegenheit, Marquis *di San Giuliano* über den Standpunkt zu informieren, den Euer Exzellenz angesichts der Ereignisse am Balkan einnehmen. Italienischer Minister des Aeußern wird Euer Exzellenz Ausführungen noch genau studieren, er könne aber schon jetzt sich dahin aussprechen, daß die italienische Regierung sich mit den Darlegungen Euer Exzellenz, welche die Grundzüge des von Oesterreich-Ungarn eingenommenen Standpunktes in der Balkanfrage enthalten, einverstanden erklären werde.

Die Zurückweisung des Begehrens Serbiens nach einer sich auf das eigentliche Albanien erstreckenden Gebietserweiterung bis an die Adria finde er durchaus begreiflich. Ein derartiger Korridor zum Adriatischen Meere durch albanesisches Gebiet wäre auch mit Italiens Interessen nicht vereinbar.

Nr. XLIV. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 5. November 1912.)

Rußland für sofortige Einmischung in den Krieg.

Der Staatssekretär hat mir mitgeteilt, russischer Botschafter habe ihm heute eröffnet, daß nach Ansicht seiner Regierung eine Einmischung der Mächte in den Krieg nur dann von Erfolg wäre, wenn sie ohne Verzug stattfinden würde, da das allgemeine Interesse an dem ungestörten Fortbestand Konstantinopels die Erhaltung einer Schutzzone unter der wirklichen Souveränität des Sultans erfordere.

Autonomes Albanien von Rußland konzediert. Berücksichtigung der rumänischen, aber auch der serbischen Wünsche.

Im Prinzipe anerkennt russische Regierung die Errichtung einer albanesischen Autonomie unter der Oberhoheit des Sultans, wobei aber die Befriedigung des serbischen Wunsches wegen Zuganges zum Adriatischen Meere notwendig im Auge behalten werden müßte. Zwischen Bulgarien und Rumänien müßte eine spätere Grenzregulierung als billiger Ersatz für des letzteren loyale Haltung erzielt werden. Rußland wäre bereit, in Sofia für Konzessionen einzutreten.

Digitized by Google

Herr *von Kiderlen* sagte mir, er habe dem russischen Botschafter geantwortet: er glaube nicht, daß Oesterreich-Ungarn Serbien einen Zugang zum Adriatischen Meere gewähren könne.

Nr. XLV. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Budapest, 5. November 1912.)

Des Dreibunds Stellung zur Poincaréschen Formel.

Ich habe dem französischen Botschafter gestern die nachstehende Antwort auf die Proposition Herrn *Poincarés* betreffs einer Mediation der Großmächte erteilt:

„Le Gouvernement I. et R., d'accord avec les Cabinets de Berlin et de Rome, reconnaît l'utilité d'une médiation des Puissances entre les belligérants dans l'intérêt du maintien de la paix européenne. Cette médiation ne saurait cependant être imposée mais devrait être réclamée[1]) au moins par une des parties belligérantes. Dès qu'une pareille demande leur sera faite, les trois Gouvernements n'hésiteront pas de joindre leurs efforts à ceux de la France et des autres Gouvernements au nom desquels elle a parlé. Les trois Gouvernements pensent qu'une entende sur la manière dont la médiation s'exécutera ne pourra se faire qu'au moment où elle sera demandée par l'un des belligérants et où la situation de ceux-ci se sera dessinée plus nettement."

Nur begehrte Mediation.

Türkische Bitte um Mediation[2]).

Mittlerweile hat der türkische Botschafter auftraggemäß das Ersuchen gestellt, die Mächte mögen ihre Intervention eintreten lassen, um den Vormarsch der Bulgaren auf Konstantinopel aufzuhalten, den Feindseligkeiten ein Ende zu setzen und die Einleitung der Friedensverhandlungen anzubahnen.

Ich beabsichtige, dem türkischen Botschafter zu antworten, daß ich im Prinzip geneigt bin, dem Ansuchen im Vereine mit den anderen Großmächten nachzukommen, eine Initiative hierzu aber vom Pariser Kabinette erwarte, welches bereits vor dem türkischen Schritte einen bezüglichen Gedankenaustausch eingeleitet hat.

Euer Exzellenz wollen dem Herrn Staatssekretär vorstehendes zur Kenntnis bringen.

Nr. XLVI. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 6. November 1912.)

Dreibund geschlossen gegen serbisches Verlangen eines Adriahafens.

Staatssekretär erzählt mir, daß der französische und der englische Botschafter bei ihm vorgesprochen und die Anfrage gestellt hätten, ob Aussicht bestehe, daß das serbische Verlangen wegen eines Hafens am Adriatischen Meere bei den Großmächten auf keinen Widerspruch stoßen würde.

Er habe beiden geantwortet, es sei ganz außer Zweifel, und dies müsse man ja in Paris, beziehungsweise London wissen, daß Oesterreich-Ungarn einem solchen Verlangen Serbiens sich entschieden widersetzen würde und habe hinzugefügt, Oesterreich-Ungarn werde in dieser Frage die volle Unterstützung Deutschlands und gewiß auch Italiens finden.

---

[1]) Vgl. dazu *Strupp*, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit 1914, S. 43 ff. und Friedensabkommen Art. 3.

[2]) De dato 4. XI.: R. S. 42, 46: „Le Gouvernement Ottoman demande aux puissances leur médiation collective en vue de la cessation des hostilités et de la fixation des conditions de paix."

Digitized by Google

Nr. XLVII. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad.
(Telegramm. Budapest, 8. November 1912.)

Oesterreichs Stellungnahme zu Serbien.

Oesterreich-Ungarn hat seit dem Ausbruch des Balkankrieges durch seine Haltung bewiesen, daß es den Balkanstaaten und speziell auch Serbien das größte Wohlwollen entgegenbringt. In dieser Beziehung braucht bloß darauf hingewiesen zu werden, daß wir die militärischen Operationen Serbiens, die sich im Sandschak bis ganz in die Nähe unserer bosnischen Grenze erstreckten, in keiner Weise gestört haben. In meinen jüngsten Erklärungen vor den Delegationen habe ich auch diesen wohlwollenden Standpunkt präzisiert und erklärt, daß wir der durch die Siege der Balkanstaaten geschaffenen neuen Situation in weitgehendem Maße Rechnung tragen wollen.

In diesem Sinne beabsichtigen wir, einer bedeutenden Ausdehnung Serbiens unsererseits keine Hindernisse in den Weg zu legen, vorausgesetzt, daß unsere kommerziellen und Verkehrsinteressen gewahrt werden.

Wir anerkennen die Berechtigung des Wunsches Serbiens, eine gesicherte Verbindung nach dem Meere als Debouché seines Handels zu besitzen. In dieser Beziehung weisen wir auf die von uns bereits ausgebaute Transversalbahn von Serbien durch Bosnien an die dalmatinische Küste hin sowie auf die Verbindung durch den Sandschak und Montenegro zur Adria und auf den möglichen Ausbau der Donau—Adria-Bahn durch albanesisches Gebiet.

Was den in Serbien laut gewordenen Wunsch betrifft, territorial an die Adria zu gelangen, so muß bemerkt werden, daß die hierbei in Betracht kommenden Gebiete an der Küste und im Innern ausschließlich von Albanesen bewohnt sind; ihre Inkorporierung in Serbien würde daher dem von den Balkanstaaten selbst aufgestellten Prinzipe der ethnischen Autonomie widersprechen und die dadurch herbeigeführte Zerstückelung des albanesischen Gebietes würde die von Oesterreich-Ungarn und Italien in Aussicht genommene Selbständigkeit dieses Landes verhindern.

Serbien könnte sich zudem ein kommerzielles Debouché an der Adria auch auf andere Weise sichern, als durch territoriale Erwerbung, indem es sich für die Benützung der früher erwähnten Verkehrslinien durch Bosnien, respektive Albanien gewisse Garantien verschafft.

Euer Hochwohlgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne dem Herrn Ministerpräsidenten gegenüber aussprechen.

Nr. XLVIII. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 9. November 1912.)

Italien gleich Oesterreich gegen serbisches Vordringen an die Adria.

Herr *Bollati* teilt mir im Auftrage des Ministers des Aeußern mit, auch Italien betrachte die Eventualität des Vordringens Serbiens durch Albanien an die Adria als unvereinbar mit dem Prinzipe der Autonomie und Integrität Albaniens und als unsern gemeinsamen Interessen zuwider.

Nr. IL. Graf Berchtold an Freiherrn von Giesl in Cetinje.
(Telegramm. Budapest, 10. November 1912.)

Besetzung Alessios und San Giovanni di Meduas durch montenegrinische Truppen wäre einer mir zugekommenen Nachricht zufolge als eine zugunsten Serbiens unternommene Aktion anzusehen.

Warnung Montenegros.

Wie dem auch sei, wollen Euer Hochwohlgeboren Seine Majestät König *Nikolaus* in meinem Namen darauf aufmerksam machen, daß wir die montenegrinischen Kriegsoperationen in keiner Weise stören wollen, daß aber eine dauernde Besitzergreifung der albanesischen Küste durch Montenegro oder Serbien mit der von uns ins Auge gefaßten Schaffung eines autonomen Albaniens unvereinbar sein würde.

Digitized by Google

Nr. L. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Budapest, 10. November 1912.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 6. l. M.

An die k. und k. Gesandschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia ergeht unter Einem die Weisung, daß dieselben ermächtigt sind, falls alle Kollegen von den Großmächten mit identischen Instruktionen versehen sind, sich einem Schritte derselben im Sinne obzitierten Telegrammes[1]) anzuschließen. Separate Mediation.

Vorstehendes zur Mitteilung bei der dortigen Regierung.

Nr. LI. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 11. November 1912.)

Alle Kollegen sind übereinstimmend der Ansicht, daß die griechische Regierung eine eventuelle Mediation dermalen höflich aber entschieden ablehnen dürfte. Griechenlands Haltung gegenüber einer Mediation.

Nr. LII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 11. November 1912.)

Mit Bezug auf Telegramm vom 8. l. M.

Ich hatte heute nachmittags eine einstündige Unterredung mit Herrn *Pašić* und habe mich bei Ausführung des hohen Auftrages genau im Sinne der in Budapest erhaltenen mündlichen Instruktionen ausgesprochen.

Der Herr Ministerpräsident führte aus, unsere Erklärung, daß wir ein definitives Festsetzen Serbiens an der Adria nicht zugeben würden, erfülle ihn mit größter Besorgnis. Serbien will in der Adriafrage nicht nachgeben.

Serbien könne auf einen Hafen am Adriatischen Meere **absolut** nicht verzichten, dies sei für dasselbe eine Existenzbedingung.

Ich erklärte ihm, daß Serbien sich an das von ihm aufgestellte Programm ethnographischer Abgrenzung halten müsse und wir die Zerstückelung Albaniens unter keiner Bedingung zugeben könnten.

Er möge sich keinen Illusionen hingeben, Euer Exzellenz umstimmen zu können. Der von mir präzisierte Standpunkt sei unabänderlich.

Nr. LIII. Herr von Mérey an Graf Berchtold (Telegramm. Rom, 11. November 1912.)

Minister des Aeußern sagte mir zu, analog wie Euer Exzellenz, sobald die serbischen Truppen an der albanesischen Küste eintreffen würden, in Belgrad wissen zu lassen, daß eine dauernde serbische Besitzergreifung an jener Küste als mit der von Italien beabsichtigten Schaffung eines autonomen Albaniens inkompatibel wäre. Italien gegen Serbien.

Nr. LIV. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 11. November 1912.)

Bei heutiger Unterredung mit Herrn *Poincaré* sagte derselbe, er meine, es werde sich betreffs serbischen Adriahafens sicher eine Verständigung erzielen lassen, man müsse nur alles vermeiden, was bestehende Aufregung vermehren könnte. Selbst wenn kriegerische Aktion Serbiens zur Besetzung eines Adriahafens führen sollte, bedeute dies keineswegs, daß es denselben beim Friedensschluß auch behalten werde. Poincarés Auffassung de Adriafrage.

[1]) Keine Pression.

Digitized by Google

Ich nahm von dieser Erklärung Akt und sagte dem Minister, es schiene mir nützlich, wenn er eine ähnliche Sprache auch in Belgrad führen würde.

„Je puis Vous assurer que je ne cesse de leur prêcher la prudence et la modération," antwortete mir der Minister.

Nr. LV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 11. November 1912.)

Englands Haltung nicht klar.

Staatssekretär anerkennt Notwendigkeit eines lebensfähigen Albaniens, will sich aber nicht darauf einlassen, das territoriale Ausmaß dieses Gebietes anzuerkennen oder zu definieren, spricht jedoch die Zuversicht aus, daß man sich darüber einigen werde, ebenso wie über wirtschaftliche Debouchés für Serbien.

Nr. LVI. Graf Thurn an Graf Berchtold[1]. (Telegramm. St. Petersburg, 11. November 1912.)

Die Schwierigkeiten der Lage.

Hatte heute Gespräch mit Herrn *Kokowzow* über die künftige Gestaltung der Verhältnisse am Balkan. Ministerpräsident meinte, es kämen hiebei nur zwei Punkte in Betracht, deren Lösung ernstere Schwierigkeiten bieten könnte. Der eine sei Fixierung des Begriffes Albanien und die Festsetzung der diesem künftig automen Gebilde zu gebenden Grenzen. Hierüber aber werde sich wohl ein Einverständnis der Mächte finden lassen.

Die Adriafrage.

Ernster sei die zweite Frage, nämlich der Wunsch Serbiens nach einem Hafen an der Adria. Diesem scheine sowohl Oesterreich-Ungarn als auch Deutschland und Italien ihre Zustimmung unter keinen Umständen geben zu wollen.

Kokowzow neigt zur Dreibund-Auffassung.

Wenn er sich in die Lage der Monarchie und Italiens hineindenke, könne er unseren Standpunkt schließlich begreifen, daß wir nicht wünschen, eine neue Adriamacht entstehen zu sehen, wenngleich Serbien auch mit einem Adriahafen wohl noch für viele Jahrzehnte nicht als solche gelten könnte. Aber andererseits müsse er Serbien doch das Recht zuerkennen, einen wirtschaftlichen Weg zur Adria anzustreben. Dieser Ansicht dürfte übrigens nach der Sprache Euer Exzellenz und den Aeußerungen unserer Presse auch in Wien nicht widersprochen werden. Er frage sich nun, ob es nicht möglich wäre, daß Serbiens berechtigter Wunsch nach einer handelspolitischen Bewegungsfreiheit auf diese Weise gesichert werden könnte, daß die ohnehin schon lange projektierte Donau-Adriabahn ausgebaut und auf ihr irgend ein internationales Regime eingeführt werde und daß in dem als deren Endpunkt gewählten Hafen ebenfalls eine Art internationales Regime eingeführt werde.

Ich erwiderte, daß, soweit mir die Intentionen Euer Exzellenz bekannt sind, eine Einigung auf einer derartigen Basis sehr wohl möglich scheine.

Nr. LVII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold[2]. (Telegramm. Cetinje, 12. November 1912.)

Telegramm vom 10. l. M. erhalten.

Widerstand Montenegros.

Auf meine Kommunikation, deren Aufzeichnungen Seine Majestät der König durchlas, erwiderte Höchstderselbe: Ich kann Ihnen keine Antwort geben, da wir zu viert handeln. Medua ist die Lunge von Skutari, diese beiden können nicht getrennt werden.

---

[1]) Vgl. hierzu O., Nr. XVIII.

[2]) Vgl. Nr. L.

Digitized by Google

Nr. LVIII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Budapest, 12. November 1912.

Berchtold rät *Danew*, Rumänien zu befriedigen.

Meine Budapester Konversationen mit dem bulgarischen Kammerpräsidenten *Danew* waren unverbindlicher und rein informativer Natur. Ich habe diese Gelegenheit benützt, um auch von den rumänischen Kompensationsansprüchen zu sprechen und ein Einverständnis zwischen Rumänien und Bulgarien als im beiderseitigen Interesse gelegen zu bezeichnen. Herr *Danew* wollte meine ins Treffen geführten Argumente für die Berechtigung des rumänischen Anspruches zwar nicht anerkennen, meinte aber in der Folge, eine Möglichkeit für Rumänien, sich ein Recht auf Kompensationen zu erwerben, könnte sich ergeben, wenn dieses auf die Türkei zwecks Herbeiführung des Friedens Einfluß nehmen und sich hierbei einen Vorteil zusichern ließe.

Vorstehendes zur Mitteilung an den Minister des Aeußern.

Nr. LIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Budapest, 12. November 1912.)

Behandlung der Balkanfrage vor Schaffung von *faits accomplis* erforderlich.

Ebenso wie Sir *E. Grey* bin auch ich der Ansicht, daß, solange der Krieg dauere, alles, was die Alliierten tun, als Kriegsoperation angesehen werden müsse und liegt eine Störung deren militärischer Operationen keineswegs in unserer Absicht. Andererseits fände ich es im Gegensatze zu der Auffassung des Staatssekretärs für bedenklich, wenn die Diskussion über unsere Interessen berührende Fragen auf den Termin hinausgeschoben würde, wo Europa sich mittlerweile geschaffenen *faits accomplis* gegenübergestellt sehen würde. In dem gewiß auch vom Londoner Kabinette geteilten Interesse der friedlichen Lösung aller infolge des gegenwärtigen Krieges aufgeworfener Fragen schiene es mir wünschenswert, daß die Schaffung eines autonomen Albaniens, die von uns und Italien übereinstimmend gewünscht wird und auf dessen Zustandekommen — wie ich mit Befriedigung konstatiere — Sir *E. Grey* gleichfalls rechnet, nicht durch eine Besetzung eines Teiles Albaniens seitens serbischer Truppen ohne eine vorherige Warnung präjudiziert werde ...

Nr. LX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 13. November 1912.)

Ich habe heute Sir *E. Grey* gesehen. Er las mir Instruktion vor, die er heute an britischen Gesandten nach Belgrad zur Mitteilung an serbische Regierung telegraphiert:

England warnt Serbien.

„Ich verstehe vollständig, wie wichtig es für Serbien ist, sich für seinen Handel ein Debouché zur Adria zu sichern; es gibt aber mehr als ein Mittel, dies zu erreichen. Sollte jedoch Serbien peremptorisch und im voraus jede Erwägung, jeden möglichen Vorschlag, außer seinen eigenen, ablehnen, welcher zur Erreichung des Wesentlichen dessen, was Serbien bedarf, angeregt werden kann, so würde Serbien die Sympathien derjenigen sich entfremden, welche es zu unterstützen wünschen und „weaken their hands".

Nr. LXI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 14. November 1912.)

Die Mediationsfrage.

Alle hiesigen Vertreter der Großmächte haben heute Demarche bezüglich Mediation ausgeführt[1]).

[1]) Am gleichen Tage in Sofia: R., S. 55; Athen 15. November: R., S. 56.

Digitized by Google

Herr *Jovanović* antwortete, er werde davon Herrn *Pašić*, der noch in Uesküb ist und erst Sonntag zurückkehren dürfte, Mitteilung machen.

Mediation dürfte gegenstandslos werden, da, wie Herr *Jovanović* sagte, die Türkei sich angeblich[1]) bereits direkt an Bulgarien gewendet hätte.

Nr. LXII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm Cetinje, 15. November 1912.)

Die montenegrinische Antwort auf die Mediation der Mächte.

Ich und die übrigen Gesandten der Größmächte haben heute Anfrage bezüglich Mediation instruktionsgemäß gestellt.

Wir haben von montenegrinischer Regierung folgende Antwort erhalten: „Gouvernement soumettra demande à examen quartier général et se mettra d'accord avec les Cabinets alliés. Comme condition sine qua non quant à un armistice le Monténégro demande dès à présent reddition pure et simple de la ville de Scutari".

Nr. LXIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 15. November 1912.)

Durch die russische Botschaft in Konstantinopel ist Herrn *Geschoff* das nachstehende Telegramm des Großveziers an Seine Majestät König *Ferdinand* zugekommen:

„Majesté,

Die türkische Bitte um Waffenstillstand und Frieden.

Désireux de mettre fin aux calamités de la guerre, nous avons eu recours à mediation des Grandes Puissances en vue d'amener un accord avec Votre Majesté et Ses alliés pour la conclusion de la paix. M'autorisant cependant des anciens rapports que j'avais eu l'honneur d'avoir avec Votre Majesté, j'ai pensé que ce résultat serait plus facile à atteindre en m'adressant directement à Elle dans ces graves circonstances. Je viens donc prier Votre Majesté au nom du Gouvernement Impérial de vouloir bien en s'entre-mettant auprès Ses alliés autoriser le commandant en chef de Son armée à s'entendre avec le généralissime de l'armée Impériale en vue conclusion d'un armistice ainsi que des préliminaires de la paix."

Konseilpräsident sagte mir, Seine Majestät der König habe Regierung und Armeekommando konsultiert, worauf Türkei geantwortet worden sei, daß man nach Verständigung mit Alliierten ihr Bedingungen des Waffenstillstandes mitteilen werde.

Nr. LXIV. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 17. November 1912.)

Oesterreichs Gedanken über die Zukunft Albaniens.

Es befriedigt mich lebhaft, daß das italienische Kabinett im Geiste unseres Akkords und in voller Uebereinstimmung mit uns unseren Standpunkt bezüglich der künftigen autonomen Gestaltung Albaniens durch die in Belgrad und Cetinje geführte Sprache zum Ausdruck gebracht hat.

Es scheint mir nunmehr an der Zeit, im Wege eines Gedankenaustausches zwischen den beiden Kabinetten darüber klar zu werden, welche Begrenzung und innere Gestaltung des autonomen Albaniens wir anstreben wollen.

Bei der Feststellung des diesbezüglichen Programmes wäre einerseits die möglichste Sicherstellung der Lebensfähigkeit des künftigen albanesischen Staatswesens anzustreben, andererseits aber auch auf die Ergebnisse der kriegerischen Operationen Rücksicht zu nehmen.

[1]) Erfolgte am 13. November: R., S. 54. — Vgl. den Text hier Nr. LVII.

Digitized by Google

Ich bin der Anschauung, daß die Existenz Albaniens desto gesicherter wäre, je mehr von den ausschließlich oder wenigstens vorwiegend von Albanesen bewohnten Gebieten in das neue Staatswesen einbezogen werden und dürfte der Herr italienische Minister des Aeußern gewiß diese Ansicht teilen.

Der Verlauf des Krieges wird aber andererseits die Folge haben, daß vom obigen Grundsatze Ausnahmen gemacht werden müssen.

Die von den Serben besetzten Orte Djakova, Ipek und Prisren sind ebenso wie ihr Gebiet zum größten Teil von Albanesen bewohnt; ihre Einbeziehung in das künftige Albanien wäre daher ebenso erwünscht wie gerechtfertigt. Indessen schiene es mir nicht möglich, auf der Einbeziehung dieser Gebiete in das künftige Albanien unbedingt zu bestehen.

Um das im Entstehen begriffene Staatswesen vor Störungen von außen zu schützen, dürfte es nach unserer Ansicht notwendig sein, die internationale Stellung Albaniens in besonderer Weise zu regeln. In dieser Hinsicht sind zwei Eventualitäten in Erwägung zu ziehen. Eine internationale Garantie des albanesischen Besitzstandes oder eine Neutralisierung Albaniens. Ohne mich herüber jetzt schon definitiv auszusprechen, möchte ich der zweiten Modalität den Vorzug geben.

Ueber die innere Gestaltung des künftigen albanesischen Staatswesens zu sprechen, schiene mir heute noch verfrüht, doch schwebt mir als vorteilhafteste Lösung die Berufung eines Prinzen vor, der einem europäischen Fürstenhause entstammt.

Ich ersuche Euer Exzellenz sich zu Marquis *di San Giuliano* zu begeben und sich ihm gegenüber im Sinne der vorstehenden Aeußerungen auszusprechen.

Nr. LXV. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 18. November 1912.)

Deutschem Gesandten ist heute der Auftrag zugekommen, meine bei Herrn *Pašić* auftraggemäß vorgenommene Konversation zu unterstützen und den ganz analogen Standpunkt der deutschen Regierung zu vertreten. Deutschlands Unterstützung Oesterreich-Ungarns in der Adriafrage.

Der Herr Ministerpräsident erklärte auch Baron *Griesinger*, daß der Adriahafen ein vitales Interesse für Serbien bedeute; er fügte noch hinzu, daß die serbische Regierung viele Rücksichten nehmen müsse, deshalb soll man ihr Zeit zu reiflicher Ueberlegung lassen und nicht auf eine Antwort drängen.

Nr. LXVI. Graf Berchtold an Graf Szögyény in Berlin. (Telegramm. Budapest, 19. November 1912.)

Seitens des deutschen Botschafters wurde mir von einem Projekte Erwähnung getan, welches der russische Botschafter in Berlin vorbrachte und das dahin lautet, Montenegro könnte einen an Albanien grenzenden Gebietsstreifen Serbien abtreten und letzteres auf diese Art zum Hafen von San Giovanni di Medua auf eigenem Terrain gelangen. Rußlands Vorschlag in der Adriafrage.

Da dieses Projekt den Besitzübergang San Giovanni di Meduas an Montenegro, beziehungsweise Serbien voraussetzt, wir einer solchen Veränderung des territorialen Status von San Giovanni di Medua aber nicht zustimmen können, erscheint es nicht möglich, dieser Proposition näherzutreten. . . .

Nr. LXVII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Budapest, 20. November 1912.)

Rumänien kann selbstverständlich bezüglich seiner Kompensationsansprüche auf unsere weitgehende diplomatische Unterstützung rechnen. Der k. u. k. Gesandte in Sofia ist beauftragt, in diesem Sinne in Sofia auf eine Rumäniens Unterstützung durch Oesterreich-Ungarn.

Digitized by Google

entgegenkommende Haltung hinzuwirken und ergeht an denselben eine neuerliche Instruktion, sich in diesem Belange bei Herrn *Geschoff* vernehmen zu lassen. Sollte es zu einer internationalen Konferenz kommen, so wäre ich jedenfalls bereit, noch vor deren Zusammentritt mit dem Berliner und römischen Kabinette für die prinzipielle Anerkennung der Ansprüche Rumäniens auf eine Grenzregulierung einzutreten.

Ich habe mich übrigens bereits in meinem letzten Exposé und zwar vor allen anderen Kabinetten für die Berechtigung der rumänischen Wünsche öffentlich ausgesprochen und darauf hingewiesen, daß die Befriedigung dieser Wünsche einen der Punkte unseres den Mächten mitgeteilten Programmes gebildet hat.

Die bisherigen Zugeständnisse Bulgariens.

Herr *Danew* hat mir gegenüber erklärt, es würde Bulgarien schwer fallen, in eine territoriale Zession einzuwilligen. Allenfalls würde sich Bulgarien, dem jede agressive Absicht gegen die Dobrudscha ferne liegt, bereit finden, bindende Verpflichtungen in dieser Hinsicht einzugehen und überdies die Festungen an der rumänischen Grenze zu schleifen. Ich habe den bulgarischen Staatsmann aufmerksam gemacht, daß Rumänien auf diese Bedingungen unmöglich werde eingehen können.

Nr. LXVIII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 21. November 1912.)

Herr Poincaré fragte mich heute, ob es uns nicht möglich wäre, den serbischen Wünschen nach einem eigenen Hafen Rechnung zu tragen.

Ein französischer Vorschlag in der Adriahafenfrage.

Als rein persönliche Idee erwähnte er folgende Kompromißmöglichkeit: Serbien erhält als Eigentum den Hafen von San Giovanni di Medua mit einem ganz schmalen Streifen Land, der Montenegro von Albanien trennen und an einem zu bestimmenden Punkte das neue serbische Gebiet erreichen würde. Der Hafen und der erwähnte Streifen müßten unter europäischer Garantie neutralisiert werden, daher keinerlei Befestigungen und keine militärischen Maßnahmen, mithin auch keine serbische Kriegsflotte.

Ich antwortete Herrn Poincaré, ich könne nicht sagen, wie Euer Exzellenz über ein solches Projekt dächten. Der Standpunkt meiner Regierung sei ihm bekannt und ich hätte keinerlei Informationen, daß derselbe sich modifiziert habe.

Nr. LXIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 21. November 1912.)

Der englische Vorschlag in der Adriahafenfrage.

In heutiger Konversation bemerkte der Staatssekretär, daß die serbischen Ansprüche auf einen eigenen Hafen in der Adria sich vielleicht schließlich darauf reduzieren ließen, daß man ihnen einen schmalen Landstreifen, natürlich nicht mitten durch Albanien, sondern die montenegrinische Grenze entlang, konzedieren könnte bis an einen Hafen, der neutralisiert würde und der unter Garantie der Mächte kein Kriegshafen werden dürfte.

In meinen Gegenbemerkungen machte ich unter anderem auf die Gefahr aufmerksam, daß Serbien zum Schutze dieses Landstreifens immer weitere territoriale Ansprüche machen würde, worin die Elemente zu künftigen Friktionen lägen.

Staatssekretär hält Gedankenaustauch zwischen den Mächten über diese und verschiedene andere Fragen ohne Aufwerfung positiver Programme für das zweckmäßigste.

Grey für Botschafterkonferenz.

Auf eine Frage meinerseits, ob Kongreß, Konferenz, oder keines von beiden ihm wahrscheinlich erscheine, schien er am ehesten für eine Botschafterkonferenz zu sein, nicht für den großen Apparat eines Kongresses.

Digitized by Google

Nr. LXX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 21. November 1912.)

Die Bedingungen der Alliierten für Waffenstillstand.

Die Balkanstaaten haben durch die hiesige russische Botschaft gestern der türkischen Regierung folgende Bedingungen für Abschluß eines Waffenstillstandes mitgeteilt:

1. Uebergabe Adrianopels mit Garnison an die Bulgaren;
2. Räumung der Tchataldja-Linie und Uebergabe der Forts an die Bulgaren;
3. desgleichen Janinas samt Garnison an die Griechen;
4. Durazzos und Dibras an die Serben;
5. Skutaris mit Garnison an Montenegro;
6. Zurückziehung sämtlicher westlich der Tschataldja-Linie in der europäischen Türkei befindlicher Truppen.

Nr. LXXI. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Budapest, 21. November 1912.)

Erneutes Einsetzen für Rumänien.

Euer Hochgeboren wollen fortfahren, in Ihren Gesprächen mit den bulgarischen Ministern für eine Verständigung mit Rumänien auf der Basis einer Grenzregulierung einzutreten und speziell betonen, daß ein freundschaftliches Verhältnis zum benachbarten Königreiche wohl die im Verhältnis zu dem bevorstehenden Gebietszuwachs geringen territorialen Konzessionen, die hierfür notwendig seien, wert wäre.

Euer Hochgeboren können hinzufügen, daß wir auch in Bukarest stets für eine freundliche Regelung der Frage eintreten. Wir hoffen, daß die in Aussicht genommene Mission Herrn *Danews* nach Bukarest dieses im beiderseitigen Interesse gelegene Resultat zur Folge haben wird.

Nr. LXXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 22. November 1912.)

Reibungen unter den Verbündeten.

Die Reibungen unter den Verbündeten, namentlich zwischen Bulgaren und Griechen, dauern fort. Mit den Serben hoffen die ersteren leichter fertig werden zu können.

Nr. LXXIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 22. November 1912.)

Ablehnung der Waffenstillstandsbedingungen durch Türkei.

Minister des Aeußern, den ich heute sah, sagte mir, türkische Regierung habe die von den Alliierten mitgeteilten Waffenstillstandsbedingungen abgelehnt, sie sei jedoch nach wie vor bereit, in direkte Friedensverhandlungen einzutreten; die Feindseligkeiten selbstverständlich würden während dieser Verhandlungen fortgesetzt werden können.

Nr. LXXIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in London, Paris und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. November 1912.)

Oesterreich wird niemals seine Zustimmung zur Zuweisung San Giovanni di Meduas an Serbien geben.

Ich entnehme aus mir zugekommenen Meldungen, daß die Tripelententemächte zwar die Möglichkeit einer dauernden Besitzergreifung von Durazzo durch Serbien aus dem Kalkul ausgeschieden haben, hingegen der Ansicht zu huldigen scheinen, als ob der Hafen von San Giovanni di Medua den Gegenstand einer Transaktion bilden könnte, indem derselbe nebst einem schmalen Verbindungsstreifen Serbien zufallen, unseren Wünschen und der Integrität

Digitized by Google

Albaniens jedoch durch Neutralisierung jenes Hafens und des Korridors Rechnung getragen würde.

Man geht hierbei offenbar von der irrigen Auffassung aus, als ob wir in einem späteren Zeitpunkte geneigt wären, einer territorialen Erwerbung San Giovanni di Medusas durch Serbien zuzustimmen, oder als ob wir uns überhaupt mit der Lostrennung jenes Hafens von Albanien bei der seinerzeitigen Neuregelung der Dinge am Balkan abgefunden hätten.

Da dies meinen Intensionen durchaus nicht entsprechen würde, ersuche ich Euer Exzellenz, vorstehende Erläuterung unseres Standpunktes dem Herrn Minister des Aeußern zur Kenntnis zu bringen.

Nr. LXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 24. November 1912.)

Oesterreich behält sich Ueberprüfung eventuellen Balkanfriedens vor.

Die Balkanstaaten sind, wie verlautet, mit der Türkei in Verhandlungen über einen definitiven Friedensschluß eingetreten.

Ich ersuche Euer Exzellenz, der dortigen Regierung mitzuteilen, daß wir in Gemäßheit des auch von anderen Kabinetten eingenommenen Standpunktes den ebenfalls zwischen den Kriegführenden zu Stande kommenden Friedensschluß selbstverständlich für uns nicht als definitiv anzusehen in der Lage wären[1]).

Nr. LXXVI. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 25. November 1912.)

Frankreich für Konferenzidee.

Ich habe mich im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 24. d. M. Herrn *Paléologue* gegenüber ausgesprochen, der mir zusagte, meine Mitteilung zur Kenntnisnahme des Ministerpräsidenten zu bringen.

Wie mir der politische Direktor sagte, steht die französische Regierung, was die Friedensfrage betrifft, auf dem gleichen Standpunkte wie wir.

Bei diesem Anlaß wies Herr *Paléologue* darauf hin, daß, wenn die Mächte an eventuelle Superrevision des künftigen Friedenstraktates dächten, diese, mit Hinblick auf verschiedene politische und wirtschaftliche Interessen so komplizierte Aufgabe doch noch am besten auf einer europäischen Konferenz zu lösen wäre.

Die Konferenzidee tritt wieder mehr in den Vordergrund.

Nr. LXXVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. November 1912.)

Auch England für Mitwirkung der Mächte am Balkanfrieden.

Ich habe in Befolgung des Telegrammes vom 24. l. M. Sir *E. Grey* mitgeteilt, daß Euer Exzellenz einen allenfalls zwischen den Kriegführenden geschlossenen Friedensschluß als für uns nicht definitiv ansehen könnten.

Staatssekretär teilt Euer Exzellenz Ansicht, meint, die Türkei müßte die Friedensbedingungen den Mächten mitteilen und resümierte seinen Standpunkt in folgenden Worten, die ich vor ihm notierte:

„Man kann nicht erwarten, daß die größten Veränderungen der Landkarte Europas, die jemals plötzlich stattgefunden haben, vor sich gehen können, ohne daß die Großmächte, namentlich die zunächst interessierten, in dieser Sache mitzureden hätten, jedenfalls wenigstens in gewissen Punkten."

[1]) Genau übereinstimmend Italien: R., S. 69.

Digitized by Google

Nr. LXXVIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. November 1912.)

Die montenegrinischen Friedensbedingungen.

Montenegro fordert in den durch die bulgarischen Unterhändler geführten Friedensverhandlungen nebst der Abtretung besetzten Gebietes auch die Uebergabe Skutaris, wobei Garnison freier Abzug mit militärischen Ehren gewährt werden würde, ferner Kriegsentschädigung.

Nr. LXXIX. Konsul Lejhanec an Graf Berchtold. (Telegramm. Valona, 28. November 1912.)

Proklamation der Unabhängigkeit Albaniens.

Unabhängigkeit Albaniens heute 4 Uhr nachmittags durch Kongreß proklamiert und sofort am Tore des Beratungshauses Nationalfahne gehißt. Volksmenge durchzog hierauf unter Gesang und Freudenrufen die Straßen, Sympathiekundgebungen für Oesterreich-Ungarn und Italien vor unserem und dem italienischen Konsulate.

Nr. LXXX. Le Président du Gouvernement provisoire Albanais Ismail Kemal Bey au Comte Berchtold. (Telegramm. Valona, 28. November 1912.)

L'assemblée nationale composée des délégués de toutes les contrées albanaises sans distinction de religion réunis aujourd'hui dans la ville de Valona vient de proclamer la constitution du Gouvernement provisoire chargé de défendre les droits d'existence du peuple albanais menacé d'extermination par les armées serbes et de délivrer le sol national envahi par les armées des Etats alliés.

En portant à la connaissance de Votre Excellence ce qui précède j'ai l'honneur de prier le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale de vouloir bien reconnaître ce changement de vie politique de la nation albanaise. Les Albanais entrés dans la famille des peuples de l'Europe orientale dont ils se flattent d'être les aînés, ne poursuivant qu'un seul et unique but de vivre en paix avec tous les Etats balkaniques et en devenir un élément d'équilibre, sont convaincus que le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale ainsi que tout le monde civilisé leur accorderont un bienveillant accueil en les protégeant contre toute atteinte à leur existence nationale et contre tout démembrement de leur territoire.

Nr. LXXXI. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 28. November 1912.)

E. Grey für Präliminarmeinungsaustausch über Hauptfragen.

Sir *E. Grey* hat, wie mir heute Herr *Sazonow* sagte, ihm gegenüber die Idee angeregt, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn die Großmächte schon jetzt und zwar ohne die weitere Entwicklung der Kriegslage oder eventuelle Verhandlungen zwischen den Kriegführenden abzuwarten, in einen vertraulichen Präliminarmeinungsaustausch über die wichtigsten sie interessierenden Fragen insbesondere über Albanien, serbisches Debouché zur Adria, Inseln etc.) treten sollten.

Der Herr Minister sagte mir, diese Idee sei ihm sehr sympathisch, weil das Terrain für eine eventuell später notwendig werdende Konferenz auf diese Weise vorbereitet wäre.

Digitized by Google

Nr. LXXXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 28. November 1912.)

Serbienbeharrt auf Hafen Durazzo.

In einer langen Unterredung, die ich heute mit Generalsekretär *Jovanović* über seine Bitte hatte, besprach er in ganz inoffieller Weise die Hafenfrage.

Er erklärte, daß Serbien auf dem Hafen von Durazzo bestehen müsse, sowie auch auf einem schmalen, dahin führenden Landweg.

Ich erwiderte, daß ich bezüglich der Hafenfrage den Standpunkt Euer Exzellenz Herrn *Pašić* gegenüber bereits gekennzeichnet hätte, und daß Hochdieselben denselben nicht ändern könnten.

Nr. LXXXIII. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 29. November 1912.)

Die Idee der Botschafter-Konferenz.

Wie mir der Staatssekretär mitteilt, hat der englische Botschafter ihm heute zur Kenntnis gebracht, Sir *E. Grey* habe die Absicht, den Kabinetten der Dreibund- und Ententemächte die Einberufung einer Botschafterkonferenz vorzuschlagen. Bevor dies erfolge, sei er beauftragt, die deutsche Regierung streng vertraulich zu ersuchen, in Wien zu sondieren, ob Euer Exzellenz auf einen solchen Vorschlag eingehen würden. Nach einer Meinung des englischen Ministers des Aeußern würde sich diese Konferenz nur mit drei Gegenständen befassen, und zwar mit Albanien, den ägäischen Inseln und dem Wunsche Serbiens zur Zulassung an die Adria. Die Konferenz sollte in einer der Hauptstädte der beteiligten Großmächte stattfinden und sich möglichst unformell gestalten.

Verhandlungsgegenstände.

Herr *von Kiderlen* hat Sir *E. Goschen* geantwortet, daß deutsche Regierung die englische Anregung sympathisch begrüße und gerne in Wien die gewünschte Anfrage stellen werde.

Deutscher Botschafter in Wien werde, sagte mir Staatssekretär, beauftragt werden, bei Euer Exzellenz diese Angelegenheit streng vertraulich zur Sprache zu bringen.

Nr. LXXXIV. Graf Berchtold an die k. und k. Botschaften in London und Paris. (Telegramm. Wien, 29. November 1912.)

Wie aus den uns vorliegenden Meldungen der letzten Tage zu ersehen ist, findet der Gedanke, Serbien einen „Korridor" an die Adria einzuräumen, bei der dortigen Regierung noch immer Anklang.

Die Korridorfrage.

Die Gründe, welche uns und ebenso auch Italien mit Rücksicht auf die Konstituierung Albaniens veranlassen, diese Lösung unannehmbar zu finden, sind Euer Exzellenz bekannt. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß dieselbe auch nicht den von Frankreich und England ebenso wie von den übrigen Mächten angestrebten Zweck, definitiv Ruhe und Ordnung in jenen Gebieten zu sichern, zu erreichen imstande wäre.

Ein Streifen von wenigen Kilometern Breite, der sich von Altserbien bis an die Adria zöge, wäre — selbst wenn er sich an die montenegrinische Grenze anlehnt — ein absolut künstliches Gebilde, welches ständig zu den verschiedensten Reibungen, Grenzkonflikten und so fort Anlaß bieten müßte. Ebenso wäre die Sicherung dieses Korridors gegen Raub- und Schmuggeleinfälle und dergleichen eine ständige Quelle der Unordnung. Was aber noch mehr ins Gewicht fällt, ist der Umstand, daß es höchst zweifelhaft erscheinen muß, ob ein derartiger Gebietsstreifen, dessen Lage sich ja notgedrungen nach dem Zuge der neu zu bestimmenden montenegrinischen Grenze und nicht nach eisenbahntechnischen Rücksichten richten müßte, in

Digitized by Google

einem Hochgebirgsland wie Nordalbanien den Bau einer Eisenbahn überhaupt gestatten würde. Wäre dies nicht der Fall, so würde Serbien nicht ohne eine gewisse Berechtigung in kürzester Zeit eine Verlegung beziehungsweise Erweiterung des ihm zugesprochenen Territoriums anstreben — kurz, es wäre der Keim zu neuen Komplikationen gelegt, die zu vermeiden der gemeinsame Wunsch unser aller ist.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich beim Herrn Minister des Aeußern, falls die „Korridor"-Frage wieder zur Erörterung kommen sollte, obiger Argumente zu bedienen.

Nr. LXXXV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 1. Dezember 1912.)

Zur Mitteilung an den Herrn Minister des Aeußern:

Der englische Botschafter hat mir gestern auftraggemäß von dem Gedanken Sir *E. Greys* gesprochen, es mögen zur Vereinfachung an Stelle des gegenwärtig zwischen den Mächten bezüglich der Balkanfragen gepflogenen Meinungsaustausches Besprechungen der in einer europäischen Hauptstadt akkreditierten Botschafter treten. Diese Besprechungen hätten namentlich dem Zwecke zu dienen, jene Fragen festzusetzen und zu beraten, deren Austragung die Mächte den Kriegführenden allein nicht überlassen könnten. Es würde sich somit nicht um eine Konferenz, sondern um die Verlegung der bezüglichen diplomatischen Konversation in eine Zentrale handeln. Die Frage der Botschafter-Konferenz.

Ich habe die Mitteilung des Herrn Botschafters mit dem Bemerken entgegengenommen, daß ich von dem Gedanken seines Ministers bereits aus einer einschlägigen Meldung aus London Kenntnis erhalten habe, mir aber bisher kein definitives Urteil darüber hätte bilden können. Wie er wisse, seien mehrere Kabinette, darunter auch das Wiener, gegen die Einberufung einer Konferenz, da mehrere derzeit noch ungeregelte Fragen die Beratungen des internationalen Areopags scheitern machen könnten. So wie ich die englische Anregung verstehe, scheine aber nicht die Vereinigung von Spezialbevollmächtigten in Aussicht genommen zu sein, sondern lediglich die Uebertragung der derzeit bereits von den leitenden Staatsmännern geführten Vorberatungen an die in einer Kapitale befindlichen Botschafter. Eine solche unverbindliche Konversation wäre vielleicht geeignet, praktische Resultate zu liefern, ohne die mit einer Konferenz verbundenen Gefahren heraufzubeschwören, doch würden auch bei einem solchen *modus procedendi* gewisse Reserven von vorneherein gemacht werden müssen. . . . Wesen der Botschafter-Konferenz.

Nr. LXXXVI. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 2. Dezember 1912.)

Herr *Jovanović* kam heute wieder auf die Hafenfrage zu sprechen und sagte mir, Serbien habe sich wohl mit der Frage der albanesischen Autonomie abfinden müssen, es könne aber auf einen eigenen Hafen an der Adria unmöglich verzichten. Serbien hartnäckig.

Nr. LXXXVII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 2. Dezember 1912.)

Als der Minister unter den zu besprechenden Gegenständen den „serbischen Hafen" erwähnte, warf ich ein, daß, wie ihm bekannt sei, die Monarchie einer territorialen Ausdehnung Serbiens nach der Adria unter keinen Um- Rußland und die Frage des Debouchés Serbiens.

Digitized by Google

ständen zustimmen könnte, worauf der Minister bemerkte, es handle sich ja eben darum, den berechtigten serbischen Wunsch nach einem wirtschaftlichen Debouché auf eine auch für uns akzeptable Weise zu lösen und gerade deshalb seien in einem freundschaftlichen Geiste geführte, rein sachliche Besprechungen dringend nötig.

Nr. LXXXVIII. Graf Berchtold an Freiherrn von Braun in Athen. (Telegramm. Wien, 3. Dezember 1912.)

Valona nicht griechisch.

Laut einer Meldung Herrn *von Méreys* schlägt Marquis *di San Giuliano* vor, daß wir und Italien in bestimmter und offizieller Weise der königlich hellenischen Regierung erklären, daß die beiden Mächte, welche für eine Autonomisierung Albaniens eintreten, nicht in der Lage seien, einer Einverleibung Valonas oder der Insel Saseno zu Griechenland zuzustimmen[1]).

Ich teile Herrn *von Mérey* mit, daß ich mit diesem Vorschlage der Consulta einverstanden bin und ersuche Euer Exzellenz, sobald Ihr italienischer Kollege im Besitze analoger Instruktionen sein wird[2]), bei der dortigen Regierung obige Erklärung abzugeben.

Nr. LXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 5. Dezember 1912.)

Die Frage der Botschafterkonferenz. (Fortsetzung.)

In Beantwortung der durch *Sir Fairfax Cartwright* gemachten Demarche wollen Euer Exzellenz sich in meinem Namen zu *Sir E. Grey* in nachfolgendem Sinne aussprechen.

Ich erblicke in seiner Anregung, den Gedankenaustausch zwischen den Kabinetten bezüglich definitiver Regelung gewisser Balkanfragen an einem Orte zu konzentrieren, ein geeignetes Mittel zur Vereinfachung des Geschäftsganges.

Sobald eine Einigung über den Ort, wo die Besprechungen der Botschafter stattfinden sollen, erzielt sein wird, wäre ich bereit, den betreffenden k. u. k. Botschafter mit einer bezüglichen Instruktion zu versehen. Mit derselben würde der Botschafter angewiesen werden, an den unverbindlichen Beratungen teilzunehmen.

Um jedem Mißverständnisse vorzubeugen, wolle ich die Aufmerksamkeit *Sir E. Greys* jedoch schon jetzt auf den Umstand lenken, daß Oesterreich-Ungarn und Italien die Autonomisierung Albaniens in ihr Programm aufgenommen und bereits in Athen, Belgrad und Cetinje einschlägige, die albanesische Küste betreffende Erklärungen abgegeben haben. Diesem von uns eingenommenen Standpunkte entsprechend, würde die Instruktion des k. u. k. Botschafters dahin lauten, daß er sich, was den Accès Serbiens an die Adria anbelangt, nur an einem Gedankenaustausche darüber wird beteiligen können, wie für Serbien ein wirtschaftliches Debouché an die Adria sichergestellt werden könnte, während er unter keinen Umständen an einer Diskussion werde teilnehmen können, welche die territoriale Ausbreitung des Königreiches bis an die Adria, respektive den Erwerb eines Hafens an derselben zum Gegenstande hat.

Bedingungen Oesterreichs im Falle einer Beteiligung.

Wie ich einer Meldung aus Paris entnehme, neige man dort der Ansicht zu, daß die Kriegführenden an den Besprechungen nicht teilzunehmen hätten.

Teilnehmer an der Konferenz.

Meiner Auffassung nach hätten die Besprechungen auf die Botschafter Oesterreich-Ungarns, Deutschlands, Englands, Frankreichs, Italiens und Rußlands beschränkt zu bleiben und sollte nur der Gesandte Rumäniens denselben zugezogen werden, da das Königreich durch seine Lage an den zu besprechen-

[1]) Zustimmung Deutschlands: R Seite 82.

[2]) R Seite 78.

Digitized by Google

den Gegenständen zum Teil direkt interessiert sei und durch seine korrekte friedliche Haltung während des Krieges sich ein Anrecht erworben habe, seine Stimme im Rate der Großmächte vernehmen zu lassen. — — — — —

Nr. XC. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 6. Dezember 1912.)

Die Aufnahme der Erklärungen unter Nr. LXXXIX durch Rußland.

Antwort Euer Exzellenz auf den Grey'schen Vorschlag soeben Herrn *Sazonow* mitgeteilt. Minister äußerte seine lebhafte Befriedigung über die Annahme der Proposition durch die k. u. k. Regierung. Den Vorbehalt, daß sich unser Vertreter an den Besprechungen über den Accès Serbiens zur Adria nur unter der Bedingung beteiligen könne, daß es sich bloß um ein wirtschaftliches Debouché, nicht aber um territoriale Ausdehnung dahin handelt, nahm Herr *Sazonow* ohne Widerspruch entgegen.

Nr. XCI. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Salonich, 8. Dezember 1912.)

Die griechisch-bulgarische Spannung.

Eine griechischen Hofkreisen sehr nahestehende und gut unterrichtete Persönlichkeit bestätigt mir, daß die Spannung zwischen Griechenland und Bulgarien wegen der künftigen Abgrenzung ihrer Territorien eine ganz beträchtliche ist.

Griechenland bestehe, nachdem es sich bereit erklärt habe, auf Kavalla, Serres und Demirhissar zu verzichten, auf der Halbinsel Chalkidike, Salonich und Monastir.

Serbien wäre geneigt, Monastir Griechenland zu überlassen unter der Bedingung, daß es Köprülü und Perlepe behalte.

In diesem Punkte stoßen aber auch die serbisch-bulgarischen Interessen aufeinander, indem Bulgarien, ganz abgesehen von Salonich und der Chalkidike, Zentralmazedonien inklusive Monastir bis Ochrida, ja sogar Korča in Südalbanien für sich prätendiere.

Im Hinblick auf die enormen Schwierigkeiten einer Verständigung tauchte der Plan auf, auf den Inhalt des ersten Allianzvertrages vom 30. September a. St. zurückzukommen, welcher eine neutrale Zone, ein autonomes Mazedonien vorgesehen hätte, dessen Grenzen ungefähr die folgenden gewesen wären: eine Linie vom Meere bis Monastir, etwa der Trasse der Eisenbahn folgend, dann über Perlepe—Köprülü an die Struma zum Meere.

Man sei aber allgemein der Ueberzeugung, daß nach den beispiellosen Erfolgen der Alliierten, die alle ihre Erwartungen und auch die ersten Abmachungen weit übertrafen, ein Zurückgreifen auf jene Vereinbarung undurchführbar wäre und daß man mit der orientalischen Frage vielmehr ein- für allemal aufräumen müsse.

Das Gleiche gelte bezüglich Albaniens, denn das Balkanproblem werde nicht als gelöst betrachtet werden können, wenn die Unsicherheit in Bezug auf das Schicksal Albaniens noch weiter bestünde.

Nr. XCII. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 8. Dezember 1912.)

Griechenlands Forderungen; Verzicht auf Valona.

Der griechische Ministerpräsident betonte in einer gestern stattgefundenen Unterredung mit Freiherrn *von Braun*, daß ihm allerbeste Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn und Italien derart am Herzen liegen, daß er nicht daran denke, bezüglich des Besitzes der Stadt Valona zu insistieren; dagegen müsse er es sehr ernstlich anstreben, die ganze Halbinsel von Cap Glossa an sowie einen Teil der Bucht und einen Handelshafen dortselbst für Griechenland zu sichern.

Digitized by Google

Griechenland strebe auch Linie nördlich von Premeti und Korica nach Mazedonien an.

Herr *Venizelos* anerkannte Recht auf Existenz selbständigen Albaniens aus Hochhaltung nationalistischen Prinzips. Nur dürften dessen Grenzen nicht in die griechische Interessensphäre und Sprachgrenze reichen, welch letztere eigentlich schon etwas nördlich von Valona beginne.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes Marquis *di San Guiliano* zur Kenntnis bringen und beifügen, daß in den Aeußerungen Herrn *Venizelos* über die territorialen Ansprüche Griechenlands zwar das Bestreben unverkennbar erscheint, dem Standpunkte Oesterreich-Ungarns und Italiens Rechnung zu tragen, es jedoch meines Erachtens nötig sein wird, daß die Nordgrenze Griechenlands bedeutend weiter, als die heutigen Ansprüche des griechischen Ministerpräsidenten reichen, nach Süden verlegt werde [1]).

Nr. XCIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 10. Dezember 1912.

Botschafterkonferenz in London.

Französischer Botschafter hat heute nachmittags Antwort seiner Regierung erhalten und Sir *E. Grey* mitgeteilt, so daß Botschafterreunion jetzt sicher in London stattfindet.

Sir *E. Grey* hält Atmosphäre jetzt günstig für unsere unverbindlichen und „informalen" Besprechungen; möchte sie, wenn möglich, nächsten Montag beginnen.

Nr. XCIV. Graf Berchtold an Herrn von Mérey in Rom. (Telegramm. Wien, 10. Dezember 1912.)

Poincarés Vorschlag über die Südgrenze Albaniens.

Zur Regelung Ihrer Sprache gegenüber Marquis *di San Guiliano*:

Herzog *Avarna* hat mir gestern auftraggemäß mitgeteilt, daß der Consulta ein Vorschlag Herrn *Poincarés* betreffend die Südgrenze des neuen Albaniens zugekommen sei.

Nach diesem Vorschlage hätte diese ihren Ausgangspunkt an der Küste beim See von Livari oder Butrinto zu nehmen.

Marquis *di San Guiliano* meint hingegen, daß bei den Verhandlungen über die Abgrenzungsfrage zwischen Albanien und Griechenland Oesterreich-Ungarn und Italien von dem seinerzeit vom Wiener Kabinette aufgestellten Standpunkt ausgehen sollten, daß der Fluß Kalamas die Grenze zu bilden und Janina dem neuen albanesischen Staatsgebilde zuzufallen hätte. Dies wäre als Basis für die Verhandlungen gedacht und könne man dann gegebenen Falles mit Griechenland weiter verhandeln, wobei jedoch Valona dem Königreiche keinesfalls auszuliefern wäre.

Marquis *di San Guiliano* erblickt in dem Verlangen nach einem Ueberlassen der Küstenlandschaft Chimara eine übertriebene Forderung der griechischen Regierung.

Bezüglich Janinas ist der Herr königlich italienische Minister des Aeußern, der diese Stadt vor Jahren selbst besucht und hierbei die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die dortige Bevölkerung hauptsächlich aus Griechen bestehe und orthodox-hellenische Aspirationen hege, der Meinung, daß dieser Punkt schließlich den Griechen konzediert werden müßte.

Ich habe dem Herrn Botschafter auf seine Eröffnungen erwidert, ich sei mit diesem Standpunkte seines Ministers im Prinzipe einverstanden.

---

[1]) Zustimmung Italiens: R. S. 83.

Digitized by Google

Nr. XCV. Graf Trauttmansdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 12. Dezember 1912.)

Staatssekretär wird den Konferenzen selbst vorsitzen und ist der Ansicht, daß keinerlei Protokoll geführt werden und an der Konversation ausschließlich er selbst und die fünf Botschafter teilnehmen sollen. Nach Abschluß der Konversationen könnte man ein zur Veröffentlichung bestimmtes Resumé ausarbeiten. Das Verfahren der Botschafter-Konferenz.

Nr. XCVI. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Athen, 14. Dezember 1912.)

Bekanntlich ist seit geraumer Zeit die Stimmung in Griechenland Rumänien gegenüber eine nichts weniger als freundliche und daran hat auch die voriges Jahr erfolgte Wiederanknüpfung der diplomatischen Beziehungen zwischen beiden Staaten nicht viel geändert. Diese Stimmung brach bei jedem Anlasse durch, wie ich wiederholt zu melden in der Lage war. Annäherung Griechenlands an Rumänien.

Nun haben sich aber in der letzten Zeit die Beziehungen zwischen Griechenland und Bulgarien derart zugespitzt, daß man hierzulande einen zukünftigen kriegerischen Zusammenstoß mit Bulgarien schon ins Kalkul zieht; und da Griechenland schließlich doch weit schwächer ist als sein zukünftiger Gegner, sieht man sich hier rechtzeitig nach Bundesgenossen um und wendet seinen Blick auch nach Rumänien.

Diese Stimmung eines Teiles der öffentlichen Meinung Griechenlands verdolmetscht ein kürzlich erschienener bemerkenswerter Artikel des „Embros", der für eine gegenseitige Annäherung Griechenlands und Rumäniens plaidiert und mit folgenden Worten schließt: „Welches auch immer jetzt die Ideen und Entschließungen Rumäniens sein mögen — es wird früher oder später ein besseres Verständnis für die Politik haben, die ihm für die Zukunft vorgeschrieben ist. Wohl oder übel wird es die unzweifelhafte und unvermeidliche Freundin Griechenlands sein, mit dem es gemeinsame Interessen verknüpfen. Griechenland ist von dieser Wahrheit so tief durchdrungen, daß es jetzt absolut keine Anlässe schaffen wird, um den Tag der erwünschten Begegnung in die Ferne zu rücken".

Nr. XCVII. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Athen, 14. Dezember 1912.)

. . . . . Am Umfang des künftigen Albaniens interessiert Griechenland natürlich die Nordostgrenze weit weniger als die Südgrenze. Hier handelt es sich eben um die Frage, wo die sehr elastische Grenze zwischen Albanien und Epirus eigentlich liege. Ich möchte hierbei erwähnen, daß mir Herr *Venizelos* speziell als die hellenische Sprachgrenze und Interessensphäre die Linie von der Mündung der Vojussa bis etwas nördlich von Premeti und weiter nach Korica und dem Presba-See bezeichnete. Was den Unterlauf der Vojussa betrifft, hat Herr *Venizelos* schon wegen Valona etwas transigiert. Er hielt aber immer noch die Ansprüche auf einen Handelshafen in der Bucht, auf das Kap Glossa mit der Halbinsel und auf die Insel Saseno aufrecht. Ich glaube aber bestimmt annehmen zu dürfen, daß Herr *Venizelos*, so wie er es erklärte, bereit ist, für Griechenland auf den Besitz der Stadt Valona und auf die Verwertung Sasenos als Flottenbasis zu verzichten. Griechenlands Ansprüche im Nordosten und Süden.

Nr. XCVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Wien, 15. Dezember 1912.)

Der Ausgang des Krieges zwischen der Türkei und den vier verbündeten Balkanstaaten wird einschneidende Veränderungen auf dem Balkan zur natür- Die Teilnahme Oesterreichs an Botschafterkonferenz.

Digitized by Google

lichen Folge haben. Die europäischen Großmächte und nicht zumindest Oesterreich-Ungarn legen den größten Wert darauf, daß die sich gegenwärtig entwickelnden Machtverschiebungen im nahen Orient sich in einer Weise vollziehen, welche die möglichst größte Gewähr für die Schaffung dauernder friedlicher Verhältnisse in jenen Gegenden bietet und dabei auch den berechtigten Interessen der Großmächte Rechnung trägt.

Die endgiltige Lösung der jetzigen Balkankrise bedarf der Sanktionierung durch die Großmächte. Um möglichst rasch zu einem Einverständnisse über jene Punkte zu gelangen, an deren Lösung die eine oder die andere Großmacht vermöge ihrer Stellung in hervorragender Weise berechtigtes Interesse besitzt, hat Sir *E. Grey* einen Gedankenaustausch zwischen den Kabinetten im Wege der in London akkreditierten Botschafter angeregt.

Euer Exzellenz sind nunmehr ermächtigt, über Aufforderung des Herrn Staatssekretärs an unverbindlichen Beratungen mit Ihren Kollegen über die Lösung gewisser Balkanfragen teilzunehmen, wobei aber keinesfalls Beschlüsse zu fassen, sondern die Ergebnisse einfach *ad referendum* zu nehmen wären.

Arbeitsprogramm; Modus procedendi.

Was die Feststellung des Arbeitsprogrammes der Botschafterreunion anbelangt, so geht meine Ansicht dahin, daß zunächst jene Punkte besprochen werden sollten, an deren Lösung sämtliche oder einzelne Mächte ein besonderes Interesse haben, daß aber hierbei an dem Grundsatze festgehalten werde, daß jeder Macht das Recht zustehe, sich ihre Zustimmung zu der Totalität der zu regelnden Gebietsveränderungen und sonstigen Fragen vorzubehalten.

Bei Besprechung der einzelnen Fragen wollen Euer Exzellenz vor allem mit den Kollegen der Dreibundmächte Fühlung nehmen.

Geheimhaltung.

Ich würde Wert darauf legen, daß eine Geheimhaltung der Besprechungen ausgemacht werde. Dem vertraulichen und unverbindlichen Charakter der Beratungen würde es meiner Ansicht nach auch entsprechen, daß keine Protokolle über den Verlauf der einzelnen Reunionen aufgenommen werden.

Welche Fragen den Gegenstand der Botschafterbesprechungen bilden werden, läßt sich heute kaum noch vorausbestimmen; immerhin hat Sir *E. Grey* bereits drei aufgezählt, welche zweifellos zur Diskussion gelangen werden. Es sind dies die Zukunft Albaniens, Serbiens Accès an die Adria und das Schicksal der Inseln im Aegäischen Meere.

I. Albanien.

Was die Zukunft Albaniens anbelangt, so ist unser Hauptinteresse darin gelegen, daß eine Machtverschiebung an der Adria weder heute erfolge, noch für die Zukunft vorbereitet werde. Aus diesem Grunde legen wir Wert darauf, daß die Grenzen Albaniens in einem solchen Umfange bestimmt werden, welche demselben eine gedeihliche Entwicklung sicherstellen und daß dessen innere Organisation eine Ingerenz einzelner fremder Staaten ausschließe.

Die innere Organisation Albaniens betreffend wünschen wir, daß dieselbe eine unabhängige Entwicklung garantiere. Ob es die volle Unabhängigkeit erlangt oder ob die Suzeränität des Sultans aufrecht bleibt, scheint mir von nebensächlicher Bedeutung, insofern eine von allen Mächten garantierte Autonomie sofort in Kraft tritt und Albaniens Neutralisierung von allen Großmächten und auch von den Balkanstaaten ausgesprochen wird.

II. Adriahafenfrage.

Im engen Zusammenhange mit der albanesischen Frage steht jene des Accès Serbiens an die Adria. Wie Euer Exzellenz bekannt, haben Hochdieselben an keiner Beratung teilzunehmen, welche auf eine territoriale Ausbreitung Serbiens bis an die Adria oder die Erwerbung eines Hafens an derselben abzielt. Der Grund zu dieser Stellungnahme liegt einerseits darin, daß eine territoriale Ausdehnung Serbiens in dieser Richtung ohne Erwerb eines ausschließlich von Albanesen bewohnten Gebietes unmöglich ist und andererseits, daß wir ein vitales Interesse daran haben, daß keine Machtverschiebung in der Adria eintrete.

Digitized by Google

Insofern es sich um die Sicherung eines wirtschaftlichen Debouchés Serbiens an die Adria handelt, sind wir nicht nur bereit, in eine Diskussion über diesen Gegenstand einzugehen, sondern wollen diese Gelegenheit benützen, um durch großes Entgegenkommen ein für allemal der Mär ein Ende zu bereiten, als wolle Oesterreich-Ungarn das Nachbarreich wirtschaftlich erdrosseln. Nach unserer Auffassung könnte Serbien durch Ausbau einer kurzen Bahnstrecke auf seinem Territorium die Verbindung durch Bosnien an das Meer erhalten, wobei wir ihm bezüglich der Durchfuhr die nötigen Garantien zu gewähren gewillt sind. Ueberdies könnte der Ausbau der sogenannten Donau-Adriabahn zu diesem Zwecke ins Auge gefaßt werden.

III. Aegäische Inseln.

In der Frage der Aegäischen Inseln hätten Euer Exzellenz jedenfalls abzuwarten, welche Macht und mit welchen Vorschlägen dieselbe hervortritt und namentlich jedes Eingreifen in eine Konversation bezüglich der zurzeit noch von Italien besetzten Inseln zu vermeiden. Daß Griechenland oder eine andere Macht die den Dardanellen vorgelagerten Inseln durch eine Besetzung oder durch Befestigung faktisch in seine Macht bringt, scheint uns nicht geraten, wogegen die Gewährung gewisser autonomer Rechte an die einheimische Bevölkerung unbedenklich wäre.

IV. Mazedonien.

Unter den Mazedonien betreffenden Fragen, welche bei der Botschafterreunion zur Sprache kommen könnten, steht für uns die Zukunft Salonichs an Bedeutung allen anderen weit voran. Es handelt sich hierbei in erster Linie um unsere kommerziellen Interessen, welche die vollständige Sicherung unserer Bahnverbindung mit jenem Hafen und der ungestörten Betätigung unseres Handels und unserer Schiffahrt erheischen.

Es liegt uns ferne, auf der Internationalisierung oder Munizipalisierung des Salonicher Territoriums zu bestehen. Wir könnten uns vielmehr — falls unsere Interessen vollkommen gewahrt werden — auch mit einer Einverleibung Salonichs in einen Balkanstaat befreunden.

V. Athos.

Hinsichtlich der künftigen Zugehörigkeit der Halbinsel Athos müßte unsererseits bloß darauf Wert gelegt werden, daß auch den griechisch-orientalischen Glaubensgenossenschaften der Monarchie die Möglichkeit gesichert werde, auf dem heiligen Berge von den dortigen grundbesitzenden Klöstern im Pachtwege das Recht zur Gründung eigener Mönchsansiedlungen zu erwerben.

VI. Die Frage der „Minoritäten".

Euer Exzellenz hätten auch bei allfälligen Pourparlers dafür einzutreten, daß den nationalen und religiösen Minoritäten in jenen türkischen Gebietsteilen, die nun an die Balkanstaaten fallen, das Recht auf freie Weiterentwicklung auf dem Gebiete der Religion, der Sprache und der Schule in unzweideutiger Weise verbürgt werde und zweifle ich nicht, daß auch die Vertreter der anderen Großmächte diesem durch die Gebote der Menschlichkeit gerechtfertigten Standpunkte ihre Zustimmung nicht versagen werden.

VII. Dette- und Konzessionsfrage.

In der Dette- und Konzessionsfrage wäre mit Hochdero französischem Kollegen enge Fühlung zu halten, da eine von Herrn *Poincaré* eingesetzte Kommission in Paris bereits die Vorarbeiten hierfür geleistet hat.

VIII. Die Insel Ada-Kaleh.

Für den Fall, als auch die Frage der Donauinsel Ada-Kaleh zur Sprache gebracht werden sollte, wollen Euer Exzellenz sich darauf beschränken zu bemerken, daß dieselbe im Einverständnisse mit der Türkei seit Dezennien von k. u. k. Truppen besetzt ist und daß wir eine Regelung dieser Frage im Sinne der Einverleibung derselben in die Monarchie anstreben.

Was die in Anregung gebrachte Zuziehung des Vertreters Rumäniens zu den Beratungen betrifft, wird es Euer Exzellenz Aufgabe sein, die Besprechung einer der das Königreich interessierenden Fragen zu benützen, um eine diesbezügliche Anregung vorzubringen.

Digitized by Google

Nr. IC. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 16. Dezember 1912.)

Die Skutarifrage.

Der russische Botschafter, welcher mich aufsuchte, hat mir Herrn *Sazonows* Besorgnis mitgeteilt, daß die Stellung der Dynastie *Njegus* infolge des Krieges ernstlich gefährdet werden könnte. Der russische Minister des Aeußern wolle daher meine Aufmerksamkeit darauf lenken, ob es nicht auch mir wünschenswert erschiene, daß Skutari bei den Verhandlungen Montenegro zugesprochen werde.

Ich habe hierauf dem Herrn Botschafter die Gründe auseinandergesetzt, welche die Einverleibung Skutaris nach Albanien für uns von allergrößter Bedeutung erscheinen lassen.

Ein lebensfähiges Albanien läßt sich nach Ausspruch aller Kenner Albaniens ohne den Besitz Skutaris und Umgebung nicht denken. Insbesondere würden bei Wegfall von Skutari allmählich alle derzeit nach Skutari gravitierenden albanesischen Stämme gleichfalls für Albanien verloren gehen und damit der größte Teil der katholischen Bevölkerung durch den Zwang der Umstände gegen ihren Willen vom ethnisch und religiös fremden Montenegro absorbiert werden.

Schließlich wäre zu bemerken, so führte ich Herrn *von Giers* gegenüber aus, daß Montenegro jedenfalls Gebietserweiterungen erhalten würde, welche ohnedies als sehr ansehnlich bezeichnet werden müssen.

Nr. C. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 17. Dezember 1912.)

Beginn der Botschafterkonferenz.

Heute nachmittags hat unter Vorsitz Sir *E. Greys* die erste Botschafterreunion[1]) stattgefunden.

Nach einigen Einleitungen und Allgemeinheiten proponierte Sir *E. Grey* gleich Diskussion über künftige Gestaltung Albaniens.

Die Zukunft Albaniens.

Nous nous arrêtons à l'accord suivant à soumettre à nos Gouvernements „Autonomie albanaise garantie et controlée exclusivement par les six Puissances sous la souveraineté ou suzeraineté du Sultan. Il est entendu que l'administration est exclusive de tout élément turc. Les deux Gouvernements d'Autriche-Hongrie et d'Italie sont invités à indiquer leurs vues générales sur l'organisation future de cet Etat autonome".

Seine Grenzen.

Der nächste Punkt war der schwierigste, die Grenzen des künftigen Albaniens. Nach langer Diskussion verfaßten wir folgende Formel:

„Séance d'ouverture accorde que les frontières de l'Albanie autonome et du Monténégro au nord et de la Grèce au sud seront en tout cas limitrophes."

Der accès commercial Serbiens beschlossen.

Le dernier point concernant accès commercial de la Serbie a causé beaucoup moins de difficultés.

Sur la proposition russe et après discussion on a rédigé „qu'un accès commercial sera réservé à la Serbie par un port albanais libre et neutre desservi par un chemin de fer international sous le contrôle européen et mis sous la garde d'une force spéciale internationale avec liberté de transit pour toutes les marchandises y compris les munitions de guerre".

Das Skutariproblem.

Schwierigkeit wird Frage von Skutari bilden.

Nr. CI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold[2]). (Telegramm. London, 18 Dezember 1912.)

Das albanische Problem.

Zu Beginn der heutigen Reunion der Botschafter wurde ich aufgefordert, mich über die Ostgrenze des künftigen Albaniens zu äußern. Ich wiederholte

[1]) Eröffnung der Friedensverhandlungen Tag zuvor.

[2]) Vgl O. Nr. XXVI.

Digitized by Google

unseren Standpunkt, ausschließlich von Albanesen bewohnte Teile müßten Albanien gehören und legte Hauptgewicht auf Nordgrenze und Beibehaltung der jetzigen Grenze mit Montenegro.

Nr. CII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 18. Dezember 1912. Inselfrage.

Im Laufe der heutigen Reunion kamen auch die Inseln an die Reihe, wobei eigentlich niemand mit einem Vorschlag hervortrat.

On a parlé en général du sort futur des îles, et après plusieurs remarques de Sir *E. Grey*, on a exprimé „que nous sommes d'avis que, quel que soit le statut futur des îles de la Mer Egée, elles devraient être neutralisées sous la garantie des Puissances".

Aucune autre matière à discussion ayant été soulevée, Monsieur *Cambon* a dit, qu'il n'avait qu'une déclaration à faire à propos de Constantinople: „Le Gouvernement français est fermement attaché en ce qui concerne Constantinople au maintien du statu quo. Cette ville devra donc demeurer dans la possession de l'Empire Ottoman, la Turquie devra en outre conserver en Europe un territoire longeant la Mer de Marmara et les Dardanelles". Konstantinopel.

Graf *Benckendorff* glaubt persönlich sagen zu können, daß dies auch der Standpunkt seiner Regierung sei.

Nr. CIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 18. Dezember 1912.)

Sir *E. Grey* teilte uns bei heutiger Botschafterreunion mit, daß serbischer Geschäftsträger ihm heute gesagt habe, serbische Delegierte bei der Friedenskonferenz hätten Instruktionen erhalten, ihre Ansprüche auf direkten Accès an Adria aufzugeben, falls dies der Entschluß der Mächte sei. . . . . Serbien gibt nach.

Nr. CIV. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 19. Dezember 1912.)

Ich ersuche Euer Durchlaucht, dem Herrn Minister des Aeußern mitzuteilen, daß unser Vorschlag, betreffend die Teilnahme Rumäniens an den Londoner Botschafterbesprechungen, bei einzelnen Kabinetten auf Widerstand gestoßen ist, daß wir jedoch Grund zur Annahme haben, die Zuziehung des königlich rumänischen Delegierten zur Besprechung der das Königreich interessierenden Fragen erreichen zu können. Oesterreichs Eintreten für Rumänien.

Die bezügliche Instruktion an Graf *Mensdorff* wird Euer Durchlaucht schriftlich mitgeteilt und sind Dieselben ermächtigt, deren Inhalt zur Kenntnis Herrn *Majorescos* zu bringen.

Nr. CV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 19. Dezember 1912.)

Mit Bezug auf Bericht vom 17. l. M. ermächtige ich Euer Exzellenz, die in Aussicht genommene Grenzlinie, nach welcher die Gebiete von Ipek, Prisren und Ochrida in die Grenzen Albaniens einbezogen und auch die neuesten toskischen Wünsche bezüglich der Südgrenze berücksichtigt erscheinen würden, als Basis bei den Verhandlungen zu benützen. Ipek, Prisren, Ochrida sollen albanesisch werden.

Nr. CVI. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. Dezember 1912.)

Es ist Euer Exzellenz bekannt, daß ich mich seit dem Beginne der Balkankrise für eine Verständigung Rumäniens und Bulgariens eingesetzt Bulgarien und Rumänien.

Digitized by Google

habe. Rumänischerseits sind bekanntlich gewisse Ansprüche auf territoriale Konzessionen an der Dobrudschagrenze erhoben worden.

Ich habe daher im Interesse der rumänischen Desiderata meine Stimme in Sofia in dem Sinne vernehmen lassen, daß ein freundschaftliches Verhältnis der beiden benachbarten Königreiche wohl die im Verhältnis zu dem bevorstehenden Gebietszuwachse Bulgariens geringen territorialen Zugeständnisse wert wäre, die von der Bukarester Regierung angestrebt würden. Auch Herrn *Danew* gegenüber habe ich mich anläßlich seiner Anwesenheit in Budapest und Wien in dem Sinne ausgesprochen, daß eine Stabilisierung der Verhältnisse am Balkan mir nicht denkbar scheint ohne vorgängige Befriedigung der berechtigten rumänischen Grenzwünsche durch Bulgarien.

Ich würde daher großen Wert darauf legen, daß Euer Exzellenz diese meine bisherigen Bemühungen für das Zustandekommen eines rumänisch-bulgarischen Einvernehmens fortsetzen, indem Hochdieselben in geeignet erscheinender Weise auf die Herren *Danew* und *Misu* einzuwirken trachten.

Nr. CVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 20. Dezember 1912.)

Gefahr aus Skutari-problem.

Bei heutiger Reunion Diskussion über die Grenzen des künftigen Albaniens. Da es klar zu Tage trat, daß eine Einigung bei unserer Besprechung nicht zu erzielen sein werde, bevor sich Euer Exzellenz und Herr *Sazonow* nicht über die Frage von Skutari verständigt haben, wurde beschlossen, heute nicht weiter über Grenzen Albaniens zu diskutieren.

Nr. CVIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 20. Dezember 1912.)

Türkei soll Adrianopel aufgeben.

Ich hatte mit dem Großvezier und mit dem Minister des Aeußern soeben eine längere Unterredung; im Verlaufe derselben sagte ich den türkischen Staatsmännern, daß, wenn Türkei in bezug auf Adrianopel in ihrer Unnachgiebigkeit verharre, dieselbe auf die Unterstützung irgendeiner Macht nicht rechnen könne.

Nach einer längeren Diskussion erklärte mir Großvezier, türkische Regierung würde, wenn die Botschafterreunion in London ihr einstimmigen Rat erteile, auf Adrianopel zu verzichten, diese Frage einem Kronrat unterbreiten, welcher dann entscheiden werde, ob die Türkei nachgeben oder den Krieg fortsetzen wird.

Nr. CIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 21. Dezember 1912.

Die Friedens-konferenz.

Die ursprünglich für den 14. Dezember in Aussicht genommenen Friedensverhandlungen zwischen der Türkei einerseits und Bulgarien, Serbien, Griechenland und Montenegro andererseits sind infolge mangelnder Instruktionen und teilweise verspäteter Ankunft einzelner Delegierter tatsächlich am Montag den 16. Dezember begonnen worden.

Formelle Fragen.

Die erste Sitzung fand unter dem Vorsitze Sir *E. Greys* statt, welcher „Ehrenpräsident" der Verhandlungen ist. Der Staatssekretär eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Ansprache und zog sich nach derselben zurück.

Bei Prüfung der Vollmachten ergab sich, daß die türkischen Delegierten nicht ermächtigt waren, mit den griechischen Delegierten in Verhandlungen einzutreten, da Griechenland den Waffenstillstand mit der Türkei nicht unterzeichnet hat. Es kam hierdurch zu einer mehrtägigen Vertagung, während welcher diese Schwierigkeit beigelegt wurde. Die Sitzungen nehmen jetzt ihren Fortgang, nur über die Feiertage soll eine zwei- oder dreitägige Pause eintreten.

Digitized by Google

Man ist übereingekommen, daß die ersten Delegierten der fünf teilnehmenden Verhandlungsstaaten in der alphabetischen Reihenfolge der Staaten à tour de rôle den Vorsitz führen.

Nr. CX. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 23. Dezember 1912.)

Die Skutarifrage.

Einer Meldung des Grafen *Mensdorff* habe ich entnommen, daß eine Einigung über die Besprechungen der künftigen Grenzen Albaniens nicht zu erzielen sein wird, bevor sich das Wiener und Petersburger Kabinett über die Frage von Skutari verständigt haben.

Unter diesen Umständen wollen Euer Exzellenz die Frage des künftigen Schicksals dieser Stadt neuerlich bei Herrn *Sazonow* zur Sprache bringen und hierbei die Euer Exzellenz seinerzeit mitgeteilten Argumente, welche für die Belassung Skutaris bei Albanien sprechen, abermals nachdrücklichst vertreten.

Nr. CXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Dezember 1912.)

Die Vorschläge Bulgariens.

Herr *Danew* besuchte mich heute. Er sprach mit Bedauern von Hartnäckigkeit der Türkei, mit welcher er Verständigung wünsche. Er scheint bereit, um die religiöse Empfindlichkeit der Türkei zu schonen, die Moschee in Adrianopel, eventuell sogar mit kleinerem Stadtgebiet herum, dem Sultan als neutrales Gebiet zu belassen.

Nr. CXII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Belgrad, 27. Dezember 1912.)

Die Adriahafenfrage; ihre Entstehung.

In meiner früheren Berichterstattung habe ich des öfteren der Vermutung Ausdruck gegeben, daß das serbische Verlangen nach einem Adriahafen eigentlich eine von auswärts suggerierte Idee war.

Tatsächlich ist der Verzicht auf den Besitz eines solchen hier ziemlich leicht überwunden worden. Einzelne Zeitungen erheben zwar noch immer Klagelieder, daß über unsere „ganz unmotivierte" Forderung die Lebensexistenz Serbiens erschwert, wenn nicht ganz unmöglich gemacht wurde, daß das nunmehr größer und mächtiger gewordene Land ohne einen „eigenen" Hafen nicht bestehen könne, es fehle ihm an Luft zum Atmen und es müsse ersticken.

Nichtsdestoweniger wird die Frage nicht mehr mit großer Leidenschaft erörtert und das große Publikum hat sich ziemlich schnell mit dem Beschluß der Botschafterreunion von London abgefunden.

Dafür konzentriert sich jetzt das ganze Interesse um die Frage der Abgrenzung des zukünftigen Albaniens.

Man hofft bei dieser Gelegenheit eine Entschädigung zu finden.

Nr. CXIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 28. Dezember 1912.

Die serbischen Wünsche hinsichtlich der Abgrenzung Albaniens.

Aus Aeußerungen Herrn *Pašić'* entnehme ich, daß nach seiner Ansicht die Grenze Albaniens entlang der Wasserscheide vom Ochridasee parallel zum Schwarzen bis zum Weißen Drin gehen müßte, demnach würden Prisren und Dibra in ihr Gebiet fallen. Dibra ist allerdings ganz albanesisch, aber die Bevölkerung der umliegenden Dörfer soll durchweg serbisch sein.

Die südliche Grenze Serbiens würde von Ochrida über Prilep zum Vardar und von dort über Ovčepolje wahrscheinlich bis Egri Palanka führen.

Digitized by Google

Nr. CXIV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. Sofia, 30. Dezember 1912. (Telegramm.)

Bulgarien gegen Kompensationen an Rumänien.

Wie mir Herr *Geschoff* mitteilt, habe er kürzlich sämtliche Parteiführer zu einer Sitzung einberufen, in der auswärtige Angelegenheiten besprochen wurden. Alle Parteichefs, ohne Ausnahme, hätten sich in der heftigsten Weise gegen territoriale Kompensation an Rumänien ausgesprochen; man hätte es Regierung überlassen, mazedonische Fragen, so gut es gehe, zu regeln, man hätte aber Regierung gewarnt, kein Stück bulgarischen Bodens abzutreten. Aus Silistria und anderen Ortschaften bulgarischer Dobrudscha seien Deputationen beim Konseilspräsidenten erschienen, die über dort bereits herrschende Erregung berichteten.

Es hätte sich nicht eine Stimme in ganz Bulgarien erhoben, die Gewährung auch nur kleinster territorialer Kompensation empfohlen hätte. Trotz dieser Stimmung im Lande sei bulgarische Regierung, da sie gute Beziehungen zu Rumänien wünsche, bereit, auf eine Grenzrektifikation durch Abtretung unbewohnten Gebietes einzugehen. Vor kurzer Zeit noch habe Hoffnung bestanden, daß sich Rumänien damit begnügen würde.

Ganz in letzter Zeit scheine aber Rumänien höhere Forderungen zu stellen und wenn es wahr, daß es auch Silistria verlange, wisse Herr *Geschoff* nicht, wie Verständigung möglich. Es könne keine Regierung in Bulgarien geben, die derartiges vor Sobranje vertreten würde, und keine Sobranje würde es votieren.

Ministerpräsident war sehr deprimiert und rumänische Frage scheint ihm schwere Sorge zu machen.

Nr. CXV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 30. Dezember 1912.)

Der Stand der Friedensfrage.

Minister des Aeußern heute im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 29. l. M. gesprochen.

Er betonte, daß die Pforte in eine Abtretung Adrianopels nicht einwilligen könnte, einerseits wegen der in der Armee herrschenden Stimmung, namentlich aber auch deshalb, weil Seine Majestät der Sultan in diesem Punkte zu keiner Nachgiebigkeit zu bestimmen sei. Allenfalls würde sich die Türkei auf Schleifung der Fortifikationen oder ein ähnliches Expediens einlassen können, nur müsse die Stadt Adrianopel türkisches Gebiet bleiben. Eher als die Stadt abzutreten, würde Türkei Krieg fortsetzen.

Nr. CXVI. Abschrift eines von Graf Thurn am 25./12. Dezember 1912 dem Herrn kaiserlich russischen Minister des Aeußern übersandten Aide-Mémoires.

Désir du Comte *Berchtold* de profiter de l'interruption dans la réunion de Londres pour tâcher d'arriver à une entente des Puissances neutres sur certains points qui n'ont pas été posés d'une manière assez précise et d'autres, où il y a encore divergence d'opinions.

Der accès commercial Serbiens.

I. Concernant l'accès commercial de la Serbie.

a) Neutralisation spéciale du port semble inutile vu que, toute l'Albanie étant neutralisée, une telle spécialisation ne pourrait que faire paraître douteuse la valeur de la neutralité accordée au pays entier.

b) „Chemin de fer international." Dans quel sens exact le Gouvernement Impérial Russe comprend-il cette locution?

Le Comte *Berchtold* suppose qu'il ne s'agirait pas d'une construction et de l'exploitation de ce chemin de fer par les 6 Grandes Puissances mêmes, mais d'une stipulation des Grandes Puissances garantissant l'usage du chemin

Digitized by Google

de fer, concessionné par le Gouvernement Albanais et construit par une société de construction et d'exploitation internationale, ainsi que celui du port, d'une manière égale et sous les mêmes conditions pour tous les Etats, et en tout temps.

Dans le cas où cette définition „du chemin de fer international" correspondait aux vues du Gouvernement Russe, le Cabinet de Vienne ne ferait de son côté pas d'objection à la phrase „réservé à la Serbie", contenue dans la proposition russe faite à la première réunion des Ambassadeurs.

c) Comte *Berchtold* est d'accord que le chemin de fer en question ainsi que le port soient mis sous le contrôle des Grandes Puissances (Puissances Signataires) et que le chemin de fer jouisse de la garde et de la protection internationale. Cette dernière tâche devrait cependant — selon l'avis du Gouvernement Impérial et Royal — être de préférence confiée à la gendarmerie albanaise, institution qui serait sous le contrôle européen, et qui pourrait aussi être employée à protéger les travaux préliminaires de tracement ainsi que ceux de la construction de la ligne en question.

d) Le choix du tracé devrait être laissé à la société qui aurait à s'entendre à ce sujet avec la Serbie.

e) En tant que la Serbie sera cointéressée à cette société („mitbeteiligt wäre"), elle aurait naturellement aussi l'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise. C'est dans ce sens que le Gouvernement Impérial et Royal désirerait que la phrase, contenue dans la proposition russe de la troisième réunion: „le droit pour la Serbie de participer au contrôle international de la ligne et du port", fût précisée.

f) En ce qui concerne la liberté de transit sur le chemin de fer en question il faudrait préciser que cette liberté ne sera pas une prérogative spéciale de la Serbie, mais que toutes les Puissances pourront en profiter d'une manière égale.

g) Les stipulations en question devant assurer à la Serbie la „liberté des relations commerciales", le Comte *Berchtold* est d'avis qu'elles ne pourraient comprendre le transit des matériaux de guerre qu'en temps de paix.

II. Scutari.

Das Skutari-problem.

Raisons pour lesquelles il paraît indispensable au Gouvernement Impérial et Royal que Scutari fasse partie de l'État Albanais futur:

1⁰ Scutari est une ville avec une population presque exclusivement albanaise.

2⁰ Scutari est le centre religieux des Albanais catholiques du nord. Intérêt de la Monarchie au point de vue de son protectorat du culte catholique.

3⁰ Scutari étant le chef lieu de l'Albanie du nord vers lequel toutes les tribus septentrionales gravitent aussi au point de vue administratif, une Albanie viable ne pourrait au dire de tous les connaisseurs de ce pays exister sans Scutari et ses environs.

4⁰ En cas que Scutari serait perdu pour l'Albanie les tribus albanais dont Scutari est le centre seraient perdues pour l'Albanie libre et la majorité de la population catholique serait absorbée contre sa volonté par le Monténégro, qui leur est étranger au point de vue de la nationalité et de la religion.

5⁰ Les Monténégrins ne sont jusqu'ici pas parvenus à prendre Scutari, dont la défense héroique n'est pas tant un succès des armes turques, qu'une preuve de la ténacité avec laquelle les Albanais luttent pour la possession de cette ville qu'ils considèrent comme une partie essentielle de leur patrie.

6⁰ La possession d'une ville habitée exclusivement par une population étrangère à tous points à celle du Monténégro ne serait pour ce dernier à la longue aucun agrandissement de pouvoir.

Digitized by Google

7⁰ Si la position de la dynastie Njegus est réellement ébranlée, l'acquisition de Scutari — dont la population exclusivement albanaise démontre par sa lutte contre les assiégeants son désir de ne pas se séparer de l'Albanie — ne pourra pas l'affermir, tandis que l'acquisition d'un territoire habité par une population de la même race aurait plus probablement cet effet.

8⁹ La Monarchie a un intérêt vital à la création d'une Albanie viable qui serait sérieusement compromise par la perte de Scutari tandis que les intérêts de la Russie de ce côté semblent bornés à la question du maintien de la dynastie Njegus, et sous ce rapport le Gouvernement Russe peut compter sur la pleine coopération du Gouvernement d'Autriche-Hongrie.

Nr. CXVII. Aide Mémoire. A l'Ambassade Impériale et Royale d'Autriche-Hongrie. (St. Pétersbourg, le 15/28 Décembre 1912.)

Antwort. En réponse à l'Aide-Mémoire en date du 12/25 Décembre a. c. le Ministère Impérial des Affaires Etrangères a l'honneur de porter à la connaissance de l'Ambassade Impériale et Royale qu'il n'a pas manqué de soumettre à l'examen le plus sérieux les considérations qui y sont exposées.

Appréciant hautement le désir exprimé par le Comte *Berchtold* d'arriver à une entente entre les Puissances neutres sur les principales questions qui vont être posées à la réunion à Londres, le Gouvernement Impérial est prêt de son côté à les traiter dans un esprit de conciliation et de stricte équité qui répondrait le mieux au but susmentionné.

Toutefois il nous semble nécessaire d'apporter une réserve préalable aux considérations qui vont suivre, notamment que le Gouvernement Impérial croit qu'il appartiendra à la réunion des Ambassadeurs à Londres d'établir l'accord sur tous les points en question qui ne sauraient trouver une solution finale que dans leur ensemble.

Pour plus de clarté le Ministère Impérial suivra dans ses observations l'ordre dans lequel les différentes questions sont traitées dans l'Aide-Mémoire susmentionné.

I. Die serbische Frage Le Ministère Impérial partage le point de vue général qui paraît guider le Cabinet de Vienne dans ses propositions relatives à la question de l'accès commercial de la Serbie à l'Adriatique et pense comme lui qu'il est utile de préciser autant que possible le vrai sens des décisions de la réunion des Ambassadeurs. Toute équivoque sur cette matière importante présentant de graves inconvénients, devrait être soigneusement évitée.

Le Gouvernement Austro-Hongrois relève le terme de „neutralisation" employé en deux occasions: en premier lieu pour l'Albanie et en second pour le chemin de fer et les ports destinés à servir de débouché pour la Serbie.

Le Cabinet de Vienne n'ignore pas que dans les traités internationaux et dans la doctrine le terme de neutralisation embrasse des stipulations souvent variables. Or, dans la matière il s'agirait d'établir d'une part certaines garanties pour l'Albanie et de l'autre des garanties destinées à assurer l'inviolabilité du chemin de fer et des ports, ainsi que le libre transit stipulé par les Puissances.

Il appartiendrait donc, d'après nous, à la réunion des Ambassadeurs à Londres de prendre en considération les deux catégories d'intérêts qui demandent chacune à être sauvegardée.

Il en est de même du terme — „chemin de fer international" employé par la réunion des Ambassadeurs à Londres. Nous nous rangeons à l'interprétation donnée à ce terme dans le point *b)* de la première partie de l'exposé de l'Aide-Mémoire. Mais pour préciser davantage le vrai sens de cette interprétation il paraît nécessaire de relever que la compagnie concessionnaire du chemin de fer albanais devrait avoir un caractère vraiment international,

Digitized by Google

notamment que les Puissances Européennes ainsi que la Serbie participeraient à la création de cette société par leurs capitaux et jouiraient, selon l'expression du Comte *Berchtold*, d'un droit d'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise.

Le Comte *Berchtold* est d'accord que la voie d'accès à l'Adriatique soit mise sous le contrôle des Puissances et placée sous la garde et la protection internationale.

Il ajoute que cette dernière tâche devrait cependant être de préférence confiée à une gendarmerie albanaise placée sous le contrôle Européen.

Le Gouvernement Impérial en acceptant ce point de vue considère qu'il serait utile sur ce point comme sur les autres de tâcher d'arriver à une formule moins générale. Pour faire suite aux observations contenues dans l'Aide-Mémoire Austro-Hongrois l'on devrait prescrire que le contrôle international sera exercé au moyen d'une commission Européenne à créer dans l'esprit des dispositions qui règlent la navigation dans le Canal de Suez.

Le Gouvernement Impérial ne ferait pas d'objection à la création d'une gendarmerie albanaise sous le contrôle des Puissances. Mais à son avis l'organisation d'un corps satisfaisant de gendarmes albanais nécessiterait un délai plus ou moins grand. En attendant on devrait aviser à telle ou telle autre mesure internationale provisoire pour la protection des travaux sur la ligne, si toutefois il n'était pas jugé préférable de faire prolonger le séjour des troupes serbes dont le nombre pourrait être limité en conformité avec le mandat à délai fixe qui leur incomberait.

Les observations du Comte *Berchtold* relatives à la liberté de transit sur le parcours Albanais du chemin de fer de l'Adriatique ne soulèvent aucune objection de notre part.

Ce n'est que le dernier point du programme Austro-Hongrois relatif à la question de l'accès commercial qui ne saurait être admis par le Gouvernement Impérial.

Le Cabinet de Vienne ne donne aucune indication sur le sens exact des mots „en temps de paix" et il est en conséquence difficile de se rendre compte de la portée exacte de sa proposition. D'autre part les décisions de Londres ne prévoyant aucune réserve quant au libre transport des matériaux de guerre il ne paraît pas désirable de revenir sur la discussion de ce point. Les intérêts que le Gouvernement Austro-Hongrois peut avoir dans cette question semblent de plus être sauvegardés par les droits qui appartiennent à toute Puissance belligérante de confisquer les articles de contrebande de guerre en haute mer.

II. Das Skutari-problem.

La seconde partie de l'Aide-Mémoire a trait à la question de Scutari. Le Gouvernement Impérial a eu déjà l'occasion de communiquer au Cabinet de Vienne sa manière d'envisager cette question. Sans revenir sur les considérations que M. *Sazanow* avait développées à Son Excellence l'Ambassadeur Impérial et Royal il paraît utile d'ajouter certaines observations au sujet des arguments contenus dans la communication Austro-Hongroise qui n'ont pas fait l'objet d'un échange de vues entre les deux Cabinets.

L'Aide-Mémoire invoque, en premier lieu, des considérations d'ordre ethnique et religieux qui militent contre la réunion de Scutari au Monténégro. Le Gouvernement Impérial pense qu'on pourrait puiser dans l'étude des événements récents des preuves solides de la mutuelle confiance qui préside aux relations entre les Albanais catholiques et le Gouvernement Monténégrin. De plus, l'égalité et la liberté des cultes étant établies au Monténégro en vertu de l'article XXVII du traité de Berlin les intérêts des Albanais catholiques y trouveront la protection nécessaire.

Le Gouvernement Impérial partage le désir du Gouvernement Austro-Hongrois de voir créer par les Puissances un ordre de choses stable en Albanie. Mais dans les conditions toutes nouvelles et, l'on pourrait ajouter quelque peu

Digitized by Google

artificielles, dans lesquelles le problème albanais se pose actuellement, il nous paraît difficile d'admettre comme établi que la création d'une Albanie autonome deviendra impossible sans l'annexion de Scutari.

Enfin, le Gouvernement Austro-Hongrois nous propose son concours diplomatique pour le maintien de la dynastie Monténégrine dont la position serait ébranlée en cas de la non-acquisition de Scutari. Le Gouvernement Impérial apprécie à leur juste valeur les sentiments amicaux qui ont dicté cette proposition. Mais, à son avis en condamnant la dynastie Monténégrine à chercher un appui permanent dans les efforts de la diplomatie étrangère, les deux Gouvernements lui rendront un mauvais service et ne pourront pas paralyser les effets déplorables qui sont prévus pour le cas où Scutari resterait albanais.

Nr. CXVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia.

(Wien, 31. Dezember 1912.)

Die bulgarisch-rumänische Frage.

Wie Euer Hochwohlgeboren sattsam bekannt, habe ich in Sofia gleichwie in Bukarest seit dem Beginne der jetzigen Krise darauf hingewiesen, daß eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen im ureigensten Interesse ihrer Länder gelegen ist. Auch in Zukunft müßte ich mich beschränken, für eine solche Verständigung an beiden Orten im allgemeinen einzutreten; doch kann ich nicht umhin zu bemerken, daß, wenn die bulgarische Regierung tatsächlich — wie Herr *Geschoff* angedeutet hat — auf dem Standpunkt steht, an Rumänien weder Städte noch Dörfer, sondern nur unbewohntes Gebiet abtreten zu wollen, jede Hoffnung auf das Zustandekommen eines Akkords zwischen diesen Staaten aufgegeben werden müßte, denn es unterliegt für mich keinem Zweifel, daß eine solche Lösung den rumänischen Wünschen und Interessen in keiner Weise entsprechen könnte.

Das uns vorschwebende Verhältnis dauernder Freundschaft zwischen diesen beiden Ländern könnte wohl nur dann eintreten, wenn Rumänien wirklich zufriedengestellt würde; andernfalls wäre ein wachsender Antagonismus beider Staaten unvermeidlich, welcher die ruhige Entwicklung Bulgariens — wie sie der Sofioter Regierung vorschwebt — sehr in Frage stellen könnte. Euer Hochwohlgeboren wollen sich in vorstehendem Sinne Herrn *Geschoff* gegenüber vernehmen lassen.

Nr. CXIX. Mémorandum, présenté à Son Excellence Sir E. Grey, Ministre des Affaires Etrangères et Président de la Conférence des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres.

Les soussignés, représentant le Gouvernement provisoire Albanais, ont l'honneur de soumettre à la réunion des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres le point de vue albanais et de porter à leur connaissance les légitimes revendications de l'Albanie.

C'est un fait historiquement admis que le peuple albanais constitue le groupement ethnique le plus compact, le plus homogène et le plus important de la péninsule balkanique. Son origine et sa langue, ses moeurs et son caractère le différencient totalement des races qui l'avoisinent et lui donnent cette individualité propre, grâce à laquelle il a su résister à toutes les tentatives d'assimilation.

Si l'Albanie n'a pas pu suivre les nations occidentales dans leur admirable essor de progrès et de civilisation, il faut en rechercher les raisons dans les conditions défavorables qui l'ont entourée. Au surplus, la noble âpreté avec laquelle le peuple albanais a conservé son caractère national,

Digitized by Google

ainsi que la patiente tenacité qu'il a mise à préparer son indépendance constituent les preuves de son bon vouloir, de son aptitude à vivre de la vie des peuples policés et à prospérer dans la voie de la civilisation.

L'histoire du peuple albanais est remplie des luttes sanglantes qu'il a dû soutenir pour la sauvegarde de son intégrité. A aucune époque de sa longue existence nationale, l'Albanie n'a consenti à abdiquer totalement sa souveraineté. Elle a pu, à de certains moments de son histoire, se résigner à subir le joug d'un conquérant; mais, son idéal restait toujours intangible et sa soumission n'était qu'apparente.

C'est pourquoi, à l'heure où les événements considérables qui viennent de se dérouler dans la péninsule ont remis sur le tapis la question du remaniement de la carte balkanique, l'Albanie se croit en droit d'élever la voix pour réclamer des Puissances Européennes, avec le droit à la vie, la possibilité de se développer dans l'ordre et dans la paix.

Certes, nous exprimerions mal les sentiments de la nation albanaise si, sans plus tarder, nous ne nous faisions pas les interprètes de la profonde reconnaissance qu'a éveillée chez elle la décision des Grandes Puissances d'accorder à l'Albanie son entière indépendance.

Le peuple albanais a souffert sous des dominations étrangères. Il a la conviction de ne pas démériter des nations occidentales dont il aspire à appliquer les progrès sur une terre qui ne demande qu'à prospérer.

L'Albanie est fermement décidée à devenir un élément d'équilibre, de paix dans la péninsule des Balkans; mais, pour accomplir cette tâche, il importe que l'homogénéité nationale, qu'elle a su si bien conserver, soit consacrée par l'établissement d'une organisation politique viable, juste et durable. Cette organisation ne peut être autre que celle de l'indépendance absolue; car, seule elle est capable d'éliminer, pour l'avenir, toute entrave découlant d'influences ataviques et étrangères.

La nation albanaise est persuadée que les alliés balkaniques ne perdent point de vue que l'action commune entreprise par eux est, en quelque sorte, la prolongation des dernières insurrections d'Albanie et que leurs succès d'hier peuvent, judicieusement, être considérés comme le fruit de l'œuvre de libération, dans la quelle les Albanais, dans le présent comme dans le passé, par des soulèvements continuels et un inlassable irrédentisme, se sont vaillamment distingués. Si l'étalage des sacrifices consentis, des souffrances vécues et des malheurs supportés était nécessaire à la démonstration du droit imprescriptible de tout peuple adulte à se gouverner lui-même, les Albanais pourraient citer les répressions rigoureuses dont, encore récemment, ils ont été les victimes.

Aujourd'hui, que la solution définitive du problème balkanique s'impose avec rigueur et urgence, le peuple albanais ne supporterait pas que ses droits puissent être, en partie, sacrifiés et que l'avenir de son indépendance soit édifié sur des assises peu solides. Une fois le principe des „Balkans aux peuples balkaniques“ admis, il est difficile de concevoir un partage qui ne s'inspirerait pas entièrement de cette règle, aussi humanitaire que juste. Or, on ne peut envisager la pacification complète de la péninsule, tant que les frontières attribuées à chaque entité politique ne s'inspireraient pas des limites géographiques et ethnographiques de chaque Etat.

Ce serait perpétuer des germes de discorde et de trouble que de placer des territoires, où la population albanaise es en majorité, sous une domination étrangère.

En élevant la voix, au nom du peuple albanais que notre Gouvernement provisoire représente dans tout son ensemble, nous n'avons certes pas la prétention de dicter aux Grandes Puissances Européennes la ligne de conduite à suivre par elles. Conscient de ses droits et guidé par le souci d'aider les Honorables Chancelleries d'Europe à réaliser une œuvre saine et viable, le

Digitized by Google

peuple albanais s'inspire des nécessités locales et des sentiments des populations qui avoisinent dans les Balkans, pour déclarer que la paix et la tranquillité de la péninsule ne sera obtenue qu'à la condition expresse de donner à la future Albanie une configuration homogène. C'est pourquoi le peuple albanais revendique, pour cette dernière, les limites qui lui sont naturelles et qui s'imposent, tant par les conditions ethniques que par le droit du premier occupant et il est convaincu que la vigilante bienvetilance des Grandes Puissances voudra bien s'employer à ce que ces principes fondamentaux soient rigoureusement respectés.

Les frontières que nous revendiquons sont celles à tracer suivant une ligne de démarcation partant des confins actuels du Royaume Monténégrin et englobant spécialement, avec les hinterlands respectifs, les villes d'Ipek, Mitrovitza, Prichtina, Uskub et Monastir, jusqu'à Metzovo, en leur conservant les frontières actuelles jusqu'à Preveza.

En revendiquant cette délimitation, le peuple albanais ne vise que le but d'entretenir avec ses voisins des relations aussi cordiales que durables.

Indépendamment des causes ethniques, géographiques et historiques qui militent en faveur de cette délimitation rationnelle, il est utile d'ajouter que, en l'amoindrissant et le réduisant en deçà de ses limites naturelles, l'Europe risquerait de placer l'Etat albanais dans l'impossibilité matérielle de vivre de sa vie propre, privé qu'il serait ainsi, au point de vue économique, des ressources indispensables à son développement normal.

Au surplus, les localités ci-dessus mentionnées sont habitées par des populations, presque en totalité, albanaises.

Pour ce qui concerne la délimitation sur le terrain, une commission mixte en serait ultérieurement chargée. Elle agirait en dehors de toute influence préjudiciable à tous les intérêts et serait composée de façon à donner des apaisements aux voisins du futur Etat albanais.

La nation albanaise a donné, dans le passé, des preuves suffisantes de la libéralité de ses conceptions en matière politique, chez elle, l'intérêt national a toujours primé les considérations religieuses, qui, chez des peuples voisins, constituaient la source de tant de conflits et de dissentiments. La meilleure preuve qu'on puisse donner de son attitude libérale vis-à-vis des races voisines, c'est la confiance que lui a témoignée, de tous temps, l'élément koutzovalaque, confiance qui se traduit, à l'heure qu'il est, par le désir de cet élément d'associer sa vie politique à l'avenir de l'Albanie.

En résumé, le peuple albanais est persuadé que, dans le réglement du conflit actuel, les Grandes Puissances ne négligeront pas l'examen des points soulevés par le présent Mémorandum et qu'elles ne resteront point indifférentes aux justes demandes d'une nation digne d'un meilleur sort, qui a beaucoup souffert dans le passé et qui a mis, dans son avenir, sa foi la plus profonde et ses espérances les plus chères.

Et c'est précisément cet avenir que, désireuse de collaborer, elle aussi, à l'œuvre de progrès universel et de tenir sa place dans le concert des peuples civilisés, l'Albanie demande instamment aux Grandes Puissances Européennes de vouloir bien lui garantir.

Londres, le 2 Janvier 1913.

Nr. CXX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 3. Jänner 1913.)

Die Frage der Zulassung Rumäniens zur Botschafterreunion.

In der Konversation während gestriger Sitzung der Botschafterreunion erwähnte Sir *E. Grey*, er habe den Besuch des Herrn *Misu* empfangen. Ich griff diese Gelegenheit auf, um die Zuziehung des rumänischen Vertreters zu unseren Besprechungen zu berühren. Sir *E. Grey* sagte, er habe darüber

Digitized by Google

mit Herrn *Misu* gesprochen, der sich ganz damit zufrieden gebe, wenn er bei Rumänien betreffenden Fragen Gelegenheit erhalte, einige Aufklärungen in unserer Reunion zu erteilen.

Nr. CXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 3. Jänner 1913.)

Der Stand der rumänischen Frage.

Als Herr *Danew* mich gestern besuchte, fragte ich ihn, wie es um seine Verhandlungen mit Rumänien stünde. Er erwiderte, er würde am Nachmittag mit dem eben angekommenen Herrn *Misu* zusammentreffen. Ich sprach die zuversichtliche Hoffnung aus, daß sie zu einer Verständigung gelangen würden, die so sehr im Interesse der beiden Länder gelegen ist.

Rumänien und Bulgarien seien als die Elemente der Ordnung und des Fortschrittes im europäischen Osten zu betrachten, und es wäre ein großes Unglück für beide Königreiche, wenn jetzt nicht ein gutes Einverständnis zwischen ihnen erzielt werden könnte.

Ohne auf irgend welche Details einzugehen, erwiderte Herr *Danew*, er wisse, daß von uns großer Wert auf eine Verständigung zwischen den beiden Ländern gelegt werde.

Nr. CXXII. Graf Berchtold an Graf Thurn in St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 4. Jänner 1913.)

Zuspitzung der Lage durch das Skutariproblem.

Laut Meldungen Graf *Mensdorffs* hat die Londoner Botschafterreunion die Frage der Begrenzung Albaniens in der Gegend von Skutari vorläufig mit der Begründung ausgeschaltet, es müsse diesbezüglich erst das Resultat von Pourparlers zwischen den Kabinetten von Wien und St. Petersburg abgewartet werden.

Nachdem dies weder meinen speziellen Intentionen entspricht, noch es auch in der Absicht der Mächte gelegen sein kann, den Fortgang der Londoner Beratungen durch die Ausschaltung dieser bedeutsamen Frage in die Länge zu ziehen, erteile ich Grafen *Mensdorff* unter einem einschlägige Instruktionen und ersuche Euer Exzellenz, Herrn *Sazonow* nahezulegen, daß es sich empfehlen dürfte, dies auch seinerseits zu veranlassen, damit die Londoner Beratungen ihren ungestörten Fortgang nehmen können.

Unser Standpunkt hinsichtlich Skutaris ist — wie Euer Exzellenz bekannt — der, daß diese Frage nicht speziell, sondern nur im Zusammenhange mit den anderen albanesischen Delimitierungsfragen behandelt werden sollte.

Euer Exzellenz wollen Herrn *Sazonow* gegenüber bemerken, daß wir auf der Zugehörigkeit Skutaris zu Albanien nach wie vor bestehen, daß wir aber andererseits gerne bereit sind, auch unsererseits in London dafür einzutreten, daß dem zweifellos bestehenden Bedürfnisse Montenegros an einer Ausdehnung seiner Kulturarea Rechnung getragen werde, natürlich vorausgesetzt, daß dies nicht auf Kosten Albaniens geschehe. Die uns hierbei vorschwebende Lösung würde darin bestehen, daß außer den anderwärts für Montenegro in Betracht kommenden Gebietserweiterungen von russischer Seite auf der Reunion der Vorschlag gemacht würde, die Regulierung des Bojanaflusses festzulegen; dies würde ein Sinken des Niveaus des Skutariner Sees und damit eine ganz wesentliche Vermehrung des Ackerlandes an dem montenegrinischen Ufer zur Folge haben. — —

Nr. CXXIII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 5. Jänner 1913.)

Der drohende Abbruch der Friedensverhandlungen.

Einer Meldung des Grafen *Mensdorff* vom 4. d. M. entnehme ich, daß die Londoner Botschafter am gleichen Tage folgendes identische Telegramm an ihre Regierungen gerichtet haben:

Digitized by Google

„Après la séance de la conférence de paix d'hier les Ambassadeurs ont été amenés à envisager une rupture des négociations. Ils se sont demandés si pour éviter une reprise des hostilités les Puissances ne devraient pas intervenir, soit qu'elles y soient invitées par les belligérants, soit qu'elles prennent l'initiative d'une médiation.

Greys Vorschläge für Kollektivdemarche.

Sir *E. Grey* a émis l'avis qu'on pourrait se livrer à une démarche collective auprès de la Sublime Porte en formulant les six observations suivantes:

1⁰ Les Turcs ne tiennent pas suffisamment compte des résultats de la guerre et des futures conséquences d'une reprise d'hostilités.

2⁰ Dans le dernier cas les Puissances seraient obligées d'envisager la situation future de Constantinople et le développement de la guerre en Asie Mineure.

3⁰ Les Puissances seront obligées d'intervenir en Turquie pour la protection de leurs intérêts financiers.

4⁰ D'autre part, la paix étant conclue, la Turquie sera en état d'obtenir des financiers une assistance pour consolider sa situation à Constantinople et en Asie Mineure, seule partie de son Empire qui jusqu'ici n'a pas été pour elle une cause de faiblesse.

5⁰ Quant à la cession des îles les Puissances useront de leur influence pour aussurer que les îles qui seraient cédées aux alliés et qui auraient une importance stratégique soient pourvues d'une administration soumise à des conditions de neutralité telles qu'elles ne puissent constituer une menace pour la Turquie.

6⁰ En ce qui concerne la ville d'Adrinople qui paraît devoir capituler, les Puissances useront de leur influence pour que les termes de la cession définitive de la ville aux alliés soient conçus de façon à préserver les intérêts turcs relatifs aux mosquées, aux biens religieux et pour en assurer la sauvegarde.

D'après les renseignements des Ambassadeurs, si la rupture des négociations se produit aujourd'hui, les hostilités devraient être reprises jeudi, 9 courant, aux termes de l'armistice.“

Vorstehendes vorläufig zur Information Euer Exzellenz.

Nr. CXXIV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 5. Jänner 1913.)

Das Skutariproblem.

Herr *Sazonow* erhebt keinerlei Einwendung, daß die Frage der Abgrenzung Albaniens in der Gegend von Skutari schon jetzt auf der Botschafterreunion gleichzeitig und im Zusammenhange mit den anderen albanesischen Delimitationsfragen besprochen werde. Er möchte aber die Wahl der Reihenfolge der zu besprechenden Fragen Sir *E. Grey*, welcher ja der Reunionspräsident ist, überlassen. Graf *Benckendorff* sei mit den nötigen Instruktionen versehen, um jederzeit auch über die oberwähnten Fragen zu verhandeln.

Als ich dem Minister von der Möglichkeit sprach, anbaufähiges Land für Montenegro durch ein Senken des Wasserspiegels des Skutarisees zu beschaffen, erwiderte derselbe, dies sei eine Frage, die auch erwogen werden könnte, wobei er allerdings dies nicht als einen Ersatz für anderweitige Erwerbungen Montenegros zu betrachten schien, sondern gewissermaßen als eine Zubuße für dasselbe.

Digitized by Google

Nr. CXXV. Graf Berchtold an Freiherrn von Brann in Athen. (Telegramm. Wien, 6. Jänner 1913.)

Die griechischen Vorschläge über die griechisch-albanische Grenze.

Der griechische Minister des Aeußern hat laut einer Mitteilung Herzog *Avarnas* dem italienischen Gesandten in Athen gegenüber von der künftigen Grenze Griechenlands und Albaniens gesprochen. Die von Herrn Coromilas prätendierte Grenzlinie ginge vom Kap Glossa (Linguetta) aus und würde in einem Halbkreis über Korica nach dem Seengebiete verlaufen.

Der Herr Botschafter bemerkte hierzu, daß nach Ansicht Marquis *di San Giulianos* diese Grenzbestimmung für Oesterreich-Ungarn und Italien nicht akzeptabel erscheine und seine Regierung Wert darauf legen würde, wenn die beiderseitigen Gesandten in Athen beauftragt würden, im Gegenstande eine identische Sprache zu führen.

Ich habe diesbezüglich Herzog *Avarna* heute folgenden Entwurf der seitens Euer Exzellenz zu führenden Sprache mitgeteilt:

La délimitation de l'Albanie forme l'objet des délibérations des Ambassadeurs à Londres. Ni le Cabinet de Vienne ni celui de Rome ne pourraient du reste donner leur consentement à la délimitation envisagée par le Gouvernement Hellénique qui tend à séparer de l'Albanie des territoires que les deux Gouvernements considèrent essentiellement nécessaires pour la vitalité de l'Etat albanais.

Euer Exzellenz wollen sobald griechischerseits Hochdenselben gegenüber obige Grenzlinie zur Sprache gebracht werden sollte, sich im vorstehenden Sinne aussprechen.

Nr. CXXVI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 7. Jänner 1913.)

Die Proposition der Alliierten über die Grenzen Albaniens.

Da ich erfahren habe, daß die Balkan-Alliierten Sir *E. Grey* eine Delimitationsproposition für Albanien übergeben haben, habe ich das Foreign Office ersucht, mir dieselbe mitzuteilen, und ist man meinem Wunsche nachgekommen.

Diese offizielle Grenzlinie der Alliierten gibt Albanien ein noch beschränkteres Territorium als die mir durch Grafen *Benckendorff* mitgeteilte russische Proposition.

Nr. CXXVII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 7. Jänner 1913.)

Die Kollektivdemarche in Konstantinopel.

Euer Exzellenz sind die von Sir *E. Grey* formulierten sechs Punkte, welche den Gegenstand der Kollektivdemarche der Botschafter der Großmächte bei der Pforte im Interesse des Friedensschlusses bilden sollen, aus meinem Telegramm vom 5. d. Mts. bekannt.

Die *Grey*'sche Proposition erscheint mir im großen und ganzen akzeptabel.

Die französische Regierung würde, wie mir Graf *Mensdorff* telegraphiert, vorziehen, wenn sich die Aktion der Großmächte auf zwei Punkte beschränken würde: 1. auf die Zession von Adrianopel, 2. auf die Regelung der Inselfrage durch die Mächte. Diese Jdee Herrn *Poincarés* ist mir sehr sympathisch, und würde ich das Durchdringen dieses Gedankens mit Befriedigung begrüßen.

Ich ermächtige Hochdieselben, an der vorgesehenen Kollektivdemarche der dortigen Botschafter, sei es, daß dieselbe alle sechs Punkte des *Grey*'schen Vorschlages oder nur einige derselben umfaßt, teilzunehmen.

Digitized by Google

Nr. CXXVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 7. Jänner 1913.)

Die Zuspitzung der Lage im bulgarisch-rumänischen Konflikt.

Meine gestrige Rücksprache mit Minister des Aeußern ergab, daß rumänische Regierung unbedingt auf Abtretung Silistrias bestehe; ohne dieses würde ein Abkommen mit Bulgarien als vollkommen unzureichend betrachtet werden.

Herr *Danew* wurde hier über unbedingtes Festhalten an Abtretung Silistrias vollkommen informiert, erklärte diese für schwer durchführbar wegen Sobranje-Widerstand, jedoch für diskutierbar. Es steht — meiner Ansicht nach — zu erwarten, daß bei endgültiger Ablehnung dieses Begehrens hiesige Regierung gezwungen sein wird, militärische ernste Maßnahmen zu treffen, eventuell bewußten Landstreifen zu besetzen.

Nr. CXXIX. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 7. Jänner 1913.)

Abbruch der Londoner Friedensverhandlungen.

Der Minister des Aeußern hat mir gesagt, daß die Verhandlungen der Londoner Friedenskonferenz *sine die* aufgeschoben, aber wohl nicht als definitiv abgebrochen zu betrachten seien. Pforte wolle sich eben durch die Großmächte mit Rücksicht auf die Stimmung im Lande, die für eine Fortsetzung des Krieges wäre, zum Nachgeben zwingen lassen. Sie könne dies ohne eine solche Pression kaum tun.

Nr. CXXX. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 8. Jänner 1913.)

Der Stand der bulgarisch-rumänischen Verhandlungen.

Minister des Aeußern bat meinen russischen Kollegen und mich, ihn zu besuchen und teilte uns mit, daß die Verhandlungen zwischen den rumänischen Vertretern in London und Herrn *Danew* an einem toten Punkte angelangt wären.

Herr *Danew* habe erklärt, er könne die Verhandlungen nicht mehr fortführen und müsse dieselben einem anderen Vertreter überlassen, trotzdem die rumänischen Delegierten sogar zu verstehen gegeben hätten, daß die rumänische Regierung eventuell bereit wäre, Bulgarien auch mit mehr als diplomatischer Hilfe gegen die Türkei beizustehen. Nachdem die rumänische Regierung in diesem Vorgehen Bulgariens nicht nur eine augenscheinliche Verschleppungsabsicht sehen muß, sondern darin auch einen höchst unfreundlichen Akt seitens Bulgariens erblickt, findet sie sich gezwungen, energische Maßnahmen zu treffen. Seine Majestät der König habe Sich daher entschlossen, die Linie Turtukaia-Balčik militärisch zu besetzen. Die gesamte Armee würde vorderhand nicht mobilisiert werden, sondern nur 40 bis 50 000 Mann die Besetzung vornehmen. Es würde sich nur um die Erwerbung eines Faustpfandes handeln behufs Ausübung eines außerordentlichen Druckes, um Bulgarien zu weiteren Verhandlungen zu zwingen.

Rumänien will aktiv vorgehen.

Minister des Aeußern ersuchte uns, diesen Entschluß Seiner Majestät des Königs unseren Regierungen mitzuteilen.

Auf meinen und Herrn *Schebekos* Hinweis, daß dieses Vorgehen den Krieg bedeute, antwortete Herr *Majoresco*, daß ein entscheidender Schritt notwendig sei, nachdem Rumäniens Würde es erheische, sich nicht mehr länger von Bulgarien hinhalten zu lassen.

Herr *Schebeko* und ich haben Eindruck gewonnen, daß die Demarche des Herrn Ministers des Aeußern bezwecke, unsere Regierungen über tiefen Ernst der Situation aufzuklären und dieselben zu einem Hochdruck auf Bulgarien zu veranlassen.

Digitized by Google

Nr. CXXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 9. Jänner 1913.)

Bei heutiger Reunion teilte uns Sir *E. Grey* eine serbische Note mit, worin erklärt wird „que la Serbie se soumettra à la volonté de l'Europe et se retirera des rivages serbes de l'Adriatique".

Serbien will Adriaküste räumen.

Diesbezüglich fassen wir nachstehenden Beschluß:

„Les Puissances prennent acte de cette déclaration. Elles considèrent que la Serbie sera tenue d'évacuer le littoral et les territoires de l'Albanie après sa délimitation par les Puissances dès que les dites Puissances lui auront notifié leur décision".

Nr. CXXXII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 9. Jänner 1913.)

Umstand, daß Euer Durchlaucht und Ihr russischer Kollege — laut Telegramm vom 8. l. M. — von Herrn *Majoresco* zu einem gemeinsamen Besuche geladen wurden, damit er Ihnen den schwerwiegenden Entschluß Seiner Majestät König *Carols* behufs Mitteilung an die beiderseitigen Regierungen bekannt gebe, läßt mich annehmen, Seine Majestät wünsche, daß Oesterreich-Ungarn und Rußland einen Ausgleich zwischen Rumänien und Bulgarien gemeinsam in die Hand nehmen sollten.

Mächte wollen auch in Sofia Demarche unternehmen.

Euer Durchlaucht wollen dem Herrn Minister des Aeußern mitteilen, daß wir im Begriffe stehen, im Vereine mit Deutschland und Italien bei der Botschafterreunion in London dahin zu wirken, daß im Anschlusse an eine Kollektivdemarche in Konstantinopel auch in Sofia zwecks Herbeiführung einer konzilianteren Haltung gegenüber den rumänischen Wünschen eingewirkt werde. Unter diesen Umständen wäre es rumänischerseits wohl zu erwägen, ob ein Resultat dieses zu Gunsten Rumäniens ins Auge gefaßten Schrittes nicht noch abzuwarten wäre.

Euer Durchlaucht wollen hinzufügen, daß ich dessenungeachtet bereit wäre, auch allein oder im Vereine mit Rußland — von einer Demarche aller Großmächte abgesehen — einen gesonderten Schritt in Sofia zu unternehmen, daß es mir jedoch zu diesem Behufe wünschenswert schiene, über das Mindestmaß dessen, womit sich Rumänien begnügen würde, vertraulich informiert zu sein.

Nr. CXXXIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. Jänner 1913.)

Mein deutscher Kollege hat heute den Auftrag erhalten, sich bei bulgarischer Regierung für Verständigung mit Rumänien zu verwenden. Die Herrn von *Below* zugegangenen Instruktionen waren analog mit Sprache, die ich hier bereits auftraggemäß geführt habe.

Die Dreibunddemarche in Sofia.

Auch italienischer Kollege erhielt ähnlichen Auftrag.

Beide Kollegen haben bereits Demarche unternommen. Konseilspräsident zeigte sich bezüglich weiterer Konzessionen und speziell Silistrias unnachgiebig, erklärte aber zugleich, daß Herr *Danew* beauftragt wurde, „die wegen Unstimmigkeiten mit Herrn *Take Jonesko*" unterbrochenen Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Nr. CXXXIV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 13. Jänner 1913.)

Wir haben uns dahin geeinigt, den durch Botschafter in London redigierten Text[1]) zu wählen.

Die in Konstantinopel zu übergebende Kollektivnote.

Uebergabe der Note dürfte erst morgen[2]) stattfinden.

[1]) Text siehe Jahrbuch des Völkerrechts II 1, S. 32.

[2]) Am 17. erfolgt.

Digitized by Google

Wir beschlossen, daß ich als Doyen in Gegenwart meiner Kollegen die Note dem Minister des Aeußern überreichen werde.

Nr. CXXXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 20. Jänner 1913.)

Der erste montenegrinische Delegierte Herr *L. Mioukchekovitch* hat den Botschaftern am 18. d. M. ein Memorandum über die Grenzdelimitation zwischen Montenegro und Albanien übersendet mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß die nationalen Revindikationen Montenegros eine wohlwollende Aufnahme finden werden.

Ich beehre mich, Euer Exzellenz in der Anlage eine Kopie dieses Memorandums vorzulegen.

Conclusion.

Montenegros Wünsche.

En résumant les arguments précédents, les soussignés se permettent de faire remarquer à LL. EE. les Ambassadeurs des Grandes Puissances que tous les titres qu'on pourrait invoquer en droit public et en droit international pour l'annexion d'un territoire militent en faveur de l'annexion de Scutari, de Petch et de Djakova au Royaume du Monténégro.

L'occupation armée, à la suite d'une guerre nationale entreprise, au prix de sacrifices immenses en hommes et en argent, pour la délivrance des chrétiens et des mahométans des territoires soumis pendant plusieurs siècles aux Turcs, territoires que le Monténégro et la Serbie n'ont fait que restituer à la nation à laquelle on les avait arrachés; les consécrations historiques dont on n'a jamais perdu le souvenir, l'intérêt politique et économique du Monténégro qui, sans ces territoires, serait irrémédiablement condamné à une éternelle dépendance commerciale, forme déguisée de la dépendance politique; le rôle que le Monténégro est appelé à jouer comme élément civilisateur et coordinateur des tribus albanaises dont les coutumes seraient respectées par un Gouvernement bien plus favorable, par sa nature et par ses traditions, au développement des Albanais, qu'un Gouvernement improvisé et privé de ressources, comme, d'ailleurs, les sujets albanais actuels du Monténégro en font foi; la large tolérance religieuse, surtout le respect de l'élément catholique albanais qui trouverait, sous le régime concordatoire monténégrin, un appui efficace pour ses besoins spirituels auprès du Saint-Siège; enfin la raison d'Etat, corroborée et consacrée par la volonté clairement exprimée de la population des régions en question; toutes ces raisons dictent au Gouvernement Monténégrin le devoir péremptoire de déclarer aux Grandes Puissances que l'annexion de Scutari, de Petch et de Djakova, inscrite, en premier lieu, sur le programme qui a présidé à l'ouverture des hostilités, forme un tout nécessaire et que le Monténégro plutôt que renoncer à cet agrandissement logique et naturel de son territoire préférerait disparaître comme facteur politique sur les Balkans.

L'expérience ne tardera pas à démontrer l'inanité des efforts qui tendent à faire sortir du chaos des clans albanais un Etat viable et civilisé, un nouvel élément d'ordre et de discipline sur les flancs des Balkans. Les deux royaumes serbes qui, par la loi de l'atavisme historique, sont à même de comprendre mieux que personne l'état d'âme des peuplades albanaises, se sont inclinés devant la volonté unanime de l'Europe.

Le Monténégro croit, cependant, avoir mérité, par sa glorieuse histoire qui n'est qu'un long combat pour le redressement de l'équilibre jadis rompu par la conquête ottomane et par ses instruments, un traitement plus libéral pour ses légitimes aspirations et de ne pas être sacrifié aux vagues essais

Digitized by Google

de constitution d'un nouvel Etat, dont les éléments constitutifs n'ont représenté pendant de siècles que le désordre et la rébellion permanente contre toute idée de cristallisation politique et de civilisation.

Nr. CXXXVI. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. Jänner 1913.

Entschädigung Montenegros für Entgang Skutaris.

Das Bedürfnis Montenegros nach fruchtbarem Ackerlande könnte, abgesehen von der Gewinnung von Kulturflächen durch die Bojanaregulierung, auch durch Einverleibung des am linken Ufer des weißen Drin gelegenen Teiles der Ebene von Ipek (Metoja) befriedigt werden.

Euer Exzellenz wollen es jedoch vermeiden, diesbezüglich selbst mit einer Initiative hervorzutreten. Sollte jedoch ein solcher Antrag seitens Sir *E. Greys* oder eines Ihrer Kollegen gestellt werden, so könnten Euer Exzellenz antworten, daß Hochdieselben bereit seien, der k. u. k. Regierung vorzuschlagen, daß Montenegro für den ihm entgehenden Besitz der Skutariniederung eine andere Kompensation, zum Beispiel in der Ebene von Ipek, erhalte.

Nr. CXXXVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 22. Jänner 1913.)

Die Skutarifrage auf der Botschafterkonferenz.

Bei heutiger Reunion betraf Diskussion nur das Schicksal der Stadt Skutari bei der künftigen Grenzbestimmung. Graf *Benckendorff* legte Hauptgewicht auf Gefahr für montenegrinische Dynastie, wenn König Nikolaus Skutari nicht erlange, wodurch ernste Unruhen und Umwälzungen für den ganzen Balkan entstehen könnten.

Ich brachte ausführlich unsere Argumente vor, absolute Notwendigkeit der Beibehaltung eines ganz albanesischen Bezirkes bei künftigem Albanien, das sonst nicht lebensfähig wäre etc. Ich benützte Gelegenheit, um darauf hinzuweisen, daß Albanien, wenn es nach dem Wunsche der Balkanalliierten delimitiert würde, nur 400 000 Einwohner hätte, und trachtete, den Widersinn darzulegen „de créer une Albanie anémique, atrophiée et ayant dès sa naissance les germes de sa propre destruction, faisant jouer aux Puissances qui l'ont créée un rôle ridicule".

Nr. CXXXVIII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 22. Jänner 1913.)

Die Abgrenzung Albaniens; russische Bedenken.

Da ich infolge leichter Erkrankung seit einigen Tagen das Bett hüte, sprach heute Graf *Czernin* mit Herrn *Sazonow*.

Bezüglich der Abgrenzung Albaniens schien der Herr Minister die Befürchtung zu hegen, daß die Fixierung der Ostgrenze zu weitgehenden Differenzen führen könnte, und erwähnte namentlich Prisren, welches unmöglich noch zu Albanien fallen könne. Hingegen schien er das Hauptgewicht darauf zu legen, daß Montenegro bei der endgültigen Gebietsbestimmung nicht so schlecht abschneide, daß daraus eine Gefährdung der dortigen Dynastie resultiere.

Nr. CXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 23. Jänner 1913.)

Falls auf der Reunion von irgendeiner Seite zu Gunsten der Einverleibung Skutaris in Montenegro die Gefährdung der dortigen Dynastie oder die Bedeutung dieser Stadt als wirtschaftliches Debouché des Königreiches als Argumente ins Treffen geführt werden sollten, können Euer Exzellenz sich in nachstehendem Sinne vernehmen lassen.

Digitized by Google

Widerlegung des Arguments; Gefährdung der Dynastie in Montenegro.

Die Behauptung, die montenegrinische Dynastie Petrovic-Njegus stehe auf so schwachen Füßen, daß sie fallen müßte, falls das Land nicht aus dem gegenwärtigen Kriege mit der Erwerbung Skutaris hervorgehen sollte, kann nicht als stichhaltig angesehen werden. Ganz abgesehen davon, daß diese auch uns zu Ohren gekommenen Gerüchte montenegrinischerseits in der kategorischesten Weise dementiert worden sind, können wir auf Grund unserer Informationen über die Stimmung im Lande absolut nicht annehmen, daß die historischen Verdienste, die Sich der greise König Nikolaus um Sein Volk und Sein Land erworben hat, so sehr in Vergessenheit geraten sein könnten, daß Sein Thron nur deshalb wanken sollte, weil Montenegro, welches im übrigen mit einem unerwartet großen Gebietszuwachs aus dem Kriege hervorgehe, gerade eine Stadt und deren Umgebung nicht erhalte, deren Einwohnerschaft in keinerlei religiösem oder nationalem Zusammenhange mit ihm steht.

Die Bezeichnung Skutaris als des wirklichen ökonomischen Debouchés Montenegros enthält einen sachlichen Irrtum, indem die Bojana das gemeinsame natürliche Debouché sowohl für Montenegro als auch für Skutari darstellt und beiden Zwecken gleichzeitig in voneinander unabhängiger Weise gedient hat und in Zukunft in noch vollkommenerer Weise dienen wird, wenn die in dem gegenwärtigen Vertragsrecht stipulierte Freiheit der Bojana-Schiffahrt durch die Regulierung dieses Flusses ihre Ergänzung gefunden haben wird.

Nr. CXL. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 24. Jännar 1913.)

Da ich noch das Bett hüte, sprach Graf *Czernin* heute Herrn *Sazonow*, welcher spontan Frage der Abgrenzung Albaniens aufwarf und erklärte, daß die russische Regierung bezüglich der Fixierung der Ostgrenze unserem Standpunkte nicht weiter entgegenkommen könne.

Die Frage der Abgrenzung Albaniens stationär.

Die von Graf *Czernin* für unseren Standpunkt vorgebrachten Argumente beantwortete Minister des Aeußern damit, daß die Interessen Montenegros und Serbiens in dieser Frage sehr wichtige seien, und daß die serbischerseits proponierte natürliche Grenzlinie seitens Rußlands unterstützt werden müsse. Er könne daher der Einbeziehung Djakovas, Prisrens und Ipeks zu Albanien nicht zustimmen.

Herr *Sazonow* deutete an, daß, im Falle die Ostgrenze inklusive Djakova dem hiesigen Plane gemäß gezogen würde, sich die Einbeziehung der Stadt Skutari in das albanesische Territorium durchsetzen ließe.

Nr. CXLI. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 26. Jänner 1913.)

Neue Zuspitzung der bulgarisch-rumänischen Frage.

Über seine Bitte besuchte ich soeben Minister des Aeußern, der mir folgendes mitteilte: Gestriger Kronrat unter Vorsitz Seiner Majestät des Königs und im Beisein des Kronprinzen habe Beschluß gefaßt, eine weitere mit der Würde Rumäniens und seines Königs nicht zu vereinbarende Hinausschiebung einer klaren Antwort Bulgariens nicht länger zu dulden.

Herr *Misu* wurde daher noch gestern abends telegraphisch angewiesen, von Herrn *Danew*, der nach Ausspruch Herrn *Geschoffs* Vollmacht besitzt, schriftliche Antwort auf rumänische Forderungen zu verlangen, deren Maximum Linie Turtukaia—Balčik mit Dobrič sei, Minimum Silistria—Balčik ohne Dobrič. Sollte seitens Bulgariens im Laufe dieser Woche keine präzise Antwort erfolgen, deren Inhalt eine weitere Diskussion erlaubt, so würde sich Rumänien zur Ergreifung militärischer Maßnahmen genötigt sehen.

Digitized by Google

Nr. CXLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Jänner 1913.)

Die bulgarisch-rumänischen Verhandlungen in London.

Herr *Danew* war eben bei mir. Ich legte ihm wieder dringend nahe, Verhandlungen mit Rumänien nicht hinauszuziehen und Verständigung zu erzielen.

Er erklärt stets, daß er dies aufrichtig wünsche, sagte mir aber, daß neuerdings Herr *Misu* wieder von der ganz undiskutierbaren Linie von Turtukaia—Balčik spreche.

Nr. CXLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 29. Jänner 1913.)

Heute nachmittags haben die Delegierten der Balkanstaaten den türkischen Delegierten folgende Note übergeben: — — — (folgt Text der im Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1, S. 38 abgedruckten Urkunde Nr. 25).

Nr. CXLIV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 30. Jänner 1913.)

Minister des Aeußern überbrachte mir soeben folgende Antwort auf Kollektivnote vom 17. d. M.: — — (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1, S. 36 abgedruckte Text Nr. 24).

Nr. CXLV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 1. Februar 1913.)

Die Adrianopler Frage.

Da mein deutscher Kollege heute den Konseilspräsidenten sehen sollte, ersuchte ich ihn, Herrn *Geschoff* über Lage auszufragen.

Ministerpräsident sagte, daß Antwort der Pforte zwar konzilianter als man erwarten konnte, Bulgarien wolle aber bezüglich Adrianopels nicht transigieren: Ganz Adrianopel müsse bulgarisch sein und einzig zulässige Konzession wäre Einräumung des Rechtes, einen Mufti zur Bewachung türkischer Heiligtümer zu halten.

Nr. CXLVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 3. Februar 1913.)

Bulgariens Forderungen.

Russischer Gesandter richtete heute an Herrn *Geschoff* die offizielle Frage, ob Bulgarien bereit wäre, Türkei gewisse Garantien bezüglich türkischer Heiligtümer in Adrianopel zu geben, insbesondere Recht einzuräumen, einen Kommissär dort zu haben, der türkische religiöse Interessen wahren würde.

Herr *Geschoff* antwortete, daß Bulgarien unter nachstehenden Bedingungen bereit wäre, die erwähnten religiösen Konzessionen zu erteilen:

Sofortiger Abschluß des Friedens, die von Bulgarien verlangte Grenze und Kriegsentschädigung.

Nr. CXLVII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 3. Februar 1913.)

Der hiesige kaiserlich deutsche Botschafter hat mich vorgestern aufgesucht und mir auftraggemäß davon Mitteilung gemacht, daß Fürst *Lichnowsky* und Sir *E. Grey* angesichts der ihnen bekannt gewordenen Ansichten der verschiedenen Regierungen derzeit noch nicht in der Lage sind, mit einem Kompromißvorschlag vor die Reunion zu treten.

Die von Oesterreich vorgeschlagenen Zuweisungen an Montenegro.

Damit die Bemühungen des englischen Staatssekretärs und Euer Exzellenz deutschen Kollegen nicht etwa ergebnislos bleiben, ermächtige ich Euer Exzellenz, Sir *E. Grey* und Fürsten *Lichnowsky* mitzuteilen, daß wir — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß im übrigen unsere Minimalgrenze akzeptiert werde — bereit wären, der Zession an Montenegro des

Digitized by Google

Gebietes der Stämme Hoti und Gruda, nicht aber jenes der Kastrati. Klementi, Schkreli usw. zuzustimmen. Hingegen liege bezüglich Djakovas für uns aus den obenerwähnten Gründen kein Anlaß vor, über die ohnehin ins Auge gefaßte Abtretung des Klosters Visoki Dečani noch hinauszugehen.

Nr. CXLVIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 5. Februar 1913.)

Konseilspräsidenten soeben besucht und mich gemäß Telegrammes Euer Exzellenz vom 2. d. M. im Sinne der Anregung Sir *E. Greys* ausgesprochen.

Wiederausbruch des Krieges.

Im Verlaufe der Unterredung sagte Herr *Geschoff*, auf meine Fragen antwortend, daß Bombardement Adrianopels tatsächlich vorgestern abends begonnen und fortgesetzt werde. Eröffnung der Feindseligkeiten sei kein Hindernis, daß weiter verhandelt werde; die Verbündeten hätten nicht alle Unterhändler von London abberufen und Türkei lasse dort sogar ihren ersten Delegierten *Reschid Pascha* zurück. Adrianopel bilde die Hauptfrage, es handle sich aber auch um die Grenze und um Kriegsentschädigung. Die Vertreter der Alliierten hätten von Anfang an in London erklärt, daß Kriegsentschädigung verlangt werden würde; Bulgarien könne, nachdem es einen Teil der türkischen Staatsschuld zu übernehmen habe, auf Kriegsentschädigung nicht verzichten.

Trotzdem Weiterverhandlung möglich.

Meiner Bemerkung, daß Kriegsentschädigungsfrage Verständigung noch erschweren müßte, was Krieg verlängern würde, stimmte Herr *Geschoff* zu, meinte aber, daß Bulgarien, so sehr es Frieden wünsche und in dieser Jahreszeit wegen Beginn der Feldarbeiten brauche, in dem fraglichen Punkte nicht nachgeben könne.

Nr. CIL. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 6. Februar 1913.)

Heutige Reunion:

Der deutsche Vorschlag über die Abgrenzung Albaniens.

Sir *E. Grey* informe la réunion d'une proposition qui lui a été communiquée par le Prince *Lichnowsky* pour la délimitation de l'Albanie au nord et à l'est. La frontière à partir de l'Adriatique suivrait le cours de la Boyana jusqu' à un point situé entre Ruskuli et Samric, puis elle se dirigerait vers le lac de Scutari en laissant Tarabosch à l'Albanie, elle traverserait le lac jusquà la baie Liceni (Hoti) et laisserait au Monténégro les Hoti et les Gruda et à l'Albanie les Kastrati, Klementi et les Skreli. Plava Gusinje, Ipek et le monastère Visoki Dečani resteraient en dehors d'Albanie ainsi que Prisren à l'exclusion du territoire de Luma. Djakova, Dibra seraient à l'Albanie, la frontière passerait ensuite sur la rive gauche du Drin sur une certaine longueur jusqu' au lac d'Okhrida.

Nr. CL. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 8. Februar 1913.)

Die Gefahr der bulgarisch-rumänischen Spannung.

Der Minister des Aeußern hat mir mitgeteilt, daß er Situation als gefahrdrohend betrachte und daß es nicht leicht möglich sein werde, der kriegerischen Strömung des Landes länger zu widerstehen, falls Verhandlungen in Sofia nicht in den nächsten Tagen befriedigendes Resultat ergeben.

Ministerrat habe daher unter dem Drucke der Lage folgenden Beschluß gefaßt: Herr *Ghika* wird angewiesen, Verhandlungen mit bulgarischen Vertretern, Herrn *Danew* und Herrn *Sarafow*, in Sofia zu führen. Sollte in zwei bis drei Sitzungen kein günstiges Resultat erzielt werden, so habe er dieselben abzubrechen.

Digitized by Google

Minister ist sich Gefahr eines europäischen Krieges bewußt, zumal Herr *Sazonow* rumänischem Gesandten erklärte, bei Angriff Rumäniens auf Bulgarien würde russische Regierung öffentlicher Meinung nicht standhalten können. Rumänische Langmut sei aber erschöpft und würde tief verletzt. Es sei Sache der Großmächte, den Krieg zu vermeiden. Gefahr europäischen Krieges.

Nr. CLI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 11. Februar 1913.

Inhalt des hohen Telegrammes vom 9. l. M. soeben Herrn *Geschoff* mitgeteilt und demselben nahegelegt, den rumänischen Forderungen möglichst rasch zu entsprechen. Derselbe antwortete mir: „Ce que la Roumanie nous demande, est impossible; nous ne céderons aucune ville; c'est absolu." Bulgariens Unnachgiebigkeit.

Im weiteren Verlaufe unserer Unterredung bemerkte Herr *Geschoff*, daß die Presse aller Staaten die Haltung Rumäniens kritisiert hätte, nur die österreichische und die ungarische Presse haben für Rumänien Partei ergriffen. Unter allen leitenden Staatsmännern hätten Euer Exzellenz allein Bulgarien geraten, Silistria abzutreten. Bulgarien beschwert sich über Oesterreich.

Nr. CLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 11. Februar 1913.)

In der heutigen Reunion gab uns Sir *E. Grey* von folgender Mitteilung Kenntnis, die *Tewfik Pascha* ihm gestern gemacht hat:

„Le conseil des Ministres approuve la suggestion de Votre Altesse. Nous La prions en conséquence de vouloir bien voir Sir *E. Grey* et lui dire que le Gouvernement Impérial, désireux de prouver encore une fois à l'Europe ses dispositions pacifiques ainsi que son esprit conciliant et animé du réel désir de prévenir une nouvelle effusion de sang et dissiper toute crainte de complications, a décidé de confier aux Grandes Puissances le mandat de fixer les conditions de la paix sur la base expresse des propositions contenues dans notre note responsive." Türkei wünscht Friede durch Großmächte. Voraussetzungen.

Après discussion dans laquelle tout le monde est d'avis que les derniers mots de la communication turque rendent impossible de la prendre pour base d'une médiation ou négociation, Sir *E. Grey* nous propose la réponse suivante:

„Les Puissances ne peuvent rien faire que sur la base de leur note collective. Si la Porte accepte les avis contenus dans cette note, les Puissances se mettront en communication avec les alliés dans le but d'arriver à la paix." Antwort.

Nr. CLIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 13. Februar 1913.)

Großvezier sagte mir, es sei ihm unmöglich, Mediation der Mächte auf Grund Basis der Kollektivnote anzunehmen. *Mahmud Schefket Pascha* sprach sich mit großer Entschiedenheit aus und sagte, selbst wenn Adrianopel fallen sollte, würde sich die Türkei auch weiter auf der Tschataldjalinie und bei Bulair verteidigen. Die türkische Erklärung zu Nr. CLII.

Nr. CLIV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 13. Februar 1913.)

Sir *E. Grey* hat heute Herrn *Misu* empfangen und sagte ihm, er wünsche und hoffe, daß man sich durch direkte Verhandlungen zwischen Sofia und Bukarest einigen werde, was jedenfalls das beste wäre. Sollte es aber absolut nicht gelingen, so würde es sich vielleicht empfehlen, an die Mediation der Mächte — aller oder einiger — zu appellieren. Die Mächte wollen eventuell im bulgarisch-rumänischen Zwist eingreifen.

Digitized by Google

Nr. CLV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 14. Februar 1913.)

Der russische Vorschlag über die albanesische Nordgrenze.

Sir *E. Grey* teilte mir soeben einen russischen Vorschlag einer albanesischen Nord- und Nordostgrenze mit. Der Vorschlag geht wie folgt:

Die Grenze Albaniens geht von der Küste des Adriatischen Meeres im Süden der Bojana aus. Die Stadt Skutari bleibt bei Albanien. Montenegro erhält jedoch als Kompensation den ganzen See. Das Seeufer vom Ausfluß der Bojana bis zur Bucht des Litscheni Hotit wird Albanien zugesprochen, jedoch unter entsprechenden Garantien, damit Montenegro bei der Durchführung der Seeregulierung freie Hand habe. Djakova bleibt außerhalb Albaniens. Von Djakova aus folgt die Grenze dem Laufe des Weißen Drin bis zu seinem Zusammenflusse mit dem Schwarzen Drin, dann dem Laufe des letzteren bis zu jenem Punkte, wo die Grenzlinie der bekanntgegebenen Proposition auf das linke Drinufer übergeht und läuft dann weiter bis zum Nordende des Ochridasees.

Nr. CLVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Bukarest und Sofia. (Telegramm. Wien, 15. Februar 1913.)

Eingreifen der Mächte.

Ich erhielt nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 14. l. M.:

„Bei heutiger Reunion wurde nachstehendes Resumé aufgesetzt:

L'Ambassadeur d'Italie a reçu de son Gouvernement l'instruction de chercher avec ses collègues un moyen de régler le différend roumano-bulgare. Sir *E. Grey* dit qu'il a reçu hier les visites successives de Monsieur *Misu* et de Monsieur *Madjarow*. Il leur a conseillé à l'un et à l'autre de faire leur possible pour éviter un conflit et leur a indiqué la possibilité d'un recours à la médiation des Puissances. Il a télégraphié dans ce sens aux agents britanniques à Bucarest et à Sofia.

La réunion considère que, vu la gravité de la situation, il serait urgent que tous les Gouvernements fissent parvenir à leurs représentants auprès des Cabinets Roumain et Bulgare des instructions dans le même sens."

Es entspricht vollkommen meinem Standpunkte, daß die Mächte der Bukarester ebenso wie der Sofioter Regierung den Rat erteilen, ihr möglichstes zu tun, um einen Konflikt zu vermeiden und ihnen — falls dies durch direkte Aussprache nicht zu erreichen — nahelegen, die Mediation einiger oder aller an der Londoner Botschafterreunion beteiligten Großmächte anzusprechen.

Euer etc. wollen sich bei der dortigen Regierung im Sinne der Londoner Anregung vernehmen lassen.

Nr. CLVII. Konsul Halla an Graf Berchtold. (Monastir, 16. Februar 1913.)

Der Antagonismus unter den Verbündeten.

Verschiedene Symptome lassen die Annahme zu, daß sich in den letzten Wochen zwischen Serbien und Griechenland eine wesentliche Annäherung vollzogen hat, welche eine deutliche Spitze gegen den dritten Alliierten, Bulgarien, aufzuweisen scheint.

Diese Annäherung dürfte hier durch den Besuch des serbischen Kronprinzen eingeleitet worden sein.

Die Differenzen zwischen Serbien und Griechenland nahmen bekanntlich ihren Ursprung in dem Umstande, daß Serbien im Verlaufe seiner kriegerischen Aktion die ursprünglich zwischen den Alliierten festgesetzte Grenzlinie überschritten hat und im Süden und Südwesten sowie im Südosten von Monastir in Territorien eingedrungen ist, die Griechenland für sich beansprucht. Die Versuche der Griechen, durch Vorschiebung ihrer Truppen in das von Serben besetzte Gebiet dieses wieder an sich zu bringen, provozierten naturgemäß ständige Konflikte, über die ich Euer Exzellenz des öfteren Meldung zu erstatten die Ehre hatte.

Digitized by Google

Wenn auch während des kurzen Séjours des Kronprinzen in Monastir eine definitive Regelung der Grenzfrage nicht zu Stande gekommen ist, so hatte diese Reise doch den wichtigen Erfolg, die aufgeregten Gemüter zu beruhigen und so der Wiederholung derartiger Konflikte vorzubeugen. Tatsächlich ist mir seither keine Meldung über weitere Zusammenstöße zwischen Serben und Griechen zugekommen.

Zweck der auch hier deutlich spürbaren Annäherung zwischen diesen beiden Alliierten wäre nun, den Aspirationen Bulgariens auf Monastir einerseits, auf Salonich und vielleicht auch Serres und Drama anderseits gemeinsam besser entgegenwirken zu können.

Nr. CLVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 22. Februar 1913.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 18. l. M. Ministerpräsident überreichte mir heute nachstehende Notiz als Antwort auf Demarche der Großmächte:

Antwort auf Nr. CLVI.

„Samedi, le 22 février.

Le Gouvernement Roumain accepte la médiation offerte par la démarche du Ministre d'Angleterre à Bucarest, Sir *G. Barclay*, au nom du Gouvernement Anglais, communiquée à Monsieur *Majoresco* vendredi le 14 février et dans laquelle l'Angleterre conseille d'avoir recours à la médiation des Puissances ou à la médiation d'une des Puissances. A cette démarche Anglaise s'est associé Monsieur *de Waldthausen* dimanche le 16 février en lisant à Monsieur *Majoresco* une communication du Gouvernement Allemand „d'appuyer la proposition Anglaise". De lundi à mercredi le 17—19 février Messieurs les Ministres plénipotentiaires des autres quatre Grandes Puissances ont fait la même démarche.

La Roumanie accepte d'autant plus la médiation offerte ainsi par les Grandes Puissances de l'Europe qu'elle a été heureuse de pouvoir s'associer lors de la conférence tenue à la Haye au mois d'Octobre 1907 à toutes les généreuses propositions des Puissances en faveur de la paix et que notamment elle a signé avec elles le 18 Octobre 1907 la première convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux qui, dans les articles 3—7, prévoit et précise une pareille médiation.

Mediation aller 6 Großmächte.

Dans le choix qui lui est laissé par la proposition Anglaise, la Roumanie s'est décidée à accepter la médiation de toutes les six Grandes Puissances et l'accepte sans autre condition, en ajoutant seulement un désir justifié par les circonstances et du reste pouvant s'appuyer sur l'article 8 de la dite convention qui — bien que prévoyant une autre hypothèse — contient l'idée d'un terme nécessaire à prévoir pour les médiations; ce désir est que les Grandes Puissances médiatrices veuillent bien limiter elles-mêmes la durée de leur action et communiquer à la Roumanie le terme jusqu'auqel elles croient que leurs démarches seront arrivées à un résultat."

Nr. CLIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 24. Februar 1913.)

Erhalte soeben gleich übrigen Vertretern der Großmächte schriftliche Antwort bulgarischer Regierung auf gestrige Kollektivdemarche, die folgendermaßen lautet:

Bulgarische Antwort.

„Le Président du conseil, Ministre des Affaires Etrangères de Bulgarie, a l'honneur d'informer Son Excellence Monsieur le Ministre d'Autriche-Hongrie que le Gouvernement Royal, confiant dans l'esprit de haute justice des Grandes Puissances, accepte la proposition de s'en remettre pour la solution de différend bulgaro-roumain à la décision des six Puissances, si la Roumanie l'accepte aussi."

Digitized by Google

Nr. CLX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. Februar 1913.

Ein Mißverständnis.

Resumé der von Sir *A. Nicolson* heute einberufenen Botschafterreunion:

„Il semble qu'il s'est produit un malentendu dans l'esprit des représentants des Puissances à Bucarest.

Ils avaient comme ceux accrédités à Sophia l'instruction de faire une démarche collective pour obtenir que les Gouvernements Roumain et Bulgare remissent la solution de leur différend à la décision des Puissances.

Cette démarche a été faite à Sophia et le Gouvernement Bulgare a adhéré à la proposition des Puissances.

A Bucarest, nos représentants, ayant déjà parlé individuellement et ayant reçu la réponse que le Gouvernement Roumain l'accepterait, mais sans engagement de se soumettre à la décision des Puissances, hésitent à faire la démarche collective qui leur a été prescrite.

Il est cependant indispensable de faire à Bucarest une démarche identique à celle qui a été faite à Sophia et d'insister collectivement sur la nécessité d'une adhésion préalable à la décision des Puissances.

La réunion est d'avis que des instructions dans ce sens devraient être adressées d'urgence aux représentants des Puissances à Bucarest."

Nr. CLXI. Graf Berchtold an die k. u. k. Missionen in Athen, Belgrad, Cetinje, Konstantinopel und Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Februar 1913.)

Ueber den Verlauf der Botschafterreunion vom 25. l. M. telegraphiert Graf *Mensdorff*:

Die Lage auf dem Kriegsschauplatz.

„Ambassadeur de Russie fait la communication suivante:

D'après nos renseignements, les habitants de Scutari et, très probablement d'Andrinople et de Janina, en sont réduits à la famine et aux dernières extrémités: les magasins destinés aux besoins des habitants se sont épuisés plus rapidement que ceux destinés aux garnisons.

Dans l'opinion du Gouvernement Impérial le souci des consuls et des étrangers justifie pleinement, en ces conditions, les Puissances à exiger des belligérants que les habitants civils reçoivent l'autorisation de sortir des

Hilfe den Nichtkombattanten.

places assiégées. Les Etats balkaniques, qui ont déclaré la guerre pour secourir réciproquement leurs sujets opprimés, ne sauraient se soustraire à adhérer à pareille résolution. La Turquie, à part qu'il y aurait là pour elle un avantage au point de vue militaire, ne peut rester indifférent au sort des populations musulmanes non militairement renfermées dans les places assiégées en question.

Je suis chargé par M. *Sazonoff* de proposer à la réunion des Ambassadeurs une résolution qui formulerait une proposition à faire aux deux belligérants à l'effet que toute la population civile puisse évacuer les places assiégées.

La réunion, s'inspirant des vues humanitaires du Gouvernement Russe, recommande cette proposition à l'attention bienveillante des Gouvernements."

Weiteres telegraphiert der k. u. k. Botschafter in London unter dem gestrigen wie folgt:

„Ich habe bei heutiger Reunion auftraggemäß unsere Zustimmung zu russischem Vorschlag betreffs Evakuierung von Adrianopel, Janina und Skutari durch die Zivilbevölkerung ausgesprochen, mit dem Zusatze der Aufforderung an Montenegro, daß es erforderlich scheinende Hilfsaktionen nicht hindere. Graf *Benckendorff* proponiert daraufhin, daß eine identische Aufforderung auch an die anderen Alliierten ergehe, und nehmen wir folgenden Zusatz zur ursprünglichen russischen Proposition an:

Digitized by Google

Que les alliés soient invités à ne pas placer d'obstacles aux mesures de secours organisées en faveur des habitants qui quitteront les villes assiégées.

La réunion pense qu'il y a lieu de faire des démarches d'urgence dans ce sens auprès des Gouvernements des belligérants."

Euer etc. wollen die von der Reunion in Aussicht genommene Demarche unternehmen, falls Ihre Kollegen von den Signatarmächten eine analoge Instruktion erhalten.

Nr. CLXII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 1. März 1913.)

Türkei will Mediation der Großmächte.

Graf *Mensdorff* telegraphiert mir unterm 28. v. M.:

„Sir *A. Nicolson* hat nach Erhalt der türkischen Antwort die Botschafterreunion für heute nachmittag einberufen.

Resumé der Reunion:

Ambassadeur de Turquie a fait aujourd'hui par écrit à Sir *A. Nicolson* la communication suivante:

„„Le Gouvernement Impérial Ottoman accepte la médiation des Grandes Puissances dans le but d'arriver à la paix.""

La réunion pense qu'il y a lieu de la faire connaître aux Gouvernements alliés en leur demandant s'ils acceptent la médiation des Puissances dans les mêmes termes.

Sir *A. Nicolson* telegraphiert türkische Mitteilung an die englischen Gesandtschaften Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia, mit folgender Instruktion:

Sobald Ihre Kollegen gleichartige Instruktionen haben, wollen Sie bei der Regierung, bei der Sie beglaubigt sind, türkische Mitteilung bekanntgeben und fragen, ob sie bereit wäre, die Mediation der Mächte in gleicher Weise anzunehmen."

Euer etc. wollen die englischerseits in Aussicht genommene Demarche, si omnes, mitmachen.

Nr. CLXIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 4. März 1913.)

Die Bemühungen *E. Greys* und des deutschen Botschafters um den Frieden.

Den fortgesetzten Bemühungen Sir *E. Greys* und des Fürsten *Lichnowsky* ist es zu danken, daß die Auffassungen der Mächte über die Delimitierung Albaniens sich wieder um ein Wesentliches genähert haben. Unter diesen Umständen schiene es mir, um über den toten Punkt, an welchen die Angelegenheit gegenwärtig gelangt zu sein scheint, hinwegzukommen, rätlich, die Abgrenzungsfrage sobald als möglich wieder zum Gegenstand einer Besprechung auf der Botschafterreunion zu machen. Wenn bei derselben vielleicht auch nicht ein sofortiges definitives Resultat zu erzielen sein wird, so hielte ich es doch schon im Sinne der Bestrebungen der Botschafter und namentlich Sir *E. Greys* wünschenswert, daß das bisherige Ergebnis ihrer Bemühungen festgelegt und das relativ engumschriebene, noch strittige Gebiet konstatiert werde. Unter der Voraussetzung, daß die letzten Konzessionen für Albanien, nämlich die Stadt Skutari, der Tarabosch und das Ljumagebiet, fixiert werden, könnten Euer Exzellenz in der Reunion erklären, daß wir auf den Verbleib des Rekatales und der Stadt Dibra bei Albanien nicht weiter bestehen. Als strittige Fragen blieben sodann nur mehr das linke Bojana-Ufer, der Wasserspiegel des Skutarisees und die Stadt Djakova.

An die Konstatierung dieses Sachverhaltes, welche wohl am besten von Sir *E. Grey* auszugehen hätte, könnte sich eine durchaus freundschaftliche Besprechung über das strittig gebliebene Gebiet knüpfen, bei welcher Euer Exzellenz die Hochdenselben zur Verfügung stehenden reichlichen Argumente, welche für dessen Verbleib bei Albanien sprechen, vorzubringen hätten.

Digitized by Google

Nr. CLXIV. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 4. März 1913.)

Montenegros Widerstand in der Skutarifrage.

Ich erfahre, russischer Gesandter habe die montenegrinische Regierung freundschaftlich darauf aufmerksam gemacht, daß alle weiteren Opfer vor Skutari völlig nutzlos wären, da alle Großmächte über den Heimfall der Stadt an Albanien einig seien. Durch eine Fortsetzung des Angriffes laden die Regierungskreise eine ungeheure Verantwortung gegenüber dem Volke auf sich. Die Antwort der Regierung lautete, der Verzicht auf Skutari sei unmöglich.

Nr. CLXV. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 6. März 1913.)

Petersburg Verhandlungsort im bulgarisch-rumänischen Zwist.

Rumänische Regierung wünscht St. Petersburg als Verhandlungsort. Minister teilt mir mit, daß zufolge aus Sofia erhaltener Informationen dort ebenfalls St. Petersburg bezeichnet wurde und Herr *Sazonow* seine Zustimmung hierzu erteilt habe.

Nr. CLXVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 8. März 1913.)

Reunion will von Balkanstaaten Räumung der Albanien zugesprochenen Gebiete verlangen.

Graf *Mensdorff* meldet nachstehenden Reunionsbeschluß:

La réunion se demande s'il ne serait pas opportun de renouveler à Belgrade et de faire à Cettigné la communication faite au Chargé d'Affaires de Serbie par Sir *E. Grey* de la part de la réunion le 23 janvier au sujet de l'évacuation après la délimitation de l'Albanie des points occupés par les troupes serbes.

Ich ermächtige Euer Exzellenz, die in Rede stehende Demarche — si omnes — auszuführen[1]).

Nr. CLXVII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. März 1913.)

Bulgarien weigert Abzug der Adrianopler Zivilbevölkerung.

Bezug auf hohes Telegramm vom 28. v. M.

Da alle Vertreter der Großmächte Auftrag zur Demarche erhalten, habe dieselbe vorgenommen.

Konseilspräsident antwortete, daß Evakuation der Zivilbevölkerung undenkbar sei.

Nr. CLXVIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 13. März 1913.)

Montenegro will nur Fremde aus Skutari lassen.

Auf heute instruktionsgemäß unternommenen Kollektivschritt (Telegramm vom 28. v. M.) antwortete montenegrinische Regierung, daß sie aus militärischen und politischen Gründen Auszug der Zivilbevölkerung aus Skutari nicht zulassen könne, dagegen nach wie vor bereit sei, Konsularkorps und Kolonie ziehen zu lassen.

Nr. CLXIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 14. März 1913.)

Die Antwort der Alliierten in der Mediationsfrage.

Ich habe soeben nachstehende Antwort, betreffend Mediation, erhalten:

„Les Etats alliés expriment leurs vifs remerciements aux Grandes Puissances et, déférant à la démarche par laquelle elles ont offert leur médiation, déclarent l'accepter aux conditions suivantes:

I. Comme base de la négociation pour la délimitation des territoires entre la Turquie et les alliés sera prise une ligne partant d'un point sur la

[1]) Erfolgt 11. III.

Digitized by Google

Mer de Marmara à l'est de Rodosto rejoignant la Mer Noire à proximité du cap Malatra au sud-est de Midia, à l'exclusion de la presqu'ile de Gallipoli, qui reste à la Turquie. Tous les territoires à l'ouest de cette ligne-frontière sont cédés par la Turquie aux Etats alliés, y compris les places assiégées Andrinople et Scutari.

II. La Turquie devra céder les îles de la Mer Egée.

III. Elle devra se désintéresser complètement de l'ile de Crète.

IV. La Turquie devra consentir en principe au paiement aux alliès d'une indemnité de guerre dont le montant sera fixé lors de la conclusion définitive de la paix, ainsi qu'au paiement d'indemnités particulières pour les dommages dont la cause est antérieure à la guerre. Les Etats alliés devront prendre part aux délibérations relatives à l'indemnité.

V. Les Etats alliés se réservent de régler par le traité définitif de paix le traitement à accorder à leurs sujets et à leur commerce dans l'Empire Ottoman, les questions de nationalités contestées aussi bien que les garanties au sujet des privilèges des églises orthodoxes et de droit public de leurs congénéres sujets ottomans.

VI. Il n'y aura pas d'interruption des opérations de guerre.

Nr. CLXX. Graf Berchtold an die k. und k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 16. März 1913.)

— — — „Bei heutiger Reunion wurde Text der Antwort der Alliierten auf Mediationsvorschlag verlesen und nachstehende Resolution gefaßt:

Die Londoner Beschlüsse dazu.

„„La réunion est d'avis qu'il convient de prendre acte avec satisfaction de l'acceptation de la médiation des Puissances par les alliés en leur faisant observer qu'avant d'ouvrir une discussion sur les conditions de la paix il appartient aux Puissances de formuler leurs vues sur les bases négociations qui devraient être adoptées.““

Nr. CLXXI. Graf Berchtold an Generalkonsul Weinzetl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 18. März 1913.)

Das völkerrechtswidrige Bombardement Skutaris.

Laut heute eingelangten Meldungen des k. u. k. Generalkonsulates in Skutari ist das Bombardement ausschließlich gegen die Stadt und nicht gegen die Fortifikationen gerichtet.

Unser Generalkonsulat wurde beschädigt, das österreichisch-ungarische Waisenhaus und das Kloster der Stimatinnen zerstört. Fremde Flaggen wurden nicht respektiert, scheinen im Gegenteil als Zielpunkte zu dienen.

Diese Nachrichten sind in die Oeffentlichkeit gedrungen und haben einen tiefen Eindruck hervorgerufen.

Montenegro ist bereits zu wiederholten Malen aufmerksam gemacht worden, daß die Frage der Zugehörigkeit Skutaris nicht von dem Waffenglück, sondern von dem Willen der Mächte abhängt und daß eine Fortsetzung der Belagerung nur ein unnützes Blutvergießen darstellt.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, sich unverweilt zu Seiner Majestät dem Könige oder, falls dies undurchführbar sein sollte, in das dortige Ministerium des Aeußern zu begeben und an den König beziehungsweise Höchstdessen Regierung die Aufforderung zu richten, der seitens der Londoner Botschafterreunion aufgestellten Forderung nach Gestattung des Abzuges der Zivilbevölkerung Skutaris Folge zu geben und bis zur Durchführung dieser Maßnahme die Beschießung der Stadt einzustellen. Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, bei Ausführung dieses Auftrages die humanitären Motive unseres Vorgehens zu betonen, gleichzeitig aber Seiner Majestät beziehungsweise der Regierung über den Ernst der Situation keinen Zweifel zu lassen.

Digitized by Google

bedingt darauf bestehen, daß bis zur Durchführung des Abzuges der Zivilbevölkerung nicht bloß die Beschießung der Stadt, sondern überhaupt das Bombardement von Skutari eingestellt werde, nachdem es nicht möglich erscheint zu konstatieren, worauf das Artilleriefeuer gerichtet ist und nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr auch weiterhin besteht, daß die Stadt und deren Bevölkerung zu Schaden komme.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher eine bindende und klare Antwort darüber verlangen, ob man montenegrinischerseits unserer Forderung nachkommen will oder nicht und hieran die nachdrückliche Erklärung anschließen, daß wir, falls die Antwort negativ lauten sollte oder einer Annahme unserer Forderung nicht in angemessener Zeit die Ausführung nachfolgen sollte, zu unserem Bedauern genötigt wären, unsere Postulate durch Koerzitivmittel[1]) zu erzwingen.

Oesterreich droht mit Zwangsmaßregeln.

Auch wollen Euer Hochwohlgeboren Seiner Majestät dem Könige und Seiner Regierung keinen Zweifel darüber lassen, daß wir scharfe Mittel ins Auge gefaßt haben für den Fall, als ein etwaiges durch die freiwillige Kapitulation von Skutari ermöglichtes Einrücken der Montenegriner in die Stadt von irgend welchen Ausschreitungen gegen die Bevölkerung begleitet sein sollte, für deren Leib und Leben wir Montenegro verantwortlich machen müßten. — — —

Nr. CLXXVIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 23. März 1913.)

Seine Majestät König Nikolaus hat mich heute mittags über mein Ansuchen in Audienz empfangen.

Montenegros Widerstand.

Ich gab Seiner Majestät die mir mit hohem Telegramme vom 22. l. M. aufgetragenen Erklärungen ab, die ich kurz vorher dem interimistischen Minister des Aeußern gemacht hatte, der sie dem Ministerrate vorzulegen versprach.

Seine Majestät verhielt Sich anfänglich ganz ablehnend, später erklärte Er zuzugeben, daß sich Bevölkerung in einen reservierten Raum zurückziehe und bat, dies Euer Exzellenz zu melden. Als ich einwarf, daß die Uebermittlung einer solchen Antwort gegen meine Instruktionen wäre, erklärte der König, Er wolle die Sache mit Seinen Ministern besprechen und die Antwort Baron *Giesl*, der heute abends in Cetinje eintrifft, geben.

Nr. CLXXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 23. März 1913.)

Bei heutiger Botschafterreunion wurde folgendes Resumé aufgesetzt:

Sir *E. Grey* a fait connaître à la réunion une communication de l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie du 21 mars[2]).

„La réunion considère que cette communication assure l'accord au sujet de Djakova.

Elle pense que cette solution implique l'extension de l'accord à toute la frontière nord et nord-est de l'Albanie conformément aux indications précédemment données par le Comte *Mensdorff* et qu'une notification à ce sujet devrait être adressée sans retard à la Serbie et au Monténégro.

Les six Puissances pourraient déclarer en même temps qu'il est indispensable de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection

[1]) Welcher Art, enthält ein Rundschreiben des Ministers an die österreichisch-ungarischen Vertreter in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg (R., S. 182): „— — — welche nach dem geltenden Völkerrechte mit dem Friedenszustand vereinbar erscheinen".

[2]) Siehe Nr. 169, Abs. III.

Digitized by Google

La réunion pense que dans le cas d'un refus des alliés d'admettre les vues des Puissances, il y aurait lieu de leur déclarer, comme on l'a fait dans la première note collective à la Turquie, qu'il ne pourraient compter sur le concours des Puissances pour le règlement des questions financières ou autres dont la solution s'imposera après la conclusion de la paix."

Nr. CLXXV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 20. März 1913.)

Ich ersuche Euer Exzellenz, Sir *E. Grey* ungesäumt aufzusuchen und ihm in meinem Auftrage zu sagen, daß die mir unaufhörlich zukommenden Nachrichten über die verzweifelte Lage der in Skutari eingeschlossenen Nichtkombattanten und die in den okkupierten Gebieten von den Verbündeten begangenen Gewaltakte gegen die dortige albanesische und katholische Bevölkerung mir Grund zu lebhafter Besorgnis geben.

Jene Umstände bekräftigen mich in der Ueberzeugung, daß einerseits die rascheste Feststellung der Delimitierung Albaniens und dessen Räumung dringend notwendig ist und andererseits im Sinne unseres bisher stets vertretenen Standpunktes für einen wirksamen Schutz der katholischen und albanesischen Minoritäten in den an Serbien und Montenegro fallenden neuen Gebieten vorgesorgt werden muß.

Oesterreich bereit, Djakova aufzugeben.

Unter der Voraussetzung einer prinzipiellen Zusage betreffs dieses Schutzes seitens der Großmächte wäre ich bereit, der Lostrennung der Stadt Djakova von Albanien zuzustimmen.

Selbstverständlich ist dieses unser Entgegenkommen an die Zusicherung der anderen Kabinette gebunden, daß die Nord- und Nordostgrenze Albaniens auch bezüglich der Bojana und des Skutarisee-Ufers unseren bekannten Wünschen gemäß festgesetzt sowie daß die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten und rascheste Räumung der Albanien zugesprochenen Gebiete seitens Serbiens und Montenegros von den Vertretern der sechs Großmächte in Belgrad und Cetinje nachdrücklichst gefordert und durchgesetzt werden soll.

Nr. CLXXVI. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 20. März 1913.)

Von Graf *Mensdorff* wird mir unterm 19. d. M. telegraphiert:

Die Mächte gegen Serbien und Montenegro in der Abgrenzungsfrage.

„Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis qu'il y a lieu de prescrire aux représentants des Puissances à Cettigné at à Belgrade une démarche collective en vue de déclarer que la délimitation de l'Albanie à été réservée par les Puissances, et que jusqu'à ce que cette délimitation ait été faite aucune action de la Serbie et du Monténégro en Albanie ne saurait être considérée comme créant des droits acquis, que par exemple si Scutari vient à tomber, le sort de cette ville sera réglé par les Puissances et non par le fait que le Monténégro l'aura occupée.

Sir *E. Grey* wird das Vorstehende den britischen Gesandten in Belgrad und Cetinje telegraphieren, um — si omnes — die Demarche zu machen."

Euer etc. wollen an der erwähnten Demarche — si omnes — teilnehmen.

Nr. CLXXVII. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 22. März 1913.)

— — — Ich richte heute nachstehende Weisung an den k. u. k. Geschäftsträger in Cetinje:

Warnung Montenegros.

„Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, Seiner Majestät König Nikolaus und der montenegrinischen Regierung ungesäumt nachstehendes mitzuteilen:

Die k. u. k. Regierung sei nicht in der Lage, sich mit der Euer Hochwohlgeboren erteilten Antwort begnügen zu können, sie müsse vielmehr un-

Digitized by Google

bedingt darauf bestehen, daß bis zur Durchführung des Abzuges der Zivilbevölkerung nicht bloß die Beschießung der Stadt, sondern überhaupt das Bombardement von Skutari eingestellt werde, nachdem es nicht möglich erscheint zu konstatieren, worauf das Artilleriefeuer gerichtet ist und nach den gemachten Erfahrungen die Gefahr auch weiterhin besteht, daß die Stadt und deren Bevölkerung zu Schaden komme.

Euer Hochwohlgeboren wollen daher eine bindende und klare Antwort darüber verlangen, ob man montenegrinischerseits unserer Forderung nachkommen will oder nicht und hieran die nachdrückliche Erklärung anschließen, daß wir, falls die Antwort negativ lauten sollte oder einer Annahme unserer Forderung nicht in angemessener Zeit die Ausführung nachfolgen sollte, zu unserem Bedauern genötigt wären, unsere Postulate durch Koerzitivmittel[1]) zu erzwingen.

Oesterreich droht mit Zwangsmaßregeln.

Auch wollen Euer Hochwohlgeboren Seiner Majestät dem Könige und Seiner Regierung keinen Zweifel darüber lassen, daß wir scharfe Mittel ins Auge gefaßt haben für den Fall, als ein etwaiges durch die freiwillige Kapitulation von Skutari ermöglichtes Einrücken der Montenegriner in die Stadt von irgend welchen Ausschreitungen gegen die Bevölkerung begleitet sein sollte, für deren Leib und Leben wir Montenegro verantwortlich machen müßten. — — —

Nr. CLXXVIII. Generalkonsul Weinzetl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 23. März 1913.)

Seine Majestät König Nikolaus hat mich heute mittags über mein Ansuchen in Audienz empfangen.

Ich gab Seiner Majestät die mir mit hohem Telegramme vom 22. l. M. aufgetragenen Erklärungen ab, die ich kurz vorher dem interimistischen Minister des Aeußern gemacht hatte, der sie dem Ministerrate vorzulegen versprach.

Montenegros Widerstand.

Seine Majestät verhielt Sich anfänglich ganz ablehnend, später erklärte Er zuzugeben, daß sich Bevölkerung in einen reservierten Raum zurückziehe und bat, dies Euer Exzellenz zu melden. Als ich einwarf, daß die Uebermittlung einer solchen Antwort gegen meine Instruktionen wäre, erklärte der König, Er wolle die Sache mit Seinen Ministern besprechen und die Antwort Baron *Giesl*, der heute abends in Cetinje eintrifft, geben.

Nr. CLXXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 23. März 1913.)

Bei heutiger Botschafterreunion wurde folgendes Resumé aufgesetzt:

Sir *E. Grey* a fait connaître à la réunion une communication de l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie du 21 mars[2]).

„La réunion considère que cette communication assure l'accord au sujet de Djakova.

Elle pense que cette solution implique l'extension de l'accord à toute la frontière nord et nord-est de l'Albanie conformément aux indications précédemment données par le Comte *Mensdorff* et qu'une notification à ce sujet devrait être adressée sans retard à la Serbie et au Monténégro.

Les six Puissances pourraient déclarer en même temps qu'il est indispensable de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection

[1]) Welcher Art, enthält ein Rundschreiben des Ministers an die österreichisch-ungarischen Vertreter in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg (R., S. 182): „— — — welche nach dem geltenden Völkerrechte mit dem Friedenszustand vereinbar erscheinen".

[2]) Siehe Nr. 169, Abs. III.

Digitized by Google

effective des populations catholique, musulmane et albanaise dans les territoires cédés au Monténégro et à la Serbie.

La question albanaise n'étant nullement affectée par la continuation de la guerre entre la Turquie et les alliés, les six Puissances pourraient donner également à leurs représentants à Cettigné et à Belgrade l'instruction d'inviter les Gouvernements auprès desquels ils sont accrédités à lever le siège de Scutari, à mettre fin aux hostilités dans les territoires abandonnés à l'Albanie et à procéder rapidement à l'évacuation de ces territoires."

Euer Hochwohlgeboren sind ermächtigt, sich einer Demarche im obigen Sinne, si omnes, anzuschließen.

Nr. CLXXX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. März 1913.)

Montenegros Konzession.

Eine von der montenegrinischen Regierung heute früh an alle Vertreter der Großmächte gerichtete Note besagt, daß: „le Gouvernement Royal par des considérations humanitaires et pour adhérer au conseil unanime des Grandes Puissances vient d'entreprendre auprès du commandant de Scutari les démarches nécessaires pour faciliter l'évacuation de la population civile de la ville".

Ich machte die montenegrinische Regierung darauf aufmerksam, daß ihre Note über das Einstellen des Bombardements im allgemeinen schweigt.

Nr. CLXXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. März 1913.)

Heute ist der montenegrinische Parlamentär nach Skutari abgegangen, um mit Kommandanten eventuelle Vereinbarungen über den Auszug der Zivilbevölkerung zu treffen. Dem Kommandanten werden sechs Stunden zur Beschlußfassung gegeben. Seine Majestät der König sicherte mir Verständigung über das Resultat bis Mitternacht zu.

Frage der Zulassung unserer Hilfsexpedition begegnet bisher keinen Schwierigkeiten.

Nr. CLXXXII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 26. März 1913.)

Verschlechterung der Lage wegen drohenden Sturms auf Skutari.

Laut eines eben eingelangten Telegrammes aus Cetinje soll im Kriegsrat Sturm auf Skutari beschlossen worden sein.

Da bei Wiederaufnahme der Beschießung Skutaris der Fall der Stadt mit allen den von uns befürchteten ernsten Konsequenzen in unmittelbare Nähe gerückt würde, erschiene es wohl schwer möglich, in diesem Falle das Ergebnis eines längere Zeit in Anspruch nehmenden gegenständlichen Meinungsaustausches unter den Mächten abzuwarten.

Wir könnten dann zu raschem Eingreifen gezwungen sein, umsomehr als wir in Cetinje für den Fall der Wiederaufnahme des Bombardements vor Durchführung der Evakuierungsaktion mit Koerzitivmaßregeln gedroht haben.

Euer Exzellenz wollen sich ohne Verzug in vorstehendem Sinne bei dortiger Regierung aussprechen.

Nr. CLXXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 26. März 1913.)

Die Frage: a) des Abzugs der Nichtkombattanten;

Einer Meldung Baron *Giesls* entnehme ich, daß der Kommandant von Skutari das Anerbieten Seiner Majestät des Königs Nikolaus, die Nichtkombattanten aus der Stadt abziehen zu lassen, mit der Motivierung abgelehnt habe, daß er hierzu von seiner Regierung keine Ermächtigung besitze und im übrigen die Bevölkerung geborgen und Proviant ausreichend vorhanden sei.

Digitized by Google

Ich beauftrage Markgraf *Pallavicini* unter einem, unter Hinweis auf die Gründe humanitärer Natur, welche die Evakuierung Skutaris dringend geboten erscheinen lassen, auf der Pforte sofort nachdrücklich dafür einzutreten, daß sie *Essad Pascha* die fragliche Ermächtigung erteile. Hiervon lasse ich König Nikolaus durch Baron *Giesl* mit dem Bemerken in Kenntnis setzen, daß wir in dem Refus *Essad Paschas* keine Lösung der Evakuierungsfrage erblicken können und darauf bestehen, daß selbstverständlich die Beschießung der Stadt bis zur Erzielung einer solchen Lösung nicht wieder aufgenommen werden kann.

b) der Beschießung.

Euer Exzellenz wollen der dortigen Regierung von dem Vorstehenden Mitteilung machen und anfragen, ob sie geneigt ist, analoge Schritte in Konstantinopel und in Cetinje zu unternehmen. Euer Exzellenz wollen hinzufügen, daß, da die Londoner Botschafterreunion sich bekanntlich für den Abzug der Zivilbevölkerung aus den belagerten Plätzen ausgesprochen habe und eine bezügliche Kollektivdemarche bei den Kriegführenden seinerzeit tatsächlich auch unternommen worden sei, wir uns der Erwartung hingeben, daß die Mächte auch ihrerseits auf jenes Ziel, welches uns bei unserer Aktion vorschwebt, hinwirken würden.

Schließlich wollen Euer Exzellenz bemerken, wir beabsichtigten — eventuell im Verein mit allen Mächten — dafür Sorge zu tragen, daß, sobald die Instruktionen der Pforte im obigen Sinne erflossen wären, dieselben *Essad Pascha* durch Parlamentäre zugemittelt werden.

Nr. CLXXXIV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 27. März 1913.)

Rußland unterstützt Oesterreich.

Herrn *Sazonow* im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 26. l. M. Mitteilung über die Weigerung *Essad Paschas* gemacht, Zivilbevölkerung Skutaris abziehen zu lassen und hieran Ersuchen geknüpft, Herr *Sasonow* wolle sich unseren Schritten in Konstantinopel und Cetinje anschließen, um einerseits von der Pforte entsprechende Instruktionen an *Essad Pascha* und andererseits von Seiner Majestät König Nikolaus die Zusicherung zu verlangen, daß die Beschießung Skutaris vor Erzielung einer Lösung dieser Frage nicht wieder aufgenommen werde.

Herr *Sazonow* versprach mir, den russischen Vertretern in Cetinje und Konstantinopel telegraphische Instruktionen im gewünschten Sinne zu erteilen.

Nr. CLXXXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. März 1913.)

Habe mich soeben im Sinne des hohen Telegrammes vom 26. l. M. zu Staatssekretär ausgesprochen.

Die Vorschläge Sir *Greys*.

Sir *E. Grey* erwiderte, er habe gehört, daß Herr *Sazonow* gestern Instruktionen nach Belgrad und Cetinje gerichtet hat, aber noch nicht die Nachricht erhalten, daß Kollektivdemarche tatsächlich stattgefunden hat. Er hoffe, daß es geschehen ist oder jedenfalls sogleich geschieht. Er erwarte, daß die erste Folge der Demarche das Zurückziehen der vor Skutari befindlichen Serben sein würde und daß voraussichtlich die Montenegriner allein nicht viel tun könnten. Er hoffe also, daß Koerzitivmaßregeln nicht notwendig sein werden. Sollten sie angewendet werden müssen, so schiene dem Staatssekretär persönlich eine gemeinsame navale Demonstration die beste Form. Staatssekretär ersucht sofort die Admiralität, zwei Kreuzer nach Korfu oder anderen Ort in der Nähe zu senden für den Fall, daß man ihrer bedarf.

Kollektivmaßnahmen (Flottendemonstration).

Digitized by Google

Nr. CLXXXVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. März 1913.)

Montenegro will vor Skutari weiterkämpfen.

Montenegrinische Regierung teilt heute Verbündeten mit, daß sie alle Bedingungen akzeptiere, welche die Alliierten annehmen, daß sie jedoch auf der Fortsetzung der Feindseligkeiten bis zum Falle Skutaris bestehe.

Nr. CLXXXVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 27. März 1913.

Laut eines Telegrammes des Grafen *Mensdorff* hat die Botschafterreunion am 26. d. M. folgende Resolution beschlossen:

Beschluß der Botschafterkonferenz in der Skutarifrage.

„Tous les Gouvernements ayant approuvé la proposition formulée le 22 mars, la réunion persiste dans l'avis qu'il importe de procéder sans délai, sur les instructions des Gouvernements, aux démarches collectives à Belgrade et Cettigné.

M. *de Etter* ayant déclaré que le Gouvernement Russe adhère à la suggestion Austro-Hongroise relative cessation immédiate des hostilités en Albanie et à une rapide évacuation des territoires albanais, remarque qu'il serait nécessaire de n'y procéder qu'en prenant des mesures pour le maintien de l'ordre et de sécurité. La réunion pense que l'observation du Gouvernement Russe doit être prise en considération en effectuant l'évacuation le plus rapidement possible après cessation des hostilités."

Zu einer Kollektivdemarche im Sinne des Reunionsbeschlusses vom 22. d. M. sind Euer Hochwohlgeboren — si omnes — bereits durch mein Telegramm vom 23. d. M. ermächtigt worden.

Sollte Ihr russischer Kollege das Verlangen stellen, daß bei der zu unternehmenden Demarche auch eine dem Wortlaute des 2. Alinea der vorstehenden Resolution entsprechende Erklärung abgegeben werde, so sind Euer Hochwohlgeboren ermächtigt — si omnes — zu erklären, damit einverstanden zu sein.

Nr. CLXXXVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 28. März 1913.)

Flottendemonstration vor Montenegro.

Eine von allen oder doch wenigstens von mehreren Mächten veranstaltete Flottendemonstration erschiene mir als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung des Willens Europas, und sind wir selbstverständlich bereit, an einer solchen Aktion teilzunehmen.

Ich glaube, daß, wenn die Kollektivdemarche in Cetinje — über deren Stattfindung wir zwar noch keine bestätigende Nachricht haben, an deren Ausführung wir aber im Hinblick auf die nach unseren Meldungen an den russischen Vertreter in Cetinje bereits ergangenen Instruktionen nicht zweifeln — keinen Erfolg aufzuweisen hätte, eine weitere energische Aktion der Mächte, zunächst etwa in der Form einer Flottendemonstration, überaus dringend wäre.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich ohne Verzug in vorstehendem Sinne Sir *E. Grey* gegenüber vernehmen zu lassen.

Nr. CLXXXIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 28. März 1913.)

Botschafterkonferenz für Flottendemonstration.

In Botschafterreunion von heute wurde nachstehendes redigiert:

„Le Prince *Lichnowsky* fait observer qu'on pourrait envisager dès maintenant l'emploi de mesures coërcitives pour le cas où le Roi Nicolas refuserait de Se rendre à la communication cellective des Puissances ou ferait attendre trop longtemps Sa réponse.

Digitized by Google

Sir *E. Grey* dit que dans le cas où l'emploi de pareilles mesures deviendrait nécessaire, il conviendrait de recourir à une démonstration navale internationale en envoyant des bâtiments de guerre à portée des eaux monténégrines. L'amirauté anglaise a été invitée à prendre des dispositions à cet effet. L'opinion de Sir *E. Grey* est partagée par la réunion."

Nr. CXC. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 28. März 1913.)

Trotz Kollektivschritts Montenegro ablehnend.

Kollektivschritt heute nachmittags unternommen.

Minister des Aeußern antwortete, bezüglich der Aufhebung der Belagerung von Skutari müsse Montenegro sich mit Verbündeten ins Einvernehmen setzen. Einstellung der Feindseligkeiten könne nicht erfolgen, weil Montenegro im Krieg mit Türkei.

Bezüglich Evakuierung Albaniens und Minoritätenschutz wird Ministerrat noch antworten.

Nr. CXCI. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 28. März 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Markgrafen *Pallavicini* d. d. 27. l. M.

Die Frage des Abzugs der Nichtkombattanten aus Skutari.

„*Mahmud Schefket Pascha* ist bereit, *Essad Pascha* anzuweisen, die Zivilbevölkerung aus Skutari abziehen zu lassen. Nachdem ihm jedoch keine Mittel zu Gebote stehen, diesen Befehl an *Essad Pascha* gelangen zu lassen, bittet er, dem besagten Kommandanten durch Parlamentäre mitzuteilen, „daß der Großvezier und Kriegsminister anordnen, die Zivilbevölkerung aus Skutari ausziehen zu lassen."

Ich beauftrage Baron *Giesl*, Seine Majestät König Nikolaus hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und hinzuzufügen, daß wir den Kabinetten vorschlagen, die an *Essad Pascha* zu entsendenden Parlamentäre durch die Vertreter der Mächte in Cetinje bestimmen zu lassen.

Baron *Giesl* wird gleichzeitig auch angewiesen, mit seinen Kollegen wegen der Bestellung der Parlamentäre in Verbindung zu treten und im gegenseitigen Einvernehmen wegen deren Entsendung nach Skutari das Nötige zu veranlassen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, von vorstehendem der dortigen Regierung Mitteilung zu machen und darauf hinzuwirken, daß sie Instruktionen an ihren Vertreter in Cetinje wegen der Entsendung der Parlamentäre erteile.

Nr. CXCII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 29. März 1913.)

Die Frage der Flottendemonstration.

Herr *Paléologue* teilt mir mit, daß französische Regierung heute Befehl erteilt hat, einen Panzerkreuzer nach Korfu zu entsenden, wo derselbe weitere Befehle abwarten soll.

Er fügte vertraulich bei, daß französische Regierung sich aber an eventuellen navalen Demonstrationen nur dann beteiligen würde, wenn alle Mächte daran teilnehmen.

Auf meine Frage, ob zum Beispiel ein russisches Kriegsschiff in erreichbarer Nähe sei, meinte er, dies dürfte nicht der Fall sein. Wenn aber Rußland prinzipiell der Demonstration zustimme und nur durch Schiffsmangel an der Teilnahme verhindert sei, könnte es ja irgendeine Macht mit seiner Vertretung betrauen.

Digitized by Google

Nr. CXCIII. Graf Berchtold an Freiherrn von Giesl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 29. März 1913.)

Evakuationsbefehl soll *Essad Pascha* schriftlich übergeben werden.

Markgraf *Pallavicini* hat in der Befürchtung, daß *Essad Pascha* einem ihm von Parlamentären überbrachten mündlichen Befehle keine Folge leisten dürfte, den Großvezier ersucht, ihm die diesbezügliche Weisung an den genannten Kommandanten von Skutari chiffriert zu übergeben.

Großvezier übermittelte unserem Botschafter das gewünschte Telegramm, welches Euer Hochwohlgeboren separat zugeht.

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, Seiner Majestät dem König mitzuteilen, daß Sie im Besitze einer chiffrierten Order der Pforte an *Essad Pascha* wegen Evakuierung Skutaris durch die Zivilbevölkerung sind; gleichzeitig ersuche ich Dieselben, im Einvernehmen mit der königlich montenegrinischen Regierung und mit Ihren Kollegen auf die Uebermittlung dieser Chiffredepesche durch Parlamentäre im Sinne meines gestrigen Telegrammes hinzuwirken.

Nr. CXCIV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 30. März 1913.)

Evakuierung Bevölkerung Skutaris. Bezug auf Telegramm vom 29. l. M.

Montenegro lehnt Durchlassen Parlamentärs ab.

Seine Majestät der König hat mein Ansuchen trotz wiederholter Insistenz abgeschlagen, trotzdem machte ich mit allen Vertretern der Großmächte hierauf analogen Schritt bei der montenegrinischen Regierung. Regierung versprach, ehestens Antwort zu geben. Ich sagte Minister, daß der Sturm auf Skutari für morgen anberaumt sein soll; käme Antwort zu spät, würde alle Verantwortung auf montenegrinische Regierung fallen.

Nr. CXCV. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 31. März 1913.)

Der Kollektivschritt hat soeben stattgefunden.

Die Friedensvorschläge.

Ich habe als Doyon im Beisein meiner Kollegen Kollektivnote dem Minister des Aeußern mit einigen Worten überreicht und dieselbe vorgelesen. Text der Note lautet: „Les Ambassadeurs etc. ont l'honneur de faire connaître au Gouvernement Ottoman que les Puissances dont la Turquie a accepté la médiation se sont accordées pour proposer aux Etats belligérants les bases préliminaires de la paix résumées ci-dessous:

1° La frontière de l'Empire Ottoman en Europe sera tracée suivant une ligne droite d'Enos à Midia", ab Midia folgt wörtlich Text Euer Exzellenz Telegrammes vom 20. d. M. bis inklusive Punkt 4. Sodann folgt: „5° Dès l'acceptation de ces bases préliminaires de la paix les hostilités devront prendre fin."

Minister des Aeußern nahm Note zur Kenntnis und sagte, daß die Antwort in kürzester Zeit erfolgen würde.

Nr. CXCVI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 31. März 1913.)

Reunionsbeschluß:

Flottendemonstration.

„La réunion est d'avis que toutes les Puissances ayant acquiescé à une démonstration navale, il y a lieu d'y procéder le plus tôt possible par l'envoi à Antivari de bâtiments de guerre" [1]).

Sir *E. Grey* sagt, er sei bereit, den vor Korfu befindlichen Kreuzern den Auftrag zukommen zu lassen, nach Antivari abzugehen, sobald er erfährt, daß andere Mächte ähnliche Instruktionen erteilt haben.

---

[1]) Vgl. 6, Nr. XLIII.

Digitized by Google

Nr. CXCVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold.

Text des Friedensvorschlags der Mächte.

Les Ambassadeurs soussignés d'Autriche-Hongrie, d'Angleterre, de France, de Russie, d'Allemagne et d'Italie ont l'honneur de faire connaître au Gouvernement Impérial Ottoman que les Puissances dont la Turquie a accepté la médiation se sont accordées pour proposer aux Etats belligérants les bases préliminaires de paix résumées ci-dessous:

1° La frontière de l'Empire Ottoman en Europe sera tracée suivant une ligne droite d'Enos à Midia. Tous les territoires situés à l'ouest de cette ligne seront cédés par la Turquie aux Etats alliés, à l'exception de l'Albanie dont la délimitation et le régime seront réservés aux Puissances;

d'indemnité de guerre. Elles admettent les belligérants a prendre part aux

2° le règlement de la question des îles de la Mer Egée sera laissé à la décision des Puissances;

3° la Turquie se désintéressera complètement de la Crète;

4° les Puissances ne peuvent se montrer favorables à une demande discussions de la Commission Internationale de Paris pour un réglement équitable de la participation des Etats alliés à la Dette Ottomane et aux charges financières des territoires qui leur seront attribués;

5° dès l'acceptation de ces bases préliminaires de paix les hostilités devront prendre fin.

Constantinople, le 31 mars 1913.

Nr. CXCVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 1. April 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 31. v. M.:

„Bei heutiger Reunion folgende Redigierung:

Vorschlag der Einstellung der Feindseligkeiten.

La réunion est d'avis qu'il y aurait lieu de donner des instructions aux représentants des Puissances à Sophia, dans le but d'arrêter les opérations de guerre à condition de l'acceptation ligne directe Enos—Midia et de la solution de toutes les questions d'ordre financier par la commission technique de Paris à laquelle prendraient part les délégués des belligérants."

Ich ermächtige Euer Hochgeboren, an einem Schritte in diesem Sinne bei der dortigen Regierung, si omnes, teilzunehmen.

Nr. CXCIX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Pera, 1. April 1913.)

Bezug auf mein Telegramm von gestern, Mediation betreffend.

Minister des Äußern überbrachte mir heute nachfolgende Antwortnote vom heutigen Datum:

Annahme des Vorschlags durch die Türkei.

„La soussigné Ministre des Affaires Etrangères a pris connaissance de la note collective que Leurs Excellences etc. lui ont remise le 31 mars dernier.

Il a l'honneur d'informer Leurs Excellences que le Gouvernement Ottoman, appréciant les bienfaits de la paix, n'avait pas hésité à accepter la médiation amicale de leurs Gouvernements en vue de mettre fin à l'état de guerre existant entre l'Empire Ottoman et les Etats balkaniques.

Guidé par les mêmes dispositions pacifiques, le Gouvernement Impérial accepte dans leur ensemble les bases préliminaires proposées dans la susdite communication et s'en remet pour ce qui est du rétablissement de la paix aux Grandes Puissances."

Nr. CC. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Cetinje, 1. April 1913.)

Die ablehnenden Antworten Montenegros.

Im Verfolge meiner telegraphischen Berichterstattung erlaube ich mir, Euer Exzellenz im Anbuge die mir heute zugekommenen Antworten der montenegrinischen Regierung auf die beiden Kollektivdemarchen vom 28. und 29. v. M. zu unterbreiten.

Digitized by Google

1. Beilage.

A la déclaration des Grandes Puissances le Gouvernement Royal a l'honneur de répondre ce qui suit:

1° Le Gouvernement Royal, quant à l'aecord internenu entre les Grandes Puissances sur toutes les frontières nord et nord-est de l'Albanie, se réserve le droit de se consulter avec ses alliés;

2° Quant à la communication des Grandes Puissances concernant la cessation des hostilités autour de Scutari, ainsi que dans les territoires que les Grandes Puissances déclarent avoir abandonnés à l'Albanie et conséquemment de l'évacuation de ces territoires, le Gouvernement Royal ne peut, à son grand regret, déférer aux désirs des Grandes Puissances, attendu que létat de guerre entre la Turquie et les alliés continue, les Grandes Puissances ayant, d'ailleurs, solennellement déclaré, dès le début des hostilités, qu'elles n'entraveraient en rien les opérations militaires des alliés et qu'elles garderont la neutralité.

3° Quant à la demande de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection effective des populations musulmane, catholique, albanaise dans les territoires cédés au Monténégro, le Gouvernement Royal se permet de relever que le seul titre d'acquisition de territoires pour le Monténégro, ainsi que pour ses alliés, ne saurait être que le traité de paix avec l'Empire Ottoman. Quant aux populations catholique, musulmane et albanaise, elles se trouvent placées sous la protection des lois monténégrines qui leur accordent toutes les garanties les plus efficaces pour la liberté religieuse et civile, sans distinction de nationalité ou de confession.

---

2. Beilage.

Le Gouvernement Royal regrette de n'être pas en mesure d'accéder au désir exprimé par les Grandes Puissances concernant la demande réitérée d'une évacuation des non-combattants de la ville de Scutari, le haut commandant de l'armée refusant la transmission d'une dépêche chiffrée au commandant de Scutari.

Le Gouvernement Royal se déclare toutefois prêt de soumettre à l'appréciation du commandant en chef de l'armée une communication écrite en clair et signée du Gouvernement Ottoman, concernant la susdite évacuation.

Nr. CCI. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 3. April 1913.)

Die Frage des Abzugs der Nicht-kombattanten.

Nachdem seitens der montenegrinischen Regierung die Zustellung der Depesche des Großveziers an den Kommandanten von Skutari aus strategischen Rücksichten abgelehnt wird und dies mit Rücksicht auf die Eventualität, daß der Inhalt dieser chiffrierten Depesche militärisch bedenklich sein könnte, vielleicht doch nicht als ganz unbegründet anzusehen ist, ersuche ich Euer Exzellenz, sich bei *Mahmud Schefket Pascha* dafür zu verwenden, daß ein oder mehrere diplomatische Vertreter neutraler Mächte ermächtigt werden, *Essad Pascha* den Befehl der Pforte zu notifizieren, die Zivilbevölkerung abziehen zu lassen.

Nr. CCII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 4. April 1913.)

Das russische Mandat an Frankreich in der Demonstrationsfrage.

Minister des Aeußern teilte mir mit, französische Regierung habe, nachdem sie Mandat von Rußland erhalten, heute nachts telegraphisch Befehl an französisches Kriegsschiff in Korfu gerichtet, sofort nach Antivari abzugehen, um an der Flottendemonstration teilzunehmen.

Digitized by Google

Nr. CCIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 4. April 1913.)

Serbien gibt nach.

Habe heute mit Herrn *Pasic* gesprochen.

Er erklärte, daß, wenn Skutari fallen sollte, serbische Regierung die Stadt Seiner Majestät König Nikolaus übergeben und ihre Truppen noch am selben Tage von dort abberufen werde. Serbien wolle sich nicht in Gegensatz zu Europa bringen, dies hätte sie auch in Cetinje wissen lassen.

Mit dem Falle Skutaris betrachten die Serben ihre Bundespflicht erfüllt zu haben: das Weitere soll Montenegro mit den Großmächten ausmachen.

Herr *Pasic* erklärte, die Gerüchte über neuere Truppensendungen entsprechen nicht der Wahrheit.

Nr. CCIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris und Rom. (Telegramm. Wien, 5. April 1913.)

Serbiens und Montenegros Widerstand.

Baron *Giesl* telegraphiert unter dem 4. l. M. wie folgt:

Serbischer General *Bojevic* hat in Stellvertretung Seiner Majestät des Königs Oberkommando vor Skutari übernommen. General *Bojevic* erklärt, daß Positionen vor Eintreffen der Verstärkungen, die auf 16 Dampfern demnächst erwartet werden, nicht zu nehmen seien. Wenn die Flotte nicht unverzüglich in Aktion tritt, kann es geschehen, daß obige Verstärkungen ungehindert eintreffen und landen können.

Skutari wurde gestern morgens und heute nachts bombardiert."

Vorstehende Meldung wird Konteradmiral *Njegovan* mit dem Auftrage mitgeteilt, dieselbe vor Admiralsrat zu bringen.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes unverweilt zur Kenntnis der dortigen Regierung bringen und bemerken, daß es im dringenden Interesse des durch die internationale Flottendemonstration angestrebten Zweckes gelegen sei, weitere für die Belagerung Skutaris bestimmte Verstärkungen am Landen zu hindern, und daß es ein für das Ansehen Europas erniedrigendes Schauspiel wäre, wenn, wenige Meilen von dem Konzentrationspunkte der Flotte entfernt, Operationen, die einem dem Gesamtwillen Europas zuwiderlaufenden Zweck dienen, vorgenommen würden.

Weiters wäre hinzuzufügen, daß nur durch ein kraftvolles Auftreten der internationalen Flottenmacht der Widerstand Montenegros und Serbiens gebrochen und die Anwendung schärferer Zwangsmittel vermieden werden könne.

Nr. CCV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 5. April 1913.)

Die Frage der Nichtkombattanten in Skutari.

Markgraf *Pallavicini* telegraphiert mir wie folgt:

„*Mahmud Schefket Pascha* hat auf meine Intervention folgendes Telegramm an den deutschen Vertreter in Cetinje abgesendet:

Je prie Votre Excellence de faire parvenir ordre suivant au commandant de Scutari *Essad Pascha*:

Vous êtes autorisé à laisser sortir population civile de la ville de Scutari conformément à la décision prise par la réunion des Ambassadeurs des Grandes Puissances à Londres, décision acceptée aussi par les belligérants. Signé *Mahmoud Chevket Pacha*, Grand-Visir et Ministre de la guerre.

Zur größeren Sicherheit richtete Großvezier gleichlautendes Ersuchen auch schriftlich an den deutschen Gesandten in Cetinje."

Digitized by Google

Ich teile vorstehendes Baron *Giesl* mit dem Auftrage mit, im Einvernehmen mit seinen Kollegen die geeignet erscheinenden Veranlassungen zu treffen und verständige auch Kontreadmiral *Njegovan* hiervon.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes der dortigen Regierung mitteilen.

Nr. CCVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 5. April 1913.)

Die soeben erhaltene Antwort auf das Mediationsanerbieten lautet wie folgt:

Die Annahme der Mediation durch die Verbündeten.

„Les Etats alliés expriment leur reconnaissance aux Grandes Puissances pour leurs efforts à amener la conclusion de la paix et, désirant sincèrement les faciliter dans leur tâche, acceptent leurs conditions pour la médiation sous les réserves suivantes:

1° Lors de la fixation définitive de la frontière en Thrace, la ligne indiquée dans les conditions formulées sera prise comme base et non comme ligne définitive.

2° Les îles de la Mer Egée seront cédées par la Turquie aux alliés.

3° Les alliés estiment qu'ils doivent connaître au préalable les frontières projetées de l'Albanie, espérant qu'elles seront conformes à celles qu'ils ont proposées à Londres.

4° La demande d'une indemnité de guerre doit être acceptée en principe en laissant le soin d'en fixer le montant à la commission qui étudiera les questions financières, commission dans laquelle les Etats alliés seront représentés.

5° Les Etats alliés acceptent que les opérations de guerre cessent dès que les conditions ci-dessus exposées ont été favorablement accueillies et admises."

Regierungen in Athen, Belgrad und Cetinje geben heute den Vertretern der Großmächte Erklärungen ab, welche mit der Antwort der bulgarischen Regierung identisch sind.

Nr. CCVII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 6. April 1913.)

Faisant suite à ma dépêche du 29 du mois dernier je transmets la réponse du Gouvernement Royal de Serbie à la démarche collective:

Serbien und die Skutarifrage.

„En réponse à la démarche faite le 16/29 mars année courante par les représentants des Grandes Puissances le Gouvernement Royal de Serbie a l'honneur de déclarer ce qui suit:

La paix avec la Turquie n'étant pas encore conclue et les troupes ottomanes se trouvant en état de guerre avec celles des Etats alliés, le Gouvernement Royal ne peut retirer ses troupes du siège de Scutari que lorsque ce fort sera pris ou la paix avec la Turquie sera conclue.

Toutefois le Gouvernement Royal maintient sa déclaration antérieure faite aux Puissances par rapport à l'évacuation des régions abandonnées à l'Albanie après la conclusion de la paix. En tout cas pour être en mesure d'effectuer sa déclaration le Gouvernement Royal aura besoin de connaître au préalable les frontières projetées de l'Albanie lesquelles, le Gouvernement Royal se plaît à croire, seront conformes à celles que les alliés ont proposées à Londres.

En ce qui concerne les mesures à prendre afin d'assurer la protection des populations catholique, musulmane et albanaise le Gouvernement Royal ne saurait admettre l'ingérence étrangère dans les affaires intérieures du pays ce qui constituerait une atteinte à sa souveraineté, d'autant plus que la constitution et les lois du Royaume garantissent efficacement la liberté du culte la plus large."

Digitized by Google

Nr. CCVIII. Der Oberkommandierende der internationalen Flotte vor Antivari an die montenegrinische Regierung (Cattaro, 5th April 1913.)

Your Excellency,

Bedeutung der Demonstration.

I have the honour to inform you that an international squadron consisting of ships of war from the Great Powers of Europe has assembled off the Montenegrin port of Antivari as a protest against the non-compliance by Montenegro with their wishes.

I would beg to point out to Your Excellency that the presence of this international squadron is a manifest that the Powers not only are in accord but are also desirous that their wishes should be complied with without further delay. I would also request that Your Excellency will be so good as to inform me immediately that your Government are prepared to accede to the expressed wishes of the Powers.

Nr. CCIX. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 8. April 1913.)

Depesche an *Essad Pascha* nicht übergeben.

Mein deutscher Kollege hat mir die Antwort der montenegrinischen Regierung, betreffs der Uebermittlung der Depesche an *Essad Pascha*, mitgeteilt. Brief und Telegramm wurden zurückgestellt, weil das Armeekommando mit Rücksicht auf im Zuge befindliche Operationen Übersendung ablehne.

Nr. CCX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 8. April 1913.)

SerbiensUnterstützung für das montenegrinischeExpeditionskorps.

Das Generalkonsulat Salonich telegraphiert unterm 7. l. M., daß 17 mit serbischen Truppen und Material voll beladene griechische Dampfer seit 5. l. M. im dortigen Hafen zur Abreise nach Albanien bereit liegen. Der definitive Abfahrtsbefehl sei noch ausständig.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes zur Kenntnis der dortigen Regierung mit dem Beifügen bringen, daß unter den obwaltenden Umständen mir die Erstreckung der Blockade bis südlich von Durazzo unumgänglich notwendig erscheint und ich auch in London und Paris in diesem Sinne für die Versehung der betreffenden Schiffskommandanten mit weitgehenderen Instruktionen eintrete.

Nr. CCXI. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Telegramm. Salonich, 9. April 1913.)

Gestern traf hier der Befehl ein, daß der Inhalt der Transportschiffe mit serbischem Kriegsmaterial für die albanesische Küste wieder ausgeladen werden soll und derselbe teils nach Monastir, teils nach Serbien zu expedieren ist.

Nr. CCXII. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Athen, Belgrad, Cetinje und Sofia. (Telegramm. Wien, 9. April 1913.)

Graf *Mensdorff* telegraphiert mir unter dem 8. l. M. wie folgt:

Der Fortgang der Mediation.

„Beschluß der heutigen Reunion. Vorschlag einer Antwort an die Alliierten betreffend Mediation.

La réunion pense que la réponse des Puissances aux alliés pourrait être ainsi conçue:

Les Puissances, prenant acte avec satisfaction des dispositions des alliés pour la cessation des hostilités, répondent de la façon suivante sur les quatre points de la note des alliés: (folgt der im Jahrbuch des Völkerrechts II, 1. S. 42 abgedruckte Text).

Digitized by Google

— — — Sir *E. Grey* communique ce projet de réponse aux représentants britanniques auprès des Eats belligérants en les invitant à le remettre collectivement aux Gouvernements auprès desquels ils sont accrédités, aussitôt que leurs collègues auront reçu des instructions semblables.

Il prescrit en même temps aux représentants britanniques à Sophia, Athènes Belgrade et Cettigné de communiquer avec leursc ollègues aux Gouvernements auprès desquels sont accrédités la délimitation nord et nord-est de l'Albanie telle qu'elle a été arrêtée par les Puissances."

Ich ersuche Euer etc., die von Sir *E. Grey* in Aussicht genommenen, im zitierten Telegramme erwähnten beiden Kollektivdemarchen — si omnes — auszuführen:

Die von der Londoner Botschafterreunion vereinbarte Nord- und Nordostgrenze Albaniens verläuft wie folgt:

Die Nordgrenze Albaniens.

„La frontière de l'Albanie partira de la côte adriatique a l'embouchure de la Boyana, elle suivra le thalweg de ce fleuve jusqu'au village de Goritza, situé sur la rive droite. De là elle atteint le sommet des montagnes séparant la Boyana du lac de Scutari en laissant le Taraboche à l'Albanie. Elle traverse le lac près du village Zogay qui Reste à l'Albanie jusqu'à la baie de Licheny Hotit d'où elle suit la frontière entre les tribus de Grouda et Hoti, cédées au Monténégro, d'une part et les tribus de Kastrati et Klémenti d'autre part laissant ces deux tribus à l'Albanie.

Elle se confond ensuite avec les limites actuelles entre la tribu monténégrine de Koutchi d'un côté et la tribu de Klémenti de l'autre côté jusqu'au territoire de Gousigné et Plava; elle laisse ces villes avec leurs dépendances au Monténégro en suivant la chaîne principale et la ligne du partage des eaux entre le Lim d'un côté et le Drin de l'autre.

Elle quitte cette chaîne pour gagner la crête des collines au sud de la ville de Djakova qui est laissée hors de l'Albanie et continue sur cette crête jusqu'au Drin Blanc.

Elle suit le cours de ce fleuve jusqu'à l'ouest de Prisren et ensuite la ligne-frontière entre le district de Prisren et ensuite le district de Liouma laissant ce dernier à l'Albanie.

De là elle suit la crête de la montagne Korab en laissant à l'Albanie le district de la basse Dibra et hors de l'Albanie le district de Réka. Quittant cette crête un peu au nord de la ville de Dibra qui reste hors de l'Albanie la frontière gagne le Drin Noir qu'elle remonte jusqu'au village de Loukovo d'où en se dirigeant par les crêtes principales séparant le bassin du Drin de celui du Chkoumbi et en laissant Strouga hors de l'Albanie, elle gagne la rive du lac d'Okhrida dans les environs du village Lin.

Nr. CCXIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 10. April 1913.)

Der Kommandant der internationalen Flotte hat die montenegrinische Regierung verständigt, daß von heute früh 8 Uhr ab Blockade von Spizza bis Drinamündung verhängt sei.

Ausdehnung der Blockade.

Nr. CCXIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris und Rom. (Telegramm. Wien, 12. April 1913.)

— — — Gleichzeitig erhalte ich ein Telegramm Herrn *von Ugrons* vom 12. d. M., laut welchem Herr *Pašić* dem k. u. k. Gesandten mitgeteilt hat, serbische Regierung habe General *Bojević* formellen Befehl erteilt, sofort alle Feindseligkeiten vor Skutari einzustellen, außer wenn er von türkischen Truppen angegriffen werden sollte.

Digitized by Google

Ich ersuche Euer Exzellenz, vorstehendes zur Kenntnis *Mahmud Schefket Paschas* bringen und bei demselben anregen zu wollen, daß *Essad Pascha* den Befehl erhalte, die serbischen Truppen — wenn dieselben ihre Positionen vor Skutari verlassen — nicht anzugreifen. Euer Exzellenz wollen hierbei betonen, daß diese Lösung der kaiserlich ottomanischen Regierung gewiß nur erwünscht sein könne und daß es im allgemeinen Interesse liege, wenn der bezügliche Befehl dem Kommandanten von Skutari je früher zukomme.

Der Kommandant der k. u. k. Eskader vor Antivari, Konteradmiral *Njegovan*, wird unter einem von vorstehendem in Kenntnis gesetzt und beauftragt — unabhängig von der durch Euer Exzellenz bei der Pforte zu erwirkenden Order an *Essad Pascha* —, beim Admiralsrate der internationalen Blockadeflotte anzuregen, den Skutariner Kommandanten von der oben erwähnten Rückzugsabsicht der Serben und ihrem Verlangen nach einem unbehelligten Abzug zu verständigen.“ — — —

Nr. CCXV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 15. April 1913.)

Die Skutarifrage.

Seine Majestät der König hat an die montenegrinischen Vertreter in Paris und London eine Depesche folgenden Inhalts abgehen lassen: Belagerung von Skutari wird fortgesetzt bis zur Eroberung oder Okkupation durch Detachements Großmächte oder Bombardement eines montenegrinischen Hafens. In beiden letzteren Fällen wäre Montenegro ehrenvoller Rückzug gesichert.

Nr. CCXVI. Graf Mensdorf an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 16. April 1913.)

Herr *Popović* erklärte im *Foreign Office*, daß Montenegro sich dem Willen der Mächte nicht fügen, Belagerung Skutaris fortsetzen und weder territoriale noch finanzielle Kompensationen annehmen werde.

Nr. CCXVII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Wien, 16. April 1913.)

In der Anlage erhalten Euer Exzellenz den Text des zwischen den Kabinetten von Wien und Rom verabredeten albanesischen Statuts mit dem Ersuchen, über den Zeitpunkt der Vorlage dieses Elaborates an die Botschafterreunion das Einvernehmen mit *Marquis Imperiali* pflegen zu wollen.

Beilage.

Statut de l'Etat Albanais.

I. Entwurf eines albanischen Statuts.

1. L'Albanie sera autonome sous la suzeraineté de Sa Majesté le Sultan.

2. La suzeraineté de Sa Majesté le Sultan devra être purement nominale[1]).

Tout autre lien entre la Turquie et l'Albanie doit être exclu d'une manière définitive[2]).

3. L'Albanie devra être neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

---

[1]) Eine außerordentlich interessante Bestimmung! Während in den übrigen Fällen eines rechtlich bestehenden, faktisch beseitigten Abhängigkeitsverhältnisses eine Rechtsform gewählt war, um das faktische Verhältnis zu verschleiern (vgl. Cypern, Bosnien-Herzegowina vor Oktober 1908!), wollte man hier das *nudum ius* des Sultans offen aussprechen. — Strupp.

[2]) Der Sperrdruck rührt vom Bearbeiter her.

Digitized by Google

4. La sécurité et l'ordre public seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

Ces officiers seront choisis dans les armées européennes, comme par exemple de la Belgique, Hollande, Suisse, Suède, Norvège, Espagne, à l'exclusion des six Puissances, des Etats balkaniques et des Gouvernements ayant intérêts directs dans les questions balkaniques. La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers, et gendarmerie indigènes.

5. Une commission composée d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais sera chargée de proposer un régime judiciaire pour une période de dix années adapté aux conditions de l'Albanie et s'inspirant aux principes adoptés pour la constitution du régime judiciaire introduit en Egypte.

L'organisation et le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie seront confiés à un Comité composé d'un représentant de chacune des Grandes Puissances et du Gouvernement Albanais, dont les attributions seront proposées par la Commission internationale susnommée.

6. A l'expiration du délai mentionné à l'article 5 les six Puissances décideront, d'après les conditions du pays, si le régime établi au point 4 et 5 sera renouvelé ou s'il y aura lieu de le modifier.

7. A fin de prévenir les effets préjudiciables qu'une transition trop rapide du régime des capitulations à un régime de droit international doit nécessairement produire sur les intérêts du commerce étranger, les Puissances tombent d'accord de maintenir le régime des capitulations en matière de commerce et des institutions commerciales, d'industrie, de navigation, des droits de douane et des impôts ainsi que de leur perception, enfin de tous les privilèges dont jouissent leurs ressortissants sous ces rapports.

Les Puissances se réservent de renoncer chacune pour son compte et en échange de nouveaux traités à conclure avec l'Albanie, à l'exercice desdits privilèges dès que la consolidation politique et administrative de l'Albanie offrira des garanties suffisantes qui leur permettront d'abandonner leur position privilégiée sans porter préjudice à leurs intérêts commerciaux et aux conditions économiques de leur ressortissants établis en Albanie.

Il va sans dire que les concessions spéciales qui ont été données en Albanie par le Gouvernement Impérial Ottoman à des compagnies ou entrepreneurs étrangers ou bien à des entreprises dans lesquelles le capital étranger est engagé, seront reconnues valables par le Gouvernement Albanais.

8. Le prince sera proposé par l'Autriche-Hongrie et l'Italie aux autres Grandes Puissances[1]).

9. L'Italie et l'Autriche-Hongrie proposent qu'il soit laissé aux Albanais la faculté d'exprimer leurs propres désirs tant que ces derniers, bien entendu, soient compatibles avec les dispositions générales prises par les Grandes Puissances.

10. Tant que le régime judiciaire dont il est question à l'article 5 ne sera pas appliqué, les capitulations resteront en vigueur dans leur intégrité et non-seulement dans les limites prévues par l'article 7.

Nr. CCXVIII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 17. April 1913.)

Die Spannung mit Bulgarien nimmt immer besorgniserregendere Dimensionen an. Man fängt selbst in offiziellen Kreisen an, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Konflikt mit Waffen ausgetragen werden müsse. Die Spannung unter den Verbündeten.

[1]) Ausdruck der faktischen Präponderanz beider!

Digitized by Google

In militärischen Kreisen spricht man darüber schon ganz offen.

Der letzte Besuch Herrn *Pašić* in Uesküb wird mit der Besprechung dieser Eventualität mit dem Generalkommando in Beziehung gebracht.

Die Stimmung gegen Bulgarien wird immer erregter.

Nr. CCXIX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 18. April 1913.)

Die Lage Skutaris.

Ich erhalte von Baron *Giesl* nachstehendes Telegramm vom 18. d. M.: „Erbprinz hat sich geäußert, daß gestern die Forts von Skutari bombardiert wurden und binnen zwei Tagen auch die Stadt unter Feuer genommen werden soll. Man wisse bestimmt, daß in Skutari täglich ca. 70 Menschen Hungers sterben, daß sich 8000 Kranke dort befinden und daß Garnison erschöpft sei. Der Fall sei daher wahrscheinlich."

Oesterreich droht mit einseitigem Vorgehen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, vorstehendes zur Kenntnis der dortigen Regierung zu bringen und hinzuzufügen, daß der Eintritt dieser Eventualität den Eindruck hervorrufen müßte, als ob die internationale Flottendemonstration ihre Wirkung auf Montenegro gänzlich verfehlen würde. Da wir aber mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn gezwungen sein könnten, den Beschlüssen der Mächte durch einseitige Maßregeln unsererseits Geltung zu verschaffen, scheine mir eine Verschärfung der internationalen Pression dringend geboten zu sein.

Nr. CCXX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 21. April 1913.)

Die mir soeben zugekommene Antwort, betreffend Mediation, lautet wie folgt:

Die Antwort der Verbündeten auf die Mediationsvorschläge.

„Les Etats alliés se font un devoir d'adresser aux Grandes Puissances vifs remerciements pour la communication qu'elles leur ont faite et d'après laquelle:

1° La ligne Enos—Midia sera prise comme base des négociations et non comme ligne définitive.

2° La cession des îles de la Mer Egée par la Turquie est admise sous la réserve des décisions à prendre au sujet de certaines d'entre elles.

3° Les Grandes Puissances sont prêtes à faire connaître dès à présent la délimitation projetée nord et nord-est de l'Albanie et feront connaître celle du sud et sud-est dès qu'elle aura été établie.

4° La solution de toutes les questions financières ayant été réservée à la commission technique de Paris à laquelle prendront part les délégués des belligérants, les Puissances estiment qu'il n'y a pas lieu de s'expliquer quant à présent sur le principe d'indemnité.

Les Etats alliés constatent que les conditions ci-dessus, auxquelles les Puissances consentent d'intervenir comme médiatrices en vue de la conclusion de la paix avec la Turquie, diffèrent un peu de celles qu'ils ont formulées dans leur réponse du 5 avril. Cependant, dans leur sincère désir de faciliter et de faire aboutir la médiation offerte, les Etats alliés, en priant de nouveau les Grandes Puissances de vouloir bien admettre le principe de l'indemnité de guerre, déclarent qu'ils acceptent cette médiation se réservant dans le cours des négociations de débattre avec les Grandes Puissances les questions se rapportant aux îles et à la fixation définitive des frontières de la Thrace et de toute l'Albanie." — —

Digitized by Google

Nr. CCXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 22. April 1913.)

Die Frage der Uebergabe Skutaris.

Die Verhandlungen in Skutari werden fortgesetzt, jedoch bis jetzt resultatlos. Es dürfte sicher sein, daß Kommandant wegen der Uebergabe verhandelt. Es scheint mir, daß türkische Forderungen, mit allen militärischen Ehren und mit ganzer Artillerie nach Tirana abziehen zu dürfen, werden erfüllt werden.

Nr. CCXXII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 22. April 1913.)

Graf Berchtold fordert schärferen Druck gegen Montenegro.

Euer Exzellenz wollen nunmehr auch in der Reunion auf das nachdrücklichste hinweisen, es erscheine dringend erforderlich, daß die Flottendemonstration durch Ergreifung schärferer Maßnahmen den Charakter einer effektiven Pression auf Montenegro annehme. Sollte es hierzu wider Erwarten nicht kommen, so würde die Flottendemonstration in den Augen der Oeffentlichkeit auf das Niveau einer Scheinaktion herabgedrückt, was weder mit dem Prestige noch mit der Würde der Großmächte vereinbar erschiene und speziell in Oesterreich-Ungarn berechtigte Entrüstung auslösen müßte.

Da mit der Uebergabe Skutaris immer mehr zu rechnen ist, muß schon heute Vorsorge getroffen werden, damit im gegebenen Falle ohne Verzug eine entsprechende Zwangsmaßregel angewendet werde, welche nicht nur den widerrechtlichen Charakter der Besetzung der Stadt zu dokumentieren, sondern auch die sofortige Räumung derselben sicherzustellen hätte. In diesem Falle würde bei Mangel entsprechender internationaler Vorkehrungen ein sofortiges selbständiges Vorgehen Oesterreich-Ungarns zur Notwendigkeit werden.

Event. Vorgehen von Oesterreich-Ungarn.

Ich ersuche unter einem die Kabinette von Berlin und Rom um Unterstützung der Euer Exzellenz aufgetragenen Demarche.

Nr. CCXXIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 23. April 1913.)

Der Fall Skutaris.

„Die von uns ins Auge gefaßte Eventualität der Uebergabe Skutaris ist nunmehr eingetreten.

Oesterreichs Begehren.

Daß dieselbe trotz der in Cetinje abgegebenen ausdrücklichen Erklärungen der Vertreter der Großmächte und ungeachtet der in den montenegrinischen Wässern versammelten internationalen Flotte von Montenegro erzwungen wurde, macht die unerhörte Ignorierung des Willens Europas seitens Montenegros vor aller Welt offenkundig. Hierdurch erscheint das Ansehen der beteiligten Mächte in solchem Grade verletzt, daß wir von keiner derselben ein ruhiges Hinnehmen eines solchen Affronts voraussetzen und jedenfalls für unseren Teil entschlossen sind, denselben nicht ohne Remedur zu lassen.

Es ist somit zur unabweislichen Notwendigkeit geworden, daß die Großmächte ohne jeden Verzug mit einer energischen Aktion einsetzen, um ihr verletztes Ansehen voll wiederherzustellen und die von ihnen gefaßten Beschlüsse nunmehr endlich durchzusetzen.

Wir müssen also erwarten, daß die Mächte sofort einen konkreten Beschluß bezüglich der von ihnen unverweilt zu ergreifenden Koerzitivmaßnahmen fassen, als welche wir die Besetzung der montenegrinischen Hafenplätze durch internationale Detachements oder die Beschießung eben jener Plätze beantragen. Sollten sich die Mächte hierzu nicht entschließen können, so ergäbe sich hieraus für uns das moralische Obligo, für die Durchsetzung des in internationalen Vereinbarungen festgelegten Willens der Mächte selbst Sorge zu tragen und die Räumung Skutaris zu erzwingen.

Digitized by Google

Euer Exzellenz wollen sich bei der dortigen Regierung in obigem Sinne aussprechen und hinzufügen, daß wir gleichzeitig im selben Sinne so wie an die dortige Regierung auch an die anderen Kabinette mit dem dringenden Ersuchen herantreten, ihre Botschafter in London mit den nötigen Instruktionen zu versehen, damit ein bezüglicher Reunionsbeschluß ehebaldigst zu Stande komme."

Euer Exzellenz wollen vorstehendes unverzüglich zur Kenntnis Sir *E. Greys* bringen.

Nr. CCXXIV. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 23. April 1913.)

Frankreichs Auffassung.

Bei Besprechung der Einnahme von Skutari gab Herr *Pichon* der Ansicht Ausdruck, daß dieselbe an der Situation wenig ändern dürfte. Europa habe die Zugehörigkeit Skutaris zu Albanien definitiv beschlossen, und dabei werde es bleiben.

Nr. CCXXV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 23. April 1913.)

König Nikolaus gibt nicht nach.

Seine Majestät der König hat heute einem meiner Kollegen über die Kapitulation Skutaris folgendes mitgeteilt: — — — —

Auf die Frage meines Kollegen, ob der König Skutari räumen werde, antwortete Höchstderselbe: „Nein."

Nr. CCXXVI. Graf Berchtold an Freiherrn v. Giesl in Cetinje. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 23. d. M.:

„Heutige Reunion:

Der Beschluß der Botschafterkonferenz in der Skutarifrage.

La réunion est d'avis qu'il convient déclarer collectivement au Gouvernement Monténégrin que la prise de Skutari ne modifie en rien les décisions des Puissances relatives à la délimitation nord et nord-est de l'Albanie, que, par conséquent, la ville de Scutari doit être évacuée dans le plus bref délai et qu'elle devra être remise aux Puissances représentés par les commandants des forces navales internationales. Le Gouvernement Monténégrin sera invité donner une prompte réponse à cette communication.

Le Gouvernement Britannique envoie à son représentant à Cettigné l'instruction de faire collectivement avec ses collègues au Gouvernement Monténégrin la déclaration ci-dessus aussitôt qu'ils auront reçu des instructions analogues.

La réunion pense qu'il convient faire cette démarche à Cettigné sans retard et d'avertir en même temps les commandants de la flotte internationale."

Euer Hochwohlgeboren wollen, sobald Ihre Kollegen von den Großmächten analoge Instruktionen erhalten haben werden, sich an einer Kollektivdemarche in diesem Sinne beteiligen.

Zu Euer Hochwohlgeboren Information füge ich bei, daß ich Grafen *Mensdorff* unter einem beauftrage, darauf hinzuwirken, daß die Botschafterreunion ehestens zusammentrete und daß in dieser Sitzung jene Zwangsmaßregeln beschlossen werden, die seitens der Mächte gegen Montenegro für den Fall anzuwenden wären, wenn Montenegro das Begehren der Mächte nicht prompt beantworten oder ablehnen sollte oder trotz einer befriedigenden Erklärung die verlangte Räumung und Uebergabe von Skutari hinausziehen würde. Nur wenn ein solcher Beschluß der Mächte in der allerkürzesten Zeit zu Stande käme, würden wir noch zuwarten und davon, daß wir die Durchsetzung des Willens Europas sofort selbst in die Hand nehmen und erzwingen, absehen können.

Oesterreich-Ungarn entschlossen zum Vorgehen.

Digitized by Google

Nr. CCXXVII. Graf Berchtold an Markgraf Pallavicini in Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 23. d. M.:

„Heutige Reunion:

La réunion pense qu'il convient prescrire aux Ambassadeurs des Puissances à Constantinople de faire connaître à la Sublime Porte par une démarche collective l'acceptation par les alliés des bases de la paix et l'invitation adressée à ces derniers de cesser hostilités, de désigner leurs plénipotentiaires et de choisir un lieu de réunion pour les négociations de la paix. La Sublime Porte sera invitée en même temps à cesser les hostilités, choisir ses représentants et à se prononcer sur le choix d'un lieu de réunion pour la conférence de la paix.“ Die Friedensaussichten.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich an einer Kollektivdemarche bei der Pforte in diesem Sinne, si omnes, zu beteiligen.

Nr. CCXXVIII. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 24. April 1913.)

Zu meinem gestrigen Telegramme.

Graf *Szögyény* telegraphiert unterm Heutigen:

„Ich habe den Inhalt Euer Exzellenz gestrigen Telegrammes betreffend Vorgehen gegen Montenegro sofort nachts dem Staatssekretär mitgeteilt, welcher bereits heute in aller Früh dem deutschen Botschafter in London telegraphisch den formellen Auftrag erteilt hat, unsere Schritte in heutiger Botschafterreunion zu unterstützen und dahin zu wirken, daß England als Führer in der Reunion und in der internationalen Flottendemonstration Vorschläge für eine Aktion als verdiente Antwort auf das Vorgehen König Nikolaus macht.“ Deutschland sekundiert Oesterreich-Ungarn in der Skutarifrage.

Euer Exzellenz wollen im Sinne der Anregung Herrn *von Jagows* bei Sir *E. Grey* dahin wirken, daß er den fraglichen Gedanken in der Reunion vorbringe, wobei Hochdieselben zu bemerken hätten, daß uns derselbe nur als eine weitere Ausführung des Reunionsbeschlusses vom 23. d. M. erscheine, wonach Skutari in der kürzesten Frist geräumt und den bei der internationalen Flottendemonstration durch ihre Schiffskommandanten vertretenen Mächten übergeben werden solle.

Zu Eurer Exzellenz Information füge ich bei, daß, falls Oesterreich-Ungarn in die Lage käme, allein in Aktion zu treten, die Wahl der Mittel für diese Pression auf Montenegro selbstverständlich den hiesigen militärischen Faktoren selbst vorbehalten bleiben müßte.

Nr. CCXXIX. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 24. April 1913.)

Minister des Aeußern teilte mir gestrige Beschlüsse der Botschafterreunion betreffs Skutari mit und meinte, daß diese den Wünschen Euer Exzellenz entsprechen dürften.

Ich bemerkte, daß die Reunion, wie so oft, die Absichten der Mächte zwar energisch formuliert, aber leider wieder unterlassen habe, zu sagen, was geschehen solle, wenn Montenegro diesen Wünschen nicht Rechnung trage. Herr *Pichon* sagte: „C'est une mise en demeure si positive que le Monténégro devra en tenir compte. Si contre toute probabilité le Monténégro refusait de se soumettre aux décisions des Puissanses, il est évident qu'il faudra envisager des mesures coërcitives et Vous pouvez être sûr que le Gouvernement Français est bien décidé à faire triompher la volonté de l'Europe.“ Frankreich schließt sich an.

Digitized by Google

Nr. CCXXX. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 24. April 1913.)

Ich habe heute auftraggemäß Herrn *Sazonow* auf die durch den Fall von Skutari geschaffene Lage aufmerksam gemacht und hierbei betont, daß nun, soll das europäische Konzert nicht zum Gelächter werden, ungesäumt ernste Maßregeln ergriffen werden müssen, um dem Willen der Mächte endlich Geltung zu verschaffen. Ich betonte hierbei, daß die Monarchie durchaus nicht den Wunsch habe, sich von den anderen Mächten zu trennen, daß aber, wenn diese zu einem weiteren energischen Handeln nicht zu bewegen seien, für Oesterreich-Ungarn nichts anderes übrig bleiben würde, als eben selbst für die Durchführung der getroffenen Vereinbarungen durch eine Separataktion Sorge zu tragen.

Euer Exzellenz hätten daher den Vorschlag gemacht, zu weiteren gemeinsamen Koerzitivmaßregeln zu schreiten und sei ich beauftragt, ihn, Herrn *Sazonow*, zu ersuchen, dem russischen Botschafter in London entsprechende Instruktionen mit aller möglichen Beschleunigung zu erteilen.

Auch Rußland für Aufgabe Skutaris durch Montenegro.

Herr *Sazonow* erwiderte mir, die Frage der Zugehörigkeit Skutaris sei eine *res judicata*, auf die in keinem Falle zurückgekommen werden könne, so daß darüber keinerlei Zweifel bestehe, daß König Nikolaus die Stadt werde wieder räumen müssen.

Der Herr Minister sicherte mir zu, er werde ungesäumt an Grafen *Benckendorff* telegraphieren, um ihm Unveränderlichkeit seines Standpunktes bezüglich Skutaris mitzuteilen, das unbedingt bei Albanien bleiben müsse. Gleichzeitig gedenke er auch Vorschläge zu formulieren, welche seiner Meinung nach zur raschesten Erreichung der Evakuierung Skutaris durch die Montenegriner führen könnten.

Nr. CCXXXI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Cetinje, 25. April 1913.)

Montenegrin. Behörden in Skutari.

Ich beehre mich, Euer Exzellenz ergebenst zu melden, daß Seine Majestät König Nikolaus den General *Janko Vukotić* zum Militär- und Zivilgouverneur, den gewesenen montenegrinischen Vertreter in Konstantinopel und Skutari, *Peter Plamenatz*, zu seinem Adlatus, den ehemaligen Kreisvorsteher *Spiro Popović* zum Gendarmeriekommandanten und den Advokaten *Risto Popović* zum Chef der Munizipalität von Skutari ernannt hat.

Nr. CCXXXII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 25. April 1913.)

Im Verfolge meines Telegrammes vom 24. l. M.

Ich habe bei Herrn *Sazonow* auftraggemäß auf die Notwendigkeit hingewiesen, nebst der durch die Londoner Reunion beschlossenen Sommation an Montenegro schon jetzt ungesäumt Beschlüsse über die weiteren Pressionsmittel zu fassen, die im Falle einer Weigerung oder eines Temporisierens der montenegrinischen Regierung zu ergreifen wären. Ich habe insbesondere darauf Gewicht gelegt, daß nur das eheste Zustandekommen eines solchen Beschlusses es der k. u. k. Regierung ermöglichen würde, noch zuzuwarten, ohne die Durchführung des Beschlusses der Mächte in die eigene Hand zu nehmen [1]).

Sazonow gegen sofortiges Einschreiten gegen Montenegro.

Herr *Sazonow* hob hervor, daß man doch zur Landung von internationalen Truppen nicht schreiten sollte, ehe nicht eine Antwort der montenegrinischen Regierung vorliege und wiederholte, daß vorher doch alle anderen verfügbaren Mittel erschöpft werden müßten, was bisher noch nicht der Fall sei.

[1]) Vgl. O, Nr. XLVIII.

Digitized by Google

Es sei ganz außer allem Zweifel, daß der einmütige Wille der Mächte auch schließlich zur Durchführung gelange.

Nr. CCXXXIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 25. April 1913.)

Resumé der heutigen Reunion:

Botschafterbeschluß: Befristete Aufforderung zur Räumung Skutaris; Pressionsmittel.

„La réunion est d'avis qu'il y a lieu de procéder d'urgence à la démarche collective proposée le 23 avril et de fixer au Gouvernement Monténégrin pour sa réponse un court délai à déterminer par les Puissances.

Après remise de la note des Puissances, la réunion considère que le blocus devrait être resserré de façon à mettre obstacle au ravitaillement du Monténégro en vivres et que des mesures porraient être prises pour empêcher le Roi Nicolas et Son Gouvernement de se procurer des ressources financières. Des instructions dans ce sens devraient être adressées aux commandants des forces navales.

Si ces moyens ne suffisent pas à déterminer le Gouvernement Monténégrin à soumettre, la réunion pense qu'il y aura lieu de recourir à d'autres mesures.

D'ordre de son Gouvernement l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie déclare qu'il importerait de prendre dès à présent des résolutions au sujet de mesures coercitives et d'envisager la probabilité d'un débarquement dans les ports monténégrins."

Nr. CCXXXIV. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 25. April 1913.)

Ausdehnung der Blockade.

Auf Grund eines Telegrammes des englischen Vizeadmirals vor Antivari vom 22. d. M. hat hiesiger englischer Gesandter der montenegrinischen Regierung die Ausdehnung der Blockade bis Durazzo notifiziert.

Nr. CCXXXV. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 26. April 1913.)

Serbiens Optimismus.

Allgemeine Lage wird hier in der öffentlichen Meinung optimistisch beurteilt. Man gibt sich den Anschein, damit zu rechnen, daß die Großmächte die Einnahme Skutaris schließlich doch als *fait accompli* betrachten werden und glaubt, Rußland würde Koerzitivmaßregeln gegen Montenegro verhindern.

Nr. CCXXXVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. April 1913.)

Kollektivschritt in Cetinje.

Der Kollektivschritt (Telegramm vom 24. d. M.) wurde heute vormittags schriftlich unternommen. Nachdem wegen des Ostersonntags weder ein Minister noch ein stellvertretendes Organ aufzufinden war, wurde Kommunikation dem Minister des Aeußern in seinem Hause samt einem von uns allen unterschriebenen Begleitschreiben, welches feststellt, daß die Demarche damit gemacht ist, übergeben.

Nr. CCXXXVII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 27. April 1913.)

Provisorische Antwort.

In einer an die Vertreter der Großmächte gerichteten Note bestätigt Minister des Aeußern Empfang heutiger Kommunikation, betont aber, daß während der Ostern nach alter Tradition keinerlei Mitteilung, außer im Falle höchster Dringlichkeit, beraten, ja selbst nur empfangen werden kann. Minister behält sich Antwort nach den Feiertagen im Namen der montenegrinischen Regierung vor.

Digitized by Google

Nr. CCXXXVIII. (Cettigné, le 14/27 avril 1913.)

Monsieur le Ministre,

Text der Kollektivdemarche.

Les soussignés, représentants des six Grandes Puissances, ayant reçu de leurs Gouvernements respectifs l'ordre de faire une démarche collective auprès du Gouvernement Royal de Monténégro et n'ayant pas eu l'honneur de rencontrer Votre Excellence ni un fonctionnaire qualifié pour La remplacer, croient devoir, vu l'urgence, Vous adresser ci-joint sous ce pli, le texte de la communication qui'ls avaient l'intention de Vous faire verbalement.

Cette remise équivaut à la démarche verbale qu'ils vous prient de considérer dès ce moment comme faite.

Les soussignés prient Votre Excellence d'agréer les assurances de leur haute considération. — — —

Annexe.

Les représentants des six Grandes Puissances ont l'honneur de déclarer collectivement au Gouvernement Royal de Monténégro que la prise de Skutari ne modifie en rien les décisions des Puissances relatives à la délimitation nord et nord-est de l'Albanie; que par conséquent la ville de Scutari doit être évacuée dans le plus bref délai et qu'elle devra être remise aux Puissances représentées par les commandants des forces navales internationales.

Le Gouvernement Royal de Monténégro est invité à donner une prompte réponse à cette communication.

Nr. CCXXXIX. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 28. April 1913.)

Aufgabe der Suzeränität des Sultans im Albanerstatut.

Ich bin mit dem römischen Kabinette dahin übereingekommen, daß die Bestimmungen in unserem gemeinsamen Vorschlage für ein albanesisches Statut, worin die Suzeränität des Sultans über Albanien ausdrücklich ausgesprochen wird, fallen gelassen werden sollten.

Euer Exzellenz italienischer Kollege ist in diesem Sinne instruiert und wollen Hochdieselben im Einvernehmen mit ihm bei Sir *E. Grey* und Ihren Kollegen dahin wirken, daß jedes Band beseitigt werde, welches Albanien und die Türkei verbindet.

Nr. CCXL. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 29. April 1913.)

Ich ersuche Euer Exzellenz, in der nächsten Reunion den Standpunkt der k. u. k. Regierung in nachstehendem Sinne zu präsizieren.

Oesterreichs Beschluß, allein vorzugehen.

Nachdem in der gestrigen Reunion eine Einigung über Koerzitivmaßregeln nicht erzielt werden konnte, welche seitens der Mächte für den Fall zur Anwendung gebracht werden sollten, als die Kollektivdemarche in Cetinje nicht zu einem raschen und befriedigenden Ergebnisse führe, ist die Situation eingetreten, in der wir es uns vorbehalten haben, die nötigen Maßregeln zu ergreifen, um die Beschlüsse der Mächte zur Durchführung zu bringen.

Noch vor der Reunion aber wollen Euer Exzellenz vorstehendes zur Kenntnis Sir *E. Grey's* bringen und bemerken, daß wir es mit größter Genugtuung begrüßen würden, wenn wir auf eine Teilnahme anderer Mächte an einer notwendig werdenden Aktion gegen Montenegro rechnen könnten.

Nr. CCXLI. Montenegros Antwort auf die Kollektivdemarche der Mächte.

Le Gouvernement Royal a eu l'honneur de recevoir la communication des Grandes Puissances du 14./27. avril.

Il croit remplir un devoir envers Elles et rendre, en même temps, hommage à la cause nationale dont il a la charge, en justifiant son attitude par

Digitized by Google

un exposé des raisons qui l'ont déterminé à ne pas prendre purement et simplement acte de la décision des Grandes Puissances concernant les frontières nord et nord-est de l'Albanie.

Le Gouvernement Royal regrette, avant tout, profondément, de n'avoir pas été consulté, avec ses alliés, au sujet de la délimitation de l'Albanie. Celle-ci a été cependant délivrée du joug turc par les armées victorieuses des alliés et c'est à eux seuls qu'elle doit son émancipation politique.

D'autre part, ses limites déterminent l'assiette territoriale des Etats alliés en même temps qu'une foule d'intérêts politiques et économiques qui ne sauraient les laisser indifférents.

Le Gouvernement Royal ne peut, par conséquent, s'empêcher de croire qu'une consultation des alliés — surtout depuis la présentation des Mémorandums des délégués balkaniques à Londres — s'imposait aux délibérations des Grandes Puissances, l'évolution politique des Etats balkaniques étant profondément et uniquement affectée par la formation d'un nouvel Etat Albanais.

Le Gouvernement Royal croit, en outre, que la fixation des limites de l'Albanie pe pouvant, de par sa nature, être exécutoire qu'après la conclusion de la paix entre les alliés et l'Empire Ottoman, toute mesure prise par les Grandes Puissances pour l'évacuation des places ci-devant assiégées et des territoires occupés, ainsi que pour la cessation des hostilités, implique nécessairement une violation de la neutralité, c'est à dire du droit qu'ont les alliés d'opérer, comme belligérants, sur toute l'étendue du théâtre de la guerre turco-balkanique et, par conséquent, une limitation arbitraire de la base des négociations pour la paix avec l'Empire Ottoman.

Le Gouvernement Royal regrette que les raisons précitées ne lui aient pas permis de prendre acte de la délimitation des frontières en question, surtout pour ce qui concerne le règlement de la question de Scutari et de son territoire, dont la délimitation, toute à l'avantage d'un Etat inexistant, est dirigée, assurément bien contre les intentions des Grandes Puissances, contre la sécurité de l'Etat Monténégrin et contre ses intérêts les plus vitaux, ce qui, dans l'opinion du Gouvernement Royal, constitue une manifeste injustice.

Les Grandes Puissances ayant délibéré le blocus de la côte monténégrine pour exercer une pression sur le Monténégro en vue de l'abandon du siège de Scutari, ce n'est pas avec l'intention de défier la volonté de l'Europe, mais plutôt dans la plénitude de la conscience de ses devoirs nationaux que le Gouvernement Royal refusa de se soumettre à une décision qui le privait d'une ville et d'un territoire considérés par lui, d'accord avec la nation entière, comme essentiellement importants pour le Monténégro.

Et c'est animé par le même esprit et déterminé par les besoins impérieux de sa conservation, qu'il a eu l'honneur de déclarer le 8/21 avril a. c. aux Grandes Puissances — d'accord avec ses alliés — qu'il se réservait dans le cours des négociations avec la Porte le droit „de débattre avec les Grandes Puissances les questions se rapportant . . . . à la fixation des frontières de l'Albanie".

Sur ces entrefaites, la ville de Scutari capitula.

Le Gouvernement Royal, soucieux de témoigner sa déférence aux Grandes Puissances, s'empresse de déclarer que ce fait nouveau ne constitue aucunement dans sa pensée un défi à la décision concernant le sort de la ville de Scutari.

La prise de possession de cette ville, à la suite de la capitulation du 23 avril, n'est que la conséquence logique et naturelle d'un état de choses antérieur, une opération militaire conçue et exécutée en vertu de cette pleine et entière liberté d'action, que le Gouvernement Royal a hautement revendiqué plus d'une fois au cours de cette guerre, en hommage aux principes imprescriptibles du droit des gens.

Digitized by Google

Le Gouvernement Royal est obligé cependant d'appeler l'attention des Grandes Puissances aux manifestations qui ont suivi l'entrée des troupes monténégrines à Scutari et qui, de l'aveu des témoins les plus impartiaux, n'ont été qu'une série de justifications de la thèse du Gouvernement Royal, formulée à Londres, sur l'état d'esprit de la population de Scutari.

L'accueil chaleureux et unanime que toutes les classes de la population, à quelle confession religieuse qu'elles appartiennent, ont fait à l'armée monténégrine, les déclarations de loyalisme et d'attachement faites par l'archevêque de Scutari, par le clergé et les notables catholiques, aussi bien que par les notables musulmans, ne laissent planer aucun doute sur les dispositions de la population de Scutari qui sont bien celles du désir de voir se réaliser une annexion profitable à la ville tant au point de vue politique qu'au point de vue économique.

Ces preuves non équivoques d'adhésion de la part de la population pourraient être de nature à modifier les résultats de l'enquête faite par les Grandes Puissances sur des données insuffisantes.

En présence de cet état de choses et pour les raisons que le Gouvernement Royal vient d'analyser et de soumettre au jugement éclairé des Grandes Puissances, le Gouvernement Royal a l'honneur de déclarer, qu'il reste fidèle à la communication faite aux Grandes Puissances en date du 8/21 mois courant, et qu'il se réserve d'aborder la question de Scutari le jour où, dans le cours des négociations pour la paix avec l'Empire Ottoman, les alliés débattront avec les Grandes Puissances la fixation définitive des frontières de l'Albanie.

le 17/30 avril 1913.

Nr. CCXLII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 30. April 1913.)

Frankreichs Auffassung.

Von Herrn *Pichon* wurde mir heute auf das bündigste versichert, Frankreich halte unerschütterlich an dem Beschlusse Skutari für Albanien fest. Montenegro müsse sich dem Willen Europas unterwerfen.

Herr *Pichon* meinte, man solle Montenegro erklären, daß es, solange es sich nicht füge, nirgends Geld bekommen wird; diese Pression werde jedenfalls wirken.

Der Herr Minister wiederholte, daß er ein Nachgeben Montenegros in kürzester Zeit erwarte und hoffe, daß wir uns nicht vom europäischen Konzert trennen würden.

Ich erwiderte, es sei nach meiner Ansicht die höchste Zeit, daß dieses Konzert auch praktische Resultate ergebe.

Nr. CCXLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Mai 1913.)

Sir *E. Grey*, der mich eben zu sich hatte bitten lassen, sagte mir, der montenegrinische Vertreter, Herr *Popović*, sei gestern spontan beim Unterstaatssekretär erschienen und habe folgende Erklärung abgegeben:

Montenegro verlangt Kompensation für Skutari.

„J'ai l'ordre de mon Gouvernement de demander au Gouvernement Royal d'Angleterre, si dans le cas où le Monténégro céderait à la volonté des Grandes Puissances et fairait le sacrifice de ses ambitions les plus naturelles en acceptant la solution Scutari à l'Albanie, les Grandes Puissances lui accorderaient une compensation territoriale digne de ses sacrifices et une aide efficace pour rétablir sa situation économique et rendre la vie plus possible à ses habitants."

Digitized by Google

Nr. CCXLIV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Mai 1913.)

Bei heutiger Reunion gab uns Staatssekretär Kenntnis von der Euer Exzellenz bereits gemeldeten Mitteilung des Herrn *Popović* und nachstehendes Resumé wurde aufgesetzt:

Antwort der Botschafterkonferenz.

„Sir *E. Grey* pense que la communication spontanée et volontaire de Monsieur *Popović* constitue un fait nouveau et semble indiquer que le Roi *Nicolas* commence à réaliser la gravité de la situation.

Vu cette situation le Gouvernement Britannique ne peut dire que les derniers moyens aient été épuisés et dans ces circonstances un effort, serait-il le dernier, mérite d'être tenté pour éviter un recours à la force. Cet effort peut prendre la forme d'une sérieuse représentation dans les termes suivants:

„„Si le Gouvernement Monténégrin évacue pacifiquement Scutari ainsi que le demandent les Puissances il recevra l'appui qu'elles ont déjà envisagé pour améliorer la situation économique du pays. Mais s'il n'évacue pas Scutari, il en sera certainement expulsé d'une manière ou d'une autre et le Monténégro devra renoncer à l'espérance d'un appui ultérieur de la part des Puissances. Dans ce cas les conséquences de son attitude seraient désastreuses.““

Si les Gouvernements approuvent les termes de la communication proposée par Sir *E. Grey*, la réunion pense qu'il importerait de donner aux représentants des Puissances à Cettigné des instructions pour que cette représentation collective fût faite sans retard.“

Nr. CCXLV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 2. Mai 1913.)

Entwurf eines Präliminarfriedens.

Von Sir *E. Grey* wird heute dem türkischen Botschafter und bulgarischem Gesandten der Entwurf eines Präliminarfriedens übergeben werden, um denselben zu benützen, wenn es ihnen genehm ist. Gleichzeitig wird Sir *E. Grey* ihnen mitteilen, daß er diesen Entwurf den Mächten vorgelegt, aber noch keine Antwort erhalten habe.

Article I^er.

La frontière entre la Turquie et la Bulgarie s'étendra d'Enos sur la Mer Egée à Midia sur la Mer Noire. Le tracé exact de cette frontière sera déterminé par une commission internationale nommée par —.

Tous les territoires ottomans situés en Europe à l'ouest de cette frontière, à l'exception de l'Albanie, sont cédés aux alliés par Sa Majesté le Sultan

Article II.

Le règlement de la délimitation des frontières de l'Albanie et de toutes autres questions concernant ce pays est réservé aux Grandes Puissances.

Article III.

Sa Majesté Impériale le Sultan renonce à tous droits de souveraineté et autres sur l'île de Crète qu'Il cède à Sa Majesté le Roi des Hellènes. Le soin de statuer sur le sort de toutes les îles de la Mer Egée et sur celui de la péninsule du Mont Athos est remis aux Grandes Puissances.

Article IV.

Le règlement de toutes les questions d'ordre financier est remis à la commission internationale de Paris è laquelle prendront part les délégués de l'Empire Ottoman et ceux des Etats alliés.

Digitized by Google

Article V.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront déposées à ..... dans le plus bref délai possible.

Bitte um telegraphische Weisung, ob ich erklären darf, daß Euer Exzellenz vorstehender Redaktion zustimmen.

Nr. CCXLVI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 2. Mai 1913.)

Montenegro bereit zum Widerstand.

Der gestrige Kronrat war laut Mitteilung des Ministerpräsidenten einstimmig in der Auffassung, daß gegen jede militärische Aktion, also auch gegen eine internationale Landung von Detachements, äußerster Widerstand zu leisten sei.

Nr. CCXLVII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 2. Mai 1913.)

Ich telegraphiere nachstehendes an Graf *Mensdorff*:

Oesterreichs von den Londoner Beschlüssen abweichende Auffassung.

„Erhalten Euer Exzellenz Telegramme vom 1. d. M.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich gegenüber Sir *E. Grey* in nachstehendem Sinne vernehmen zu lassen:

Ich habe das vollste Verständnis sowohl für den Wert der Bemühungen des Herrn Staatssekretärs als auch für die Eindringlichkeit der Sprache, welche dem englischen Gesandten in Cetinje aufgetragen wurde und welche — wie wir hoffen — nicht ohne Wirkung bleiben wird.

Was unsere Haltung zu dem von der gestrigen Reunion gefaßten Beschlusse anbelangt, so halten wir unsere früheren Mitteilungen an die Mächte aufrecht. Mitteilungen, mit deren Inhalte der in Rede stehende Reunionsbeschluß in zweifacher Richtung nicht übereinstimmt, und zwar:

1. Der Beschluß nimmt konkrete Koerzitivmaßregeln nicht in Aussicht, überdies enthält er nicht einmal die Bestimmung einer Frist, innerhalb welcher Skutari von den Montenegrinern zu räumen ist.

2. Die von der Reunion beschlossene Demarche in Cetinje stellt Montenegro für den Fall der gutwilligen Räumung Skutaris eine ökonomische Kompensation in Aussicht, während unser Standpunkt dahin geht, daß Montenegro sich jetzt bedingungslos den Beschlüssen Europas fügen müsse, wobei es den Mächten allerdings unbenommen bleibe, nach erfolgter Unterwerfung Montenegros unter ihren Willen eine finanzielle Hilfe für das Land in Erwägung zu ziehen. Wenn wir uns auch vorbehalten haben, an seinerzeitigen einschlägigen Konversationen der Mächte über diesen Gegenstand teilzunehmen, ist es uns doch unmöglich, eine Demarche mitzumachen, die eine diesbezügliche Zusage an Montenegro enthält.

Oesterreich-Ungarn nach wie vor zu eigenem Vorgehen entschlossen.

Infolge dieser Differenzen sind wir nicht in der Lage, dem k. u. k. Gesandten in Cetinje die Weisung zu erteilen, die in London in Aussicht genommene Kollektivdemarche mitzumachen, und bleibt die Situation insoferne dieselbe, als wir nach wie vor von der Stellung weiterer Anträge absehen und uns vorbehalten müssen, im gegebenen Augenblicke die uns geeignet erscheinenden Maßnahmen zur Durchsetzung der europäischen Beschlüsse zur Anwendung zu bringen.

Euer Exzellenz wollen jedoch nicht ermangeln, dem Herrn Staatssekretär zu sagen, daß wir mit unserer Enthaltung von der in Aussicht genommenen Kollektivdemarche in Cetinje durchaus nicht den Zweck verfolgen, die anderen Mächte an der Ausführung einschlägiger Einzelvorstellungen bei der montenegrinischen Regierung zu behindern, daß es uns vielmehr ganz erwünscht wäre, wenn durch die eindringliche Sprache der Vertreter der anderen Groß-

Digitized by Google

mächte König *Nikolaus* zum Einlenken veranlaßt und so der unsererseits an Montenegro zu richtenden Sommation zuvorgekommen würde."

Vorstehendes zur Mitteilung an den Herrn Minister des Aeußern mit dem Beifügen, daß selbstverständlich vor unserer oben erwähnten Sommation an Montenegro eine Konversation mit Italien stattfinden wird.

Nr. CCXLVIII. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 3. Mai 1913.)

Montenegro gibt nach.

Seine Majestät der König hat Sich mit Rücksicht auf die bevorstehende Aktion Oesterreich-Ungarns, die hier als imminent gilt, seit einigen Stunden entschlossen, bedingungslose Räumung Skutaris anzubieten.

Ueber Ersuchen des Erbprinzen fand sich soeben deutscher Kollege bei mir ein, um mich zu verständigen, daß das Ministerium demissioniert habe und daß morgen neues Kabinett ernannt würde, das die bedingungslose Räumung Skutaris beschließen soll. Erbprinz bittet mich, dies Euer Exzellenz mit der Bitte zu melden, eventuelle militärische Aktion um 48 Stunden aufzuschieben.

Nr. CCIL. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London. (Telegramm. Wien, 4. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarns Verhalten zu Montenegros Erklärung.

Laut telegraphischer Meldung Baron *Giesl's* hat König *Nicolaus* in der Erkenntnis des nutzlosen Widerstandes gegen den Willen Oesterreich-Ungarns, die Durchführung der Beschlüsse Europas zu erzwingen, Sich entschlossen, die bedingungslose Räumung Skutaris anzubieten.

Dem Herrn Gesandten ist gleichzeitig von Seite des montenegrinischen Hofes eine vertrauliche Message zugekommen, wonach das Kabinett demissioniert habe. Hieran wurde die Bitte geknüpft, bei mir dahin zu wirken, daß eine eventuelle militärische Aktion Oesterreich-Ungarns um 48 Stunden aufgeschoben werde.

Euer Exzellenz wollen vorstehendes in der morgigen Reunion vertraulich mitteilen und hinzufügen, daß ich diese Anfrage nicht beantwortet, jedoch von einer kurzfristigen Sommation noch abgesehen habe, um Montenegro, wenn es ehrlich an ein Einlenken denkt, die Gelegenheit zu geben, innerhalb der von ihm erbetenen Frist der seinerzeitigen Aufforderung des internationalen Flottenkommandos nachzukommen und den Admiralsrat ehestens um die Entsendung von Marinedetachements, welche Skutari von den montenegrinischen Besatzungen zu übernehmen hätten, zu ersuchen.

Nr. CCL. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 5. Mai 1913.)

Wie ich wiederholt betont und durch Euer Durchlaucht der rumänischen Regierung habe erklären lassen, wäre meiner Ansicht nach eine direkte Aussprache zwischen Bukarest und Sofia im Interesse beider Teile dringend erwünscht. Die Frage der von Herrn *Majoresco* ins Auge gefaßten vertraulichen Mitteilungen an die rumänische Kammer über das Resultat der St. Petersburger Verhandlungen scheint mir ein geeigneter Anknüpfungspunkt für eine solche Konversation zu sein.

Die bulgarisch-rumänische unklare Lage.

Euer Durchlaucht wollen Gelegenheit finden, Herrn *Majoresco* gegenüber auf diesen Gegenstand zurückzukommen und bei diesem Anlaß neuerlich das künftige Verhältnis Rumäniens zu Bulgarien zur Sprache bringen.

Oesterreich-Ungarn für Rumänien.

Hierbei hätten Euer Durchlaucht darauf hinzuweisen, wir seien seit dem Beginn der rumänisch-bulgarischen Differenzen unablässig bemüht gewesen, vermittelnd zu wirken und hätten den Standpunkt und die Wünsche Rumäniens in Sofia wiederholt vertreten.

Digitized by Google

Um die bulgarische Regierung für ein Entgegenkommen gegenüber Rumäniens Ansprüchen zu gewinnen, hätten wir namentlich auch auf den Wert eines dadurch zu erzielenden freundschaftlichen Verhaltens Rumäniens hingewiesen.

Nr. CCLI. Freiherr von Giesl an Graf Berchtold. (Telegramm. Cetinje, 5. Mai 1913.)

Montenegros offizielles Nachgeben.

König von Montenegro hat gestern nachts in Ergänzung und teilweiser Abänderung Seines an den Londoner Vertreter gerichteten Auftrages durch den hiesigen englischen Gesandten an Sir *E. Grey* eine Depesche gerichtet, deren Schlußpassus lautet: „Ma dignité et celle de Mon peuple ne Me permettant pas de Me soumettre à une sommation isolée, Je remets le sort de la ville de Scutari dans les mains des Grandes Puissances."

Nr. CCLII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 5. Mai 1913.)

Der entsprechende Botschafterbeschluß.

Réunion d'aujourdhui:

Sir *E. Grey* ayant reçu un message du Roi du Monténégro déclarant qu'Il remet le sort de la ville de Scutari entre les mains des Puissances, la réunion est d'avis qu'il y a lieu de prendre acte avec satisfaction de cette déclaration. Les représentants des Puissances à Cettigné feront savoir en même temps au Gouvernement Monténégrin que des dispositions sont prises pour assurer la remise de la ville aux commandants de l'escadre internationale. Ils réclameront l'envoi aux autorités monténégrines de Scutari d'instructions leur prescrivant de procéder d'accord avec les commandants à l'évacuation de la ville.

Sir *E. Grey* envoie au représentant britannique à Cettigné des instructions dans ce sens pour être exécutées si omnes.

La réunion pense également qu'il y a lieu de prescrire à l'amiral commandant l'escadre internationale de se mettre en rapport avec les autorités monténégrines de Scutari pour fixer le jour où une commission composée d'officiers désignés par les commandants, accompagnée de détachements internationaux procèdera à la prise de possession de la ville au nom des Puissances. Cette commission réglera les détails de l'évacuation et de l'enlèvement du matériel de guerre. Les Puissances resteront en possession de la ville jusqu'à l'organisation d'un gouvernement autonome. Le blocus sera levé aussitôt après la prise de possession de la ville par les Puissances.

Des instructions conformes seront envoyées à l'amiral britannique qui les exécutera aussitôt que les commandants auront reçu des instructions analogues de leurs Gouvernements respectifs.

Nr. CCLIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 6. Mai 1913.)

Zu meinem Telegramme vom 2. l. M.

Bei gestriger Reunion wurde uns französische Fassung des Präliminarfriedens, die Herr *Cambon* auf Grund des englischen Entwurfes aufgesetzt hat, vorgelegt. Obwohl inhaltlich kaum ein Unterschied, ist die Form doch so verändert, daß ich Fassung noch einmal vorlege.

Nach Ansicht Herrn *Cambons* wäre die Textierung des englischen Entwurfes, was die Ueberlassung der Entscheidung über Albanien und Aegäische Inseln an die Mächte betrifft, formell nicht korrekt gewesen; es mußte vielmehr ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die „parties contractantes" diese Entscheidung den Mächten überlassen.

Digitized by Google

„Article I.

Französische Fassung des Präliminarfriedens.

Il y aura, à dater de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté Impériale le Sultan de Turquie d'une part et Leurs Majestés les Souverains alliés d'autre part, ainsi qu'entre Leurs héritiers et successeurs, Leurs Etats et sujets respectifs, à perpétuité.

Article II.

Sa Majesté Impériale le Sultan cède à Leurs Majestés les Souverains alliés tous les territoires de Son Empire sur le continent européen, à l'ouest d'une ligne tirée d'Enos sur la Mer Ægée à Midia sur la Mer Noire, à l'exception de l'Albanie.

Le tracé exact de la frontière d'Enos à Midia sera déterminé par une commission internationale nommée par —.

Article III.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent remettre à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc., Roi Apostolique de Hongrie, à Monsieur le Président de la République Française, à Sa Majesté le Roi de Grande Bretagne et d'Irlande, Empereur des Indes, à Sa Majesté le Roi d'Italie et à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de régler la délimitation des frontières de l'Albanie et toutes autres questions concernant l'Albanie.

Article IV.

Sa Majesté Impériale le Sultan déclare céder à Leurs Majestés les Souverains allies l'île de Crète et renoncer en Leur faveur à tous les droits de souveraineté et autres qu' Il possédait sur cette île.

Article V.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent confier à Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, à Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême etc. etc. Roi Apostolique de Hongrie, à Monsieur le Président de la République française, à Sa Majesté le Roi de Grande Bretagne et d'Irlande, à Sa Majesté le Roi d'Italie, à Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies le soin de statuer sur le sort de toutes le îles ottomanes de la Mer Egée, l'île de Crète exceptée, et de la péninsule du Mont Athos.

Article VI.

Sa Majesté Impériale le Sultan et Leurs Majestés les Souverains alliés déclarent remettre le soin de régler les questions d'ordre financier résultant de l'état de guerre qui prend fin et des cessions territoriales ci-dessus mentionnées à la commission internationale convoquée à Paris à laquelle ils ont délégué leurs représentants.

Article VII.

Les questions concernant les prisonniers de guerre, juridiction, nationalité et commerce seront réglées par des conventions spéciales.

Article final.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications seront échangées à . . . dans le plus bref délai possible."

Nr. CCLIV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.

(Telegramm. Wien, 7. Mai 1913.)

Das Statut Albaniens.

Bezüglich der Vorlage des albanesischen Statuts an die Reunion wollen Euer Exzellenz im Einvernehmen mit Ihrem italienischen Kollegen vorgehen und das Statut in der bisherigen Form vorbringen, wobei jedoch in der

Digitized by Google

Reunion Hochdieselben gleich Marquis Imperiali für das Fallenlassen der Suzeränität des Sultans einzutreten hätten.

Als Motive für diese Modifikation wollen Euer Exzellenz anführen:

1. Daß seit den ersten Reunionsbeschlüssen, auf deren Grundlage das Statut ausgearbeitet worden ist, sich die Sachlage geändert habe, und zwar:

Während damals noch mit der Eventualität eines Verbleibens eines größeren Teiles der europäischen Türkei unter türkischer Herrschaft, eventuell auch einer Autonomisierung Mazedoniens zu rechnen war, haben es die kriegerischen Ereignisse mit sich gebracht, daß die Türkei auf das Gebiet östlich der Linie Enos—Midia beschränkt bleiben wird, so daß schon die räumliche Distanz jeden Zusammenhang zwischen Albanien und der Türkei als unhaltbar erscheinen läßt.

2. Wenn auf der Suzeränität des Sultans über Albanien bestanden werden sollte, so ergäbe sich hieraus die logische Konsequenz, daß auch die zu autonomisierende Halbinsel Athos, welche ja den verbleibenden türkischen Territorien viel näher liege, unter ottomanischer Oberhoheit zu belassen wäre, was wohl mit den Interessen der dortigen Klöster ebensowenig vereinbar erschiene, als dies unter den jetzigen Verhältnissen dem Wohl der albanesischen Bevölkerung entspräche.

3. Die einsichtigeren Elemente unter den Albanesen sträuben sich gegen die Beibehaltung der ottomanischen Suzeränität; es sei dies insbesondere bei den albanesischen Christen der Fall, welche von einer Fortdauer der türkischen Oberhoheit, möge sie auch nur eine Fiktion darstellen, besorgen, daß sie bei ihren mohammedanischen Stammesbrüdern die Tendenz auslösen konnte, auch in Zukunft eine ähnliche Vorzugstellung zu prätendieren, wie dies unter der direkten türkischen Herrschaft der Fall war.

4. Die Neutralisierung Albaniens würde durch den völkerrechtlichen Zusammenhang mit der Türkei zwar nicht unmöglich gemacht, aber doch in praxi einigermaßen erschwert werden, da die mohammedanische Bevölkerung durch eine eventuelle Kriegführung der Türkei weit mehr erregt würde, wenn diese die Oberhoheit über Albanien ausüben würde, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Nr. CCLV. Graf Berchtold an Graf Mensdorff in London.
(Telegramm. Wien, 7. Mai 1913.)

Euer Exzellenz Telegramm von gestern erhalten.

Oesterreich-Ungarn unter gewissen Voraussetzungen mit *Cambon*'scher Friedensformel einverstanden.

Zu der neuen Fassung des Präliminarfriedensentwurfes bemerke ich folgendes:

Der Präliminarfriede muß als eine Abmachung zwischen den Kriegführenden angesehen werden, durch welche die Rechte dritter Mächte, ungeachtet des Umstandes, daß sie zu dessen Zustandekommen mitgewirkt haben, nicht tangiert werden können.

Diese Mitwirkung kann auch dem Grundsatze nicht präjudizieren, welchen wir seinerzeit in London bekanntgegeben haben, daß wir uns das Recht zur Erteilung unserer Zustimmung zu den territorialen Veränderungen am Balkan, wie sie aus der Aufteilung der abgetretenen Gebiete resultieren werden, vorbehalten.

Zu Artikel VI wollen Euer Exzellenz konstatieren, daß Mitwirkung Balkandelegierter in Finanzkommission nur mit beratender, nicht mit entscheidender Stimme gedacht ist.

Euer Exzellenz sind somit ermächtigt, der *Cambon*'schen Fassung des Präliminarfriedensentwurfes unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die von Euer Exzellenz im obigen Sinne vorgebrachten Erklärungen in das Resumé der Reunion aufgenommen werden.

Digitized by Google

Nr. CCLVI. Das Abkommen zwischen Montenegro und den militärischen Vertretern der Mächte betr. die Räumung Skutaris.

Sa Majésté le Roi de Monténégro après avoir pris le 9/22 avril 1913 avec Son armée victorieuse la ville fortifiée de Scutari défendue par une armée ottomane a décidé le 22 avril/5 mai 1913 dans l'intérêt supérieur de la paix de faire sortir Ses troupes de Scutari et de confier le sort de cette ville aux Grandes Puissances d'Europe.

Pour régler toutes les questions concernant l'abandon libre par l'armée monténégrine du fruit de sa victoire et l'entrée dans la ville de Scutari des marins de la flotte internationale, Sa Majesté le Roi de Monténégro a chargé Son Gouverneur civil de la ville de Scutari, *M. Pierre Plamenatz*, de s'entendre avec Monsieur le Viceamiral Anglais *Cecil Burney* et les autres Commandants des divisions internationales.

Après avoir débattu toutes les questions concernant leur mission, ces messieurs sont tombés d'accord que:

1° L'armée monténégrine abandonnera la ville et la forteresse de Scutari mercredi prochain 1/14 mai, à deux heures de l'après-midi.

2° Les troupes internationales prendront possession de la ville de Scutari laissée libre par le Monténégro le même jour à partir de deux heures de l'après-midi.

3° La gendarmerie et la police monténégrine resteront à Scutari pour maintenir l'ordre seulement jusqu'à l'entrée des troupes internationales dans la ville.

4° Vu que le Monténégro a pris par les armes la ville de Scutari qui faisait partie intégrante de l'Empire Ottoman. tout ce qui appartenait, soit dans la ville, la forteresse et les retranchements (poteaux et fils de fer), au Gouvernement Ottoman et à l'armée ottomane qui défendait la ville contre le Monténégro, est devenu par le fait même de la conquête la propriété de l'armée et du Gouvernement de Monténégro; le Monténégro se réserve la faculté d'en disposer après la prise de possession de la ville de Scutari par les Grandes Puissances comme il veut et comme il aurait pu le faire avant l'entrée des troupes internationales dans la ville, de transporter au Monténégro ce qui'l veut transporter, de vendre sur place ce qui'l ne veut ou bien ne peut pas transporter.

Le transport et la vente devront se faire au fur et à mesure des moyens dont le Gouvernement Monténégrin dispose et dans le plus court délai possible.

5° Comme le Gouvernement Monténégrin n'aura pas avant l'entrée des troupes internationales le temps nécessaire d'enlever ou de vendre tout ce qu'il a apporté à Scutari et ce qui lui est échu en vertu de la conquête, le Vice-amiral commandant en chef des flottes réunies désignera des officiers qui, avec les officiers monténégrins, en dresseront un inventaire détaillé. Tout ce qui sera contenu dans cet inventaire sera gardé par les troupes internationales et leur conservation garantie par les Grandes Puissances.

6° Mille hommes de l'armée monténégrine camperont sur la rive droite de la Bojana et pourront entrer librement dans la ville de Scutari pour enlever et liquider tout ce qui appartenait à l'armée et au Gouvernement de Monténégro et qui n'aura pas pu être enlevé et liquidé avant l'entrée dans la ville des troupes internationales.

7° Au moment de l'entrée des troupes internationales dans la ville de Scutari, le Vice-amiral commandant en chef et les autres Commandants des divisions navales s'engagent à lever immédiatement le blocus des côtes monténégrines depuis Spizza jusqu'à l'embouchure du Drin.

Digitized by Google

Fait en rade de San Giovanni di Medua le 26 avril/9 mai 1913
à bord de H. M. S. „King Edward VII".

P. Plamenatz, Gouverneur civil de Scutari m. p.
Cecil Burney, Vice-admiral m. p.
Patris G., Contreammiraglio m. p.
Njegovan M., k. und k. Konteradmiral m. p.
G. Laugier, Capitaine de vaisseau m. p.
von Klitzing, Fregattenkapitän m. p.
Kommandant S. M. S. „Breslau".

Pour éviter tout incident entre les troupes du Monténégro et les détachements internationaux, je soussigné, *Pierre Plamenatz*, représentant de Sa Majesté le Roi de Monténégro, prends les engagements suivants:

1° Quand la ville de Scutari aura été évacuée par les troupes de Monténégro, ces troupes se retireront dans une zone éloignée de 10 kilomètres au moins de la ville de Scutari.

Exception est faite pour les mille hommes prévus au paragraphe 6 de la Convention; 800 d'entre eux pourront séjourner à mi-distance entre Zokaj et Siroka les 200 autres dans les casernes de Tarabosch.

2° Lorsque le matériel de guerre etc. aura été enlevé ces mille hommes se retireront également dans une zone éloignée de 10 kilomètres au moins de la ville de Scutari.

Pierre Plamenatz, m. p.
Gouverneur civil de la ville de Scutari.
26 avril/9 mai 1913.

Nr. CCLVII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 9. Mai 1913.)

Heute wurde das rumänisch-bulgarische Mediationsprotokoll unterzeichnet [1]).

Bevor wir auseinander gingen, machte Herr *Sazonow* darauf aufmerksam, daß seitens Bulgariens eine Veröffentlichung der bezüglichen Konferenzbeschlüsse vor dem Friedensschlusse mit der Türkei nicht gerne gesehen werden würde. Er beabsichtige daher, von der Fertigung des Protokolles vorläufig die hiesigen Vertreter Bulgariens und Rumäniens nur vertraulich in Kenntnis zu setzen, jedoch mit der Uebermittlung der für die bulgarische und rumänische Regierung bestimmten Exemplare des Protokolles bis zum Abschlusse des Präliminarfriedens zuzuwarten.

Nr. CCLVIII. Vizekonsul von Rudnay an Graf Berchtold. (Durazzo, 14. Mai 1913.)

Aufhebung der Blockade der montenegrinischen Küste.

„In the name of the International Fleet representing the Great Powers of Europe.

I declare that the blockade of the coast from Antivari harbour to the mouth of the river Drin, established on the tenth day of april 1913, and the blockade of the coast from the mouth of the river Drin to Durazzo harbour established on the twentythird day of april 1913, will be raised at 2. O p. m. on weduesday the fourteenth day of may 1913.

Given under my hand on board his Britannic Majesty's ship „King Edward VII" this thirteenth day of May 1913.

Cecil Burney,
Vice-admiral and Senior Officer of International Fleet."

---

[1]) Text: Jahrbuch des Völkerrechts II. 1. S.

Digitized by Google

Nr. CCLIX. Generalkonsul Kral an Graf Berchtold. (Salonich, 14. Mai 1913.)

Die Spannung zwischen den Verbündeten.

Wiederholt hatte ich Gelegenheit, mit General *Hessaptschieff*, dem hiesigen Vertreter der bulgarischen Regierung und Armee, über die bulgarisch-serbischen und bulgarisch-griechischen Streitfragen zu sprechen und konnte jedesmal von neuem konstatieren, daß insbesondere, was die ersteren anbetrifft, seitens der Bulgaren an eine Nachgiebigkeit unter keinen Umständen gedacht wird.

Bezüglich Griechenlands hatte ich auch in den letzten Tagen immer noch den Eindruck, daß man bulgarischerseits trotz der durch die Kämpfe bei Pravista erzeugten Erregung einer Verständigung möglicherweise nicht aus dem Wege gehen würde. General *Hessaptschieff* erkennt unumwunden an, daß mit Griechenland keine schriftliche Abmachung vorliege, weshalb man gezwungen sei, zu verhandeln.

Anders jedoch steht es mit Serbien, mit welchem Land, wie General *Hessaptschieff*, Herr *Sarafow* und ihre Mitarbeiter beständig hervorheben, ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, von dessen unbedingter Einhaltung im gegenwärtigen Momente kein Bulgare abzugehen gedenkt.

Was den künftigen Besitz von Köprülü, Perlepe, Monastir und Ochrida anbetrifft, so ist der bulgarische Standpunkt nach wie vor ein durchaus unversönlicher, und beruhen die in der Presse vielfach verbreiteten Ansichten von einer eventuell geplanten Anrufung des Zaren als Schiedsrichter für diese strittigen Fragen auf einem Irrtum. Der Schiedsspruch des Zaren ist, wie General *Hessaptschieff* erwähnte, im bulgarisch-serbischen Vertrag lediglich bezüglich der Kazas Palanka, Kratova, Kumanova und Üsküb vorgesehen, und würde eine bulgarische Nachgiebigkeit betreffend diese vier Distrikte eben schon ein vertragsmäßig gar nicht vorgesehenes Zugeständnis gegenüber Serbien bedeuten.

Die bulgarische Gereiztheit gegen Serbien ist eher in Zu- als in Abnahme begriffen und erhält durch die fortwährend eintreffenden Nachrichten über Mißhandlungen bulgarischer Priester, Lehrer und sonstiger Parteigänger sowie über die geradezu beispiellose Mißachtung des bulgarischen Elementes und der bulgarischen Interessen täglich neue Nahrung.

Nr. CCLX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 18. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarn für Rumänien.

Im Verlaufe des Besuches, den Konseilspräsident mir heute abstattete, fand ich Gelegenheit, mich im Sinne Euer Exzellenz Telegrammes vom 16. l. M. auszusprechen, wobei ich es nicht unterließ, Herrn *Geschoff* auf die Bedingung (Einvernehmen mit Rumänien) aufmerksam zu machen, an welche eine zukünftige wohlwollende Haltung Oesterreich-Ungarns geknüpft sei.

Nr. CCLXI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 26. Mai 1913.)

Die serbisch-bulgarische Spannung.

Ich erkundigte mich heute bei Herrn *Geschoff* nach der Lage, die er als nicht gebessert bezeichnete.

Auf meine Frage, ob Gerücht wahr, daß Herr *Spalajković* hier gestern eine formelle Erklärung abgegeben, erhielt ich bejahende Antwort: ‚Serbischer Gesandter hat Note übergeben, in der Revision des Vertrages verlangt wird.“

Ich stellte noch Fragen, und Konseilspräsident sagte, bulgarische Regierung habe serbische Note bis jetzt nicht beantwortet, bloß erwähnt, sie werde Angelegenheit prüfen. Die bulgarische Antwort könnte aber nur ab-

Digitized by Google

weislich lauten; keine bulgarische Regierung könnte auf Revision des Vertrages eingehen. Situation sei kritisch, da in Serbien die Militärpartei unnachgiebig sei und Herr *Pašić* ihr folgen müßte.

Nr. CCLXII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 26. Mai 1913.)

Réunion d'aujourd'hui:

Sur la proposition de Sir *E. Grey* réunion adopte motion suivante:

Die Verzögerung des Friedens.

„Réunion regrette retard de la signature du traité de paix et maintient l'opinion qu'une discussion sur des modifications au traité entraînerait délais indéfinis et qu'elle doit être évitée".

Nr. CCLXIII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 27. Mai 1913.)

Scharfe Sprache *Greys* gegenüber Verschleppung des Friedensschlusses.

Sir *E. Grey* teilte den einzelnen Friedensdelegierten heute unseren gestrigen Reunionsbeschluß mit und sagte ihnen weiters, daß die Repräsentanten derjenigen Staaten, die bereit sind, den Friedensvertrag in seiner gegenwärtigen Form zu unterschreiben, dies ungesäumt tun sollten.

Solche Staaten würden auf die moralische Unterstützung Englands rechnen können. Die Repräsentanten, welche nicht bereit sind zu unterschreiben, würden gut tun, wenn sie London verließen, nachdem kein Vorteil darin bestehen kann, weiter hier zu verbleiben, um Verhandlungen fortzusetzen, welche zu keinem definitiven Resultate führen. Gleichzeitig sagte Sir *E. Grey* den Delegierten, er würde bereit sein, am Freitag zu einer Sitzung ihrer Friedenskonferenz zu kommen, um der Unterfertigung des Friedensvertrages beizuwohnen.

Nr. CCLXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Mai 1913.)

Oesterreich-Ungarn tritt für bulgarisch-rumänische Verständigung ein.

Die momentane Volksstimmung in Rumänien ist einer Verständigung mit Bulgarien abgeneigt, und ich halte es für meine Pflicht, die bulgarische Regierung über die Situation in Bukarest aufzuklären.

Unter diesen Umständen können wir Herrn *Geschoff* nur dringend anempfehlen, ohne weiteres Zuwarten — das bisher schon die ungünstige Entwicklung in Rumänien gefördert hat — in Pourparlers mit Bukarest einzutreten, um sich über die Absichten Rumäniens Klarheit zu verschaffen und die Voraussetzungen kennen zu lernen, unter denen es im Falle eines serbisch-bulgarischen Konfliktes zu einer wohlwollenden Neutralität bereit wäre.

Soweit ich die Situation heute überblicke, möchte ich jedoch annehmen, daß, welche immer die Zugeständnisse sein mögen, die Rumänien verlangen würde, dieselben durch die Vorteile eines Abkommens aufgewogen würden, das Bulgarien nach der rumänischen Seite hin sichern würde.

Nr. CCLXV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 30. Mai 1913.)

Réunion d'aujourd'hui:

Die weiteren Aufgaben der Botschafterkonferenz nach Friedensschluß.

Sir *E. Grey* informe la réunion de la signature de la paix par les délégués du Gouvernement Ottoman et des Etats alliés.

Il ajoute que la réunion reste maintenant en présence de questions précises à la solution desquelles il est d'autant plus nécessaire de limiter ses travaux que des questions nouvelles, qui ne sont pas de sa compétence, pourraient se poser et qu'elle serait amenée à sortir du programme tracé par les différents Gouvernements.

Digitized by Google

Ces questions sont:

1° L'organisation de l'Albanie. Il ne peut s'agir d'une organisation en détail, mais il importe que l'accord se fasse entre les Puissances sur les lignes générales de l'institution de l'Etat autonome.

II° La délimitation de la frontière de l'Albanie au sud et au sud-est.

III° La question des îles de la Mer Egée.

Une fois ces questions épuisées, il conviendrait d'ajourner la réunion des Ambassadeurs.

Nr. CCLXVI. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Pera, 31. Mai 1913.)

Die Bedeutung der Türkei im Falle eines Krieges unter den bisherigen Verbündeten.

Nach den großen militärischen Erfolgen der Balkanstaaten war man vielfach geneigt, anzunehmen, daß die Türkei, wenigstens was die Balkanhalbinsel anbelangt, nicht mehr als ein Machtfaktor in Betracht komme. Diese Annahme könnte sich schon in der nächsten Zukunft als eine irrige erweisen. Die Türkei hat heute noch immer ein wohlausgerüstetes und schlagfertiges Heer von ca. 300 000 Mann in Europa stehen. Wenn es nun zwischen den bisherigen Alliierten, wie es den Anschein hat, zum Kriege kommen sollte, so müßte immerhin mit jenem militärischen Faktor ernstlich gerechnet werden. Es scheint auch, daß sich die hiesigen maßgebenden Kreise mit der Frage beschäftigen, ob nicht die Türkei aus der jetzigen Lage Nutzen ziehen könnte.

Ein Gespräch, welches ich am letzten Montag mit dem Großvezier hatte, bestärkte mich in der Annahme, daß man sich hier mit dem Gedanken trägt, bei einem eventuellen Kriege der Balkanländer nicht die Rolle eines durchaus passiven Zuschauers zu spielen. *Mahmud Schefket Pascha* besprach mit mir, allerdings in ganz akademischer Weise, die Eventualität eines Krieges der Balkanstaaten untereinander. Seinen Aeußerungen konnte ich entnehmen, daß er selbst sich noch nicht darüber im klaren ist, welche Rolle die Türkei in einem solchen Falle zu spielen hätte. Er besprach beide Möglichkeiten, nämlich daß sich die Türkei für Bulgarien oder für Griechenland und Serbien interessieren würde. Ich bekam hierbei den Eindruck, daß *Mahmud Schefket Pascha* eher der letzteren Alternative zuneigt. Er läßt sich augenscheinlich von der Idee leiten, daß seitens Bulgariens Konstantinopel eine größere Gefahr drohe, als seitens Griechenlands.

Nachdem mich der Großvezier um meine Ansicht befragte, sagte ich ihm, ich würde meinen, daß die Türkei am besten täte, sich beim Ausbruche eines Krieges auf der Balkanhalbinsel neutral zu verhalten und ausschließlich auf ihre Regenerierung in Asien bedacht zu sein. Der Großvezier erwiderte mir, auch er sei der Ansicht, daß die Türkei jetzt vor allem Frieden brauche. Es könnten aber Umstände eintreten, welche die Türkei zwingen würden, sich für die eine oder die andere Partei zu entscheiden.

Nr. CCLXVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 1. Juni 1913.)

Die Rechtslage.

Der Großvezier hat mir mitgeteilt, Protokoll zu Friedenspräliminarien[1]) sei bloß von Türkei und Bulgarien unterzeichnet worden.

Infolgedessen betrachtet sich türkische Regierung mit Bulgarien nicht mehr im Kriegszustande, hingegen ist bezüglich Griechenlands und Serbiens die Lage noch nicht völlig geklärt, weil diese sich geweigert haben, Protokoll zu unterzeichnen. Friede mit Griechenland und Serbien daher noch nicht wiederhergestellt.

[1]) Text: Jahrbuch des Völkerrechts, II, 1. S.

Digitized by Google

Nr. CCLXVIII. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 7. Juni 1913.)

Der Zwist der Verbündeten.

Herr *Geschoff* wird sich wahrscheinlich zurückziehen; an seine Stelle kommt eventuell Herr *Danew* an der Spitze eines Konzentrationskabinettes. Krise dürfte noch einige Tage dauern.

Von unterrichteter Seite erfahre ich, Bulgarien werde ganz bestimmt nicht nachgeben, in die Revision nicht eingehen und sich an den Vertrag halten. Sollte Konferenz in Salonich zu keinem Resultat führen, werde Bulgarien russisches Schiedsgericht nur betreffend die strittige Zone annehmen. Bezüglich Monastir, Struga, Veles und Istib wird Arbitrage gewiß nicht zugelassen.

Nr. CCLXIX. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 20. Juni 1913.)

Kandidatur des Prinzen Wieden für Albanien.

Im Verlaufe eines zwischen den Kabinetten von Wien und Rom über die Persönlichkeit des künftigen Fürsten Albaniens gepflogenen Meinungsaustausches wurde in übereinstimmender Weise konstatiert, daß beide Regierungen geneigt wären, der Frage einer Kandidatur des Prinzen *Wilhelm zu Wied* näherzutreten. Bevor indes die beiden Kabinette einen weiteren Schritt in dieser Angelegenheit unternehmen, beziehungsweise sich mit dem Prinzen selbst in Verbindung setzen, würden dieselben Wert darauf legen, im Wege einer vertraulichen Sondierung festzustellen, ob der genannte Prinz disponiert wäre, gegebenenfalls seine Kandidatur aufzustellen.

Die beiden Regierungen sind in übereinstimmender Weise zu der Ansicht gelangt, daß diese Sondierung am besten durch die Vermittlung Seiner Majestät des Königs *Carol* von Rumänien vorzunehmen, wäre und wollen Euer Durchlaucht, sobald Ihr italienischer Kollege eine analoge Instruktion erhält, zu dem oben erwähnten Zwecke um eine Audienz bei Seiner Majestät ansuchen.

Ich teile den Inhalt vorstehenden Telegrammes der italienischen Regierung mit. Euer Durchlaucht telegraphischer Berichterstattung über Ihre Aussprache mit König *Carol* sehe ich entgegen.

Nr. CCLXX. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 28. Juni 1913.)

Die rumänischen eventuellen Kompensationsansprüche.

Ich entnehme aus Mitteilungen des Prinzen *K. E. Fürstenberg*, daß man in Bukarest noch immer zu Verhandlungen mit Bulgarien bereit wäre, aber von Herrn *Danew* konkrete Anträge erwartet.

Wir haben Herrn *Danew* bereits vor einiger Zeit wissen lassen, daß nach unseren — allerdings nicht offiziellen — Nachrichten Rumänien das Gebiet bis zur Linie Turtukaia—Balcik als Gegenleistung für seine Neutralität in Aussicht nimmt. Bulgarien müßte darüber schlüssig werden, ob es, um einem serbisch-griechischen Angriff gegenüber freie Hand zu haben, gewillt ist, Rumänien in der angedeuteten Weise zu befriedigen.

Jedenfalls wäre es notwendig, wenn man eine Verständigung mit Rumänien erzielen will, rasch zu handeln und mit einer konkreten Proposition an die rumänische Regierung heranzutreten.

Nr. CCLXXI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (London, 28. Juni 1913.)

Euer Exzellenz beehre ich mich, den vom Grafen *Benckendorff* und mir vereinbarten Wortlaut der Interpretation zu der den *Accès commercial* beinhaltenden Resolution der Reunion vom 17. Dezember v. Js. ergebenst vorzulegen.

Digitized by Google

Beilage.

Interprétation.

1° Neutralisation spéciale du port.

Si la neutralité de la future Albanie admet l'établissement de fortifications pour la défense du pays, le port commercial desservi par le chemin de fer international devrait être soumis à un régime spécial imposant l'obligation de ne pas fortifier cette place.

Die Neutralisierung des Serbien konzedierten Hafens.

2° Chemin de fer international et liberté de transit.

Eisenbahn.

Les six Grandes Puissances ainsi que la Serbie et l'Albanie participeront par leurs capitaux à la création d'une Compagnie Internationale pour la construction et l'exploitation du chemin de fer en question concessionné par le Gouvernement Albanais; elles jouiront d'un droit d'ingérence relevant de ce fait sur l'entreprise.

Le libre usage de ce chemin de fer ainsi que du port est garanti par les Grandes Puissances Signataires à tous les Etats d'une manière égale, sous les mêmes conditions et en tout temps.

3° Contrôle et garde du chemin de fer.

Schutz derselben.

Le contrôle international sera exercé par une commission composée des représentants des six Grandes Puissances, de la Serbie et de l'Albanie, à l'instar du contrôle prévu dans l'article 8 de la Convention de Suez 1888, avec les modifications exigées par la différence de la situation.

La garde du chemin de fer sera confiée à la gendarmerie, la milice ou à toute autre force publique Albanaise, sous le contrôle Européen (six Grandes Puissances).

4° Transit des munitions de guerre.

Transit von Kriegsmaterial

La liberté de transit des matériaux de guerre ne soulevant pas d'objections en principe, le droit de visite et de prise à l'égard de tous les bateaux de commerce, avant leur entrée dans le port desservi par le chemin de fer international, est reconnu aux Etats belligérants.

Nr. CCLXXII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. Juli 1913.)

Heutige Reunion:

„Sur la déclaration relative au chemin de fer international et au port neutre de l'Adriatique que les Puissances ont pris l'engagement de faire officiellement au Gouvernement Serbe, la réunion décide que Sir *E. Grey* sera chargé de confirmer au nom des six Puissances au Chargé d'Affaires de Serbie la résolution prise à la réunion des Ambassadeurs le 17 décembre de l'année passée.

Mitteilung der Beschlüsse über die internationale Bahn und den neutralen Hafen an Serbien.

Sir *E. Grey* ajoutera la remise d'un mémorandum interprétatif de cette déclaration et agrée par les six Puissances.

En même temps Sir *E. Grey* rappellera au Chargé de Affaires de Serbie la communication qui lui a été faite le 11 mars dernier et qui a été réitérée le 29 mars à Belgrade, en insistant sur la nécessité de procéder sans délai à l'évacuation des territoires attribués à l'Albanie.

Une communication identique sera faite au Gouvernement Monténégrin.

Forderung der Räumung albanischen Gebiets.

Sir *E. Grey* propose que'n faisant cette communication, les représentants des Puissances à Cettigné fassent observer que le concours promis pour la question des irrigations et pour assistance financière est subordonné à l'évacuation des territoires qui sont attribués à l'Albanie."

Digitized by Google

Nr. CCLXXIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 3. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Prinzen *Fürstenberg* unter dem gestrigen Datum:

Oesterreich rät Bulgarien zur Nachgiebigkeit gegen Rumänien.

„Mit Hinblick auf immer kriegerischer lautende Nachrichten halte ich nächstens eintretende Mobilisierung der rumänischen Armee für wahrscheinlich. In diesem Falle müßte aber damit gerechnet werden, daß, abgesehen von Besetzung gewünschter Linie, direktes Eingreifen in den Krieg, eventuell Vormarsch gegen Sofia von militärischen Kreisen durchgesetzt werden könnte.

Baldmöglichste unbedingte Abtretung Linie Turtukaia—Balcik könnte eventuell diese Gefahr noch abwenden."

Euer Hochgeboren wollen vorstehendes raschestens zur Kenntnis Herrn *Danews* bringen und beifügen, daß ich Prinz *Fürstenbergs* Auffassung teile und die einzige Möglichkeit, zu einer rumänisch-bulgarischen Verständigung zu gelangen, in einem sofortigen Anbote Bulgariens, Rumänien durch Abtretung der Linie Turtukaia—Balcik zu befriedigen, gelegen sehe.

Nr. CCLXXIV. Graf Berchtold an Herrn von Ugron in Belgrad. (Telegramm. Wien, 4. Juli 1913.)

Vom hiesigen englischen Botschafter wurde hier heute die nachstehende Notiz übergeben:

Aufforderung an Serbien zur Räumung Albaniens.

„L'Amiral *Burney*, commandant le détachement international à Scutari, a informé Sir *E. Grey* que des troupes serbes se trouvent toujours dans les villes albanaises d'Oroshi, Mihaina et Pouka.

Sir *E. Grey* a chargé le Ministre d'Angleterre à Belgrade de prier le Gouvernement Serbe de retirer les troupes en question le plus tôt possible, afin d'éviter des rencontres avec les tribus albanaises.

Sir *E. Grey* espère que le Gouvernement Austro-Hongrois enverra des instructions analogues à son représentant à Belgrade."

Ich ersuche Euer Hochwohlgeboren, die Demarche Ihres englischen Kollegen zu unterstützen.

Nr. CCLXXV. Freiherr von Braun an Graf Berchtold. (Telegramm. Athen, 5. Juli 1913.)

Der Krieg der Balkanverbündeten ohne Kriegserklärung.

Griechischer Gesandter in Sofia abberufen.

Abreise hiesigen bulgarischen Gesandten heute.

Förmliche Kriegserklärung anscheinend bisher von keiner Seite erfolgt. Herr *Venizelos* antwortete gestern in der Kammer auf Anfrage, ob Griechenland Krieg erklärt: „Nein, wir haben einfach unseren Gesandten abberufen und den unerklärten Krieg, welchen uns das unsere Truppen zuerst angreifende Bulgarien anbot, angenommen."

Nr. CCLXXVI. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 5. Juli 1913.)

Die griechisch-albanische Grenze.

Habe heute mit Herrn *Pichon* gesprochen. Er sagte mir, französische Regierung habe mit großer Mühe Griechenland bewogen, Kap Stylos als Ausgangspunkt der Grenze zu akzeptieren und Argyrocastro bei Albanien zu lassen. Er habe gehofft, daß Griechenland als Kompensation Korica belassen werden könnte.

Angesichts unseres Widerstandes hat er vorgestern Herrn *Tittoni* vorgeschlagen, Oesterreich-Ungarn und Italien mögen den von ihnen bisher abgelehnten Vorschlag Sir *E. Greys*, eine internationale Grenzregulierungskommission betreffend, unter der Bedingung akzeptieren, daß Grenze, von

Digitized by Google

Kap Stylos ausgehend, Argyrocastro und Korica bei Albanien lassend, durch Kommission fixiert werde.

Er würde einem solchen Vorschlage nicht entgegentreten, falls er durch uns und Italien in London gemacht würde.

Nr. CCLXXVII[1]**. Graf Tarnowski an Graf Berchtold.** (Telegramm. Sofia, 8. Juli 1913.)

Auf einen Anwurf Herrn *Danews*, Oesterreich-Ungarn sollte auf Rumänien im Sinne größeren Entgegenkommens einwirken, antwortete ich dem Minister:

Ebensowenig wie wir Bulgarien zu rechtzeitigem Ausgleich zu bewegen vermochten, ebensowenig seien wir in der Lage, Rumänien zu hindern, Konsequenzen aus dieser Haltung Bulgariens zu ziehen. Die Hartnäckigkeit *Danews*.

Herr *Danew* meinte weiter, ob denn Mächte, die ersten Balkankrieg lokalisiert hätten, jetzt gestatten würden, daß Türkei und Rumänien gegen Bulgarien vorgehen.

Auf Frage Herrn *Danews*, ob ich glaube, daß wir bei endlicher Lösung Balkanproblems auf etwaiger europäischer Konferenz oder sonstwie zugeben würden, daß Serbien und Griechenland sich übermäßig vergrößern, habe ich geantwortet, daß ich mich unter gegebenen Umständen über künftige Haltung meiner Regierung authentisch nicht äußern könnte. Ich könne nur bedauern, daß Herr *Danew* den Ernst der Lage so spät erkannte; schon seit Anfang des Krieges mit Türkei hätten wir auf Wichtigkeit der Verständigung mit Rumänien beständig hingewiesen.

Nr. CCLXXVIII. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 8. Juli 1913.)

Vom hiesigen kaiserlich ottomanischen Botschafter wurde mir nachstehendes Aide-Mémoire heute übergeben:

„Les Bulgares ont laissé devant Tchataldja des détachements et continuent ainsi à occuper des territoires devant faire incontestablement retour à l'Empire Ottoman. Beschwerden der Türkei über Bulgarien.

Cet état de choses empêche, d'un côté, de procéder à la démobilisation des troupes ottomanes, et, de l'autre, laisse à la charge du Gouvernement Impérial l'entretien de nombreuses familles, émigrées de ces territoires et se trouvant de ce fait dans la plus grande misère.

Un essai de s'aboucher avec les commandants bulgares n'a pas abouti, étant donné que les autorités militaires bulgares ont, toutes, quitté ces parages. De même, les démarches indirectes faites à Sophia pour l'envoi à Constantinople d'un fonctionnaire bulgare chargé de régler les questions pendantes, sont restées jusqu'ici sans résultat.

Le Gouvernement Impérial Ottoman aime à espérer qu'il ne s'agit pas ici d'un manque de bonne volonté de la part du Gouvernement Bulgare, mais que ce n'est que le résultat des complications actuelles par suite desquelles le Gouvernement Royal peut être porté à considérer la question comme de second ordre.

Toutefois, comme une solution rapide des dites complications n'est pas à prévoir et que la situation devient pour la Turquie de jour en jour plus intolérable, le Gouvernement Impérial se trouvera dans l'obligation absolue

[1]) **Bemerkung:** Die Urkunden zum II. Balkankrieg sind hier zum großen Teile weggelassen worden, da sie teils in den auszugsweise im Jahrbuch des Völkerrechts, Band II, Abt. 2, publizierten Urkunden, teils in den hier abgedruckten Dokumenten aus dem russischen Orangebuch inhaltlich niedergelegt sind.

Digitized by Google

d'y mettre fin en poussant le cordon de ses avant-postes jusqu'à la ligne Midia—Enos fixée par les Puissances et acceptée par les Bulgares, en laissant toutefois une zône neutre le long de la ligne-frontière jusqu'à la délimitation définitive de celle-ci par une Commission internationale.

Bitte der Türkei um Unterstützung von Oesterreich-Ungarn.

La Sublime Porte serait obligée au Gouvernement Impérial et Royal Austro-Hongrois de vouloir bien faire d'urgence à Sophia des démarches en vue du retrait des détachements bulgares se trouvant sur les territoires devant faire retour à l'Empire Ottoman.

Le Gouvernement Impérial a la ferme intention d'éviter tout incident qui pourrait donner lieu à une fausse interprétation ou amener quelque complication de nature à aggraver la situation présente. C'est précisément cette intention qui inspire la Sublime Porte dans sa démarche actuelle."

Hilmi Pascha hat mich auftraggemäß gebeten, ich möge mich bei der königlich bulgarischen Regierung in dem in dieser Aufzeichnung angegebenen Sinne verwenden.

Ich habe *Hilmi Pascha* erwidert, ich würde Euer Hochgeboren beauftragen, in der freundschaftlichsten Weise den türkischen Wunsch zur Kenntnis des Sofioter Kabinettes zu bringen.

Ich habe dem Herrn Botschafter bei dieser Gelegenheit aber auch wiederholt, daß ich eine Einmischung der Türkei in den gegenwärtigen Balkankonflikt für gewagt hielte.

Ich ersuche Euer Hochgeboren, diese Angelegenheit bei der bulgarischen Regierung in dem vorstehend skizzierten Sinne zur Sprache zu bringen.

Nr. CCLXXIX. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 10. Juli 1913.)

Erhalten Euer Exzellenz Telegramm vom 8. d. Mts. Herr *Danew*, den ich entsprechend verständigte, ersuchte mich, ihm das ganze. Euer Exzellenz vom kaiserlich ottomanischen Botschafter übergebene Aide-Mémoire vorzulesen und sprach dann die Erwartung aus, daß Euer Exzellenz auch so gütig sein würden, den bulgarischen Standpunkt der Türkei gegenüber zu vertreten.

Die bulgarische Antwort auf die türkischen Beschwerden.

Bulgarien sei nicht nur bereit — meinte Herr *Danew* —, dem Wunsche der Pforte nach Evakuierung türkischen Gebietes durch bulgarische Truppen zu entsprechen, sondern die bulgarische Regierung möchte sogar von der Last, welche Besetzung dieses Gebietes für sie darstellt, baldmöglichst befreit werden.

Die türkische Regierung hätte sich diesbezüglich bereits direkt an Bulgarien gewendet und hierbei Wunsch ausgesprochen, daß an die bulgarischen Truppen Befehl erlassen werde, sich bis zur Grenze Enos—Midia zurückzuziehen. Herr *Danew* hätte darauf geantwortet, daß sofortige Erteilung eines solchen Befehles unmöglich, da Grenze nicht delimitiert und Truppen nicht angewiesen werden könnten, bis wohin sie sich zurückziehen sollten. Bulgarischer Regierung habe unentbehrlich erschienen, vorerst die Grenzlinie, wenn auch nur provisorisch, im Einvernehmen mit der Türkei zu fixieren und aus diesem Grunde hätte Herr *Danew* Herrn *Natschowitsch* nach Konstantinopel delegiert und letzterem Vollmacht erteilt, damit er diese Fragen mit der Pforte regle.

Die Grenzlinie könnte provisorisch in beiderseitigem Einvernehmen bestimmt werden, wonach bulgarische Truppen sofort bis an dieselbe zurückgezogen werden würden.

Sollte die Pforte, ohne Fixierung provisorischer Grenzlinie abzuwarten, türkische Vorposten sofort vorschieben, so wäre dies ein willkürlicher, durch nichts begründeter feindlicher Akt gegen Bulgarien, welches, wie gesagt, gegen Evakuierung nicht die geringste Opposition erhebe.

Digitized by Google

Nr. CCLXXX. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 10. Juli 1913.)

Die Türkei besetzt die Enos-Midia-Linie.

Großvezier sagte mir heute, türkische Regierung sei entschlossen, Territorium bis zur Linie Enos—Midia zu besetzen und eventuellem Widerstande seitens bulgarischer Truppen entgegenzutreten. Vormarsch türkischer Truppen soll heute oder morgen beginnen. Er fügte hinzu, die Pforte sei von den friedlichsten Absichten beseelt und verlange bloß die Ausführung Londoner Friedensvertrages.

Herr *Natschowitsch* ist angekommen; ich habe Eindruck, daß derselbe im gegenwärtigen Moment hier nicht viel ausrichten wird. Allgemeine Stimmung ist durchaus bulgarenfeindlich.

Nr. CCLXXXI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 11. Juli 1913.)

Euer Durchlaucht wollen Gelegenheit finden, sich in nachstehendem Sinne Herrn *Majoresco* gegenüber vernehmen zu lassen.

Oesterreich-Ungarns Eintreten für Rumänien.

Es entspricht unserem seinerzeitigen Eintreten für ausreichende bulgarische Konzessionen an Rumänien, wenn wir auch heute einem durch die günstigen Umstände ermöglichten bedeutenderen Macht- und Gebietszuwachse Rumäniens sympathisch gegenüberstehen.

Allerdings hätten wir es im Interesse der künftigen bulgarisch-rumänischen Beziehungen vorgezogen, wenn die Gebietserweiterung Rumäniens sich im Rahmen einer Vereinbarung mit Bulgarien vollzogen hätte.

Aus demselben Grunde können wir dem Entschlusse Rumäniens, sich auf die Okkupation des beanspruchten Gebietes zu beschränken und sodann eine abwartende Haltung einzunehmen, nur zustimmen.

Was die Frage der endgültigen Regelung der territorialen Verhältnisse am Balkan anbelangt, so sind wir gerne bereit, Rumänien in seinem Bestreben, hierauf Einfluß zu nehmen, zu unterstützen.

Nr. CCLXXXII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 14. Juli 1913.)

Der Großvezier sagte mir, die türkischen Truppen würden die Besetzung des Territoriums bis zur Linie Enos—Midia in einigen Tagen durchgeführt haben; bisher seien dieselben auf keinen Widerstand gestoßen.

Die Türkei bereitet auf neue Entschlüsse vor.

Ich habe nicht verfehlt, *Said Halim Pascha* darauf aufmerksam zu machen, daß es im Interesse der Türkei liege, sich strenge an den Präliminarfrieden zu halten und die durch die Mächte bestimmte Grenzlinie nicht zu überschreiten.

Großvezier antwortete hierauf, türkische Regierung habe nicht Absicht, weiter vorzudringen. Situation könne sich aber ändern, so daß man heute mit Bestimmtheit noch nicht sagen könne, welche Entschlüsse in einem späteren Zeitpunkt gefaßt werden müssen.

Schon jetzt sei die Lage durch die Einnahme Dedeagatschs durch Griechen eine geänderte. Er habe Grund, anzunehmen, daß die Griechen von Dedeagatsch nach Adrianopel vordringen werden.

Aus den obigen Auslassungen *Said Halim Paschas* sowie aus den hier erfolgenden militärischen Vorkehrungen gewinne ich den Eindruck, daß man hier eventuell auch die Linie Enos—Midia zu überschreiten und gegen Adrianopel vorzugehen entschlossen ist.

Digitized by Google

Nr. CCLXXXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin, London, Paris, Rom und St. Petersburg. (Telegramm. Wien, 15. Juli 1913.)

Eingreifen der Mächte?

Bei dem allgemein bestehenden Wunsche, den Frieden auf dem Balkan baldigst wieder hergestellt zu sehen, ergibt sich von selbst die Frage, ob die Großmächte durch eine gemeinsame Aktion zu einer rascheren Herbeiführung dieses Zieles beitragen könnten.

Dieser Gedanke wurde bereits mehrfach in unverbindlichen Konversationen erörtert. Auch ich halte eine diplomatische Aktion zum Zwecke der baldigsten Einstellung der Feindseligkeiten im allgemeinen Interesse für dringend geboten, nur müßte sie sich vorläufig auf dieses eigentliche Ziel beschränken und die territorialen Fragen, deren Erörterung die Aktion nur aufhalten würde, aus dem Spiele lassen.

Aus diesen Gründen schiene es mir angezeigt, daß die Mächte durch ihre Vertreter den Regierungen von Athen, Belgrad und Sofia den dringenden Rat erteilen lassen, die Feindseligkeiten einzustellen und unverzüglich, sei es direkt, sei es durch die Vermittlung der Mächte, in Verhandlungen über die Grundlagen eines Friedensschlusses einzutreten. Gleichzeitig wäre die Erklärung abzugeben, daß die Mächte sich vorbehalten, das Ergebnis eventueller direkter Verhandlungen zu überprüfen.

Ferner schiene es mir geboten, durch die Botschafter in Konstantinopel die Pforte auffordern zu lassen, ihre Truppen nicht über die Linie Enos—Midia vorrücken zu lassen.

Ich ersuche Euer Exzellenz, sich bei der dortigen Regierung im Sinne des Vorstehenden auszusprechen.

Nr. CCLXXXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 16. Juli 1913.)

Euer Hochgeboren wollen Herrn *Dobrovic* ersuchen, nachstehendes zur Kenntnis Seiner Majestät König *Ferdinands* zu bringen:

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß das Interesse Bulgariens eine Verständigung mit Rumänien für den Fall eines Konfliktes mit Serbien und Griechenland dringend erheische, hätten wir in Sofia eindringlich gemahnt, Rumänien durch entsprechende Konzessionen zu befriedigen. Unsere Ratschläge blieben in Sofia ungehört. Die heutige so überaus ernste Lage Bulgariens sei vor allem auf die schweren Fehler zurückzuführen, die man in Sofia Rumänien gegenüber begangen hat.

Oesterreich-Ungarn rät König Ferdinand zu direktem Appell an König Carol.

Unter diesen Umständen könne Oesterreich-Ungarn Bulgarien nur den wohlgemeinten Rat erteilen, der gegenwärtigen Situation Rechnung zu tragen und sich zu Opfern zu entschließen, um noch in zwölfter Stunde zu einem Akkord mit Rumänien zu gelangen. Der geeignetste Weg hierzu schiene mir ein direkter persönlicher Appell König *Ferdinands* an König *Carol*, in welchem die Abtretung des Gebietes Turtukaia—Balcik angeboten und die Frage gestellt würde, ob und unter welchen Voraussetzungen Rumänien bereit wäre, den Vormarsch seiner Truppen einzustellen und seinen Einfluß zu Gunsten der Einstellung der Feindseligkeiten zwischen Bulgarien einerseits und Griechenland und Serbien andererseits geltend zu machen[1]).

Nr. CCLXXXV. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 16. Juli 1913.)

Inhalt Euer Exzellenz Telegramm vom 15. d. M. mit Herrn *Sazonow* besprochen.

---

[1]) Jahrbuch des Völkerrechts, II., 2. S.

Digitized by Google

Herr Minister ist der Ansicht, daß gegenwärtig zu einer Kollektivdemarche im Sinne Hochderen Vorschlages kein unmittelbarer Anlaß vorliegt, da eben heute Zusammenkunft Herrn *Pasic's* und Herrn *Venizelos'* in Nisch stattfindet und er Grund zur Annahme habe, daß auch ein bulgarischer Delegierter sich in den nächsten Tagen dahin begeben werde, um die direkten Verhandlungen zu beginnen. Es sei somit eigentlich das bereits im Zuge, was durch die projektierte Kollektivdemarche erreicht werden sollte. Rußland gegen Kollektivdemarche, weil überflüssig.

Hiervon abgesehen, teilt Herr *Sazonow* aber ganz Auffassung Euer Exzellenz. Auch er ist der Ansicht, daß es sich zunächst um das Aufhören der Feindseligkeiten handle und die Details der Delimitation eben den Verhandlungen vorbehalten werden müssen. Wenn diese, was Herrn *Sazonow* lieber wäre, auf direktem Wege zu einem Ergebnis führen sollten, so steht auch er auf dem Standpunkt, daß das Ergebnis, was immer es sei, der Ratifikation durch die Mächte bedürfe. welche es zu überprüfen haben werden.

Bezüglich der Haltung der Türkei sagte mir Herr *Sazonow*, er habe bereits wiederholt der Pforte eindringlichst vorhalten lassen, daß die Linie Enos—Midia unter Mitwirkung der Großmächte festgesetzt worden sei und daher an derselben nicht mehr gerüttelt werden dürfe.

Herr *Sazonow* hob hervor, daß Interessen der Monarchie und Rußlands auf dem Balkan sich vollkommen decken, da beide wünschen, daß das Gleichgewicht dortselbst erhalten bleibe.

Nr. CCLXXXVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 16. Juli 1913.)

Aus guter Quelle wird mir versichert, König *Ferdinand* soll König *Carol* telegraphiert haben, daß Bulgarien Linie Turtukaia—Balcik abtritt, woran Bitte geknüpft worden sei, die rumänischen Truppen zurückzuziehen.

Nr. CCLXXXVII. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 18. Juli 1913.)

Euer Durchlaucht werden aus der inzwischen bekannt gewordenen Zirkularnote der königlich rumänischen Regierung an die Kabinette der Großmächte ersehen haben, daß das Bukarester Kabinett erklärt hat, es würde sich in seinen territorialen Ansprüchen mit der Abtretung der strategischen Linie Turtukaia—Balcik für befriedigt halten. Wir begrüßen diese Haltung Rumäniens mit aufrichtiger Genugtuung.

Die in Euer Durchlaucht Telegramm vom 17. d. M. wiedergegebene Mitteilung Herrn *Majorescos* über die Eröffnung Herrn *Schebekos* hinsichtlich der Bereitwilligkeit Bulgariens zur Zession der erwähnten Linie läßt uns im Zusammenhalte mit der besprochenen rumänischen Emanation auf ein baldiges Ende des rumänisch-bulgarischen Konfliktes hoffen.

Aus dem erwähnten Telegramme Euer Durchlaucht habe ich noch entnommen, daß die königlich rumänische Regierung bereit ist, den Vormarsch der Streitkräfte einzustellen, sobald ihr offiziell Tag und Ort für die Zusammenkunft der Balkandelegierten und des rumänischen Vertreters bekanntgegeben werde. Ich kann diese von dem Bukarester Kabinette formulierte Bedingung nur dahin auffassen, daß gefordert wird, daß von bulgarischer Seite alles geschehe, um diese Zusammenkunft zu ermöglichen. Denn es ginge wohl nicht gut an, Schwierigkeiten, welche dieser Entrevue eventuell von anderer Seite bereitet würden. Bulgarien entgelten zu lassen. Oesterreich-Ungarn verwendet sich a) für Bulgarien in Bukarest,

Seine Majestät König *Ferdinand* hat Sich auch an uns gewendet. Wir haben Höchstdemselben daraufhin durch den k. u. k. Gesandten in Sofia in nachdrücklichster Weise raten lassen, die territorialen Ansprüche Rumäniens b) für Befriedigung der rumänischen Forderungen in Sofia.

Digitized by Google

zu befriedigen und die Bereitwilligkeit zur Entsendung eines Unterhändlers bekanntzugeben.

Nachdem nun diese direkte Auseinandersetzung den Wünchen des Bukarester Kabinettes entspricht, so hoffen wir, daß, wenn unsere Ratschläge in Sofia auf fruchtbaren Boden fallen, König *Ferdinand* und Seine Regierung das gewünschte wohlwollende Entgegenkommen finden werden.

Ich ersuche Euer Durchlaucht, sich in vorstehendem Sinne Herrn *Majoresco* gegenüber zu äußern.

Nr. CCLXXXVIII. Instruktion für den österreichisch-ungarischen Delegierten in der internationalen Kommission zur Delimitierung der Nord- und Nordostgrenze Albaniens. (Wien, 19. Juli 1913.)

Der Delegierte hat über seine und der Kommission Tätigkeit fortlaufend dem k. u. k. Ministerium des Aeußern zu berichten.

Oesterreich-Ungarn hat ein besonderes Interesse daran, daß die Delimitierungsarbeiten möglichst rasch vorwärtsschreiten.

Es wäre anzustreben, daß die neue Grenzlinie von der internationalen Kommission zonenweise festgelegt, soweit als möglich und notwendig vermarkt und kartographisch fixiert werde; überdies wäre ein Protokoll zu verfassen, in dem der Grenzverlauf mit den zunächstliegenden Oertlichkeiten und die wichtigsten Grenzpunkte genau zu beschreiben wären, um auch in dem Falle, als die Grenzmarken verloren gehen sollten, die Grenzlinie jederzeit bestimmen zu können.

Der Grenzraum wäre zur genauen Fixierung der Grenzlinie etwa in nachfolgende Zonen einzuteilen:

a) Von der Mündung der Bojana, entlang dieses Flusses bis Gorica, den Tarabosch bei Albanien belassend, bis westlich Zogaj am Skutarisee.

b) Vom vorgenannten Punkte am Ufer des Skutarisees in der Richtung auf den Mali Labcit bis zur Peilungslinie Kastel—Skutari—Ruine Plavnica, dann in der Mitte der Bucht Liceni-Hotit in der Peilung auf die Höhe Rumija, weiters zwischen den Stämmen Gruda und Hoti einerseits, Kastrati und Klementi andererseits, bis zum dermaligen montenegrinischen Grenzpunkte am Cem, südlich der Höhe Kunj—Kuca nächst Han Grabom.

c) Entlang der dermaligen montenegrinischen Grenze bis zur Sileva glava, welcher Grenzzug unverändert bleibt und nach einer vorzunehmenden Revision als offizielle neue Grenzlinie zu deklarieren ist.

d) Von der Sileva glava zum Höhenrücken der Prokletija und des Skülsen, bis zu einem noch zu ermittelnden wasserscheidenden Rücken zwischen dem Lim einerseits und den Drini-barz (Beli Drin) andererseits.

e) Vom vorangeführten Rücken entlang der Hügel westlich und südlich Djakova bis zum Herantreten der Grenzlinie an den Flußlauf des Drini-barz (Beli Drin) südlich Ura Fsajt, weiters entlang dieses Flusses bis zur Abzweigung der Grenze zwischen den Distrikten Prisren und Luma.

f) Vom vorgenannten Drinpunkte über den Rücken des Cviljen, entlang der Grenze des dermaligen Distriktes Prisren, zum Hauptrücken des Sar zunächst Karatas nördlich der Babasnica, entlang der Rudoka planina und der nördlichen und westlichen Begrenzungshöhenlinie des Radikatales bis etwa 10 *km* nördlich Dibra und an den Drini-zi (Cerni Drin) über Banista und Spas, den ersteren Ort auf serbischem, den letzten Ort auf albanesischem Territorium belassend.

g) Entlang der Drini-zi (Cerni Drin) bis nördlich Lukovo zum Rücken der Jablanica und sodann entlang der Wasserscheide zwischen dem Drini-zi und dem Skumbi zum Ochridasee in der Gegend des Ortes Lin.

Digitized by Google

Die hier angeführten Zonen müssen keineswegs in der angegebenen Reihenfolge zur Kommissionierung gelangen, sondern es könnten etwa zuerst die Grenzstrecken festgelegt werden, wo dies im Interesse der Stabilisierung der Verhältnisse vor allem wünschenswert wäre.

Als weitere eventuell bei den Kommissionsverhandlungen ins Auge zu fassende Gesichtspunkte kämen in Betracht:

a) Wird die Grenze durch einen Flußlauf gebildet, so gilt der Stromstrich als Grenzlinie. Der Stromstrich ist kartographisch aufzunehmen, in den Hauptlinien im Terrain festzulegen und gilt auch im Falle der Veränderung des Flußlaufes als bleibende Grenze.

b) Bei Gebirgsrücken gilt die durchlaufende Rückenlinie als Grenze.

c) In allen Fällen, in denen sich der Grenzzug nicht im Terrain markiert, gilt die geradlinige Verbindung der Grenzmarken als Grenzlinie.

d) Die Grenzlinie in größeren Wasserbecken wäre durch Peilpunkte genau zu fixieren.

e) Die privatrechtiichen Besitzverhältnisse werden durch die Festlegung des neuen Grenzzuges in keiner Weise beeinflußt, doch wird anzustreben sein, soweit als möglich, die privatrechtlichen Grenzen mit den neuen Staatsgrenzen in Uebereinstimmung zu bringen.

f) Auf die albanesische Stammeszugehörigkeit der Bewohner ist die größtmögliche Rücksicht zu nehmen.

g) Bei der Festlegung des Grenzzuges verdienen weiters die Lebensbedingungen der Bevölkerung beachtet zu werden und wären etwa zweckmäßig scheinende Servitutsrechte — Salzbezug, Weide, Grasnutzung, Wasser- und Holzbezug, Jagd und Fischerei etc. — durch die Kommission festzustellen und im Protokoll aufzunehmen.

h) Der Verkehr auf den Grenzflüssen und innerhalb der größeren Wasserbecken (Skutari- und Ochridasee) wäre nur insoweit kommissionell zu regeln, als diesbezüglich nicht bereits Abmachungen oder erworbene Rechte bestehen.

i) Beim Skutarisee wären die Londoner Verhandlungen bezüglich einer Ableitung des Sees zur Gewinnung urbaren Bodens eventuell zu ergänzen, und wäre hierbei seitens unseres Delegierten auch auf die Interessen Albaniens Bedacht zu nehmen.

k) Festlegung der Servitutsrechte zur freien Benutzung der Kommunikationen auf fremdem Territorium, insoweit dies aus Verkehrsrücksichten notwendig erscheint.

l) Festlegung der Staatszugehörigkeit von Gemeinden, Familien und Einzelpersonen, insoweit sich dies aus dem Grenzzuge nicht von selbst ergibt, hauptsächlich dann, wenn der privatrechtliche Besitz durch den Grenzzug geteilt werden sollte.

Nr. CCLXXXIX. Freiherr von Braun an Graf Berchtold.

(Telegramm. Athen, 19. Juli 1913.)

Ich habe mich im Sinne Euer Exzellenz Telegramm vom 18. l. Mts. zwecks Einstellung der Feindseligkeiten bei Herrn *Venizelos* ausgesprochen.

Wesentlichstes aus seiner Antwort:

Die griechischen Friedensbedingungen.

1. Auch griechische Regierung hege aufrichtig diesen Wunsch und sei bereit, im Einvernehmen mit ihren Alliierten in Verhandlungen mit Bulgarien einzutreten.

2. Diese Verhandlungen müssen direkt auf Ersuchen Bulgariens, und zwar auf dem Schlachtfelde gepflogen werden.

3. Es könne sich jedoch bei diesen Verhandlungen nicht um einen Waffenstillstand handeln, sondern um Abschluß wenigstens eines Präliminarfriedens.

Digitized by Google

4. Bedingungen des Präliminarfriedens:

a) Festlegung sicherer Garantien im Interesse unter bulgarischer Herrschaft verbleibender Hellenen.

b) Kriegsentschädigung und Gutmachung des hervorgerufenen materiellen Schadens.

c) Bulgarien müsse auf entsprechende Abrüstung seiner Armee in angemessener Zeit eingehen (Griechenland verpflichtet sich Bulgarien gegenüber hierzu nicht, versichert aber die Mächte, daß es auch seinerseits nachher analog vorgehen werde).

d) Erfüllung der territorialen Ansprüche der Alliierten.

Ueber die Ausdehnung derselben wollte sich Herr *Venizelos* nicht prägnant aussprechen, aber er betonte, daß Serres, Drama und Cavalla unbedingt Griechenland zufallen müßten.

An seinem Hauptgrundsatz, der Etablierung eines Balkangleichgewichtes, welches den Frieden auf lange Zeit hinaus verbürge, müsse er unbedingt festhalten.

Bulgarien, Griechenland und Serbien müßten in Zukunft jedes gleich stark sein. Nur dies biete eine Gewähr für den Balkanfrieden in der Zukunft.

Wolle Bulgarien nach direkten Pourparlers auf vorstehende Forderungen eingehen, so werde Friede schnell geschlossen sein; wenn nicht, werde Griechenland den Krieg energisch fortsetzen.

Nr. CCXC. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia.
(Telegramm. Wien, 19. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Prinzen *Fürstenberg* vom 18. l. Mts.:

Danew noch immer nicht nachgiebig.

„Herr *Majoresco* gab mir von einer ihm durch italienischen Gesandten übermittelten Depesche bulgarischen Ministers des Aeußern, Herrn *Ghenadieff*, Kenntnis, in welcher derselbe den Antrag stellt, den ganzen Komplex der rumänisch-bulgarischen Streitfrage zu diskutieren und Armeevorrückung einzustellen.

Minister zeigte sich über diese Demarche neuen bulgarischen Ministers des Aeußern ausnehmend unbefriedigt, da russischer Gesandter bereits die Abtretung strategischer Linie offiziell seitens bulgarischer Regierung zugesichert habe. Minister befürchtet, daß man neuerlich in Sofia versuche, die alten Wege zu betreten und noch immer nicht großen Ernst der Situation erfasse.

Minister des Aeußern beabsichtigt, diese Demarche dahin zu beantworten, daß er bulgarische Regierung auffordert, umgehend Waffenstillstand abzuschließen und eine Vereinigung der Balkanvertreter auf rumänischem Territorium zu beschicken."

Vorstehende Meldung des k. u. k. Gesandten in Bukarest wollen Euer Hochgeboren bei Herrn *Ghenadieff* verwerten und hierzu folgendes bemerken:

Ich würde es lebhaft bedauern, wenn Bulgarien auch den gegenwärtigen Moment noch versäumen sollte, durch eine durchaus entgegenkommende und vertrauenerweckende Haltung einen Ausgleich mit Rumänien zu bewerkstelligen, ohne dessen Zustandekommen es uns nicht möglich wäre, Bulgarien in seiner prekären Lage irgendwie beizustehen.

Wir haben bereits in Athen und Belgrad den dringenden Rat erteilt, dem blutigen Ringen ein Ende zu bereiten.

In Bukarest gehen unsere Bemühungen dahin, daß dortselbst auf ein eventuelles Einlenken Bulgariens, wenn dies offiziell und mit den erforderlichen Garantien geschieht, eingegangen werde. Es ist selbstverständlich, daß jeder Versuch Bulgariens, durch eine unklare Sprache den Vormarsch

Digitized by Google

Rumäniens zum Stillstand zu bringen, den gegenteiligen Effekt haben muß und die Schaffung eines künftigen vertrauensvollen Verhältnisses erschwert, wenn nicht auf lange unmöglich macht.

Nr. CCXCI. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 21. Juli 1913.)

Sir *Grey* für Fixierung der Friedensbedingungen durch Balkanstaaten und Ueberprüfung durch Mächte.

Dans la réunion d'aujourd'hui Sir *E. Grey* exprima l'avis que les Etats belligérants (Roumanie, Serbie, Grèce, Monténégro et Bulgarie (doivent être encouragés à réunir leurs plénipotentiaires afin de mettre un terme aux hostilités et de rechercher les conditions de l'accord pour le rétablissement de la paix.

Les arrangements à intervenir seront soumis à l'examen et à l'approbation des Puissances qui s'entendront à cet effet.

L'avis de Sir *E. Grey* ne soulève aucune objection de la part des Ambassadeurs; il sera soumis par eux à l'approbation de leurs Gouvernements respectifs.

Nr. CCXCII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 21. Juli 1913.)

Die Kavallafrage.

Herr *Sazonow* sagte heute Grafen *Czernin*, er würde Wert darauf legen, Standpunkt der k. u. k. Regierung bezüglich des endgültigen Schicksals des Hafens von Kavalla zu erfahren. Russische Regierung sei der Ansicht, daß dieser Hafen Bulgarien zufallen solle, welches einen guten Hafen am Aegäischen Meer brauche und anderweitig große Verluste erleiden dürfte.

Nr. CCXCIII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 21. Juli 1913.)

Türkei betrachtet sich wieder im Kriegszustande mit Bulgarien.

Großvezier sagte mir, Türkei betrachte sich wieder im Kriegszustande mit Bulgarien[1]). Präliminarfriede von London bestehe daher, was Bulgarien anbelange, nicht mehr zu Recht; dies gelte nicht in bezug auf die anderen Kompaziszenten. Mit Serbien und Griechenland werde die Pforte trachten, ins reine zu kommen, indem der in London mit diesen Staaten unterzeichnete Vertrag entsprechend ergänzt werden würde.

Kollektivdemarche nicht empfehlenswert.

Ich machte Großvezier auf das Gefährliche des von der Türkei nunmehr eingeschlagenen Weges aufmerksam, ich erhielt aber den Eindruck, daß jede Einwirkung auf die türkische Regierung erfolglos bleiben würde, selbst wenn sie den Charakter eines Kollektivschrittes hätte.

Nr. CCXCIV. Kaiserlich türkische Botschaft an das k. u. k. Ministerium des Aeußern. (Note verbale. Vienne, le 21 juillet 1913.)

Die Motivierung des türkischen Vorgehens.

L'Ambassade Impériale Ottomane, d'ordre de son Gouvernement, a l'honneur de communiquer ce qui suit au Ministère Impérial et Royal des Affaires Etrangères:

„Malgré l'empressement que le Gouvernement Bulgare avait montré pour signer les préliminaires de paix, il a refusé d'évacuer les territoires qui devaient faire retour à l'Empire. Il agissait indubitablement dans le but manifeste de s'assurer une frontière conforme à l'interprétation erronée qu'il entendait donner à la dénomination de la ligne Midia—Enos.

[1]) Das ist zum ersten Mal durch diese wichtige Urkunde bekannt geworden und steht nicht im Einklang mit dem letzten Absatz der Verbalnote (nächste Nr.). Siehe auch Nr. CCCXVIII am Schlusse der türkischen note verbale.

Digitized by Google

C'est seulement lorsque le Gouvernement Ottoman, las d'attendre, a donné à son armée l'ordre de réoccuper ses territoires, que le Gouvernement Bulgare s'est décidé à retirer ses troupes.

D'autre part, le Gouvernement Impérial Ottoman, soucieux d'avoir la possibilité de défendre la capitale et le détroit des Dardanelles, a de tout temps insisté et démontré que la seule frontière, ayant pour point de départ Enos, devrait être tracée par une ligne remontant vers le nord en suivant la Maritza.

Le fait que ce tracé n'a pas été fixé tel qu'il devrait l'être dans le texte du traité de paix, s'explique, à n'en point douter, par le désir qu'avaient les Puissances d'écarter les difficultés alors soulevées par la Bulgarie et assurer ainsi le plus rapidement possible la réunion des délégués à Londres.

Dans cet ordre d'idées, et dans le but principal d'éviter toute complication, le Gouvernement Impérial Ottoman s'est adressé directement au Gouvernement Bulgare pour lui communiquer les raisons pour lesquelles il est obligé d'insister sur un tracé de frontière suivant la Maritza jusqu'à Andrinople.

Le Gouvernement Impérial aurait certes préféré de régler ces questions avec la Bulgarie par voie diplomatique. Malheureusement les horreurs auxquelles les Bulgares se livrent dans les territoires occupés, avec une barbarie et un vandalisme indescriptibles, et que leurs ex-alliés mêmes ont pu constater avec autant d'indignation que les troupes Impériales, empêchent le Gouvernement Impérial Ottoman d'attendre une solution diplomatique.

L'expérience a démontré d'autre part que toutes les négociations entamées avec la Bulgarie sont condamnées à traîner indéfiniment en longueur.

Keine Ueberschreitung der Grenze Maritza-Adrianopel.

Dans ces conditions, le Gouvernement Impérial Ottoman se voit obligé d'occuper dès maintenant la frontière en question, en s'engageant à fixer, d'accord avec les Puissances, le sort futur de la Thrace. Il s'empresse d'ajouter que, dans son désir de respecter les décisions des Grandes Puissances d'une part, et celui d'établir avec la Bulgarie des relations normales et durables, d'autre part, il considère ledit tracé comme une frontière définitive, en s'engageant à ne la dépasser sous aucun prétexte.

Le Gouvernement Impérial Ottoman aime à espérer que les Grandes Puissances voudront bien reconnaître que la guerre actuelle entre les Etats balkaniques, et les combinaisons préconisées pour la Thrace, l'obligent doublement à s'assurer un moment plus tôt une frontière garantissant la sécurité de la capitale et que, tenant compte de la situation toute particulière dans laquelle se trouve la Thrace. Elles donneront de leur côté à la Bulgarie les conseils nécessaires pour assurer une solution rapide et pacifique de la question dans le sens ci-dessus exposé.

Le Gouvernement Impérial Ottoman croit devoir rejeter d'ores et déjà sur la Bulgarie toute la responsabilité d'une reprise éventuelle[1]) des hostilités."

Nr. CCXCV. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 22. Juli 1913.)

Großmächte sämtlich über Ueberprüfungsrecht des bevorstehenden Friedens.

Sir *E. Grey* sagte mir heute, er habe seine gestrige Anregung in der Reunion gemacht, nachdem er sich russischer Zustimmung vergewissert hatte. Hiermit wäre Standpunkt des k. u. k. Kabinettes, betreffend Ueberprüfung und Sanktionierung der Totalität der territorialen Veränderungen, angenommen. Premierminister habe auch in seiner gestrigen Rede in Birmingham diesen Grundsatz ausgesprochen, „die Großmächte müssen und werden sich ihr Urteil über die Abmachungen der Kriegführenden reservieren".

[1]) Der Fettdruck rührt vom Bearbeiter her.

Digitized by Google

Nr. CCXCVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 23. Juli 1913.)

Bulgariens Protest gegen türkischen Vormarsch.

Seine Majestät der König teilte heute Vertretern der Großmächte nachfolgenden Appell an Europa um Hilfe gegen türkische Invasion mit.

„J'ai tenu à protester devant l'Europe contre l'action inqualifiable de l'armée turque qui, non contente de violer le traite de Londres, est en train d'envahir l'ancien territoire du Royaume dans la direction Tyrnovo—Seimen—Jambol et s'y livre à d'épouvantables excès, brûlant les villages, massacrant les habitants et semant la panique dans toute la Thrace. Je ne puis croire que les Grandes Puissances qui ont attaché leurs noms à un acte diplomatique maintenant foulé aux pieds, considèrent indifféremment ce qui se commet aujourd'hui et restent impassibles devant l'injure, qui leur est faite, et les forfaits dont nous sommes victimes. Dans la détresse dans laquelle se trouve la nation bulgare J'en appelle en son nom aux eprésentants de la civilisation et Je prie l'Europe par Votre entremise, Messieurs, de mettre un terme aux souffrances des populations fuyant le retour de leurs anciens oppresseurs."

Nr. CCXCVII. Herr von Ugron an Graf Berchtold. (Telegramm. Belgrad, 24. Juli 1913.)

Demarche betreffs Einstellung der Feindseligkeiten.

Serbien gegen Abschluß Waffenstillstands vor Präliminarfrieden.

Herr *Pasic* erklärte auf meine nachdrücklichsten Argumente, es sei Serbien unmöglich, auf einen Waffenstillstand mit Bulgarien einzugehen, bevor der Präliminarfriede nicht unterfertigt ist[1]).

Serbische Regierung wünsche aufrichtig den Frieden und lege großes Gewicht darauf, daß derselbe baldmöglichst zu Stande komme. Würde Waffenstillstand geschlossen werden, würden Bulgaren Friedensschluß in die Länge ziehen wollen, während so derselbe in 24 Stunden zu Stande kommen kann.

Ministerpräsident ersuchte mich, Euer Exzellenz zu versichern, daß er alles aufbieten werde, den allerschnellsten Friedensschluß zu ermöglichen.

Nr. CCXCVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 24. Juli 1913.)

Die Antworten der Könige von Griechenland und von Serbien besagen, daß Höchstdieselben Einladung Delegierter nach Bukarest zur Festsetzung Waffenstillstandes und Beratung Präliminarien und Friedensschlusses annehmen, jedoch auf Einstellung der Feindseligkeiten nicht eingehen können, insolange Bulgarien nicht Garantien für ihre territorialen Forderungen biete.

Ich rate hier bei Minister des Aeußern und auch bei Minister des Innern mit größtem Nachdrucke auf direkten, raschen Abschluß eines Einvernehmens mit Bulgarien.

Nr. CCXCIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 24. Juli 1913.)

Die Großmächte für Aufrechterhaltung des Londoner Friedens.

D'après les réponses de tous les Gouvernements à la question qui leur a été posée par les Ambassadeurs à la suite de leur dernière réunion, les Puissances sont d'accord pour affirmer la nécessité du maintien du principe posé par le traité de Londres et de l'établissement de la frontière turco-bulgare suivant une ligne partant d'Enos pour aboutir à Midia.

Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis que par une démarche identique les Puissances devraient rappeler le Gouvernement Ottoman au respect du traité de Londres et notamment de la disposition relative à la ligne Enos—Midia.

---

[1]) Ebenso Griechenland R. S. 374.

Digitized by Google

En même temps le Gouvernement Ottoman pourra être avisé que dans la délimitation de la frontière les Puissances seraient disposées à prendre en considération les conditions que la Turquie peut estimer indispensables pour assurer la sécurité de la frontière turco-bulgare.

Nr. CCC. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 25. Juli 1913)

Euer Exzellenz Telegramm vom 23. d. Mts. habe ich erhalten.

Hatte soeben lange Unterredung mit Großvezier; ich wies auftraggemäß auf die großen Gefahren hin, denen sich die Türkei aussetzen würde, wenn sie auf dem nunmehr betretenen Wege verharren sollte. Ich sagte ihm, die Mächte könnten nicht zugeben, daß man sich über den unter ihrer Aegide zu Stande gekommenen Frieden hinwegsetze.

Türkei hält Londoner Vertrag nur in puncto Grenze mit Bulgarien für modifiziert.

Said Halim Pascha antwortete: Es sei wohl richtig, daß der Friede speziell mit Bulgarien auch formell zu Stande gekommen ist, es seien aber seitdem Ereignisse eingetreten, welche niemand voraussah und welche Situation vollkommen änderten. Türkei hätte sich nicht dazu verpflichtet, sich für alle Zeiten zu binden, sie wäre übrigens schon jetzt mit Bulgarien in einen Ideenaustausch getreten und hätte der bulgarischen Regierung vorgeschlagen, sich über die neue Grenzlinie zu einigen.

Im Laufe des Gespräches äußerte sich übrigens Großvezier dahin, daß die Türkei den Londoner Vertrag in bezug auf die anderen Punkte, wie zum Beispiel Albanien, Inselfrage etc., als zu Recht bestehend ansehe.

Adrianopel wird sie nicht ohne Kampf aufgeben.

Schließlich sagte er mir ganz offen, türkische Regierung könne nicht mehr Adrianopel aufgeben, es sei denn, daß man sie mit Waffengewalt hierzu zwingen würde.

Nr. CCCI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 25. Juli 1913.)

Ratschläge Oesterreich-Ungarns an Rumänien für Friedensschluß.

Da Rumänien bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen eine führende Rolle zu spielen berufen ist, erachte ich es für notwendig, Herrn *Majoresco* über die Gesichtspunkte zu informieren, welche meiner Ansicht nach bei den Verhandlungen berücksichtigt werden sollten.

Euer Durchlaucht wollen sich daher dem Minister gegenüber in nachstehendem Sinne aussprechen.

Es liegt im allgemeinen Interesse, am Balkan möglichst stabile Zustände zu schaffen, damit einer neuerlichen Friedensstörung für längere Zeit vorgebeugt werde.

Zu diesem Zwecke ist es erforderlich, die territorialen Grenzen den gegebenen ethnographischen Verhältnissen möglichst anzupassen und, was speziell Bulgarien anbelangt, zu verhüten, daß das Königreich in seinen Lebensbedingungen und seinen berechtigten nationalen Ansprüchen zu sehr beeinträchtigt werde.

Der Tatsache der militärischen Erfolge Serbiens und Griechenlands muß natürlich Rechnung getragen werden.

Auf die künftigen Grenzen Bulgariens, um die es sich ja in erster Linie handeln wird, angewendet, führen diese Grundprinzipien zu der Konklusion, daß Bulgarien aus Mazedonien nicht ganz verdrängt werden sollte, daß ihm eine Küste und Häfen am Aegäischen Meere, speziell Kavalla als natürliches Ausfallstor sowie eine entsprechende Verbindung des Litorales mit dem Innern erhalten bleiben müßten und daß eine möglichst unveränderte Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Londoner Präliminarfriedens über die türkisch-bulgarische Grenze anzustreben wäre.

Daß Bulgarien im Besitze wenigstens eines Teiles von Zentral-Mazedonien bleibe, scheint mir nicht allein billig, sondern auch im allgemeinen Interesse des Friedens gelegen zu sein.

Digitized by Google

Nr. CCCII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold.
(Telegramm. Bukarest, 26. Juli 1913.)

Meine Kollegen von den Großmächten und ich wurden vom Minister des Aeußern ersucht, die weiter unten entwickelten Gesichtspunkte der rumänischen Regierung in einem womöglich gleichlautenden Telegramm unseren Regierungen zu unterbreiten. Diesem Wunsche entsprechend, fixierten wir in einer Reunion nachfolgenden Text:

„Le Ministre des Affaires Etrangères nous a prié, mes collègues d'Allemagne, d'Angleterre, de France, d'Italie, de Russie et moi, d'appeler l'attention de nos Gouvernements sur le fâcheux effet que l'attitude de la Turquie et les opérations de son armée ne peuvent manquer d'avoir sur les travaux de la conférence qui doit s'ouvrir la semaine prochaine à Bucarest.

Le Gouvernement a lieu de craindre que les résolutions de la conférence ne soient des plus difficiles à préciser si la Bulgarie n'est pas assurée dès maintenant que la Turquie s'en tiendra aux stipulations du traité de Londres et qu'il sera mal aisé de lui demander ou de lui imposer des concessions d'un côté alors qu'elle resterait exposée à abandonner des territoires conquis par elle d'un autre côté. Rumänien und die Adrianopelfrage.

D'autre part si les Puissances n'ont pas réussi à faire accepter leur volonté par la Turquie et à lui imposer l'exécution du traité de Londres, il semble au Gouvernement Roumain qu'il leur sera également difficile d'agir efficacement d'accord avec lui sur la Serbie et sur la Grèce afin de les amener à modérer leurs exigences vis-à-vis pe la Bulgarie.

Dans cette condition le Ministre des Affaires Etrangères estime que pour assurer le succès de la conférence à Bucarest, il y aurait le plus grand intérêt à ce que les Puissances emploient toutes leurs influences à Constantinople afin d'obliger la Turquie à faire sans retard revenir ses troupes en deçà de la ligne qui a été fixée par le traité de Londres comme frontière avec la Bulgarie.

Mes collègues adressent à leurs Gouvernements respectifs télégrammes identiques.

Nr. CCCIII. Das Statut für Albanien nach dem Beschluß der Londoner Botschafterkonferenz vom 29. Juli 1913.

1° L'Albanie est constituée en principauté autonome, souveraine et héréditaire par ordre de primogéniture, sous la garantie des six Puissances. Le Prince sera désigné par les six Puissances.

2° Tout lien de suzeraineté entre la Turquie et l'Albanie est exclu.

3° L'Albanie est neutralisée; sa neutralité est garantie par les six Puissances.

4° Le contrôle de l'administration civile et des finances de l'Albanie est confié à une commission internationale composée des délégués des six Puissances et d'un délégué de l'Albanie.

5° Les pouvoirs de cette commission dureront dix ans et pourront être renouvelés en cas de besoin.

6° Cette commission sera chargée d'élaborer un projet d'organisation détaillé de toutes les branches de l'administration de l'Albanie. Elle présentera aux Puissances, dans un délai de six mois, un rapport sur le résultat de ses travaux, ainsi que ses conclusions au sujet de l'organisation administrative et financière du pays.

7° Le Prince sera nommé dans un délai de six mois au plus tard. En attendant sa désignation et la formation du Gouvernement national définitif, le fonctionement des autorités indigènes existantes ainsi que de la gendarmerie formera l'objet du contrôle de la commission internationale.

Digitized by Google

8° La sécurité et l'orpre publique seront assurés par l'organisation internationale de la gendarmerie. Cette organisation sera confiée à des officiers étrangers qui auront le commandement supérieur et effectif de la gendarmerie.

9° Ces officiers seront choisis dans l'armée suédoise.

10° La mission des officiers instructeurs étrangers ne portera pas atteinte ni à l'uniformité du service, ni à l'emploi d'officiers, sous-officiers et gandarmes indigènes.

11° Les traitements de ces officiers pourront être assurés sur les ressources du pays avec la garantie des Puissances.

Nr. CCCIV. Graf Berchtold an die k. u. k. Gesandtschaften in Belgrad und Cetinje. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Ich erhalte nachstehendes Telegramm des Grafen *Mensdorff* vom 29. d. M.:

„Réunion, protection des minorités.

Der von der Botschafterkonferenz beschlossene Minoritätenschutz.

L'Ambassadeur de Russie et l'Ambassadeur d'Autriche-Hongrie informent la réunion de l'accord de leurs Gouvernements relatif à la protection des minorités incorporées à la Serbie et au Monténégro dont ils avaient annoncé la préparation à la séance du 1er juillet.

Cet accord est ainsi conçu.

„„On répétera aux Gouvernements Serbe et Monténégrin la déclaration décidée à la réunion des Ambassadeurs le 22 mars 1913 ainsi conçue: il est indispensable de prendre d'urgence des mesures pour assurer la protection effective des populations catholique, musulmane et albanaise dans les territoires cédés au Monténégro et à la Serbie.

On ajoutera comme interprétation que dans le futur traité de paix il sera confirmé que les garanties prévues par les articles 27, 30 (les deux premiers alinéas), 35 et 39 (premier alinéa) du traité de Berlin restent en vigueur. Il est expressément entendu que les garanties s'étendent également au profit des Albanais au libre usage de la langue albanaise pour l'enseignement scolaire et pour la publication de livres et de périodiques.““

La réunion adhère à cette rédaction.

Sur la proposition de Sir *E. Grey* la réunion est d'avis y a lieu de faire communiquer par les représentants des Puissances la rédaction ci-dessus aux Gouvernements Serbe et Monténégrin.

Sur l'observation de l'Ambassadeur des Russie la réunion reconnaît que l'usage des libertés concédées aux minorités est subordonné au droit commun applicable à tous les sujets serbes ou monténégrins.“

Nr. CCCV. Graf Berchtold an die k. u. k. Missionen in Athen, Belgrad und Konstantinopel. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Vom russischen Geschäftsträger wurde mir vorgestern nachstehendes Aide-Mémoire überreicht:

„Les Puissances paraissent être d'accord pour affirmer la nécessité du maintien des principes posés par le traité de Londres et l'établissement de la frontière turco-bulgare suivant la ligne Enos—Midia.

La réunion des Ambassadeurs s'est prononcée sur l'opportunité d'une démarche identique par laquelle les Puissances rappelleraient la Porte au respect du traité de Londres et notamment de la disposition relative à la ligne Enos—Midia. Le Gouvernement Ottoman pourrait être avisé en même temps que les Puissances seraient disposées à prendre en considération les conditions que la Turquie peut estimer indispensable pour assurer la sécurité de cette frontière.

Rußland für Druck auf

Le Gouvernement Impérial adhère à cette résolution adoptée par la Conférence des Ambassadeurs. Il espère que les autres Gouvernements aussi

Digitized by Google

feront à Constantinople et dans les Etats balkaniques, en termes identiques, les déclarations les plus catégoriques dans ce sens. Il lui paraît utile de déclarer clairement aux belligérants qu'ils n'ont à compter sur aucun secours financier de l'Europe jusqu'à ce que la crise actuelle soit complètement liquidée. Le Gouvernement Impérial estime que ce mode de pression est le plus efficace à la condition d'un désir sincère des Puissances de priver les belligérants de tout moyen de se procurer de l'argent de quelque source que ce soit.

Türkei und Balkanstaaten in finanzieller Hinsicht.

Le Chargé d'Affaires de Russie a reçu l'ordre de s'enquérir si le Gouvernement Impérial et Royal est disposé à munir d'instructions dans le sens ci-dessus ses représentants à Londres. Constantinople et les capitales balkaniques."

Ich ersuche Euer etc., sich mit Ihren Kollegen ins Einvernehmen zu setzen und sich, si omnes, einer identischen Demarche in obigem Sinne anzuschließen.

Nr. CCCVI. Graf Berchtold an Prinz K. E. Fürstenberg in Bukarest. (Telegramm. Wien, 30. Juli 1913.)

Graf *Tarnowski* telegraphiert mir unter dem Gestrigen, Herr *Ghenadieff* habe ihm gesagt, es wäre für bulgarische Delegierte in Bukarest von größter Wichtigkeit, sicher zu wissen, ob Beschlüsse Bukarester Konferenz endgültig oder von einem europäischen Kongreß geprüft und revidiert werden würden.

Die Frage der Revision des Bukarester Friedens.

Ich beauftrage den k. u. k. Gesandten in Sofia, sich Herrn *Ghenadieff* gegenüber dahin auszusprechen, daß wir und die übrigen Großmächte auf dem Standpunkte stehen, daß ihnen das Recht zusteht, die Bukarester Beschlüsse zu überprüfen. Es entspräche jedoch den Intentionen der Großmächte, wenn die in Rede stehenden Entscheidungen zwischen den in Bukarest verhandelnden Staaten zu einem Ergebnisse führen könnten, dessen Approbation oder geringfügige Modifikation im Wege eines Meinungsaustausches zwischen den Kabinetten ohne Einberufung eines Kongresses erfolgen könnte.

Nr. CCCVII. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 1. August 1913.)

Abgrenzung Südalbaniens und Inselfrage:

Heutige Reunion:

Die Abgrenzung Südalbaniens und die Inselfrage.

Sir *E. Grey* exprime l'avis qu'une entente pourrait s'établir sur les points suivants:

1° Une commission internationale procédera à la délimitation de la frontière sud et sud-est de l'Albanie avec instruction de laisser à l'Albanie Korica, Stylos et l'île de Saseno.

2° Neutralisation du canal de Corfou.

3° La Grèce restera sous certaines conditions de neutralité en possession des îles habitées en majorité par une population grecque et occupées actuellement par les forces helléniques, à l'exception de Tenedos, Imbros et Thasos.

4° L'Italie déclarerait qu'aussitôt, conformément à l'article II du traité de Lausanne, les troupes et l'artillerie ottomanes auront abandonné la Cyrénaïque, elle évacuera les îles qu'elle occupe et les restituera à la Turquie.

5° Au moment du règlement final des Puissances décideront du sort de ces îles.

Nr. CCCVIII. Prinz K. E. Fürstenberg an Graf Berchtold. (Telegramm. Bukarest, 1. August 1913.)

Bei Besprechung mit Herrn *Majoresco* und meinen Kollegen von den Großmächten über die Gebietsansprüche der ehemaligen Alliierten ergab sich übereinstimmend Ansicht, daß es zu einem rascheren Friedensschlusse wesentlich beitragen würde, wenn Herr *Majoresco*

Ermächtigung *Majorescos* zur Ankündigung Revisionsmöglichkeit.

Digitized by Google

ermächtigt werden könnte, im Momente, in dem es ihm nützlich erscheint, vor der Konferenz im Namen einzelner oder aller Großmächte zu erklären, daß dieselben sich, mag Entscheidung über Kavalla wie immer ausfallen, das Recht vorbehalten, speziell diesen Punkt einer Revision zu unterziehen, ohne selbstverständlich sich des Rechtes zu begeben, den gesamten Vertrag zu überprüfen. Dadurch würde Bulgarien den Vertrag unterfertigen können, in der Hoffnung, daß speziell in der Kavallafrage diejenigen Großmächte, die obige Erklärungen abgeben ließen, bei einer Revision auf seiner Seite stehen würden[1]).

Nr. CCCIX. Graf Mensdorff an Graf Berchtold. (Telegramm. London, 2. August 1913.)

Englands Zustimmung.

Sir *E. Grey* erhielt bei Schluß der gestrigen Sitzung ein Telegramm aus Bukarest, betreffend Vorschlag, daß die Mächte sich Ueberprüfung der Bestimmung über Kavalla vorbehalten.

Staatssekretär sagte uns, er werde den englischen Gesandten beauftragen, si omnes und unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß dies der Ueberprüfung sämtlicher Friedensbestimmungen durch die Mächte nicht präjudiziere.

Nr. CCCX. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 2. August 1913.)

Ich telegraphiere an Prinz *K. E. Fürstenberg* wie folgt:

Die Zustimmung Graf *Berchtolds.*

„Euer Durchlaucht gestriges Telegramm erhalten.

Auch ich hielte Abgabe von Erklärungen seitens Herrn *Majorescos* im Sinne bezogenen Telegrammes für nützlich. Sollte einer Ihrer Kollegen von den Großmächten beauftragt werden, eine derartige Enunziation seiner Regierung durch Herrn *Majoresco* abgeben zu lassen, so wollen Euer Durchlaucht den Herrn Minister ermächtigen, in unserem Namen zu sagen, „daß wir uns — mag die Entscheidung über Kavalla wie immer ausfallen — das Recht vorbehielten, auch diesen Punkt einer Revision zu unterziehen, nachdem derselbe zu dem Komplexe jener Fragen gehöre, hinsichtlich welcher wir uns das Recht einer Ueberprüfung vorbehalten hätten“[2]).

Nr. CCCXI. Graf Szögyény an Graf Berchtold. (Telegramm. Berlin, 3. August 1913.)

Antwort auf Telegramm vom 2. d. M. in betreff einer von Herrn *Majoresco* in der Kavallafrage abzugebenden Erklärung.

Deutsche Regierung stimmt si omnes zu.

Ich habe in Abwesenheit des Staatssekretärs Inhalt obzitierten Telegrammes zur Kenntnis des Unterstaatssekretärs gebracht. Herr Zimmermann bat mich, Euer Exzellenz zu melden, daß er deutschem Gesandten in Bukarest Auftrag erteilt, — si omnes — rumänischen Ministerpräsidenten zu ermächtigen, auch im Namen deutscher Regierung die in Rede stehende Erklärung abzugeben; hierbei soll deutscher Gesandter ausdrücklich betonen, daß auch Deutschland sich das Recht vorbehalte, wie auch immer Entscheidung über Kavalla ausfalle, auch diesen Punkt einer Revision zu unterziehen.

---

[1]) Der Sperrdruck rührt vom Bearbeiter her.

[2]) Zustimmung Italiens: R. S. 392.

Digitized by Google

Nr. CCCXII. Graf Thurn an Graf Berchtold. (Telegramm. St. Petersburg, 4. August 1913.)

Rußlands Erklärung.

Russische Regierung hofft, daß ein einmütiges Vorgehen aller Mächte oder ein solches Oesterreich-Ungarns und Rußlands Griechenland zum Verzicht auf Kavalla vermögen werde, dessen Besitz für Bulgarien eine Notwendigkeit wäre.

Nr. CCCXIII. Graf Berchtold an die k. u. k. Botschaften in Berlin und Rom. (Telegramm. Wien, 4. August 1913.)

Graf *Mensdorff* berichtet nachstehendes unterm 1. d. M.:

Zur Albanerfrage.

„Von unserer Seite ist im Laufe der Verhandlungen über die Nord- und Nordostgrenze Albaniens als ein Hauptargument für die Belassung der Städte Djakova und Dibra bei Albanien ausgeführt worden, daß zahlreiche albanesische Stämme und Dörfer angewiesen sind, ihre Produkte dort zu Markt zu bringen.

Die Sicherung der Albanesen um Djakova in wirtschaftlicher Hinsicht.

Sir *E. Grey* hat diesem Einwande mit der Proposition begegnet, einen *modus vivendi* zu finden, „qui assurerait aux Albanais dans la région de Djakova des avantages matériels — surtout économiques". Der Staatssekretär hat sich bereit erklärt, derartige Bestimmungen mit mir und meinem russischen Kollegen zu diskutieren und dann die Reunion damit zu befassen.

Es erfolgte später die Abtrennung Djakovas und Dibras von Albanien, ohne Vorkehrungen zur Sicherung des freien Marktverkehres für die bei Albanien bleibenden Gebiete, die wirtschaftlich nach diesen beiden Städten gravitieren, zu treffen.

Nach Berichten des Generalkonsulates Skutari wird unterdessen tatsächlich den auf Djakova angewiesenen albanesischen Stämmen der Besuch dieses Marktes von den Serben durch unberechtigte Bedingungen erschwert; eine ähnliche Situation dürfte nach Konsularberichten auch für die auf Dibra angewiesenen Stämme eintreten.

Es wäre daher angezeigt, die albanesische Grenzbevölkerung vor dieser wirtschaftlichen Bedrückung zu schützen und zugleich den Serben und Montenegrinern die Möglichkeit zu benehmen, aus dieser Situation zu Gunsten ihrer politischen Absichten ein Pressionsmittel auf die albanesische Bevölkerung an ihrer Grenze zu gewinnen.

Diese Ziele wären auf dem Wege zu erreichen, daß auf die seinerzeitige Anregung Sir *E. Greys* zurückgegriffen und eine diesbezügliche Verpflichtung Serbiens und Montenegros erreicht wird. Dieselbe müßte beiläufig nachstehendes enthalten:

L'accès libre aux marchés de Djakova et de Dibra est assuré aux habitants des districts limitrophes de l'Albanie ces deux villes ayant servi de tout temps aux dits habitants de marchés indispensables pour leur existence économique. Ils pourront donc venir dans ces villes apporter leurs produits pour les y vendre et y acheter les articles de leur besoin sans qu'aucune restriction leur soit imposée ou qu'on fasse dépendre ce libre accès de conditions quelconques. Il est bien entendu qu'ils devront se conformer aux lois ainsi qu'aux règlements douaniers et de police qui sont en vigueur."

Ich antworte Graf *Mensdorff* wie folgt:

Ich bin mit dem vorgeschlagenen Text einer Bestimmung zu Gunsten freien Besuches der Märkte von Djakova und Dibra durch die albanesische Grenzbevölkerung durchaus einverstanden und würde Wert darauf legen, daß noch vor Vertagung der Londoner Reunion ein diesbezüglicher Beschluß zu Stande komme.

Vorstehendes zur Mitteilung an die dortige Regierung.

Digitized by Google

Nr. CCCXIV. Graf Berchtold an Graf Tarnowski in Sofia. (Telegramm. Wien, 5. August 1913.)

Mit Telegramm vom 2. d. M. haben mir Euer Hochgeboren Wunsch Herrn *Ghenadieffs* übermittelt, ihm einen Rat über das weitere Verhalten Bulgariens zu erteilen, namentlich in der Hinsicht, ob die bulgarischen Delegierten alles vorbehaltlos unterzeichnen oder ob sie betreffend Istip, Kocana und Kavalla die Reserve machen sollten, daß darüber die Mächte zu entscheiden hätten.

In Beantwortung dieser Anfrage wollen sich Euer Hochgeboren in nachstehendem Sinne zu Herrn *Ghenadieff* aussprechen.

Die Revisionsfrage des Bukarester Friedens.

Wir halten zwar an dem Prinzipe der Ueberprüfung der Bukarester Vereinbarungen in toto durch die Mächte fest, ob es aber zu einer solchen Ueberprüfung kommen wird, hängt naturgemäß nicht allein von uns, sondern auch von der Haltung der anderen Mächte ab.

Welchen Konzessionen die bulgarischen Unterhändler in Bukarest zuzustimmen hätten, darüber muß man in Sofia auf Grund der Beurteilung der militärischen Situation allein entscheiden. Ich kann der bulgarischen Regierung diese Aufgabe um so weniger abnehmen, als ein Rat meinerseits, konkrete Konzessionen unter gleichzeitigem Vorbehalte hinsichtlich der Ueberprüfung durch die Mächte zu machen, in Sofia den Eindruck hervorrufen könnte, daß wir für eine Korrektur der Bukarester Vereinbarungen zu Gunsten Bulgariens gewissermaßen eine Garantie übernehmen.

Nr. CCCXV. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 6. August 1913.)

Ich habe soeben die nachstehende Note des bulgarischen Ministers des Aeußern erhalten:

Die Frage der bulgarischen Demobilisation trotz Vorrückens der Türken.

„Animé du désir de voir enfin rétablie la paix dans les Balkans, désir que les Grandes Puissances ont elles-mêmes exprimé à plusieurs reprises, le Gouvernement Royal vient de donner à ses délégués à la conférence de Bucarest les instructions nécessaires pour signer le traité préliminaire de la paix si lourds que soient les sacrifices que ce traité lui impose. En même temps donnant une nouvelle preuve de son amour pour la paix le Gouvernement Royal a décidé de procéder immédiatement après la signature du traité à la démobilisation de son armée malgré danger plus menaçant aujourd'hui que jamais d'une invasion turque dans la Bulgarie du stud. Cette décision du Gouvernement Royal est due à sa profonde conviction que les Grandes Puissances, qui se sont employés en qualité de médiatrices en faveur adoption de la ligne frontière Midia—Enos et qui ne manqueront pas d'apprécier à leur juste valeur les sentiments pacifiques de la Bulgarie, sauront imposer à la Turquie le respect du traité de Londres intervenu sous leurs auspices et voudront bien recourir à tous les moyens qui sont à leur portée pour prévenir une invasion turque dans la Bulgarie du sud, invasion qui apporterait la terreur et la dévastation complète du pays.

En portant ce qui précède à la connaissance de Votre Excellence, j'ai l'honneur de La prier de vouloir bien en saisir le Gouvernement Impérial et Royal et lui communiquer que le Gouvernement Royal lui adresse à ce sujet un pressant appel.“

Nr. CCCXVI. Graf Tarnowski an Graf Berchtold. (Telegramm. Sofia, 6. August 1913.)

Die Bukarester Verhandlungen.

Der Minister des Aeußern sagte mir, daß er Delegierte in Bukarest beauftragt habe, nur mit Vorbehalt zu unterzeichnen und daß Herr *Majoresco* Herrn *Tontscheff* mitgeteilt habe, er habe von einigen Mächten Erklärung erhalten, daß sie sich, sei es in toto oder bezüglich Kavallas, Revision vorbehielten.

Digitized by Google

Nr. CCCXVII. Markgraf Pallavicini an Graf Berchtold. (Telegramm. Jeniköj, 7. August 1913.)

Démarche identique.

Meine Kollegen und ich sind soeben vom Großvezier empfangen worden. Die Adrianopler Frage.

Ich verlas *Said Halim Pascha* den festgesetzten Text und fügte hinzu, beauftragt zu sein, die türkische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß, falls es in der Adrianopler Frage zu keinem Einvernehmen kommen sollte, die Pforte auf die in Aussicht gestellte finanzielle Unterstützung nicht zu rechnen hätte.

Großvezier antwortete, daß er den seitens der Mächte zum Ausdruck gebrachten Wunsch dem Ministerrat unterbreiten und mir in zwei bis drei Tagen Antwort zukommen lassen werde.

Nr. CCCXVIII. Graf Szécsen an Graf Berchtold. (Telegramm. Paris, 9. August 1913.)

Herr *Pichon* wiederholte mir heute, daß er persönlich gegen jede Einmengung der Mächte sei. Sollte Europa mit der Frage doch befaßt werden, so werde er aus Solidaritätsgefühl sich nicht weigern, an Besprechung teilzunehmen. Er könne mir aber schon jetzt sagen, daß er mit aller Entschiedenheit für unveränderte Anerkennung der Bukarester Beschlüsse eintreten werde und Grund habe zu glauben, daß auch andere Großmächte seine diesbezüglichen Ansichten teilen. Frankreich für Endgültigkeit des Bukarester Friedens.

Französische Regierung müsse mit der sehr entschieden auftretenden öffentlichen Meinung rechnen, welche nur endlichen Abschluß der Krise wolle und nicht viel frage, ob der Vertrag gut oder schlecht.

Nr. CCCXIX. Herr von Mérey an Graf Berchtold. (Telegramm. Rom, 10. August 1913.)

In der italienischen Presse wird ziemlich allgemein gegen eine Revision des Vertrages von Bukarest Stellung genommen. Ebenso Italien.

B. Berichte.

Bericht über *die Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz seit 1911 sowie über die neuesten internationalprivatrechtlichen Entscheidungen schweizerischer Behörden.* *(Erstattet im Mai 1914.)*

I. Staatsverträge.

Der Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Japan vom 10. November 1896 wurde ersetzt durch den Niederlassungs- und Handelsvertrag vom 21. Juni 1911, in Kraft seit 21. Dezember 1911 (A.S.N.F. XXVIII, 63 f.)[1]). Dieser statuiert in Art. 1 die Gleichstellung der Angehörigen des einen Vertragsstaates mit denen des andern bezüglich der Vermögensrechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit. Ebenso wird in Art. 13 die gegenseitige Anerkennung der „Aktiengesellschaften und anderen Handels-, Industrie- und Finanzgesellschaften und -Vereinigungen, die gemäß den Gesetzen des einen der hohen vertragschließenden Teile be-

[1]) A.S.N.F. = Amtliche Sammlung der (eidgenössischen) Bundesgesetze und Verordnungen. Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seitenzahl.

Digitized by Google

stehen oder gebildet werden und in den Gebieten dieses Teils ihren Sitz haben" bezüglich ihrer Rechts-, Partei- und Prozeßfähigkeit ausgesprochen.

Ferner wurden durch die „Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Übermittlung von gerichtlichen und außergerichtlichen Aktenstücken sowie von Requisitorien in Zivil- und Handelssachen", vom 1. Februar 1913, in Kraft ab 1. Mai 1913, die Artikel 20 und 21 des schweiz.-franz. Gerichtsstandsvertrages vom 15. Juni 1869 ersetzt und dadurch der Rechtshilfeverkehr zwischen diesen beiden Ländern wesentlich erleichtert (A.S N.F. XXIX, 12 f.).

Am 27. März 1913 hat die schweizerische Bundesversammlung ratifiziert: die am 2. Juni 1911 revidierte Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, mit Einschluß des dazugehörenden revidierten Schlußprotokolls, sowie die beiden am 2. Juni 1911 revidierten Madrider Uebereinkünfte vom 14. April 1891, betr. das Verbot falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren und die internationale Eintragung der Fabrik- und Handelsmarken (A.S.N.F. XXIX, 72 ff.).

Am 19. Juni 1913 schloß die Schweiz mit Spanien ein Schiedsabkommen ab (in Kraft seit 14. April 1914, A.S.N.F. XXX, 65 ff.). Art. 1 lautet: „Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Streitigkeiten, die in den in Art. 3 aufgezählten Fällen zwischen ihnen entstehen könnten, dem durch das Abkommen vom 29. Juli 1899 eingesetzten ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu unterbreiten, insofern diese Streitigkeiten weder die Ehre noch die Unabhängigkeit oder die Souveränität der vertragschließenden Länder berühren und eine friedliche Lösung durch direkte diplomatische Verhandlungen oder auf einem anderen gütlichen Wege nicht hat erzielt werden können." Art. 3: „Unter den in Art. 1 angeführten Vorbehalten ist das Schiedsverfahren zwischen den hohen vertragschließenden Teilen obligatorisch: I. Im Falle von Anständen betreffend die Anwendung oder die Auslegung der zwischen ihnen bestehenden oder noch abzuschließenden Verträge, mit Ausnahme derjenigen, bei welchen dritte Mächte, sei's von Anfang, sei's infolge späteren Beitrittes, beteiligt sind. II. Im Falle von Anständen betreffend die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, wenn die Schadenersatzpflicht von den Parteien grundsätzlich anerkannt ist." Das ist internationalprozeßrechtlich insofern von Bedeutung, als in Zukunft auch Anstände bezüglich des zwischen der Schweiz und Spanien am 19. November 1896 abgeschlossenen Vertrages über die gegenseitige Vollstreckung von Urteilen oder Erkenntnissen in Zivil- und Handelssachen (A S.N.F. XVI, 780 ff.) dem Haager Schiedsgericht obligatorisch unterworfen sind.

Am 19. Juni 1913 haben die Schweiz und Portugal das zwischen ihnen am 18. August 1905 abgeschlossene Schiedsabkommen, das am 23. Oktober 1913 abgelaufen wäre, für eine Dauer von 10 Jahren (bis 23. Oktober 1923) verlängert (A.S.N.G. XXX, 76 f.).

II. Gesetzgebung.

A. Eidgenössische Gesetze.

1. Die wichtigsten Neuerungen im internationalen Privat- und Prozeßrecht der Schweiz brachte Art. 59 des Schlußtitels zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft seit 1. Januar 1912, worüber *Kaufmann* in Band XXII, S. 447 ff. dieser Zeitschrift eingehend referiert hat. Außerdem finden sich nun aber im Hauptteil dieses Zivilgesetzbuches einige Bestimmungen internationalrechtlichen Gehaltes, deren Wortlaut hier mit kurzen Anmerkungen versehen wiedergegeben werden soll.

Digitized by Google

Rechtsfähigkeit. S.ZGB. 11, Abs. 1: „Rechtsfähig ist jedermann." Abs. 2: „Für alle Menschen besteht demgemäß in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben." Hiermit wollte der Gesetzgeber namentlich auch die Rechtsfähigkeit der Ausländer regeln, da diese in den früheren kantonalen Gesetzen den Inländern nicht überall gleichgestellt waren (vgl. *Egger*, Kommentar zu S.ZGB. 11, S. 34, *Hafter*, Kommentar zu S.ZGB. 11, S. 83, *Huber*, Schweizerisches Privatrecht I, 144 ff., *Meili*, Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts, 1901, S. 43). Für die Rechtsfähigkeit juristischer Personen gilt Art. 53, dem aber bis jetzt keine internationalrechtliche Bedeutung beigemessen wurde.

Heimatangehörigkeit. S.ZGB. 22 Abs. 1: „Die Heimat einer Person bestimmt sich nach ihrem Bürgerrecht." Abs. 2: „Das Bürgerrecht wird durch das öffentliche Recht bestimmt." Abs. 3: „Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist." Gilt nicht nur für das interkantonale, sondern namentlich auch für das internationale Recht (*Egger*, Komm. zu Art. 22, S. 72), insbesondere also für die Frage, auf welche Staatsangehörigkeit abzustellen sei, wenn das Heimatrecht einer Person mit mehrfacher Nationalität anzuwenden ist. Bei Heimatlosigkeit greift Art. 7a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (s. diese Ztsch. XXII, S. 199) Platz.

Wohnsitz. S.ZGB. 24, Abs. 1: „Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes." Abs. 2: „Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz." Aus Abs. 2 ergibt sich, daß Abs. 1 nur für ein in der Schweiz begründetes Domizil gilt. — Für Deutschland vgl. EG. D.BGB. 29. — Mehrfachen gleichzeitigen Wohnsitz kennt das schweizerische Recht nicht: S.ZGB. 23, Abs. 2 (für juristische Personen bestritten von *Hafter*, Komm. zu S.ZGB. 56, Anm. 5).

Zuständigkeit für Verschollenerklärung. S.ZGB. 35, Abs. 1: „Ist der Tod einer Person höchst wahrscheinlich, weil sie in hoher Todesgefahr verschwunden oder seit langem nachrichtlos abwesend ist, so kann sie der Richter auf das Gesuch derer, die aus ihrem Tode Rechte ableiten, für verschollen erklären." Abs. 2: „Zuständig ist hierfür der Richter des letzten schweizerischen Wohnsitzes oder, wenn der Verschwundene niemals in der Schweiz gewohnt hat, der Richter der Heimat." Diese Bestimmung gilt aber nur für Schweizer; auf Ausländer kommt Art. 32 des eidg. Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (abgedruckt in dieser Ztsch. II, 201) zur Anwendung. (So auch *E. Curti-Forrer*, Kommentar zu S.ZGB. 35, Anm. 12.) Die Züricher Gerichte hielten sich bis jetzt immer für unzuständig, einen Ausländer für tot zu erklären (vgl. Rechenschaftsbericht des Züricher Obergerichts, 1879, Nr. 60, Schweizer Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen, 1897, Bd. XVI, S. 180, Blätter für zürcher. Rechtsprechung, 1910, Bd. IX, Nr. 73).

Zuständigkeit für Eheverkündungsgesuche. S.ZGB. 106, Abs. 1: „Das Gesuch um Verkündung ist beim Zivilstandsbeamten am Wohnsitze des Bräutigams anzubringen." Abs. 2: „Ist jedoch der Bräutigam ein Schweizer, der im Ausland wohnt, so kann das Gesuch beim Zivilstandsbeamten seines Heimatortes angebracht werden."

Digitized by Google

Abs. 3: „Die Verkündung erfolgt durch die Zivilstandsämter des Wohnsitzes und des Heimatortes beider Brautleute." (Vgl. hierzu *Kaufmann* in dieser Ztsch. XXII, S. 456 ff.).

Zuständigkeit für die Vaterschaftsklage. S.ZGB. 312, Abs. 1: „Die Vaterschaftsklage ist beim Richter am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei zur Zeit der Geburt oder am Wohnsitz des Beklagten zur Zeit der Klage anzubringen." Abs. 2: „Geht die Klage auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge, so ist der Heimatgemeinde des Vaters zur Wahrung ihrer Interessen von der Klage von Amtes wegen Mitteilung zu machen." Diese Bestimmung gilt in allen Fällen, auch wenn eine der Parteien oder gar beide Ausländer sind (Entscheid des Züricher Obergerichts vom 2. Oktober 1912 in der Schweizerischen Juristenzeitung, Jahrgang IX, S. 143 f.; *Egger*, Komm. zu 312, Note 1 c).

S.ZGB. 313: „Gegen einen Schweizer, der im Ausland wohnt, kann die Klage, wenn Mutter und Kind ebenfalls im Ausland ihren Wohnsitz haben, beim Richter seines Heimatortes angebracht werden." Gilt auch dann, wenn Mutter und Kind Nicht-Schweizer sind (*E. Curti-Forrer*, Komm. zu S.ZGB. 313, Note 6). — Nach *Egger*, Komm. zu S.ZGB. 313, Note 1a, genügt es, daß der schweizerische Beklagte in der Schweiz keinen Wohnsitz hat; wenn er sich im Auslande wohnsitzlos herumtreibt, kann er also ebenfalls vor dem *forum patriae* belangt werden.

2. Am 4. Februar 1912 wurde das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 durch Volksabstimmung angenommen (veröffentlicht in A.S.N.F. XXVIII, 353 ff.). Es enthält einige international-versicherungsrechtliche Bestimmungen, die aber vom Bundesrate noch nicht in Kraft gesetzt worden sind. Immerhin lohnt es sich, schon jetzt auf sie aufmerksam zu machen, da ihre Rechtskraft in kurzer Zeit folgen wird.

Das Gesetz sieht (in Art. 41 ff.) die obligatorische Unfallversicherung bei einer zu errichtenden „Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern" vor. Art. 60 sagt: „Bei der Anstalt sind versichert alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter . . . ." (Aufzählung der versicherungspflichtigen Gewerbe usw.)

Hierzu gibt aber Art. 61 folgende nähere Bestimmung: Abs. 1: „Die Versicherung wird dadurch nicht unterbrochen, daß ein Versicherter auf Rechnung des versicherungspflichtigen Betriebes vorübergehend im Ausland beschäftigt ist." Abs. 2: „Die auf Rechnung eines ausländischen Betriebes vorübergehend in der Schweiz beschäftigten Personen sind nicht versichert."

Sehr beachtlich ferner: Art. 90, Abs. 1: „Die Versicherungsleistungen werden den versicherten Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen, sowie den in der Schweiz wohnenden Angehörigen derjenigen fremden Staaten und ihren Hinterlassenen gewährt, deren Gesetzgebung über Fürsorge gegen Krankheit und Unfall den Schweizerbürgern und ihren Hinterlassenen Vorteile bietet, die denjenigen dieses Gesetzes gleichwertig sind. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Staaten, bei denen diese Voraussetzung zutrifft." [Noch nicht geschehen. D. Berichterstatter.] Abs. 2: „Die versicherten Angehörigen der anderen Staaten haben Anspruch auf die Krankenpflege, das Krankengeld und auf drei Vierteile der

Digitized by Google

Invalidenrente. Ihre Hinterlassenen haben Anspruch auf die Bestattungsentschädigung, der hinterlassene Ehegatte und die Kinder Anspruch auf drei Vierteile der Hinterlassenenrenten. Die hiernach gegenüber den Versicherungsleistungen laut den Artt. 77, 82 und 84—87 sich ergebenden Minderausgaben sind dem Bunde für Rechnung seiner Beiträge an die Anstalt gutzuschreiben."

Die freiwillige Unfallversicherung ist gemäß Art. 115 in folgender Weise ermöglicht: „Die Anstalt versichert auf Begehren gegen Unfälle jede nicht obligatorisch versicherte Person, die das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, solange sie in der Schweiz wohnt."

B. Kantonales Recht.

1. Die zur Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches erlassenen kantonalen Gesetze und Verordnungen enthalten zahlreiche Zuständigkeitsvorschriften für die Zivil- und Verwaltungsstreitigkeiten oder für die freiwillige Gerichtsbarkeit, und zwar auch solche international-prozeßrechtlichen Charakters. Ein Referat über sie würde aber hier zu weit führen. Eine sehr gute, nach Kantonen geordnete Zusammenstellung aller kantonalen Einführungserlasse enthält der von Bundesrichter Dr. *Hugo Oser* bearbeitete Supplementband des Kommentars zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (herausgegeben von *Egger, Escher, Oser, Reichel* und *Wieland*), Zürich 1912 bei Schultheß & Co.

2. Im übrigen ist die große Frage namentlich die, ob die Kantone mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Zivilgesetzbuches (1. Januar 1912) zum Erlaß von internationalem Privatrecht überhaupt noch bundesstaatsrechtlich befugt seien. Für Verneinung: *Reichel*, Komm. zum Schlußtitel des S.ZGB., S. 3 und 132; *Siegwart* im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 122; vgl. auch Bundesgerichtl. Entscheidungen, XI 363. Demgegenüber wäre ich für Bejahung insofern, als der Bund selbst das internationale Privatrecht noch nicht geregelt hat und als diese Materie zum öffentlichen Recht gehört, also namentlich bezüglich der Kollisionsnormen[1]) über die Rechtsgeschäfte im allgemeinen, das Obligationenrecht (ausgenommen das Wechselrecht) und das Sachenrecht. Denn das vom Bund noch nicht geregelte öffentliche Recht ist (gemäß Artt. 3 und 64 der Bundesverfassung; vgl. auch S.ZGB. 6, Abs. 1) unbedingt den Kantonen überlassen. Immerhin ist Tatsache, daß die meisten Kantone anläßlich der Einführung des S.ZGB. ihre früheren internationalprivatrechtlichen Normen selber freiwillig aufgehoben haben. Nur Freiburg i. Ue. erließ in der „*Loi d'application du code civil suisse pour le canton de Fribourg, du 22 novembre 1911*" neue diesbezügliche Vorschriften, deren bundesstaatsrechtliche Gültigkeit ganz von der Lösung obiger Kontroverse abhängt. Sie lauten:

Art. 7: „*Les actes de la vie civile qu'un citoyen fribourgeois peut valablement passer à l'étranger, en sorte qu'ils soient exécutoires dans le canton, peuvent être passés selon les formes de la loi fribourgeoise, ou selon les formes prescrites dans le pays étranger où ils sont faits.*"

Art. 8: „*Celui qui a intérêt à l'application d'une loi étrangère, dans le cas où cette application est autorisée par les lois fribourgeoises, est tenu d'en établir l'existence et le contenu*[2])."

---

[1]) Vgl. über deren öffentlich-rechtliche Natur: *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, I 198 f.; *Giesker-Zeller*, Die Rechtsanwendbarkeitsnormen, Beiheft zur Rheinischen Zeitschrift für Zivil- und Prozeßrecht, VI 3, S. 75 f.

[2]) Art. 8 ist eigentlich nur eine intern-prozeßrechtliche Bestimmung, immerhin aber für das internationale Privatrecht wichtig. Vgl. sub 3, Art. 127, Abs. 1 und sub 4, Art. 100, Abs. 2.

Digitized by Google

Art. 9: *„Lorsque les Fribourgeois ne sont pas soumis, en pays étranger, à la même législation que les ressortissants de ce pays, le Conseil d'Etat autorise la rétorsion et les tribunaux du canton en font l'application, s'il y a lieu.“*

3. Am 1. Januar 1912 trat im Kanton Waadt der neue *Code de Procédure civile* vom 20. November 1911 in Kraft, der folgende internationalprozeßrechtliche neue Bestimmungen enthält:

Anwendung ausländischen Rechts. Art. 127, Abs. 1: *„Lorsqu'il y a lieu de faire application du droit d'un autre canton ou d'un Etat étranger, le juge peut, s'il n'est pas tenu de l'appliquer d'office en vertu des dispositions de la législation fédérale* (vgl. Art. 2, Abs. 2, Satz 1 u. Art. 32 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, abgedruckt in dieser Ztsch. II 198 f., der Ref.) *ou d'un traité, et s'il l'estime nécessaire, exiger des parties qu'elles établissent l'existence et la teneur des règles qu'elles invoquent, et leur fixer à cet effet un délai pour la production d'attestations officielles, de certificats de coutumes ou de consultations d'hommes de loi.“* Abs. 2: *„Faute par la partie de fournir les justifications requises, le juge est autorisé à prononcer selon le droit fédéral et, si la matière n'est pas régie par la législation fédérale, selon le droit vaudois.“*

Vollstreckung ausländischer Urteile. Art. 586, Abs. 1: *„Les jugements rendus hors du canton ne sont exécutoires que moyennant une déclaration du Conseil d'Etat, qui statue sur les moyens d'opposition de la partie condamnée.“* Abs. 2: *„Cette disposition ne s'applique pas*: a) (betrifft Urteile aus anderen Schweizerkantonen); b) *aux jugements civils rendus dans un pays étranger avec lequel il existe une convention sur l'exécution réciproque des jugements, pour autant qu'il s'agit d'un jugement susceptible d'être exécuté par la voie de la poursuite pour dettes et propre à fonder une demande de mainlevée d'opposition en vertu de l'article 81 al. 3 de la loi fédérale précitée*[1]).

Art. 587: Vorbehalt zugunsten des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905.

4. Mit dem 1. Juli 1913 trat im Kanton Zürich die neue Zivilprozeßordnung vom 13. April 1913 in Kraft, die folgende neue Bestimmungen von internationalrechtlichem Interesse enthält:

Anwendung ausländischen Rechts. Art. 100, Abs. 1: „Bei der rechtlichen Beurteilung der Begehren und Einwendungen der Parteien hat der Richter die in Betracht kommenden Rechtsgrundsätze (einheimisches und fremdes Recht) von Amteswegen zur Anwendung zu bringen.“ Abs. 2: „Handelt es sich indessen um fremdes Recht, von dessen Inhalt der Richter keine sichere Kenntnis hat, so darf die Uebereinstimmung mit dem hiesigen Rechte angenommen werden, sofern nicht von einer Partei Abweichungen behauptet und nachgewiesen worden sind.“

Rechtskraft auswärtiger Gerichte. Art. 107: „Entscheidungen auswärtiger Gerichte stehen hinsichtlich der Rechtskraft den zürcherischen gleich, sofern sie auch nach dem für das betreffende Gericht geltenden Prozeßrecht rechtskräftig geworden sind und die Kompetenz des Richters sowohl nach der auswärtigen als auch der hiesigen Prozeßgesetzgebung vorhanden war.“ Abs. 2: „Doch ist die Rechtskraft nicht anzunehmen, wenn der Ent-

[1]) Lautend: „Gegenüber einem Urteile, das in einem fremden Staate erlassen worden ist, mit welchem ein Vertrag über gegenseitige Vollziehung gerichtlicher Urteile besteht, kann der Betriebene die Einwendungen erheben, welche im Staatsvertrage vorgesehen sind.“

Digitized by Google

scheid im Widerspruch mit dem im Kanton Zürich geltenden öffentlichen Rechte steht."

Art. 377, Abs. 1: „Urteile auswärtiger Gerichte werden vollstreckt, wenn sie rechtskräftig sind (§ 107). Doch ist die Vollstreckung zu verweigern, wenn der auswärtige Staat kein Gegenrecht hält." Abs. 2: „Auf Begehren einer Partei entscheidet der Einzelrichter im summarischen Verfahren über die Anerkennung oder die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteils. Gegen den Entscheid ist der Rekurs an das Obergericht zulässig."

5. Ebenfalls am 1. Juli 1913 trat im Kanton Luzern die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913 in Kraft; aus dieser ist aber nur Art. 325 betreffend die Vollstreckung ausländischer Gerichte hervorzuheben.

Abs. 1: „Ist das Urteil von einem nichtschweizerischen Gerichte ausgefällt worden, so ist das Gesuch um Bewilligung der Vollziehung an das Obergericht zu richten, welches nach Einvernahme des Verurteilten darüber entscheidet." Abs. 2: „Dabei sind vor allem die Staatsverträge maßgebend. Im weiteren ist darauf zu sehen, ob im Staate des urteilenden Gerichtes Gegenrecht gehalten werde."

III. Entscheidungen.

A. Der Gerichte.

1. Jahrgebung. Die Jahrgebung an in der Schweiz wohnhafte Ausländer untersteht sowohl dem Recht als dem Gerichtstande des Heimatstaates (Praxis I, Nr. 163[1]). Das Bundesgericht ließ absichtlich die Frage offen, ob die schweizerischen Behörden nicht wenigstens dann zuständig seien, wenn die des Heimatstaates auf das Gesuch nicht eintreten.

2. Ehescheidung. Da der Gerichtsstand des letzten deutschen Wohnsitzes (Reichszivilprozeßordnung § 606, Abs. 2, Satz 1) kein ausschließlicher ist, können Deutsche gemäß Art. 5, Ziff. 2 des Haager Ehescheidungsabkommens an ihrem schweizerischen Wohnsitz geschieden werden (Praxis I Nr. 210).

Der Heimatlose, der in der Schweiz wohnt, kann an seinem Wohnort auf Scheidung klagen; zur Anwendung gelangt nur schweizerisches Scheidungsrecht (Praxis II, Nr. 100).

Der zur Scheidung kompetente Richter ist auch für die Beurteilung der Nebenfolgen der Scheidung (Kinderzuteilung, Entschädigungsansprüche, Alimentation usw) zuständig, und zwar sowohl nach Sinn und Geist des Haager Scheidungsabkommens (Praxis I, Nr. 21), wie ferner nach internem schweizerischem internationalem Privatrecht (Praxis Nr. 182 und 210). Materiell hat der schweizerische Richter die Nebenfolgen der Scheidung nach schweizerischem Recht zu bemessen (Praxis I, Nr. 210, Erw. 3).

3. Trennung von Tisch und Bett. Italienische Ehegatten, die in der Schweiz wohnen, können vom Wohnsitzgericht auf unbestimmte Zeit von Tisch und Bett getrennt werden, da diese Trennung nach Artt. 143, 146 und 147 des schweizerischen Zivilgesetzbuches in allen wesentlichen Punkten dem italienischen Institut der Separazione (*Codice civile*, Art. 148 ff.) entspricht. Allerdings können dann Italiener in der Schweiz deswegen nicht etwa die in Art. 148 des schweizerischen Zivilgesetzbuches vorgesehene Konversion der

[1]) Praxis = Die Praxis des Bundesgerichts. Monatliche Berichte über die wichtigsten Entscheide des schweizerischen Bundesgerichts, Basel 1912, Verlag von *Helbing & Lichtenhahn*. I bedeutet den Jahrgang (Beginn: 1912), Nr. die Nummer der Entscheidung. — Diese Sammlung orientiert jetzt am schnellsten und besten über die Judikatur des Bundesgerichts.

Digitized by Google

Trennung in eine Scheidung verlangen (Urteil des zürch. Bezirksgerichtes Horgen vom 29. Juni 1912 in „Schweiz. Juristen-Zeitung", Jahrg. IX, S. 229).

4. Elternpflichten. Der Vormund des Knaben S. belangte dessen Vater, einen in Zürich wohnhaften Deutschen, auf Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen. Das Obergericht des Kantons Zürich (I. Appellationskammer) entschied am 3. Juni 1911, daß die Unterstützungspflicht des Vaters gegenüber seinem Kinde eine Frage der „elterlichen Gewalt" und daher in diesem Falle gemäß Art. 9, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Ztsch. II 198 f.) nach schweizerischem Recht zu beurteilen sei (Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. XI, Nr. 17).

5. Forderungsverjährung. Das Bundesgericht bestätigte seinen grundsätzlichen Entscheid (Bundesgerichtl. Entscheidungen, amtl. Sammlung, Bd. XII S. 682 f., Erw. 6), daß auf die Verjährung einer Forderung das für die Forderung selbst maßgebliche Recht anzuwenden sei (Praxis I Nr. 85).

6. Vollstreckung deutscher Zivilurteile im Kanton Bern. „Das Exequatur für ein ausländisches Zivilurteil wird im Kanton Bern dann erteilt, wenn die Zuständigkeit des urteilenden Gerichtes außer Zweifel steht und die Rechtskraft des Urteils von der kompetenten Behörde bescheinigt ist; ferner dürfen keine Verstöße gegen Fundamentalsätze des Prozeßrechtes zutage liegen und es darf die zu vollstreckende Entscheidung mit keiner im hiesigen Staatsgebiet geltenden zwingenden Rechtsnorm in Widerspruch stehen; endlich darf nicht bekannt sein, daß Gegenrecht nicht gehalten wird. Was die letztere Frage anbetrifft, so bedarf es nach der heutigen Praxis nicht des positiven Nachweises, daß der Staat, aus welchem das Urteil stammt, dem Kanton Bern in dieser Beziehung Gegenrecht halte, sondern es wird nur verlangt, daß das Gegenteil nicht feststehe. Nun ist zur Zeit dem Gerichtshof jedenfalls nicht bekannt, daß den Urteilen bernischer Gerichte durch die deutschen Behörden allgemein die Vollstreckung versagt werde, so daß auch in dieser Hinsicht der Erteilung des Exequatur kein Hindernis im Wege steht." (Urteil des bernischen Appellationsgerichtshofes vom 3. Juni 1911, Zeitschrift des bern. Juristenvereins, XLVIII 514.)

7. Deliktsort. „Es ist zwar konstante Praxis der zürcherischen Gerichte, daß briefliche Injurien an dem Ort als begangen anzusehen sind, wo der Brief dem Empfänger zukommt. Aber diese Auffassung unterliegt, wenn sie international zur Anwendung gelangt, erheblichen Bedenken, da sich leicht negative Konflikte ergeben können. Weit richtiger dürfte es daher sein, bei dem Auseinanderfallen des Orts der Willensbetätigung und des Erfolges (oder der Destination) denjenigen Ort als entscheidend anzusehen, an welchem die körperliche Tätigkeit stattgefunden hat" (Urteil des zürch. Kassationsgerichts vom 16. März 1912, Blätter für zürch. Rechtsprechung, Bd. XII, Nr. 71).

B. Des Bundesrates.

Aus dem Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913: Justiz- und Polizeidepartement (Schweiz. Bundesblatt, 1914, Bd. I, S. 337 ff.):

1. Der Bundesrat beschloß am 25. Juli 1913, eine Sammlung der geltenden Staatsverträge der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande herauszugeben; ferner die geltenden Staatsverträge und Abmachungen der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande, die noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht sind, wie auch alle auf Staatsverträge usw. bezüglichen Rechtsakte (Kündigungen, Beitritte usw.) nachträglich noch zu veröffentlichen; und endlich über die geltenden Staatsverträge usw. der Eidgenossenschaft und der Kantone mit dem Auslande

Digitized by Google

nach einem von Professor *Max Huber* in Zürich ausgearbeiteten Programm ein Register zu erstellen und als nichtamtliche Arbeit zu veröffentlichen (Bericht S. 339.)

2. Nach dem schweiz. Zivilgesetzbuch hat die Kindesannahme nicht zur Folge, daß das Bürgerrecht des Annehmenden auf den Angenommenen übergeht, falls die heimatliche Gesetzgebung des Annehmenden nicht ausdrücklich der Kindesannahme diese Wirkung beilegt (S. 349).

3. Bei Anlaß eines Requisitorials, mit welchem von einem schweizerischen Gerichte um die Einvernahme eines türkischen Staatsangehörigen in Kleinasien als Zeugen nachgesucht wurde und das der schweizerische Bundesrat der ottomanischen Regierung übermittelt hatte, erklärte diese, die Vollziehung des Requisitorials nur bewirken zu können, wenn durch den Bundesrat die Zusicherung erteilt werde, daß von der Schweiz der Türkei gegenüber in ähnlichem Falle Gegenrecht gehalten werde. Der Bundesrat gab hierauf diese Zusicherung ab (S. 366).

Dr. *Giesker-Zeller*,
Privatdozent an der Universität Zürich.

C. Sprechsaal.

Zur Besetzung von Veracruz[1]).

Die Besetzung von Veracruz durch die Vereinigten Staaten hat dem Privatdozenten von der Universität Heidelberg *Walter Schoenborn* Anlaß zu einer scharfsinnigen völkerrechtlichen Studie über jenes Vorgehen gegeben, die sowohl wegen ihrer Aktualität wie wegen ihres Inhaltes einer eingehenderen Hervorhebung wert scheint.

Zwei Fragen sind es, die *Schoenborn* sich stellt, nämlich einmal: „Wie ist das Vorgehen der Vereinigten Staaten völkerrechtlich zu rubrizieren?“ Zum anderen: „Waren sie im konkreten Fall zu den von ihnen ergriffenen Maßnahmen nach Völkerrecht befugt?

Zur Beantwortung der zuerst aufgeworfenen Frage entwickelt und begründet er unter Aufdeckung der in der Lehre von den Selbsthilfeakten bestehenden heillosen Verwirrung folgende Theorie: Es gibt drei völkerrechtlich anerkannte Gründe der Selbsthilfe, nämlich:

„1. unbillige Behandlung, die ein Staat durch einen anderen erfährt — das ist der sogenannte Retorsionsgrund;

2. Erleiden eines Unrechts, eines völkerrechtlichen Delikts, — sogenannter Repressaliengrund;

3. Interessenverletzung oder -gefährdung, die ebensowohl durch das Handeln eines einzigen wie durch das mehrerer Staaten (z. B. auch durch einen Konflikt zwischen ihnen) bedingt sein kann — sogenannter Interventionsgrund.“

Die Selbsthilfehandlungen dagegen bestehen nach ihm entweder in der Vornahme an sich unbilliger oder in der Vornahme völkerrechtlich sonst verbotener Akte.

---

[1]) *Schoenborn, Walter:* Die Besetzung von Verakruz: Zur Lehre von der völkerrechtlichen Selbsthilfsaktion. Berlin, Stuttgart, Leipzig, 1914. — Diese Notiz ist am 15. Juli kurz vor *Huertas* Abdankung geschrieben.

Digitized by Google

Die letzteren, die objektiv rechtsverletzenden Handlungen, teilt er in nichtmilitärische und militärische Gewaltakte. Hierbei entwickelt er sehr originelle und lesenswerte Gedanken über die Beschränkungen, die das Völkerrecht bei der Vornahme solcher Akte auferlegt. Insbesondere gelten nach ihm drei Regeln für sie alle, nämlich 1. der Satz, daß zur Selbsthilfe nur nach vorheriger vergeblicher Aufforderung geschritten werden darf, 2. daß „Verhältnismäßigkeit" zu fordern ist, 3. daß der betreffende Selbsthilfeakt mit Erreichung seines Zweckes beendigt werden muß.

Was die militärischen Gewaltakte anlangt, so gilt völkerrechtlich zwischen den beteiligten Staaten beschränktes Kriegsrecht innerhalb des unmittelbaren Bereichs der militärischen Aktion — sonst prinzipiell Friedensrecht.

Auf dieser theoretischen Basis aufbauend rubriziert er dann das Verhalten der Vereinigten Staaten gegen Mexiko bis zum Beginn der Vermittlungsaktion völkerrechtlich wie folgt: „Der Form nach handelt es sich um die Vornahme an sich völkerrechtswidriger Handlungen, und zwar speziell um einen bezw. mehrere „militärische Gewaltakte", wobei seitens der V.St. durchgehends, wenigstens Mexiko gegenüber, die betr. völkerrechtlichen Normen beobachtet worden seien.

Was das zweite Problem anlangt „ob die Vereinigten Staaten gegenüber *Huerta* und Mexiko im gegebenen Falle überhaupt zur Vornahme von Selbsthilfeakten und insbesondere von so intensiven berechtigt waren", so prüft er kurz und verneint er zunächst die Frage danach, ob etwa das Verhalten der Vereinigten Staaten vertragswidrig gewesen sei.

Als Repressalie gegen von mexikanischer Seite vorgekommene Rechtsverletzungen würde sich nach ihm diese Selbsthilfeaktion als Selbsthilfe darstellen.

Was den Gesichtspunkt einer Intervention, eines Schutzvorgehens im Interesse gefährdeter amerikanischer Interessen anlangt, so geht *Schoenborn* leider nicht näher auf die Frage ein, „welcher Art diese Interessen eines Staates sein müssen, deren Gefährdung einen völkerrechtlich genügenden Interventionsgrund abzugeben geeignet ist". Es genügen ihm hier die Feststellungen einmal, daß es sich um „berechtigte" Interessen handeln muß, ferner daß diese in „erheblicher Weise" gefährdet zu sein haben und drittens daß „hier jedenfalls solche Interessen auszuscheiden sind, deren Respektierung an sich schon erheblichen völkerrechtlichen Bedenken unterliegt". Ein solches Interesse sei die von *Wilson* wiederholt angeführte „verfassungsmäßige Moralität", die „gesetzmäßige Bildung der in Mexiko herrschenden Regierung". Ein Interesse eines Staates an solchen Dingen sei dem Völkerrecht als „juristisches" unbekannt. Die Nichtanerkennung *Huertas* durch die Vereinigten Staaten sei sogar eine Verletzung des Völkerrechts gewesen. Was ferner *Wilsons* Begründung der Haltung der Vereinigten Staaten mit der Unordnung in Mexiko und der daraus folgenden Gefährdung der völkerrechtlich anzuerkennenden Rechte und Interessen anderer Staaten anlange, so hätten die Vereinigten Staaten selbst sehr wesentlich durch ihr Verhalten die betreffende Situation herbeigeführt. Unmöglich könne aber eine Selbsthilfeaktion dann juristisch gerechtfertigt werden „wenn der Selbsthilfe übende Staat selbst durch völkerrechtswidriges Verhalten die Gefährdung seiner Interessen mit veranlaßt hat und durch seine Selbsthilfemaßnahmen den Gegner an der freiwilligen Abstattung der berechtigten Klagen hindert."

Schoenborn kommt demgemäß zu dem Schluß, die von den Vereinigten Staaten ausgeführten Handlungen seien auch als Interventionsmaßnahmen nicht berechtigt, und man könne die Haltung der Vereinigten Staaten nur vom rein politischen Standpunkt aus, als Aeußerung reiner Machtpolitik verstehen.

Digitized by Google

Sicherlich sind diese Ausführungen, die durchweg neue Wege gehen, sowohl für die Lehre von den Streiterledigungsmitteln wie für die Interventionslehre von hohem Interesse. Sie wirken ungemein anregend und man wird bei künftigen Erörterungen über jene beiden Probleme häufig auf *Schoenborns* Ideen zurückzugreifen haben. Insbesondere ist das der Fall bezüglich dessen, was er von den „beschränkenden Völkerrechtsnormen bei den Selbsthilfeakten" sagt, oder für seine kritischen Bemerkungen über die bisherigen Einteilungen der Selbsthilfeakte.

Was seine eigene Gruppierung in Retorsions-, Repressalien- und Interventionsgründe anlangt, so muß bemerkt werden, daß seine 3. Gruppe einer schärferen Abgrenzung bedarf. Unbillige Behandlung ebenso wie völkerrechtliches Delikt sind schließlich nur besondere Fälle von Interessenverletzungen. Aber auch, wenn man unter die Gruppe der Interessenverletzungen nur die Handlungen subsumiert, die weder unbillig noch deliktisch sind, so bleibt *Schoenborns* Schema unvollständig. Denn zu den völkerrechtlich anerkannten Selbsthilfehandlungen gehören — wenn man von Eingriffen im Interesse ungerecht angegriffener dritter Staaten, von sogenannten Gegeninterventionen (Fremdhilfehandlungen, wie man sie nennen könnte) absieht — zweifellos Interventionen, die sich auf Verträge stützen, oder solche, die eine rechtssatzmäßige Folgeberechtigung aus einem zwischen den beiden in Betracht kommenden Staaten bestehenden Rechtsverhältnis (bezw. Vassalitätsverhältnis) sind.

Daß die Vereinigten Staaten durch die Nichtanerkennung *Huertas* völkerrechtswidrig gehandelt hätten, dieser Behauptung muß widersprochen werden. Es ist ein oft ausgesprochener Völkerrechtssatz, der sich auf eine große Reihe praktischer Belegfälle zu stützen vermag, daß die Nichtanerkennung eines neuen Staates bezw. einer neuen Regierung bei Vorliegen der Voraussetzungen für ihre Anerkennung lediglich als Unfreundlichkeit, nicht jedoch als Rechtswidrigkeit angesehen werden kann.

Ob sich weiter wirklich „dem unbefangenen Beobachter beinahe der Eindruck aufdrängt, als habe die Union geradezu eine Konsolidierung Mexikos hintertreiben wollen", mag dahingestellt bleiben. Solange nicht der Beweis dafür geführt wird, daß die Union die Schwächung Mexikos mit illegalen Mitteln betrieben habe, kann eine zu solchem Ende führende Haltung der Vereinigten Staaten nicht dazu führen, einen Grund gegen eine Interventionsbefugnis der Vereinigten Staaten in Mexiko abzugeben. Es gibt keine völkerrechtliche Regel, die eine sich in der Sphäre völkerrechtlichen Dürfens haltende Konkurrenz verböte. Sie wäre auch ganz unleidlich. Man kann nicht sagen, daß ein Staat, der einen andern, ohne dabei Völkerrechtswidrigkeiten zu begehen, schwächt oder schädigt, dadurch einer an sich nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen gegebenen Interventionsbefugnis verlustig gehe.

Wir kommen so zu der Meinung, daß *Schoenborns* Verdammung des Vorgehens der Vereinigten Staaten, soweit es mit Interventionsgrundsätzen begründet wird, nicht schlüssig zu sein scheint.

Schließlich hätte bei der völkerrechtlichen Beurteilung der Besetzung von Veracruz auch noch folgender Gesichtspunkt berührt werden können: Damit ein Staat vorliege, müssen drei Elemente gegeben sein, nämlich: ein Volk, ein Gebiet und eine Regierung. Fehlt oder verschwindet auch nur eines dieser drei Essentialien, so fehlt oder verschwindet ein Staat im Rechtssinne. Der Umfang der gegenwärtig in Mexiko vorhandenen Anarchie ist nun gegenwärtig derartig, daß man die Frage zu stellen hat, ob es dort nicht etwa zurzeit überhaupt an jeder Regierungsgewalt im staats- und völkerrechtlichem Sinne fehle, ob es zurzeit nur ein mexikanisches Land und ein

Digitized by Google

mexikanisches Volk, aber keinen mexikanischen Staat gäbe. Und falls dem so wäre, dann würden die Vereinigten Staaten vom völkerrechtlichen Standpunkte aus natürlich völlig frei in der Wahl dessen sein, was sie auf mexikanischem Gebiete oder gegenüber dem mexikanischem Volke vorzunehmen für gut befänden.

Dr. jur. *Herbert Kraus*, Privatdozent in Leipzig.

Digitized by Google

Guido Fusinato †.

Allen, die Völkerrecht oder internationales Privatrecht zum Gegenstande ihres speziellen Studiums gemacht haben, war es ein tiefer Schmerz, im Herbste des vergangenen Jahres, in den ersten Wochen des Krieges, von dem plötzlichen Tode *Guido Fusinatos* zu erfahren. Durch lange Jahre stand er in der vordersten Reihe unserer Berufsgenossen, als Lehrer und Schriftsteller und als einer der Wenigen, denen es vergönnt war, ihre Ueberzeugungen in Taten umzusetzen.

Geboren noch unter der österreichischen Herrschaft 1860 zu Castelfranco bei Treviso, dem lieblichen Landstädtchen mit den epheuumsponnenen Stadtmauern, der Hüterin des herrlichen Bildes des Giorgione, das in der Madonna mit dem heiligen Franziskus und dem Ritter die poetischste Verherrlichung des Mittelalters darstellt, wurde *Guido* von Eltern auferzogen, die sich beide in der italienischen Poesie einen Namen erworben hatten. Ein Jugendaufsatz über einen Romanzenerzähler aus Chioggia ist wohl eine Frucht dieser Erziehung. Sein Berufsstudium aber war die Jurisprudenz, zuerst in Rom, dann durch 2 Jahre in Berlin. Mit 23 Jahren wurde er Professor an der kleinen städtischen Universität von Macerata, tief im Gebirge, damals fast abgeschnitten vom Verkehr. Dort publizierte er seine erste juristische Monographie, die treffliche, noch heute als grundlegend anerkannte Abhandlung über die Fetialen und das Fetialrecht, eine zweibändige „Einleitung zu Vorlesungen über öffentliches und privates internationales Recht“ und begann er seine Studien über das die italienische Jurisprudenz so viel beschäftigende Problem der Nationalität und im Zusammenhange damit der territorialen Veränderungen und der Annexionen. Insbesondere die letztere Abhandlung in der *Enciclopedia giuridica* ist wertvoll für die Theorie der Staatensukzession, des Plebiszites und der Option. Aus dem internationalen Privatrecht sind namentlich

Digitized by Google

Fusinato's Besprechungen von internationalen Fragen in den Entscheidungen italienischer Gerichte sowie Abhandlungen über eherechtliche Probleme in internationaler Beziehung und über die Wirksamkeit von außerhalb Italiens abgeschlossenen Börsengeschäften hervorzuheben.

Schon nach 2 Jahren akademischer Tätigkeit war *Fusinato* an die große Universität nach Turin berufen worden, wo er bald seine Tätigkeit zwischen dem Lehramt und der Politik zu teilen begann. Die Wähler von Feltre entsendeten ihn ins Parlament, dem er durch mehr als zwei Jahrzehnte, immer als Vertreter desselben Wahlkreises, angehörte. Vom Parlament aus wurde er zuerst als Staatssekretär ins auswärtige Amt, dann als Unterrichtsminister in den Rat der Krone berufen. Seit einer Reihe von Jahren war er Mitglied des Staatsrates und als solcher mit den wichtigsten Gutachten und Entscheidungen befaßt.

Von besonderer Bedeutung für das Völkerrecht ist die Tätigkeit *Fusinato's* für internationale Schiedsgerichte gewesen. Eine kleine, aber sehr inhaltreiche Abhandlung *Gli ultimi progressi dell'arbitrato internazionale* im 1. Jahrgang der *Rivista di diritto internazionale* (1906) gibt davon theoretisches Zeugnis. Ungleich bedeutsamer war jedoch die Wirksamkeit, die *Fusinato* in dieser Richtung auf der 2. Haager Konferenz 1907 entfaltete. Er war eines der am höchsten angesehenen und einflußreichsten Mitglieder des *Comité d'examen* für Schiedsgerichte und Präsident jenes Subkomitees, daß sich mit dem Verfahren des Schiedsgerichtes zu befassen hatte. In den höflichsten Formen, aber mit größter Entschiedenheit in der Sache trat er den immer in neuer Gestalt sich wiederholenden Einwänden gegen ein „obligatorisches" Schiedsgericht entgegen, während er gleichzeitig in zwei auf der Konferenz von ihm mit Mexiko und mit der argentinischen Republik abgeschlossenen Verträgen ein Muster für solche Konventionen schuf. Nicht minder bedeutsam war seine Tätigkeit als Schiedsrichter im Casablancafalle, im Falle der Carthage und Manuba sowie im dritten der Canevaroprozesse. Seine letzte große Tätigkeit in der Oeffentlichkeit war die Mitarbeit am Friedenschlusse mit der Türkei nach dem lybischen Krieg im Frieden von Lausanne; sein letztes literarisches Werk, ein für ähnliche Fragen (wie z. B. für die Assoziation der Akademien) vorbildliches Gutachten über die juristische Persönlichkeit des internationalen Ackerbauinstitutes in Rom.

Allen, die das Glück hatten, ihn näher zu kennen, stand noch über seinen großen Leistungen der Zauber seiner gewinnenden Persönlichkeit, voll begeisterter Liebe zum Vater-

Digitized by Google

lande, der er in seiner berühmten Schlußrede beim Kongreß der im Auslande lebenden Italiener 1911 beredten Ausdruck geliehen, aber auch voll Anerkennung anderer Nationen und ihrer Verdienste, insbesondere auch der deutschen Nation, der er viel in seinem Bildungsgange verdankte. Deshalb beklagen wir aufs tiefste sein allzufrühes Hinscheiden, als eines Opfers des Krieges und der aus dessen Anlaß gegen ihn erhobenen niedrigen Angriffe politischer Gegner, die in Italien selbst die verdiente Widerlegung und schärfste Zurückweisung gefunden haben [1]). *Ave anima pia!*

Lammasch.

---

[1]) Vgl. *Catellani's* Nekrologe in der *Rivista italiana* per le scienze *giuridiche* und in der *Nuova antologia* 1915, welchen Aufsätzen ich manche der angeführten Details entnommen habe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die französische Kündigung der Haager Familienrechtskonvention und ihre Begründung.

Von Professor Dr. jur. **Ludwig Beer,** Leipzig[1]).

I.

Frankreich hat durch ein der Regierung der Niederlande zugestelltes Schreiben am 12. November 1913 die drei ersten international-privatrechtlichen Abkommen vom 12. Juni 1902 gekündigt: das Eheschließungs-, das Ehescheidungs- und das Vormundschaftsabkommen. Die Kündigung ist form- und fristgerecht in Gemäßheit der Art. 12 bezw. 13 der genannten Konventionen erfolgt, Frankreich also mit dem 1. Juni 1914 aus dem Kreise der Konventionsstaaten ausgeschieden, während die anderen Konventionsstaaten an die Konvention gebunden bleiben[2]).

Die Reichsregierung hat sich damit begnügt, im Reichsgesetzblatt (1914 Nr. 4) lediglich die Tatsache der Kündigung selbst zu veröffentlichen. Aber die Wissenschaft des internationalen Privatrechts hat ein Recht auf Kenntnis der Gründe, die Frankreich zu seinem Schritt bewogen haben. Nur so kann die Wissenschaft Stellung nehmen zu diesen Gründen und vielleicht

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung in der Deutschen Juristenzeitung, XIX. Jahrgang, S. 714 ff.

[2]) Die Konventionen gelten also noch für: Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Italien, Schweiz, Portugal, Ungarn; das Eheschließungsabkommen für Spanien. Der Kriegszustand hat an der Geltung der international-privatrechtlichen Konventionen nichts geändert. Diese Auffassung entspricht der Theorie des Völkerrechts und der Staatenpraxis. (Vgl. *Niemeyer*, Jurist. Wochenschrift 1914 Nr. 16.) Anderseits sind die Konventionen als Deutsches Reichsgesetz verfassungsmäßig angenommen und publiziert und binden den Richter bis zu ihrer verfassungsmäßigen Aufhebung. Gleicher Ansicht nach beiden Richtungen in eingehender Begründung Entsch. d. RG. in der Jurist. Wochenschrift 1915, S. 145 ff., anderer Ansicht das Kammergericht, Deutsche Juristenzeitung 1915, S. 317.

Digitized by Google

weiteren Gefahren, die der internationalen Ordnung der Kollisionsnormen drohen, vorbeugen. Durch eine ausländische Regierung bin ich in den Besitz der motivierenden Schriftstücke gelangt mit der Erlaubnis, von dem Inhalt der Schriftstücke wissenschaftlichen Gebrauch zu machen.

II.

Die französische Aktion gegen die internationale Rechtsordnung vollzog sich gewissermaßen in 2 Etappen: Uebersendung eines Memorandums und darauf die Kündigung. Das Memorandum stellt den Konventionsmächten eine Art von Ultimatum. Es erörtert einzelne in der Doktrin des internationalen Privatrechts geäußerte Ansichten über die Tragweite der Haager Konventionen und versucht diese zurückzuweisen, um dann zu erklären, daß Frankreich eine abweichende Auffassung nicht anerkennen könne und die Konsequenzen aus seiner Auffassung ziehen müsse.

Das Memorandum befaßt sich zunächst mit einem von *Franz Kahn* im Jahre 1902 in dieser Zeitschrift (Bd. XII, S. 252 ff.) veröffentlichten Aufsatz. Darin erörterte *Kahn* die in einzelnen Rechtsordnungen vorhandenen sogen. sozialen Ehehindernisse, die auf dem Unterschiede der Rassen und Klassen beruhen (z. B. das Verbot der Ehe zwischen Weißen und Farbigen, das Erfordernis des Ehekonsenses für die dienende Klasse der Bevölkerung), ferner die sogen. politischen, unter diesen die auf dem Erfordernis der Vorgesetztenzustimmung zu den Ehen der Militärpersonen und Beamten und dem Zustimmungsbedürfnis der Mitglieder landesherrlichen Familien für ihre Ehen usw. beruhenden Ehehindernisse. Das Ehescheidungs- und Vormundschaftsabkommen, die ebenfalls gekündigt sind, werden nicht weiter erwähnt. Das deutsche Recht besitzt sogen. politische Ehehindernisse gemäß § 1315 BGB. und Art. 57 in Verbindung mit den Hausverfassungen der Landesherren und den Landesgesetzen. Sie befinden sich außerdem noch in zahlreichen anderen Gesetzgebungen der Konventionsstaaten.

Kahn vertritt die Ansicht, daß auch diese Ehehindernisse nach dem Prinzip der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes von allen Konventionsstaaten berücksichtigt werden müssen als integrierender Bestandteil des Heimatrechtes.

Digitized by Google

Das Memorandum zitiert ferner die Ansicht von *Maurice Travers (La convention de La Haye, relative au mariage,* Bd. I, S. 135—140). Auch er erörtert die politischen und sozialen Ehehindernisse und gelangt zu gleichem Ergebnis wie *Kahn,* beansprucht ebenfalls für diese Ehehindernisse eine extraterritoriale Wirkung, d. h. Berücksichtigung derselben in allen Konventionsstaaten.

Endlich zitiert das Abkommen den italienischen Schriftsteller *G. C. Buzzati (Trattato di Diritto Internazionale Privato secondo La Convenzione Dell' Aja,* S. 236 ff.), der mit eingehender Begründung den Standpunkt von *Kahn* und *Travers* teilt.

Diese Begründungen eines deutschen, eines französischen und eines italienischen Schriftstellers laufen im wesentlichen darauf hinaus, daß die Maßgeblichkeit des heimatlichen Eherechts nach Art. 1 der Konvention eine absolute sei, daß alle materiellen Voraussetzungen der Ehe dem Heimatrechte unterstehen, daß also, abgesehen von den in der Konvention selbst aufgestellten Ausnahmen (Art. 3), kein Konventionsstaat berechtigt sei, ein Ehehindernis des Heimatrechtes unbeachtet zu lassen, weil gerade die in der Konvention genau abgegrenzten Ausnahmen dem *ordre public national* eine feste Umgrenzung gäben, d. h. erschöpfend die Vorbehalte zu Gunsten des territorialen Rechts aufstellen und umgrenzen.

Gegen diese Ansicht der 3 genannten Schriftsteller wendet sich das Memorandum mit folgenden Worten:

III.

„Il convient de signaler l'erreur dans laquelle ces trois commentateurs sont tombés. Ils n'ont pas aperçu la distinction fondamentale qu'il y a lieu de faire entre le droit public et le droit privé. Le droit public règle les rapports des particuliers avec l'Etat; le droit privé les rapports des particuliers entre eux. Le droit privé seul peut régir le statut personnel suivant un individu en quelque lieu qu'il se trouve. Le droit public, destiné uniquement à la protection et à la conservation de l'organisme d'un Etat, ne peut étendre ses effets hors du territoire de cet Etat. Cette distinction entre les deux espèces de droits est admise même par les auteurs qui soutiennent le plus énergiquement le principe de la personnalité des lois. Ainsi *Mancini, Journal de Droit international*

Digitized by Google

privé, 1874, p. 297, distingue entre le droit civil privé, personnel ou national qui, comme tel, doit accompagner la personne, même en dehors du territoire de sa patrie et le droit public essentiellement territorial. Et *Fiore*, dans son rapport sur l'ordre public en droit international à la session de Paris de l'Institut de Droit international *(Annuaire de l'Institut de Droit international* 1910, p. 207 et 208), reconnaît que „si l'on doit attribuer la compétence législative à chaque souverain pour régler la condition des individus qui sont citoyens de l'Etat et les droits qui leur appartiennent dans leurs rapports entre eux et leur famille, on doit par contre attribuer compétence législative au souverain de tout Etat pour ce qui concerne la protection et la conservation de l'organisme politique de l'Etat."

„Si l'on applique ces principes, on doit donc considérer comme relevant du droit privé en matière de mariage les règles concernant l'âge, le consentement des ascendants, l'existence d'un mariage antérieur ou sa dissolution par le divorce, le délai de viduité, les prohibitions résultant de la parenté ou de l'allinace et les dispenses permettant de les lever. Rentrent, au contraire, dans le droit public les empêchements à mariage de caractère politique visant les membres de maisons souveraines, ceux pour indigence figurant dans les législations du Tyrol, du Vorarlberg et de la Bavière (rive droite du Rhin), l'empêchement de caractère pénal prévu par l'article 61 du Code civil autrichien, les empêchements résultant du service militaire et du service civil, etc. Or les Conventions de la Haye sont des conventions ayant pour objet unique de régler des questions de droit privé . . . .

Ainsi, les délégués des Etats représentés à la Conférence auraient outrepassé leurs pouvoirs s'ils avaient discuté ou élaboré des règles concernant l'application du droit public. Mais tel n'a pas été le cas. La lecture des citations qui précèdent démontre que les mots „droit public" et „ordre public" ont été pris comme synonymes[1]) alors qu'ils servent à exprimer des idées entièrement différentes. L'ordre public, selon une définition de M. *Lainé,* qui fut un des négiciateurs français des conventions de la Haye, est un expédient permettant d'écarter au nom de considérations fondées sur l'état social ou moral d'un pays l'application d'une loi étrangère naturellement compétente. Une application de la notion de l'ordre public a été faite à l'article 2 de la Convention, pour régler les conflits de lois en matière de mariage.

---

[1]) La confusion entre le droit public et l'ordre public est d'ailleurs très nettement indiquée dans le rapport préseuté au nom de la II^me^ Commission de la 2^ème^ Conférence de la Haye (Vol. Actes p. 127) par MM. *de Martens* et *Van Cleemputte*. Les mots *Droit public* s'entendent des lois constitutionelles, administratives, penales, des lois organiques de procédure. Cependant aux yeux de la majorité cette formule permettrait aux tribunaux d'un pays de ne pas appliquer les dispositions étrangères contraires aux lois civiles de ce pays assurant la liberté des héritages, la libre circulation des biens et prohibant en général les substitutions.

Digitized by Google

„Sous réserve de l'application du premier alinéa de l'article 6 de la présente convention, aucun Etat contractant ne s'oblige à faire célébrer un mariage qui, à raison d'un mariage antérieur, ou d'un obstacle d'ordre religieux, serait contraire à ses lois."

„Ainsi le statut personnel d'un individu lui permet de contracter mariage. L'Etat du lieu de célébration considère que le mariage de cet individu est contraire aux principes sociaux admis sur son territoire. Au nom de l'ordre public, il pourra refuser à cet individu sur son territoire l'application des lois naturellement compétentes régissant son statut personnel.

Par contre, il n'est pas nécessaire de faire appel à l'ordre public pour écarter l'application des lois de droit public. Ces dernières étant strictement territoriales sont naturellement incompétentes sur des territoires autres que celui de l'Etat qui les a édictées.

Le droit public ne saurait être confondu avec le droit privé; ses caractères distinctifs sont très nets. C'est la notion de l'ordre public qui peut seule être appréciée différemment selon les pays et les époques.

De ce qui précède, ont doit donc déduire que par l'expression loi nationale employée à l'article 1er de la Convention conclue à la Haye en vue de régler les conflits de lois en matière de mariage, il convient d'entendre uniquement l'ensemble du droit privé régissant le statut personnel de tous les ressortissants d'un pays: toute disposition de droit public, de statut réel doit être écartée."

Frankreich schließt das Memorandum mit dem Hinweis darauf, daß es vor Ablauf der Konventionszeit den wissenschaftlichen Irrtum, der bisher nur im Bereiche der Doktrin aufgetaucht sei, zerstreuen und Kenntnis geben müsse von der Auffassung, die es seinerseits nur als allein richtige anerkennen könne.

IV.

Auf dieses französische Memorandum antwortete die Kaiserlich Deutsche Regierung mit einer Denkschrift: „Ueber die Tragweite des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 usw."

Diese Denkschrift erörtert zunächst die allgemeine Natur der Konvention, indem sie sagt, der Zweck des Abkommens sei gewesen, durch eine allgemeine Vereinbarung das auf den einzelnen Fall anzuwendende Landesgesetz zu bestimmen und dabei die Tragweite und die internationale Anerkennung gewisser Arten von landesgesetzlichen Einzelbestimmungen vertraglich festzustellen und zu begrenzen. Das nach dem Abkommen für eine bestimmte Eheschließung maßgebende Landesgesetz ergreife sie in jedem der anderen Vertragsstaaten in allen Beziehungen und

Digitized by Google

beherrsche sie nach allen Richtungen, soweit nicht das Abkommen selbst Ausnahmen vorsehe.

„Steht der Eheschließung nach dem Gesetze des Heimatstaats eines der Verlobten ein Hindernis entgegen, so hat in keinem der Vertragsstaaten — soweit nicht die bereits erwähnten Ausnahmen Platz greifen — der Beteiligte das Recht, die Ehe einzugehen, oder die Behörde die Befugnis, die Eheschließung vorzunehmen. Welcher Natur das gesetzliche Ehehindernis ist, insbesondere auch, welcher Art die Gründe gewesen sind, die den Gesetzgeber des Heimatstaates bei der Aufstellung seiner Vorschrift geleitet haben, bleibt für die Anwendung des Artikels 1 gleichgültig. In dieser Beziehung macht das Abkommen nur in den Ausnahmebestimmungen der Artikel 2 und 3 Unterschiede. Hiervon abgesehen, ergreift das Abkommen aber sowohl die Ehehindernisse, die ausschließlich in bürgerlichrechtlichen Verhältnissen ihre Grundlage finden, wie auch solche, die zugleich oder ausschließlich sozialen Zwecken oder der Erhaltung der staatlichen Ordnung dienen."

Wenn demgegenüber das französische Memorandum aus der Unterscheidung vom öffentlichen und privaten Recht die Folgerung herleite, daß das Ehehindernis mangelnder Einwilligung des Landesherrn bei Mitgliedern regierender Familien, das Ehehindernis der Bedürftigkeit, die strafrechtlichen Ehehindernisse und das Ehehindernis mangelnder Erlaubnis bei Beamten und Militärpersonen für die Anwendung des Abkommens außer Betracht bleiben müsse, so liege darin eine Verkennung der Einheitlichkeit der Ehevoraussetzungen, die, indem sie das Recht des Staatsbürgers, die Eheschließung vorzunehmen, verneinen, als eherechtliche Vorschriften ein einheitliches Ganzes bildeten. Der moderne Staat erblicke in der Ehe nicht nur eine private Beziehung zwischen Staatsbürgern, sondern zugleich eine der wesentlichsten Stützen der staatlichen, sozialen und sittlichen Ordnung. Von dieser doppelten Betrachtungsweise sei das gesamte Eherecht beherrscht; in seinen einzelnen Bestimmungen trete bald der eine, bald der andere Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund, doch sei eine Scheidung unmöglich. Darum könne man nicht dem einen Teile die internationale Geltung zusprechen, dem andern sie versagen. Es sei auch in den Vorverhandlungen niemals eine solche Unterscheidung gemacht worden, vielmehr immer die unterschiedlose Ausdehnung des im Art. 1 aufgestellten Grundsatzes der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes

Digitized by Google

ausdrücklich betont worden. Das Memorandum schließt mit den Worten:

„In diesen Verhandlungen kommt deutlich zum Ausdruck, daß es nicht in der Absicht der Kommission lag, andere als die im Artikel 3 bezeichneten Ausnahmen zuzulassen. Nach der Gesamtheit der Erörterungen, die zum Abschluß des Abkommens über das Eherecht geführt haben, sind also die vertragschließenden Staaten erkennbar von der Auffassung ausgegangen, daß alle Ehehindernisse, die das nationale Recht aufstellt, auf Gründen welcher Art sie auch beruhen mögen, die Eheschließung in jedem anderen Vertragsstaat verhindern sollen, mit alleiniger Ausnahme der *„prohibitions exclusivement fondées sur des motifs d'ordre religieux"*. Wenn ein einzelner Staat diese Auffassung nicht teilte und auch solchen Ehehindernissen die Anerkennung versagen wollte, die nach Auffassung seiner Behörden dem *droit public* des Heimatstaats der Verlobten angehören, so hätte er dieser seiner abweichenden Auffassung gegenüber dem klaren Wortlaut des Abkommens und der unzweideutigen Stellungnahme der bei der Ausarbeitung des Abkommens beteiligten Faktoren durch einen ausdrücklichen Vorbehalt Geltung verschaffen müssen. Nachdem das Abkommen ohne einen derartigen Vorbehalt ratifiziert worden ist, muß jedem Versuch, die Tragweite der internationalen Regelung in bezug auf das im § 1315 des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 40 des Reichsmilitärgesetzes aufgestellte Eheverbot für Militärpersonen im Wege der Auslegung einzuschränken, entschieden widersprochen werden."

V.

Nunmehr erfolgte die Kündigung Frankreichs in einem Schreiben, in dem Frankreich nochmals kurz zusammenfassend die Gründe seines Verhaltens darlegte.

Das Kündigungsschreiben stellt in den Vordergrund die mehrfach in den Verhandlungen zutage getretene Uebereinstimmung der Delegierten darüber, daß in den Verhandlungen über privatrechtliche Fragen keine Frage des öffentlichen Rechts diskutiert werden könne, da es nur eine Konferenz des internationalen Privatrechts sei. Das Schreiben belegt mit zahlreichen Aeußerungen der beteiligten Personen und Staaten diese Ansicht und fährt dann fort:

„Dans ces conditions, le Gouvernement de la République était fondé à croire que la distinction entre le droit public et le droit privé était admise par tous les Etats parties aux conventions de droit international privé de la Haye comme elle l'avait été par leurs délégués aux conférences. Mais ayant constaté qu'une divergence d'opinions à cet égard n'existait pas seulement

Digitized by Google

dans la doctrine, mais entre certains Etats contractants, le Gouvernement de la République n'a pas cru pouvoir continuer à faire partie d'une Union où sur l'objet même des conventions l'accord n'est pas unanime. Ainsi que l'a fait remarquer *M. Renault* comme rapporteur de la commission relative au mariage (Actes de la troisième conférence — rapport de la Première commission — Annexe aux procèsverbal No. 7 p. 168) — si un législateur dans un cas donné a prescrit à ses juges de tenir compte d'une législation étrangère pour le règlement d'un rapport de droit, ce n'est pas, comme on l'a pensé trop souvent par courtoisie ou par tolérance; c'est parce qu'il pense que dans l'intérêt d'une bonne administration de la justice, cette législation étrangère convient mieux pour le règlement du rapport de droit dont il s'agit. Il s'approprie cette législation et la fait sienne. Or si un Etat peut, sans inconvénient, introduire dans sa législation des règles de droit privé étrangères, la question de l'adoption de règles de droit public étrangères est incomparablement plus grave. Cette question est beaucoup trop importante pour rester dans l'équivoque. L'application d'un droit public étranger peut entrainer comme conséquence l'introduction au sein d'un Etat de dispositions contraires à son organisation sociale, à sa constitution, aux principes sur lesquels repose son existence même."

VI.

Die französische Regierung schlägt mit der Begründung ihrer Kündigung einen neuen Weg ein, der um so auffälliger ist, als bisher von *Mancini* (*Journal Clunet,* 1874, S. 221ff., 285 ff.) bis auf *Fiore*[1]), *Kahn, Travers, Buzzati* und bis zu *Fiore*'s letzter Veröffentlichung (im *Annuaire,* 1910, S. 205ff.) die von Frankreich als unanwendbar erachteten Ehehindernisse immer nur unter dem Gesichtspunkte des *ordre public* betrachtet worden sind, d. h. vom Interesse des Staates aus, der sich gegen die Anwendung ausländischen Rechtes verschließen will, weil das ausländische Ehehindernis, mag es zum privaten oder öffentlichen Recht gehören, seinem, des weigernden Staates, öffentlichen Recht widerspricht. Jetzt aber will Frankreich die Anwendung ausschließen, weil die sogen. politischen Ehehindernisse einem fremden öffentlichen Recht angehören, ohne Rücksicht auf seinen dem eigenen Recht widersprechenden oder gemäßen Inhalt: *„Toute disposition de droit public de statut réel doit être écartée"*. Andererseits stellt Frankreich

[1]) *Du mariage célébré à l'étrangère suivant la legislation Italienne, Clunet* 1887, S. 54.

Digitized by Google

doch wieder in der Kündigung den eigenen *ordre public* in den Vordergrund, indem es sagt: „*L'application d'un droit public étranger peut entrainer comme conséquence l'introduction au sein d'un Etat de dispositions contraires à son organisation sociale, à sa constitution, aux principes sur lesquels repose son existence même.*"

Mithin gibt Frankreich selbst einer verschiedenartigen Auffassung seiner Gründe Raum.

Will es sagen, daß jene Ehehindernisse vom Standpunkte der Rechte, in denen sie aufgestellt sind, überhaupt nur mit einer national-territorialen Tragweite bezw. Geltungskraft ausgestattet sind?

Oder behauptet Frankreich, daß eine dem öffentlichen Recht eines anderen Staates angehörige Rechtsvorschrift niemals im Bereiche seiner Rechtspflege angewendet werden kann?

Oder meint es nur, daß die Berücksichtigung dieser Ehehindernisse dem Art. 1 der Haager Konvention nicht entspricht?

Das französische Memorandum sagt: „*Il n'est pas nécessaire de faire appel à l'ordre public pour écarter l'application des lois de droit public. Ces dernières étant strictement territoriales sont naturellement incompétentes sur des territoires autres que celui de l'Etat qui les a édictées.*"

Diese Erklärung entspricht der Auffassung, daß jene Ehehindernisse ihre territoriale Beschränkung in sich tragen. Diese Ansicht vertritt z. B. *Albéric Rolin (Principes de droit international privé* B. II, S. 72), der die genannten Ehehindernisse als Beschränkungen *de pur intérêt local* betrachtet. Ob diese Auffassung richtig ist, läßt sich für die deutschen Ehehindernisse natürlich nur vom Standpunkte des deutschen Rechts beurteilen, ist eine Frage der Auslegung eines deutschen Gesetzes.

Die deutsche Denkschrift hat mit Recht betont, daß die politischen und sozialen Ehehindernisse zu den Voraussetzungen der Eheschließung gehören und als solche ein einheitliches Ganzes mit allen anderen Voraussetzungen bilden, mithin auch die gleiche Tragweite und Wirkung beanspruchen.

Digitized by Google

Gehören denn, so ist zu fragen, die streitigen Ehehindernisse zum öffentlichen Recht?

Frankreich macht sich die Antwort etwas leicht, indem es in seinem Memorandum eine Art von Definition des öffentlichen Rechts mit den Worten gibt: *„Le droit public destiné uniquement à la protection et à la conservation de l'organisme d'un état"*, indem es dann weiter unterstellt, daß die sogen. politischen Ehehindernisse unter die scharfe Formel fallen. *Omnis definitio periculosa!* Eine Definition wird oft als Gebüsch benutzt, von dem heraus der Jurist den ahnungslosen Wanderer überfällt.

Die deutsche Wissenschaft hat sich die Aufgabe der Abgrenzung des öffentlichen Rechts vom Privatrecht nicht so leicht gemacht, ja man darf vielleicht sagen, daß sie eine absolute Trennung für unmöglich hält, einerseits weil im Wechsel der Anschauungen manche Angelegenheit, die ursprünglich als unmittelbar die Gesamtheit berührend angesehen wurde, als nur dem Privatinteresse dienend sich erwies[1]), anderseits weil zahlreiche Rechtsverhältnisse von Fäden des öffentlichen und privaten Rechts durchzogen sind. In Übereinstimmung mit dieser Anschauung erklärte *v. Bar* in der Diskussion über den *ordre public* bei der Sitzung des „Institut" in Paris (*Annuaire* 1910, S. 471): *„M. Fiore range parmis les lois d'ordre public absolu toutes les lois qui constituent de Droit public territorial. Cette définition est bien vague, car ont peut dire que les lois qui concernent les individus présentent toutes un intérêt pour la collectivité. Les lois qui protègent les femmes et les mineurs ont été edictées dans l'intérêt des individus, elles intéressent pourtant la collectivité."*

Damit erinnert *v. Bar* an das von *Gierke* benutzte Kriterium für die Unterscheidung vom öffentlichen und privaten Recht. (Vgl. die nächste Anmerkung.)

Der Zusammenhang zwischen öffentlichen und Privatrecht zeigt sich gerade bei den verschiedenen Ehehindernissen, beim Familienrecht überhaupt, dessen Beeinflussung durch Rücksichten

---

[1]) Vgl. *Pohl*, „Aus Völkerrecht und Politik", S. 287.

Digitized by Google

auf die öffentliche Ordnung von der deutschen Denkschrift zutreffend hervorgehoben wird. Es ist aber wiederum zunächst eine Frage, die nur auf Grund des deutschen Rechts beantwortet werden kann, ob eine als Hindernis wirkende deutsche Rechtsnorm zum deutschen öffentlichen Rechte gehört. Denn selbst, wenn man in der Theorie eine scharfe Grenze zwischen öffentlichem und privatem Rechte ziehen wollte und könnte, selbst dann müssen uns immer noch Rechtsverhältnisse entgegentreten, die teils vom öffentlichen Recht, teils vom Privatrecht getragen werden. In solchen Fällen hat die Rechtsordnung die Macht, das Rechtsverhältnis dem einen oder anderen Teile des Rechts zuzuweisen, oder die einzelnen Seiten teils dem einen, teils dem anderen Rechte einzugliedern[1]). Zweifellos ist das Verhältnis einer Militärperson oder eines Beamten zur Staatsgewalt ein publizistisches Rechtsverhältnis, gehört zum öffentlichen Recht. Aber dieses öffentlich-rechtliche Verhältnis ist nur Grund und Voraussetzung der besonders gestalteten privatrechtlichen Ehefähigkeit der genannten Personen[2]). Entsprechend verhält es sich mit den Sondernormen für die Fürsten. Man hat sie in einzelnen Beziehungen vom sonst geltenden Privatrecht eximiert, aber nicht, um sie dem öffentlichen Rechte zu unterstellen, sondern um ihnen aus historisch zu erklärenden Gründen ihr Privat-Fürstenrecht zu lassen. Die Fürsten wie die Militärpersonen und Beamten treten mit einer besonderen Qualität, mit einer besonderen Beschränkung in den Kreis des Eherechts, als Einzelindividuum, ohne daß auf dem publizistischen Grund des Ehehindernisses noch zurückgegriffen werden müßte oder könnte.

Gerade weil die deutsche Wissenschaft und Praxis sich so eingehend mit dem Wesen des öffentlichen Rechts und seiner

---

[1]) Dieser Gedanke spricht auch aus den Worten *Gierke*'s (Deutsches Privatrecht, S. 31): „Die Abgrenzung des heutigen deutschen Privatrechts gegen das öffentliche Recht ist mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die Grenzlinie zwischen beiden im Leben ineinandergreifenden Reihen wird im einzelnen durch rein positive Bestimmungen gezogen. Diese aber weichen nicht nur in den verschiedenen Ländern stark voneinander ab, sondern sind auch vielfach lückenhaft und unsicher."

[2]) Vgl. *Wach*, Handbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts I, S. 97.

Digitized by Google

Scheidung vom Privatrecht befaßt hat, gerade darum trennt sie die politischen Ehehindernisse nicht von den anderen und kann mit Recht annehmen, daß auch von einem anderen Staate die dem Heimatrechte als Ganzes unterstehenden Familienbeziehungen nicht durch eine Trennung in private und öffentliche aus ihrem natürlichen und rechtlichen Zusammenhang gerissen werden.

Aber auch die französische Jurisprudenz zeigt, daß der Versuch dieser Scheidung nicht gelingen kann. Kommt doch selbst *Lainé*, der in seiner eindringlichen Arbeit es unternommen hat, die der öffentlichen Ordnung angehörenden Vorschriften zu kennzeichnen, zu dem Ergebnise, *„qu'il faut noter, en effet qu'en général toutes les lois relatives aux personnes, aux biens et aux actes touchent d'une certaine manière à l'ordre public"*, und *Fiore* stellt sogar die Gesetze über das Ehealter in den Bereich der „öffentlichen Ordnung", indem er sagt: *„Tous ont unanimement reconnu qu'on doit réputer telles, les lois ayant pour but de sauvegarder le Droit public et les intérêts publics. Ils ont cependant admis qu'il y a des lois d'ordre public qui sont obligatoires uniquemeut pour les citoyens et qui ne concernent nullement les étrangers. Ce sont p. ex. celles qui déterminent l'âge exigé pour contracter mariage, celle qui soumet la femme à l'autorisation de son mari pour certains actes, celle qui régit l'exercice de la puissance paternelle"*.

Wenn das französische Memorandum (vgl. oben) sich für seine Ansicht auf eine Aeußerung *Mancinis* beruft und eine aus dem Zusammenhang gerissene Bemerkung dieses überall als Autorität anerkannten Internationalisten[1]) verwertet, so darf man gegenüber dieser Argumentationsweise mit der Kritik nicht zurückhalten. Das Zitat aus *Mancinis* im Jahre 1874 erschienenen Aufsatz *(Journal Clunet* 1874, S. 297) ist irreführend.

Mancini erörtert die Grundprobleme des internationalen Privatrechts, sucht die Notwendigkeit und die dem Wesen des Rechts entsprechende Anerkennung des Nationalitätsprinzips für

[1]) *„La plus belle et la plus parfaite figure de jurisconsulte dont puisse s'enorgueiller l'Italie moderne"*.

Digitized by Google

das Personalstatut zu beweisen und kommt (S. 294) zu dem Ergebnis, daß dem Heimatrecht unterliegen müssen *„les lois qui regissent l'état personnel, l'ordre et les rapports de famille"*. Aus diesem dogmatischen Grundsatz ergibt sich als Folge die Berücksichtigung des Heimatrechts auch in den Gemeinschaften, die von einer anderen Rechtsordnung beherrscht sind, also ein Zurückweichen des nationalen Rechts gegenüber dem Personalstatut der Ausländer. Aber, so deduziert *Mancini* weiter (S. 295), das öffentliche Recht des Staats, in dem sich der Ausländer befindet, erfaßt auch ihn als Teil der Gemeinschaft, die, ohne Unterschied, ob Ausländer oder Inländer, sich der politischen Souveränität unterwerfen muß. Dann heißt es weiter bei *Mancini:*

„D'où il résulte que si, d'un côté, l'individu hors de sa patrie peut réclamer de toute souveraineté étrangère, en sa qualité d'homme et au nom du principe de nationalité, la reconnaissance et le respect de son droit privé national; le pouvoir souverain de chaque État étranger peut, d'un autre côté, au nom du principe de l'indépendance politique de l'État, interdire, dans les limites de son territoire, toute infraction à son droit public et à l'ordre public du pays tel qu'il a été constitué par la volonté nationale."

Diese Theorie führt *Mancini* zu dem in dem französischen Memorandum zitierten Satz:

„A nos yeux le droit civil privé est personnel et national, et, comme tel, doit accompagner la personne même en dehors de sa patrie; le droit public, au contraire, est territorial: il plane sur le territoire et sur tous ceux qui l'habitent, indigènes ou étrangers sans distinction."

Den wichtigsten (gesperrten) Schluß des letzten Satzes hat das französische Memorandum übergangen. Gerade er ist ausschlaggebend für *Mancini*'s Tendenz und Meinung. Das Memorandum hat es auch vermieden, von folgender Ausführung *Mancini*'s (S. 296/97) Gebrauch zu machen:

„Bref, chaque État, en vertu du droit général d'égalité et d'indépendance nationale, doit se considérer comme ayant le pouvoir absolu de garder son droit public tel qu'il l'a conçu et établi, sans qu'il puisse y être mis obstacle par des influences étrangères, soit collectives ou privées, soit émanées de gouvernements étrangers. Pour comprendre l'étendue du champ laissé à l'indépendance de chaque État, une observation sera utile. L'ordre public dans tout pays comprend aussi, dans la large acception du mot, le respect des principes supérieurs de la morale humaine et sociale tels qu'ils sont

Digitized by Google

entendus et professés dans ce pays, les bonnes moeurs, les droits primitifs inhérents à la nature humaine, et les libertés auxquelles ni les institutions positives, ni aucun gouvernement, ni les actes de la volonté humaine ne pourraient apporter de dérogations valables et obligatoires pour ces États."

Gerade aus dieser Stelle ergibt sich deutlich, in welches Verhältnis *Mancini* das *droit public* zum *ordre public* stellt. Diese Ansicht ist von der Wissenschaft und Praxis des internationalen Privatrechts längst anerkannt worden. Aber man versuchte, weiterausbildend, eine Abgrenzung zu finden für den *ordre public*. Diesem Ziele diente auch die in dem französischen Memorandum zitierte Schrift von *Fiore*. Sie führt den Titel *„De l'ordre public en droit international privé"*. Sie sucht auf deduktivem Wege ein allgemeines Prinzip für die Abgrenzung des *ordre public* zu finden und stellt zu diesem Zwecke den Grundsatz auf, daß jeder Staat die legislative Kompetenz habe *„pour ce qui concerne la protection et la conservation de l'organisation politique de l'état"* (S. 208). Diese Kompetenz erzeuge dann in manchen Fällen den Konflikt mit dem sonst anwendbaren Gesetz. Um dem Richter nicht die Freiheit der Entscheidung über die prohibitive Kraft des *ordre public* zu lassen, d. h. über das Zurückweichen der normalen gesetzgeberischen Kompetenz gegenüber des *lex fori*[1]) müsse man sich auf internationale Regeln einigen: *„Il importe que tous les Etats, désireux de vivre en communauté juridique, se mettent d'accord pour fixer obligatoirement, au moyen d'une convention, l'autorité prépondérante, soit de la loi territoriale, soit de la loi étrangère, en vue du cas où elles se trouveraient en concurrence."*

Auch hier zeigt sich, daß *Fiore* zu Unrecht als wissenschaftliche Autorität für das von Frankreich aufgestellte *thema probandum* angerufen wird. Ihm war es nur darum zu tun, eine Abstraktion zu finden für den *ordre public*, ohne allerdings zu einem für das Institut annehmbaren Vorschlag zu gelangen.

---

[1]) So kennzeichnete *Strisower* in der Pariser Session des Instituts den Grundgedanken *Fiore*'s (*Annuaire* 1910, S. 467).

Digitized by Google

Wenn also Frankreich den Delegierten den Vorwurf macht, sie hätten den fundamentalen Unterschied von *droit public* und *ordre public* übersehen, so läßt sich dagegen mit mehr Recht der Vorwurf erheben, daß Frankreich den engen Zusammenhang zwischen beiden künstlich beseitigen wollte, um ein Argument für seine zwar neue, aber schiefe Betrachtungsweise zu finden.

Die Kennzeichnung der streitigen Ehehindernisse als dem öffentlichen Rechte angehörend muß als verfehlt und überflüssig angesehen werden.

Mithin bleibt nur noch die Frage offen, ob etwa die Konventionsverhandlungen, auf die sich Frankreich beruft, einen Anhalt dafür bieten, daß die politischen Ehehindernisse, weil dem öffentlichen Recht angehörend, von der Maßgeblichkeit des Heimatrechtes ausgeschlossen sind.

In den langen und eingehenden Verhandlungen, die zur Formulierung des Art. 1 geführt haben, ist niemals ein Bedenken gegen die Einbeziehung der streitigen Ehehindernisse geltend gemacht worden, wohl aber sind diese Ehehindernisse in den Verhandlungen als Material zur Kenntnis der Delegierten gelangt. Man hat sich nicht damit begnügt, ein internationales Privatrecht irgendwoher *in abstracto* zu schaffen, sondern man hat das rechtsvergleichende Material mit herangezogen [1]). Wenn also, wie Frankreich in seinem Memorandum und in seinem Kündigungsschreiben so nachdrücklich hervorhebt und belegt, die Einhelligkeit der Haager Delegierten über die privatrechtliche Natur der Konvention vorhanden war, wie erklärt es sich dann, daß keiner der Delegierten auf die sozialen und politischen Ehehindernisse hinwies, deren Anerkennung doch seit langer Zeit gerade in Rücksicht auf die „öffentliche Ordnung" streitig war? Es ist doch nicht angängig, die Delegierten so gering einzuschätzen, daß sie sich dieser Kontroverse einerseits und des engen Zusammenhangs zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht gerade im Gebiete des Eherechts nicht bewußt gewesen wären. Es ist doch wohl nicht nur eine Redensart, wenn es

[1]) Vgl. *Neubecker*, „Der Ehe- und Erbvertrag im internationalen Verkehr". (Leipzig 1914.)

Digitized by Google

in dem Bericht der I. Kommission (*Actes d. l. III Conférence*, S. 167) heißt: „*Nous espérons être parvenus à nous rendre assez exactement compte des exigences des principales législations en matière de mariage, parce que nous n'avions pas seulement leurs textes sous les yeux, mais que nous avions parmi nous des interprètes autorisés de leurs dispositions.*"

Mithin war Gelegenheit und Pflicht zum Widerspruch der französischen Vertreter vorhanden. Ein solcher Widerspruch ist nicht erfolgt. Aber selbst wenn er erfolgt wäre oder wenn, wie Frankreich behauptet, eine Unklarheit bei den Konferenzmitgliedern geherrscht hätte, so könnte das doch gegenüber dem Gesetz gewordenen Text der Konvention nicht berücksichtigt werden[1]). Denn dieser Text mit den Worten des Art. 1: „*Le droit de contracter mariage est réglé par la loi nationale*" usw., andererseits mit den fest umrissenen Ausnahmen des Art. 3 kann keinen Zweifel darüber auftauchen lassen, daß die Einbeziehung aller Ehehindernisse als gewollt und durch die Ratifikation von den beteiligten Staaten anerkannt angesehen werden muß.

Wollte man aber die französische Unterscheidung von Ehehindernissen des öffentlichen und des privaten Rechts zulassen, so würde man eine neue Unsicherheit in das internationale Eherecht bringen, würde nur mit einem anderen Schlüssel das weite Tor der einzelstaatlichen Verschiedenheit öffnen, das man mit der festen Abgrenzung des *ordre public* in der Konvention verschließen wollte, würde das sichere Fundament der Konvention gefährden und eine neue Rechtsunsicherheit in das internationale Rechtsleben hineintragen.

[1]) Vgl. *Neubecker* a. a. O. S. 323, 326.

Digitized by Google

Krieg und Völkerrecht vor dem deutschen Reichsgericht.

Von Professor Dr. jur. **Ludwig Beer,** Leipzig.

I.

Aus wirtschaftlichen und ideellen Bedürfnissen ist das Bestreben entstanden, sowohl das literarische und künstlerische, wie auch das gewerbliche geistige Eigentum international zu schützen und so den nationalen Urheberrechtsgesetzen, dem Patentrecht, Musterrecht usw. eine internationale Ergänzung zu geben. Der Erfolg dieser Bestrebungen gipfelte in internationalen Verträgen: der Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der sogenannten Pariser Union vom 20. März 1883 und der Berner Konvention zum Schutze des geistigen Eigentums vom 9. September 1886 und ihren späteren Erneuerungen bezw. Zusätzen. Sie gewährleisten in den verschiedenen Ländern den Angehörigen der den Konventionen beigetretenen Staaten gegenseitigen Schutz gegen geistige und gewerbliche Piraten, die raubbereit an den Grenzen lauern, und bilden so die notwendige rechtliche Ergänzung zur internationalen Freizügigkeit künstlerischer und gewerblicher Produkte. Wir haben diesen internationalen Schutz bisher als ein Produkt internationaler Kulturgemeinschaft und friedlicher Zusammenarbeit gepriesen, bewahrt und weiter ausgestaltet.

Hat der Krieg vernichtet, was harte Friedensarbeit geschaffen? Sind die internationalen Verträge durch den Ausbruch des Krieges beseitigt?

Zu dieser Frage hat das Reichsgericht in einem besonderen Falle Stellung genommen durch ein Urteil des I. Zivilsenats vom 26. Oktober 1914. Die Begründung dieser

Digitized by Google

höchstrichterlichen Entscheidung reicht weit über den einzelnen Streitfall hinaus und hat darum das Recht, das besondere Interesse auf sich zu lenken.

In dem Prozesse standen sich ein deutscher Fabrikant und ein französischer Ingenieur gegenüber. Letzterer hatte in Frankreich das Patent für eine Erfindung erhalten und, gestützt auf die gemäß Art. 4 der Pariser Union gewonnene Priorität für die Patenterteilung in Deutschland, gegenüber dem deutschen Fabrikanten seine Erfindung verteidigt. Er verlangte, daß für die Erteilung des Patentes in Deutschland die Neuheit vom Tage der Anmeldung in Frankreich berechnet werde. Der deutsche Fabrikant bestritt im Prozesse die Neuheit der patentierten Erfindung, bestritt aber vor allem dem Franzosen das Recht, sich als Angehöriger eines mit uns im Kriege befindlichen Staates auf die in Gemäßheit der Pariser Union erworbene Priorität seines Patentes zu berufen, da dieser völkerrechtliche Vertrag durch den Kriegsausbruch beseitigt sei.

Das Reichsgericht ist dem schwierigen Problem des Einflusses des Kriegsausbruchs auf internationale Verträge, mit dem sich noch im Jahre 1912 das aus juristischen Kapazitäten der Kulturstaaten zusammengesetzte „*Institut de droit international*" befaßt hatte (vgl. *Annuaire* 1912, S. 611 ff.), nicht aus dem Wege gegangen, trotzdem es gerade in dem zu entscheidenden Falle die Stellungnahme hätte vermeiden können. Denn die Anmeldung des Patentes in Frankreich, auf Grund deren der Franzose in Deutschland die Priorität beanspruchte, war vor Ausbruch des Krieges erfolgt. In Friedenszeiten, während zweifelloser Geltung der Union, war die Priorität entstanden, der Franzose konnte sich also auf „wohlerworbene Rechte" berufen, die durch den späteren Kriegsausbruch und seinen Einfluß auf einen völkerrechtlichen Vertrag nicht beseitigt wurden. Darauf stützt sich denn auch das Reichsgericht zur Feststellung des Datums der Priorität. *Junck* (Leipziger Zeitschrift 1915, S. 329, 334) meint, die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Frage des Einflusses des Krieges auf völkerrechtliche Verträge sei zur Urteilsbildung über den mit der Klage erhobenen Nichtig-

Digitized by Google

keitsanspruch nicht nur überflüssig gewesen, sondern sie könne auch späteren Entschließungen der Staatsbehörden hindernd im Wege stehen. „Schon im Interesse der Bewegungsfreiheit unserer Regierung bei etwaigen Friedensverhandlungen, wo die Wiederinkraftsetzung der Pariser Uebereinkunft vielleicht ein wichtiger Trumpf sein könnte", unterliege die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Tragweite völkerrechtlicher Verträge erheblichen Bedenken. Der in diesen Worten liegende Vorwurf ist unberechtigt. Gerade durch die Stellungnahme zu einem für die Wissenschaft und Praxis bedeutsamen und bei späteren Friedensverhandlungen vielleicht aktuell werdenden Problem hat das Reichsgericht seiner hohen Aufgabe gedient, Rechtssicherheit, weil Rechtsklarheit, zu schaffen, war in seiner Begründung auf eine präventive Wirkung des Urteils bedacht und hat damit dem Gesetzgeber Gelegenheit gegeben, falls aus irgend welchen Gründen die Auffassung des Reichsgerichts ihm unzuträglich erscheint, auf völkerrechtlich und staatsrechtlich zulässigem Wege eine andere Rechtslage herbeizuführen, wozu eventl. schon die dem Bundesrat durch Gesetz vom 4. August 1914 eingeräumte Kompetenz eine leichte Handhabe bieten könnte. (Vgl. *A. Heymann* in den Mitteilungen des Verbandes Deutscher Patentanwälte 1915, S. 18 ff.). So handelte das Reichsgericht verdienstlich, indem es eine sich ihm bietende Gelegenheit benutzte, um dem Problem der Einwirkung des Krieges auf völkerrechtliche Verträge in bestimmter Richtung nachzugehen.

II.

Das Reichsgericht hat die Wirkung des Pariser Unionsvertrages nach zwei Seiten hin betrachtet. Es hat einerseits die Frage aufgeworfen, ob die völkerrechtliche, internationale Verbindlichkeit des Abkommens infolge des Krieges aufhörte, anderseits untersucht, ob der Inhalt der Konvention, soweit er zum Bestandteile unseres nationalen bürgerlichen Rechts geworden ist, seine verbindliche Kraft behielt. Diese Zerlegung und Zweiteilung einer auf völkerrechtlicher Grundlage beruhenden innerstaatlichen Gesetzesgestaltung entspricht

Digitized by Google

dem Wesen derjenigen Staatsverträge, deren Inhalt in die innerstaatliche Rechtsordnung eingereiht ist. Denn der völkerrechtliche Vertrag, auch der „rechtsetzende" als Quelle des objektiven Rechts, wendet sich zunächst an den Staat als politische Gesamtpersönlichkeit, als politischen Organismus, begründet eine politische Verpflichtung, nämlich die, der innerstaatlichen Rechtsordnung eine bestimmte Gestaltung zu geben. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedarf es eines weiteren nationalen Willensaktes, der dem Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung auch bindende Kraft im Staate für Behörden und Staatsbürger verschafft. Der nach innen gerichtete Akt bringt den völkerrechtlichen Befehl erst zur gewollten tatsächlichen Wirksamkeit, schafft erst subjektive Rechte und Pflichten für die Staatsangehörigen. Das ist heute die wenn auch nicht einhellige, so doch herrschende Ansicht. Es stehen also die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit in einem inneren und äußeren Zusammenhang. Aber damit ist nicht gesagt, daß die eine von der anderen unbedingt abhängig ist. Das ist mehrfach übersehen worden.

Mit dem Angriff auf den völkerrechtlichen Vertrag glaubt man auch das innerstaatliche Ergänzungsgesetz aus dem Felde schlagen zu können. Man hat noch in neuester Zeit behauptet, ein völkerrechtlicher Vertrag sei unter der stillschweigenden Voraussetzung geschlossen, daß in den Umständen, die bei Abschluß des Vertrages vorhanden waren, nicht eine wesentliche Aenderung eintrete unter der sogen. *„clausula rebus sic stantibus"*, der Krieg ändere aber die Umstände von Grund aus, in der Kriegserklärung liege der deutlichste Rücktritt von den in Friedenszeiten geschlossenen Verträgen. Es wirke also wegen der veränderten Umstände der Krieg vernichtend auf den Vertrag, zugleich aber auch auf das entsprechende innerstaatliche Gesetz, da nach dem präsumtiven Willen des Gesetzgebers dieses die völkerrechtliche Verpflichtung nicht überdauern solle. Schon die erste Behauptung und die an sie geknüpften Folgerungen sind abwegig. Gewiß können „veränderte Umstände" auf die Weitergeltung eines völkerrechtlichen Vertrages ihren Einfluß ausüben. Aber man kann mit der Verwendung der

Digitized by Google

clausula nicht vorsichtig genug sein[1]). Das lehrt ihre Geschichte. Als unscheinbares Pflänzchen wurde sie einst im *Corpus juris* (L. 38 D. 46, 3) entdeckt, erst sorgsam gepflegt, dann aber, um ein die Vertragssicherheit gefährdendes Ueberwuchern zu verhindern, langsam zurückgedrängt. Aus dem privatrechtlichen Versteck war ein Samenkorn in das Gebiet des Völkerrechts getragen und dort entwickelte es sich zu einem dichten Strauch, der manchen Angriff gegen die Gültigkeit völkerrechtlicher Verträge deckte.

Es war nicht schwer, hinter ihm Schutz zu finden. Denn Theorie und Praxis sahen im Krieg den Sieg der Gewalt über das Recht, der jede auf der Friedensgrundlage aufgebaute Beziehung der Staaten beseitige. Diese Auffassung entsprach den politischen Verhältnissen, die noch unberührt waren von all den internationalen Beziehuugen, die uns später die neue inner- und außerstaatliche Entwicklung brachte. Diese Entwicklungsstufe sieht im Kriege einen anormalen und vorübergehenden Zustand elementarer Interessen-Kollision und will daher die rechtlichen Beziehungen der Staaten nur insoweit beseitigt wissen, als die Beseitigung eine logische und notwendige Folge des Interessengegensatzes bildet. Man übertrieb nun die Abneigung gegen die *clausula,* wollte ihre Verwendung nur zulassen, wenn sie in den Staatsverträgen ausdrücklich enthalten war. Man versuchte auf diese Art zu verhüten, daß jeder Staat mit einigermaßen vorhandener Geschicklichkeit eine Masche finde, durch die er den unbequemen Verpflichtungen eines Vertrages entschlüpfen könnte. Heute ist man einig darüber, daß durch eine Verallgemeinerung der *clausula* das Völkerrecht in seinen Grundlagen verneint würde (vgl. *v. Liszt,* Völkerrecht S. 170, *Lammasch* a. a. O.), daß also die *clausula*-Fälle qualifizierte Ausnahmen bilden.

[1]) Vgl. den historisch und dogmatisch bedeutsamen Aufsatz von *H. Lammasch* „Vertragstreue im Völkerrecht?", Sonderabdruck aus der österreichischen Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1915, und die dort angeführte zahlreiche Literatur, der noch hinzuzufügen sind: *Schätzel* „Der Krieg als Endigungsgrund von Verträgen", Berlin 1911, *Rothholz* „Der Einfluß des Krieges auf Bestand und Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge", Greifswald 1913, *Brack* „Zusammenhang zwischen völkerrechtlichem Vertrag und Staatsgesetz", Zofingen 1914.

Digitized by Google

Alle Versuche, für diese Ausnahmen eine allgemeine Formel zu finden, sind vergeblich; sie überheben uns nicht der Prüfung, ob die Erfüllung des einzelnen Vertrages in Widerspruch steht mit der Selbsterhaltungspflicht des Staates. So sehr auch die wissenschaftlichen Bearbeiter der *clausula*-Lehre in ihren dogmatischen Ausgangspunkten von einander abweichen, darin stimmen doch alle überein, daß ein Staat sich nur dann auf die veränderten Umstände berufen kann, wenn im Kampfe des nationalen Interesses an der Befreiung von einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit und des internationalen Interesses an der Dauerhaftigkeit völkerrechtlicher Verträge die Gefährdung der staatlichen Sicherheit, der berechtigte nationale Egoismus sich durchsetzen muß. Dann zwingen ihn politische Gründe, in irgendeiner Art das Vertragsband zu zerschneiden.

Aber selbst, wenn eine solche Berufung auf die Klausel im einzelnen Falle zulässig sein sollte, selbst dann darf nicht übersehen werden, daß der Kriegsausbruch als Beendigungsgrund und die veränderten Umstände als Aufhebungsgrund nach Voraussetzungen und Wirkungen tatsächlich und rechtlich von einander zu trennen sind. Entweder beendigt der Krieg automatisch die völkerrechtlichen Verträge oder der Staat hat, weil der Fortbestand des Vertrages seine Existenz gefährdet, ein Aufsagungs- oder Kündigungsrecht, das in irgend einer Form den Gegenkontrahenten erklärt werden muß. Ist das erstere der Fall, so bedarf es keiner Kündigung, ist das letztere der Fall, so liegt die Kündigung nicht in der Kriegserklärung (*Annuaire* 1912, S. 615).

Aus diesen rechtlichen Gesichtspunkten erklärt es sich, daß das Reichsgericht in seinen Entscheidungsgründen die *clausula* r. s. st. überhaupt nicht zum Gegenstande seiner Erwägungen gemacht hat, vielmehr nur die Frage berührt, ob der Krieg *ipso facto* den Staatsvertrag aufhebt.

III.

In der Theorie des Völkerrechts hat seit langer Zeit Meinungsverschiedenheit über den Krieg als Beendigungsgrund völkerrechtlicher Verträge geherrscht. Ein Ueberblick über die

Digitized by Google

alte und neue Literatur lehrt, daß die Ansichten sich ungefähr in gleicher Stärke gegenüberstehen. *Fr. v. Liszt* erklärt sogar (in *Birkmeyer*'s Enziklopädie, 2. Aufl., S. 1378), daß die überwiegende Ansicht in der Literatur sich gegen die Aufhebung ausgesprochen habe. In neuester Zeit ist zuerst *Kohler* (Ztsch. f. Völkerrecht 1914, S. 646 ff.) der radikalen Anschauung vom Bruche aller Verträge durch den Krieg entgegengetreten und in gleichem Sinne hat *Theodor Niemeyer* (Jur. Wochenschr. 1914, Nr. 16) gegenüber der Behauptung, daß die Staatsverträge durch den Kriegsausbruch erlöschen, soweit sie nicht für den Krieg selbst bestimmt seien, erklärt: „Mit dieser Schulformel ist dem Problem der Mund gestopft, aber es ist ihm nicht Genüge getan. Der Hauptsatz ist weder innerlich zu rechtfertigen, noch entspricht er der Staatenpraxis. Der Ausnahmesatz klingt selbstverständlich, ist aber innerlich schief und wirkt in der Antithese, in die er hier gestellt ist, irreführend. Die Wahrheit ist bereits durch *Bluntschli* vortrefflich, wie folgt, formuliert: Die Wirksamkeit der Verträge wird während des Krieges nur insoweit gehemmt, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist."

Die französische Rechtsauffassung, die in unserem Falle nicht ohne Bedeutung ist, hält ebenfalls am Bestande der Verträge fest, bekennt sich zu dem von *Despagnet* („*Cours de droit international public*", Paris 1910, S. 827) formulierten Grundsatz: „*Nous pensons au contraire que, la guerre étant un rapport direct entre les états, qui ne met nullement obstacle au maintien des relations juridiques des particuliers, les traités relatifs à ces dernières et compatibles d'ailleurs avec les hostilités doivent être maintenus; il arrivera seulement que l'application en pourra être paralysée en fait par la rupture des rapports pacifiques et des communications matérielles ou juridiques entre les pays belliguérants.*" In gleichem Sinne äußert sich schon *Jacomet* („*La guerre et les traités*", 1909, zusammenfassend S. 186). Ihm folgt auch *Bonfils-Fauchille* (*Manuel de droit int.* p. 1912, S. 693), der zwischen der „*validité*" der Verträge, der juristischen Geltung und der „*execution*", ihrer tatsächlichen Durchführung, unter-

Digitized by Google

scheidet und zu dem Ergebnisse gelangt: *Sont maintenus les traités qui touchent et se refèrent au droit privé, puisque les citoyens ne sont pas, en cette qualité, des ennemis, et les traités qui se réfèrent même aut droit public dans ses rapports avec les intérêts privés, ex.: succession, tutelle, faillité, monnaie, propriété littéraire, artistique ou industrielle etc.*"

Bei diesem Stande der Theorie konnte man in ihr keine Stütze für die Aufhebung der Verträge finden. So berief man sich denn auf die Staatenpraxis. *Niemeyer* bestreitet in den oben angeführten Worten, daß sie sich im Sinne der Aufhebung der Verträge entschieden habe. *Fr. v. Liszt* dagegen beruft sich in seiner systematischen Darstellung des Völkerrechts (9. Aufl., S. 172) auf die Aufhebung der Handelsverträge im Frankfurter Friedensvertrag 1871, die Beseitigung der Kapitulationen im Friedensschluß nach dem griechisch-türkischen Kriege 1897 und endlich auf Art. XII des Friedensschlusses zwischen Rußland und Japan von 1905. *Junck* (Leipziger Ztsch. 1915, S. 329) verwertet auch die Friedensverträge Preußens mit den süddeutschen Staaten, aus denen hervorgehe, daß der Zollvereinsvertrag als durch den Krieg von 1866 beseitigt angesehen wurde.

Erbringt das Schicksal der angeführten Verträge wirklich einen schlüssigen Beweis für die Behauptung, deren Argument sie bilden soll? *Niemeyer* (a. a. O.) berichtet, gerade der Zollvertrag sei trotz des Krieges gehandhabt worden. Ich habe für diese auch von *Fleischmann* (in seinem „Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts" III S. 516) aufgestellte Behauptung kein Beweismaterial finden können, will aber die Postverträge anführen, deren Beibehaltung während des deutsch-französischen Krieges 1870 feststeht. Aber woraus entnimmt man denn bei den anderen Verträgen, daß sie aufgehoben waren oder daß die Staaten in ihrem gegenseitigen Verhalten von der Aufhebung der Verträge durch den Krieg ausgingen? Man beruft sich auf den Wortlaut in den diplomatischen Urkunden, die von Annullierung und Renouvelierung der Verträge sprechen. Gegen die Verwendung dieses Argu-

Digitized by Google

mentes hat noch *v. Bar* bei den Verhandlungen des Instituts 1912 (*Annuaire* S. 616) hingewiesen auf die Vorsicht der Diplomaten, die in Kenntnis der Kontroverse über den Einfluß des Krieges auf die Verträge verhüten wollen, daß ihnen ein Einwand entgegengesetzt werde: *„Par précaution, et pour détruire toute objection éventuelle, ils déclarent: nous rénouvellons les traités. En somme, il n'est pas du tout certain que la pratique soit fixée dans le sens abolitionniste; en proclamant le principe du maintien des traités malgré la guerre, l'Institut ne proclamerait pas un nouveau principe.“* Aber selbst wenn man die höchst zweifelhafte grammatische Interpretation der Diplomatensprache als Beweismittel für eine auf Beendigung der Verträge zielende Rechtsansicht gelten lassen wollte, so läge darin nur ein Beweis für eine theoretische Ansicht der bei Abfassung der Verträge wirkenden Beamten, die selbst als solche nicht über den Kreis der in den Urkunden benannten Verträge hinaus verwendet werden könnte. Es bleibt also erst recht zu prüfen, ob die Aufhebung jener Verträge als Beweis für solchen Einfluß des Krieges auf alle Verträge, insbesondere die Urheberrechtsverträge, auch heute noch verwendet werden kann. *Rathenau* (Recht und Wirtschaft, 1914, S. 243) meint, gerade der Unionsvertrag könne durch den Krieg nicht beseitigt sein, da er nicht nur die kriegführenden Staaten umfasse, sondern einen großen Teil der gesamten Völkergemeinde, die sich nicht im Kriegszustande befinde. Ich glaube nicht, daß man diesen aus dem Wesen der Kollektivverträge abgeleiteten Einwand besondere Tragweite beimessen kann. Die Erfahrung lehrt uns, daß bei Kollektivverträgen der Kreis der Beteiligten durch späteren Beitritt häufig erweitert, aber auch durch Kündigung Einzelner verengt wird, ohne daß dadurch der Fortbestand des Vertrages unter den anderen Staaten beeinflußt würde. (In diesem Sinne auch *Fleischmann*, a. a. O. III, S. 516.) Auch der Unionsvertrag könnte durch den Krieg seine Gültigkeit zwischen den kriegführenden Staaten verloren haben und doch zwischen diesen und den Neutralen weiterbestehen. So werden wir auch für den Unionsvertrag der Mühe nicht überhoben, andere Argumente seines Fortbestandes trotz des Krieges zu suchen.

Digitized by Google

IV.

Die ganze Entwicklung des Völkerrechts in den letzten Jahrzehnten hat jedem, der sehen will, gezeigt, daß man die schädigenden Wirkungen des Krieges nach Möglichkeit einzuschränken bestrebt ist. Das vom Institut im Jahre 1912 ausgearbeitete Reglement betreffend die Wirkungen des Krieges auf Verträge ist nur ein wissenschaftlich-politischer Niederschlag dieser Bestrebungen.

Was in früheren Zeiten vielleicht noch als berechtigte Absicht und Ansicht gelten konnte, weicht heute einer durch neue Erfahrungen gebildeten besseren Einsicht und Voraussicht. Die Neuzeit hat uns gelehrt, daß die Kulturstaaten eine große Anzahl gemeinschaftlicher Interessen besitzen, deren Schutz nur in gemeinschaftlicher Arbeit möglich ist. Wir wissen, daß durch den Krieg vielfach diese gemeinschaftliche Arbeit gehemmt wird. Aber der Krieg ist ein anomaler, vorübergehender Zustand. Nach dem Kriege, auch nach dem erbitterten und die Völker verbitternden jetzigen Weltkriege wird sich das frühere Bedürfnis gegenseitiger Ergänzung, gemeinsamer Friedensarbeit aufs neue zeigen. Manchen großen Kulturerfolg hatte die gemeinsame Arbeit der Staaten vor dem Kriegsausbruch gezeitigt zum Nutzen der einzelnen Staaten und ihrer Gesamtheit, mancher neue Plan namentlich im Gebiete des Völkerrechts und internationalen Privatrechts harrte seiner baldigen Ausführung. Um so mehr bedarf es einer strengen Prüfung, ob wir den ganzen rechtlichen Unterbau der internationalen Vergesellschaftung als zerstört ansehen müssen; ob nicht vielmehr, wie *Osterrieth* (D. Jztg. 1914, S. 1072) mit schöner Mahnung gesagt hat, gemeinsame Kulturinteressen vorhanden sind, die auch durch den völkertrennenden Krieg nicht berührt werden. Eine frühere Zeit mag sich über den Bruch internationaler Verbindung leicht hinweggesetzt haben, heute betrachten wir sie als notwendige Folge wirtschaftlicher und kultureller Evolution, sehen in der Beseitigung mancher internationalen Ordnungsregel eine Gefahr für den einzelnen Staat und die Gesamtheit der Staaten. Daher bedarf eine Rechtsauffassung früherer Zeit heute der Revision unter dem Gesichtspunkte der „veränderten Umstände“ und Bedürfnisse. Selbst

Digitized by Google

wenn man in früherer Zeit von der Aufhebung der völkerrechtlichen Verträge ausgegangen sein sollte, selbst dann ist zu prüfen, ob die aufgehobenen Verträge in Verbindung mit dem früheren gegenseitigen Verhältnisse der Staaten zu einander nicht eine Besonderheit aufwiesen, die einen verallgemeinernden Schluß auf andere Verträge in anderen Zeiten nicht zulassen.

Was beweist denn der Zollvereinsvertrag und seine Beseitigung im Jahre 1866?

Dieser Vertrag begründete einen Verein, hatte dadurch einen besonderen Charakter und daher auch besondere Beendigungsmöglichkeiten. Was bedeutet die Aufhebung der Handelsverträge? Doch nur, daß diese besondere Art politisch-wirtschaftlicher Konventionen mit dem Kriegszustand in Widerspruch steht. Der Frankfurter Friedensvertrag (Art. 11) spricht nun von der „Nichtigkeit" der Handelsverträge, erneute zugleich mit ihnen auch das deutsch-französische Abkommen über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst. Der Zusammenhang zwischen Handelsvertrag und Urheberrechtsschutz ist historisch zu erklären. Erst in den letzten Jahrzehnten erkannte man die Selbständigkeit der Rechtsschutzverträge neben den wirtschaftspolitischen Handelsverträgen (vgl. *Vosberg-Rekow*, „Schutz des industriellen und geistigen Eigentums in den Handelsverträgen", Berlin 1902, S. 46). Daher denn auch damals im Frankfurter Frieden noch die Gleichstellung. Aber die Zusatzbestimmungen vom 11. 12. 1871 ließen kaum einen Zweifel an den Fortbestand aller anderen Verträge. Auch der Wortlaut des Friedensschlusses nach dem griechisch-türkischen Kriege 1897, der die Kapitulationen beseitigte, ist kein Beweis. Die Türkei hatte politische Gründe, die sie veranlaßten, bei den Friedensverhandlungen in einer Note von der Aufhebung aller vor dem Kriege bestandenen Verträge auszugehen. Auf diese Art hoffte sie sich bei den Friedensverhandlungen einen Vorsprung zu sichern, vermittels dessen sie die zugunsten des Rechtsschutzes griechischer Staatsangehöriger geschlossenen Kapitulationen beseitigen könnte. Darin lag also nicht eine Berufung auf einen anerkannten Rechtssatz, sondern ein Vorwand, ein „Bluff", dem allerdings der beabsichtigte Erfolg nicht beschieden

Digitized by Google

war (vgl. *Schätzel* „Der Krieg als Beendigungsgrund von Verträgen", Berlin 1911).

Wie steht es endlich mit dem als Argument für die Staatenpraxis verwendeten russisch-japanischen Frieden von Portsmouth? Nur von der Aufhebung der Handels- und Schiffahrtsverträge spricht der Art. XII, alle anderen Verträge blieben in Kraft (vgl. *v. Burgsdorff* „Die Kriegserklärung und ihre Wirkungen", Düsseldorf 1914). Noch deutlicher spricht sich für den rechtlichen Bestand der Verträge der italienisch-türkische Frieden vom 18. Oktober 1912 aus, der in Art. 12 ganz unzweideutig sagt: „Alle Verträge, die vor der Kriegserklärung geschlossen oder in Geltung waren, werden unverzüglich wieder in Kraft gesetzt." (Vgl. *Rothholz*, a. a. O. S. 47.)

Ich glaube, diese kritische Betrachtung des historischen Beweismaterials zeigt, daß die Berufung auf die Literatur und die Staatenpraxis nicht zugunsten der Aufhebung der Staatsverträge ausschlägt. Ich bin persönlich durch *F. von Liszt*, auf den sich die Anhänger der Aufhebungsansicht zumeist berufen (so auch ein Urteil des Kammergerichts, D. Jztg. 1915, S. 317)[1]) in dankenswertester Art zu der Erklärung ermächtigt worden, daß auch er sich der von mir hier entwickelten Ansicht anschließt. So kann man denn auch heute noch an *Buntschli*'s Formulierung festhalten, daß die Wirksamkeit der Verträge während des Krieges nur insoweit gehemmt wird, als die Kriegführung mit derselben unvereinbar ist.

V.

Das Reichsgericht hat zu dieser völkerrechtlichen Frage keine Stellung genommen. Es prüft vielmehr, ob der Inhalt des Vertrages selbst dann in Deutschland Geltung behält, wenn der völkerrechtliche Vertrag aufgehoben sein sollte. Es geht dabei von der Rechtsanschauung aus, daß die im Unionsvertrage aufgestellten Rechtssätze, wenn sie in verfassungsmäßiger Weise zum deutschen Reichsgesetz erhoben sind, eine

[1]) Gegen dieses Urteil mit zutreffender Begründung *Heymann* a. a. O., S. 25.

Digitized by Google

selbständige nationale Wirkungskraft gewinnen. Auf Grund berechtigter richterlicher Prüfung hat das Reichsgericht das verfassungsmäßige Zustandekommen des Gesetzes festgestellt. Die Berufung auf die selbständige nationale Geltung des Inhalts einer völkerrechtlichen Konvention ist angegriffen worden. *Junck* (a. a. O. S. 333) bezweifelt nicht, daß der Inhalt der Pariser Union durch einen deutschen Gesetzesakt in Deutschland Gesetzeskraft erhalten hat, aber er hält es für undenkbar, daß der innerstaatliche Gesetzesbefehl den Staatsvertrag überdauert. Er beruft sich einerseits auf die allgemeine Abhängigkeit des Staatsgesetzes vom Staatsvertrag, anderseits auf die besondere Abhängigkeit des der Pariser Union entsprechenden deutschen Gesetzes. Für die allgemeine Frage stützt sich *Junck* auf die Literatur des Staatsrechts. Er verwertet *Laband,* („Das Staatsrecht des Deutschen Reiches." 5. Aufl.), *Jellinek* („Gesetz und Verordnung", Freiburg 1887) und *Seligmann* („Beiträge zur Lehre vom Staatsgesetz und Staatsvertrag", Freiburg 1908). Mir scheint, als ob die Berufung auf diese drei Schriftsteller nicht ganz glücklich ist. Es handelt sich um einen Beweis dafür, ob durch das Erlöschen der völkerrechtlichen Bindung auch der innerstaatliche Gesetzesbefehl unmittelbar beseitigt werde. *Laband* (a. a. O. S. 167) erörtert die „Außerkraftsetzung" der auf Grund der Staatsverträge nach innen sanktionierten Rechtsvorschriften, betont die wichtige Verschiedenheit gerade dieser staatsvertraglichen Gesetze gegenüber sonstigen Gesetzen. Er sagt, die Außerkraftsetzung könne auch eintreten, ohne das hierzu der Weg der Gesetzgebung beschritten zu werden brauche. Er fährt fort: „Das Vertragsgesetz kann seine Geltung verlieren, wenn der Staatsvertrag aus völkerrechtlichen Gründen außer Kraft gesetzt wird, insbesondere wegen Nichterfüllung desselben von seiten des anderen Kontrahenten oder als Repressalie oder wegen Einspruches einer dritten Macht usw. Die Ergreifung solcher Maßregeln gehört zur völkerrechtlichen Vertretung des Staates, steht also im Deutschen Reiche dem Kaiser zu. Derselbe ist daher befugt, ohne Mitwirkung von Bundesrat und Reichstag die Gesetzeskraft eines Staatsvertrags aufzuheben, indem er derselben die

Digitized by Google

völkerrechtliche Grundlage entzieht, auf welcher sie beruht.“ Mit diesen Worten sagt *Laband* nicht, daß mit der Beseitigung der völkerrechtlichen Verpflichtung auch der staatliche Gesetzesbefehl ohne weiteres entfalle, vielmehr ist aus dem Zusammenhang der beiden zitierten Sätze zu entnehmen, daß *Laband* auch für die Aufhebung des innerstaatlichen Gesetzes einen innerstaatlichen Willensakt verlangt. Er entscheidet sich lediglich für die Negative, daß nämlich für die Aufhebung nicht der konstitutionelle Gesetzesweg, ein formelles Gesetz erforderlich sei. Diese Deutung der *Laband*'schen Worte wird bestärkt durch *Laband*'s Berufung auf *Jellinek* und *Seligmann*. *Jellinek*, den *Junck* ebenfalls wörtlich zitiert, aber nicht vollständig, sagt ausdrücklich, daß die dem Völkervertrage nach innen kraftverleihenden Gesetze erst durch eine besondere Anordnung auf dem Wege der Verordnung beseitigt werden auf Grund der in der Representativgewalt des Staatsoberhauptes liegenden Generaldelegation zur Aufhebung der Verträge und der aus ihnen resultierenden Gesetze. Endlich geht *Seligmann* in seinem Buche davon aus, daß innere und äußere Gültigkeit des Staatsvertrags nicht nur zwei ganz verschiedene Dinge sind, sondern auch von einander unabhängig sein können; der staatliche Befehl sei für die Behörden und Untertanen das allein maßgebende Moment. Er sagt (a. a. O. S. 218) ausdrücklich, daß die staatsrechtliche Gültigkeit bestehen bleibt, wenn der Vertrag auf eine andere als die darin normierte Weise vorzeitig untergeht. So ist denn auch die Ansicht *Juncks* nicht verwertbar, daß *Seligmann* zu einem Ergebnis gelange, das von dem des Reichsgerichts abweiche. Das Reichsgericht findet sich in voller Uebereinstimmung mit der Literatur der letzten Zeit. *Fr. von Liszt* erörtert in seiner systematischen Darstellung des Völkerrechts lediglich das Erlöschen der völkerrechtlichen Verpflichtung, ohne die Einwirkung auf das innerstaatliche Gesetz zu berühren. Aber ich darf auch zu dieser Streitfrage (vgl. oben) mitteilen, daß *Fr. von Liszt* die Selbständigkeit des nationalen Gesetzesbefehls in vollem Umfange anerkennt. Diese Selbständigkeit hat *Zorn* (Deutsches Staatsrecht, II. Aufl., S. 514) mit folgenden Worten scharf formuliert: „Es gelten keine besonderen Rechtssätze be-

Digitized by Google

züglich der Aufhebung oder Beendigung der Verträge, sondern es kommen hier lediglich die allgemeinen Grundsätze über Aufhebung von Gesetz oder Verordnung zur Anwendung. Die völkerrechtlichen Auflösungsgründe haben dann nur moralische Bedeutung und bieten höchstens den Grund für die juristische Aufhebung."

Wie steht es nun weiter mit den besonderen Gründen, die *Junck* für die Abhängigkeit zwischen Pariser Union und Gesetzesbefehl anführt? Er meint, der deutsche Gesetzgeber habe sich damit begnügt, lediglich den Staatsvertrag in seinem Wortlaut im Reichsgesetzblatte bekannt zu machen, habe dadurch zu erkennen gegeben, daß er nur das tun wolle, wozu er völkerrechtlich verpflichtet sei, nicht weniger, aber auch nicht mehr. Ja, der Gesetzgeber hat nach den staatlichen Verfassungsvorschriften ein Gesetz erlassen, sei es im materiellen oder formellen Sinne. Wie keine Behörde den Staatsvertrag anwenden kann, bevor er staatlich vermittelt ist, weil als anzuwendendes Gesetz nur gilt, was im Wege nationaler Gesetzgebung für den Richter Gesetzesbefehl geworden ist, so bleibt er auch für den Richter bindend, bis er durch einen *contrarius actus*, durch einen nach Innen gerichteten verfassungsmäßigen Willensakt wieder beseitigt ist, es sei denn, daß der Wortlaut des nationalen Gesetzes einen besonderen Aufhebungsgrund enthält.

Es ergeben sich aus dem Gesagten 2 Gründe für das Fortbestehen der den Ausländern durch das internationale Urheberrecht gewährten Rechtsstellung: die trotz des Kriegs vorhandene Gültigkeit der Pariser Union und die Selbständigkeit des entsprechenden nationalen Gesetzes.

VI.

Diese Rechtslage hat man (*Rathenau* a. a. O. S. 243 ff) nun noch auf eine andere Art zu erschüttern versucht. Man sagt: Zweck des Unionsvertrages sei es, den Angehörigen der Vertragsstaaten in anderen Staaten als ihrem Heimatstaat Vergünstigungen zu gewähren. Solche Vorteilsgewährung müsse aber gegenüber den Angehörigen feindlicher Staaten als unvereinbar gelten. Denn der in der Pariser Union zum Ausdruck

Digitized by Google

gelangte Grundsatz der Gleichberechtigung verdiene keine Berücksichtigung gegenüber feindlichen Staaten; „die Gleichberechtigung der fremden Staatsangehörigen mit den eigenen Untertanen ist eine Wohltat, die vertragsmäßig gewährt, aber auch entzogen werden kann und darf, wenn die Voraussetzungen hierfür fortgefallen sind und ein friedliches Zusammenleben der Staaten ausgeschlossen ist". *Rathenau* hält es für zulässig, insoweit den Unionsvertrag als aufgelöst anzusehen, also auch das Prioritätsrecht, „ein völkerrechtlich eingeräumtes Vorzugsrecht", den Angehörigen feindlicher Staaten zu versagen. Dagegen ist zweierlei einzuwenden. Der völkerrechtliche Vertrag begründet für die einzelnen Staatsuntertanen weder Vorzugsrechte noch subjektive Rechte. Diese entstehen erst mittelbar durch das nationale Gesetz. Nur durch einen entsprechenden nationalen Akt können subjektive Rechte der Ausländer oder Inländer beseitigt werden. Des weiteren darf nicht vergessen werden, daß die privatrechtliche Gleichstellung der Ausländer mit den Inländern ein Prinzip der modernen Kulturstaaten bedeutet. Das Mittel zur praktischen Durchführung der Gegenseitigkeit dieser Gleichstellung bilden die Reziprozität und die Retorsion, die präventiv und repressiv auf die Durchführung der Gegenseitigkeit hinwirken wollen. Voraussetzung der Anwendung dieser Mittel und damit einer Änderung in der privatrechtlichen Stellung der Ausländer ist die nationalgesetzliche Zulässigkeit ihrer Anwendung. Eine solche ist in weitem Umfange durch die Kriegsrepressaliengesetzgebung in die Hände des Bundesrats gelegt worden. Die während des Krieges erlassenen Verordnungen kennzeichnen unzweideutig die Grundauffassung des Gesetzgebers: die Rechtsstellung der Angehörigen feindlicher Staaten im Kriege soweit wie möglich nicht zu verschlechtern (vergl. *Lehmann* „Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts", Göttingen 1915, S. 12). Diese Auffassung empfängt ihren berechtigten und deutlichen Widerhall in den Worten des Reichsgerichts: „Dem Deutschen Völkerrecht liegt die Anschauung gewisser ausländischer Rechte fern, daß der Krieg unter möglichster wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen feindlicher Staaten zu führen ist und daß die-

Digitized by Google

selben daher in weitem Umfange der Wohltaten des gemeinen bürgerlichen Rechtes zu berauben sind; vielmehr gilt der Grundsatz, daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, d. h., soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen, in allen Beziehungen.

Selbstverständlich schließt dieser Grundsatz nicht aus, daß, insbesondere nach dem Rechte der Vergeltung, durch ein besonderes Gesetz eine andere Behandlung feindlicher Ausländer vorgeschrieben wird, wie dies ja auch im gegenwärtigen Kriege mehrfach geschehen ist. Ein solches Gesetz ist aber für den gewerblichen Rechtsschutz bisher nicht ergangen. Solange dies nicht geschehen ist, hat der deutsche Richter die Bestimmungen der Konvention nach wie vor anzuwenden."

Mit dieser Auffassung des Reichsgerichts stimmt eine Aeußerung *Friedrich Steins* überein, die sich in einer Erörterung befindet, die er über ein Gericht anstellt, daß die Angehörigen feindlicher Staaten in Deutschland von der Verordnung über die Zahlungsfristen ausgenommen hat. *Stein* sagt: „Die Entscheidung verkennt, daß in Deutschland der einzelne Richter nicht berufen ist, auf eigene Faust Akte der Kriegsführung vorzunehmen. Das ist dem Gesetzgeber vorbehalten."

Man erweist dem sogen. „Richterrecht" einen schlechten Dienst, wenn man dem Richter die Befugnis zu politischen Maßnahmen verleihen will, deren Anordnung in allen deutschen Gesetzen, in denen überhaupt mit ihnen gerechnet wird, in die Hände der politischen Behörden gelegt ist.

Auf dieser Grundlage in Verbindung mit den Prinzipien des Völkerrechts ergibt sich die Stellung zu allen internationalen privatrechtlichen Konventionen. Sie sind in ihrer rechtlichen Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt, nur ihre Anwendung im Rechtsleben ist durch die veränderten tatsächlichen Verhältnisse des Kriegszustandes in einzelnen Wirkungen gehemmt.

Digitized by Google

Zur Sicherung dieses Ergebnisses hat die besprochene Entscheidung des Reichsgerichts eine neue Stütze gegeben.

Ich glaube, wir können stolz sein auf diese Entscheidung unseres höchsten Gerichtshofes. Sie zeigt, daß deutsche Richter von einem Rechtsbewußtsein, einem Verantwortlichkeitsgefühl und einer politischen Kultur erfüllt sind, welche die beste Gewähr dafür bieten, daß Deutschland in alle Zeit der berufene Hüter des Rechtes bleiben wird. Gerade diese Ueberzeugung weckt auch neue Hoffnungen für das Völkerrecht, das jetzt von so mancher Seite mit skeptischem Lächeln betrachtet wird. Deutschland wird sein Völkerrecht, seine freiwillige Selbstverpflichtung, d. h. seine Normen über das Verhalten des Deutschen Reiches gegenüber anderen Staaten und ihren Untertanen, so gestalten, daß auch diese sich der Einsicht von ihrer inneren Berechtigung und Notwendigkeit nicht verschließen können. Deutsches Völkerrecht, d. h. ein Völkerrecht in der unvollkommenen Form eines äußeren Staatsrechts, wird internationales Recht werden, auf nationaler Grundlage wird sich die internationale Kulturgemeinschaft wieder entfalten und stärken.

Digitized by Google

Gegenwartsfragen des Völkerrechts[1]).

Von Dr. **Karl Strupp**, Frankfurt a. M.

Daß der gigantische Kampf, in dem seit nunmehr sieben Monaten die mächtigsten Völker der Erde um den Siegeslorbeer ringen, an Großartigkeit, aber auch an Furchtbarkeit alle Kriege früherer Zeiten in den Schatten stellen würde, ist seit Jahren all denen klar gewesen, die mit allen zu Gebote stehenden Mitteln versucht haben, das mörderische Massenduell der Großmächte und ihrer Anhängerstaaten zu verhindern. Aber hat sich auch der Krieg — wir alle wissen, wen vor dem Forum der Weltgeschichte die Verantwortung dafür trifft[2]) — nicht vermeiden lassen, so schien man doch bei seinem Ausbruch berechtigt, nachdem im Haag der größte Teil des Landkriegsrechts, in London der wichtigste der Seekriegsnormen kodifiziert worden war, anzunehmen, daß die dort in Rechtsformen umgegossenen Postulate moderner Humanitäts- und Kulturauffassungen auch in der praktischen Anwendung bestehen würden. Diese Hoffnung hat sich leider nicht erfüllt, wenn es auch — das möchte ich mit aller Schärfe und mit allem Nachdruck feststellen — eine maßlose Uebertreibung und meistens auf Unkenntnis des Völkerrechts beruhende Ueberhebung von Laien auf völkerrechtlichem Gebiete ist, von einem Bankerott des Völkerrechts zu reden. Es kann hier, wo ich aktuelle Probleme in der kurzen Spanne einer knappen Stunde

[1]) Nach einem am 25. März 1915 in der Juristischen Gesellschaft in Frankfurt a. M. gehaltenen Vortrag.

[2]) Vgl. dazu meine Abhandlung „Die Vorgeschichte und der Ausbruch des Krieges 1914“ (89 Seiten) in: „Deutschland und der Weltkrieg“, dargestellt von deutschen Völkerrechtslehrern. Breslau 1914.

Digitized by Google

vor Ihnen aufrollen will, nicht meine Aufgabe sein, mich hierüber des Näheren auszulassen. Und ich darf mir das umsomehr versagen, als es vor allem *Zitelmann* in einer glänzenden Rede[1]) unternommen hat, die Angriffe auf das Völkerrecht abzuwehren, die, soweit sie in der Presse und in Fachzeitschriften erhoben wurden, ausnahmslos von Personen ausgegangen sind, deren Befähigungsnachweis auf dem Gebiete des Völkerrechts bisher nicht erbracht worden ist. Eines bleibt freilich richtig: Wenn auch objektive Prüfung aller von der Tagespresse gemeldeten angeblichen Völkerrechtsverletzungen vielfach dahin geführt hat, das Vorliegen solcher überhaupt leugnen zu müssen, eine weitere nicht geringe Anzahl von angeblichen Greueltaten sich als zum mindesten maßlos übertrieben herausgestellt haben[2]), wenn also auch ein großer Teil der behaupteten Verstöße gegen das zwischenstaatliche Recht mangels Tatbestandes oder mangels Rechtsnorm sich gar nicht als völkerrechtliche Delikte darstellen, so ist doch genügend gegen das *ius gentium* gesündigt worden. Greueltaten stehen unzweifelhaft fest, wie sie uns für den Dreißigjährigen Krieg ein *Simplizissimus Grimmelshausen* geschildert hat, wie wir sie aber im zwanzigsten Jahrhundert allenfalls zwischen den Kämpfern der Balkankriege, nicht aber seitens der bewaffneten Macht von Staaten für möglich gehalten hätten, die Kultur und Zivilisation für sich gepachtet zu haben schienen, und die noch heute sich nicht scheuen, uns als Barbaren zu bezeichnen. Und was das Schlimmste ist: Es handelt sich in den schwersten Fällen nicht um Uebergriffe einer rohen Soldateska, begangen im Taumel des Kampfes oder in unmittelbarem Anschluß an ihn, sondern wir müssen gerade die schlimmsten Ausschreitungen in Anordnungen staatlicher Behörden oder wenigstens in auf solche zurückgehenden Handlungen finden, die nüchterner,

[1]) „Haben wir noch ein Völkerrecht"? Bonn (Cohen) 1914.

[2]) Man kann es nicht genug bedauern, daß sich die einzelnen kriegführenden Staaten nicht dazu entschlossen haben, wie es Japan während seines Krieges mit Rußland getan, ihren einzelnen Heeren auf dem Gebiete des Völkerrechts erfahrene Gelehrte mitzugeben, dazu berufen, möglichst an Ort und Stelle angebliche Völkerrechtsverletzungen festzustellen und sogleich zu begutachten. (Die Ergebnisse ihrer Untersuchungen haben die Professoren *Nagao Ariga* und *Takahasi* schriftstellerisch verwertet.)

Digitized by Google

kalter Ausklügelung und einer Berechnung entspringen, die sich bewußt und rücksichtslos über unzweifelhaft geltendes Recht hinwegsetzt. Müssen wir die ersten Erscheinungsformen in der Mißachtung feindlichen Privateigentums finden, so stellen Flaggenschwindel, wie ihn die englische Admiralität am 31. Januar und später proklamiert hat, und die französisch-englische Blockadeerklärung gegen Deutschland die neueste, mit der zunehmenden Verrohung der Rechtsauffassung unserer Gegner Schritt haltende Phase dar. Doch bevor ich auf diese Fragen, die neben einigen wenigen anderen den Inhalt meines heutigen Vortrages ausmachen sollen, eingehe, sei es mir gestattet, einiges Wenige über das objektive Recht vorauszuschicken, dessen Verletzung ich darzustellen habe.

Wenn wir die Zeitungen öffnen, so lesen wir fast täglich von der Verletzung dieser oder jener Normen der so und so-vielten Haager Konvention, der Genfer Konvention oder der Londoner Seerechtsdeklaration. Gelten diese überhaupt in dem gegenwärtigen Kriege oder ist, soweit nicht (für das Landkriegsrecht in geringerem, für das Seekriegsrecht in größerem Umfange) gewohnheitsrechtlich bereits Normen bestanden, der einzelne Staat nur durch Menschlichkeitsrücksichten, deren Beachtung in sein Gewissen allein gestellt ist, zu bestimmtem Verhalten gezwungen?

Man muß hier scharf unterscheiden zwischen den Haager Abkommen und der Genfer Konvention von 1906 auf der einen und der Londoner Deklaration auf der anderen Seite.

Wie wir alle wissen, wird ein Vertrag oder eine Vereinbarung zwischen Staaten mit dem Augenblick der Ratifikation rechtsverbindlich, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgestellt ist. Das schließt nicht aus, daß durch eine, von der Ueberzeugung, Recht anzuwenden, getragene Uebung, also auf gewohnheitsrechtlichem Wege, ein noch nicht ratifizierter Normenkomplex, wird er von mehreren Staaten als Völkerrecht angewendet (denn ohne die letztere Auffassung haben wir es lediglich mit Parallelgesetzgebung zu tun), zum objektiven Recht erhoben werden kann. Indem Deutschland durch seine Prisenordnung von 1909, England, dem sich Frankreich und

Digitized by Google

Rußland angeschlossen, durch verschiedene Erklärungen[1]) zu Beginn dieses Krieges die Londoner Deklaration als rechtsverbindlich anerkannt haben, ist diese damit im Verhältnis dieser Staaten positiv geltendes Recht geworden. Positives Recht freilich nicht *qua* Londoner Deklaration. Vielmehr ist jeder einzelne Satz derselben, der sich in der deutschen Prisenordnung niedergelegt findet, sowie die Gesamtheit des Inhalts der Londoner Deklaration, abzüglich der von der britischen Regierung durch Erklärung vom 20. August 1914 gemachten Ausnahmen, die völkerrechtlich gleich Vorbehalten zu werten sind[2]), als für den gegenwärtigen Seekrieg maßgebliches Recht zu erachten. Entsprechend ist die Sachlage gegenüber Frankreich und Rußland. Indem die Staaten der Tripelentente nachträglich das von ihnen im Umfang ihrer ersten Erklärung anerkannte Seekriegsrecht modifizierten[3]), haben sie damit einen Rechtsbruch begangen, da sie das einmal von ihnen anerkannte Recht einseitig nicht mehr aufheben konnten. Nun enthalten aber, wie schon die Haager Konventionen von 1899, so auch die II. Genfer Konvention von 1906 und die Haager Konventionen von 1907 ausdrückliche Vorschriften, wonach sie nur zwischen den Vertragsmächten und nur dann Anwendung finden, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Aus dieser Fassung haben *v. Liszt* und mit ihm die deutsche Reichsregierung die, *prima facie* zutreffend

---

[1]) Vgl. *Pohl*, England und die Londoner Deklaration, Berlin 1915, S. 90 ff.

[2]) In der Präambel zur englischen Order in Council vom 20. VIII. 1914 (*Pohl* a. a. O. S. 92) heißt es:

„..... Whereas the Governments of France and Russia have informed His Majesty's Government that during the present hostilities it is their intention to act in accordance with the provisions of the Convention known as the Declaration of London, signed on the 26th day of February, 1909, so far as may be practicable,

Now, therefore, His Majesty, by and with the advice of His Privy Council, is pleased to order, and it is hereby ordered that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London shall, subject to the following additions and modifications, be adopted and put in force by His Majesty's Government ....."

[3]) Vgl. bes. die Verordnungen vom 21. IX. und 29. X. 1914 bei *Pohl* a. a. O. S. 94 ff., 101 ff.; dazu auch das lehrreiche Buch von *Ernst Schultze* (Stuttgart, *Enke*, 1915) „England als Seeräuberstaat".

Digitized by Google

erscheinende Folgerung gezogen, daß, da Serbien, Montenegro und die Türkei z. B. das Haager Landkriegsabkommen von 1907 nicht ratifiziert haben, kein Staat an dasselbe gebunden sei. Diese Auffassung ist sicher unzutreffend. Das erhellt mit besonderer Deutlichkeit aus dem Bericht, den *Louis Renault* für das *Comité de rédaction* dem Plenum der II. Haager Konferenz erstattet hat[1]). Dort heißt es:

„Le principe essentiel, dont s'est inspiré le Comité, est que les Conventions ne sont obligatoires que'entre les Puissances contractantes; ce n'est que le droit commun. La formule généralement adoptée par nous est la suivante: „Les dispositions de la présente convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement, si les belligérants sont tous parties à la Convention". Le motif déterminant, dont cette formule s'est inspirée, est qu'un belligérant ne doit pas régulièrement subir une contrainte qui n'est pas imposée à son adversaire. Non seulement ce principe est juste en soi, mais son application a encore l'avantage de faciliter l'extension des Conventions en augmentant l'intérêt que tous les Etats peuvent avoir à y adhérer."

Keinesfalls ist also der Sinn der einschlägigen Normen der, daß, falls Vertragschließende Vertragschließenden und Nichtvertragschließenden gegenüberstehen, die im Verhältnis zwischen Vertragschließenden sonst gültigen Normen durch die bloße Tatsache, daß auf der einen Seite oder auf beiden neben Vertragschließenden auch Nichtvertragschließende stehen, ihrer Anwendbarkeit beraubt würden und tote Buchstaben blieben, an die sich keine der Kriegsparteien zu halten brauchte. Es gilt daher im gegenwärtigen Krieg z. B. die Landkriegsordnung von 1907 wie die Genfer Konvention von 1906 nicht im Verhältnis zwischen Deutschland (bezw. Oesterreich-Ungarn) einerseits, Serbien und Montenegro andererseits, wohl aber zwischen Deutschland (bezw. Oesterreich-Ungarn) einerseits und jeder einzelnen anderen uns augenblicklich feindlichen Macht, also gegenüber Frankreich, gegenüber Rußland, gegenüber Belgien, gegenüber England, gegenüber Japan. Bündnisverhältnisse begründen also im Hinblick auf die Gültigkeit von auf Vereinbarungen beruhenden Rechtssätzen ebensowenig ein Gesamt-

[1]) Vgl. *Actes et documents de la 2 conférence de la paix* I 344: *Strupp*, Das internationale Landkriegsrecht, 1914, S. 161, 162.

Digitized by Google

verhältnis (vergleichbar den Solidarobligationen oder gar der Gesamthänderschaft des Zivilrechts) wie Sätze, die auf Gewohnheitsrecht beruhen, vielmehr muß die Gültigkeit der Haager Konventionen von 1907 wie der Genfer von 1906 lediglich danach beurteilt werden, ob der konkrete Gegner, dem gegenüber eine Norm zur Anwendung käme oder von dem die Beobachtung einer solchen gefordert wird, das betreffende Abkommen ratifiziert hat oder nicht. Es wäre ja in der Tat auch widersinnig, wenn eine Vorschrift der Haager Landkriegsordnung von 1907 im Kampfe zwischen den deutschen und den japanischen Streitkräften nur um dessentwillen nicht hätte Rechtsverbindlichkeit beanspruchen dürfen, weil der Tausende von Kilometern vom ostasiatischen Kriegsschauplatze entfernte Staat Montenegro jene nicht ratifiziert hat! Ein Staat, dem es darum zu tun wäre, sich von ihm unbequemen Vertragsbestimmungen zu lösen, brauchte also nur einen andern, der vielleicht praktisch gar nicht fähig und imstande wäre, am Kriege teilzunehmen, zu einer nackten Kriegserklärung gegen seinen Gegner zu veranlassen, um dadurch einer Rechtspflicht zur Beobachtung der lästigen Konvention zu entgehen. Die Grundidee der Normen über den Geltungsbereich der Haager Konventionen von 1907 bezw. der II. Genfer Konvention ist vielmehr die große, das gesamte Völkerrecht beherrschende Maxime der Gegenseitigkeit[1]).

Diese Feststellung ist von ganz besonderer praktischer Bedeutung für die Frage des Einflusses des Krieges auf Schuldenverhältnisse Privater[2]).

Wir wissen, daß England, dem sich dann Frankreich und Rußland anschlossen, kurz nach Kriegsbeginn Verordnungen

---

[1]) Im Ergebnis, daß die Haager Konventionen von 1907 und die Genfer von 1906 im Verhältnis zwischen Rußland und den im Text bezeichneten Staaten wirksam sind, übereinstimmend *Schönborn* in der Weser-Zeitung vom 4. XI. 1914 Nr. 24451; *Kohler* in der Deutschen Juristenzeitung vom I. XI. 1914; *Neukamp* in der Zeitschrift für Völkerrecht, VIII 546 ff., bes. 547 Anm. 1 und in der Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht. 1915 S. 30; *Müller*-Meiningen in seinem Buche „Der Weltkrieg und das Völkerrecht", S. 6—15; *Wehberg* in der Sozialen Kultur, 1915 S. 1 ff.

[2]) Vgl. hierzu meinen Aufsatz in Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, XXIII, 2. Abt., S. 119 ff., sowie in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht VIII 57 ff.

Digitized by Google

erlassen hat[1])[2])[3]), die dem Zwecke dienen sollten, die bestehen-

[1]) Die englische, mir im Text nicht zugängliche Verordnung vom 10. September 1914 hat nach den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 1914, S. 136, folgenden Inhalt:

I. Die Verordnung vom 5. August betreffend den Handel mit dem Feind und § 2 der Verordnung vom 12. August sowie jede amtliche, zur Erläuterung dieser Verordnung veröffentlichte Bekanntmachung werden hierdurch widerrufen und mit Wirkung vom heutigen Tage durch die folgenden Bestimmungen ersetzt.

II. Der Ausdruck Feindesland in dieser Verordnung bezieht sich auf die Gebiete des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie mit allen Kolonien und Schutzgebieten dieser Länder.

III. Der Ausdruck Feind in dieser Verordnung bedeutet jede Person oder Körperschaft von Personen beliebiger Nationalität, die in Feindesland wohnen oder ihr Geschäft betreiben. Er bezieht sich jedoch nicht auf Personen feindlicher Nationalität, die weder im Feindesland wohnen noch dort ihr Geschäft betreiben. Im Falle eingetragener Gesellschaften kommt der feindliche Charakter nur solchen zu, die im Feindesland eingetragen sind. Es treten die folgenden Gebote in Kraft mit Ausnahme derjenigen Fälle, in welchen die hierunter bezeichneten Genehmigungen erteilt sind:

1. Es dürfen keine Geldsummen an den Feind oder zu seinen Gunsten gezahlt werden.

2. Es dürfen keine Vergleiche mit dem Feind oder zu seinen Gunsten geschlossen und keine Sicherheiten für die Zahlung einer Schuld oder anderer Summen Geldes gegeben werden.

3. Es dürfen keine Handlungen zugunsten des Feindes vorgenommen werden, kein Trassieren, Akzeptieren, Zahlen, Vorzeigen zum Akzept oder zur Zahlung, keine Begebung oder sonstige Handlungen mit einer Handelsurkunde.

4. Handelsurkunden, die vom Feinde oder für ihn gehalten werden, dürfen nicht akzeptiert, es dürfen auf sie keine Zahlungen geleistet oder andere Handlungen vorgenommen werden. Jedoch soll dieses Verbot nicht als verletzt betrachtet werden, wenn es sich um Personen handelt, die keinen vernünftigen Grund für die Annahme haben, daß die Handelsurkunde vom Feinde oder für ihn gehalten wird.

5. Es ist verboten, irgendwelche neue Geschäfte in bezug auf Wertpapiere, Aktien oder andere Sicherheiten mit dem Feinde einzutreten oder bereits eingeleitete Geschäfte dieser Art zu Ende zu führen.

6. Es ist verboten, irgendwelche neue See-, Lebens-, Feuer- oder andere Versicherung mit oder zugunsten eines Feindes abzuschließen. Es ist verboten, irgendeiner Versicherung Wirksamkeit zu geben oder irgendein Wagnis zu übernehmen, das aus einem Versicherungsvertrag (einschließlich Rückversicherung) entstanden ist, der mit einem Feind oder zugunsten eines Feindes vor Ausbruch des Krieges abgeschlossen wurde.

7. Es ist verboten, mittelbar oder unmittelbar dem Feindesland oder dem Feinde oder zu deren Gebrauch oder Nutzen irgendwelche Waren zuzuführen oder von ihnen zu beziehen. Es ist verboten mittelbar oder unmittelbar für eine Person oder deren Nutzen irgendwelche Waren zu liefern oder zu beziehen für Feindesland oder einen Feind und im Durchgangsverkehr von oder zu Feindesland und Feind. Es ist verboten, mit Waren zu handeln oder irgendwelche Waren zu befördern, die für Feindesland oder den Feind bestimmt sind oder vom Feinde oder aus Feindesland kommen.

Digitized by Google

den Schuldverhältnisse von Engländern mit Feinden zu suspendieren, den Abschluß neuer Verträge während der Dauer des

---

8. Britische Schiffe dürfen weder nach einem Hafen oder andern Platz in feindlichen Ländern fahren noch mit ihnen verkehren.

9. Es ist verboten, in irgendwelche kaufmännische, finanzielle oder andere Verträge oder Verpflichtungen mit einem Feind oder zu seinen Gunsten einzutreten.

10. Es ist verboten, in irgendwelche Geschäfte mit einem Feind einzutreten, wenn und soweit sie durch die Verordnung einer Behörde verboten sind, die auf Veranlassung eines Staatssekretärs ergangen und veröffentlicht worden ist, selbst dann, wenn diese Geschäfte sonst durch Gesetz oder durch diese oder irgendeine andere Verordnung erlaubt sind.

Jeder, der gegen dieses Gesetz handelt, indem er irgendeine der angeführten Handlungen begeht, dazu anstiftet oder bei ihrer Durchführung behilflich ist, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird entsprechend bestraft."

„Von diesen äußerst harten Vorschriften sind jedoch drei Ausnahmen zugelassen. Vor allem kann trotz obiger Verbote einer Einzelperson oder einer bestimmten Gruppe von Personen durch die Regierung oder durch den *Board of Trade* die Genehmigung zur Vornahme einer in der Verordnung verbotenen Handlung erteilt werden. Ferner finden diese Verbote keine Anwendung, wenn es sich um den Angehörigen einer feindlichen Macht handelt, oder um eine Niederlassung im britischen, verbündeten oder neutralen außereuropäischen Gebiet, jedoch nur bezüglich der Geschäfte, die durch oder mit einer solchen Niederlassung abgeschlossen werden. Eine dritte Ausnahme bildet schließlich die Zulassung von Zahlung durch einen feindlichen Staatsangehörigen oder auf dessen Rechnung an Personen, die ihren Wohnsitz auf britischem Gebiete haben, dort ihr Geschäft betreiben oder sich dort aufhalten, vorausgesetzt, daß diese Zahlungen aus Geschäftsabschlüssen vor Kriegsausbruch herrühren." (Zusatz des Uebersetzers a. a. O.) Vgl. übrigens auch *Heymann* in der Deutschen Juristenzeitung von 1914, Spalte 1139 ff.

[2]) Siehe auch Artikel I des ägyptischen Dekrets vom 6. VIII. 1914 (*Journal officiel du gouvernement égyptien* 1914 No. 98):

Décision

tendant à assurer la défense de l'Egypte dans la guerre entre l'Allemagne et la Grande-Bretagne.

Considérant que la guerre est malheureusement déclarée entre Sa Majesté le Roi de Grande-Bretagne et d'Irlande et les Dépendances Britanniques d'outre-mer, Empereur des Indes, et l'Empereur Allemand;

Considérant que la présence en Egyte de l'Armée d'Occupation de Sa Majesté Britannique rend le pays susceptible d'être attaqué par les ennemis de Sa Majesté;

Considérant qu'à raison de cette situation de fait il est nécessaire que toutes les mesures puissent être prises pour défendre le pays contre les risque d'une telle attaque;

Qu'à cet effet le Gouvernement Egyptien est avisé à prendre les mesures suivantes;

A ces causes, il est porté à la connaissance de tous les intéressés que dans une réunion du Conseil des Ministres, tenue le 5 août 1914, sous la présidence de S. E. le Régent il a été décidé ce qui suit:

Digitized by Google

Krieges aber für nichtig zu erklären. Damit hat Großbritannien eine auf altem englischem Landesrecht beruhende kultur-

---

Article Premier. Aucune personne résidant ou de passage en Egypte ne pourra tant que durera l'état de guerre:

(1) Faire de contrat ni convention quelconque, soit directement, soit indirectement, avec le Gouvernement en guerre avec Sa Majesté Britannique non plus qu'avec aucun agent de ce Gouvernement;

(2) Ni contribuer ni prendre part à l'émission d'aucun emprunt pour ce Gouvernement ni lui prêter de l'argent.

[3]) Die französische *(Journal officiel du 28. sept. 1914)* vom 27. September 1914 hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. A raison de l'état de guerre et dans l'intérêt de la défense nationale, tout commerce avec les sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou les personnes y résidant, se trouve et demeure interdit.

De même, il est défendu aux sujets desdits empires de se livrer, directement ou par personne interposée, à tout commerce sur le territoire français ou de protectorat français.

Art. 2. Est nul et non avenu comme contraire à l'ordre public, tout acte ou contrat passé soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, avec des sujets des empires d'Allemagne et d'Autriche-Hongrie ou des personnes y résidant.

La nullité édictée à l'alinéa précédent a comme point de départ la date du 4 août pour l'Allemagne et celle du 13 août 1914 pour l'Autriche-Hongrie; elle produira effet pendant toute la durée des hostilités et jusqu'à une date qui sera ultérieurement fixée par décret.

Art. 3. Pendant le même temps, est interdite et déclarée nulle comme contraire à l'ordre public, l'exécution au profit de sujets des empires d'Allemagne ou d'Autriche-Hongrie ou de personnes y résidant, des obligations pécuniaires ou autres, résultant de tout acte ou contrat passé, soit en territoire français ou de protectorat français par toute personne, soit en tous lieux par des Français ou protégés français, antérieurement aux dates fixées à l'alinéa 2 de l'article 2.

Dans le cas ou l'acte ou contrat visé à l'alinéa précédent n'aurait reçu, à la date du présent décret, aucun commencement d'exécution sous forme de livraison de marchandises ou de versement pécuniaire, son anulation pourra être prononcée par ordonnance sur requête rendue par le président du tribunal civil. Seront seuls recevables à présenter cette requête les Français les protégés français et les nationaux des pays alliés et neutres.

Art. — Les dispositions des articles 2 et 3 du présent décret sont applicables même dans le cas ou l'acte ou contrat aurait été passé par personne interposée.

Der Text der russischen Erklärung ist mir leider nicht zugänglich geworden; ebenso lag mir bei Abschluß des Manuskriptes (26. III. 1915) das neue französische Handelsverbotsgesetz, das nach Zeitungsmeldungen noch wesentliche Verschärfungen der oben abgedruckten Bestimmungen enthalten soll, noch nicht vor.

Digitized by Google

feindliche Rechtsauffassung von neuem betont, die sich kurz dahin zusammenfassen läßt:

I. Zu Beginn eines Krieges zwischen England und einem anderen Staate bestehende Schuldverhältnisse von Privaten, die in dem Territorium der Kriegführenden ihren Wohnsitz haben, wobei unter einem *„alian enemy“* ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, auf die z. B. Frankreich abstellt, stets und nur der Wohnsitz im Feindesland oder vom Feinde besetzten Gebiete maßgeblich ist, werden durch den Krieg suspendiert mit der Wirkung, daß während des Krieges weder eine auf den Verträgen basierende Leistung gefordert noch eine auf ihre Durchführung hinzielende Klage vor den englischen Gerichten erhoben werden kann. Diese Regel erfährt eine Durchbrechung im Sinne der Statuierung der Nichtigkeit dann, wenn die Erfüllung ihrer Natur nach oder auf Grund der Vertragsbestimmungen nur während des Krieges möglich wäre. So wird ein Frachtvertrag durch die Kriegserklärung dann aufgelöst, wenn der Transport während des Krieges bewirkt werden sollte. Dieselbe Auffassung greift gegenüber Handelsgesellschaften, außer Aktiengesellschaften, Platz, sofern ein oder mehrere Gesellschafter in dem feindlichen Staat ihr Domizil haben. Auch im letzteren Fall liegt der Nichtigkeit der Gedanke zugrunde, daß die mit dem Krieg verbundene Endigung jeglichen Verkehrs zwischen den Angehörigen der Belligeranten, gerade wie der Tod eines Gesellschafters oder ähnliche Verhältnisse, eine Fortsetzung der Gesellschaft unmöglich machen. Besonders wichtig sind die Grundsätze, die gegenüber Versicherungsverträgen maßgebend sind. Für die Lebensversicherung gilt hier das Prinzip, daß der Krieg eine Zahlung der Prämie unmöglich macht, sofern nicht ein bevollmächtigter Agent der Versicherungsgesellschaft im Feindesland seinen Wohnsitz hat und die Prämie an diesen gezahlt wird; daraus wird nun gefolgert, daß, eben von diesem Ausnahmefall abgesehen, mit der Endigung der Prämienzahlung auch der Anspruch auf die Versicherungssumme erlösche und dem Versicherungsnehmer nur eine Entschädigung zustehe, die nach den tatsächlich gezahlten Prämien zu berechnen sei. Noch bedenklicher ist die übrigens auch auf dem Kontinent lange Zeit hindurch vertretene Auffassung, daß Güterversicherungsverträge dann ungültig seien, wenn sie zwar vor Kriegsbeginn abgeschlossen würden, der Versicherungsverfall aber im Laufe des Krieges eintrete.

II. Was die während des Krieges abgeschlossenen Verträge anlangt, so werden sie dem Handels- und Verkehrsverbot entsprechend als ungültig betrachtet. Ausnahmen bestehen von diesem Prinzip jedoch dann, wenn eine Lizenz zum Handel und Verkehr erteilt war, ferner für Verträge von Kriegsgefangenen, wenn ein Vertrag im Notstand abgeschlossen worden ist und wenn der Vertrag darauf abzielt, den englischen Streitkräften eine Unterstützung zu bringen.

Digitized by Google

Mangels einer völkerrechtlichen, entgegengesetzten Norm waren diese Prinzipien bis 1907 unbedingtes Recht und unangreifbar. Nun bestimmt aber seitdem Art. 23h in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung:

„Abgesehen von den durch Sonderabkommen aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt . . . . . die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschließung ihrer Klagbarkeit."

Was damit bezweckt war, ergibt klar die Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung. Gemäß dem Beschluß der II. Haager Konferenz vom 18. Juni 1907, den gesamten Stoff in Kommissionen und Unterkommissionen behandeln zu lassen, war der ersten, am 29. Juni eingesetzten Unterkommission der 2. Kommission die Aufgabe zugefallen, die Frage eventueller Verbesserungen der in der Akte von 1899 niedergelegten Normen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges zu prüfen und diese weiter zu entwickeln. In der ersten Sitzung dieser Unterkommission vom 3. Juli 1907 stellte nun der deutsche Delegierte General *von Gündell* im Namen Deutschlands den Antrag, dem Artikel 23 einen neuen Paragraphen „h" hinzuzufügen, der verbieten sollte

„de déclarer éteintes, suspendues ou non recevables les réclamations privées de ressortissants de la partie adverse",

eine Formulierung, die von dem *Comité général de rédaction* in

„de déclarer éteints, suspendus sou non recevables en justice, les droits et actions de nationaux de la partie adverse"

abgeändert worden ist.

Das Sitzungsprotokoll läßt sich darüber folgendermaßen aus:

„Sur l'invitation du Président, Le Major-général *de Gündell*, délégué militaire d'Allemagne donne lecture des Propositions de sa délégation.

M. *Göppert*, délégué-adjoint d'Allemagne, explique que cette proposition tend à ne pas restreindre aux biens corporels l'inviolabilité de la propriété ennemi et qu'elle vise tout le domaine des obligations en vue de prohiber toutes les mesures législatives qui, en temps de guerre, mettraient le sujet d'un Etat ennemi dans l'impossibilité de poursuivre l'exécution d'un contrat devant les tribunaux de la partie adverse."

In einem interessanten Briefwechsel mit Prof. *Oppenheim* in Cambridge vom März 1914 hat das englische *Foreign Office* in Anlehnung an eine schiefe Rechtsauffassung des amerikani-

Digitized by Google

schen Generals *Davis* die Behauptung aufgestellt, Artikel 23 h behandle überhaupt nicht die Frage des Einflusses des Krieges auf Schuldverhältnisse Privater, sondern enthalte, ohne eine etwa bestehende staatliche Gesetzgebung zu berühren, lediglich ein in Instruktionen auszusprechendes Verbot an die Kommandanten von Feldarmeen, bestehende Schuldverhältnisse für suspendiert oder aufgehoben zu erklären oder den Gerichtsweg zu sperren. Das ergebe sich mit Deutlichkeit aus der Stellung im System, da der ganze Artikel 23 inmitten der Haager Landkriegsordnung stehe, die ihrerseits in einer Anlage zur IV. Konvention niedergelegt sei, dessen Art. 1 ausdrücklich die Verpflichtung für die vertragschließenden Parteien aufstelle, ihren Landheeren jenen Regeln entsprechende Instruktionen zu geben. In einem Aufsatz in der Zeitschrift für Internationales Recht Band XXIII, wie in einem im November 1913 der Deutschen Vereinigung für Internationales Recht erstatteten Referat habe ich bereits die Unhaltbarkeit der offiziellen englischen Auffassung betont. Unzweifelhaft ist Art. 23h bei seiner Aufnahme in die Haager Landkriegsordnung von 1899 auf der II. Friedenskonferenz von 1907 an einer unglücklichen Stelle eingefügt worden. Das hängt aber damit zusammen, daß dem internationalen Kriegsrecht, soweit es im Haag kodifiziert worden ist, bedauerlicherweise ein allgemeiner Teil fehlt. Daraus aber darf keineswegs die weitere Folgerung gezogen werden, daß sein Inhalt deshalb nur für den Landkrieg Gültigkeit beanspruchen dürfe. Wenn England aber weiter behauptet, Art. 23h bedeute lediglich eine Verhaltungsmaßregel für die Kommandeure der Landarmeen, kraft derer sie in einem besetzten Gebiete den Angehörigen des Feindes den Zugang zum Gerichte und die sonstige Geltendmachung von Forderungen nicht verwehren dürften, so ist dies geradezu absurd und um so weniger verständlich, als — von der Entstehungsgeschichte der Norm ganz abgesehen — die frühere Staatenpraxis keinerlei Anhalt für den Erlaß einer derartigen Vorschrift geboten hätte. Weiter aber müßte das *Foreign Office* noch den Nachweis erbringen, daß alle in der Landkriegsordnung enthaltenen Sätze nichts anderes bedeuten, als in Landesrecht umzusetzende Instruktionen an die Landheere.

Digitized by Google

Diese Auffassung ist jedoch irrig. So können Art. 14, der die Errichtung von Auskunftsbureaus über die Kriegsgefangenen enthält, Art. 20, der die Verpflichtung zur alsbaldigen Heimsendung der Kriegsgefangenen nach Friedensschluß statuiert, und Art. 21, der da bestimmt, daß die Verpflichtungen der Kriegführenden über die Behandlung der Kranken und Verwundeten sich nach der Genfer Konvention richteten, lediglich als an die Adresse der kriegführenden Staaten bestimmt gelten.

Das besagt, daß die Verpflichtung dahin ging, die Sätze, aber auch nur die Sätze im Landesrecht in Instruktionen niederzulegen, die ihrer Natur nach ihre Verwirklichung nur oder auch durch die bewaffnete Macht finden sollen, wie denn ein Kommandant natürlich wissen muß, was er unter einem Spion zu verstehen hat, daß er keine vergifteten Waffen verwenden darf usw.

Wie aber manche Bestimmungen auch für Nichtmitglieder der bewaffneten Macht gelten können, so gibt es eben Bestimmungen in dem Reglement, die an Angehörige der bewaffneten Macht überhaupt nicht gerichtet sind. Nur wenn die britische Regierung den Nachweis zu erbringen vermocht hätte, daß die Verpflichtung der Parteien dahin ginge, alle in der Anlage niedergelegten Regeln in Form von für die Heerführer und die Truppen bestimmten Instruktionen in Landesrecht umzugießen und weiter, daß Art. 23 h nach Ansicht seiner Redaktoren deshalb in Art. 23 aufgenommen wurde, um von einer derartigen Verpflichtung mitbegriffen zu werden, wäre die Richtigkeit der englischen Ausführungen, soweit sie sich auf die Stellung des Art. 23 h beziehen, dargetan.

Hatte das *Foreign Office* das Protokoll der Kommission der II. Haager Konferenz mit der etwas bequemen Bemerkung abgetan, aus dessen — wie mir scheint, doch recht klaren — Wortlaut lasse sich nicht entnehmen, daß man etwas anderes gewollt habe, als eine Instruktion an die Kommandeure der Landarmeen in dem oben umschriebenen Sinne zu veranlassen, so hat sich der englische *Court of Appeal* in einer in der *Times* vom 20. Januar[1]) 1915 abgedruckten Entscheidung vom

[1]) Wegen der Länge nicht hier, sondern in der Anlage als Nr. 1 abgedruckt.

Digitized by Google

19. Januar über die ihm anscheinend höchst unbequeme Entstehungsgeschichte der Bestimmung mit der, ein recht merkwürdiges Streiflicht auf die derzeitige britische Rechtspflege werfenden, Bemerkung hinweggesetzt, jene Entstehungsgeschichte sei belanglos (*the intention of its proposer is immaterial*). Daß der Gerichtshof im übrigen die Auslegung des *Foreign Office* zu seiner eigenen gemacht hat, darf ich vielleicht hier anmerken.

Indem Großbritannien am 27. November 1909 die Haager Landkriegsordnung vorbehaltlos ratifiziert hat, muß es Art. 23h in dem Sinne, den ihm seine Redaktoren beilegen wollten, gegen sich gelten lassen. Wenn man es von englischer Seite demgegenüber in den letzten Jahren so hinzustellen versucht hat, als ob die Vertreter des dortigen Auswärtigen Amtes aus irgendwelchen Gründen über die Tragweite des Art. 23h im Unklaren geblieben seien, so klingt dies etwas merkwürdig. Denn sollten wirklich in der Zeit vom 18. Oktober 1907, dem Tage, an dem das Schlußprotokoll unterzeichnet wurde, und dem 27. November 1909, an dem die Ratifikation seitens Großbritanniens erfolgt ist, keinem der im *Foreign Office* tätigen Diplomaten und Juristen jene Darlegungen im Protokolle aufgefallen sein? Unter keinen Umständen darf ein Staat, der ein Abkommen vorbehaltlos ratifiziert hat, obgleich er berechtigt war, gegen eine Bestimmung einen Vorbehalt zu machen oder das Abkommen zu kündigen, nachher gehört werden, wenn er behauptet, er sei bei der Ratifikation über die Tragweite einer Bestimmung nicht im Klaren gewesen, deren Tragweite ihm durch die Kenntnis der Sitzungsprotokolle klar war oder hätte klar sein müssen.

Diese Feststellung ist von der größten praktischen Bedeutung. Denn sie besagt, daß England wie Frankreich, indem sie sich ohne Bedenken über Art. 23h hinwegsetzen, sich eines glatten Völkerrechtsbruches, eines Verstoßes gegen die gleichfalls erst 1907 in die IV. Haager Konvention aufgenommene Norm des Art. 3 schuldig gemacht haben, der für jede Verletzung der Haager Landkriegsordnung eine Schadenersatzpflicht statuiert. Schadenersatz können daher alle Deutschen, Oesterreicher

Digitized by Google

und Türken verlangen, die durch irgendwelche Vorschriften des Landesrechts, mögen sie, wie die englischen, bereits vor Kriegsbeginn bestanden haben und mit ihm „automatisch" in Wirksamkeit getreten oder, wie die französischen, erst *ad hoc* erlassen worden sein, an ihrem Vermögen Schaden erlitten haben. Das gilt besonders von den geradezu schamlosen, die Liquidierung aller deutschen Geschäfte anordnenden Vorschriften für die *Strait Settlements* [1] [2], über die in einem sehr interessanten Aufsatz der Präsident der Bremer Handelskammer, *Lohmann,* kürzlich berichtet hat [3].

* * *

Habe ich soeben die Wirkungen des Kriegsbeginns auf Verträge Privater darzustellen versucht, so veranlassen mich einige Urteile deutscher Gerichte, in aller Kürze auch auf die Frage des Einflusses von Kriegen auf Staatsverträge einzugehen. Wenn wir hier zuweilen die apodiktische Behauptung aufgestellt finden, der Krieg vernichte alle Staatsverträge, so ist das unter allen Umständen unrichtig [4]. Einmal deshalb, weil der schon für das öffentliche Recht im allgemeinen wichtige, für das Völkerrecht aber geradezu fundamentale Unterschied zwischen Vertrag und Vereinbarung verkannt wird, sodann aber, weil es selbst für eigentliche Staatsverträge gar nicht einmal wahr ist, daß jener Satz in der Staatenpraxis allgemeine Anerkennung im Sinne der Ausbildung eines Gewohnheitsrechtes gefunden hätte. Eine ausdrückliche vereinbarungsgemäße Fixierung der Wirkungen des Kriegsbeginns auf Staatsverträge ist zwar vom *Institut de droit international* verlangt und durch einen wert-

[1] Der Zusammenbruch Englands, *Stilke,* Berlin, 1915.

[2] Abgedruckt hier als Anlage II.

[3] Ueber deutsche Repressalien vgl. *Dalberg* in der Deutschen Juristenzeitung, 1914, Sp. 1259 ff. In diesem Zusammenhange mag gegenüber einem gut gemeinten, aber sachlich völlig schiefen und unrichtigen Aufsatze von *Horovitz* ebendort, Sp. 1334 ff., nachdrücklichst betont werden, daß Vergeltungsmaßnahmen nur vom Gesetzgeber oder auf Grund einer Gesetzesdelegation von einer Zentralbehörde ausgehen können. Die in dem Aufsatz ausgesprochenen Ideen sind geeignet, das gute deutsche Rechtsbewußtsein im höchsten Grade zu gefährden und uns vor dem Auslande zu diskreditieren.

[4] Vgl. auch *Beer* in Ztsch. XXV 305; *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift, 1914, Nr. 16.

Digitized by Google

vollen Entwurf[1]) gefördert worden, ohne daß aber dieser Wunsch bisher von den Staaten durch ein Abkommen verwirklicht worden wäre. Aus der neuesten Staatenpraxis läßt sich vielmehr die Tendenz nachweisen, die praktisch erfüllbaren Verträge selbst während der Kriegsdauer in Wirksamkeit zu lassen, alle übrigen zu suspendieren, aber nur für solche, bei denen der Weiterbestand (man denke an Allianzen, Garantieverträge!) einfach undenkbar wäre, sowie für Handelsverträge[2]) Nichtigkeit eintreten zu lassen. So haben schon auf dem Londoner Friedenskongreß bei Unterzeichnung des Friedens die Delegierten der Türkei und Griechenlands ausdrücklich eine Erklärung abgegeben, daß alle vor Kriegsausbruch in Kraft gewesenen Verträge und Abkommen *qui avaient été suspendus pendant la guerre* wieder in Kraft treten sollten. Und weiter hat Gesandter Professor Dr. *Streit* bei dieser Gelegenheit ausdrücklich betont, daß *suivant les principes de la jurisprudence internationale, les traités en vigueur avant la guerre n'avaient été suspendus que pour le cours de la guerre.* Auf keinen Fall aber vermag der Krieg Vereinbarungen zu vernichten. Denn es liegt in deren Natur begründet, daß sie, nicht aus entgegengesetzten, sondern parallel gerichteten Willenserklärungen hervorgegangen, nicht mehr den Willen der einzelnen, die Vereinbarung ins Leben rufenden Staaten, sondern, wie es besonders klar und zutreffend *Triepel* in seinem grundlegenden Werke Völkerrecht und Landesrecht[3]) gezeigt hat, einen von deren Einzelwillen getrennt aufzufassenden Gesamtwillen repräsentieren, der auf Schaffung nicht subjektiver Rechte, sondern eines Komplexes objektiver Rechtssätze gerichtet gewesen war. Unrichtig ist es daher, wenn *Merkel* in der Deutschen Juristenzeitung[4]) und ihm folgend das Kammergericht in einem Urteil des 6. Zivilsenats vom 28. Januar[5]) das Haager Zivil-

[1]) Vgl. dazu meine Ausführungen im Archiv des öffentl. Rechts XXXI, 1913, S. 600–606 und die dortigen Nachweise.

[2]) So auch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. August 1914 (RGBl. S. 367).

[3]) Leipzig, 1899.

[4]) 1914, Sp. 1202; siehe auch denselben ebenda Sp. 1296.

[5]) Mitgeteilt in der Deutschen Juristenzeitung vom 1. März 1915.

Digitized by Google

prozeßabkommen vom 17. Juli 1905 als durch den Krieg außer Kraft getreten bezeichnen. Auch im Verhältnis der Gegner des gegenwärtigen Krieges ist daher das Abkommen vollgültig, nur ist aus praktischen Erwägungen heraus, weil nämlich, wie es das Landgericht Berlin[1]) in einem Urteil vom 6. November 1914 zutreffend betont, durch die Beobachtung jener Normen die Angehörigen des gegnerischen Vertragsstaates gestärkt, die des eigenen Staates aber geschwächt würden, ein Ruhen der Vereinbarung während Kriegsdauer, unter dem Gesichtspunkt der Gegenseitigkeit, als mit dem positiven Völkerrechte in Einklang stehend zu erachten. Daß im Prinzip jedoch Vereinbarungen nicht berührt werden, hat in besonders eindringlicher Weise die Tagung des auf einer Vereinbarung von 1905 beruhenden Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom im Herbst 1914 bewiesen, eine Tagung, auf der Angehörige aller kriegführenden Staaten in friedlicher Arbeit im Interesse aller Nationen sich zusammengefunden haben.

* * *

Habe ich bisher einige Fragen erörtert, die bei der Allgemeinheit, insbesondere der Tagespresse, nicht immer der ihrer Bedeutung entsprechenden Aufmerksamkeit begegnet sind, so will ich nun noch einige weitere behandeln, die eine wirkliche Aktualität auch in Laienkreisen erlangt, vielfach aber eine schiefe und zum Teil eine, statt von Rechtsgrundsätzen, von subjektiven Empfindungen getragene Beurteilung erfahren haben. Ich denke dabei in erster Linie an die Frage der Waffenlieferungen seitens Neutraler, insbesondere seitens Angehöriger der Vereinigten Staaten an die Tripelentente. Wenn hier das Volksempfinden dahin ging und noch heute dahin geht, daß diese Lieferungen unter allen Umständen verwerflich sind, so kann ich dem nur aus vollstem Herzen zustimmen, weil sie, wie unser Auswärtiges Amt in seiner ersten Note an die Unionsregierung richtig hervorgehoben hat, in hohem Maße zur Verlängerung des Krieges beizutragen geeignet sind. Und man

[1]) Markenschutz und Wettbewerb, 1915, S. 156.

Digitized by Google

wird sich selbst eines gewissen Ekels — ich finde keinen milderen Ausdruck — nicht erwehren können, wenn man weiß, daß an diesen Waffenlieferungen Leute beteiligt sind, die mit besonderem Eifer die zerschlissene Fahne des Pazifismus zu schwingen pflegten, und die sich während des Balkankrieges in ihrer Entrüstung über die angeblichen oder wirklichen Waffenlieferungen Krupps an die Kriegführenden nicht genug tun konnten. Aber dies durchaus gesunde Volksempfinden darf dem Völkerrechtsjuristen den Blick nicht verdunkeln. Das geltende Kriegsrecht gestattet — und zwar ist die grundlegende Norm Art. 7 des Haager Neutralitätsabkommens vom 18. Oktober 1907 — den Angehörigen neutraler Staaten (nicht diesen selbst) „die für Rechnung des einen oder des andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt von allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann". Dabei gilt hier im Gegensatz zu den sonstigen Bestimmungen des zitierten Abkommens keineswegs der Grundsatz der Parität, besteht nicht die Pflicht, die Aus- oder Durchfuhr jenes Kriegsbedarfs dann zu verhindern, wenn aus irgendwelchen Gründen eine Lieferung nur an den einen Kriegführenden möglich ist, vielmehr ergibt der französische Urtext der Konvention *„pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants"* die rechtliche Zulässigkeit der Waffenlieferung an eine der Kriegsparteien. So sehr diese Bestimmung im Interesse des Handels der unschuldigen Neutralen *prima facie*[1]) begrüßenswert erscheint, im Interesse des neutralen Handels, der ja auch noch von der II. Haager Konferenz durch eine besondere Resolution geschützt werden sollte[2]), so sehr ist sie bei näherer Betrachtung zu verurteilen: Denn sie sanktioniert eine — *de facto* — Scheinneutralität und dient dazu, den Krieg in die

[1]) Vgl. noch meine frühere Auffassung in meinem Landkriegsrechtkommentar S. 136 sub IIa.

[2]) Diese, von dem hervorragenden luxemburgischen Staatsmann *Eyschen* beantragt, hatte folgenden Wortlaut: „Die Konferenz spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen."

Digitized by Google

Länge zu ziehen. Jene Vorschrift zu beseitigen, wird eine der Aufgaben zukünftiger Revision der geltenden Kriegsrechtsnormen sein.

* * *

Juristisch interessanter ist die Frage, ob Militärpersonen von feindlichen Gerichten wegen Handlungen verurteilt werden dürfen, die sie vor ihrer Gefangennahme begangen haben. Diese Frage trifft ebenso den Fall des russischen Generals *Martos*, der die völkerrechtswidrige Erschießung ostpreußischer Förster angeordnet haben soll, wie die von den französischen Behörden deutschen Sanitätspersonen zur Last gelegten angeblichen Diebstähle von Luxus- und Gebrauchsgegenständen.

Bei der Untersuchung dieser Frage mag die weitere vorab entschieden werden, ob Sanitätspersonen überhaupt den im allgemeinen geltenden Rechtsgrundsätzen unterfallen oder ob sich nicht etwa aus den einschlägigen Normen der II. Genfer Konvention eine Sonderstellung für sie ergibt. *Sedes materiae* für die uns obliegende Prüfung ist Art. 9 der II. Genfer Konvention vom 6. Juli 1906, der bestimmt:

„Das ausschließlich zur Bergung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken sowie zur Verwaltung von Sanitätsformationen und -anstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen Feldprediger sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden."

Was bedeutet nun hier der ausdrücklich statuierte Anspruch auf Achtung und Schutz?

Bedeutet er lediglich solchen vor kriegerischer Gewalt, wie *Beling* in der Deutschen Juristenzeitung[1]) meint, oder schließt er etwas der Immunität der Gesandten Analoges in sich mit der Maßgabe, daß jedwede Strafgewalt des Staates, in dessen Hände Mitglieder des Sanitätspersonales fallen, zessiere? Die Antwort hierauf muß m. E. in letzterem Sinne ausfallen. Das ergibt ebensosehr die Entstehungsgeschichte der Vorschrift wie ihre Fassung, wie der Zusammenhalt mit andern Bestimmungen der Genfer Konvention.

[1]) 1915, S. 134.

Digitized by Google

Was zunächst die Entstehungsgeschichte anlangt, so hat sich der deutsche General *von Manteuffel* in der II. Kommission der Genfer Revisions-Konferenz dahin ausgesprochen, daß dem Sanitätspersonal deshalb ein ganz besonderer Schutz zuerkannt werden müsse, weil das Personal unersetzlich sei:

„Le personnel est formé et exercé depuis longtemps en temps de paix et ne peut pas être remplacé en cas de perte: on ne peut pas créer des médecins ni des infirmiers d'un jour à l'autre; pour le matériel, c'est différent: Un Etat qui veut faire la guerre est tout-à-fait à même de préparer des réserves en matériel sanitaire, tant qu'il le voudra, de sorte qu'il pourra combler à chaque monent les lacunes que le combat a produites dans son matérial sanitaire. Mon opinion est donc que le personnel sanitaire doit être inviolable dans tous les cas[1])."

Unter Billigung dieser Auffassung hat denn auch ausweislich der *actes de la conférence*[2]) die Kommission mit 26 Stimmen gegen drei Stimmenenthaltungen die Frage:

„convient-il, dans l'intérêt des blessés, que la Convention couvre les personnels sanitaires en toutes circons tances?"

bejahend entschieden[3]).

Weiter aber folgt der eben aus ihrer humanitären Bedeutung sich ergebende besondere Schutz des Sanitätspersonals (einschließlich der konzessionierten Hilfsgesellschaften) vor allem aus dem Ausschluß der Kriegsgefangenschaft wie auch aus Art. 12, wonach es im Falle der Festnahme durch den Feind sobald als möglich und auf solchem Wege, wie sich mit den militärischen Erfordernissen vereinbaren läßt, zurückgeschickt werden muß. Und endlich ergibt auch das Fehlen jeglicher dem Art. 7 analogen Bestimmung, wonach der den Sanitätsformationen und -anstalten nach Art. 6 zukommende Schutz aufhört, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden, daß der Schutz des Art. 9 als ein über den des Art. 6 hinausreichender, als ein absoluter, gedacht werden muß.

Meine Auffassung geht daher dahin, daß unter keinen Umständen das Sanitätspersonal wegen irgendwelcher Delikte, die

---

[1]) *Actes de la conférence de Genève de 1906*, p. 130, siehe auch *Delpech* in *Revue générale de droit international public* XIII 679.

[2]) p. 124.

[3]) S. auch den Bericht *Renault's* a. a. O. S. 254.

Digitized by Google

es auf feindlichem Boden beging, seiner Sonderstellung verlustig gehen kann, soweit nicht eine Außerkurssetzung des Art. 9, wie die jeder Völkerrechtsnorm, unter dem Gesichtspunkt der Repressalie als zulässig erscheint. Weigert sich also ein Staat, dem auf dem Umweg über den mit der Wahrung der Interessen des Gegnerstaates betrauten neutralen Staaten Anzeige von einer strafbaren Handlung einer Sanitätsperson gemacht wurde, diesen zu bestrafen, begeht er also damit ein völkerrechtliches Delikt, so ist allerdings der Gegner zu Repressalien berechtigt[1]).

Wie verhält es sich nun aber mit strafbaren Handlungen von Militärpersonen, die nicht dem Umkreis der durch die Genfer Konvention besonders geschützten angehören?

Zwei Ansichten stehen sich hier diametral gegenüber: Auf der einen Seite hat der Staatsrechtslehrer *Arndt* in verschiedenen Tageszeitungen[2]) die Möglichkeit ihrer kriminellen Verfolgbarkeit verneint, auf der anderen Seite ist der Kriminalist *Beling* in einem temperamentvollen Aufsatze in der Deutschen Juristenzeitung[3]) nachdrücklich für eine Strafverfolgung eingetreten. Wenn der letzterwähnte Autor dabei das Fehlen eines Satzes behauptet, inhalts dessen, von dem Fall erlaubter, also auf dem Willen des Aufenthaltsstaates beruhender Anwesenheit auf fremden Gebiete abgesehen, eine Exemtion von der Gerichtsgewalt des letztern sich nachweisen lasse, so ist das sicher unzutreffend. Schon *Arndt* hat in der Täglichen Rundschau mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß im Falle der *occupatio bellica* die alte Regierungsgewalt außer Wirksamkeit gesetzt ist und die Ausübung der Staatsgewalt bei dem besetzenden Staate steht[4]). Und er hat unter Zitierung von

---

[1]) Vgl. hierzu meinen Landkriegsrechtskommentar S. 31 ff.

[2]) Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 601 v. 26. XI. und Nr. 625 vom 9. XII. 1914, sowie in der Morgenausgabe der Täglichen Rundschau vom 20. II. 1915, sowie neustens in einem vorzüglichen Aufsatz in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft, 1915, S. 262—276.

[3]) Vom 1. Februar 1915, S. 129 ff.

[4]) Vgl. auch meinen Landkriegsrechtskommentar S. 94 ff.

Digitized by Google

Oppenheim[1]), *Pietri*[2]) und *von Berner*[3]) die Behauptung *Beling*'s zurückgewiesen, daß ein die Exemtion auszusprechender Völkerrechtssatz nicht existiere. Nun ist es ja unzweifelhaft die Lehrmeinung einiger, wenn auch noch so angesehener Völkerrechtsjuristen, allenfalls ein Indiz für das Bestehen eines Rechtssatzes; ein solcher selbst aber kann natürlich nur aus der Staatenpraxis entnommen werden. Da ist denn von ganz besonderem Interesse, feststellen zu können, daß gerade der Staat, der jetzt deutsche Militärpersonen wegen auf von unseren Truppen besetzten Gebieten angeblich begangener Delikte bestrafen will, daß gerade Frankreich die Auffassung von der Exemtion der Truppen von der Strafgewalt des feindlichen Aufenthaltsstaates vertritt. Nicht nur heißt es in Art. 61 des französischen *Règlement sur les prisonniers de guerre* vom 21. März 1893:

„Depuis le moment de leur capture jusqu'à celui de leur libération les prisonniers de guerre sont soumis aux lois" . . . . ,

sondern es hat gerade die französische Regierung in dem bekannten Streit mit Deutschland über die Deserteure von Casablanca mit der größten Hartnäckigkeit den Grundsatz verteidigt, daß unterschiedslos im Falle der *occupatio bellica* wie *pacifica* — nur ersteres hatte Deutschland anerkannt, letzteres bestritten — dem besetzenden Staate allein die Strafgewalt wegen der von seinen Soldaten auf dem Okkupationsgebiete begangenen Straftaten zustehe. Besonders klar hat dies der Agent der französischen Regierung, der Professor für Inter-

[1]) *International Law* I § 445.

[2]) *Étude sur la fiction de l'exterritorialité* S. 378.

[3]) Letzterer äußert sich besonders prägnant dahin („Wirkungskreis des Strafgesetzes usw." Berlin 1853, § 53): „Ist irgend eine Exterritorialität in der Natur der Sache begründet, so ist es die der fremden Truppen. Das Heer eines Staates ist nicht bloß der Repräsentant, es ist der wirkliche Träger der auswärtigen Souveränität des Staates, dessen nach außen gewandte Macht. Diese einer fremden Souveränität unterwerfen, hieße den größten Widerspruch begehen. Wo ein Staat seine Fahne aufpflanzt und seine Kriegsmacht sammelt, hat er über diese notwendig selbst alle aus der Souveränität fließenden Rechte und vor allem die Gerichtsbarkeit. Die Krieger stehen also nicht bloß auf feindlichem, sondern auch auf befreundetem fremdem Gebiete, wo sie sich vielleicht auf dem Durchmarsch befinden, unter den Strafgesetzen ihres eigenen Staates und sind der Herrschaft der Ortsgesetze und Ortsgerichte entzogen."

Digitized by Google

nationales Recht, *Weiß*, in seinem Plaidoyer vor dem Haager Schiedsgericht am 6. Mai 1909[1]) dahin zum Ausdruck gebracht:

„Il est universellement admis que l'occupation militaire d'un pays par une armée étrangère a pour conséquence immédiate et nécessaire une restriction de la souveraineté de l'Etat occupé. Sans doute l'Etat occupé reste maitre chez lui, il demeure souverain, mais cette souveraineté qu'il conserve ne peut s'exercer sur les personnes qui, à un titre quelconque, font partie du corps d'occupation. Ces personnes sont placées en déhors de son action et de son pouvoir; elles bénéficient . . . d'une sorte d'exterritorialité. L'armée d'occupation et ceux qui la composent demeurent en vertu de cette exterritorialité, soumis à l'autorité et à la jurisdiction exclusive de l'Etat qui les a envoyés dans les pays de capitulations comme ailleurs . . . . Le déplacement de souveraineté que l'occupation militaire implique, a son fondement dans le principe supérieur de l'indépendance des Etats. Le corps expéditionnaire emporte, avec son drapeau, la souverainéte de l'Etat qui lui confie le soin de le défendre; c'est l'Etat lui-même qui est en marche; et cet Etat ne peut dépendre d'un autre Etat. Par in parem non habet jurisdictionem. . . . . Il est clair il n'y a aucune distinction à faire entre . . . . l'occupation pacifique et l'occupation violente. Que l'occupation soit pacifiqe c'est-à-dire faite contre lui ou en déhors de lui, les droits de l'occupant doivent être les mêmes, puisque ces droits procédent non de l'état de guerre mais du principe de l'indépendance respective des Etats[2])."

---

[1]) Protokolle der Sitzungen des Schiedsgerichts, das in Ausführung des am 10. November 1908 in Berlin unterzeichneten Protokolls und des Schiedsvertrags vom 24. November 1908 gebildet worden ist: Protokolle III S. 87 (die Casablanca-Materialien, die nicht allgemein zugänglich sind, verdanke ich der Güte des *Bureau de la Cour Permanente d'arbitrage* im Haag).

[2]) Vgl. auch *Bonfils-Fauchille, Manuel de droit international public, 6 éd, 1912, Nr. 1170, 1172; Despagnet, Cours de droit international public, 4 éd,* 1910, Nr. 573; *Fiore, Nouveau droit international public, trad-Antoine,* I Nr. 528, 529; *Garraud, Traité de droit pénal* I Nr. 133; sehr richtig äußert sich der schon erwähnte *Piétri* dahin: „Les raisons de cette immunité sont faciles à comprendre. Les troupes d'un Etat à l'étranger représentent au plus degré sa souveraineté, ou, pour mieux dire, elles sont cette souveraineté elle même matérialisée et agissante, s'imposant soit par la force si l'occupation est le fait de la guerre, soit du consentement de l'autorité légitime, si l'occupation est pacifique est convenue. . . . Si les militaires devaient être soumis à la jurisdiction pénale du pays ce serait . . . . un prétexte à vexation." So ferner *Pillet, droit de la guerre* II 226 Note 1; *Rivier, principes du droit des gens* II S. 460; *Strisower*, Exterritorialität § 24, *Heyking, l'exterritorialité* S. 153 ff.; ferner Protokolle a. a. O., Prot. II S. 40; *Mémoire présenté par le gouvernement de la République française*, S. 23, 27; *v. Liszt*, Völkerrecht, 9. Aufl., 1913, S. 79; *Robin, des occupations militaires en dehors des occupations de guerre 1913*, S. 640 sq.

Digitized by Google

Das Haager Schiedsgericht hat sich in seinem Spruche vom 22. Mai 1909[1]) der Auffassung von der Exemtion der Militärpersonen angeschlossen, indem es im allgemeinen die ausschließliche Jurisdiktion eines Okkupationskorps über alle zu dem Korps gehörenden Personen anerkannt hat.

Ich möchte meinen Vortrag nicht beendigen, ohne nicht wenigstens mit einigen Worten auf die — im gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch nicht genug aktuell, vielleicht noch ein wenig verfrüht erscheinende — Frage einzugehen, was ich von der Zukunft des Völkerrechts erhoffe. Da möchte ich denn ein optimistisches Bekenntnis ablegen. Unzweifelhaft sind in diesem Kriege schwere Völkerrechtsbrüche vorgekommen. Ganz besonders ist es England gewesen, das von neuem den bekannten Ausspruch Lord *Derbys* aus dem Jahre 1857:

„Wir verfahren gegen fremde Nationen höchst schamlos. Wir bestehen auf dem Vollzuge des Völkerrechts, wenn es uns nützlich ist, im andern Falle setzen wir uns über seine Regeln schrankenlos hinweg"

bestätigt hat. Ob wir jemals wieder uns bereitfinden lassen werden, ja lassen dürfen, mit einem Staate Rechtsregeln zu verfassen, der in einem solchen Maße Recht und Kultur — denn Kriegsvölkerrecht ist nichts anderes als in Rechtsregeln ausgedrückte Kultur und Gradmesser derselben — mit Füßen getreten hat[2]), diese Frage möchte ich heute nicht beantworten. Sicher aber wird die Zeit kommen, wo wir uns mit den andern

---

[1]) Protokolle a. a. O., Prot. VII S. 134.

[2]) Daß der Kulturstaat England, zu schwach, uns mit seiner (stärksten) Flotte zu besiegen, sich den Hunger zum Bundesgenossen gewählt hat, ist ein deutliches Zeichen dafür, daß seine Kultur nur einen Pseudocharakter trägt. Vor mir liegt der Text der Erklärung, der von amerikanischen Verladern unterzeichnet werden muß, wollen sie ihre Ware ohne Gefahr der Wegnahme durch englische Schiffe nach Holland bringen. Als kulturgeschichtliches Dokument mag sie hier folgen:

Declaration.

$\frac{\text{I}}{\text{We}}$ declare that $\frac{\text{I am}}{\text{we are}}$ consignee of laden on the steamer from to Rotterdam.

$\frac{\text{I}}{\text{We}}$ further declare that said goods are exclusively for consumption in the Netherlands, that same will be entered for home use for storage in bonded warehouse and that as long as the present war may last no reexportation shall take place. Further that on account of this entry instead of this lot no other lot of similar merchandise on stock shall be exported.

Digitized by Google

Staaten wieder auf einer Völkerrechtskonferenz zusammenfinden werden. Deren Aufgabe aber wird es nicht so sehr sein, wie es einige Uebereifrige vor dem Kriege gefordert hatten,

---

Exception is made for the Dutch Colonies and for such countries which are not at war with the British Empire, France or Russia.

$\frac{I}{We}$ further declare that $\frac{I}{we}$ will exact and if so desired produce a similar declaration from future buyers.

$\frac{I}{We}$ agree to a penalty equivalent to whatever amount the Holland-America Line might be held liable for by any government or any person for nonfulfillment of the above obligations.

Made out in double.

Rotterdam .....
Amsterdam 19

Daß sich die Neutralen, vor allem die Union noch nicht hiergegen aufgerafft haben, ist tief zu beklagen. Der einzige Staat, der, und zwar in der Frage des Flaggenschwindels, England entgegenzutreten gewagt hat, ist Holland. Dessen direkt herzerfrischende Protestnote (abgedruckt in: *Diplomatieke bescheiden betreffende de vaart in de noordzee en het Kanaal in verband met den oorlogstoestand. s'Gravenhage. — Allgemeene Landsdrukkerij — 1915)* mag deshalb hier folgen:

Brief van den Minister van Buitenlandsche Zaken aan den Britischen Gezant.

La Haye, le 15 février 1915.

Monsieur le Ministre,

J'ai eu l'honneur de recevoir le lettre de Votre Excellence du 7 de ce mois par laquelle, en réponse à ma demande, elle a bien voulu m'informer que Son Gouvernement n'avait pas encore publié de proclamation sur l'emploi du pavillon neutre par des bâtiments de commerce britanniques, mais que dans la pratique cet usage était établi comme ruse de guerre.

Le Gouvernement de la Reine n'ignore pas que souvent des vaisseaux de commerce d'un belligérant ont arboré un pavillon neutre pour éluder la vigilance des bâtiments de guerre ennemis.

Il partage l'opinion du Gouvernement Britannique que les bâtiments de guerre disposent des moyens que leur accorde le droit de visite pour s'assurer de la nationalité du navire de commerce qu'ils suspectent.

Toutefois le fait de se servir du pavillon d'un Etat sans le consentement de celui-ci est toujours un abus. En temps de guerre cet abus prend un caractère dont la gravité ne saurait être méconnue par les puissances signataires de la Déclaration de Paris: il compromet le pavillon neutre, il jette un doute sur les navires neutres battant leur propre pavillon, il les expose à être pris eux-mêmes pour des navires ennemis et à en subir de périlleuses conséquences.

Votre Excellence a bien voulu me rappeler la disposition du „Merchant shipping act" portant que l'abus du pavillon britannique est punissable sauf dans le cas où un vaisseau de commerce belligérant se sert de ce pavillon pour éviter la capture par l'ennemi.

Le Gouvernement de la Reine ne saurait admettre que cette disposition puisse être invoquée pour établir le droit qu'auraient de leur côté les vaisseaux de commerce britanniques d'employer le pavillon néerlandais dans le même but.

Digitized by Google

möglichst viele zwischen den Staaten auftauchende Fragen in Rechtsnormen zu gießen[1]), denn das bestehende Recht einer gründlichen Revision zu unterziehen. Vieles von dem gewaltigen Haager Kodifikationswerk, vor allem das Neutralitätsrecht, hat sich als mangelhaft und unvollkommen erwiesen. Hier wird die bessernde Hand anzulegen sein, auf daß, wenn jemals wieder ein Krieg entbrennen wird (denn auch nach der Beendigung dieses furchtbaren Massenduells werden Kriege niemals aus der Realitätenwelt verschwinden), er sich nach Rechtsgrundsätzen abspielt, die, ohne deswegen die Humanität, die Schwester der Kultur, zu verleugnen, doch in erster Linie von der *Grotiani*'schen Idee getragen sind: *omnia in bello licere, quae necessaria sunt ad belli finem*, alles ist im Kriege erlaubt, was zur Erreichung des Kriegszwecks notwendig ist.

Anlage I. Times vom 20. Januar 1915.

Law Report January 19.

Aliens under the Law.

Court of Appeal Decision.

Porter v. *Freundenberg.*

Kreglinger v. *S. Samuel* and *Rosenfeld.*

In Re *Merten*'s Patent.

(Before the Lord Chief Justice of England, the Master of the Rolls, Lord Justice *Buckley*, Lord Justice *Swinfen Eady*, Lord Justice *Phillimore*, and Lord Justice *Pickford.*)

La loi néerlandaise de même défend l'abus du pavillon néerlandais mais elle ne contiént pas d'exception analogue à celle du „Merchant shipping act" pour le cas où le pavillon serait utilisé aux fins d'échapper à l'ennemi. A défaut de prescriptions internationales réglant cette matière chaque état est seul compétent à établir les conditions dans lesquelles son pavillon national peut être employé.

Il est évident que le Gouvernement britannique ne sera pas toujours à même d'empêcher l'emploi d'un pavillon neutre par les navires de commerce britanniques, mais le Gouvernement de la Reine croit pouvoir s'attendre à ce que le Gouvernement britannique ne sanctionne pas un abus qui peut exposer la navigation néerlandaise aux périls de la guerre.

Je prie Votre Excellence de vouloir bien porter ce qui précède à la connaissance de Son Gouvernement et je saisis etc.

(get.) *Loudon.*

[1]) Vgl. meine Internationale Schiedsgerichtsbarkeit (Berlin 1914) S. 104.

Digitized by Google

Judgment was delivered to — day in these three appeals, which raised questions as to the meaning of an „alien enemy" and as to the right of an alien enemy to sue and the liability of an alien enemy to be sued in the Courts of this country. The hearing of the arguments in the appeals took place during the last sittings, as reported in The Times of November 20, 25, 26, and December 8.

Counsel appearing in the three cases were as follows: In the first case, Mr. *C. E. Fitch*; in the second case, Mr. *Storry Deans*; in the third case, Mr. *Walter*, K. C., and Mr. *Courtney Terrell*, for the appellants; and Mr. *H. Fletcher Moulton* for the respondents. The Crown was represented by the Attorney-General, Mr. *Branson*, and Mr. *Nesbitt*.

Judgment.

The Lord Chief Justice read the judgment of the Court, in which he said: The main questions to be considered are, first, the capacity of alien enemies to sue in the King's Courts; secondly, their liability to be sued; thirdly, their capacity to appeal to the Appelate Courts, and gernally their right to appear and be heard in the King's Courts. It may be useful to, refer to some of the early authorities, although the main propositions of law have long been well settled. It is necessary at the autset to keep clearly in mind the meaning of the term „alien enemy" when used in reference to civil rights and liabilities. Its natural meaning indicates a subject of enemy nationality, that is, of a State at war with the King, and would not in any circumstances include a subject of a neutral State or of the British Crown, but that is not the sense which the term is used in reference to civil rights Ever since the great case of The Hoop (1799), 1 C. Rob., p. 196, the law has been firmly established as pronounced in the judgment of Lord *Stowell*, then Sir *William Scott*, that one of the consequences of war was the absolute interdiction of all commercial intercourse or correspondence by a British subject with the inhabitants of the hostile country except by permission of the Sovereign. (See also *Potts v. Bell*, per Lord *Kenyon*, C. J., 8 Term Reports, 561.)

His Lordship read an extract from the judgment of Mr. Justice *Willes* in Esposito *v. Bowden* (1857) 7 E. and B., 779, and said: It is clear law that the test is not nationality, but the place of carrying on the business. (*Wells v. Williams*, 1 Lord *Raymond*, 282; *McConnell v. Hector*, per Lord *Alvanley*, 3 B. and P., 113; and *Janson v. Driefontein* Consolidated Mines (Limited), 1902, A. C., 484, per Lord *Lindley*, p. 505.) When considering the enforcement of civil rights a person may be treated as the subject of an enemy State notwithstanding that he is in fact a subject of the British Crown or of a neutral State. Conversely, a person may be treated as a subject of the Crown notwithstanding that he is in fact the subject of an enemy State. (His Lordship quoted Lord *Lindley* in *Janson v. Driefontein* Consolidated Mines [Limited]). Lord *Lindley* for the purposes of the appeal then before the House of Lords was considering the

Digitized by Google

character of a trading corporation, and did not purport to deal with persons residing but not carrying on business in the enemy territory.

. . . Professor *Dicey* in his Treatise on Parties to an Action at p. 3 states the law accurately in the following proposition: „Under the term alien enemies are included not only the subjects of any State at war with us, but also any British subjects or the subjects of any neutral State voluntarily resident in a hostile country."

The position of alien friends.

In ascertaining the rights of aliens the first point for consideration is whether they are alien friends or alien enemies. Alien friends have long since been, and are at the present day, treated in reference to civil rights as if they were British subjects, and are entitled to the enjoyment of all personal rights of a citizen, including the right to sue in the King's Courts. Alien enemies have no civil rights or privileges, unless they are here under the protection and by permission of the Crown (*Blackstone*'s Commentaries, 21 st Edn., Vol. 1, c. 10, p. 373). Indeed, under the ancient common law „debts and goods found in this realm belonging to alien enemies belong to the King and may be seized by him". (See Hales's Pleas of the Crown, Volume 1, p. 95) . . . Whether the right of the Sovereign to confiscate any of the alien enemies' goods or debts in this realm was ever exercised or not (see *Wolff v. Oxholm* (1817), 6 M. and S., 102, per Lord *Ellenborough*), there can be no doubt the existence of the right (see A. G. *v. Wheeden* (1699), Parker's Reports, (1267). Chief Justice *Gibbs* in *Antoine v. Morshead* (1815) 6 Taunt., 238) affirmed the principle that the Crown during the war may lay hands on debts due to the alien enemy, but if it do not then on the return of peace the rights of the contracting alien are restored, and he may himself sue to recover the debts. The right of confiscation is only of importance to trace the history and foundation of our common law, since there is manifestly no question of exercising this right. The severity of the common law rule was, however, in early days relaxed in favour of those, who had the King's permission to come here.

His Lordship then cited and quoted from a number of old cases on this point, and continued: Whenever the capacity of an alien enemy to sue or proceed in our Courts has come for consideration the autorities agree that he cannot enforce his civil rights and cannot sue or proceed in the civil Courts of the realm . . . . The latest adjudication upon the alien enemy's right to sue is *Princess Thurn and Taxis v. Moffitt* (31 The Times Law Reports, 24) where *Sargant, J.*, held that the subject of an enemy State who was registered under the Aliens Restriction Act. 1914, as an aliend and the subject of an enemy State is entitled to sue in the King's Courts. This decision is, in our opinion clearly right. Such an alien is resident here by tacit permission of the Crown. He has be registration informed the Executive of his presence in this country and has been allowed thereafter to remain here. He is „sub protection domini regis".

Digitized by Google

The Hague Convention.

Having stated the common law of England in regard to the question of the alien enemy's right to sue in our Courts of law we have now to consider whether The Hague Convention of 1907 on the Laws and Customs of War on Land Art. 23 (H) of chapter 1 of section 2 of the annex, entitled „Regulations respecting the laws and customs of war on land", has any bearing upon the questions we have to determine. The heading of that section is „Of hostilities". Section III. is headed „Military Authority over the Territory of a Hostile State". Chapter I. of section II. is entitled, „The Means of Injuring the Enemy, Sieges and Bombardments". The Articles in it are numbered from 22 to 28. Art. 22 and 23 are as follows:

Art. 22. „Belligerents have not got an unlimited right as to the choice of means of injuring the enemy".

Art. 23. „In addition to the prohibitions provided by special Conventions it is particularly forbidden:

a) To employ poison or poisoned weapons;

b) To kill or wound by treachery individuals belonging to the hostile nation or army;

c) To kill or wound an enemy who having laid down his arms or no longer having means of defence has surrendered at discretion:

d) To declare that no quarter will be given;

e) To employ arms, projectiles, or material calculated to cause unnecessary suffering;

f) To make improper use of a flag of truce of the national flag or of the military insignia and uniform of the enemy, as well as of the distinctive signe of the Geneva Convention;

g) To destroy or seize enemy property unless such destruction or seizure by imperatively demanded by the necessities of war;

h) To declare abolished, suspended, or inadmissible the right of the subjects of the hostile party to institute legal proceedings".

„A belligerent is likewise forbidden to compel the subjects of the hostile party to take part in the operation of war directed against their own country even if they were in the service of the belligerent before the commencement of the war."

The remaining Articles refer to ruses of war, bombardments, sieges, and assaults. The important paragraph is 23 (h).

„To declare abolished, suspended, or inadmissible the right of the subjects of the hostile party to institute legal proceedings."

It is desirable to give it also in French: — „De déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la partie adverse."

This paragraph (h) in a form which was not substantially different was originally introduced in one of the Commitees at The Hague Conference by General *von Gündell*, a German delegate, and Herr *Göppert*, another German

Digitized by Google

delegate, undoubtedly stated in reference to it that the intention of the proposed clause was to prohibit all legislative measures which in time of war would place the subject of an enemy State in the position of inability to enforce the execution of a contract by recourse to the tribunals of the State in regard to which he is an alien enemy. The text of the paragraph must, of course, be interpreted by us as it now stands in the ratified Convention, and the intention of its proposer is immaterial, but it is only fair to add that the paragraph as originally proposed did not contain the words „en justice", and instead of the words „les droits et actions de nationnaux" the words were „les réclamations privées des ressortissants". These changes of language appear so far as they go rather to be in accord with Herr *Göpperts* statement of the object of the proposal. They were, as we understand, made in the drafting of the Annex without discussion or debate in regard to them, and the paragraph as it now stands was submitted for the final approval of the Conference without any suggestion of their being in any way material. . . . .

Interpretation of the paragraph.

The substantial question being whether the operation of this paragraph is or is not to abrogate the old rule (not peculiar to English law, though it has been more prominent in England, than elsewhere), that an alien enemy's rights of action are suspended during the war, jurists of eminence have expressed widely divergent views upon the point and this Court has given to those views its very careful consideration. We are all clearly of the opinion that the paragraph in question cannot be treated as effecting any such abrogation. If we look in the first place at the terms of the paragraph itself and apart from its collocation and context we find that what it forbids is also in paragraph (d) a „declaration": „It is forbidden to declare." This has no application to a country in which as in England there is no room for a declaration. By the existing law of the country the mere fact of war operates ipso facto to suspend any rights of action which at the time of outbreak of war any alien enemy may possess. It is interesting to observe that Dr. *Sieveking*, an eminent German jurist, while holding that the paragraph was intended to have all the effect foreshadowed by Herr *Göppert*, is of opinion that as to England at any rate it is ineffectual because it only prohibits some executive authority from declaring that rights of action are suspended, extinguished, or inadmissible. He rightly points out that no such declaration is required in English law for the reason already given.

Extending our view from the paragraph itself to the immediate context, we find that it is included in a group of paragraphs forming Article 23, every other of which relates solely to the conduct of a military force and its commanders in a compaign and not at all to the administration of the law respecting alien enemies at home; that the chapter of which the Article forms part is entitled „Means of injuring the enemy, Sieges and Bombardments", and that the section of the Annex to which the chapter belongs

Digitized by Google

bears the general heading „Of Hostilities". Extending our view still further to the Convention itself we find the declaration which governs the whole Annex and controls its application in Art. 1: „The contracting powers shall issue instructions to their armed land forces which shall be in conformity with the regulations respecting the laws and customs of war on land annexed to the present Convention."

It is impossible to suppose that this means (as it must do if the effect of the paragraph (h) is to abrogate the law existing hitherto in England and to give an alien enemy the position of a persona standi in judicio in English Courts of law) that the War Office of Great Britain shall in the present war for this purpose issue instructions to Sir *John French* commanding our land forces in the field, forbidding him to „declare" that the rights of alien enemies, Germans, Austrians, or Turks, to institute legal proceedings in the High Courts of Justice in London are suspended or inadmissible. And yet this absurdity seems necessarily to follow from the scheme of the Convention as applied to paragraph (h) if the interpretation of this paragraph is that which is contended for by those who find in it an abrogation of our law which hitherto has not given to an alien enemy the position of a persona standi in judicio.

The protection of civil rights.

Our view is that Art. 23 (h), read with the government Art. 1 of the Convention has a very different and a very important effect, and that the paragraph if so understood is quite properly placed as it is placed in a group of prohibitions relating to the conduct of an army and its commander in the field. It is to be read in our judgment as forbidding any declaration by the military commander of a belligerent force in the occupation of the enemy's territory which will prevent the inhabitants of that territory from using their Courts of Law in order to assert or to protect their civil rights. For example, if the commander-in-chief of the German forces which are at the present moment in military occupation of part of Belgium were to declare that Belgian subjects should not have a right to sue in the Courts of Belgium he would be acting in contravention of the terms of this paragraph of the Article . . . .

There are two matters brought before us by the learned Attorney-General in connexion with the interpretation of Art. 23 (h) which in our opinion ought not to be left unnoticed. The first of these is the letter addressed on March 27, 1911, by our Foreign Office to Professor *Oppenheim*, of Cambridge, in answer to an inquiry made by him on the preceding February 28 in reference to the views which had been expressed in regard to the paragraph by some foreign jurists. The reply of the Foreign Office was published. It contained a powerfully reasoned exposition of the view that this paragraph has no concern with the municipal law, but relates to the conduct of those who are in command of an army in occupation of the territory of an enemy.

Digitized by Google

A diplomatic incident.

The second matter is an incident of a diplomatic character. On the eve of the outbreak of the present war the German Ambassador in London addressed a communication to our Foreign Office to this effect:

„In view of the rule of English law the German Government will suspend the enforcement of any British demands against Germans unless the Imperial Government receives within 24 hours an undertaking as to the continued enforce ability of German demands against Englishmen." No arrangement was arrived at. We refer to thes two incidents not because either of them can affect our judgment on the question of the interpretation of Art. 23 (h), but because it is right that it should be made quite clear to everyone that as early as the spring of 1911 the view of the British Government as to its true interpretation was made public to the world and that the situation was perfectly well understood by the German Government.

It is to be regretted that the paragraph should be so drawn as to give rise to controversy as to its proper interpretation, but for the reasons given we think the paragraph has not the extended meaning claimed for it, and does not affect the ancient rule of the English Common Law that an alien enemy unless with special licence or authorisation of the Crown has no right to sue in our Courts during the war . . . .

The alien enemy's liability to be sued.

The next point to consider is whether he is liable to be sued in the Kings's Courts during the war. To allow an alien enemy to sue or proceed during war in the civil Courts of the King would be, as we have seen, to give to the enemy the advantage of enforcing his rights by the assistance of the King with whom he is at war. But to allow the alien enemy to be sued or proceeded against during war is to permit subjects of the King or alien friends to enforce their rights with the assistance of the King against the enemy. Prima facie there seems no possible reason why our law should decree an immunity during hostilities to the alien enemy against the payment of just debts or demands due to British or neutral subjects. The rule of law suspending the alien enemy's right of action is based upon public policy, but no considerations of public policy are apparent which would justify preventing the enforcement by a British or neutral subject of a right against the enemy. As was said by Mr. Justice *Bailhache* in *Robinson and Co.* v. Continental Insurance Company of Mannheim (31 The Times Law Reports, 20), „To hold that a subject's right of suit is suspended against an alien enemy and to defeat the object and reason of the suspensory rule". In our judgment the effect would be to convert that which during war is a disability imposed upon the alien enemy because of his hostile character into a relief to him during war from the discharge of his liabilities to British subjects . . .

His Lordship then referred to the disabilities of the traitor and the outlaw, and continued:

Digitized by Google

Once the conclusion is reached that the alien enemy can be sued it follows that he can appear and be heard in his defence and may take all such steps as may be deemed necessary for the proper presentment of his defence, If he is brought at the suit of a party before a Court of Justice he must have the right of submitting his answer to the Court. To deny him that right would be to deny him justice and would be quite contrary to the basic principles guiding the King's Courts in the administration of justice.

Equally it seems to result that when sued if judgment proceed against him the Appellate Courts are as much open to him as to any other defendant. It is true that he is the person who may be said in one sense to initiate the proceedings in the Appellate Court by giving the notice of appeal which is the first necessary step to bring the case before that Court, but that he is entitled to have his case decided according to law, and if the Judge in one of the King's Courts has erroneously adjudicated upon it he is entitled to have recourse to another and an Appellate Court to have the error rectified . . . . .

The right of appeal.

We must now consider whether the same conclusion is reached in reference to appeals by an alien enemy plaintiff that is a person who before the outbreak of war was a plaintiff in a suit and then by virtue of his residence or place of business became an alien enemy. As we have seen, he could not proceed with his action during the war. If judgment had been pronounced against him before the war in an action in which he was plaintiff can he present an appeal to the Appellate Courts of the King? We cannot see any distinction in principle between the case of an alien enemy seeking the assistance of the King to enforce a civil right in a Court of first instance and an alien enemy seeking to enforce such right by recourse to the Appellate Courts. He is in either case seeking to enforce his right by invoking the assistance of the King in his Courts. He is the „actor" throughout. He is not brought to the Courts at the suit of another, it is he who invokes their assistance and it matters not for this purpose that a judgment has been pronounced against him before the war. When once hostilities have begun he cannot so long as they continue be heard in any suit or proceeding in which he is the person first setting the courts in motion. If he had given notice of appeal before the war the hearing of his appeal must be suspended until after the restoration of peace.

Application of the principles.

Having now dealt with general principles we proceed to consider their application to the three appeals before us. The plaintiff in first appeal issued a writ against one *Philip Freudenberg* (trading as *Hermann Gerson*) to recover a quarter's rent due on September 29, 1914, under a lease made in 1903 of certain premises situate in Hanover-Square, London. The defendant

Digitized by Google

resides and carries on business as a mantle manufacturer in Berlin, and had for some time before the outbreak of war carried on a branch establishment at the above premises by means of an agent named *Arthur Barnes*. According to the affidavit of the plaintiff a quantity of stock was usually kept on the premises, but immediately before September 29 the whole of the stock, fixture and fittings was removed from the premises. On September 28 the keys of the premises were sent to the plaintiff by *Barnes*, which the plaintiff intimated would be held at the disposal of *Barnes* as the agent of the defendant. The plaintiff having issued his writ applied to Mr. Justice *Scrutton* for the directions as to the manner of serving it upon the defendant in Berlin. The learned Judge gave liberty to the plaintiff to issue a concurrent writ against the defendant and to serve notice of the writ in Berlin. In view of the difficulty of serving the notice of writ on the defendant Mr. *Fitch* on behalf of the plaintiff asked the Court to make an order for substituted service of the notice of writ by allowing service of it upon *Barnes* or otherwise as the Court might direct.

In the second appeal the plaintiffs *Kreglinger* are skin and hide merchants carrying on business in London and Antwerp. Before the outbreak of war they had entered into contracts for the sale of cargoes of hides from Australia to the firm of *S. Samuel & Rosenfeld* carrying on business in London. Before the outbreak of war the firm of *S. Samuel & Rosenfeld* intimated that they did not intend to carry out the contracts. After the outbreak of war a writ was issued and the plaintiffs claimed to have effected proper service of it upon the firm by leaving it upon one *Bonome*, a person who appeared to be in control or management of business here. (See order 48, rule 3.) *Bonome* entered a conditional appearance and applied to set aside the service. Mr. Justice *Scrutton* set it aside on the ground that one *Alfred Cohen*, who resided at Hamburg, was the sole proprietor of the business of *Samuel & Rosenfeld*, and therefore order 48, rule 3 did not apply, as there were not two or more partners carrying on business within the jurisdiction. An unsuccessfull attempt was made to establish that *Bonome* was partner in the firm.

Evidence was taken before the Master, and it appeared that *Bonome* was not a partner bui was the manager of the business for *Alfred Cohen* in London, with full authority to act in all matters in respect of the said business. The plaintiffs only knew *Bonome* and transacted all their business with the firm with him. Mr. Justice *Scrutton*, in the plaintiff's application, gave leave to issue concurrent writ against *Alfred Cohen* with liberty to serve notice of the writ at Hamburg in Germany, but refused leave to make substituted service of the notice of writ by serving it upon *Bonome* thinking himself bound to refuse by reason of the decision in *Wilding v. Bean*.

The question of effective service.

The plaintiffs appeal from this refusal and ask this Court in view of the circumstances and difficulty if not impossibility as they suggest of effecting

Digitized by Google

service upon *Bonome* in as much as he appears to be the person in charge of the defendants' interests in this country. We are at this moment engaged only in determining questions as to the proper mode of service and are expressing no opinion, except in this connexion, as to the position of *Bonome*.

The Courts having decided that the alien enemy can be sued have to consider how effective notice of the proceedings in the Courts of this country can be served on the alien enemy in the enemy country. Diplomatic relations between the two nations have been broken off and a serious question might have arisen whether in these circumstances order 11, rule 8 was applicable. Before the outbreak of war Germany was by order of the Lord Chancellor a country to which this rule applied, and so long as that order stood the procedure to be adopted for service in Germany was regulated by that rule. That order has, however, been revoked by the Lord Chancellor, and it therefore becomes unnecessary further to consider whether the rule that this procedure therein prescribed „shall be adopted" could be held applicable during a war between us and the country in which the service was to be effected.

Unless an order for substituted service in this country of a notice of writ for service out of the jurisdiction can be made in a proper case great hardship may be inflicted upon persons who are subject of and resident in this country who have given credit or entered into contractual relations with or have claims against persons who are now alien enemies to the manifest advantage of the alien enemies and disadvantage of British subjects and subjects of other States who wish to sue in this country. This Court, while bearing this consideration in mind, must also take into account the position of the defendant the alien enemy who is, according to the fundamental principles of English law, entitled to effective notice of the proceedings against him It is obvious that in all cases against the alien enemy the plaintiff will seek if possible, an order to make substituted service in this country. It is desirable, therfore, to consider in some detail:

(1) In what circumstances substituted service can be ordered; and (2) whether substituted service within the jurisdiction can be ordered of a notice of writ for service without the jurisdiction.

The general rule is that an order for substituted service of writ of summons for service within the jurisdiction cannot be made in any case in which at the time of the issue of the writ there could not be at law a good personal service of the writ because the defendant is not within the jurisdiction . . . . In order that substituted service may be permitted, it must be clearly shown that the plaintiff is, in fact, unable to effect personal service, and that the writ is likely to reach the defendant or to come to his knowledge if the method of substituted service which is asked for by the plaintiff is adopted. The Court may then make such order as may seem just (order 9, rule 2). The terms of this rule are of very wide application and give a very wide discretion, which we are not inclined to limit. In the case of a writ properly issued under one of the heads of order 11, rule 1, for

Digitized by Google

service out of the jurisdiction substituted service, either within or without the jurisdiction, may be permitted in special circumstances, as, e. g., that the defendant is evading personal service of such writ and that the proposed form of substituted service will be effectual in bringing the writ to the defendant's knowledge (see *Ford v. Shephard*, 1885, 34 W. R. p. 63, also reported in 53 L. T. p. 504; *Western & Co.*, Building Society v. Rucklidge (1905) 2 Ch., p. 472, per Mr. Justice *Swinfen Eady*).

In the case of a notice in lieu of writ to be served on a foreigner out of the jurisdiction on order properly obtained under order 11, rule 1, there is no reason why substituted service of that notice should not be permitted in similar circumstances to those in which it is permitted in the case of a writ for service out of jurisdiction. As to substituted service of such a notice, order 11, rule 7, and order 9, rule 2 give power to order it. Certainly under order 11, rules 8, (4) and 5, it is contemplated that this may be done, for it prescribes the method of doing it, and *Ditton v. Bornemann*, 3 The Times Law Reports, p. 3 (a) decision on the practice before the introduction of rules 8 and 8 (a) favour the view that the substituted service of a notice of a writ may be allowed . . . . The Judge in chambers before whom the application is made for substituted service of a writ for service out of the jurisdiction or of a notice of such a writ ought to be careful before acceding to the application: (a) to satisfy himself that there exists a practical impossibility of actual service, as otherwise, inasmuch as there is always a certain amount of difficulty and delay in effecting service out of the jurisdiction under order 11. a plaintiff will always seek to obtain an order for substituted service with the serious risk that the defendant may never have notice of the proceedings, and judgment in default of appearance may be given against him unjustly; (b) to satisfy himself for the same reason that the method of substituted service asked for by the plaintiff is one which will in all reasonable probability, if not certainty, be effective to bring knowledge of the writ or the notice of the writ (as the cause may be) to the defendant.

„Constructive service".

Our English procedure has hitherto been laudably superior to the Continental in not permitting that which may be called „constructive service", such, e. g., by published notices or advertisements whereby a defendant may be condemned unheard because he has had no knowledge of the proceedings against him. In Porter *v. Freundenberg* the writ was issued for service within the jurisdiction, the defendant being abroad at the time of the issue of the writ. There could therefore be no order for substituted service of that write. Leave having now been given to issue a concurrent writ and to issue serve notice out of the jurisdiction that difficulty is removed. The proper order to make in the circumstances in this case and also in Kreglinger v. *Samuel and Rosenfeld* is to give the leave to make substituted service and to refer both cases back to Chambers for directions as to the mode of effecting it. Upon the materials now before us we think service of the notice

Digitized by Google

should be effected in the one case by substituted service upon *Barney* and in the other upon *Bonome*, and such further terms should be imposed in Chambers upon the plaintiff as to advertisement or other means of communication and as to the period to be given to the defendant for appearance as may seem proper . . . .

In the third appeal the matter came before us on a motion to set aside the appeal on the ground that the appellants were alien enemies. *Soldan and Co.* (Limited), an English company, presented a petition for revocation of a patent granted to a German subject resident in Germany, of which patent a German company were the owners. The petition was heard by Mr. Justice *Warrington*, who made an order on July 28, 1914, for revocation of the patent, but if notice of appeal was given on or before August 28, 1914, the operation of the order was to be suspended until the hearing of the appeal. Notice of appeal was given on August 28. War was declared between his Majesty the King and the German Emperor on August 4. Therefore at the date of giving the notice of appeal the said appellants were alien enemies, and the notice of the motion now before the Court was launched to set aside the notice of appeal upon that ground. At the hearing before us Mr. *Walter*, on behalf of the petitioner, admitted that he could not succeed on the motion and did not now apply to set aside the appeal, but he did ask the Court to express its opinion that the hearing of the appeal was not suspended and that it could be heard during the war. The position was peculiar, inasmuch as Mr. *Moulton*, on behalf of the appellants, did not dispute that his clients were alien enemies, but insisted in the interest of his clients not upon their right to be heard, but that their appeal could not be heard until after the restoration of peace. If we acceded to that view, and the order for suspension of the revocation of the patent stood, as made by Mr. Justice *Warrington*, alien enemies who are the owners of the patent would be in a distinctly advantageous position as long as the war lasted. It is not surprising therefore that Mr. *Walter*, on behalf of the petitioners, insisted that the appeal of the alien enemy could be heard, and asked this Court to give an intimation to that effect. The appellants were the respondents to a petition. They were brought to the Court at the instance of another because they were the owners of the patent rights. The alien enemy appellants were not the „actors" in the proceedings; these were initiated by the petitioners, and notice was served upon the appellants for revocation of the patent rights they had acquired.

The appellants must be regarded for this purpose in the same position as a defendant in a suit who appeals from a judgment given against him. In accordance with the opinion we have already expressed the appellants were therefore entitled not only to appear, and be heard on this motion, but to have their appeal heard in the ordinary course, notwithstanding the war. We cannot accede to their contention that the hearing of the appeal must be suspended during the war.

Digitized by Google

The motion must be dismissed, but in view of the peculiar circumstances, without costs.

The lade Lord Justice *Kennedy* had approved this judgment before his death.

This is the judgment of the full Court.

Solicitors: Messrs. *W. W. Young, Son and Ward*; Messrs. *Alfred Double and Sons*; Messrs. *Bower, Cotton and Bower*; Messrs. *White and Leonard;* the Treasury Solicitor.

English Company with alien enemy shareholders.

Continental Tyre and Rubber Company (Great Britain) (Limited) v. Daimler Company (Limited) Same v. *Thomas Tilling* (Limited).

(Before the Lord Chief Justice of England, the Master of the Rolls, Lord Justice *Buckley*, Lord Justice *Phillimore* and Lord Justice *Pickford*).

Judgment was given in these two appeals, the arguments in which were reported in The Times of December 9 and 10. The question in each case was whether an action could be maintained by a company registered and carrying on business in England with a registered office in this country, whose shareholders were alien enemies with the exception of one person holding a single share.

Mr. *Gore-Browne*, K. C., and Mr. *Maddock* appeared for the Daimler Company (Limited); Mr. *Leslie Scott*, K. C., and Mr. *Jowitt* for *Thomas Tilling* (Limited); and Mr. *J. H. Campbell*, K. C., and Mr. *D. M. Hogg* for the plaintiffs.

Judgment.

The Lord Chief Justice read the judgment of the majority of the Court. These two actions are brought for the purpose of determining whether during the war payment of a debt can be enforced by a company, of which all the shareholders and directors are alien enemies, In the first action Mr. Justice *Scrutton* affirmed the orther of the Master giving leave to sign final judgment under Order 14. In the second, the action was tried before Mr. Justice *Lush*, who decided in favor of the plaintiff company. The present appeals are against both judgments, and by consent were heard together.

The plaintiffs are a limited liability company, incorporated under the Companies Act. They carry on business in London, at the registered office of the company, and have a number of agencies throughout the United Kingdom. The company was formed in 1905 with a capital of £ 10 000, increased in 1908 to £ 25 000, to trade in motor-car tires made in Germany by a company incorporated under German law. The German Company formed a number of subsidiary companies in various parts of the world for the sale of these tires. The plaintiff company was formed for the purpose of selling such tires in the United Kingdom. At the date of the writ the German company held 23, 398 shares in the plaintiff company, and the remaining shares, except one, are now held by subjects of the German Empire residing

Digitized by Google

in Germany. The one share is registered in the name of the secretary of the company, who was born in Germany, resided in London, and in January, 1910, became a naturalized subject of the Crown. The directors are subjects of the German Empire and are resident in Germany. The business is managed according to the evidence of the secretary by two managers and himself, all three being resident in this country.

In the first case the plaintiff company is the drawer and holder of bills accepted by the defendants for goods supplied before the declaration of war. The bills matured for payment and were presented after the declaration of war. In the second case the plaintiffs' claim is for a balance of account for goods supplied before the war. The appellants contend that the plaintiff company must be regarded as alien enemy notwithstanding that it is a limited liability company. They contened that the Court should look at the substance and not the technicalities of the matter.

„An entity created by statute".

It cannot be disputed that the plaintiff company is an entity created by statute. At the outbreak of war it was carrying on business in the United Kingdom, it had contracted to supply goods, it delivered them, and until the outbreak of the war it was admittedly entitled to receive payment at the due dates. Has the character of the company changed because on the outbreak of war all the shareholders and directors resided in an enemy country and therefore became alien enemies? An English company cannot by reason of these facts cease to be an English company. It is undoubtedly the policy of the law as administered in our Courts to regard substance and to disregard form. But substance must not be treated as form or swept aside as technicality because that course might appear convenient in a particular case. The fallacy of the appellants' contention lies in the suggestion that the entity created by statute is or can be treated during the war as a mere form or technicality by reason of the enemy character of its shareholders and directors.

The judgment then referred to *Salamon* v. *Salamon* (1897, A. C. 22) and *Janson* v. Driefontein Consolidated Mines (Limited) (1902, A. C. 484), and came to the conclusion that payment to the plaintiff company was not payment to the alien enemy shareholders or for their benefit. The same result was arrived at from the terms of the Proclamation relating to Trading with the Enemy issued on September 9, 1914, which gave a definition of „enemy". Although payment was forbidden „to or for the benefit of the enemy", this prohibition did not apply when payment was made to a company incorporated in this country.

There was no judicial authority for the proposition of the appellants, and, indeed, there was a weight of judicial opinion against it — see Gramophone and Typewriter (Limited) v. *Stanley* (1908, 2 K. B., 89); and *Kodak* (Limited) v. *Clark* (1903, 1 K. B., 505).

Digitized by Google

It had been argued that the plaintiff company could not in time of war be regarded as a subject of the Crown, that it had no mind, and could not be loyal or disloyal to the State, and that only the character of the shareholders could determine whose subject the company was. That view had not been favoured by the House of Lords in *Janson* v. Driefontein Consolidated Mines (Limited).

The question of public policy.

The Court were also invited to decide against the plaintiff company on the ground that to allow it to recover debts during the war would be against public policy. But nothing would more easily tend to create uncertainty and confusion in our law than to allow considerations of public policy, as distinguished from law based upon public policy, to be a ground of judicial decision. Both appeals were therefore dismissed.

This judgment of the majority of the Court, i. e. of all the members except Lord Justice *Buckley*, had been read by the late Lord Justice *Kennedy* before his death and approved by him.

Dissenting judgment.

Lord Justice *Buckley* said that he regretted that he was unable to concur in the judgment just delivered. He regarded the question as so momentous that he made no apology for stating, as clearly as he was able, his reasons for arriving at a contrary conclusion. The artificial legal entity created by incorporation under the Companies Acts was a legal person existing apart from its corporators. On the other hand, the corporation could not exist without corporators. It had no physical existence and existed only in contemplation of law. The corporation, if it were a British corporation, stood in the same position for most purposes as a British subject, but it could not be correctly described as a British subject. A subject, he conceived, must be one who could owe and pay allegiance to the King; but this could not be predicated of the abstract legal entity. If those propositions were true, as he thought they were, they seemed to him to go to the root of the question which had in this case to be determined. This corporation was one which as a corporation certainly had in law an independent legal existence, and that legal person was British. But, on the other hand, all its directors were Germans resident in Germany. The holders of all its 25000 shares, except one share, were Germans resident in Germany.

The question for determination was whether, when all the natural persons who expressed and gave effect to their wishes through the corporation as a legal abstraction were Germans resident in Germany, the corporation could sue in this country, because those persons who could not sue were, as a matter of law, absorbed in a separate legal person which was British and could sue. The contractual relations constituted by membership in a corporation under the Companies Acts were singular. Where the corporator was an alien enemy those relations might be vitally affected by a state of war.

Digitized by Google

The motive power of the corporation might become paralysed and suspended by the existence of war in a case where every corporator was an alien enemy under disability as such. Suppose it were the law to allow a sole person to incorporate himself as a company with limited liability and an individual German resident in Germany became incorporated here as a British company, could it be seriously contended that in time of war that alien enemy, because he had acquired a legal corporate name and had an artificial legal existence in this country, was consequently for the present purpose not an alien enemy?

Did it make any difference that there must be two persons, or that the number was seven or ten? The number of corporators in the present company was six. If his judgment were (as, having regard to the judgment of the other members of the Court, he must assume that it was) wrong, the matter was one which called urgently for legislation. The proposition that an alien enemy could not sue rested, he conceived, upon the proposition that such a one could not approach the King, had no resort to the King, and could not invoke the assistance of the King. The Court was the King's Court. To say that the six Germans in the present case could approach the King because it was not they, but the British corporation, which approached the King seemed to him to be unsound.

The artificial legal entity had no independent power of motion. It was moved by the corporators. It was the German corporator who under the corporate name, but still German for the relevant purpose of friendliness or enmity, was the person who came. He was German in fact, but British in form. He thought the appeals should be allowed.

Solicitors: Messrs. *Andrew Wood, Purves*, and *Sutton*, agents for Mr. *R. A. Rotherham*, Coventry, for the Daimler Company (Limited); Messrs. *Hicklin, Washington*, and *Pasmore*, for *Thomas Tilling* (Limited); Messrs. *Stephensen, Harwood, and Co.*, for the plaintiffs.

Anlage II.

Alien enemies.

Winding up of their trade affairs.

Text of the new enactment.

The following is the text of the Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914, which was taken through all the stages at the meeting of the Legislative Council on Friday.

A bill intituled an Ordinance to provide for the winding up of the trade affairs of alien enemies.

It is hereby enacted by the Governor of the Straits Settlements with the advice and consent of the Legislative Council thereof as follows:

1. This Ordinance may be cited as „The Alien Enemies (Winding up) Ordinance, 1914."

Digitized by Google

2. In this Ordinance:

„Alien enemy" means an alien whose sovereign or State is at war with His Majesty.

„Trade" includes every kind of business, occupation and work.

„Enemy Company" means a company, one third ore more of the issued share capital or of the directorate of which, immediately before or at any time since the fourth day of August, 1914 was held by or on behalf of or consisted of person who were subjects of or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty notwithstandirg that the Company is registered within His Majesty's dominions.

3. If any question arises under or in consequence of this Ordinance as to whether or not any person or company is or was an alien enemy or enemy company, a certificate under the hand of the Governor that in his opinion such person or company is or was an alien enemy or enemy company shall be conclusive evidence that such person or company is or was an alien enemy or enemy company, as the case may be.

4. (1) The Governor may appoint any person whom he may think fit as liquidator to wind up the affairs of any trade carried on in the Colony either at the commencement of this Ordinance or thereafter.

a) by an alien enemy, whether on his own account or an account of himself and the partner or on account of an employer or principal who is an alien enemy or enemy company;

b) by anyone for the benefit or on behalf of an alien enemy; or

c) by an enemy company or any firm in which an alien enemy is a partner or be anyone for the benefit or on behalf of an enemy company;

(2) Such liquidator may be appointed although the trade carried on in the Colony by such alien enemy or enemy company may have been a branch or the head office of a trade carried on also outside the Colony.

(3) The appointment of any such liquidator shall be made by writing under the hand of the Colonial Secretary and such writing shall be conclusive evidence of such appointment for all purposes whatsoever until the appointment has been revoked by the Governor.

(4) The Governor may revoke any such appointment at any moment in his absolute discretion, and upon the communication of such revocation to the liquidator his powers as liquidator shall absolutely cease and determine, without prejudice however, to any acts bone fide done by him as liquidator before the communication of such revocation of such appointment, and without prejudice to the rights of any person who may bona fide deal with him without notice of any such revocation.

(5) The rights and powers of any such liquidator shall take effect from the date of his appointment.

(6) Any such liquidator shall for all purposes whatsoever have as full rights as if the whole of the trade previously carried on by such alien enemy or enemy company, and all the property of every description previously employed in or in connection with such trade and all the property in

Digitized by Google

the Colony of such alien enemy or enemy company or standing in his or its name; had been absolutely assigned to such liquidator, and as if all the contracts of such trade had originally been entered into with such liquidator.

(7) Any proceedings which if this Ordinance had not come into operation might have been brought in respect of such trade may be brought by or against such liquidator; provided that no liquidator shall incur any liability in respect of any such winding up beyond the assets which may have come to his hand.

(8) Any such winding up may be carried out without any authority for any act or omission being required from any person outside the Colony.

(9) Every such winding up shall, subject to the just rights of any other persons be carried out as for the benefit of the persons entitled to the profits of such trade or to any property dealt with by the liquidator and all proceeds realised by such winding up after providing for the matters referred to in subsections (11) and (12) shall be paid into a bank approved of by the Governor to await the ultimate disposal thereof in accordance with such law as may be enacted, or such directions as may be given by the Governor in that behalf.

(10) In the case of an enemy company the liquidator may exercise all or any of the powers conferred on unofficial liquidators by the Companies Ordinance 1889, except in so far as they are inconsistent with the provisions of this Ordinance.

(11) Every liquidator shall be entitled to retain out of the assets of the trade of the alien enemy or enemy company, whose trade affairs he has been appointed to wind up, the expenses incurred by the liquidator in the cause of such winding up, including the rent of any business premises formerly occupied by such alien enemy or enemy company which shall accrue while such premises are occupied by the liquidator for the purpose of such winding up, and a sum of money equal to two-and-a-half per centum on the total assets realised or brought to credit by the liquidator, as remuneration for his loss of time and trouble.

(12) After providing the matters referred to in subsection (11) the remaining assets shall be applied in the following order of priority.

Firstly, all sums of money due to secured creditors, up to the value of their respective securities.

Secondly, the salary or wages of any clerk or servant in respect of services rendered since the thirty-first day of July 1914, les any sum of mony due by such clerk or servant to such alien enemy or enemy company.

Thirdly, all sums of money due to the crown.

Fourthly, all other liabilities rateably pari passu whether due to persons not alien enemies or enemy companies whether within or without the Colony.

(13) In case the nett assets of any such trade of any such alien enemy or enemy company after deducting the value of all securities held by secured creditors, shall be or become insufficient to satisfy the total sums of money which the liquidator ist entitled under subsection (11) to retain every secured

Digitized by Google

creditor shall be liable to pay to the liquidator such proportion of the sum by which the net-assets as above defined are insufficient for the purpose aforesaid as the value of this security such may bear to the total assets realised or brought to credit by the liquidator.

(14) The accounts of every such liquidator with respect to any such winding up shall be audited in such manner as the Governor may direct.

(15) Every person who shall, without lawful excuse, refuse to hand over to a liquidator on demand any keys, safe, office, furniture, account books, cheque books, or other things of any nature whatsoever, of which he may be in possession and which may have been used in connection with or which may relate to the trade of the alien enemy or enemy company whose trade affairs such liquidators has been appointed to wind up, and every person who shall, without lawful excuse, in any way obstruct any liquidator in taking possession of any premises occupied by or on behalf of such alien enemy or enemy company immediately before the appointment of such liquidator shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

(16) Subject to the provisions of this Ordinance every such liquidator shall conform with any directions which may be given to him by the Governor.

5. (1) Where it appears to the Governor that any firm is partly or wholly composed of alien enemies or any company is an enemy company or that any person, firm or company is acting as agent for any alien enemy or enemy company he may authorise by written order any person named therein.

a) to inspect the books and documents belonging to or under the control of such person, firm or company,

b) to require any person able to give information respecting the constitution of such firm or company, or the trade of such person, firm or company to give such information and

c) to search the premises used in connection with any trade.

(2) Anyone who

a) having control of or access to such books and documents fails or neglects to produce the same, or

b) being required to give such information as aforesaid refuses or neglects so to do

shall be deemed to commit an offence against this Ordinance.

6. When any trade of an alien enemy or enemy company has been woumd up and the balance of the assets has been dealt with in accordance with section 4 (9) the books, papers, accounts and documents of such alien enemy or enemy company and of the liquidator shall be destroyed or otherwise dealt with in such manner as the Governor directs.

7. Any person who commits an offence against this Ordinance shall be liable to imprisonment of either dewcription for a term which may extend to twelve months and to a fine not exceeding five thousand dollars.

Digitized by Google

Der Einfluß des Krieges auf völkerrechtliche Verträge.

Von Professor Dr. **G. Kleinfeller** in Kiel.

Was dem Laien bei Beginn des gegenwärtigen Krieges keineswegs geläufig war: daß die innerstaatliche Rechtsordnung sich auch im Kriege behaupten muß und behauptet, wurde in wenigen Tagen allgemeine unerschütterliche Ueberzeugung. Um so mehr wurden die Erwartungen enttäuscht, die man auf die zwischenstaatliche (internationale) Rechtsordnung gesetzt hatte; sogar Juristen verstiegen sich zu der Behauptung, alles Völkerrecht sei nur papiernes Recht. An dieser Stelle braucht das Verkehrte einer solchen Auffassung nicht erst ausführlich bewiesen zu werden. Von den durch Gewohnheit und Verträge geschaffenen Rechtsnormen des Völkerrechts gilt das Gleiche wie von den Gesetzen der innerstaatlichen Rechtsordnung: sie können zwar durch Zuwiderhandlung verletzt werden, aber die Zuwiderhandlung, mag sie noch so oft wiederholt werden, hebt die Rechtsnorm nicht auf; als Willensausdruck kann diese nur durch einen gleich verbindlichen Willen beseitigt werden. Damit sind Unrechtserwiderung sowie die Zulässigkeit von Notwehr- und Notstandshandlungen ebenso verträglich wie die verschiedene Behandlung des Verhältnisses zwischen dem kriegführenden Staat und den Neutralen einerseits, zwischen jenem und feindlichen Staaten andrerseits.

Angesichts des GVG. § 1 hätte nie bezweifelt werden sollen, daß der deutsche Richter an die durch das Reichsgesetzblatt oder durch ein Landesgesetzblatt mit Gesetzeskraft verkündeten internationalen Verträge auch im Kriege gebunden bleibt, denn Gesetz ist jede Rechtsnorm. Diese im EG. z. GVG. allerdings fehlende Vorschrift muß aus § 12 EG. z. ZPO. und aus § 7 EG. z. StPO. ergänzt werden. ZPO., StPO. und GVG. bilden ein Ganzes; jene Vorschrift kann nicht im Zivil- und Strafprozeß anzuwenden, bei Auslegung des GVG. aber unanwendbar sein[1]). Es läßt sich also nur die Frage aufwerfen,

[1]) Reichsgericht in Jur. Wochenschrift XLIV (1915) 145.

Digitized by Google

ob die völkerrechtliche Verbindlichkeit der internationalen Verträge für die Staaten selbst durch den Ausbruch eines Krieges aufgehoben wird.

Die rechtlichen Beziehungen des kriegführenden Staates zu den Neutralen werden durch den Krieg unmittelbar nicht berührt, insbesondere die Staatsverträge bleiben bestehen. Nur soweit die Verträge den Beteiligten gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, insbesondere soweit sie gestatten, in außerordentlichen Verhältnissen vom Vertrage abweichende Bestimmungen zu treffen, kann der Krieg die äußere Veranlassung sein, auch gegenüber neutralen Staaten von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen; das Deutsche Reich schließt z. B. verschlossene Briefe von der Beförderung in das Ausland aus, auch wenn der ausländische Bestimmungsort in einem neutralen Staate liegt, und trotzdem durch diese Maßregel der Verkehr zwischen den Untertanen beider Staaten gestört wird. Keine Ausnahme von der Fortdauer der bisherigen rechtlichen Beziehungen ist es, wenn der neutrale Staat ein Heer an der Grenze aufstellt, um seine Neutralität zu wahren und seine Pflichten als Neutraler zu erfüllen. Einen tiefen Eingriff in das bestehende Rechtsverhältnis stellt dagegen der Erlaß einer Prisenordnung und einer Prisengerichtsordnung für den kriegführenden Staat dar; der Handelsverkehr mit den als Kontrebande erklärten Waren wird unterbunden; auch der Personenverkehr kann betroffen werden. Wenn wir eine allgemein anerkannte internationale Regelung des Prisenrechts hätten, wie sie von der Londoner Seekriegsrechtkonferenz 1909 geplant war, so würde es sich mit dem Prisenrecht nicht anders verhalten wie mit allen anderen rechtlichen Bestimmungen, die schon in Friedenszeiten für den Kriegsfall erlassen werden; der Krieg wäre nur Bedingung für die Anwendung des bereits vorhandenen Rechts. Aber diese vertragsmäßige internationale Regelung fehlt; die Deklaration jener Londoner Konferenz vom 26. 2. 09 ist ebensowenig ratifiziert worden wie das Abkommen XII der Haager Friedenskonferenz vom 18. 10. 07 betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofs als einer höchsten, den nationalen Prisengerichten übergeordneten Instanz. Allerdings hat das Völkerrecht sowohl gewohnheitsrechtlich als durch die

Digitized by Google

Pariser Seerechtsdeklaration vom Jahre 1856 dem Prisenrecht Schranken gezogen und erkennt wenigstens mittelbar die Zulässigkeit einseitig erlassener Prisenordnungen an. Aber das ändert doch nichts an der Tatsache, daß ein einzelnes Rechtssubjekt lediglich deshalb, weil Krieg ausgebrochen ist, in das Leben der Neutralen eingreift; besonders fühlbar wird dies, wenn der einzelne Staat hierbei, wie England, das Prisenrecht über die sonst herkömmlichen Grenzen ausdehnt. Man muß wohl einräumen: Gegenüber der von England geübten Anwendung des Satzes: „Raub, Handel und Piraterie, dreieinig sind sie, nicht zu trennen", schweigt das Völkerrecht.

Weit tiefer und unmittelbar greift der Krieg in das Verhältnis zwischen den kriegführenden Staaten ein. Am deutlichsten zeigt sich das an den Handelsverträgen, die je zwischen zwei Staaten, z. B. zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich abgeschlossen sind. Es wird allgemein angenommen, daß solche Verträge durch den Ausbruch des Krieges aufgehoben werden. Diesen Standpunkt nahm auch der Frankfurter Friedensvertrag vom Jahre 1871 ein, dessen Art. 11 ausdrücklich sagt: „Da die Handelsverträge mit den verschiedenen Staaten Deutschlands durch den Krieg aufgehoben sind, so wird die deutsche Regierung und die französische Regierung den Grundsatz der gegenseitigen Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ihren Handelsbeziehungen zugrunde legen." Solche Verträge sind unter der Voraussetzung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Vertragsteilen geschlossen. Diese Beziehungen werden wissentlich und willentlich abgebrochen. Der Kriegszustand hemmt Handel und Verkehr zwischen den beteiligten Staaten und macht den Vertrag gegenstandslos. Nach Beendigung des Krieges aber können die Verhältnisse derart verändert sein, daß den Beteiligten oder einem von ihnen nicht zuzumuten ist, den Verkehr unter den früheren Bedingungen wieder aufzunehmen. Auch hinsichtlich der Schiffahrtsverträge, der Uebereinkunft betr. die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs und wegen des gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst wurde 1871 angenommen, daß sie durch den Krieg aufgehoben seien, denn es wurde gesagt, diese Ver-

Digitized by Google

träge sollen wieder in Kraft treten. Diese Auffassung ist jedoch hinsichtlich des Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zu beanstanden; dieser Schutz wurde zwar, wie der Handel, Eisenbahn- und Schiffahrtsverkehr durch den Krieg gehemmt, der Vertrag war aber keineswegs wie jene andern Verträge durch den Krieg gegenstandslos geworden, denn er bezog sich auf Rechte, die vom Kriege nicht berührt werden, wenn auch Verkehrsschwierigkeiten (s. unten) ihre Ausübung beeinträchtigen. Insbesondere begründet die Tatsache, daß das Uebereinkommen in dem einen Staate nicht erfüllt wird, nicht die Auflösung des Vertrages und selbst, wenn dieser wegen des Kriegszustandes von beiden Seiten nicht erfüllt wird, darf man daraus nicht ohne weiteres eine Auflösung durch stillschweigende Uebereinkunft folgern, weil und solange die Nichterfüllung mehr oder minder eine unfreiwillige, durch äußere Umstände erzwungene ist. Die eine Vertragsart zeigt, daß man nicht schlechthin die Aufhebung aller zwischen zwei Staaten geschlossenen Verträge durch Krieg behaupten darf[1]).

Eine andere Beurteilung als die Verträge, die nur zwischen je zwei Staaten geschlossen sind, erfordern die Weltverträge, an deren Abschluß jeweils eine größere Anzahl von Staaten beteiligt ist und unter diesen Weltverträgen bilden wieder eine besondere Gruppe jene Verträge, die, wie die Genfer Konvention und die Haager Abkommen vom 18. 10. 07 ihrem Inhalte nach erst im Kriegsfalle wirksam werden und die man als Kriegsabkommen bezeichnen muß, auch soweit sie in der Haager Friedenskonferenz vereinbart worden sind; zu diesen Kriegsabkommen gehören noch etwaige Abmachungen über die Neutralität kleiner Staaten, wie Belgien, Schweiz, Luxemburg.

Die Verträge dieser letzten Gruppe müssen trotz des Krieges und während des Kriegszustandes bestehen bleiben[2]), sonst hätte

---

[1]) Man muß vielmehr der Meinung von *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift XLIII (1914) 802 und von *Beer* in dieser Ztsch. XXV 337 beitreten, die erklären, daß alle internationalen privatrechtlichen Konventionen in ihrer rechtlichen Gültigkeit durch den Krieg nicht berührt werden. Vgl. auch *Strupp* in dieser Ztsch. XXV 353 und unten Art. 23 der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. A. M. *Fuld* im Recht XIX (1915) 32 ff.

[2]) *Niemeyer* in Jur. Wochenschrift a. O.

Digitized by Google

ihre Ratifizierung keinen Sinn; die Zuwiderhandlung gegen solche Verträge ist also Vertragsbruch. Die Neutralisierungsverträge haben sich tatsächlich als nutzlos erwiesen; der neutralisierte Staat bleibt selbständig[1]); will er nicht mehr neutral sein, so helfen alle Garantieerklärungen nichts. Eine Erzwingung der Neutralität durch Garantiemächte ist ohne Waffengewalt nicht denkbar, mit Waffengewalt aber bedeutet der Zwang Aufhebung der Neutralität. Wenn aber der neutrale Staat gegen seinen Willen angegriffen wird, so bewirkt die Einmischung der Garantiemächte höchstens, daß das Gebiet des neutralisierten Staates in ausgedehnterem Maße zum Kriegsschauplatz wird. Sowohl das Beispiel Luxemburgs, um dessen Neutralität sich seit Ausbruch des Krieges keine Garantiemacht gekümmert hat, wie das Schicksal Belgiens beweisen, daß die Garantiemächte bei der Neutralisierung nur ihr eigenes Interesse verfolgen.

Praktische Bedeutung hat also die Neutralisierung nur, wenn der neutralisierte Staat, wie die Schweiz, gewillt und imstande ist, seine Neutralität selbst wirksam zu verteidigen.

Gegen die rechtliche Bedeutung und Verbindlichkeit der Kriegsabkommen darf nicht eingewendet werden, alles Völkerrecht sei nur papiernes Recht, weil die Erfahrung lehre, daß es jederzeit, besonders aber im Kriege, nach allen Richtungen verletzt werde. Mit dem gleichen Rechte könnte man behaupten, das StGB. sei papiernes Recht, weil fortgesetzt die zu schützenden

[1]) Hinsichtlich der Schweiz wurde (1815) gesagt: *Les puissances signataires de la declaration du 20. mars font connaître, d'une manière authentique, par le présent acte, que la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse, ainsi que son indépendence de toute influence étrangère est conforme aux véritables interêts de la politique européenne.*

Für Belgien lautet die Neutralitätsklausel (1839): — — *formera un Etat indépendant et perpétuellement neutre. Elle sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres états.* Von den Artikeln des Vertrags wird gesagt: *qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de leurs dites Majestés.*

Von Luxemburg wird (1867) nur gesagt: *formera désormais un Etat perpétuellement neutre. Il sera . . . . . les autres Etats* (wie bei Belgien). Die Selbständigkeit ist nicht erwähnt, sie wird trotzdem nicht bestritten; *le principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des Puissances signataires du présent Traité, à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un Etat neutre. Strupp, K.*, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts I S. 152 ff., bes. 154, 249, 267.

Digitized by Google

Rechtsgüter (Leben, Freiheit, Ehre usw.) vielfach sogar durch die gleichen Personen verletzt werden und die Handlungen nicht selten ungesühnt bleiben. Auch die Verletzungen des Völkerrechts finden ihre Sühne, obschon die Unrechtserwiderung nicht nur in der gleichen Form und an einem gleichartigen Gegenstand erfolgen kann. Der Kulturstaat wird nicht die unmenschliche Behandlung von Verwundeten und Gefangenen dadurch erwidern, daß er verwundete und gefangene Feinde in der gleichen Weise behandeln läßt. Die Erfüllung der vertragsmäßigen oder sonstigen völkerrechtlichen Pflichten kann auch durch Nehmen von Geiseln und durch Drohungen erzwungen werden; so wurde die Freilassung von widerrechtlich festgehaltenen Parlamentären durch Androhung des Erschießens von Gefangenen erzwungen. Eine Sühne kann endlich, wenigstens beim Friedensschlusse die Anwendung des Art. 3 des Haager Abkommens betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18. 10. 07 bewirken: „Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatze verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen wird." Ueberdies wird man zugeben müssen, daß Verhetzung, Unkenntnis, Irrtum, falsche Auslegung oder falsche Anwendung des freien Ermessens ebenso Quelle von Rechtswidrigkeiten sein können wie der böse Wille. Wie die Häufigkeit des Irrtums über innerstaatliches Recht kein Grund ist, das Bestehen dieser Rechtsordnung zu leugnen, so begründen auch die auf Irrtum beruhenden Verletzungen des Völkerrechts nicht die Behauptung, daß es nur papiernes Recht sei. Auch im innerstaatlichen Recht kommt die Unmöglichkeit der Erzwingung, sogar eine rechtliche Unmöglichkeit vor (Monarch, Abgeordnete, gesetzliche Pfändungsbeschränkungen; vgl. Reichsverf. Art. 30, StGB. § 11, ZPO. 811, 850 ff.).

Die sonstigen Weltverträge, die nicht Kriegsabkommen sind, wie die Abkommen hinsichtlich des Weltpostvereins, die Welttelegraphenverträge, die Verträge des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, zum Schutze des gewerblichen Eigentums, das internationale Abkommen zum

Digitized by Google

Schutze gegen den Mädchenhandel, die Pariser Uebereinkunft betr. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, die Haager Abkommen über internationales Privatrecht und über den Zivilprozeß, endlich das Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr werden durch den Ausbruch des Krieges in ihrem Bestande nicht berührt. Der Eisenbahnfrachtverkehr wird allerdings für die nach feindlichen Ländern bestimmten Güter mit dem Handelsverkehr aufhören und das Uebereinkommen wird für die beteiligten Staaten dadurch sehr bald gegenstandslos. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß das Uebereinkommen durch den Krieg gegenüber den kriegführenden Staaten aufgehoben sei. Güter, die vor dem Kriegsausbruch aus dem feindlichen Lande über die Grenze gekommen sind und zur Zeit des Kriegsausbruchs sich noch auf dem Transport befinden, müssen nach dem Uebereinkommen behandelt werden, soweit die Transportmöglichkeit besteht. Die Verkehrsstockung aber ist im Art. 5 Nr. 2 des Uebereinkommens berücksichtigt, wonach die Pflicht, die Beförderung von Gütern zu übernehmen, also auch die Beförderungspflicht selbst, nur besteht, „sofern die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist". Die infolge des Krieges eintretende Nichtbeförderung, von der nicht nur das Ausland und nicht nur das feindliche Ausland betroffen wird, hält sich also im Rahmen des Vertrags und ist daher kein Anzeichen seiner Aufhebung. Aehnliches kommt im Weltpostverkehr vor. Das Uebereinkommen betr. den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe (1906) enthält im Art. 14 den Vorbehalt: „Jede der Verwaltungen der vertragschließenden Länder kann den Austausch von Wertsendungen zeitweise abgehend wie eingehend ganz oder zum Teil einstellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse vorliegen, die eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind; sie müssen jedoch in einem solchen Falle die beteiligten Verwaltungen unverzüglich, nötigenfalls auf telegraphischem Wege, davon benachrichtigen." Das Gleiche ist in den besonderen Abkommen über den Postanweisungsverkehr (Art. 9) und über den Paketverkehr (Art. 17) bestimmt. Auch der Art. 21 des allgemeinen Weltpostvertrags sagt: „Die innere Gesetzgebung der Länder bleibt von dem

Digitized by Google

gegenwärtigen Vertrag in allem unberührt, was durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht vorgesehen ist." Damit sind der Gesetzgebung der beteiligten Staaten auch Bestimmungen für den Kriegsfall vorbehalten, deren Erlaß Vertragsanwendung, kein Zeichen seiner Aufhebung ist.

Es ist begreiflich, daß man sich regelmäßig scheut, in internationalen Verträgen vom Krieg zu sprechen. Die Verträge sollen ein Ausdruck freundschaftlichen Einvernehmens der Kulturstaaten sein und dazu würde es schlecht passen, den Kriegsteufel an die Wand zu malen. So enthält der Welttelegraphenvertrag (1875) im Art. VII nur einen Vorbehalt betr. den Ausschluß von Telegrammen, die entweder staatsgefährlich sind oder den Gesetzen des einzelnen Staates oder der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widersprechen; auch hiernach sind die Gesetze des einzelnen Staates in der Lage, für die Dauer eines Krieges oder einer Kriegsgefahr den Telegraphenverkehr mit dem feindlichen Lande zu hindern. Der zeitlich etwas spätere Vertrag zum Schutze der unterseeischen Telegraphenkabel (1884) sagt dagegen im Art. 15 wörtlich: „Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages die Freiheit des Handelns der kriegführenden Mächte in keiner Weise beschränken." Der internationale Funkentelegraphenvertrag (1906) enthält eine solche selbstverständliche Bestimmung nicht. Da die Funkspruchanlagen sich entweder auf dem Lande oder auf Schiffen befinden, war auch kein Bedürfnis zu einer solchen besonderen Bestimmung, die ja nicht nur die Hemmung des Verkehrs, sondern auch die Zerstörung der Anlagen betrifft; es gelten die allgemeinen Sätze über den Land- und Seekrieg. Der Suezkanalvertrag vom 29. 10. 88 erwähnt wiederholt ausdrücklich den Kriegsfall, nicht um Ausnahmebestimmungen zu treffen, sondern um die Regel des freien Verkehrs auch auf den Fall eines Krieges auszudehnen und das sogar unter der Voraussetzung, daß die Türkei eine der kriegführenden Mächte sein sollte (Art. 1 und 4)[1]). Hiernach hat der Vertrag zwar nicht

[1]) Die Beurteilung der im November 1914 nach Zeitungsnachrichten eingetretenen Sperrung des Verkehrs durch die Türkei setzt eine genauere Kenntnis der Tatsachen, insbesondere des vorausgegangenen Verhaltens Englands, voraus, als zur Zeit möglich ist.

Digitized by Google

ausschließlich, aber doch zugleich die Eigenschaft eines Kriegsabkommens.

Jene besonderen Bestimmungen unterstützen die Annahme, daß infolge des Kriegsausbruches das Vertragsverhältnis nicht, auch nicht zwischen den kriegführenden Staaten, schlechthin aufhört, sondern daß nur eine im Rahmen des Vertrages vorbehaltene Unterbrechung des Vollzugs eintritt. Dafür, daß der Krieg die Weltverträge selbst unter den kriegführenden Staaten nicht aufhebt, spricht aber auch die Eigenart des Verhältnisses bei Beteiligung einer Vielheit von Staaten. Das Deutsche Reich steht z. B. ebenso mit der Schweiz und Italien als mit Frankreich und England in dem Vertragsverhältnis des Weltpostvereins. Auch wenn man davon absieht, daß der Austritt aus dem Weltpostverein und anderen eine Vielheit von Staaten umspannenden Verbänden vertragsmäßig nur durch Kündigung gegenüber allen anderen Mitgliedern erfolgen kann, und wenn man eine andere Form des Austritts aus diesem Vertragsverhältnis, nämlich durch Kriegführung, anerkennen wollte, so ist es doch nicht möglich, daß der nämliche Staat, z. B. das Deutsche Reich, gegenüber der Schweiz Mitglied des Weltpostvereins bleibt, gegenüber Frankreich aber es nicht ist. Man muß also annehmen, daß das Vertragsverhältnis zwischen den Kriegsteilnehmern ruht, aber nicht aufgelöst ist[1]). Eine Auflösung des Verhältnisses zwischen den Kriegsteilnehmern wäre nur denkbar, wenn man den Weltpostvertrag so auffassen dürfte, daß jeder Staat soviele übereinstimmende Einzelverträge abschließt als ihm Vertragschließende gegenüberstehen; dann müßte aber jeder Staat in der Lage sein, mit einzelnen der Teilnehmer beliebige vom Weltvertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen, und damit wäre der Weltvertrag gesprengt. Die Unzulässigkeit von beliebigen Abmachungen beweist die Einheit des Verhältnisses. Diese Unzulässigkeit ergibt sich aber daraus, daß einzelne Weltverträge nur beschränkt besondere Abmachungen zulassen, andere von besonderen Abmachungen ganz schweigen.

[1]) *Strupp* in dieser Ztsch. XXV 354, 355. A. M. *Meikel* in DJZ. XIX (1914) 1201 u. 1296; *Rathenau* in Recht und Wirtschaft III (1914) 242. — Das Reichsgericht in Jur. Wochenschrift XLIV (1915) 145 und *Osterrieth* in DJZ. XIX (1914) 1072 lassen die Frage offen.

Digitized by Google

die Kriegsteilnehmer nicht gehindert, in ihren Seehäfen eine Ueberwachung des Mädchenhandels und der Einschleppung von Seuchen durchzuführen. Der Krieg hebt um so weniger ein solches Vertragsverhältnis vollständig auf, als die beteiligten Staaten gerade diese Tätigkeit in ihrem eigenen Interesse ausüben werden.

Ebenso kann das Haager Abkommen über den Zivilprozeß (1905) jedenfalls soweit ausgeführt werden als der Verkehr tatsächlich ermöglicht wird, z. B. wegen der Anwesenheit des Deutschen im fremden Staate, des Fremden im Deutschen Reich; versagt einer der jetzt im Kriege befindlichen Staaten die Ausführung des Abkommens gegenüber Angehörigen eines feindlichen Staates, so ist der Staat, dessen Angehörige unter der Versagung leiden, berechtigt, gegenüber dem versagenden Staat gleichfalls die Ausführung zu unterlassen, weil die Gegenseitigkeit fehlt, die das Vertragsverhältnis schaffen soll. Dagegen aufgehoben ist der Vertrag nicht.

Aber was nützt die umfangreichste Rechtsordnung, wenn sogar Sätze, die so fest eingewurzelt schienen, wie der von der Achtung vor dem Privateigentum im Landkriege oder von der Achtung vor dem roten Kreuz und der Parlamentärflagge von den Regierungen oder Organen angeblicher Kulturnationen mit Füßen getreten werden? Der Glaube an diese Achtung hat sich als Irrtum erwiesen und darüber sollte man sich nicht wundern. Nachdem das Gleichnis vom barmherzigen Samariter mehr als 1800 Jahre gelehrt worden ist, bis die christlichen Nationen zur Einrichtung und Anerkennung des roten Kreuzes, zur Genfer Konvention gelangten, darf es nicht auffallen, daß der christliche Grundsatz der Genfer Konvention „Menschlichkeit gegenüber dem Feinde" in den letzten 50 Jahren auch noch nicht bei allen Völkern so in Fleisch und Blut übergegangen ist wie beim deutschen Volk, wo jeder Bauer und beinahe jedes Kind das rote Kreuz sowie seine Bedeutung kennt. Daran, daß den Franzosen ebenso wie Serben und Russen jener Gedanke: Menschlichkeit gegenüber dem Feinde noch fern liegt, mag zum Teil die Unwissenheit und Oberflächlichkeit die Schuld tragen. Bei uns Deutschen dagegen sorgt schon der Militarismus für die Verbreitung und Befestigung solcher allgemeiner Kennt-

Digitized by Google

ist, „zur Herabsetzung der Gebühren oder zu jeder anderen Verbesserung des Postverkehrs Verträge unter einander bestehen zu lassen oder abzuschließen". Vgl. noch die Beschränkungen für besondere Vereinbarungen im Haager Abkommen über den Zivilprozeß Art. 1 Abs. 4, Art. 3 Abs. 2, Art. 17 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3. Gerade diese Ausnahmen beweisen, daß zwei Vertragsstaaten nicht willkürlich beliebige Abweichungen vereinbaren dürfen.

Für den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums sowie für den internationalen Verband zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst besitzen wir sogar eine ausdrückliche Vertragsbestimmung die den Fortbestand der Verträge auch im Kriegsfalle voraussetzt und darum beweist. Das Haager Abkommen über Gesetze und Gebräuche des Landkrieges sagt im Art. 23 der die Ordnung dieser Gesetze und Gebräuche des Landkrieges enthaltenden Anlage: „Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt: h) die Aufhebung oder zeitweilige Außerkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder (vielmehr: und!) die Ausschließung ihrer Klagbarkeit." Dieser Satz verpflichtet aber nur solche Mitglieder jener Verbände, die zugleich das Haager Abkommen ratifiziert haben. England und das Deutsche Reich sind in dieser Rechtslage. Tatsächlich wird jedoch eine Hemmung des Rechtsschutzes schon dadurch eintreten, daß der Verkehr gestört ist und die Beteiligten im Auslande keine Vertretung finden, es ist sogar nach 1871 mitten im Frieden vorgekommen, daß Deutsche in Frankreich keinen Advokaten fanden.

Unabhängig von jener Vertragsbestimmung aber müßte man sagen: der Krieg hat mit der Fortdauer solcher Privatrechte Einzelner nichts zu tun. Der einzige Unterschied, daß der Schutz literarischer, künstlerischer und gewerblicher Rechte auf Vertrag, der Schutz anderer Privatrechte im fremden Staate aber auf Gesetz oder Herkommen beruht, begründet keine Unterscheidung für die Fortdauer im Kriegsfalle, rechtfertigt also nicht die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Krieg.

Der Krieg hindert andererseits keineswegs die Erfüllung der Pflichten aus jedem beliebigen Weltvertrag. So sind z. B.

Digitized by Google

die Kriegsteilnehmer nicht gehindert, in ihren Seehäfen eine Ueberwachung des Mädchenhandels und der Einschleppung von Seuchen durchzuführen. Der Krieg hebt um so weniger ein solches Vertragsverhältnis vollständig auf, als die beteiligten Staaten gerade diese Tätigkeit in ihrem eigenen Interesse ausüben werden.

Ebenso kann das Haager Abkommen über den Zivilprozeß (1905) jedenfalls soweit ausgeführt werden als der Verkehr tatsächlich ermöglicht wird, z. B. wegen der Anwesenheit des Deutschen im fremden Staate, des Fremden im Deutschen Reich; versagt einer der jetzt im Kriege befindlichen Staaten die Ausführung des Abkommens gegenüber Angehörigen eines feindlichen Staates, so ist der Staat, dessen Angehörige unter der Versagung leiden, berechtigt, gegenüber dem versagenden Staat gleichfalls die Ausführung zu unterlassen, weil die Gegenseitigkeit fehlt, die das Vertragsverhältnis schaffen soll. Dagegen aufgehoben ist der Vertrag nicht.

Aber was nützt die umfangreichste Rechtsordnung, wenn sogar Sätze, die so fest eingewurzelt schienen, wie der von der Achtung vor dem Privateigentum im Landkriege oder von der Achtung vor dem roten Kreuz und der Parlamentärflagge von den Regierungen oder Organen angeblicher Kulturnationen mit Füßen getreten werden? Der Glaube an diese Achtung hat sich als Irrtum erwiesen und darüber sollte man sich nicht wundern. Nachdem das Gleichnis vom barmherzigen Samariter mehr als 1800 Jahre gelehrt worden ist, bis die christlichen Nationen zur Einrichtung und Anerkennung des roten Kreuzes, zur Genfer Konvention gelangten, darf es nicht auffallen, daß der christliche Grundsatz der Genfer Konvention „Menschlichkeit gegenüber dem Feinde" in den letzten 50 Jahren auch noch nicht bei allen Völkern so in Fleisch und Blut übergegangen ist wie beim deutschen Volk, wo jeder Bauer und beinahe jedes Kind das rote Kreuz sowie seine Bedeutung kennt. Daran, daß den Franzosen ebenso wie Serben und Russen jener Gedanke: Menschlichkeit gegenüber dem Feinde noch fern liegt, mag zum Teil die Unwissenheit und Oberflächlichkeit die Schuld tragen. Bei uns Deutschen dagegen sorgt schon der Militarismus für die Verbreitung und Befestigung solcher allgemeiner Kennt-

Digitized by Google

nisse. „Der Krieg ist schrecklich wie des Himmels Plagen, doch er ist gut, ist ein Geschick wie sie". Der Krieg wird manche Erkenntnis reifen lassen. Sollte es nicht möglich sein, auch in diesem Punkte durch den Krieg zu einem Fortschritt zu kommen? Sollen die Erfahrungen des Krieges uns nicht anspornen, die Verbreitung von Kenntnissen über allgemeine Grundsätze des Völkerrechts bei unsern Nachbarn anzubahnen? Wir müssen sagen: Verbrechen gegen das Völkerrecht d. h. böswillige Verletzungen wird es zwar immer geben; aber ohne das Völkerrecht wären die Zustände unendlich viel schlimmer; wie wir von der Verbreitung der Kenntnis des innerstaatlichen Rechts Fortschritte erwarten und wie wir auf diesem Wege noch ein gutes Stück zu gehen haben, so können wir auch von der Verbreitung allgemeiner Kenntnis über Völkerrecht Fortschritte erhoffen. Die beiden Ordnungen greifen ineinander; die völkerrechtliche Ordnung beeinflußt die innerstaatliche Ordnung; vgl. z. B. Mil.StGB. §§ 127 ff., 160, 145. Als Vermittler können die zahlreichen internationalen Vereinigungen dienen.

Es mag wohl geraume Zeit nach dem Friedensschluß vergehen, bis sich die Völker zu gemeinsamen Werken wiederfinden. Aber wenn die Zeit gekommen ist und wenn die Rechtsverletzungen aller Art, insbesondere die Unmenschlickeiten unserer Feinde aktenmäßig festgestellt sind, sollte jeder die Gelegenheit benützen, um auf die Angehörigen fremder Staaten in dem Sinne einzuwirken, daß sie in ihrer Heimat für Aufklärung und für die Verbreitung von Kenntnissen über die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts durch Schulen, Vorträge, Schriften sorgen. Wenn es nur wenig und nur sehr langsam hilft, so wollen wir uns dadurch nicht abschrecken lassen. Der Tropfen höhlt den Stein aus. Auch im Kriege darf nicht Willkür an die Stelle der Rechtsordnung treten, sonst verzehrt die allgemeine Zuchtlosigkeit die beste Kraft von Volk und Heer. Diese Erkenntnis muß in den Völkern schon zur Friedenszeit geweckt werden. Eine solche Erkenntnis ist aber nicht möglich ohne eine Kenntnis von den Grundzügen der Ordnung selbst. Ohne Rechtsordnung gibt es keine Kultur und ohne Rechtskenntnis keine Rechtsordnung, folglich auch ohne Rechtskenntnis keine Kultur.

Digitized by Google

Der Gerichtsstand für die Ehescheidungsklagen von Ausländern im Deutschen Reiche.

Von Referendar **Bruno Wohl**, Berlin.

Die Quellen des Internationalen Privatrechts (I. P. R.)[1]) waren bislang, abgesehen von der freien Rechtsfindung nach den durch *von Savigny* aufgestellten und durch *von Bar* weiterentwickelten Grundsätzen über das I. P. R., entweder Kollisionsnormen, d. h. einseitige Vorschriften des inländischen Rechts eines Staates zur Regelung der ins Ausland hinüberspielenden Rechtsverhältnisse, oder auf Grund von Staatsverträgen zwischen zwei oder mehreren Ländern erlassene Bestimmungen zur Abgrenzung des Anwendungsgebietes der Privatrechtsordnungen untereinander. Solche Konventionen sind in unübersehbarer Menge vorhanden[2]); die Kollisionsnormen des deutschen Rechts finden sich in Art. 7—31 EG. z. BGB. Eine dritte Quelle des I. P. R. sind in neuerer Zeit die auf den Haager Staatenkonferenzen geschlossenen internationalen Konventionen geworden. Ihr Gegensatz und Fortschritt im Verhältnis zu den oben zu zweit erwähnten Staatsverträgen liegt vor allem darin, daß nicht wie bisher die Staaten die Einführung übereinstimmender, einseitig zu erlassender Rechtsvorschriften verabredeten, sondern daß im Haag unmittelbar von den Vertretern der Staaten die Normen geschaffen wurden, die sich die beteiligten Staaten im Wege ihrer Landesgesetzgebung einzuführen verpflichteten. Durch die Haager Konventionen setzen daher die Staaten neben ihre nationalen Gesetze Rechtsvorschriften, die zwar formell

[1]) Vgl. hierzu *Cybichowski* in dieser Ztsch. (= Ztsch. XX 367—398.).

[2]) Vgl. hierzu *Kahn*: Die einheitliche Kodifikation des I. P. R. durch Stastsverträge, Leipzig 1904, S. 1, 2.

Digitized by Google

das Aussehen von Landesgesetzen[3]) haben, aber materiell internationales, überstaatliches Recht enthalten. Auf diese Weise haben seit zwanzig Jahren schon wichtige Gebiete des Zivilprozesses und des Familienrechts eine internationale Regelung erfahren[4]), darunter auch einige Fragen bezüglich der Ehescheidung, deren eine den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildet.

Am 12. Juni 1902 wurde im Haag zwischen den Vertretern der Staaten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, Niederlande, Luxemburg, Schweden und Rumänien ein Abkommen abgeschlossen „zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett". (RGBl. 1904 S. 221).[5]) Von der Mehrzahl der beteiligten Staaten wurde dieses Abkommen (SchA.) bis zu dem festgesetzten Termin (dem 31. Dezember 1904, Art. 11 SchA.) ratifiziert und der Verabredung gemäß für ihre europäischen Gebiete (also mit Ausschluß der Kolonien, Art. 10 SchA.) in Kraft gesetzt. Augenblicklich steht nur noch der endgültige Beitritt Oesterreichs zur Konvention aus.[6]) Während in anderen Konventionsländern die Wissenschaft sich bereits vielfach mit dem SchA. beschäftigt hat, um

[3]) Da demnach der Inhalt der Haager Konventionen Bestandtteil unseres bürgerlichen Rechts geworden ist, bleiben sie auch gegenüber Staatsangehörigen eines feindlichen Staates (Belgien) in Geltung. In einem Urteil vom 26. Oktober 1914 führt das RG. zu dieser Frage aus: „Die internationale Verbindlichkeit und die innerstaatliche Wirksamkeit sind nicht unbedingt von einander abhängig. Beide stehen und fallen miteinander nur bei solchen Verträgen, deren Ausführung mit den Zwecken der Kriegführung unvereinbar wäre." Gefolgert wird dies aus dem Grundsatz „daß der Krieg nur gegen den feindlichen Staat als solchen und gegen dessen bewaffnete Macht geführt wird, und daß die Angehörigen der feindlichen Staaten in bezug auf das bürgerliche Recht in demselben Maße den Inländern gleichgestellt sind, wie dies vor dem Kriege der Fall war, d. h. soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen."

[4]) Kurze Darstellungen: *Meili*, Der Gegenstand und die Tragweite der 4 europäischen Staatenkonferenzen über I. P. R., Berlin 1905; *Dove*, Die vertragsmäßige Fortbildung des I. P. R. durch die Haager Konventionen, Berlin 1909.

[5]) Abgedruckt bei *Fleischmann*, Völkerrechtsquellen S. 232, *Leske* und *Löwenfeld*, Die Rechtsverfolgung im intern. Verkehr, IV 983.

[6]) Frankreich hatte das SchA. am 12. November 1913 zum 1. Juni 1914 gekündigt und ist daher aus dem Kreise der Vertragsstaaten wieder ausgeschieden (DJZ. 1914, S. 713). Vgl. darüber *Beer*, Ztsch. XXV 305 ff.

Digitized by Google

vom Standpunkt des geltenden innerstaatlichen Landesrechts zum überstaatlichen Konventionsrechte Stellung zu nehmen,[7]) kommt für Deutschland außer der ausführlichen Darstellung *Kahns* in Ztsch. XV 125—264, die aber hauptsächlich das SchA. nicht mit Rücksicht auf das deutsche Recht, sondern allgemein in seinen Wirkungen auf den internationalen Rechtsverkehr bespricht, im wesentlichen nur die kurz gefaßte Denkschrift in Betracht, die die Regierung für den Reichstag bei Einbringung des SchA. hat ausarbeiten lassen[8]) und das Werk *Sauers*: Das deutsche Eheschließungs- und Scheidungsrecht, München 1909; gleichwohl enthält das SchA. zahlreiche Probleme infolge seiner Einwirkung auf die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Rechts (BGB., EG. z. BGB und ZPO.)[9]). Im Folgenden soll daher versucht werden, die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. gegenüber denen der ZPO. in Ehesachen abzugrenzen. Es wird darauf ankommen, zunächst die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO. gesondert darzustellen, um hieraus ein Prinzip zu entwickeln, nach dem sich die Gegenüberstellung der Normen beider Gesetze vornehmen läßt. Das Ziel wird dann sein, eine Formel aufzustellen, in der sich die nunmehr für die deutschen Gerichte maßgebenden Kompetenzregeln des SchA. und der ZPO. vereinigt finden. Vorangestellt sei eine kurze Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen des SchA.

Wie aus der Überschrift des SchA. hervorgeht, will die Konvention nicht alle Ehesachen regeln, sondern unter Ausschluß der Ehenichtigkeitsklagen nur die Klagen auf „Ehescheidung

[7]) Vgl. z. B. für Oesterreich-Ungarn: *Bettelheim*, in Ztsch. XVII, *Schwarz* in Ztsch. XVIII, die Schrift von *Czyhlarz*, Die Haager Eherechtskonventionen und das österreichische Recht, Wien 1907; von *Roszkowski* in Ztsch. Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, III; für die Schweiz vor allem das Werk von *Meili* und *Mamelok*, Das I. P. R. und ZPO. auf Grund der Haager Konventionen, Zürich 1911, und *Meili* im Arch. für Rechts- und Wirtsch.-Phil., III, 1909/10, S. 81.

[8]) Reichst. Drucks. der 11. Legisl.-Per., 1. Session 1903—1904, Nr. 347, abgedruckt in Ztsch. XIV 507 ff. Die bisher erschienenen Kommentare zu den Haager Konventionen von *Bogeng* (1908) und *Dungs* (1910), Sammlung *Guttentag* Nr. 90 und 98, beschränken sich bis auf eine historische Einleitung bei dem SchA. im großen und ganzen darauf, die Erläuterungen der Denkschrift wiederzugeben. Vgl. auch *J. Dittmann*, Die sechs Haager Abk. über I. P. R. im Zivilprozeß, München 1914.

[9]) Vgl. *Buschs* Ztsch. XXXIV S. 540 (zum § 606 und 627 ZPO.).

Digitized by Google

und Trennung von Tisch und Bett". Hierdurch hat sich für unser Recht in der Praxis die Streitfrage ergeben, ob die „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft" nach § 1575/76 BGB. der mehreren ausländischen Rechten bekannten „Trennung von Tisch und Bett" *(séparation de corps)* gleich zu erachten sei. Nur im Falle der Bejahung dieser Identität[10]) dürften nämlich deutsche Gerichte nach Art. 1 SchA. ausländische Ehegatten von „Tisch und Bett" trennen. Für den vorliegenden Aufsatz kann die Frage offen bleiben, nur sei erwähnt, daß die Praxis bisher in Deutschland Urteile auf *séparation de corps* für unzulässig erachtet[11]). Inhaltlich regelt das SchA. die Ehescheidung nach zwei Richtungen hin, nämlich „in Ansehung des materiellen Rechts wie in Ansehung der Gerichtsbarkeit" (vgl. Einleitung der Denkschr.). Andere Fragen, wie z. B. die Wirkungen der Ehescheidung, haben noch keine internationale Regelung erfahren. Das materielle Scheidungsrecht behandeln Art. 1/4 SchA. Diese stellen im großen und ganzen übereinstimmend mit dem in Deutschland bisher maßgebenden Art. 17 und 27 EG. z. BGB. den Grundsatz auf, daß, abgesehen von dem Falle der Rückverweisung des ausländischen Rechts auf das Heimatsrecht (Art. 3 SchA. = Art. 27 EG. z. BGB), die Scheidung sowohl nach der *lex patriae*, als auch der *lex domicilii* beider Ehegatten zulässig sein muß, also nur bei Konkordanz beider Gesetzgebungen ausgesprochen werden darf (Art. 1, 2, 4 SchA. = Art. 17 EG. z. BGB).

In Ansehung der Gerichtsbarkeit war es nicht Sache der Konvention, Bestimmungen zu treffen, ob richterliche, kirchliche

---

[10]) Dafür hält fast ausschließlich die Literatur, besonders mit Hinweis auf die wenig erfreulichen Konsequenzen der entgegengesetzten Meinung, so *Kahn* in Ztsch. XV 167—182, *Bettelheim* in Ztsch. XVII 623 m., *Sauer* 732 o., *Meili* und *Mamelok* 168 M. („Die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft des deutschen Rechts charakterisiert sich im Sinne der Konvention gleichfalls als Trennung von Tisch und Bett"). Weitere Literatur bei *Martin Wolff*, Familienrecht im Lehrbuch d. Bürgerl. Rechts, S. 136, Anm. 30.

[11]) RG. 48, 144, 55, 345; Denkschr., Anm. zu Art. 1: Die Trennung von Tisch und Bett ist weder für Ausländer in Deutschland, noch für Deutsche im Ausland eingeführt worden, da dieses Rechtsinstitut der neuen Reichsgesetzgebung fremd, mithin seine Anwendung nach Art. 1 ausgeschlossen ist. Schon früher *Frantz* in Ztsch. XI, 343/361. Gleicher Meinung *Wolff*, a. a. O., S. 128.

Digitized by Google

(z. B. in Spanien) oder Verwaltungsorgane (z. B. in Schweden) und welche Instanzen innerhalb der einzelnen Behörden in Scheidungsklagen tätig werden sollen. Diese Fragen bezüglich der Abgrenzung der Gerichtsbehörden voneinander und der sachlichen Zuständigkeit bleiben als interne Staatsangelegenheiten der Justizverwaltung eines jeden Landes überlassen. Geregelt wird in Art. 5 SchA. die örtliche Zuständigkeit durch Angabe der Voraussetzungen, unter denen die Gerichte eines Konventionsstaates tätig werden und ein Gerichtsstand für die Scheidungsklage zu eröffnen ist. Art. 5 SchA. ist daher in Beziehung zu setzen zu § 606 ZPO. Als 1. Instanz für Ehescheidungen bleibt nach wie vor das Landgericht kompetent, gleichgültig ob sich im einzelnen Falle der Gerichtsstand aus der ZPO. oder dem SchA. ergibt. Art. 6 SchA. enthält eine Kompetenzvorschrift für den Erlaß einstweiliger Verfügungen, für die das zuständige Gericht bisher nur nach § 627 und § 942 ZPO. zu ermitteln war. Die Anerkennung der durch einen Konventionsstaat ausgesprochenen Scheidungsurteile regelt Art. 7 SchA. und ersetzt insoweit § 328 ZPO., aus dem sich sonst die Erfordernisse für die Anerkennung ausländischer Urteile in Deutschland ergeben. Nach Art. 7 SchA. liegt nur bei einem der Scheidungsklage stattgebenden Urteil eine *res judicata* für die Vertragsstaaten vor, während ein abweichendes Urteil keine Rechtskraft für das Konventionsgebiet unbedingt nach sich zieht[12]).

Art. 8 SchA. gibt eine Auslegungsvorschrift: Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit (StAng.) besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatsstaates im Sinne der Konvention anzusehen. Hierbei ist zu bedenken, daß zwar grundsätzlich die Nationalität beider Ehegatten die gleiche sein wird, da nach dem Rechte aller Vertragsstaaten die Frau durch die Verheiratung die StAng. des Mannes erwirbt[13]), es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen trotzdem schon bei Abschluß der Ehe die StAng. der Ehegatten nicht gleichartig wird oder später eine Divergenz

[12]) Vgl. Ztsch. XVII 644 o.; *Meili* und *Mamelok*, a. a. O. S. 225.

[13]) Vgl. Denkschr. Anm. zu Art. 8, *Meili* und *Mamelok*, a. a. O. 199 u.; *Kahn* in Ztsch. XV 240 o.

Digitized by Google

eintritt[14]). Ist nämlich der Ehemann bei der Verheiratung heimatlos, kann sich für die Nationalität der Frau ein zweifaches ergeben. Entweder sie wird auch heimatlos (so nach deutschem Recht, weil die StAng. verloren geht „bei einer Deutschen durch Verheiratung mit einem Ausländer" und als solcher jeder Nichtdeutsche, also auch der Heimatlose anzusehen ist)[15]), oder sie behält ihre eigene StAng. (so nach italienischem Recht: die Italienerin, die einen Ausländer heiratet, wird Ausländerin, sofern sie durch die Heirat das Bürgerrecht des Gatten erwirbt)[16]). Jedenfalls ist beide Mal eine gemeinsame StAng. der Ehegatten schon bei der Eheschließung nicht vorhanden, mithin würde das SchA. keine Anwendung finden, ebenso wie in dem Falle, daß die letzte gemeinsame StAng. die eines nicht der Konvention beigetretenen Staates ist (Denkschr. Anm. zu Art. 8). In solchen Fällen würden für die deutschen Gerichte allein die Vorschriften der ZPO. maßgebend sein. Viel eher noch kann während des Bestandes der Ehe die Nationalität der Ehegatten sich zweien, z. B. der Mann läßt sich gemäß § 17 Nr. 1 Reichs-StAng.-Ges. aus dem Staatsverbande entlassen, um eine andere StAng. anzunehmen, beantragt aber nicht gleichzeitig die Entlassung seiner Ehefrau, sodaß sie gemäß § 18 des Ges. Deutsche bleibt (einseitige Entlassung). In diesem Falle würde nach der Konvention deutsches Recht zur Anwendung kommen müssen. Bei Verschiedenheit der Nationalität brauchen nach Art. 9 SchA. die Vertragsstaaten die Konvention nur dann anzuwenden, wenn mindestens eine Partei einem Vertragsstaate angehört. Nicht ungewöhnlich ist der Fall mehrfacher StAng., wodurch unter Umständen, da der Betreffende dann mehreren Gesetzgebungen nebeneinander untersteht, sich Unzuträglichkeiten ergeben können[17]). Die letzten Artikel des SchA. (Art. 10—13) regeln Inkrafttreten, Geltungsbereich und Geltungsdauer der Konvention.

[14]) Vgl. für das Folgende: *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht im int. Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust, 2 Bände, Bern 1907 und *Zitelmann*, I. P. R., II. Band.

[15]) Reichs- und StAng.-Ges. vom 22. Juli 1913 § 17 Nr. 6.

[16]) ZivGes. B. 1865, I. Tit., Art. 14[1].

[17]) Vgl. *Kahn* in Zeitschrift XV 249 m.

Digitized by Google

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen kann auf zwei Tatsachen begründet werden, dem Wohnsitz und der StAng. Das SchA. gibt der letzteren den Vorzug und stellt daher an die Spitze seiner Kompetenzregeln eine *clausula generalis* zugunsten der *lex patriae* der Ehegatten. Nach Art. 5 Nr. 1 SchA. kann die Scheidungsklage erhoben werden „vor der nach dem Gesetze des Heimatsstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit", und zwar ist diese „allein berufen, soweit sie für die Scheidung oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist" (Art. 5 Nr. 2 Satz 4). Hieraus ergibt sich, daß zunächst stets die StAng. der auf Scheidung antragenden Ehegatten festzustellen ist. (Wie dies in der Praxis zu handhaben ist, erörtert *Neumiller* in Bl. f. RA. 73, 20)[18]). Wie schon oben erwähnt, genügt es, daß ein Ehegatte Angehöriger eines Vertragsstaates ist, um die Konvention anwenden zu können (Art. 9 SchA.), und zwar gilt in diesem Falle, wie überhaupt, wenn die StAng. der Ehegatten nicht die gleiche ist, ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatsstaates im Sinne der Konvention (Art. 8 SchA.). Aus dem Heimatsgesetze ist dann in erster Linie die zuständige Gerichtsbarkeit zu ermitteln. Aus diesem wird sich regelmäßig nur ein heimischer Gerichtsstand ergeben, jedoch kann sich sehr wohl aus ihm auch ein solcher im Auslande herleiten lassen. So ist z. B. nach französischem Recht in Eheprozessen Prorogation (sogar stillschweigend) statthaft[19]); daher können französische Ehegatten für ihre Scheidungsklage kraft Vereinbarung einen Gerichtsstand im Auslande begründen[20]), wofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, vor allem sich ihr Wohnsitz im Auslande befindet. Auch bestimmen die Rechtsordnungen mancher Staaten (z. B. Italiens), daß bei Wohnsitzlosigkeit des Beklagten die Scheidungsklage bei dem Gerichte des Aufenthalts zu erheben ist; hierdurch kann sich für Ausländer kraft Heimatsrechtes ein Gerichtsstand in Deutschland ergeben[21]). Gibt andererseits der Heimatsstaat (z. B. Ungarn) seinen Gerichten die aus-

[18]) Vgl. auch *von Stengel* in Bl. f. RA. 66, 256 u.

[19]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld*, a. a. O. S. 292 M.

[20]) Ausführlich erörtert wird dieser Fall von *Niemeyer* in Ztsch. XV 119.

[21]) Vgl. Kommentar zur ZPO. von *Seuffert*, 11. Auflage, II 197 o.

Digitized by Google

schließliche Ehegerichtsbarkeit über Staatsangehörige, mögen sie auch im Auslande wohnen, so ist dies nach dem SchA. in allen Konventionsstaaten zu respektieren, indem solchen Ausländern neben dem heimischen kein anderer Gerichtsstand eröffnet werden darf (Art. 5 Nr. 2 Satz 4 SchA).

Unter Umständen können sich Schwierigkeiten ergeben, wenn das letzte gemeinsame, also der Konvention zugrunde liegende Heimatsrecht der Ehegatten eine ausschließliche Gerichtsbarkeit über Inländer beansprucht, aber bei Erhebung der Klage beide Ehegatten für dieses Ausländer verschiedener Nation sind, z. B. der Ehegatte ist nach der Eheschließung Deutscher, die Ehefrau Französin geworden, beide wohnen in Berlin, als ihr letztes gemeinsames Heimatsrecht wird das ungarische ermittelt. Dann müßten auf Grund des SchA. die deutschen Gerichte sich für unzuständig erklären, die ungarischen Gerichte würden dagegen wohl die Durchführung der Scheidungsklage der Ausländer gewordenen Ehegatten, die überdies nicht in Ungarn wohnen, ablehnen. Nimmt man nicht an, daß das ungarische Recht nur, wenn die ungarische StAng. bei Klagerhebung besteht, aber nicht mehr, wenn sie sich nur mittelbar ergibt, die ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht[22]) oder erachtet man hier nicht Art. 5 Nr. 2 Satz 5 SchA. für anwendbar[23]), kann man den Ehegatten nur den Rat geben, wieder eine gemeinsame StAng. oder einen Wohnsitz im Konventionsauslande zu erwerben, um dann die Scheidungsklage zu erheben.

In zweiter Linie, also wenn der Heimatsstaat der Ehegatten keine ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht, ist nach Art. 5 Nr. 2 Satz 1 SchA. die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes der Ehegatten zur Durchführung der Scheidungsklage berechtigt. Dadurch wird ihnen neben dem ersten heimatlichen ein zweiter ausländischer Gerichtsstand am Wohnsitze wahlweise eröffnet. Hierbei ist allerdings zu prüfen, ob ein Wohnsitz vorhanden

---

[22]) So *Bettelheim* in Ztsch. XVII 641 m. gegen *Czyhlarz*.

[23]) Der Wortlaut der Konvention spricht hierfür, doch haben deren Verfasser durch Art. 5 Nr. 2 Satz 5 nach ausdrücklicher Erklärung der Denkschrift (Anm. zu Art. 5) gerade für den besprochenen Fall keine Vorsorge treffen wollen.

Digitized by Google

ist. Sollten Zweifel entstehen, ist die Frage nach dem Rechte des Wohnsitzortes, nicht etwa dem Heimatsrechte der Ehegatten, zu entscheiden.[24]) Haben die Parteien keinen Wohnsitz, sondern stellt sich der Ort der Klageerhebung nur als Aufenthaltsort dar, mangelt es an der Grundlage für einen Gerichtsstand nach SchA. Bei Exterritorialen ist zu beachten, daß sie, obwohl ihr Wohnort im Auslande liegt, ihren Gerichtsstand im Heimatsstaate behalten (vgl. § 15I ZPO. und *Meili* und *Mamelok* S. 215 u.). Mehrfacher Wohnsitz einer Partei (vgl. § 7II BGB.) kann kaum Schwierigkeiten verursachen, weil das in einem Wohnsitzstaate ergangene Urteil im ganzen Konventionsgebiete anzuerkennen ist (Art. 7 SchA.).

Bisher wurde der Normalfall behandelt, daß die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt. Haben dagegen die Ehegatten „nach der Gesetzgebung ihres Heimatsstaates nicht denselben Wohnsitz", erklärt Art. 5 Nr. 2 Satz 2 SchA. die „Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten" für zuständig. Hierbei ist zweierlei zu beachten, nämlich zunächst die durch Einführung des Wohnsitzes der beklagten Partei erfolgte Durchführung der Gleichberechtigung von Mann und Frau im SchA. Ob zweitens ein Wohnsitz besteht, hat das Gericht nach dem Rechte des Staates, wo die Klage erhoben wird, zu beurteilen; ob aber die Ehefrau berechtigt ist, einen eigenen Wohnsitz zu haben, ist nach den Gesetzen des Heimatsstaates zu prüfen. Die Vorschriften über den eigenen Wohnsitz der Ehefrau werden im allgemeinen in allen Staaten übereinstimmen. Im deutschen Recht kann bei Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft und auf Grund von § 10I BGB. ein eigener Wohnsitz der Frau vorhanden sein. Als Beispiel sei noch angeführt, daß nach schwedischem Recht die Frau dem Manne regelmäßig nicht ins Ausland zu folgen braucht und im Falle einer ihr drohenden Gefahr oder sonstigen Schadens den gemeinsamen Wohnsitz aufzugeben befugt ist.[25])

Wenn Mann und Frau nicht denselben Wohnsitz haben, wird oftmals dem Kläger der Wohnsitz des Beklagten unbekannt

[24]) Vgl. *Zitelmann* a. a. O. S. 178 m.

[25]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld* a. a. O. S. 466 u.

Digitized by Google

sein. Hat daher der eine Ehegatte den anderen böslich verlassen, oder ist der Wohnsitz nach Eintritt des Scheidungs- oder Trennungsgrundes verlegt worden, kann nach Art. 5 Nr. 2 Satz 3 SchA. „die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden". Hiermit wird unter Umständen dem klagenden Ehegatten neben dem *forum patriae* und *domicilii* ein dritter Gerichtsstand eröffnet, der zu dem Wohnsitz der Partei bei Erhebung der Klage in gar keiner Beziehung zu stehen braucht. Angenommen ein italienisches Ehepaar hatte in Berlin seinen Wohnsitz und ist dann infolge eines Zerwürfnisses auseinander gegangen. Der Mann schlägt in Wien, die Frau in Madrid einen neuen Wohnsitz auf. Trotzdem kann die Scheidungsklage noch in Berlin erhoben werden.

Als eine Ausnahme von dem Grundsatz des SchA., daß nur auf Grund einer ausdrücklichen (Art. 5 Nr. 1) oder stillschweigenden Ermächtigung (Art. 5 Nr 2 Satz 1—3) des Heimatsrechtes der Ehegatten die Zuständigkeit ausländischer Gerichte begründet ist, stellt sich der letzte Satz des Art. 5 Nr. 2 dar. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde nämlich bestimmt, daß „eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates nicht erhoben werden kann" durch das ausländische Gericht des Wohnsitzes ohne Rücksicht auf die Zuständigkeitsvorschriften des Heimatsrechtes geschieden werden kann. Erläuternd sagt die Denkschrift (Anm. zu Art. 5) zu Art. 5 Nr. 2 Satz 5, daß dieser nur für solche Ehen Geltung hat, „welche von dem Heimatsstaate nicht als gültig anerkannt werden und daher durch dessen Behörden nicht geschieden oder getrennt werden können". Ohne diese Interpretation würde man aus dem Wortlaut der Konvention auch herauslesen können, daß in Fällen, wo aus dem Heimatsgesetz ein örtlicher Gerichtsstand nicht herzuleiten ist, Art. 5 Nr. 2 Satz 5 Anwendung finden kann (vgl. Anm. 23). Geht z. B. ein rumänischer Mönch, der als solcher nach seinem Heimatsrechte eheunfähig ist[26]), in Deutschland eine Ehe ein[27]),

[26]) Vgl. *Leske* und *Löwenfeld*, a. a. O. S. 868 m.

[27]) Nach Art. 3[1] des Eheschließungsabkommens können die deutschen Behörden eine solche Ehe zulassen.

Digitized by Google

würde nach seiner *lex patriae* die Ehe als *nullum matrimonium* gelten und daher in Rumänien eine Scheidungsklage nicht erhoben werden können. In Deutschland wäre sie zulässig[28]).

Die Zuständigkeitsvorschriften des § 606 ZPO. sind in zweifacher Hinsicht auf ganz anderen Grundlagen als Art. 5 SchA. aufgebaut. Nach der Konvention ist die Frau dem Manne völlig gleichberechtigt, divergiert die Nationalität der Ehegatten, so ist die letzte gemeinsame StAng. zu ermitteln, teilen sie nicht den Wohnsitz, so ist der Wohnsitz der beklagten Partei oder der letzte gemeinsame Wohnsitz maßgeblich[29]). Die ZPO. dagegen beachtet grundsätzlich nur den Wohnsitz und die StAng. des Mannes; es läßt sich nicht leugnen, daß dieses System, wenn ihm vielleicht auch der Makel der Rückständigkeit anhaftet, den Vorzug der Einfachheit für sich hat, besonders weil die StAng. stets unmittelbar ersichtlich und nicht erst das letzte gemeinsame Heimatsgesetz zu suchen ist. Besser ist aber unzweifelhaft das Prinzip des SchA.[30]). Der zweite Unterschied liegt darin, daß das SchA. die StAng., die ZPO. den Wohnsitz in den Vordergrund stellt[31]). Während nach dem SchA. vor allem das gemeinsame Heimatsgesetz zu berücksichtigen ist und nur auf Grund dieses die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes zuständig werden kann, hat die ZPO. den Wohnsitz als Anknüpfungspunkt für den Gerichtsstand gewählt, aber ihre Zuständigkeitsvorschriften nicht einheitlich gestaltet, indem „auf die territorial gedachte Regel national gedachte Ausnahmen aufgepfropft sind“[32]).

Es wird demnach gemäß § 606 I der Gerichtsstand in Scheidungsprozessen auf der Tatsache begründet, daß der Ehemann einen Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche hat, und allein wenn **beide** Ehegatten Ausländer sind[33]), „kann die Scheidungsklage im In-

[28]) Vgl. auch *Meili* u. *Mamelok* a. a. O., S. 214 u.
[29]) Oesterreichisches Prinzip.
[30]) Vgl. hierzu *Wolff*, a. a. O., S. 134, Anm. 26.
[31]) Ausführliche Darstellung von *Mariolle* in Ztsch. VIII 956 ff.
[32]) So *Gaupp-Stein*, Kommentar zur ZPO., 8./9. Aufl., 1908, II 223 u.
[33]) Der Wohnsitz allein, ohne Rücksicht auf die StAng., berechtigt in England und in den Vereinigten Staaten zur Erhebung der Scheidungsklage. Hauptsächlich aus diesem Grunde haben sich beide Länder an der Konvention nicht beteiligt.

Digitized by Google

lande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört." (§ 606 IV)[34].) Im Gegensatz zu § 606 I ist in § 606 II die StAng. ohne Rücksicht auf den Wohnsitz maßgeblich, indem man es für wünschenswert erachtete, deutschen Ehegatten stets die Möglichkeit zu geben, vor einem deutschen Richter auf Scheidung zu klagen[35]). Das inländische *forum* ist daher zuständig, selbst wenn der Ehemann nicht in Deutschland wohnt, sobald der Ehemann Deutscher ist oder die deutsche StAng. verloren, eine andere aber nicht erworben hat, mag seine Frau die deutsche StAng. besitzen, heimatlos oder Ausländerin sein, und sogar wenn er Ausländer, aber seine Frau Deutsche ist. In diesen Vorschriften zeigt sich gegenüber dem in der ZPO. sonst als Regel aufgestellten Territorialitätsprinzip ein Ansatz zu einem Uebergange zum Nationalitätsprinzip[36]), so daß § 606 II und IV mit dem SchA. viel eher in Einklang zu bringen sind als § 606 I.

Während bei den bisherigen, für nationale Verhältnisse aufgestellten Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. im Hinblick auf die klagenden Parteien nur zwischen deutscher und ausländischer StAng. und inländischem oder ausländischem Wohnsitz zu unterscheiden war, ist dadurch, daß das SchA. zwar internationalen Charakter hat, aber nicht im ganzen Auslande, sondern nur partiell im Konventionsgebiete zur Anwendung kommt, eine dreifache, statt der bisherigen zweifachen Abstufung geschaffen worden[37]). Den Deutschen haben wir als Ausländer solche Personen gegenüberzustellen, für die die Konvention Geltung hat (Spanier, Italiener usw.) und solche, deren rechtliche Verhältnisse durch sie nicht berührt werden (Engländer, Russen, Amerikaner u. a.). Die Ausländer der ersten Klasse werden im folgenden die auf *Kahn* zurückgehende Be-

[34]) Nach *Hellwig*, Lehrbuch I des ZP. 108 m. ist freilich § 606 I nur als Kompetenzregel aufzufassen, die das Vorhandensein der Gerichtsbarkeit nach § 606 IV voraussetzt. Hiernach würde also § 606 einheitlich auf dem Nationalitätsprinzip aufgebaut sein.

[35]) Vgl. *Seuffert* in Buschs Ztsch. XVI 477 u.

[36]) Vgl. *Hellwig*, Lehrbuch des ZP. I 102 u., System des ZP. I 73 m.

[37]) Vgl. hierzu *Niemeyer*, DJZ., 1904, S. 514 m.

Digitized by Google

zeichnung „Konventionsinländer“ (KI.), die der zweiten Klasse „Konventionsausländer“ (KA.) erhalten. Unter dem Begriff Ausländer sind demnach sowohl KI., als auch KA. zu verstehen.

Wie oben gezeigt wurde, beruht die Anwendung des SchA. auf einer zweifachen Grundlage, einer persönlichen (beide Ehegatten müssen KI. sein) und einer örtlichen (der Wohnsitz der Ehegatten muß im Konventionsgebiet liegen). Hiermit scheiden für die Konvention regelmäßig alle Fälle aus, in denen die Ehegatten sich im Konventionsauslande aufhalten[38]). Ebensowenig kommen diese Fälle für die deutschen Gerichte nach der ZPO. in Betracht, falls nicht etwa die Ehegatten Deutsche sind (§ 606 II). Weiterhin kann die Konvention keine Anwendung finden für Ehegatten, deren gemeinsame oder letzte gemeinsame StAng. sie zu KA. macht. Das gleiche gilt für die ZPO., falls sich nicht die Ehegatten in Deutschland aufhalten (§ 606 I u. IV). Da ferner das SchA. nur zur Regelung internationaler Rechtsverhältnisse getroffen wurde, bewendet es für die Scheidungsklagen deutscher Ehegatten im Deutschen Reiche bei den Vorschriften der ZPO. (§ 606 I). Die deutschen Gerichte werden mithin die Konvention hauptsächlich dann anzuwenden haben, wenn KI. im Inlande auf Scheidung antragen. In diesem Falle war früher die Zuständigkeit nach § 606 I und IV zu prüfen, wie jetzt noch für KA.

Durch die Einführung des SchA. in Deutschland im Wege der Reichsgesetzgebung sind dessen Vorschriften neben die der ZPO. getreten und ebenso wie diese von den deutschen Gerichten anzuwenden[39]). Hierbei kann sich das Verhältnis der Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. zu denen des SchA. verschieden gestalten:

I. Die durch das SchA. gewährte Gerichtsbarkeit ergab sich schon bisher aus der ZPO.; dann hat das SchA. für Deutschland keine Neuerungen gebracht.

---

[38]) Nur falls der Gerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes nach Art. 5, Nr. 2, Satz 3, gewählt wird, kann es vorkommen, daß der tatsächliche Wohnsitz beider Ehegatten bei Klageerhebung nicht mehr im Konventionsgebiete liegt. Vgl. S. 402.

[39]) Auch wenn es sich um Angehörige eines mit uns im Kriege sich befindlichen Staates handelt (Belgier). Vgl. Anm. 3.

Digitized by Google

II. Das SchA. erklärt die deutschen Gerichte für kompetent, die ZPO. bisher nicht, dann liegt ihr gegenüber eine Erweiterung der deutschen Gerichtsbarkeit durch das SchA. vor.

III. Das SchA. kann mangels einer persönlichen und örtlichen Grundlage nicht zur Anwendung gelangen, wohl aber können auf Grund der ZPO. die deutschen Gerichte tätig werden, dann geht diese über die Konvention hinaus.

IV. Das SchA. untersagt den deutschen Gerichten mit Rücksicht auf die *lex patriae* der Ehegatten die Scheidungsklage durchzuführen, während nach der ZPO. ein Gerichtsstand im Inlande vorhanden wäre. Da das SchA. formell Reichsgesetz ist, löst sich der Widerspruch nach dem Satze: *lex posterior derogat priori* zugunsten der Konvention.

Im Verhältnis der Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO. kommt es vor allem auf diese vier Punkte an. Sie müssen daher in ihrem vollen Umfange gewürdigt und in ihrer Tragweite einer erschöpfenden Untersuchung unterzogen werden. Dies kann nur geschehen durch eine Aufzählung aller Fälle, die sich mit Rücksicht auf die StAng. und den Wohnsitz der Ehegatten, mögen ihre Nationalität und ihr Aufenthalt übereinstimmen oder nicht, ergeben. Da die Zuständigkeitsvorschriften des SchA. und der ZPO., wie oben gezeigt wurde, auf verschiedenen Prinzipien aufgebaut sind, wird sich ihre Vergleichung nur dann systematisch durchführen lassen, wenn in jedem Falle sowohl die StAng. als auch der Wohnsitz Berücksichtigung findet. In Ansehung der StAng. ergeben sich drei Gruppen: Die Ehegatten sind Deutsche (Gruppe A), Konventionsausländer (Gruppe B), Konventionsinländer (Gruppe C), und zwar jedesmal entweder unmittelbar auf Grund ihrer gemeinsamen StAng. (Ziffer I) oder mittelbar, indem ihre letzte gemeinsame Nationalität die des Inlandes, Konventionsauslandes oder Konventionsinlandes ist (Ziffer II). Innerhalb jeder Gruppe sind mit Rücksicht auf den Wohnsitz 2 Abteilungen zu bilden, je nachdem, ob der Ehemann im Inlande (Nr. 1) oder im Auslande wohnt (Nr. 2). Im letzteren Falle kann es noch einen Unterschied ausmachen, wenn die Ehefrau im Inlande oder beide Ehegatten im Auslande wohnen.

Digitized by Google

A. Beide Ehegatten sind Deutsche, und zwar

I. unmittelbar, indem beide bei Klageerhebung die Reichsangehörigkeit besitzen oder ein Ehegatte oder beide die Reichsangehörigkeit verloren, aber eine andere StAng. nicht erworben haben[40]).

1. Hat der Ehemann einen Wohnsitz oder mangels desselben seinen Aufenthaltsort im Inlande, sind die deutschen Gerichte nach § 606 I zuständig, und zwar unvermittelt, wenn die Frau gleichfalls im Inlande wohnt, jedoch erst auf Grund von Art. 5 Nr. 1 SchA., wenn die Frau befugterweise einen eigenen Wohnsitz im Auslande hat. Die Konvention hat also an den deutschen Zuständigkeitsvorschriften nichts geändert.

2. Wohnt der Ehemann im Auslande, bleiben neben der Eröffnung des *forum domicilii* durch Art. 5 Nr. 2 die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. gemäß Art. 5 Nr. 1 unberührt. Demnach gilt nach wie vor § 606 II, allerdings nicht mehr in vollem Umfange[41]).

II. Die Ehegatten besitzen die deutsche Nationalität nur mittelbar, indem das deutsche Gesetz ihr letztes gemeinsames Heimatsgesetz ist, in Wirklichkeit aber bei Klageerhebung nur ein Ehegatte oder unter Umständen keiner mehr Deutscher ist[42]).

---

[40]) Vgl. Art. 29 mit Art. 17 EG.BGB.

[41]) § 606 II enthält 7 Kombinationen: Ehemann Deutscher — Ehefrau Deutsche, Ausländerin, ehemalige Deutsche. Ehemann ehemaliger Deutscher, Ausländer — Ehefrau Deutsche. Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau ehemalige Deutsche, Ausländerin. In den 3 Fällen, wo ein Ehegatte Ausländer ist, kann nicht mehr unbedingt wie bisher nach § 606 II das deutsche Recht zur Anwendung kommen, sondern ist nach Art. 9 SchA. das letzte gemeinsame Heimatsrecht zu ermitteln. Vgl. A. II, 2a.

[42]) Die Reichsangehörigkeit kann sich auf Grund folgender Kombinationen als letzte gemeinsame StAng. ergeben: Ehemann Deutscher — Ehefrau KJ oder KA. Ehemann KJ — Ehefrau Deutsche, ehemalige Deutsche, KJ anderer Nationalität als der Mann, KA. Ehemann KA — Ehefrau Deutsche, KJ. Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau KJ oder KA. Hierbei ist zu beachten, daß auch in den Fällen, wo ein Ehegatte Deutscher, der andere KA ist, die Zuständigkeit nach SchA. zu ermitteln ist. Wollte man etwa in diesem Falle, weil die Rechtsverhältnisse keines ausländischen der Konvention beigetretenen Staates berührt werden, die ZPO. für anwendbar halten, würde die durch das SchA. beabsichtigte Einheitlichkeit der Rechtsprechung leiden. Würde nämlich dasselbe Ehepaar z. B. in Schweden klagen, müßte der Fall nach SchA. behandelt werden. Dies spricht dafür, in Deutschland ebenso und nicht nach der ZPO. zu verfahren.

Digitized by Google

1. Hält sich der Ehemann im Inlande auf, verweist Art. 5 Nr. 1 auf das deutsche Recht, so daß die Konvention keine Änderung gebracht hat. Es besteht demnach ein ausschließlicher Gerichtsstand nach § 606 I und die Anwendung von Art. 5 Nr. 2 ist somit ausgeschlossen, selbst wenn die Ehefrau befugterweise im Ausland einen eigenen Wohnsitz hat. Sind bei Klageerhebung beide Ehegatten Ausländer, ist allerdings die in § 606 IV enthaltene Bedingung zu prüfen, wodurch sich unter Umständen Unzuträglichkeiten ergeben können[43]).

2. Wohnt der Ehemann nicht im Inlande, ist zu unterscheiden, ob ein Ehegatte bei Klageerhebung Deutscher bezw. ehemaliger Deutscher ist, oder beide Ehegatten Ausländer (verschiedener Nationalität) sind.

a) Trifft ersteres zu, bleibt es auf Grund der Verweisung auf die *lex patriae* in Art. 5 Nr. 1 bei der schon bisher auf § 606 II begründeten deutschen Gerichtsbarkeit[44]).

b) Liegt dagegen der zweite Fall vor (der Ehemann ist Spanier, wohnt in Madrid, die Ehefrau nicht mehr Deutsche, aber in Berlin wohnhaft, das letzte gemeinsame Heimatsgesetz ist das deutsche), ist nach der ZPO. ein Gerichtsstand nicht gegeben. Dagegen kann ein solcher jetzt im Inlande bestehen gemäß Art. 5 Nr. 2, entweder begründet durch den Wohnsitz der beklagten Frau oder durch den letzten gemeinsamen Wohnsitz (Art. 5 Nr. 2 Satz 3).

Zusammenfassend läßt sich daher sagen: Sind beide Ehegatten Deutsche, sind die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. unberührt geblieben und nur für den Fall, daß beide Ehegatten Ausländer, aber ihre letzte gemeinsame StAng.

---

[43]) Ist z. B. bei Klageerhebung der Ehemann Ungar, die Ehefrau Deutsche, ihre letzte gemeinsame StAng. die deutsche und ihr Wohnsitz Berlin, würde man auf Grund von Art. 5 Nr. 1 die Zuständigkeit nach § 606 I zu beurteilen haben. Da aber Ungarn ausschließliche Gerichtsbarkeit beansprucht, würde nach § 606 IV das deutsche Gericht sich für unzuständig erklären müssen. Vgl. zu diesem Widerspruch oben S. 403.

[44]) Gemeint sind hier von den Kombinationen des § 606 II die in Anm. 41 ausgeschlossenen drei Fälle: Ehemann Deutscher — Ehefrau Ausländerin; Ehemann Ausländer — Ehefrau Deutsche; Ehemann ehemaliger Deutscher — Ehefrau Ausländerin. Ist der Ehemann Ausländer, die Ehefrau ehemalige Deutsche, kommt § 606 II nicht zur Anwendung, so daß beide als Ausländer anzusehen sind. Vgl. Anm. 41 und 45.

Digitized by Google

die deutsche ist und der Ehemann nicht in Deutschland wohnt, erweitert worden.

B. Beide Ehegatten sind Konventionsausländer, und zwar

I. unmittelbar auf Grund ihrer Nationalität bei Klageerhebung (beide Ehegatten sind Angehörige desselben oder verschiedener dem SchA. nicht beigetretener Staaten, z. B. Ehemann Russe, Ehefrau Engländerin)[45]. Da beide Ehegatten KA. sind, mangelt es an der persönlichen Grundlage zur Anwendung der Konvention. Es bewendet daher bei den Vorschriften der ZPO. Nach dieser ist, wenn der Ehemann Wohnsitz eventl. nur Aufenthaltsort in Deutschland hat und die Gesetze des Staates, dem er angehört, keine ausschließliche Gerichtsbarkeit beanspruchen, ein Gerichtsstand im Inlande gegeben (§ 606 IV).

II. Beide Ehegatten haben verschiedene Nationalität, und zwar liegt eine der in der Anm. 42 aufgezählten Gruppierungen vor. Ihr letztes gemeinsames Heimatsgesetz ist das eines Staates, in dem das SchA. nicht gilt, oder ein solcher ist überhaupt nicht zu finden[46]. Das Resultat ist dasselbe wie oben: es kommt nicht das SchA., sondern § 606 I und IV ZPO. zur Anwendung, wofern sich der Ehemann im Inlande befindet. Sind demnach beide Ehegatten KA, ist für die deutschen Gerichte nicht das SchA., sondern die ZPO. maßgebend, deren Zuständigkeitsvorschriften in dieser Hinsicht über die der Konvention hinausgehen.

C. Beide Ehegatten sind Konventionsinländer (der für das SchA. hauptsächlich in Betracht kommende Fall).

I. Beide Ehegatten besitzen bei Klageerhebung gemeinsam die StAng. in einem der Konvention beigetretenen Staate (sind z. B. Schweizer) unter der weiteren Voraussetzung

1. daß der Ehemann seinen Wohnsitz im Inlande hat. Nach Art. 5 Nr. 1 ist zunächst entweder das ausschließlich für zuständig erklärte heimatliche Gericht oder das zur Durchführung des Scheidungsprozesses durch die *lex patriae* bestimmte

[45]) Auch der im § 606 II nicht behandelte Fall: Ehemann Ausländer — Ehefrau ehemalige Deutsche gehört hierher. Vgl. Anm. 41 und 44.

[46]) Vgl. oben S. 401.

Digitized by Google

ausländische Gericht berufen[47]). Daneben eröffnet wahlweise, falls nicht die *lex patriae* widerspricht, Art. 5 Nr. 2 einen Gerichtsstand am Wohnsitz des Ehemanns, sofern die Ehefrau bei ihm wohnt oder nach ihrem Heimatsrecht wohnen sollte (Art. 5 Nr. 2 Satz 1) oder bei verschiedenem Wohnsitz der Eheleute der Mann Beklagter ist (Art. 5 Nr. 2 Satz 2). Nach ZPO. ergibt sich dem gegenüber Folgendes: die in § 606 IV enthaltene Bedingung für das Tätigwerden der deutschen Gerichtsbarkeit entspricht der in Art. 5 Nr. 2 Satz 4, da bei gleicher Nationalität beider Ehegatten Heimatsgesetz des Mannes und gemeinsames Heimatsrecht identisch sind. Dagegen verlangt Art. 5 Nr. 2 als zweite Voraussetzung einen festen Wohnsitz, während nach ZPO. mangels eines Wohnsitzes der Aufenthaltsort Gerichtsstand begründend ist (§ 16 ZPO.). Während also ein Schweizer Ehepaar unter dem Nachweis, daß es keinen ständigen Wohnsitz hätte, von einem deutschen Richter bisher am Aufenthaltsorte gemäß § 606 Abs. 1 geschieden werden konnte (vgl. hierzu Schw. ZBG. Art. 61 Nr. 7g), ist dies nach Art. 5 SchA. nicht mehr zulässig. Insofern hat das SchA. die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. eingeschränkt.

2. Der Ehemann wohnt außerhalb des Deutschen Reiches. Die ZPO sieht für diesen Fall, da es sich um Ausländer handelt, nichts vor. Nach der Konvention kann aber, abgesehen von Art. 5 Nr. 1 (hier gilt dasselbe wie bei 1, sofern wenigstens die Ehefrau in Deutschland wohnt) zweierlei eintreten:

a) Wohnt die Ehefrau im Inland, sind die deutschen Gerichte zuständig, wenn sie Beklagte ist, oder Klägerin in dem Falle, daß ihr Wohnsitz der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten ist (z. B. ein Schweizer Ehepaar hatte in Berlin seinen Wohnsitz aufgeschlagen, der Mann darauf aber die Frau verlassen).

b) Auch wenn kein Ehegatte mehr im Inland wohnt, aber ihr letzter gemeinsamer Wohnsitz sich hier befand, müssen die deutschen Gerichte unter Umständen noch tätig werden (Art. 5 Nr. 2 Satz 3, vgl. das Beispiel S. 402.).

---

[47]) Vgl. die Beispiele S. 402—403.

Digitized by Google

II. Beide Ehegatten gelten mittelbar als KJ., indem sie bei Erhebung der Klage verschiedene Nationalität besitzen (vgl. Anm. 42) und ein der Konvention angeschlossener Staat (nicht Deutschland, das unter A II bes. behandelt ist) als das Land ermittelt wird, dem sie zuletzt gemeinsam angehört haben.

1. Der Ehemann wohnt im Inlande. Zuständig ist in erster Linie nach Art. 5 Nr. 1 das durch die *lex patriae* bestimmte heimatliche oder durch sie als kompetent anerkannte deutsche Gericht[47]). Übt das Heimatsrecht der Ehegatten keine ausschließliche Gerichtsbarkeit, besteht durch Art. 5 Nr. 2 wahlweise ein Gerichtsstand am Wohnsitze des Ehemanns, und zwar, wofern er Beklagter ist, stets, wofern er Kläger ist, nur wenn die Ehefrau nach Heimatsrecht seinen Wohnsitz teilen muß (vergl. oben C I 1). Anders ist die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in der ZPO. Hier ist nach dem Heimatsrecht des Mannes (das unter Umständen mit dem letzten gemeinsamen Heimatsrecht der Ehegatten nicht identisch ist) zu prüfen, ob die deutschen Gerichte tätig werden dürfen (606 IV); ist aus diesem ein Verbot nicht zu entnehmen, war früher bei Mangel eines Wohnsitzes, der nach SchA. Voraussetzung für die Tätigkeit der deutschen Gerichte ist, auch der Aufenthalt ein ausreichender Grund zur Eröffnung des Gerichtsstandes (vgl. das Beispiel S. 00 u.). Ist daher der Mann Ungar, die Frau Rumänin, ihr Wohnsitz Berlin und ihr letztes gemeinsames Heimatsrecht das rumänische, können nach SchA. die deutschen Gerichte tätig werden, konnten es aber nach der ZPO. nicht, weil in Ansehung der *lex patriae* des Mannes, der ungarischen, eine ausschließliche Gerichtsbarkeit besteht. In derartigen Fällen sind nach zweifacher Hinsicht die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. teils in einschränkender, teils in ausdehnender Weise verändert worden, indem in Ansehung der Nationalität nicht mehr die des Mannes sondern die gemeinsame der Ehegatten maßgeblich ist und in bezug auf die Örtlichkeit stets ein fester Wohnsitz *(domicile)* gefordert wird und nicht mehr ein Aufenthaltsort *(résidence)* als sein Ersatz gelten kann.

[47]) Vgl. die Beispiele S. 402—403.

Digitized by Google

2. Wohnt der Ehemann nicht im Deutschen Reiche, gilt auch für KJ., deren gemeinsame StAng. nur indirekt zu ermitteln ist, das unter C I 2 a) und b) Gesagte (S. 413), nämlich, daß sich nach der ZPO. für deutsche Gerichte keine Handhabe zum Tätigwerden bietet, wohl aber nach dem SchA.

Es ist demnach festzustellen: Für KJ. haben die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. durch das SchA. eine Änderung meist einschränkender Art erfahren, wenn der Ehemann im Deutschen Reiche wohnt; ist dies nicht der Fall, hat dagegen die Konvention die deutsche Gerichtsbarkeit über Ausländer ausgedehnt auf Fälle, die in der ZPO. keine Regelung gefunden haben.

Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. für Scheidungsprozesse, soweit es sich ausschließlich um Angehörige von Staaten handelt, die der Konvention fernstehen, überhaupt nicht berührt (vgl. Gruppe B), soweit es sich um Deutsche handelt, nur in einem Punkt verändert worden sind (vgl. Gruppe A am Schluß, S. 00), dagegen für Angehörige von Staaten, in denen die Konvention Geltung hat, mancherlei Modifikationen erfahren haben[48]), da in dem SchA. zum Teil andere Gesichtspunkte als in der ZPO. maßgebend sind. Konnte daher schon aus diesem Grunde die folgende Formel, die die Zuständigkeitsvorschriften der ZPO. und des SchA. zu vereinigen sucht, sich nicht durch Kürze auszeichnen, schien es andererseits auch angezeigt, möglichst den Wortlaut des § 606 ZPO. und des Art. 5 SchA. zu wahren, wodurch sich ihre Länge allerdings noch steigern mußte.

§ 606 ZPO. wäre um seinen Wortlaut mit den für die deutschen Gerichte nach Art. 5 SchA. eingeführten Kompetenzregeln in Einklang zu bringen, etwa in folgender Weise umzugestalten:

In § 606 Abs. 1 ist das Wort „Scheidung“ zu streichen, Abs. 2 und 3 bleiben unverändert, Abs. 4 ist aufzuheben.

---

[48]) Sie sind nicht so „unwesentlich“, wie die Denkschr. behauptet (Anm. zu Art. 5). Vgl. Gruppe C.

Digitized by Google

Für die Scheidungsklage im besonderen gelten dann folgende Vorschriften (§ 606a):

„Für die Rechtsstreitigkeiten, die die Scheidung einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande haben (Scheidungsklagen), ist das Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ausschließlich zuständig:

1. Wenn die Ehegatten die Reichsangehörigkeit besitzen[49]) oder
2. Wenn ein Ehegatte die Reichsangehörigkeit besitzt[49]), der andere ausländischer StAng. ist und das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche ist oder das eines ausländischen Staates, in dem das Haager Abkommen zur Regelung usw. (Scheidungsabkommen) keine Geltung hat.

Die Scheidungsklage kann erhoben werden bei dem Landgericht, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat,

1. Wenn beide Ehegatten Angehörige von Staaten sind, in denen das Scheidungsabkommen keine Geltung hat, oder
2. Wenn ein Ehegatte das Bürgerrecht eines ausländischen Staates besitzt, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche ausländische StAng. hat und das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche ist oder das eines Staates, in dem das SchA. keine Geltung hat, sofern das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann bei Erhebung der Klage angehört[50]).

Besitzt ein Ehegatte das Bürgerrecht eines ausländischen Staates, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche StAng., und ist das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das deutsche, kann die Scheidungsklage bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, sofern sie Beklagte ist und den Wohnsitz des Mannes nicht teilt. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungsgrundes kann die Scheidungsklage

[49]) Beachte auch Art. 29 mit Art. 17 EG.BGB.

[50]) Diese Vorschrift ersetzt § 606 IV.

Digitized by Google

auch bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der letzte gemeinsame Wohnsitz befand.

Besitzen beide Ehegatten gemeinsam das Bürgerrecht eines Staates, in dem das SchA. Geltung hat, oder besitzt ein Ehegatte die Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht eines Staates, in dem das SchA. Geltung hat, der andere eine der ersteren nicht gleiche ausländische StAng. und ist das letzte gemeinsame Heimatsgesetz der Ehegatten das eines ausländischen Staates, in dem das SchA. Geltung hat, kann die Scheidungsklage erhoben werden[51])

1. Bei dem nach dem Gesetze des Heimatsstaates der Ehegatten zuständigen deutschen Landgericht,
2. bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat; ist die Ehefrau die Beklagte und teilt sie den Wohnsitz des Ehemanns nach der Gesetzgebung des Heimatsstaates der Ehegatten nicht, ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Ehefrau ihren Wohnsitz hat, zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritt des Scheidungsgrundes kann die Scheidungsklage auch bei dem Landgericht erhoben werden, in dessen Bezirk sich der letzte gemeinsame Wohnsitz befand. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates der Ehegatten ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Jedoch bleiben für die Scheidung von Ehen, in Ansehung deren die Scheidungsklage vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates nicht erhoben werden kann, die deutschen Gerichte zuständig.

Die Vorschriften des § 606 Abs. 2 gelten auch für die Scheidungsklage[52]).“

Zufolge den in Art. 5 SchA. aufgestellten Regeln für die Abgrenzung der Ehegerichtsbarkeit der Vertragsstaaten untereinander wird es Konventionsinländern vielfach nicht möglich

[51]) Es folgen die Bestimmungen von Art. 5 Nr. 1 und Nr. 2 SchA.

[52]) Gemeint sind die in Anm. 41 aufgezählten Kombinationen.

Digitized by Google

sein, in dem Lande ihres Wohnsitzes eine Scheidungsklage zu erheben. Für diese Fälle hat Art. 6 SchA. den Ehegatten die Möglichkeit eröffnet, bei den Behörden des Wohnsitzstaates vorläufige Maßnahmen zur Vorbereitung der Scheidung zu erwirken. Bedingung für deren Erlaß ist allerdings, daß in persönlicher und örtlicher Hinsicht die Voraussetzungen bestehen, unter denen nach Art. 5 den Ehegatten das *forum domicilii* an sich zu eröffnen wäre (beide Ehegatten sind entweder unmittelbar nach Heimatsrecht oder mittelbar auf Grund ihres letzten gemeinsamen Heimatsgesetzes KJ.). Weil aber mit Rücksicht auf die materiell-rechtlichen oder prozessualen Vorschriften der *lex patriae*[53]) die Gerichte des Landes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben, die Scheidungsklage nicht durchführen dürfen, gewährt Art. 6 den Ehegatten die Erleichterung, sich gleichwohl auch einzeln an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes zu wenden, „um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind“ [54]).

Für das deutsche Recht ergeben sich aus diesem Satze Änderungen in den Zuständigkeitsvorschriften für den Erlaß einstweiliger Verfügungen in Scheidungsprozessen. Die Denkschrift erklärt für solche Maßnahmen, sofern sie auf Grund von Art. 6 SchA. erlassen werden, die Amtsgerichte für zuständig, indem sie § 942 ZPO. zitiert (Anm. zu Art. 6). Die Zuständigkeit der Amtsgerichte muß als eine Ausnahme angesehen werden. Da nämlich nach § 937 II ZPO. zum Erlasse einstweiliger Verfügungen das Gericht der Hauptsache zuständig ist, ein solches jedoch im Inlande gerade dann, wenn Art. 6 SchA. zur Anwendung kommt, nicht existiert, ferner aber nach Art. 6 keine Dringlichkeit bezüglich der Maßnahmen vorzuliegen braucht, in welchem Falle allerdings die Amtsgerichte zuständig wären (§ 942 I ZPO.), würde man § 70 I ZPO. für anwendbar halten können (vor die Landgerichte gehören „alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind“).

---

[53]) Vgl. Denkschr. Anm. zu Art. 6.

[54]) Vgl. hierüber *Meili* und *Mamelok*, S. 220/225, *Sauer*, S. 727 ff., *von Roszkowski* in Ztsch. f. Völkerr. u. Bundesstaatsr. III 141 u.

Digitized by Google

Die Regel wäre also, daß die Landgerichte die einstweiligen Verfügungen nach Art. 6 SchA. zu erlassen hätten. Wenn die Denkschrift sie den Amtsgerichten zuweist, wird man dem jedoch ohne weiteres folgen können, zumal bei ihrer Erlassung die im Ehescheidungsverfahren sonst mögliche Mitwirkung des Staatsanwalts ausgeschlossen ist. Mithin sind durch das SchA. die Vorschriften der ZPO., welche die örtliche Zuständigkeit für den Erlaß einstweiliger Verfügungen von der Zuständigkeit für die Hauptsache abhängig machen (§ 627 II, III und § 942 I), außer Kraft gesetzt[55]).

Bemerkt sei noch, daß den Inhalt der Maßnahmen *(mesures provisoires)* nach Art. 6 SchA. die Gesetze des Wohnsitzstaates bestimmen, also in Deutschland solche im Umfange des § 627 I ZPO. zulässig sind, und sie nur solange in Kraft bleiben sollen, bis sie von der Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates bestätigt werden, im Höchstfalle jedoch, falls die *lex domicilii* keine kürzere Frist vorschreibt, was in Deutschland nicht der Fall ist, ein Jahr (Art. 6 Satz 2).

Gleich wie § 606 ZPO. gegenüber Art. 5 SchA. würde auch § 627 gegenüber Art. 6 einer Aenderung bedürftig sein, die etwa wie folgt geschehen könnte:

§ 627 Abs. 1/4 bleiben unverändert, als Abs. 5 ist zuzufügen:

„In Ansehung solcher Ehen, deren Scheidung an sich durch das Haager Abkommen zur Regelung usw. (Scheidungsabkommen) geregelt ist, aber gleichwohl nach dem SchA. dem Heimatsstaate der Ehegatten vorbehalten wird, treten an Stelle von Abs. 1—4 folgende Bestimmungen:

Jeder der Ehegatten kann sich an das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann oder die Ehefrau, wenn sie den Wohnsitz des Mannes nicht teilt, ihren Wohnsitz haben, wenden, um die in Abs. 1 vorgesehenen einstweiligen Verfügungen zu erwirken. Solche Verfügungen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatsstaates der Ehegatten bestätigt werden."

[55]) Vgl. *Seuffert*, II 229 u. Buschs Ztsch. XXXIV 541.

Digitized by Google

Die Revisibilität des ausländischen Rechts nach deutschem Prozeßrecht.

Von Dr. jur. **S. Spier,** Berlin.

Wohl kaum eine Frage des deutschen internationalen Zivilprozeßrechts schien bisher geklärter zu sein als die aufgeworfene, — hat doch das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung, wie selten, die Zulässigkeit der Revision wegen Verletzung ausländischen Rechts verneint. Nachdem aber *Neubecker* in seiner Darstellung des „Internationalen Privatrechts auf deutschrechtlicher Grundlage“ [1]) neuerdings einen ungemein energischen, um nicht zu sagen heftigen Angriff gegen diese reichsgerichtliche Praxis gerichtet hat, ohne freilich meines Erachtens die dogmatische Seite der Frage voll befriedigend zu lösen, dürfte eine nochmalige Nachprüfung der Auffassung des Reichsgerichts, eine „Revision“ des Problems nicht überflüssig sein.

I.

Zunächst gilt es, das international-prozeßrechtliche Prinzip zu gewinnen.

Es ist davon auszugehen, daß die besten Gerichte der meisten Kulturstaaten dazu berufen sind, die Entscheidungen der ihnen untergeordneten Gerichte auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen, — zu untersuchen, ob sie richtiges Recht angewandt haben. Im Zeitalter des modernen Völkerrechts bedarf es nun an dieser Stelle keiner weiteren Begründung mehr, daß ein Staat den andern als Staat und damit als rechtliche Organisation eines

[1]) Im Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr 1912/13, S. 8 ff.

Digitized by Google

Volkes, als Rechtsgemeinschaft, und dessen Rechtsordnung als Recht anerkennt — als wirkliches Recht, wie es sein eigenes Recht ist[1]). Ist also die Rechtsordnung eines ausländischen Staates kraft Völkerrechts überall als Recht anzuerkennen, so ist prinzipiell kein Unterschied in dem Rechtscharakter inländischen und ausländischen Rechts zu sehen: Beides sind staatliche Normen, vom Staat für seinen Herrschaftsbereich als Recht gesetzt. Und ausländisches Recht, das kraft internationalen Privatrechts im Inlande zur Anwendung kommt, wird bei der Entscheidung eines Prozesses als Rechtsnorm angewandt, wie jeder inländische Rechtssatz auch — womit freilich nicht gesagt sein soll, daß damit das ausländische Recht zum inländischen Recht geworden wäre (vgl. weiter unten IV, 2 c). Ausländisches Recht bleibt auch bei der Anwendung im Inlande das, was es ist: Recht. Haben aber die obersten Gerichte die Entscheidungen auf die Richtigkeit der Rechtsanwendung nachzuprüfen und ist die Verletzung inländischen wie ausländischen Rechts stets Rechtsverletzung, so ergibt sich daraus als Prinzip des internationalen Zivilprozeßrechts: Vor dem obersten Gericht eines Staates ist auch Revision wegen Verletzung ausländischen Rechts zulässig — kürzer: ausländisches Recht ist revisibel[2]).

II.

1. So das Prinzip, — ganz anders die Praxis des Reichsgerichtes. Nach einer ganz geringen, nachher noch zu erwähnenden Aberration hat das Reichsgericht von Anfang an aus § 549 ZPO. den Grundsatz deduziert, daß ausländisches Recht nicht revisibel sei[3]). Ohne sich auf irgendwelche Erörterungen einzulassen, trotzdem auch früher schon seine Praxis bekämpft

[1]) Vgl. dazu *Neubecker* a. a. O., S. 14; *Meili*, Internationales Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie Gesetzgebung und Praxis, 1906, S. 139.

[2]) Ebenso: *Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., 1889, Bd. I, 143 f.; *Meili-Mamelok*, Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht auf Grund der Haager Konventionen, 1911, S. 65; *Meili*, Das internationale Zivilprozeßrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, 1906, S. 144 ff.

[3]) RGE. 10 115, 172; 28 141; 29 49; 36 209; 57 142; 63 318; 70 435; 78 48; 78 235; RG. in Jur. W. 1896 301, 372; 1897 22, 209, 463; 1906 431; 1907 127; 1911 718; 1912 1007; 1913 1154.

Digitized by Google

wurde[1]), begnügt es sich in seinen Entscheidungen damit, auszuführen, daß nach § 549 Revision nur wegen Verletzung eines Reichsgesetzes (oder gewisser Partikulargesetze) zulässig sei — ausländisches Recht sei kein Reichsgesetz —, also sei ausländisches Recht nicht revisibel.

Hierbei kann sich das Reichsgericht auf die Motive zum Entwurf der Zivilprozeßordnung stützen[2]), wo kurz erklärt wird, daß — im Anschluß an das französische und preußische Recht — die Revision wohl auf die Verletzung der örtlichen Kollisionsnormen, dagegen nicht auf die Verletzung ausländischen Rechts gestützt werden könne.

Zugestehen muß man auch, daß das Reichsgericht die Konsequenzen aus dem Grundsatz der Irrevisibilität des ausländischen Rechts in streng logischer Weise gezogen hat, — womit allerdings die Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes von selbst evident wird (vgl. weiter unten f.).

a) Das ausländische Recht wird auch dann für irrevisibel erklärt, wenn es inhaltlich mit dem deutschen Recht übereinstimmt, wie es z. B. bei dem österreichischen allgemeinen Handelsgesetzbuch der Fall ist[3]), obwohl Identität der Normen auch Identität der prozessualen Behandlung zu verlangen scheint.

b) Prinzipgemäß soll auch dann Revision nicht zulässig sein, wenn ein an sich revisibler Rechtssatz des ausländischen Rechts — wie z. B. die im Inland noch geltenden Vorschriften des *code civil*, die gemäß der Verordnung vom 28./9. 1879 (RGB. 299) an sich revisibel sind — nach den Vorschriften des internationalen Privatrechts als im Ausland geltender Rechtssatz zur Anwendung kommt[4]), woraus sich die sonderbare Konsequenz ergibt, daß die Verletzung ein und desselben Rechtssatzes das eine Mal revisibel ist, das andere Mal nicht!

c) Ebensowenig kann die Verletzung ausländischer Kollisionsnormen Revision begründen[5]).

[1]) von *Klein*, Die Revisibilität des Internationalen Privatrechts in Ztsch., 1903, XIII, 353 ff.

[2]) *Hahn*, Materialien zur Zivilprozeßordnung, Bd. I, 369.

[3]) RG. in Jur. W. 1897 209, 463; 1906 431.

[4]) RGE. 63 318; 78 48; RG. in Jur. W. 1896 372.

[5]) RGE. 78 235, dazu vergl. *Habicht-Greiff*, Internationales Privatrecht nach dem BGB. 1907, Vorbemerkung S. 45.

Digitized by Google

d) Während in einer früheren Entscheidung[1]) — und das ist die oben erwähnte, einzige Aberation von der konsequenten Praxis — das Reichsgericht die Revision zuließ, wenn die Verletzung eines Rechtssatzes gerügt wurde, der auf allgemeiner Uebung beruht, hat es in einer neueren Entscheidung[2]) sich zu der „strengeren" konsequenten Ansicht bekannt, daß auch derartige Rechtssätze nicht revisibel seien, da der auf allgemeiner Uebung beruhende Rechtssatz immer nur als spezielle Norm des ausländischen Rechts zur Anwendung käme. — Solche Rechtssätze sind aber — anders ausgedrückt — internationale Gewohnheitsrechtsnormen, die das Reichsgericht damit aus seinem Urteilsbereich verweist.

e) Von großer praktischer Bedeutung ist, daß auch die international-prozeßrechtliche Frage, ob nach ausländischem Recht die Gegenseitigkeit im Sinne des § 328, Ziffer 5 ZPO. verbürgt ist, für nicht revisibel erklärt wird[3]). Und ebenso würde es bei §§ 114, Abs. 2 oder 723 ZOP. entscheiden müssen. Es haben also die unteren Gerichte ohne Kontrolle durch das Reichsgericht es vollständig in der Hand, in dieser Hinsicht Rechtsgrundsätze über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile auszusprechen, wobei die verschiedenen Oberlandesgerichte erfahrungsgemäß zu differieren pflegen. Und lehnt auch nur ein Oberlandesgericht, die Verbürgung der Gegenseitigkeit verneinend, die Vollstreckung ab, so ist gegenüber dem betreffenden Auslandsstaate, wenn er vor seinen Gerichten ebenfalls Wahrung der Gegenseitigkeit verlangt, die Gegenseitigkeit schon verletzt — — und er braucht nunmehr deutsche Urteile ebenfalls nicht anzuerkennen. Erfahrungsgemäß begegnet aber die Vollstreckung deutscher Urteile im Auslande schon an und für sich den größten Schwierigkeiten. Und das Reichsgericht muß also machtlos zusehen, daß durch eine falsche Entscheidung eines Oberlandesgerichts die an und für sich schwierige Vollstreckungsmöglichkeit deutscher Urteile im Auslande noch mehr eingeengt wird. Mit Recht bekämpft daher

[1]) RGE. 5 116.
[2]) RG. in Jur. W. 1911 738.
[3]) RGE. 70 435.

Digitized by Google

auch *Wittmaack*[1]) diese reichsgerichtliche Rechtsprechung; — gerade im Interesse des deutschen Auslandhandels läge hier die Zulässigkeit der Revision.

f) Endlich aber erklärt das Reichsgericht sogar die Normen internationaler Uebereinkommen (z. B. des Internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. Oktober 1890[2]) — die bei einem inländischen Tatbestand wohl revisibel sind, wenn sie ratifiziert und publiziert sind und dann einem Reichsgesetz gleichstehen — dann für irrevisibel, wenn die Verletzung der Normen in einem ausländischen Geltungsgebiet dieses Uebereinkommens gerügt wird[3]). Und ebenso würde das Reichsgericht die Normen der Haager Konventionen über internationales Privat- und Zivilprozeßrecht bei einem ausländischen Tatbestand nach seinem Grundsatz für irrevisibel erklären müssen. Denn auch das ist logische Konsequenz des einseitigen Grundsatzes, daß im einzelnen Staat die Normen des internationalen Uebereinkommens nur kraft Befehles der Staatsgewalt Geltung bekommen. Damit ist aber die letzte Konsequenz aus dem Prinzip gezogen — und dieses tatsächlich durch sich selbst *ad absurdum* geführt! Denn man bedenke, was das bedeutet: das Reichsgericht darf als oberstes Gericht des Reiches in vielen Fällen (d. h. bei ausländischen Tatbeständen) die Entscheidungen der unteren Gerichte nicht einmal wegen Verletzung internationaler Uebereinkommen revidieren, an deren Zustandekommen sein eigener Staat als völkerrechtsetzender Faktor mitgewirkt hat, die für einen ganzen Staatenkreis inhaltlich gleiche, einheitliche Rechtsnormen[4]) und durch die Haager Konventionen gar völkerrechtliches Internationalprivatrecht schaffen! Den niederen Gerichten ist es vielmehr überlassen, durch diverzierende Entscheidungen eine unerfreuliche Systemlosigkeit in der Auslegung internationaler Uebereinkommen herbeizuführen! Das zeigt die höchst bedenklichen Wirkungen des Grundsatzes der Irrevisibilität im klarsten Lichte.

[1]) In seinem Aufsatze: Die Stellung des Reichsgerichts zur Frage der Gegenseitigkeit im Sinne der §§ 528 und 723 ZPO. im Recht, 1910, S. 539 ff.
[2]) RGE. 40 109.
[3]) RGE. 57 142.
[4]) *Meili-Mamelok*, a. a. O., S. 67.

Digitized by Google

2. Von der Literatur aber wird diese reichsgerichtliche Praxis *de lege lata* meistens ohne jede tiefer greifende Untersuchung gebilligt, wenn auch *de lege ferenda* öfters eine Aenderung befürwortet wird[1]).

Auch *v. Bar*[2]) und *Zitelmann*[3]) halten die Revision *de lege lata* nicht für zulässig, jedoch besonders ersterer mit trefflichen Gründen gegen die prinzipielle Unrichtigkeit des nach ihrer Auffassung positiv rechtlich geltenden Rechtes dieser Auffassung.

Eingehender und gründlicher aber wird die Rechtsprechung des Reichsgerichts und seine Auslegung des § 549 ZPO. bekämpft von *Wittmaack*[4]) — mit bezug auf § 328, Ziffer 5 ZPO. — und besonders von den schon erwähnten und im einzelnen noch zu berücksichtigenden Schriftstellern *Neubecker* und *Klein*.

III.

Daß diese Praxis des Reichsgerichts unzweckmäßig und es *de lege ferenda* im höchsten Grade wünschenswert ist, daß auch die Verletzung ausländischen Rechts revisibel sein muß, darüber sollte eigentlich kein Wort mehr zu verlieren sein. Sprechen doch die schwerwiegendsten Gründe für die Zulässigkeit der Revision; in dieser Hinsicht kann man sich durchaus den Ausführungen *Neubeckers*[5]) anschließen:

Denn abgesehen davon, daß die Anwendung des ausländischen Rechts der Gefahr einer zufälligen, ungleichmäßigen Judikatur ausgesetzt ist, ist es des höchsten Gerichtshofes eines Reiches unwürdig, gerade in Fragen des internationalen Welt-

[1]) So mit kurzen Bemerkungen die Kommentare zur ZPO. von: *Stein*, 10. Aufl., § 549 c; *Leuffert*, § 549[2]; *Reinke*, 6. Aufl., § 549[4]; *Struckmann-Koch*, 7. Aufl., § 549. Ferner: *Neumann*, Handausgabe des BGB. Vorbemerkung 7 zu EG., Art. 7.; *Staudinger-Kuhlenbeck*, EG. Vorbemerkung zu Art. 7—31; *Habicht-Greiff*, a. a. O., S. 45. *Planck*, EG. Vorbemerkung 7 zu Art. 7—31 entscheidet sich nicht. Nach ihm wäre Revision nur dann zulässig, wenn man annehmen könnte, daß das ausländische Recht durch die Anwendung vor dem inländischen Richter den Charakter von reichsrechtlichen Normen erhielte, was ihm aber — mit Recht — bedenklich erscheint.

[2]) a. a. O., S. 143.

[3]) *Zitelmann*, Internationales Privatrecht, Bd. I., 307 und Anm. 21.

[4]) a. a. O., S. 540.

[5]) a. a. O., S. 39 ff.

Digitized by Google

verkehrs an die Entscheidungen der unteren Gerichte gebunden zu sein, wo es gegenüber dem Ausland die Spitze der Reichsjustizgewalt darstellt. Und gerade für eine richtige Rechtsprechung in Fragen der internationalen Rechtsfälle ist das Reichsgericht in erster Linie geeignet, da die Ermittlung und Auslegung ausländischen Rechts ihm in ganz anderer Weise möglich ist als den niederen Gerichten.

Alles spricht für die Zulässigkeit der Revision, — nur ein Bedenken wird immer in mehr oder weniger durchdachter Weise geltend gemacht, das nunmehr zu prüfen ist:

Man sagt oft, es sei doch möglich, daß das Reichsgericht in seiner Auslegung des ausländischen Rechts von der Judikatur des betreffenden obersten Gerichts abweichen könnte, — das sei aber im politischen Interesse nicht wünschenswert, und darum sei die Zulässigkeit der Revision abzulehnen.

Beleuchtet man jedoch diesen Einwand etwas genauer, so zerfällt er vollständig in nichts.

Zunächst ist gar kein Grund ersichtlich, weshalb dieser Fall einer Abweichung öfters oder gar häufig eintreten sollte, da doch das Reichsgericht bei der Erforschung der ausländischen Rechtsnorm gerade die Judikatur des betreffenden obersten Gerichtshofes zu Rate ziehen und in den weitaus meisten Fällen doch dessen besserer Kenntnis sich anschließen können wird, wie ja auch die niederen Gerichte die Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes in erster Linie benutzen müssen. Schon *v. Bar*[1]) und, ihm folgend, *Klein*[2]), haben darauf aufmerksam gemacht, daß das Reichsgericht auf einer veränderten Judikatur des ausländischen Gerichtshofes leicht Rechnung legen kann.

Würde aber tatsächlich einmal der seltene Fall eintreten, daß das Reichsgericht nach seiner Ueberzeugung sich gezwungen sieht, von einer wirklich klaren Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes in der Auslegung seines Rechtes abweichen zu müsen, so ist das durchaus nicht von solcher

---

[1]) a. a. O., S. 144, Anm. 40.
[2]) a. a. O.

Digitized by Google

einzigartigen Bedeutung, wie es den Anschein haben könnte. Der Affront, der dem ausländischen Staat etwa dadurch zugefügt würde, daß in Fragen juristischer Auslegungskunst unser oberstes Gericht eine andere Meinung hat als das seinige, ein solcher Affront wäre von geradezu lächerlicher Geringfügigkeit gegenüber dem Eindruck einer Reichsgerichtsentscheidung, durch die es gemäß Art. 30 EG. zum BGB. die Anwendung eines ausländischen Rechtssatzes zurückweisen muß, weil er gegen die guten Sitten oder den Zweck eines deutschen Gesetzes verstößt. In diesen Fällen muß das Reichsgericht das ausländische Recht an Art. 30 prüfen und es evtl. der vernichtenden Kritik des Verstoßes gegen die guten Sitten unterziehen[1]). In einer solchen Entscheidung kann tatsächlich ein politisch oft unzweckmäßiger Affront gegen den ausländischen Staat liegen. Weist aber unser Recht dem Reichsgericht eine solche rücksichtslose richterliche Tätigkeit zu, so erscheint eine etwaige seltene Abweichung von der Judikatur des ausländischen obersten Gerichtshofes wirklich als vollkommen harmlos.

Und befolgen dann etwa die obersten Gerichtshöfe der anderen Länder eine solche rücksichtsvolle Haltung? Ist denn etwa in dieser Hinsicht „die Gegenseitigkeit verbürgt"? Zwar erklärt auch der französische Kassationshof nach anfänglichem Schwanken in konstanter Rechtsprechung, daß wegen Verletzung ausländischen Rechts kein Kassationsrekurs gegeben sei[2]). Und dieser Judikatur des französischen Kassationshofes folgen allerdings die obersten Gerichte in Belgien[3]), Holland[3]), Spanien[3]), Rumänien[4]) und der Schweiz[5]).

Aber der französische Kassationshof folgert seine Auffassung aus seiner Aufgabe, die in wichtiger Hinsicht ver-

---

[1]) Vgl. *Staudinger-Kuhlenbeck*, EG. zu Art. 30 und die dort zitierten Entscheidungen, z. B. RG. in Jur. W. 1905 320; 1912 22 usw.

[2]) Vgl. neuestens den Aufsatz von *Appert* in der *Revue de droit intern. privé*, 1913, Heft 2/3, S. 338 ff., sowie Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 747.

[3]) Vgl. die Zitate bei *Appert* in der *Revue de droit intern. privé*, a. a. O.

[4]) Jahrbuch für den internationalen Rechtsverkehr, S. 825.

[5]) *Meili*, a. a. O., S. 154 ff. und *Meili-Mamelok* a. a. O., S. 67 ff.

Digitized by Google

schieden von derjenigen unseres Reichsgerichts ist (vergl. weiter unten IV, 2).

Und außerdem ist in Rußland nach der Praxis des Dirigierenden Senats[1]) und in Italien nach der des Kassationshofes[2]) auch ausländisches Recht revisibel — ebenso wie in Oesterreich, wo in § 503 ZPO. in vorbildlicher Weise bestimmt wird, daß Revision zulässig ist,

weil das Urteil auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache beruht,

was sich natürlich auch auf ausländisches Recht beziehen muß[3]). Ja selbst in der amerikanischen Praxis, wo nach altem englisch-amerikanischem Grundsatze im allgemeinen fremdes Recht noch immer als bloße *„matter of fact"* betrachtet wird, macht sich die Tendenz bemerkbar, ausländisches Recht als wirkliches *law* und damit als revisibel zu betrachten, wie verschiedene Entscheidungen beweisen[4]).

Wenn sonach in drei der wichtigsten europäischen Staaten ausländisches, also auch deutsches, Recht revisibel ist, warum soll das Reichsgericht nicht dieselbe Befugnis haben, ohne daß darin ein Anstoß zu finden ist?

Nach Berücksichtigung aller dieser Erwägungen darf wohl dieses Bedenken gegen die Revisibilität des ausländischen Rechts als erledigt gelten.

---

[1]) *Appert*, a. a. O.

[2]) *Meili*, a. a. O., S. 145.

[3]) Eine ausdrückliche Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofes konnte zwar nicht festgestellt werden, und auch die verschiedenen mir zugänglichen Kommentare zur Zivilprozeßordnung schweigen sich über die Frage aus. Doch ergibt sich die Richtigkeit dieser Auslegung, wie mir von dem österreichischen Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. *Riehl*, Herausgeber der „Spruchpraxis", mitgeteilt wird, daraus, daß der Oberste Gerichtshof in zahlreichen Entscheidungen tatsächlich ausländisches Recht prüft und auslegt, z. B. Entscheidung RV. II, 45/11 in „Spruchpraxis", 1911, S. 345; RV. I, 848/10 in „Spruchpraxis", 1912, S. 225; auch deutsches Recht wird ausgelegt in RV. I, 1099/11 in „Spruchpraxis", 1913, S. 174 u. a. Die Praxis des Obersten Gerichtshofes folgert also tatsächlich aus § 503[4] die Zulässigkeit der Revision.

[4]) New-York: *Bank of China of Morse* (1901) 168, N. Y., 458/470; Massachusetts: *Waglie of Cotter* (1898), 170, Mass. 356/357; vergl. *Kuhn*, *„Doctrines of Private International Law in England and America"* in „Verhandlungen der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre", 1912, S. 280.

Digitized by Google

Aber auch das geltende Recht steht der Revisibilität des ausländischen Rechts durchaus nicht entgegen — vielmehr ist aus § 549 ZPO. auch dessen Revisibilität zu folgern. Zwei juristische Einwände erheben sich gegen diese Auslegung; sie sind im folgenden zu untersuchen, und mit ihrer Widerlegung gewinnen wir die richtige Auslegung des § 549.

i) Ein früher des öfteren vorgebrachtes Bedenken stützt sich auf § 293 ZPO. Man sagte: Nach dieser Vorschrift muß die sich auf das ausländische Recht berufende Partei es beweisen, soweit es dem Richter unbekannt ist — zu beweisen sind aber nur Tatsachen, *res facti* — also ist auch ausländisches Recht eine Tatsache — Tatsachen aber können nach § 549 ZPO. nicht revisibel sein. Diese ebenso bündige als falsche Argumentation aber wird von der durchaus herrschenden Meinung mit Recht abgelehnt[1]). Nach *Zitelmanns* eindringlicher Untersuchung[2]) enthält § 293 durchaus keine Aufhebung des Grundsatzes: *iura novit curia.* Ausländisches Recht bleibt auch bei Anwendung/ durch den inländischen Richter Recht (vergl. oben I.). Der Grundsatz lautet also: *iura vel interna vel externa novit curia.* Und § 293 hebt dieses Prinzip keineswegs auf, sondern modifiziert es nur dahin, daß der Richter, wenn es ihm aus praktischen Gründen zu schwierig ist, sich die Kenntnis des angerufenen ausländischen Rechts zu verschaffen, sich der Partei, die sich darauf beruft, als „Gehilfen zur Erforschung der ausländischen Rechtsnorm" bedienen kann, wie es *Neubecker* treffend bezeichnet. Von einem förmlichen Beweisverfahren wie bei behaupteten Tatsachen ist hierbei gar keine Rede — z. B. ist Eideszuschiebung über die Geltung des ausländischen Rechtssatzes ganz undenkbar. Auch entspricht es der Würde des Gerichts, daß der Richter zunächst alles zu tun hat, um sich von Amtswegen die Kenntnis des ausländischen Rechts zu verschaffen[3]). Die Würde des obersten Gerichts aber verlangt es erst recht, daß es in seiner Entscheidung das ausländische Recht zu erforschen und zu prüfen hat.

[1]) *Stein*, Kommentar zu § 239 und die dort angeführten Zitate.
[2]) a. a. O., I., 287; vgl. ferner *Klein* a. a. O., *Neubecker* a. a. O., S. 37.
[3]) *Stein*, zu § 293.

Digitized by Google

Auch ist nach der Auffassung des Reichsgerichts[1]) inländisches Gewohnheitsrecht, das doch in § 293 mit ausländischem Recht zusammengestellt wird und dessen Volkscharakter bei prinzipieller Betrachtung durchaus nicht so zweifellos ist als der des ausländischen Rechts, stets als revisibel anzusehen.

Kein Zweifel: Wie *Neubecker* richtig betont[2]), steht § 293 ZPO. der Zulässigkeit der Revision durchaus nicht entgegen, sondern läßt vielmehr die Revisibilität geradezu als das Natürliche erscheinen.

2. Das wichtigste Bedenken gegen die Revisibilität erhebt sich darum auch aus § 549 ZPO. selbst. Wenn dort normiert wird: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes . . . . beruhe", und die Motive[3]), wie oben bemerkt, erklären, daß ausländisches Recht nicht revisibel sein soll, so scheint doch die Frage klargelegt. Aber dieser Schein trügt.

Zunächst ist ja sicher, daß die Motive für die Auslegung des Gesetzes zwar wichtig, aber nicht bindend sind. Aber auch wenn man sie berücksichtigt, zeigt sich, daß der Wert der Ausführungen für die Auslegung des § 549 nur gering ist: Eine eigentliche Begründung wird überhaupt nicht gegeben; es muß die Berufung auf die gleiche französische (und preußische) Praxis die Begründung ersetzen.

Dabei aber haben die Motive die verschiedenartige Bedeutung des französischen Kassationshofes und unseres Reichsgerichts nicht berücksichtigt. Der Kassationshof ist[4]) einzig und allein ein Organ der staatlichen Rechtskontrolle zur Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Rechtspflege. Das Reichsgericht aber hat neben dieser selben Aufgabe noch die weitere, den Parteien Rechtsschutz gegen fehlerhafte Entscheidungen der unteren Gerichte zu gewähren. Diese Doppelaufgabe gibt dem Reichs-

---

[1]) z. B. RGE. 79 154; vgl. auch *Wittmaack*, a. a. O., S. 540.

[2]) a. a. O., S. 37.

[3]) Vgl. *Hahns* Materialien zur ZPO., I., 369.

[4]) Vgl. *R. Schmidt*, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 2. Aufl., S. 796.

Digitized by Google

gericht einen andern Charakter und, man darf wohl sagen, eine höhere Aufgabe, als sie dem Kassationshof zukommt. Und die Irrevisibilität des ausländischen Rechts unter Berufung auf die gleiche französische Praxis wird darum auch bei *v. Bar* als „eine gedankenlose Kopie“ [1]) bezeichnet. Seit jener ungenügenden „Motivierung“ des § 549 aber sind die internationalrechtlichen Beziehungen des Deutschen Reiches ins Ungeahnte gewachsen; und seitdem ist im EG. zum BGB., was damals nicht vorauszusehen war, der Anwendung des ausländischen Rechts eine immerhin ziemlich sichere Grundlage geschaffen worden. Und bei diesem vollständig veränderten Stand der Dinge können darum die Motive für die Auslegung des § 549 keinen entscheidenden Wert mehr haben.

Um die Zulässigkeit der Revision aus § 549 zu deduzieren, schlugen *Klein* und *Neubecker* verschiedene Wege ein:

a) *Klein* [2]) — dessen Argumentation auch *Neubecker* [3]) gelten läßt — nimmt an, daß die Normen der ausländischen Rechtsordnung, wenn sie durch die Kollisionsnormen unseres Rechts für verbindlich und anwendbar erklärt worden sind, damit ihren Charakter geändert hätten: kraft Reichsgesetzes hätten sie nunmehr reichsrechtliche Wirkung erhalten — und damit sei die ausländische Rechtsordnung zum Reichsgesetz geworden — und also revisibel. Eventuell aber könne man das angewandte ausländische Recht als „mittelbares Reichsrecht“ betrachten.

Aber diese behauptete Metamorphose des ausländischen Rechts hat *Klein* nicht einmal plausibel gemacht, erst recht nicht bewiesen. Vielmehr ist *Roß* durchaus zuzustimmen, der gegen *Klein* ausführt [4]), daß ausländisches Recht Auslandsrecht bleibt, auch wenn inländische Gerichte es anwenden. Es ist auch gar nicht einzusehen, wie Recht, das von einem fremden Gesetzgeber geschaffen worden ist, durch die Anwendung

[1]) a. a. O., I., 144, Anm. 40.

[2]) a. a. O., S. 358 ff.

[3]) a. a. O., S. 38.

[4]) *Roß*, Zur Revisibilität des Internationalen Privatrechts in Ztsch., Bd. 14 59 ff.

Digitized by Google

auf Grund der Kollisionsnorm plötzlich Reichsrecht werden könne. Die Kollisionsnormen sind „Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten“ [1]). Sie grenzen den Herrschaftsbereich unserer Rechtsordnung gegen die fremden Rechtsordnungen ab und erklären in bestimmten Fällen ausländisches Recht für die maßgebliche Rechtsordnung (vgl. weiter unten c). Die Normierung der Rechtssätze aber überläßt in diesen Fällen unser Recht dem betreffenden ausländischen Gesetzgeber. Und wenn diese Normen auf Grund der Verweisung von unserem Richter angewandt werden, so sind und bleiben sie vom ausländischen Gesetzgeber geschaffene Rechtssätze: ausländisches Recht — und von einer Transformation in deutsches Reichsrecht ist nichts zu erkennen. Auf diese Weise kann also die Revisibilität des ausländischen Rechts nicht bewiesen werden.

b) Einen anderen Weg versucht noch *Neubecker* [2]). Er operiert — etwas künstlich — damit, daß das „nur“ in § 549 sich auf die zweite Alternative des Paragraphen beziehe: auf „ein Gesetz, das sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt“, wie er es abgekürzt nennt: großes Partikularrecht, — so daß § 549 den Sinn hätte: Nur kleines Partikularrecht ist nicht revisibel, alles andere Recht ist revisibel. Das fremde Recht fiele gar nicht unter die Alternative: Reichsgesetz und großes Partikularrecht — und sei darum revisibel. Oder man könne das fremde Recht als „mittelbares Reichsrecht“ betrachten; oder es kraft Analogie der Revisibilität teilhaftig werden lassen.

Die Auslegung *Neubeckers* muß schon darum abgelehnt werden, weil sie dem Wortlaut des § 549 unerträglichen Zwang antut. „Mittelbares Reichsrecht“ — und das gilt ebenso gegen *Klein* unter b) — ist ein unklarer, unserem Rechte fremder Begriff. Für die Zulässigkeit der analogen Anwendung des § 549 auf ausländisches Recht aber hat *Neubecker* nicht einmal einen Beweis versucht.

---

[1]) *v. Bar*, Die Rückverweisung im internationalen Privatrecht daselbst, Bd. 8 178 ff.

[2]) a. a. O., S. 38.

Digitized by Google

c) Im folgenden soll ein anderer Weg versucht werden, der ohne künstlichen Zwang die Revisibilität des ausländischen Rechts als logische Folge aus § 549 ZPO. erweisen wird. Auch *Neubecker* deutet diese Auslegung im Vorbeigehen an[1]), ohne sich jedoch mit ihr näher zu befassen, indem er nebenbei darauf hinweist, daß man das ausländische Recht, wenn es kraft der Kollisionsnorm angewandt wird, an der Kollisionsnorm teilnehmen lassen könnte. Dem liegt der richtige Gedanke zugrunde:

Man muß zur Lösung der Frage vom Wesen der Kollisionsnormen ausgehen (die Untersuchung über den Sinn dieser eigenartigen Rechtsnormen kann natürlich an dieser Stelle nur andeutungsweise erfolgen, soweit es für die Frage der Revisibilität erforderlich ist), und was ihre Anwendung im Prozeß bedeutet:

Jede richterliche Entscheidung stellt eine logische Operation dar, in der die Rechtsnorm den Obersatz bildet. Kommt hierbei inländisches Recht zur Anwendung, ist der Obersatz ein inländischer Rechtssatz, so sagt dieser Obersatz „Rechtsnorm" zum Richter:

> Liegt der Tatbestand X. vor, so nimm als Obersatz Deiner rechtlichen Beurteilung mich, die materielle Rechtsnorm Y., und finde danach die Entscheidung!

Wie ist es aber nun, wenn der Gesetzgeber dem Richter als Obersatz nur die Kollisionsnorm gibt, die ihn anweist, nach ausländischem Recht die Entscheidung zu finden? Was sagt der Gesetzgeber durch die Kollisionsnorm dann dem Richter?

Kollisionsnormen sind nach der Definition *v. Bars*[2]): „Zuständigkeitsbestimmungen für die Gesetzgebung des einzelnen Staates" — oder nach *Niemeyer*[3]) ist ihr Inhalt: „Feststellung des Anwendungsbereichs der Rechtssätze"[4]). Diese Definitionen — so ausgezeichnet sie, im einzelnen untereinander abweichend, auch formuliert sein mögen — sind jedoch nur erschöpfend, wenn man lediglich vom Standpunkt des Privatrechts sie ins Auge faßt. Betrachtet man sie aber, was zu ihrer vollständigen

[1]) a. a. O., S. 39.
[2]) In dem Anm. 41 zitierten Aufsatz in Ztsch., 8 178.
[3]) *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des BGB., 1901, S. 11.
[4]) Vgl. auch *Zitelmann*, a. a. O., I., 199: „Die Anwendungsnormen grenzen die Herrschaft der einen materiellen Rechtsordnung gegen andere oder mehrere untereinander ab."

Digitized by Google

Erkenntnis notwendig ist, auch in ihrem prozessualen Wirken, d. h. als Obersätze in der Anwendung bei der richterlichen Entscheidung, so zeigt sich, daß die Definitionen nicht erschöpfend sind. Denn wären die Kollisionsnormen nur Grenzpfähle des Herrschaftsbereichs der Rechtsordnungen, — wie sollte der Richter dazu kommen, das vom fremden Gesetzgeber für dessen Herrschaftsbereich geschaffene Recht anzuwenden, da jener ihm doch nichts gebieten kann? Durch die Verweisung allein, daß ein fremder Staat für gewisse Tatbestände Gesetzgebungsmacht haben soll, wird der inländische Richter noch nicht verbunden, auch das betreffende ausländische Recht anzuwenden. Ihm kann nur sein Gesetzgeber rechtsverbindliche Befehle erteilen. Neben der Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsordnungen muß daher durch jede Kollisionsnorm noch der Befehl an den inländischen Richter ergehen, das verwiesene ausländische Recht seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, **es anzuwenden**[1]). (Nebenbei sei bemerkt, daß daher die Bezeichnung *Zitelmanns*: „Anwendungsnormen" besser ist als die auch gebrauchte Form: „Verweisungsnormen".)

Es grenzt also die Kollisionsnorm nicht bloß die inländische Rechtsordnung von der fremden ab, sondern sie befiehlt auch dem Richter, in den bezeichneten Fällen die fremde Rechtsordnung anzuwenden. Was heißt das nun, „die fremde Rechtsordnung anwenden"? Um die Entscheidung eines Prozesses zu finden, kann der Richter nicht die fremde Rechtsordnung *in abstracto* anwenden, sondern nur die konkrete, die zutreffende Rechtsnorm der fremden Rechtsordnung kann ihm als Obersatz seiner rechtlichen Beurteilung dienen. Denn selbstverständlich ist es nicht in das freie Ermessen des Richters gestellt, welche Norm des ausländischen Rechts er auf den Tatbestand anzuwenden hat — vielmehr muß er den maßgeblichen Rechtssatz aussuchen, wie er es bei Anwendung

[1]) Vgl. auch die Bemerkung bei *Neumann*, Internationales Privatrecht in Form eines Gesetzentwurfs, 1896, S. 21: Beim internationalen Privatrecht handele es sich lediglich um eine Anweisung an den eigenen Richter, in welcher Weise er gewisse Tatbestände mit internationalen Beziehungen im Prozesse zu beurteilen habe; auch S. 23.

Digitized by Google

der inländischen Rechtsordnung auch tut. Ist aber die Anwendung der maßgeblichen Norm der ausländischen Rechtsordnung nicht in sein freies Ermessen, in sein logisches Gerechtigkeitsbedürfnis gestellt, so muß seiner Handhabung des ausländischen Rechts ein rechtlicher Befehl zugrunde liegen. Die fremde Staatsgewalt kann ihm, wie oben bemerkt, keine Gesetzesbefehle erteilen; dies kann nur der inländische Gesetzgeber. Und er tut es — natürlich stillschweigend — in der Kollisionsnorm. Es hat also die Kollisionsnorm einen doppelseitigen Gesetzesinhalt: Abgrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsordnungen und Befehl an den Richter, die zutreffende, die „richtige" Norm des verwiesenen ausländischen Rechts anzuwenden. Entsprechend der materiellen Rechtsnorm sagt also die Kollisionsnorm zum Richter:

> Liegt der Tatbestand X1 vor, so nimm als Obersatz deiner rechtlichen Beurteilung die maßgebliche Rechtsnorm Y1 des von mir als zuständig bezeichneten ausländischen Rechts und finde danach die Entscheidung!

In Parenthese ist noch zu bemerken, daß es keinen Unterschied macht, welcher Art die Kollisionsnormen sind, aufgrund deren das ausländische Recht zur Anwendung kommt: Der typische Fall ist natürlich der, daß „vollkommene Kollisionsnormen" — wie in den Art. 7, 11 usw. des EG. zum BGB. — oder auch „unvollständige zweiseitige Kollisionsnormen" — wie z. B. Art. 25, Satz 1 EG. — die Anwendung des ausländischen Rechts ausdrücklich regeln. Aber auch da, wo die Kraft der Gesetzesanalogie aus „einseitigen Kollisionsnormen" — wie Art. 14 EG. — Gesetzesnormen für die Anwendung des ausländischen Rechts gewinnt, ja vollständige Lücken ausfüllt, oder wo Gewohnheitsrecht denselben Dienst tun muß und dem Richter kraft der rechtschaffenden Macht der Gewohnheit ausländisches Recht anzuwenden gebietet — immer handelt es sich darum, daß die Rechtsordnung dem Richter unter bestimmten Voraussetzungen ausländisches Recht seiner Entscheidung zugrunde zu legen befiehlt. Ob er dies durch ausdrückliche Kollisionsnormen tut

Digitized by Google

oder durch sein Schweigen ihn „stillschweigend" auf das Gewohnheitsrecht oder den dem Gesetz immanenten Willen zum „richtigen Recht" verweist, bleibt gleich — immer sind es Rechtsnormen, die den Anwendungsbereich der Rechtsordnungen regeln. Und auch bei den durch internationale Uebereinkommen geschaffenen Kollisionsnormen ist es nicht anders. Nur daß hier die auch völkerrechtlich gebotene Anwendung eines bestimmten ausländischen Rechts dessen Revisibilität noch gebieterischer fordert.

Haben aber die Kollisionsnormen den oben gekennzeichneten doppelseitigen Charakter, so ergibt sich daraus klar, daß der Richter dem in der Kollisionsnorm enthaltenen Befehl zuwiderhandelt, also die Kollisionsnorm verletzt, wenn er nicht die maßgebliche, die „richtige" Norm der ausländischen Rechtsordnung bei seiner Entscheidung anwendet, sondern eine falsche. Jede Verletzung der ausländischen Rechtsnorm stellt also gleichzeitig eine Verletzung einer Kollisionsnorm dar, — also einer reichsrechtlichen Rechtsnorm. Und da die Kollisionsnormen nach allgemeiner Meinung, auch nach Ansicht des Reichsgerichts[1]) als Reichsrecht, revisibel sind — und zwar sowohl die kraft Gesetzes geltenden des Einführungsgesetzes als auch die gewohnheitsrechtlich begründeten, wegen Art. 2 des EG. zum BGB. und § 550 ZPO. —, so ist auch jede Verletzung einer ausländischen Rechtsordnung als Verletzung einer reichsrechtlichen Kollisionsnorm gemäß § 549 ZPO. deren Revisibilität teilhaftig[2]).

Bei richtiger Auslegung des § 549 also schon *de lege lata* zulässig, *de lege ferenda* aber höchst wünschenswert wäre es im Interesse des Rechtsschutzes, besonders für den Auslandshandel, wenn die Praxis des Reichsgerichts in dieser wichtigen Frage eine Umkehr erfahren würde. Für eine künftige Gesetzesänderung aber könnte der oben zitierte § 503, Ziffer 4 der österreichischen Zivilprozeßordnung vorbildlich sein.

[1]) Vgl. die Zitate bei *Stein* zu § 549.

[2]) In prinzipieller Betrachtung kommen *Meili-Mamelok* zum selben Resultat, die a. a. O., S. 67, betonen, daß das in der Kollisionsnorm wie durch eine Formel angegebene versteckt enthaltene materielle fremde Recht ebenfalls richtig angewendet werden müsse. Würde das fremde Recht verletzt, so sei auch die internationale Rechtsfrage nicht richtig entschieden. Und darum sei prinzipiell auch ausländisches Recht verisibel.

Digitized by Google

Der Schutz der Industriemarke nach türkischem und bulgarischem Rechte.

Von **Leo Barbar**, Sofia, Bulgarien.

Seit dem Jahre 1903, dem 31. Dezember, ist ein neues Markenschutzgesetz in Bulgarien in Geltung, dessen Bestimmungen vielfach von diesen des türkischen Gesetzes über Markenschutz abweichen. Folgende Parallele möge uns die Unterschiede in beiden Gesetzestexten ersichtlich machen.

§ 1 des bulgarischen Markenschutzgesetzes gibt zunächst eine Definition des Begriffes „Marke" im Sinne des Gesetzes. Jedes Zeichen, das dazu dient, die Produkte eines Handels oder einer Industrie erkenntlich zu machen, bildet eine Marke im Sinne dieses Gesetzes. Als Marken können verwendet werden: a) Handelsfirmen der Kaufleute und Industriellen; b) faksimilierte Unterschriften der Kaufleute und Industriellen, wie auch Monogramme solcher Kaufleute, die in einer speziellen Form gezeichnet sind; c) allerlei Benennungen ohne jedes Verhältnis zu der Natur des Gegenstandes, des Handels oder der Industrie, als dessen Marke sie gelten sollen; d) Embleme, Siegeln, Vignetten, Figuren, Reliefs, Etiketten, Umschläge oder Töpfe, Formen von Produkten, Aussprüche (Devise) und Einfassungen der Produkte usw.; e) Buchstaben oder Ziffern, in einer speziellen Form kombiniert; f) der Name eines Dorf- oder Stadtgutes, das dem Inhaber der Marke, der es als Marke gebraucht, angehört usw. — Anders das türkische Markenschutzgesetz vom 11. Dżemasi Ul-Achyr 1287 von der Hegire. Dieses unterläßt es, eine Definition des Begriffes „Marke" zu geben und lautet im § 1 folgendermaßen: Die Absonderungszeichen sind: Namen, Siegeln, Buchstaben, Ziffern und alle anderen Zeichen und Merk-

Digitized by Google

male (Flecken), die man auf die Waren aufdrückt, um dadurch den Ort oder die Fabrik, wo die Waren produziert werden, zu kennzeichnen oder diejenigen, die diese Waren erzeugen, sowie diejenigen, die die Waren veräußern oder verhandeln, zu bezeichnen.

Dem bulgarischen Markenschutzgesetz ist ein Reglement beigegeben, das den Schutz der Marke prozeßrechtlich regelt. Im ersten Paragraphen dieses Reglements finden wir eine wörtliche Wiederholung des § 1 des Gesetzes nebst einem Absatze des Inhaltes, daß das Aufzählen der Markenarten keine taxative ist; es ist eine demonstrative bezw. erklärende.

Im § 2 des Gesetzes werden die Bestandteile der Handelsmarke näher folgendermaßen beschrieben: a) die Handelsfirma des Kaufmannes, wenn diese nicht die Marke selbst bildet; b) die Zahl, der Umfang, das Maß und die Schwere oder der Rauminhalt der Ware; c) der Ort oder das Land, wo die Ware verfertigt oder erworben wurde; d) die Art der Verfertigung und der Produktion der Ware; e) der Stoff, wovon die Ware verfertigt oder erzeugt worden ist usw. Alle diese Bestandteile bilden wesentliche, untrennbare Bestandteile der Handelsmarke. Das türkische Gesetz enthält keinerlei Bestimmungen über die Bestandteile einer Handelsmarke. Es bestimmt nur im § 2, daß die Annahme und der Gebrauch einer Handelsmarke bei Fabrikprodukten und bei Handelsartikeln nicht obligatorisch ist. Im Notfalle ist bei Gebrauch einer Marke ein allerhöchster Befehl einzuholen. Den Unterschied zwischen Personenmarken und Gesellschaftsmarken enthält der § 3 des bulgarischen Gesetzes, ein Unterschied, der dem türkischen Gesetze unbekannt ist. Im § 4 des bulgarischen Gesetzes werden die Handelsmarken nach der Art ihrer Anfertigung eingeteilt: in Druckmarken, lithographierte Marken, Photographiemarken, modellierte Marken, gravierte Marken, inkrustierte Marken, eingesponnene, eingebrannte, nachgeahmte Marken oder auf welche immer für eine Art auf den Korken, Etiketten, Töpfen oder Umschlägen, oder auf den Gegenständen selbst gedruckte Marken. Nach § 5 des bulgarischen Gesetzes ist das Gebrauchen von Handelsmarken nicht obligatorisch, außer bei solchen Artikeln, bezüglich

Digitized by Google

derer der Minister für Handel und Agrikultur es für nötig findet, daß die Interessen des vaterländischen Handels und der Industrie das Tragen irgend einer Marke erfordern. In solchen Fällen werden derlei Artikel durch einen Allerhöchsten Befehl bestimmt, nach Vorschlag des Ministers für Handel und Ackerbau, der mit einer diesbezüglichen Vollmacht vom Ministerrate versehen ist. Nach § 6 des bulgarischen Markengesetzes ist der Gebrauch von Handels- und Industriemarken auch dann zulässig, wenn diese letzteren nicht registriert sind, wenn dadurch nur die Rechte Dritter, deren Marken früher gehörig registriert wurden, nicht verletzt werden. Die nichtregistrierten Marken genießen nicht den Schutz dieses Gesetzes. Ähnliches bestimmt der § 3 des türkischen Markengesetzes, der folgendermaßen lautet: Hat sich jemand ein Zeichen gemacht, den Bestimmungen der 2. Abteilung gemäß, so hat er kein Klagerecht gegen diejenigen, die das Zeichen nachmachen und es gebrauchen solange, als er die Marke nicht in zwei gleichen Exemplaren dem Medžliss-Temiis der Hauptstadt des Bezirkes (Sandžak), wo er seinem Aufenthalte nach zuständig ist, hinbringt. Solange dies nicht geschehen, kann der Inhaber des Zeichens dasselbe nicht sein Eigentum nennen. Nach § 7 des bulgarischen Markengesetzes ist der Staat für die Registrierung bezüglich der Neuheit und Originalität der Handelsmarke und deren Unterscheidung von anderen, früher registrierten nicht verantwortlich. Trotzdem obliegt es dem Bureau für Industrieeigentum, die vorgelegte Marke nach allen Richtungen hin zu prüfen, und hat in den in diesem Gesetze bestimmten Fällen das Registrierungsbegehren zurückzuweisen. Nach § 4 des türkischen Gesetzes dauert der Schutz einer offiziell anerkannten Handelsmarke volle fünfzehn Jahre, nach deren Ablauf eine Erneuerung der Registrierung erfolgen müsse. Nach dem bulgarischen Markengesetze ist diese Frist jetzt eine zehnjährige (§ 32 des bulgarischen Handels- und Industriemarkengesetzes). —

Wo wird nun die Handelsmarke registriert? Nach dem früher geltenden bulgarischen Gesetze beim Kreisgerichte des Ortes der Handelsniederlassung. Jetzt nur in einem speziellen Bureau, das vom Handelsministerium verwaltet wird. Dieses

Digitized by Google

Bureau ist die Abteilung für Handel, Industrie und Gewerbe — das den Namen Bureau für Industrieeigentum führt (§ 8 des Gesetzes, das jetzt in Bulgarien in Kraft ist). Das Personal dieses Bureaus wird vom Handelsminister bestimmt und die Aufsicht darüber ist einem Sektionschef für Handel, Industrie und Gewerbe zugewiesen.

Das Registrieren einer Handelsmarke geschieht auf Grund einer schriftlich eingereichten Bitte, die der Bittsteller an das Bureau für Industrieeigentum richtet. Die Bitte ist in bulgarischer Sprache zu überreichen und hat folgendes zu enthalten: Genaue Angabe des Namens, Vornamens, Beschäftigung und Wohnort des Bittstellers; eine genaue und deutliche Beschreibung der Marke mit Bezeichnung der Gegenstände, auf die sich die Marke bezieht. — Das türkische Gesetz spricht nur von einem Hintragen der Marke in die Medžlissi-Temiis der Hauptstadt des Bezirkes, wo sich der Aufenthaltsort des Bittstellers befindet. Von einem Gesuch ist im türkischen Gesetz keine Rede. — Nach dem türkischen Gesetz zahlt jeder Markeninhaber beim Vorbringen derselben eine Gebühr im Betrage von einer türkischen Lira. Diese Gebühr wird anläßlich der Vorlage des Warenzeichens vor dem Verwaltungsrate eingetrieben und ist der Stadtkasse zu übergeben. — Das bulgarische Markenschutzgesetz spricht zunächst von keiner Gebühr. Es unterweist nur den Bittsteller, er möge seinem Gesuche um die Registrierung folgendes hinzufügen: Drei Exemplare der Handelsmarke, deren Registrierung man begehrt, auf reinem, starkem Papier, ein Klischee zu deren Vervielfältigung, das nicht kleiner als 10×8×2,20 cm sein darf, und sonstige Urkunden, die dabei möglicherweise nötig sind. In der Provinz kann das Registrierungsgesuch nebst den nötigen Beilagen dem Kreispräfekten eingereicht werden, der das Datum und die Stunde des Einbringens auf dem Gesuche ersichtlich macht und dasselbe sofort dem Ministerium für Handel und Ackerbau zu übermitteln hat (§ 11). Gesuche um Registrierung ausländischer Marken sind an das Handelsministerium und Ackerbauministerium zu richten, d. h. an das Bureau für Industrieeigentum (§ 12). So das bulgarische Gesetz. Das türkische unterstellt vor allem aus-

Digitized by Google

drücklich die fremden Staatsangehörigen, die sich im Inlande (der Türkei) aufhalten, dem türkischen Gesetze über Markenschutz. Wenn beide Parteien in Streitsachen fremde Staatsangehörige sind, so sind immer die türkischen Gerichte in derlei Streitsachen zuständig und die fremden Streitenden sind dem türkischen Gerichte unterstellt. Nach dem bulgarischen Gesetze muß der Bittsteller das Gesuch um Registrierung oder um Erneuerung der Registrierung persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, der mit einer gehörigen Vollmacht versehen sein muß, vorgelegt werden (§ 13). Marken, die von Bulgaren oder bulgarischen Staatsangehörigen zur Registrierung überreicht werden, sei es, daß die Bittsteller im Auslande leben, sowie Marken fremder Staatsangehöriger, die in Bulgarien leben, sind unter denselben Bedingungen zu registrieren wie die Marken der inländischen Bewohner. Marken fremder Staatsangehöriger die im Auslande leben, werden nur dann unter denselben Bedingungen registriert wie Marken der inländischen Bewohner, wenn die Handelsverträge oder die Gesetze des Landes, dem die Marken angehören oder wo sich die Hauptniederlassungen befinden, die Gegenseitigkeit im Interesse der bulgarischen Staatsbürger[1]) vorschreiben. Das Registrierungsverfahren der Marken, von denen soeben die Rede war, erfordert außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Formalitäten noch die Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Ein Gesuch um Registrierung muß mit einem Zeugnis versehen sein, aus dem ersichtlich ist, daß der Bittsteller den Registrierungsbedingungen seines Heimatstaates entsprochen, daß er die Bedingungen seines Heimatsgesetzes über Markenregistrierung erfüllt hat.

2. Eine Deklaration des Inhaltes, daß der Bittsteller in allem, was die Registrierung der Marke anbelangt, sich der Zuständigkeit der inländischen Gerichte unterwerfen werde. Er muß auch einen sog. Vormund der Marke, dessen Aufenthaltsort sich im Königreiche befindet, ernennen.

---

[1]) Wörtlich „Untertanen".

Digitized by Google

3. Ausländische Handelsmarken werden nicht in größerem Umfange noch auf längere Zeit geschützt, als dies im Lande, wo sie ursprünglich registriert wurden, der Fall ist[1]). —

Während man nach dem türkischen Gesetze ein Protokoll über die Registrierung der Handelsmarke aufnimmt, hat das bulgarische Gesetz eine Entscheidung seitens des Bureaus für Industrieeigentum vorgesehen, wobei eine Frist von 5—15 Tagen vom Tage der Einreichung um Registrierung an gerechnet vorgeschrieben ist. Das türkische Gesetz (§ 8) stellt dabei die Bestandteile des bei der Registrierung aufzunehmenden Protokolls folgendermaßen auf: 1. Der Hauptschreiber des Kreisverwaltungsrates (Medžlisses) hat ein Exemplar der vorgelegten Handelsmarke auf dem dazu vorbereiteten Protokoll aufzukleben und hat dabei folgendes im Protokoll aufzuzeichnen: Tag und Stunde der Ueberreichung der einzutragenden Marken und Warenzeichen; 2. den Namen des Eigentümers der Handelsmarke oder den Namen seines Stellvertreters und 3. die Kunst (Beschäftigung, Handelsgewerbe) des Eigentümers, sein Aufenthaltsort sowie die Angabe der Waren, die er mit dieser Marke (Warenzeichen) versehen will. Das Erwähnte ist in ein spezielles Heft einzutragen und jede Eintragung hat eine Nummer zu tragen. Diese Eintragung hat der Vorsitzende des Rates, der Hauptschreiber und der Eigentümer des Warenzeichens oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen. Das zweite Exemplar der Handelsmarke ist ebenfalls in ein anderes Heft zu bringen, und nachdem man dasselbe wie beim ersten Exemplar eingetragen nebst einer Nummer, wird das Blatt von denselben Personen, die das erste Exemplar unterschrieben haben, unterfertigt. Sodann sind die aufgenommenen Protokolle dem Justizministerium einzusenden. — Nach § 18 des bulgarischen Markenschutzgesetzes soll die zum Eintragen vorgelegte Marke in das respektive Register eingetragen werden, sobald es feststeht, daß diese Marke den im Gesetze bestimmten Bedingungen entspricht. Die ansuchende Partei bekommt eine Bestätigung darüber ausgestellt. Das Zeugnis über die erfolgte Registrierung ist mit einem Stempel von 3 Frcs. zu versehen. Das Re-

[1]) § 16 des bulgarischen Markenschutzgesetzes.

Digitized by Google

gistrieren der Marken geschieht nach Klassen der zu schützenden Produkte. Jede Registrierung ist demnach mit zwei Nummern zu versehen — die eine Nummer ist die allgemeine Nummer der Reihenfolge und eine zweite Nummer ist die sog. Klassennummer. Nachdem das obenerwähnte Zeugnis ausgestellt ist, wird die registrierte Handelsmarke mit den nötigen Aufklärungen in einem speziellen Bulletin veröffentlicht, das eine Beilage zum Reichsgesetzblatt bildet. Ein Exemplar der registrierten Marke wird aufbewahrt und wird einer Klasse im Bureau für Industrieeigentum eingereiht; das zweite Exemplar wird im Handels- und Industriemuseum aufbewahrt und bleibt dem Publikum zur Einsicht vorbehalten; das dritte Exemplar wird dem Registrierungszeugnis angeklebt und der Partei übergeben. Nach dem türkischen Markenschutzgesetze soll das Justizministerium dem Eigentümer der Marke eine provisorische Quittung ausstellen als Aequivalent für den eingetriebenen Gebührenbetrag von einer türkischen Lira. Diese Quittung muß mit dem Siegel des Mjutessarif des Sandžakes, des Vorsitzenden des Rates (Medžliss) und des Hauptschreibers versehen sein (§ 9 des türkischen Markenschutzgesetzes). Während man im türkischen Gesetze keine Vorschrift über die Zeitfolge der Registrierung findet, d. h. wessen Marke früher zu registrieren ist, stellt der § 19 des bulgarischen Gesetzes den Grundsatz auf, daß die Zeit des Einlangens des Registrierungsgesuches in die Kanzlei des Bezirkshauptmannes oder im Bureau für Industrieeigentum ausschlaggebend ist. Beim gleichzeitigen Eintreffen mehrerer Gesuche ist folgende Reihenfolge maßgebend: a) In erster Linie werden die Gesuche von Bulgaren oder von in Bulgarien lebenden Fremden überreichte erledigt. b) In zweiter Linie sollen Gesuche der im Auslande lebenden Bulgaren zur Ausführung gelangen. c) Gesuche Fremder (Ausländer) in Ländern wohnhaft, die das Prinzip der Gegenseitigkeit anerkennen. d) Gesuche ausländischer Bewerber anderer Länder. Sind einige Gesuche gleichzeitig vorgelegt, so gilt demjenigen der Vorzug, zu dessen Empfang man mehr Zeit verwenden mußte (§ 19 des bulgarischen Markenschutzgesetzes). Nach § 20 des bulgarischen Markenschutzgesetzes soll der Bittsteller fürs erste Registrieren 50 Frcs. in Gold, für jedes Erneuern

Digitized by Google

40 Frcs. in Gold der Behörde übergeben. Es war also die Registrierungsgebühr nach dem türkischen Gesetze billiger, wie oben gezeigt. Nach dem bulgarischen Gesetz ist dabei jede Beilage mit einer Stempelmarke nach dem Stempelsteuergesetz zu versehen. Jedes Gesuch ist mit einem Stempel von 50 Ctms. zu belegen. Die Registrierungstaxen kommen dem Staatsschatze zugute, sind daselbst zu überreichen und die dafür zu behebende Quittung dem Gesuche beizulegen. Wird dem Registrierungsgesuche keine Folge gegeben, so sind die Gebühren sofort der Partei zurückzuerstatten, nachdem die Quittung mit der nötigen Anmerkung versehen ist. Die Markentaxen bei nachträglich als nichtig erklärten Marken sind der Partei nicht zurückzuerstatten. § 21 des bulgarischen Markenschutzgesetzes bestimmt endlich, das Vermitteln beim Registrierungsverfahren können nur Personen, die im Genuß von bürgerlichen und politischen Rechten im Königreiche stehen und deren nähere Eigenschaften im Reglement zum Gesetze näher bestimmt sind. Kann nun das Bureau dem Registrierungsgesuche keine Folge geben und wann? § 22 des bulgarischen Markenschutzgesetzes hat folgende Gründe im Auge, die eine Abweisung der Registrierungsbitte zulassen: a) Im Falle im Registrierungsgesuche manche Umstände, die dem Gesetze gemäß hervorgehoben werden müßten, daselbst nicht erwähnt sind oder es fehlten dem Gesuche die nötigen Beilagen; b) wenn das Bureau feststellt, daß die drei vorgelegten Markenexemplare nicht vollkommen gleichartig sind; c) wenn die Marke ganz oder zum Teile aus Zeichen besteht, die gegen die guten Sitten, die Religion und die Rechtsordnung verstoßen; d) wenn die Marke aus Photographien oder Zeichnungen besteht, die das Antlitz des Landesherrn oder der königlichen Familie darstellen, die Antlitze fremder Souveräne und deren Familien, die Staatswappen und deren Nachahmung, außer in Fällen, wo es feststeht (bestätigt wird), daß der Partei ein Recht, sich eines Wappens als Bestandteil ihrer Marke zu bedienen, zusteht; e) wenn die Marke aus Antlitzen und Photographien oder Zeichnungen besteht, die Antlitze von Staatsmännern und hervorragenden Persönlichkeiten ohne deren oder deren gesetzlichen Vertreter Zustimmung oder vor Ablauf von

Digitized by Google

zehn Iahren nach deren Tode; f) wenn die Marke das Emblem des roten Kreuzes oder dessen Nachahmung enthält ohne Zustimmung des Vereins vom Roten Kreuz; g) wenn die Marke Firmen, Namen Privater oder von Vereinen enthält oder aus solchen besteht, auf die der Gesuchsteller kein Recht hat; h) wenn die Marke aus persönlichen Dekorationen besteht, die nichts mit dem Unternehmen gemein haben, für dessen Produkte die Marke bestimmt ist; i) wenn die Marke aus Bildnissen oder Medaillen besteht und an Diplome oder Lobadressen erinnert, die der Deponent nicht besitzt; k) wenn die Marke Medaillenfiguren oder andere Dekorationen enthält in Verbindung mit dem Unternehmen des Deponenten, aber nicht in ihren wahren Farben dargestellt, oder falls sie so aufgenommen sind, daß sie die wirkliche Marke verdecken; l) wenn die Marke aus allerlei Ueberschriften besteht, aus denen ersichtlich ist, daß die Waren, zu deren Verwendung sie dienen, lokaler Provenienz sind; m) wenn endlich die Marke eine Nachahmung einer bereits registrierten Marke ist, deren Registrierung durch ein regelrechtes Gesuch angestrebt wird, oder falls die Marke Fälschung einer früher registrierten ist.

Es ist den Lokalproduzenten oder Kaufleuten, die den ersten Preis oder eine goldene Medaille bei einer Weltausstellung erworben haben, gestattet, das Staatswappen in ihrer Handelsmarke zu führen, jedoch so, daß dadurch die Marke selbst nicht berührt werde (§ 23 des bulgarischen Markenschutzgesetzes). Die Entscheidung des Bureaus für Industrieeigentum wird der ansuchenden Partei schriftlich mitgeteilt im Laufe einer im § 17 festgestellten Frist (5—15 Tagen). Ist die das Registrieren ansuchende Partei von dieser Entscheidung des Bureaus unzufrieden, so steht ihr das Berufungsrecht im Laufe eines Monats vom Tage der Mitteilung an gerechnet frei, diese Entscheidung vor dem Kreisgerichte zu appellieren im Kreise (Bezirke), in dem das Registrierungsgesuch eingereicht worden ist. Das Bezirksgericht hat sich darüber im Laufe eines Monats zu äußern, und zwar hat das Bezirksgericht endgültig über den entstandenen Streit zu entscheiden. Nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Entscheidung endgültig und rechtskräftig. — Das Gericht muß,

Digitized by Google

bevor es die Entscheidung der Frage in Angriff nimmt, die Motive des Industriebureaus betreffend der abschlägigen Antwort der Registrierung einholen.

Das Bureau hat seine Entscheidungsgründe dem Gerichte mündlich und schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Industriebureaus bezüglich einer Abweisung des Registrierungsgesuches ist nur vor Gericht anfechtbar. — Soweit reichen die Bestimmungen des bulgarischen Markenschutzgesetzes bezüglich der Frage über die Abweisung des die Registrierung Ansuchenden. Während nun das türkische Gesetz keine speziellen Bestimmungen bezüglich des Eigentumsrechtes an den Industriemarken enthält, enthält das bulgarische Markenschutzgesetz folgende Vorschriften darüber:

§ 28. Ist einmal die Handelsmarke gehörig registriert, so bildet sie das ausschließliche Eigentum dessen, der sie registriert hat, nur in dem Falle, wenn die Marke im Laufe eines Jahres vom Tage der Registrierung an gerechnet nicht vor dem zuständigen Gerichte angefochten wird.

§ 29. Das Eigentum an einer Marke wird durch ein Registrierungszeugnis festgestellt. Dieses Zeugnis wird vom Bureau für Industrieeigentum ausgestellt, den Bestimmungen, die wir schon früher hervorgehoben, entsprechend.

§ 30. Das Eigentumsrecht an einer Marke ist mit dem Unternehmen, für das sie registriert wurde, eng verbunden. Hört das Unternehmen auf, so hört auch das Markenrecht auf.

§ 31. Das ausschließliche Gebrauchsrecht einer Marke, das vom Eigentum an derselben abgeleitet wird, bezieht sich nur auf den Gegenstand, für den die Marke speziell eingetragen worden ist.

§ 32. Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Marke gilt nur für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes kann das Registrieren für einen Zeitraum von zehn Jahren erneuert werden. Das Erneuern der Registrierung geschieht auf schriftliches Ansuchen, das die Partei im Bureau im Laufe des letzten Jahres deponiert haben muß.

Digitized by Google

§ 33. Nur der Eigentümer einer registrierten Marke und nur dieser hat ein Recht, dieselbe mit dem Vermerk „Registrierte Marke“ oder gekürzt „P. M.“ aufzuschreiben, und zwar abseits mit kleinen Buchstaben auf eine Art, die die Marke selbst nicht verdecke.

§ 34. Die Marken der in Staatsanstalten erzeugten Gegenstände gelten immer als registriert.

§ 35. Das Eigentumsrecht an einer Marke ist mit dem Unternehmen, an dessen Produkten es anhaftet, übertragbar, wenn nur nicht das Gegenteil unter den Parteien vereinbart ist.

§ 36. Soll diese Übertragung bezüglich dritter Personen gültig sein, so muß es gehörig in die Register des Bureaus für Industrieeigentum eingetragen sein.

§ 37. Jede Übertragung wird durch das Bureau für Industrieeigentum gegen eine Taxe von 30 Goldfranken ausgeführt. Soll das Unternehmen nebst der Industriemarke desselben auf die Gemahlin oder die minderjährigen Kinder des ersten Besitzers übertragen werden, so ist der Uebertragungsakt gebührenfrei.

§ 38. Für jede Uebertragung, die in den Registern des Bureaus vollzogen wird, hat das Bureau der Partei ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

§ 39. Das Registrieren einer Marke wird von den Registern des Bureaus aufgehoben: 1. wenn das Eigentumsrecht an der Marke vor dem zuständigen Gerichte angefochten wurde (§ 28), 2. wenn die interessierte Partei im Laufe dreier Monate nach Ablauf eines zehnjährigen Termines die Registrierung der Marke nicht erneuert und 3. wenn es feststeht, daß der Eigentümer einer Marke im Laufe dreier Jahre nicht mehr die Marke zu dem Zweck, für den die Registrierung angesucht wurde, verwendet.

§ 40. Die Marken, deren Registrierung aufgehoben worden ist, werden als frei erklärt.

§ 41. Am Ende des zehnten Jahres hat das Bureau den Besitzer einer Handelsmarke darüber in Kenntnis zu setzen, daß die Registrierungsfrist der Marke abgelaufen ist. Das Außerachtlassen dieser Benachrichtigung des Eigentümers einer Handelsmarke betreffend des Zeitablaufes der Registrierungsfrist bildet

Digitized by Google

keine entschuldigende Ursache zur Nichterneuerung der Registrierung.

§ 42. Jeden Monat wird im Bulletin ein Verzeichnis der registrierten Marken veröffentlicht nebst den Marken, die im verflossenen Monate als frei erklärt worden sind. Dabei werden die Ursachen dieser Freierklärung der Marken hervorgehoben.

Diesen Bestimmungen schließt nun das bulgarische Gesetz einen Abschnitt über Markenübertretungen und deren Strafen an, dessen Inhalt das türkische weit überholt hat.

Während nämlich das türkische Markenschutzgesetz im § 11 bestimmt, daß gewöhnliche Markenschutzprozesse der sofortigen Erledigung durch Kaasagerichtsräte obliegen, nebst dem Medżliss-Temiis der Hauptstadt im Sandżak, bestimmt der § 48 des bulgarischen Markenschutzgesetzes, daß in Markenprozessen die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig sind und daß sie nach den Regeln des Mandatsverfahrens erledigt werden. Strafbare Handlungen, die dem Markenschutzgesetz zuwiderlaufen, sind im bulgarischen und türkischen Gesetze verschieden. Das bulgarische Gesetz stellt folgende strafbare Handlungen fest: a) Das Fälschen einer fremden Marke. b) Das Gebrauchen einer auf fremden Namen registrierten Marke. c) Das Gebrauchen einer nachgemachten Marke. d) Das Anfertigen von Zeichen, Klischees, Maschinen und anderen Instrumenten, die speziell für Nachmachung oder Markenfälschung einer Marke bestimmt sind. e) Unrichtige Unterschriften, mit denen jemand seine Waren versieht. f) Wenn jemand die Worte „registrierte Marke“ oder „R. M.“ als Marke oder Zusatz verwendet. g) Wenn jemand Zeichen, Klischees, Maschinen und sonstige Instrumente besitzt, die zur Markenfälschung, Markennachahmung bestimmt sind. h) Wenn jemand als Marke das Staatswappen des Königreiches, das Wappen des Hofes oder eine Nachahmung dieser Wappen, oder Staatsdekorationen und deren Nachahmung, die Porträts des Staatsoberhauptes oder dessen Familie als Marke verwendet. i) Wenn jemand das Emblem des Vereins vom Roten Kreuz, dessen Nachahmung oder die Worte „Rotes Kreuz“ oder die Porträts von Staatsmännern ohne die nötige Erlaubnis gebraucht. k) Wenn jemand die Figuren von Medaillen, Diplomen und Belobigungen

Digitized by Google

oder deren Nachahmung, die er nicht besitzt, auf seinen Waren, deren Umhüllungen oder Gefäßen zeichnen läßt oder, falls jemand diese Medaillen, Belobigungen oder Diplome besitzt, er sie in nicht ihrer Natur entsprechenden Farben darstellt. 1) Wenn jemand sich überhaupt solcher Aufschriften und Bezeichnungen bedient, woraus die inländische Provinz der Ware ersichtlich wäre.

Merkwürdigerweise hat das bulgarische Gesetz die wissentliche Weiterveräußerung von Waren mit gefälschten Marken nicht ins Auge gefaßt, was wir noch im türkischen Gesetz im § 14 vorfinden. Dieser Paragraph lautet: Personen, die Marken nachmachen, und zwar 1. solche, die schon der Regierung zum Registrieren vorgelegt worden sind und nachgemachte Marken verwenden, 2. die arglistigerweise fremde Warenzeichen auf ihre oder auf fremde Waren anbringen, 3. jene, die wissentlich die eine oder andere Warenart mit nachgeahmten Zeichen veräußern oder mit solchen fremden Zeichen, die arglistig auf die Waren angebracht sind oder damit feilgeboten werden, solche werden mit einer Geldstrafe — nach dem Grade der Schuld — von 20—50 türkischen Liras bestraft oder sind mit einer Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten zu ahnden oder auch mit beiden Strafen kumulativ zu belegen. Ferner bestimmt der § 15 des türkischen Gesetzes über Markenschutz folgendes: 1. Diejenigen, die arglistig nur die Form einer Marke umändern und so eine Marke gebrauchen, 2. diejenigen, die, um den Käufer zu täuschen, den Siegel, der das Eigentum einer bestimmten Warenart bildet, auf eine andere Ware aufdrücken, 3. diejenigen, die wissentlich derlei Waren verkaufen oder feilbieten, werden mit einer Geldstrafe von 2—30 türkischen Lira oder mit Arreststrafen von 2 Monaten belegt werden, oder endlich werden sie mit beiden Strafen kumulativ belegt. — Andererseits straft das türkische Gesetz auch sog. Ommissivdelikte beim Gebrauche der Marken. Es wird nämlich derjenige, der eine bestimmte Marke, die ihm von der Regierung bewilligt wurde, nicht gebraucht, die ihm zu Gebote stehenden Warenzeichen, auf die er ein Recht hat, nicht verwendet und Waren ohne derlei Marken veräußert oder solche Waren zum Verkauf anbietet, mit einer Geldstrafe von 1—3 türkischen

Digitized by Google

Liras oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche bestraft — oder endlich sind derlei Personen mit beiden Strafarten zugleich zu bestrafen. — § 17 des türkischen Markenschutzgesetzes enthält eine Bestimmung über die Konkurrenz mehrerer Personen wegen mehrerer Schuldarten, die nach diesem Gesetz strafbar sind, wonach der Beschuldigte mit der Strafe der schwersten Strafhandlung zu belegen ist. § 18 desselben Gesetzes straft rückfällige Beschuldigte mit einer Verdoppelung der Strafe bei der ersten Aburteilung. Ist jemand wegen einer der hervorgehobenen Schuldarten abgestraft und begeht er eine zweite Strafart vom Tage der Aburteilung an gerechnet fünf Jahre lang, so ist der Beschuldigte rückfällig. Schuldig der Verletzung macht sich, wer zu einem Handels- oder Industriezwecke Waren oder Gegenstände, die mit den Zeichen des § 43, Punkte b, c, d, e, f, g, h, i, k, l versehen sind, in Umlauf bringt, außer wenn er den Beweis liefert: a) daß er ungeachtet der von ihm ergriffenen Maßregeln, um einer Gesetzesverletzung auszuweichen, nicht einmal die Autenzität der Marke im Momente der Rechtsverletzung oder der sich zugeeigneten Handelsaufschrift voraussah; b) daß er, der Rechtsverletzende, dem Verlangen des Beschädigten folgend oder dem Verlangen des Vertreters desselben der Schuldige alle Mitteilungen dem Beschädigten zur Verfügung gestellt hat, über die er nach Möglichkeit verfügte bezüglich der Person, die ihm die betreffenden Waren oder Gegenstände geliefert hat; c) wenn er ohne Arglist gehandelt. —

Das bulgarische Markenschutzgesetz bestimmt im § 45, daß die Markenschutzverletzungen mit einer Geldstrafe von 500—4000 Frs. oder mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre nebst einer Geldstrafe bis zu 3000 Frs., die neben der Freiheitsstrafe verhängt werden kann, geahndet wird. Anbei kann der Beschädigte einen Entschädigungsanspruch geltend machen. Das Gericht kann auf Verlangen der beschädigten Partei die Veröffentlichung des Urteiles auf Rechnung des Angeklagten im Reichsgesetzblatt sowie in einem der verbreiteteren Lokalblätter verfügen. § 46 des bulgarischen Markenschutzgesetzes verfügt das Konfiszieren jedes Gegenstandes, jeder Ware, jedes Werkzeuges und überhaupt alles, womit oder wodurch die

Digitized by Google

Markenrechtsverletzung begangen wurde. Das türkische Markenschutzgesetz unterscheidet Nachahmungen von Marken, deren Registrierungsverfahren im Zuge ist und solche Markenverletzungen, bei denen der Name eines Ortes, wo die Ware nicht erzeugt ist, als Erzeugungsort angebracht ist. Die erste Art derartiger Strafhandlungen habe ich schon erwähnt. Dazu ist ferner zu bemerken:

§ 16 des türkischen Gesetzes bestimmt noch, daß manche Warengattungen von Amtswegen mit gewissen Zeichen zu versehen sind, d. h., daß bei solchen Waren das Zeichen, womit diese versehen sind, seitens der Regierung im voraus bestimmt ist. Werden nun solche Waren ohne derlei Zeichen in Umlauf gebracht, so sind die Personen, die solche Waren verkaufen oder sie zum Ankauf anbieten, mit Geldstrafe von 1—3 türkischen Liras oder mit Arrest von 24 Stunden bis zu einer Woche zu bestrafen oder werden mit beiden Strafarten belegt. Ferner bestimmt das türkische Gesetz im § 17 für den Fall, wo ein Markenverletzungsprozeß gegen einige Personen anhängig gemacht ist wegen einiger „Schuldarten", die das Gesetz hervorhebt, daß der Angeklagte mit der Strafe, die für die schwerste Schuld vorgesehen ist, zu belegen ist. Das türkische Gesetz hat auch die Rückfälligen mit der Maximalstrafe, die eine Verdoppelung der einfachen Strafe ist, vorgesehen. Jeder, der, nachdem er wegen einer der im Markenschutzgesetze vorgesehenen Schuldtaten abgeurteilt worden ist, im Laufe der folgenden fünf Jahre eine der Schuldtaten sich wiederholt zu Schulden kommen läßt, wird des Rückfalles für schuldig erkannt. In Fällen, wo es sich um Waren handelt, die unbedingt mit einem von der Regierung bestimmten Warenzeichen feilgeboten werden, hat das Gericht bei der Aburteilung des Schuldigen das Anbringen des versäumten Warenzeichens anzuordnen. Kommt eine derartige Unterlassung der obligaten Marke an solchen Waren im Laufe von fünf Jahren nach Aburteilung vor, so wird das Aneignen dieser Waren zugunsten der Produzenten dieser Waren angeordnet. Mit 2—50 türkischen Liras Geldstrafe wird jeder nach § 21 des türkischen Gesetzes bestraft, der die Ware mit einem anderen Provenienzorte als den wahren versieht, desgleichen der, der einen bereits ausgelöschten Pro-

Digitized by Google

venienzort vorzeigt oder einen verderbt angebrachten Namen vorzeigt, wie auch jeder, der wissentlich veräußert und Waren zum Ankaufe anbietet, die mit solchen Zeichen versehen sind, wird mit dem „Grade der Schuld" mit der obenerwähnten Geldstrafe von 2—50 türkischen Liras oder mit einer Arreststrafe von 1 - 6 Monaten oder mit beiden Strafen belegt. Nach § 23 des türkischen Markenschutzgesetes, der die Ueberschrift „Spezieller Paragraph" führt, gilt folgendes: Alle Waren lokaler oder ausländischer Provenienz, deren Namen ihrer Ortsherkunft nachgemacht oder nachträglich dazugeschrieben wurde, nachdem es verderbt worden ist, wenn eine solche Ware am Gjumruk ankommt, so können derlei Waren seitens der Rassumats-Verwaltungsämter vorläufig angehalten werden. Davon sind nur Waren, deren Provenienzort erkenntlich ist, ausgenommen. Über die so in Verwahrung genommenen Waren haben die Rassumats-Verwaltungen Bericht an die lokalen Medžliss-Temiis zu erteilen, wobei der Prozeß im Laufe von 15 Tagen darüber anhängig zu machen ist. Dabei kann das Gericht die Beschlagnahme der angehaltenen Waren anordnen oder es kann die Ware dem betreffenden Beschädigten, mit dessen Marke die Waren unbefugterweise versehen waren, adjudiziert werden (§ 19 des türkischen Markenschutzgesetzes). Das türkische Gesetz tritt in Kraft nach Ablauf von 6 Monaten vom Tage seiner Kundmachung an gerechnet. — Erlassen[1]) ist es am 11. Džemasi Ul-Achyr 1287 (von *Egire*). Das Gericht kann, wie gesagt, nach § 47 des bulgarischen Markenschutzgesetzes nach der Aburteilung des Schuldigen das Vernichten der konfiszierten Gegenstände anordnen oder deren Verkauf zugunsten einer Wohltätigkeitsanstalt. Die Marken oder Überschriften, die die Konfiskationsverordnung der Gegenstände hervorriefen, werden auf eine Art, die man für nötig findet, vernichtet, sobald man den Verkauf der Gegenstände, die mit diesen Marken oder deren Verpackung oder Gefäße mit diesen Marken versehen waren, anordnet.

In Prozessen über Markenschutzverletzungen ist nach bulgarischem Gesetze das Kreisgericht in erster Instanz zuständig.

[1]) Gedruckt in der Zeitung *„Dunaw"* in türkischer und bulgarischer Sprache am 9. September 1870. *„Dunaw"*, Nr. 508, 1870.

Digitized by Google

Anders nach türkischem Gesetz, wo der Gesetzgeber zweierlei Zuständigkeit feststellt: Zuständigkeit in Zivilprozessen wegen Markenschutz und Zuständigkeit im Strafverfahren gegen Verletzung des Markenrechtes. So bestimmt § 11 des türkischen Gesetzes, daß die zivilrechtliche Verfolgung wegen Verletzung des Markenrechtes der Zuständigkeit der Kaasaräte und der des Medžliss-Temiis in der Hauptstadt des Sandžakes (Bezirkes) zusteht. Die Strafprozesse dagegen, die sich auf die Markenverletzung beziehen, sind den Strafabteilungen der Kaasagerichte zugewiesen und den Temiisi Hûkuk im Sandžak. Während des Gerichtsverfahrens, im Falle der Kläger sein Besitzrecht auf eine Marke geltend macht, ist derlei Begehren vom Strafgerichte zu erledigen, das die Aburteilung in dieser Angelegenheit durchführt. Eine Verfolgung von Amtswegen wegen Markenrechtsverletzung kennt das türkische Gesetz nicht. Anders das bulgarische, das neben dem Verfahren im Wege einer Privatanklage noch ein Verfahren von Amtswegen normiert.

Strafbare Handlungen nach § 43 des Markenschutzgesetzes Punkt e, f, h, k, l, wie sie oben hervorgehoben wurden, sind von Amts wegen verfolgbar. Dieses Verfahren wird durch eine Protokollierung seitens der Staatsorgane eingeleitet und sofort der kompetenten Staatsanwaltschaft zugewiesen. Die Staatsanwaltschaft nimmt vor allem die nötigen Maßregeln an, um die Gegenstände, die als Ursache der Verletzung gelten, zu konfiszieren. Nach dem bulgarischen Gesetze (§ 51) sind von jeder gerichtlichen Verfolgung die Arbeiter, gemietete Tagelöhner und Bedienstete, die bei der Ausführung der Markengesetzesübertretung auf Rechnung der im Königreiche lebenden Eigentümer der Marke mitgewirkt haben, frei. Die Einleitung des Verfahrens nach türkischem Rechte ist im § 12 des türkischen Gesetzes folgendermaßen geregelt: Der Eigentümer eines Warenzeichens, sobald er wegen Waren klagt, die rechtswidrig mit Warenzeichen versehen sind, soll er in ein Heft (Tefter) folgendes eintragen und darüber ein Protokoll aufnehmen lassen: Die Art, Farbe und Qualität der Waren, wobei das Gericht zur rechten Zeit das Anhalten der Waren verfügen soll. Dieser Befehl wird auf Grund einer Privatanklage und einer Quittung ausgestellt,

Digitized by Google

des Inhaltes, daß der Eigentümer des Warenzeichens rechtzeitig dessen Figur der Regierung vorgelegt habe. In diesen Fällen kann das Gericht auch Fachleute berufen, die in diesen Fällen den Regierungsbeamten helfen mögen. Beim Einbringen einer Klage um Anhalten von Waren, die rechtswidrig mit Warenzeichen versehen sind, bevor das Gericht darüber einen Beschluß gefaßt hat, hat der Eigentümer der Marke eine Kaution zu erlegen. Die so beschriebenen und angehaltenen Waren, bei wem immer vorgefunden, werden in den Anhaltungsbefehl eingetragen, und eine Abschrift davon nebst einer Abschrift der Quittung wegen Kautionserlag ist den Besitzern der Waren zu übergeben. Wird bei diesem Verfahren ein Schade verursacht, d. h. wenn die obengenannten Abschriften nicht ausgefolgt worden sind, so sind die Rechtsakte nichtig und der Mjubaschir, der den Schaden verursacht hat, hat ihn zu ersetzen. Ferner bestimmt der § 13 des türkischen Gesetzes bezüglich dieses Verfahrens noch folgendes: Das Anhalten und Beschreiben der Ware gestaltet sich derart, daß je ein Tag für jede sechs Stunden beim Ausmaß der Entfernung zwischen Aufenthaltsort des Gegners (Beschuldigten) und den Ort, wo die Ware beschrieben und angehalten wurde, falls keine Klage im Laufe von 15 Tagen geltend gemacht wird, so ist die Beschreibung und das Anhalten der Waren nichtig. Das hindert jedoch ein bereits eingeleitetes Verfahren wegen Beschädigungen und Verluste nicht. — Über die Beteiligung der Mauten am Schutze der Waren gegen unbefugten Warenzeichengebrauch enthält das türkische Gesetz keine Bestimmung; anders § 52 des bulgarischen Gesetzes. Laut dieses Paragraphen sollen die Mauten die Einfuhr von Waren nicht zulassen, die mit originellen oder imitierten Warenzeichen bulgarischer Industrieller und Kaufleute versehen sind oder die unrichtige Handelsaufschriften tragen. Waren, die mit Warenzeichen lokaler Kaufleute versehen sind, können eingeführt werden, falls sie für die Eigentümer der Marken selbst bestimmt sind und falls auf diesen Marken deutlich und leserlich der Provinzort, die Stadt oder das Land, wo die Waren erzeugt wurden oder wo die Waren herstammen, erkenntlich gemacht sind. Diese Angaben müssen deutlich und auf eine Art vorliegen,

Digitized by Google

daß sie nicht auslöschbar sind. — Den Mauten obliegt es, die fertigen Warenzeichen zu beschlagnahmen und sie den Gerichtsbehörden mit den nötigen Protokollen versehen zu übergeben, falls diese Marken von dritten Personen eingeführt werden. — In allen Fragen, die sich auf den Vollzug dieses Gesetzes beziehen, handeln die Mautbehörden als Organe des Ministeriums für Handel und Ackerbau und stehen unmittelbar mit diesem in Verbindung.

§ 53 des bulgarischen Markenschutzgesetzes gibt uns eine Reihe terminologischer Erläuterungen, die sich auf folgende Begriffe beziehen:

1. Der Begriff „Handelsüberschrift" bedeutet jede Überschrift, Deklaration und sonstige Andeutung, direkt oder indirekt bezüglich folgender Dinge: a) der Zahl, der Menge, des Maßes, des Inhalts oder der Schwere der Objekte; b) des Ortes oder des Landes, wo die Waren erzeugt werden bezw. von wo sie herstammen; c) der Art der Erzeugung und der Provenienz der Waren; d) des Stoffes, wovon die Waren erzeugt sind; e) der Existenz der Patente, Privilegien oder des Urheberrechtes bezüglich der Waren.

2. Die Ausdrucksweise „unrichtige Handelsüberschrift" bedeutet eine Handelsüberschrift, die insoweit falsch ist, als sie sich auf Gegenstände bezieht, an denen sie angewandt wird; sie umfaßt jedes Umdrehen einer Handelsüberschrift, sei es durch einen Zusatz oder durch ein Wegstreichen auf was immer für eine Art, wenn nur dieses Verkehren die Überschrift unrichtig, zu einer falschen mache. Die Tatsache, daß eine Handelsüberschrift selbst eine Handelsmarke ausmacht, kann kein Hindernis dafür bilden, daß so eine Überschrift als falsche Handelsüberschrift gelte, und zwar im Sinne des geltenden Gesetzes.

3. Der Ausdruck „Ware" bedeutet alles, was Gegenstand des Handels und der Industrie sein könnte.

4. Der Ausdruck „Nachmachen" einer Marke bedeutet das Sichaneignen einer fremden Marke.

5. Das Imitieren einer Marke bedeutet die Herstellung einer derartigen Analogie mit einer anderen bereits registrierten und für dieselben Waren bestimmten Marke, daß sie den gewöhn-

Digitized by Google

lichen Käufer irreführen kann. Bei der Beurteilung, inwiefern eine Marke eine Nachahmung einer anderen darstellt, soll man nicht so sehr darauf bedacht sein, inwiefern die Verschiedenheiten der Details von einander abweichen, als darauf sehen, wie weit die Analogie zwischen den zwei Marken wirklich hervortritt. Dabei werden nicht so sehr die Details der Marke berücksichtigt als das allgemeine Aussehen derselben.

§§ 54—60 des bulgarischen Gesetzes enthalten endlich vorübergehende Vorschriften. Demnach verlieren die auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1892 registrierten Marken ihren Effekt des Registrierens sechs Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes. Während dieser Frist haben die Eigentümer die Nachregistrierung dieser Marken anzusuchen, wenn sie ihre Rechte an den Warenzeichen wahren wollen. Bei der Nachregistrierung behalten die registrierten Marken ihre Kraft im Laufe von zehn Jahren auf Grund der alten Registrierung, wenn nur deren Eigentümer die Gebühr (Taxe) nach dem neuen Gesetze entrichtet haben. Von den in diesem Gesetze für das Registrieren einer Marke eingetriebenen Taxen werden die Gebühren, die die Partei auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1892 eingezahlt, im Betrage von 12 Frcs., die als in Goldwährung eingetrieben anzusehen sind, abgezogen. Dem Gesuche um Nachregistrierung bezw. um Erneuerung der Registrierung wird das Protokoll der alten Registrierung beigelegt. Ohne diese Beilage gilt die Nachregistrierung einer neuen gleich und erheischt die Einzahlung der vollen Gebühr. — Es wird durch dieses Gesetz endlich das Gesetz vom 15. Dezember 1892 und dessen Ergänzung vom 20. Dezember 1893 nebst dessen Reglement und allen Verordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufen, aufgehoben. — Das Gesetz tritt drei Monate nach dessen Veröffentlichung in der „Staatszeitung“ in Kraft. Ein spezielles Reglement über die Handhabung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Handel und Ackerbau erlassen und wird die Details der Handhabung dieses Gesetzes bestimmen. — Werden künftighin spezielle Handelsgerichte im Königreiche errichtet, so sind Prozesse, die auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht werden, diesen Gerichten zugewiesen.

Digitized by Google

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn.

Von Dr. **Th. Engelmann,** Oberlandesgerichtsrat in München.

I.

Das ältere ungarische Privatrecht beruhte in der Hauptsache auf dem Rechtsbuch des *Stephan von Verböcz,* dem sog. „Tripartitum" vom Jahre 1514[1]), das jedoch mangels der königlichen Sanktion niemals Gesetzeskraft erlangte, sondern nur als Gewohnheitsrecht galt[2]). Diesem Zustand bereitete die absolutistische Regierung ein Ende. Sie führte durch Patent vom 29. November 1852 in den sämtlichen Ländern der ungarischen Krone die österreichischen Gesetze ein, in erster Linie das Bürgerliche Gesetzbuch von 1811. Bei dem im Jahre 1860 erfolgten Systemwechsel wurde durch die Beschlüsse der sogenannten Judexkurialkonferenz (veröffentlicht am 23. Juni 1861) im eigentlichen Ungarn die Herrschaft des ungarischen Privatrechts (mit einzelnen, hauptsächlich auf dem Gebiete des Grundbuch- und Immobiliarsachenrechts liegenden Ausnahmen) wiederhergestellt; in Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der Militärgrenze und Fiume behielten die österreichischen Gesetze ihre Wirksamkeit. Nachdem durch die Einverleibung von Siebenbürgen, die Auflösung der militärischen Organisation der Militärgrenze und die Regelung der kroatischen Frage die einheitliche Neuordnung des Handels- und Wechselrechts, des Privatrechts und des Prozeßrechts ermöglicht war,

[1]) *„Opus tripartitum Juris consuetudinarii Incl. Regni Hungariae partiumque eidem annexarum"*, als Privatarbeit gedruckt in Wien 1517 bei *Joh. Singren.*

[2]) Ueber den Rechtszustand in Ungarn vor dem Tripartitum s. *Karl Putz,* System des ungarischen Privatrechts, Wien 1870, S. 15 ff.

Digitized by Google

erfolgte eine umfassende Kodifikation des Handels- und Wechselrechts sowie des Prozeß- und Konkursrechts. Dagegen wurden auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts nur einzelne Materien neu geregelt (Zinsgesetze von 1868, Vormundschaftsrecht von 1877, Wuchergesetz von 1883, Ehegesetz von 1894). Demgemäß gilt in bürgerlich-rechtlicher Hinsicht zur Zeit im eigentlichen Ungarn (abgesehen von den erwähnten Gesetzen privatrechtlichen Inhalts) das Tripartitum und das sonstige Gewohnheitsrecht mit den 1861 beschlossenen Modifikationen, in Siebenbürgen, der vormaligen Militärgrenze und Fiume dagegen das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Kroatien und Slavonien haben auf Grund der ihnen 1868 verliehenen Autonomie im Jahre 1897 eine selbständige Konkursordnung erhalten; für das bürgerliche Recht ist auch dort das österreichische Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 maßgebend[1]).

II.

Die sich über mehrere Jahrhunderte erstreckenden Versuche einer Kodifikation des ungarischen Privatrechts haben erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts greifbare Gestalt gewonnen. Die erste Fassung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs für Ungarn wurde auf Anregung des Justizministers *Alexander von Erdély* durch eine 1895 eingesetzte Kommission unter Leitung des Ministerialrats (späteren Justizministers) *Bartholomäus von Lányi* ausgearbeitet und 1900 veröffentlicht; in den Jahren 1901 und 1902 erschien hierzu ein fünfbändiger Motivenbericht[2]).

Diese erste Fassung war noch nicht dazu bestimmt, als Grundlage parlamentarischer Beratung zu dienen; vielmehr sollte sie von der Kommission unter Verwertung der Ergebnisse der Kritik zu einem auch formell einheitlichen Entwurf umgearbeitet werden. Zur Vorbereitung der zweiten Fassung hat

[1]) Vgl. Dr. *Béla Lévy*, Das Handelsrecht, Wechselrecht und Konkursrecht Ungarns (Die Handelsgesetze des Erdballs, Teil XIII Abt. 1, Verlag von *R. v. Decker*, Berlin 1906) S. 6 ff.; *Joh. v. Jung*, Darstellung des ungarischen Privatrechts, 2. Aufl., Wien 1827 Bd. 1 S. 1 ff.; *Putz* a. a. O. S. 50 ff.

[2]) Eine deutsche Uebersetzung dieses ersten Entwurfs enthält Bd. VII (1901) der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht.

Digitized by Google

die Kommission in den Jahren 1902—1906 eine Materialiensammlung in 9 Bänden veröffentlicht[1]).

Im Jahre 1906 wurde die Kommission neu gebildet; an ihre Spitze trat nunmehr der Staatssekretär Dr. *Konrad Imling*. Die Jahre 1906—1908 waren der Beratung grundsätzlicher Fragen gewidmet; das Ergebnis dieser Verhandlungen wurde als eine vier Teile umfassende systematische Zusammenstellung veröffentlicht[2]). Nach Beendigung dieser Vorarbeiten wurde die Ausarbeitung der zweiten Fassung des Entwurfs an sechs Referenten verteilt; die von ihnen verfaßten Teile wurden von 1910—1913 in Redaktionskonferenzen weiter beraten.

Im Mai 1913 konnte die Kommission dem Justizminister Dr. *Eugen von Balogh* die zweite Fassung des Entwurfs überreichen. Der Entwurf wurde von der Regierung (nach geringfügigen Aenderungen mehr redaktioneller Natur) im ganzen angenommen und am 8. Oktober 1913 dem Abgeordnetenhause des Reichstags vorgelegt[3]); er unterliegt zur Zeit der Beratung durch eine besondere Kommission des Abgeordnetenhauses[4]).

Den Geist, der den Entwurf beherrscht, hat der Staatssekretär *Gustav von Töry* in einer Plenarsitzung des ungarischen Juristenvereins vom 25. Mai 1913 gekennzeichnet wie folgt:

---

[1]) „Hauptreferat zur weiteren Verhandlung des Entwurfes des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und das auf den Entwurf bezügliche kritische Material."

[2]) „Die auf die Hauptfragen des Entwurfes des Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglichen Kommissionsverhandlungen."

[3]) „Gesetzentwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn. Die dem Reichstage vorgelegte Fassung, veröffentlicht durch das Königlich Ungarische Justizministerium, Budapest 1914, Verlag der k. u. k. Hofbuchhandlung *Julius Benko*." Der dem Texte vorangehenden „Einleitung" sind die obigen Angaben entnommen.

[4]) Ein Teil der Materialien ist in deutscher Uebersetzung veröffentlicht in der Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht, Bd. V (1899), I S. 26, II S. 1, III S. 9, Bd. VI (1900), I S. 13, II S. 1, III S. 1, Bd. VIII (1902), S. 129, 273, 372, Bd. IX (1903), S. 1, 209, 345, Bd. X (1904), S. 13, 103, 315, 469, Bd. XI (1905), S. 119, 244, 372, 517, Bd. XII (1906), S. 104, 241, 396, 486, Bd. XIII (1907), S. 42, 373. Im Bd. X S. 1 ff., 333 ff. dieser Zeitschrift findet sich ein Aufsatz von *Krückmann*: „Kritisches zu dem Entwurf eines Ungarischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches", der sich jedoch nur mit der systematischen Anordnung und der Regelung des Irrtums, der Wandelung und der Anfechtung beschäftigt.

Digitized by Google

„In der ganzen Welt beginnt das Privatrecht die Fesseln des starren Individualismus und des einseitigen Materialismus von sich abzustreifen, um einem engeren gesellschaftlichen Zusammenwirken Raum zu geben, das die sittlichen Güter in gesteigertem Maße berücksichtigt. Neue Rechtsgüter heischen dringend Anerkennung; in den Familienverhältnissen drängen sich neue Auffassungen, auf dem Gebiete der Kindererziehung neue gesellschaftliche und staatliche Ziele empor. Soziale Forderungen durchdringen das Vermögensrecht, die dem Schwachen Schutz gegen den Starken sichern, der Unbeschränktheit der individuellen Selbstsucht im Interesse der Gesamtheit einen Damm setzen und Treu und Glauben im Verkehr in gesteigertem Maße zur Geltung bringen wollen. Ein moderner Kodex muß den neuen Ideen entsprechenden Boden gewähren, wenn er nicht will, daß die Entwicklung mit Sturmschritten über ihn hinwegschreite . . .

Die Verallgemeinerung des Schutzes der Persönlichkeit, die Hebung der familienrechtlichen Stellung der Frau, die Geltendmachung der Gesichtspunkte des Kinderschutzes, die Verbesserung der Lage der unehelichen Kinder, die Genugtuung für den Nichtvermögensschaden, die billige Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeit und die weitgehende Haftung für den einem anderen zufällig verursachten Schaden: all dies sind Neuerungen, die sich durch Vermehrung des ethischen Inhaltes des Privatrechts in der Richtung der Entwickelung der neuen Ideen bewegen [1]).“

III.

Der Entwurf zählt 1981 Paragraphen. Er zerfällt in vier Teile: Personen- und Familienrecht (§§ 1—338), Sachenrecht (§§ 339—706), Recht der Schuldverhältnisse (§§ 707—1515) und Erbrecht (§§ 1516—1980). Die Schlußbestimmung des § 1981 stellt ein besonderes Einführungsgesetz in Aussicht. Einen allgemeinen Teil enthält der Entwurf nicht. Das Vereinsrecht ist, weil es sich hierbei um eine für Ungarn und Kroatien-Slavonien ge-

[1]) Einleitung zum Entwurf S. XX.

Digitized by Google

meinsame Angelegenheit handelt, das Stiftungsrecht wegen seines öffentlich-rechtlichen Charakters ausgeschieden worden (Einl. S. XIII).

Eine kurze Darstellung der wichtigsten Grundsätze des Entwurfs wird auch für den deutschen Juristen nicht ohne Interesse sein.

1. Personen- und Familienrecht.

Nach § 2 tritt die Volljährigkeit mit der Vollendung des 24. Lebensjahres ein[1]). Die Bestrebungen, welche darauf abzielten, die Altersgrenze auf das 21. Lebensjahr herabzusetzen, hatten keinen Erfolg, weil die Kommission von der Anschauung ausging, „daß unsere speziellen heimischen Verhältnisse diese Herabsetzung der Altersgrenze noch nicht gestatten" (Einl. S. XXV). Einen gewissen Ausgleich bietet der im § 2 Abs. 2 ausgesprochene Grundsatz, daß der Minderjährige (nicht nur, wie nach dem ersten Entwurf, die Frau, sondern auch der Mann) durch die Eheschließung volljährig wird[2]). Volljährigkeitserklärung durch die Vormundschaftsbehörde ist zulässig gegenüber Minderjährigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 13 Abs. 1); anderseits kann nach § 5 auf Antrag die Minderjährigkeit durch das Gericht um drei Jahre verlängert werden, wenn infolge des leichtsinnigen Lebenswandels des Minderjährigen zu befürchten ist, daß er auch nach Eintritt der Volljährigkeit nicht imstande sein wird, seine Angelegenheiten gehörig zu besorgen.

Die Entmündigung ist nach § 6 (wie nach Deutschem BGB.) zulässig wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung und Trunksucht. Das Verhältnis zwischen Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird vom Gesetz selbst dahin

---

[1]) Das bisherige ungarische Recht ließ die Volljährigkeit bei Männern mit dem vollendeten 24., bei Frauen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr eintreten; *Putz* a. a. O. S. 72, *v. Jung*, Bd. I S. 18. Nach Art. 14 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs ist mündig, wer das 20. Lebensjahr vollendet hat.

[2]) Ebenso Art. 14 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches („Heirat macht mündig"). Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch erkennt bekanntlich diesen Grundsatz nicht an (s. *Staudinger*, Komm. z. BGB., 7./8. Aufl., Bd. I S. 35, Bd. IV S. 170, 830, 853, 950).

Digitized by Google

klargestellt, daß als geisteskrank bezeichnet wird, wer an einem die Willensbestimmung ausschließenden dauernden Geistesgebrechen leidet, als geistesschwach dagegen derjenige, bei welchem durch ein solches Gebrechen die Willensbestimmung nur eingeschränkt wird.

Ein besonderer Abschnitt ist dem Schutze der Persönlichkeit gewidmet. Durch § 21 ist ein Verzicht auf die Rechtsfähigkeit für unzulässig erklärt. § 22 enthält im ersten Absatz die wichtige und weittragende Vorschrift, daß, wer in seiner Persönlichkeit von einem anderen widerrechtlich verletzt oder gestört wird, von dem Störer die Beseitigung der Störung fordern und bei Wiederholungsgefahr auf Untersagung der Störung klagen kann[1]). Als besonderen Fall des Eingriffs in das Recht der Persönlichkeit hebt Absatz 2 die Verletzung des Namensrechts hervor; die Streitfrage, ob auch das Pseudonym des Schriftstellers oder Künstlers den Schutz des Namensrechts genieße (vergl. *Staudinger,* Bd. I S. 79ff.), wird ausdrücklich in bejahendem Sinne entschieden.

Die Regelung des Verlöbnisses, der Eheschließung und der Auflösung der Ehe wird durch § 23 einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu dessen Erlassung wird daher das ungarische Ehegesetz von 1894[2]) seine Geltung behalten.

---

[1]) Der erste Entwurf (§§ 87—93) hatte nur gewissen einzeln aufgezählten Persönlichkeitsrechten privatrechtlichen Schutz gewährt. Vgl. übrigens auch Schweizerisches Zivilgesetzbuch Art. 28.

[2]) „Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1894 über das Eherecht" (Deutsche Ausgabe mit Erläuterungen von Dr. *Fritz Back*, Wien 1906). Die Vorschriften dieses Gesetzes ähneln vielfach denjenigen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, so insbesondere hinsichtlich des Verlöbnisses, der Ehehindernisse, der Eheschließung, der Ungültigkeit und der Auflösung der Ehe. Der Grundsatz der obligatorischen Zivilehe ist im § 29 anerkannt. Scheidungsgründe sind Ehebruch, widernatürliche Unzucht, Bigamie, bösliche Verlassung, Lebensnachstellung, schwere Körperverletzung, Verurteilung zur Todesstrafe oder zu fünfjähriger Zuchthaus- oder Kerkerstrafe, Ehezerrüttung (unter ähnlichen Voraussetzungen wie nach § 1568 BGB.), nicht aber Geisteskrankheit (§§ 76—80). Verwandt mit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nach § 1575 BGB. ist die „Trennung von Tisch und Bett" (§§ 104ff.). Die leidigen Streitfragen, die sich an § 1586 BGB. geknüpft haben (vgl. *Staudinger*, Bd. IV S. 697ff.), verhütet § 105 Abs. 2, wonach die Trennung von Tisch und Bett nur in vermögensrechtlicher Beziehung die Wirkungen der Scheidung hat.

Digitized by Google

Die Bestimmungen über das Verhältnis der Ehegatten zu einander (§§ 24—34) schließen sich eng, vielfach fast wörtlich an die Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1353 ff.) an.

Im ehelichen Güterrecht (§§ 35 ff.) wird unterschieden zwischen dem freien Vermögen der Frau und der Mitgift; daneben wird noch der „Treulohn" und der „Gegentreulohn" (eine Belohnung, die ein Ehegatte oder ein Dritter dem anderen Ehegatten für die Zeit der Auflösung der Ehe bestellt) erwähnt (§§ 77—79). Nach § 51 kann jeder Ehegatte von dem anderen die Hälfte dessen fordern, was in dem Vermögen des anderen „Miterwerb" ist; Miterwerb ist nach § 52 der Mehrwert, um den der Wert des Vermögens eines Ehegatten bei Auflösung der Ehe den Wert seines Sondervermögens übersteigt, den dasselbe bei Eingehung der Ehe oder (im Falle späteren Erwerbs) zur Zeit des Erwerbs hatte. Die rechtliche Behandlung des Miterwerbs ist in den §§ 51—76 eingehend geregelt; hiernach kann das gesetzliche Güterrecht des Entwurfs als eine Art von Errungenschaftsgemeinschaft bezeichnet werden. Die Zulässigkeit einer abweichenden Ordnung des Güterstandes durch Ehevertrag ergibt sich aus § 80; gemäß § 86 kann insbesondere allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart werden.

Verwandtschaft, eheliche Abstammung, Legitimation, Annahme an Kindes Statt und Unterhaltspflicht der Verwandten sind ähnlich wie im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Daß die uneheliche Mutter des legitimierten Kindes das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde behält, ist im § 119 besonders hervorgehoben; den Eltern eines minderjährigen angenommenen Kindes kann nach § 139 das gleiche Recht im Annahmevertrag vorbehalten werden (vergl. hinsichtlich der in dieser Hinsicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch bestehenden Streitfragen *Staudinger*, Bd. IV Bem. I, a zu § 1738, Bem. 1 Abs. 2 zu § 1765 und die dort angeführten Schriftstellen und Entscheidungen).

Das den Eltern gegenüber ihren minderjährigen ehelichen Kindern zustehende „Elternrecht" (§§ 162 ff.) entspricht im wesentlichen der elterlichen Gewalt des Bürger-

Digitized by Google

lichen Gesetzbuches. Hervorhebung verdient, daß nach § 165 Abs. 2 die Vormundschaftsbehörde einem mehr als 14 Jahre alten Kinde aus wichtigen Gründen die Ergreifung eines anderen als des von den Eltern bestimmten Berufs und das Verlassen des Elternhauses zwecks selbständigen Erwerbs gestatten kann[1]).

Wesentlich günstiger als nach deutschem Recht ist die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes gestaltet. Zwar hält § 89 Abs. 4 daran fest, daß ein uneheliches Kind und dessen Vater „nicht verwandt sind"; die Rechtsfolge aber, daß als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, wird nicht schon durch die Einrede der mehreren Beihälter, sondern nur durch den Nachweis beseitigt, daß die Mutter innerhalb der Empfängniszeit gewerbsmäßig Prostitution getrieben hat (§ 215 Abs. 1; vergl. Schweizerisches ZGB. Art. 314 und 315). Wer das Kind in einer öffentlichen Urkunde als das seinige anerkannt hat, kann sich nicht darauf berufen, daß er der Mutter in der Empfängniszeit nicht beigewohnt oder daß die Mutter in dieser Zeit gewerbsmäßige Prostitution getrieben habe (§ 215 Abs. 2). Die Unterhaltsforderung des unehelichen Kindes gegen seinen Vater betrachtet der Entwurf nicht als eine gewöhnliche Geldforderung, sondern als eine auf einem familienrechtlichen Verhältnisse beruhende Forderung, wie sich aus den Vorschriften des § 220 über das Rangverhältnis dieser Forderung gegenüber derjenigen anderer unterhaltsberechtigter Personen ergibt. Das anerkannte uneheliche Kind führt den Familiennamen des Vaters, hat Anspruch auf Unterhalt wie ein eheliches Kind und ist auch gegenüber dem Vater in gewissem Umfang erb- und pflichtteilsberechtigt (§§ 230, 1531 Abs. 3, 1784 ff.).

Das Vormundschaftsrecht (§§ 231—338) ist in der Hauptsache den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgebildet. Die Anstalts- und die Berufsvormundschaft sind in den §§ 240—242 für zulässig erklärt.

[1]) Die sich an § 1654 des Bürgerlichen Gesetzbuches knüpfende Streitfrage, ob der Vater die Lasten des seiner Nutznießung unterliegenden Vermögens des Kindes (insbesondere Prozeßkosten) auch dann tragen muß, wenn die Nutzungen dieses Vermögens hierzu nicht ausreichen (vgl. *Staudinger*, Bd. IV Bem. III zu § 1654), beantwortet § 191 Abs. 2 des Entwurfs verneinend („insoweit es langt").

Digitized by Google

2. Sachenrecht.

Das Sachenrecht des Entwurfs beginnt mit einer Reihe von Begriffsbestimmungen (über vertretbare und verbrauchbare Sachen, Bestandteil, Zubehör, Früchte usw.), die sich an die entsprechenden Vorschriften des Allgemeinen Teils unseres Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnen (§§ 339ff.).

Auch der Begriff des Besitzes ist ähnlich wie im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgestaltet (§§ 354ff.). Für den Fall, daß jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache als Vertreter eines anderen ausübt, wird als Besitzer nicht der Vertreter, sondern der Vertretene betrachtet (§ 357); die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch strittige Frage, wieweit dem Vertreter gegenüber dem Vertretenen der Besitzesschutz zukomme, kann daher nach dem Entwurf gar nicht auftauchen (Einl. S. XXXV). Wird gegen den unmittelbaren Besitzer verbotene Eigenmacht verübt, so steht die Besitzklage nach § 365 auch dem mittelbaren Besitzer („Hauptbesitzer") zu (§ 365); nach § 366 hat der Hauptbesitzer die Besitzklage sogar gegen den unmittelbaren Besitzer, wenn dieser im Gebrauch der Sache offenbar über die Grenzen der bisherigen Ausübung hinausgeht (vergl. dagegen hinsichtlich des Bürgerlichen Gesetzbuches *Staudinger*, Bd. III Bem. 2 zu § 869).

Die Grundzüge des Immobiliarsachenrechts und des Grundbuchrechts (§§ 370ff.) zeigen weitgehende Uebereinstimmung mit den Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches; das Gleiche gilt von den Vorschriften über Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen (§§ 425ff.) und von den Bestimmungen über den Schutz des gutgläubigen Rechtserwerbs (§§ 460ff.); der Ausschluß dieses Rechtserwerbs wird jedoch (abweichend vom § 935 Abs. 1 Satz 1 BGB.) auf den Fall beschränkt, daß der Eigentümer den Besitz der Sache durch Raub oder Diebstahl verloren hat (§ 461; vergl. Einl. S. XXXVIII).

Aus dem Hypothekenrecht ist hervorzuheben, daß Grundschuld, Rentenschuld und Briefhypothek nicht aufgenommen sind; der Entwurf kennt nur die Verkehrshypothek (§§ 650ff.) und die Sicherungshypothek (§§ 688 ff.). Auch die

Digitized by Google

Eigentümerhypothek ist nur in beschränktem Umfange zugelassen: die in der Person eines Dritten entstandene Hypothek kann sich in eine Eigentümerhypothek verwandeln; dagegen kann die Hypothek nicht als Eigentümerhypothek zur Entstehung gelangen (Einl. S. XLVII). Die Rechtsverhältnisse der Gesamthypothek sind durch die §§ 663, 680 und 681 geordnet (vergl. Einl. S. XLVIIff.).

3. Recht der Schuldverhältnisse.

Den Grundsatz der Formlosigkeit der Verträge bringt § 738 zum Ausdruck. Hinsichtlich der Auslegung von Verträgen erklärt § 768 den Willen für maßgebend, den die Parteien bei Abschluß des Vertrags hatten; im Zweifel ist das als Wille der Parteien zu betrachten, was mit Rücksicht auf die Umstände und auf die Auffassung des Lebens der Billigkeit am meisten entspricht. Daß an Stelle der Anfechtung eines Vertrags wegen Arglist oder Drohung Schadenersatz begehrt werden kann, wird im § 779 besonders erwähnt. Die Wirksamkeit der Konkurrenzklausel ist durch die einfache und zweckmäßige Vorschrift des § 749 davon abhängig gemacht, daß die Beschränkung zur Wahrung des berechtigten Interesses der anderen Partei notwendig ist und die Existenz des Verpflichteten nicht übermäßig erschwert.

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten; aus besonderen Gründen kann das Gericht anordnen, daß der Schaden durch Wiederherstellung des früheren Zustandes oder in anderer Weise ersetzt werde. Wer aber wegen einer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen unerlaubten Handlung oder Pflichtverletzung ersatzpflichtig ist, hat dem Beschädigten, soweit es die Billigkeit mit Rücksicht auf die Umstände des Falles erfordert, auch für den nicht vermögensrechtlichen Schaden angemessenen Ersatz in Geld („Genugtuung") zu leisten (§§ 884, 885); der Ersatz des sogen. *„dommage moral"* ist also in viel weiterem Umfange als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 253, 847, 1300) anerkannt.

Von außerordentlicher Bedeutung sind die Bestimmungen der §§ 921 und 1486. Nach § 1486 hat, wer ein rechtlich

Digitized by Google

geschütztes Interesse eines anderen widerrechtlich, aber ohne Verschulden verletzt, den dem Verletzten hieraus erwachsenden Vermögensschaden, der nicht anderweitig ersetzt wird, insoweit zu ersetzen, als es die Billigkeit mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, insbesondere auf die Vermögensverhältnisse der beteiligten Parteien, erfordert. Diesen Grundsatz des Deliktsrechts überträgt § 921 auf das Vertragsrecht, indem er im gleichen Umfang den Schuldner für den Schaden haften läßt, den er durch Nichterfüllung oder Verletzung seiner Pflicht ohne seine Schuld verursacht; das Gleiche gilt hinsichtlich des durch Verzug verursachten Schadens nach § 929, Abs. 3.

Einer neuerdings vielfach erhobenen Forderung trägt § 712 Rechnung, wonach im Interesse des gutgläubigen Verkehrs die gleiche Billigkeitshaftung bei Rechtsgeschäften mit „heimlich Geisteskranken" eintritt.

Während ferner der Tierhalter nach § 1488 Abs. 1 im allgemeinen für jeden durch das Tier verursachten Schaden haftet, beschränkt sich seine Haftung bei Haustieren, wenn er die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, auf den Umfang der Billigkeitshaftung des § 1486 (s. auch §§ 1494 Abs. 2 und 1495 Abs. 2).

Der Schutz des Gläubigers gegen positive Vertragsverletzungen[1]) des Schuldners ist im § 920 besonders geregelt, da man die Frage für so wichtig hielt, daß ihre klare Entscheidung auch dann wünschenswert sei, wenn sich das gleiche Ergebnis auch durch Auslegung gewinnen lasse (Einl. S. L). Auch einzelne Streitfragen aus dem Gebiete des Auftrags und des Leibrentenvertrages (vgl. *Staudinger*, Bd. II Bem. 6 zu § 670, Bem. 3 zu § 759) sind durch ausdrückliche Vorschrift (§§ 1373, 1271) geordnet.

Aus der Lehre von der Verjährung sei erwähnt, daß Forderungen grundsätzlich (im Gegensatze zu § 195 BGB.) schon in 20 Jahren verjähren (§ 1050) und daß § 1057 Nr. 2 als Grund für das Ruhen der Verjährung neben dem Stillstand der Rechtspflege die Verhinderung des Gläubigers durch Kriegsdienst besonders hervorhebt.

[1]) Vgl. *Staudinger*, Bd. II S. 20, 149, 163, 280, 289 und die dort erwähnte Literatur.

Digitized by Google

Dienstvertrag, Werkvertrag, Wählervertrag und Auslobung sind im 11. Titel (wohl im Anschluß an *Lotmars* „Arbeitsvertrag") als die „Rechtsverhältnisse der Arbeit" zusammengefaßt. Hervorhebung verdient der weitgehende Schutz, den dem Arbeitnehmer die §§ 1303 ff. zur Sicherung seines Rechtes auf Arbeitslohn und die §§ 1313, 1314 gegen übermäßige Ausbeutung seiner Arbeitskraft gewähren.

Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft regelt der Entwurf (abweichend vom Bürgerlichen Gesetzbuch, dem der erste Entwurf gefolgt war) im Interesse des gutgläubigen Verkehrs (Einl. S. LIV) nicht auf der Grundlage der gesamten Hand, sondern (wie Einl. I des Deutschen BGB.) nach den Grundsätzen der römischrechtlichen *societas* (vgl. §§ 1418 und 1440).

Besonderes Interesse beansprucht der von unerlaubten Handlungen und unverschuldeter Schädigung handelnde 15. Titel. Er zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste (unerlaubte Handlungen im allgemeinen) stellt an die Spitze den Satz, daß ersatzpflichtig ist, wer ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen widerrechtlich und schuldhaft verletzt, und ebenso, wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt (§ 1458)[1]). Schädigung durch Rechtsausübung soll nach § 1460 nur dann haftbar machen, wenn sie offenbar in Schädigungsabsicht erfolgt. Notwehr, erlaubte Selbsthilfe, Einwilligung des Verletzten sind ausdrücklich geregelt (§§ 1461—1465).

Der zweite Abschnitt (einzelne unerlaubte Handlungen) behandelt hauptsächlich die Ersatzpflicht für Tötung und Körperverletzung (§§ 1474 ff.) sowie die Haftung des Beamten, insbesondere des Richters (§ 1484).

Der dritte Abschnitt (unverschuldete Schädigung) endlich regelt, abgesehen von den bereits erwähnten §§ 1486 und 1488, die Haftung für Einsturz (§ 1487), für Schädigung durch Sprengstoffe (§ 1489) oder andere gefährliche Betriebe, insbesondere Eisenbahnen, Automobile, Flugmaschinen, Luftschiffe (§ 1490),

[1]) Vgl. BGB. § 823 Abs. 1 und § 826. Den § 823 Abs. 2 (Verstoß gegen ein „Schutzgesetz"), diese unerschöpfliche Quelle von Zweifeln und Streitfragen, hat man mit Recht für nicht nachahmenswert erachtet.

Digitized by Google

die Haftung des Gastwirts für eingebrachte Sachen (§ 1493), des Geschäftsherrn (§ 1494) und des Staates für Pflichtverletzungen von Beamten (§ 1495).

Schließlich sei noch als besonders zweckmäßig die ausdrückliche Regelung der Beweislast für die wichtigsten Fälle der Rückforderung wegen ungerechtfertigter Bereicherung (§ 1503) hervorgehoben.

4. Erbrecht.

Der Entwurf legt dem gesetzlichen Erbrecht wie das Bürgerliche Gesetzbuch das Parentelsystem zu Grunde, erstreckt es aber (im Gegensatze zu § 1929 BGB.) nur auf die dritten Urgroßeltern und die von ihnen stammenden Seitenverwandten, die sogen. „dritte urgroßelterliche Gruppe" (§ 1534 ff[1]). Ist kein Abkömmling vorhanden, so ist der Ehegatte gesetzlicher Erbe (§ 1532); ist überhaupt kein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erbt der Fiskus (§ 1543).

Die Rückfallserbfolge findet nur innerhalb der elterlichen und großelterlichen Gruppe statt; dem Elternteil der anderen Linie wird der Nießbrauch an dem Rückfallsvermögen eingeräumt; desgleichen steht der Witwe grundsätzlich der Nießbrauch an der Erbschaft des Abkömmlings zu, doch ist diesem ein Beschränkungsrecht gewährt (§§ 1553 ff.).

Als Testamentsformen werden anerkannt: das notarielle oder gerichtliche Testament (§§ 1567 ff.), das holographische Testament („schriftliches Privattestament", §§ 1583 ff.)[2]), das mündliche Testament (§§ 1589 ff.) und das für den Fall einer Seuchengefahr und in Kriegszeiten zulässige „bevorrechtigte Testament" (§ 1592). Zur Errichtung eines Testaments ist die Vollendung des 16. Lebensjahrs erforderlich; doch kann, wer das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in notarieller Form testieren (§§ 1562, 1563, 1571; vergl. BGG. §§ 2229 Abs. 2, 2238 Abs. 2, 2247).

---

[1]) Nach Art. 460 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hört mit dem Stamme der Großeltern die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf.

[2]) § 1583 Abs. 1 Satz 2 schreibt zweckmäßigerweise vor, daß hierbei eine irrige Datierung nicht von Nachteil ist.

Digitized by Google

Im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (vergl. *Staudinger*, Bd. V Vorbem. I vor § 2147) und zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 562) wird das dingliche Vermächtnis für zulässig erklärt, jedoch nur zu Lasten des Erben (§§ 1672, 1673).

Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers; dem Ehegatten steht kein Pflichtteilsrecht zu, doch gebührt der Witwe als Pflichtteil der Nießbrauch der Verlassenschaft in Höhe des standesmäßigen Unterhalts (§§ 1784—1786).

An den Erbschein sind weitgehende materielle Rechtswirkungen geknüpft (§§ 1864 ff.; vergl. Einl. S. LXIV ff.).

Hinsichtlich der Ausgleichungspflicht der Abkömmlinge spricht § 1950[1]) den bedeutungsvollen humanitären Grundsatz aus, daß unerzogenen oder gebrechlichen Abkömmlingen gegenüber den anderen Abkömmlingen bei der Auseinandersetzung ein billiger Vorausbezug gebührt.

IV.

Daß eine moderne Neuordnung des bürgerlichen Rechtes an monumentalen Gesetzgebungswerken, wie sie das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und das Schweizerische Zivilgesetzbuch darstellen, nicht stillschweigend vorübergehen kann, ist selbstverständlich. Immerhin darf mit Stolz und Befriedigung hervorgehoben werden, daß der neue ungarische Entwurf sich nicht nur in weitgehendem Maße an die entsprechenden Vorschriften unseres Bürgerlichen Gesetzbuches anlehnt, sondern sie vielfach nahezu wörtlich nachbildet. Freilich hat die Kommission auch kein Bedenken getragen, in zahlreichen Punkten, den Forderungen der neueren Rechtsentwicklung entsprechend, über die Grundsätze des deutschen Rechtes hinauszugehen, so hinsichtlich der Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, der Folgen von Rechtsgeschäften mit „heimlich Geisteskranken" und vor allem durch die Aufstellung einer weitgehenden Billigkeitshaftung bei schuldloser Schadensstiftung[2]).

[1]) Im Anschluß an Art. 631 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2]) Eine — freilich recht schüchterne — Anerkennung dieses Rechtsgedankens enthält bereits § 829 unseres Bürgerlichen Gesetzbuches.

Digitized by Google

Ueberhaupt sind die Grundsätze der Billigkeit in noch wesentlich weiterem Umfang als nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für maßgebend erklärt[1]), ein glänzendes Zeugnis für das Vertrauen, das der ungarischen Rechtsprechung vom Gesetzgeber entgegengebracht wird.

Wohltuend berührt das überall hervortretende Bestreben, Streitfragen, die im deutschen Rechte aufgetreten sind, unter Verwertung der Ergebnisse von Lehre und Rechtsprechung zu verhüten oder durch positive Vorschriften zu entscheiden.

Bedenken systematischer Art können wohl in mehrfacher Hinsicht erhoben werden; so mag es z. B. auffällig erscheinen, daß „Spiel und Wette" im Abschnitt „Gegenstand der Verträge" behandelt werden (§§ 750 ff.), daß mehrfach ein allgemeines Prinzip an eine besondere Rechtsregel angeknüpft wird (vgl. z. B. §§ 753, 854, 1172), und dergleichen. Auch der vollständige Mangel eines allgemeinen Teiles wird nicht allseitig als Vorzug bezeichnet werden[2]). Praktische Bedeutung dürfte aber derartigen Einwendungen kaum zukommen.

Die Sprache des Entwurfs ist, soweit es die deutsche Uebersetzung erkennen läßt, klar und durchsichtig; störende Verweisungen finden sich selten[3]). Die (amtliche) Uebersetzung selbst verdient, von wenigen Ausnahmen abgesehen[4]), rückhaltslose Anerkennung.

Möge unsern tapferen Verbündeten, wenn „des Krieges Stürme schweigen", neben anderen Friedenswerken auch die glückliche Fertigstellung des bedeutsamen Gesetzes und damit die langersehnte Rechtseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes beschieden sein!

---

[1]) Vgl. außer den schon erwähnten Stellen z. B. die §§ 71, 433, 475, 482, 512, 521, 573, 754, 756, 780, 831, 1340, 1394, 1555, 1695, 1696.

[2]) Vgl. auch *Krückmann* in der oben erwähnten Abhandlung.

[3]) Eine der Verbesserung bedürftige und wohl auch fähige Ausnahme bildet § 634.

[4]) Vgl. z. B. § 384: „In das Grundbuch . . . kann jedermann einsehen"; § 693 Abs. 2 Satz 2: „Kraft einer solchen Uebertragung übergeht jedoch die Hypothek nicht"; § 739 Abs. 1 Satz 2: „Das Handzeichen ist durch zwei Zeugen zu koramisieren". Andererseits sei rühmend erwähnt, daß das vielbespöttelte „verrückt gewordene" Grenzzeichen des § 919 BGB. keine Nachahmung gefunden hat (s. § 423 Abs. 1: „Grenzzeichen, die verrückt worden oder nicht mehr kenntlich sind").

Digitized by Google

Die Haager Konventionen vom 12. 6. 1902 über die Eheschließung und Ehescheidung in ihrem Verhältnisse zum ungarischen Privatrechte [1]).

Von Dr. **Isidor Schwartz**, Regierungssekretär in Serajevo.

III. Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.

A. Materielle Voraussetzungen der Eheschließung (Art. 1 – 4).

Im Sinne des Art. 1 müssen für die Rechtsgültigkeit der Ehe alle die Erfordernisse verwirklicht sein, welche das Heimatrecht des Bräutigams, und zugleich die, welche das Heimatrecht der Braut aufstellt: die beiden Rechtsordnungen sind kumulativ zur Anwendung zu bringen [2]), soweit sie nicht ausdrücklich auf eine andere Rechtsordnung verweisen [3]). Durch die Annahme dieses Grundsatzes hat Ungarn einerseits dem Rechte der Vertragsstaaten eine Konzession gemacht (vgl. §§ 108, 109 des ung. Ehegesetzes), andrerseits aber erreicht, daß bei Eheschließungen seiner Staatsangehörigen in den Vertragsstaaten im großen und ganzen sein Recht zur Geltung gelangen wird.

Von dem Grundsatze des Art. 1 statuiert die Konvention Ausnahmen in den Artt. 2 und 3.

Die Ausnahmen des Art. 2 bilden zwei Kategorien.

---

[1]) Vgl. Ztsch. XXIV p. 351—355.

[2]) *Zitelmann*, J. P. R. II, 604 fg. *Neugebauer*, Das Haager Eheschließungsabkommen, Berlin, 1914, S. 28 fg.

[3]) Vgl. z. B. das schweizerische Bundesgesetz vom 25. 6. 1891, Art. 7 f., Abs. 1.

Digitized by Google

Erste Kategorie (Art. 2 Abs. 1—3). Es gibt Ehehindernisse, welche gegen die ethische Auffassung jenes Staates, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, derart verstoßen, daß der letztgenannte Staat, wenn diese Ehehindernisse (sog. absolute Ehehindernisse) obwalten, die Eheschließung auf seinem Gebiete auch jenen Ausländern untersagen kann, deren Heimatrecht diese Ehehindernisse nicht kennt. Als solche absolute Hindernisse statuiert die Konvention (Abs. 2 Nr. 1—3): a) das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft in jenen Graden, für die ein absolutes Verbot besteht; b) das Ehehindernis des Ehebruches zwischen den des Ehebruches Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruches die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist; c) das Ehehindernis des Gattenmordes zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Der Staat des Ortes der Eheschließung kann zwar die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über die Ehehindernisse sub a—c, die Eheschließung kann aber, ungeachtet sie eines der sub a—c angeführten Hindernisse (z. B. mit Verschweigung derselben) geschlossen wurde, in keinem Vertragsstaate, auch in dem Staate des Ortes der Eheschließung nicht, als nichtig betrachtet werden [1]), falls sie nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze gültig ist (Abs. 3 Art. 2).

Was das Verhältnis dieser Konventionsnormen zu den Normen des ungarischen Eherechtes anbelangt, so muß hervorgehoben werden, daß § 111 des ungarischen Ehegesetzes die Anwendung der §§ 11 und 13 (Ehehindernis der Schwägerschaft und Verwandtschaft § 11, Ehehindernis des Gattenmordes § 13) auch in bezug auf die Ausländer statuiert, welche in Ungarn eine Ehe schließen wollen. Mit dem Inslebentreten der Konvention wurde § 111 des ungarischen Ehegesetzes dahin abgeändert, daß 1. das in dem § 11 statuierte Ehehindernis der Verwandtschaft und der Schwägerschaft sich nur auf die Fälle des § 11 lit. a,

[1]) Vgl. Erläuternde Bemerkungen zur österreichischen Regierungsvorlage 3 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Herrenhauses. XVIII. Session 1907, S. 31.

Digitized by Google

b und d bezieht (nicht auch auf lit. c, weil in diesem Falle der König über Antrag des Justizministers Dispens erteilen kann) und das in dem § 13 statuierte Ehehindernis des Gattenmordes sich nur auf jene Fälle beschränken wird, in welchen die wegen der Nachstellung nach dem Leben Schuldigen aus diesem Grunde verurteilt worden sind; 2. daß die bisher mit Verletzung des § 111 entgegen den §§ 11 und 13 des ungarischen Ehegesetzes in Ungarn geschlossene Ehe der Ausländer ungültig gewesen ist, während eine solche seit dem Inslebentreten der Konvention in Ungarn geschlossene Ehe nur dann ungültig sein wird, wenn sie nach dem im Art. 1 der Konvention bezeichneten Gesetze ungültig ist.

Zweite Kategorie (Art. 2 Schlußabsatz): Der Schlußabsatz des Art. 2 bestimmt, daß unbeschadet der Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention kein Vertragsstaat verpflichtet ist, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Zu diesem Schlußabsatze muß Nachstehendes bemerkt werden: 1. Es steht fest[1]), daß mit dem Hindernisse der vormaligen Ehe nicht etwa das Verbot der Doppelehe gemeint ist, da doch sämtliche Vertragsstaaten Anhänger der Monogamie sind und das Verbot der Doppelehe in ihren innerstaatlichen Gesetzgebungen ohnehin statuieren. Durch die „Rücksicht auf die vormalige Ehe" sollte den Gesetzgebungen jener Staaten Rechnung getragen werden, welche eine Auflösung der Ehe durch Scheidung entweder allgemein (z. B. Italien) oder doch bei Katholiken (z. B. Oesterreich) nicht anerkennen, während unter den Ehehindernissen religiöser Natur die namentlich in katholischen Ländern vorkommenden Hindernisse der geistlichen Weihen, des Ordensgelübdes und der Religionsverschiedenheit zu verstehen sind. Hieraus folgt, daß die Distinktion des Art. 2 Schlußabsatzes zwischen dem Hinder-

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 527.

Digitized by Google

nisse der vormaligen Ehe und den Hindernissen religiöser Natur ganz verfehlt ist, weil das Hindernis der vormaligen Ehe im Sinne des Art. 2 Schlußabsatzes auch ein Hindernis religiöser Natur ist. Wenn eine staatliche Gesetzgebung die Ehe nicht auflösen läßt oder trotz ihrer in einem anderen Lande erfolgten Auflösung als noch zu Recht bestehend betrachtet, weil das Dogma einer Religion die Ehe für unauflösbar erklärt, so ist der Grund, welcher die neue Eheschließung hindert, ausschließlich religiöser Natur, und hieran ändert die Tatsache nichts, daß ein staatliches Gesetz dieses Dogma anerkannt hat. Es wäre daher präziser gewesen, im Schlußabsatze des Art. 2 die Worte *„d'un mariage antérieur ou"* zu streichen[1]). 2. Ganz unverständlich ist der letzte Satz im Schlußabsatze des Art. 2, daß die Verletzung des Hindernisses der vormaligen Ehe oder eines Hindernisses religiöser Natur die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben kann. Einerseits ist es nicht verständlich, weshalb ein anderer Staat, welcher die gegen diese Hindernisse geschlossene Ehe auch für ungültig betrachtet, die in einem fremden Staate geschlossene Ehe dieser Art für gültig betrachten muß[2]), und anderseits steht der letzte Satz im Schlußabsatze des Art. 2 in direktem Widerspruche mit Abs. 2 des Art. 3, welcher verfügt, daß die anderen Staaten berechtigt sind, einer unter solchen Umständen (d. h. mit Verletzung eines ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhenden Hindernisses) geschlossene Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen, wenn auch der Staat des Ortes der Eheschließung diese Ehe als gültig betrachtet. Hier ist eine offenbare Antinomie vorhanden[3]), welche im Geiste der Konvention nur durch die Eliminierung des letzten Satzes im Schlußabsatze des Art. 2 gelöst werden kann.

Der Schlußabsatz des Art. 2 tangiert Ungarn nur insoweit, daß nach seinem Rechte der geistliche Stand und das Ordens-

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 23 und 25—26.

[2]) Dieser Zwang steht im Widerspruche mit dem Geiste der Konvention, welche ein Kompromiß zwischen den fortschrittlichen und konservativen Normen bildet.

[3]) *Sztehlo*, l. c. S. 25.

Digitized by Google

gelübde kein Ehehindernis, sondern nur ein Eheverbot bilden (§ 25 des Ehegesetzes), weshalb der ungarische Zivilbeamte (§ 29 des Ehegesetzes) bei der Eheschließung eines ausländischen katholischen Geistlichen oder Mönches nicht wird assistieren dürfen. Wurde aber die Ehe in Ungarn trotz des bestehenden Eheverbotes geschlossen, so wird sie in Ungarn nicht als ungültig betrachtet. Der ungarische Zivilbeamte wird auch im Falle des Ehehindernisses der Religionsverschiedenheit und des Katholizismus nicht assistieren dürfen, wenn der heiratende Mann Ausländer ist und nach seiner *lex patriae* angesichts dieser Ehehindernisse keine Ehe schließen kann (§ 108 des Ehegesetzes), während der Zivilbeamte auf diese Hindernisse keine Rücksicht nehmen darf, wenn der heiratende Mann ungarischer Staatsbürger ist (§ 109 des ungarischen Ehegesetzes). An diesen Normen des ungarischen Ehegesetzes hat die Konvention nichts geändert[1]).

Eine zweite Ausnahme von dem Grundsatze des Art. 1 bildet Art. 3 der Konvention, welcher (Abs. 1) bestimmt, daß das Gesetz des Ortes der Eheschließung ungeachtet der Verbote des im Art. 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten kann, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen. Die *ratio* dieser Norm ist klar: kein Staat, welcher auf seine Souveränität bedacht ist, kann verpflichtet werden, religiösen Anschauungen anderer Staaten Reverenz zu bezeugen. *Vice versa* kann man aber auch den in religiösen Anschauungen befangenen Staaten die Verpflichtung nicht auferlegen, Ehen als gültig anzuerkennen, welche im Auslande mit Hintansetzung der religiösen Anschauungen der Heimat geschlossen wurden (Art. 3 Abs. 2). Die Konvention ist in dieser Hinsicht liberaler als die einschlägigen Normen des ungarischen Ehegesetzes, welche folgende sind:

§ 108. Die Gültigkeit im Auslande geschlossener Ehen muß hinsichtlich des Alters und der Handlungsfähigkeit bezüglich eines jeden der Ehegenossen ausschließlich nach den Gesetzen seiner Heimat, in sonstiger Hinsicht aber nach den Ge-

[1]) Bezüglich Kroatien-Slavoniens in Beziehung zum ungarischen Eherechte vgl. § 147 des ung. Ehegesetzes.

Digitized by Google

setzen der Heimat beider Parteien beurteilt werden, wenn diese Gesetze nicht die Anwendung eines anderen Gesetzes anordnen oder das gegenwärtige Gesetz nicht anders verfügt.

§ 109. Wenn ein ungarischer Staatsbürger mit einer Ausländerin, sei es im Auslande, sei es in Ungarn, eine Ehe schließt, ist die Gültigkeit der Ehe mit Ausnahme des Alters und der Handlungsfähigkeit der Frau nach dem ungarischen Gesetze zu beurteilen.

Das ungarische Gesetz respektiert demnach in seiner Gänze das heimatliche Recht des ausländischen heiratenden Mannes auch in Ansehung der auf religiösen Gründen beruhenden Hindernisse, weshalb ein Ausländer, dessen *lex patriae* es nicht gestattet, in Ungarn keine geschiedene Frau heiraten kann; und wenn ein Ausländer, dessen *lex patriae* die Eheschließung wegen eines auf religiösem Grunde beruhenden Hindernisses nicht zuläßt, mit Inanspruchnahme der Begünstigung des Art. 3 der Konvention im Auslande eine geschiedene Frau heiratet, wird seine Ehe in Ungarn nicht gültig sein, weil das Gesetz erst geschaffen werden müßte, welches in Ungarn die Eheschließung nach Art. 3 der Konvention in jedem Falle gestattet[1]).

Art. 4 der Konvention gibt jedem Vertragsstaate die Berechtigung: 1. einen Nachweis zu verlangen, daß die Verlobten nach dem im Art. 1 bezeichneten Gesetze ehefähig sind (übereinstimmend § 113 Abs. 3 Schlußsatz des ungar. Ehegesetzes); 2. die Bedingungen festzustellen, wie dieser Nachweis zu erbringen ist. Hieraus folgt, daß das im § 113 Abs. 4 des ungar. Ehegesetzes dem Justizminister gewährte Recht, von der Beibringung eines solchen Nachweises den Dispens zu erteilen, durch die Konvention nicht alteriert wurde[2]). Dem im Auslande heiratenden ungarischen Staatsangehörigen stellt das Zeugnis darüber, daß seiner Ehe nach den Gesetzen Ungarns kein Hindernis entgegensteht, der Justizminister aus (§ 59 Schlußabsatz des G. A. XXXIII: 1894). Dieses Zeugnis ist aber nur die Bescheinigung einer Verwaltungsbehörde, daß ihres Wissens kein Ehehindernis obwaltet. Für die Frage der Gültigkeit oder

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 27—28.

[2]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XV 529. *Sztehlo*, l. c. S. 29.

Digitized by Google

Ungültigkeit der Ehe, über welche zu entscheiden die Gerichte berufen sind, bildet dieses Zeugnis kein Präjudiz. Das Zeugnis kann der Justizminister erst nach dem erfolgten Aufgebote (beziehungsweise nach dem erteilten Dispens vom Aufgebote § 57 G. A. XXXIII: 1894) ausstellen, weil die im Auslande zu schließende Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen in Ungarn aufgeboten werden muß [1]).

B. Formelle Voraussetzungen der Eheschließung (Artt. 5—7).

In bezug auf die Form der Eheschließung hat Art. 5 Abs. 1 der Konvention (übereinstimmend § 113 Abs. 1 des ungarischen Ehegesetzes) den Grundsatz *„locus regit actum"* akzeptiert. Wenn also die *lex loci celebrationis* die kirchliche Eheschließung verlangt, wird diese Form der Eheschließung auch in bezug auf jene Ausländer gültig sein, deren *lex patriae* die zivile Form der Eheschließung fordert. *Vice versa* müßte daher auch die im Auslande erfolgte zivile Eheschließung derjenigen Ausländer gültig sein, deren *lex patriae* die kirchliche Eheschließung verlangt. Diesbezüglich statuiert aber Art. 5 Abs. 2 der Konvention die Ausnahme, daß die Länder, deren Gesetzgebung eine kirchliche Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Auslande eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen brauchen. Diese Ausnahme wurde mit Rücksicht auf Rußland aufgenommen, aber vergeblich. Die russische Regierung hatte bei der Beratung dieses Artikels eine Erweiterung der Klausel des Abs. 2 dahin verlangt, daß eine im Auslande nur bürgerlich abgeschlossene Ehe in allen Vertragsstaaten als ungültig zu gelten habe, wenn auch nur einer der Nupturienten einem Staate mit kirchlicher Eheschließungsform angehöre. Infolge der Ablehnung dieses Vorschlags hat Rußland das Abkommen nicht angenommen [2]).

---

[1]) § 113 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes. Kompetenz zur Vornahme des Aufgebotes § 49 Abs. 2 und 3 des G. A. XXXIII: 1894.

[2]) *Dittmann*, Die sechs Haager Abkommen über I. P. R. und ZP., München 1914, S. 18, 2.

Digitized by Google

Art. 6 der Konvention regelt die formelle Gültigkeit der vor diplomatischen oder konsularischen Vertretern geschlossenen Ehen und ist sowohl auf die im Auslande vor heimatlichen Funktionären als auch auf die im Inlande vor ausländischen Funktionären geschlossenen Ehen anzuwenden. Die Konvention gestattet, daß vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter auch solche Staatsangehörige eine Ehe schließen können, die keine Angehörige des Staates sind, welchen der diplomatische oder der konsularische Vertreter repräsentiert. Es ist wahrscheinlich, daß kein Staat seinem Funktionär die Ermächtigung zur Eheschließung von Ausländern erteilen wird, er kann aber diese Ermächtigung erteilen, wenn ein Nupturient sein Angehöriger ist. Nach dem Schlußabsatze des § 31 des ungarischen Ehegesetzes können der diplomatische Vertreter, der Konsul der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Stellvertreter derselben innerhalb der von der ungarischen Regierung erhaltenen Ermächtigung bei der Eheschließung nur dann intervenieren, wenn der eheschließende Mann ungarischer Staatsbürger ist. Die vor denselben geschlossene Ehe ist so zu betrachten, als wäre sie in Ungarn geschlossen worden. Eine ungarische Staatsbürgerin, welche einen Ausländer im Auslande heiratet, kann den österreichisch-ungarischen diplomatischen oder konsularischen Vertreter nicht in Anspruch nehmen. Die Konvention ist liberaler, weil sie der Eheschließung im letzteren Falle nicht im Wege steht, wenn die Ehe vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Dieser Staat kann aber einen solchen Widerspruch nicht erheben, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Diese letztere Norm ist die wichtigste des Art. 6. Sie ermöglicht, daß die durch religiöse Vorurteile nicht gebundenen Ausländer im Auslande heiraten können, ohne durch das Gesetz des Ortes der Eheschließung behelligt zu werden[1]). Diejenigen

[1]) *Sztehlo*, l. c. S. 32.

Digitized by Google

Staaten, welche die kirchliche Eheschließung fordern, sind aber im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Konvention berechtigt, solche Eheschließungen als gültige nicht anzuerkennen, jedoch nur dann, wenn sie von ihren Angehörigen eingegangen worden sind.

Die Regel *„locus regit actum"* ist im Sinne der Konvention nur von fakultativer Bedeutung. Die in Ansehung der Form gegen das Gesetz des Ortes der Eheschließung geschlossene Ehe kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn die durch das Gesetz des Heimatstaates eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist (Art. 7). Wenn ein ungarischer Seelsorger im Gebiete Ungarns österreichische Staatsangehörige traut, ohne daß die in Ungarn obligatorische Zivilehe geschlossen worden wäre, ist die Ehe in Ungarn nichtig; der Seelsorger verfällt den Strafbestimmungen des § 123 des Ehegesetzes. Oesterreich und auch andere Länder können aber diese Ehe im Sinne des Art. 7 der Konvention als gültig betrachten. *Vice versa* kann es geschehen, daß ein Staat, in welchem die zivile Form der Eheschließung normiert ist, eine solche Zivilehe, welche im Widerspruche mit dem Ortsrecht vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossen wurde, als gültig anerkennen wird, wenn sie den Formvorschriften des Heimatstaates eines jeden der Verlobten entspricht[1]).

Zu den Förmlichkeiten der Eheschließung wird in der Konvention auch das Aufgebot gerechnet. Abs. 3 des Art. 5 gewährt dem Heimatstaate das Recht, die Beachtung seiner Vorschriften über das Aufgebot auch bei der Eheschließung seiner Angehörigen im Auslande zu verlangen und eine unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften geschlossene Ehe als nichtig zu behandeln[2]). Diese Bestimmung begründet indes nicht etwa eine vertragsmäßige Verpflichtung des Eheschließungsstaates, sondern verpflichtet nur

---

[1]) *Dittmann*, l. c. S. 20 und 23.

[2]) Ungarn verlangt zwar, daß die von seinen Angehörigen im Auslande zu schließende Ehe auch in Ungarn aufgeboten werden muß (§ 43 Abs. 2 Ehegesetz), statuiert aber keine Nichtigkeit der im Auslande ohne Aufgebot in Ungarn geschlossenen Ehe, weil der Mangel des Aufgebotes überhaupt kein Ehehindernis ist (§ 27 des Ehegesetzes). Bei wissentlicher Nichtbeachtung des § 113 Abs. 2 kann nur eine Strafe gemäß § 124 verhängt werden.

Digitized by Google

die Verlobten selbst zur Befolgung ihres Heimatgesetzes. Die Nichtbeachtung des Abs. 3 Art. 5 kann die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Heimatstaate, nicht aber im Eheschließungsstaate und in den übrigen Vertragsstaaten zur Folge haben.

IV. Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett[1]).

Die Normen der Scheidungskonvention finden auf Ehenichtigkeits- und Eheanfechtungsprozesse keine Anwendung. Es tangiert daher die Scheidungskonvention die Norm des § 117 Abs. 1 des ungarischen Ehegesetzes nicht, welche lautet: „Die Frau, welche zur Zeit, die ihrer mit einem Ausländer im Gebiete Ungarns geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangen war, ungarische Staatsbürgerin gewesen ist, kann gegen ihren Mann vor den ungarischen Gerichten einen Nullitätsprozeß anhängig machen, wenn sie ihrem Manne nach der Eheschließung in das Ausland nicht gefolgt ist[2])."

Nachdem aber die Konvention über die Eheschließung die Bedingungen der Gültigkeit der Ehe bei Kollision der Gesetze verschiedener Staaten normiert, ist es selbstverständlich, daß diese Normen bei Beurteilung der Frage der Gültigkeit der Eheschließung von Nupturienten verschiedener Staatsangehörigkeit durch die Gerichte der Vertragsstaaten angewendet werden müssen.

Art. 1 der Konvention stellt das allgemeine Prinzip fest, welches im Gebiete der Vertragsstaaten für die Zulässigkeit von Scheidungs- und Trennungsprozessen der Ausländer maßgebend ist. Es können in einem Vertragsstaate jene Ausländer die Scheidung nicht begehren, nach deren *lex patriae* die Scheidung nicht zulässig ist, und die nach der *lex patriae* zulässige Scheidung kann in einem anderen Vertragsstaate nicht begehrt werden,

[1]) Vgl. die klassische Monographie von *Kahn*, Ztsch. XV 125–264.

[2]) Kompetent ist nach § 690 ZPO. jenes ungarische Gericht, in dessen Sprengel die Frau vor ihrer Eheschließung das letzte Domizil gehabt hat. Hat sie ein solches Domizil in Ungarn nicht gehabt, so ist sie so zu betrachten, als wenn sie ihr letztes Domizil im IV. Bezirke von Budapest gehabt hätte.

Digitized by Google

wennn die *lex fori* die Scheidung nicht gestattet. Dasselbe gilt auch für die Trennung von Tisch und Bett. In der Zulässigkeit der Scheidung ist nicht auch die Zulässigkeit der Trennung von Tisch und Bett inbegriffen. Diese Rechtsinstitute werden nicht etwa einander gleichgestellt, vielmehr muß entweder die Scheidung oder die Trennung beiden Gesetzen gemeinsam sein[1]). Wenn ein Vertragsstaat die Trennung nicht kennt, so können seine Angehörigen dieselbe auch in einem anderen Vertragsstaate, welcher das Institut kennt, nicht verlangen. Sie können aber auch die Trennung in einem anderen Vertragsstaate, welcher das Institut nicht kennt, selbst dann nicht verlangen, wenn die *lex patriae* und *fori* die Scheidung gestatten.

Art. 2 der Konvention beschäftigt sich mit dem Verhältnisse der nach der *lex patriae* und *fori* obwaltenden Scheidungs- oder Trennungsgründe zueinander und statuiert, daß sie nicht dieselben zu sein brauchen. Es genügt vielmehr, daß nach beiden Rechten die Scheidung oder Trennung, wenn auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist. Angenommen z. B., es läge in einem in Ungarn zur Entscheidung stehenden Falle sowohl beharrliche Fortsetzung eines unmoralischen Lebenswandels als auch unüberwindliche Abneigung vor, so würde nach ungarischem Rechte der unmoralische Lebenswandel, nicht aber unüberwindliche Abneigung einen Scheidungsgrund bilden. Sollte umgekehrt die *lex patriae* nur unüberwindliche Abneigung, nicht aber den unmoralischen Lebenswandel als Scheidungsgrund anerkennen, so kann die Ehe auf Grund der Konvention trotz fehlender Identität des Scheidungsgrundes geschieden werden.

Art. 3 der Konvention statuiert die ausschließliche Maßgeblichkeit der *lex patriae*, wenn dies die *lex fori* vorschreibt oder gestattet. Diese Norm ist eine Ausnahme von dem in Art. 1 und 2 statuierten Prinzip. Zur derselben gab der Umstand den Anlaß, daß die italienische Gerichtspraxis Ehescheidungsklagen von Ausländern mit Rücksicht auf deren Heimatgesetz stattgab, wiewohl das italienische Recht die Ehescheidung nicht kennt. Die italienische Rechtsprechung hat sich jedoch inzwischen

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 535. Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums, Ztsch. XVIII 365—366.

Digitized by Google

geändert[1]). In Ungarn besteht keine Norm, welche die exklusive Maßgeblichkeit der *lex patriae* in Scheidungsprozessen der Ausländer vorschreiben oder gestatten würde, weshalb Art. 3 für Ungarn keine Bedeutung hat.

Art. 4 der Konvention bestimmt, daß das Gesetz des Heimatstaates der Ehegatten nicht die Kraft hat, um einer Tatsache, die sich ereignet hatte, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, entgegen dem Gesetze des früheren Heimatstaates die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen; er enthält also eine weitere Ausnahme von dem Grundsatze der Art. 1 und 2 für den Fall des Wechsels der Staatsangehörigkeit. Der Grund dieser Ausnahmebestimmung ist der, daß billigerweise nun nach dem früheren Heimatrechte beurteilt werden kann, ob in dem Tatbestand ein die Scheidung oder Trennung rechtfertigendes Ehevergehen zu sehen sei.

Im Widerspruche mit der Entstehungsgeschichte des Art. 4 behauptet die deutsche Denkschrift[2]), daß die Scheidungs- und Trennungsgründe einander gleichgestellt werden, dergestalt, daß auf Grund eines früheren Trennungsgrundes auch die Scheidung, und auf Grund eines früheren Scheidungsgrundes auch die Trennung ausgesprochen werden kann. Die Entstehungsgeschichte des Art. 4 beweist gerade das Gegenteil von dem, was die deutsche Denkschrift als Inhalt des Art. 4 darstellt. Aus den Akten der Haager Konferenz vom Jahre 1900 geht klar hervor, daß die Scheidungs- und Trennungsgründe nicht gleichgestellt sind, mit anderen Worten, daß das Gesetz des neuen Heimatstaates nicht die Kraft hat, einem früheren Trennungsgrund die Wirkung eines Scheidungsgrundes zu verleihen[3]).

Der Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums[4]) behauptet in voller Uebereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte des Art. 4, daß es nicht möglich ist, eine Tatsache, die unter der

[1]) *Kahn* l. c. S. 144 ff.; *Sauer*, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht, München und Berlin 1909, S. 709—711.

[2]) Ztsch. XIV 535.

[3]) *Kahn*, l. c. S. 262, *Sauer*, l. c. S. 712—719, vgl. auch *Zitelmann*, I. P. R., S. 797.

[4]) Ztsch. XVIII 371—372.

Digitized by Google

Herrschaft des früheren Heimatrechtes ein Trennungsgrund gewesen ist, zum scheidungsbegründenden Ereignis zu stempeln. Es gibt keine scheidungsbegründende Rückwirkung des neuen Heimatrechtes[1]).

Aus diesem richtigen Standpunkte ergeben sich für das ungarische Recht nachstehende Schlußfolgerungen:

Nach § 115 des ungarischen Ehegesetzes Abs. 1 kann das ungarische Gericht auf Grund solcher vor dem Erwerbe der ungarischen Staatsangehörigkeit eingetretener Tatsachen, welche nach dem früheren Rechte der Ehegatten einen Scheidungs- oder Trennungsgrund von Tisch und Bett bilden, die Ehe jenes Ehegenossen, welcher die ungarische Staatsbürgerschaft erworben hat, scheiden, wenn jene Tatsachen auch nach dem ungarischen Eherechte einen Scheidungsgrund bilden. Diese Bestimmung ist durch Art. 4 der Konvention den Vertragsstaaten gegenüber dahin abgeändert worden, daß einem Trennungsgrunde des früheren Heimatrechtes die Wirkung eines Scheidungsgrundes nicht mehr verliehen werden kann.

Aus dem Gesagten folgt ferner, daß den Vertragsstaaten gegenüber § 115 des ungarischen Ehegesetzes Abs. 2 außer Kraft gesetzt ist, welcher bestimmt: „Wenn das ausländische Gericht die Trennung von Tisch und Bett vor dem Erwerbe der ungarischen Staatsbürgerschaft ausgesprochen hat, kann das ungarische Gericht die Ehe scheiden[2]), wenn die Trennung wegen einer solchen Tatsache erfolgt ist, auf Grund deren die Ehe auch nach dem ungarischen Ehegesetze geschieden werden kann."

Die ungarischen Gerichte werden daher, wenn in Oesterreich die Scheidungskonvention Gesetzeskraft erlangt haben wird, die Ehen der in Oesterreich von Tisch und Bett getrennten katholischen österreichischen Staatsangehörigen auch im Falle des Erwerbes der ungarischen Staatsangehörigkeit durch beide

---

[1]) Was *Sztehlo*, S. 42—44, für die Verteidigung des Standpunktes der deutschen Denkschrift vorbringt, wird durch die Entstehungsgeschichte des Art. 4 widerlegt; vgl. Note 1.

[2]) Laut § 684 ZPO. kann die Klage erst nach Ablauf der im § 107 des Ehegesetzes normierten Frist angebracht werden. Das ungarische Gericht kann die Wahrheit der im Urteile des ausländischen Gerichtes als Trennungsgrund festgestellten Tatsachen nicht überprüfen.

Digitized by Google

Eheteile auf Grund des § 115 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes nicht mehr scheiden können.

Nachdem es, wie oben erwähnt, apodiktisch feststeht, daß im Sinne des Art. 4 der Konvention das Gesetz des neuen Heimatstaates nicht die Kraft haben kann, einem Trennungsgrunde des früheren Heimatrechtes die Wirkung eines Scheidungsgrundes zu verleihen, ist auch kein Zweifel, daß den Vertragsstaaten gegenüber § 107 des ungarischen Ehegesetzes außer Kraft gesetzt ist, d. h. das ungarische Gericht kann ein rechtskräftiges Trennungsurteil eines anderen Vertragsstaates auch nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft in kein Scheidungsurteil umwandeln.

Wird ein die Scheidung nach dem neuen Heimatrechte begründendes Verhalten, das unter dem früheren dieses Verhalten als Scheidungsgrund nicht anerkennenden Heimatrechte begonnen wurde, auch unter dem neuen Heimatrechte in einer Weise und in einer Dauer fortgesetzt, daß das Verhalten unter dem neuen Heimatrechte allein zur Scheidung genügen würde (z. B. beharrlicher unmoralischer Lebenswandel), so ist der Fall des Art. 4 selbstverständlich nicht gegeben[1]).

Art. 5 der Konvention regelt die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Scheidung und Trennung und bildet damit die Grundlage für die im Art. 7 ausgesprochene Verpflichtung zur Anerkennung der von den Behörden der Vertragsstaaten getroffenen Entscheidungen[2]). Grundsätzlich zuständig ist das nach dem Gesetze des Heimatstaates der Ehegatten kompetente Gericht, und zwar nur dieses Gericht, wenn es nach der *lex patriae* ausschließlich zuständig sein soll; nimmt der Heimatstaat keine ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch, so ist auch die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes für zuständig erklärt[3]).

Nachdem Ungarn in Ehesachen seiner Staatsangehörigen die ausschließliche Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt (§ 114 des

---

[1]) *Sztehlo*, S. 44, *Dittmann*, l. c. S. 37, Nr. 4.

[2]) Ueber das Verhältnis des Art. 5 zu Art. 7 vgl. *Zitelmann*, I. P. R. S. 794—796.

[3]) *Niemeyer*, in dieser Ztsch. XV 109 ff., *Sauer*, l. c. S. 723.

Digitized by Google

Ehegesetzes), können die ungarischen Gerichte in Scheidungs- und Trennungsprozessen der Angehörigen jener Vertragsstaaten, welche auch auf dem Standpunkte der ausschließlichen Gerichtsbarkeit stehen, im Sinne des Art. 5 nicht judizieren[1]). In Scheidungs- und Trennungsprozessen der Angehörigen jener Vertragsstaaten, welche die ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nehmen, steht aber der Judikatur der ungarischen Gerichte kein Hindernis im Wege. Die im Punkte 2 des Art. 5 statuierten Gerichtsstände sind im § 641 Abs. 2 und 3 der ungarischen Zivilprozeßordnung anerkannt.

Die Anerkennung der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Heimatstaates ist auf Antrag Ungarns[2]) erfolgt. Es war ein Sieg des nationalen Chauvinismus über die Idee der internationalen Gemeinschaft. Mit Recht sagt *Sztehlo*[3]): „Unter den Hunderttausenden, welche aus Ungarn jährlich nach Amerika auswandern, gibt es viele, welche aus diesen Gründen, die gewichtiger sind als der Respekt vor dem verlassenen Vaterlande, die Scheidung ihrer Ehe anstreben. Es wird kaum ein Fall vorkommen, daß der nach Amerika ausgewanderte Arbeiter mit Rücksicht auf den § 114 des ungarischen Ehegesetzes in Ungarn den Scheidungsprozeß anhängig machen wird, um in Amerika eine neue Ehe zu schließen. Wenn er das ungarische Gesetz respektiert, weil er in sein Vaterland zurückzukehren beabsichtigt und sich hier wegen Bigamie keiner strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen will, wird er lieber im Konkubinate leben, und wenn er in sein Vaterland zurückkehrt, eventuell eine Schar unehelicher Kinder mit sich bringen. Wenn er ohne Rücksicht auf das ungarische Gesetz dort seine Ehe scheiden läßt und eine neue schließt, wird diese seine Handlungsweise ihn sehr davon abhalten, daß er später in sein Vaterland zurückkehrt und nachdem der Proletarier sich darum nicht kümmert, ob er in gesetz-

[1]) Nachdem Ungarn (§ 639 Abs. 2 ZPO.) die ausschließliche Gerichtsbarkeit auch dann in Anspruch nimmt, wenn ein Eheteil nach oder vor Verübung der als Scheidungsgrund dienenden Tatsache die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat, so ist ein unlösbarer Konflikt vorhanden, wenn der letzterwähnte Eheteil Angehöriger eines Staates geworden ist, welcher auch die ausschließliche Ehegerichtsbarkeit in Anspruch nimmt.

[2]) Ztsch. XVIII 375.

[3]) l. c. S. 46.

Digitized by Google

licher Ehe oder im Konkubinate lebt, werden es gerade die besseren Klassen sein, welchen § 114 des ungarischen Ehegesetzes ein Hindernis der Rückkehr in ihr Vaterland sein wird. Wir können uns also auf keine Weise des Sieges freuen, welchen wir auf der Haager Konferenz mit der Anerkennung des § 114 errungen haben."

Von dem Grundsatze des Art. 5, daß die Gerichtsbarkeit in erster Linie dem Heimatstaate zusteht und daß nur insoweit, als dessen Gesetz eine ausschließliche Gerichtsbarkeit nicht in Anspruch nimmt, die Klage auch bei der in Art. 5 Nr. 2 bezeichneten Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes erhoben werden kann, ist eine Ausnahme im Schlußsatze des Artikels statuiert, wonach die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes für solche Ehen zuständig ist, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates überhaupt nicht erhoben werden kann. Es handelt sich um solche Ehen, welche wie in den Fällen der Artt. 3, 5 und 6 die Konvention über die Eheschließung von dem Heimatstaate nicht als gültig anerkannt und daher durch dessen Behörden nicht geschieden oder getrennt werden können[1]).

Nicht normiert ist in der Konvention die Frage, was Rechtens sei, wenn nach Anhängigkeit der Klage, aber vor der Entscheidung des Gerichtes, einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit wechselt. Diese Frage wird, weil keine Vereinbarung besteht, jeder Vertragsstaat nach seinem eigenen Rechte entscheiden. Nach ungarischem Rechte (Analogie aus § 639 Abs. 2 ZPO.) wird durch einen solchen Wechsel die schon begründete Kompetenz des ungarischen Gerichtes nicht alteriert[2]).

---

[1]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 536. Motivenbericht des k. ung. Justizministeriums, Ztsch. XVIII 376.

[2]) Vgl. auch § 117 Abs. 2 des ungarischen Ehegesetzes: „Wenn der Ehemann ungarischer Staatsbürger ist und nach Verübung einer als Grund der Scheidung der Ehe dienenden Handlung Angehöriger eines anderen Staates geworden, seine Frau aber ihm in das Ausland nicht gefolgt ist, kann die Frau gegen ihn wegen Scheidung der Ehe auch vor dem ungarischen Gerichte den Prozeß anhängig machen." Kompetent ist das Gericht des letzten ordentlichen Wohnsitzes, § 639 Abs. 1 ZPO. Nach Abs. 2 § 639 ist die Kompetenz des ungarischen Gerichtes selbst dann begründet, wenn der Mann (oder auch vice versa die Frau) vor Verübung der als Scheidungsgrund dienenden Tatsache die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat.

Digitized by Google

Nach den in der Konvention statuierten Grundsätzen werden ausländische Ehegatten häufig nicht in der Lage sein, in dem Lande ihres Wohnsitzes die Scheidungs- oder Trennungsklage zu erheben, sei es, daß die dortigen Gesetze über das materielle Scheidungs- oder Trennungsrecht mit den Gesetzen ihres Heimatstaates nicht übereinstimmen, sei es, daß die Gerichte dieses Staates die Gerichtsbarkeit ausschließlich für sich in Anspruch nehmen. In diesen Fällen können Ehegatten nach Art. 6 bei den Behörden ihres Wohnsitzes die in der dortigen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehenen vorläufigen Maßnahmen erwirken. Eine solche Bestimmung erschien erwünscht, weil die an sich zuständige Gerichtsbarkeit des Heimatstaates häufig nicht rechtzeitig angerufen werden kann.

Das ungarische Recht sieht Maßnahmen der vorbezeichneten Art im § 118 des Ehegesetzes vor, welcher bestimmt: „Im Falle des Aufenthaltes ausländischer Eheleute in Ungarn können die ungarischen Gerichte die den §§ 98, 101—103 entsprechenden Verfügungen auch dann treffen, wenn der Eheprozeß ihrer Kompetenz nicht untersteht[1]).“

Die Maßnahmen der Ortsbehörden unterliegen der Verfügung des Heimatstaates dergestalt, daß sie von dessen Behörden bestätigt oder aufgehoben werden können. Werden sie binnen Jahresfrist von der Gerichtsbarkeit des Heimatstaates nicht aufgehoben, so bleiben sie bis zur Beendigung des Scheidungsprozesses aufrecht (§ 102 des ungarischen Ehegesetzes).

Im Art. 7 ist die Verpflichtung zur Anerkennung einer von den Behörden der Vertragsstaaten ausgesprochenen Scheidung oder Trennung geregelt. Es wird zwischen Entscheidungen der Gerichte und der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterschieden. Die Entscheidungen der Gerichte sind laut Abs. 1 unter nachstehenden Voraussetzungen[2]) im ganzen Vertragsgebiete anzuerkennen:

[1]) Nach § 675 ZPO. können diese vorläufigen Maßnahmen bei dem nach dem Wohnsitze oder Aufenthalte des Mannes zuständigen Bezirksgerichte mit Klage begehrt werden. Die auf den abgesonderten Wohnsitz und die damit konnexen Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

[2]) Vgl. *Hauser*, „Die Haager Uebereinkunft vom 12. 6. 1902 betreffend

Digitized by Google

1. Das Gericht muß zum Ausspruch der Scheidung oder Trennung nach Art. 5 zuständig gewesen sein.

2. Es müssen die Vorschriften der Konvention (die materiellrechtlichen Kollisionsnormen, Artt. 1—4, 8—9) beachtet worden sein.

3. Im Falle der Versäumnis des Beklagten muß die Ladung des letzteren den Vorschriften entsprechen, die sein Heimatstaat als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Urteile aufstellt.

Nach Art. 2 Abs. 3 der Eheschließungskonvention ist, abgesehen von der Zulässigkeit der diplomatischen Ehe (Art. 6 daselbst), kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Anerkennung einer Scheidung verpflichtet die Vertragsstaaten nicht, entgegen dieser Bestimmung bei der Wiederverheiratung eines geschiedenen Ehegatten mitzuwirken. Es tritt somit der eigentümliche Rechtszustand ein, daß in solchen Staaten das ausländische Scheidungsurteil zwar anzuerkennen ist, gleichwohl aber hinsichtlich der Zulässigkeit der Wiederverehelichung keine Wirkung hat[1]). Zu diesen Vertragsstaaten gehören Italien und Portugal, welche die Scheidung überhaupt nicht kennen.

Art. 7 Abs. 2 behandelt den Fall, daß die Scheidung oder Trennung nicht vom Gerichte, sondern von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen wird[2]). Die Verpflichtung zur Anerkennung einer solchen Entscheidung besteht unter den gleichen Voraussetzungen, wie solche Art. 7 Abs. 1 aufstellt,

---

Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett in ihren Einwirkungen auf das schweizerische Recht", Basel 1909, S. 43—49 und 83—85. Ueber den Fall, wenn ein Scheidungsprozeß, welcher vor dem Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit der Ehegatten vor einem ausländischen Gericht anhängig gemacht wurde und noch im Zuge ist, nach dem Erwerbe der ungarischen Staatsangehörigkeit vor dem ungarischen Gerichte anhängig gemacht wird, vgl. § 685 ZPO.

[1]) *Sauer*, l. c. S. 737—738; *Sztehlo*, l. c. S. 51; Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 538.

[2]) Unter den Vertragsstaaten ist dies nur in Schweden der Fall, wo aus gewissen Gründen (vgl. *Sauer*, l. c. S. 753) die Ehescheidung durch den König erfolgen kann.

Digitized by Google

nur dann, wenn das Heimatgesetz eines jeden der Ehegatten diese Art der Scheidung oder Trennung anerkennt.

Die Konvention enthält keine Bestimmung darüber, daß auch die eine Scheidungs- oder Trennungsklage abweisenden Urteile im Vertragsgebiet anzuerkennen seien. Es handelt sich hierbei um die Frage, ob der erneuten Klage in einem anderen Vertragsstaate die Einrede der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegengesetzt werden kann. Die Ansicht, daß diese Frage lediglich nach den Gesetzen der einzelnen Staaten über die Anerkennung ausländischer Urteile zu entscheiden wäre[1]), ist nicht unbestritten.

Art. 8 der Konvention beruht auf dem Gedanken, daß es der Billigkeit entspricht, beide Ehegatten gleichzustellen und insbesondere keinem von ihnen die Möglichkeit zu gewähren, durch einen nur in seiner Person erfolgenden Wechsel der Staatsangehörigkeit die Lage des anderen zu verschlechtern[2]). Die Bestimmung bezieht sich auf alle vorgehenden Artikel, kommt daher sowohl für das materielle Scheidungs- und Trennungsrecht, wie für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit in Betracht[3]). Maßgebend in dieser Richtung bleibt sohin bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Gesetz ihres letzten gemeinsamen Heimatstaates als das Heimatgesetz im Sinne des Art. 8 der Konvention. Wenn daher ein italienischer Staatsbürger durch Naturalisation die ungarische Staatsangehörigkeit erwirbt, die Ehefrau aber in Italien zurückbleibt und deshalb ihre italienische Staatsangehörigkeit behält, muß das italienische Gesetz als das letzte gemeinsame Gesetz sowohl bei Beurteilung der zuständigen Gerichtsbarkeit wie der Zulässigkeit der Scheidung herangezogen werden. Da das italienische Gesetz die Scheidung nicht kennt und Italien Vertragsstaat ist, können die ungarischen Gerichte die Scheidung nach Art. 1 und 8 auch nicht aussprechen[4]). Die

[1]) *Sauer*, l. c. S. 738. Für die Ansicht, daß die Abweisung der Klage durch das *forum domicilii* keine *exceptio rei judicatae* im Heimatstaat begründet, sehr gute Argumente bei *Hauser*, l. c. S. 42—43.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte *Sauer*, l. c. S. 739.

[3]) Deutsche Denkschrift, Ztsch. XIV 539.

[4]) Urteil der k. ung. Kurie vom 5. 11. 1912, Nr. 5005 („Jogtudományi Közlöny", 1912 Nr. 51, Beilage Nr. 203, S. 357—359).

Digitized by Google

Hindernisse des Rechtes der früheren Heimat können daher nur auf die Weise umgangen werden, wenn beide Teile Angehörige eines solchen Vertragsstaates werden, welcher das Hindernis der früheren Heimat nicht kennt.

Ueber die Anwendbarkeit der Konvention (Art. 9) ist schon gesprochen worden[1]).

Was schließlich die von *Sauer*[2]) vertretene Ansicht anbelangt, daß die Haager Konventionen nach ihrer Ratifikation durch Oesterreich und Ungarn auch für Bosnien und die Herzegowina Geltung haben, weil diese beiden Länder im Oktober 1908 an Oesterreich und Ungarn völlig angegliedert wurden, so muß bemerkt werden, daß diese Ansicht nicht richtig ist, weil Bosnien und die Herzegowina auch nach ihrer am 5. Oktober 1908 erfolgten Annexion an Oesterreich-Ungarn ein besonderes Verwaltungsgebiet geblieben sind (§ 1 des Landesstatuts für Bosnien und die Herzegowina). Die Haager Konventionen könnten in Bosnien-Herzegowina nur mit Zustimmung der österreichischen und ungarischen Regierung (§§ 37, 38 des Landesstatuts) in Wirksamkeit treten. Eine solche Zustimmung ist aber ausgeschlossen, solange in Bosnien-Herzegowina die geistliche Ehegerichtsbarkeit (§ 1 ZPO.) besteht.

[1]) Ztsch. XXIV 352–353.

[2]) l. c. S. 276.

Digitized by Google

Internationales Recht im Versicherungsverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. **Eugen Josef**, Freiburg i. Br.

I.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat keine Vorschriften darüber, welches Gesetz für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis maßgebend ist; die ältere Rechtsprechung, namentlich soweit sie vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ergangen ist, nahm überwiegend an, daß auf Vertragsverhältnisse das Recht des Erfüllungsorts zur Anwendung komme, eine Ansicht, gegen deren Richtigkeit insbesondere spricht, daß doch erst nach dem anzuwendenden Recht bestimmt werden soll, welcher Ort als Erfüllungsort anzusehen ist (RG. in J. W. 13, 553). In Rechtsprechung und Rechtslehre besteht über diese Frage bekanntlich keine Uebereinstimmung und die verschiedenen Senate des Reichsgerichts entschieden sie mehrfach entgegengesetzt: Der sechste Senat hatte das am Wohnsitz des Schuldners geltende Recht für anwendbar erklärt; denn ob und wie der Schuldner zu leisten habe, sage ihm autoritativ die Rechtsordnung, der er selber untersteht (RG. 61, 343; 62, 380). Die Vorhersage *Schneiders* in „Versich.-Wissenschaftl. Ztg." 7, 414, daß die Frage mit dieser Rechtsprechung erledigt sei, ist aber nicht in Erfüllung gegangen; denn der zweite Senat hat daran festgehalten, daß das Recht des für die streitige Verpflichtung gegebenen Erfüllungsorts maßgebend sei (so besonders RG. 73, 387), und ebenso schwankt auch die Rechtsprechung der anderen Senate[1]). Eine Entscheidung

[1]) Vgl. Näheres bei *Beer* und *Silberschmidt* in Ztschr. f. Int. R. 18, 334 und 20, 487, sowie *Giessel* in Leipz. Z. 8, 1106.

Digitized by Google

der vereinigten Senate ist bisher nicht ergangen. Die Anwendung des am Wohnsitz des Schuldners geltenden Rechts ist vorzuziehen, einmal aus dem oben erwähnten Grunde und ferner deshalb, weil hiernach allein die Vorfrage zu entscheiden ist, ob die Parteien einen Vertrag abschließen und sich einem bestimmten Recht unterwerfen dürfen. Auch das deutsche Versicherungsvertragsgesetz hat über die Frage, welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn der Versicherungsvertrag im Ausland geschlossen ist oder wenn eine der Parteien Ausländer ist, keine Vorschrift. In erster Linie entscheidet (vorbehaltlich der zwingenden Vorschriften des deutschen Rechts) die Selbstbestimmung der Parteien, die auch stillschweigend erklärt sein kann. In einem Fall, wo im Jahre 1897 der Rückversicherungsvertrag in Japan geschlossen war und der Versicherer in der Rheinprovinz, der Versicherte in Hamburg wohnhaft war, machte letzterer die Zahlungspflicht des ersteren vor dem rheinländischen Gericht geltend, das ohne besondere Begründung das in seinem Bezirk damals geltende französische Recht anwandte. Das Reichsgericht (53, 138) stimmte dem zu in der Erwägung: es lägen keine Anhaltspunkte für die Annahme vor, daß die Parteien sich einem anderen Recht hätten unterwerfen wollen; beide Teile seien sonach stillschweigend von der Anwendbarkeit des Rechts ausgegangen, das am Wohnsitz des Beklagten gelte, für den sein Wohnsitz Erfüllungsort sei. Danach sei dies Recht des Erfüllungsorts des Beklagten für den Vertrag maßgebend [1]). — Gegen diese Begründung siehe unten VI.

Da in dem hier entschiedenen Fall der Wohnsitz des Beklagten der Erfüllungsort war, so kam die oben erörterte Streitfrage für die Entscheidung nicht in Betracht.

II.

Eine ausdrückliche Vereinbarung darüber, welches örtliche Recht für das Rechtsverhältnis aus einem Vertrag maßgebend sein soll, wird äußerst selten getroffen; aber der Inhalt der

[1]) Bezüglich der Frage, welches örtliche Recht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis Anwendung findet, ist das Gericht nicht an die Auffassung der Parteien gebunden; es hat diese Frage vielmehr von Amtswegen zu prüfen und zu entscheiden (RG. 12, 36; 23, 33).

Digitized by Google

Urkunde gestattet hierüber oft Schlußfolgerungen. Das gilt wie für andere Verträge so auch im Versicherungsverkehr. Vgl. z. B. OHG. 25, 93: Der Frachtvertrag über die Beförderung der Ladung Guano von Rio Grande do Sul nach Hamburg war an ersterem Ort „auf einem nicht nur in englischer Sprache abgefaßten, sondern auch in allen seinen Teilen von englischer Geschäftsweise und englischer Auffassung zeugenden Formular" vollzogen worden. Für die Frage, ob der Schiffer einen der Ladung unterwegs zugestoßenen Schaden zu vertreten habe, war wichtig die Auslegung einer Vertragsbestimmung, deren Wirkung eine verschiedene war, je nachdem man dem Konnossement das in England geltende Verständnis beilegte oder das am Bestimmungsort Hamburg geltende deutsche Recht zur Anwendung brachte. Mit Rücksicht auf die oben erwähnte Fassung der Urkunde erachtete das Oberhandelsgericht das erstere für geboten.

Für den Versicherungsverkehr liegen hier zwei interessante Entscheidungen des Kammergerichts vor:

1. Urteil vom 23. Januar 1906, VAPrV. 5, 71: Für den Kläger kamen auf dem Seeweg von Odessa in Triest Waren in beschädigtem Zustand an, die bei der Beklagten gegen Transportverlust versichert waren. In Konstantinopel waren die versicherten Güter von dem in der Police genannten Dampfer auf einen andern Dampfer derselben Reederei umgeladen worden. Die Beklagte lehnte die Entschädigung ab, weil das policemäßige Risiko nicht eine Umladung und eine Weiterbeförderung auf einem ganz anderen Schiffe umfasse und der Schade auf diesem entstanden sei. Nun war für die in Odessa ausgestellte Police gemäß der für Transporte auf den Mittelmeerhäfen bestehenden Uebung das „französische Formular" gewählt, und es gelten solche Versicherungen allgemein als auf der Grundlage des französischen Rechts geschlossen. Da in den Versicherungsbedingungen sich ferner die Bestimmung fand, daß die diesen Bedingungen entgegenstehenden Vorschriften des *code de commerce* keine Anwendung finden sollen, so nahm das Kammergericht an: es sei unzweideutig dem Vertragswillen dahin Ausdruck gegeben, daß im übrigen die Vorschriften jenes Gesetzbuchs maßgebend sein

Digitized by Google

sollen. Nach diesen haftete aber der Versicherer nicht für Schaden, den die Waren auf einem anderen Schiff als dem in der Police bezeichneten erleiden, weshalb das Kammergericht die Klage abwies.

2. Urteil vom 23. Oktober 1906, VAPrV. 6, 31: Die Beklagte, eine englische Transportversicherungsgesellschaft mit einer Niederlassung in Berlin, wurde aus einer Seeversicherungspolice auf Entschädigung belangt; der Anspruch war nur begründet, wenn deutsches Recht zur Anwendung kam. Nun war die Police in englischer Sprache abgefaßt und sie enthielt mehrere spezifisch englische Versicherungsbedingungen; auch war die Versicherung in England abgeschlossen und dort dem Vertreter des Versicherungsnehmers die Police ausgehändigt. Andererseits war die Police aber nicht nur von Berlin datiert, sondern auch von der Berliner Direktion der Beklagten vollzogen. Das Kammergericht erachtete das deutsche Recht für anwendbar: man könne wohl annehmen, daß die Parteien mit jenen spezifisch englischen Klauseln den Sinn haben verbinden wollen, den man ihnen in England beimißt; aber daraus folge nicht weiter mit Gewißheit, daß sie sich überhaupt damit dem englischen Recht haben unterwerfen wollen auch in Punkten, die in der Police nicht ausdrücklich berührt sind. Die Sprache, in der die Police abgefaßt sei, könne in vielen Fällen überhaupt nicht entscheiden, z. B. wenn die Vertragschließenden verschiedenen Rechtsgebieten angehören, in denen dieselbe Sprache herrscht. Die Beklagte habe sich durch die Verwendung des von der Direktion in Berlin vollzogenen Policeformulars der Zuständigkeit der Berliner Gerichte für Klagen des Versicherungsnehmers (§ 21 ZPO) unterworfen, und darin sei nach den Umständen des Falls auch die Erklärung zu erblicken, das deutsche Recht maßgebend sein lassen zu wollen, da es sonst an jedem zuverlässigen Anhaltspunkt für die Unterstellung des Schuldverhältnisses unter ein bestimmtes Recht fehlen würde. —

Darüber, ob diesen beiden Entscheidungen des Kammergerichts beizustimmen ist, s. unter VI.

Dabei entsteht weiter die Frage, ob die bloße Bezugnahme des Versicherungsvertrages auf die Geschäftsbedingungen einer

Digitized by Google

ausländischen Börse schon die Unterwerfung der Parteien unter das ausländische Recht enthält. Ein solcher Fall liegt dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. Juni 1909 (J. W. 09, 467; Recht 09, Nr. 2447) zugrunde: Eine deutsche Versicherungsgesellschaft hatte das Schiff einer in Deutschland ansässigen Firma für Fahrten auf dem Rhein und Nebengewässern versichert. Die Parteien leiteten die Anwendbarkeit des holländischen Rechts auf diese Versicherung her aus der Bestimmung der Police, die wörtlich dahin ging: „Diese Versicherung gilt im allgemeinen auf Grund der umstehenden Bedingungen, indessen sind die an der Rotterdamer Börse festgesetzten sog. *Beurse-Conditien (Conditien warop ter Beurse van Rotterdam Verzekeringen gesloten worden)* maßgebend, soweit diese Konditien von den umstehenden Bedingungen abweichen." Das Reichsgericht führt hiergegen aus: Aus dieser Bestimmung folge aber an sich noch nicht die Anwendbarkeit des holländischen Rechts als solchen, auch wenn es richtig sei, daß die Konditien im allgemeinen auf dem Boden dieses Rechtes stehen; insbesondere folge nicht aus derselben die Anwendbarkeit des Art. 717 des *wetboek van koophandel* über die Kondemnierung des Schiffes, wenn die Reparaturen $^3/_4$ des Wertes des Schiffes übersteigen. Die Versicherungsbedingungen verwiesen mehrfach ausdrücklich auch auf Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuches. Weiterhin komme in Betracht, daß der Versicherungsvertrag in Deutschland zwischen deutschen Parteien und für eventuell in Deutschland zum Ausdruck zu bringenden Verhältnisse abgeschlossen worden sei. Bei dieser Sachlage würde die Anwendbarkeit des holländischen Rechts nur dann anzunehmen sein, wenn ein hierauf gerichteter Vertragswille bei Abschluß des Versicherungsvertrages sich ergäbe. Das sei aber nicht der Fall. —

Dem ist beizustimmen; doch wird man annehmen müssen, daß, soweit eine Auslegung der ausländischen Börsenbedingungen erforderlich wird, das ausländische Recht heranzuziehen ist (vgl. überhaupt unter VI).

III.

Zu besprechen ist hier weiter das Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 23. Mai 1907, Leipz. Zeitschr. II

Digitized by Google

S. 250 = VAPrV. VII, S. 37 (Anhang): Der Beklagte, ein in Braunschweig ansässiger Landwirt, hatte seine Pferde im Jahre 1902 bei einer Hamburger Gesellschaft auf Gegenseitigkeit versichert, obwohl diese damals eine Konzession zum Geschäftsbetrieb in Braunschweig nicht hatte und obwohl nach dem hier in Betracht kommenden braunschweigischen Gesetz vom 30. Juni 1883[1]) (also abgesehen von dem VAG.) alle außerhalb Braunschweigs ansässigen Versicherungsgsellschaften für den Geschäftsbetrieb innerhalb dieses Staats der Zulassung durch das braunschweigische Ministerium bedürfen. Das Landgericht hatte angenommen, daß nicht das braunschweigische Landesgesetz, sondern nur das Hamburger Recht auf den vorliegenden Fall zur Anwendung gebracht werden könne und daß für Hamburg ein den Versicherungsvertrag einschränkendes Verbotsgesetz weder früher bestanden habe noch jetzt bestehe. Die Anwendbarkeit des Hamburger Rechts folge daraus, daß nach den Versicherungsbedingungen Hamburg als beiderseitiger Erfüllungsort festgestellt war und daß Hamburg auch als Ort des Vertragsabschlusses zu gelten habe, weil der Vertrag nicht erst durch Zustellung der Police, sondern schon durch die in Hamburg erfolgte Annahme des Versicherungsvertrages zustande gekommen sei. — Das Oberlandesgericht trat dem entgegen, indem es ausführt: Der zufällige Ort des Vertragsschlusses sei rechtlich ganz unerheblich; wenn z. B. zwei in Braunschweig anwesende Fremde über auswärts belegenes Gut einen Versicherungsvertrag abschließen, so können bei der Beurteilung der Gültigkeit eines solchen Vertrages nicht in Frage kommen, ob der Vertrag für Braunschweig verboten sei oder nicht. Die Vereinbarung aber, daß Hamburg Erfüllungsort und das dortige Recht anwendbar sein solle, habe die Anwendbarkeit des angezogenen braunschweigischen Gesetzes nicht ausschließen können. Denn dieses bezwecke, das Gut der braunschweigischen Staatsangehörigen gegen Verträge mit ausländischen (d. h. nichtbraunschweigischen) Versicherungsgesellschaften, sofern diese

[1]) Vgl. die Uebergangsvorschriften der §§ 92 ff. VAG. betreffs der beim Inkrafttreten des Versicherungsaufsichtsgesetzes bereits bestehenden Unternehmungen.

Digitized by Google

nicht zum Geschäftsbetrieb innerhalb Braunschweigs vom Ministerium zugelassen sind, zu schützen. Die nicht zugegelassenen Gesellschaften sollten — wegen der mit ihrem Betrieb verbundenen Gefahren — ihren Geschäftskreis nicht über die Grenzen Braunschweigs ausdehnen. Wenn sie trotzdem durch nach Braunschweig hineingesandte Agenten ihren Geschäftsbetrieb nach Braunschweig ausdehnten, so verstießen sie gegen das rechtsbeständige Braunschweiger Verbotsgesetz. Sitz und Zugehörigkeit des Vertragsverhältnisses sei solchenfalls Braunschweig und der Vertrag nach dortigem Landesrecht zu beurteilen, auch wenn Hamburg als Erfüllungsort bezeichnet sei.

Dieser Entscheidung ist beizustimmen aus der Erwägung, daß der Erfüllungsort nur maßgebend sein kann für den Umfang der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragschließenden, daß die Festsetzung des Erfüllungsorts dagegen niemals in Betracht kommen kann, um die Unanwendbarkeit von gewerbepolizeilichen Bestimmungen zu begründen.

Man wird aber richtiger gegen das Oberlandesgericht annehmen müssen, daß die von ihm so entschiedene Frage überhaupt bedeutungslos ist. Die Frage nämlich, ob der so zustande gekommene Versicherungsvertrag rechtsgültig sei, verneint das Oberlandesgericht Hamburg mit der Ausführung:

> „Wenn der Zweck, die Bedeutung und der beabsichtigte Erfolg des Gesetzes ins Auge gefaßt werden, so kann nicht zweifelhaft sein, daß gemäß der allgemeinen Regel des § 134 BGB. der Vertrag als nichtig anzusehen ist (vergl. *Dernburg*, Bd. 1 zu § 19, S. 55; *Endemann*, Ueber zivilrechtliche Wirkungen der Verbotsgesetze, S. 124 f.). Wenn dem braunschweigischen Gesetz überhaupt irgendwelche Bedeutung beizumessen war — was nach Obigem nicht fraglich sein kann —, so konnte diesem Gesetze gegenüber der Vertrag vom Frühjahr 1902, zumal dieser Vertrag bis zum Schlusse des Jahres 1911 Geltung haben sollte, nicht Bestand haben."

Dem ist nicht beizutreten; man muß vielmehr sagen:

Digitized by Google

Wie die Gewerbeordnung nur den Betrieb eines nichtkonzessionierten Schankgewerbes verbietet, nicht aber ein Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte enthält, so enthält auch das VAG. vom 12. Mai 1901 nur das Verbot des Geschäftsbetriebes einer nichtkonzessionierten Versicherungsunternehmung, nicht aber das Verbot bestimmter Rechtsgeschäfte. Daher findet § 134 BGB., wonach ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig ist, nicht Anwendung auf Versicherungsverträge, die eine nichtkonzessionierte Versicherungsunternehmung abschließt. Auf diese Verträge kann übrigens der § 134 BGB. auch schon deshalb nicht Anwendung finden, weil sich das Verbot und die Strafvorschrift der §§ 4, 108 VAG. nur gegen die Versicherungsunternehmung, nicht gegen den Versicherungsnehmer richten, während § 134 nur die Fälle treffen will, wo das Verbot sich gegen beide Teile richtet[1]).

Danach hatte in dem vom Oberlandesgericht Hamburg entschiedenen Fall die Frage nach dem Zweck des braunschweigischen Gesetzes keine Bedeutung.

IV.

Dem Urteil des Reichsgerichts vom 13. Februar 1891 (Seuff.A. 47, 3) liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Im Jahre 1890 hatte die klagende Versicherungsgesellschaft, die in Kassel, also im Geltungsbereich des damaligen Gemeinen Rechts, ihre Niederlassung hatte, mit dem im Geltungsgebiet des damaligen preußischen Landrechts wohnenden Beklagten einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, dessen Rechtsgültigkeit der Beklagte wegen Irrtums anfocht. Das Reichsgericht führt aus: Da die Gültigkeit des Versicherungsvertrages im ganzen wegen eines den Konsens hindernden Irrtums in Frage stehe, so könnten die Schuldverhältnisse der Kontrahenten nicht getrennt behandelt, die gegenseitigen Pflichten nicht verschiedenen Gesetzen unterworfen, für die Zahlung der Ver-

[1]) Nähere Begründung bei *Josef in Goldschmidts* Zeitschr. 66, 100—115.

Digitized by Google

sicherungssumme etwa das am Wohnsitz der Klägerin geltende Gemeine Recht und für die Zahlung der Prämien das am Wohnsitz des Beklagten geltende Preußische Recht zur Anwendung gebracht werden; vielmehr unterliege die Beurteilung des Streitpunkts einem einheitlichen Gesetz. Als solches erscheine hier aber das Preußische Recht: denn am Wohnsitz des Beklagten sei der Abschluß des Versicherungsvertrages durch den Agenten vermittelt; von dort sei der Antrag zur Versicherung an die Klägerin abgegangen; dorthin sei dem Beklagten der Versicherungsschein zugestellt und ebenda befänden sich auch die versicherten Sachen. Danach entscheide für den Rechtsbestand des Versicherungsvertrages das Gesetz des Wohnorts des Beklagten, der zugleich für ihn der Erfüllungsort des Schuldverhältnisses sei.

Die hier entschiedene Frage hatte seit Einführung des einheitlichen bürgerlichen Rechts Bedeutung nur noch, wenn der Versicherer ein Ausländer ist; aber auch für diesen Fall ist ihre Bedeutung sehr eingeschränkt durch die §§ 85—89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901. Danach bedürfen ausländische Versicherungsunternehmungen, die im Inland durch Vertreter das Versicherungsgeschäft betreiben wollen, hierzu der Genehmigung des Reichskanzlers; ist diese erteilt, so dürfen sie Versicherungsverträge mit Versicherungsnehmern, die im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sowie Versicherungsverträge über inländische Grundstücke nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland ihren Wohnsitz haben; die den Inhabern oder Vertretern einer inländischen Unternehmung nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten hat der für das Reichsgebiet bestellte Hauptbevollmächtigte einer ausländischen Unternehmung zu erfüllen, und für Klagen gegen sie ist das Gericht ihrer Niederlassung zuständig. — Nach diesen Bestimmungen hat also der Hauptbevollmächtigte die Stellung eines selbständigen, unbeschränkbar bevollmächtigten Vertreters des ausländischen Versicherers; dieser muß im Inland eine selbständige Verwaltung eingerichtet haben und unterliegt der Aufsicht der inländischen Behörde ebenso wie jeder Inländer. Auch unterliegt die Niederlassung des ausländischen

Digitized by Google

Versicherers dem Eintragungszwang[1]); denn während die Generalagentur eines inländischen Versicherers nur eine unselbständige gewerbliche Einrichtung ist, der es an einem nach innen gesonderten Geschäftsvermögen fehlt, liegt bei der Niederlassung des ausländischen Hauptbevollmächtigten überall das Gegenteil vor: Diesem steht insbesondere die selbständige Verwaltung des inländischen Vermögens des ausländischen Versicherers zu. Ist danach aber der ausländische Versicherer dem Erfolge nach gezwungen, neben dem ausländischen Geschäft noch ein selbständiges inländisches Hauptgeschäft einzurichten, das vom Gesetz als ein von dem Betrieb des ausländischen Unternehmers losgelöster, lediglich dem deutschen Gesetz unterworfener Betrieb behandelt wird, so ist auch der Schluß gerechtfertigt, daß nach der Absicht des Gesetzes wie des Hauptbevollmächtigten und der mit ihm abschließenden Versicherungsnehmer die so geschlossenen Versicherungsverträge durchaus wie die von einem inländischen Versicherer abgeschlossenen behandelt werden sollen, also für die Rechte und Pflichten aus ihnen lediglich das deutsche Recht zur Anwendung kommen soll.

Das gilt nicht bloß, wenn der Versicherungsnehmer ein Inländer ist, sondern auch, wenn er Ausländer ist und demselben Staat wie der ausländische Versicherer angehört. Die entgegengesetzte Ansicht von *Wörner* in Zeitschr. f. Intern. Recht 13, 371 ist nicht überzeugend. Denn der inländische Geschäftsbetrieb des ausländischen Versicherers kennzeichnet sich als ein deutscher; die von ihm seinen inländischen Abschlüssen zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen sind dem deutschen Recht angepaßt; der ausländische Versicherer hat sich, soweit Abschlüsse im Inland in Frage kommen, gewissermaßen seiner Eigenschaft als Ausländer entäußert. Das muß auch der ausländische Versicherungsnehmer wissen, der im Inland mit ihm abschließt, und so ist auch in diesem Fall deutsches Recht anzuwenden. Nur ganz besonders geartete Umstände rechtfertigen die entgegengesetzte Folgerung, so etwa,

[1]) *Bruck* in „Leipz. Ztg." 5, 184.

Digitized by Google

wenn ein Ausländer seine im Ausland befindliche Habe bei dem für das Inland bestellten Hauptbevollmächtigten des ausländischen Versicherers unter Versicherung bringt.

Soweit also das Versicherungsaufsichtsgesetz zur Anwendung kommt (s. unter V), kann die Anwendung ausländischen Rechts bei Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen nicht in Frage kommen, insbesondere auch nicht, wenn ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das zum Gewerbebetrieb in Deutschland nicht zugelassen ist, danach ungesetzlich Versicherungsverträge im Inland abschließt. Denn die §§ 85, 87 VAG., wonach ausländische Versicherungsunternehmungen zum Geschäftsbetriebe im Inland der Erlaubnis des Reichskanzlers bedürfen, die dieser nach freiem Ermessen erteilt und in gleicher Weise der Bundesrat zurückziehen kann, sind nicht bloß eine wirtschafts- und gewerbepolizeiliche Vorschrift, sondern der § 87 hat politische Bedeutung und enthält nach Sinn und Zweck zugleich ein Verbot an Inländer; diesen ist hiermit untersagt, Versicherung bei ausländischen Unternehmungen durch deren inländische Vermittler zu nehmen, sofern der Reichskanzler nicht die Unternehmung im Inland zugelassen hat. Ein diesem Verbot zuwider geschlossener Versicherungsvertrag mit der ausländischen Unternehmung ist also nach § 134 BGB. nichtig, wogegen ein solcher Vertrag mit der nichtkonzessionierten inländischen Unternehmung rechtsgültig ist[1]).

Als ein Fall, wo das deutsche Gericht ausländisches Recht anzuwenden hat, könnte dagegen folgender in Betracht kommen: Ist der ausländische Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland zugelassen, so darf er nach § 87 VAG. Versicherungsverträge mit Inländern nur durch Bevollmächtigte abschließen, die im Inland wohnhaft sind; indes sind die unter Nichtbefolgung dieser Vorschrift geschlossenen Verträge, wie die Begründung 94 hervorhebt, rechtsgültig. Diese Vorschrift des § 87 über das von dem einmal zugelassenen Ausländer bei Abschlüssen zu beobachtende Verfahren ist nach Sinn und Zweck nur eine Ordnungsvorschrift, nicht ein gesetzliches Gebot, bei

[1]) Oben III a. E. und *Josef*, a. a. O.

Digitized by Google

Strafe der Nichtigkeit so und nicht anders zu verfahren. Ein Fall dieser Art liegt den Beschlüssen des Aufsichtsamts VAPrV. 5, 112 und 6, 127 zugrunde, wo der im Inland wohnhafte X. bei zufälliger Anwesenheit in London den Lebensversicherungsvertrag mit einem englischen Versicherer abschloß, der in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen war. Die Vollziehung des Antrages, die ärztliche Untersuchung und die Ausstellung der Police erfolgte also im Ausland, ohne Mitwirkung des inländischen Hauptbevollmächtigten. Das Aufsichtsamt erklärte dies Verfahren für unzulässig: ein Versicherungsantrag, den ein im Inland Ansässiger bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland stellt, falle unter § 87 VAG., dürfe demnach nur unter Mitwirkung eines inländischen Vertreters durch Aushändigung der Police erledigt werden. Erhebt nun in Fällen dieser Art der ausländische Versicherer Klage vor dem deutschen Gericht, so fragt sich, ob für das Versicherungsverhältnis das deutsche oder das ausländische Recht zur Anwendung kommt. Dies letztere ist anzunehmen. Denn der ausländische Versicherer, der im Ausland abschließt, übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die auf dem Rechtsboden des ausländischen Rechts beruhen, dem ausländischen Recht angepaßt sind. Das muß der Versicherungsnehmer sich sagen, und so unterwirft er sich durch einen solchen Abschluß stillschweigend gleichfalls dem Auslandsrecht. Daran kann der bloße Umstand, daß der Vertrag unter Verletzung des § 87 VAG. zustande gekommen, nichts ändern; denn diese Vorschrift ist, da der Versicherer zum Geschäftsbetrieb im Inland ja zugelassen ist, wie erwähnt, eine reine Ordnungsvorschrift und der Vertrag rechtsbeständig.

V.

Nach § 116 VAG. bedürfen Unternehmungen, die die Versicherung gegen Kursverlust oder die Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung zum Gegenstand haben (mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit), keiner Zulassung und sie unterliegen auch keiner behördlichen Beauf-

Digitized by Google

sichtigung ihres Geschäftsbetriebes[1]). Während also in den Fällen, wo das Versicherungsaufsichtsgesetz Anwendung findet, die von diesem getroffene Regelung den Schluß rechtfertigt, daß die vom ausländischen Versicherer übernommenen Versicherungen gleich den inländischen behandelt, also lediglich vom deutschen Recht beherrscht werden sollen, trifft diese Voraussetzung nicht zu bei den im § 116 bezeichneten Versicherungen, so besonders bei der oben zu II besprochenen Transportversicherung.

Wie oben unter I kurz besprochen, besteht darüber, welches örtliche Recht in solchen Fällen zur Anwendung zu bringen ist, in Rechtsprechung und Rechtslehre keine Uebereinstimmung. Um den dort angedeuteten Schwierigkeiten zu entgehen, legt das oben zu IV am Anfang mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts alles Gewicht darauf, einen Ort zu ermitteln, an dem gewissermaßen der Schwerpunkt des ganzen Versicherungsverhältnisses liege, und folgert daraus, daß sich nach den Gesetzen dieses Orts das Recht bestimme, das für beide Teile maßgebend sei. Ebenso Oberlandesgericht Frankfurt in „Leipz. Ztg." 5, 797: Beim Versicherungsvertrage ist das Recht desjenigen Ortes maßgebend, wo sich die versicherten Gegenstände befinden, wo eben die Versicherung ihre Wirksamkeit äußern soll, zumal, wenn an diesem Orte der Versicherte einen Wohnsitz hat, für ihn dieser Ort auch Erfüllungsort für seine Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrage ist, auch dort der Versicherungsvertrag vermittelt und zum Abschluß gelangt ist.

Beide Urteile haben aber eine Feuerversicherung zum Gegenstande, also eine Versicherung, bei der der Versicherer seine Haftung beschränkt auf solche Schäden, die die versicherten Sachen an einem bestimmten Ort treffen[2]), so daß sich an diesem Ort die Ansprüche des Versicherungsnehmers und die Leistungspflicht des Versicherers gewissermaßen verkörpern, eine Auffassung, die z. B. auch bei der Einbruchdiebstahlversicherung

[1]) Nach Satz 2 kann der Bundesrat jedoch anordnen, daß bestimmte Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden; die bisher so erlassenen Anordnungen sind ohne wesentliche Bedeutung. *Manes-Hagen* VAG. (2), Anm. 6 zu § 116 und Anm. 9 unter h zu § 55.

[2]) *Josef*, Kommentar zum VVG., Zusatz II zu § 82.

Digitized by Google

zutrifft. Da diese Versicherungszweige (ebenso wie die Lebens-, die Unfall- und die Haftpflichtversicherung) aber unter das Versicherungsaufsichtsgesetz fallen, so hat die Frage nach dem „Schwerpunkt" des Vertrages für sie keine Bedeutung, weil bei ihnen nach dem zu IV dargelegten Grundsatze ohnehin das deutsche Recht Anwendung findet.

Jener Gesichtspunkt der örtlichen Gebundenheit trifft dagegen bei der Transport- und der Rückversicherung nicht zu, sondern es gilt bei ihnen begrifflich das Gegenteil. Wollte man nun bei diesen Versicherungszweigen das Recht des Erfüllungsorts oder des Wohnsitzes des Schuldners anwenden, so käme man zu dem vom Reichsgericht mehrfach zurückgewiesenen Ergebnis, daß das deutsche Gericht, je nachdem die streitige Verbindlichkeit eine solche des Versicherungsnehmers oder eine solche des Versicherers ist, bald deutsches, bald ausländisches Recht anwenden müßte, eine Folge, die zu einer ganz unnatürlichen Zerreißung des einheitlichen Vertrages führen könnte und daher sicher von den Beteiligten nicht gewollt, danach schon aus diesem Grunde abzulehnen ist. Wohl aber ist folgende Erwägung durchschlagend:

VI.

Jeder Versicherer, mag er Inländer oder Ausländer sein, übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen; diese aber beruhen auf dem Rechtsboden seines Heimatrechts, sind diesem angepaßt. Der Versicherungsnehmer aber vertraut sich den Einrichtungen des Versicherungsunternehmers auch in dessen rechtlicher Grundlage an, und er muß es berücksichtigen, daß für den Betrieb der Versicherung vor allem Einheitlichkeit der Ausgestaltung der zahllosen Versicherungsverhältnisse und deren gleiche Behandlung eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Hierauf haben schon *Schneider* und *Wörner* a. a. O. hingewiesen; *Schneider* wendet gegen diese Ansicht aber zögernd ein: eine solche ausschließliche Bedeutung des örtlichen Rechts eines ausländischen Versicherers sei abzulehnen, wenn er durch das Gesetz gezwungen ist, durch einen inländischen Vertreter abzuschließen.

Digitized by Google

Dieser Einwand *Schneiders* ist nicht gerechtfertigt; in den Fällen, wo jener Zwang für die Versicherer vorliegt, ist nach dem oben unter IV Gesagten die Anwendung des deutschen Rechts aus anderen Erwägungen gerechtfertigt. Wo ein solcher Zwang aber nicht besteht, wie bei der Transport- und der Rückversicherung[1]), da ist die eben angegebene Erwägung ausschlaggebend, um die Anwendbarkeit des örtlichen Rechts des Versicherers zu begründen. Prüft man von diesem Gesichtspunkt aus die oben mitgeteilten Entscheidungen, soweit sie für unsere Frage in Betracht kommen, so ergibt sich im einzelnen:

Beizustimmen ist dem unter I mitgeteilten Urteil des RG. 53, 138 darin, daß das am Wohnsitz des beklagten Rückversicherers geltende Recht anzuwenden war. Dazu bedurfte es aber nicht des Hinweises auf den Erfüllungsort und auf die stillschweigende Einigung der Beteiligten; vielmehr ergab sich die Maßgeblichkeit dieses Rechts aus dem eben besprochenen Gesichtspunkt: der Versicherer übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die seinem Heimatrecht angepaßt sind, und dieser rechtlichen Grundlage vertraut sich der Versicherungsnehmer an. Aus dem gleichen Grunde ist beizustimmen dem unter II 1 mitgeteilten Urteil des Kammergerichts vom 23. Januar 1906; der vom Kammergericht hervorgehobene Inhalt der Police kam sonach nur noch unterstützend für die hier vertretene Ansicht hinzu. — Nicht beizustimmen ist dagegen dem unter II 2 mitgeteilten Urteil des Kammergerichts vom 23. Oktober 1906. Denn da die Beklagte eine englische Gesellschaft war, so konnte nach dem oben vorgetragenen Rechtsgrundsatz auf ihre Versicherungsverträge nur das englische Recht Anwendung finden, dies um so mehr, als der Vertrag in englischer Sprache abgefaßt und in England vermittelt, dort auch die Aushändigung der Police erfolgt war. Die sonach gebotene Anwendbarkeit des englischen Rechts wurde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Beklagte in Berlin eine Direktion hatte, von der die Urkunde vollzogen war, und daß für Ansprüche gegen die Beklagte sonach gemäß § 21 ZPO. das deutsche Gericht

[1]) Die Kursverlustversicherung (§ 116 VAG.) kann ihrer geringen Bedeutung wegen hier außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

zuständig war. Dieser Umstand ist nur wichtig in dem oben zu IV besprochenen Anwendungsgebiet der §§ 85 ff. VAG., in das die Transportversicherung aber nicht fällt (s. unter V). — Die in dem oben zu IV mitgeteilten Urteile des Reichsgerichts behandelte Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrages wegen Willensmängel erfolgt, soweit auf ihn die §§ 85 VAG. Anwendung finden, nach deutschem Recht (s. unter V); andernfalls, also besonders bei der Transport- und Rückversicherung, nach dem örtlichen Recht des Versicherers.

VII.

Die Frage, welchen Umfang die Vertretungsmacht eines Handlungsagenten hat, ist vom Reichsgericht ständig nach dem Recht des Ortes beurteilt worden, an dem der Agent seine Geschäftstätigkeit entfaltet, die Agentur ihren Sitz hat. Denn die mit dem Agenten Verkehrenden müssen den Umfang der Vollmacht leicht prüfen und feststellen können; daher können sie sich hierbei an das am Ort der Agentur geltende Recht halten (J. W. 10, 181, Nr. 2). Das gleiche gilt für Versicherungsagenten; denn diese sind, wenn das Versicherungsunternehmen ein handelsgewerbliches ist[1]), zugleich Handlungsagenten im Sinne des § 84 HGB.[2]).

VIII.

Die wesentlichen Ergebnisse dieser Untersuchung sind hiernach:

1. Welches Recht das deutsche Gericht anzuwenden hat, wenn eine der Parteien des Versicherungsvertrags ein Ausländer oder wenn der Vertrag im Ausland abgeschlossen ist, darüber haben die deutschen Gesetze keine ausdrückliche Vorschrift. Wichtig sind für die Entscheidung der Frage die §§ 85—89 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901, wonach ausländische Versicherungsunternehmungen zum inländischen Geschäftsbetrieb der Genehmigung bedürfen, die Ver-

[1]) Also wohl stets mit Ausnahme allein des Falles, daß der Versicherer ein sog. kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist.

[2]) Folglich (§ 1, Ziff. 7 HGB.) Kaufmann, aber häufig nur Minderkaufmann i. S. des § 4 HGB. Vgl. *Josef* in *Iherings* Jahrb. 59, 370.

Digitized by Google

sicherungsverträge nur durch Bevollmächtigte abschließen dürfen, die im Inland ihren Wohnsitz haben, für das Inland einen Hauptbevollmächtigten bestellen müssen, der gleichen behördlichen Beaufsichtigung wie inländische Unternehmungen unterliegen und dem deutschen Gericht ihrer Niederlassung unterworfen sind. Danach ist aber der ausländische Versicherer gezwungen, für inländische Abschlüsse sich seiner Eigenschaft als Ausländer zu entäußern. Behandelt also das Gesetz den inländischen Betrieb des ausländischen Versicherers als einen selbständigen, vom ausländischen Betrieb völlig losgelösten, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß nach der Absicht des Gesetzes wie der Beteiligten die so geschlossenen Versicherungsverträge durchaus wie die von einem inländischen Versicherer abgeschlossenen behandelt werden, also auf sie lediglich das deutsche Recht zur Anwendung kommen soll.

2. In den Versicherungszweigen, die nicht unter die angezogenen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes fallen (so die Transport- und die Rückversicherung, § 116), hat, wenn der Versicherer ein Ausländer ist, das deutsche Gericht auf das Versicherungsverhältnis das ausländische Recht anzuwenden. Denn der Versicherer übernimmt die Versicherung nur nach Maßgabe seiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem ausländischen Recht angepaßt sind; der Versicherungsnehmer aber vertraut sich den Einrichtungen des Versicherers auch in dessen rechtlicher Grundlage an und muß sich sagen, daß der von ihm geschlossene Vertrag rechtlich der gleichen Behandlung unterliegen muß wie alle sonstigen Verträge des ausländischen Versicherers.

Digitized by Google

Die Dragodoktrin und die Festsetzungen der Zweiten Haager Friedenskonferenz. *)

Von Kammergerichtsreferendar **Wolfgang Spielhagen**, Berlin.

I. Einleitende Bemerkungen.

Die gewaltige kulturelle Entwicklung des neuzeitlichen Staatenlebens nach innen und außen hat naturgemäß die Bestrebungen gefördert, die sich den Ausbau und die Befestigung der rechtlichen Beziehungen der einzelnen Staaten untereinander

---

*) **Literatur.**

I. Offizielle Aktenstücke und Verhandlungsberichte:

1. *Actes et Documents de la deuxième Conférence de la Paix.* La Haye 1907, Bd. 1 und 2. — 2. Note der argentinischen Regierung an ihren diplomatischen Vertreter in Washington vom 29. Dezember 1902 (vgl. Anhang 1). — 3. Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz (Reichstagsdrucksachen der 12. Legislaturperiode, I. Session 1907, Nr. 527, S. 5 und S. 72—76) (s. Ztsch. XVII 389). — 4. Verhandlungen des Reichstags 10. Legislaturperiode, II. Session, Anlageband VIII, S. 5814/5815. — 5. Botschaft des Schweizer Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Ereignisse der im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz vom 28. Dezember 1908, S. 31—34. — 6. *Fleischmann:* Völkerrechtsquellen, Halle a. S. 1905. — 7. *Richardson: Compilation of the messages and papers of the Presidents 1789—1897* (Washington) 1898.

II. Lehrbücher und Einzeldarstellungen:

1. Anonym: Der dritte panamerikanische Kongreß und die Dragodoktrin; in: Die Grenzboten, 65. Jahrgang, Bd. II, Leipzig 1906, S. 397—406. — 2. *Antokoletz: La doctrine de Monroe et l'Amérique latine;* Paris 1905. — 3. *v. Bar:* Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, Berlin 1889. — 4. *Basdevant: L'action coercitive anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla* (1902—1903); in *Revue Générale de Droit International Public*, 11. Jahrgang 1904, Nr. 4, S. 362—458. — 5. *Bonfils-Fauchille:* Lehrbuch des Völkerrechts; übersetzt von *Grah*, 3. Aufl., Berlin 1904. — 6. *Calvo: Le droit international théorique et pratique*, 5. Aufl., Paris 1896. — 7. *Collas:* Der Staatsbankerott und seine Abwicklung, Stuttgart, Berlin 1904. — 8. *Drago, La Republica Argentina y el caso de*

Digitized by Google

zum Ziele setzen. Namentlich die Schaffung des Haager Schiedsgerichts und dessen beginnende Tätigkeit ließen die Hoffnung zu, daß das in seinen Grundlagen gefestigte Völkerrecht einer neuen, glänzenden Entfaltung entgegenstrebe. Jedenfalls hatte sich der Gedanke, daß die Normen des Völkerrechts wirkliche Rechtsregeln seien, in Theorie und Praxis fast allgemein Geltung verschafft.

Venezuela, Buenos-Aires 1903. — 9. *Freund:* Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen, Berlin 1910. — 10. *Fried:* Pan-Amerika, Berlin 1910. — 11. *Garcia-Calderon:* Die lateinischen Demokratien Amerikas; übersetzt von *Pfau*, Leipzig 1913. — 12. Geschichte der Frankfurter Zeitung, Volksausgabe, Frankfurt a. M. 1911. — 13. *Gomez:* Die gewaltsame Eintreibung von öffentlichen Staatsschulden nach dem heutigen Völkerrecht. Eine kritische Studie über die Dragodoktrin. Diss. Würzburg, Berlin 1911. — 14. *Heilborn:* Grundbegriffe und Geschichte des Völkerrechts; in: Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von *Stier-Somlo*, I. Abt. 1. Bd., Berlin, Stuttgart, Leipzig 1912. — 15. *M. Huber:* Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die III. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907; in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart, Bd. II, Tübingen 1908, S. 479, 500—503, 530—536. — 16. *Kraus:* Die Monroedoktrin in ihren Beziehungen zur amerikanischen Diplomatie und zum Völkerrecht, Berlin 1913. — 17. *Lémonon: La seconde Conférence de la Paix*, Paris 1908. — 18. *v. Martens, Par la justice vers la Paix*, Petersburg 1904. — 19. *Milovanowitsch: Les traités de garantie au XIX. siècle*, Paris 1888. — 20. *Moulin: La Doctrine de Drago*, Paris 1908. [Darin sind hauptsächlich hervorzuheben: *Drago: Les emprunts d'Etat et leurs rapports avec la politique internationale*, S. 13—60; *Moulin: La Doctrine de Drago*, S. 61—148; *Scott: Le Droit international et la Doctrine de Drago*, S. 159—172; *Hershey: Les Doctrines de Calvo et de Drago*, S. 173—202; *Moulin: La Convention du 18 octobre 1907 relative au recouvrement des dettes contractuelles*, S. 305—364.] — 21. *Nippold:* Die Zweite Haager Friedenskonferenz, Leipzig, I. Teil 1908, II. Teil 1911. — 22. *Pflug:* Staatsbankerott und internationales Recht, München 1898. — 23. *Pohl:* Die Dragodoktrin; in: Das neue Deutschland, Berlin, Jahrg. II, Nr. 24, S. 293—297. — 24. *Pohl:* Aus Völkerrecht und Politik, Berlin 1913. — 25. *Politis: Les emprunts d'Etat en Droit international*, Paris 1894. — 26. *Raven:* Geschichte und Bedeutung der Dragodoktrin; in: Marine-Rundschau, 20. Jahrgang, II. Teil, S. 1197—1217, Berlin 1909. — 27. *Revue de droit international et de législation comparée* (zitiert „R."). — 28. *Revue Générale de droit international public* (zitiert „R. G."). — 29. *Schücking*, Rückblick auf den Streit mit Venezuela; in: Deutsche Juristenzeitung 1903, Nr. 7, S. 157—160. — 30. Staatslexikon; herausgegeben von *Bruder*, Bd. V, Freiburg i. B. 1897. — 31. *Times* vom 25. Juli 1906. — 32. *Wehberg:* Die Abkommen der Haager Friedenskonferenzen, der Londoner Seekriegsrechtskonferenz nebst Genfer Konvention; *Guttentag*'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze, Berlin 1910. — 33. Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht; herausgegeben von *Kohler* und *Oppenheim*, VI. Band, Breslau 1913. *Kohler:* Völkerrechtliche Studien, S. 89—124. — 34. *Zitelmann:* Haben wir noch ein Völkerrecht? Bonn 1914. — 35. Diese Zeitschrift (zitiert „Ztsch.").

Digitized by Google

Immerhin waren auch die Stimmen derer noch nicht verstummt, welche dem Völkerrecht den Charakter eines eigentlichen „Rechtes“ absprachen[1]), da es dafür an einer gesetzgebenden und richtenden, vor allem aber an einer vollziehenden Gewalt, also an einer überragenden Stelle fehle, die seinen anerkannten Grundsätzen unter allen Umständen wirksame Geltung zu verschaffen vermöge. Und es möchte in der Tat erscheinen, als ob — allen theoretischen Widerlegungen zum Trotze, mit denen man solche Einwendungen bereits entkräftet hatte — die Ereignisse der jüngsten Gegenwart ganz dazu angetan seien, diesen Zweiflern recht zu geben[2]).

Erleben wir es doch fortdauernd, wie in dem gigantischen Ringen der europäischen Großmächte Grundregeln des Völkerrechts, die seither als unbestrittenes Gemeingut galten, umgangen, verleugnet, verletzt werden. Weil die mannigfachen Proteste gegen diese Verstöße meist wirkungslos verhallten und bisher ungeahndet blieben, wagt sich mehr als früher jene Meinung hervor, daß es ein Völkerrecht im eigentlichen Sinne gar nicht gebe, oder daß es doch höchstens ein Scheindasein so lange friste, bis ihm der Krieg, d. h. die Gewalt, ein jähes Ende setze.

Wenn dem in der Tat so wäre, wenn das, was wir Völkerrecht nennen, von vornherein dazu verurteilt erschiene, der Gewalt zu weichen, dann wäre freilich die nachfolgende Untersuchung wenig zeitgemäß. Denn ihren Gegenstand bildet eine Lehre, die unter gewissen Voraussetzungen den Krieg, die sonst im Völkerrecht selbst anerkannte Anwendung der äußersten Gewalt, aus Gründen des Rechtes überhaupt verbieten will. Dieses ist das Ziel der Dragodoktrin und in beschränktem Maße auch desjenigen Teils der Haager Verhandlungen und ihres Ergebnisses, von denen im Zusammenhang mit jener in nachstehendem die Rede sein soll.

---

[1]) So von *Lorimer, Westlake, Lasson, Ph. Zorn, Wheaton (Eléments du droit international, 5. édition, chap. 1)*; vgl. zur Literatur: *v. Liszt*, Lehrbuch § 1 und *Bonfils* S. 11 und die dort Zitierten.

[2]) Vgl. hierzu die zeitgemäße Broschüre *Zitelmanns*: „Haben wir noch ein Völkerrecht?“

Digitized by Google

Jedoch wer aus den augenblicklichen Zuständen jene Folgerung auf Bestehen und Wert des Völkerrechts ziehen wollte, würde fehlgehen.

Recht hört dadurch nicht auf Recht zu sein, daß sich die Verstöße dagegen zeitweise mehren und einstweilen unbestraft bleiben. Vielmehr wird sich bei solchem Zustand das Recht — gerade durch den Gegensatz zum Unrecht — in klarerer Farbe abheben, werden die Häufung des Unrechts und die damit verbundenen Uebelstände die Ueberzeugung von der Notwendigkeit des Rechtes verdichten und so auf die Dauer gerade zur Neubelebung und Stärkung des Rechts beitragen.

Im gegenwärtigen Kriege hat sich das moralische Schwergewicht des Völkerrechts wenigstens darin gezeigt, daß allseits das Bedürfnis zutage getreten ist, seinen Schein zu wahren und alle bedenklichen Maßnahmen als mit den Sätzen des Völkerrechts noch vereinbar darzustellen. Das ist freilich nur wenig. Mehr, weit mehr aber wird das Völkerrecht daraus Gewinn und Ansehen ziehen, daß allen Beteiligten, die unter jenen Verletzungen des Rechts und den dadurch notwendig hervorgerufenen Gegenmaßregeln schwer leiden, sich mit unbezwinglicher Gewalt die Gewißheit aufdrängen wird, daß Rechtsbruch nur Rechtsbruch, mithin keinen Vorteil und im Endergebnis einen ganz unhaltbaren Zustand erzeugt.

Dementsprechend darf erwartet werden, daß auch in der Zukunft Fragen einer völkerrechtlichen Beschränkung für die Zulässigkeit von Kriegen von Bedeutung bleiben werden, wie solche die Dragodoktrin aufgestellt und wenigstens mittelbar auch in weiteren Kreisen angeregt hat.

II. Vorläufer Dragos.

Drago[1]) hat im Verlauf des 19. Jahrhunderts schon verschiedentlich Vorgänger gehabt, an deren Gedankenfolge seine Doktrin vom geschichtlichen Standpunkt aus betrachtet angeschlossen werden kann. Wie viele bedeutungsvolle Theorien auf völkerrechtlichem Gebiet darf auch die Dragodoktrin nicht ganz losgelöst aus dem geschichtlichen Zusammenhang erörtert werden.

[1]) S. unten S. 521.

Digitized by Google

Die Frage, ob und inwieweit es Pflicht und Recht des Staates sei, Geldforderungen seiner Staatsbürger gegen fremde Staaten seinen Arm zu leihen, und nötigenfalls solche Ansprüche unter Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen gegen den fremden Staat durchzusetzen, mußte naturgemäß zuerst die Regierungen solcher kapitalkräftiger Staaten grundsätzlich interessieren, deren Angehörige in größerem Umfange im Gläubigerverhältnis zu fremden Staaten standen.

Ebensosehr mußte die Frage für die wirtschaftlich noch unselbständigen Staaten eine Rolle spielen, die in stärkerem Maße mit dem Kapital von Ausländern zu arbeiten hatten und durch ihre zerrütteten politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in einer geordneten vertragsmäßigen Abwickelung ihrer Schuldverhältnisse behindert waren.

In dem „ersten Jahrhundert der internationalen Anleihen“ [1]) regte sich in England und Nordamerika bei dem zunehmenden und gefestigten Wohlstand der Bürger zuerst der unternehmerische Geist, Kapital in ausländischen Staatspapieren anzulegen und in kaufmännisch-wirtschaftliche Beziehungen auch zu Regierungen von Staaten zu treten, die in ihrer zivilisatorischen Entwicklung noch in den Anfangskeimen standen.

Der vorsichtigere französische Kapitalist, der sein Geld lieber in vielleicht weniger einträglichen, aber sicheren Staatsrenten des eigenen Landes anlegte, hielt sich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts fast gänzlich von derartigen ausländischen Spekulationen zurück und gewährte auch später seinen Kredit an kleine, finanziell schwache, namentlich überseeische Staaten nur zögernd.

Die anderen Staaten, die als „Gläubigerstaaten“ noch in Betracht kämen, huldigten am Anfang des 19. Jahrhunderts wirtschaftlich noch merkantilistischen und physiokratischen Anschauungen. Ihr kapitalistischer und handelspolitischer Gesichtskreis erstreckte sich zu jener Zeit nicht weit über die Grenzen des eigenen „isolierten Staates“. Darlehen an fremde Staaten und wirtschaftliche Anlage von Geld zu Lasten einer zahlungs-

[1]) *Bonfils* Nr. 304 S. 160.

Digitized by Google

unsicheren Regierung gehörten während der Zeit der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit zu den Seltenheiten. Doch sehen wir, daß mit einem Umschwung in der handelspolitischen Stellungnahme und Betätigung der Staatsangehörigen dieser Staaten mit dem Augenblick des Eintritts wichtiger Handelsbeziehungen zwischen ihren Bürgern und fremden Staaten auch diese Regierungen an der Lösung der Frage des staatlichen Schutzes für die Geldforderungen ihrer Angehörigen gegen andere Staaten lebhaften Anteil nehmen.

Für eine etwaige Intervention eines dieser Gläubigerstaaten kamen als „Schuldnerstaaten" (Interventionsgegner) hauptsächlich die südamerikanischen Republiken in Betracht[1]). Ihre Selbständigmachung nach ihrem Losreißen von ihren Mutterländern verlangte große Summen Kapitals, das den Regierungen von Angehörigen fremder Staaten geliehen wurde. Die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse, Bürgerkriege und Regierungswechsel und die vollständige Abhängigkeit der staatlichen Finanzen von dem Ausfall der Ernte machten und machen es zum Teil noch gerade diesen Staaten — wie übrigens aus ähnlichen Gründen auch Staaten wie Spanien, Portugal, den Balkanländern und Aegypten — schwer, ihren pekuniären Verpflichtungen Gläubigern des Auslandes gegenüber gerecht zu werden.

Ueberaus zahlreich sind im Laufe des 19. Jahrhunderts die Fälle, in den Staaten Waffengewalt gegen andere Staaten angedroht oder angewendet haben[2]) oder auf andere Weise, wie durch die zwangsweise Einführung einer Finanzkontrolle[3]), eingeschritten sind, um Geldforderungen ihrer Volksangehörigen gegen einen fremden Staat einzutreiben. Indessen begegnen wir in der Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung

---

[1]) Vgl. *Garcia-Calderon* S. 272 ff.

[2]) Z. B gegen Mexiko 1838 vgl. *Kraus* S. 245 f., gegen Brasilien 1861 vgl. *Kraus* S. 246 f., gegen Mexiko 1861/62 vgl. *Garcia-Calderon* S. 100, 274, *Calvo* I §§ 196 ff. S. 337 ff, gegen Aegypten 1879 vgl. *Politis* S. 131 f.

[3]) In neuerer Zeit 1869 in Tunis vgl. *Bonfils* S. 162 Nr. 306, *Politis* S. 230 ff., in Aegypten vgl. *Bonfils* S. 161 Nr. 305, *Politis* S. 239 ff., 1881 in der Türkei, 1897 in Griechenland S. 162 Nr. 306 Abs. 2, Gesch. d. Frankfurter Zeitung S. 698.

Digitized by Google

von Vertragsschulden im 19. Jahrhundert doch keinem allgemein anerkannten Völkerrechtssatz.

Die tatsächliche Anwendung von Gewalt in häufigen Fällen könnte den oberflächlichen Beurteiler zu der Ansicht verführen, daß die intervenierenden Staaten wenigstens jeder für sich einen gleichbleibenden Grundsatz vertreten hätten.

Dem widerspricht die entgegengesetzte Haltung derselben Regierungen in anderen gleichliegenden Fällen. Sie zeigt, daß die Stellungnahme der intervenierenden Staaten durch ihre jeweils verschiedenen politischen Sonderwünsche und -ziele bestimmt war.

Auch die Aeußerungen der Staatsmänner von Staaten, die vorwiegend als Intervenienten in Betracht kommen, widersprechen sich, ohne daß die eine oder die andere Meinung als herrschend bezeichnet werden könnte.

Die amerikanischen Staatsmänner *Hamilton*, *Gallatin* (1835), *Marcy* (1856), *Blaine* (1881), *Freylinghusen* (1883) und *Bayard* (1885) z. B. erklärten sich gegen die Zulässigkeit der Anwendung von Waffengewalt, um die Zahlung von Geldschulden an Staatsangehörige von einem fremden Staat zu erzwingen. Präsident *Jackson* (1835) und Staatssekretär *Fish* (1875) dagegen sprachen sich für eine Verpflichtung ihres Staates aus, die pekuniären Interessen seiner Angehörigen gegen andere Staaten nötigenfalls selbst durch kriegerische Maßnahmen zu unterstützen [1]).

In den Aeußerungen der englischen Staatsmänner läßt sich eine mehr einheitliche Auffassung erkennen. Sie machen ihre Entscheidung stets von den jeweiligen Interessen des Staates an dem in Frage stehenden Fall abhängig [2]). Hier einige Beispiele: So schreibt Lord *Palmerston* (1848) bei Gelegenheit einer Intervention gegen Spanien in einer Zirkularnote an die Vertreter der britischen Regierung bei den fremden Mächten: Aus praktischen Gesichtspunkten verweigere die englische

[1]) Vgl. *Times* vom 25. Juli 1906; *Raven* S. 1209/1210, *Actes et doc.*, vol. II S. 232. Die Haltung der Vereinigten Staaten bei diesen Fragen stellt *Hershey* in seinem Artikel über die Calvo- und Dragodoktrin ausführlich dar. Abgedr. in *Moulin*, S. 173 ff.

[2]) Vgl. die gleiche Beurteilung der englischen Politik durch *Ruy Barbosa*, *Actes et doc.*, vol. II S. 276; ferner durch *Raven* a. a. O. S. 1213.

Digitized by Google

Regierung ihren Angehörigen die staatliche, eventuell bewaffnete Hilfe zur Verwirklichung ihrer Ansprüche gegen fremde Staaten. Immer aber müsse sich die englische Regierung das Recht vorbehalten, gegebenenfalls, d. h., wenn zu starke Interessen englischer Staatsangehöriger auf dem Spiele ständen, diese Angelegenheit zum Gegenstand diplomatischer Unterhandlungen zu machen[1]).

Lord *John Russel* vertritt in einem Briefe an Sir *S. J. Wylie* vom Jahre 1861 die gleiche Ansicht, daß es grundsätzlich nicht Gewohnheit der englischen Regierung sei, mit den staatlichen Mitteln denen zu Hilfe zu kommen, die ihr Geld an fremde Staaten geliehen hätten, wenn sie sich das Recht hierzu auch jederzeit vorbehielte[2]).

Bei Erörterung des im folgenden noch näher zu besprechenden bewaffneten Einschreitens Englands gegen Venezuela bedauerte wenigstens der damalige Premierminister *Balfour* in einer Parlamentsrede (Dezember 1902) noch die Notwendigkeit der Intervention und drückte Zweifel darüber aus, ob England um der Ansprüche seiner Untertanen willen einen Krieg beginnen würde[3]).

Die Bedeutung aller jener staatlichen Unternehmungen und dieser Einzeläußerungen für eine völkerrechtliche Regelung der Frage der Anwendung von Gewalt zur Eintreibung von Vertragsschulden ist gering. Sie alle sind wenig mehr als die Feststellung der Auffassung des Staates von Fall zu Fall. Ihr Schwergewicht liegt nicht so sehr in ihrer rechtlichen, als vielmehr in ihrer politischen Bedeutung; dies erhellt ferner auch besonders schon daraus, daß die Gläubigerstaaten tatsächlich zwar zugunsten ihrer forderungsberechtigten Untertanen gegen schwächere, widerstandsunfähige Staaten eingeschritten sind, es aber vermieden haben, ihre Intervention gegen solche Staaten zu richten, die in der Lage waren, sich einer Einmischung in

---

[1]) *Raven* S. 1212; *North American Review* vom 5. Oktober 1906, *Actes et doc.*, vol. II S. 231, II S. 250/251.

[2]) *Raven* S. 1213; *The American Journal of International Law*, Januar 1907; *The Calvo and Drago Doctrines*, *Actes et doc.*, vol. II S. 231.

[3]) *Actes et doc.*, vol. II S. 231/232.

Digitized by Google

ihr Schuldverhältnis mit den Untertanen des fremden Staates zu erwehren [1]).

Da sich die Staaten selbst nicht einmal an die von ihren berufenen Vertretern ausgesprochenen Ansichten in gleichgelagerten Fällen für gebunden erachteten, so kann von der Bildung einer objektiven Rechtsnorm kraft Gewohnheitsrechts insoweit keine Rede sein.

Der Mangel eines einheitlichen Grundsatzes der berufenen Vertreter der Gläubigerstaaten im 19. Jahrhundert über die völkerrechtlichen Fragen, die mit der Anwendung von Gewalt zur Eintreibung der Vertragsschulden zusammenhängen, darf uns nicht wunder nehmen. Bezogen sich doch bis zur Jahrhundertwende die völkerrechtlichen Grundsätze fast ausnahmslos noch nicht auf bindende Beschränkungen der Souveränität (des „freien Entschlusses") der Staaten insoweit, ob und unter welchen Voraussetzungen sie Krieg erklären dürften, sondern lediglich auf solche, wie und mit welchen Mitteln ein Krieg geführt werden müßte. Das Hauptbestreben ging darauf aus, den Krieg humaner zu gestalten. Der Gedanke, das Recht zum Kriege selbst durch vertragliche Bindung der Staaten in gewissen Fällen zu beschränken, findet erst in allerjüngster Zeit in den Friedenskonferenzen und Schiedsverträgen und vor allem in der starken pazifistischen Bewegung seinen Ausdruck.

Der Erste, der seine Stellungnahme zu der Frage wenigstens äußerlich in die Form eines Völkerrechtssatzes mit dem Anspruch auf allgemein bindende Kraft kleidete, war ein argentinischer Landsmann *Dragos,* der Publizist und Völkerrechtslehrer *Carlos Calvo,* der Angehörige eines jener Staaten also, die ihrer finanziellen Lage wegen vorwiegend als Interventionsgegner in Betracht kommen. Seine Auffassung über die Frage der Eintreibung von Schulden durch Waffengewalt hat er in seinem umfangreichen Werke über das Völkerrecht [2]) niedergelegt:

---

[1]) *Bonfils* S. 161 Nr. 304 Abs. 2, *Pflug* S. 21/22.

[2]) *Calvo,* Bd. I 351 § 205 am Ende; vgl. ferner Bd. III 142—156, §§ 1280—1297, bes. § 1297 Abs. 2 Nr. 1 und 2.

Digitized by Google

„. . . . . en droit international strict le recouvrement de créances et la poursuite de réclamations privées ne justifient pas de plano l'intervention armée des gouvernements et que, comme les Etats européens suivent invariablement cette règle dans leurs relations réciproques, il n'y a nul motif pour qu'ils ne se l'imposent pas aussi dans leurs rapports avec les nations du Nouveau Monde."

Diese „Calvodoktrin" durfte auch zur Zeit der Veröffentlichung des *Calvo*'schen Buches nicht etwa als der Ausdruck des bestehenden (faktischen) Völkerrechtes aufgefaßt werden. *Calvo* war eben nicht nur wissenschaftlicher Lehrer des Völkerrechts, sondern als Diplomat, Vertreter, späterer Gesandter Argentiniens in Berlin, Petersburg, Wien und Paris und früherer Minister in erster Linie Staatsmann, Politiker und Publizist. Seine Lehre ist nicht die logische Folgerung wissenschaftlich-völkerrechtlicher Theorien, sondern als ein von Vaterlandsliebe erfüllter politischer Wunsch in rechtlichem Gewande anzusehen. Nur als ein solcher ist er zu werten, wenn wir ihn als Vorläufer der Dragodoktrin betrachten. Daß die tatsächliche Stellungnahme der Staaten in dieser Frage seiner Forderung widerspreche, hat er auch selbst zugegeben [1]).

Neue Aussichten auf Weiterentwicklung und Klärung der Frage, ob bei Eintreibung von Geldschulden die Anwendung von Gewalt gerechtfertigt sei, eröffnete sich durch das siegreiche, machtvolle Vordringen des allgemeinen Friedens- und Schiedsgerichtsgedankens insbesondere auf der ersten Haager Friedenskonferenz.

Angeregt durch die prinzipiellen Erfolge und die praktischen Resultate, die im Haag erzielt wurden, und im Vertrauen auf die anerkannte, rechtschaffende Gewalt der Schiedsgerichte kamen auf dem zweiten panamerikanischen Kongreß [2]), der vom 22. Oktober 1901 bis zum 22. Januar 1902 in der Stadt Mexiko tagte, sechs amerikanische Staaten (darunter auch die Vereinig-

[1]) *Calvo* Bd. I 350 § 205 Abs. 1.

[2]) Eine genaue Schilderung seines Zusammentritts, seiner Beratungen und Ergebnisse bei *Fried* S. 98—151.

Digitized by Google

ten Staaten von Amerika) in einem Schiedsvertrag[1]) betreffend die Regelung der aus Geldschuldverhältnissen sich ergebenden Ansprüche unter anderem überein, ein Schiedsgericht zur Entscheidung über alle Ansprüche wegen pekuniärer Verluste und Benachteiligungen anzurufen, die von ihren Angehörigen gegen andere Staaten geltend gemacht wurden. Das Schiedsgericht sollte nur angerufen werden, wenn sich die Frage nicht auf gütlichem Wege diplomatisch regeln lasse (Art. 1). Es wurde also durch den Vertrag von Mexiko zum ersten Male zwischen den ihn abschließenden Staaten das Verbot der Anwendung von Waffengewalt gegen Staaten bei Eintreibung von gegen sie gerichteten Geldforderungen und die obligatorische Anrufung eines Schiedsgerichts in dieser Frage vereinbart.

Dieser Vertrag sollte mit fünfjähriger Gültigkeit geschlossen sein, vom Augenblick seiner Ratifikation von wenigstens fünf amerikanischen Staaten (Art. 5). Er trat am 24. März 1905 in Kraft.

Wenn auch diesem lediglich inneramerikanischen Versuch einer Lösung der Frage keinerlei allgemein völkerrechtliche Bedeutung zukommt, so sehen wir doch, daß das Problem weitere Kreise, insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika, zu interessieren begann, und damit günstigere Vorbedingungen zu einer allgemeinen völkerrechtlichen Lösung geschaffen wurden.

III. Der Venezuela-Zwischenfall.

Ein politisches Ereignis, das sich im Grunde wenig von zahlreichen anderen ähnlicher Art unterschied, wie sie sich im Verlauf des 19. Jahrhunderts häufig abgespielt haben, ließ als äußeren Anlaß ein Schriftstück entstehen, das die Aufmerksamkeit der europäischen Großmächte wie mit einem Schlage auf die Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden hinlenkte.

Deutsche, englische und italienische Staatsangehörige hatten gegen den Staat Venezuela Geldforderungen, deren Bezahlung von der Regierung der südamerikanischen Republik verweigert wurde.

[1]) Text abgedruckt in *Actes et doc.*, vol. II 924, 925, Annexe 60.

Digitized by Google

Die Ansprüche setzten sich zusammen aus Ersatzforderungen für pekuniäre Schäden während innerer Unruhen und Bürgerkriege, ferner aus unbezahlten Forderungen aus Verträgen mit deutschen Firmen[1]) und endlich aus Klagen der ausländischen Inhaber venezolanischer Anleihen.

Nach langen Verhandlungen[2]) und nachdem der Versuch gescheitert war, diesen Ansprüchen auf diplomatischem Wege zu ihrem Recht zu verhelfen, kamen die Regierungen Englands und Deutschlands überein, die Forderungen ihrer Staatsangehörigen auf dem Wege der Gewalt unter Anwendung von Zwangsmaßregeln zu befriedigen.

Am 7. Dezember 1902 stellten beide Mächte Venezuela ein Ultimatum, dem sich Italien am 11. Dezember anschloß. Es wurde eine gemeinschaftliche Flottendemonstration gegen Venezuela ins Werk gesetzt, die Flotte Venezuelas wurde genommen, zwei ihrer Kriegsschiffe (Crespo und Totumo) vom deutschen Geschwader in Grund gebohrt und der Hafen von Puerto Cabello am 16. Dezember von deutschen und englischen Schiffen beschossen. Die verbündeten Mächte verhängten am 10. Dezember über die Küste Venezuelas eine sogenannte friedliche Blockade. Als die Vereinigten Staaten von Amerika die Rechtswirksamkeit einer Blockade in dieser Form, die auch in der Theorie von namhaften Autoritäten abgelehnt wird[3]), bestritten, wurde sie am 20. Dezember in eine kriegerische Blockade umgewandelt, die bis Mitternacht des 14. zum 15. Februar aufrechterhalten wurde.

Nachdem der Präsident der Vereinigten Staaten, *Roosevelt*, das Schiedsrichteramt zwischen den Mächten und Venezuela aus politischen Gründen abgelehnt hatte, brachte schließlich *Bowen*, der Gesandte der Vereinigten Staaten in Caracas, eine Einigung mit den drei Gläubigerstaaten auf Grund dreier Protokolle am

---

[1]) Ing. *Karl Henkel*, Hamburg, und A.-G. für Beton- und Montierbau, Berlin.

[2]) Von deutscher Seite wurden sie von dem damaligen Gesandten in Caracas, Herrn *Schmidt-Leda*, geführt.

[3]) Z. B. *Hautefeuille*, *Fauchille*, *Westlake*, *Woolsey*, *Bluntschli*, *Geffcken*, *von Martens* und der Beschluß des Instituts für internationales Recht von 1874, das seinen Standpunkt, den tatsächlichen Verhältnissen tragend, freilich später (1887) änderte; dagegen, freilich untereinander abweichend: *Fiore*, *Heffter*, *Perels*, *Schücking* a. a. O. S. 159, *Pflug* a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

13. Februar 1903 zustande. In dem von *Bowen* und dem deutschen Botschafter *Speck von Sternburg* unterzeichneten Vertrage mit Deutschland[1]) wurden die Ansprüche der Deutschen, wie sie von der kaiserlichen Regierung geltend gemacht waren, dem Grunde nach als berechtigt anerkannt[2]).

IV. Die Note vom 29. Dezember 1902 und ihre Begründungen.

Dieser Tatbestand gab dem damaligen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Argentiniens im Kabinett Roca, Dr. *Louis M. Drago,* zu jener denkwürdigen Note[3]) Anlaß, deren Bedeutung weit über das gewöhnliche Maß solcher diplomatischen Schriftstücke eines kleinen Staates hinausgehen sollte.

Er sandte nämlich aus dem Gefühl größter Erregung heraus, das die bewaffnete Intervention gegen Venezuela in allen südamerikanischen Staaten hervorgerufen hatte, am 29. Dezember 1902 eine Depesche an den argentinischen Gesandten in Washington, *Mérou,* zur Weitergabe an den amerikanischen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten, *Hay.*

In dieser brachte *Drago* die Stellungnahme der argentinischen Regierung in der Frage der zwangsweisen Eintreibung der öffentlichen Staatsschuld *(le recouvrement coercitif de la dette publique)* zum Ausdruck und schuf damit die sogenannte „Dragodoktrin".

Sie ist als These in dem Aktenstück formelartig in einem Satz zusammengefaßt:

„Eine öffentliche Staatsschuld darf nicht zum Anlaß einer bewaffneten Intervention, noch weniger aber zu einer tatsäch-

---

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags, 10. Leg.-Per., 2. Session, Anlage Bd. 8 S. 5814/5815.

[2]) Ueber den Venezuelakonflikt vgl. *Basdevant* in RGDJP. S. 362—458, *Raven* S. 1214 ff., *Antokoletz* S. 93 ff., *Kraus* S. 252 ff., wo auch die sonstigen Literaturnachweisungen über den Zwischenfall zu finden sind.

[3]) Originaltext in *Drago*: *La Republica argentina y el caso de Venezuela;* französische Uebersetzung der argentinischen Gesandtschaft abgedruckt in *Moulin* S. 1—11; vgl. auch ferner in R. G. XIV 252 ff.; R. 1903 Nr. 6, S. 597—603; deutsche Uebersetzung von *Gomez*: S. 61—67 und unten Anhang 1.

Digitized by Google

lichen Besetzung des Gebietes eines amerikanischen Staates durch eine europäische Macht genommen werden." [1])

Schon ein oberflächlicher Blick auf den Inhalt dieser These zeigt uns, daß wir es mit einer überwiegend politischen Doktrin, keinem rein juristisch-wissenschaftlichen Lehrsatz zu tun haben. *Drago* hat seinen Standpunkt, den er in der erwähnten denkwürdigen Note niedergelegt hat, durch Schrift[2]) und Rede[3]) in der Folgezeit ergänzt, in denen er seine, übrigens schon vor 10 Jahren vor Abfassung der Note vertretene[4]) Ansicht weiter verficht und ausbaut.

Alle diese Aeußerungen haben trotz der zeitlichen Verschiedenheit ihrer Veröffentlichung als etwas Zusammengehörendes bei der Beschreibung der Dragodoktrin Berücksichtigung gefunden.

Bei einer Darstellung und Kritik der Dragodoktrin muß man ihre juristische und politische Seite scharf voneinander zu scheiden suchen.

Die juristische Unterlage, auf die sich die rechtlichen Ausführungen *Dragos* vornehmlich stützen, ist die These, daß Schulden des Staates aus öffentlichen Anleihen keine gewöhnlichen Schuldverhältnisse des Zivilrechts seien. Die Aufnahme einer öffentlichen Anleihe, die Ausgabe öffentlicher Schuldverschreibungen und die Aufstellung der Anleihebedingungen sei rechtlich der späteren Aenderung der getroffenen Regelung der Auslosung und Tilgung, der Einstellung der Zinszahlungen und Zinskonversionen vollkommen gleich zu stellen[5]).

---

[1]) *Moulin* a. a. O. S. 8 Abs. 3: *„En un mot, le principe que la République argentine voudrait voir reconnu, s'est que la dette publique ne pût provoquer l'intervention armée ni encore moins l'occupation matérielle du sol des nations américaines de la part d'une puissance d'Europe."*

[2]) *Drago*: *Les emprunts d'Etat et leurs rapports avec la politique internationale* in RGDJP. 1907, XIV 251 ff.; vgl. *Moulin* S. 13 ff.

[3]) Rede *Dragos* in der sechsten Sitzung der ersten Unterkommission der ersten Kommission vom 18. Juli 1907 im Haag. *Actes et doc.* vol. II, S. 246 ff.

[4]) Vgl. *Raven* S. 1199 cit: *„The Sun"* vom 14. September 1906.

[5]) *Drago* gibt nur eine beispielsweise Auswahl von Fällen, die volkswirtschaftlich mit dem zusammenfassenden Namen „Staatsbankerott" (vgl. Staatslexikon V 489) bezeichnet werden. Eine erschöpfende Aufzählung aller bei Staatsanleihen in Betracht kommenden Fälle von Staatsbankerott, also die verschiedenen Erscheinungsformen der Nichterfüllung der Kapitalverbindlichkeit und der Verletzungen der Zinszahlungspflicht, in *Collas* S. 10 ff., *Pflug* S. 8 ff.

Digitized by Google

Alle diese Rechtsvorgänge und Handlungen des Staates nähme er *„jure imperii"* als Ausfluß seiner Staatshoheit vor, nicht *„jure gestionis"* als privatrechtlich gleichgestellter Vertragsgegner. Der Vertrag zwischen dem Käufer von Staatsanleihepapieren und dem Ausgabestaat dürfe nicht als gewöhnliches Darlehn im Sinne des Privatrechts behandelt werden, sondern unterläge als *contractus sui generis* besonderen Rechtsregeln. Ein Darlehn könne schon deshalb nicht vorliegen, da der Staat seine Vertragskontrahenten nicht kenne, und ein *mutuum cum incertis personis* ein juristisches Unding sei. Die Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen sei vielmehr analog der Prägung und Inkurssetzung von Geld zu behandeln[1]). Zu beiden, als zu Akten der souveränen Staatsgewalt, sei eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich. Die Rechtssätze über staatliches Papiergeld und öffentliche Staatsanleihen gehören lediglich dem öffentlichen Rechte an.

Die streitige Verfolgung eines Anspruchs aus öffentlichen Anleihen bestimmt sich nur nach den verfassungsmäßigen Gesetzen des Schuldnerstaats. Nach dem Rechte der meisten südamerikanischen Staaten (z. B. Argentiniens und Brasiliens) könnten Ausländer genau in gleicher Weise wie Inländer den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung über Ansprüche aus Anleiheforderungen gegenüber dem Staat beschreiten. Nach einigen anderen seien — entsprechend einer Bestimmung der amerikanischen Verfassung[2]) — die Verträge, die zwischen einem souveränen Staat und Privatpersonen eines anderen Staates abgeschlossen sind, nur gemäß dem Gewissen des Trägers der souveränen Staatsgewalt verpflichtend. Die ordentlichen Gerichte sind hier also verfassungsmäßig zur Rechtsprechung nicht befugt, wenn dem souveränen Staat die Rolle der beklagten Partei zu-

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II. S. 247, Zeile 1 und 2 von unten: *„L'emission de bons ou de fonds publics comme celle de la monnaie est en effet une manifestation positive de la souveraineté."*

[2]) *Art. XI of the Articles in addition to, and amendements of, the Constitution of the United States of America: „The judicial power of the United States shall not be constructed to extend to any suit in law or equitiy, commenced, or persecuted against one of the United States by citizens of another State or by citizens or subjects of any foreign state."*

Digitized by Google

fallen würde. · Doch besteht für Nordamerikaner ein außerordentlicher Reklamationshof, eine Verwaltungsbehörde, die die Rechtmäßigkeit von Ansprüchen aus Verträgen des Einzelnen mit einem der Staaten nachprüfen kann. Auch Ausländer genießen das Recht auf Gehör bei dieser Behörde. Doch ist es hier an die Voraussetzung geknüpft, daß der Heimatstaat den amerikanischen Staatsangehörigen dasselbe Recht, vor den Gerichten dieses Landes gegen dessen Regierung zu klagen, gewährleistet hat.

Wenn es aber auch zulässig sei, die Berechtigung von Ansprüchen dem Grunde nach — sei es gerichtlich, sei es auf dem Wege eines besonderen Verwaltungsstreitverfahrens — gegen den Staat festzustellen, so könne kein Staat noch darüber hinaus zugeben, daß irgend einer nationalen oder internationalen Behörde das Recht zustände, den Staat in der freien Wahl von Zahlungszeit oder -art zu beschränken oder zu kontrollieren. Die absolute und unanfechtbare Bestimmung hierüber sei ein unübertragbares Vorrecht der Regierung des Staates selbst, das aus seiner Würde als souveränem Wesen begrifflich zu folgern sei.

Eine Gewährleistung für die Billigkeit der Entscheidung des Staates in diesen Fragen liege schon darin, weil er durch willkürliche Maßnahmen seine Ehre und seinen Kredit aufs Spiel setze.

Die Anwendung von Gewalt gegen den Schuldnerstaat stelle sich stets als ein völkerrechtliches Unrecht dar. Die bekannten Gründe, aus denen Zwangsmaßregeln gegen einen Staat berechtigt wären, *déni de justice* oder *injustice notoire*, könnten gar nicht in Betracht kommen, da die entscheidende Festsetzung des Staates über Art und Zeit der Zahlung Willensäußerung der souveränen Macht und daher von keinem nationalen oder internationalen Gesetz abhängig sei.

Außerdem erhielten die ausländischen Gläubiger, hinter denen ein mächtiger Staat mit seiner starken Wehrmacht stünde, einen Vorteil gegenüber den Angehörigen schwächerer Staaten oder des Schuldnerstaates selbst, denen diese Zwangsmittel nicht zu Gebote ständen[1]). Ja, es könnte der Umstand eintreten, daß

[1]) Den gleichen Gedanken vertritt schon *Calvo:* Band III 142 § 1280 Abs. 3.

Digitized by Google

bei Zahlungsschwierigkeiten eines Staates die Inhaber von Anleihen, die Angehörige eines militärisch schwächeren Staates sind, ihre Forderungen an Angehörige mächtigerer Staaten abträten. Dieser Vorteil sei durch nichts gerechtfertigt und widerspräche dem allgemein anerkannten Grundsatze des Völkerrechts, daß alle Staaten in ihrem Verhältnis zueinander rechtlich vollkommen gleichberechtigt seien.

Drago sucht sich ausdrücklich vor dem Vorwurf zu verwahren, daß diese seine Prinzipien etwa als die „Verteidigung des schlechten Gewissens, der Unordnung und der vorsätzlichen Zahlungsverweigerung" ausgelegt würden. Die Regierung seines Vaterlandes wäre noch immer, wie es ihrer Ehre entspräche, auch gänzlich ohne Zwang ihren Verpflichtungen nachgekommen, sobald nur die Mittel dazu vorhanden waren. So hätte um die Mitte des 19. Jahrhunderts die argentinische Republik [1]) die Ansprüche englischer Untertanen restlos und völlig freiwillig erfüllt, die im Jahre 1824, also etwa 30 Jahre vorher, entstanden waren und die bei der Anarchie und den revolutionären Bewegungen, unter denen das Land die ganze Zeit hindurch zu leiden hatte, nicht früher hatten befriedigt werden können. Sein Kampf gälte der völkerrechtswidrigen Vergewaltigung souveräner Staaten in ihren souveränen Rechten; er entspränge also in erster Linie dem hohen Ideal der Gerechtigkeit und Humanität.

Eine Festsetzung der Höhe des Anspruchs ohne Möglichkeit, ihn zu realisieren, sei auch keineswegs eine für den Gläubiger wertlose Entscheidung. Denn da der Staat begrifflich nie untergehen könne, und früher oder später die Gründe für die Zahlungsschwierigkeiten stets fortfielen, so kämen die Gläubiger immer — früher oder später — zu ihrem Recht. Eine unbillige Benachteiligung der Gläubiger irgendwelcher Art könne hierin schon deshalb nicht erblickt werden, da der Gläubiger, bevor er jenem Staate Geld leiht, genau die pekuniären Hilfsquellen des Staates zu prüfen in der Lage sei und seinen Kredit dem Maße des Vertrauens entsprechend einrichten könne.

---

[1]) Ueber die finanzielle Lage Argentiniens im allgemeinen vgl. Gesch. der „Frankf. Ztg." S. 687—691, *Garcia-Calderon*. S. 85 ff., 272 ff.; *Pohl* in: Das neue Deutschland S. 295/296.

Digitized by Google

V. Beurteilung der Note in der Literatur.

Bevor wir nun im folgenden unsere eigene Anschauung über die vorstehenden Ausführungen darlegen, möge zuerst erwähnt werden, welche Beurteilung die Dragodoktrin in der Literatur des Völkerrechts gefunden hat.

Die Antworten einer großen Zahl von Autoritäten auf diesem Gebiet hat *Calvo* 1903 durch ein Rundschreiben eingeholt, indem er diese zur Aeußerung über die Dragodoktrin aufforderte [1]).

Die Berechtigung jedes Einschreitens des Gläubigerstaates, insbesondere also damit auch gegen die Anwendung aller Gewaltmaßnahmen gegen den säumigen, böswilligen oder tatsächlich zahlungsunfähigen Schuldnerstaat spricht sich der Spanier *Manuel-Torres Campo* aus.

Der Schwede *K. d'Olivecrona* hält es für unvereinbar mit den Grundsätzen des Völkerrechtes, zur Eintreibung von „Schulden" Gewalt anzuwenden. Ob der Gläubigerstaat überhaupt berechtigt sei, die Forderung seines Angehörigen gegen den Schuldnerstaat geltend zu machen, darüber schweigt er.

Alle anderen Beantworter der *Calvo*'schen Rundfrage bejahen grundsätzlich die Rechtlichkeit des Eingreifens des Gläubigerstaats wegen unerfüllter Anleiheschulden.

Der Franzose *André Weiß* verwirft nur ein gewaltsames Eingreifen. Es gäbe genug andere Mittel, insbesondere die Anrufung von Schiedsgerichten, die für die Lösung von Fragen, die sich um die Bezahlung von Schulden eines Staates aus Anleihen handelten, in Betracht kämen.

Sein Landsmann *Frédéric Passy* mißbilligt die Anwendung von Gewalt, bevor nicht ein Urteil in Verfolgung der nichterfüllten Geldansprüche ergangen ist.

Pasquale Fiore, der Professor an der Universität Neapel, der Franzose *Giraud* und *Franzis Charmes* wollen die Anwendung von Gewalt auf die Fälle beschränken, wo der Schuldnerstaat sich den Gläubigern gegenüber böswillig verhalte oder die allgemein anerkannten Grundsätze von Treu und Glauben mißachte.

---

[1]) Der Brief *Calvos* und die Gegenäußerungen sind abgedruckt in der R. 1902 Bd. V 2. série Nr. 6 S. 597—623.

Digitized by Google

Charmes verurteilt noch ausdrücklich solche Gewaltmaßnahmen, die unter dem Vorwand der Eintreibung von Schulden über diesen ihren ursprünglichen Zweck hinausgehen und die Unabhängigkeit des Schuldnerstaates antasten.

Erwähnt seien noch einige weitere Aeußerungen in der juristischen Literatur.

F. v. Martens, der bekannte russische Lehrer des Völkerrechts, verlangt, daß der Gläubiger erst alle gesetzlichen Mittel versucht haben muß, bevor er die Hilfe seines Staates in Anspruch nähme. Niemals sei dann aber der Staat berechtigt, Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat zu ergreifen [1]).

Bonfils [2]) hält einen Staat nicht für berechtigt, einen anderen Staat zur Zahlung seiner Schulden zu zwingen. Der Gläubiger würde nicht ungerecht benachteiligt, denn bei Abschluß des Anleihevertrages hätte er seine Kreditgewährung nach der Zahlungsfähigkeit des Schuldners einrichten können.

Der Amerikaner *Hershey* [3]) dagegen will eine diplomatische Intervention grundsätzlich zulassen. Ob ein Staat wegen Staatsschulden Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat anwenden, insbesondere also einen Krieg erklären dürfe, sei eine lediglich politische Frage.

Scott [4]) meint, die Entscheidung eines Staates über Krieg und Gewaltmaßnahmen sei ein unbeschränktes Recht seiner Souveränität. Nach geltendem Recht wäre die gewaltsame Eintreibung von Staatsschulden also nicht völkerrechtswidrig, wenn die meisten Staaten aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch abgelehnt hätten, die Geldforderungen ihrer Untertanen gegen fremde Staaten mit Gewalt einzutreiben.

Moulin [5]) meißelt den juristischen Inhalt der Dragodoktrin scharf heraus. Er fügt bei seiner rechtlichen Würdigung den Unterschied zwischen Inlands- und Auslandsgläubigern ein. Aus dem Begriff der Souveränität folge notwendig, daß weder

---

[1]) Vgl. *v. Martens: Par la justice vers la Paix.*

[2]) A. a. O. S. 161 Nr. 304 Abs. 1; Nr. 306 Abs. 3.

[3]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 194 unten bis 202.

[4]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 159 ff.

[5]) Vgl. seinen Artikel in *Moulin* S. 61—148.

Digitized by Google

Inländer noch Ausländer einen Rechtsanspruch gegen den Schuldnerstaat haben, wenn dieser wegen natürlicher Zahlungsschwierigkeiten oder anderer zwingender politischer Gründe halber nachträglich die Bedingungen der Kapitalsrückzahlung oder der Zinszahlung ändert.

Er macht aber eine wichtige Einschränkung gegenüber *Drago:* Die Schuldnerstaaten verstoßen ihren ausländischen Gläubigern gegenüber dann gegen internationales Recht, wenn sie von ihrer Souveränität einen unrechten Gebrauch machten *(des actes contraires à la justice internationale)* [1]).

Er erkennt also ausdrücklich Fälle an, wo die Staaten, denen die Gläubiger uneingelöster Staatsanleihen angehören, unter Umständen das Recht und die Pflicht haben, die gerechtfertigten Forderungen ihrer Angehörigen zu unterstützen [2]).

Die Frage der Zulässigkeit von Gewaltmaßregeln habe das Völkerrecht noch nicht einwandfrei geklärt [3]). Ein Hauptgrundsatz modernen Völkerrechts sei es, die Gefügigkeit eines gegnerischen Staates durch ein Minimum von militärischen Maßnahmen zu erzwingen [4]). Ein genügender Weg zur Lösung pekuniärer Fragen der in Rede stehenden Art sei immer ein Schiedsgericht. Grundsätzlich habe ein großer Staat also nicht Waffengewalt zur Erzwingung der Zahlung von Anleiheschulden gegen einen kleinen Staat anzuwenden [5]).

Eine scharfe Kritik der Lehre *Dragos* hat *Ruy Barbosa* in seiner inhaltlich und rhetorisch meisterhaften Rede auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 23. Juli 1907 ausgesprochen [6]), die hier insoweit Berücksichtigung finden möge, als sie sich mit der Lehre *Dragos* beschäftigt.

Der Anleihevertrag ist nach seiner Ansicht ein reiner Privatrechtsvertrag, kein Akt der Souveränität. Die gegenteilige Auffassung ist nicht *„la théorie du droit de la souveraineté: c'est*

---

[1]) Ebendort S. 61 ff., S. 98.
[2]) Ebendort S. 111.
[3]) Ebendort S. 124.
[4]) Ebendort S. 123.
[5]) Ebendort S. 128/129.
[6]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II S. 276 ff.

Digitized by Google

la théorie de l'abus de la souveraineté" [1]). Ein Staat sei zweifellos berechtigt, die gerechten Forderungen eines seiner Untertanen gegen einen anderen Staat geltend zu machen. Inwieweit es wünschenswert sei, die Anwendung von Gewalt jeder Art zu hindern, sei eine Frage nicht des Rechts, sondern der Politik und der Humanität.

VI. Die politische Seite der Dragodoktrin.

Wenn auch auf die juristischen Erörterungen *Dragos*, der vorliegenden Arbeit als völkerrechtlicher Abhandlung entsprechend, das Hauptgewicht gelegt werden muß, so darf doch die rein politische Seite der Doktrin nicht übergangen werden, ohne deren Wertung man ein falsches Spiel von der Lehre des südamerikanischen Staatsmannes erhalten würde. Denn die rechtliche Begründung ist für *Drago* selbst lediglich Stütze und — so dürfen wir wohl hinzufügen — Deckmantel für eine im Grunde genommen ausschließlich politische Doktrin.

Wie wenig *Drago* die rein juristische Seite der Frage im Grunde am Herzen liegt, zeigt die, vom theoretischen Standpunkt aus betrachtet, wenig wissenschaftliche Begründung, weshalb er seine These unter lediglich praktisch-tendenziösem Gesichtspunkt auf Staatsanleiheschulden beschränkt, obgleich die Forderungen, die von den drei Mächten gegen Venezuela für ihre Staatsangehörigen geltend gemacht wurden, noch auf anderen Gründen beruhten [2]).

Er meint, ein Staat sei meist ohne nennenswerte Schwierigkeit imstande, derartigen meist relativ unbedeutenderen Einzelforderungen nachzukommen. Aus seiner Erfahrung als Politiker wisse er, daß sie allein faktisch niemals Anlaß zu Interventionen fremder Mächte bilden würden. Und aus diesem Grunde habe er es auch garnicht für nötig erachtet, andere als Staatsanleiheschulden in seine politische Doktrin mit aufzunehmen. Immer wieder betont *Drago* selbst den politischen Charakter seiner Lehre [3]).

[1]) *Actes et doc.* vol. II S. 280.

[2]) Vgl. § 3 der vorliegenden Arbeit.

[3]) Vgl. z. B. den Artikel *Dragos* in *Moulin* S. 32 II: „*La Note argentine du 29 décembre 1902 était . . . . . un document essentiellement politique*".

Digitized by Google

Die ganze zweite Hälfte jener Sentenz, in die *Drago* seine Doktrin gekleidet hat, läßt sich mit juristischem Maße überhaupt nicht messen. Gerade auf ihr aber liegt das Schwergewicht. Sie enthält und erklärt uns den Kern und das wahre Wesen der ganzen Doktrin, ihre Gesamttendenz: Die Dragodoktrin ist das politische Programm des argentinischen Staates und hofft in den gleich ihm interessierten Staaten ganz Süd- und Mittelamerikas Mitkämpfer zu werben. Sie soll ein Warnungssignal[1]) sein als lauter Hinweis auf eine dringende Gefahr, die dem südamerikanischen Kontinent aus seinen finanziellen Schwierigkeiten von den Mächten Europas droht. Denn wenn es allgemein sanktioniert wäre, daß bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus Staatsschulden Waffengewalt angewendet werden dürfe, so sei dies geradezu eine einladende Gelegenheit für die europäischen Mächte, ihr langgehegtes Verlangen nach politischer Expansion und Landerwerb in den fruchtbaren, zukunftsreichen Staaten Südamerikas zu verwirklichen. Die politischen Verwickelungen in Venezuela könnten leicht einen gefahrvollen Präzedenzfall für die Sicherheit und den Frieden Südamerikas schaffen, dem schon von Anfang an mit aller verfügbaren Entschiedenheit entgegengetreten werden müsse.

Mit Recht kann man die Dragodoktrin im Hinblick auf ihre politische Bedeutung ein südamerikanisches Gegenstück zur Monroedoktrin nennen[2]). Jedenfalls hat *Drago* versucht, die „Monroedoktrin und die von ihm formulierte These derart miteinander zu verbinden, als ob die letztere sich als eine Art Unter- und Folgesatz der ersteren darstelle“[3]), und sie damit zu einem wesentlichen Grundsatz dessen zu machen, was man in Gegenüberstellung zum allgemeinen Völkerrecht auch das besondere „amerikanische Völkerrecht“[4]) zu nennen pflegt. Er stellt für Südamerika, in die Form eines diplomatischen Schrift-

---

[1]) Ebendort: *„Elle signalait un péril, un péril pressant, et s'efforcait de le conjurer.*

[2]) Für das Verhältnis von Monroe- und Dragodoktrin vgl. *Moulin* S. 130 ff.

[3]) *Kraus* S. 263.

[4]) Vgl. *Heilborn* S. 62 und S. 65 bei Ziffer 3.

Digitized by Google

stückes eingekleidet, ähnliche Grundsätze auf, wie sie in jener berühmten Botschaft des nordamerikanischen Präsidenten *Monroe* vom 2. Dezember 1823[1]) für die Vereinigten Staaten von Nordamerika enthalten sind:

„Amerikanischer Grund und Boden soll fortan nicht mehr als Besiedelungsfeld für europäische Nationen dienen.

Eingriffe jeder Art von seiten einer europäischen Macht in der Absicht, die unabhängigen Regierungen amerikanischer Staaten mit Gewalt zu beeinflussen oder ihre Anordnungen und Verfügungen zu beaufsichtigen, werden in Zukunft als der Ausdruck wenig freundlicher Gefühle gegen die Vereinigten Staaten angesehen."

In dieser engen Verkettung mit dem fundamentalen politischen Grundsatz der Vereinigten Staaten liegt die außergewöhnlich starke Wirkung der Dragodoktrin. Hofft er doch dadurch den mächtigen, gefürchteten Bundesgenossen zu werben, ohne den eine solche Doktrin keine erheblichere Bedeutung erlangen würde. Mit seiner These sucht er Nordamerika im finanziellen Interesse Südamerikas politisch zu interessieren und damit gegen Europa auszuspielen.

Auf den politischen Inhalt der Dragodoktrin mußte zum Verständnis ihrer Gesamtbedeutung hingewiesen werden. Eine Kritik der politischen Seite der These würde über den Rahmen dieser juristischen Untersuchung hinausgehen, so interessant und dankenswert diese Aufgabe an sich auch wäre.

VII. Die Absichten Dragos.

Wenn so, wie wir gesehen haben, für *Drago* selbst bei Aufstellung seiner These der politische Gesichtspunkt ausschlaggebend war, so hat er sie doch nicht nur in die Form eines Rechtssatzes gekleidet, sondern sie auch mit rechtlichen Er-

[1]) Abgedruckt in *American State Papers, Foreign Relations* Bd. V, *Richardson, A compilation of the messages and papers of the Presidents* 1789—1897 II S. 207 ff. (*seventh annual message*). Im Auszuge bei *Fleischmann* Nr. 8 S. 26—29, die wichtigsten Absätze 7, 8 u. 49.

Digitized by Google

wägungen zu begründen versucht. Es wird nun hier zu prüfen sein, wie weit diese Rechtsgründe sich als stichhaltig erweisen.

Ein allgemein anerkannter Grundsatz, der dem Völkerrecht die Aufgabe und das Recht zuweist, die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein Krieg oder ein sonstiges gewaltsames Einschreiten eines Staates gegen einen andern überhaupt zulässig oder unzulässig sein soll, hat, bisher wenigstens, nicht bestanden. Kriege zu Handels- und Kolonisationszwecken, zur Herbeiführung oder Hinderung nationaler Einheit, reine Eroberungskriege können ihren Ursprung regelmäßig nicht aus einem Rechtsgrund ableiten[1]), wenn auch der angreifende Teil sein Vorgehen oft durch mehr oder minder gewaltsame Heranziehung rechtlicher Gesichtspunkte und Betonung des Rechtsstandpunktes zu beschönigen versucht. Das Völkerrecht nimmt solche Kriege als gegebene Tatsachen hin und ist, eben weil ein Rechtsgrund fehlt, nicht in der Lage, einen solchen auf seine Richtigkeit nachzuprüfen.

Anders liegt die Sache dann, wenn der Krieg lediglich dazu dient, einem an sich anerkannten, aber von einem Staate verletzten Rechte diesem Staate gegenüber wieder Geltung zu verschaffen, wenn er sich also mit anderen Worten als eine Vollstreckungsmaßregel des Völkerrechts selbst darstellt. Der Krieg bildet hier die Verwirklichung der dem Rechte begrifflich innewohnenden Vollstreckbarkeit. Der rechtschaffenden Gewalt aber, die ein Recht setzt, steht es auch zu, seine Vollstreckung zu regeln. Andererseits kann von einer Vollstreckung nicht die Rede sein, wo ein Recht entweder nicht besteht, oder zwar besteht, aber nicht verletzt ist.

Diesen Gedankengang hat *Drago* selbst so nicht ausgesprochen: nur aus ihm heraus aber lassen sich seine Darlegungen in ihrer Gesamtheit richtig würdigen.

In der Tat stützen ja in den Fällen, die *Drago* im Auge hat, die Gläubigerstaaten ihre Gewaltmaßregeln gegen den Schuldnerstaat auf die Behauptung, daß er durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen aus der Anleihe sich einer Rechtsverletzung

---

[1]) Vgl. *Hershey* in *Moulin* S. 197.

Digitized by Google

schuldig gemacht habe (wobei die Frage nach der öffentlichen oder privaten Natur des angeblich verletzten Rechtes hier einstweilen noch dahingestellt bleiben mag), und daß diese Rechtsverletzung beseitigt oder gesühnt werden solle. Gelang nun *Drago* der Beweis, daß die behauptete Rechtsverletzung, hier also durch die Nichterfüllung der von dem Staate eingegangenen Dahrlehnsverbindlichkeiten, gar keine Rechtsverletzung sei, sondern nur die Ausübung eines jedem Staate unangreifbar zustehenden Hoheitsrechtes, so war den Gläubigerstaaten die Rechtsgrundlage entzogen, auf die sie ihre Aktion stützten.

Gewiß, die tatsächliche Möglichkeit, einen Krieg oder sonstige Gewaltakte gegen den Schuldnerstaat zu unternehmen, blieb ihnen gleichwohl. Dann wäre ihr Vorgehen aber nicht mehr im Lichte einer völkerrechtlichen Zwangsvollstreckung, sondern in dem einer durch Rechtsgründe nicht gestützten Gewalthandlung erschienen, und die voraussichtliche Wirkung dieses Umstandes auf die Meinung und die Entschlüsse der nordamerikanischen Union wäre für die südamerikanischen Schuldnerstaaten von höchster Bedeutung gewesen.

Drago geht zur Erreichung dieses Zweckes auch bei der Ausgestaltung und Begründung seines Satzes, insonderheit auch bei seiner Beschränkung, ganz folgerichtig zu Werke. Er vermeidet jede Verallgemeinerung etwa dahin, daß das bewaffnete Einschreiten des Gläubigerstaates wegen Forderungen privater Angehöriger des ersteren an den letzteren überhaupt unstatthaft sei. Auch die besondere Frage, wie es sich bei Forderungen aus Einzelverträgen mit dem Staate oder auf Schadenersatz aus Delikten verhalte, streift er klüglich nur nebenher. Denn in diesen Fällen ist eine Rechtsverletzung zweifellos vorhanden, und sie würden deshalb für seine Ziele störend wirken. Er erkennt aber nicht etwa bei ihnen das Recht des Gläubigerstaates zum Einschreiten an, sondern schiebt sie nur als angeblich zu unwesentlich und nicht aktuell beiseite. Ihm liegt in der Tat nur die Anleihefrage am Herzen, die ja auch für seinen Heimatstaat und die übrigen südamerikanischen Staatswesen von ungleich größerer Bedeutung ist. Bemerkenswert ist übrigens auch, daß *Drago* in seinen Ausführungen sich zum

Digitized by Google

Einschreiten des Gläubigerstaats bei *justitia denegata vel protracta* nicht ablehnend stellt[1]).

Drago spricht, um es kurz zu wiederholen, der Staatsanleihe und den sich aus ihr ergebenden Rechtsverhältnissen den privatrechtlichen Charakter ab. Er will in ihnen einen Ausfluß des Hoheitsrechts des souveränen Staates erblicken, dem darum auch das Recht gebühre, späterhin zwar nicht über das „ob", wohl aber über das „wann" und „wie" bezw. „wie hoch" der Zins- und Rückzahlung frei zu verfügen.

. Hierbei mag alsbald die Bemerkung eingeschoben werden, daß hier *Drago* seine eigene Auffassung nicht ganz folgerichtig zu Ende führt. Träfe seine Ansicht über die — in einer öffentlich-rechtlichen Natur der Saatsanleihe begründete — freie Selbstbestimmung des Staates zu, so ist nicht abzusehen, warum er ihr bezüglich des „ob" eine Grenze setzt. Anscheinend soll nur dem bei einer Durchführung der Theorie herausspringenden krassen Ergebnis und dem dagegen unvermeidlich zu erwartenden Widerspruch ausgewichen werden. Andere sind, wie wir noch sehen werden, in dieser Beziehung folgerichtiger. Uebrigens ist das Recht, das er dem Gläubiger einer Staatsanleihe dabei beläßt, doch, trotz seiner gegenteiligen Behauptung, wegen der völligen zeitlichen Unbestimmtheit seiner Realisierbarkeit für diesen von recht zweifelhaftem Werte.

VIII. Die Rechtsnatur der Inlandsanleihen.

Die Kritik jener Ansicht erfordert zunächst ein genaueres Eingehen auf das Wesen der Staatsanleihen. *Drago* selbst macht bei seiner Theorie zwischen Inlands- und Auslandsanleihen keinen Unterschied. Im Gegensatz hierzu muß im folgenden aus Gründen, deren Berechtigung sich alsbald zeigen wird, von vornherein jener Unterschied[2]) gemacht werden.

Die innere Anleihe ist eine solche, die auf einer ausschließlich im Lande des borgenden Staates erfolgenden Emission beruht. Sie wendet sich hauptsächlich an die eigenen Angehörigen des Staates.

---

[1]) Vgl. *Drago* in *Actes et. doc* vol. II S. 247 Abs. 7.

[2]) Definitionen nach *Freund* S. 10 und 11.

Digitized by Google

Der Umstand, daß auch dem Ausländer die Möglichkeit des Erwerbes derartiger inländischer Staatsanleihepapiere nicht verschlossen ist, kann in der Beurteilung der Sache keinen Unterschied machen: dieser Ausländer muß von vornherein wissen, daß er in diesem Falle rechtlich nicht etwa günstiger behandelt werden kann wie ein Inländer. Er hat dementsprechend keinen Anlaß zur Klage, wenn er nicht günstiger gestellt ist[1]).

Die äußere Anleihe ist eine solche, die von einer ganz oder doch zum größten Teil im Auslande erfolgenden Emission herrührt. Soweit sie im ausländischen Staate erfolgt, ist sie in der Hauptsache für die Bewohner dieses Staates oder, was hier keinen Unterschied macht, für die Bewohner eines anderen auswärtigen Staates bestimmt.

Die Rechtsnatur inländischer Anleihen ist sehr umstritten, insbesondere stehen sich zwei Meinungen gegenüber.

Die eine Auffassung, welche der *Drago*'schen am nächsten kommt, ist die, daß die rechtlichen Verhältnisse, die aus dem Erwerb einer Staatsanleihe gegen den Schuldnerstaat entstehen, grundsätzlich dem Privatrecht nicht unterliegen[2]).

Die Aufnahme einer Anleihe erfolgt nach dieser Ansicht unter Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Organe durch Gesetz. Die Notwendigkeit eines solchen Gesetzes ist das Merkmal derjenigen Handlungen des Staates, die er *jure imperii*, nicht *jure gestionis* vornimmt. Der Staat leiht in seiner Eigenschaft als souveränes Wesen.

Die Souveränität ist die begrifflich unbeschränkte und unbeschränkbare Handlungs- und Willensmacht des Staates. Eine Verpflichtung eines souveränen Wesens ist deshalb ein Widerspruch in sich selbst; denn sie würde nichts anderes bedeuten als die Verpflichtung jemandes, der begrifflich nicht verpflichtet werden kann. Aus Anleiheverträgen oder, wie man in Verfolg der geschilderten Anschauungen wohl richtiger sagen würde,

---

[1]) Ebenso *Freund* S. 10, *von Bar* II 663, *Moulin* S. 89—92.

[2]) Die Ansicht vertreten außer *Drago* z. B.: *von Bar* I 65, II 663 ff.; *Milovanowitsch* S. 394; *Berr: Etudes sur les obligations émies par les sociétés, les communes, les départements* S. 285; *Politis* S. 16 „*dettes d'honneur*", S. 280—283 *conclusion*. Wenigstens für Finanzanleiheschulden *Gomez* S. 14/15.

Digitized by Google

aus Anleihevereinbarungen kann also niemals ein privatrechtlicher Anspruch des Gläubigers entstehen. Die Erfüllung der in den Bedingungen des Staatsanleihegesetzes zugesagten Leistungen ist ein freies Belieben des Staates, sie ist nicht Rechtspflicht, sondern lediglich Ehrenpflicht.

Der Umstand, daß die Rücksichtnahme auf seinen künftigen Kredit für den Staat einen mächtigen Antrieb zu pünktlicher Einhaltung seiner Versprechungen gibt, ändert an der Rechtsnatur des Verhältnisses nichts. Hierbei ist es für den Anspruch des Gläubigers ohne Belang, ob der Staat seine Zusagen auf Grund eines neuen, das Anleihegesetz ändernden Gesetzes oder ohne dieses nicht einhält. Im letzteren Falle würde lediglich ein staatsrechtlicher Verstoß vorliegen können, aus dem zivilrechtliche Folgen nicht zu ziehen seien.

Bezeichnend für diese Auffassung sind die Worte, in die *Milovanowitsch*[1]) seine Ansicht hierüber zusammenfaßt:

„Les Etats souverains ne relèvent que de Dieu et de leur épée; ils sont leur propres juges et décident, seuls, jusqu'à quel point leurs intérêts et leur honneur exigent l'exécution des engagements signés."

Im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten Auffassung steht die Meinung derjenigen[2]), die dem Vertrag, der zwischen dem Gläubiger einer inländischen Staatsanleihe und dem Emissionsstaate besteht, den Charakter eines privatrechtlichen Darlehns (oder unter Umständen Rentenkaufs[3])) zuschreiben.

Sie scheiden mit Recht die Ausgabe der öffentlichen Staatsanleihen von dem Einzelvertrag, der mit jedem der Gläubiger geschlossen wird.

Ein Vergleich mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen durch eine Aktiengesellschaft ist geeignet, diesen Unterschied näher zu beleuchten. Hier wird zwischen den Rechtsregeln, unterschieden, die sich auf die Ausgabe der Obligationen im Hinblick auf die Gesellschaft in ihren inneren Rechtsverhält-

---

[1]) *Milovanowitsch* S. 394.

[2]) Z. B. *Freund* S. 10; *Pflug* S. 15/16; 40. *Collas* S. 9; außerdem, wie schon im Texte erwähnt, *Ruy Barbosa Actes et doc.* vol. II 280.

[3]) Vgl. *Pflug* S. 16/17.

Digitized by Google

nissen beziehen, ob der Vorstand z. B. durch einen Generalversammlungsbeschluß zur Aufnahme der Anleihe ermächtigt werden muß, und unter welchen Voraussetzungen er die Befugnis hat, die Anleihebedingungen nachträglich abzuändern und dergleichen, und jenen andererseits, die das Vertragsverhältnis des außenstehenden Gläubigers zur Aktiengesellschaft bestimmen. Die Rechte des letzteren sind lediglich nach den Vorschriften über Darlehen und Wertpapiere zu behandeln und verpflichten die Aktiengesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen über diese. Eine Wirkung der inneren gesellschaftlichen Verfassung der Aktiengesllschaft auf jene Verträge macht sich nicht bemerkbar. Es könnte z. B. nach Ausgabe der Obligationen durch Generalversammlungs- und Aufsichtsratsbeschluß dem Vorstande erlaubt werden, die Zinsen der Anleihen an einem anderen Termin als dem in den Anleihebedingungen festgesetzten Fälligkeitstage zu zahlen. Der Vorstand ist dann der Aktiengesellschaft gegenüber ermächtigt, diesen Termin einzuhalten. Der Gläubiger würde dagegen der Aenderung zwar wohl keinen Widerstand entgegensetzen, wenn sie für ihn einen pekuniären Vorteil bedeutet, eine solche zu seinen Ungunsten brauchte er aber nicht gegen sich gelten zu lassen.

Wie die Aktiengesellschaft bei den erforderlichen inneren Vorgängen nach handelsrechtlichem Gesellschaftsrecht zu beurteilen ist, ihr Verhältnis nach außen sich hinsichtlich der ausgegebenen Wertpapiere nach den Vorschriften über Darlehen und Wertpapiere richtet, so ist auch die Stellung des Staates bei der Staatsanleihe eine doppelte:

Das Recht zur Aufnahme einer Staatsanleihe richtet sich nach Staatsrecht. In der Regel ist die Regierung an die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren gebunden[1]). Demgemäß geschieht die einzelne Anleihe in der Form eines Gesetzes, sofern nicht durch Gesetz ein anderes zugelassen ist.

Von dem Augenblick an, in dem der Staat die für ihn notwendige staatsrechtliche Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe erhalten und die Anleihebedingungen in der ihm

---

[1]) Vgl. z. B. Art. 73 der Reichsverfassung und Art. 103 Pr.V.U.

Digitized by Google

durch Staatsrecht vorgeschriebenen Form zur Zeichnung veröffentlicht hat, unterscheiden sich seine weitere Tätigkeit und seine Beziehungen zu den die Anleihe zeichnenden Gläubigern in nichts wesentlichem von derjenigen, welche eine Aktiengesellschaft zu den Erwerbern ihrer Obligationen hat. Die Zeichnung und Uebernahme der Staatsanleihen spielt sich in der gewöhnlichen Form eines dem Privatrecht unterliegenden Vertrages ab, und es fehlt an einer ausreichenden Handhabe und der inneren Berechtigung, den Staat in dieser Beziehung anders zu werten als in seiner Stellung bei Staatslieferungsverträgen, Domänenverpachtungen und dergleichen, kurz anders wie als Fiskus.

Gewisse Besonderheiten, die auch seiner letzteren Eigenschaft entspringen und die allen bürgerlich-rechtlichen Schuldverträgen mit dem Fiskus gleichfalls innewohnen, dürfen natürlich nicht als Einwand gegen seine privatrechtliche Stellung gerade in diesem Falle erhoben werden. Dies gilt beispielsweise von gewissen prozessualen Beschränkungen, denen Vertragsgegner des Fiskus allgemein ausgesetzt sind. Man denke an die von *Drago* unter diesem Gesichtspunkte herangezogene Bestimmung der nordamerikanischen Union, namentlich aber an die sehr bedeutenden Beschränkungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung.

Ueberall handelt es sich hier um allgemeine Sonderrechte des Fiskus, die nicht nur auf die Rechtsverhältnisse aus Anleihen beschränkt sind. Vor allem aber darf dabei eines nicht außer acht gelassen werden. Alle diese Sonderrechte beruhen auf solchen öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Ausgabestaates, welche schon zur Zeit der Ausgabe der Anleihe Geltung hatten. Wie jeder privatrechtliche Vertrag in den bei seinem Abschluß bestehenden und nicht ausdrücklich für ihn ausgeschlossenen gesetzlichen Vorschriften seine Ergänzung findet, so ist dies auch bei dem Anleihegesetz und den daraufhin geschlossenen privatrechtlichen Einzelverträgen im Verhältnis zu den schon bestehenden einschlägigen Gesetzesvorschriften der Fall.

Bei den bisherigen Ausführungen ist das Rechtsverhältnis stets mehr von dem Gesichtspunkte des Staates, also des Darlehnsnehmers, aus betrachtet worden. Der privatrechtliche

Digitized by Google

Charakter tritt aber noch weit deutlicher in die Erscheinung, wenn man sich einmal auf den Standpunkt des Darlehnsgebers, also kurz gesagt des Publikums, stellt. Wenn dieses eine Anleihe zeichnet oder Anleihepapiere kauft, so ist das ein Akt privater Vermögensanlegung. Die Hingabe von Geld an den Staat geschieht hier völlig freiwillig ohne jede Rücksicht auf das Hoheitsverhältnis des Staates zum Zahler, wie solches beispielsweise für die Zahlung einer Steuer maßgeblich ist. Das Publikum legt sein Geld bei einer Staatsanleihe genau so an wie bei Zeichnung von Obligationen einer privaten Aktiengesellschaft, einer Stadtgemeinde oder dergleichen. Es läßt sich dabei lediglich von Rücksichten auf Sicherheit und Zinshöhe und den damit zusammenhängenden Kursstand leiten, und nur insoweit spielt für es die Tatsache eine Rolle, daß sein Gegenkontrahent gerade der Staat ist.

Der Annahme eines privatrechtlichen Charakters des Anleihevertrages kann auch die Tatsache nicht entgegengehalten werden, daß der Staat vermöge seines Gesetzgebungsrechts jederzeit in der Lage ist, das Anleihegesetz durch ein neues Gesetz ganz nach Ermessen abzuändern. Dies ist der Ausfluß der allgemeinen Staatshoheit. Der Staat kann, soweit die Verfassung nicht entgegensteht (und selbst die Verfassung kann auf dem in ihr vorgesehenen Wege geändert werden[1]), ausnahmslos jedes Gesetz ändern.

Dies gilt auch von gesetzlichen Aenderungen, durch die von ihm selbst abgeschlossene Verträge berührt werden. So würde er, um auf ein bereits vorher von uns gebrauchtes Beispiel zurückzukommen, gesetzlich in der Lage sein, alle bereits abgeschlossenen Staatslieferungsverträge, Domänenverpachtungen oder dergleichen zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Vertragsgegners abzuändern. Daß er dies also auch dem Anleihevertrag gegenüber tun kann, beweist nichts für dessen öffentlichrechtliche Natur. Ob ein solches Eingreifen, dessen formale Berechtigung feststeht, sich nicht gleichwohl als materielles Unrecht darstellen kann, hängt von den jeweiligen Umständen ab.

---

[1]) Vgl. z. B. Reichsverfassung Art. 78 und Pr.V.U. Art. 107.

Digitized by Google

Ein solches materielles Unrecht wird beispielsweise im allgemeinen da nicht anzunehmen sein, wo es sich um eine zweckmäßige Aenderung in Nebendingen oder ohne pekuniäre Schädigung der Betroffenen handelt, oder wo beim Vorliegen einer solchen Schädigung doch für vollwertigen Ersatz gesorgt ist. Dagegen kann in anderen Fällen trotz formaler Berechtigung des Staates ein materielles Unrecht gegen den Geschädigten, also unter Umständen auch ein Mißbrauch der Souveränität vorliegen [1]).

IX. Die Rechtsnatur der Auslandsanleihen.

Wenden wir uns nun zur Auslandsanleihe, so wird die Rechtslage des emittierenden Staates im Verhältnis zu seinem inneren öffentlichen Rechte bei der Emission selbst im allgemeinen die gleiche sein wie bei einer Inlandsanleihe, sofern nicht die Landesgesetze für Anleihen der ersteren Art besondere Abweichungen vorschreiben.

Sobald aber der Staat auf Grund der ihm nach dem innerstaatlichen öffentlichen Rechte erteilten Ermächtigung mit seinem Anleihebedarf auf den Markt tritt, stellen sich ihm die Darlehnsgeber als völlig gleichberechtigte Gegenkontrahenten gegenüber. Für sie ist jener innerstaatliche Vorgang, der der Emission voranging, ohne Bedeutung. Maßgebend und bindend für sie, aber auch für den anleihenden Staat sind nur die von letzterem vorgeschlagenen Anleihebedingungen. Freilich werden daneben unseres Dafürhaltens auch die für Anleihen bestehenden inneren gesetzlichen Landesbestimmungen ergänzend mit in Betracht kommen können. Dies dürfte schon daraus zu folgern sein, daß kein Vertrag lückenlos alle möglichen künftigen Beziehungen zwischen den Kontrahenten decken kann. Zu der dann nötigen Ausfüllung solcher Lücken wird beim Fehlen eines international anerkannten Rechtes mit Spezialbestimmungen, die für Darlehnsverträge gültig sind, doch ein subsidiäres Recht notwendig herangezogen werden müssen. Als solches kann hier nur das Recht des emittierenden Staates in Betracht kommen, weil ein Staat

[1]) Ebenso *Collas* S. 9.

Digitized by Google

nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ja nicht gezwungen werden kann, sich unter ausländisches Recht oder ausländische Gerichtsbarkeit zu begeben.

Aber immer nur kann gelten das Recht, welches zur Zeit des Vertragsabschlusses schon bestand; denn dieses Recht bildet nach dem stillschweigenden Willen auch des Darlehnsgebers dem Gesagten gemäß gewissermaßen einen integrierenden Bestandteil des Darlehnsvertrages selbst; und für diesen muß in seiner so gegebenen Gesamtheit, d. h. in Verbindung mit den zur Zeit seiner Entstehung vorhandenen ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, nach allgemein anerkannter Rechtsregel der Satz gelten: *„pacta sunt servanda"*.

Hier kann der emittierende Staat dem Gläubiger gegenüber nicht seine Souveränität geltend machen. Diese steht ihm dem ausländischen Gläubiger der Auslands-Staatsanleihe gegenüber nicht zu, mag dieser eine Privatperson oder mag es beispielsweise der ausländische Staat selbst sein. Was der Schuldnerstaat also auf Grund seiner Staatshoheit an dem Darlehnsvertrage ändert, mag bei einer inländischen Anleihe und seinen Untertanen gegenüber auch bei der ausländischen Anleihe recht sein, dem ausländischen Gläubiger der Auslandsanleihe gegenüber ist es Vertrags- und damit Rechtsverletzung.

X. Folgerungen aus der Rechtsnatur und bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldnerstaates.

Wenden wir die so gewonnenen Resultate auf *Dragos* rechtliche Ausführungen an, so gelangen wir zu folgendem Schluß:

Drago hat bis zu einem gewissen Grade recht, soweit es sich um Inlandsanleihen handelt. Nur kann auch hier die nachträgliche einseitige Abänderung des Darlehnsgesetzes durch den Emissionsstaat bei pekuniärer Schädigung des Gläubigers zu einem materiellen Unrecht werden.

Die Inländer müssen sich dies Unrecht gefallen lassen; der Ausländer wird, wie gesagt, kein weitergehendes Recht für sich in Anspruch nehmen können als der Inländer.

Allein das, worauf *Drago* abzielt, sind offenbar nicht Inlandsanleihen, die für diese ganzen Streitfragen mit dem Auslande

Digitized by Google

so gut wie garnicht in Betracht kommen dürften. Der Boden, auf dem er seinem Staate die Ungebundenheit gegenüber dem geschlossenen Vertrage sichern will, das ist die Auslandsanleihe; und hier versagt nach dem Angeführten das, was er zugunsten seiner Doktrin anführt, völlig. Der Staat, der so, wie er es für erlaubt hält, verfährt, ist im Unrecht, und zwar materiell wie formell. Das Gericht, welches gleichwohl zugunsten eines solchen Staates entscheidet, begeht eine Rechtsbeugung. Dem Einwande, den *Drago* also dem Einschreiten eines ausländischen Staates glaubt entgegensetzen zu können, fehlt damit der Rechtsboden.

Die bisherige Darlegung hat sich nur mit der Prüfung befaßt, ob die Natur des Rechtsverhältnisses und die souveräne Stellung des einen Kontrahenten diesen in der Tat berechtigt, nach eigenem, freiem — nur durch die Rücksicht auf sein Ansehen und seinen Kredit beeinflußten — Ermessen die eigenen Verpflichtungen daraus zu ändern, zu beschränken, oder wenn nicht ganz einzustellen, so doch auf unbestimmte Zeit hinaus zu verschieben. *Dragos* Ausführungen bedingen aber auch ein Eingehen darauf, wie sich die Sache dann stellt, wenn dem Schuldnerstaate die vertragsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen tatsächlich unmöglich wird. *Drago* schiebt diesen Fall des Nichtleistenkönnens sogar recht geschickt in den Vordergrund gegenüber dem Fall des Nichtleistenwollens, indem er es bei der hohen Selbstachtung des souveränen Staates für ausgeschlossen erklärt, daß dieser Maßnahmen der in redestehenden Art anders als unter dem Drucke der Notwendigkeit treffen werde. Die Prüfung aber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, sei eine der innersten und eigensten Angelegenheiten des Staates selbst, dessen Würde hier eine Kontrolle oder gar Entscheidung durch eine fremde Macht nie zulassen könne.

Diese Ausführung enthält Wahres auch in bezug auf die hier interessierenden Auslandsanleihen, und man wird sich ihr bis zu einem gewissen Grade anschließen können. Auch im bürgerlichen Rechtsleben gilt das, was der Volksmund in seiner drastischen Art in dem Satze zusammenfaßt, daß, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verloren hat. Der Staat leiht zwar

Digitized by Google

dem Gläubiger seinen starken Arm gegen den säumigen Schuldner durch Urteil und Zwangsvollstreckung; allein er sichert ihm nicht unter allen Umständen die volle Erfüllung seines Anspruches und ist hierzu auch nicht imstande. Sind die gesetzlich festgelegten Mittel der Zwangsvollstreckung fruchtlos erschöpft, so geht der Staat nicht weiter gegen den Schuldner vor, er beläßt ihm sogar das für die Fortführung der Existenz Unentbehrliche [1]).

Auch der Schuldnerstaat kann sich in einer ähnlichen Lage wie der gedachte Privatschuldner befinden, d. h. unfähig werden, ohne Gefährdung der eigenen Existenz seinen Geldverbindlichkeiten zu genügen. Man wird in diesem Falle, wenigstens wenn er in diese Lage ohne sein eigenes Verschulden geraten ist, kaum sagen können, daß er durch Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen aus der Auslandsanleihe ein Unrecht begeht, und der fremde Staat, der dieserhalb gleichzeitig mit Zwangsmaßregeln gegen ihn vorgeht, wird sich jedenfalls nicht darauf berufen können, daß er nur eine dem Völkerrecht gemäße Vollstreckungshandlung in dem an früherer Stelle gemeinten Sinne [2]) vollführe.

Allein das Gesagte gilt doch nur dann, wenn die Leistungsunfähigkeit des Schuldnerstaats wirklich gegeben ist. Denn *Dragos* Behauptung, daß andernfalls kein Staat sich seinen Schuldnerverbindlichkeiten entziehen werde, ist nach vielfachen Erfahrungen aus der neueren Geschichte denn doch zu optimistisch. Auch künftighin liegt, zumal bei Staaten, bei denen infolge innerer Wirren oft weniger einwandfreie Elemente ans Ruder gelangen können, das Gegenteil durchaus im Bereiche der Möglichkeit.

Freilich fehlen hier die Mittel zur Feststellung der Leistungsfähigkeit oder Nichtleistungsfähigkeit, wie sie beim bürgerlichen Rechtsstreit das Vollstreckungsverfahren bis hin zum Offenbarungseide dem Gläubiger an die Hand gibt. Und darin hat *Drago* recht. Die Ausübung einer Kontrolle seitens des Gläubiger-

[1]) Vgl. z. B. §§ 811, 850 ZPO., § 1 Abs. 4 KO. und Lohnbeschlagnahmegesetz vom 21. 6. 69/29. 3. 97.

[2]) Vgl. oben S. 532.

Digitized by Google

staates wird unvermeidlich mit einem Eingriff in die Souveränität des Schuldnerstaates verbunden sein. Allein auch für den Gläubigerstaat, dem der Schutz seiner Angehörigen obliegt und dem die Wahrung ihrer Steuerkraft zugute kommt, können dabei sehr gewichtige Interessen auf dem Spiele stehen. Muß er unbedingt vor der Souveränität des anderen Staates Halt machen, wenn hinreichende Gründe den Verdacht rechtfertigen, daß nicht ein Gebrauch, sondern ein Mißbrauch jener Souveränität vorliegt? Hier steht Interesse gegen Interesse, Recht gegen Recht, und *Dragos* Gründe reichen deshalb für ihren Zweck nicht aus, den nämlich, den zwangsweise eingreifenden Gläubigerstaat von vornherein ins Unrecht zu setzen.

Für einen solchen Zwangseingriff aber muß das gelten, was *Moulin*[1]) hinstellt als *„le principe directeur du droit de la guerre moderne: contraindre la volonté de l'Etat adverse par un minimum d'action militaire"*, aber weiter darüber hinaus noch *„ne recourir à la violence que dans la mesure ou il le faudra pour obtenir satisfaction"*.

Ein jeder Eingriff in die Rechtssphäre eines anderen Staates muß auf das zur Erreichung seines Zweckes unerläßliche Mindestmaß zurückgeführt werden. Ein schon häufiger angewandtes unkriegerisches Mittel ist die Uebernahme einer Finanzkontrolle im Schuldnerstaat[2]). Als milderes Mittel kann die vertragliche Vereinbarung eines Schiedsgerichts gelten. Immerhin liegt in der Einräumung seiner Einsetzung noch eine weitgehende Konzession, die der Schuldnerstaat hinsichtlich seiner Souveränitätsrechte dem Gläubigerstaate macht. Eine solche Konzession aber verliert sehr wesentlich von ihrem drückenden Charakter, wenn sie nicht unter dem Zwange der Augenblicksverhältnisse von einem Einzelstaate besonders gefordert und gemacht wird, sondern wenn sie eine internationale wird, welche die Nationen einander ein für alle mal auf den Eintritt bestimmter Fälle hin machen. Es ist richtig: ein Stückchen seiner Souveränität gibt dabei jeder Staat hin. Die Freiwilligkeit, Allgemeinheit und Gegenseitigkeit dieser Preisgabe aber nehmen ihr alles Verletzende.

[1]) *Moulin* S. 123/124.
[2]) Vgl. oben S. 518.

Digitized by Google

So kommen wir zum Gedanken einer internationalen Schiedsgerichtsvereinbarung für die friedliche Regelung auch der Frage der Auslandsanleihen, die uns hier beschäftigt, ein Gedanke, der — wie wir alsbald sehen werden — sehr bald nach dem Auftreten der Dragodoktrin und nicht ohne Zusammenhang mit ihr eine sehr wesentliche Förderung erfahren sollte.

XI. Die Stellungnahme der Union und der dritte panamerikanische Kongreß.

Welchen Widerhall hat nun die Dragodoktrin in den Vereinigten Staaten von Nordamerika gefunden; welches ist die Antwort gewesen, die die Regierung der Vereinigten Staaten auf die diplomatische Note vom 29. Dezember 1902 erteilt hat?

In einem Memorandum[1]) an den argentinischen Gesandten in Washington, den Senor *Martin Grácia Mérou,* vom 17. Februar 1903 enthielt sich der Staatssekretär *Hay* jeder ablehnenden oder zustimmenden Kritik der rechtlichen Ausführungen *Dragos.* Ausweichend weist er unter Wahrung zeremoniös höflicher Formen lediglich auf den Inhalt zweier Botschaften des Präsidenten *Roosevelt* an den Senat hin. Am 3. Dezember 1901 hätte jener erklärt, daß die Vereinigten Staaten keineswegs jeden amerikanischen Staat gegen Beeinträchtigungen jeder Art schützen, die er sich durch sein mutwillig widerrechtliches Verhalten zuziehe. Die Monroedoktrin beziehe sich lediglich auf eine dauernde Besetzung amerikanischen Bodens durch eine europäische Macht. Ausschließlich einem solchen Eingriff in die territorialen Besitzverhältnisse des amerikanischen Kontinents würde die nordamerikanische Regierung mit aller Schärfe widersprechen. Auch die andere Botschaft *Roosevelts* vom 2. Dezember 1902, die *Hay* anführt, enthält nur beruhigende Versicherungen allgemeiner Art, denen dieselbe Auslegung der Monroedoktrin zugrunde liegt. Schon hier regte *Hay* am Schlusse seiner Note ferner die Verweisung jener Fragen auf ein Schiedsgericht an.

---

[1]) Im Auszug abgedruckt in *Moulin* S. 179/180 Anmerkung 1. Vollständig abgedruckt in *Drago*: *La Republica argentina y el caso de Venezuela* S. 11 f.

Digitized by Google

Der nächste Schritt, um eine Regelung der Frage der Anwendung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden herbeizuführen, wurde auf der dritten panamerikanischen Konferenz[1]) zu Rio de Janeiro getan, die vom 23. Juli bis 27. August 1906 in einem eigens dazu erbauten Gebäude, dem Monroepalast, tagte. Sie war von 19 Staaten beschickt; nur Haiti und Venezuela hatten keine Vertreter entsandt.

Ein hier am 22. August 1906 gefaßter Beschluß[2]) setzte fest, daß es den vertragschließenden Staaten anheimgestellt werden sollte, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz einen Vorschlag einzubringen, um die Anwendung von Gewalt zur Eintreibung von öffentlichen Schulden *(dettes publiques)* zu beschränken. Ein Vorschlag der argentinischen Regierung, die Dragodoktrin zum unmittelbaren Beschluß der Konferenz von Rio de Janeiro zu erheben, scheiterte an dem Widerstand der Vereinigten Staaten, deren Haltung sich aus dem vorher Gesagten erklärt.

XII. Das Abkommen der Zweiten Haager Friedenskonferenz und sein Inhalt.

Dem Beschluß der dritten panamerikanischen Konferenz entsprechend legte General *Horace Porter,* der Vertreter der Vereinigten Staaten auf der Konferenz, der Zweiten Haager Friedenskonferenz am 2. Juli 1907 einen Vorschlag[3]) vor, der die Unterlage für das Abkommen II des Haager Schlußprotokolls bildete. Die „Konvention *Porters*" wurde trotz mehrfacher redaktioneller Verbesserungen inhaltlich fast unverändert in der neunten Sitzung vom 16. Oktober 1907[4]) mit 39 Stimmen bei 5 Enthaltungen (Belgien, Rumänien, Schweden, Schweiz und Venezuela) angenommen.

[1]) Ueber ihren Zusammentritt, Gang und Resultat der Verhandlungen vgl. die eingehende Darstellung in *Fried* S. 152 ff.

[2]) *Texte adopté par la Commission de Washington (art. IV du programme de la Conférence de Rio de Janeiro).* abgedruckt in *Moulin* S. 205; vgl. ferner *Moulin* S. 208/209, *Fried* S. 182.

[3]) *Actes et documents* in seiner ersten Form als Proposition 48 vol. II S. 916, neu redigiert als Proposition 50 S. 917, abermals neu redigiert als Proposition 59 S. 923.

[4]) *Actes et doc.* vol. I S. 338.

Digitized by Google

Bei der Zeichnung am 18. Oktober 1907 haben sich 18 Staaten (unter ihnen Deutschland) nicht beteiligt, 9 haben unter Vorbehalt und nur 17 vorbehaltlos gezeichnet[1]). Am 27. Oktober 1909 wurde das Abkommen von Deutschland[2]), den Vereinigten Staaten von Amerika[3]), Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Guatemala, Haiti, Mexiko, Norwegen, den Niederlanden, Portugal, Rußland und San Salvador ratifiziert[4]). Am 16. Dezember 1909 trat ihm Nicaragua (unter Vorbehalt) und am 15. Januar 1910 China bei[5]). Im Jahre 1912 ist es von Japan und Rumänien ratifiziert worden[6]); zuletzt ist dem Abkommen noch Spanien beigetreten[7]).

Das Abkommen betreffend die Beschränkung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden[8]) bestimmt in Artikel 1: Ein Staat soll bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines andern Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt schreiten. Diese Bestimmung gilt nicht in folgenden drei Fällen der formellen Rechtsverweigerung von seiten des belangten Staates, nämlich 1. dann, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt, 2. wenn er im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrages vereitelt[9]) und 3. wenn er nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

[1]) Vgl. *Tableau des Etats signataires* in *Actes et doc.* vol. I S. 709 ff.

[2]) Vgl. RGBl. 1910 Nr. 2 S. 59—81.

[3]) Mit einem hier nicht weiter interessierenden Vorbehalt (vgl. *Wehberg* S. 87).

[4]) Vgl. Jahrb. d. Völkerrechts I 1326.

[5]) Vgl. *Nippold* II, Anhang XIV; der Vorbehalt Nicaraguas bei *Wehberg* S. 87.

[6]) Vgl. die Bekanntmachung ihrer Ratifikationen im RGBl. Jahrg. 1912 Nr. 10 S. 169 und 22, S. 257 f.; Jahrb. d. Völkerrechts I 1328, 1330.

[7]) Vgl. die Bekanntmachung seiner Ratifikation im RGBl. Jahrg. 1913 Nr. 29 S. 293; Jahrb. d. Völkerrechts I 1326.

[8]) Der Text ist abgedruckt in *Actes et doc.* vol. I S. 620—622. Eine authentische deutsche Uebersetzung findet sich im deutschen Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen Zweiten Internationalen Friedenskonferenz S. 72—76, vgl. ferner RGBl. 1910 Nr. 2 S. 59 bis 81 und unten S. 565.

[9]) Gemeint ist hier der Schiedsvertrag nach § 52 ff. des Abkommens I zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. In dem Schiedsvertrag

Digitized by Google

Artikel 2 regelt das Schiedsverfahren, das nach Annahme des Antrages auf schiedsgerichtliche Erledigung zur Anwendung gelangen soll. Hierbei wird auf die Bestimmungen des Titels IV, Kapitel 3 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle hingewiesen[1]). In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Die übrigen Artikel (2—7) beziehen sich auf den Beitritt der Vertragsmächte zu jenem Abkommen und ihrem Rücktritt nach erfolgter Kündigung.

XIII. Stellung der Mächte zu dem Abkommen.

Nachdem wir vorstehend die Konvention in kurzem Auszuge dargestellt haben, sei es gestattet, vorerst die Stellungnahme der Staaten zu ihr zu erörtern. Besonders dürften dabei hier die Einwendungen interessieren, die Staaten gemacht haben, die das Abkommen nachher nicht ratifiziert haben. Ferner dürften auch die Vorbehalte, die einzelne, hauptsächlich südamerikanische Staaten bei der Zeichnung und bei der Ratifikation gemacht haben, wichtige Schlaglichter auf ihre Stellung zu dem Abkommen werfen.

So trat die Schweiz dem Abkommen nicht bei, weil „ein Ausländer, der in der Schweiz gegen den Bund oder einen Kanton eine Geldforderung geltend machen will, sich an die ordentlichen Gerichte zu wenden hat, die volle Gewähr für eine unparteiische Rechtsprechung bieten". Die Schweiz „könne nicht zugeben, daß privatrechtliche Streitigkeiten dieser Art unter irgendeinem Vorwand den zuständigen schweizerischen Gerichten entzogen und dem Haager oder irgendeinem anderen Schiedsgerichte zur Entscheidung überwiesen werden."[2])

soll der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrages bestimmt werden. Die Ausdehnung seines Inhalts auf einige andere Punkte (Abs. 2) ist lediglich erwünscht.

[1]) Weißbuch S. 59—67.

[2]) Botschaft des Schweizer Bundesrats S. 33; vgl. ferner die Rede *Hubers* in der ersten Kommission vom 9. Oktober 1907, *Actes et doc.* vol. II S. 142.

Digitized by Google

Die Schweiz erblickt demnach in jedem internationalen Schiedsverfahren über vermögensrechtliche Streitigkeiten gegen die Schweiz einen Eingriff in ihre Souveränität.

Die dominikanische Regierung war der Ansicht, daß die Worte des Abkommens in Artikel 1 Abs. 2 *„ou en cas d'acception, rend impossible le compromis"* bei ihrer Auslegung zu unannehmbaren Folgerungen Anlaß geben könnten, die in Artikel 53 des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten vorgesehen und vermieden wären. Auf ihn müßte hingewiesen werden, da man sonst auf den Gedanken kommen könnte, daß das Urteil darüber, ob der belangte Staat den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt habe, dem Ermessen des Gläubigerstaates überlassen sei [1]).

Der Vorbehalt Perus [2]) bei der Zeichnung betraf einen Sonderfall von Ansprüchen, die sich aus Verträgen eines Landes mit fremden Untertanen ergeben. So weit bei solchen nämlich ausdrücklich bestimmt worden sei, daß die Ansprüche oder Streitfälle den Richtern oder Gerichten des Landes zu unterbreiten sind, sollen die in dem Abkommen aufgestellten Grundsätze nicht zur Anwendung kommen dürfen.

Dieselbe Einschränkung machte auch Uruguay [3]) geltend. Doch stellt es noch einen weiteren Fall auf, wo ein Staat noch die Berechtigung habe, die schiedsgerichtliche Erledigung abzulehnen, nämlich dann, wenn das Grundgesetz des Schuldnerstaates (*„la loi fondementale du pays débiteur"*), das einem Streitigkeit oder Zweifel verursachenden Vertrage zeitlich vorangegangen ist, ausdrücklich bestimmt habe, daß Streitfälle der in Frage stehenden Art von den heimischen Gerichten zu entscheiden sind.

Währenddem Peru und Uruguay die Entscheidung von Streitigkeiten über Geldansprüche gewisser Art ganz und endgültig den heimischen Gerichten zu überlassen wünschten,

---

[1]) Vgl. die Rede *Tejeras* in der 9. Hauptsitzung vom 16. Oktober 1907, *Actes et doc.* vol. I S. 337 und die Bemerkungen von *Carjaval Actes et doc.* vol. II S. 143, 144.

[2]) *Actes et doc.* vol. I 721, vol. II 919, Annexe 53.

[3]) *Actes et doc.* vol. I 721.

Digitized by Google

stellten andere[1]), wie Argentinien, Columbia, San Salvador, Nicaraguay (bei der Ratifikation) und Guatemala (bei der Zeichnung, aber nicht bei der Ratifikation, die es vorbehaltslos vornahm), das Verlangen, daß grundsätzlich die Entscheidung sämtlicher gerichtlichen Instanzen des belangten Staates eingeholt sein müsse, bevor die Schiedssprechung seitens des Gläubigerstaates angerufen werden könne. Die Geltendmachung der Ansprüche durch den Gläubigerstaat müsse dann unter der Begründung geschehen, daß eine Rechtsverweigerung durch die staatlichen Gerichte des Schuldnerstaates vorliege.

Bolivia[2]) und Columbia[3]) wollen die Anwendung von Gewalt bei Eintreibung jeder Art von Schulden in jedem Falle, also auch in den im Abs. 2 des Artikel 1 des Abkommens vorgesehenen Fällen, verboten wissen.

Argentinien, Guatemala, San Salvador machten bei der Zeichnung noch einen Vorbehalt, der für uns hier von besonderem Interesse ist[4]). Während Guatemala ihn bei der Ratifikation wieder fallen gelassen hat, hat Nicaragua unter ihm ratifiziert.

„Unter Ausgabe von Schuldverschreibungen aufgenommene öffentliche Anleihen, welche die Staatsschuld bilden, können in keinem Falle den Anlaß zu militärischen Angriffen noch zur tatsächlichen Besetzung des Bodens amerikanischer Nationen bilden."

Die inhaltliche Aehnlichkeit dieses Vorbehalts mit dem wichtigsten Hauptsatz der *Drago*'schen Note vom 29. Dezember 1902 springt sofort in die Augen. Durch die Einführung der Dragodoktrin in die Abstimmungserklärungen, ja sogar in die Ratifikationen beabsichtigten die südamerikanischen Staaten ihre Lehren, die sie vorher zum Inhalt des „amerikanischen Völkerrechts" machen wollten, sogar zum Bestandteil des internationalen Völkerrechts zu erheben.

---

[1]) *Act. et doc.* vol. I 720/721, *Wehberg* S. 85—87.

[2]) Vgl. die Rede *Pinilla*'s in der 1. Kommission, 8. Sitzung vom 9. Oktober 1907, *Act. et doc.* vol. II 141/142.

[3]) Vgl. *Act. et doc.* vol. I 720.

[4]) Vgl. *Act. et doc.* vol. I 720, 721; *Wehberg* S. 85—87.

Digitized by Google

Das Fehlen der Worte *„par une puissance Européenne“* läßt wichtige Rückschlüsse ziehen. Nachdem die Vereinigten Staaten von Amerika grundsätzlich abgelehnt hatten, den politischen Gesichtspunkt Argentiniens zu dem ihren zu machen[1]), erhoben die südamerikanischen Staaten ihre Auffassung zu einem selbständigen Ausdruck der Anschauung Südamerikas. Die Besetzung südamerikanischen Bodens ist nicht nur nicht erlaubt, wenn er von seiten einer europäischen Macht erfolgt, sondern auch von jeder beliebigen Seite, also insbesondere etwa durch die Vereinigten Staaten von Amerika selbst, die sich ja nicht grundsätzlich gegen jede Intervention und vorübergehende Besetzung südamerikanischen Bodens aus rechtlichen Gründen ausgesprochen hatten.

Die Tatsache der Geltendmachung dieses Vorbehalts legt schon bei oberflächlicher Betrachtung den Gedanken nahe, daß das Abkommen betreffend die Beschränkung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden die Zweifelsfragen, die *Drago* in seinem doktrinären Satz zu entscheiden versucht, wohl nicht in endgültiger und zweifelsfreier Weise gelöst hat.

XIV. Kritische Betrachtungen des Haager Abkommens.

Ehe wir auf das Verhältnis der „Konvention Porter“ zu der Dragodoktrin eingehen, sei zunächst der materielle Inhalt der ersteren, soweit er hier in Frage kommt, in einigen Punkten geprüft.

Hier taucht zunächst die Frage auf, was ist unter dem Ausdruck „Vertragsschulden“ *(dettes contractuelles)*[2]), zu verstehen; fallen insbesondere die uns hier interessierenden Anleiheschulden darunter? Nach der Denkschrift über die Zweite Internationale Friedenskonferenz bezieht sich das Abkommen „auf Geldforderungen jeder Art, die dem Angehörigen eines Staates auf Grund eines Vertragsverhältnisses gegen einen fremden Staat zustehen“[3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 545.

[2]) Zur Auslegung des streitigen Begriffs vgl. *Huber* S. 530 ff.

[3]) Weißbuch S. 5, II.

Digitized by Google

Der Wortlaut des Vertrages schließt alle Forderungen aus, die ein Staat selbst als Vermögenssubjekt gegen einen fremden Staat erhebt. Ferner sind sicher alle diejenigen Forderungen nicht berührt, die der Angehörige eines Staates auf Grund von unerlaubten Handlungen als Schadensersatz geltend macht: Hierher gehören auch alle Geldansprüche wegen Verletzung des Privateigentums und der persönlichen Freiheit, Verweigerung des Rechtsschutzes und dergleichen.

Zweifelhaft und nicht unmittelbar entschieden ist die Frage, ob Staatsanleiheschulden und Zinsen von Staatsanleihen unter den Begriff der *dettes contractuelles* fallen sollen. Schon die oben erwähnte Tatsache[1]), daß einige Staaten in dieser Richtung hin einen Vorbehalt gemacht haben, deutet auf diese Zweifel hin. Aus den Kommissionsverhandlungen und den Erklärungen in der 9. Plenarsitzung vom 16. Oktober 1907 läßt sich weder eine Bejahung noch eine Verneinung der Frage entnehmen. Die Delegierten haben, trotzdem das Problem wiederholt besonders von den Vertretern der als Schuldnerstaaten hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten in die Erörterung gezogen wurde, die ausdrückliche Entscheidung darüber — wohl absichtlich — offengelassen.

Nach den Darlegungen dieser Arbeit über den rechtlichen Charakter der Staatsanleihen sind sie unter jene *dettes contractuelles* zu zählen. Da indessen, wie wir sahen, dieser rechtliche Charakter nichts weniger als unbestritten ist, so ist die Wahl des nach dieser Richtung hin unbestimmten Ausdruckes *dettes contractuelles* und der Mangel eindeutiger Verständigung in der Auslegung dieses Begriffs mit Recht als ein Mangel des ganzen Abkommens gerügt worden[2]).

Unentschieden ist ferner die schwierige Frage[3]) geblieben, unter welchen Voraussetzungen sich eigentlich ein Staat der Forderungen seiner Angehörigen annehmen darf[4]). Auf eine

---

[1]) Vgl. oben S. 548.

[2]) Vgl. *Pohl* in: Das neue Deutschland, S. 297.

[3]) Vgl. hierzu *Huber* S. 535 ff.

[4]) *Kohler* spricht hier von „Prozeßstandschaft" (Zeitschr. f. Völkerr. u. Bundesstaatsr. VI Heft 2 § 7 S. 95/96; vgl. ferner § 19 S. 110, 111).

Digitized by Google

Anfrage des russischen Delegierten *von Martens*[1]), ob es dem intervenierenden Staate nun aber ganz und gar vorbehalten bleiben soll, wann er einschreiten dürfe, legte *Porter* den amerikanischen Antrag so aus, daß dies in der Tat nach wie vor ganz dem freien Belieben des Staates überlassen bleiben müsse; allerdings läge es in der Natur der Sache, daß der Staat tatsächlich nur dann zugunsten seiner Angehörigen einschreiten werde, wenn er ein öffentliches Interesse in der Unterstützung der Forderungen seiner Angehörigen wahrzunehmen beabsichtige.

Dieser Auslegung *Porters* dürfte inbezug auf die materiellen Voraussetzungen ohne weiteres beizupflichten sein, denn im anderen Falle würde bei Streit über diese Fragen ein besonderes Schiedsgericht notwendig werden können.

Unklar bleibt die Stellung des Abkommens dagegen zu den formellen Voraussetzungen, namentlich der Frage der vorgängigen Erschöpfung des ordentlichen Landesinstanzenzuges. In dieser Beziehung darf auf die oben schon erwähnten Einwendungen einiger südamerikanischer Staaten[2]) hingewiesen werden, die dem Schiedsgericht (außer bei *justitia denegata vel protractra)* nur die Prüfung über die letztinstanzliche Entscheidung der Landesgerichte des belangten Staates überlassen wollen.

Des Weiteren gibt das Abkommen keinen näheren Aufschluß darüber, welches materielle Recht[3]) von dem Schiedsgericht anzuwenden ist. Es kann in Frage kommen, ob etwa der eingeklagte Anspruch dem formellen und materiellen Rechte des belangten Staates gemäß zu beurteilen ist. Das internationale Schiedsgericht würde dann lediglich die Rolle einer höchsten nationalen Entscheidungsinstanz spielen. Dies kann aber dem intervenierenden Staate gegenüber nicht genügen. Da er in seiner Eigenschaft als souveräne Körperschaft dem Schuldnerstaate gegenübertritt, so kann seinem Verlangen nach schieds-

[1]) Vgl. 15. Sitzung des *Comité d'Examen A* der ersten Unterkommission der ersten Kommission vom 3. 10. 1907, *Act. et doc.* vol. II 2552.

[2]) Argentinien, Columbia, San Salvador (nur bei der Zeichnung), Nicaragua (nur bei der Ratifikation) und Guatemala (nur bei der Zeichnung, nicht mehr bei der Ratifikation).

[3]) Vgl. für diese Frage die Ausführungen von *Huber* S. 500 ff.

Digitized by Google

gerichtlicher Entscheidung nur ein Verfahren entsprechen, das ein über beiden Staaten stehendes, von der Willkür des Schuldnerstaates unabhängiges und von beiden Staaten anerkanntes Recht zur Anwendung bringt. Die Entscheidung des Schiedsgerichts soll eine Kontrolle sein, ob die Rechtshandlungen des belangten Staates dem international gültigen „richtigen" Recht entsprechen. Das Schiedsgericht hat die Befugnis, die Höhe der eingeklagten Forderung und die Zahlungsmodalitäten nötigenfalls auch im Widerspruche mit dem Rechte des belangten Staates und der Entscheidung der nationalen Gerichte festzusetzen.

Den einzigen Anhaltspunkt dafür, welches materielle Recht vom Schiedsgericht anzuwenden ist, gibt die Verweisung des Artikel 2 der „Konvention Porter" auf Titel IV, Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Aus letzterem käme hier Artikel 73 in Betracht. Danach entscheidet das Schiedsgericht *„en appliquant les principes du droit"*. Man sieht, auch diese Bestimmung hilft zur Lösung dieser Frage nicht viel weiter. So wünschenswert es wäre, daß „Recht", wie es hier vielleicht gemeint ist, d. h. ein international allgemein anerkanntes Recht, bestehe, so kann heute von dem tatsächlichen Vorhandensein eines solchen doch nur in sehr bescheidenem Umfange gesprochen werden. Wie man sich, zwar bei einem andern Anlaß, aber doch auch auf derselben internationalen Konferenz, die Ausfüllung der Lücken dieses mangelhaften „Rechts" gedacht hat, zeigt uns das Beispiel des Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens über die Errichtung eines internationalen Prisenshofs[1]):

„Si des règles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité."

Was dem „Prinzip der Gerechtigkeit und der Billigkeit" entspricht, wird sich freilich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall und auch da nicht immer völlig einwandfrei feststellen lassen.

---

[1]) Vgl. Weißbuch Anlage 14 S. 161; auch *Kohler* zieht die Bestimmungen des Prisenhofs zur Ausfüllung der Lücken des Schiedsabkommens heran (vgl. Zeitschr. a. a. O. S. 109).

Digitized by Google

Dem freien Ermessen des Schiedsgerichts bleibt hier weitester Spielraum offen gehalten. Beim Mangel eines besseren Ersatzes wird man der Auffassung des angezogenen Satzes indessen kaum widersprechen können.

Diese Auffassung dürfte übrigens auch nicht im Gegensatz zu dem stehen, was oben[1]) über die subsidiäre Geltung des schuldnerischen Landesrechts neben dem Inhalt des Anleihevertrages selbst gesagt ist. Denn dort haben wir die Heranziehung des Landesrechts als eine notwendige und auch dem mutmaßlichen Willen der Kontrahenten entsprechende Ergänzung des Vertragsinhalts dargestellt, die schon beim Vertragsabschluß gegeben war und dementsprechend als ein Gegebenes auch späterhin vom Schiedsgericht zu berücksichtigen ist, ohne daß insoweit dessen „freies Ermessen" tätig werden müßte.

Wahrscheinlich dürfte unseres Erachtens übrigens ein Schiedsgericht, das einen anderen Gedankenweg einschlüge und sich nur an den Wortlaut des Anleihevertrages selbst hielte, der dann lediglich nach „dem Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit" auszulegen und nötigenfalls zu ergänzen wäre, doch gerade vermöge des letzteren auf den mutmaßlichen Willen der Parteien beim Vertragsabschlusse zurückgreifen und so — wenn auch auf Grund einer abweichenden Rechtskonstruktion — zum gleichen Ergebnis gelangen.

Das Abkommen betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden darf trotz der gefundenen erheblichen Mängel doch noch als ein großer kultureller Fortschritt auf dem Wege zur Förderung und Erhaltung des Weltfriedens angesehen werden. Es trägt ebenso den rechtlichen wie den politisch-wirtschaftlichen Interessen aller Vertragsstaaten Rechnung, mögen sie ihrer finanziellen Lage nach vorwiegend als belangende, belangte oder unmittelbar unbeteiligte Faktoren (als sogenannte Intervenienten, Interventionsgegner oder Neutrale) in Betracht kommen.

Durch die schiedsgerichtliche Entscheidung wird, der Idee der Gerechtigkeit entsprechend, einer unbegründeten Intervention

---

[1]) Vgl. oben S. 541 ff.

Digitized by Google

mit allen ihren furchtbaren Folgen und Nebenerscheinungen wirksam vorgebeugt, ohne dadurch jedoch der böswilligen Vereitelung friedlicher Erledigung des Streites Tor und Tür zu öffnen. Die Beispiele, die die Vertreter der verschiedensten Staaten auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz gegeben haben, legen ein beredtes Zeugnis dafür ab, welchen hohen Wert die Möglichkeit internationaler Prüfung und Entscheidung allein schon über die Höhe der pekuniären Ansprüche hat. Denn bis dahin fehlte dem von seinen Angehörigen zur Intervention angerufenen Staate ja jede sichere Möglichkeit objektiver Feststellung über die Berechtigung des Anspruchs. Und gar häufig haben sich die Forderungen als gänzlich oder doch in weitestem Maße unbegründet erwiesen. So teilt General *Porter*[1]) in seiner Rede vom 16. Juli 1907 mit, daß eine untersuchende Kommission, die von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Prüfung der Ansprüche eingesetzt war, um derentwillen sie zum Einschreiten gegen andere Staaten aufgefordert war, im Verlauf von 60 Jahren als Maximum ein einziges Mal die Berechtigung von 80%, manchmal sogar nur von $^3/_4$—1% des geltend Gemachten festgestellt habe.

Ein weniger krasses Beispiel bildet der Inhalt der Rede des berühmten französischen Staatsmannes und Historikers *Adolphe Thiers* in der französischen Kammer vom 9. Juli 1867[2]):

„A l'époque de l'expédition de *Saint-Jean d'Ulloa* (1839), le gouvernement français avait diminué considérablement le montant des réclamations de nos compatriotes; il les avait réduites à trois millions. Eh bien! lorsque le ministère des affaires étrangères dut faire la répartition de ces trois millions, il trouva qu'en réalité il n'avait que deuxm illions à payer. Il restait donc un million!"

Gar häufig wurde auch eine Androhung staatlichen Einschreitens von geschickten Spekulanten zu unlauteren Börsenmanövern benutzt. Sobald dann der Kurs stieg, so warfen jene Existenzen, für deren Geschäftsgrundsatz *Porters* Bezeichnung

---

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.

[2]) Zit.: *Calvo,* Bd. I 350, 351.

Digitized by Google

so trefflich paßt: „*face, je gagne; pile, tu perds*“ [3]), ihre Papiere womöglich auf ausländische Märkte, und der Staat wandte nunmehr Kosten, Arbeit und Risiko häufig für Angehörige fremder Staaten auf.

Außerdem wurden auch durch die zwangsweise Durchsetzung von Schuldverpflichtungen die Angehörigen der intervenierenden, meist wehrkräftigeren Staaten unbillig vor anderen Gläubigern bevorrechtet, deren militärisch schwacher Heimatstaat sich ihrer Forderungen nicht in so wirksamer Weise annehmen konnte.

Das Abkommen birgt aber nicht nur das allgemeine Prinzip der Gerechtigkeit und Billigkeit in sich, sondern kommt daneben auch den politisch-wirtschaftlichen Interessen der Vertragsstaaten in mancher Hinsicht praktisch entgegen. So werden dem belangenden Staat die häufig unverhältnismäßig hohen Kosten einer bewaffneten Intervention erspart. Welch gewaltige Bedeutung dies unter Umständen haben kann, mag ein Beispiel aus der Geschichte der Vereinigten Staaten von Nordamerika erläutern [4]): Zur Geltendmachung einer Forderung in Höhe von nicht ganz 100 000 Dollar hatte die amerikanische Regierung eine Flotte von 19 Kriegsschiffen ausgerüstet. Trotz 16jähriger Anstrengung hatten die Vereinigten Staaten nicht einen Pfennig ausgezahlt erhalten. Die Aktion hatte sie dagegen die Kleinigkeit von $2^1/_2$ Millionen Dollar, also gut das Fünfundzwanzigfache der Forderungen ihrer Staatsangehörigen, gekostet!

Auch den jeweils nicht beteiligten Staaten bringt die Beschränkung von Gewalt bei Eintreibung von Vertragsschulden Vorteile [5]). Kann doch eine *action coercitive*, insbesondere z. B. eine Blockade ihren Handel mit dem Schuldnerstaat auf lange Zeit lahm legen und hohe wirtschaftliche Werte unwiderbringlich vernichten.

Zudem haben die konkurrierenden Ansprüche der intervenierenden Staaten oft zu folgeschweren Verwicklungen der Gläubigerstaaten untereinander geführt.

---

[1]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 229.

[2]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.

[3]) Vgl. *Actes et doc.* vol. II 230.

Digitized by Google

XV. Haager Abkommen und Dragodoktrin.

Für die Zwecke unserer Betrachtung waren die Ergebnisse der Konvention *Porter* nur insoweit ins Auge zu fassen, als sie die Dragodoktrin oder, genauer gesagt, die in dieser behandelte Frage berühren. Solche Berührung findet sicher statt. So sagt schon *Moulin*[1]):

„On sait aussi que . . . . la Conférence de la Haye a voté une „Convention concernant la limitation de la force pour le recouvrement des dettes contractuelles" qui, si elle ne concacre pas intégralement la thèse argentine, s'en est certainement inspirée."

Aber auch in der eben gedachten Beschränkung läßt sich eine vergleichende Gegenüberstellung schwer treffen. Denn *Dragos* Grundsatz und das Haager Abkommen gehen zwar von dem gleichen Bestreben aus, nämlich ein kriegerisches Eingreifen eines Staates wegen privater Forderungen seiner Angehörigen gegen einen anderen Staat tunlichst auszuschließen. In der Rechtsauffassung aber und im Ergebnis decken sie sich durchaus nicht.

Hier sei zunächst auf die äußere Unstimmigkeit hingewiesen: *Drago* beschränkt, wie wir schon sahen, seinen Satz auf Verbindlichkeiten aus Staatsanleihen; ein Eingehen auf andere vertragliche Verbindlichkeiten lehnt er als minder wichtig ab. Das Haager Abkommen erstreckt sich auf jede Art von vertraglichen Verbindlichkeiten allgemein, wobei aber die Zugehörigkeit gerade der Anleiheschulden nicht unbestritten ist.

Bedeutsamer aber ist ein innerer Widerstreit, der sich zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des *Drago*'schen Grundsatzes, dafür aber um so klarer aus den theoretischen Darlegungen ergibt, die *Drago* zur rechtlichen Begründung seiner Doktrin anführt. Wir glauben hier auf die letzteren schon deshalb zurückgreifen zu dürfen, weil *Drago* als Vertreter seines Heimatstaates im Haag ähnliche Ausführungen wiederholt hat.

Die Haager Beschlüsse wollen einen Krieg aus dem in Rede stehenden Streitanlaß nicht völlig verhindern, aber seine

---

[1]) *Moulin: Avant-Propos* V.

Digitized by Google

Möglichkeit stark beschränken. Wenn zu diesem Zwecke vorgeschrieben wird, daß der Streitgegenstand einem Schiedsgericht zur Untersuchung und Entscheidung unterbreitet werden muß, so liegt darin — wie es an anderer Stelle dargelegt wurde[1]) — die Forderung, daß jeder beteiligte Staat hier auf ein Stückchen seiner vollen Souveränität verzichtet.

Demgegenüber bildet für *Drago* die Wahrung der Staatssouveränität, und zwar der vollen, ungeschmälerten Souveränität, den Kardinalpunkt der Sache. Nur der Schuldnerstaat selbst soll nach ihm berechtigt sein, das eigene Vorgehen in der Anleihe-Angelegenheit zu prüfen. Keinem anderen, mithin auch keinem unparteiischen Schiedsgericht soll hier irgend eine Kontrolle, irgend ein Urteil zustehen, die *Drago* durchaus als unberechtigten Eingriff in das innere Getriebe des Staates erscheinen.

Die logische Folgerung aus dieser Auffassung mußte für diese Frage die Ablehnung des Schiedsgerichtsgedankens überhaupt sein.

Diese Konsequenz hat *Drago* freilich nicht ausgesprochen, — — aber Argentinien hat die Beschlüsse nicht ratifiziert! Die Gründe dafür sind nicht bekanntgegeben worden, und man wird sich daher mit der Tatsache begnügen müssen.

Der Vorbehalt Argentiniens bei der Zeichnung des Abkommens läßt sichere Schlüsse nach dieser Richtung ebenfalls nicht zu. Oben ist bereits erwähnt, daß er sich mit geringen Abweichungen an den *Drago*'schen Satz anlehnt: Wenn er aber den Krieg aus Anlaß des Anleihestreits schlechthin für unzulässig erklärt, so würde dies auch für den Fall jeder, selbst böswilligen Nichtbefolgung eines Schiedsspruches gelten.

Bei Annahme eines solchen Vorbehalts würde aber ein Schiedsgericht für den Gläubigerstaat kaum annehmbar sein; er nähme damit nur die schlechte Chance hin, daß der Schiedsspruch auch zu seinen Ungunsten lauten und ihn dann nach außen hin ins Unrecht setzen würde; bezüglich einer gewaltsamen Durchsetzung seines Anspruchs aber wäre ihm nicht nur in diesem, sondern auch im andern Falle, dem eines ihm günstigen Schiedsspruches, die Hände gebunden.

[1]) Vgl. oben S. 541.

Digitized by Google

Demgemäß kommt im Ergebnis schon der Vorbehalt Argentiniens einer Ablehnung wenigstens sehr nahe.

Wir haben hiernach gesehen, daß wir die Dragodoktrin in keiner Weise mit dem Haager Abkommen identifizieren können, ja daß sie ihm im Kernpunkt ihres Inhalts und ihrer Bedeutung geradezu widerstrebt. Den Charakter eines Völkerrechtssatzes von allgemein gültiger Bedeutung, den sie anstrebte, hat die Dragodoktrin somit nicht gewonnen. Das Abkommen bildet für ihre Grundidee keinen Sieg, sondern eine Niederlage. Gleichwohl lebt sie bei ihren Anhängern noch fort, und man darf sie in ihrer politischen Bedeutung auch in der Gegenwart nicht unterschätzen. Bildet sie doch in ihrer Anlehnung an die Monroedoktrin ein panamerikanisches Programm, das seine deutliche Spitze gegen Europa kehrt.

Anhang I.

Diplomatische Note des argentinischen Ministers des Aeußern Dr. Luis M. Drago an den argentinischen Gesandten in Washington.

Buenos-Aires, le 29 décembre 1902.

Monsieur Le Ministre,

J'ai reçu la dépêche de Votre Excellence, en date du 20 de ce mois, concernant les évenements survenus dernièrement entre le gouvernement de la République du Vénézuéla et ceux de la Grande-Bretagne et de l'Allemagne.

D'après les informations de Votre Excellence, l'origine du conflit doit être attribuée, en partie, à des préjudices subis par des sujets de nations réclamantes, pendant les révolutions et les guerres dont le territoire de ladite République a été récemment le théâtre, et en partie également par le non-payement, à son heure, de certains services del a Dette extérieure de l'Etat.

Abstraction faite du premier chef de ces réclamations, dont la juste appréciation doit être toujours présidée par l'examen des lois des pays respectifs, ce gouvernement estime opportun de transmettre à Votre Excellence quelques considérations que ces événements lui ont suggérées relatives au recouvrement compulsif de la Dette publique.

On remarque tout d'abord, à ce sujet, que le capitaliste qui avance son argent à un Etat étranger tient toujours compte des ressources du pays où il va opérer et du plus ou moins de probabilités qu'il y a que les engagements passés soient exécutés sans encombre.

Digitized by Google

A chaque gouvernement
échoit, à ce titre, un crédit différent, selon son degré de civilisation et de culture et sa manière de procéder dans les affaires. Ces circonstances sont pesées et mesurées avant que de négocier un emprunt, pour le traiter, dans des conditions plus ou moins onéreuses, d'après les renseignements que les banquiers prêteurs possèdent en cesens.

En outre, le créancier
n'ignore pas qu'il a traité avec une entité souveraine, et l'une des conditions propres à toute souveraineté est que nulle procédure exécutoire ne peut être ni initée ni accomplie contre elle, parce que ce mode de recouvrement compromettrait son existence même et ferait disparaitre l'indépendance et l'action du gouvernement respectif.

Parmi les principes fondamentaux du droit public international que l'humanité a consacrés, un des plus précieux est celui qui détermine que tous les Etats, quelle que soit la force dont ils disposent, sont des entités parfaitement égales entre elles et ayant réciproquement droit aux mêmes considérations et aux mêmes respects.

La reconnaissance de la dette, la liquidation de son montant, peuvent et doivent être faites par la nation sans détriment de ses droits primordiaux comme entité souveraine; mais le recouvrement compulsif et immédiat, à un moment donné, au moyen de la force, entrainerait la ruine des nations les plus faibles et l'absorption d'un gouvernement, avec toutes les facultés qui lui sont inhérentes, par les puissants de la terre.

Tout autre est le caractère des principes proclamés dans ce continent américain. „Les contrats passés entre une nation et des personnalités privées sont obligatoires selon la conscience du Souverain et ne peuvent être l'obje de force compulsive", a dit l'illustre *Hamilton*. „Ils ne confèrent aucun droit d'action en dehors de la volonté souveraine."

Les Etats-Unis ont été très loin dans ce sens. Le onzième amendement de leur Constitution établit, en effet, avec l'assentiment unanime du peuple, que le pouvoir judidiaire de la nation n'a pas qualité pour connaitre des litiges de loi ou d'équité intentés contre l'un des Etats unis par des citoyens d'un autre Etat ou par des citoyens ou des sujets d'un Etat étranger.

La Republique argentine a déclaré ses provinces susceptibles d'être demandées en justice et a même consacré le principe que la nation fût éventuellement appelée, devant la Cour suprême, à répondre de l'exécution des traités passés avec les particuliers.

Mais ce qu'elle n'a pas établi, ce qu'elle ne saurait d'aucune façon admettre, c'est que le montant de sa dette éventuelle, une fois déterminé par sentence, on la prive de la faculté de choisir le mode et le temps d'effectuer un payement dans lequel elle est, pour le moins, aussi intéressée que le créancier lui-même, parce qu'il y va du crédit et de l'honneur de tout un peuple.

Digitized by Google

Ce n'est, en aucune manière, la défense de la mauvaise foi, du désordre et de l'insolvabilité délibérée et volontaire. C'est tout simplement la protection due à la dignité de l'entité publique internationale qui ne peut être ainsi entrainée à la guerre, au préjudice des nobles fins qui déterminent l'existence et la liberté des nations.

La reconnaissance de la Dette publique, l'obligation définie de la payer n'est nullement une déclaration sans valeur par le seul fait que le recouvrement ne puisse pas s'effectuer par la voie de la violence.

L'Etat subsiste en sa qualité et, tôt ou tard, les situations obscures sont résolues, les ressources s'accroissent, les communes aspirations d'équité et de justice prévalent, et l'on donne satisfaction aux engagements les plus en retard.

Dès lors la sentence, déclarant l'obligation de payer la dette, rendue par les tribunaux du pays ou par ceux de l'arbitrage international, aspiration constante vers la justice qui fonde les relations politiques entre les peuples, cette sentence, dis-je, constitue un titre indiscutable qui ne saurait être comparé au droit incertain de celui dont les créances ne sont pas reconnues et qui se place dans le cas d'en appeler à la force pour obtenir satisfaction.

Ces sentiments de justice, de loyauté et d'honneur sont ceux qui animent le peuple argentin et ont inspiré de tout temps sa politique. Votre Excellence comprendra qu'il se soit ému en apprenant que le non-payement des services de la Dette publique du Vénézuéla s'indique comme une des causes déterminantes de la prise de sa flotte, du bombardement d'un de ses ports et du blocus de guerre regoureusement établi sur ses côtes. Si ces procédés devaient être définitivement adoptés, ils établiraient un dangereux précédent pour la sécurité et pour la paix des nations de cette partie de l'Amérique.

Le recouvrement many militari des emprunts implique l'occupation territoriale, laquelle suppose la suppression ou la subordination des gouvernements.

Cette situation contrarie ouvertement les principes maintes fois proclamés par les nations de l'Amérique et particulièrement la doctrine de *Monroe*, si efficacement soutenue et défendue, en tout temps, par les Etats-Unis, doctrine à laquelle la République argentine a déjà adhéré implicitement.

Les principes énoncés dans le mémorable Message du 2 décembre 1823 contiennent deux grandes déclarations qui ont particulièrement trait à ces Républiques, savoir: „Les continents américains ne pourront désormais servir de champ à la colonisation future des nations européennes et, l'indépendance des nations de l'Amérique ayant été reconnue, on ne pourra regarder l'intervention d'un pouvoir européen dans le but de les opprimer ou de contrôler leurs destinées, de n'importe quelle manière, que comme la manifestation de sentiments peu amicaux envers les Etats-Unis.

L'abstention, en matière d'acquisitions de nouveaux domaines coloniaux dans les territoires de ce continent, a été bien des fois acceptée par les hommes publics de l'Angleterre. On peut dire que s'est grâce à leur sympathie

Digitized by Google

que la doctrine de *Monroe* dut le grand succès obtenu lors de sa promulgation.

Mais on remarque, dans ces derniers temps, une tendance marquée chez les publicistes et dans diverses manifestations de l'opinion en Europe à signaler ces pays-ci comme le champ le plus indiqué pour les futures expansions territoriales.

Des penseurs les plus haut placés ent signalé l'avantage d'orienter dans cette direction les grands efforts que les principales puissances de l'Europe ont appliqués à la conquête de régions stériles d'un climat peu clément, dans les plus lointaines latitudes du monde. Ils sont nombreux les écrivains européens que désignent tes territoires de l'Amérique du Sud, avec leurs grandes richesses, leur beau ciel et leur climat propice à toutes les productions, comme le théâtre obligé où les grandes puissances, qui ont prêté les armes et les instruments de la conquête, devront se disputer la suprématie dans le cours de ce siècle.

La tendance à l'expansion, ainsi échauffée par les suggestions de l'opinion, et de la presse, peut à n'importe quel moment prendre une tournure agressive et cela malgré la volonté des gouvernements actuels. Et l'on ne niera pas que le moyen le plus simple pour aboutir à la mainmise et à la substitution des autorités locales par les gouvernements européens, c'est précisement l'intervention financière comme bien des exemples le prouvent.

Nous ne prétendons nullement que les nations sudaméricaines soient, à n'importe quel titre, exemptes des responsabilités de tout ordre que les violations du droit international entrainent pour les peuples civilisés. Nous ne prétendons ni ne pouvons prétendre que ces pays occupent une situation exceptionelle dans leurs rapports avec les puissances européennes qui ont l'indiscutable droit d'y protéger leurs sujets contre les persécutions ou les injustices dont ils pourraient être victimes, aussi amplement que dans n'importe quelle autre partie du globe.

La seule chose que la République argentini soutient et ce qu'elle aimerait à voir consacrer, à l'occasion des événements du Vénézuéla, par une nation qui, ainsi que les Etats-Unis, jouit d'une autorité égale à sa puissance, c'est le principe, accepté déjà, qu'il ne peut pas y avoir d'expansion territoriale européenne en Amérique, ni de pression faite sur les peuples de ce continent par le seul fait d'une malheureuse situation financière qui oblige un de ces pays à différer l'accomplissement de ses obligations.

En un mot, le principe que la République argentine voudrait voir reconnu, c'est que la Dette publique ne pût provoquer l'intervention armée ni encore moins l'occupation matérielle du sol des nations américaines dela part d'une puissance d'Europa.

Le discrédit s'attachant aux Etats qui manquent de satisfaire aux droits de leurs créanciers légitimes entraine déjà des difficultés trop considérables pour qu'il soit besoin d'aggraver, par l'agression étrangère, les calamités d'une insolvabilité momentanée.

Digitized by Google

La République argentine pourrait citer con propre exemple pourdémontrer combien les interventions armées sont peu nécessaires en perail cas.

Le service de la dette anglaise de 1824 fut spontanément repris par l'Argentine après une interruption de trente ans, motivée par l'anarchie et les convulsions qui, alors, remuèrent profondément le pays. Tout l'arriéré fut scrupuleusement payé avec les intérêts, et cela sans que les créanciers fissent la moindre démarche.

Plus tard, une série d'evénements et de contretemps financiers, complètement en dehors du contrôle de ses gouvernants, mirent momentanément la République argentine dans le cas de suspendre à nouveau le service de la Dette extérieure. Elle eut cependant à cœur d'en reprendre le payement aussitôt que les circonstances le lui permettraient, ce qu'elle put faire quelque temps après en s'imposant d'énormes sacrifices et toujours spontanément, par sa propre volonté et sans intervention ni demande comminatoire d'aucune puissance étrangère. C'est par ses procédés scrupuleux et par son haut sentiment de justice, aujourd'hui clairement manifesté, que les difficultés éprouvées, loin d'amoindrir son crédit sur les marchés européens, l'ont largement développé.

On peut affirmer avec une entière certitude qu'un résultat aussi flatteur n'aurait pas été obtenu si les créanciers eussent jugé opportun d'intervenir d'une manière violente pendant la période de crise financière aujourd'hui disparue.

Nous ne craignons ni ne pouvons craindre le renouvellement de pareils embarras.

Nous n'obéissons donc pas en ce moment à un sentiment égoiste pas plus que nous ne cherchons notre avantage en manifestant le désir que la Dette publique des Etats ne soit pas la cause d'une agression militaire dirigée contre eux.

Nous ne nourrissons, en aucune manière, des sentiments d'hostilité envers les nations de l'Europe. Bien au contraire, nous maintenons des relations on ne peut plus cordiales, depuis notre émancipation, avec toutes les puissances et très particulièrement avec l'Angleterre, à laquelle nous avons donné, tout récemment, la plus grande preuve de la confiance que sa persévérante justice nous inspire, en soumettant à son arbitrage la plus importante de nos questions internationales qu'elle vient de résoudre en fixant nos limites avec le Chili, question qui donna lieu à une controverse de plus de soicante ans.

Nous avons que là où l'Angleterre se présente elle est accompagnée de la civilisation et que le bienfait des libertés se développe. C'est pourquoi nous lui accordons toute notre estime, ce que ne veut pas dire que nous adhérerions avec une égale sympathie à sa politique au cas, peu probable, où elle chercherait à opprimer les nationalités du continent qui luttent pour leur progrès, qui ont déjà vaincu de plus grandes difficultés et qui triompheront définitivement pour l'honneur des institutions démocratiques. Il est peut-être encore long le chemin qui reste à parcourir aux nations sud-améri-

Digitized by Google

caines; mais elles ont suffisamment d'énergie et de vertu pour arriver à leur complet développement en s'appuyant les unes sur les autres.

C'est à ce sentiment de confraternité continentale et à la force que donne l'appui moral de tout un peuple que j'obéis en m'adressant à vous, Monsieur le Ministre, conformément aux Instructions de Son Excellence M. le Président de la République, pour vous prier de transmettre au Cabinet de Washington notre manière d'envisager les événements dont le développement ultérieur réserve aux Etats-Unis une part prépondérante, afin qu'il daigne en tenir compte comme de l'expression sincère des sentiments d'une nation qui a foi dans ses destinées et dans celles de tout ce continent américain à la tête duquel marchent les Etats-Unis réalisant un idéal et créant un modèle.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, les assurances de ma considération distinguée.

Signé: *Luis M. Drago,*
Ministre des Affaires étrangères.

Anhang II.

Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika usw.,

von dem Wunsche erfüllt, bewaffnete Streitigkeiten pekuniären Ursprungs, die aus einer bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschuld herrühren, unter den Völkern zu verhüten,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Bezeichnung der Bevollmächtigten), welche, nachdem sie ihre Vollmachten hinterlegt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vertragsmächte sind übereingekommen, bei der Eintreibung von Vertragsschulden, die bei der Regierung eines Landes von der Regierung eines anderen Landes für deren Angehörige eingefordert werden, nicht zur Waffengewalt zu schreiten.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Schuldnerstaat ein Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung ablehnt oder unbeantwortet läßt oder im Falle der Annahme den Abschluß des Schiedsvertrags vereitelt oder nach dem Schiedsverfahren dem Schiedsspruche nicht nachkommt.

Digitized by Google

Artikel 2.

Man ist ferner übereingekommen, daß die im Absatz 2 des vorstehenden Artikels erwähnte Schiedssprechung dem im Titel IV, Kapitel 3 des Haager Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vorgesehenen Verfahren unterworfen sein soll. In Ermangelung besonderer Abreden der Parteien entscheidet der Schiedsspruch über den Grund des Anspruchs, über die Höhe der Schuld sowie über die Zeit und die Art der Zahlung.

Artikel 3.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittelst einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeigen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 4.

Die Mächte, die nicht unterzeichnet haben, können diesem Abkommen später beitreten.

Die Macht, die beizutreten wünsche, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archiv der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 5.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Digitized by Google

Artikel 6.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekannt gibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 7.

Ein im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäß Art. 3, Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Art. 4, Abs. 2) oder von der Kündigung (Art. 6, Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den Vertragsmächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

Nachtrag zu dem Aufsatz

Der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Ungarn.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. **Engelmann**, München.

(Bd. XXV S. 457 ff.)

Die zur Beratung des Entwurfs eingesetzte besondere Kommission des Abgeordnetenhauses hat ihre Arbeiten im April 1915 abgeschlossen und ihren Bericht nebst einem den beschlossenen Abänderungen entsprechend neu redigierten und mit neuer Paragraphenzahl versehenen Texte dem Abgeordnetenhause am 5. Mai 1915 vorgelegt. Da eine Beratung im Plenum während der Dauer des Krieges nicht stattfinden soll, wird zunächst der Kommissionsbericht und der neuredigierte Text gedruckt und der Oeffentlichkeit zur weiteren Begutachtung übergeben werden. Dem Reichstage wird dann der Entwurf voraussichtlich erst in entsprechender Umarbeitung vorgelegt werden.

Die Kommission hat an dem Entwurfe zahlreiche Aenderungen vorgenommen, die teilweise von grundsätzlicher Bedeutung sind. Ein kurzer Bericht hierüber wird in Bälde folgen. (Die vorstehenden Mitteilungen werden der Güte des Herrn Dr. *G. v. Töry*, Staatssekretärs im kgl. ung. Justizministerium verdankt.)

Digitized by Google

Vermischte Mitteilungen.

A. Dokumente.

Urkunden zur Handhabung des Kriegsrechtes 1914—15. (Deutschland, England, Amerika.)

1. Deutsche Prisenordnung vom 30. September 1909, veröffentlicht am 3. August 1914 (RGBl. S. 275).*)

Prisenordnung.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Kommandanten S. M. Kriegsschiffe haben während der Dauer eines Krieges nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen das Recht, feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe anzuhalten, zu durchsuchen und sie ebenso wie die auf ihnen befindlichen feindlichen und neutralen Güter zu beschlagnahmen und ausnahmsweise zu vernichten.

---

*) Dazu ist am 18. April 1915 ergangen:

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. Sept. 1909 (RGBl. 1914 S. 275, 441, 481, 509).

In Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht vom 26. Februar 1909 getroffenen Bestimmungen genehmige Ich für den gegenwärtigen Krieg die nachstehenden Abänderungen der Prisenordnung vom 30. September 1909 sowie ihrer Zusätze vom 18. Oktober, 23. November und 14. Dezember 1914.

An die Stelle der Ziffern 21, 23, 27, 33, 35, 40 sowie der Zusätze zur Ziffer 23 treten folgende Bestimmungen:

21. Als Kriegskonterbande werden die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art mit Einschluß der Waffen für sportliche Zwecke und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
3. Schießpulver und Sprengstoffe jeder Art;

Digitized by Google

Während eines Waffenstillstandes ruht dieses „Prisenrecht" nur dann, wenn das ausdrücklich vereinbart wird.

Die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme von Kauffahrteischiffen („Aufbringung"), der Beschlagnahme von Gütern sowie der Vernichtung von neutralen Kauffahrteischiffen oder von Gütern aus ihrer Ladung wird später durch prisengerichtliches Urteil festgestellt. Das prisengerichtliche Verfahren findet auf Antrag eines Interessenten auch dann statt, wenn die einmal bewirkte Beschlagnahme vom Kommandanten selber wieder aufgehoben worden ist (vgl. 97). Das Prisengericht erkennt auf „Einziehung" oder auf Freigabe mit oder ohne Schadenersatz, im Falle der Vernichtung sowie einer vom Kommandanten selber wieder aufgehobenen Beschlagnahme unter Umständen auf Schadenersatz.

---

4. Geschützrohre, Lafetten, Protzen, Munitionswagen, Feldküchen, Backofenwagen, Proviantwagen, Feldschmieden, Scheinwerfer, Scheinwerfergerät und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. Entfernungsmesser und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
6. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art;
7. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
8. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
9. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
10. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
11. Panzerplatten;
12. Blei in Blöcken, Platten oder Röhren;
13. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
14. Weißbleche;
15. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können; Schiffsbleche und Schiffbaustahl;
16. Unterwasserschallsignalapparate;
17. Luft- und Flugfahrzeuge aller Art, deren als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
18. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und Kriegsmaterial hergestellt sind;
19. Drehbänke jeder Art;
20. Grubenholz;
21. Kohlen und Koks;
22. Flachs.

23. Als Kriegskonterbande werden folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und Futtermittel jeder Art;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. tierische Wolle, roh oder bearbeitet, sowie wollene Streichgarne und Kammgarne;
5. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;

Digitized by Google

2. Auf neutrale Staatsschiffe ist das Prisenrecht nicht anzuwenden.

Feindliche Staatsschiffe verfallen ohne weitere Förmlichkeiten nach Kriegsrecht (vgl. jedoch 7).

Staatsschiffe sind die Kriegsschiffe sowie die zu Staatsdienstzwecken verwendeten und unter staatlicher Befehlsgewalt stehenden Schiffe. Ihnen werden die im sonstigen Eigentume des Staates stehenden Schiffe gleichgeachtet.

Die notwendigen Merkmale der Kriegsschiffe sind: Kriegsflagge (dazu in der Regel der Wimpel), vom Staat eingesetzter Befehlshaber, dessen Name in der Rangliste der Kriegsmarine steht, und militärisch disziplinierte Besatzung. Vgl. Artt. 2 bis 4, und 6 des Abkommens VII der II. Haager Konferenz.

---

6. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile, insbesondere alle Kraftfahrzeuge;
7. Gummiräder für Kraftfahrzeuge, sowie alle Gegenstände und Stoffe, die besonders bei der Herstellung oder Reparatur von Gummirädern verwendet werden;
8. Kautschuk und Guttapercha und die daraus hergestellten Waren;
9. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
10. Feuerungsmaterial, ausgenommen Kohlen und Koks; Schmierstoffe;
11. Schwefel, Schwefelsäure, Salpetersäure;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. folgende Erze: Wolframerze (Wolframit und Scheelit), Molybdän-, Nickel-, Chrom-, Hämatiteisen-, Mangan-, Blei-Erz;
14. folgende Metalle: Wolfram, Molybdän, Vanadium, Nickel, Selen, Kobalt, Hämatitroheisen, Mangan, Aluminium, Kupfer;
15. Antimon sowie seine Schwefelverbindungen und Oxyde;
16. Eisenlegierungen (Ferro-Verbindungen) einschließlich Wolfram-, Molybdän-, Mangan-, Vanadium-, Chrom-Eisen;
17. Geschirr und Sattelzeug;
18. Leder, zugerichtet und nicht zugerichtet, sofern es brauchbar ist für Sattlerei, Geschirr, Militärschuhzeug oder militärische Kleidungsstücke;
19. Gerbstoffe aller Art einschließlich der beim Gerben gebrauchten Extrakte;
20. Hölzer jeder Art, roh oder bearbeitet (insbesondere auch behauen, gesägt, gehobelt, genutet), ausgenommen Grubenholz; Holzkohlenteer;
21. Schiffe, Boote und Wasserfahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Hanf;
2. Harz, Lack, Hopfen;
3. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
4. natürlicher und künstlicher Dünger;
5. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
6. Porzellan und Glas;
7. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
8. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien und Firnis;

Digitized by Google

3. Das Prisenrecht ist nicht geltend zu machen:

a) innerhalb neutraler Hoheitsgewässer, d. h. innerhalb eines Seegebietes, das in einer Breitenausdehnung von 3 sm, von der Niedrigwasserküstenlinie gerechnet, die Küste und die zugehörigen Inseln und Buchten begleitet; als zugehörig gelten: Inseln, wenn sie nicht weiter als 6 sm

---

9. Chlorkalk, Soda, Aetznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
10. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
11. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
12. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
13. Mode- und Galanteriewaren;
14. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
15. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

33. Sofern die Umstände dem nicht widersprechen, ist die in Ziffer 32 bezeichnete feindliche Bestimmung anzunehmen:

a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder den Agenten einer solchen oder an einen Händler, von dem feststeht, daß er Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates liefert, gerichtet ist;
b) wenn die Sendung an Order oder an einen aus den Schiffspapieren nicht ersichtlichen Empfänger oder an eine Person, die sich im feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet aufhält, gerichtet ist;
c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platze des Feindes oder nach einem Platze, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient, bestimmt ist.

Kauffahrteischiffe selbst sind nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht oder für Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt anzusehen, weil sie sich auf der Fahrt nach einem der zu c) bezeichneten Plätze befinden.

35. Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiffe, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feinde besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

Die Einschränkung des Abs. 1 findet keine Anwendung:

a) wenn die Voraussetzungen der Ziffer 33 b vorliegen oder
b) wenn das Schiff nach einem neutralen Lande bestimmt ist, von dem feststeht, daß die feindliche Regierung von dort Gegenstände der fraglichen Art bezieht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

Hat jedoch das Schiff Konterbande entgegen den Angaben seiner Schiffspapiere dem Feinde zugeführt, so unterliegt es der Aufbringung und Einziehung bis zur Beendigung des Krieges.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Großes Hauptquartier, den 18. April 1915. Wilhelm.

v. Tirpitz.

Digitized by Google

von einer demselben Staate gehörigen Festlandsküste entfernt sind, Buchten, wenn ihre Küste ausschließlich in Besitz neutraler Staaten steht und ihre Oeffnung 6 sm oder weniger breit ist.

b) innerhalb derjenigen Gewässer, welche vertragsmäßig den Kriegsoperationen oder den Kriegsschiffen verschlossen sind. Dieses sind:

α) der Suezkanal einschließlich seiner Zugangshäfen und eines Seegebietes von 3 sm von letzteren (Art. 4 Abs. 1 des Vertrages von Konstantinopel vom 29. X. 1888),

β) der Bosporus und die Dardanellen, sofern die Türkei nicht selbst Kriegspartei ist (Londoner Meerengenvertrag vom 13. VII. 1841; Art. 10 des Pariser Friedens vom 30. III. 1865 und Anhang 1 hierzu; Art. 2 des Londoner Vertrages vom 13. III. 1871; Art. 63 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),

γ) die Gewässer von Corfu und Paxo, sofern keine anderen Mächte als Griechenland, Großbritannien, Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn und Deutschland an dem Kriege beteiligt sind (Art. 2 des Londoner Vertrages vom 24. III. 1864),

δ) die Mündungen der Donau (Art. 52 des Berliner Vertrages vom 13. VII. 1878),

ε) die Mündungen des Kongo und Niger und die diesen gegenüberliegenden Teile des Küstenmeeres (Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. II. 1885, Artt. 25 und 33).

Das Prisenrecht darf auch dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Kauffahrteischiff erst im Verlauf der Verfolgung oder der Anhaltung und Durchsuchung in die unter a und b genannten Gewässer gelangt.

Ein unter Verletzung der vorstehenden Bestimmungen aufgebrachtes Schiff ist sofort wieder freizugeben, insbesondere auf Ersuchen der neutralen Regierung.

4. Zweck der Anhaltung und Durchsuchung eines Kauffahrteischiffes ist, festzustellen:

a) welche Nationalität das Schiff besitzt,

b) ob es Konterbande an Bord hat,

c) ob es den Feind in neutralitätswidriger Weise unterstützt,

d) ob es sich eines Blockadebruches schuldig gemacht hat.

Die Anhaltung und Durchsuchung soll nur erfolgen, wenn der Kommandant sich hiervon einen Erfolg verspricht. Alle Maßnahmen sind in derjenigen Form durchzuführen, deren Beobachtung — auch dem Feinde gegenüber — die Ehre des Deutschen Reiches erheischt, und mit derjenigen Rücksicht gegen Neutrale, die zu üben dem Völkerrecht und dem deutschen Interesse entspricht.

5. Neutrale Schiffe unter dem Geleit ihrer Kriegsflagge sind von der Anhaltung und Durchsuchung befreit. Der Befehlshaber des Konvois hat dem Kommandanten auf sein Ersuchen über die Eigenschaft der Schiffe und über ihre Ladung schriftlich jede Auskunft zu geben, zu deren Erlangung die Durchsuchung dienen würde.

Digitized by Google

Hat der Kommandant Ursache anzunehmen, daß der Befehlshaber des Konvois getäuscht worden ist, so teilt er ihm seine Verdachtsgründe mit. In diesem Falle steht es allein dem Befehlshaber des Konvois zu, eine Nachprüfung vorzunehmen. Er muß das Ergebnis der Nachprüfung in einem Protokoll feststellen, das in Abschrift dem Offizier des Kriegsschiffes zu übergeben ist. Rechtfertigen die so festgestellten Tatsachen nach Ansicht des Befehlshabers des Konvois die Beschlagnahme eines oder mehrerer Schiffe, so muß diesen der Schutz des Geleits entzogen werden. Glaubt der Befehlshaber des Konvois jedoch weiter die Verantwortung für die Unschuld der geleiteten Schiffe übernehmen zu können, so kann der Kommandant gegen diese Entscheidung nur Verwahrung einlegen; er hat dann den Vorfall dem Chef des Admiralstabs zu melden zwecks Erledigung auf diplomatischem Wege.

Dem Befehlshaber des Konvois steht es frei, die Teilnahme eines Vertreters des Kommandanten an der Nachprüfung zu gestatten.

6. Der Aufbringung unterliegen nicht:

a) Lazarettschiffe usw. nach Maßgabe vom 2. Haager Konferenz-Abkommen X;

b) die ausschließlich der Küstenfischerei oder den Verrichtungen der kleinen Lokalschiffahrt dienenden Fahrzeuge, solange sie nicht in irgendwelcher Art an den Feindseligkeiten teilnehmen (2. Haager Konferenz-Abkommen XI)*).

Die Küstenfischerei ist nicht auf die Hoheitsgewässer des betreffenden Staates beschränkt; der Begriff umfaßt hier die gesamte Fischerei mit Ausnahme der ausgesprochenen Hochseefischerei.

c) die mit religiösen, wissenschaftlichen und menschenfreundlichen Aufgaben betrauten Schiffe (2. Haager Konferenz-Akommen XI)*).

d) Schiffe, deren Fahrt ausschließlich die Beförderung von Parlamentären oder den Austausch von Kriegsgefangenen zum Zweck hat;

e) feindliche Kauffahrteischiffe, die bei Beginn der Feindseligkeiten auf der Fahrt von einem deutschen oder verbündeten Hafen nach ihrem Bestimmungsort oder einem sonstigen, ihnen bezeichneten Hafen begriffen und im Besitz eines Passierscheines sind, es sei denn, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Fahrt abgewichen sind, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können (2. Haager Konferenz-Abkommen VI, Art. 1).

7. Die auf See auf neutralen oder feindlichen Schiffen vorgefundenen Briefpostsendungen der Neutralen und der Kriegführenden, mögen sie amtlicher oder privater Natur sein, sind unverletzlich. Erfolgt die Aufbringung des Schiffes, so sind sie vom Aufbringenden möglichst unverzüglich weiterzuleiten (2. Haager Konferenz-Abkommen XI, Art. 1 und 2)**).

---

*) Diese Vergünstigung genießen nicht China, Montenegro und Rußland [illegible] führenden Schiffe und Fahrzeuge ihrer Flagge.

**) Bezüglich [illegible] Verbindungen folgender Staaten genießen diese Vergünstigung nicht: [illegible]ro und Rußland.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden im Falle des Blockadebruches keine Anwendung auf die Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder von ihm kommen.

Die Unverletzlichkeit der Briefpostsendungen entzieht die neutralen Postdampfer nicht den Gesetzen und Gebräuchen des Seekrieges, also auch nicht dem Prisenrecht; doch soll ihre Durchsuchung nur im Notfall unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung vorgenommen werden.

8. Wird die Beschlagnahme von Schiffen und Gütern von der Prisengerichtsbarkeit nicht bestätigt oder wird sie vor dem prisengerichtlichen Verfahren aufgehoben, so haben die Beteiligten Anspruch auf Schadens-satz, es sei denn, daß ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen (vgl. 13c und 14c).

Letzteres ist stets der Fall, wenn seitens einer an Bord des Schi befindlichen Person Schiffspapiere vernichtet oder beiseite gebracht sind o wenn doppelte, falsche oder gefälschte Schiffspapiere an Bord vorgefund werden, sofern die letztgenannte Unregelmäßigkeit mit Umständen in Ve bindung steht, die für die Aufbringung oder Freigabe des Schiffes v Bedeutung sind.

9. Auch gegen Zahlung einer Entschädigung wird der Kommandant nicht berechtigt, Schiffe oder Güter, die der Aufbringung oder Beschlagnahme nicht unterliegen, gegen den Willen der Beteiligten anzufordern (zu requirieren).

Abschnitt II. Feindliche Schiffe und ihre Ladung.

10. Feindliche Schiffe unterliegen mit Ausnahme der unter 6 genannten der Aufbringung. Wegen der feindlichen Staatsschiffe vgl. 2.

11. Die Eigenschaft eines Schiffes als feindlichen oder neutralen Schiffes wird durch die Flagge bestimmt, zu deren Führung es berechtigt ist.

Welche Flagge ein Schiff zu führen berechtigt ist, ergibt sich nach dem Flaggenrecht fast aller Seestaaten aus einer amtlichen Urkunde (Schiffs-, Register-, Nationalitäts-Zertifikat, Lettre de mer, Acte de Francisation, Zeebrief, Paß, Patent, Fribreef usw.), die jedes Kauffahrteischiff an Bord haben muß.

Kann die Nationalität eines Schiffes nicht einwandfrei festgestellt werden, fehlt insbesondere die nach dem Flaggenrecht des betreffenden Staates erforderliche Urkunde, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln.

12. Als feindliche Schiffe sind ferner diejenigen zu behandeln, die nach Beginn der Feindseligkeiten von der feindlichen zu einer neutralen Flagge übergegangen sind, wenn

a) entweder der Kommandant nicht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Uebergang auch ohne den Ausbruch des Krieges erfolgt wäre, z. B. infolge von Erbgang, Bauvertrag;

b) oder der Uebergang bewirkt ist, während das Schiff sich auf der Reise oder in einem blockierten Hafen befand;

Digitized by Google

c) oder ein Rückkaufs- oder ein Rückfallarecht vorbehalten ist;
d) oder die Bedingungen nicht erfüllt worden sind, von denen das Flaggenrecht nach der Gesetzgebung des Flaggenstaates abhängt.

13. Ist der Uebergang zur neutralen Flagge innerhalb von 30 Tagen vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff als feindliches zu behandeln, wenn

a) entweder die für die Gültigkeit des Ueberganges erforderlichen rechtlichen Bedingungen nicht erfüllt sind, also tatsächlich ein gültiger Uebergang zur neutralen Flagge nicht stattgefunden hat;
b) oder begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Uebergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen (vgl. 12 a), so namentlich, wenn das Schiff nach dem Uebergang weiter in der gleichen Fahrt wie vorher verwendet wird;
c) oder die Uebertragungsurkunde nicht an Bord ist, es sei denn, daß gewichtige Gründe dafür sprechen, daß der Uebergang auch ohne den Kriegsausbruch erfolgt wäre (vgl. 12 a); die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

14. Ist der Uebergang zur neutralen Flagge früher als 30 Tage vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt, so ist das Schiff nur dann als feindliches zu behandeln, wenn

a) der Uebergang später als 60 Tage vor Ausbruch der Feindseligkeiten erfolgt ist, wenn ferner
b) der Uebergang nur bedingt oder unvollständig ist oder der Gesetzgebung der beteiligten Länder nicht entspricht oder zur Folge hat, daß die Kontrolle über das Schiff oder der Gewinn aus seiner Verwendung in denselben Händen wie vorher verbleibt, und wenn außerdem
c) begründete Aussicht besteht, vor dem Prisengericht zu beweisen, daß der Uebergang erfolgt ist, um das Schiff den Folgen seiner Eigenschaft als feindliches Schiff zu entziehen.

Dieses kann im besonderen angenommen werden, wenn sich die Uebertragungsurkunde nicht an Bord befindet; die Aufbringung des Schiffes gibt in solchem Falle nie zu Schadensersatz Anlaß (vgl. 8).

15. Ist der Kommandant nicht in der Lage festzustellen, welcher Flagge ein zu einer neutralen Flagge übergegangenes Schiff vorher angehört hat, so ist er berechtigt anzunehmen, daß es der feindlichen Flagge angehört hat.

16. Als feindliches Schiff ist ferner ein neutrales Schiff zu behandeln, wenn es:

a) eine Schiffahrt betreibt, die ihm von der feindlichen Staatsgewalt erst nach Ausbruch des Krieges oder innerhalb zweier Monate vorher gestattet ist,
b) sich den Maßnahmen des Prisenrechts gewaltsam widersetzt; gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es den

Digitized by Google

Widerstand aufgibt; ein bloßer Fluchtversuch gilt nicht als gewaltsamer Widerstand (vgl. jedoch 83).

17. Ein aufgebrachtes feindliches Schiff unterliegt der Einziehung.

18. Folgende Teile seiner Ladung unterliegen der Einziehung:

a) das feindliche Gut;

b) die dem Kapitän und dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren, wenn das Schiff wegen Widerstandes (siehe 16 b) aufzubringen war;

c) Konterbande und die deren Eigentümer gehörenden Waren gemäß Abschnitt III;

d) im Falle des Blockadebruchs die gemäß 80 einziehbaren Waren.

19. Diese Teile der Ladung unterliegen der Beschlagnahme auch dann, wenn der Kommandant von der Aufbringung eines feindlichen Schiffes absieht, sofern sie nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

20. a) Der Kommandant hat das an Bord eines feindlichen Schiffes betroffene Gut als feindliches Gut anzusehen, es sei denn, daß dessen Eigenschaft als neutralen Gutes einwandfrei erwiesen ist.

b) Die Eigenschaft des auf einem feindlichen Schiff betroffenen Gutes als neutralen oder feindlichen Gutes bestimmt sich nach der Staatsangehörigkeit des Eigentümers.

Besitzt dieser keine oder sowohl eine neutrale wie die feindliche Staatsangehörigkeit, so bestimmt sich die Eigenschaft des Gutes nach dem Wohnsitz des Eigentümers. Güter, die einer Aktiengesellschaft gehören, werden als feindliche oder neutrale angesehen, je nachdem die Gesellschaft ihren Sitz in feindlichem oder neutralem Lande hat.

Der Nachweis, wessen Eigentum Teile der Ladung sind und ob sie neutrales Gut sind, wird an Bord im allgemeinen kaum geführt werden können.

c) Die Eigenschaft des an Bord eines feindlichen Schiffes verfrachteten Gutes als feindlichen Gutes bleibt bis zur Ankunft am Bestimmungsort bestehen, ungeachtet eines während der Reise nach Ausbruch der Feindseligkeiten eingetretenen Eigentumswechsels.

d) Neutrales Gut kann während der Reise in feindliches Eigentum übergehen.

Abschnitt III. Kriegskonterbande.

A. Gegenstände der Konterbande.

21. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, die nachstehenden, unter der Bezeichnung absolute Konterbande begriffenen Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Waffen jeder Art, mit Einschluß der Jagdwaffen, und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

2. Geschosse, Kartuschen und Patronen jeder Art sowie ihre als solche kenntlichen Bestandteile;

Digitized by Google

3. Schießpulver und Sprengstoffe, die besonders für den Krieg bestimmt sind;
4. Lafetten, Munitionswagen, Protzen, Proviantwagen, Feldschmieden und ihre als solche kenntlichen Bestandteile;
5. militärische als solche kenntliche Kleidungs- und Ausrüstungsstücke;
6. militärisches als solches kenntliches Geschirr jeder Art;
7. für den Krieg benutzbare Reit-, Zug- und Lasttiere;
8. Lagergerät und seine als solche kenntlichen Bestandteile;
9. Panzerplatten;
10. Kriegsschiffe und sonstige Kriegsfahrzeuge sowie solche Bestandteile, die nach ihrer besonderen Beschaffenheit nur auf einem Kriegsfahrzeuge benutzt werden können;
11. Werkzeuge und Vorrichtungen, die ausschließlich zur Anfertigung von Kriegsmaterial oder zur Anfertigung und Ausbesserung von Waffen und von Landkriegs- oder Seekriegsmaterial hergestellt sind.

22. Absolute Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als absolute Konterbande erklärt werden.

23. Als Kriegskonterbande werden, ohne daß es einer Erklärung bedürfte, folgende für kriegerische wie für friedliche Zwecke verwendbare, unter der Bezeichnung relative Konterbande begriffene Gegenstände und Stoffe angesehen:

1. Lebensmittel;
2. Furage und zur Viehfütterung geeignete Körnerfrüchte;
3. für militärische Zwecke geeignete Kleidungsstücke, Kleidungsstoffe und Schuhwerk;
4. Gold und Silber, geprägt und in Barren, sowie Papiergeld;
5. für den Krieg verwendbare Fuhrwerke jeder Art und ihre Bestandteile;
6. Schiffe, Boote und Fahrzeuge jeder Art, Schwimmdocks und Vorrichtungen für Trockendocks sowie ihre Bestandteile;
7. festes oder rollendes Eisenbahnmaterial, Telegraphen-, Funkentelegraphen- und Telephonmaterial;
8. Luftschiffe und Flugmaschinen, ihre als solche kenntlichen Bestandteile sowie Zubehörstücke, Gegenstände und Stoffe, die erkennbar zur Luftschiffahrt oder zu Flugzwecken dienen sollen;
9. Feuerungsmaterial und Schmierstoffe;
10. Schießpulver und Sprengstoffe, die nicht besonders für den Krieg bestimmt sind;
11. Stacheldraht sowie die zu dessen Befestigung und Zerschneidung dienenden Werkzeuge;
12. Hufeisen und Hufschmiedegerät;
13. Geschirr und Sattelzeug;
14. Doppelgläser, Fernrohre, Chronometer und nautische Instrumente aller Art.

Unter „Lebensmitteln“ sind alle zur menschlichen Ernährung dienenden festen oder flüssigen Stoffe zu verstehen; der Ausdruck „Papiergeld“ umfaßt

Digitized by Google

auch Banknoten, jedoch nicht Wechsel und Schecks; Kessel und Maschinen fallen unter Nr. 6 der Liste; als „festes Eisenbahnmaterial" sind unter anderem Schienen, Schwellen, Drehscheiben, Brückenteile anzusehen.

24. Relative Konterbande sind ferner diejenigen Gegenstände und Stoffe, die seitens des Deutschen Reiches ausdrücklich als solche erklärt werden.

25. Die unter 22 und 24 genannte Erklärung wird den verbündeten und neutralen Regierungen bekanntgegeben und den Kommandanten S. M. Schiffe mitgeteilt.

26. Gegenstände und Stoffe, die für kriegerische Zwecke nicht verwendbar sind, können nicht als Kriegskonterbande erklärt werden.

27. Als Kriegskonterbande können die nachstehenden Gegenstände nicht erklärt werden:

1. Rohbaumwolle, Rohwolle, Rohseide, rohe Jute, roher Flachs, roher Hanf und andere Rohstoffe der Textilindustrie sowie die daraus gesponnenen Garne;
2. ölhaltige Nüsse und Sämereien, Kopra;
3. Kautschuk, Harz, Gummi und Lack, Hopfen;
4. rohe Felle, Hörner, Knochen und Elfenbein;
5. natürlicher und künstlicher Dünger, mit Einschluß der für die Landwirtschaft verwendbaren Nitrate und Phosphate;
6. Erze;
7. Erde, Ton, Kalk, Kreide, Steine mit Einschluß des Marmors, Ziegelsteine, Schiefer und Dachziegel;
8. Porzellan und Glaswaren;
9. Papier und die zu seiner Herstellung zubereiteten Stoffe;
10. Seife, Farbe mit Einschluß der ausschließlich zu ihrer Herstellung bestimmten Materialien, und Firnis;
11. Chlorkalk, Soda, Aetznatron, schwefelsaures Natron in Kuchen, Ammoniak, schwefelsaures Ammoniak und Kupfervitriol;
12. Maschinen für Landwirtschaft, für Bergbau, für Textilindustrie und für Buchdruckerei;
13. Edelsteine, Halbedelsteine, Perlen, Perlmutter und Korallen;
14. Turm- und Wanduhren, Standuhren und Taschenuhren außer Chronometern;
15. Mode- und Galanteriewaren;
16. Federn jeder Art, Haare und Borsten;
17. Gegenstände zur Wohnungseinrichtung und zum Wohnungsschmucke; Bureaumöbel und Bureaubedarf.

28. Als Kriegskonterbande können ferner nicht angesehen werden:

1. Gegenstände und Stoffe, die ausschließlich zur Pflege der Kranken und Verwundeten dienen, jedoch mit der Maßgabe, daß sie im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse gegen Entschädigung angefordert werden können, wenn sie die unter 29 vorgesehene Bestimmung haben;
2. Gegenstände und Stoffe, die zum Gebrauche des Schiffes, auf dem sie vorgefunden werden, oder zum Gebrauche der Besatzung oder der Passagiere dieses Schiffes während der Reise bestimmt sind.

Digitized by Google

B. Voraussetzungen für die Behandlung als Konterbande.

29. Die Gegenstände der absoluten Konterbande unterliegen der Beschlagnahme s. 43), wenn bewiesen wird, daß ihre Bestimmung das feindliche oder vom Feinde besetzte Gebiet oder die feindliche Streitmacht ist. Es macht keinen Unterschied, ob die Zuführung dieser Gegenstände unmittelbar erfolgt, oder ob sie noch eine Umladung oder eine Beförderung zu Lande erfordert.

30. Der Kommandant hat die unter 29 bezeichnete feindliche Bestimmung ohne weiteres als vorliegend anzusehen:

a) wenn die Ware zur Ausladung in einem feindlichen Hafen oder zur Ablieferung an die feindliche Streitmacht bestimmt ist;
b) wenn das Schiff nur feindliche Häfen anlaufen soll, oder wenn es einen feindlichen Hafen berühren oder zur feindlichen Streitmacht stoßen soll, bevor es den neutralen Hafen erreicht, wohin die Ware bestimmt ist.

31. Hat ein Schiff Gegenstände der absoluten Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind (vgl. 37 Abs. 1).

32. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen, sofern auch die Bedingungen der Nr. 35 erfüllt sind, der Beschlagnahme (s. 43), wenn bewiesen wird, daß sie für den Gebrauch der Streitmacht oder der Verwaltungsstellen des feindlichen Staates bestimmt sind, es sei denn, daß im letzteren Falle nach Ausweis der Umstände diese Gegenstände tatsächlich nicht für den derzeitigen Krieg benutzt werden können.

Gold und Silber, geprägt oder in Barren, sowie Papiergeld ist indessen stets als für den Krieg verwendbar anzusehen.

Verwaltungen, die (wie z. B. lokale und städtische) nicht unmittelbar von der Zentralgewalt abhängen, sind nicht als Verwaltungsbehörden des Staates zu betrachten.

33. Der Kommandant hat, sofern die Umstände dem nicht widersprechen, die unter 32 bezeichnete feindliche Bestimmung als vorliegend anzusehen:

a) wenn die Sendung an eine feindliche Behörde oder
b) an einen in Feindesland ansässigen Händler gerichtet ist, von dem feststeht, daß er der Streitmacht oder den Verwaltungsstellen des feindlichen Staates Gegenstände der fraglichen Art oder Erzeugnisse aus ihnen liefert; oder
c) wenn die Sendung nach einem befestigten Platz des Feindes oder
d) nach einem anderen Platz gerichtet ist, der der feindlichen Streitmacht als Operations- oder Versorgungsbasis dient.

Digitized by Google

Kauffahrteischiffe selbst sind jedoch nicht schon um deswillen als für die feindliche Streitmacht usw. bestimmt, anzusehen, weil sie nach einem der zu c und d genannten Plätze fahren; es müssen vielmehr bei ihnen noch andere Umstände vorliegen, um die Annahme einer feindlichen Bestimmung gemäß 32 zu rechtfertigen.

34. Liegt keiner der unter 33 angeführten Fälle vor, so hat der Kommandant eine feindliche Bestimmung im Sinne von Nr. 32 nur anzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, deren Vorhandensein zu beweisen.

35. Die Gegenstände der relativen Konterbande unterliegen der Beschlagnahme nur auf einem Schiff, das sich auf der Fahrt nach dem feindlichen oder vom Feind besetzten Gebiet oder zur feindlichen Streitmacht befindet und das diese Gegenstände nicht in einem neutralen Zwischenhafen ausladen soll, d. h. in einem Hafen, den das Schiff vor dem Erreichen jenes Zieles anzulaufen hat.

36. Hat ein Schiff Gegenstände der relativen Konterbande an Bord, so ist den Angaben der Schiffspapiere über seine weitere Fahrt und über den Ausladungsort der Waren unbedingt Glauben zu schenken, es sei denn, daß das Schiff offenbar von der nach seinen Schiffspapieren einzuhaltenden Fahrt abgewichen ist, ohne sich deswegen hinreichend rechtfertigen zu können, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen sich unwiderleglich ergibt, daß die betreffenden Angaben der Papiere falsch sind.

37. Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über die weitere Fahrt des Schiffes, oder stellen sie diesem frei, einen feindlichen Hafen anzulaufen, so kann der Kommandant annehmen, daß es auf der Fahrt nach einem feindlichen Hafen begriffen ist.

Enthalten die Schiffspapiere keine Angaben über den Ausladungsort von Gegenständen der relativen Konterbande, oder stellen sie dem Schiff frei, diese Gegenstände in einem feindlichen Hafen auszuladen, so kann der Kommandant — sofern das Schiff einen feindlichen Hafen anlaufen darf oder soll — annehmen, daß die fraglichen Gegenstände in diesem Hafen auszuladen sind.

38. Hat das feindliche Gebiet keine Seegrenze, so tritt die Bestimmung der Nr. 35 außer Kraft und es genügt dann schon die Erfüllung der unter 32 genannten Bedingung, um die Beschlagnahme von Gegenständen der relativen Konterbande zu rechtfertigen.

C. Behandlung der Schiffe und der Konterbande.

39. Befördert ein Schiff Gegenstände, die der Beschlagnahme als absolute oder relative Konterbande unterliegen, so kann es auf hoher See oder in den Gewässern der Kriegführenden während der ganzen Dauer seiner Reise aufgebracht werden, selbst wenn es die Absicht hat, einen Zwischenhafen anzulaufen, bevor es die feindliche Bestimmung erreicht.

40. Auf Grund einer früher ausgeführten, aber bereits vollendeten Beförderung von Konterbande kann eine Aufbringung nicht bewirkt werden.

Digitized by Google

41. Schiffe, die selbst Konterbande sind, unterliegen der Einziehung.

Ein wegen Beförderung von Konterbande aufgebrachtes Schiff unterliegt der Einziehung, wenn die Konterbande nach Wert, Gewicht, Umfang oder Frachtgebühren mehr als die Hälfte der Ladung ausmacht.

42. Von der Ladung unterliegen der Einziehung:

a) Gegenstände, die als absolute oder relative Konterbande beschlagnahmt werden dürfen;

b) die deren Eigentümer gehörenden Waren.

Der Rest der Ladung eines neutralen Schiffes ist einschließlich etwaigen feindlichen Gutes nicht einziehbar.

43. Die Beschlagnahme der in 42 a und b bezeichneten Gegenstände hat regelmäßig mittels Aufbringung des Schiffes zu erfolgen. Ausnahmen s. 46 und 47.

44. Wenn ein Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten oder von der auf seine Ladung anwendbaren Konterbande-Erklärung (s. 25) hat, so kann die Konterbande zwar auch mittels Aufbringung des Schiffes beschlagnahmt werden; sie unterliegt aber der Einziehung nur gegen Entschädigung, während das Schiff und die übrige Ladung von der Einziehung befreit ist*).

Das gleiche gilt, wenn der Kapitän die fragliche Kenntnis zwar erlangt, die Konterbande aber noch nicht in einem Hafen hat ausladen können; sein etwaiger Einwand, er hätte hierzu von seinem Reisewege abweichen müssen, ist nicht anzuerkennen.

45. Bei der Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen, daß

a) der Kriegszustand in deutschen, verbündeten und feindlichen Häfen — soweit sie telegraphische Verbindung haben — sofort bekannt sein wird;

b) daß der Beginn der Feindseligkeiten den neutralen Regierungen sofort telegraphisch bekanntgegeben und von ihnen sofort auf gleichem Wege ihren Hafenbehörden mitgeteilt wird;

c) daß die Konterbande-Erklärung beim Beginn der Feindseligkeiten im Deutschen Reich veröffentlicht und den verbündeten und neutralen Regierungen telegraphisch bekanntgegeben wird, die sie ihren Hafenbehörden usw. unverzüglich mitteilen werden;

d) daß die Konterbande-Erklärung in feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

46. Der Kommandant kann von der Aufbringung eines Konterbande befördernden Schiffes, das gemäß 41 der Einziehung nicht unterliegt, absehen, wenn der Kapitän bereit ist, ihm die Konterbande zu überliefern.

---

*) Ist ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so unterliegt auf ihm verfrachtete Konterbande, soweit sie feindliches Gut ist, als solches der Einziehung ohne Entschädigung. (Diese Worte sind Bestandteil der Prisenordnung. — Red.)

Digitized by Google

Die Uebergabe der Konterbande ist in dem Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kapitän dieses Schiffes hat dem Kommandanten für das prisengerichtliche Verfahren beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere zu übergeben.

Der Kommandant ist befugt, die ihm so überlieferte Konterbande zu zerstören.

47. Bezüglich des Rechtes, die zu 42 genannten Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Im Falle der Nr. 44 findet dieses Recht auf die dem Eigentümer der Konterbande gehörenden Waren keine Anwendung.

Abschnitt IV. Neutralitätswidrige Unterstützung.

A. Leichtere Fälle.

48. Ein neutrales Schiff unterstützt den Feind in neutralitätswidriger Weise, wenn es:

a) die betreffende Reise unter Abweichung von seiner gewöhnlichen Verwendung eigens zum Zwecke der Beförderung einzelner in die feindliche Streitmacht eingereihter Personen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes ausführt;

b) mit Wissen des Eigentümers, des Charterers oder des Kapitäns eine geschlossene feindliche Truppenabteilung oder eine oder mehrere Personen, die während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen, an Bord hat.

Der Kommandant ist unter anderem berechtigt, dieses anzunehmen, wenn ein mit F. T.-Einrichtung ausgerüstetes Schiff sich offenbar zur Uebermittelung von Kriegsnachrichten im Gebiete der Operationen befindet und einer ausdrücklichen Verweisung aus diesem nicht Folge leistet.

49. Reservisten, Rekruten und Kriegsfreiwillige auf dem Wege zu ihrem Gestellungsort sind nicht als „in die feindliche Kriegsmacht eingereihte Personen" anzusehen.

50. Unter „Nachrichtenbeförderung" ist jede Uebermittelung von Nachrichten zu verstehen, sei es, daß diese schriftlich oder mündlich oder durch Signal oder Funkspruch erfolgen soll.

51. Solange die zu 48 genannten Umstände vorliegen, unterliegt das Schiff der Aufbringung und Einziehung.

Von seiner Ladung sind lediglich die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einbeziehbar. Bezüglich des Rechtes, diese unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

52. Die Bestimmungen der Nr. 51 finden keine Anwendung, wenn das Schiff bei der Anhaltung noch keine Kenntnis vom Ausbruch der Feindseligkeiten hatte oder wenn der Kapitän nach Erlangung solcher Kenntnis die beförderten Personen noch nicht hatte ausschiffen können.

Digitized by Google

Bezüglich der Frage, ob solche Kenntnis vorliegt, vgl. 45a und b.

53. Jede in die feindliche Streitmacht eingereihte Person, die an Bord eines Kauffahrteischiffes betroffen wird, kann zum Kriegsgefangenen gemacht werden, auch wenn dieses Schiff der Aufbringung nicht unterliegt.

54. Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereiht zu sein, während der Reise die Operationen des Feindes unmittelbar unterstützen (48b), dürfen nur bei gleichzeitiger Aufbringung des Schiffes festgenommen werden.

B. Schwerere Fälle.

55. Ein neutrales Schiff unterstützt ferner den Feind in neutralitätswidriger Weise:

a) wenn es an den Feindseligkeiten unmittelbar teilnimmt;

Gegen das betreffende Schiff ist mit Waffengewalt vorzugehen, bis es sein neutralitätswidriges Verhalten aufgibt.

b) wenn es den Befehlen oder der Kontrolle eines seitens der feindlichen Regierung an Bord des Schiffes eingesetzten Agenten untersteht;

c) wenn es von der feindlichen Regierung gechartert ist;

d) wenn es gegenwärtig und ausschließlich zur Beförderung feindlicher Truppen oder zur Nachrichtenbeförderung im Interesse des Feindes bestimmt ist.

Es handelt sich hier im Gegensatz zu 48 nicht um die betreffende einzelne Fahrt, sondern um eine dauernde Verwendung des Schiffes für die betreffenden Zwecke. Solange solche Verwendung ausschließlich besteht, liegt neutralitätswidrige Unterstützung vor, auch wenn das Schiff bei der Anhaltung weder Truppen befördert noch Nachrichten übermittelt.

56. Solange die zu 55 genannten Umstände vorliegen, ist das Schiff als feindliches zu behandeln (vgl. 17 bis 20).

Von der Ladung sind auch die dem Eigentümer des Schiffes gehörenden Waren einziehbar. Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung zu beschlagnahmen, vgl. 19.

Abschnitt V. Blockade.

57. Von der Verhängung einer Blockade hat der Seebefehlshaber seinem Vorgesetzten und außerdem unmittelbar dem Chef des Admiralstabes der Marine möglichst bald Meldung zu machen. Er muß alle möglichen Schritte tun, um die Tatsache der Blockade möglichst schnell allgemein bekannt werden zu lassen.

58. Die Blockade muß auf die feindlichen oder vom Feinde besetzten Häfen und Küsten beschränkt werden; die blockierende Streitmacht darf den Zugang zu neutralen Häfen und Küsten nicht versperren.

59. Um rechtlich wirksam zu sein, muß die Blockade tatsächlich wirksam sein, unparteiisch gehandhabt und vorschriftsmäßig erklärt und bekannt gegeben werden.

Digitized by Google

60. Die Blockade ist tatsächlich wirksam, wenn sie durch eine Streitmacht aufrechterhalten wird, die hinreicht, um den Zugang zur feindlichen Küste in Wirklichkeit zu verhindern.

Die Frage, ob eine Blockade nach Zahl und Aufstellung der blockierenden Streitkräfte unter den vorliegenden geographischen Verhältnissen tatsächlich wirksam ist, unterliegt in jedem einzelnen Falle der Nachprüfung durch das Prisengericht. Sie wird unter anderem zu verneinen sein, wenn der Seeverkehr eines der blockierten Häfen mit irgendeinem nicht blockierten Hafen aufrechterhalten werden konnte (vgl. 71).

61. Die Blockade wird unparteiisch gehandhabt, wenn sie gegen die Kauffahrteischiffe aller Flaggen gleichmäßig zur Geltung gebracht wird.

62. Der Befehlshaber der blockierenden Streitmacht kann neutralen Kriegsschiffen gestatten, einen blockierten Hafen anzulaufen und ihn später wieder zu verlassen. Doch begründet die einem Kriegsschiff erteilte Erlaubnis für ein anderes Kriegsschiff keinen Anspruch auf die gleiche Erlaubnis.

63. Ein neutrales Schiff, das sich nach Feststellung einer Befehlsstelle der blockierenden Streitmacht in Seenot befindet, hat das Recht, in die blockierte Oertlichkeit einzulaufen und sie, vorausgesetzt, daß dort weder Ladung gelöscht noch eingenommen ist, später wieder zu verlassen. Doch kann statt dessen die blockierende Streitmacht selbst dem Schiffe diejenige Unterstützung angedeihen lassen, deren es bedarf.

64. Die Erklärung und Bekanntgabe der Blockade erfolgt vorschriftsmäßig gemäß 65 bis 71, 74 und 75.

65. Die Blockadeerklärung ist entweder von der Regierung der blockierenden Macht oder von dem Seebefehlshaber zu erlassen.

Sie muß enthalten:

a) den Tag des Beginns der Blockade;
b) die genauen geographischen Grenzen der blockierten Küstenstrecke;
c) die Frist, die den neutralen Schiffen gewährt werden und mindestens so bemessen sein muß, daß sie zum Auslaufen ausreicht.

66. Wenn die Blockade später begonnen hat oder sich weniger weit erstreckt als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Erklärung nichtig und damit die ganze Blockade rechtlich unwirksam. In diesem Falle ist der Erlaß einer neuen Erklärung notwendig, um die Blockade wenigstens für die Zukunft rechtlich wirksam zu machen.

Hat die Blockade früher begonnen oder erstreckt sie sich weiter, als in der Blockadeerklärung angegeben war, so ist die Blockade nur von dem Zeitpunkt ab oder nur für die Küstenstrecke rechtlich wirksam, die in der Blockadeerklärung bezeichnet waren.

Ist verabsäumt, in der Erklärung die Frist zum Auslaufen anzugeben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte. Der Seebefehlshaber kann den fraglichen Mangel jederzeit durch Bekanntgabe einer entsprechenden Ergänzung der Erklärung an die örtlich zuständigen Behörden abstellen.

Digitized by Google

67. Die Blockadeerklärung ist bekanntzugeben:

a) den neutralen Mächten durch die Regierung der blockierenden Macht auf diplomatischem Wege. Die neutralen Mächte haben für das Bekanntwerden der Erklärung innerhalb ihres Gebietes, zumal in ihren Häfen, zu sorgen,

b) den örtlich zuständigen Behörden durch den Befehlshaber der blockierenden Streitmacht. Diese haben ihrerseits möglichst bald die Erklärung den für den blockierten Hafen oder die blockierte Küstenstrecke zuständigen fremden Konsuln mitzuteilen zwecks Benachrichtigung der dort befindlichen neutralen Staatsangehörigen und Schiffe.

Die Bekanntgabe kann auf jede Weise erfolgen, sofern nur sichergestellt ist, daß sie in die Hände der örtlich zuständigen Behörde gelangt. Es genügt in jedem Falle die Bekanntgabe an die Hafenbehörde.

68. Ist infolge Versäumnis des Befehlshabers der blockierenden Streitmacht die Bekanntgabe an die örtlich zuständigen Behörden unterblieben, so hat ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Recht auf freie Durchfahrt, es sei denn, daß es vorher unter Kenntnis der Blockade diese einlaufend gebrochen hätte.

Der Seebefehlshaber kann die fragliche Bekanntgabe jederzeit nachholen.

69. Um die Blockade gemäß 59 rechtlich wirksam zu machen, genügt gegenüber einlaufenden Schiffen die Bekanntgabe zu 67 a; solange diese nicht erfolgt ist, muß die Blockadeerklärung jedem einlaufenden Schiffe gemäß 74 besonders bekanntgegeben werden. Gegenüber auslaufenden Schiffen genügt die Bekanntgabe zu 67 b. (Vgl. 75.)

70. Wird eine Blockade über ihre ursprünglichen Grenzen ausgedehnt, so ist bezüglich des Gebiets, auf das die Blockade ausgedehnt wird, eine neue Erklärung zu erlassen und bekanntzugeben.

Wird eine Blockade nach Aufhebung wieder aufgenommen, so ist eine erneute Erklärung und Bekanntgabe erforderlich.

71. Wird eine Blockade freiwillig aufgehoben oder in ihrer Ausdehnung beschränkt, so ist dieses gemäß 67 bekanntzugeben.

Eine Blockade gilt nicht als aufgehoben, wenn die blockierende Streitmacht sich infolge schlechten Wetters zeitweise entfernt hat.

72. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs nur aufgebracht werden, wenn es von der Blockade Kenntnis hat oder solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann.

73. Für die Beurteilung, ob die fragliche Kenntnis vorliegt, ist zu berücksichtigen:

a) der Gang und der Wirkungsbereich der Bekanntgabe (vgl. 67);

*) Wird ein feindliches Schiff unter diesen Umständen aufgebracht, so liegt kein Blockadebruch vor, der neutrale Teil der Ladung ist demnach nicht einziehbar. (S. Anmerkung S. 582. — Red.)

Digitized by Google

b) daß die Blockadeerklärung in deutschen und verbündeten Häfen möglichst bald bekanntgegeben werden wird;

c) daß die Tatsache der Blockade in den von ihr nicht betroffenen feindlichen Häfen wenigstens zunächst nicht bekannt sein wird.

74. Nähert sich ein neutrales Schiff*) einem blockierten Hafen, ohne vom Bestehen der Blockade Kenntnis zu haben oder ohne daß solche Kenntnis bei ihm vorausgesetzt werden kann, so ist ihm die Blockadeerklärung durch einen Offizier eines der blockierenden Schiffe bekanntzugeben. Dieser hat die Bekanntgabe unter Angabe des Tages und der Stunde sowie des Schiffsortes in dem Schiffstagebuch des Schiffes zu vermerken. Hiermit ist die Blockade für das Schiff rechtlich wirksam, soweit Erklärung und Bekanntgabe dafür in Frage kommen.

Die Bekanntgabe an den Befehlshaber eines Konvois ist für alle geleiteten Schiffe verbindlich.

75. Hat der Feind es dem Befehlshaber der blockierenden Streitmacht unmöglich gemacht, den örtlich zuständigen Behörden die Blockadeerklärung bekanntzugeben, so hat auch ein aus einem blockierten Hafen auslaufendes neutrales Schiff*) Anspruch auf die unter 74 genannte besondere Bekanntgabe.

Ist eine solche einmal erfolgt und das Schiff in den blockierten Hafen zurückgekehrt, so ist bei allen später aus diesem auslaufenden Schiffen Kenntnis der Blockade vorauszusetzen.

76. Ein Blockadebruch ist als vorliegend anzusehen, wenn ein Schiff den Blockadegürtel durchbricht oder zu durchbrechen versucht in der Absicht, einen blockierten Hafen zu erreichen oder aus ihm zu entkommen.

Unter Blockadegürtel ist das in sich zusammenhängende Seegebiet zu verstehen, das diejenigen Kriegsschiffe beherrschen, die beauftragt sind, die tatsächliche Wirksamkeit der Blockade sicherzustellen.

Die Breite des Blockadegürtels hängt ebenso wie seine Lage von militärischen und geographischen Verhältnissen sowie von der Zahl der verfügbaren Schiffe ab; doch darf er gemäß 58 nie derart liegen, daß ein neutraler Hafen oder eine neutrale Küste nur mittels Durchbrechens des Blockadegürtels erreichbar sind.

77. Ein Schiff kann wegen Blockadebruchs erst aufgebracht werden, wenn es ein- oder auslaufend den Blockadegürtel erreicht hat.

78. Ein Schiff, das sich eines Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt der Aufbringung, solange es von einem der blockierenden Streitmacht angehörenden Schiffe verfolgt wird. Doch ist die Aufbringung nicht mehr zulässig, wenn die Blockade aufgehoben oder die Verfolgung aufgegeben ist. Letzteres ist nicht ohne weiteres der Fall, wenn das Schiff einen neutralen Hafen erreicht.

79. Ein Blockadebruch durch Einlaufen liegt nicht vor, wenn das Schiff sich tatsächlich auf der Fahrt nach einem offenen Hafen befindet, selbst wenn

---

*) Siehe Anmerkung zu 68. (Vgl. Anm. S. 582, 586. — Red.)

Digitized by Google

das Schiff von diesem aus nach einem blockierten Hafen weiterfahren will oder seine Ladung nach einem solchen weiterbefördert werden soll.

80. Ein Schiff, das sich des Blockadebruchs schuldig gemacht hat, unterliegt im Anschluß an die Aufbringung der Einziehung. Seine Ladung ist ebenfalls einziehbar, es sei denn, daß der Befrachter bewiesenermaßen zur Zeit der Verladung der Ware die Absicht eines Blockadebruchs weder gekannt hat noch hat kennen können.

Im Zweifel hat der Kommandant die ganze Ladung als einziehbar anzusehen.

Bezüglich des Rechtes, die einziehbaren Teile der Ladung unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes zu beschlagnahmen, vgl. 121.

Abschnitt VI. Verfahren bei der Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung.

81. Der Kommandant hat möglichst zu vermeiden, bei der Anhaltung und Durchsuchung ein Schiff unter neutraler Flagge von seinem Reiseweg abzubringen; er soll sich überhaupt bemühen, dem Schiff so wenig Störung als möglich zu verursachen. Insbesondere darf er unter keinen Umständen beanspruchen, daß der Kapitän an Bord des Kriegsschiffes kommt oder ein Boot, Leute der Besatzung, die Schiffspapiere usw. dorthin sendet.

82. Will der Kommandant ein Schiff anhalten, so hat er es durch Signal und Heulen mit der Sirene zum Stoppen aufzufordern. Spätestens zugleich mit diesem Signal sind Flagge und Wimpel zu setzen; bei Nacht ist erstere zu beleuchten. Während der Jagd ist ein Zeigen der Kriegsflagge nicht erforderlich, die Führung einer beliebigen Handelsflagge statthaft.

83. Stoppt das Schiff nicht auf das Signal, so sind zwei aufeinanderfolgende blinde Schüsse und, wenn erforderlich, noch ein scharfer Schuß über das Schiff hinweg abzugeben.

Stoppt das Schiff auch dann noch nicht oder leistet es Widerstand, so zwingt der Kommandant es zum Stoppen.

84. Hat das Schiff gestoppt, so sendet der Kommandant einen Offizier, dem ein zweiter Offizier und bis zu 3 Mann als Zeugen und zur Unterstützung beigegeben sind, mit einem nicht armierten, gewöhnlich besetzten Boote (mit Flagge) an Bord. Von dem Anhaltungskommando tragen die Offiziere den Säbel, die Mannschaften dagegen keine Waffen. Die übrige Bootsbesatzung nimmt ihre Handwaffen im Boote mit.

85. Schließt die Witterung den Bootsverkehr aus, so darf der Kommandant bei dringendem Verdachte dem Schiffe einen Kurs vorschreiben und selbst folgen, bis die Durchführung der Anhaltung möglich ist.

86. Bei dieser geht der Offizier im allgemeinen zunächst nur mit dem ihm zugeteilten Offizier an Bord und ersucht höflich, aber bestimmt um Vorzeigung der Schiffspapiere. Weigert sich der Kapitän, so befiehlt er die Vorzeigung. Eine weitere Weigerung berechtigt zur Aufbringung des Schiffes.

Digitized by Google

87. Der Offizier unterzieht die Schiffspapiere einer genauen Durchsicht, prüft, soweit dies ohne genauere Untersuchung möglich ist, die Indentität des Schiffes mit den Angaben der Papiere (Name am Heck, Schornsteinabzeichen, Reedereiflagge, Name an Booten und Bojen usw.), seine Nationalität, Dauer ihres Bestehens, Heimats- und Abgangshafen, Bestimmung des Schiffes, Art und Bestimmung der Ladung usw.

88. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so entläßt er es nach eingeholter Genehmigung des Kommandanten und nach Eintragung eines Vermerkes in Schiffstagebuch und Nationalitätsurkunde (anhaltendes Schiff, Zeit, Ort der Anhaltung, Grund der Entlassung, Name und Dienstgrad des Kommandanten und des Offiziers). Vor der Entlassung ersucht er den Kapitän um eine schriftliche Erklärung, ob und welche Ausstellungen dieser an der Durchführung der Maßnahmen zu machen hat.

89. Hatte der Kapitän Ausstellungen zu machen, so äußert sich der Offizier in einer kurzen Meldung zu diesen. Der Kommandant reicht baldigst die Erklärung, gegebenenfalls mit dieser Meldung unter eigener Stellungnahme, dem Chef des Admiralstabes unmittelbar ein.

90. Kommt der Offizier bei der Prüfung der Papiere zu der Ansicht, daß das Schiff verdächtig ist, so schreitet er zur Durchsuchung. Diese umfaßt genauere Feststellung der Uebereinstimmung zwischen dem Schiffe und den Angaben seiner Papiere (Aenderungen an äußeren Merkmalen, Abzeichen, Lademarke, Namenschildern zu beachten!) und Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben der Papiere über die Verhältnisse von Schiff und Ladung. Die Durchsuchung erfolgt durch Befragung von Kapitän, Besatzung (bei Verdacht des Flaggenwechsels Vergleich der namentlichen Unterschrift der Besatzung mit derjenigen in der Musterrolle, falls das Flaggenrecht die nationale Zusammensetzung der Besatzung bestimmt) und Passagieren, bei der jedoch keinerlei Zwang durch Drohung auszuüben ist, und durch Untersuchung von Schiff und Ladung. Diese geschieht mit Hilfe der erforderlichenfalls zu verstärkenden Bootsbesatzung und — falls er sich nicht weigert — im Beisein des Kapitäns, welcher die Oeffnung der Verschlüsse und Verpackungen zu veranlassen oder die zweckmäßigste Art der Oeffnung anzugeben hat. Beschädigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

91. Erweist sich die Durchführung der Durchsuchung als notwendig, aber als zur Zeit nicht durchführbar, so ist das Schiff später an einer geeigneten Stelle zu durchsuchen. Ergeben sich hieraus für das zu durchsuchende Schiff erhebliche Nachteile, so hat der Kommandant zur einstweiligen Aufbringung zu schreiten. (Vgl. 97.)

92. Gewinnt der Offizier bei der Durchsuchung die Ueberzeugung, daß das Schiff der Aufbringung nicht unterliegt, so ist nach sorgfältiger Wiederherstellung des früheren Zustandes von Schiff und Ladung gemäß 88 und 89 zu verfahren. Ansprüche des Kapitäns aus Beschädigungen sind, wenn möglich, vor Entlassung des Schiffes vom Kommandanten zu regeln.

Digitized by Google

93. Ergibt die Durchsuchung, daß nur Teile der Ladung einziehbar sind, so entscheidet der Kommandant, ob er das Schiff aufbringen oder nur die fraglichen Ladungsteile gemäß 121 beschlagnahmen oder das Schiff ohne weiteres freilassen will. Ein Verzicht auf die Beschlagnahme gegen eine Zahlung ist unstatthaft. (Vgl. auch 46.)

94. Ergibt die Durchsuchung nach Anhörung des Kapitäns derartige Umstände, daß der Kommandant die Einziehung des Schiffes erwarten zu können glaubt, so hat er im allgemeinen das Schiff aufzubringen. (Vgl. 119.)

95. Die Aufbringung wird bewirkt durch Mitteilung zu Protokoll an den Kapitän, Besetzung des Schiffes durch ein Kommando und Heißen der Kriegsflagge. Ist eine Besetzung des Schiffes und damit das Heißen der Kriegsflagge zunächst nicht möglich, so ist das Schiff anzuweisen, seine Flagge niederzuholen und Fahrt und Kurs nach den Befehlen des Kommandanten zu regeln.

Durch etwaiges Führen der Kriegsflagge wird das Schiff nicht zum Kriegsschiff.

96. Ueber die Aufbringung berichtet der Kommandant baldigst dem Chef des Admiralstabes unmittelbar. Der Bericht muß enthalten: Name des Kapitäns und des Schiffes, Flagge, die es beim Anhalten führte, Zeit, Ort und Gründe der Aufbringung. Das Prisenamt erhält bei der Einbringung Abschrift des Berichts.

97. Ergeben sich nach erfolgter Aufbringung Beweise dafür, daß ein Schiff zu Unrecht aufgebracht ist, so ist es unverzüglich gemäß 92 zu entlassen. Der zu 96 genannte Bericht ist auch in diesem Falle unter Angabe der Gründe für die Freilassung zu erstatten und vom Chef des Admiralstabes an das zuständige Prisengericht abzugeben.

98. Wird ein vom Feinde aufgebrachtes Schiff wieder genommen, bevor es von ihm eingezogen oder zu kriegerischen Unternehmungen verwendet ist, so ist es, wenn deutscherseits kein Grund zu seiner Aufbringung vorliegt, freizugeben. Ueber die Freigabe ist unmittelbar an den Chef des Admiralstabes Meldung zu erstatten.

Abschnitt VII. Behandlung der Besatzung und der Passagiere aufgebrachter Schiffe.

99. Ist ein Schiff nach 16 b (Widerstand) oder 55 a (Teilnahme an Feindseligkeiten) aufgebracht worden, so kann mit denjenigen Personen, die, ohne in die feindliche Streitmacht eingereiht zu sein, an den Feindseligkeiten teilgenommen oder gewaltsam Widerstand geleistet haben, nach dem Kriegsgebrauche verfahren werden. Die übrigen Personen der Besatzung werden zu Kriegsgefangenen gemacht. Wegen der Besatzungen bewaffneter Handelsschiffe siehe Anlage.

100. Ist ein Schiff gemäß 10 bis 16 a als feindliches oder gemäß 55 b, c, d wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so werden der Kapitän, die Offiziere und die Mitglieder der Besatzung — soweit sie feind-

Digitized by Google

liche Staatsangehörige sind — nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, wenn sie sich unter Bekräftigung mit einem förmlichen schriftlichen Versprechen verpflichten, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen des Feindes in Zusammenhang steht.

Soweit die Mannschaft einem neutralen Staate angehört, ist sie bedingungslos freizulassen.

Besitzen Kapitän und Offiziere eine neutrale Staatsangehörigkeit, so sind sie freizulassen, wenn sie ein förmliches schriftliches Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen.

101. Ist ein neutrales Schiff gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebracht, so wird die gesamte Besatzung — einschließlich des Kapitäns und der Offiziere — bedingungslos freigelassen.

102. Die Freilassung erfolgt durch Entlassung von Bord bei Abgabe der Prise. Doch sind die erforderlichen Zeugen zurückzubehalten. Die Namen der bedingungsweise freigelassenen feindlichen und neutralen Personen sind dem Chef des Admiralstabes unmittelbar zu melden zwecks Mitteilung an die feindliche Macht.

103. Passagiere aufgebrachter Schiffe sind auf freiem Fuß zu belassen und mit Ausnahme der erforderlichen Zeugen sobald als angängig zu entlassen.

104. a) Die Behandlung der Kriegsgefangenen richtet sich, soweit es die Verhältnisse des Seekrieges zulassen, nach Art. 4 bis 20 der Anlage zu 2. Haager Konferenz-Abkommen IV.

b) Kapitän und Besatzung aufgebrachter Schiffe — soweit sie nicht zu Kriegsgefangenen gemacht sind — haben gleichwohl ihre bisherigen Dienste weiter zu versehen bis zu ihrer Entlassung. Die Anwendung von Zwangsmitteln ist, wenn irgend tunlich, zu vermeiden. Sie bleiben im übrigen im Genuß ihrer Rechte, soweit die Verhältnisse des Krieges nicht ein anderes gebieten.

c) An den Rechten der Passagiere aufgebrachter Schiffe soll nur in dringenden Fällen gerührt werden, z. B. wegen neutralitätswidriger Handlungen (vgl. 54).

105. Gebieten es die Umstände, so dürfen an Bord aufgebrachter Schiffe befindliche Personen — auch auf das Kriegsschiff — umgeschifft werden. Ihr Aufenthalt auf dem Kriegsschiff darf nicht länger als unbedingt notwendig ausgedehnt werden.

Abschnitt VIII. Behandlung aufgebrachter Schiffe und beschlagnahmter Güter.

106. Der Kommandant hat nach der Aufbringung des Schiffes oder der Beschlagnahme der Güter sofort die Maßnahmen zu treffen, die für deren Sicherstellung und für das prisengerichtliche Verfahren erforderlich sind.

Digitized by Google

107. Bedingen die Verhältnisse eine schnelle Trennung des Kriegsschiffes vom aufgebrachten Schiff, so ist der Führer des Besatzungskommandos (Prisenoffizier) mit diesen Maßnahmen zu betrauen.

108. Der Kommandant hat sich sofort in den Besitz der Papiere des Schiffes zu setzen, d. h. aller Papiere, die sich an Bord vorfinden und als Beweismittel vor dem Prisengericht dienen können.

Die Papiere werden in demselben Zustand, wie sie gefunden werden, geordnet und mit Nummern versehen; ein Verzeichnis wird aufgestellt und vom Kommandanten sowie vom Kapitän unterschrieben; Papiere und Verzeichnis werden mit dem Dienstsiegel des Kriegsschiffes und dem Siegel des Kapitäns verschlossen und nebst einer Verhandlung über den Zustand von Schiff und Ladung und Abschrift des zu 96 genannten Berichtes dem Prisenoffizier zur sicheren Aufbewahrung und späteren Ablieferung an das Prisenamt übergeben.

Sollte der Kapitän seine Unterschrift oder sein Siegel verweigern, so ist dieses am Schlusse des Verzeichnisses zu vermerken.

Werden Papiere nachträglich gefunden, oder sind solche in Gegenwart von Zeugen vernichtet oder über Bord geworfen worden, so sind Verhandlungen darüber mit den Zeugen aufzunehmen und dem Prisenamt mit vorzulegen.

109. Ueber die an Bord vorgefundenen Gelder und Wertsachen ist ein gemäß 108 unterschriftlich zu vollziehendes Verzeichnis, von dem der Kapitän Abschrift erhält, aufzusetzen und später an das Prisenamt abzuliefern.

Der Kommandant hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß sich niemand etwas von der Ladung, dem Schiffsinventar und den Schiffsvorräten aneignen kann. Schiff, Inventar, Vorräte und Ladung sind, soweit die personellen und materiellen Hilfsmittel es gestatten, mit der größten Sorgfalt zu behandeln und zu verwalten.

110. S. M. Schiffe und verbündete Kriegsschiffe und genommene Prisen können im Bedarfsfalle gegen Empfangsbescheinigung aus der Ladung, dem Inventar und den Vorräten aufgebrachter feindlicher Schiffe ihren Bedarf ergänzen, soweit die Gegenstände nicht einwandfrei als neutrales Gut erwiesen sind.

Gegenüber neutralen Schiffen ist dieses nur zulässig, wenn entweder der Kapitän bewogen werden kann, den Bedarf käuflich oder auf Grund der Nr. 46 zu überlassen, oder es sich um Gegenstände handelt, die der Einziehung unterliegen und auf Grund der Nr. 117 oder 121 unter Zerstörung oder Freigabe des neutralen Schiffes an Bord genommen sind. Zuwiderhandlungen würden berechtigte Reklamationen der betreffenden neutralen Macht zur Folge haben.

Ueber Entnahme durch die eigene Prisenbesatzung s. 127.

111. Der Kommandant sorgt für die möglichst schnelle und sichere Einbringung des Schiffes in einen deutschen Hafen oder in den einer verbündeten Macht.

Digitized by Google

In einen neutralen Hafen darf eine Prise nur eingebracht werden, wenn die neutrale Macht die Einbringung von Prisen gestattet. Einen neutralen Hafen anlaufen darf eine Prise stets wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial oder an Vorräten. Sie muß in diesen letzteren Fällen wieder auslaufen, sobald die Ursache, die das Einlaufen rechtfertigte, weggefallen ist.

Der Kommandant erteilt dem Prisenoffizier einen entsprechenden schriftlichen Reisebefehl und setzt das Prisenkommando so zusammen, daß dem Prisenoffizier die Einbringung des Schiffes möglich ist.

112. Der Kommandant ist berechtigt, ein gemäß 10 bis 16b als feindliches aufgebrachtes Schiff als Hilfsschiff zu verwenden oder es, wenn seine Einbringung ihm unzweckmäßig oder unsicher erscheint, zu zerstören. Das gleiche gilt für ein gemäß 56 aufgebrachtes Schiff, falls die Sicherheit besteht, daß eine neutralitätswidrige Unterstützung der schweren Art vor dem Prisengericht erwiesen werden kann.

Die Umwandlung in ein Kriegsschiff ist an die Bedingung des 2. Haager Konferenz-Abkommens VII geknüpft.

113. Der Kommandant ist nur dann berechtigt, ein gemäß 39 wegen Konterbande oder gemäß 77, 78 wegen Blockadebruchs oder gemäß 51 wegen neutralitätswidriger Unterstützung aufgebrachtes neutrales Schiff zu zerstören, wenn es

a) der Einziehung (vgl. 41, 51 oder 80) unterliegt und wenn außerdem
b) die Einbringung das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Dieses ist u. a. anzunehmen, wenn

α) das Schiff wegen seines schlechten Zustandes oder wegen Mangels an Vorräten nicht eingebracht werden kann, oder
β) das Schiff dem Kriegsschiff nicht folgen kann und deshalb der Wiederwegnahme ausgesetzt ist, oder
γ) die Nähe einer feindlichen Macht die Wiederwegnahme des Schiffes besorgen läßt oder
δ) das Kriegsschiff keine genügende Prisenbesatzung zu stellen vermag.

114. Bevor der Kommandant sich zur Zerstörung eines Schiffes entschließt, hat er zu erwägen, ob der hierdurch dem Feinde entstehende Schaden den Schadensersatz aufwiegt, der für die Mitvernichtung des nicht einziehbaren Teiles der Ladung (vgl. 18, 42, 51, 56 und 80) zu zahlen ist.

115. Ist ein neutrales Schiff zerstört, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die zu 113b genannten besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer von Schiff und Ladung — mochten diese einziehbar sein oder nicht — Anspruch auf Schadensersatz. Lagen die fraglichen Umstände zwar vor, erweisen sich aber das zerstörte Schiff oder vernichtete neutrale Güter als nicht einziehbar, so haben die betreffenden Eigentümer ebenfalls Anspruch auf Schadensersatz.

Digitized by Google

116. Vor der Zerstörung sind alle an Bord befindlichen Personen möglichst mit ihrem Hab und Gut in Sicherheit zu bringen und alle Schiffspapiere und sonstigen Beweisstücke, die nach Ansicht der Beteiligten für das Urteil des Prisengerichts von Wert sind, von dem Kommandanten zu übernehmen.

117. Gestatten die Verhältnisse die Bergung von Teilen der Ladung oder der Ausrüstung, so sind für deren Auswahl in erster Linie die eigenen Erfordernisse des Kriegsschiffes maßgebend, in zweiter Linie die Rücksicht auf die zu zahlenden Entschädigungen (vgl. 114, 115).

118. Bei der Versenkung von Schiffen ist möglichst dafür Sorge zu tragen, daß kein Hindernis für die neutrale Schiffahrt entsteht.

119. Glaubt ein Kommandant ein aufgebrachtes Schiff weder einbringen zu können noch versenken zu sollen, so hat er es freizulassen gemäß 92.

120. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes feindliches Schiff (s. 112) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so kann der in diesem Falle gemäß 19 und 56 zu beschlagnahmende Teil der Ladung vernichtet werden.

121. Läßt der Kommandant ein aufgebrachtes neutrales Schiff (s. 113) frei, oder verzichtet er auf dessen Aufbringung, so darf er auch die einziehbaren Teile der Ladung nur dann beschlagnahmen und gegebenenfalls vernichten, wenn die Einbringung des Schiffes das Kriegsschiff einer Gefahr aussetzen oder den Erfolg der Unternehmungen, in denen es derzeit begriffen ist, gefährden könnte.

Die überlieferten oder zerstörten Gegenstände sind im Tagebuch des angehaltenen Schiffes zu vermerken; der Kommandant hat sich von dem Kapitän beglaubigte Abschrift aller zweckdienlichen Papiere übergeben zu lassen. Sobald die Ueberlieferung oder die Zerstörung erfolgt ist und die Förmlichkeiten erledigt sind, muß dem Kapitän die Fortsetzung der Fahrt gestattet werden.

Ist von dem vorstehenden Recht Gebrauch gemacht, ohne daß nach Auffassung des Prisengerichts die fraglichen besonderen Umstände vorlagen, so haben die Eigentümer der Güter stets Anspruch auf Schadensersatz. Das gleiche gilt, wenn die beschlagnahmten Güter sich als nicht einziehbar erweisen.

122. Bei jeder Beschlagnahme von Gütern unter Absehung von der Aufbringung des Schiffes finden die Bestimmungen der Nr. 96, 108 und 109 Anwendung, abgesehen davon, daß im Fall der Nr. 46 und 121 das Prisenamt nur Abschriften der Papiere erhält. Die Güter sind bei nächster Gelegenheit gemäß 131 abzugeben.

123. Bei jeder Zerstörung von Schiffen oder Gütern sind dem Chef des Admiralstabes zwecks Uebermittlung an das zuständige Prisengericht möglichst bald und sicher einzureichen:

a) die Papiere und sonstigen Beweisstücke,
b) eine Verhandlung über die Zerstörung, die Beweggründe und alle Nebenumstände.

Digitized by Google

Außerdem ist dem Chef des Admiralstabes über die Zerstörung eines neutralen Schiffes sobald als möglich unter kurzer Angabe der Gründe unmittelbar telegraphische Meldung zu erstatten.

Abschnitt IX. Rechte und Pflichten des Prisenoffiziers.

124. Der Prisenoffizier führt das Kommando über das aufgebrachte Schiff und hat hinsichtlich desselben die Rechte und Pflichten des aufbringenden Kriegsschiffskommandanten. Er hat also vor allem für die sichere Einbringung des Schiffes und für die Beobachtung der in Abschnitt VII und VIII gegebenen Bestimmungen zu sorgen.

125. Er sorgt für die Weiterführung des Schiffstagebuches und führt selbst vom Augenblick des Anbordkommens ab ein Tagebuch, in das alle die Reise, das Schiff, die Ladung und die Personen betreffenden Ereignisse einzutragen sind.

126. Auf Versuche der Schiffsleute, das Schiff wieder in ihre Gewalt zu bringen, muß er gefaßt sein und ihnen vorbeugen; unnötige Zwangsmaßregeln sind zu vermeiden.

127. Aus der Ladung darf er im Beisein des Kapitäns und gegen Quittung Güter entnehmen, deren er zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf.

128. Wenn notwendig, darf der Prisenoffizier Personen und, soweit er gemäß 110 dazu berechtigt ist, Teile der Ladung auf ein anderes Fahrzeug umschiffen; die Gründe hat er im Tagebuch aufzuführen. Eine Umschiffung ist stets gerechtfertigt, wenn sie im Interesse der Sicherheit der Personen oder der Erhaltung der Ladung geschieht.

129. Ist die Einbringung in den befohlenen Hafen nicht möglich, so hat er einen anderen aufzusuchen, in den Prisen eingebracht werden dürfen (s. 111). Ist auch dieses nicht möglich, so hat er unter den Voraussetzungen der Nr. 112 bis 118 zur Zerstörung des Schiffes zu schreiten, sobald die sichere Bergung der auf dem Schiffe befindlichen Personen, der Papiere und Beweisstücke gewährleistet ist. Die Bestimmungen der Nr. 123 sind zu beachten.

130. Unmittelbar nach Ankunft in einem Hafen hat der Prisenoffizier telegraphisch vom Chef des Admiralstabes weitere Befehle einzuholen.

131. Ist der erreichte Hafen ein deutscher, oder gehört er einer verbündeten oder einer solchen neutralen Macht, welche die Einbringung von Prisen allgemein gestattet, so hat der Prisenoffizier die Prise hier abzugeben. Die Abgabe hat in einem deutschen Hafen an die zuständige Hafenbehörde zu erfolgen, sonst an den konsularischen Vertreter des Deutschen Reiches oder einer verbündeten Macht unter gleichzeitiger Uebergabe der Papiere, Berichte und sonstigen Beweismittel zwecks Weitergabe an das Prisenamt. Zugleich sind die gemäß 102 freizulassenden Personen zu entlassen, soweit sie nicht als Zeugen zurückbehalten werden müssen.

Digitized by Google

Anlage zur Prisenordnung.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.
A. 1512. II. Berlin, den 22. Juni 1914.

Befehl für die Seebefehlshaber und Kommandanten über ihr Verhalten beim Zusammentreffen mit bewaffneten Handelsschiffen im Kriege.

1. Die Ausübung des Anhaltungs-, Durchsuchungs- und Wegnahmerechtes sowie jeder Angriff seitens eines bewaffneten Handelsschiffes gegenüber einem deutschen oder neutralen Handelsschiff gilt als Seeraub. Gegen die Besatzung ist gemäß der Verordnung über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren vorzugehen.
2. Leistet ein bewaffnetes feindliches Kauffahrteischiff bewaffneten Widerstand gegen prisenrechtliche Maßnahmen, so ist dieser mit allen Mitteln zu brechen. Die Verantwortung für jeden Schaden, den Schiff, Ladung und Passagiere dabei erleiden, trägt die feindliche Regierung. Die Besatzung ist als kriegsgefangen zu behandeln. Die Passagiere sind zu entlassen, außer wenn sie sich nachweisbar am Widerstand beteiligt haben. Im letzteren Falle ist gegen sie das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren anzuwenden.

Auf Allerhöchsten Befehl.
gez. *v. Pohl.*

2. Deutsche Prisengerichtsordnung vom 15. April 1911, veröffentlicht 3. August 1914 (RGBl. S. 301).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc, verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 3. Mai 1884 (RGBl. S. 49) im Namen des Reichs, was folgt:

I. Umfang der Prisengerichtsbarkeit.

§ 1. Gegenstand der Prisengerichtsbarkeit ist die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen.

Die Entscheidung erstreckt sich:

1. wenn die Beschlagnahme zur Einbringung der Prise geführt hat, auf die Fragen,
   a) ob das in Beschlag genommene Eigentum einzuziehen oder freizugeben ist;
   b) ob für die Beschlagnahme des freizugebenden Eigentums ausreichende Gründe vorlagen;
2. wenn die Beschlagnahme zum Untergange der Prise geführt hat, auf die Fragen,
   a) ob das untergegangene Eigentum der Einziehung unterlag oder nicht;
   b) ob für die Beschlagnahme des nicht einziehbaren Eigentums ausreichende Gründe vorlagen.

Digitized by Google

Ist ein neutrales Kauffahrteischiff oder neutrales Gut aus der Ladung eines solchen zerstört oder sind aus der Ladung eines nicht aufgebrachten neutralen Kauffahrteischiffes gegen den Willen des Kapitäns Güter in Beschlag genommen worden, so ist zunächst zu entscheiden, ob die Zerstörung oder die Beschlagnahme rechtmäßig war.

Ist die Prise während des prisengerichtlichen Verfahrens ganz oder zum Teil gegen Hinterlegung des Wertes herausgegeben oder zur Hinterlegung des Erlöses öffentlich verkauft worden, so ist zu entscheiden, ob der hinterlegte Betrag für Rechnung des Reichs einzuziehen oder freizugeben ist. Im übrigen erfolgt, wenn die Prise vor ihrer prisengerichtlichen Aburteilung freigegeben oder herausgegeben worden ist, die Entscheidung nur im Falle einer Reklamation; sie beschränkt sich auf die Frage, ob ausreichende Gründe für die Beschlagnahme vorlagen.

Auf Antrag ist ferner zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Schadenersatz zu leisten ist.

§ 2. Prisen im Sinne dieser Verordnung sind feindliche oder neutrale Kauffahrteischiffe — d. h. alle Schiffe, die nicht Staatseigentum sind — sowie auf solchen Schiffen befindliche feindliche oder neutrale Güter, sofern sie in Ausübung des Prisenrechts in Beschlag genommen werden.

II. Behörden.

§ 3. Entscheidende Behörden in Prisensachen sind in erster Instanz die Prisengerichte, in zweiter Instanz das Oberprisengericht in Berlin.

Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt:

1. der Beginn und die Beendigung der Prisengerichtsbarkeit sowie der Tätigkeit der einzelnen Prisenbehörden;
2. der Sitz und die Bezirke der Prisengerichte.

§ 4. Vorbereitende Behörden in Prisensachen sind die Prisenämter. Der Reichskanzler überträgt die Befugnisse eines Prisenamts unter Zuweisung eines bestimmten Bezirkes entweder einem Amts- oder Schutzgebietsgericht oder einem einzelnen rechtskundigen Reichs-, Staats-, Kolonial- oder Kommunalbeamten.

III. Zusammensetzung der Prisengerichte.

§ 5. Das Prisengericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird von dem rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für den rechtskundigen ein rechtskundiger Vertreter bestellt.

§ 6. Das Oberprisengericht entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Digitized by Google

Der Vorsitzende und zwei Beisitzer müssen rechtskundig sein. Von den übrigen Beisitzern soll je einer ein Vertreter des Auswärtigen Amtes, ein Seeoffizier, ein Vertreter des Reedergewerbes und ein Vertreter des Seehandels sein.

Der Vorsitzende wird durch den vom Reichskanzler beauftragten rechtskundigen Beisitzer vertreten. Für jeden Beisitzer wird ein Vertreter, für die rechtskundigen werden rechtskundige Vertreter bestellt.

§ 7. Rechtskundig im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Reiche oder in einem Bundesstaate haben.

§ 8. Der Reichskanzler erläßt die Geschäftsordnungen für das Oberprisengericht und die Prisengerichte und beaufsichtigt deren Geschäftsführung.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und übt die Sitzungspolizei aus. Die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 9. Bei dem Oberprisengericht und jedem Prisengerichte wird ein Kaiserlicher Kommissar bestellt, der die Interessen des Reichs auch bei den in dem Bezirke des Prisengerichts gelegenen Prisenämtern wahrzunehmen hat.

Dem Kommissare können Stellvertreter beigegeben werden, die seinen dienstlichen Anweisungen nachzukommen haben.

Der Kaiserliche Kommissar bei dem Oberprisengericht untersteht dem Reichskanzler. Er ist befugt, den Kaiserlichen Kommissaren bei den Prisengerichten Anweisungen zu erteilen.

§ 10. Die Mitglieder des Oberprisengerichts und der Prisengerichte (Prisenrichter) mit Einschluß der Vorsitzenden und der Vertreter, die Kaiserlichen Kommissare und deren Stellvertreter werden vom Kaiser ernannt.

Das Amt der Prisenrichter ist ein Ehrenamt. Es kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Die Prisenrichter sind vor ihrem Amtsantritte zu vereidigen. Der Eid lautet:

> Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Prisenrichters getreulich zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, so wahr mir Gott helfe.

Die Vereidigung des Vorsitzenden erfolgt durch den Reichskanzler oder einen von ihm beauftragten höheren Reichs- oder Staatsbeamten, die Vereidigung der übrigen Prisenrichter durch den Vorsitzenden des Gerichts, dem sie zugeteilt sind.

Die Prisenrichter haben während der Dauer und in Ansehung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Die Vorschriften des § 16 des Reichsbeamtengesetzes finden auf sie keine Anwendung.

§ 11. Die erforderlichen Anordnungen hinsichtlich des Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamtenpersonals, der Geschäftsräume und der Bureaubedürfnisse trifft der Reichskanzler.

Digitized by Google

IV. Zuständigkeit der Prisenbehörden.

§ 12. Die örtliche Zuständigkeit des Prisenamts bestimmt sich nach dem Hafen, in dem die Prise eingebracht ist, diejenige des Prisengerichts nach dem Prisenamte, das ihm nachgeordnet ist.

Das Prisenamt in Hamburg ist auch für die in ausländische Häfen eingebrachten Prisen zuständig; das Prisengericht in Hamburg ist auch zuständig für die Fälle, in denen die Beschlagnahme der Prise zu ihrem Untergange geführt hat oder die Prise vor der Einbringung wieder freigegeben worden ist. Der Reichskanzler ist befugt, die Zuständigkeit anders zu regeln.

§ 13. Das Oberprisengericht ist zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und Beschwerde gegen die Urteile und Beschlüsse der Prisengerichte.

V. Vorbereitendes Verfahren.

§ 14. Die zuständige Behörde des Hafens, in den die Prise eingebracht worden ist, hat nach der Abgabe der Prise unverzüglich das Prisenamt zu benachrichtigen.

Ist die Prise in einem ausländischen Hafen an den deutschen Konsul abgegeben, so hat dieser das Prisenamt zu benachrichtigen.

Das Prisenamt benachrichtigt unverzüglich den zuständigen Kaiserlichen Kommissar.

§ 15. Das Prisenamt entsiegelt die eingereichten Papiere sobald als möglich in Gegenwart des Prisenführers oder, falls dieser verhindert ist, eines Vertreters der Hafenbehörde und unter Zuziehung des Kapitäns der Prise. Es stellt den Befund unter Zugrundelegung des von dem Kommandanten des Kriegsschiffs oder dem Prisenoffizier aufgenommenen Verzeichnisses der Schiffspapiere fest. Es vermerkt, ob die Ladung der Prise unter Verschluß und Siegel vorgefunden wird, und vernimmt sodann den Kapitän und, soweit es zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich erscheint, die übrigen an Bord der Prise befindlichen Personen zu Protokoll.

§ 16. Das Prisenamt nimmt unmittelbar nach Besichtigung der Prise unter Zuziehung von Sachverständigen über Schiff und Ladung ein Inventar auf.

Es kann sich dabei der Mitwirkung der Hafenbehörde bedienen, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist.

§ 17. Auch sonst erhebt das Prisenamt über alle Tatsachen, die für die Entscheidungen des Prisengerichts von Erheblichkeit sind, sobald als möglich, wenn nötig unter Zuziehung von Sachverständigen, Beweis.

§ 18. Bei der Beweisaufnahme hat der Prisenbeamte einen vereidigten Protokollführer zuzuziehen. In dringenden Fällen kann er den Protokollführer selbst vereidigen.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen enthalten und ersehen lassen, ob die für die Verhandlung vorgeschriebenen Formen beobachtet worden sind.

Digitized by Google

Das Protokoll ist den beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, behufs Genehmigung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen, und von ihnen zu unterschreiben. Wird das Protokoll genehmigt, so ist dies zu vermerken. Wird die Genehmigung versagt oder unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund anzugeben.

Das Protokoll ist von dem Prisenbeamten und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 19. Der Kaiserliche Kommissar kann stets von dem Stande der Sache durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen. Er ist, soweit tunlich, von allen Verhandlungen und Vernehmungen zu benachrichtigen und befugt, ihnen beizuwohnen und Anträge zu stellen.

Erklärt er, die Sache sofort zur Entscheidung des Prisengerichts bringen zu wollen, so ist das vorbereitende Verfahren einzustellen.

Nach Abschluß oder Einstellung des vorbereitenden Verfahrens übersendet das Prisenamt die Akten unverzüglich dem Kaiserlichen Kommissar.

§ 20. Der Kaiserliche Kommissar ist nach Eingang der Akten berechtigt, weitere Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden zu veranlassen.

Erachtet er die Angelegenheit für spruchreif, so überreicht er die Akten dem zuständigen Prisengerichte mit einem Schriftsatz, in dem er einen bestimmten, mit Gründen versehenen Antrag stellt.

§ 21. Soweit das Schiff und die Ladung offensichtlich der prisengerichtlichen Aburteilung nicht unterliegen, kann das Prisenamt mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars die Herausgabe an den Empfangsberechtigten oder, falls die Einziehung in Frage kommt, die Uebergabe an die zuständige Staatsanwaltschaft verfügen. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Priesengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Die Herausgabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

§ 22. In den Fällen, in denen die Beschlagnahme nicht zur Einbringung der Prise geführt hat, geht das gesamte Beweismaterial dem Prisengericht unmittelbar durch den Chef des Admiralstabs zu. In diesen Fällen liegen die Geschäfte des Prisenamts dem Prisengericht ob.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 22 finden entsprechende Anwendung, wenn Hafenbehörden oder Truppen auf Grund des Prisenrechts Eigentum in Beschlag genommen haben.

VI. Verfahren vor dem Prisengerichte.

§ 24. Das Prisengericht kann jederzeit nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars die Vornahme weiterer Erhebungen durch Ersuchen der zuständigen Behörden oder durch ein eigenes beauftragtes Mitglied veranlassen.

Digitized by Google

§ 25. Auf Antrag des Kaiserlichen Kommissars kann das Prisengericht auch ohne mündliche Verhandlung durch Urteil dahin erkennen, daß die Prise ganz oder zum Teil freizugeben ist. Die Freigabe kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß wegen der Kosten des Verfahrens in einer von dem Prisengerichte zu bestimmenden Höhe Sicherheit geleistet wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn durch die Freigabe die Entscheidung über Ansprüche auf Schadenersatz wesentlich erschwert werden würde.

In dem Urteil ist die Ausführung von Rechten auf Schadenersatz vorzubehalten.

§ 26. Das Prisengericht hat, auch wenn die Freigabe gemäß § 25 erfolgt ist, die Beteiligten alsbald aufzufordern, ihre Ansprüche binnen einer bestimmten Frist durch Einreichung einer Reklamationsschrift geltend zu machen. Die Frist darf nicht weniger als zwei Wochen und nicht mehr als zwei Monate betragen.

Die Zustellung der Aufforderung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung mittels einmaliger Einrückung in den Reichsanzeiger. Die Zustellung gilt als bewirkt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes.

An die ihrem Wohnort nach bekannten Beteiligten ergeht, soweit sie eine Reklamationsschrift nicht schon eingereicht haben, eine besondere Bekanntmachung durch Aufgabe zur Post; jedoch gilt auch diesen Beteiligten gegenüber die öffentliche Bekanntmachung als Zustellung.

Als Beteiligte gelten:

1. die Eigentümer der beschlagnahmten Schiffe und Güter;
2. alle Privatpersonen, die ein rechtliches Interesse daran haben, daß die Prise freigegeben wird oder daß die Eigentümer Schadenersatz erhalten.

§ 27. Die Reklamationsschrift muß die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf welche die Reklamation gestützt wird; Urkunden sind, wenn angängig, in Urschrift beizufügen.

Sie muß von einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen, bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, unterschrieben sein.

Wohnt der Reklamant nicht an dem Amtssitz des Prisengerichts, so hat er eine daselbst wohnhafte Person anzugeben, an die Zustellungen für ihn erfolgen sollen.

§ 28. Soweit bis zum Ende der Reklamationsfrist eine Reklamation nicht erhoben worden ist, spricht das Gericht nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars auf Grund des vorliegenden Beweismaterials sein Urteil.

§ 29. Ist eine Reklamation rechtzeitig erhoben, so bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant sind von Amts wegen zu laden. Ueber mehrere Rekla-

Digitized by Google

mationen wegen des gleichen Gegenstandes ist in der Regel gleichzeitig zu verhandeln.

§ 30. Auf Antrag oder von Amts wegen kann ein Termin verlegt, eine Verhandlung vertagt und ein Termin zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmt werden.

§ 31. Der Kaiserliche Kommissar kann stets von den Akten Einsicht nehmen.

Dem Reklamanten und seinem Bevollmächtigten ist mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars auf sein Verlangen vor dem Termine die Akteneinsicht zu gestatten. Der Kaiserliche Kommissar darf seine Zustimmung nur insoweit versagen, als es die militärischen Interessen erfordern.

§ 32. Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann durch Beschluß des Prisengerichts für die ganze Verhandlung oder für einen Teil ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit besorgen läßt.

Die Bestimmungen der §§ 174 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 33. Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des mit der Berichterstattung beauftragten Beisitzers. Hierauf werden der Kaiserliche Kommissar und der Reklamant mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Die Anführung neuer Tatsachen und Beweismittel ist gestattet.

Der Reklamant muß sich durch einen bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt, der die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, vertreten lassen. Das Prisengericht kann auch einen anderen rechts- oder sachkundigen Vertreter zulassen.

Ist der Reklamant in dem Termine nicht gehörig vertreten, so wird gleichwohl in der Sache verhandelt.

§ 34. Bei der mündlichen Verhandlung wird ein vereidigter Protokollführer zugezogen. Die Vorschriften der §§ 159 bis 163 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 35. Das Prisengericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Verfahrens.

Will es sein Urteil auf Umstände gründen, die nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, so ist der Reklamant vorher zu hören.

Auf die Beratung und Abstimmung finden die §§ 194 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Der Berichterstatter stimmt zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt; im übrigen stimmt das jüngere Mitglied vor dem älteren.

§ 36. In der Urteilsformel sind alle Fragen zu erledigen, auf die sich die Entscheidung nach den Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 erstreckt.

§ 37. Das Urteil muß ferner entscheiden, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Soweit die Reklamation abgewiesen wird, sind dem Reklamanten die durch seine Reklamation entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Digitized by Google

Sind die Kosten durch mehrere verbundene Reklamationen entstanden, so ist die Beteiligung zum Maßstab zu nehmen.

Soweit der Reklamation stattgegeben wird, fallen die Kosten dem Reiche zur Last. Ihm sind, soweit der Reichskanzler die Gegenseitigkeit für verbürgt erklärt, auch die notwendigen Auslagen des Reklamanten aufzuerlegen, es sei denn, daß für die prisenrechtliche Maßregel, auf welche sich die Reklamation bezieht, ausreichende Gründe vorlagen.

Ist ein Schiff, das Konterbande befördert hat, freigelassen worden, so sind die Kosten, die durch das Verfahren wegen Einziehung der Konterbande sowie durch die Erhaltung von Schiff und Ladung während der Untersuchung entstanden sind, dem Schiffe aufzuerlegen, auch wenn keine Reklamation erhoben ist.

Die Höhe der Kosten wird durch Beschluß festgesetzt. Der Beschluß kann mit dem Urteil verbunden werden.

§ 38. Das Urteil ist mit Gründen zu versehen. Es enthält die Namen der Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, und ist von dem Vorsitzenden und einem rechtskundigen Beisitzer zu unterschreiben. Es wird mit der Eingangsformel „Im Namen des Reichs" ausgefertigt.

VII. Berufung.

§ 39. Gegen die Urteile der Prisengerichte steht, abgesehen von dem Falle des § 25, sowohl dem Kaiserlichen Kommissar als auch dem Reklamanten die Berufung zu.

Die Berufung muß bei dem Prisengerichte binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils schriftlich eingelegt werden.

Der Berufungskläger muß binnen weiterer vier Wochen mittels einer Rechtfertigungsschrift eine bestimmte Erklärung darüber abgeben, weshalb er die Entscheidung anfechte und inwieweit er ihre Aenderung beantrage.

Die Rechtfertigung der Berufung kann mit der Einlegung verbunden werden.

Die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift des Reklamanten müssen von einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, der die Fähigkeit zum Richteramte erlangt hat, unterzeichnet sein.

Das Gericht kann die nachträgliche Beibringung einer beglaubigten Vollmacht anordnen.

§ 40. Ist die Berufung nicht rechtzeitig eingelegt oder ist die Rechtfertigungsschrift nicht in der vorgeschriebenen Frist oder Form angebracht, so hat das Prisengericht das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Berufungskläger kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Oberprisengerichts antragen. Das Prisengericht kann seinen Beschluß nicht ändern; es hat die Akten durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars zur Entscheidung an das Oberprisengericht einzusenden.

Digitized by Google

§ 41. Das Prisengericht ist auf Antrag des Berufungsklägers berechtigt, die im § 39 Abs. 2, 3 vorgeschriebenen Fristen zu verlängern.

§ 42. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt und in der vorgeschriebenen Frist und Form gerechtfertigt, so werden die Berufungs- und die Rechtfertigungsschrift dem Gegner des Berufungsklägers mit der Aufforderung zugestellt, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Gegenerklärung einzureichen. Auf die Gegenerklärung des Reklamanten findet die Vorschrift des § 39 Abs. 5 Anwendung.

§ 43. Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist übersendet der Kaiserliche Kommissar die Akten dem Oberprisengerichte.

§ 44. Auf die Verhandlung vor dem Oberprisengerichte finden die Vorschriften der §§ 24, 25, 29 bis 38 entsprechende Anwendung.

Sind durch das angefochtene Urteil nicht alle Fragen erledigt, auf welche sich die Entscheidung des Oberprisengerichts zu erstrecken hat, so kann die Sache, soweit eine neue Verhandlung erforderlich ist, an das Prisengericht zurückverwiesen werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 45. Die zur Sicherung und Erhaltung der Prise sowie die zur Unterbringung und Verpflegung der zurückgehaltenen Personen der Besatzung nötigen Maßregeln trifft die Hafenbehörde, an welche die eingebrachte Prise abgegeben worden ist. Sie hat dabei dem Ersuchen des Prisenamts Folge zu leisten. Die entstehenden baren Auslagen werden durch Vermittlung des Prisenamts erstattet.

§ 46. Ist die Prise einer erheblichen Wertverringerung ausgesetzt oder würde ihre Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, so hat das Prisenamt nach Anhörung der Beteiligten und des Kaiserlichen Kommissars den öffentlichen Verkauf der Prise und die Hinterlegung des Erlöses anzuordnen. Ist Gefahr im Verzuge, so bedarf es der Anhörung nicht. Versagt der Kommissar die Zustimmung, so sind die Akten durch seine Vermittlung unverzüglich dem Prisengerichte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 47. Ist die Prise in einen ausländischen Hafen eingebracht, so finden die Vorschriften des V. Abschnitts sowie diejenigen der §§ 45, 46 nur insoweit Anwendung, als es die Verhältnisse gestatten.

Die deutschen Konsuln haben, sobald ihnen die Prise übergeben ist, zur vorläufigen Feststellung des Tatbestandes diejenigen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub dulden und nach den für ihren Amtssitz maßgebenden Gesetzen zulässig sind; die Konsuln sind hierbei zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen befugt. Bare Auslagen werden ihnen von dem nach § 12 zuständigen Prisenamt erstattet.

§ 48. Die Beteiligten können in jeder Lage des Verfahrens die Herausgabe des Schiffes oder der Ladung gegen Hinterlegung des Wertes beantragen.

Digitized by Google

Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars stattgegeben werden. Für die Entscheidung ist das Prisengericht oder, falls das Verfahren in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Oberprisengericht zuständig.

§ 49. Gegen die Anordnungen des Prisenamts sowie gegen diejenigen Entscheidungen des Prisengerichts, die der Berufung nicht unterliegen, steht jedem, dessen Recht durch sie beeinträchtigt wird, sowie dem Kaiserlichen Kommissare das Rechtsmittel der Beschwerde zu; jedoch sind die gemäß § 26 Abs. 1, §§ 29, 30, 32, § 33 Abs. 2 erlassenen Beschlüsse und Anordnungen der Anfechtung entzogen.

Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist gegenüber Anordnungen des Prisenamts das Prisengericht, gegenüber solchen des Prisengerichts das Oberprisengericht. Die von dem Prisengericht in der Beschwerdeinstanz erlassenen Beschlüsse können durch weitere Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde wird bei der Stelle eingelegt, deren Entscheidung angefochten wird. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, in der auch neue Tatsachen und Beweise vorgebracht werden dürfen. Erachtet das Prisenamt oder das Prisengericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerdeschrift mit den Akten binnen drei Tagen durch Vermittlung des Kaiserlichen Kommissars dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Durch die Einlegung der Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt, es sei denn, daß die Stelle, welche die Entscheidung erlassen hat, oder das Beschwerdegericht ein anderes anordnet.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mitteilen; es kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Ueber die Beschwerde wird ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung des Kaiserlichen Kommissars entschieden. Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

§ 50. Soweit nicht der Kaiser über eine verurteilte Prise zu Zwecken der Kriegsführung verfügt, wird sie dem Reichskanzler für sonstige Zwecke des Reichs zur Verfügung gestellt; dieser ist ermächtigt, sie für Rechnung des Reichs verkaufen zu lassen. Die erforderlichen Maßnahmen hat der Kaiserliche Kommissar zu veranlassen.

§ 51. Hinsichtlich der Gerichtssprache finden die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Eingaben, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 52. Die auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Entscheidungen müssen verkündet werden. Urteile sowie nicht verkündete Beschlüsse und Verfügungen sind von Amts wegen zuzustellen.

Digitized by Google

§ 53. Die Vollstreckung der Urteile ist erst nach Eintritt der Rechtskraft zulässig. Rechtskräftig werden die Urteile, wenn sie mit dem Rechtsmittel der Berufung nicht mehr angefochten werden können.

§ 54. Auf das Verfahren bei Zustellungen finden, soweit diese Verordnung nicht ein anderes bestimmt oder die besonderen Verhältnisse des Prisengerichtsverfahrens ein anderes geboten erscheinen lassen, die Vorschriften der Zivilprozeßordnung für Zustellungen von Amts wegen entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zustellungen in den Schutzgebieten bleiben unberührt.

Schriftstücke, die dem Kaiserlichen Kommissare zuzustellen sind, werden ihm in Urschrift vorgelegt. Beginnt mit der Zustellung der Lauf einer Frist, so hat der Kommissar den Tag der Vorlegung auf der Urschrift zu vermerken.

§ 55. Auf die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie auf die sonstigen Arten der Beweisaufnahme finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen in der Regel bei ihrer ersten Vernehmung zu erfolgen hat.

§ 56. Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsbehörden im Reichsgebiet und in den deutschen Schutzgebieten, sowie die Vertreter des Reichs im Ausland haben innerhalb ihrer Zuständigkeit dem Ersuchen der Prisenbehörden und des Kaiserlichen Kommissars um Vornahme von Amtshandlungen zu entsprechen. Auf die von den Gerichten zu leistende Rechtshilfe finden die §§ 158 bis 162, 166 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung. Die deutschen Konsuln sind befugt, zur Erledigung des Ersuchens Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Bare Auslagen werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden Prisenbehörde erstattet.

§ 57. Das Verfahren in Prisensachen ist gebühren- und stempelfrei. Auch von den ersuchten Behörden werden Gebühren und Stempel nicht erhoben.

Der Reichskanzler kann mit Rücksicht auf den Mangel der Gegenseitigkeit die Erhebung bestimmter Gebühren anordnen.

Zur Deckung der Auslagen hat der Reklamant einen Kostenvorschuß einzuzahlen, dessen Betrag vom Gerichte bestimmt wird; der Betrag kann nachträglich erhöht werden.

Die in Prisensachen mitwirkenden Personen erhalten bei Dienstverrichtungen außerhalb ihres Wohnorts aus Reichsmitteln Tagegelder und Reisekosten, deren Höhe der Reichskanzler bestimmt.

Einnahmen und Ausgaben in Prisensachen gehen auf Rechnung des Reichs.

§ 58. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Digitized by Google

Die in dieser Verordnung dem Reichskanzler zugewiesenen Obliegenheiten, mit Ausnahme der im § 50 erwähnten, werden in dessen Vertretung durch das Reichs-Justizamt wahrgenommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm I. R.

v. Bethmann Hollweg.

3. Englische Verordnung vom 4. August 1914.

Whereas a state of War existe between Us on the one hand and the German Empire on the other:

And whereas it is necessary to specify the articles which it is Our intention to treat as Contraband of War:

Now, therefore, We do hereby Declare by and with the advice of Our Privy Council that during the continuance of the War or until We do give further public notice the articles enumerated in Schedule I hereto will be treated as absolute contraband and the articles enumerated in Schedule II hereto will be treated as conditional contraband.

Given at Our Court at Buckingham Palace this fourth day of August in the year of Our Lord nineteen hundred and fourteen and in the fifth year of Our Reign.

Schedule I.

The following articles will be treated as absolute contraband:

1. Arms of all kinds, including arms for sporting purposes, and their distinctive component parts.
2. Projectiles, charges, and cartridges of all kinds, and their distinctive component parts.
3. Powder and explosives specially prepared for use in war.
4. Gun mountings, limber boxes, limbers, military waggons, field forges, and their distinctive component parts.
5. Clothing and equipment of a distinctively military character.
6. All kinds of harness of a distinctively military character.
7. Saddle, draught, and pack animals suitable for use in war.
8. Articles of camp equipment, and their distinctive component parts.
9. Armour plates.
10. Warships, including boats, and their distinctive component parts of such a nature that they can only be used on a vessel of war.
11. Aeroplanes, airships, balloons, and aircraft of all kinds, and their component parts, together with accessories and articles recognisable as intended for use in connection with balloons and aircraft.
12. Implements and apparatus designed exclusively for the manufacture of munitions of war, for the manufacture or repair of arms, or war material for use on land and sea.

Digitized by Google

Schedule II.

The following articles will be treated as conditional contraband:

1. Food-stuffs.
2. Forage and grain, suitable for feeding animals.
3. Clothing, fabrics for clothing, and boots and shoes, suitable for use in war.
4. Gold and silver in coin or bullion: paper money.
5. Vehicles of all kinds available for use in war, and their component parts.
6. Vessels, craft and boats of all kinds; floating docks, parts of docks, and their component parts.
7. Railway material, both fixed and rolling stock, and materials for telegraphs, wireless telegraphs, and telephones.
8. Fuel, lubricants.
9. Powder and explosives not specially prepared for use in war.
10. Barbed wire, and implements for fixing and cutting the same.
11. Horse- shoes and shoeing materials.
12. Harness and saddlery.
13. Field-glasses, telescopes, chronometers, and all kinds of nautical instruments.

4. Englische Verordnung vom 20. August 1914.

Order in Council.

At the Court at Buckingham Palace, the 20th day of August 1914.

Whereas during the present hostilities the Naval Forces of His Majesty will cooperate with the French and Russian Naval Forces, and

Whereas it is desirable that the naval operations of the allied forces so far as they affect neutral ships and commerce should be conducted on similar principles, and

Whereas the Governments of France and Russia have informed His Majesty's Government that during the present hostilities it is their intention to act in accordance with the provisions of the Convention known as the Declaration of London, signed on the 26th day of February, 1909, so far as may be practicable.

Now, therefore, His Majesty, by and with the advice of His Privy Council, is pleased to order, and it is hereby ordered, that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London shall, subject to the following additions and modifications, be adopted and put in force by His Majesty's Government as if the same had been ratified by His Majesty:

The additions and modifications are as follows:

1. The lists of absolute and conditional contraband contained in the Proclamation dated August 5th, 1914, shall be substituted for the lists contained in Art. 22 and 24 of the said Declaration.

Digitized by Google

2. A neutral vessel which succeeded in carrying contraband to the enemy with false papers may be detained for having carried such contraband if she is encountered before she has completed her return voyage.

3. The destination referred to in Art. 33 may be inferred from any sufficient evidence, and (in addition to the presumption laid down in Art. 34) shall be presumed to exist if the goods are consigned to or for an agent of the Enemy State or to or for a merchant or other person under the control of the authorities of the Enemy State.

4. The existence of a blockade shall be presumed to be known

a) to all ships which sailed from or touched at an enemy port a sufficient time after the notification of the blockade to the local authorities to have enabled the enemy Government to make known the existence of the blockade,

b) to all ships which sailed from or touched at a British or allied port after the publication of the declaration of blockade.

5. Notwithstanding the provisions of Article 35 of the said Declaration, conditional contraband, if shown to have the destination referred to in Article 33, is liable to capture to whatever port the vessel is bound and at whatever port the cargo is to be discharged.

6. The General Report of the Drafting Committee on the said Declaration presented to the Naval Conference, and adopted by the Conference at the eleventh plenary meeting of February 25th, 1909, shall be considered by all Prize Courts as an authoritative statement of the meaning and intention of the said Declaration, and such Courts shall construe and interpret the provisions of the said Declaration by the light of the commentary given therein.

And the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury, the Lords Commissioners of the Admiralty, and each of His Majesty's Principal Secretaries of State, the President of the Probate, Divorce and Admiralty Division of the High Court of Justice, all other Judges of His Majesty's Prize Courts, and all Governors, Officers and Authorities whom it may concern, are to give the necessary directions herein as to them may respectively appertain.

5. Englische Verordnung vom 21. September 1914.

Whereas on the fourth day of August[1]) last We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as Contraband of War during the War between Us and the German Emperor:

And whereas on the twelfth day of August last We did by Our Royal Proclamation of that date extend Our Proclamation aforementioned to the War between Us and the Emperor of Austria, King of Hungary:

And whereas by an Order in Council of the twentieth day of August, 1914[2]), it was ordered that during the present hostilities the Convention known as the Declaration of London should, subject to certain additions and modi-

[1]) Oben S. 607.
[2]) Oben S. 608.

Digitized by Google

fications therein specified, be adopted and put in force as if the same had been ratified by Us:

And whereas it is desirable to add to the list of articles to be treated as Contraband of War during the present War:

And whereas it is expedient to introduce certain further modifications in the Declaration of London as adopted and put in force:

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that during the continuance of the War, or until We do give further public notice, the articles enumerated in the Schedule hereto will, notwithstanding anything contained in Article 28 of the Declaration of London, be treated as conditional Contraband.

Schedule.

Copper, unwrought.
Lead, pig, sheet, or pipe.
Glycerine.
Ferrochrome.
Haematite Jron Ore.
Magnetic Iron Ore.
Rubber.
Hides and Skins, raw or rough tanned (but not including dressed leather).

Given at Our Court at Buckingham Palace, this Twenty-first day of September, in the Year of Our Lord one thousand nine hundred and fourteen, and in the Fifth Year of Our Reign.

6. Englische Verordnung vom 26. September 1914.

His Majesty's Government consider it their duty to bring before the notice of the Swedish Government the practice which is being pursued by the German naval authorities in laying mines on the high seas on the trade routes, not only to British but to neutral ports, and in furtherance of no definitive military operation. His Majesty's Government have reason to think that fishing vessels, possibly disguised as neutral, are employed for the purpose, and lay these mines under the pretence of following the ordinary avocations of fishing Mines have been found in several cases as much as 50 miles from the coast.

This practice has already resulted, since the commencement of the war, in the destruction of eight neutral and seven British merchant and fishing vessels, so far as at present ascerteined, with the loss of some sixty lives of neutral and non-combatant persons.

The practice of laying mines indiscriminately and in large numbers on the high seas, entirely regardless of the dangers to peaceful shipping, is in flagrant violation of the accepted principles of international law and contrary to the primary dictates of humanity. It is also in direct contradiction with the language of Baron *Marschall von Bieberstein*, who, as First

Digitized by Google

German delegate at the Peace Conference of 1907, spoke as follows: „We do not intend, if I may employ an expression used by the British delegate, 'to sow mines in profusion on every sea' . . . . . We do not hold the opinion that everything which is not expressly forbidden is permitted."

The freedom of the seas for peaceful trading is an established and universally accepted principle; this fact has never been more clearly recognised than in the words of the report of the third Committee of the Second Peace Conference, which dealt with the question of submarine contact mines: „Even apart from any written stipulation it can never fail to be present in the minds of all that the principle of the liberty of the seas, with the obligations which it implies on behalf of those who make use of this way of communication open to the nations, is the indisputable prerogative of the human race."

This principle received further recognition in the 3rd article of the Convention relating to the laying of submarine contact mines:

„When anchored automatic contact mines are employed, every possible precaution must be taken for the security of peaceful shipping.

The belligerents undertake to do their utmost to render these mines harmless after a limited time has elapsed, and, should the mines cease to be under observation, to notify the danger zones as soon as military exigencies permit, by a notice to mariners, which must also be communicated to the Governments through the diplomatic channel."

Not only have the German Government neglected to take every possible precaution for the safety of neutral shipping, but they have, on the contrary, deliberately and succesfully contrived to sow danger in its track. The mined zones have not been kept under observation nor has any notification of their locality ever been made. The provisions of this article, which the German Government are pledged to observe, have therefore been violated in three distinct ways.

Article 1, section 2, of the same Convention has equally been violated by the German Government, for the mines which they have laid have in numerous instances been found adrift from their moorings without having become harmless. Yet the German Government made no reservation respecting this article either when signing or ratifying the Convention.

The degree of respect with which the German Government treat their written pledges, and the pledges given verbally in their name by their representatives, is sufficiently apparent from what is stated above. It is brought into yet higher relief in the light of the following statement made by Baron *Marschall* before the third Committee of the last Peace Conference, and repeated by him in full, and with added emphasis, at the 8th plenary meeting of the Conference:

„A belligerent who lays mines assumes a very heavy responsibility towards neutrals and peaceful shipping . . . No one will resort to such means unless for military reasons of an absolutely urgent character. But military

Digitized by Google

acts are not governed solely by principles of international law. There are other factors: conscience, good sense, and the sentiment of duty imposed by principles of humanity will be the surest guide for the conduct of sailors, and will constitute the most effective guarantee against abuses. The officers of the German navy, I emphatically affirm, will always fulfil, in the strictest fashion, the duties which emanate from the unwritten law of humanity and civilisation."

His Majesty's Government desire to place on record their strong protest against the illegitimate means of conducting warfare which has been resorted to by their adversaries. They feel that its manifest inhumanity must call down upon its authors the censure and reprobation of all civilised peoples.

Foreign Office, September 26, 1914.

7. Englische Parlamentsakte vom 18. September 1914.

Trading with the Enemy Act, 1914.

(4 and 5 Geo. 5, cit. 87.)

An Act to make provision with respect to penalties for Trading with the Enemy and other purposes connected therewith. (18th September, 1914.)

Be it enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follows:

I. Penalties for trading with enemy. — 1. Any person who during the present war trades or has, since the fourth day of August nineteen hundred and fourteen, traded with the enemy within the meaning of this Act shall be guilty of a misdemeanour, and shall

a) on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding twelve months, or to a fine not exceeding five hundred pounds, or to both such imprisonment and fine; or

b) on conviction on indictment, be liable to penal servitude for a term not exceeding seven or less than three years or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding two years, or to a fine, or to both such penal servitude or imprisonment and fine;

and the Court may in any case order that any goods or money, in respect of which the offence has been committed, be forfeited.

2. For the purposes of this Act a person shall be deemed to have traded with the enemy if he has entered into any transaction or done any act which was, at the time of such transaction or act, prohibited by or under any proclamation issued by His Majesty dealing with trading with the enemy for the time beeing in force, or which at common law or by statue constitutes an offence of trading with the enemy:

Provided that any transaction or act permitted by or under such proclamation shall not be deemed to be trading with the enemy.

Digitized by Google

3. Where a company has entered into a transaction or has done any act which is an offence under this section, every director, manager, secretary, or other officer of the company who is knowingly a party to the transaction or act shall also be deemed guilty of the offence.

4. A prosecution for an offence under this section shall not be instituted except by or with the consent of the Attorney-General:

Provided that the person charged with such an offence may be arrested and a warrant for his arrest may be issued and executed, and such person may be remanded in custody or on bail notwithstanding that the consent of Attorney-General to the institution of the prosecution for the offence has not been obtained, but no further or other proceedings shall bee taken until that consent has been obtained.

5. Where an act constitutes an offence both under this Act and under any other Act, or both under this Act and at common law, the offender shall be liable to be prosecuted and punished under either this Act or such other Act, or under this Act or at common law, but shall not bee liable to be punished twice for the same offence.

II. Power to inspect books and documents. — 1. If a justice of the peace is satisfied, on information on oath laid on behalf of a Secretary of State or the Board of Trade, that there is reasonable ground for suspecting that an offence under this Act has been or is about to be committed by any person, firm, or company, he may issue a warrant authorising any person appointed by a Secretary of State or the Board of Trade and named in the warrant to inspect all books or documents belonging to or under the control of that person, firm, or company, and to require any person able to give any information with respect to the business or trade of that person, firm, or company to give that information, and if accompanied by a constable to enter and search any premises used in connection with the business or trade, and to seize any such books or documents as aforesaid:

Provided that when it appears to a Secretary of State or the Board of Trade that the case is one of great emergency and that in the interests of the State immediate action is necessary, a Secretary of State or the Board of Trade may, by written order, give to a person appointed by him or them the like authority as may be given by a warrant of a justice under this sub-section.

2. Where it appears to the Board of Trade —

a) in the case of a firm, that one of the partners in the firm was immediately before or at any time since the commencement of the present war a subject of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty; or

b) in the case of a company, that one-third or more of the issued share capital or of the directorate of the company immediately before or at any time since the commencement of the present war was held by or on behalf of or consisted of persons who were

Digitized by Google

subjects of, or resident or carrying on business in, a State for the time being at war with His Majesty; or

c) in the case of a person, firm or company, that the person was or is, or the firm or company were or are, acting as agent for any person, firm, or company trading or carrying on business in a State for the time being at war with His Majesty;

the Board of Trade may, if they think it expedient for the purpose of satisfying themselves that the person, firm or company are not trading with the enemy, by written order, give to a person appointed by them, without any warrant from a justice, authority to inspect all books and documents belonging to or under the control of the person, firm or company, and to require any person able to give information with respect to the business or trade of that person, firm or company, to give that information.

For the purposes of this sub-section, any person authorised in that behalf by the Board of Trade may inspect the register of members of a company at any time, and any shares in a company for which share warrants to bearer have been issued shall not be reckoned as part of the issued share capital of the company.

3. If any person having the custody of any book or document which a person is authorised to inspect under this section refuses or wilfully neglects to produce it for inspection, or if any person who is able to give any information which may be required to be given under this section refuses or wilfully neglects when required to give that information, that person shall on conviction under the Summary Jurisdiction Acts be liable to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding six months, or to a fine not exceeding fifty pounds, or to both such imprisonment and fine.

III. Power of Board of Trade to apply for receiver in certain cases. — Where it appears to the Board of Trade in reference to any firm or company

a) that an offence under this Act has been or is likely to be committed in connection with the trade or business thereof; or

b) that the control or management thereof has been or is likely to be so affected by the state of war as to prejudice the effective continuance of its trade or business and that it is in the public interest that the trade or business should continue to be carried on;

the Board of Trade may apply to the High Court for the appointment of a controller of the firm or company, and the High Court shall have power to appoint such a controller, for such time and subject to such conditions and with such powers as the Court thinks fit, and the powers so conferred shall be either those of a receiver and manager or those powers subject to such modifications, restrictions or extensions as the Court thinks fit (including, if the Court considers it necessary or expedient for enabling the controller to borrow money, power, after a special application to the Court for that

Digitized by Google

purpose, to create charges on the property of the firm or company in priority to existing charges).

The Court shall have power to direct how and by whom the costs of any proceedings under this section, and the remuneration, charges, and expenses of the controller, shall be borne, and shall have power, if it thinks fit, to charge such costs, charges, and expenses on the property of the firm or company in such order of priority, in relation to any existing charges thereon, as it thinks fit.

IV. Short title and construction. — 1. This Act may be cited as the Trading with the Enemy Act, 1914.

2. In this Act the expression „Attorney-General" means the Attorney or Solicitor-General for England, and as respects Scotland means the Lord Advocate, and as respects Ireland means the Attorney or Solicitor General for Ireland.

3. In the application of this Act to Scotland the Secretary for Scotland shall be substituted for a Secretary of State, and the Court of Session shall be substituted for the High Court; the Court exercising summary jurisdiction shall be the Sheriff Court; references to a justice of the peace shall include references to the sheriff and to a burgh magistrate; and references to a receiver and manager shall be construed as references to a judicial factor.

4. In the application of this Act to Ireland, the Lord Lieutenant shall be substituted for a Secretary of State.

5. Anything authorised under this Act to be done by the Board of Trade may be done by the President or a Secretary or Assistent Secretary of the Board, or any person authorised in that behalf by the President of the Board.

8. Deutsche Bekanntmachung betreffend Zahlungsverbot gegen England, vom 30. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327) im Wege der Vergeltung folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Es ist bis auf weiteres verboten, Zahlungen nach Großbritannien und Irland oder den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen mittelbar oder unmittelbar in bar, in Wechseln oder Schecks, durch Ueberweisung oder in sonstiger Weise zu leisten, sowie Geld oder Wertpapiere mittelbar oder unmittelbar nach den bezeichneten Gebieten abzuführen oder zu überweisen.

Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.

§ 2. Schon entstandene oder noch entstehende vermögensrechtliche Ansprüche solcher natürlicher oder juristischer Personen, die in den im § 1 bezeichneten Gebieten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gelten vom 31. Juli

Digitized by Google

1914 an, oder wenn sie erst an einem späteren Tage zu erfüllen sind, von diesem Tage an bis auf weiteres als gestundet. Für die Dauer der Stundung können Zinsen nicht gefordert werden. Rechtsfolgen, die sich nach den bestehenden Vorschriften in der Zeit vom 31. Juli 1914 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung aus der Nichterfüllung ergeben haben, gelten als nicht eingetreten.

Die Stundung wirkt auch gegen jeden Erwerber des Anspruchs, es sei denn, daß der Erwerb vor dem 31. Juli 1914, oder wenn der Erwerber im Inland seinen Wohnsitz oder Sitz hat, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung stattgefunden hat. Dem Erwerber des Anspruchs steht gleich, wer durch dessen Erfüllung einen Erstattungsanspruch erlangt hat.

§ 3. Der Schuldner kann sich dadurch befreien, daß er die geschuldeten Beträge oder Wertpapiere bei der Reichsbank für Rechnung des Berechtigten hinterlegt.

§ 4. Bei Wechseln, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung die Frist für die Vorlage zur Zahlung und für die Protesterhebung wegen Nichtzahlung noch nicht abgelaufen und Protest noch nicht erhoben ist, wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung die Zeit, zu der die Vorlage zur Zahlung und die Protesterhebung wegen Nichtzahlung zulässig und erforderlich ist, bis nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung hinausgeschoben. Die Frist, innerhalb deren die Vorlage und die Protesterhebung nach dem Außerkrafttreten zu erfolgen hat, bestimmt der Reichskanzler.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf Schecks, bei denen die Zeit, innerhalb deren sie zur Zahlung vorzulegen sind, bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht abgelaufen ist.

Eine Verpflichtung zur Entrichtung des weiteren Wechselstempels nach § 3 Abs. 2 des Wechselstempelgesetzes wird durch das Zahlungsverbot und die Stundung nicht begründet.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn es sich um eine im Inland erfolgende Erfüllung von Ansprüchen handelt, die für die im § 2 bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen im Betrieb ihrer im Inland unterhaltenen Niederlassungen entstanden sind. Die Vorschriften der §§ 2, 3 finden jedoch Anwendung, wenn es sich um Rückgriffsansprüche der bezeichneten Personen wegen der Nichtannahme oder Nichtzahlung eines im Ausland zahlbaren Wechsels handelt.

§ 6. Mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50 000 ℳ oder mit einer dieser Strafen wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft

1. wer wissentlich der Vorschrift des § 1 zuwiderhandelt;
2. wer wissentlich einem deutschen Ausfuhrverbote zuwider Waren nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar ausführt;

Digitized by Google

3. wer wissentlich Waren, für die in Deutschland ein Ausfuhrverbot besteht, aus einem anderen Lande nach den im § 1 bezeichneten Gebieten mittelbar oder unmittelbar abführt oder überweist.

Der Versuch ist strafbar.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von dem Verbote des § 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zulassen.

Er kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Staaten für anwendbar erklären.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, der § 6 jedoch erst mit dem 5. Oktober 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann und in welchem Umfang diese Verordnung außer Kraft tritt.

Berlin, den 30. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

9. Deutsche Denkschrift vom 10. Oktober 1914, betr. die Stellung Englands und Frankreichs zu der Londoner Seekriegsrechtserklärung.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat den neutralen Mächten nachstehende Denkschrift über die Stellung Englands und Frankreichs zu der Londoner Seekriegsrechtserklärung zugehen lassen:

Nach einer Order in Council vom 20. August 1914 will die britische Regierung während des gegenwärtigen Krieges die Londoner Seekriegsrechtserklärung vom 26. Februar 1909 mit einigen Zusätzen und Abänderungen beobachten. Diese Zusätze und Abänderungen sind aber derart, daß sie die Londoner Erklärung in wesentlichen Punkten aufheben und dadurch gleichzeitig in das geltende Völkerrecht eingreifen. Weitere sehr erhebliche Abweichungen von der Londoner Erklärung sind in einer britischen Proklamation vom 21. September 1914 enthalten.

I. Die einschneidendste Abänderung der Londoner Erklärung findet sich in den Bestimmungen über die relative Konterbande unter Nr. 3 und 5 der Order in Council.

Die Londoner Erklärung bestimmt im Art. 33, daß der Begriff der relativen Konterbande nur dann Anwendung findet, wenn die verfrachteten Gegenstände für den Gebrauch der Verwaltungsstellen oder der Streitmacht des feindlichen Staates bestimmt sind. Ferner soll nach Artikel 35 der Begriff der relativen Konterbande ohne weiteres ausgeschlossen sein, wenn sich das Schiff auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindet.

Digitized by Google

Diese Bestimmungen, die im wesentlichen dem geltenden Völkerrecht entsprechen und auf einer billigen Abwägung der Interessen der kriegführenden Staaten einerseits und der neutralen Staaten andererseits beruhen, sind durch die Order in Council so gut wie aufgehoben worden. Denn nach Nr. 3 der Order soll die Vermutung für die feindliche Bestimmung der Güter in jedem Falle Platz greifen, wo der Empfänger der Ware unter der Kontrolle der Behörden des feindlichen Staates steht; das bedeutet aber nichts anderes, als daß jede nach dem feindlichen Lande gerichtete Sendung der Beschlagnahme ausgesetzt ist, da sich dort sämtliche Bewohner unter der Kontrolle der Landesbehörden befinden. Diese Bestimmung erhält ihre Ergänzung in Nr. 5 der Order, wonach auch das auf der Fahrt nach einem neutralen Hafen befindliche Schiff wegen relativer Konterbande aufgebracht werden kann; hier wird also entgegen dem Artikel 35 der Londoner Erklärung der nur auf die absolute Konterbande anwendbare Begriff der fortgesetzten Reise auf die relative Konterbande ausgedehnt.

Auf diese Weise werden die milderen Regeln der Londoner Erklärung für die relative Konterbande beseitigt und letztere im Ergebnis der absoluten Konterbande völlig gleichgestellt. Damit wird der zur Versorgung der Bevölkerung eines kriegführenden Staates bestimmte neutrale Handel mit Gegenständen der relativen Konterbande, also insbesondere mit Lebensmitteln, der im geltenden Völkerrecht als legitim anerkannt ist, nahezu illusorisch gemacht und so das Interesse des Kriegführenden wie der Neutralen in völkerrechtswidriger Weise verletzt. Wie die Ereignisse auf dem Seekriegsschauplatze beweisen, geht England nach dieser Richtung in der rücksichtslosesten Weise vor, dergestalt, daß es sogar den für die Nachbarländer Deutschlands bestimmten Bedarf in Kontrolle nimmt und dadurch auch deren Versorgung in Frage stellt.

II. Die britische Regierung glaubt sich über die in den Art. 22, 24 und 28 der Londoner Erklärung enthaltenen Listen der absoluten Konterbande, der relativen Konterbande und der nicht als Konterbande zu erklärenden Waren (Freiliste) ohne weiteres hinwegsetzen zu können. Sie hat in ihrer durch die Order in Council unter Nr. 1 aufrecht erhaltenen Konterbandeerklärung vom 5. August 1914 Luftfahrzeuge und deren Bestandteile als absolute Konterbande bezeichnet, während diese nach Artikel 24 Nr. 8 der Londoner Erklärung nur als relative Konterbande angesehen werden können. Vor allem aber hat sie in der Proklamation vom 21. September 1914 Gummi, Häute und Fälle sowie verschiedene Sorten Eisenerz als relative Konterbande erklärt, obwohl diese Gegenstände nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher auf der Freiliste des Art. 28 stehen (vergl. Nr. 3, 4, 6). Damit wird zugleich allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts ins Gesicht geschlagen, wonach der neutrale Handel mit Gegenständen ausschließlich friedlichen Gebrauchs durch die Kriegführenden nicht gestört werden darf.

Digitized by Google

III. Eine weitere Verschärfung der Bestimmungen über die Konterbande ergibt sich aus Nr. 2 der Order in Council. Denn der Art. 38 der Londoner Erklärung läßt, entsprechend dem geltenden Völkerrecht, eine Beschlagnahme des Schiffes wegen Konterbande nur zu, solange sich diese an Bord befindet; dagegen will die britische Regierung, wenn die Beförderung der Konterbande unter Mitnahme falscher Papiere erfolgt ist, das Schiff während der ganzen Dauer der Reise mit Beschlag belegen. Auf diese Weise ist der neutrale Schiffsverkehr mit dem feindlichen Gebiet andauernden Schikanen ausgesetzt, da das Schiff nicht nur auf Grund einer offenkundigen Tatsache, nämlich des Vorhandenseins von Konterbande, sondern auch auf Grund einer häufig nicht nachweisbaren Behauptung über sein früheres Verhalten aufgebracht werden wird.

IV. Durch die Bestimmung in Nr. 4 der Order in Council wird die Wegnahme wegen Blockadebruchs in unbilliger Weise erweitert, da hiernach die Vermutung für die Kenntnis der Blockade auch dann eintreten soll, wenn das Schiff nach Ablauf einer gewissen Zeit seit der Bekanntgabe der Blockade eines feindlichen Hafens an die dortigen Ortsbehörden einen anderen feindlichen Hafen verlassen hat. Durch diese Bestimmung will die britische Regierung die Behörden des feindlichen Staates über die durch das Völkerrecht gezogenen Grenzen hinaus in den Dienst der eigenen Seestreitkräfte stellen und diesen Dienst durch die Wegnahme neutraler Schiffe erzwingen.

V. Nach einem in der Londoner Erklärung bestätigten völkerrechtlichen Grundsatz dürfen an Bord eines neutralen Kauffahrteischiffs nur solche Personen zu Kriegsgefangenen gemacht werden, die bereits in die feindliche Streitmacht eingereiht sind. Dieser Satz ergibt sich aus dem Artikel 45 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit dem Artikel 47 und ist im Generalberichte des Redaktionsausschusses der Londoner Konferenz im ersten Absatz der Bemerkungen zum Artikel 45 noch näher ausgeführt worden; denn wie der Generalbericht bemerkt, war sowohl aus juristischen wie aus praktischen Gründen die ganze Konferenz darin einig, daß nur aktive Militärpersonen, nicht aber solche Personen, die sich, wie beispielsweise Reservisten, zur Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht nach der Heimat begeben, der Gefangennahme auf einem neutralen Schiffe unterliegen. Obwohl die britische Order in Council die beiden Artikel ebenso wie die Bemerkungen des Generalberichts als für die Regierung verbindlich anerkannt hat, haben doch die britischen Seestreitkräfte deutsche Wehrpflichtige, die nicht in die Streitmacht eingereiht waren, von Kauffahrteischiffen der niederländischen, der norwegischen und der italienischen Flagge weggenommen und zu Kriegsgefangenen gemacht. Auf diese Weise haben sie nicht nur die in der Londoner Erklärung wiedergegebenen völkerrechtlichen Grundsätze, sondern auch die eigenen staatsrechtlichen Normen gröblich verletzt.

Nach einem im „*Journal officiel*“ vom 26. August 1914 veröffentlichten Dekret des Präsidenten der Französischen Republik hat sich Frankreich auf

Digitized by Google

denselben Standpunkt gestellt wie Großbritannien in seiner Order in Council. Auch haben die französischen Seestreitkräfte in gleicher Weise wie die britischen wehrpflichtige Deutsche von neutralen Schiffen, insbesondere von niederländischen und spanischen, weggenommen.

Die Verordnungen und darüber hinausgehend die Seestreitkräfte Großbritanniens und Frankreichs setzen sich hiernach über die in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regel in willkürlichster Weise hinweg. Sie verfolgen ausgesprochenermaßen den Zweck, durch Lahmlegung des neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft ihrer Gegner zu treffen, und greifen dabei in unzulässiger Weise sowohl in den legitimen Handel der Neutralen mit dem Gegner als auch in den Handel der Neutralen untereinander ein. Die Londoner Erklärung ist zwar bisher nicht ratifiziert worden; wie indes die Bevollmächtigten der Signatarmächte mit Einschluß der britischen und französischen in der einleitenden Bestimmung ausdrücklich festgestellt haben, entsprechen die Regeln der Londoner Erklärung im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechtes. Die von Großbritannien und Frankreich beliebten Verletzungen der Londoner Erklärung stellen sich daher zugleich als Verletzungen des Völkerrechts dar, die um so schwerer ins Gewicht fallen, als Großbritannien in Kriegen, in denen es neutral war, wie beispielsweise im russisch-japanischen Kriege, gegen solche Rechtsverletzungen auf das nachdrücklichste Einspruch erhoben hat (vergleiche das englische Blaubuch Russia Nr. 1, 1905, *Correspondence respecting Contraband of War* S. 8 ff.).

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat bisher die Bestimmungen der Londoner Erklärung streng beobachtet, auch deren Inhalt in der deutschen Prisenordnung vom 30. September 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 275) sinngetreu wiedergegeben; an dieser Haltung hat sie sich selbst durch die flagranten Rechtsverletzungen ihrer Gegner nicht irre machen lassen. Sie muß sich indes die Frage vorlegen, ob sie an diesem Standpunkt noch länger festhalten kann, wenn die feindlichen Mächte das von ihnen eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte sich solche Neutralitätsverletzungen zuungunsten deutscher Interessen gefallen lassen. Für die Deutsche Regierung würde es daher von Wert sein, zu erfahren, welche Stellung die neutralen Mächte zu dem völkerrechtswidrigen Verhalten Großbritanniens und Frankreichs einzunehmen gedenken, und ob sie insbesondere gegen die an Bord ihrer Schiffe vorgenommenen Gewaltakte an deutschen Personen und deutschem Gut einschreiten wollen.

Berlin, den 10. Oktober 1914.

10. Erklärung der Britischen Admiralität vom 3. Novbr. 1914.

During last week the Germans have scattered mines indiscriminately in the open sea on the main trade route from America to Liverpool via the North of Ireland. Peaceful merchant ships have already been blown up with

Digitized by Google

loss of life by this agency. The White Star Line „Olympic" escaped disaster by pure good luck. But for warnings given by British cruisers other British and neutral merchant and passenger vessels would have been destroyed. These mines cannot have been laid by any German ship of war. They have been laid by some merchant vessel flying a neutral flag which has come along the trade route as if for the purpose of peacefull commerce and, while profiting to the full by the immunity enjoyed by neutral merchant ships has want only and recklessly endangered the lives of all who travel on the sea regardless of wether they are friend or foe, civilian or military in character.

Minelaying under neutral flag and reconnaissance, conducted by trawlers, hospital ships and neutral vessels are the ordenary features of German naval warfare.

In these circumstances, having regard to the great interests entrusted to the British navy, to the safety of peaceful commerce on the high seas and to the maintenance within limits of international law of trade between neutral countries the Admiralty feel it necessary to adopt exceptional measures appropriate to the novel conditions under wich this war is beeing waged. They therefore give notice that the whole of the North sea must be considered a military area. Within this area merchant shipping of all kinds, traders of all countries, fishing craft and all other vessels will be exposed to the gravest dangers from mines which it has been necessary to lay and from warships searching vigilantly by night and day for suspicious craft. All merchant and fishing vessels of every description are hereby warned of the dangers they encounter by entering this area exept in strict accordance with the Admiralty directions. Every effort will be made to convey this warning to neutral countries and to vessels on the sea, but from the 5th of November omwards the Admiralty announce that all ships passing a line drawn from the Northern point of the Hebrides through the Farör Islands to Iceland do so at their own peril. Ships of all countries wishing to trade to and from the Scandinavian Peninsular, the Baltic, Danmark and Holland are advised to come, if inward bound, by the English Channel and the Straits of Dover. There they will be given sailing directions which will pass them safely so far as Great Britain is concerned up to the East coast of England to Farör Islands whence a safe route will if possible be given to the Lighthouse (Lindesnäs). From this point they should turn North or South, according to their destination, keeping as near the coast as possible. The converse applies to vessels outward bound. By strict adherence to these routes commerce of all countries will be able to reach its destination in safety so far as Great Britain is concerned, by any straying, even for a few miles from the course thus indicated may be followed by fatal consequence.

11. Erwiderung der Deutschen Regierung vom 7. November 1914.

Der Deutschen Regierung ist bekannt geworden, daß die Britische Regierung unter dem 20. September d. J. an die neutralen Mächte eine Note

Digitized by Google

gerichtet hat, worin sie gegen die Legung deutscher Minen Verwahrung einlegt. In dem Proteste wird behauptet, daß die Minen in völkerrechtswidriger Weise und an unzulässigen Stellen gelegt, daß sie nicht hinreichend verankert und überwacht und den Neutralen nicht vorschriftsmäßig angezeigt seien. Es wird ferner hingewiesen auf die entgegenstehenden Erklärungen des ersten deutschen Bevollmächtigten auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz und auf die willkürliche Schädigung des neutralen Handels, die das deutsche Vorgehen auf dem freien Meere in sich schließen soll.

Auf diesen Protest hat die Deutsche Regierung nachstehendes zu erwidern.

I. — Bei der Verurteilung des angeblichen deutschen Vorgehens stützt sich die Britische Regierung auf das achte Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen. Dabei übersieht sie, daß nach Artikel 7 dieses Abkommens seine Bestimmungen zwischen den Vertragsmächten nur Anwendung finden, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind. Nun hat aber das mit England verbündete Rußland das Abkommen nicht ratifiziert; es ist also völkerrechtlich in dem gegenwärtigen Kriege für keinen Beteiligten bindend.

Dennoch hat sich die Deutsche Regierung an seine Bestimmungen, abgesehen von dem Artikel 2, den sowohl Deutschland wie Frankreich ausdrücklich vorbehalten haben, freiwillig gebunden. Die Behauptung der Britischen Regierung, daß diese Bestimmungen deutscherseits verletzt worden seien, wird auf das entschiedenste bestritten.

II. — 1. Ein völkerrechtswidriges Verfahren findet die Britische Regierung zunächst darin, daß die deutschen Minen offenbar durch Fischerbote, vielleicht sogar unter neutraler Flagge gelegt worden seien, die sich anscheinend dem friedlichen Fischereigewerbe hingegeben hätten. Diese Behauptung ist unzutreffend und völlig aus der Luft gegriffen; die deutschen Minen sind ausschließlich von deutschen Kriegsschiffen gelegt worden.

2. Die Britische Regierung beschwert sich darüber, daß deutsche Minen bis auf fünfzig Meilen von der englischen Küste und nicht nur auf britischen sondern auch auf neutralen Zufahrtsstraßen gelegt worden seien. Wie weit von der Küste und den Häfen des Gegners Minen verankert werden dürfen, ist in dem Abkommen nicht bestimmt, auch nicht durch eine völkerrechtliche Uebung festgelegt; im übrigen ist die englische Angabe über die Entfernung der deutschen Minen von der bedrohten Küste weit übertrieben, vielmehr sind die Minen so nahe gelegt worden, wie es die Gestaltung des Ankergrundes und die Verhältnisse der Küste gestatteten. Unwahr ist die Behauptung über die Sperrung neutraler Zufahrtsstraßen, keine deutsche Mine ist auf der Zufahrtsstraße von der hohen See zu einem neutralen Hafen gelegt worden.

3. Der britische Protest behauptet ferner, in zahlreichen Fällen seien deutsche Minen treibend gefunden worden, ohne ihre Sprengwirkung verloren zu haben. Deutscherseits sind die Minen mit aller möglichen Sorgfalt verankert worden. Sollten einzelne infolge der Strömungen oder Stürme ins

Digitized by Google

Treiben gekommen sein, so sind diese Fälle jedenfalls weit weniger zahlreich als die englischerseits gelegten Minen, die an der belgischen und niederländischen Küste angetrieben sind und dort durch ihre unverminderte Sprengwirkung Schaden getan haben.

4. Die Pflicht, die Minen zu überwachen, deren Verletzung britischerseits gerügt wird, kann naturgemäß einer kriegführenden Partei nur solange obliegen, als sie den Teil des Kriegsschauplatzes beherrscht, auf dem sie in völkerrechtlich zulässiger Weise Minen gelegt hat. Diese Pflicht wird also in der Regel nur für defensive Minen, nicht aber für offensive Minen gegeben sein. Für letztere fällt, wenn der Kriegführende sie sachgemäß gelegt und ihre Legung angezeigt hat, jede weitere Verantwortung hinweg.

5. In dem britischen Proteste wird der Deutschen Regierung vorgeworfen, daß sie niemals irgendeine Bekanntmachung über den Ort der Minenlegung erlassen habe. Diese Behauptung widerstreitet den Tatsachen. Schon am 7. August 1914 hat die Deutsche Regierung allen neutralen Mächten die Mitteilung zugehen lassen, daß die Zufahrtsstraßen zu den englischen Häfen deutscherseits durch Minen gesperrt werden würden. Die neutrale Schiffahrt war daher über die Tatsache der Minenlegung und über die Orte, an denen sie deutsche Minen zu erwarten hatte, aufgeklärt. Wenn die Deutsche Regierung nicht die genaue Lage der einzelnen Minen angegeben hat, so erklärt sich dies aus den Umständen, unter denen die Minenlegung erfolgen mußte.

III. — Der Aufwand an starken Worten und sittlicher Entrüstung, womit der britische Protest die Deutsche Regierung vor den neutralen Mächten denunziert, ist hiernach durch das deutsche Vorgehen in keiner Weise gerechtfertigt. Dieser Protest ist offenbar nur ein Mittel, um die englischerseits beliebten schweren Verletzungen der in der Londoner Seekriegsrechtserklärung niedergelegten Regeln des geltenden Völkerrechts zu verdecken und die inzwischen erfolgte völkerrechtswidrige Schließung der Nordsee, die in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung der Blockade neutraler Küsten gleichkommt, in der öffentlichen Meinung vorzubereiten. Angesichts dieser Tatsachen berührt es doppelt eigentümlich, wenn sich die Britische Regierung als Vorkämpferin des „feststehenden und allgemein angenommenen Grundsatzes der Freiheit der Meere für den friedlichen Handel" aufwirft; ein friedlicher Handel ist augenscheinlich für das im Kriege befindliche England nur derjenige neutrale Handel, der Waren nach England bringt, nicht aber derjenige, der Waren seinen Gegnern zuführt oder möglicherweise zuführen könnte.

Die Deutsche Regierung ist überzeugt, daß die andauernde Vergewaltigung des neutralen Handels durch England den britischen Protest überall in dem richtigen Lichte erscheinen lassen wird. Sie ist sich bewußt, ihrerseits bei den durch die militärische Notwendigkeit gebotenen Maßnahmen die Gefährdung oder Schädigung neutraler Schiffahrt in möglichst engen Grenzen gehalten und sich dabei streng nach den Regeln gerichtet zu haben, die bisher zwischen zivilisierten Völkern für die Seekriegführung galten. Dagegen

Digitized by Google

rechtfertigt sich die Beeinträchtigung der neutralen Lebensinteressen von englischer Seite durch keinerlei militärische Notwendigkeit, da sie mit den kriegerischen Maßnahmen nicht im Zusammenhange steht und lediglich die Volkswirtschaft des Feindes durch Lahmlegung des legitimen neutralen Handels treffen will. Diese grundsätzliche Mißachtung der von ihr angerufenen Meeresfreiheit nimmt der Britischen Regierung jedes Recht, in der Frage der die Neutralen ungleich weniger schädigenden Minenlegung als Anwalt dieser Freiheit aufzutreten.

12. Englische Parlamentsakte vom 27. November 1914.

Trading with the Enemy Amendment Act, 1914.

(5 Geo. 5. Ch. 12)

Arrangement of Sections.

1. Constitution of office of Custodian of enemy property.
2. Payment of dividends, etc. payable to enemy.
3. Duty of trustees for enemies to notify the Custodian.
4. Power to vest enemy property in Custodian.
5. Holding and dealing with property by Custodian.
6. Invalidity of assignment of debts. etc. by enemies.
7. Right to pay into court sums due on coupons suspected of being enemy property.
8. Invalidity of transfers of shares in company, etc.
9. Condition as to the incorporation of nem companies.
10. Additional provisions as to trading with enemy.
11. Additional ground for appointment of controller.
12. Amendment of s. 2 of principal Act.
13. Power to use information in evidence against informant.
14. Short title and construction.

Chapter 12.

An Act to amend the Trading with the Enemy Act, 1914, and for purposes connected therewith.

Whereas it is expedient to make further provision for preventing the payment of money to persons and bodies of persons resident or carrying on business in any country with which His Majesty is for the time being at war (which persons and bodies of persons are hereinafter referred to as „enemies"), in contravention of the law relating to trading with the enemy, and for preserving, with a view to arrangements to be made at the conclusion of peace, such money and certain other property belonging to enemies; and to make other provisions for preventing trading with the enemy:

Be it therefore enacted by the King's most Excellent Majesty, by and with the advice and consent of the Lords Spiritual and Temporal, and Commons, in this present Parliament assembled, and by the authority of the same, as follws:

Digitized by Google

Constitution of office of Custodian of enemy property.

I. — 1. The Board of Trade shall appoint a person to act as Custodian of enemy property (hereinafter referred to as „the Custodian") for England and Wales, for Scotland, and for Ireland respectively, for the purpose of receiving, holding, preserving, and dealing with such property as may be paid to or vested in him in pursuance of this Act, and if any question arises as to which Custodian any money is to be paid to under this Act, the question shall be determined by the Board of Trade.

2. The Public Trustee shall be appointed to be the Custodian for England and Wales, and shall, in relation to all property held by him in his capacity of Custodian, have the like status, and his accounts shall be subject to the like audit, as if the same were held by him in his capacity of Public Trustee, and the Public Trustee Act, 1906, shall apply accordingly. 6 Edw. 7. c. 55

3. The Custodian for Scotland and Ireland respectively shall have such powers and duties with respect to the property aforesaid as may be prescribed by regulations made by the Board of Trade with the approval of the Treasury.

4. The Custodian may place on deposit with any bank, or invest in any securities, approved by the Treasury, any moneys paid to him under this Act, or received by him from property vested in him under this Act, and any interest or dividends received on account of such deposits or investments shall be dealt with in such manner as the Treasury may direct:

Provided that the Custodian for any part of the United Kingdom shall, if so directed by the Treasury, transfer any money held by him under this Act to the Custodian of another part thereof.

Payment of dividends etc. payable to enemy.

II. — 1. Any sum which, had a state of war not existed, would have been payable and paid to or for the benefit of an enemy, by way of dividends, interest or share of profits, shall be paid by the person, firm or company by whom it would have been payable to the Custodian to hold subject to the provisions of this Act and any Order in Council made thereunder, and the payment shall be accompanied by such particulars as the Broad of Trade may prescribe, or as the Custodian, if so authorised by the Board of Trade, may require.

Any payment required to be made under this subsection to the Custodian shall be made

a) within fourteen days after the passing of this Act, if the sum, had a state of war not existed, would have been paid before the passing of this Act; and

b) in any other case within fourteen days after it would have been paid.

2. Where before the passing of this Act any such sum has been paid into any account with a bank, or has been paid to any other person in trust for an enemy, the person, firm or company, by whom the payment was made shall, within fourteen days after the passing of this Act, by notice in writing, require the bank or person to pay the sum over the Custodian

Digitized by Google

to hold as aforesaid, and shall furnish the Custodian with such particulars as aforesaid. The bank or other person shall within one week after the receipt of the notice, comply with the requirement and shall be exempt from all liability for having done so.

3. If any person fails to make or require the making of any payment or to furnish the prescribed particulars within the time mentioned in this section, he shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such fine and imprisonment, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues, and every director, manager, secretary or officer of a company, or any other person who is knowingly a party to the default shall, on the like convition, be liable to the like penalty.

4. If, in the case of any person, firm or company whose books and documents are liable to inspection under subsection (2) of section two of the Trading with the Enemy Act, 1914 (hereinafter referred to as the principal Act), any question arises as to the amount which would have been so payable and paid as aforesaid, the question shall be determined by the person who may have been or who may be appointed to inspect the bolks and documents of the person, firm or company, or, on appeal, by the Board of Trade, and if, in the course of determining the question, it appears to the inspector or the Board of Trade that the person, firm or company has not distributed as dividends, interest or profits the whole of the amount properly available for that purpose, the inspector or Board may ascertain what amount was so available and require the whole of such amount to be so distributed, and, in the case of a company, if such dividends have not been declared, the inspector or the Board may himself or themselves declare the appropriate dividends, and every such declaration shall be as effective as a declaration to the like effect duly made in accordance with the constitution of the company:

4 & 5 Geo. 5. c. 87.

Provided that where a controller has been appointed under section three of the principal Act this subsection shall apply as if for references to the inspector there were substituted references to the controller.

5. For the purposes of this Act the expression „dividends, interest of share of profits“ means any dividends, bonus or interest in respect of any shares, stock, debentures, debenture stock or other obligations of any company, any interest in respect oft any loan to a firm or person carrying on business for the purposes of that business, and any profits or share of profits of such a business, and where a person is carrying on any business on behalf of an enemy, any sum which, had a state of war nor existed, would have been transmissible by a person to the enemy by way of profits from that business shall be deemed to be a sum which would have been payable and paid to that enemy.

Digitized by Google

Duty of trustees for enemies to fy the Custodian.

III. — 1. Any person who holds or manages for or on behalf of an equitable, in or arising out of property, real or personal), shall, within one month after the passing of this Act or if the enemy any property, real or personal (including any rights, whether legal or property comes into his possession or under his control after the passing of this Act, then within one month after the time when it comes into his possession or under his control, by notice in writing communicate the fact to the Custodian, and shall be furnish the Custodian with such particulars in relation thereto as the Custodian may require, and if any person fails to do so he shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such a fine and imprisonment, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues.

2. Every company incorporated in the United Kingdom and every company which, though not incorporated in the United Kingdom, has a share transfer or share registration office in the United Kingdom shall, within one month after the passing of this Act, by notice in writing communicate to the Custodian full particulars of all shares, stock, debentures, and debenture stock and other obligations of the company which are held by or for the benefit of an enemy; and every partner of every firm, one or more partners of which on the commencement of the war became enemies or to which money had been lent for the purpose of the business of the firm by a person who so became an enemy, shall, within one month after the commencement of this Act, by notice in writing communicate to the Custodian full particulars as to any share of profits and interest due to such enemies or enemy, and, if any company or partner fails to comply with the provisions of this subsection, the company shall, on conviction under the Summary Jurisdiction Acts, be liable to a fine not exceeding one hundred pounds, and in addition to a further fine not exceeding fifty pounds for every day during which the default continues, and the partner and every director, manager, secretary or officer of the company who is knowingly a party to the default shall on the like conviction be liable to the like fine, or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months, or to both such imprisonment and fine.

Pover to vest enemy property in Custodian.

IV. — 1. The High Court or a judge thereof may, on the application of any person who appears to the court to be a creditor of an enemy or entitled to recover damages against an enemy, or to be interested in any property, real or personal (including any rights, whether legal or equitable, in or arising out of property real or personal), belonging to or held or managed for or on behalf of an enemy, or on the application of the Custodian or any Government Department, by order vest in the Custodian any such real or personal property as aforesaid, if the court or the judge is satisfied that such vesting is expedient for the purposes of this Act, and

Digitized by Google

may by the order confer on the Custodian such powers of selling, managing and otherwise dealing with the property as to the court or judge may seem proper.

2. The court or judge before making any order under this section may direct that such notices (if any), wheter by way of advertisement or otherwise, shall be given as the court or judge may think fit.

3. A vesting order under this section as respects property of any description shall be of the like purport and effect as a vesting order as respects property of the same description made under the Trustee Act, 1893.

56 & 57 Vict. c. 53.

Holding and dealing with property by Custodian.

V. — 1. The Custodian shall, except so far as the Board of Trade or the High Court or a judge thereof may otherwise direct, and subject to the provisions of the next succeding subsection, hold any money paid to and any property vested in him under this Act until the termination of the present war, and shall thereafter deal with the same in such manner as His Majesty may by Order in Council direct.

2. The property held by the Custodian under this Act shall not be liable to be attached or otherwise taken in execution, but the Custodian may, of so authorised by an order of the High Court or a judge by whose order any property belonging to an enemy was vested in the Custodian under this Act, or of any court in which judgement has been recovered against an enemy, pay out of the property paid to him in respect of that enemy the whole or any part of any debts due by that enemy and specified in the order:

Provided that before paying any such debt the Custodian shall take into consideration the sufficiency of the property paid to or vested in him in respect of the enemy in question to satisfy that debt and any other claims against that enemy of which notice verified by statutory declaration may have been served upon him.

3. The receipt of the Custodian or any person duly authorised to sign receipts on his behalf for any sum paid to him under this Act shall be a good discharge to the person paying the same as against the person or body of persons in respect of whom the sum was paid to the Custodian.

4. The Custodian shall keep a register of all property held by him under this Act which register shall be open to public inspection at all reasonable times free of charge.

5. In England and Ireland the Lord Chancellor and the Lord Chancellor for Ireland may by rules, and in Scotland the Court of Session may by act of sederunt, make provision for the practice and procedure to be adopted for the purposes of this and the last preceding section.

Invalidity of assignment of debts, etc. by enemies.

VI. — 1. No person shall by virtue of any assignment of any debt or other chose in action, or delivery of any coupon or other security transferable be delivery, or transfer of any other obligation, made or to be made in his favour by or on behalf of an enemy, whether for valuable consideration

Digitized by Google

or otherwise, have any rights or remedies against the person liable to pay, discharge or satisfy the debt, chose in action, security or obligation, unless he proves that the assignment, delivery, or transfer was made by leave of the Board of Trade or was made before the commencement of the present war, and any person who knowingly pays, discharges or satisfies any debt, or chose in action, to which the subsection applies, shall be deemed to be guilty of the offence of trading with the enemy within the meaning of the principal Act:

Provided that this subsection shall not apply where the person to whom the assignment delivery or transfer was made, or some person deriving title under him, proves that the transfer, delivery or assignment, or some subsequent transfer, delivery or assignment, was made before the nineteenth day of November, ninteen hundred and fourteen, in good faith and for valuable consideration nor shall this subsection apply to any bill of exchange or promissory note.

2. No person shall by virtue of any transfer of a bill of exchange or promissory note made or to be made in his favour by or on behalf of an enemy, whether for valuable consideration or otherwise, have any rights or remedies against any party to the instrument unlesshe proves that the transfer was made before the commencement of the present war, and any party to the instrument who knowingly discharges the instrument shall be deemed to be guilty of trading with the enemy within the meaning of the principal Act:

Provided that this subsection shall not apply where the transferee, or some subsequent holder of the instrument, proves that the transfere, or some subsequent transfer, of the instrument was made before the nineteenth day of November, nineteen hundred and fourteen, in good faith and for valuable consideration.

3. Nothing in this section shall be construed as validating any assignment, delivery or transfer which would be invalid apart from this section or as applying to securities within the meaning of section eight of this Act.

Right to pay into court sums due on coupons suspected of being enemy property.

VII. Where during the continuance of the present war any coupon or other security transferable by delivery is presented for payment to any company, municipal authority, or other body or person, and the company, body or person has reason to suspect that it is so presented on behalf or for the benefit of an enemy, or that since the commencement of the present war is has been held by or for the benefit of an enemy, the company, body or person may pay the sum due in respect thereof into the High Court, and the same shall, subject to rules of court, be dealt with according to the orders of the court, and such a payment shall for all purposes be a good discharge to the company, body or person.

Invalidity of transfers of shares in company, etc.

VIII. — 1. No transfer made after the passing of this Act by or no behalf of an enemy of any securities shall confer on the transferee any rigths

Digitized by Google

or remedies in respect thereof and no company or municipal authority or other body by whom the securities were issued or are managed shall, except as hereinafter appears, take any cognizance of or otherwise act upon any notice of such a transfer.

2. No entry shall hereafter, during the continuance of the present war, be made in any register or branch register or other book kept in the United Kingdom of any transfer of any securities therein registered, inscribed or standing in the name of an enemy, except by leave of a court of competent jurisdiction or of the Board of Trade.

3. No share warrants payable to bearer shall be issued during the continuance of the present war in respect of any shares or stock registered in the name of any enemy.

4. If any company or any body contravenes the provisions of this section the company or body shall be liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds, and every director, manager, secretary or other officer of the company or body who is knowingly a party to the default, shall be liable on the like conviction to a lik fine or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months.

5. For the purposes of this section the expression „securities" means any annuities, stock, shares, debentures, or debenture stock issued by or on behalf of the Government or by any municipal or other authority or by any company or by any other body which are registered or siscribed in any register, branch register, or other book kept in the United Kingdom.

Conditon as to the incorporation of new companies.

IX. — 1. During the continuance of the present war a certificate of incorporation of a company shall not be given by the Registrator of Joint Stock Companies until there has been filed with him either

a) a statutory declaration by a solicitor of the Supreme Court, or, in Scotland, by an enrolled law agent, engaged in the formation of the company, that the company is not formed for the purpose or with the intention of acquiring the whole or any part of the undertaking of a person, firm or company the books and documents of which are liable to inspection under subsection (2) of section two of the principal Act; or

b) a licence from the Board of Trade authorising the acquisition by the company or such an undertaking.

2. Where such a statutory declaration has been filed it shall not be lawful for the company, during the continuance of the present war, without the licence of the Board of Trade, to acquire the whole or any part of any such undertaking, and if it does so the company shall, without prejudice to any other liability, be liable on conviction under the Summary Jurisdiction Acts to a fine not exceeding one hundred pounds, and every director, manager, secretary, or other officer of the company who is knowingly a party to the

Digitized by Google

default shall on the like conviction be liable to the like fine or to imprisonment, with or without hard labour, for a term not exceeding six months.

Additional provisions as to trading with enemy.

X. — 1. Section one of the principal Act shall apply to a person who during the present war attempts, or directly or indirectly offers or proposes or agrees, or hus since the fourth day of August nineteen hundred and fourteen attempted or directly or indirectly offered or proposed or agreed, to trade with the enemy within the meaning of that Act in like manner as it applies to a person who so trades or has so traded.

2. If any person without laxful authority in anywise aides or abets any other person, whether or not such other person is in the United Kingdom, to enter into, negotiate, or complete any transaction or do any act which, if effected, or done in the United Kingdom by such other person, would constitute an offence of trading with the enemy within the meaning of the principal Act, he shall be deemed to be guilty of such an offence.

3. If any person without lawful authority deals, or attempts, or offers, proposes or agrees, whether directly or indirectly, to deal with any money or security fot money or other property which is in his hands or over which he has any claim or control for the purpose or enabling an enemy to obtain money or credit thereon or thereby he shall be deemed to be guilty of the offence of trading the enemy within the meaning of the principal Act.

Additional ground for appointment of controller.

XI. — 1. In addition to the grounds on which an application can be made to the court by the Board of Trade to appoint a controller under section three of the principal Act, such an application may be made in any case in which the Board think it is expedient in the public interest that a controller should be appointed owing to circumstances or considerations arising out of the present war, and that section shall be construed accordingly.

2. Section three of the principal Act, as amended by this section, shall extend so as to enable a controller to be appointed of a business carried on by a person in like manner as it applies to the appointment of a controller of a business carried on by a firm.

Amendment of s. 2 of principal Act.

XII. — 1. Where on the report of an inspector appointed to inspect the books and documents of a person, firm, or company under section two of the principal Act, it appears to the Board of Trade that it is expedient that the business should be subject to frequent inspection or constant supervision, the Board of Trade may appoint that inspector or some other person to supervise the business with such powers as the Board of Trade may determine, and any remuneration payable and expenses incurred, whether for the original inspection or the subsequent supervision to such amount as may be fixed by the Board of Trade, shall be paid by the said person, firm or company.

2. Paragraph (c) of subsection (2) of section two of the principal Act shall have effect and shall be deemed always to have had effect as if for the word „trading", there were substituted the word „resident".

Digitized by Google

Power to use information in evidence against informant.

XIII. Where a person has given any information to a person appointed to inspect the books and documents of a person, firm, or company under section two of the principal Act, the information so given may be used in evidence against him in any proceedings relating to offences of trading with the enemy within the meaning of the principal Act, notwithstanding that he only gave the information on being required so to do by the inspector, in pursuance of his powers under the said section.

Short title and construction.

XIV. — 1. This Act may be cited as the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and shall be construed as one with the principal Act.

2. No person or body of persons shall, for the purposes of this Act, be treated as an enemy who would not be so treated for the purpose of any proclamations issued by His Majesty deasling with trading with the enemy for the time being in force, and the expression „commencement of the present war, shall mean as respects any enemy the date on which war was declared by His Majesty on the country in which that enemy resides or carries on business.

3. In the application of this Act to Scotland „real property" shall mean „heritable property"; „personal property" shall mean „moveable property"; „chose in action" shall mean „right of action"; „attached or otherwise taken in execution" sall mean „arrested in execution or in security, or otherwise affected by diligance"; „assignment" shall mean „assignation"; „judgment has been recovered" shall mean „decree has been obtained"; a reference to a vesting order made under the Trustee Act, 1893, shall be construed as a reference to a warrant to complete a title granted under section twelve of the Trusts (Scotland) Act, 1867, and any money paid into the Court of Session in terms of this Act shall be paid in such manner as may be prescribed by Act of sederunt.

30 & 31 Vict. c. 97.

4. Nothing in this Act shall be construed as limiting the power of His Majesty by proclamation to prohibit any transaction which is not prohibited by this Act, or by licence to permit any transaction which is so prohibited.

13. Englische Verordnung vom 25. Dezember 1914.

A proclamation revising the list of articles to be treated as contraband of war.

George R. I.

Whereas on the fourth day of August, 1914[1]), We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as contraband of war during the war between Us and the German Emperor; and

Whereas on the twelfth day of August, 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date extend Our Proclamation aforementioned to the war between Us and the Emperor of Austria, King of Hungary; and

[1]) S. oben S. 607. — Red.

Digitized by Google

Whereas on the twenty-first day of September 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date make certain additions to the list of articles to be treaded as contraband of war; and

Whereas on the twenty-ninth day of October, 1914, We did by Our Royal Proclamation of that date withdraw the said lists of contraband, and substitute therefore the lists contained in the schedules to the said Proclamation; and

Whereas it is expedient to make certain alternations in and additions to the said lists:

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that the lists of contraband contained in the schedules to Our Royal Proclamation of the twenty-ninth day of October aforementioned are hereby withdrawn, and that in lieu thereof during the continuance of the war, or until We do give further public notice, the articles enumerated in Schedule I hereto will be treated as absolute contraband, and the articles enumerated in Schedule II hereto will be treated as conditional contraband.

Schedule I.

1. Arms of all kinds, including arms for sporting purposes, and their distinctive component parts.

2. Projectiles, charges, and cartridges of all kinds, and their distinctive component parts.

3. Powder and explosives specially prepared for use in war.

4. Ingredients of explosives, viz: nitrio acid, sulphurio acid, glycerine, acetone, calcium acetate and all other metallic acetates, sulphur, potassium nitrate, the fractions of the destillation products of coal tar between benzol and cresol inclusive, aniline, methylaniline, dimethylaniline, ammonium perchlorate, sodium perchlorate, sodium chlorate, barium chlorate, ammonium nitrate, cyanamide, potassium chlorate, calcium nitrate, mercury.

5. Resinous products, camphor and turpentine (oil and spirit).

6. Gun mountings, limber boxes, limbers, military wagons, field forges, and their distinctive component parts.

7. Range-finders and their distinctive component parts.

8. Clothing and equipment of a distinctively military character.

9. Saddle, draught, and pack animals suitable for use in war.

10. All kinds of harness of a distinctively military character.

11. Articles of camp equipment and their distinctive component parts.

12. Armour plates.

13. Ferro alloys, including ferro-tungsten, ferro-molybdenum, ferro-manganese, ferro-vanadium, ferro-chrome.

14. The following metals: — Tungsten, molybdenum, vanadium, nickel, selenium, cobalt, haematite pig-iron, manganese.

15. The following ores: — Wolframite, scheelite, molybdenite, manganese ore, nickel ore, chrome ore, haematite iron ore, zinc ore, lead ore, bauxite.

Digitized by Google

16. Aluminium, alumina and salts of aluminium.

17. Antimony, together with the sulphides and oxides of antimony.

18. Copper, unwrought and part wrought, and copper wire.

19. Lead, pig, sheet, or pipe.

20. Barbed wire, and implements for fixing and cutting the same.

21. Warships, including boats and their distinctive component parts of such a nature that they can only be used on a vessel of war.

22. Submarine sound signalling apparatus.

23. Aeroplanes, airships, balloons and aircraft of all kinds, and their component parts, together with accessories and articles recognisable as intended for use in connection with balloons and aircraft.

24. Motor vehicles of all kinds and their component parts.

25. Tyres for motor vehicles and for cycles, together with articles or materials especially adapted for use in the manufacture or repair of tyres.

26. Rubber (including raw, waste, and reclaimed rubber) and goods made wholly of rubber.

27. Iron pyrites.

28. Mineral oils and motor spirit, except lubricating oils.

29. Implements and apparatus designed exclusively for the manufacture of munitions of war, for the manufacture or repair of arms, or war material for use on land and sea.

Schedule II.

1. Foodstuffs.

2. Forage and Feeding stuffs for animals.

3. Clothing, fabrics for clothing and boots and shoes suitable for use in war.

4. Gold and silver in coin or bullion; paper money.

5. Vehicles of all kinds, other than motor vehicles, available for use in war, and their component parts.

6. Vessels, craft, and boats of all kinds; floating docks, parts of docks, and their component parts.

7. Railway materials, both fixed and rolling stock, and materials for telegraphs, wireless telegraphs and telephones.

8. Fuel, other than mineral oils. Lubricants.

9. Powder and explosives not specially prepared for use in war.

10. Horseshoes and shoeing materials.

11. Harness and saddlery.

12. Hides of all kinds, dry or wet; pigskins, raw or dressed; leather, undressed or dressed, suitable for saddlery, harness, or military boots.

13. Field glasses, telescopes, chronometers, and all kinds of nautical instruments

Given at Our Court at Buckingham Palace, this twenty-third day of December, in the year of our Lord one thousand nine hundred and fourteen, and in the fifth year of Our Reign.

Digitized by Google

14. Amerikanische Note an England vom 28. Dezember 1914.

A Friendly Protest.

American Embassy,
London, December 28, 1914.

Sir,

Under telegraphic instructions from my Government, I have the honour to acquaint you that the present condition of American foreign trade resulting from the frequent seizures and detentions of American cargoes destined to neutral European ports has become so serious as to require a candid statement of my Government's views in order that His Majesty's Government may be fully informed as to the attitude of the United States towards the policy which has been pursued by His Majesty's Authorities during the present war. I am, therefore, directed to communicate to you the following statement and, at the same time, to assure you that it is made in the most friendly spirit and in the belief that frankness will better serve the continuance of cordial relations between the two countries than a silence which might be misconstrued into acquiescence in a course which my Governement cannot but consider to be an infringement upon the rights of American citizens:

The Governement of the United States have viewed with growing concern the large numbre of vessels with American goods destined to neutral ports in Europe, which have been seized upon the high seas and taken into British ports. During the early days of the war this Government assumed that the policy adopted by the British Government was due to the unexpected outbreak of hostilities and the necessity of immediate action to prevent contraband goods from reaching the enemy. For this reason it was not disposed to judge this policy harshly or protest against it vigorously, although it was manifestly very injurious to American trade with the neutral countries of Europe. This Government, relying confidently upon the high regard which Great Britain has so often exhibited in the past for the rights of other nations, confidently awaited amendment of a course of action which denied to neutral commerce the freedom to which it was entitled by law of nations.

This expectation seemed to be rendered the more assured by the statement of the Foreign Office early in November that the British Government were satisfied with guaranties offered by the Norwegian, Swedish and Danish Governments as to the non-exportation of contraband goods when consigned to named persons in the territories of those Governments, and that orders had been given to the British Fleet and Customs authorities to restrict interference with neutral vessels carrying such cargoes so consigned to neutrals after verification of ships papers and cargoes.

It is therfore a matter of deep regret that, though nearly five months have passed since the war began, the British Government have not materially changed their policy and do not treat less injuriously ships and cargoes passing between neutral ports in the peaceful pursuit of lawful commerce, which belligerents should protect rather than interrupt. The greater free-

Digitized by Google

dom from detention and seizure which was confidently expected to result from consigning shipments to definite consignees rather than „to order" is still awaited.

It is needless to point out to His Majesty's Governement, usually the champion of the freedom of the seas and the rights of trade, that peace, not war, is the normal relation between nations, and that the commerce between countries which are not belligerents should not be interfered with by those at war unless such interference is manifestly an imperative necessity to protect their national safety, and then only to the extend that it is a necessity.

It is with no lack of appreciation of the momentous nature of the present struggle in which Great Britain is engaged, and with no selfish desires to gain undue commercial advantages that this Government is reluctantly forced to the conclusion that the present policy of His Majesty's Government toward neutral ships and cargoes exceeds the manifest necessity of a belligerent, and constitutes restrictions upon the rights of American citizens on the high seas which are not justified by the rules of international law, or required under the principle of self-preservation.

Cargoes to Neutral Ports.

The Government of the United States do not intend at this time to discuss the propriety of including certain articles in its lists of absolute and conditional contraband which have been proclaimed by His Majesty. Open to objection, as some of these seem to this Government, the chief ground of present complaint is the treatment of cargoes of both classes of articles when bound to neutral ports.

Articles listed as absolute contraband shipped from the United States of America and consigned to Neutral Countries have been seized and detained on the ground that the countries to which they were destined have not prohibited the exportation of such articles. Unwarranted as such detentions are, in the opinion of this Government, the American exporters of copper are further perplexed by the apparent indecision of the British authorities in applying their own rules for neutral cargoes. For exemple, a shipment of copper from this country to a specified consignee in Sweden was detained because, as was stated by Great Britain, Sweden had placed no embargo on copper. On the other hand, Italy not only prohibited the export of copper, but, as this Government is informed, put in force a decree that shipments to Italian consignees or ‚to order' which arrive in ports of Italy, cannot be exported or transshipped. The only exception Italy makes is of copper which passes through that country in transit to another country.

In spite of these decrees, however, the British Foreign Office has thus far declined to affirm that copper shipments consigned to Italy will not be molested on the high seas. Seizures are so numerous and delays so prolonged that exporters are afraid to send their copper to Italy. Steamship lines decline to accept it, and insurers refuse to issue policies upon it. In

Digitized by Google

a word, a legitimate trade is being greatly impaired through the uncertainty as to the treatment it may expect at the hands of British authorities.

The Government of the United States feel that they are abundantly justified in asking for information as to the manner in which the British Government propose to carry out the policy which they have adopted in order that the American Government may determine the steps necessary to protect our citizens engaged in foreign trade in their rights and from the serious losses to which they are liable through ignorance of the hazards to which their cargoes are exposed.

Conditional Contraband.

In the case of conditional contraband, the policy of Great Britain appears to this Government to be of equal international concern. As evidence, their attention is directed to the fact that a number of American cargoes seized consist of foodstuffs and other articles of common use in all countries which are admittedly relative contraband. In spite of the presumption of innocent use because destined to neutral territory, the British authorities made these seizures and detentions without, so far as the Governement of the United States are informed, being in possession of facts which warranted a reasonable belief that the shipments had in reality a belligerent destination as that term is used in international law.

Mere suspicion is not evidence, and doubts should be resolved in favor of neutral commerce, not against it. The effect of trade in these articles between neutral nations resulting from interrupted voyages and detained cargoes is not entirely cured by reimbursement of the owners for the damages which they have suffered after investigation has failed to establish an enemy destination. The injury is to American commerce with neutral countries as a whole through the hazard of the enterprise and the repeated diversion of goods from established markets.

It also appears that cargoes of this character have been seized by the British authorities because of a belief that, though not originally so intended by the shippers, they will ultimately reach the territory of the enemies of Great Britain. Yet this belief is frequently reduced to a mere fear in view of the regulations(?) which have been decreed by the neutral countries to which they are destined on the articles composing the cargoes.

That a consignment of articles listed as conditional contraband and shipped to a neutral port raises a legal presumption of enemy destination appears to be directly contrary to the doctrine previously held by Great Britain and thus stated by Lord Salisbury during the South Africa war: ‚Foodstuffs, though having hostile destination can be considered as contraband of war only if they are for the enemy forces. It is not sufficient that they are capable of being so used. It must be shown that was in fact their destination at the time of their seizure.'

In this statement of conditional contraband the views of this Government are in entire accord, and upon this historic doctrine, consistently main-

Digitized by Google

tained by Great Britain when a belligerent as well as a neutral, American shippers were entitled to rely.

The Government of the United States readily admit full responsibility of the belligerent to visit and search on the high seas the vessels of American citizens or neutral vessels carrying American goods to detain them when there is sufficient evidence to justify belief that contraband articles are in their cargoes, but His Majesty's Government, judging by their own experience in the past, must realize that this Government cannot without protest permit American ships or American cargoes to be taken into British ports and there detained for the purpose of searching generally for contraband, or upon presumptions created by special municipal enactment which are clearly at variance with international law and pratice.

This Government believes and earnestly hopes His Majesty's Government will come to the same belief, that a course of conduct more in conformity with the use of international usage, which Great Britain has strongly sanctioned for many years, will in the end better serve the interests of belligerents as well as those of neutrals.

Difficulties of Commerce.

Not only in the situation a pityful one to the commercial interests of the United States, but many of the great industries of this country are suffering because their products are denied longestablished markets in European countries which, though neutral, are contiguous to the nations at war. The producers and exporters, steamship and insurance companies are pressing, and not without reason, for relief from the menace to Transatlantic trade, which is gradually but surely destroying their business and threatening them with financial disaster.

The Government of the United States, still relying upon the deep sense of justice of the British nation, which has been so often manifested in the intercourse between the two countries during so many years of uninterrupted friendship, expresses confidently the hope that His Majesty's Government will realize the obstacles and difficulties which their present policy has placed in the way of commerce between the United States and the neutral countries of Europe, and will instruct its officials to refrain from all unnecessary interference with freedom of trade between nations which are sufferers, though not participants, in the present conflict, and will in their treatment of neutral ships and cargoes conform more closely to those rules governing the maritime relations between belligerents and neutrals, which have received the sanction of the civilized world, and which Great Britain has in other wars so strongly and successfully advocated.

In conclusion it should be impressed upon His Majesty's Government that the present condition of American trade with the neutral European countries is such, that if it does not improve it may arouse a feeling contrary to that which has so long existed between the American and British peoples. Already it is becoming more and more the subject of public criti-

Digitized by Google

cism and complaint. There is an increasing belief, doubtless not entirely unjustified, that the present British policy towards American trade is responsible for the depression in certain industries, which depend upon European markets. The attention of the British Government is called to this possible result of their present policy to show how wide spread is the effect upon the industrial life of the United States and to emphasize the importance of removing the cause of complaint.

I have, etc.,
W. H. Page.

The right Honourable
Sir *Edward Grey*.

15. Englische Verordnung vom 8. Januar 1915.

[„The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules.]

The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules, 1915, made under Section 7 of the Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1914.[1])

I. In these Rules —

The expression „the Act" means the Trading with the Enemy (Amendment) Act, 1914.

The expression „enemy" has a meaning corresponding with that given by the Act to the expression „enemies".

The expression „suspecting presentee" means any company, municipal authority, or other body or person to whom during the continuance of the present war a coupon or other security transferable by delivery is presented for payment, and who has reason to suspect that it is so presented on behalf of the benefit of an enemy, or that since the commencement of the present war it has been held by or for the benefit of an enemy.

The expression „suspected coupons" means any coupon or coupons or other security or securities transferable by delivery, or batch of such coupons or securities that may during the currency of the present war be presented for payment to a suspecting presentee.

The expression „suspected enemy" means the enemy on whose behalf or for whose benefit the suspected coupons are suspected of being presented or, as the case may be, by whom or for the benefit of whom they are suspected of having been held since the commencement of the present war.

II. Where a suspecting presentee desires under Section 7 of the Act to make a payment into Court of money due in respect of suspected coupons, he shall make and file in the Chancery Division of the High Court an affidavit intituled in the matter of the suspected coupons (described so as to be

[1]) S. oben S. 607. — Red.

Digitized by Google

destinguishable so far as may be) and in the matter of the Act, and setting forth or indicating either in the affidavit itself or in one or more exhibits thereto: —

a) Short particulars of the suspected coupons with names, numbers, dates, and amounts for the purpose of the identification thereof, so far as reasonably practicable.

b) The name, so far as known, of the party actually presenting the suspected coupons, and his place of residence to the best of the suspecting presentee's knowledge and belief.

c) The circumstances producing suspicion in the mind of the suspecting presentee, and the name of the suspected enemy and his place of residence to the best of the suspecting presentee's knowledge and belief.

d) The submission of the suspecting presentee to answer all such inquiries relating to the application of the money paid into Court as the Court or a Judge may make or direct.

e) The place where the suspecting presentee is to be served with any petition summons or order or notice of any proceeding relating to the money paid in.

III. On making any payment into Court as aforesaid, the suspecting presentee shall forthwith proceed to give, so far as may be, notice thereof by prepaid letter through the post to the party actually presenting the suspected coupons and to the suspected enemy or to some person thought likely to be in communication with the suspected enemy.

IV. — 1. No petition or summons relating to the money paid in shall be answered or issued unless the petitioner or applicant has named therein a place where he may be served with any petition or notice of any proceeding or order relating to the money paid in or any income thereof.

2. Service shall be made or such other notice or intimation given as the Court or a Judge shall direct on or to such persons (if any) as the Court or a Judge shall direct of any application in respect of the money paid in or any income therof: Provided that (by way of extension of the powers and practice of the Court) the Court or a Judge may if thought fit proceed in the absence of any such service, notice, or intimation on or to any enemy (including the suspected enemy) or other person who may be or appear to be abroad, or whose whereabouts may not be known.

3. Applications to deal with money paid into Court under the Act shall be intituled in the same manner as the affidavit on which the money was paid in.

5. Money paid in under Section 7 of the Act and these Rules may, on the request of the suspecting presentee when paying in or on any subsequent application, be placed on deposit or invested in any securities available for the investment of cash under the control of the Court.

Digitized by Google

6. The proceedings and practice with reference to moneys payd into Court under Section 7 of the Act and the dealings therewith shall, so far as not otherwise provided for by these Rules, be in accordance with the ordinary practice of the Chancery Division with reference to moneys paid into Court on affidavit under Section 42 of the Trustee Relief Act, 1893.

7. These Rules may be cited as „The Trading with the Enemy (Suspected Coupons) Rules, 1915", and shall come into force forthwith.

In pursuance of the powers conferred upon them by section 2 of the Proclamation relating to Trading with the Enemy, dated the 7th day of January, 1915, the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury hereby permit persons, firms or companies resident, carrying on business or being in the United Kingdom, notwithstanding anything contained in Section 1 of the said Proclamation to enter into transactions in respect of banking business with any establishments of

the Imperial Ottoman Bank,
the National Bank of Turkey,

situate in France, Cyprus, or Egypt, or situate in any part of the Turkish Dominions which may for the time being be occupied by the forces of His Majesty or His Majesty's allies.

This permission may be modified or revoked at any time by the Lords Commissioners of His Majesty's Treasury.

Treasury Chambers, 8th January, 1915. *T. L. Heath.*

16. Englische Verordnung vom 11. Januar 1915. [The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules.]

Trading with the Enemy Act, 1914.

Rules.

The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules, 1915, dated January 11th, 1915, made by the Lord *Chancellor* under the Trading with the Enemy Act, 1914 (5 Geo. V, cap. 12) [1]).

I. In these Rules —

The expression „the Act" means the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914.

The expression „the custodian" has the same meaning as in the Act; and the expression „enemy" has a meaning corresponding with that given to „enemies" in the Act.

The expression „property" means any real or personal property, including any rights, whether legal or equitable, in or arising out of property real or personal.

References to sections and sub-sections are references to sections and sub-sections of the Act.

[1]) S. oben S. 624. — Red.

Digitized by Google

II. — 1. Applications under Section 4 shall be by way of originating summons and shall be made to the Chancery Division of the High Court, and such applications and any subsequent applications shall in general and except so far as hereby otherwise provided be made and dealt with mutatis mutandis in accordance with the practice of that Division with regard to similar matters under the Rules of the Supreme Court and otherwise.

2. Any respondent to the originating summons shall not be required to enter any appearance thereto and accordingly Rule 4E of Order LIV of the Rules of the Supreme Court shall apply thereto.

3. In all cases where the originating summons is not taken out by the custodian, he shall be named as a respondent thereto and it shall be served on him unless the Court shall in any case or class of cases otherwise order.

4. In general and except so far as the Court may otherwise order the enemy to whom any property may be alleged to belong shall be named as a respondent to any originating summons under Section 4, and any person or corporation holding or managing any property alleged to belong to the enemy may also be named as a respondent to the originating summons.

5. Originating summonses under Section 4 shall be entitled in the matter of the Act and in the matter of the enemy or alleged enemy in question and may be in the form or to the effect set out in the Schedule hereto.

6. Any powers of selling, managing, or otherwise dealing with property that may be given to the custodian by any order made under Section 4 of the Act may from time to time be revoked, suspended, varied, increased, added to, or otherwise dealt with as the Court or a Judge shall from time to time think fit on application made either under liberty reserved by the original order or otherwise.

2. On any application under Section 4 the applicant must file an affidavit or affidavits for the purpose of showing —

a) that the enemy, whose property is proposed to be dealt with, is an enemy;

b) the nature and extent of the property in which the enemy is alleged to be interested;

c) any special ground on which it is expedient that the property should be vested in the custodian; and

d) in cases where the applicant is not the custodian or a Government Department, the facts showing that the applicant is a creditor of the enemy or otherwise entitled to apply under Section 4.

III. — 1. Any subsequent application with regard to any property comprised in any originating summons under Section 4 or vested in the custodian may be made by ordinary summons entitled in the same matters as the originating summons.

2. In cases where any party has already appeared by a solicitor any such ordinary summons may be served on that solicitor or in case of a

Digitized by Google

change of solicitors on the solicitor last appearing for that party although no general appearance in the matter has been entered.

3. Every subsequent application not made by the costodian shall be served on him unless the Court shall in any case or class of cases otherwise order.

IV. — 1. Any application under Section 5 (2) of the Act for payment out of property vested in the custodian of any debt or debts shall, if made to the Court or Judge by whose order the property was vested in the custodian, be made and dealt with as follows: —

2. The application shall be deemed a subsequent application for the purpose of the last preceding rule.

3. The Court or Judge may on the hearing of the application direct all such accounts and inquiries as may be necessary or proper for the purpose of ascertaining the total debts and claims having priority to or ranking with the debt or debts proposed to be paid in whole or part, and (if thought fit) the property available for the payment of such debts and claims, and may for that purpose direct the custodian or any party to issue such advertisements and require such proof by statutory declaration or otherwise as may be expedient. And the custodian may, if he think fit, carry out the duties imposed on him by the proviso to Section 5 (2) under the direction of the Court.

4. In directing any payment or payments under Section 5 (2) the Court or Judge shall act in accordance with the ordinary rules and practice of the Chancery Division of the High Court in the administration of estates but so nevertheless that the Court shall not be bound to inquire into or take into account or to cause the custodian to inquire into or take into account debts and claims against the enemy to any greater extent than provided for by the proviso to Section 5 (2).

V. — 1. Any application under Section 5 (2) of the Act for payment out of property vested in the custodian of any debt or debts shall, if made to a Court in which judgment has been recovered against an enemy as such Court, be made and dealt with to and by that Court as follows:

2. It shall be made by summons in the proceeding in which judgment has been recovered.

3. Such summons shall be addressed to and served on the custodian in addition to any other proper party and shall be returnable and heard as the Court in question shall direct.

4. If on the hearing of a summons under this rule it shall happen either that the custodian makes no objection to making the payment or some part thereof or if it shall otherwise appear clear to the Court that the payment or some part thereof ought to be made and can be made without prejudice to other persons owning debts or claims against the enemy in question then and in either of the said cases the Court may make an order for payment

Digitized by Google

accordingly but so nevertheless as not to prejudice or affect the duty of the custodian under the proviso to Section 5 (2).

5. In any other case than those provided for by the last preceding sub-rule and also in any case thereby provided for where a partial payment only has been ordered the Court in which judgment has been recovered shall not as such Court order any payment or any further payment as the case may be but may and in general shall transfer the application to be dealt with by the Court or judge by whose order the property was vested in the custodian.

6. Any application under this Act whether original subsequent or other may be proceeded with heard and dealt with by the Court or a judge if thought fit in the absence of an enemy or any other party who may be or appear to be abroad or whose whereabouts may not be known or whose presence may otherwise be difficult to secure and without service of any summons or notice of summons on any such party or any intimation to such party other than such if any as the Court shall think fit. And this sub-rule shall be in addition to and by way of extension and enlargement of the ordinary powers and practice of the Court as to proceedings ex parte and as to substituted service.

7. The Court may at any stage of the proceedings on any application under Section 4 or Section 5 order that the case shall thenceforward be heard in private.

8. Any order made under Section 4 or Section 5 of these Rules may, should subsequent circumstances render it just so to do, be suspended discharged or otherwise varied or altered by the Court which made such order.

9. The following fees shall be payable under these Rules that is to say.

On any summons whether original or subsequent 2 s. 6 d.

Provided that the Court may remit or excuse either in whole or part any court fees paid or payable under this rule.

10. The proceedings on any application under the Act shall so far as not otherwise provided for by these Rules be conducted in accordance with the ordinary practice dealing with similar matters on the Court to which application is made. And the costs of all, and incidental to all, such proceedings shall be in the discretion of the Court.

11. In the case of any property within the jurisdiction of a palatinate Court any original application which would under the foregoing rules be made to the Chancery Division may if the applicant think fit be made to the palatinate Court and if so made any subsequent proceedings shall also take place in that Court and the foregoing rules shall mutatis mutandis apply to any such original and subsequent proceedings.

11 A. These Rules may be cited as The Trading with the Enemy (Vesting and Application of Property) Rules, 1915, and shall come into operation forthwith.

Digitized by Google

Schedule.

Form of Originating Summons under Section 4.

In the High Court of Justice, Chancery Division.

Mr. Justice

In the matter of the Trading with the Enemy Amendment Act, 1914, and in the matter of A. B. an Enemy within the Act.

Let A. B. of a person alleged to be an enemy within the above Act and the Public Trustee of the custodian for England and Wales under the above Act attend at the chambers of Mr. Justice at the time specified in the margin hereof (or on the day of 19 at o'clock in the noon) on the hearing of an application of C. D. of who claims to be a creditor of the said A. B. (or to be entitled to recover damages against the said A. B. or to be interested in the property hereinafter referred to belonging to or held or managed for or on behalf of the said A. B.) that the under-mentioned real or personal property or rights in or arising out of real or personal property may vest in the said custodian and that there may be conferred on him such powers of selling managing and otherwise dealing with the property as may seem proper.

The following constitutes the real or personal property or rights to which this summons refers, namely (here give short description).

Note. — It will not be necessary for you to enter, an appearance in the Central Office, but if you do not attend either in person or by your solicitor at the time and place above mentioned (or named in the endorsement hereon), such order will be made and proceedings taken as the Judge may think just and expedient.

17. Deutsche Erklärung betr. die Kriegszone im englischen Kanal usw. vom 4. Februar 1915.

1. Die Gewässer rings um Großbritannien und Irland einschließlich des gesamten englischen Kanals werden hiermit als Kriegsgebiet erklärt. Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Kauffahrteischiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.

2. Auch neutrale Schiffe laufen im Kriegsgebiet Gefahr, da es angesichts des von der Britischen Regierung am 31. Januar angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Seekrieges nicht immer vermieden werden kann, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe treffen.

3. Die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste ist nicht gefährdet.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Der Chef des Admiralstabs der Marine
von Pohl.

Digitized by Google

Zur Erläuterung dieser Bekanntmachung wurde den verbündeten, den neutralen und den feindlichen Mächten die nachstehende Denkschrift mitgeteilt:

Denkschrift
der Kaiserlich Deutschen Regierung über Gegenmaßnahmen gegen die völkerrechtswidrigen Maßnahmen Englands zur Unterbindung des neutralen Seehandels mit Deutschland.

Seit Beginn des gegenwärtigen Krieges führt Großbritannien gegen Deutschland den Handelskrieg in einer Weise, die allen völkerrechtlichen Grundsätzen Hohn spricht. Wohl hat die Britische Regierung in mehreren Verordnungen die Londoner Seekriegsrechtserklärung als für ihre Seestreitkräfte maßgebend bezeichnet; in Wirklichkeit hat sie sich aber von dieser Erklärung in den wesentlichsten Punkten losgesagt, obwohl ihre eigenen Bevollmächtigten auf der Londoner Seekriegsrechtskonferenz deren Beschlüsse als geltendes Völkerrecht anerkannt hatten. Die Britische Regierung hat eine Reihe von Gegenständen auf die Liste der Konterbande gesetzt, die nicht oder doch nur sehr mittelbar für kriegerische Zwecke verwendbar sind und daher nach der Londoner Erklärung wie nach allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts überhaupt nicht als Konterbande bezeichnet werden dürfen. Sie hat ferner den Unterschied zwischen absoluter und relativer Konterbande tatsächlich beseitigt, indem sie alle für Deutschland bestimmten Gegenstände relativer Konterbande ohne Rücksicht auf den Hafen, in dem sie ausgeladen werden sollen, und ohne Rücksicht auf ihre feindliche oder friedliche Verwendung der Wegnahme unterwirft. Sie scheut sich sogar nicht, die Pariser Seerechtsdeklaration zu verletzen, da ihre Seestreitkräfte von neutralen Schiffen deutsches Eigentum, das nicht Konterbande war, weggenommen haben. Ueber ihre eigenen Verordnungen zur Londoner Erklärung hinausgehend, hat sie weiter durch ihre Seestreitkräfte zahlreiche wehrfähige Deutsche von neutralen Schiffen wegführen lassen und sie zu Kriegsgefangenen gemacht. Endlich hat sie die ganze Nordsee zum Kriegsschauplatz erklärt und der neutralen Schiffahrt die Durchfahrt durch das offene Meer zwischen Schottland und Norwegen wenn nicht unmöglich gemacht, so doch aufs äußerste erschwert und gefährdet, so daß sie gewissermaßen eine Blockade neutraler Küsten und neutraler Häfen gegen alles Völkerrecht eingeführt hat. Alle diese Maßnahmen verfolgen offensichtlich den Zweck, durch die völkerrechtswidrige Lahmlegung des legitimen neutralen Handels nicht nur die Kriegführung, sondern auch die Volkswirtschaft Deutschlands zu treffen und letzten Endes auf dem Wege der Aushungerung das ganze deutsche Volk der Vernichtung preiszugeben.

Die neutralen Mächte haben sich den Maßnahmen der Britischen Regierung im großen und ganzen gefügt; insbesondere haben sie es nicht erreicht, daß die von ihren Schiffen völkerrechtswidrig weggenommenen deutschen Personen und Güter von der Britischen Regierung herausgegeben worden sind. Auch haben sie sich in gewisser Richtung sogar den mit der Freiheit der Meere unvereinbaren englischen Maßnahmen angeschlossen, indem sie offenbar unter dem Druck Englands die für friedliche Zwecke bestimmte Durchfuhr

Digitized by Google

nach Deutschland auch ihrerseits durch Ausfuhr- und Durchfuhrverbote verhindern. Vergebens hat die Deutsche Regierung die neutralen Mächte darauf aufmerksam gemacht, daß sie sich die Frage vorlegen müsse, ob sie an den von ihr bisher streng beobachteten Bestimmungen der Londoner Erklärung noch länger festhalten könne, wenn Großbritannien das von ihm eingeschlagene Verfahren fortsetzen und die neutralen Mächte alle diese Neutralitätsverletzungen zu ungunsten Deutschlands länger hinnehmen würden. Großbritannien beruft sich für seine völkerrechtswidrigen Maßnahmen auf die Lebensinteressen, die für das Britische Reich auf dem Spiele stehen, und die neutralen Mächte scheinen sich mit theoretischen Protesten abzufinden, also tatsächlich Lebensinteressen von Kriegführenden als hinreichende Entschuldigung für jede Art von Kriegführung gelten zu lassen.

Solche Lebensinteressen muß nunmehr auch Deutschland für sich anrufen. Es sieht sich daher zu seinem Bedauern zu militärischen Maßnahmen gegen England gezwungen, die das englische Verfahren vergelten sollen. Wie England das Gebiet zwischen Schottland und Norwegen als Kriegsschauplatz bezeichnet hat, so bezeichnet Deutschland die Gewässer rings um Großbritannien und Irland mit Einschluß des gesamten englischen Kanals als Kriegsschauplatz und wird mit allen ihm zu Gebote stehenden Kriegsmitteln der feindlichen Schiffahrt daselbst entgegentreten. Zu diesem Zwecke wird es vom 18. Februar 1915 an jedes feindliche Kauffahrteischiff, das sich auf den Kriegsschauplatz begibt, zu zerstören suchen, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei den Personen und Gütern drohenden Gefahren abzuwenden. Die Neutralen werden daher gewarnt, solchen Schiffen weiterhin Mannschaften, Passagiere und Waren anzuvertrauen. Sodann aber werden sie darauf aufmerksam gemacht, daß es sich auch für ihre eigenen Schiffe dringend empfiehlt, das Einlaufen in dieses Gebiet zu vermeiden. Denn wenn auch die deutschen Seestreitkräfte Anweisung haben, Gewalttätigkeiten gegen neutrale Schiffe, soweit sie als solche erkennbar sind, zu unterlassen, so kann es doch angesichts des von der Britischen Regierung angeordneten Mißbrauchs neutraler Flaggen und der Zufälligkeiten des Krieges nicht immer verhütet werden, daß auch sie einem auf feindliche Schiffe berechneten Angriff zum Opfer fallen. Dabei wird ausdrücklich bemerkt, daß die Schiffahrt nördlich um die Shetlandsinseln, in dem östlichen Gebiet der Nordsee und in einem Streifen von mindestens 30 Seemeilen Breite entlang der niederländischen Küste nicht gefährdet ist.

Die Deutsche Regierung kündigt diese Maßnahme so rechtzeitig an, daß die feindlichen wie die neutralen Schiffe Zeit behalten, ihre Dispositionen wegen Anlaufens der am Kriegsschauplatze liegenden Häfen danach einzurichten. Sie darf erwarten, daß die neutralen Mächte die Lebensinteressen Deutschlands nicht weniger als die Englands berücksichtigen und dazu beitragen werden, ihre Angehörigen und deren Eigentum vom Kriegsschauplatze fernzuhalten. Dies darf um so mehr erwartet werden, als den neutralen Mächten auch daran liegen muß, den gegenwärtigen verheerenden Krieg so bald als möglich beendigt zu sehen.

Berlin, den 4. Februar 1915.

Digitized by Google

18. Amerikanische Note an Deutschland vom 12. Februar 1915.

Berlin, 12. Februar.

Euere Exzellenz!

Ich bin von meiner Regierung beauftragt, Euerer Exzellenz folgendes zu übermitteln:

Die Regierung der Vereinigten Staaten ist durch die Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes vom 4. Februar 1915 darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Gewässer rings um Großbritannien und Irland, einschließlich des gesamten englischen Kanals, als Kriegsgebiet anzusehen seien, daß alle in diesen Gewässern nach dem 18. d. Mts. angetroffenen feindlichen Kauffahrteischiffe zerstört werden sollen, ohne daß es immer möglich sein werde, die Besatzungen und die Passagiere zu retten, und daß auch neutrale Schiffe in diesem Kriegsgebiet Gefahr laufen, da angesichts des Mißbrauchs neutraler Flaggen, der am 31. Januar von der Britischen Regierung angeordnet worden sein soll und angesichts der Zufälligkeiten des Seekrieges es nicht immer vermieden werden könne, daß die auf feindliche Schiffe berechneten Angriffe auch neutrale Schiffe träfen. Die Amerikanische Regierung erachtet es daher als ihre Pflicht, die Kaiserlich Deutsche Regierung in aufrichtiger Hochschätzung und mit den freundschaftlichsten Gefühlen, aber doch ganz offen und ernstlich auf die sehr ernsten Folgen aufmerksam zu machen, die das mit der Bekanntmachung offenbar beabsichtigte Vorgehen möglicherweise herbeiführen kann. Die Amerikanische Regierung schätzt diese möglichen Folgen mit solcher Besorgnis ein, daß sie es unter den obwaltenden Umständen als ihr Recht, ja, auch als ihre Pflicht erachtet, die Kaiserlich Deutsche Regierung zu ersuchen, vor einem tatsächlichen Vorgehen die kritische Lage zu erwägen, die in den Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Deutschland entstehen könnte, falls die deutschen Seestreitkräfte in Befolgung der durch die Bekanntmachung des Admiralstabes angekündigten Maßnahmen irgendein Kauffahrteischiff der Vereinigten Staaten zerstörten oder den Tod eines amerikanischen Staatsangehörigen verursachten.

Es ist selbstverständlich nicht nötig, die Deutsche Regierung daran zu erinnern, daß einer kriegführenden Nation in bezug auf neutrale Schiffe auf hoher See lediglich das Recht der Durchsuchung zusteht, es sei denn, daß eine Blockadeerklärung ergangen ist und die Blockade effektiv aufrecht erhalten wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten nimmt an, daß eine Blockade im vorliegenden Fall nicht beabsichtigt ist. Eine Erklärung oder Ausübung des Rechtes, jedes Schiff anzugreifen und zu zerstören, das ein näher umschriebenes Gebiet auf offener See befährt, ohne erst festgestellt zu haben, ob es einer kriegführenden Nation gehört, oder ob seine Ladung Konterbande ist, wäre eine Handlungsweise, die so sehr im Widerspruch mit allen Präzedenzen der Seekriegsführung steht, daß die Amerikanische Regierung kaum annehmen kann, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung im

Digitized by Google

vorliegenden Falle sie als möglich ins Auge faßt. Der Verdacht, daß feindliche Schiffe zu Unrecht eine neutrale Flagge führen, kann nicht eine berechtigte Vermutung schaffen, dahingehend, daß alle Schiffe, die ein näher umschriebenes Gebiet durchfahren, demselben Verdacht unterliegen. Gerade um solche Fragen aufzuklären, ist nach Ansicht der Amerikanischen Regierung das Recht der Durchsuchung anerkannt worden.

Die Amerikanische Regierung hat von der Denkschrift der Kaiserlich Deutschen Regierung, die zugleich mit der Bekanntmachung des Admiralstabes ergangen ist, eingehend Kenntnis genommen. Sie benutzt diese Gelegenheit, die Kaiserlich Deutsche Regierung mit größter Hochschätzung darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung der Vereinigten Staaten zu einer Kritik wegen nicht neutraler Haltung, der sich nach Ansicht der Deutschen Regierung die Regierungen gewisser anderer neutraler Staaten ausgesetzt haben, keine Veranlassung gegeben hat. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat keinen Maßnahmen zugestimmt oder hat es bei keiner solchen bewenden lassen, die von den anderen kriegführenden Nationen im gegenwärtigen Kriege getroffen worden sind, und die auf eine Beschränkung des Handels hinzielen. Vielmehr hat sie in allen solchen Fällen eine Haltung eingenommen, die ihr das Recht gibt, diese Regierungen in der richtigen Weise für alle eventuellen Wirkungen auf die amerikanische Schiffahrt verantwortlich zu machen, welche durch die bestehenden Grundsätze des Völkerrechts nicht gerechtfertigt sind. Daher erachtet sich die Amerikanische Regierung im vorliegenden Falle mit gutem Gewissen, auf Grund anerkannter Prinzipien für berechtigt, die in der Note angedeutete Haltung einzunehmen; falls die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe auf Grund der Annahme, daß die Flagge der Vereinigten Staaten nicht in gutem Glauben geführt werde, handeln sollten und auf hoher See ein amerikanisches Schiff oder das Leben amerikanischer Staatsangehöriger vernichten sollten, so würde die Regierung der Vereinigten Staaten in dieser Handlung schwerlich etwas anderes als eine unentschuldbare Verletzung neutraler Rechte erblicken können, die kaum in Einklang zu bringen sein würde mit den freundschaftlichen Beziehungen, die jetzt glücklicherweise zwischen den beiden Regierungen bestehen.

Sollte eine solche beklagenswerte Situation entstehen, so würde sich die Regierung der Vereinigten Staaten, wie die Kaiserlich Deutsche Regierung wohl verstehen wird, genötigt sehen, die Kaiserlich Deutsche Regierung für solche Handlungen ihrer Marinebehörden streng verantwortlich zu machen und alle Schritte zu tun, die zum Schutze amerikanischen Lebens und Eigentums und zur Sicherung des vollen Genusses der anerkannten Rechte auf hoher See für die Amerikaner erforderlich sind.

In Anbetracht dieser Erwägungen, die die Regierung der Vereinigten Staaten mit der größten Hochschätzung und in dem ernstlichen Bestreben, irgendwelche Mißverständnisse zu vermeiden, und zu verhindern, daß Umstände entstehen, die sogar einen Schatten auf den Verkehr der beiden Re-

Digitized by Google

gierungen werfen könnten, spricht die Amerikanische Regierung die zuversichtliche Hoffnung und Erwartung aus, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung die Versicherung geben kann und will, daß amerikanische Staatsbürger und ihre Schiffe anders als im Wege der Durchsuchung durch deutsche Seestreitkräfte, selbst in dem in der Bekanntmachung des deutschen Admiralstabes näher bezeichneten Gebiet, nicht belästigt werden sollen.

Zur Information der Kaiserlichen Regierung wird hinzugefügt, daß der Regierung Seiner Britannischen Majestät bezüglich des ungerechtfertigten Gebrauchs der amerikanischen Flagge zum Schutze britischer Schiffe Vorstellungen gemacht worden sind.

Ich benutze diesen Anlaß, Euere Exzellenz erneut meiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern. gez. *James W. Gerard.*

Seiner Exzellenz Herrn *von Jagow*, Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

19. Aus der amerikanischen Note an England vom 14. Februar 1915.

Der gelegentliche Gebrauch der Flagge einer neutralen oder feindlichen Macht unter dem Druck einer Verfolgung, der nach Berichten der Presse als Präzedenzfall für die Rechtfertigung des Vorgehens der Britischen Regierung benutzt zu werden scheint, erscheint der Regierung der Vereinigten Staaten sehr verschieden von der ausdrücklichen Sanktionierung durch die kriegführende Regierung, daß die Handelsschiffe innerhalb gewisser Zonen der See allgemein die Flagge einer neutralen Macht führen, in Zonen, die, wie man annimmt, von feindlichen Kriegsschiffen befahren werden sollen. Die formelle Erklärung einer solchen Politik zum Zweck des allgemeinen Mißbrauchs der Flagge einer neutralen Macht gefährdet die Schiffe der Neutralen, die diese Gewässer besuchen, in besonderem Maße, weil sie den Verdacht wachruft, daß die Schiffe feindlicher Nationalität sind, was für eine Flagge sie auch führen mögen. Angesichts der deutschen Erklärung würde die Regierung der Vereinigten Staaten jeden allgemeinen Gebrauch der Flagge der Vereinigten Staaten durch britische Schiffe mit großer Besorgnis betrachten. Eine solche Politik würde, wenn die Erklärung des deutschen Marineamts in Kraft gesetzt wird, den britischen Schiffen keinen Schutz gewähren, wohl aber die Schiffe und das Leben amerikanischer Bürger ernstlich und dauernd bedrohen. Die Regierung der Vereinigten Staaten erwartet deshalb, daß die Britische Regierung alles tun wird, was in ihrer Macht liegt, um die Schiffe britischer Nationalität von dem fälschlichen Gebrauch der Flagge der Vereinigten Staaten in der Zone, von der die deutsche Erklärung spricht, abzuhalten, denn eine solche Praxis würde die Schiffe der befreundeten Macht beim Befahren dieser Gewässer sehr gefährden und der Britischen Regierung sogar in gewissem Maße die Verantwortung für den Verlust an amerikanischem Leben und Schiffen im Falle eines Angriffs durch feindliche Seestreitkräfte aufbürden.

Digitized by Google

20. Deutsche Note an Amerika vom 17. Februar 1915.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat die Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten in dem Geiste des gleichen Wohlwollens und der gleichen Freundschaft geprüft, von welchem ihr diese Mitteilung diktiert erscheint.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung weiß sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten darin eins, daß es für beide Teile in hohem Maße erwünscht ist, Mißverständnisse zu verhüten, die sich aus den von der deutschen Admiralität angekündigten Maßnahmen ergeben könnten, und dem Eintritt von Ereignissen vorzubeugen, die die zwischen den beiden Regierungen bisher in so glücklicher Weise bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu trüben vermöchten.

Die Deutsche Regierung glaubt für diese Versicherung bei der Regierung der Vereinigten Staaten um so mehr auf volles Verständnis rechnen zu dürfen, als das von der deutschen Admiralität angekündigte Vorgehen, wie in der Note vom 4. d. M. eingehend dargelegt wurde, in keiner Weise gegen den legitimen Handel und die legitime Schiffahrt der Neutralen gerichtet ist, sondern lediglich eine durch Deutschlands Lebensinteressen erzwungene Gegenwehr gegen die völkerrechtswidrige Seekriegführung Englands darstellt, die sich bisher durch keinerlei Einspruch der Neutralen auf die vor dem Kriegsausbruch allgemein anerkannte Rechtsgrundlage hat zurückführen lassen.

Um in diesem kardinalen Punkte jeden Zweifel auszuschließen, erlaubt sich die Deutsche Regierung nochmals die Sachlage festzustellen:

Deutschland hat bisher die geltenden völkerrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Seekriegs gewissenhaft beobachtet, insbesondere hat es dem gleich zu Beginn des Krieges gemachten Vorschlag der Amerikanischen Regierung, nunmehr die Londoner Seekriegsrechtserklärung zu ratifizieren, unverzüglich zugestimmt, und deren Inhalt auch ohne solche formelle Bindung unverändert in sein Prisenrecht übernommen. Die Deutsche Regierung hat sich an diese Bestimmungen gehalten, auch wo sie ihren militärischen Interessen zuwiderliefen; so hat sie beispielsweise bis auf den heutigen Tag die Lebensmittelzufuhr von Dänemark nach England zugelassen, obwohl sie diese Zufuhr durch ihre Seestreitkräfte sehr wohl hätte unterbinden können.

Im Gegensatz hierzu hat England selbst schwere Verletzungen des Völkerrechts nicht gescheut, wenn es dadurch den friedlichen Handel Deutschlands mit dem neutralen Ausland lähmen konnte. Auf Einzelheiten wird die Deutsche Regierung hier um so weniger einzugehen brauchen, als solche in der ihr zur Kenntnis mitgeteilten amerikanischen Note an die Britische Regierung vom 28. Dezember v. Js. auf Grund fünfmonatlicher Erfahrungen zutreffend, wenn auch nicht erschöpfend dargelegt sind.

Alle diese Uebergriffe sind zugestandenermaßen darauf gerichtet, Deutschland von aller Zufuhr abzuschneiden und dadurch die friedliche Zivilbevölkerung dem Hungertod preiszugeben, ein jedem Kriegsrecht und jeder Menschlichkeit widersprechendes Verfahren.

Digitized by Google

Die Neutralen haben die völkerrechtswidrige Unterbindung ihres Handels mit Deutschland nicht zu verhindern vermocht. Die Amerikanische Regierung hat zwar, wie Deutschland gern anerkennt, gegen das englische Verfahren Protest erhoben; trotz dieses Protestes und der Proteste der übrigen neutralen Regierungen hat England sich von dem eingeschlagenen Verfahren nicht abbringen lassen. So ist noch vor kurzem das amerikanische Schiff „Wilhelmina" von englischer Seite aufgebracht worden, obwohl seine Ladung lediglich für die deutsche Zivilbevölkerung bestimmt war und nach einer ausdrücklichen Erklärung der Deutschen Regierung nur für diesen Zweck verwendet werden sollte.

Dadurch ist folgender Zustand geschaffen worden:

Deutschland ist unter stillschweigender oder protestierender Duldung der Neutralen von der überseeischen Zufuhr so gut wie abgeschnitten, und zwar nicht nur hinsichtlich solcher Waren, die absolute Konterbande sind, sondern auch hinsichtlich solcher, die nach dem vor Kriegsausbruch allgemein anerkannten Recht nur relative Konterbande oder überhaupt keine Konterbande sind.

England dagegen wird unter Duldung der neutralen Regierungen nicht nur mit solchen Waren versorgt, die keine oder nur relative Konterbande sind, von England aber gegenüber Deutschland als absolute Konterbande behandelt werden (Lebensmittel, industrielle Rohstoffe usw.), sondern sogar mit Waren, die stets und unzweifelhaft als absolute Konterbande gelten. Die Deutsche Regierung glaubt insbesondere und mit dem größten Nachdruck darauf hinweisen zu müssen, daß ein auf viele Hunderte von Millionen Mark geschätzter Waffenhandel amerikanischer Lieferanten mit Deutschlands Feinden besteht.

Die Deutsche Regierung gibt sich wohl Rechenschaft darüber, daß die Ausübung von Rechten und die Duldung von Unrecht seitens der Neutralen formell in deren Belieben steht und keinen formellen Neutralitätsbruch involviert; sie hat infolgedessen den Vorwurf des formellen Neutralitätsbruchs nicht erhoben. Die Deutsche Regierung kann aber — gerade im Interesse voller Klarheit in den Beziehungen beider Länder — nicht umhin, hervorzuheben, daß sie mit der gesamten öffentlichen Meinung Deutschlands sich dadurch schwer benachteiligt fühlt, daß die Neutralen in der Wahrung ihrer Rechte auf den völkerrechtlich legitimen Handel mit Deutschland bisher keine oder nur unbedeutende Erfolge erzielt haben, während sie von ihrem Recht, den Konterbandehandel mit England und unseren anderen Feinden zu dulden, uneingeschränkten Gebrauch machen. Wenn es das formale Recht der Neutralen ist, ihren legitimen Handel mit Deutschland nicht zu schützen, ja sogar sich von England zu einer bewußten und gewollten Einschränkung des Handels bewegen zu lassen, so ist es auf der anderen Seite nicht minder ihr gutes, aber leider nicht angewendetes Recht, den Konterbandehandel, insbesondere den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden, abzustellen.

Bei dieser Sachlage sieht sich die Deutsche Regierung, nach 6 Monaten der Geduld und des Abwartens, genötigt, die mörderische Art der Seekrieg-

Digitized by Google

führung Englands mit scharfen Gegenmaßnahmen zu erwidern. Wenn England in seinem Kampf gegen Deutschland den Hunger als Bundesgenossen anruft, in der Absicht, ein Kulturvolk von 70 Millionen vor die Wahl zwischen elendem Verkommen oder Unterwerfung unter seinen politischen und kommerziellen Willen zu stellen, so ist heute die Deutsche Regierung entschlossen, den Handschuh aufzunehmen und an den gleichen Bundesgenossen zu appellieren; sie vertraut darauf, daß die Neutralen, die bisher sich den für sie nachteiligen Folgen des englischen Hungerkriegs stillschweigend oder protestierend unterworfen haben, Deutschland gegenüber kein geringeres Maß von Duldsamkeit zeigen werden, und zwar auch dann, wenn die deutschen Maßnahmen, in gleicher Weise wie bisher die englischen, neue Formen des Seekriegs darstellen.

Darüber hinaus ist die Deutsche Regierung entschlossen, die Zufuhr von Kriegsmaterial an England und seine Verbündeten mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu unterdrücken, wobei sie als selbstverständlich annimmt, daß die neutralen Regierungen, die bisher gegen den Waffenhandel mit Deutschlands Feinden nichts unternommen haben, sich der gewaltsamen Unterdrückung dieses Handels durch Deutschland nicht zu widersetzen beabsichtigen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat die deutsche Admiralität die von ihr näher bezeichnete Zone als Seekriegsgebiet erklärt. Sie wird dieses Seekriegsgebiet so weit wie irgend angängig durch Minen sperren, auch die feindlichen Handelsschiffe auf jede andere Weise zu vernichten suchen.

So sehr nun auch der Deutschen Regierung bei dem Handeln nach diesen zwingenden Gesichtspunkten jede absichtliche Vernichtung neutraler Menschenleben und neutralen Eigentums fern liegt, so will sie doch auf der anderen Seite nicht verkennen, daß durch die gegen England durchzuführenden Aktionen Gefahren entstehen, die unterschiedslos jeden Handel innerhalb des Seekriegsgebietes bedrohen. Dies gilt ohne weiteres von dem Minenkrieg, der auch bei strengster Innehaltung der völkerrechtlichen Grenzen jedes dem Minengebiet sich nähernde Schiff gefährdet.

Zu der Hoffnung, daß die Neutralen sich hiermit ebenso wie mit den ihnen durch die englischen Maßnahmen bisher zugefügten schweren Schädigungen abfinden werden, glaubt die Deutsche Regierung umsomehr berechtigt zu sein, als sie gewillt ist, zum Schutze der neutralen Schiffahrt sogar im Seekriegsgebiet alles zu tun, was mit der Durchführung ihres Zweckes irgendwie vereinbar ist.

Sie hat den ersten Beweis für ihren guten Willen geliefert, indem sie die von ihr beabsichtigten Maßnahmen mit einer Frist von nicht weniger als 14 Tagen ankündigte, um der neutralen Schiffahrt Gelegenheit zu geben, sich auf die Vermeidung der drohenden Gefahr einzurichten. Letzteres geschieht am sichersten durch das Fernbleiben von dem Seekriegsgebiet. Die neutralen Schiffe, die trotz dieser die Erreichung des Kriegszweckes gegenüber England schwer beeinträchtigenden langfristigen Ankündigung sich in die ge-

Digitized by Google

sperrten Gewässer begeben, tragen selbst die Verantwortung für etwaige unglückliche Zufälle. Die Deutsche Regierung ihrerseits lehnt jede Verantwortung für solche Zufälle und deren Folgen ausdrücklich ab.

Ferner hat die Deutsche Regierung lediglich die Vernichtung der feindlichen innerhalb des Seekriegsgebiets angetroffenen Handelsschiffe angekündigt, nicht aber die Vernichtung aller Handelsschiffe, wie die Amerikanische Regierung irrtümlich verstanden zu haben scheint. Auch diese Beschränkung, die die Deutsche Regierung sich auferlegt, ist eine Beeinträchtigung des Kriegszwecks, zumal da bei der Auslegung des Begriffs der Konterbande, die Englands Regierung gegenüber Deutschland beliebt hat und die demgemäß die Deutsche Regierung auch gegen England anwenden wird, auch den neutralen Schiffen gegenüber die Präsumption dafür sprechen wird, daß sie Konterbande an Bord haben. Auf das Recht, das Vorhandensein von Konterbande in der Fracht neutraler Schiffe festzustellen und gegebenenfalls aus dieser Feststellung die Konsequenzen zu ziehen, ist die Kaiserliche Regierung natürlich nicht gewillt zu verzichten.

Die Deutsche Regierung ist schließlich bereit, mit der Amerikanischen Regierung jede Maßnahme in die ernsthafteste Erwägung zu ziehen, die geeignet sein könnte, die legitime Schiffahrt der Neutralen im Kriegsgebiet sicherzustellen. Sie kann jedoch nicht übersehen, daß alle Bemühungen in dieser Richtung durch zwei Umstände erheblich erschwert werden:

1. durch den inzwischen wohl auch für die Amerikanische Regierung außer Zweifel gestellten Mißbrauch der neutralen Flagge durch die englischen Handelsschiffe;

2. durch den bereits erwähnten Konterbandehandel insbesondere mit Kriegsmaterial der neutralen Handelsschiffe.

Hinsichtlich des letzteren Punktes gibt sich die Deutsche Regierung der Hoffnung hin, daß sich die Amerikanische Regierung bei nochmaliger Erwägung zu einem dem Geiste wahrhafter Neutralität entsprechenden Eingreifen veranlaßt sehen wird.

Was den ersten Punkt anlangt, so ist der deutscherseits der Amerikanischen Regierung bereits mitgeteilte Geheimbefehl der britischen Admiralität, der den englischen Handelsschiffen die Benutzung neutraler Flaggen anempfohlen hat, inzwischen durch eine Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes, das jenes Verfahren unter Berufung auf inneres englisches Recht als völlig einwandsfrei bezeichnet, bestätigt worden. Die englische Handelsflotte hat den ihr erteilten Rat auch sogleich befolgt, wie der Amerikanischen Regierung aus den Fällen der Dampfer „Lusitania“ und „Laertes“ bekannt sein dürfte.

Weiter hat die Britische Regierung die englischen Handelsschiffe mit Waffen versehen und sie angewiesen, den deutschen Unterseebooten gewaltsam Widerstand zu leisten. Unter diesen Umständen ist es für die deutschen Unterseeboote sehr schwierig, die neutralen Handelsschiffe als solche zu erkennen; denn auch eine Untersuchung wird in den meisten Fällen nicht erfolgen können, da die bei einem maskierten englischen Schiff zu erwartenden

Digitized by Google

Angriffe das Untersuchungskommando und das Boot selbst der Gefahr der Vernichtung aussetzen.

Die Britische Regierung wäre hiernach in der Lage, die deutschen Maßnahmen illusorisch zu machen, wenn ihre Handelsflotte bei dem Mißbrauch neutraler Flaggen verharrt und die neutralen Schiffe nicht anderweit in zweifelloser Weise gekennzeichnet werden. Deutschland muß aber in dem Notstand, in den es rechtswidrig versetzt wird, seine Maßnahmen unter allen Umständen wirksam machen, um dadurch den Gegner zu einer dem Völkerrecht entsprechenden Führung des Seekriegs zu zwingen und so die Freiheit der Meere, für die es von jeher eingetreten ist und für die es auch heute kämpft, wiederherzustellen.

Die Deutsche Regierung hat es daher begrüßt, daß die Amerikanische Regierung gegen den rechtswidrigen Gebrauch ihrer Flagge bei der Britischen Regierung Vorstellungen erhoben hat, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß dieses Vorgehen England künftig zur Achtung der amerikanischen Flagge veranlassen wird.

In dieser Erwartung sind die Befehlshaber der deutschen Unterseeboote, wie bereits in der Note vom 4. d. M. zum Ausdruck gebracht worden ist, angewiesen worden, Gewalttätigkeiten gegen amerikanische Handelsschiffe zu unterlassen, soweit sie als solche erkennbar sind.

Um in der sichersten Weise allen Folgen einer Verwechslung — allerdings nicht auch der Minengefahr — zu begegnen, empfiehlt die Deutsche Regierung den Vereinigten Staaten, ihre mit friedlicher Ladung befrachteten, den englischen Seekriegsschauplatz berührenden Schiffe durch Konvoyierung kenntlich zu machen. Die Deutsche Regierung glaubt dabei voraussetzen zu dürfen, daß nur solche Schiffe konvoyiert werden, die keine Waren an Bord haben, die nach der von England gegenüber Deutschland angewendeten Auslegung als Konterbande zu betrachten sind. Ueber die Art der Durchführung einer solchen Konvoyierung ist die Deutsche Regierung bereit, mit der Amerikanischen Regierung alsbald in Verhandlungen einzutreten. Sie würde es aber mit besonderem Dank anerkennen, wenn die Amerikanische Regierung ihren Handelsschiffen dringend empfehlen wollte, jedenfalls bis zur Regelung der Flaggenfrage den englischen Seekriegsschauplatz zu vermeiden.

Die Deutsche Regierung gibt sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Amerikanische Regierung den schweren Kampf, den Deutschland um sein Dasein führt, in seiner ganzen Bedeutung würdigen und aus den vorstehenden Aufklärungen und Zusagen ein volles Verständnis für die Beweggründe und Ziele der von ihr angekündigten Maßnahmen gewinnen wird.

Die Deutsche Regierung wiederholt, daß sie in der bisher peinlich von ihr geübten Rücksicht auf die Neutralen sich nur unter dem stärksten Zwang der nationalen Selbsterhaltung zu den geplanten Maßnahmen entschlossen hat. Sollte es der Amerikanischen Regierung vermöge des Gewichts, das sie in die Wagschale des Geschickes der Völker zu legen berechtigt und imstande ist, in letzter Stunde noch gelingen, die Gründe zu beseitigen, die der Deutschen Regierung jenes Vorgehen zur gebieterischen Pflicht machen, sollte

Digitized by Google

die Amerikanische Regierung insbesondere einen Weg finden, die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung auch von seiten der mit Deutschland kriegführenden Mächte zu erreichen und Deutschland dadurch die legitime Zufuhr von Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen zu ermöglichen, so würde die Deutsche Regierung hierin ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst um die humanere Gestaltung der Kriegführung anerkennen und aus der also geschaffenen neuen Sachlage gern die Folgerungen ziehen.

21. Holländische Note an England vom 15. Februar 1915.

Ich habe die Ehre, den Empfang des Schreibens Eurer Exzellenz vom 7. Februar zu bestätigen, in dem Sie in Beantwortung meiner Frage die Güte hatten, mir mitzuteilen, daß Ihre Regierung noch keine Proklamation über den Gebrauch der neutralen Flagge durch britische Handelsschiffe erlassen hat, daß aber dieser Gebrauch in der Praxis als Kriegslist anerkannt sei. Der niederländischen Regierung ist es nicht unbekannt, daß Handelsschiffe einer kriegführenden Macht öfters die neutrale Flagge gehißt haben, um die Wachsamkeit feindlicher Kriegsschiffe zu täuschen. Sie teilt die Ansicht der britischen Regierung, daß Kriegsschiffe über rechtlich anerkannte Mittel verfügen müssen, um die Nationalität des verdächtigen Schiffes zu untersuchen. Indessen ist die Tatsache der Benutzung der Flagge eines anderen Staates ohne dessen Zustimmung stets als Mißbrauch zu betrachten. In Kriegszeiten nimmt dieser Mißbrauch einen Charakter an, dessen Ernst keine Macht ignorieren kann, die die Pariser Erklärung unterzeichnet hat. Er kompromittiert die neutrale Flagge, verursacht Zweifel betreffs neutraler Schiffe, die die eigene Flagge führen, und setzt sie der Möglichkeit aus, selbst als feindliche angesehen zu werden und gefährliche Folgen davonzutragen. Exzellenz hatten die Güte, mich an die Bestimmung der *Merchant Shipping Act* zu erinnern, die einen Mißbrauch der britischen Flagge unter Strafe stellt, außer wenn das Handelsschiff einer kriegführenden Macht sich dieser Flagge bedient, um seine Erbeutung durch den Feind zu verhindern. Die niederländische Regierung kann nicht zugeben, daß auf diese Bestimmung die Anerkennung eines Rechtes basiert werden könne, daß britische Handelsschiffe ihrerseits zu demselben Zweck die niederländische Flagge benutzten. Auch das niederländische Gesetz verbietet einen Mißbrauch der niederländischen Flagge, aber es behandelt nicht die Ausnahme analog der *Merchant Shipping Act*, nämlich den Fall, daß die Flagge mißbraucht würde als Mittel, um dem Feinde zu entgehen. Mangels internationaler Vorschriften, die diese Dinge regelten, ist jeder Staat für sich befugt, Bedingungen aufzustellen, unter denen seine Flagge benutzt werden darf. Es steht fest, daß die britische Regierung nicht stets imstande sein wird, die Benutzung der neutralen Flagge durch britische Handelsschiffe zu verhindern, aber die niederländische Regierung glaubt erwarten zu dürfen, daß die britische Regierung keinen Mißbrauch sanktionieren wird, der die niederländische Schiffahrt den Gefahren des Krieges aussetzen würde.

Digitized by Google

22. Englische Note an Amerika vom 20. Februar 1915.

Der deutsche Erlaß über die Nahrungsmittel war einer der Gründe, die „Wilhelmina" vor das Prisengericht zu stellen. Die Regierung hat seitdem erfahren, daß der Erlaß wieder aufgehoben worden ist, soweit Lebensmittel in Frage kämen, augenscheinlich in der ausdrücklichen Absicht, das Verfahren gegen die „Wilhelmina" zu erschweren. Die Antwort zählt sodann die Zuwiderhandlungen der Deutschen gegen den völkerrechtlichen Kriegsgebrauch auf, so, daß sie offene Küstenorte bombardieren und Bomben von Flugfahrzeugen auf wehrlose Orte abwerfen ließen, ferner die Beschlagnahme neutraler Schiffe auf dem Wege nach Dublin und Belfast und offenen Plätzen an der Ostküste, die Getreide und andere Ladungen bedingter Konterbande führten, wodurch solche Häfen als verstärkte Plätze oder als Operationsbasen behandelt würden. England müsse daher in der Lage sein, Hamburg, das teilweise durch Forts an der Elbemündung geschützt sei, als befestigte Stadt und Operationsbasis zu betrachten.

Die Antwortnote schließt: Deutschland hat damit den Unterschied zwischen Zivilbevölkerung und Kombattanten aufgehoben. England hat lange Zeit von Vergeltungsmaßregeln, zu denen es berechtigt war, abgesehen, aber es ist sinnlos, zu erwarten, daß die Verbündeten zu ihrem eigenen großen Schaden durch Regeln und Prinzipien gebunden sein sollten, deren Gerechtigkeit sie anerkennen, wenn sie beiderseitig befolgt würden, die aber offenkundig von den Gegnern ignoriert werden. Wenn also England Lebensmittel für absolute Konterbande erklärt oder andere Repressalien gegen den deutschen Handel ergreift, so erwartet es vertrauensvoll, daß die Neutralen eine solche Aktion nicht verwerfen werden, indem sie an die völkerrechtliche Doktrin appellieren, solange sie Deutschland nicht zwingen können, eine Methode der Kriegführung aufzugeben, die weder rechtlich noch menschlich sanktioniert ist.

23. Amerikanische Note an Deutschland vom 22. Februar 1915.

Die Amerikanische Regierung gestattet sich im Hinblick auf den Schriftwechsel, der zwischen ihr und den Regierungen Deutschlands und Großbritanniens über den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsschiffe und die Kriegsgebieterklärung der deutschen Admiralität stattgefunden hat, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die beiden kriegführenden Regierungen im Wege gegenseitiger Zugeständnisse eine Grundlage für eine Verständigung finden möchten, deren Ergebnis darauf abzielt, neutrale, dem friedlichen Handel obliegende Schiffe von den ernsten Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die die Küsten der kriegführenden Länder berührenden Meere unterworfen sind.

Die Amerikanische Regierung bringt ergebenst in Anregung, daß eine Verständigung etwa auf Grund ähnlicher Bedingungen wie der nachstehenden erreicht werden möge.

Digitized by Google

Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der Amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist sich naturgemäß wohl bewußt, daß es ihr nicht zukommt, Bedingungen für eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vorzuschlagen, obwohl die vorliegende Frage sie selbst und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und in weitgehendem Maße interessiert. Sie wagt lediglich sich die Freiheit zu nehmen, die nach ihrer Ueberzeugung einem aufrichtigen Freund eingeräumt werden darf, der von dem Wunsche geleitet wird, keiner der beiden beteiligten Nationen Ungelegenheiten zu bereiten und möglicherweise den gemeinsamen Interessen der Menschlichkeit zu dienen. In der Hoffnung, daß die Ansichten und Anregungen der Deutschen und Britischen Regierung über eine Frage, die für die ganze Welt von hervorragendem Interesse ist, zutage gefördert werden, wird das im nachstehenden vorgezeichnete Verfahren angeboten.

Deutschland und Großbritannien kommen dahin überein,

1. daß treibende Minen von keiner Seite einzeln in den Küstengewässern oder auf hoher See ausgelegt werden, daß verankerte Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke innerhalb Kanonenschußweite von einem Hafen, gelegt werden, und daß alle Minen den Stempel der Regierung tragen, die sie ausgelegt, und so konstruiert sind, daß sie unschädlich werden, nachdem sie sich von ihrer Verankerung losgerissen haben;
2. daß Unterseeboote von keiner der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelsschiffe irgendeiner Nationalität Verwendung finden außer zur Durchführung des Rechtes der Anhaltung und Untersuchung;
3. daß die Regierungen beider Länder es zur Bedingung stellen, daß ihre beiderseitigen Handelsschiffe neutrale Flaggen als Kriegslist oder zum Zweck der Unkenntlichmachung nicht benutzen.

Großbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der absoluten Konterbande gesetzt werden und daß die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder stören noch anhalten, wenn sie an Agenturen in Deutschland adressiert sind, die von den Vereinigten Staaten namhaft gemacht sind, um solche Warenladungen im Empfang zu nehmen und an konzessionierte deutsche Wiederverkäufer zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland aus den Vereinigten Staaten — oder je nachdem von irgendeinem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der Amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden; daß diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfangs und der Verteilung dieser Einfuhr ohne Einmischung der Deutschen Regierung obliegen soll; sie sollen sie ausschließlich an Wiederverkäufer verteilen, denen von der Deutschen Regierung eine Konzession erteilt ist, die ihnen die Berechtigung gibt, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivil-

Digitized by Google

bevölkerung zu liefern; sollten die Wiederverkäufer die Bedingungen ihrer Konzession irgendwie überschreiten, so sollen sie des Rechtes verlustig gehen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und daß die Deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgendwelcher Art requirieren oder veranlassen wird, daß sie für die bewaffnete Macht Deutschlands Verwendung finden.

Indem die Amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierte Grundlage für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie nicht so verstanden werden, als ob sie irgendein Recht der Kriegführenden oder Neutralen, das durch die Grundsätze des Völkerrechts festgelegt ist, anerkennt oder verleugnet, sie würde vielmehr die Vereinbarung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheint, als einen *modus vivendi* betrachten, der sich mehr auf Zweckmäßigkeit als gesetzmäßiges Recht gründet, und der auch die Vereinigten Staaten in seiner gegenwärtigen oder in einer abgeänderten Fassung nicht bindet, ehe er von der Amerikanischen Regierung angenommen ist.

Eine gleichlautende Note ist an die Britische Regierung gerichtet worden.

24. Deutsche Note an Amerika vom 28. Februar 1915.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung hat von der Anregung der Amerikanischen Regierung, für die Seekriegführung Deutschlands und Englands gewisse Grundsätze zum Schutze der neutralen Schiffahrt zu vereinbaren, mit lebhaftem Interesse Kenntnis genommen. Sie erblickt darin einen neuen Beweis für die von deutscher Seite voll erwiderten freundschaftlichen Gefühle der Amerikanischen gegenüber der Deutschen Regierung.

Auch den deutschen Wünschen entspricht es, daß der Seekrieg nach Regeln geführt wird, die, ohne die eine oder die andere kriegführende Macht in ihren Kriegsmitteln einseitig zu beschränken, ebensowohl den Interessen der Neutralen wie den Geboten der Menschlichkeit Rechnung tragen. Demgemäß ist schon in der deutschen Note vom 16. d. M. darauf hingedeutet worden, daß die Beachtung der Londoner Seekriegsrechtserklärung durch Deutschlands Gegner eine neue Lage schaffen würde, aus der die Folgerungen zu ziehen die Deutsche Regierung gern bereit wäre.

Von dieser Auffassung ausgehend, hat die Deutsche Regierung die Anregung der Amerikanischen Regierung einer aufmerksamen Prüfung unterzogen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen. Zu den einzelnen Punkten der amerikanischen Note darf sie nachstehendes bemerken.

1. Was die Legung von Minen betrifft, so würde die Deutsche Regierung bereit sein, die angeregte Erklärung über die Nichtanwendung von Treibminen und die Konstruktion der verankerten Minen abzugeben. Ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungsstempeln auf den auszulegenden Minen einverstanden. Dagegen erscheint es ihr für die kriegführenden Mächte nicht

Digitized by Google

angängig, auf eine offensive Verwendung verankerter Minen völlig zu verzichten.

2. Die Deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Unterseeboote gegen Handelsschiffe irgendwelcher Flagge nur insoweit Gewalt anwenden werden, als dies zur Durchführung des Rechts der Anhaltung und Untersuchung erforderlich ist. Ergibt sich die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Konterbande, so würden die Unterseeboote nach den allgemein völkerrechtlichen Regeln verfahren.

3. Wie die amerikanische Note vorsieht, setzt die angegebene Beschränkung in der Verwendung der Unterseeboote voraus, daß sich die feindlichen Handelsschiffe des Gebrauchs der neutralen Flagge und anderer neutraler Abzeichen enthalten. Dabei dürfte es sich von selbst verstehen, daß sie auch von einer Bewaffnung sowie von der Leistung jeden tätlichen Widerstandes absehen, da ein solches völkerrechtswidriges Verhalten ein dem Völkerrecht entsprechendes Vorgehen der Unterseeboote unmöglich macht.

4. Die von der Amerikanischen Regierung angeregte Regelung der legitimen Lebensmittelzufuhr nach Deutschland erscheint im allgemeinen annehmbar; die Regelung würde sich selbstverständlich auf die Seezufuhr beschränken, anderseits aber auch die indirekte Zufuhr über neutrale Häfen umfassen. Die Deutsche Regierung würde daher bereit sein, Erklärungen der in der amerikanischen Note vorgesehenen Art abzugeben, so daß die ausschließliche Verwendung der eingeführten Lebensmittel für die friedliche Zivilbevölkerung gewährleistet sein würde. Daneben muß aber die Deutsche Regierung Wert darauf legen, daß ihr auch die Zufuhr anderer der friedlichen Volkswirtschaft dienenden Rohstoffe einschließlich der Futtermittel ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke hätten die feindlichen Regierungen die in der Freiliste der Londoner Seekriegsrechtserklärung erwähnten Rohstoffe frei nach Deutschland gelangen zu lassen und die auf der Liste der relativen Konterbande stehenden Schiffe nach den gleichen Grundsätzen wie die Lebensmittel zu behandeln.

Die Deutsche Regierung gibt sich der Hoffnung hin, daß die von der Amerikanischen Regierung angebahnte Verständigung unter Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen zustande kommt, und daß auf diese Weise die friedliche neutrale Schiffahrt und der friedliche neutrale Handel unter den Rückwirkungen des Seekrieges nicht mehr als unbedingt nötig zu leiden haben werden. Solche Rückwirkungen würden sich übrigens noch wesentlich verringern lassen, wenn — worauf bereits in der deutschen Note vom 16. d. M. hingewiesen worden ist — Mittel und Wege gefunden werden könnten, um die Zufuhr von Kriegsmaterial aus neutralen nach kriegführenden Staaten auf Schiffen irgendwelcher Flagge auszuschließen.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die Deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie auf Grund weiterer Mitteilungen der Amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu übersehen, welche Verpflichtungen die Britische Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist.

Digitized by Google

25. Englische Erklärung vom 11. März 1915.

A Proclamation
adding to the List of Articles to be treated as Contraband of War.

George R. I.

Whereas on the twenty-third day of December, 1914, We did issue Our Royal Proclamation specifying the articles which it was Our intention to treat as contraband during the continuance of hostilities or until We did give further public notice, and

Whereas it is expedient to make certain additions to the lists contained in the said Proclamation.

Now, therefore, We do hereby declare, by and with the advice of Our Privy Council, that during the continuance of the war or until We do give further public notice the following articles will be treated as absolute contraband in addition to those set out in Our Royal Proclamation aforementioned:

Raw wool, wool tops and noils and woollen and worsted yarns.
Tin, chloride of tin, tin ore.
Castor oil.
Paraffin wax.
Copper iodide.
Lubricants.
Hides of cattle, buffaloes, and horses;
skins of calves, pigs, sheep, goats, and deer;
leather, undressed or dressed, suitable for saddlery, harness, military boots, or military clothing.
Ammonia and its salts whether simple or compound; ammonia liquor; urea, aniline, and their compounds.

And We do hereby further declare that the following articles will be treated as conditional contraband in addition to those set out in Our Royal Proclamation aforementioned:

Tanning substances of all kinds (including extracts for use in tanning).

And We do hereby further declare that the terms „foodstuffs" and „feeding stuffs for animals" in the list of conditional contraband contained in Our Royal Proclamation aforementioned shall be deemed to include oleaginous seeds, nuts and kernels; animal and vegetable oils and fats (other than linseed oil) suitable for use in the manufacture of margarine; and cakes and meals made from oleaginous seeds, nuts and kernels.

Given at Our Court at Buckingham Palace, this eleventh day of March, in the year of our Lord one thousand nine hundred and fifteen, and in the Fifth year of Our Reign.

Digitized by Google

26. Englische Order in Council vom 15. März 1915.

Art. 1. No merchant vessel which sailed from her port of departure after the 1st March 1915 shall be allowed to proceed on her voyage to any German port unless the vessel receives a pass enabling her to proceed to some neutral or allied port to be named in the pass, goods on board any such vessel must be discharged in a British port and placed in the custody of the Marshall of the Prize Court. Goods so discharged not being contraband of war shall, if not requisitioned for the use of His Majesty, be resorted by order of the Court upon such terms as the Court may in the circumstances deem to be just to the person entitled thereto.

Art. 2. No merchant vessel which sailed from any German port after the 1st March 1915 shall be allowed to proceed on her voyage with any goods on board laden at such port. All goods laden at such port must be discharged in a British or allied port Goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and if not requisitioned for the use of His Majesty shall be detained or sold under the direction of the Prize Court. The proceedings of goods so sold shall be paid into Court and dealt with in such manner as the Court may in the circumstances deem to be just provided that no proceeds of the sale of such goods shall be paid out of Court until the conclusion of peace except on the application of the proper officer of the Crown, unless it be shown that the goods had become neutral property before the issue of this Order; provides also tat nothing herein shall prevent the release of neutral property laden at such enemy port on the application of the proper officer of the Crown.

Art. 3. Every merchant vessel which sailed from her port of departure after the 1st March 1915 on her way to a port other than a German port carrying goods with an enemy destination or which are enemy property, may be riquired to discharge such goods in a British or allied port. Any goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and unlese they are contraband of war shall, if not requisitioned for use of His Majesty, be restored by order of the Court upon such terms as the Court may in the circumstances deem to be just to the person entitled thereto, provided that this article shall not apply in any case falling within article 2 or 4 of this Order.

Art. 4. Every merchant vessel which sailed from a port other than a German port after the 1st March 1915 having on board goods which are of enemy origin or are enemy property, may be required to discharge such goods in a British or allied port. Goods so discharged in a British port shall be placed in the custody of the Marshall of the Prize Court and if not requisitioned for the use of his Majesty, shall be detained or sold under the direction of the Prize Court. The proceeds of goods so sold shall be paid into Court and dealt with in such manner as the Court may in the circumstances deem to be just, provided that no proceeds of the sale of such goods

Digitized by Google

shall be paid out of Court until the conclusion of peace, except on the application of the proper Officer of the Crown, unless it be shown that the goods had become neutral property before the issue of this Order; provided also that nothing herein shall prevent the release of neutral property of enemy origin on the application of the proper officer of the Crown.

Art. 5. (I) Any person claiming to be interested in or to have any claim in respect of any goods (not being contraband of war) placed in the custody of the Marshall of the Prize Court under this Order or in the proceeds of such goods, may forthwith issue a writ in the Prize Court against the proper officer of the Crown and apply for an order that the goods should be restored to him or that their proceeds should be paid to him or for such other order as the circumstances of the case may require.

5. (II) The practice and procedure of the Prize Court shall so far as applicable be followed mutatis mutandis in any proceedings consequential upon this Order.

6. A merchant vessel which has cleared for a neutral port from a British or allied port or which has been allowed to pass having an ostensible destination to a neutral port and proceeds to any enemy port, shall if captured on any subsequent voyage be liable to condemnation.

7. Nothing in this Order shall be deemed to affect the liability of any vessel or goods to capture or condemnation independently of this Order.

8. Nothing in this Order shall prevent the relaxation of the provisions of this Order in respect of the merchant vessels of any country which declares that no commerce intended for or originating in Germany or belonging to German subjects shall enjoy the protection of its flag.

27. Deutsche Note an Amerika vom 16. März 1915.

(Verbalnote des Deutschen Auswärtigen Amtes an die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.)

Nach Meldungen der englischen Presse soll die Britische Admiralität die Absicht kund gegeben haben, den in Gefangenschaft geratenen Offizieren und Mannschaften der deutschen Unterseeboote nicht die ihnen als Kriegsgefangenen gebührende Behandlung zuteil werden zu lassen, insbesondere den Offizieren nicht die Vorzüge ihres Dienstgrades zuzubilligen. Die Deutsche Regierung ist der Ansicht, daß diese Nachrichten nicht zutreffen, da die Besatzungen der Unterseeboote in Ausführung der ihnen erteilten Befehle gehandelt, mithin lediglich ihre militärischen Pflichten erfüllt haben. Immerhin haben die in Rede stehenden Meldungen auch in der neutralen Presse einen solchen Umfang angenommen, daß eine sofortige Aufklärung des Sachverhalts schon im Hinblick auf die öffentliche Meinung in Deutschland dringend geboten erscheint.

Das Auswärtige Amt bittet daher die Botschaft der Vereinigten Staaten, auf telegraphischem Wege durch Vermittlung der Amerikanischen Botschaft

Digitized by Google

in London bei der Großbritannischen Regierung anfragen zu lassen, ob und in welcher Weise sie die gefangen genommenen Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote irgendwie schlechter als andere Kriegsgefangene zu behandeln gedenkt. Sollte dies der Fall sein, so wird die weitere Bitte ausgesprochen, im Namen der Deutschen Regierung gegen ein derartiges Verfahren bei der Britischen Regierung den schärfsten Protest einzulegen und ihr keinen Zweifel darüber zu lassen, daß für jedes in britische Gefangenschaft geratene Mitglied der deutschen Unterseebootsbesatzungen ein in Kriegsgefangenschaft befindlicher englischer Armeeoffizier eine entsprechend schlechte Behandlung erfahren wird.

Für eine tunlichst baldige Mitteilung über das Ergebnis der unternommenen Schritte würde das Auswärtige Amt dankbar sein.

28. Amerikanische Note an Deutschland vom 3. April 1915.

(Note des Botschafters der Vereinigten Staaten von Amerika an den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes über die Versenkung des amerikanischen Segelschiffs „William P. Frye".)

Euerer Exzellenz beehre ich mich im Auftrag meiner Regierung eine Reklamation über 228059,54 Dollar nebst Zinsen vom 28. Januar 1915 gegen die Deutsche Regierung zugunsten der Eigentümer und des Kapitäns des amerikanischen Segelschiffs „William P. Frye" vorzulegen, betreffend Entschädigung für die Nachteile, die sie infolge der Versenkung des genannten Schiffes auf hoher See durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel-Friedrich" am 28. Januar 1915 erlitten haben. Die Tatsachen, auf die sich der Anspruch stützt, und wegen deren die Deutsche Regierung von der Regierung der Vereinigten Staaten zur Vergütung der entstandenen Verluste und Schäden verpflichtet erachtet wird, sind kurz zusammengefaßt die folgenden:

Der „William P. Frye", ein Segelschiff aus Stahl von 3374 Tonnen Brutto, im Eigentum amerikanischer Bürger und rechtmäßig unter der Flagge der Vereinigten Staaten segelnd, verließ Seattle im Staate Washington am 4. November 1914 unter Charter für *M. H. Houser* von Portland im Staate Oregon mit Bestimmung für Queenstown, Falmouth oder Plymouth nach Order und mit einer Ladung, die ausschließlich aus 186980 bushel Weizen im Eigentume des vorgenannten *Houser* bestand und an Order oder an deren Anweisung konsigniert war. Dies alles ergibt sich aus den Schiffspapieren, die bei der Versenkung durch den Kommandanten des deutschen Hilfskreuzers von dem Schiffe weggenommen wurden. Am 27. Januar 1915 begegnete der „Prinz Eitel-Friedrich" dem „Frye" auf hoher See, zwang ihn anzuhalten und sandte ein bewaffnetes Anhaltungskommando an Bord, das Besitz von dem Schiffe ergriff. Nach Prüfung der Schiffspapiere ordnete der Kommandant des Kreuzers an, daß die Ladung über Bord zu werfen sei; nachträglich entschloß er sich aber, das Schiff zu zerstören, und am folgenden Morgen wurde der „Frye" auf seinen Befehl versenkt.

Digitized by Google

Die Ansprüche der Eigentümer und des Kapitäns bestehen aus folgenden Posten:

Wert des Schiffes, der Ausrüstung und des Zubehörs 150000 Dollar,
Fracht nach der Frachtliste 5034 und 1000/2240 Tonnen zu 32/6—8180/19/6 zu 4,86 Dollar macht 39759,54 Dollar,
Reise- und andere Auslagen des Kapitäns *Kiehne*, der Schiffsagenten *Arthur Sewall & Cie* nebst Auslagen für eidesstattliche Erklärung, Vorbereitung und Abfassung des Anspruchs 500 Dollar,
persönliche Effekten des Kapitäns *Kiehne* 300 Dollar,
Schadensersatz für die Entziehung der Schiffsnutzung 37500 Dollar,
im ganzen 228059,54 Dollar.

Auf Anweisung meiner Regierung beehre ich mich zu ersuchen, daß die Deutsche Regierung für die Zerstörung des „William P. Frye" durch den deutschen Kreuzer „Prinz Eitel-Friedrich" volle Entschädigung leistet.

Ich benutze pp.

James W. Gerard.

29. Deutsche Note an Amerika vom 4. April 1915.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika Herrn *James W. Gerard* auf das Schreiben vom 3. d. M., Nr. E. O. 2892, betreffend Schadensersatzansprüche wegen Versenkung des amerikanischen Kauffahrteischiffes „William P. Frye" durch den deutschen Hilfskreuzer „Prinz Eitel-Friedrich", nachstehendes zu erwidern:

Nach den der Deutschen Regierung zugegangenen Berichten hat der Kommandant des „Prinz Eitel-Friedrich" das Schiff „William P. Frye" am 27. Januar d. J. auf hoher See angehalten und untersucht. An Bord fand er eine an Order gerichtete, nach Queenstown, Falmouth oder Plymouth bestimmte Weizenladung. Nachdem er zunächst versucht hatte, die Ladung aus dem „William P. Frye" zu entfernen, nahm er schließlich die Papiere und die Besatzung an Bord und versenkte das Schiff.

Aus diesem Tatbestand ergibt sich, daß der deutsche Kommandant sich völlig im Rahmen der Grundsätze des Völkerrechts gehalten hat, wie sie in der Londoner Seekriegsrechtserklärung und in der deutschen Prisenordnung niedergelegt sind. Die Häfen von Queenstown, Falmouth und Plymouth, wohin das angehaltene Schiff bestimmt war, sind stark befestigte englische Küstenplätze, die überdies den britischen Seestreitkräften als Stützpunkt dienen. Die Weizenladung, die gemäß Artikel 24, Nr. 1 der Londoner Erklärung, Ziffer 23, Nr. 1 der deutschen Prisenordnung als Lebensmittel unter den Begriff der relativen Konterbande fiel, war daher nach Artikel 33, 34 der Londoner Erklärung, Ziffer 32, 33 der deutschen Prisenordnung als für die feindliche Streitmacht bestimmt anzusehen und bis zum Beweise des Gegenteils als Konterbande zu behandeln; dieser Gegenbeweis war jedenfalls bei der Anhaltung des Schiffes nicht zu führen, da die Ladungspapiere an Order

Digitized by Google

lauteten. Damit war aber auch gemäß Artikel 49 der Londoner Erklärung, Ziffer 113 der deutschen Prisenordnung die Voraussetzung für die Versenkung des Schiffes gegeben, da für den Hilfskreuzer die Möglichkeit fehlte, die Prise ohne Gefährdung seiner Sicherheit und ohne Beeinträchtigung des Erfolges seiner Operationen in einen deutschen Hafen einzubringen. Die ihm nach Artikel 50 der Londoner Erklärung, Ziffer 116 der deutschen Prisenordnung vor der Zerstörung obliegenden Pflichten hat er erfüllt, indem er die an Bord befindlichen Personen und die Schiffspapiere auf den Kreuzer herübergenommen hat.

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des deutschen Kommandanten ist übrigens gemäß Artikel 51 der Londoner Erklärung, § 1, Nr. 2 der deutschen Prisengerichtsordnung, durch die deutsche Prisengerichtsbarkeit nachzuprüfen. Dieses Prisenverfahren wird nach Eingang der Schiffspapiere unverzüglich vor dem Prisengericht in Hamburg eröffnet werden und sich auf die Entscheidung der Fragen erstrecken, ob die Zerstörung der Ladung und des Schiffes im Sinne des Artikels 49 der Londoner Erklärung notwendig war, ob das untergegangene Eigentum der Wegnahme unterlag, sowie gegebenenfalls, ob und in welcher Höhe den Eigentümern Schadensersatz zu leisten ist. In dem Verfahren würde den Eigentümern von Schiff und Ladung gemäß Artikel 34, Abs. 3 der Londoner Erklärung der Beweis offen stehen, daß die Weizenladung eine friedliche Bestimmung und somit nicht den Charakter der Konterbande hatte. Wird dieser Beweis nicht geführt, so wäre nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen die Deutsche Regierung zu einer Entschädigung überhaupt nicht verpflichtet.

Nach den für die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika geltenden besonderen Bestimmungen ist indes die Rechtslage insofern eine andere, als nach Artikel 13 des preußisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrags vom 11. Juli 1799 in Verbindung mit Artikel 12 des preußisch-amerikanischen Handels- und Schiffahrtsvertrags vom 1. Mai 1828 Konterbande, die einem Angehörigen des einen Teiles gehört, von dem anderen Teile nicht eingezogen, sondern nur zurückgehalten oder gegen Zahlung des Wertes übernommen werden kann. Auf Grund dieser Vertragsbestimmung, die selbstverständlich für das deutsche Prisengericht maßgebend ist, würden die amerikanischen Eigentümer von Schiff und Ladung auch dann eine Entschädigung erhalten, wenn das Gericht die Weizenladung als Konterbande erklären würde. Gleichwohl erübrigt sich nicht etwa das bevorstehende Prisenverfahren, da das zuständige Prisengericht die Rechtmäßigkeit der Wegnahme und der Versenkung nachzuprüfen hat, auch die Legitimation der Reklamanten und die Höhe des Schadensersatzes feststellen würde.

Indem der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter anheimstellen darf, vorstehendes zur Kenntnis seiner Regierung zu bringen, benutzt er diesen Anlaß, um ihm die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern. *von Jagow.*

Digitized by Google

30. Amerikanische Note an Deutschland vom 6. April 1915.

(Verbalnote der Amerikanischen Botschaft in Berlin an das Deutsche Auswärtige Amt.)

Mit Beziehung auf die geschätzte Verbalnote vom 16. März 1915, betreffend die Behandlung der in England gefangenen Besatzungen deutscher Unterseeboote, beehrt sich die Amerikanische Botschaft, das Kaiserliche Auswärtige Amt zu benachrichtigen, daß die Angelegenheit unverzüglich dem Staatsdepartement in Washington vorgelegt worden ist, und teilt im nachstehenden dem Kaiserlichen Auswärtigen Amte die telegraphisch aus Washington eingegangene Antwort der Britischen Regierung im Wortlaut mit.

„Der Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten übermittelt dem Botschafter der Vereinigten Staaten seine Empfehlungen und beehrt sich mit Beziehung auf die Note Seiner Exzellenz vom 20. v. M., betreffend die Zeitungsberichte über die Behandlung der deutschen Unterseebootsgefangenen, mitzuteilen, daß nach einer Auskunft der *Lords Commissioners* der Admiralität die geretteten Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote „U 8" und „U 12" mit Rücksicht auf die Notwendigkeit ihrer Absonderung von anderen Kriegsgefangenen in die Marinearrestanstalten *(Naval Detention Barracks)* verbracht worden sind. In diesen Quartieren werden sie menschlich behandelt, erhalten Gelegenheit zu körperlicher Bewegung, sind mit deutschen Büchern versehen, werden zu keinen Zwangsarbeiten herangezogen und werden besser ernährt und gekleidet als britische Gefangene von gleichem Range in Deutschland. Da sich indes die Besatzungen der beiden in Rede stehenden deutschen Unterseeboote, bevor sie aus der See gerettet wurden, damit befaßten, unschuldige britische und neutrale Handelsschiffe zu versenken und leichtfertig Nichtkämpfer zu töten, sind sie nicht als ehrenhafte Gegner anzusehen, sondern eher als Leute, die auf Befehl ihrer Regierung Handlungen begangen haben, die Verbrechen gegen das Völkerrecht darstellen und gegen die allgemeine Menschlichkeit verstoßen. Seiner Majestät Regierung möchte auch zur Kenntnis der Regierung der Vereinigten Staaten bringen, daß während des gegenwärtigen Krieges mehr als tausend Offiziere und Mannschaften der deutschen Marine aus der See gerettet worden sind, zuweilen ungeachtet der Gefahr für die Retter und zuweilen zum Schaden britischer Marineoperationen. Es ist dagegen kein Fall vorgekommen, wo irgendein Offizier oder Mann der Königlichen Marine von den Deutschen gerettet worden ist."

31. Deutsche Note an Amerika vom 11. April 1915.

(Note des Staatssekretärs des Deutschen Auswärtigen Amtes an den Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin.)

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Exzellenz dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Herrn *James W. Gerard*, auf die Verbalnote vom 6. d. M. — F. O. Nr. 2928 — über die Behandlung der in England

Digitized by Google

gefangen gehaltenen Besatzungen deutscher Unterseeboote nachstehendes mitzuteilen.

Die Deutsche Regierung hat mit Befremden und mit Entrüstung davon Kenntnis genommen, daß die Britische Regierung die kriegsgefangenen Offiziere und Mannschaften der deutschen Unterseeboote nicht als ehrenhafte Gegner ansieht und sie demgemäß nicht wie andere Kriegsgefangene, sondern wie Arrestanten behandelt. Diese Offiziere und Mannschaften haben als tapfere Männer in Erfüllung ihrer militärischen Pflichten gehandelt und daher vollen Anspruch darauf, in derselben Weise wie andere Kriegsgefangene gemäß den völkerrechtlichen Abmachungen gehalten zu werden. Die Deutsche Regierung legt daher gegen das völkerrechtswidrige Vorgehen Englands auf das schärfste Verwahrung ein und sieht sich gleichzeitig zu ihrem Bedauern gezwungen, nunmehr unverzüglich die von ihr angekündigte Vergeltungsmaßnahme auszuführen und eine entsprechende Anzahl kriegsgefangener englischer Armeeoffiziere einer gleich harten Behandlung zu unterwerfen. Wenn übrigens die Britische Regierung am Schlusse ihrer Ausführungen bemerken zu sollen glaubt, daß die deutsche Marine im Gegensatz zur britischen die Rettung von Schiffbrüchigen unterlassen habe, so kann die darin liegende Unterstellung, als ob eine solche Rettung den deutschen Kriegsschiffen möglich gewesen, aber von ihnen geflissentlich unterlassen worden sei, nur mit Abscheu zurückgewiesen werden.

Der Unterzeichnete bittet den Herrn Botschafter, der Britischen Regierung eine entsprechende Mitteilung zugehen zu lassen, auch dafür Sorge zu tragen, daß sich ein Mitglied der Amerikanischen Botschaft in London alsbald persönlich von der Behandlung der deutschen Unterseebootsgefangenen überzeugt und über alle Einzelheiten ihrer Unterbringung, Verpflegung und Beschäftigung Bericht erstattet. Das weitere Verfahren gegenüber den arrestierten britischen Offizieren, die vorläufig in Offiziershaft genommen werden, würde alsdann der Behandlung der deutschen Gefangenen angepaßt werden.

Indem der Unterzeichnete dem Herrn Botschafter für seine Mühewaltung in dieser peinlichen Angelegenheit seinen verbindlichsten Dank ausspricht, benutzt er usw. *von Jagow.*

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister*).

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Académie de droit international 46.
„Accès commercial“ Serbiens 208, 268.
Adoption 297.
Adriafrage 137, 207.
Adrianopel 206, 223, 230, 280, 282, 289.
Albanien 130 ff., 184 ff., 204, 217, 222, 224, 226, 229, 232, 245, 246, 261, 268, 270, 283, 285.
„Alien enemy“, Englische Judikatur 364 ff.
Amerika, Vereinigte Staaten, Panama- etc. Kanal 14 ff., Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428, Note an England 635, 650, Noten an Deutschland 648, 657, 664, 667, Deutsche Noten an A. 651, 659, 663, 665, 666, 667, Englische Note an A. 657.
Anhaltung von Schiffen 588.
Antivari, Flottendemonstration 145.
Anwendungsnormen 434.
Assistance hostile 583.
Aufbringung von Schiffen 588.
Aufgebot der Nupturienten (Schweiz) 291.
Ausländisches Recht, Revisibilität nach deutschem Prozeßrecht 420, Anwendung a. R. (Schweiz) 294, (Deutschland) 493.
Ausländische Urteile, Vollstreckung (Schweiz) 294, 295, 296.
Auslandsanleihen 534, 540.
Auslandshochschule 42.

B.

Balkanbund 23.
Balkankriege 1912, Urkunden 130.
Balkanstaaten 130.
Belgien, Neutralisierung 387, Judikatur bt. ausländisches Recht 427.
Berliner Vertrag 131.
Bern, Vollstreckung ausländischer Urteile 296.
Berner Konvention 1886, 321, 392.
Blockade 584, 609, 619.
— der montenegrinischen Küste 1913 245, 253, 264.
Bosnien und Herzegowina 490.
Botschafter, Friedensvorschlag der B. in Konstantinopel 1913 240.
Botschafterkonferenz, Londoner 138, 192, 197, 200, 204, 214, 221, 231, 232, 237 ff., 253, 257, 258, 260, 266, 283, 284.
Bukarester Frieden 285, 288, 289.
Bulgarien, Balkankrieg 130, Schutz der Industriemarken 437.

C.

Clausula rebus sic stantibus 324.
Clayton-Bulwer-Vertrag 15.
Columbien, Interozeanischer Kanal 14.
Common Law und Völkerrecht 3.

D.

Dardanellen 135.
Deliktsort 296.
Desuetudo im Völkerrecht 8.
Diplomaten, Reform der Ausbildungsvorschriften 23.
— Ausbildungsvorschriften: Amerika, Vereinigte Staaten 126, Argentinien 55, Belgien 56, Bolivia 61, Brasilien 62, Bulgarien 63, Cuba 65, Deutschland 24, Domingo 65, England 66, Frankreich 70, Griechenland 76, Guatemala 81, Japan 81, Italien 85, Mexiko 94, Niederlande 96, Oesterreich-Ungarn 92, Panama 102, Persien 103, Portugal 104, Rumänien 111, Rußland 112, Schweden 115, Schweiz 122, Venezuela 124.
Djakova 233, 287.
Dragodoktrin 509.
Durchsuchung von Schiffen 588, 649.

*) Die in Klammern stehenden Ländernamen bezeichnen das Rechtsgebiet, für welches die betr. Frage (durch Gesetzgebung, Judikatur oder wissenschaftliche Erörterung) an der angegebenen Stelle behandelt ist. Wo kein Ländername genannt ist, handelt es sich um Deutschland.

Digitized by Google

E.

Ecole libre des sciences politiques 42.
Ehehindernisse 306 ff., 473.
Ehescheidung Deutscher in der Schweiz (295), Heimatloser (Schweiz) 295.
Ehescheidungsklagen von Ausländern, Gerichtsstand in Deutschland 396.
Eheschließung 478.
Eisenbahnfrachtverkehr, Internationales Abkommen bt. E. 424, im Kriege 392.
Eltern und Kinder (Schweiz) 296.
England, ausländisches Recht „matter of fact" 428, Kriegsverordnungen 1914/15 607, 608, 609, 610, 612, 620, 624, 632, 639, 641, 657, 661.
Enos-Midia 273.
Exequatur ausländischer Urteile 294, 295, 296.
Exterritorialität okkupierender Truppen 360.

F.

Familienrechtskonvention s. Haager F.
Flottendemonstration vor Skutari 1913 236.
Frachtvertrag 494.
Franconia-Fall 3.
Frankfurter Frieden 385.
Frankreich, Rechtshilfeverträge mit der Schweiz 290, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 427.
„Fremdhilfehandlungen" 299.
Friedenskonferenz, Türkei und Balkanstaaten 206, 218.
Funkentelegraphenvertrag 390.
Fusinato, G., Nachruf 301.

G.

Gegenseitigkeit (§ 328 ZPO.) 423.
Geistiges Eigentum (Internationaler Schutz, Einfluß des Krieges) 321, 392.
Genfer Konvention 1906 357, 394.
Gerichtsstand f. Ehescheidungsklagen von Ausländern 396.
Gewohnheitsrecht, Internationales 1, 328, 383.
Griechenland, Balkankrieg 130.

H.

Haag, Académie de droit international 46.
Haager Abkommen über den Zivilprozeß 393, 394, über Vertragsschulden 393, bt. Seeminen 622.
Haager Familienrechtskonvention 397, französische Kündigung 305, 397, Verhältnis zum ungarischen Privatrecht 472.
Haager Landkriegsordnung 1907 Art. 23 h 349, 369, 393.
Haager Neutralitätsabkommen 1907 356.
Häfen, neutrale 636.
Handelsmarken 438.
Handelsverbot, englisches 613, 624, 639.
Handelsverträge nach Kriegsausbruch 385.
Hay-Pauncefote-Vertrag 15.
Hay-Varilla-Vertrag 15.
Heimatlose, Ehescheidung (Schweiz) 295.
Heimatrecht (Schweiz) 291; s. auch lex patriae.
Holland, Judikatur bt. ausländisches Recht 427, Note an England 656.
Honduras, Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika 16.

I. u. J.

Jahrgebung (Schweiz) 295.
Japan, Niederlassungs- u. Handelsvertrag 1911 mit der Schweiz 289.
Industriemarken, Schutz nach türkischem und bulgarischem Rechte 437.
Inselfrage (Aegäische I.) 205, 285.
Institut de droit international 330, 353.
Interozeanische Kanäle 14.
Intervention 184 ff., 297.
Italien, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428.
Jura novit curia 429.

K.

Kanäle, interozeanische 14.
Kapitulationen, Aufhebung 1897 328, 331.
Kavalla-Frage 279.
Kindesannahme 297.
Kollisionsnormen 433.

Digitized by Google

Konsul Prochaska 139.
Konsulatsdienst 40.
Konterbande 569, 577, 607, 610, 618, 619, 632, 637.
Korridor-Frage (Serbien, Adria) 139, 196, 208, 269.
Krieg und Völkerrecht vor dem Deutschen Reichsgericht 321.
Krieg und Völkerrecht 321 ff., 339 ff.
Krieg, Einfluß auf völkerrechtliche Verträge 306, 321, 383, Einfluß auf privatrechtliche Verhältnisse 344, 612, 624, englische Judikatur dazu 364 ff.
Kriegsrecht 1914—15, Urkunden 569.
Kriegszone, englische Erklärung 621, deutsche Erklärung 645.

L.

Laertes-Fall 654.
Lex domicilii 399, 402.
Lex fori 482.
Lex patriae 399, 402, 409, 411, 412, 414, 418, 477, 478, 481.
Locus regit actum 478, 480.
Londoner Deklaration 384, Englands Verhalten 1914—15, 617, 618, 620.
Lusitania-Fall 654.
Luxemburg, Neutralisierung 387.
Luzern, Zivilprozeßordnung 1913 295.

M.

Madrider Uebereinkunft 1883 290.
Maritza-Adrianopel 280.
Markenrecht 436.
Mesures provisoires 419.
Minen, Englischer Protest 610, Deutsche Erklärung 622.
Ministerkonferenz in Petersburg 155.
Monroe-Doktrin 14.
Montenegro, Balkankrieg 130.
Morey-Firth-Fall 3.

N.

Neu-Granada, Interozeanischer Kanal 14.
Neutrale 356, 384.
Neutrale Flagge, Mißbrauch 654.
Neutrale Häfen 636.
Neutralisierte Staaten 387.
Neutralität interozeanischer Kanäle 14.
Neutralitätswidrige Unterstützung 583.
Nicaragua-Kanal 15.

O.

Occupatio bellica 359.
Oesterreich, Balkankrieg 130, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 428.
Oesterreichisches Bürgerliches Gesetzbuch 458.
Okkupationstruppen, Exterritorialität 360.
Orange-Buch, Balkankrieg 130.
„Ordre public" 307, 312, 314, 318, 426.

P.

Panama-Akt 15.
Panama-Kanal 15.
Panamerikanischer Kongreß 545.
Pariser Uebereinkunft 1883 290, 321.
Passagiere, friedliche 619.
„Politische" Ehehindernisse 306.
Postverträge, Aufrechterhaltung im Kriege 328, 389.
Praeliminarfrieden im Balkankrieg 257 ff., 260, 281.
Prisengerichtshof, Internationaler 384.
Prisengerichtsordnung, Deutsche 596.
Prisenordnung, Deutsche 569.
Prochaska, Fall des Konsul P. 139.

R.

Rechtsüberzeugung und Völkerrecht 6.
Reichsgericht (deutsches), Krieg und Völkerrecht 321, Praxis bt. Revisibilität ausländischen Rechtes 421.
Repressalien 298.
Requisitorial (Schweiz) 297.
Retorsion 297.
Revisibilität des ausländischen Rechtes nach deutschem Prozeßrecht 420.
Rotbuch über die Balkankriege 168.
Rotes Kreuz s. Genfer Konvention.
Rumänien, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 427.

Digitized by Google

Rußland, Balkankrieg 130, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 428.

S.

San Giovanni di Medua 193.
Sanitätspersonen 357 (s. auch Genfer Konvention).
Schiedsabkommen, Schweiz-Spanien 290, Schweiz-Portugal 290.
Schiedsgerichtsfrage, Rußland und Balkanstaaten 154, 157, 159.
Schiedsvertrag bt. Panamakanal-Gebühren 21.
Schuldnerstaaten 509.
Schuldverhältnisse, I. P. R. 493 ff.
— private und Krieg 344.
Schweiz, Bericht über I. P. R. seit 1911 289, Neutralisierung 387, Judikatur bt. Verletzung ausländischen Rechtes 427, Handelsvertrag mit Japan 289, Rechtshilfeverträge mit Frankreich 290.
Seeminen s. Minen.
Separation (séparation de corps) 295, 399, 481.
Serbien, Balkankrieg 130.
Skutari-Frage 138, 204. 207, 209, 211, 215 ff., 221, 230, 235, 237 ff., 246, 248 ff., 263.
„Soziale" Ehehindernisse 306 ff.
Spanien, Judikatur betr. Verletzung ausländischen Rechtes 427.
Staatenpraxis als Völkerrechtsquelle 2 ff., 328 ff.
Staatsangehörigkeit 291, 417 (Schweiz), 400.
Staatsverträge, Einfluß des Krieges 306, 321, 353, 383, 385.
Statut, Albanisches 246, 254, 261, 283.
Suezkanalvertrag 390.

T.

Territorialitätsprinzip 407.
Trading with enemy act 1914 (England) 612, 624, 639, 641.
Trennung von Tisch und Bett 399, (Schweiz 295), 481.
Türkei, Schutz der Industriemarken 437, Urkunden bt. Balkankrieg 1912 130.

U.

Ungarn, Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs 457, 568.
Unterseeboote 646 ff.
Urheberrecht 321, 392.
Urteile, ausländische, Vollstreckung (Schweiz) 294.

V.

Venezuela-Zwischenfall 1902 519.
Veracruz, Besetzung 297.
Verkehrsfreiheit interozeanischer Kanäle 14.
Verschollenheitserklärung 291.
Versicherungsverkehr, Internationales Recht 492.
Vertragsschulden, staatliche 509.
Verweisungsnormen 434.
Völkerrecht und Krieg 321, 339, 511.
Völkerrechtsakademie 42, 46.
Volljährigkeitserklärung (Schweiz) 295, 296.
Vollstreckung ausländischer Urteile (Schweiz) 294, 295.
Vorbildung der Diplomaten 27 ff.

W.

Waadt, Code de procédure civile 1911 294.
Weltpostvertrag 389, 392.
Welttelegraphenvertrag 390.
Weltverträge, im Kriege 386.
Wohnsitz (Schweiz) 291; s. auch lex domicilii.

Z.

Zahlungsverbot, Deutschland gegen England 615.
Zerstörung feindlicher Handelsschiffe 646, 648.
Zollvereinsvertrag, Aufhebung 1866 331
Zürich, Zivilprozeßordnung 1913 294.
Zukunft des Völkerrechts 362.
Zuständigkeit in Ehesachen 396 ff.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

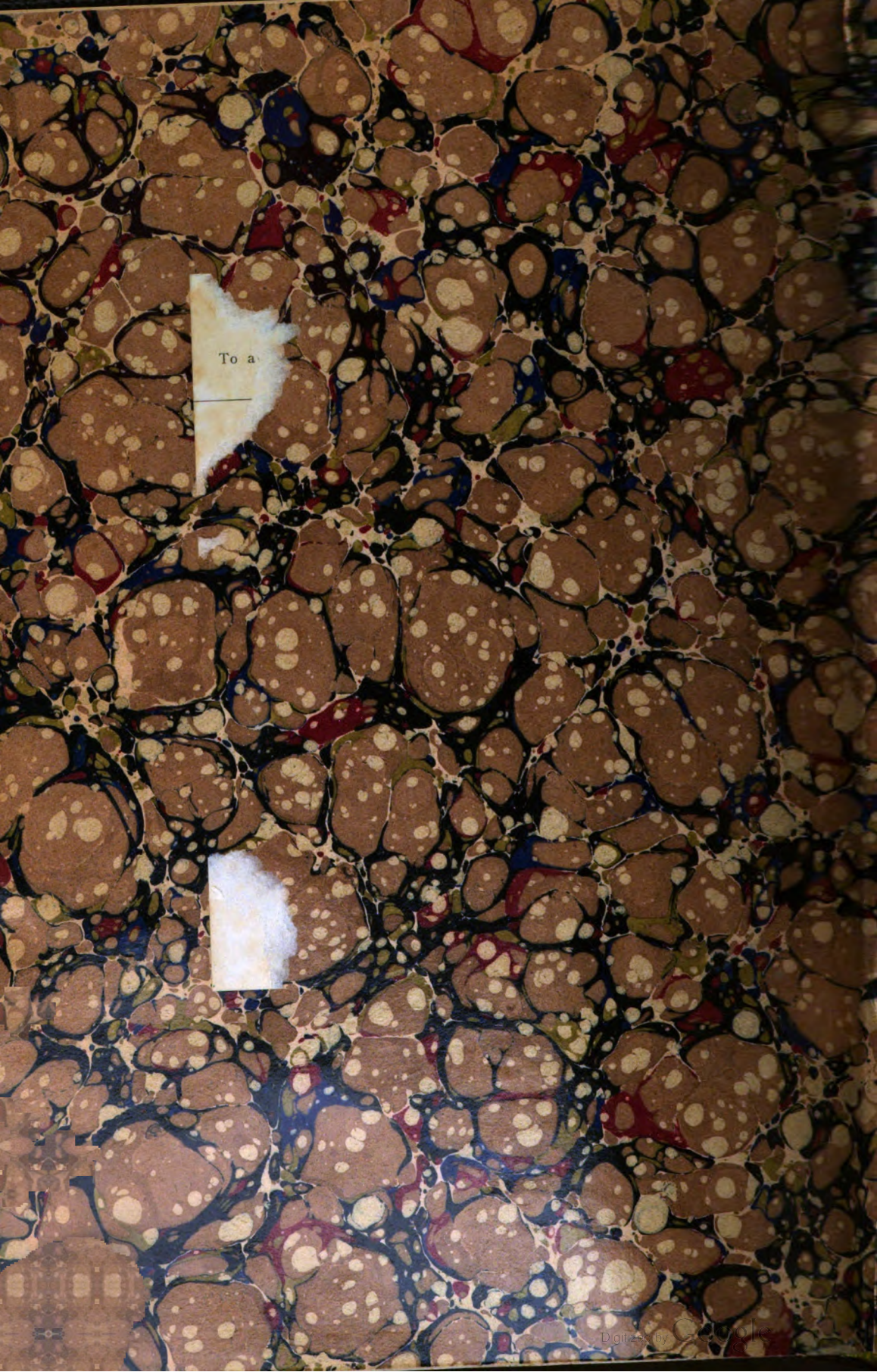
To a

Stanford Law Library
3 6105 06 081 803 1

STANFORD UNIVERSITY LAW LIBRARY

Digitized by Google